

DAS ÖSTERREICHISCHE
NOTENINSTITUT

1816 — 1966

IM AUFTRAGE DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK
VERFASST VON DR. SIEGFRIED PRESSBURGER (UNTER MITARBEIT VON
DR. RICHARD BAJEZ)

Herausgegeben von der Oesterreichischen Nationalbank, Wien
Druck: Oesterreichische Nationalbank Hausdruckerei

Wien 1978

ZWEITER TEIL

VIERTER BAND

INHALTSVERZEICHNIS DES VIERTEN BANDES DES ZWEITEN TEILES (Siebenter Band)

3. ABSCHNITT (Fortsetzung)

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK 1878—1923

4. KAPITEL (Fortsetzung)

	Seite
DIE VERLÄNGERUNG DES PRIVILEGIUMS	1581
Die Lage der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei Beginn des Ersten Weltkrieges	1595
Die Oesterreichisch-ungarische Bank im Weltkrieg	1612
Kriegsfinanzierung durch die Notenbank	1620
Das Moratorium	1636
Dritte Phase der Kriegsfinanzierung	1644
Vierte Phase der Kriegsfinanzierung	1650
Erste Ausgabe von Notgeld	1661
Bergung von Filialen	1661
Maßnahmen auf dem privaten Sektor	1662
Die Oesterreichisch-ungarische Bank in den weiteren Kriegsjahren	1691
Das Jahr 1915	1691
Neuer Notenbank-Kredit gegen Solawechsel	1698
Neue und endgültige Form der weiteren Kriegsfinanzierung	1714
Personalangelegenheiten	1736
Das neue Druckereigebäude	1736
Das Jahr 1916	1755
Unvollkommenheit der autonomen Devisenzentralen	1779
Die fünfte Krieganleihe	1788
Das neue Bankgebäude	1789
Hundert Jahre österreichisches Noteninstitut	1789
Das Jahr 1917	1818
Die Situation der Effektenbörsen	1832
Das neue Bankprivilegium	1838
Der letzte österreichisch-ungarische Ausgleich	1867
Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz	1870
Die sechste und siebente Krieganleihe	1873
Personalangelegenheiten	1873
Das Jahr 1918	1892
Wechsel in der Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank ...	1908
Neuregelung des Devisenverkehrs	1915
Das Ende der Österreichisch-ungarischen Monarchie	1946
Zerfall der Österreichisch-ungarischen Monarchie; Beginn der Währungstrennung	1961
Personalangelegenheiten	1980
Haupt- und Zweiganstalten	1988
Banknotendruck und Bankgebäude	1989

5. KAPITEL

DIE WÄHRUNGSTRENNUNG

Das Jahr 1919	2021
Das Verhältnis zum Tschechoslowakischen Staat	2022
Die Abstempelung der Noten in Deutschösterreich	2040
Jugoslawien	2055

Ungarn	2056
Polen	2061
Italien	2068
Rumänien	2069
Der Weg des Noteninstitutes nach Saint-Germain	2074
Die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank	2077
Verlängerung des Privilegiums	2115
Nachtrag zur Banknotenabstempelung	2116
Schlußbetrachtung zum Jahr 1919	2117
Personalangelegenheiten	2119
Das Jahr 1920	2143
Ernennung der Liquidatoren	2165
Personalangelegenheiten	2182
Das Jahr 1921	2201
Legalisierung der österreichischen und der ungarischen Geschäfts- führung	2213
Verschiedene Projekte zur Gründung einer neuen Notenbank	2230
Der engere Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank	2232
Personalangelegenheiten — Erstes Erscheinen des Betriebsrates in einer Generalratssitzung	2246
Einführung von Indexlöhnen	2247
Angelegenheiten des Banknotendruckes	2250
Das Jahr 1922	2272
Das Eingreifen des Bundeskanzlers Dr. Ignaz Seipel	2272
Namensverzeichnis zum zweiten Teil	2329
Verzeichnis der Abbildungen im zweiten Teil	2343
Errata	2345
Gesamtinhaltsverzeichnis	2347

3. ABSCHNITT (Fortsetzung)

DIE

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

1878—1923

DAS JAHR 1914

Das Jahr der großen Zeitenwende begann verhältnismäßig ruhig. Nach Beendigung der Balkankriege standen sich die beiden Gruppen der Großmächte zwar sehr mißtrauisch gegenüber, doch in der Bevölkerung glaubte niemand an einen bevorstehenden allgemeinen Krieg. Hiezu kam nach der starken Rezession der Jahre 1912 und 1913 eine leichte Konjunkturbesserung zu Beginn des neuen Jahres, was sich auch im allgemeinen Rückgang der vorher ungewöhnlich hohen Zinsenrate fühlbar machte.

Auf dem Balkan interessierte nur mehr die Frage des neu gegründeten Fürstentums Albanien, zu dessen Staatsoberhaupt („Mbret“) die Großmächte den deutschen Prinzen *Wilhelm zu Wied* ausersehen hatten. Am 7. März 1914 landete der Prinz in Durazzo, um die Regierung zu übernehmen. Es gelang ihm aber keinesfalls, sich durchzusetzen; nach Ausbruch des Weltkrieges verließ er sang- und klanglos das Land, welches sich einen aufgezwungenen Fürsten nicht gefallen lassen wollte.

Bemerkenswert waren große antimilitaristische Kundgebungen in Italien, besonders in Ancona, wo es mehrere Todesopfer gab. Ein kurzer Generalstreik schloß sich diesen Ereignissen an und offenbarte die strukturelle Schwäche Italiens, ein Zustand, der bis zum heutigen Tag kaum eine Besserung erfahren hat.

Auch in England gab es Unruhen, die zur Zeit, als diese Zeilen geschrieben wurden (Anfang 1970), noch ihre Nachwirkungen hatten. Es war der Kampf Irlands um die Unabhängigkeit (Home rule), welche die englische Krone zu gewähren bereit war, dabei jedoch auf den organisierten, bewaffneten Widerstand der Protestanten in Ulster stieß. Bei Kriegsausbruch war die Situation noch vollkommen ungeklärt.

In Frankreich wurde *Poincaré* zum Präsidenten der Republik gewählt. Nach dem Sturz des Ministeriums *Ribot* übernahm *Viviani* die neue Regierung mit *Delcassé* (der als besonderer Deutschenfeind galt) als Kriegsminister. Nach Kriegsausbruch wurde er Außenminister.

Clemenceau hatte sich beleidigt zurückgezogen; seine große Stunde sollte erst im Jahre 1917 kommen.

In Deutschland unter dem Reichskanzler *Bethman-Hollweg* war — ausgehend von Unruhen im lothringischen Ort Zabern — ein leichter Widerstand gegen die Militärautokratie, repräsentiert durch Kaiser *Wilhelm II.* und seinen Generalstabschef *Moltke*, zu merken. Die letzten Wahlen hatten auch ein Erstarren der Sozialdemokratischen Partei gebracht.

Wie immer in dieser Zeit fanden verschiedene Monarchenzusammenkünfte statt, von denen man eine Förderung des Friedens erwartete, während in Wahrheit eher das Gegenteil der Fall war. So fuhr z. B. schon nach dem tragischen Ereignis des 28. Juni 1914 Präsident *Poincaré* zu einer Begegnung mit Zar *Nikolaus II.* nach Kronstadt und St. Petersburg. Als die Nachricht von Österreichs Ultimatum an Serbien kam, hatte das französische Staatsoberhaupt Rußland bereits zu einem Besuch bei den skandinavischen Königen verlassen, kehrte aber auf hoher See vorzeitig um.

Im April fand ein Besuch des englischen Königspaares in Paris statt, der eine weitere Festigung des Bündnisses zwischen beiden Staaten bringen sollte.

In der österreichischen Innenpolitik zeigte sich zu Beginn des Jahres 1914 keinerlei Beruhigung. Die Arbeitsunfähigkeit des Parlamentes dauerte an und führte schließlich im März zu dessen Vertagung. Damals ahnte man nicht, daß erst die Ermordung des Ministerpräsidenten *Graf Stürgkh* und der Tod Kaiser *Franz Josephs* erfolgen mußten, ehe im Sommer 1917 das Parlament neuerdings einberufen wurde.

Am 28. Juni 1914 wurden der Thronfolger *Erzherzog Franz Ferdinand* und seine Gemahlin *Herzogin Sophie v. Hohenberg* in Sarajevo ermordet. Genau einen Monat später erfolgte die Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien; wenige Tage später stand Europa in Flammen.

Wir verweisen für die Darstellung dieser Ereignisse sowie der Begebenheiten bis zum Jahresende 1914 auf die Jahresrückschau der Neuen Freien Presse vom 1. Jänner 1915, die freilich infolge der Kriegszensur nur ein sehr unvollkommenes Bild des Geschehens geben konnte.

Die Besserung der wirtschaftlichen Gesamtsituation zu Beginn des Jahres 1914 zeigte sich auch in den Verhandlungen des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Die ersten beiden Sitzungen des Jahres 1914 fanden am 10. und 20. Jänner in Wien statt. Generalsekretär *v. Schmid* konnte berichten, daß sich die Ausgabe steuerpflichtiger Banknoten bedeutend vermindert hätten. Der Banknotenumlauf habe am

15. Jänner 2.187,425.000 Kronen betragen; metallisch bedeckt seien davon 71'9⁰/₀ gewesen.

Die Bewegung der Devisenkurse sei keine ungünstige, sie ständen nur mehr um Bruchteile eines Prozentes über der Parität.

Die Lage der Bank, sagte der Generalsekretär in der 2. Sitzung, werde mehr und mehr normal, nur das Lombardgeschäft, dessen Stand noch immer ungewöhnlich hoch sei, mache eine Ausnahme. Am 23. Jänner dürfte die Bank endlich aus der Notensteuerpflicht herauskommen, die das ganze Jahr 1913 bestanden habe.

Aus all diesen Gründen könne man unbedenklich zu einer Herabsetzung des derzeit geltenden 5¹/₂prozentigen Zinsfußes schreiten, doch sei es empfehlenswert, sich vorläufig mit einem halben Prozent zu begnügen. Dieser Antrag wurde ohne Debatte einstimmig zum Beschluß erhoben.

Oberbuchhalter *Alexander Libert* teilte mit, daß die Dividende für das Jahr 1913 um eine Kleinigkeit höher als die Schätzung sein werde. Sie beziffere sich auf 129'10 Kronen pro Aktie. Die Banknotensteuer wäre gegenüber der Kalkulation zurückgeblieben.

Der größte Teil der Sitzung vom 20. Jänner war der Vorbereitung der Generalversammlung gewidmet, die am 3. Februar 1914 stattfinden sollte. Eine längere Debatte entwickelte sich über den selbständigen Antrag des Aktionärs *Philp*, der sich auf eine Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage für alle Beamten und Diener sowie für deren Hinterbliebenen bezog, die bereits vor dem 5. Februar 1913 im Genuß einer Pension gestanden waren. Der Antrag stieß auf ziemlichen Widerspruch, doch endete die Debatte mit der Annahme eines Kompromisses, der, in der Generalversammlung vortragen, auch dort zum Beschluß erhoben wurde.

Auch in der folgenden Sitzung, die am 3. Februar 1914 stattfand, konnte eine weitere Zinsfußermäßigung um ein halbes Prozent beschlossen werden. Die Bankrate notierte nunmehr für das Eskontgeschäft mit 4¹/₂⁰/₀.

Mit dieser Maßnahme schloß sich die Oesterreichisch-ungarische Bank nur der allgemeinen Tendenz an, die noch im Jänner mit einer Zinsfußermäßigung der Bank von England auf 4¹/₂⁰/₀ eingesetzt hatte. Am 22. Jänner waren Berlin mit einer Ermäßigung auf 4¹/₂⁰/₀ und am 23. Jänner nochmals London mit einer weiteren Herabsetzung auf 4⁰/₀ und am 30. Jänner sogar auf 3⁰/₀ gefolgt. Am 5. Februar hatte auch in Berlin eine neuerliche Reduktion um ein halbes Prozent stattgefunden, so daß die Bankrate dort 4⁰/₀ betrug.

Am 12. März 1914 beantragte bei der Sitzung in Budapest der Generalsekretär eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes auf 4⁰/₀. Wohl gebe, sagte

er, die internationale Lage wieder Grund zur Beruhigung, doch könne man mindestens für die nächste Zeit annehmen, daß eine Störung des Friedens nicht erfolgen werde. Ein Zinssatz von 4⁰/₀ sei seit 23. September 1911 bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht zu verzeichnen gewesen, doch glaube er, eine solche Rate nunmehr verantworten zu können. Ohne Debatte wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

Da in den letzten Monaten eine wiederholte Herabsetzung der Bankrate um je ein halbes Prozent stattgefunden hatte, entbehrt eine Rekapitulation nicht des Interesses. Folgende Änderungen des Zinsfußes, der seit 16. November 1912 6⁰/₀ betragen hatte, waren eingetreten:

28. November 1913	5 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
21. Jänner 1914	5 ⁰ / ₀
4. Februar 1914	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
13. März 1914	4 ⁰ / ₀

Die späteren Erhöhungen der Rate (Juli bis August 5—8⁰/₀, in London 3—10⁰/₀) gehören bereits der Weltgeschichte an.

In der gleichen Sitzung konnte mitgeteilt werden, daß Gouverneur *Dr. Popovics* neuerdings für 5 Jahre in seinem Amt bestätigt wurde. Der ehemalige Generalsekretär Hofrat *v. Pranger de Rohoncz* wurde in den Generalrat berufen.

Der verhältnismäßig geringe Goldbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank war am 23. April 1914 Gegenstand der Debatte im Generalrat. Der Generalsekretär berichtete, daß der Goldbestand in den letzten 5 Bankwochen vor dem Termin der Sitzung ein langsames Ansteigen zeigte; er habe am 15. April 1.251,447.000 Kronen betragen und sei damit um 47 Millionen Kronen höher als am gleichen Tag des Jahres 1913 gewesen. So erfreulich diese Zunahme auch sei, sagte der Generalsekretär, so gering erscheine sie gegenüber den gewaltigen Summen, um welche in der gleichen Jahresfrist die Goldbestände der übrigen großen kontinentalen Notenbanken gewachsen wären. Die Zunahme des Goldbestandes betrage seit Jahresfrist bei der Russischen Staatsbank 519'7, bei der Deutschen Reichsbank 393'8 und bei der Banque de France 370'4 Millionen Kronen. Nur die Bank von England habe in diesem Zeitraum eine geringfügige Abnahme ihres Goldbesitzes zu verzeichnen gehabt.

Hiezu bemerkte der österreichische Vizegouverneur *Dr. v. Gruber*, im Bericht sei mit Recht festgestellt worden, daß in Deutschland, Frankreich

Bilanz der Oesterreichisch-

Aktiva	Kronen	
Metallschatz:		
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K		
K 3.278 gerechnet	1.240,972.547'45	
Goldwechsel auf auswärtige Plätze	60,000.000'—	
Silberkurant- und Teilmünzen	261,544.984'33	1.562,517.531
		78
Portefeuillestand an Wechseln, Warrants und Effekten:		
zahlbar in Wien	77,384.448'10	
zahlbar in den österreichischen Filialen	202,815.598'49	
zahlbar in Budapest	204,467.749'97	
zahlbar in den ungarischen Filialen	429,802.747'11	
zahlbar in den bosn.-herceg. Filialen	11,527.748'84	925,998.292
		51
Darlehen gegen Handpfand:		
in Wien	107,905.700'—	
in den österreichischen Filialen	92,505.500'—	
in Budapest	29,704.200'—	
in den ungarischen Filialen	80,416.200'—	
in den bosn.-herceg. Filialen	87.200'—	310,618.800
		—
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons	86.945	56
Staatsverwaltung der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder ..	60,000.000	—
Hypothekendarlehen	299,885.310	43
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank	2,615.440	50
Anlagen des Reservefonds	5,156.804	31
Anlagen des Pensionsfonds	12,878.420	40
Gebäude und Fundus instructus	46,838.408	45
Andere Aktiva	86,864.941	87
	3.313,460.895	81

Wien, am 7. Jänner 1914.

ungarischen Bank am 31. Dezember 1913

Passiva	Kronen	
Aktienkapital	210,000.000	—
Reservefonds	32,159.903	13
Banknotenumlauf	2.493,641.100	—
Sofort rückzahlbare fremde Gelder und zwar: K		
Girokonto	168,403.740'38	
Sonstige Guthaben und Forderungen	18,704.128'11	
Verloste, noch nicht eingelöste fällige Pfandbriefe	388.600'—	
Unbehobene Pfandbriefzinsen	44.208'—	
Unbehobene Aktiendividenden	75.897	49
Pfandbriefe im Umlaufe	291,349.000	—
in das Abschlußjahr gehörige, noch nicht fällige Zinsen der Pfandbriefe....	2,932.750	—
Pensionsfonds	13,636.060	52
Sonstige Passiva	61,490.827	91
Überträge aus den laufenden Erträgen und den Eingängen		
auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1914	5,468.207	02
Gewinnvortrag vom Vorjahr und Reinertragnis im Jahre 1913	46,286.893'—	
Hievon verwendet: K		
als Abschlagsdividende per 1. Juli 1913	4,200.000'—	
als Anteil des Reservefonds	3,787.874'26	
als Anteil des Pensionsfonds	757.574'85	
als Anteil der beiden Staatsverwaltungen ...	22,374.970'15	74
	31,120.419'26	
	15,166.473	
	3.313,460.895	81

Oesterreichisch-ungarische Bank

Gouverneur

Generalrat

Generalsekretär

Gewinn- und Verlustrechnung

31. XII. 1913

Jahresabschluß des Gewinn- und

Auslagen	Kronen	
Steuer von der Dividende	3,384.405	36
Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	889.440	30
Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen	42.831	25
Banknotensteuer	11,006.648	58
Regieauslagen und Hauspesen	15,576.788	21
Banknotenfabrikationskosten	2,375.906	59
Verzinsung der Pfandbriefe	11,774.295	05
Überträge aus den laufenden Erträgen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1914:	K	
für Eskontertrag	4,673.144'09	
für Interessen der Hypothekendarlehen	143.758'20	
für Ertrag von Devisen	643.433'88	
für Ertrag des Reservefonds	7.870'85	02
Gewinnvortrag vom Vorjahr und Reinerträgnis im Jahre 1913	46,286.893	—
	96,805.415	36
Vom obigen Reinerträgnis entfallen: K		
Als Abschlagsdividende per 1. Juli 1913	4,200.000'—	
Als Restdividende für das Jahr 1913	15,165.000'—	
Als Anteil des Reservefonds	3,787.874'26	
Als Anteil des Pensionsfonds	757.574'85	
Als Anteil der beiden Staatsverwaltungen	22,374.970'15	
Gewinnvortrag in das Jahr 1914	1.473'74	
	46,286.893'—	

Wien, am 7. Jänner 1914

Verlustkontos mit 31. Dezember 1913

Erträge	Kronen	
Gewinnvortrag vom Jahre 1912	8.150	36
Eskontertrag	57,405.168	84
Darlehensertrag	16,171.533	27
Interessen der Hypothekendarlehen	13,827.297	67
Ertrag von Devisen und Valuten	6,334.909	52
Ertrag der Kommissionsgeschäfte	315.028	26
Ertrag des Depositengeschäftes	1,603.724	47
Zinsen der börsenmäßig angekauften Pfandbriefe der Bank	260.101	26
Ertrag des Reservefonds	218.391	91
Ertrag durch verschiedene andere Geschäfte und Anlagen	681.109	80
	96,805.415	36

Oesterreichisch-ungarische Bank

Gouverneur

Generalrat

Generalsekretär

und Rußland große Anstrengungen gemacht wurden, um den Goldbestand ihrer Notenbanken zu vermehren. Dabei wären nicht allein wirtschaftliche, sondern insbesondere politische Interessen im Spiel gewesen, was gerade jetzt von großer Bedeutung sei.

Demgegenüber erscheine die Vermehrung in Oesterreich-Ungarn um bloß 47 Millionen Kronen wohl als sehr gering. Hiezu komme noch, daß dieses Gold aus dem Anlehen der Stadt Budapest sowie aus der Österreichischen Staatschatzanleihe der Bank zugeflossen sei. Es bestehe der Eindruck, sagte der Redner, daß die beiden Regierungen kein genügendes Verständnis dafür zeigten, für entsprechende Reserven vorzusorgen, wenn sie ausländische Verschuldungen eingehen. Es müsse berücksichtigt werden, daß die beiden Regierungen sowie die gemeinsame Finanzverwaltung große Verpflichtungen gegenüber dem Ausland eingegangen seien, die durch die Mittel der Bank keinesfalls gedeckt erscheinen. Andere Bestände seien aber nicht vorhanden, da die Regierungen keine Goldreserven verfügbar hätten. Er möchte die Regierungen auf dieses sehr ungünstige Verhältnis aufmerksam machen.

Der österreichische Regierungskommissär Sektionschef *Dr v. Wimmer* teilte die Ansichten des Vizegouverneurs und sagte, daß die bedeutende auswärtige Verschuldung zur geringen Zunahme des Goldbesitzes der Bank in keinem Verhältnis stehe. Der Zuwachs an Gold müsse immer wieder zur Begleichung von Auslandsforderungen herangezogen werden. Die Regierung selbst könne nach der Meinung des Kommissärs kaum Abhilfe schaffen. Man habe vielmehr die Gesamtsituation zu betrachten; diese ergäbe, daß die Volkswirtschaft der Monarchie relativ ungünstiger stünde als die anderer Länder. Eine Besserung der Situation könne man hier nur durch eine sparsame Finanzverwaltung erreichen. Übrigens habe er sich anlässlich der Österreichischen Staatsschatzanleihe dahin bemüht, daß die Postsparkasse der Notenbank den Betrag von 40 Millionen Mark in Gold überlasse, was auch tatsächlich geschehen sei.

Gouverneur *Dr. Popovics*, der bei dieser Debatte wohl an seinen Brief an die Regierungen vom April 1913 gedacht haben mag, in welchem er den hohen Goldbesitz der russischen Staatsbank besonders betont hatte, schloß sich den Ausführungen des Vizegouverneurs an und betonte nochmals, es sei notwendig, die Regierungen zu veranlassen, dafür Sorge zu tragen, daß der Erlös von auswärtigen Anleihen in Originalvaluta eingeht und in die Bank gelangt. Bisher habe die Bank nicht immer den Überblick gehabt, was aus derartigen Transaktionen tatsächlich eingeflossen sei.

Zu diesem Thema bemerkte der Generalsekretär, daß sich Österreich-Ungarn mit den angeführten Staaten nicht gut vergleichen könne. Frankreich und Deutschland seien Länder, die der Monarchie an Vermögen weit überlegen sind; sie könnten daher auch unter ungünstigen Verhältnissen ihren Goldbestand vermehren. Rußland sei augenblicklich der Staat mit dem größten Goldvorrat, habe aber, um dies zu erreichen, ausschließlich mit geborgtem Geld gearbeitet. Die Verschuldung Rußlands an Frankreich allein überschreite die gesamte Schuldenlast Österreich-Ungarns. Es bleibe kein anderes Mittel als sparen und arbeiten.

Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* ergriff nochmals das Wort, um zu sagen, daß es mit der Sparsamkeit allein nicht abgetan sein könne. Es müßten auch entsprechende Maßnahmen der Regierungen erfolgen, denn die Bank stehe im Mittelpunkt des Geldverkehrs, weshalb man ihre Stellung bei allen Transaktionen zu berücksichtigen hätte.

Die nächste Sitzung fand am 29. Mai 1914 statt. Wieder konnte der Generalsekretär von einer Zunahme des Goldbestandes berichten, der am 23. Mai um 46'5 Millionen Kronen höher gewesen sei als am gleichen Tag des Vorjahres.

Rußland habe weiter bis in die letzten Tage ständig Gold an sich gezogen, das gleiche habe auch Frankreich getan. Der Zweck dieser großen Goldansammlungen träte jetzt klar zutage; beide Länder rüsteten sich nicht zu einem Krieg, sondern wollten krisenhaften Erscheinungen wirkungsvoll begegnen können.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank habe gegenüber dem Goldhunger der anderen Staaten einen schweren Stand, da die Ansprüche, die der Devisenmarkt an sie stellte, besonders in der letzten Woche ganz gewaltig gewesen seien.

Die letzte Sitzung des Generalrates vor Kriegsbeginn fand am 25. Juni 1914 in Budapest statt. Der Generalsekretär mußte über beunruhigende Symptome berichten, die deutlich zeigten, daß die politische Lage in Europa trotz des äußerlich friedlichen Anscheins stark gespannt war. Die westlichen Märkte, vor allem aber Frankreich, zogen in immer stärkerem Maße ihre Guthaben aus Österreich-Ungarn zurück. Die Banken, bei denen solche Kündigungen erfolgten, mußten sich Devisen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank beschaffen, was zu einem ziemlichen Goldverlust des Noteninstitutes führte. Auch große Posten von österreichisch-ungarischen Effekten, z. B. Goldrente, Südbahnprioritäten, Aktien von Banken, wurden von Paris nach Wien zurückgeschickt und das Noteninstitut hatte für die Beschaffung des Gegen-

wertes zu sorgen. In der Zeit vom 24. Mai bis 20. Juni mußten nicht weniger als 153'8 Millionen Kronen in Devisen und Valuten abgegeben werden, eine Summe, der nur 111'6 Millionen Kronen an Einnahmen gegenüberstanden. Als Beispiel führte der Generalsekretär an, daß an *einem* Tag allein 5.000 Länderbank-Aktien von Paris nach Wien remittiert wurden. Die Bank war genötigt, 60 Stück Goldbarren im Werte von rund 102.000 £ (ca. 2'5 Millionen Kronen) abzugeben.

Trotz dieser bedeutenden Abgaben konnte ein weiteres Steigen der auswärtigen Wechselkurse nicht verhindert werden. Das Agio betrug 0'48 bis 0'68‰; am teuersten war die Devise Paris. Auch in Berlin stand diese Devise hoch und streifte den oberen Goldpunkt.

Der Generalsekretär erörterte die Möglichkeit einer Zinsfußhöhung, wovon man aber absehen wolle, da auch eine solche kaum der Bewegung der Devisen Einhalt getan hätte. Denn wenn ein Land seine ausländischen Guthaben einberuft, weil es das Geld in der Heimat braucht, so ließe ein solches Land auch bei Gewährung einer höheren Verzinsung sein Geld nicht im Ausland.

Ferner teilte der Generalsekretär mit, daß die Dividende für das erste Semester 1914 28 Kronen pro Aktie betrage; der Reingewinn sei niedriger als im Jahr 1913.

Die nächste und routinemäßige Sitzung des Generalrates sollte erst Ende Juli stattfinden, da ein Teil der Generalräte sowie auch der Generalsekretär ihre Urlaube antraten.

DIE LAGE DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK BEI BEGINN DES ERSTEN WELTKRIEGES

Als am 28. Juni 1914 die Schüsse von Sarajewo gefallen waren, ahnten nur die wenigsten Menschen, daß eine neue Epoche der Weltgeschichte begonnen hatte.

Die Lage des Noteninstitutes am Vorabend des Ersten Weltkrieges schien durchaus günstig. Der Stand vom 23. Juni 1914 wies einen Metallschatz von 1.612,405.045 Kronen aus. Das Wechselportefeuille belief sich auf weniger als 650 Millionen Kronen, die Darlehen gegen Handpfand betrugten etwas mehr als 173 Millionen Kronen. Der Banknotenumlauf stand mit 2.081,728.410 Kronen zu Buch, wozu noch sofort fällige Verbindlichkeiten in der Höhe

wertes zu sorgen. In der Zeit vom 24. Mai bis 20. Juni mußten nicht weniger als 153'8 Millionen Kronen in Devisen und Valuten abgegeben werden, eine Summe, der nur 111'6 Millionen Kronen an Einnahmen gegenüberstanden. Als Beispiel führte der Generalsekretär an, daß an *einem* Tag allein 5.000 Länderbank-Aktien von Paris nach Wien remittiert wurden. Die Bank war genötigt, 60 Stück Goldbarren im Werte von rund 102.000 £ (ca. 2'5 Millionen Kronen) abzugeben.

Trotz dieser bedeutenden Abgaben konnte ein weiteres Steigen der auswärtigen Wechselkurse nicht verhindert werden. Das Agio betrug 0'48 bis 0'68⁰/₀; am teuersten war die Devise Paris. Auch in Berlin stand diese Devise hoch und streifte den oberen Goldpunkt.

Der Generalsekretär erörterte die Möglichkeit einer Zinsfußerhöhung, wovon man aber absehen wolle, da auch eine solche kaum der Bewegung der Devisen Einhalt getan hätte. Denn wenn ein Land seine ausländischen Guthaben einberuft, weil es das Geld in der Heimat braucht, so ließe ein solches Land auch bei Gewährung einer höheren Verzinsung sein Geld nicht im Ausland.

Ferner teilte der Generalsekretär mit, daß die Dividende für das erste Semester 1914 28 Kronen pro Aktie betrage; der Reingewinn sei niedriger als im Jahr 1913.

Die nächste und routinemäßige Sitzung des Generalrates sollte erst Ende Juli stattfinden, da ein Teil der Generalräte sowie auch der Generalsekretär ihre Urlaube antraten.

DIE LAGE DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK BEI BEGINN DES ERSTEN WELTKRIEGES

Als am 28. Juni 1914 die Schüsse von Sarajewo gefallen waren, ahnten nur die wenigsten Menschen, daß eine neue Epoche der Weltgeschichte begonnen hatte.

Die Lage des Noteninstitutes am Vorabend des Ersten Weltkrieges schien durchaus günstig. Der Stand vom 23. Juni 1914 wies einen Metallschatz von 1.612,405.045 Kronen aus. Das Wechselportefeuille belief sich auf weniger als 650 Millionen Kronen, die Darlehen gegen Handpfand betragen etwas mehr als 173 Millionen Kronen. Der Banknotenumlauf stand mit 2.081,728.410 Kronen zu Buch, wozu noch sofort fällige Verbindlichkeiten in der Höhe

von 290,572.941 Kronen kamen. Die steuerfreie Banknotenreserve betrug 130,676.000 Kronen. Eine Staatsschuld war, abgesehen von dem permanenten Darlehen von 60 Millionen Kronen, nicht zu verzeichnen. Der Bankzinsfuß belief sich auf 4% für den Eskont und 5% für den Lombard.

Freilich mußte eine Post besonders auffallen, die seit anfangs Juni eine beständige Abnahme zeigte. Es waren die „Andere Aktiva“, worunter man ausländische Devisen zu verstehen hatte, die in den Metallschatz nicht eingerechnet werden konnten. Auch der Metallschatz erfuhr eine langsame, aber stetige Verminderung, die Devisenkurse standen etwas über der Parität.

Nach dem Attentat von Sarajewo tendierte die öffentliche Meinung in Österreich-Ungarn dahin, die so lange verschobene militärische Auseinandersetzung mit Serbien nunmehr als unvermeidlich anzusehen. An Weiterungen dachte freilich niemand. Im gesamten Wirtschaftsleben war eine tiefgehende Beunruhigung zu verzeichnen, die immer mehr zunahm, als die Gerüchte von einem bevorstehenden Ultimatum an Serbien nicht verstummen wollten. Ein guter Stimmungsbarometer war die Wiener Börse, wo starke Kursrückgänge mit Erholungen wechselten. Mit dem 23. Juli, dem Tag der Überreichung des österreichisch-ungarischen Ultimatus in Belgrad, änderte sich das Bild schlagartig.

Wir wollen nun die Ereignisse in diesen „Tagen, die die Welt erschütterten“, chronologisch an uns vorbeiziehen lassen, wobei wir als Illustration die jeweiligen Stände der Oesterreichisch-ungarischen Bank wiedergeben.

19. Juli: Der Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank *Dr. Popovics* wurde in das Ministerium des Äußeren gebeten, wo man ihm die Mitteilung machte, es sei beschlossen worden, am 25. Juli ein mit 48 Stunden befristetes Ultimatum der Regierung in Belgrad zu überreichen.

Dr. Popovics hatte den Eindruck, daß man im Ministerium der Meinung war, weitere europäische Komplikationen ausschließen zu können. Dies nahm der Gouverneur mit großer Skepsis auf und wies darauf hin, daß man sofort finanzielle Vorkehrungen treffen müsse. Für die Notenbank erwachse die Pflicht, sofort an eine Steigerung der Notenerzeugung, insbesondere der Herstellung kleinerer Notenabschnitte zu schreiten. Eine Geheimhaltung der beabsichtigten Maßnahmen schein ihm nahezu ausgeschlossen. *Dr. Popovics* teilte auch mit, daß an ihn eine Berufung nach Budapest ergangen sei, am 20. Juli an einer Konferenz der beiden Finanzminister teilzunehmen.

20. Juli: Bei der erwähnten Konferenz in Budapest wurde dem Gouverneur die erste offizielle Mitteilung gemacht; sie lautete dahin, daß man den Tag

der Überreichung des Ultimatums um zwei Tage früher als beabsichtigt, also mit dem 23. Juli, festgesetzt habe. Ferner wurde ihm mitgeteilt, daß der österreichisch-ungarische Gesandte in Belgrad die Weisung erhalten habe, sofort Belgrad zu verlassen, sollte die Note innerhalb der festgesetzten Frist nicht befriedigend beantwortet werden. In diesem Fall werde sofort eine partielle Mobilisierung der Armee u. zw. von 8 Armeekorps angeordnet werden.

Es wurde weiters daran erinnert, daß nunmehr die Grundsätze, welche zwischen den beiden Regierungen im Jahre 1908 für den Fall einer teilweisen Mobilisierung festgesetzt worden waren, in Kraft treten sollten. Der Geldbedarf der Heeresverwaltung wäre durch die vorhandenen Bestände und dann im Wege normaler Kreditoperationen zu decken. Ferner kam man überein, in Wien und in Budapest je eine Konferenz der Leiter der Großbanken und der Vertreter des Noteninstitutes sofort einzuberufen, um über gemeinsame Maßnahmen Beschlüsse zu fassen.

23. Juli: Um fünf Uhr nachmittags überreichte der österreichische Gesandte in Belgrad, *Freiherr v. Giesl*, auftragsgemäß die „befristete Note“ (Außenminister *Graf Berchtold* hatte sich gegen die Bezeichnung „Ultimatum“ verwahrt).

Am gleichen Tag fanden die angekündigten Konferenzen der Vertreter des Noteninstitutes und der Leiter der Großbanken im österreichischen bzw. ungarischen Finanzministerium statt. Die Finanzminister ersuchten die Leiter der Großbanken, keine Kreditrestriktionen eintreten zu lassen, keine übermäßigen Ansprüche an das Noteninstitut zu stellen und überhaupt alles aufzubieten, daß keine „allzu große Beunruhigung“ entstehe.

Das Börsengeschehen an diesem Tage zeigte ziemliche Verwirrung, starke Kursrückgänge, doch ging die Stimmung immer noch dahin, daß es zu keiner Ausweitung des Konfliktes kommen werde.

24. Juli: Der große Ernst der Situation trat zum erstenmal zutage: Das russische Außenministerium ließ eine offizielle Mitteilung verbreiten, daß das Kaiserreich gegenüber den Forderungen, die an Serbien gestellt wurden, nicht passiv bleiben könne.

Nun wurde auch der Geldmarkt von stärkster Beunruhigung ergriffen, die Ansprüche stiegen von Stunde zu Stunde, mit größter Spannung sah man dem folgenden Tag entgegen.

25. Juli: Der Tag der Entscheidung war gekommen. Um sechs Uhr abends überreichte Serbien die Antwort auf das Ultimatum. Gesandter *Giesl* erklärte die Note für unbefriedigend und reiste sofort ab.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 23. Juni 1914

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 15. Juni 1914
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	1.255,126.184'46		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	60,000.000'—		
Silberkurant- und Teilmünzen	297,278.861'21	1.612,405.045'67	+ 887.268'42
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		649,783.914'53	— 1,272.695'38
Darlehen gegen Handpfand		173,273.600'—	— 1,751.300'—
Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen König- reiche und Länder		60,000.000'—	—
Effekten		17,276.488'—	+ 70.816'09
Hypothekendarlehen		299,998.528'06	+ 246'61
Andere Aktiva		167,601.436'32	— 11,534.143'64
		<u>2.980,339.012'58</u>	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		32,159.903'13	—
Banknotenumlauf		2.081,728.410'—	— 27,762.210'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		290,572.941'97	+ 9,552.531'88
Pfandbriefe im Umlauf		290,844.600'—	+ 20.000'—
Sonstige Passiva		75,033.157'48	+ 4,589.870'22
		<u>2.980,339.012'58</u>	

Bankzinsfuß seit 13. März 1914:

Für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten	4%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- weisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine, sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	4 1/2%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	5%
Steuerfreie Banknotenreserve: K 130,676.000 (+ K 28,649.000)	

Wien, am 26. Juni 1914

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 15. Juli 1914

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 7. Juli 1914
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	1.247,186.871'32		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	60,000.000'—		
Silberkurant- und Teilmünzen	289,596.358'80	1.596,783.230'12	— 3,196.131'58
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		773,004.017'13	—56,684.855'05
Darlehen gegen Handpfand		190,418.900'—	— 9,011.600'—
Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen König- reiche und Länder		60,000.000	—
Effekten		17,196.783'10	+ 283.494'18
Hypothekendarlehen		299,993.619'38	— 992'76
Andere Aktiva		127,309.610'61	— 8,932.719'48
		<u>3.064,706.160'34</u>	

Passiva

Aktienkapital	210,000.000	—
Reservefonds	32,159.903'13	—
Banknotenumlauf	2.172,410.940'—	— 84,896.130'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten	282,540.221'56	+ 2,175.127'30
Pfandbriefe im Umlauf	291,210.800'—	+ 321.000'—
Sonstige Passiva	76,384.295'65	+ 4,857.198'01
	<u>3.064,706.160'34</u>	

Bankzinsfuß seit 13. März 1914:

Für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten	4 ⁰ / ₀
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine, sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	5 ⁰ / ₀

Steuerfreie Banknotenreserve: K 24,372.000

Wien, am 18. Juli 1914

In Vertretung des Oberbuchhalters:
Dannbacher
Buchhalter
Oesterreichisch-ungarischen Bank

In diesen Stunden der allgemeinen Verwirrung leisteten sich Wiener Finanzkreise ein unerhörtes Börsenmanöver. Die „Neue Freie Presse“ brachte in ihrem Abendblatt in großer Aufmachung die Nachricht, daß Serbien das Ultimatum angenommen habe. Während die großen kontinentalen Börsen einer allgemeinen Deroute verfielen, in Berlin fast von einem Zusammenbruch gesprochen werden konnte, gab es allein in Wien eine enorme Hausse. Die Kurse stiegen von ihrem tiefsten Stand stürmisch um 20 bis 30%.

Als die Nachricht von der Ablehnung des Ultimatus und der Abreise des Gesandten eintraf, war die Börse bereits geschlossen und sollte erst am 14. März 1916 wieder geöffnet werden.

Noch am Abend des gleichen Tages erfolgte die teilweise Mobilisierung der österreichisch-ungarischen Armee (8 Armeekorps). Wir geben die Mitteilung, die Kriegsminister *Krobotin* dem Bankgouverneur *Dr. Popovics* zugehen ließ, im Original wieder.

Ferner erging ebenfalls am gleichen Tag eine weitere Mitteilung des Kriegsministeriums an die Oesterreichisch-ungarische Bank, die eine Aufstellung für den ersten Mobilisierungstag, bezirks- und kassenweise aufgliedert, enthielt.

26. Juli: Aufgrund der Note des Kriegsministeriums vom 25. Juli ersuchte das österreichische Finanzministerium das Noteninstitut, die Erfordernisse des ersten Mobilisierungstages spätestens am 27. Juli den zur Auszahlung bestimmten Kassen und Ämtern zu überweisen. Nach Ausscheidung der Kosten für die Beschaffung von Pferden und Transportmitteln betrug das Gesamterfordernis für den ersten Mobilisierungstag 139,970.196 Kronen. Davon entfielen quotenmäßig auf die österreichische Reichshälfte 63'6%, das waren 89,021.044 Kronen, welcher Betrag auf das Girokonto der Staatszentalkasse zu überweisen war.

Die Ansprüche, die an die Oesterreichisch-ungarische Bank gestellt wurden, stiegen buchstäblich von Stunde zu Stunde. Die Vorkehrungen aufgrund der Beschlüsse der Jahre 1908 und 1912 zeigten sehr bald ihre absolute Unzulänglichkeit. Vor allem mußten die Auslandsguthaben der Notenbank durch Goldverschiekungen gestärkt werden, da ununterbrochen große Anforderungen an ausländischen Zahlungsmitteln an die Bank gelangten. Unabhängig davon zeigte sich an den Schaltern der Bank eine stürmische Nachfrage nach Gold und Devisen. Jetzt wurde auch die Schattenseite der vollkommenen Konzentrierung des Verkehrs in Gold, Valuten und Devisen bei der Notenbank offenbar. Sie mußte schon wegen ihrer dominierenden Stellung, durch

Beilage 1.



K. u. k.
Kriegsministerium.

Abt. 10, Nro. 1230 res.

An

den Gouverneur der österreichisch-ungarischen Bank

in

W I E N, am 25. Juli 1914.

W I E N.

Seine k.u.k. Apostolische Majestät haben eine teilweise Mobilisierung Allerhöchst anzuordnen geruht.

Erster Mobilisierungstag ist der achtundzwanzigster Juli

Das Kriegsministerium beehrt sich, Euerer Exzellenz hievon Mitteilung zu machen.

Frolatius
Zm

die jede private geschäftliche Tätigkeit ausgeschaltet worden war, jede Anforderung erfüllen.

Angesichts der hohen Verluste an Gold und Devisen griff die Bank zunächst zu dem klassischen Mittel der Zinsfußerhöhung. In aller Eile wurde das Exekutivkomitee des Generalrates einberufen, das noch am 26. Juli zusammentreten konnte, während eine Sitzung des Generalrates eine längere Vorbereitung erforderlich gemacht hätte.

Das Exekutivkomitee trat unter Vorsitz des Gouverneurs *Dr. Popovics* in Anwesenheit des Regierungskommissärs, des Vizegouverneurs sowie von drei Mitgliedern des Nationalrates am 26. Juli nachmittags zusammen. Anstelle des erkrankten Generalsekretärs *v. Schmid* erstattete sein Stellvertreter *Karl Waldmayer* den Geschäftsbericht.

Er führte u. a. folgendes aus:

„Wie den verehrten Herren bekannt ist, hat die Bank schon bisher die an sie herantretenden vielen Ansprüche, die auf dem eigentlichen kommerziellen Bedarf, auf bedeutende Zurückziehungen ausländischer Gelder, Repatriierung von Effekten und auf spekulative Transaktionen zurückzuführen sind, im weitestgehenden Maße befriedigt.

Es wurden in der Zeit vom 15. Juni bis 25. Juli 1914 Auslandsschecks und Zahlungen (inklusive der Abgaben für die Regierungen) im Gesamtbetrage von 150.666 Millionen Kronen effektiert. Am gestrigen Tag allein wurde hiebei die Rekordziffer von 2.672 Millionen Mark, 2.863 Millionen Francs und 88.000 Pfund, also über 8 Millionen Kronen verzeichnet. Um diesen außerordentlich großen Bedarf prompt decken zu können, mußten Rediskontierungen von Devisen vorgenommen und Goldbarren exportiert werden, deren Bestand nur mehr 1392 Stück im Werte von zirka 53.261 Millionen Kronen umfaßt. Auch der Devisenbesitz und die Auslandsguthaben der Bank sind bis 23. ds. auf einen, nicht bloß seit der Geltung des modifizierten Artikel 1 der Statuten, sondern seit 1909 überhaupt nicht verzeichneten Tiefstand von zusammen 101.553 Millionen Kronen gesunken. Sogar das Minimum im eben genannten kritischen Jahr war noch um 60.269 Millionen Kronen höher. Immerhin beziffert sich der Goldschatz (26. 7.) noch auf 1.148.878 Millionen Kronen. Hiezu kommen als für Auslandszahlungen verfügbar rund 80 Millionen Kronen, einschließlich des im Ausland noch zu kontierenden Gegenwertes der letzten Goldbarrensendingen. Hiebei ist besonders hervorzuheben, daß durch diese Abgaben der in den Metallschatz der Bank einrechenbare Stand der Devisen heute bereits unter 60 Millionen gesunken ist und nur mehr rund 56 Millionen ausmacht.

Am 23. d. betrug die Golddeckung der Noten noch 58'1% (ohne die 60 Millionen Devisen) gegen beispielsweise 49'8% bzw. 43% Ende 1913 und 1912.

Trotz der vorbezeichneten namhaften Verfügungstellungen sind die Devisenkurse in fortgesetzter Aufwärtsbewegung und haben im Durchschnitt der Notiz Deutsche Bankplätze, Paris, London, die Parität unserer Währung gestern um 0'68% überschritten. Bei der Devisen London ergab sich bereits eine Abweichung von 0'96%, bei Paris von 1'1%, bei Napoleonsdors gar von 1'286%; Ziffern, die man in den einschlägigen Nachweisungen der letzten 10 Jahre vergeblich sucht.

Auch an den durchaus versteiften Devisenmärkten des Auslandes und an den Auslandsbörsen überhaupt gewahrt man beträchtliche Kursänderungen. So notierte gestern in Berlin die Devisen London 20.525 und die Devisen Paris 81.55, ist also vom Münzpari

um 0'466% resp. 0'679% abgewichen. Durch die in den letzten 2 Tagen erfolgten großen Wechseleinreichungen in Wien und Budapest und bei einigen Filialen dürfte die im Stande vom 23. ds. ausgewiesene Reserve von rund 59 Millionen Kronen schon aufgezehrt sein. Diese Tatsache, der vorhin erwähnte höchst ungünstige Stand der Devisenkurse und die durch die Verlautbarung des Mobilisierungsbefehles äußerst gespannte politische Situation lassen keinen Zweifel darüber zu, daß der Verkehr morgen und in den nächsten Tagen in jeder Richtung an die Bank ganz außergewöhnliche Anforderungen stellen wird, daher es gerechtfertigt erscheint, den Antrag zu stellen, das geehrte Exekutivkomitee wolle zur tunlichsten Wahrung der Währungsinteressen und jener der Bankgesellschaft den Zinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank ab morgen zunächst um ein ganzes Prozent (von 4% auf 5% im Eskont und von 4½% bzw. 5% auf 5½% bzw. 6% im Lombard) in allen Belangen erhöhen.

Der Gouverneur wies darauf hin, daß die Bankleitung, wie auch in der letzten Zeit jedermann sehen konnte, pflichtgemäß alles aufgeboten hat, um die Devisenkurse zu halten. Er müsse aber offen gestehen, daß er sich von der geplanten Erhöhung des Zinsfußes eine besonders einschneidende Wirkung nicht erwarte und daß später weitere Maßnahmen getroffen werden müßten, falls der Notenumlauf der Bank sich durch die gesteigerten Bedürfnisse und durch das mit der Heeresverwaltung getroffene Übereinkommen noch mehr erhöhen sollte.

Generalrat v. Pranger erklärte sich vollkommen damit einverstanden, daß die Bankleitung mit der Erhöhung des Zinsfußes zugewartet hat, denn es hätte einen ungeheuren Ansturm gegeben, wenn zu einem ähnlichen Antrag auch nur vor 4 oder 5 Tagen die Zustimmung gegeben worden wäre. Er erachte auch die auf die Aufrechterhaltung der Parität abzielenden Bestrebungen für ganz richtig, wenngleich wir uns keinem Zweifel hingeben dürfen, daß es auf die Dauer nicht möglich sein wird, die Parität aufrechtzuerhalten. Der Antrag den Zinsfuß schon jetzt zu erhöhen, sei vollkommen gerechtfertigt.

Der Gouverneur bemerkte noch, daß bis 24. Juli abends die Gestaltung des Geldmarktes keine Abnormität gezeigt hat, daß aber demnächst ein Banknotenumlauf zutage treten dürfte, den man heute nicht einmal annähernd schätzen kann.

Sodann wurde der vorbezeichnete Antrag einstimmig zum Beschluß erhoben.

Schließlich ersuchte der Gouverneur die Herren Stimmführer, daß, falls in der nächsten Zeit Beschlüsse gefaßt werden müßten, deren Wichtigkeit es erfordern sollte, die Meinung der Herren einzuholen, auf ihr Erscheinen rechnen zu dürfen.“

27. Juli: Fortdauer der Inanspruchnahme der Bank im Eskont- und Lombardgeschäft. Starke Abhebungen von den Girokonten. Bedeutendes Anschwellen der Anlagen der Bank im Leihgeschäft.

28. Juli: Kriegserklärung der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie an Serbien. Langsames Schwinden der Hoffnung auf Lokalisierung des Krieges. Starke Abnahme der Bestände an effektivem Gold und an in den Metallschatz einrechenbaren Devisen. Neuerliches Steigen des Banknotenumlaufes.

29. Juli: Fortdauer aller genannten Symptome. Die Bank sieht das Kommen historischer Entscheidungen, deren Durchführung nur nach Aufhebung der geltenden Statuten möglich sein wird.

30. Juli: Andauernde intensive Verhandlungen zwischen der Heeresverwaltung und den Finanzministerien zur Sicherstellung des Finanzbedarfes

für die ersten 15 Tage der teilweisen Mobilisierung. Dafür wurde seitens des Kriegsministeriums ein Betrag von 608'6 Millionen Kronen angesprochen, wovon für die ersten 8 Tage, das war bis 4. August, 165'7 Millionen Kronen bereitgestellt werden sollten. Der weitaus größere Teil dieser Anforderungen konnte nur im Wege von Kreditoperationen beschafft werden. Verhandlungen mit den Großbanken, welche in beiden Reichshälften Konsortien bildeten, nahmen ihren Anfang.

Da jede Hoffnung auf Lokalisierung des Krieges mit Serbien im Entschwinden war, wurde der Beschluß gefaßt, am 31. Juli 1914 die allgemeine Mobilisierung der Österreichisch-ungarischen Armee anzuordnen. Dies teilte der Finanzminister in einer Konferenz mit, die am frühen Morgen des 30. Juli in der Himmelpfortgasse zusammengetreten war. Teilnehmer waren der ungarische Finanzminister, die leitenden Beamten beider Ministerien, der Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Gouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes. Auch Vertreter des Justizministeriums wurden zugezogen, da die Frage zur Verhandlung stand, ob ein allgemeines Moratorium zu erlassen sei.

Hiezu hatte Ungarn die Initiative ergriffen, da man infolge des Runns auf die Kreditinstitute in der Provinz den Zusammenbruch einzelner von ihnen befürchtete. Die Situation war umso schwieriger, als der Kriegsausbruch in eine Zeit fiel, in welcher die Landbevölkerung noch nicht über die Ernteertragnisse verfügen konnte. Außerdem wurde der ganze Eisenbahnverkehr von der Militärverwaltung beschlagnahmt.

Die österreichischen Vertreter drängten weniger auf ein Moratorium, konnten sich aber den Argumenten ihrer ungarischen Kollegen nicht entziehen. Es wurde beschlossen, dem für Nachmittag einberufenen österreichischen Ministerrat die Erlassung eines ausgedehnten Moratoriums vorzuschlagen.

Am frühen Nachmittag begab sich der Präsident des Bankenverbandes zum Gouverneur der Notenbank, um ihn zu bewegen, der Erlassung eines Moratoriums zuzustimmen. Gouverneur *Dr. Popovics* riet dem Präsidenten, sich unverzüglich ins Ministerratpräsidium zu begeben, und dort den Finanzminister aufzusuchen, um ihn womöglich von der Notwendigkeit des Moratoriums zu überzeugen.

Im übrigen beschäftigte sich die Konferenz nach der Unterbrechung durch den Ministerrat wieder mit der Frage der Geldbeschaffung, wobei aber diesmal schon eine Gesamtmobilisierung zur Erörterung stand. Der Bedarf für die ersten 3 Monate einer solchen wurde 2'5 Milliarden Kronen veranschlagt.

Zur Bedeckung eines solchen Betrages blieb kein anderer Ausweg als die Notenbank in Anspruch zu nehmen. Die Verhandlungen darüber wurden bis zum 4. August fortgesetzt, an welchem Tag ein erstes Übereinkommen zum Abschluß gelangte.

Zum Schluß dieser Konferenz einigte man sich darüber, daß sowohl in Österreich als auch in Ungarn im Verordnungswege Moratorien zu erlassen seien, durch die vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen gestundet werden sollten.

31. Juli: In den Nachmittagsstunden wird die kaiserliche Anordnung überall angeschlagen, mit welcher die Allgemeine Mobilisierung verfügt wird. Der erste Mobilisierungstag ist der 4. August 1914. Die Mitteilung ergeht wieder vom Kriegsministerium direkt an die Bank.

In ernstester Stimmung trat der Generalrat am 31. Juli 1914 nachmittags zu seiner regulären Sitzung zusammen. Der Bericht des Generalsekretär-Stellvertreters *Karl Waldmayer* brachte ein rückhaltsloses Bild der gesamten finanziellen Situation in Österreich an diesem historischen Tag. Es wurde eine weitere Zinsfußhöhung um 1 Prozent beschlossen, obzwar es klar war, daß damit kaum eine Änderung der Verhältnisse eintreten konnte.

Wir bringen der Wichtigkeit wegen — mit unwesentlichen Kürzungen — das Protokoll dieser Sitzung:

Der Generalsekretär-Stellvertreter erstattete folgenden Bericht:

„Um die jetzige Situation kurz zu kennzeichnen, kann gesagt werden, daß die Bank sozusagen mit einem Schlag in das Stadium höchster Anspannung nach jeder Richtung und an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gelangt ist. Noch am 23. Juli bezifferte sich der Notenumlauf auf 2.130 Millionen Kronen, war somit bloß um rund 47 Millionen Kronen höher als am gleichen Termin des Vormonates, und der Metallschatz betrug 1.589 Millionen Kronen, die metallische Deckung daher 74'6‰ und die effektive Golddeckung 58‰. Die Anlagen umfaßten im Eskont 767'8, im Darlehen 186'5, zusammen 954'3 Millionen Kronen.

Heute ist laut des mittags fertiggestellten Zwischenausweises vom 30. Juli bei einem Notenumlauf von 2.913 Millionen Kronen nur mehr ein Metallschatz von 1.428 Millionen Kronen inklusive Devisen vorhanden, der den ersteren mit 49‰, hievon mit 37‰ in Gold, deckt.

Der Portefeuillestand erreichte die Höhe von 1.632 Millionen Kronen, die Lombarddarlehen umfassen 372'8 Millionen Kronen, daher im Leihgeschäft der Bank um 864 Millionen Kronen mehr angelegt sind als Ende Juli vorigen Jahres. In Wien allein wurden vom 23. bis inklusive 30. Juli 61.171 Stück Platz- und Rimessenwechsel im Betrage von 487'423 Millionen Kronen abgerechnet, wovon 18.103 Stück per 144'358 Millionen Kronen auf Montag, den 27. Juli, entfielen. Die schwierigste Arbeit war jedoch und ist auch jetzt noch auf dem Währungsgebiet zu leisten. Angesichts der unausgesetzten Versteifung der Devisen- und Valutenpreise in Zusammenhang mit der durch die stetig zunehmende politische Beunruhigung herbeigeführten raschen Zurückziehung von Auslandsguthaben aller Art hatte die Bank Tag für Tag einen drängenden Bedarf an ausländischen Zahlungs-



Beilage 6.

Pres. Nro. _____ von 19 _____

Abt. 10 No. 1600 res

An

den Gouverneur der österreich-ungarischen Bank

in

W I E N, am 31. Juli 1914.

W I E N .

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben die
Allgemeine Mobilisierung Allerhöchst anzuordnen geruht.

Erster Mobilisierungstag ist der
vierter August

Das Kriegsministerium beehrt sich, Eurer Exzellenz
hievon Mitteilung zu machen.

Frolaustup
Km

mitteln in einem bisher niemals beobachteten Ausmaß zu befriedigen. Sie war gezwungen, Rediskontierungen von Devisen per 15'5 Millionen Kronen und seit 21. Juli täglich große Goldexporte nach Deutschland, Frankreich, England oder in die Schweiz vorzunehmen. Diese Goldrimessen, zum größten Teil aus Goldbarren bestehend, dann auch Goldabgaben am Platze für Exportzwecke umfaßten in der Zeit vom 17. Juni bis gestern 165 Millionen Kronen u. zw. in Barren 129 Millionen und in Goldmünzen 136 Millionen Kronen. Außerdem sind vom 15. Juni bis 25. Juli 1914 fällige Devisen im Betrage von 40'6 Millionen auf Bankkonti gutgeschrieben worden. Durch diese Transaktionen wurden innerhalb 6 Wochen entsprechende Auslandsguthaben von 132'7 Millionen Kronen beschafft und zuzüglich früherer Disponibilitäten 230 Millionen Kronen an Kunden abgegeben. Das abnormale Steigen der Devisen- und Valutenkurse war aber doch nicht hintanzuhalten. Nach dem Durchschnitt der Wiener Notiz Deutsche Bankplätze, London und Paris ergab sich bereits am 20. 7. eine Abweichung von dem Relationspari mit 0'6%. Am 25. Juli, dem letzten Börsetag, war sie 0'860% und gestern, aufgrund der bei den Abgaben der Bank angenommenen Geldkurse berechnet, 1'48%. Napoleondors hatten gestern ein Agio von über 1'8%.

Allerdings war die Kursgestaltung auf den maßgebenden ausländischen Devisenplätzen keine bessere. In Berlin kostete in den letzten Tagen vista-Wechsel London 20'61, vista Paris 82'20; es war also die Parität mit durchschnittlich 1'182% überschritten. Dagegen hatten dort russische Noten ein Disagio von 3'477%, Auszahlung Petersburg bedang einen Verlust von 6'486% und kurze Wechsel auf Wien notierten 81'90, was einen Ausfall von 3'716% bedeutet. Seit gestern ist die Notiz der meisten Devisen in Berlin überhaupt gestrichen. Nun sind der Bank bis gestern von den mit ihr in regulärer Geschäftsverbindung stehenden Wiener und Budapester Firmen als deren Bedarf bloß für den Ultimokassatag, den 5. August, in Mark zirka 5 Millionen, in Francs 16'5 Millionen und in Pfunden 580.000, also zusammen zirka 36 Millionen Kronen angemeldet. Hiezu kommen die von den betreffenden Goldkonti der Staatsverwaltungen fortlaufend zu leistenden Zahlungen im Ausland und der dort für Septemberkupons und für sonstige staatliche Zwecke zu sichernde Betrag von mindestens 11'5 Millionen Kronen. Für diese und die weiters noch zu gewärtigende Inanspruchnahme der Bank, die jetzt weder im Leihgeschäft noch im Devisen- und Valutenverkehr wesentlich abflauen dürfte, kann mit der Notenenmission und mit eventuellen weiteren Abgaben von Goldwerten operiert werden. Die erstere ist noch bis zu einem Betrage von 658 Millionen Kronen zulässig, und an Goldwerten sind momentan vorhanden: der Goldschatz mit zusammen 1.093 Millionen Kronen, darunter das von den beiden Staatsverwaltungen seinerzeit eingelieferte, für dieselben vinkulierte Gold per 544'519 Millionen, Goldwechsel im Betrage von rund 54 Millionen und prompt verfügbare Auslandsguthaben von beiläufig 45 Millionen, einschließlich der Goldguthaben der beiden Regierungen und der gemeinsamen Finanzverwaltung per 38 Millionen Kronen. Verliehen bis längstens 28. September sind insgesamt zirka 10 Millionen Kronen.

Wie den Herren bekannt ist, mußte infolge der höchst kritischen Situation schon am vorigen Sonntag die außerordentliche Maßnahme der Zinsfußhöhung um ein volles Prozent durch das Exekutivkomitee gemäß der ihm im Artikel 39 der Statuten eingeräumten Befugnis getroffen werden. Dieser Beschluß wird der Bestimmung des vorbezeichneten Artikels entsprechend dem hohen Generalrat zur Kenntnis gebracht.

Zur Motivierung der Maßnahme erlaube ich mir aus dem Protokoll der Sitzung anzuführen, daß die völlige Aufzehrung der Reserve, der höchst ungünstige Stand der Devisenkurse und die durch die Verlautbarung des Mobilisierungsbefehles äußerst gespannte politische Situation keinen Zweifel darüber zulassen, daß der Verkehr morgen und in den nächsten Tagen in jeder Richtung an die Bank ganz außergewöhnliche Anforderungen stellen wird. Der Herr Bankgouverneur wies schon damals darauf hin: »daß die Banklei-

ung, wie auch in der letzten Zeit jedermann sehen konnte, pflichtgemäß alles aufgeboten hat, um die Devisenkurse zu halten. Er müsse aber offen gestehen, daß er sich von der geplanten Erhöhung des Zinsfußes eine besonders einschneidende Wirkung nicht erwarte und daß später weitere Maßnahmen getroffen werden müßten, falls der Notenumlauf der Bank sich durch die gesteigerten Bedürfnisse und durch das mit der Heeresverwaltung getroffene Übereinkommen steigern sollte.«

Dieser Fall ist nun eingetreten: vom Banknotenumlauf sind 884 Millionen Kronen steuerpflichtig, es ist keinerlei Abflauen der Ansprüche zu gewahren, die Einreichungen im Eskont und Lombard, die daraus resultierenden Auszahlungen und die Abhebungen von den Girokonti erfordern ungewöhnlich hohe Summen, die Ausländermärkte und die Börsen sind fast ganz untätig und die Notenbanken erhöhten vorgestern und gestern rasch ihre Raten.

Unter solchen Umständen ist es durchaus geboten, mit einer weiteren Zinsfußerhöhung vorzugehen, und es wird daher beantragt, die Bankrate von morgen an in allen Positionen um ein Prozent zu erhöhen. Zu erwähnen ist noch, daß die Filiale Prag meldet, daß in ihrem Lokal wegen des äußerst stürmischen Parteienandranges bei der Münzkasse 15 Wachleute aufgeboten werden mußten. Der Börsevertreter meldet, daß heute bloß in Wien für 34 Millionen Kronen, in Budapest 34 Millionen Kronen für Auslandszahlungen in Francs, Mark und £ angemeldet und außerdem von einem großen hiesigen Bankinstitut 5 Millionen und von einem anderen 2 Millionen in Goldkronen, zusammen also 44 Millionen übernommen worden sind.«

Der Gouverneur erklärt, vor der Beschlußfassung über den gestellten Antrag möchte er noch folgendes bemerken:

„Die Bankleitung ist bisher von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Bank durch das Statut die Verpflichtung auferlegt ist, für die Parität unserer Währung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu sorgen. Die Bankleitung hat dies, wie die Herren aus diesem Berichte ersehen haben, bisher getan. Es war unser fester Entschluß, diesbezüglich so lange als möglich auszuharren. Ich möchte nun die Frage an die verehrten Herren richten, ob sie dieses unser Vorgehen als richtig erkennen, damit wir die Beruhigung haben, daß wir im Einklang mit den Anschauungen der verehrten Herren gehandelt haben. Darauf lege ich ein besonderes Gewicht; denn es waren wirklich Tage von sehr schwerer Verantwortung gewesen.“

Generalrat v. Zimmermann findet die Haltung der Bankleitung für vollkommen richtig und fragt, durch welche andere Mittel die Valuta etwa zu halten wäre.

Der Gouverneur erwidert, daß die Theorie auch andere Mittel als Gold- und Devisenabgaben kenne: so auch den Zinsfuß. Ob dieses Mittel genügen werde, hänge von der Konstellation ab, die man im voraus nicht beurteilen könne.

Die zweite Frage, die in dieser Sitzung behandelt wurde, war die, ob es angesichts der neuen Situation noch weiter empfehlenswert sei, alle Anforderungen an Valuten und Devisen so wie bisher zu befriedigen. Dazu meinte Vizegouverneur Dr. Gruber, solange es sich nur um eine partielle Mobilisierung gehandelt habe, habe die Bank recht daran getan, die Valuta mit Hilfe von Devisen- und Goldabgaben zu halten. Da aber nun die allgemeine Mobilisierung unmittelbar bevorstehe, müsse dazu Stellung genommen werden, ob auf diese Weise weiter vorzugehen empfehlenswert sei.«

Hiezu bemerkte Generalrat v. Pranger:

„Ich hätte mich über diese Frage auch im Sinne der Ausführungen des Herrn Vizegouverneurs Dr. Ritter v. Gruber geäußert. Ich glaube, daß die Bank nicht verpflichtet ist, alle Ansprüche zu befriedigen. Die Bank hat wohl die Verpflichtung übernommen, die Valuta unter normalen Verhältnissen zu halten, und es wurden auch diesbezüglich die entsprechenden Vorkehrungen getroffen. Allein ich möchte warnen, die Largität noch weiter fortzusetzen wie bisher und zu versuchen, sich dem Strom entgegenzustellen. Dies wäre

vergeblich; der Strom ist mächtiger als unser Können. Ich bin für die größte Zurückhaltung der Valuten- und Devisenabgaben, weil wir unsere Vorräte für das Vaterland brauchen werden und dem gebührt unsere erste Sorge. Seitdem die Börsen bei uns geschlossen sind und vollständige Kurse auch anderwärts nirgends vorkommen, sind auch keine Devisenkurse notiert, sondern es gibt nur gemachte Kurse bzw. unsererseits diktierte. Genauso, wie ich heute keine Renten kaufen kann, kann ich auch nicht Gold kaufen. Ich würde raten, vorläufig eine große Zurückhaltung zu beobachten. Dann wird sich zeigen, welche Kurse sich herausbilden können und werden.

Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß man den Versuch gemacht und einen namhaften Betrag in die Schanze geschlagen hat; nun aber erscheint eine größere Zurückhaltung angezeigt. In diesem Sinne rate ich, daß die Bankleitung von nun an bei Devisen- und Goldabgaben zurückhaltend vorgeht, weil wir die Vorräte in erster Linie für die Notenumission und zugleich für die Österreichisch-ungarische Monarchie dringend nötig haben werden.“

Hiezu bemerkte der Gouverneur:

„Bei Publizierung der partiellen Mobilisierung war die Bankleitung der Anschauung, der von der Bank übernommen Verpflichtung nachkommen zu sollen, schon mit Rücksicht darauf, daß wir als großes Wirtschaftsgebiet bei einem Konflikt mit einem kleinen Gegner nicht gleich zu extremen Mitteln greifen sollen. Auch glaube ich, daß wir es der ganzen Öffentlichkeit, insbesondere aber dem Auslande schuldig waren, so vorzugehen; denn wenn wir gleich beim ersten Anprall die Flinte ins Korn geworfen hätten, so wäre das Ansehen der österreichisch-ungarischen Währung für alle Zeit vor dem wirtschaftlichen Europa zunichte geworden. Man hätte uns niemals mehr geglaubt, daß wir es mit der Herstellung unserer Valuta ernst nehmen.

Was unser weiteres Verhalten in dem Augenblick anbelangt, wo Ereignisse eintreten, die uns die Erfüllung der vorerwähnten Pflicht unmöglich machen, so werden wir naturgemäß mit Einschränkungen vorgehen müssen. Ich glaube aber, daß die Anforderungen nicht mehr so große sein werden.“

Weiters richtete der Gouverneur an Generalrat *v. Pranger* die Frage, ob er sich die angeratene Zurückhaltung so vorstelle, daß auch schon die für die bevorstehende Ultimoliquidation nötigen Beträge nicht mehr von der Bank gegeben werden sollen.

Generalrat *v. Pranger* erwiderte:

„Ich bin überzeugt, daß dieser Bedarf schon längst gedeckt worden ist. Aber man wird wieder an die Bank herantreten, weil man ein Geschäft machen will. Die korrekten Leute haben ihren Bedarf längst gedeckt.

Ich möchte aber gewiß nicht haben, daß dem Gouvernement und der Geschäftsleitung die Hände gebunden sein sollen; ganz im Gegenteil: sie brauchen bei ihren Verfügungen gerade jetzt mehr Freiheit als je. Ich würde also schon bei den Anforderungen für die Ultimoliquidation empfehlen, große Zurückhaltung zu beobachten. Ich bin überzeugt, daß dieser Bedarf auch anderweitig gedeckt werden kann.“

Auch der österreichische Regierungskommissär Sektionschef *Dr. Ritter v. Wimmer* griff in die Debatte ein und sagte:

„Es ist außer Zweifel, daß die Aufrechterhaltung der Valuta eine Frage ersten Ranges für unser Wirtschaftsleben ist und ich finde das bisherige Vorgehen der Bankleitung, daß sie allen Ansprüchen nachgekommen ist, wodurch das Agio innerhalb der zulässigen Grenze blieb, durchaus richtig. Dieser Vorgang war insolange angezeigt, als wir nur Serbien gegenüber standen, und die Bank erfüllte damit eine Pflicht der Öffentlichkeit gegenüber und unserem Ansehen. Gegenwärtig ist die Situation aber leider so, daß allgemein von einer russischen Mobilisierung gesprochen wird und der Eindruck vorherrscht, daß wir nicht mehr Serbien, sondern einer drohenden größeren Kriegsgefahr gegenüber-

stehen. Wir haben heute gehört, daß sich der Devisenbesitz ungemein verringert hat und daß der Goldschatz der Bank auf zirka 1 Milliarde Kronen gesunken ist. Wenn die Bank unter diesen Verhältnissen den Ansprüchen auch weiterhin so wie bisher entsprechen würde, so würde binnen 4 Wochen nicht eine Goldkrone mehr vorhanden sein. Das aber können wir unmöglich riskieren. Es muß daher unter solchen Verhältnissen mit den Abgaben Schluß gemacht werden.

Gewisse Bedürfnisse müssen befriedigt werden. Wir können uns daher nicht alles Gold entziehen lassen und dann in einen großen Krieg gehen.

In dem Bericht des Generalsekretär-Stellvertreters wurde auch darauf hingewiesen, daß ein hohes Rubelagio bestehe. Es ist bekannt, daß die russische Reichsbank den größten Goldschatz besitzt. Sie wäre daher in der Lage, die russische Valuta zu halten. Sie tut dies aber nicht, weil sie ihren Goldschatz für ernste Fälle zusammenhält.“

Generalrat *v. Heinrich* spricht sich dahin aus, daß es ihm am richtigsten erscheine, von heute ab die Goldabgaben einzustellen.

Der Gouverneur bemerkt, man habe der Bank Belege gebracht, daß den Niederlassungen heimischer Institute im Ausland plötzlich die Trassierungskredite entzogen wurden.

Der Generalsekretär-Stellvertreter fügt hinzu, ein derartiger Fall war gestern jener mit der Länderbank, welche die Goldkronen für ihre Filiale in Konstantinopel brauchte.

Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* bemerkt, daß es ganz richtig war, daß die Bank gestern dieses Gold noch abgegeben habe; aber in Hinkunft solle dies nicht mehr geschehen. Die Bank könne nicht für alle Engagements eintreten, wenn sie selbst nicht in der Lage ist, ihre eigenen zu halten.

Der Gouverneur meint, daß neue Abgaben nicht mehr erfolgen, aber frühere Engagements, auf welche bereits Teilzahlungen geleistet wurden, noch abgewickelt werden sollen.

Gleichzeitig ersucht er, die heute mitgeteilten Ziffern als vertraulich zu behandeln, worauf der Antrag auf Erhöhung des Zinsfußes um 1 Prozent, von 5 auf 6 Prozent, einstimmig genehmigt wurde.

Als dritter Punkt stand die Frage der Kriegsfinanzierung zur Debatte u. zw. insofern, daß ein Wiener und ein Budapester Bankenkonsortium den Betrag von zirka 900 bis 950 Millionen Kronen den Regierungen gegen Schatzscheine zur Verfügung stellen werde. Die Konsortien haben an die Bank das Ersuchen um Zulassung dieser Effekten zum Lombard gestellt. Der Lombardsatz soll höher sein als sonst üblich u. zw. ein genereller Satz von 75 Prozent.

Diese Art der staatlichen Geldbeschaffung, sagte der Gouverneur, ist wenigstens der Form nach ein statutarisches Darlehensgeschäft, da die Notenbank dadurch nicht unmittelbar mit den beiden Staaten in Verbindung tritt, sondern durch die Zwischenhände der Emissionsinstitute.

Hiezu bemerkte Generalrat *v. Heinrich*, daß selbst bei einem Taux von 75 Prozent 713 Millionen durch diese Lombardierung gebunden würden, während nur mehr 658 Millionen Kronen Noten emittiert werden könnten.

Generalrat *v. Pranger* erinnert, daß ja inzwischen der Bank Mittel zuströmen, somit der Notenumlauf sich verringern werde. Auch kommen die Schatzscheine nicht auf einmal zur Lombardierung.

Generalsekretär-Stellvertreter verweist auf die Verhältnisse der Banque de France im Jahre 1870. Der Krieg war am 19. Juli 1870 ausgebrochen. Im Juli dieses Jahres betrug der kommerzielle Eskont der Banque de France 1.399 Millionen und der staatliche (Tresorscheine) 30'3 Millionen. Die entsprechenden Ziffern waren im August 946'5 Millionen, und 36'4 Millionen, im September 458 Millionen und 16 Millionen, im Oktober 274 Millionen und 77 Millionen. Am 18. Juli 1870 betrug der Bankzinsfuß $3\frac{1}{2}\%$; er wurde am 21. Juli auf 4%, am 30. Juli auf 5% und am 9. August auf 6% erhöht.

Generalrat *Wolftrum* befürchtet, daß ein solches Vorgehen der Bank bei dem Publikum einen ungünstigen Eindruck hervorrufen werde.

Hiezu bemerkt der Gouverneur, daß die Schatzscheine nicht zur Subskription aufgelegt werden sollen.

Generalrat *v. Pranger* fügt hinzu, daß die Banken darüber gewiß nichts verlauten lassen werden. Der Antrag sei den Verhältnissen vollkommen entsprechend und es könne daher dessen Annahme nur empfohlen werden.

Auf eine Anfrage des Vizegouverneur-Stellvertreters *v. Lieben* erwiderte der Gouverneur, daß die Schatzscheine nur den Konsortialmitgliedern zum erhöhten Taux von 85% in Lombard genommen werden sollen, alle übrigen Lombardierungen dagegen nur zu dem Taux von 75% erfolgen würden.

Generalrat *v. Heinrich* fragt, von welchem Betrag diese 85% gerechnet werden sollen, da für die Schatzscheine kein Kurs sein werde, worauf der Gouverneur erwiderte, es werde eben der Nominalwert anzunehmen sein.

Generalrat *v. Schoeller* befürchtet nur, daß durch Übernahme eines so großen Lombardbetrages die Bank nicht in der Lage sein werde, den Anforderungen der Geschäftswelt im Eskont nachzukommen.

Generalrat *v. Pranger* weist darauf hin, daß der Lombardbetrag von rund 800 Millionen nicht dauernd in den Staatskassen verbleiben, sondern zu Zahlungen an die Banken usw. verwendet werden und dadurch teilweise wieder zur Bank zurückfließen wird.

Der Antrag der Bankleitung geht also dahin, die neu zu emittierenden Schatzscheine in die Reihe der bei der Bank belehnbaren Wertpapiere, u. zw. generell mit einem Belehnungstaux von 75% des jeweiligen Kurswertes, aber ausnahmsweise, nur vorübergehend und für die Emissionsinstitute mit einem erhöhten Taux von 85% aufzunehmen, weiters daß, gleichfalls nur für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse, der Betrag der Anlagen im Lombard von 25% der Gesamtanlagen im Leihgeschäft überschreiten könne.

Diese Anträge wurden einstimmig angenommen.

Der Gouverneur eröffnete sodann, daß ihm soeben die Mitteilung von der verfügbaren allgemeinen Mobilisierung zugegangen sei, bittet die Herren vorläufig in Wien zu verbleiben, da vielleicht schon in kurzer Zeit wieder ein Zusammentreten des Generalrates nötig sein werde, und erklärte hierauf die Sitzung für geschlossen.

Die Erhöhung des Zinsfußes auf 6% wurde am Abend des 31. Juli 1914 mittels eines Rundtelegrammes sämtlichen Bankfilialen bekanntgegeben.

Das Telegramm lautete:

„Von morgen ab Eskontzinsfuß auf 6% erhöht. Volle Darlehensvaluta nur an beste Hände ohne Abschlag geben. Banklokalitäten unausgesetzt sorgfältig bewachen lassen.“

Wegen der Einschränkung des Verkehrs mit Gold und Devisen sandte die Bankleitung folgendes Rundtelegramm an sämtliche Bankanstalten:

„Prompter An- und Verkauf von Auslandsschecks und Zahlungen dann Devisen ferner Verkauf von Goldmünzen und ausländischen Noten hiemit eingestellt. Nur Ankauf von Goldmünzen und Marknoten bleibt aufrecht.

Bankgouverneur *Popovics*“

Am gleichen Tag wurde auch die erwartete „Kaiserliche Verordnung, RGBl. Nr. 193, über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen“ publiziert, deren Text folgendermaßen lautete:

KAISERLICHE VERORDNUNG VOM 31. JULI 1914, RGBl. NR. 193,
ÜBER EINE STUNDUNG PRIVATRECHTLICHER FORDERUNGEN

Aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141,
finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1

Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen werden, wenn sie vor diesem Tage fällig geworden sind, bis zum 14. August, wenn sie zwischen dem 1. und dem 14. August fällig werden, auf 14 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

Für Wechsel und Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis 14. August fällig werden, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 14 Tage hinausgeschoben.

Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf

1. die Rückforderungen von Beträgen bis zu 200 Kronen aus Einlagen bei Kreditinstituten oder Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung;
2. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen;
3. Forderungen aus Mietverträgen;
4. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen.

Die Regierung wird ermächtigt, weitere Ausnahmen durch Verordnung festzusetzen.

§ 3

Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

§ 4

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

§ 5

Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, die am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 31. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Hochenburger m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Zenker m. p.

Georgi m. p.
Heinold m. p.
Hussarek m. p.
Schuster m. p.
Engel m. p.

Morawski m. p.

Zur Illustration der Zustände bei den Kreditinstituten in ganz Österreich wollen wir einen Brief der Sparkasse der Stadt Gmünd an die Oesterreichisch-ungarische Bank wiedergeben, doch gelangten dem Inhalte nach fast gleichlautende Schreiben aus sämtlichen Kronländern an das Noteninstitut. Das Schreiben lautete:

„Der Abbruch der Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Serbien hatte einen Run auf unsere Sparkasse zur Folge. Seit 3 Tagen haben wir in unseren Amtsstunden ununterbrochen Behebungen von Spareinlagen zu erledigen. Unsere Bar- und verfügbaren Kassenbestände sind dadurch fast bis zur Gänze verausgabt.

Wir stellen daher auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Inneren vom Jahre 1912 die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen Sie uns Bargeld gegen Verpfändung von Wertpapieren zur Verfügung stellen können.“

Die Angelegenheit wurde telefonisch dadurch erledigt, daß sich die Sparkasse Gmünd das erforderliche Geld bei der Zentralbank der deutschen Sparkassen beschaffen konnte.

Über die Lage auf dem Lebensmittelmarkt — in Wien war es bereits zu Teuerungsunruhen gekommen — gab folgender Brief der Filiale Temesvár an die Geschäftsleitung Aufschluß:

„Ich erlaube mir die hochgeneigte Aufmerksamkeit auf die folgend geschilderte Lage zu lenken.

Seit dem Erlassen der Mobilisierungsordre sind in Temesvár die Lebensmittelpreise unglaublich gestiegen. Um nur die Preise der allerwichtigsten und notwendigsten Nahrungsmittel anzuführen, erwähne ich, daß heute schon ein Kilogramm Mehl 60, Brot 60, Kartoffel 24 Heller kosten. Im gleichem oder ähnlichem Maße sind sämtliche Viktualien, ja sogar Spezereien, gestiegen.

Temesvár ist für das Militär ein Hauptversorgungspunkt; liegt an der Etappenlinie, die zum Kriegsschauplatz an der unteren Donau führt. Es wurden hier am 27. Juli schon und auch seither in manchen Lebensmitteln, wie Mehl und Kaffee, die ganzen Vorräte der Handlungen vom Militär aufgekauft, so daß selbst bei den unglaublich hohen Preisen die Beschaffung der einzelnen Artikel enorme Schwierigkeiten bereitet.

Man kann aber auch auf den Bezug der Lebensmittel von auswärts nicht denken, denn hier stehen wir dem eingestellten Bahnverkehr für Güter gegenüber.

Nachdem das Einkommen unserer Beamten in jetziger Zeit aber nur für den Einkauf der Lebensmittel hinreicht, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse unserem Personal — mit meiner Ausnahme — eine angemessene Zulage bewilligen zu wollen.“

Das Ersuchen der Filiale Temesvár wurde mit der Begründung abgelehnt, „daß auch in den anderen Mobilisierungszentren ähnliche Verpflegungsverhältnisse obwalten“.

Mehrere Filialen richteten an die Geschäftsleitung das Ersuchen, ihnen Gewehre, Pistolen und andere Schußwaffen zur Verfügung zu stellen, da Unruhen unter der Bevölkerung zu befürchten wären. Die Antwort lautete

übereinstimmend, daß der Versand nicht möglich sei, es stehe jedoch den Filialleitern frei, sich an Ort und Stelle Waffen zu beschaffen.

Bewundernswert war die Leistung der Druckerei für Wertpapiere, die sich ganz plötzlich, fast ohne jede Vorbereitung, einem beispiellosen Bedarf an Banknoten gegenüber sah.

Ab 29. Juli wurde eine Arbeitszeit von 12 $\frac{1}{2}$ Stunden eingeführt, wobei man die Überstunden nach 6 Uhr abends mit dem doppelten Betrag entlohnte. Als Beispiel für die noch nie dagewesene Arbeitsintensität kann angeführt werden, daß an einem einzigen Tag, am 29. Juli 1914, folgende Bestände abgeliefert wurden:

28.000 Stück	1.000-Kronen-Noten
312.000 Stück	20-Kronen-Noten
80.000 Stück	10-Kronen-Noten

Dies entsprach einem Gesamtbetrag von 35,040.000 Kronen.

Trotz sofortigen Einkaufs von Banknotenpapier und der Einstellung neuer Pressen war es aber doch nicht möglich, den immer mehr wachsenden Bedarf zu decken. Man schritt daher zur Ausgabe von Banknoten im Werte von 2 Kronen und 1 Krone, worauf wir noch zurückkommen werden.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK ZU KRIEGSBEGINN

Am 1. August 1914 erklärte Deutschland an Rußland den Krieg. Von Frankreich wurde mittels eines Ultimatums gefordert, binnen 18 Stunden zu erklären, wie sich die Regierung während des deutsch-russischen Krieges zu verhalten gedenke. Die Antwort war, Frankreich werde sich so verhalten, wie es seine Interessen erfordere. Dies war das Signal für das Deutsche Reich, am 2. August 1914 auch Frankreich den Krieg zu erklären und gleichzeitig, ebenfalls nach Ablauf eines kurzfristigen Ultimatums, in Belgien einzumarschieren. Die Verletzung der von England garantierten belgischen Neutralität war für das britische Weltreich der Anlaß, am 4. August 1914 die Kriegserklärung an Deutschland zu überreichen.

Der österreichisch-serbische Konflikt hatte damit die Eskalation zum Weltkrieg erfahren.

In Wien tagte der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank so gut wie in Permanenz: Die Sitzung vom 1. August wurde zur Fortsetzung der

übereinstimmend, daß der Versand nicht möglich sei, es stehe jedoch den Filialleitern frei, sich an Ort und Stelle Waffen zu beschaffen.

Bewundernswert war die Leistung der Druckerei für Wertpapiere, die sich ganz plötzlich, fast ohne jede Vorbereitung, einem beispiellosen Bedarf an Banknoten gegenüber sah.

Ab 29. Juli wurde eine Arbeitszeit von 12¹/₂ Stunden eingeführt, wobei man die Überstunden nach 6 Uhr abends mit dem doppelten Betrag entlohnte. Als Beispiel für die noch nie dagewesene Arbeitsintensität kann angeführt werden, daß an einem einzigen Tag, am 29. Juli 1914, folgende Bestände abgeliefert wurden:

28.000 Stück	1.000-Kronen-Noten
312.000 Stück	20-Kronen-Noten
80.000 Stück	10-Kronen-Noten

Dies entsprach einem Gesamtbetrag von 35,040.000 Kronen.

Trotz sofortigen Einkaufs von Banknotenpapier und der Einstellung neuer Pressen war es aber doch nicht möglich, den immer mehr wachsenden Bedarf zu decken. Man schritt daher zur Ausgabe von Banknoten im Werte von 2 Kronen und 1 Krone, worauf wir noch zurückkommen werden.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK ZU KRIEGSBEGINN

Am 1. August 1914 erklärte Deutschland an Rußland den Krieg. Von Frankreich wurde mittels eines Ultimatums gefordert, binnen 18 Stunden zu erklären, wie sich die Regierung während des deutsch-russischen Krieges zu verhalten gedenke. Die Antwort war, Frankreich werde sich so verhalten, wie es seine Interessen erfordere. Dies war das Signal für das Deutsche Reich, am 2. August 1914 auch Frankreich den Krieg zu erklären und gleichzeitig, ebenfalls nach Ablauf eines kurzfristigen Ultimatums, in Belgien einzumarschieren. Die Verletzung der von England garantierten belgischen Neutralität war für das britische Weltreich der Anlaß, am 4. August 1914 die Kriegserklärung an Deutschland zu überreichen.

Der österreichisch-serbische Konflikt hatte damit die Eskalation zum Weltkrieg erfahren.

In Wien tagte der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank so gut wie in Permanenz: Die Sitzung vom 1. August wurde zur Fortsetzung der

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Juli 1914

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Juli 1914
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	1.094,938.933'96		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	54,872.758'85		
Silberkurant- und Teilmünzen	270,149.913'39	1.419,961.606'20	—169,285.466'42
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		1,636.045.599'51	+ 868,215.081'69
Darlehen gegen Handpfand		410,118.200'—	+ 223,592.600'—
Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen König- reiche und Länder		60,000.000'—	—
Effekten		17,889.755'35	— 272.064'32
Hypothekendarlehen		299,998.305'59	+ 4.243'25
Andere Aktiva		208,411.965'71	+ 93,119.445'09
		4.052,425.432'36	

Passiva

Aktienkapital	210,000.000'—	—
Reservefonds	32,159.903'13	—
Banknotenumlauf	3.061,925.380'—	+ 932,166.130'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten	367,302.466'57	+ 76,032.356'60
Pfandbriefe im Umlauf	291,380.800'—	+ 113.000'—
Sonstige Passiva	89,656.882'66	+ 7,606.481'33
	4.052,425.432'36	

Bankzinsfuß seit 30. Oktober 1914:

Für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten	8 ⁹ / ₁₆
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine, sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	8 ¹ / ₂ ⁹ / ₁₆
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	9 ⁹ / ₁₆

Steuerpflichtiger Banknotenumlauf: K 1.041,963.000

Wien, am 3. August 1914

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

vom vorangegangenen Tage erklärt, da das Verwaltungskomitee vorher nicht zusammengetreten war.

Der Gouverneur *Dr. Popovics* teilte mit, daß die Bank von England infolge der an sie gestellten außergewöhnlichen Anforderungen ihre Rate auf 6⁰/₁₀ erhöht habe. Auch in Österreich-Ungarn, sagte er, sei die Inanspruchnahme nicht vorstellbar. Es ergäbe sich nun die Frage, ob man auch in der Monarchie den Zinsfuß erhöhen und die Volkswirtschaft noch stärker belasten solle. Das große Interesse um den Schutz der Währung wäre leider durch äußere Umstände gegenstandslos geworden und es sei fraglich, ob man durch eine weitere Erhöhung der Rate die Ansprüche, die teilweise nur aus Angst gestellt werden, zurückdämmen könne. In England seien die Verhältnisse ganz anders, dort wäre eine Zinsfußerhöhung als eine Maßnahme zum Schutz des Goldes erfolgt.

Gegenüber der vielfach geäußerten Meinung, man möge vorläufig von einer Erhöhung absehen, fand es Vizegouverneur-Stellvertreter *v. Gruber* bedenklich, angesichts der hohen englischen Rate bei 6⁰/₁₀ zu verbleiben. Es sei aber angezeigt, zunächst den weiteren Vortrag des Gouverneurs zu hören.

Hierauf führte Gouverneur *Dr. Popovics* folgendes aus:

„Heute waren die Vertreter der großen Banken hier erschienen und haben unter dem Eindrucke des erlassenen Moratoriums verschiedene Wünsche und Anfragen gestellt. Sie haben weiters eine direkte Bitte an uns gerichtet, indem sie darlegten, daß durch die von der Bank verfolgte Devisenpolitik die Bank die ausschließliche Herrschaft über den Devisen- und Valutenmarkt gewonnen hat und daß daher die Banken mit ihrem Bedarf nunmehr ausschließlich auf die Bank angewiesen sind. Jetzt erklärt diese aber, daß sie keinerlei Devisen und Valuten mehr abgibt, und die Banken sind daher nicht mehr in der Lage, bereits laufende Verpflichtungen zu erfüllen. Hiebei kommen hauptsächlich jene Institute in Betracht, welche Filialen im Auslande haben und eventuell in die Lage kommen würden, sich hinsichtlich dieser Filialen zahlungsunfähig zu erklären. Die Banken haben daher gebeten, einen Modus zu finden, der es uns ermöglicht, ihnen über diese Schwierigkeit durch Beistellung der Mittel in einem nicht allzugroßen Ausmaße hinwegzuhelfen.

Wir sind in unserer Antwort zunächst davon ausgegangen, daß wir auch andere Rücksichten als die Engagements der Institute zu beobachten haben.

Der Vorschlag der Banken über den wir uns zunächst nicht geäußert haben, ging im allgemeinen dahin, ob es uns nicht möglich wäre, ihnen auf das allernotwendigste restringierten Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln hier in effektivem Gold zur Verfügung zu stellen. Wie sie das Gold bei der beschränkten Kommunikation weiterbefördern würden, ist ihre Sache. Sie würden uns dieses Gold abkaufen und uns als Deckung von ihnen auf einander gezogene, mit 3 Unterschriften versehene, auf Livres-Sterling lautende Wechsel mit einmonatlicher Laufzeit hinterlegen. Sie würden uns ihre August-Präliminare übergeben, um über das Ausmaß ihres Bedarfes unterrichtet zu sein. Ich bemerke gleich, daß mir bis

jetzt dieses Verzeichnis nicht zugekommen ist. Selbstverständlich müßte der gleiche Vorgang auch den Budapester Banken gegenüber beobachtet werden. Über den Bedarf dieser wurde mir wohl Mitteilung gemacht, doch weiß ich nicht, ob diese erschöpfend ist.

Jedenfalls ist diese Angelegenheit ein Novum in der Konstruktion. Ich muß sagen, daß die Sache auf mich einen gewissen Eindruck gemacht hat, denn es ist Tatsache, daß wir insbesondere in der letzten Zeit die ausschließliche Herrschaft über den Devisen- und Valutenmarkt gewonnen haben, und jetzt wollen wir unter dem Drucke der äußeren Verhältnisse auf einmal diesen Dienst einstellen. Ich habe daher schon gestern die Meinung ausgesprochen, daß es wohl jetzt nicht mehr an der Zeit sei, neue Goldabgaben zuzulassen, daß es aber mit Rücksicht auf bestehende Engagements unmöglich sein werde, die Abgaben plötzlich vollständig einzustellen, sondern daß es vielleicht angezeigt wäre, bei strengster Prüfung der Ansprüche diesen in einem bescheidenen Maße zu entsprechen.

Ich bin daher der Meinung, daß man dem Wunsche der Banken entgegenkommen solle, vorausgesetzt, daß von Seite der Regierungen uns kein Hindernis bereitet wird, diese Goldtratten als metallische Deckung zu behandeln.

Ich bitte die verehrten Herren, sich hierüber zu äußern.“

In der darauffolgenden Debatte wurde die Frage aufgeworfen, ob die „ungeheuren Entnahmen“ von Gold und Devisen wirklich zur Deckung eines legitimen Bedarfes dienten oder ob es sich um Spekulationsgelder handle. Hiezu bemerkte Vizegouverneur *Dr. v. Gruber*, daß der Börsevertreter des Noteninstitutes, welcher Devisen- und Valutentransaktionen unter Aufsicht des Generalsekretärs vollzieht, sich immer darüber informiere, wozu die angesprochenen Beträge dienten, ob ihnen tatsächlich ein legitimes Geschäft zugrunde liege. In den letzten Tagen habe der Herr Gouverneur selbst die Transaktionen geprüft und erledigt. Natürlich werde es nicht immer möglich sein, jede Spekulation zu verhindern. Die Banken seien freilich sehr rücksichtslos vorgegangen, so habe z. B. ein größeres Institut gedroht, eine Auslandsfiliale müßte sich insolvent erklären, wenn man nicht 1,000.000 Kronen in Gold zur Verfügung stelle. Es wäre die Pflicht der Banken gewesen, ihren Bedarf im Ausland sicherzustellen, nicht aber unter allen Umständen an das Noteninstitut heranzutreten.

Wenn die Bank, meinte der Vizegouverneur, keine Goldabgaben mehr vornehme, dann sei es nicht nötig, den Zinsfuß zu erhöhen. Wenn aber den Instituten das gewünschte Zugeständnis gemacht würde, dann müsse auch eine Zinsfußerhöhung erfolgen.

Im Verlaufe der weiteren Debatte wurde auch die Frage gestellt, um welchen Betrag es sich handeln würde, wenn man die Wünsche der Banken zum Teil erfüllen wollte. Der Gouverneur schätzte diesen Betrag auf 50 bis 60 Millionen Kronen. Schließlich einigte man sich dahin, daß die Bank die moralische Verpflichtung habe, helfend einzugreifen. Der Gouverneur formulierte folgenden Kompromiß:

„Die Bank verkauft den Großbanken Gold nach Maßgabe ihres hauptsächlich für Kuponzahlungen im Auslande sowie zur Erfüllung von früher eingegangenen Verpflichtungen dienenden Bedarfes pro August 1914 unter Vorbehalt der jeweiligen Prüfung dieses Bedarfes im einzelnen Falle. Der Preis des Goldes wird mit Berücksichtigung des Londoner Zinsfußes berechnet und in Banknoten bezahlt.

Dagegen übergeben die beteiligten Banken zum Ersatz des Goldes in der Bardeckung Wechsel, auf Livres-Sterling effektiv lautend, mit drei Bankenunterschriften, in London zahlbar.

Bei Fälligkeit der Wechsel stellt die Bank gegen Einlieferung des effektiven Goldes die hinterlegten Wechsel zurück und vergütet den Gegenwert in Banknoten zu dem vereinbarten Kurs.

Voraussetzung für diese Transaktion ist die Einwilligung der beiden Regierungen zur Einrechnung der hinterlegten Goldwechsel in den Metallschatz.

Die Zinsfußfrage wird nicht berührt; der Satz von 6% bleibt bis auf weiteres in Geltung.“

Bei der Abstimmung wurde dieser Vorschlag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als nächster Punkt der Tagesordnung der Generalratssitzung vom 1. August 1914 wurde die finanzielle Hilfeleistung der Bank für die beiden Staaten anlässlich der allgemeinen Mobilisierung besprochen und die Zustimmung des Generalrates zur ersten Hilfsaktion in Form von Lombarddarlehen erwirkt.

Hierüber teilte der Gouverneur folgendes mit:

„Ich bitte die Herren, diese Angelegenheit zu prüfen mit Rücksicht auf die Interessen, die wir zu wahren haben, aber auch unter dem Gesichtspunkt der ernstesten Lage, in der sich die Monarchie befindet, und zu bedenken, daß im gegenwärtigen Augenblick ein anderes Auskunftsmittel kaum vorhanden wäre.

Es sind schon im Jahr 1912 zwischen den beiden Finanzverwaltungen einerseits und der Bankleitung andererseits Abmachungen getroffen worden, dahingehend, daß im Mobilisierungsfall die beiden Staatsverwaltungen von der Bank ein Lombarddarlehen aufnehmen, welches damals mit 1.850 Millionen Kronen angenommen wurde, nunmehr aber mit rund 2 Milliarden Kronen beziffert wird. Diese 2 Milliarden sollen gegen Hinterlegung von Schatzscheinen oder Renten, überhaupt von umlaufsfähigen Wertpapieren bei der Bank in quotenmäßigen Beträgen von der österreichischen und ungarischen Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden. Der Taux soll der normale sein, der sich aber ändern würde, wenn sich die Verzinsung der hinterlegten Papiere ändern sollte. Die Verzinsung des Darlehens wird vom Tage der faktischen Inanspruchnahme beginnen und 1% p. a. betragen, jedoch mit der Ergänzung, daß, wenn infolge dieser Verzinsung die Dividende der Bank in einem Jahr während des Bestandes dieser Darlehensschuld geringer wäre als die Durchschnittsdividende der jetzigen Privilegialperiode, die Staaten im nachhinein die Verzinsung auf jenen Betrag erhöhen werden, welcher zur Erreichung der Ziffer der Durchschnittsdividende erforderlich ist.

Seinerzeit war die Rückzahlung des Darlehens in zwei Jahren nach erfolgtem Friedensschluß in Aussicht genommen; jetzt soll sie bei Ablauf des jetzigen Privilegiums, also Ende 1917, erfolgen. Die Bank würde von der Entrichtung der Notensteuer nach jenem Betrage befreit werden, welcher der aushaftenden Schuld entspricht.

Hinsichtlich der Nachzahlung auf die Durchschnittsdividende soll noch bestimmt werden, daß die nachträgliche Erhöhung der Darlehenszinsen 4% p. a. nicht überschreiten darf. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß geringere Restbeträge von dem Darlehen aushaften, und es nicht gerechtfertigt wäre, aufgrund derselben die Dividendengarantie unbegrenzt in Anspruch zu nehmen.

Das sind die Hauptbedingungen des abzuschließenden Übereinkommens, zu dessen Abschluß und Festsetzung der Details ich mir die Ermächtigung erbitte.

Bei Abschluß des Übereinkommens ist auch an eine Art Erklärungsaustausch gedacht, welcher beinhalten würde, daß die Bank, indem sie diese Propositionen annimmt, erwartet, daß die beiden Finanzverwaltungen für die ehestmögliche Wiederherstellung der mit schweren Opfern und jahrzehntelanger Arbeit geordneten Währungsverhältnisse alles aufbieten werden, und daß die Bank ihrerseits betont, daß sie auf die Rekonstruktion der Währung das größte Gewicht legt; ferner, daß die Bank erwartet, daß die Regierungen bis zur äußersten Grenze menschlicher Möglichkeit alles vermeiden werden, was gegen die Privilegialrechte der Bank verstoßen könnte.

Im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen wird es notwendig sein, einzelne Bestimmungen unserer Statuten zu suspendieren, so u. a. die Bestimmung, daß die Bank keine Kreditgeschäfte mit den Staatsverwaltungen machen darf, dann jene über die metallischen Deckungsvorschriften der Banknoten, die übrigens wahrscheinlich auch ohnedies eintreten würde, und weiters auch jene betreffend die Publizierung der Bankausweise.

Ich bitte um die Ermächtigung, namens des Generalrates bei den abschließenden Verhandlungen im Sinne der dargelegten Grundbestimmungen bindende Erklärungen abgeben zu können.“

Diese Ermächtigung wurde vom Generalrat ohne Debatte einstimmig erteilt. Am 2. August 1914 kam die Nachricht, die Bank von England habe die Bankrate auf 10% erhöht. In aller Eile wurde das Exekutivkomitee des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank einberufen, um zu dieser Nachricht Stellung zu nehmen.

Der Gouverneur eröffnete die Sitzung mit der Mitteilung, daß an der Richtigkeit der Londoner Meldung nicht zu zweifeln sei, wenn auch noch keine direkte Nachricht an die Bank gelangt wäre. Der telegrafische Verkehr dürfte unterbrochen sein, doch stehe es außer Zweifel, daß die Anspannung auf dem ganzen Kontinent eine enorme sei. Auch in Österreich-Ungarn zeigten sich die Ansprüche immer noch als kolossal.

Generalsekretär-Stellvertreter *Karl Waldmayer* erklärte, eine Aufstellung über den jetzigen Stand der Emissionsfähigkeit zu verfassen, sei sehr schwierig, da von 20 bis 30 Bankanstalten die Journale nicht eingelangt wären. Es dürfte aber sicher sein, daß die gestern noch vorhandene kleine Emissionsfähigkeit in der angegebenen Höhe nicht mehr vorhanden sei, umsomehr als man für morgen eine drängende Abhebung der Giro Guthaben erwarten müsse.

Vizegouverneur *Dr. Ritter v. Gruber* führte aus:

„Bei Erwägung der Frage der Zinsfußerhöhung könnte man einerseits sagen, daß, da hinsichtlich der Valuten und Devisen kein Markt mehr besteht, es keinen Zweck habe, eine formale Kurssteigerung hintanzuhalten. Da wir aber die Haltung unserer Institute zur Genüge kennengelernt haben, so ist das Mißtrauen berechtigt, daß auf irgendeine Art durch die bestehende große Zinsfußdifferenz etwas vorgenommen werden könnte. Dadurch kommen wir zur zweiten Erwägung, welche Wirkung eine Zinsfußerhöhung auf das Inland haben werde. Die Banken üben mit ihren angesammelten Reserven eine große Zurückhaltung und die Erfahrungen von gestern lehren, daß sie mit der Ansammlung von Reserven fortfahren. So ist ein Institut, welches schon bedeutende Reserven sich verschafft hatte, gestern wieder an die Bank herangetreten und eines der ersten hiesigen Institute hat sich nicht gescheut, bei der Bank Einreichungen zu machen, während es seine eigenen Fälligkeiten nicht bezahlt. Das einzige Mittel, die Leute zu zwingen, mit ihren Reserven herauszugehen, ist die Erhöhung des Zinsfußes. Ich wiederhole daher meinen gestrigen Antrag, die Bankrate auf 8% zu erhöhen. Dies ist umsomehr begründet, als die heutigen Blätter die Frage erörtern, ob die Bank von England nicht die Bankakte suspendiert. Wir haben schon gestern privatim und vertraulich eine ähnliche Anzeige erhalten. Die Situation kann sich nur verschlechtern, aber nicht bessern in den nächsten Tagen. Das Publikum wird freilich die Zinsfußerhöhung sonderbar finden, da doch ein Moratorium besteht und man nicht zu bezahlen braucht. Die Wirkung dieser Erhöhung ist nun abzuwarten. Sollte es notwendig sein, so müßten wir eventuell mit dem Zinsfuß noch weiter hinaufgehen.“

Der Gouverneur erwähnte, es sei auch zu bedenken, daß man allgemein annehmen werde, die Bank würde mit dem 6%igen Zinsfuß nicht das Auslangen finden. Infolgedessen habe man damit zu rechnen, mit Voreinreichungen bestürmt zu werden.

Der Generalsekretär-Stellvertreter schloß sich dieser Ansicht an und erwähnte, daß von einer Seite mitgeteilt wurde, die Suspendierung der Bankakte werde allgemein als notwendig beurteilt.

Generalrat *v. Schreiber* bemerkte, er habe schon gestern die Ansicht ausgesprochen, daß die Bankakte suspendiert werden möge und daß die Bank kein Gold mehr hinausgebe.

Der Gouverneur erwiderte, die Hinausgabe von Gold solle nur bei rigorosester Prüfung der Anforderungen in bescheidenstem Maße erfolgen. Diese Angelegenheit hänge mit der Suspendierung der Bankakte nicht zusammen. Eine solche sei nur darum notwendig, damit die Bank in der Emissionsfähigkeit nicht beschränkt werde.

Generalrat *v. Schreiber* sprach sich sonach für die Erhöhung des Zinsfußes auf mindestens 8% aus.

Der Generalsekretär-Stellvertreter bemerkte, eine Rate von 8% sei schon eine ganz enorme Belastung der Volkswirtschaft, weil insbesondere die Provinzinstitute ihren Kunden gegenüber den Zinssatz noch unverhältnismäßig erhöhen würden.

Vizegouverneur *Ritter v. Gruber* bestätigte dies und erwähnte, daß gerade in jenem Teil der Monarchie, wo man es nicht erwartet habe, die Kredit-situation eine förmlich kriegerische sei; es müsse daher auch die Wirkung einer Zinsfußerhöhung in dieser Hinsicht ins Auge gefaßt werden. Doch sei er der Meinung, daß die Bank durch ein Niederhalten des Zinsfußes hier nicht helfen könne. In diesen Gegenden seien eben Hilfsaktionen einzuleiten; es hätten Komitees, eventuell unter Teilnahme der Regierungen, zusammenzutreten.

Generalsekretär-Stellvertreter *Waldmayer* proponierte, den an die Bankanstalten über die Zinsfußerhöhung hinausgehenden Telegrammen anzufügen:

„Prompte Zahlung der bestehenden Giro Guthaben unbedingt leisten. Nach deren Deckung können etwaige Eskontierungen und Lombardierungen nur dann vorgenommen werden, wenn jetzt vorhandene Mittel dazu noch ausreichen.“

Über Anregung des k. k. Regierungskommissär-Stellvertreters wurde nach dem Wort: „können“ der Zusatz: „bis auf weiteres“ eingefügt und zum Schluß noch der Satz: Bereitstellung weiterer Mittel in Vorbereitung“ hinzugefügt.

Vizegouverneur *Ritter v. Gruber* machte noch folgende Bemerkung, ohne einen Antrag zu stellen:

„Nach meiner Meinung ist trotz der Ermächtigung, welche gestern der Generalrat gegeben hat, daß eventuelle Ansprüche der Banken auf ausländische Zahlungsmittel zu befriedigen sind, insolange die Situation in London bezüglich der Suspendierung der Bankakte nicht geklärt ist, eine Abgabe von Gold oder sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln nicht am Platz. Die Zahlungen für Rechnung der Regierungen kommen hiebei nicht in Betracht, da hiefür Goldguthaben bestehen.“

Hierauf gelangte der Antrag, den Bankzinsfuß ab 3. August 1914 in allen Positionen um 2⁰/₀ zu erhöhen, zur Annahme, so daß dieser für den Eskont 8⁰/₀ und für den Lombard 8¹/₂⁰/₀, bzw. 9⁰/₀ betrug.

Folgendes Rundtelegramm ging am Abend des 2. August 1914 an sämtliche Bankanstalten ab:

„Von morgen ab, Eskontzinsfuß auf acht Prozent erhöht. Prompte Zahlung der bestehenden Giro Guthaben unbedingt leisten. Nach deren Deckung können bis auf weiteres etwaige Eskontierungen und Lombardierungen nur dann vorgenommen werden, wenn jetzt vorhandene Mittel dazu noch ausreichen. Bereitstellung weiterer Mittel in Vorbereitung. Unbezahlte Wechselfälligkeiten vom 31. Juli jedenfalls protestieren. Gemäß soeben eingelangter Entscheidung der zuständigen drei Ministerien sind sämtliche Angestellte

der Bank von der Einrückung befreit. Etwa Einberufene haben auf ihren Dienstposten zu verbleiben, bereits Eingerückte werden rückbeurlaubt. Telegraphieret, wenn militärisch nicht Ausgebildete Landsturmwidmungskarten erhalten haben. Auf Hausmeister, Haus- und Aushilfsdiener hat Obiges keinen Bezug.

Bankgouverneur *Popovics*

Bankleitung

KRIEGSFINANZIERUNG DURCH DIE NOTENBANK

Werfen wir nun einen Blick auf die Tätigkeit der Regierungen in den kritischen Tagen des August 1914. Die Session des österreichischen Reichsrates war bereits am 25. Juli geschlossen worden (früher war sie bloß vertagt), der ominöse § 14 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 war nunmehr ausschließliche Quelle der Gesetzgebung.

So war Österreich (nicht aber Ungarn) der einzige von allen kriegführenden Staaten, in dem es keine Volksvertretung gab, die Kriegskredite zu bewilligen oder zu verweigern hatte. (Die russische Duma konnte man freilich nur als Scheinparlament ansehen.)

Da es sich schon in den ersten Kriegstagen herausgestellt hatte, daß keine andere Möglichkeit der Kriegsfinanzierung bestand als die Inanspruchnahme der Notenbank, mußten die Regierungen daran denken, zunächst jene statutarischen Bestimmungen zu eliminieren, die es den beiden Staatsverwaltungen unmöglich machte, einen direkten Kredit von der Notenbank zu verlangen. Dies geschah im Wege der Suspendierung der Bankakte. Zwei kaiserlichen Verordnungen aufgrund des § 14 öffneten den Weg hiezu.

Die erste Verordnung, datiert mit 4. August 1914, RGBl. Nr. 202, ermächtigte die Regierung, die Geldmittel zur Bestreitung der militärischen Auslagen durch Kreditoperationen, jedoch ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes, zu beschaffen.

Der Zusatz „ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes“ war deshalb notwendig, weil der § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 sich nur auf solche Kreditoperationen bezog, die „ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes durchzuführen waren.

Als zweite Maßnahme erschien die kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914, RGBl. Nr. 198, „betreffend außerordentliche Maßnahmen hinsicht-

der Bank von der Einrückung befreit. Etwa Einberufene haben auf ihren Dienstposten zu verbleiben, bereits Eingerückte werden rückbeurlaubt. Telegraphieret, wenn militärisch nicht Ausgebildete Landsturmwidmungskarten erhalten haben. Auf Hausmeister, Haus- und Aushilfsdiener hat Obiges keinen Bezug.

Bankgouverneur Popovics

Bankleitung

KRIEGSFINANZIERUNG DURCH DIE NOTENBANK

Werfen wir nun einen Blick auf die Tätigkeit der Regierungen in den kritischen Tagen des August 1914. Die Session des österreichischen Reichsrates war bereits am 25. Juli geschlossen worden (früher war sie bloß vertagt), der ominöse § 14 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 war nunmehr ausschließliche Quelle der Gesetzgebung.

So war Österreich (nicht aber Ungarn) der einzige von allen kriegführenden Staaten, in dem es keine Volksvertretung gab, die Kriegskredite zu bewilligen oder zu verweigern hatte. (Die russische Duma konnte man freilich nur als Scheinparlament ansehen.)

Da es sich schon in den ersten Kriegstagen herausgestellt hatte, daß keine andere Möglichkeit der Kriegsfinanzierung bestand als die Inanspruchnahme der Notenbank, mußten die Regierungen daran denken, zunächst jene statutarischen Bestimmungen zu eliminieren, die es den beiden Staatsverwaltungen unmöglich machte, einen direkten Kredit von der Notenbank zu verlangen. Dies geschah im Wege der Suspendierung der Bankakte. Zwei kaiserlichen Verordnungen aufgrund des § 14 öffneten den Weg hiezu.

Die erste Verordnung, datiert mit 4. August 1914, RGBl. Nr. 202, ermächtigte die Regierung, die Geldmittel zur Bestreitung der militärischen Auslagen durch Kreditoperationen, jedoch ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes, zu beschaffen.

Der Zusatz „ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes“ war deshalb notwendig, weil der § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 sich nur auf solche Kreditoperationen bezog, die „ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes durchzuführen waren.

Als zweite Maßnahme erschien die kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914, RGBl. Nr. 198, „betreffend außerordentliche Maßnahmen hinsicht-

lich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank“. In dieser Verordnung hieß es bloß, daß die österreichische Regierung im Einvernehmen mit der ungarischen ermächtigt wird, „außerordenliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zweck auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen“.

Diese kaiserliche Verordnung trat sofort in Kraft und mit ihrem Vollzug wurde das Gesamtministerium betraut. Sie bedeutete nichts anderes als die legale Möglichkeit, die Bankakte aufzuheben, wovon auch unverzüglich Gebrauch gemacht wurde.

Wir lassen nun die beiden Verordnungen im Wortlaut folgen:

KAISERLICHE VERORDNUNG VOM 4. AUGUST 1914, RGBl. NR.202,
BETREFFEND DIE VORNAHME VON KREDITOPERATIONEN ZUR BESTREITUNG
DER AUSLAGEN FÜR AUSSERORDENTLICHE MILITÄRISCHE VORKEHRUNGEN
AUS ANLASS DER KRIEGERISCHEN VERWICKLUNGEN.

Aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1

Meine Regierung wird ermächtigt, die Geldmittel, welche zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen erforderlich sind, ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 54, durch Kreditoperationen zu beschaffen.

Der Erlös ist zunächst außeretatmäßig zu verrechnen und jeweils der der tatsächlichen Ausgabe entsprechende Teil des Erlöses im Kapitel Allgemeine Kassenverwaltung etatmäßig als Einnahme einzustellen.

§ 2

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung wirksam wird, ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 4. August 1914.

Unterschriften

KAISERLICHE VERORDNUNG VOM 4. AUGUST 1914, RGBl. NR. 198, BETREFFEND
AUSSERORDENTLICHE MASSNAHMEN HINSICHTLICH DER GESCHÄFTSFÜHRUNG
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK.

Aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141,
finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1

Die Regierung wird im Hinblick auf die durch die allgemeine Mobilisierung und durch den Kriegszustand verursachten Verhältnisse ermächtigt, im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen.

§ 2

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium betraut.

Wien, 4. August 1914.

Unterschriften

Nach der Sitzung des Exekutivkomitees vom 2. August fand am 5. August 1914 wieder eine normale Sitzung des Generalrates in Wien statt. Sie beschäftigte sich mit der Notverordnung vom 4. August, aufgrund welcher die k. k. Regierung ermächtigt wurde, außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen. Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß für Ungarn eine derartige Ermächtigung nicht notwendig sei, da die ungarische Regierung schon im Jahre 1912 die Vollmacht für solche Verfügungen gesetzlich erhalten habe. Er fuhr fort:

„Wir stehen unter dem Eindruck dieses Ereignisses, durch welches die Bankverfassung in einigen Punkten tangiert wird. Es hat sich gezeigt, daß die Verhältnisse stärker sind als theoretische Voraussetzungen, und wir können nichts anderes tun, als diese Verfügung zur Kenntnis zu nehmen. Wir wollen aber darauf achten, daß trotz der Suspension einzelner Bestimmungen unserer Bankakte wir uns immer innerhalb derjenigen Geschäftsprinzipien bewegen, welche für uns bei uneingeschränkter Geltung unserer Statuten maßgebend waren.

Zunächst wird die in Art. 1 der Bankstatuten enthaltene Verpflichtung der Bank, für die Aufrechterhaltung der Parität ihrer Noten zu sorgen, aufgehoben werden. Die Bank ist nach Art. 111 von dieser Verpflichtung nur dann enthoben, wenn eine durch höhere Gewalt hervorgerufene, von beiden Regierungen anerkannte unmittelbare Verhinderung besteht. Wir werden nun von beiden Regierungen auch die formale Verständigung erhalten, daß diese Verhinderung eingetreten ist und daß die Bank nicht Gefahr läuft, das Privilegium zu verlieren. Es ist selbstverständlich, daß wir alles aufbieten werden, damit der status

quo sobald als möglich wieder hergestellt werden könne, Gebe Gott, daß dieser Zeitpunkt nicht in allzu weiter Ferne liegt!

Die zweite Bestimmung, auf welche sich die Suspension erstrecken wird, ist jene über die Notenemission (Art. 84), da wir mit der zulässigen Emission nicht das Auslangen finden. Wie die Herren aus den Ausführungen des Herrn Generalsekretär-Stellvertreters entnommen haben, ist die zulässige Emissionsgrenze fast erreicht, ja sie ist mit Rücksicht auf die sofort fälligen Verbindlichkeiten überschritten. Es werden daher die auf die metallische Bedeckung des Notenumlaufes bezüglichen Bestimmungen des Art. 84 suspendiert werden. Die Vorschriften über die bankmäßige Bedeckung des Notenumlaufes bleiben jedoch unverändert aufrecht.

Wie bekannt, sind Verhandlungen im Zuge wegen Gewährung eines Lombarddarlehens der Bank an die beiden Finanzverwaltungen. Da Art. 55 der Statuten der Bank ein solches Geschäft untersagt, so müssen die betreffenden statutarischen Bestimmungen suspendiert werden.

Schließlich wird auch die Bestimmung des Art. 104, wonach die Bank ihre Wochenansweise zu veröffentlichen hat, zu suspendieren sein, da es nicht rätlich erscheint, Einblick in unseren Status gewinnen zu lassen.“

Diese Mitteilungen dienten zur Kenntnis.

Sodann brachte der Gouverneur das mit den beiden Finanzverwaltungen abzuschließende Übereinkommen wegen Gewährung eines Darlehens von 2.000 Millionen Kronen zur Verlesung, dann den Text der darüber auszufertigenden Schuldscheine, welche von dem Leiter des k. k. Finanzministeriums und dem königl. ung. Finanzminister zu unterfertigen sein würden, endlich die von der Bank bei diesem Anlaß an die beiden Finanzverwaltungen zu richtende Note und gab hiezu die nötigen Aufklärungen. Diese Mitteilungen wurden zur Kenntnis genommen, worauf der Gouverneur dem Generalrat namens der Chefs der beiden Finanzverwaltungen für sein bei diesem Anlaß gezeigtes Entgegenkommen den Dank aussprach.

In der gleichen Sitzung des Generalrates teilte der Gouverneur mit, man habe mit den Finanzverwaltungen die Not an Kleingeld besprochen und sei zum Vorschlag gekommen, daß die Bank Noten zu 2 Kronen ausgeben solle.

„An dem Entwurf für solche Noten wird bereits gearbeitet, so daß sie in kurzer Zeit fertiggestellt werden können. Die Ausgabe ist nur für die Kriegszeit gedacht und es werden alle statutarischen Bestimmungen hiefür Anwendung finden.“

Der Generalrat stimmte einhellig der Ausgabe von Noten zu 2 Kronen und eventuell auch zu 5 Kronen zu.

Ferner beschloß der Generalrat, für verschiedene Zwecke der Kriegsfürsorge einen Gesamtbetrag von 420.000 Kronen zur Verfügung zu stellen.

Was die Suspendierung einzelner Bestimmungen des Statutes der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrifft, so sei zunächst die Befreiung von der Verpflichtung hervorgehoben, am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats den

Stand der Aktiven und Passiven in den Amtsblättern zu veröffentlichen (Wochenausweise).

Darüber wurde am 6. August 1914 aktenmäßig festgestellt, daß während der Dauer dieser außerordentlichen Maßnahmen auch von jeder anderweitigen Publikation der Wochenstände Abstand zu nehmen und nur den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie den Regierungsvertretern je ein Exemplar einzuhändigen sei.

Die Zentralbuchhaltung hatte nach wie vor den Stand in üblicher Weise wöchentlich zu ermitteln und in der entsprechenden Auflage herstellen zu lassen. Sie mußte auch dafür Sorge tragen, daß Unberufenen kein Einblick in die Wochenstände gewährt würde.

Die Öffentlichkeit hat vor dem Jahre 1917 nie erfahren, welche Paragraphen der Statuten außer Geltung gesetzt oder abgeändert wurden. Es war dies eine rein interne Angelegenheit zwischen den Regierungen und der Bank, worüber folgendes Schreiben des Leiters des k. k. Finanzministeriums *Engel* an den Generalrat vom 14. August 1914 zunächst Aufschluß gab:

1762/F. M.

Suspension mehrerer Bestimmungen
der Bankstatuten; Lombarddarlehen
an beide Staatsverwaltungen

An
den geehrten Generalrat
der Oesterreichisch-ungarischen Bank

Unter Bezugnahme auf die geschätzte Note vom 14. August 1914, Z. 90/GA., beehre ich mich dem geehrten Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgendes zu eröffnen:

Der durch den Krieg hervorgerufene außerordentliche Bedarf der Volkswirtschaft nach Zahlungsmitteln und die seitens der beiden Staatsverwaltungen getroffenen Vorkehrungen, um die für die militärischen Operationen erforderlichen Geldmittel in kürzester Frist bereitzustellen, haben so überaus bedeutende Ansprüche an die Oesterreichisch-ungarische Bank mit sich gebracht, daß ihnen im Rahmen der geltenden Statuten der Notenbank nicht genügt werden kann. Überdies ist der weiterhin gewärtigende Geldbedarf für militärische Zwecke so außerordentlich groß und die Situation so geartet, daß diese Geldmittel nur durch Inanspruchnahme der Notenbank rechtzeitig beschafft werden können.

Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, mehrere Bestimmungen der Bankstatuten zu suspendieren und mit dem geehrten Generalrate Vereinbarungen über an beide Staatsverwaltungen zu gewährende Lombarddarlehen zu treffen.

Die gesetzliche Ermächtigung hiezu, welche die Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone zufolge des Gesetzartikels über die Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall bereits besitzt, ist der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche

und Länder mit der kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, RGBl. Nr. 198, erteilt worden.

Was den mit der geschätzten Note mitgeteilten Entwurf der Vereinbarungen über die seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank den beiden Staatsverwaltungen zu gewährenden Lombarddarlehen betrifft, so stimme ich den Anschauungen, welche den geehrten Generalrat beim Abschlusse dieses Geschäftes leiten, zu und erteile aufgrund der erwähnten kaiserlichen Verordnung und zufolge Ministerratsbeschlusses vom 3. August 1914 einverständlich mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister diesen Vereinbarungen meine Genehmigung.

Ferner benachrichtige ich den geehrten Generalrat, daß die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone aufgrund der vorerwähnten gesetzlichen Ermächtigung folgende außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen findet:

1. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird von der Beobachtung der im letzten Absatze des Artikels 55 der Bankstatuten enthaltenen Bestimmungen, wonach die Bank andere als die in diesem Artikel bezeichneten statutenmäßigen Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen kann, als hiemit eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist, enthoben.

2. In teilweiser Abänderung des 2. Absatzes des Artikels 82 der Bankstatuten wird die provisorische Verfügung getroffen, daß Banknoten, welche auf einen niedrigeren Betrag als 50 Kronen lauten, nicht nur in Stücken zu 20 Kronen und zu 10 Kronen, sondern auch in anderen Appoints bis zu dem k. k. österreichischen und königl. ung. Finanzministerium einverständlich bestimmten Höchstbeträge ausgegeben werden dürfen. Zugleich wird gestattet, daß solche Stücke in einer von den Bestimmungen des Absatzes 3 des Artikels 82 der Bankstatuten abweichenden, vom k. k. österreichischen und königl. ung. Finanzministerium fallweise genehmigten Ausstattung hergestellt und in Verkehr gesetzt werden dürfen.

3. Die Anordnung des Artikels 84 der Bankstatuten, wonach der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung nach seinem Nennwerte oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren nach dem Gewichte zum gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung, unter Abzug der Prägegebühr berechnet, bedeckt sein muß, wird suspendiert.

Es bleibt jedoch die Erlassung von Bestimmungen vorbehalten, durch welche im Einverständnis mit der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone und nach Einvernehmung des geehrten Generalrates die Höhe des zulässigen Gesamtumlaufes der Banknoten im Verhältnisse zum Betrag des Barvorrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank begrenzt wird.

4. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird von der Entrichtung der im Artikel 84 der Bankstatuten festgesetzten 5%igen Notensteuer befreit, insoferne der nach dem bezogenen Artikel der Statuten jeweils steuerpflichtige Umlauf durch die aushaftenden Beträge der den beiden Staatsverwaltungen gemäß der getroffenen Vereinbarungen gewährten Lombarddarlehen im Höchstausmaße von 2000 Millionen Kronen verursacht wird. Es werden daher von dem Gesamtbetrag des jeweiligen Notenumlaufes die noch aushaftenden Darlehensbeträge abzuziehen sein und wird bei der Berechnung der Notensteuer in der nach Artikel 84 vorgeschriebenen Art und Weise nur der noch erübrigende Betrag des Notenumlaufes zur Grundlage genommen werden.

5. Die im 5. Absatze des Artikels 102 der Bankstatuten enthaltenen Bestimmungen über das Aufteilungsverhältnis des den beiden Staatsverwaltungen zufallenden Anteiles

an dem in den einzelnen Geschäftsjahren erzielten Gewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank werden im Hinblick auf die den beiden Staatsverwaltungen vereinbarungsgemäß zu gewährenden Lombarddarlehen durch folgende Anordnung abgeändert:

Behufs Festsetzung des Anteiles jeder der beiden Staatverwaltungen an dem Gewinn derjenigen Geschäftsjahre, in deren Erträge auch Zinsen von dem Darlehensgeschäfte mit den Staatsverwaltungen verrechnet sind, ist der verhältnismäßige Anteil dieser Zinsen an dem gesamten Bruttoerträge des Jahres zu ermitteln. Nach dem so ermittelten Verhältnisse ist der den beiden Staatsverwaltungen nach den Bestimmungen des Artikels 102 der Bankstatuten zufallende Gewinnanteil zu zerlegen. Die hierauf auf das Darlehensgeschäft mit den Staatsverwaltungen zu beziehende Quote des Gewinnanteiles ist zwischen der k. k. österreichischen und der königl. ung. Staatsverwaltung nach demselben Verhältnisse zu verteilen, in welchem jede der beiden Staatsverwaltungen durch die infolge des Übereinkommens aushaftenden Darlehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im betreffenden Geschäftsjahre durchschnittlich belastet ist. Der restliche Betrag des Gewinnanteiles der Staatsverwaltungen fällt der österreichischen, beziehungsweise der ungarischen Staatsverwaltung nach dem im Artikel 102 der Bankstatuten festgestellten Aufteilungsverhältnisse zu.

6. Von der im Artikel 104 der Bankstatuten vorgesehenen Verpflichtung, den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats längstens am 5. Tage nach diesen Terminen durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen, wird die Oesterreichisch-ungarische Bank entbunden. Diese Wochenweise sind bis auf weiteres als geheim zu behandeln und nur den beiden Regierungen zur Kenntnis zu bringen.

Die hinsichtlich der Veröffentlichung der Bilanz und des Jahresabschlusses des Gewinn- und Verlust-Kontos der Bank etwa zu treffenden Verfügungen werden einer Vereinbarung der beiden Regierungen mit dem geehrten Generalrate vorbehalten.

Was die im Artikel 1 und 111 der Bankstatuten ausgesprochene Verpflichtung der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrifft, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gelangende Wert ihrer Noten entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung dauernd gesichert bleibt, so anerkenne ich einvernehmlich mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister, daß infolge der durch die allgemeine Mobilisierung und den Kriegszustand eingetretenen Verhältnisse für die Oesterreichisch-ungarische Bank eine durch höhere Gewalt hervorgerufene unmittelbare Verhinderung besteht, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Endlich erteile ich einverständlich mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Ermächtigung, die mit den Zuschriften vom 15. Dezember 1911, Z. 91.219 und Z. 135.666, festgesetzten Höchstbeträge der zulässigen Ausgabe von Banknoten zu 20 Kronen und zu 10 Kronen zu überschreiten, insoweit die Anforderungen des Verkehrs dazu nötigen.

Das für den geehrten Generalrat bestimmte Exemplar der Vereinbarungen über die den beiden Staatsverwaltungen zu gewährenden Lombarddarlehen beehre ich mich mit meiner Unterschrift versehen in der Anlage zu übermitteln.

Wien am 14. August 1914.

Der Leiter des k. k. Finanzministeriums:

Engel

Nach den stürmischen Tagen der letzten Juli- und ersten Augustwoche trat langsam wieder Beruhigung ein. Die nächste Sitzung des Generalrates fand daher erst am 20. August 1914 statt. Generalsekretär *Schmid* war wieder anwesend.

Da bei allen Notenbanken, auch in London, eine Herabsetzung der Bankrate stattgefunden hatte, wurde auch in Wien der Antrag gestellt, von 8 auf 6⁰/₀ hinunterzugehen. Hinsichtlich dieses Antrages gab es einen einstimmigen Beschluß. Vorher war es zu einer lebhaften Debatte darüber gekommen, ob es notwendig gewesen wäre, am 2. August den Zinsfuß bis 8⁰/₀ zu erhöhen. Der Gouverneur sagte hiezu, daß in den ersten Tagen bei der Geschäftswelt und auch bei den Kunden der Bank eine gewisse Angst und Unorientiertheit eingetreten sei, die durch das Moratorium noch eine Verstärkung erfahren habe. Im Interesse der Allgemeinheit hätte diese Maßnahme getroffen werden müssen. Der Ansturm auf die Schalter der Banken und auch das Interesse der Währungspolitik, die damals noch nicht ganz ausgeschaltet war, ferner die Bereitstellung der nötigen Zahlungsmittel für die Heeresverwaltung hätten die Zinsfußerhöhung unbedingt erforderlich gemacht. Mit der Ermäßigung habe man freilich so lange warten müssen, bis eine gewisse Beruhigung wieder eingetreten sei. Das sei nunmehr der Fall.

Auch der Generalsekretär betonte, daß es hauptsächlich Angsteinreichungen gewesen wären, welche die außergewöhnliche Erhöhung der Bankrate notwendig werden ließen. Als Beispiel führte er an, daß der Direktor eines großen Institutes einen Betrag von 10 Millionen Kronen in Noten nicht auf das Girokonto bei der Notenbank zu erlegen wagte, weil, wie er sagte, es nicht ganz sicher sei, daß das Geld jederzeit wieder abgehoben werden könne. Erst als ihm dies feierlich versichert worden wäre, sei der Erlag auf Girokonto bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank erfolgt.

Über den Geschäftsverlauf in der letzten Juliwoche sowie in der ersten und zweiten Augustwoche berichtete der Generalsekretär folgendes:

„Der großen Steigerung des Leihgeschäftes in der letzten Juliwoche wurde bereits gedacht. In der ersten Augustwoche betrug die Erhöhung des Portefeuilles 461'864 Millionen Kronen und jene des Lombards 117'006 Millionen Kronen, die gesamte Steigerung sonach 578'870 Millionen Kronen. In der zweiten Augustwoche trat bereits eine Abschwächung im Eskontgeschäft ein und das Portefeuille verminderte sich um 8'107 Millionen Kronen, während der Lombard weiter um 574'009 Millionen Kronen stieg; die gesamte Steigerung in dieser Woche belief sich daher auf 565'902 Millionen Kronen. Im ganzen betrug in diesen 3 Wochen die Steigerung des Portefeuilles 1.321'972 Millionen Kronen und jene des Lombards 914'607 Millionen Kronen, zusammen 2.236'579 Millionen Kronen. Im Eskontgeschäft der Bank waren am 15. August 1914 angelegt 2.089'803 Millionen Kronen und im

Lombardgeschäft 1.101'134 Millionen Kronen, zusammen 3.190'937 Millionen Kronen, das Verhältnis des Lombards zum Eskont betrug an diesem Tage 34'5⁰/₀.

Der Banknotenumlauf, der am 23. Juli mit 2.129'759 Millionen Kronen ausgewiesen war, stieg bis zum 15. August auf 3.648'624 Millionen Kronen sonach um 1.518'865 Millionen Kronen.

Der Metallschatz, der am 23. Juli 1.589'247 Millionen Kronen betrug, sank bis 15. August auf 1.381'347 Millionen Kronen, demnach um 207'873 Millionen Kronen, wovon 115'903 Millionen Kronen auf effektives Gold, 4'708 Millionen Kronen auf Devisen und 87'262 Millionen Kronen auf Silberkurantgeld und Teilmünzen entfallen. Bemerkenswert ist, daß der Bestand an effektivem Gold in der letzten Juliwoche um 142'940 Millionen Kronen abgenommen, seither jedoch wieder um 27'037 Millionen Kronen zugenommen hat; diese Zunahme rührt fast zur Gänze daher, daß Goldsendungen, welche von der Oesterreichisch-ungarischen Bank für Frankreich und England bestimmt waren, infolge der kriegerischen Ereignisse nicht mehr über die deutsche Grenze gelangen konnten und sonach der Bank verblieben.

Der steuerpflichtige Banknotenumlauf betrug am 15. August 1914 1.667'249 Millionen Kronen.

Betrachtet man die Gesamtziffern der in den letzten Bankwochen bei den Bankkassen vorgenommenen Eskontierungen, so ergibt sich, daß der weitaus stärkste Ansturm in der letzten Juliwoche stattgefunden hat. In dieser Woche wurden 1.033'649 Millionen Kronen eskontiert, um 788'650 Millionen Kronen mehr als in der gleichen Woche des Vorjahres. In der ersten Augustwoche betrug die Eskontierungen nur mehr 592'524 Millionen Kronen, um 463'693 Millionen Kronen mehr als in der gleichen Woche des Vorjahres. In der zweiten Augustwoche wurden im ganzen nur 57'804 Millionen Kronen eskontiert, um 36'917 Millionen Kronen weniger als in der zweiten Augustwoche des Jahres 1913. Es hat also in der zweiten Augustwoche eine ganz außerordentliche Abschwächung der im Eskontgeschäft an die Bank gestellten Ansprüche stattgefunden, was wohl zum größten Teil der inzwischen eingetretenen allmählichen Beruhigung und dem Aufhören der Angsteinreichungen zugeschrieben werden kann. Daß eine gleiche Abschwächung im Lombardgeschäft nicht eingetreten ist, daß dieser Geschäftszweig im Gegenteil in der zweiten Augustwoche ein Anschwellen um 574'009 Millionen Kronen zeigt, findet seine Erklärung in den inzwischen an die Bankenkonsortien für die Zwecke der hohen Staatsverwaltungen gewährten Lombarddarlehen, die in der zweiten Augustwoche zusammen 586'500 Millionen Kronen betrug. Die geschäftlichen Ansprüche haben sich in der zweiten Augustwoche also auch im Lombardgeschäft der Bank verringert.“

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung war die Ausgabe der Banknoten zu 2 Kronen. Der Generalsekretär teilte mit, die Anfertigung sei so weit vorgeschritten, daß mit der Emission am 21. August 1914 begonnen werden könne. Die diesbezügliche Kundmachung samt Notenbeschreibung wurde nachträglich genehmigt.

Der Gouverneur erklärte, daß bereits an dem Entwurf einer Note zu 5 Kronen gearbeitet werde. Um dem Mangel an Kleingeld abzuhelpen, sei auch die Ausgabe von 1-Kronen-Noten ins Auge gefaßt worden.

Gegen eine dahingehende Ermächtigung sprachen sich einige Generalräte aus, andere wiesen darauf hin, daß in den Industriegebieten der Mangel an Kleingeld katastrophale Folgen habe. Überall thesauriere man das Hartgeld,



Eine-Krone-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert mit 1. Dezember 1916, ausgegeben am 21. Dezember 1916



Erste Zwei-Kronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert mit 5. August 1914, ausgegeben am 21. August 1914

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 7. August 1914

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 31. Juli 1914
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	1.123,338.880'19		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	55,348.959'14		
Silberkurant- und Teilmünzen	231,818.643'96	1.410,506.483'29	— 9,455.122'91
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.097,909.906'35	+ 461,864.306'84
Darlehen gegen Handpfand		527,125.000'—	+ 117,006.800'—
Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen König- reiche und Länder		60,000.000'—	—
Effekten		17,737.771'86	— 151.983'49
Hypothekendarlehen		299,986.995'05	— 11.310'54
Andere Aktiva		153,414.645'25	— 54,997.320'46
		4.566,680.801'80	

Passiva

Aktienkapital	210,000.000'—	—	
Reservefonds	32,159.903'13	—	
Banknotenumlauf	3.580,026.250'—	+ 518,100.870'—	
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten	356,384.349'96	— 10,918.116'61	
Pfandbriefe im Umlauf	291,380.800'—	—	
Sonstige Passiva	96,729.498'71	+ 7,072.616'05	
		4.566,680.801'80	

Bankzinsfuß seit 21. August 1914:

Für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten	8%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- weisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine, sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	8 1/2%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	9%

Steuerpflichtiger Banknotenumlauf: K 1.569,519.000 (+ K 527,556.000)

Wien, am 12. August 1914

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 15. August 1914

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 7. August 1914
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	1.121,976.192'09		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	55,291.424'18		
Silberkurant- und Teilmünzen	204,106.422'97	1.381,347.039'24	— 29,132.444'05
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.089,802.803'31	— 8,107.103'04
Darlehen gegen Handpfand		1.101,134.300'—	+ 574,009.300'—
Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen König- reiche und Länder		60,000.000'—	—
Effekten		17,794.934'20	+ 57.162'34
Hypothekendarlehen		299,986.841'23	— 153'82
Andere Aktiva		162,843.527'92	+ 9,428.882'67
		<u>5.112,936.445'90</u>	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		32,159.903'13	—
Banknotenumlauf		3.648,623.790'—	+ 68,597.540'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		832,484.142'13	+ 476,099.792'17
Pfandbriefe im Umlauf		291,384.800'—	+ 4.000'—
Sonstige Passiva		98,283.810'64	+ 1,554.311'93
		<u>5.112,936.445'90</u>	

Bankzinsfuß seit 3. August 1914:

Für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten	8%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine, sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	8 ¹ / ₈ %
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	9%
Steuerpflichtiger Banknotenumlauf: K 1.687,249.000 (+ K 97,730.000)	

Wien, am 19. August 1914

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

wodurch große Mengen dem Verkehr entzogen würden. Schließlich wurde die Bankleitung ermächtigt, im Notfall 1-Kronen-Noten auszugeben, für den Kostenersatz sollten erst Verhandlungen geführt werden.

Vor Schluß der Sitzung teilte der Generalsekretär noch mit, daß die Filialen in Brody, Tarnopol und Spalato vollständig, sowie die in Czernowitz, Kolomea, Stanislau, Lemberg, Krakau, Zara, Triest und Fiume teilweise geräumt werden mußten. Offiziell sprach man von der „Bergung“ der Filialen.

Ehe wir die chronologische Darstellung der Ereignisse im Jahre 1914 fortsetzen, soll noch eine Rekapitulation der bisherigen Maßnahmen zur Finanzierung der Kriegserfordernisse gegeben werden.

Wie wir bereits ausgeführt haben, war die erste Hilfe der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die noch vor der Verordnung vom 4. August über die Suspendierung einzelner Bestimmungen des Bankgesetzes erfolgte, eine indirekte. Die Finanzverwaltung nahm ein Lombarddarlehen von 510 Millionen Kronen bei einem österreichischen Bankenconsortium auf. Dieses Consortium setzte sich aus allen größeren österreichischen Banken, der Postsparkasse und dem Bankhaus *Rothschild* zusammen. Für das Darlehen erlegte die österreichische Finanzverwaltung 5⁰/₁₀₀ige, spätestens am 1. Februar 1917 fällige Schatzscheine im Betrage von 600 Millionen Kronen. Diese Schatzscheine lombardierte das Bankenconsortium sofort bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis zur Höhe von 85⁰/₁₀₀ des Nominales. Für das Noteninstitut handelte es sich also um ein „Darlehen gegen Handpfand“. Nach der am 4. August 1914 verordneten Aufhebung gegensätzlicher Bestimmungen der Bankstatuten waren die Finanzverwaltungen nunmehr in der Lage, direkte Hilfe bei der Notenbank anzufordern. Dies geschah, wie schon erwähnt, durch einen Lombardkredit von 2 Milliarden Kronen, über welches Geschäft das nachfolgende Protokollar-Übereinkommen vom 14. August abgeschlossen wurde.

Mit dieser Summe von 2 Milliarden Kronen, in welcher das erste Konsortialdarlehen inbegriffen war, konnten die Finanzverwaltungen bis ungefähr 15. Oktober 1914 ihr Auslangen finden.

PROTOKOLLAR-ÜBEREINKOMMEN

vom 14. August 1914.

Die Verhandlungen, welche im Jahre 1912 betreffs der Inanspruchnahme der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei der Aufbringung der Kosten der allgemeinen Mobilisierung zwischen den Vertretern der beiderseitigen Finanzministerien einerseits und den Vertretern der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits gepflogen und mit einem prinzipiellen Einverständnis abgeschlossen worden waren, haben nunmehr vorbehaltlich der Genehmigung durch die beiden Herren Finanzminister, beziehungsweise durch den Generalrat der Bank zu der im Nachstehenden niedergelegten Vereinbarung geführt.

Punkt 1

Die k. k. österreichische und die königl. ung. Staatsverwaltung werden aufgrund einer im gesetzlichen Wege erlangten Ermächtigung und bei gleichzeitiger Suspension entgegenstehender statutarischer Bestimmungen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank unter folgenden Bedingungen Darlehen gegen Handpfand bis zum Höchstbetrage von zusammen 2.000 d. i. zweitausend Millionen Kronen aufnehmen, und zwar mit Rücksicht auf den für den gemeinsamen Aufwand bestehenden Quotenschlüssel die k. k. österreichische Staatsverwaltung ein Darlehen im Höchstbetrage von 1.272 Millionen Kronen und die königl. ung. Staatsverwaltung ein Darlehen im Höchstbetrage von 728 Millionen Kronen.

Der Herr k. k. österreichische Finanzminister sowie der Herr königl. ung. Finanzminister wird über jeden jeweils von ihm in Anspruch genommenen Teilbetrag des Darlehens Schuldscheine ausstellen, deren vereinbarter Text hier angeschlossen einen integrierenden Bestandteil dieser Abmachung bildet.

Punkt 2

- a) Zur Sicherstellung dieser Forderungen wird der Herr k. k. Finanzminister jeweils auf den Inhaber lautende, vollständig ausgestattete, umlaufsfähige, in Gold zahlbare Staatsschuldverschreibungen bei der Bank-Hauptanstalt in Wien als Handpfand hinterlegen und zwar in einem Nominalbetrage, welcher unter Anwendung eines Belehnungstaux von 75% vom Nominale gerechnet, dem jeweils in Anspruch genommenen Darlehens-Teilbetrage entspricht.

Insolange eine gesetzliche Ermächtigung zur Ausgabe von Rente oder von Obligationen einer andern langfristigen Anleihe nicht erwirkt ist, werden fünfjährige 5⁰/₁₀₀ige Staatsschatzscheine erlegt werden.

- b) Der Herr königl. ung. Finanzminister wird zur Sicherstellung der Darlehensforderung jeweils auf den Inhaber lautende, vollständig ausgestattete, umlaufsfähige, in Gold zahlbare Staatsschuldverschreibungen, und zwar vorläufig fünfjährige 5⁰/₁₀₀ige Staatsschatzscheine bei der Bank-Hauptanstalt in Budapest als Handpfand hinterlegen, deren Nominalbetrag bei Anwendung eines 75⁰/₁₀₀igen Belehnungstaux, vom Nominale gerechnet, dem jeweils in Anspruch genommenen Darlehens-Teilbetrage entspricht. Dem Herrn königl. ung. Finanzminister wird es freistehen, diese Staatsschatzscheine gegen Staatsrente-titres oder Obligationen einer anderen langfristigen Anleihe umzutauschen.

Im Falle dringenden Bedarfes stimmt die Oesterreichisch-ungarische Bank zu, daß bis zur Fertigstellung der definitiven Schuldtitel vorübergehend Anweisungen auf die entsprechende Anzahl solcher Schuldtitel oder auf größere Beträge lautende interimistische Schuldtitel (Interimsscheine) eingelegt werden.

Punkt 3

Die jeweilig in Anspruch genommene Darlehensvaluta (Punkt 1) wird die Oesterreichisch-ungarische Bank mit dem Tage der Entgegennahme der Schuldverschreibungen und Hinterlegung der Pfandobjekte bei der betreffenden Hauptanstalt einem besonderen Konto (Konto separato) gutbringen.

Die Verzinsung der Darlehen läuft vom Zeitpunkte der tatsächlichen Verfügung über die Darlehensvaluta d. i. von der beanspruchten Übertragung der betreffenden Beträge vom Konto separato auf Girokonto.

Punkt 4

Die k. k. Staatsverwaltung, resp. die königl. ung. Staatsverwaltung werden der Oesterreichisch-ungarischen Bank als Zinsen für das jeweils aushaftende Darlehenskapital (Punkt 3, Abs. 2) netto ein Prozent p. a. vergüten.

Demgegenüber wird die Oesterreichisch-ungarische Bank von der Entrichtung der im Artikel 84 der Bankstatuten festgesetzten 5%igen Notensteuer befreit, insoferne der nach dem bezogenen Artikel der Statuten jeweils steuerpflichtige Umlauf durch die aushaftenden Darlehensbeträge verursacht wird. Es werden daher von dem Gesamtbetrage des jeweiligen Notenumlaufes die noch aushaftenden Darlehensbeträge (Punkt 3, Abs. 2) abzuziehen sein und wird bei der Berechnung der Notensteuer in der nach Artikel 84 vorgeschriebenen Art und Weise nur der noch erübrigende Betrag des Notenumlaufes zur Grundlage genommen werden.

Die Zinsen sind nach dem Kalenderjahr halbjährig im nachhinein abzurechnen und zahlbar.

Punkt 5

Wenn in irgendeinem Jahre des Bestandes der Darlehensschuld die Dividende der Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei der Anwendung der im obigen festgesetzten Verzinsungs-Modalitäten den Betrag von 105 Kronen per Aktie, welcher der durchschnittlichen Dividende der Jahre 1910 bis 1912 ungefähr gleichkommt, nicht erreichen sollte, so wird der Ausfall derart gedeckt werden, daß der Zinsfuß der im Laufe eines Geschäftsjahres zu Lasten jeder der beiden Staatsverwaltungen jeweils aushaftenden Schuldkapitalien (Punkt 3, Abs. 2) rückwirkend auf dieses Jahr um so viel erhöht wird, daß die vorbezeichnete Durchschnittsdividende ausgezahlt werden könne.

Den beiden Staatsverwaltungen kann jedoch ein höherer Zinssatz als 4% aus diesem Anlaß selbst dann nicht angerechnet werden, wenn der vorerwähnte Durchschnittsbetrag der Dividende eine höhere Zinsenleistung erfordern würde.

Jede der beiden Staatsverwaltungen haftet auch für diese Zusatzleistung nur nach Verhältnis ihrer eigenen Belastung durch das Darlehen, welche nach dem Jahresdurchschnitte der Darlehensbeträge, worüber sie verfügt hat (Punkt 3, Abs. 2), zu bemessen ist.

Punkt 6

Die beiden Staatsverwaltungen verpflichten sich, die als Handpfand hinterlegten Staatsschuldverschreibungen auf Wunsch der Oesterreichisch-ungarischen Bank an den Börsen in Wien und Budapest kotieren zu lassen. Ein solcher Wunsch wird aber nicht vorgebracht werden, solange die Marktverhältnisse offenkundig derart beschaffen sind, daß an die Veräußerung der als Handpfand hinterlegten Staatsschuldverschreibungen nicht geschritten werden könnte.

Punkt 7

Die Rückzahlung der Darlehen hat spätestens mit Ablauf des Jahres 1917 zu erfolgen.

Behufs Durchführung dieser Rückzahlungsverpflichtung werden zwischen den beiderseitigen Finanzverwaltungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank besondere Ver-

einbarungen vorbehalten, welche Teilzahlungen dieser fälligen Schuld zum Gegenstande haben werden.

Überdies wird es jeder der beiden Staatsverwaltungen freistehen, das jeweils aushaftende Darlehen ganz oder zum Teile nach vorausgegangener einmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen.

Bei der Abstattung von Teilbeträgen der Darlehen ist der entsprechende Nominalbetrag der hinterlegten Staatsschuldverschreibungen Zug um Zug auszufolgen.

Punkt 8

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, insoferne die Rückzahlungstermine von einer der beiden Staatsverwaltungen nicht eingehalten werden, nach vorgängiger Verhandlung mit der betreffenden Regierung die für den fälligen Darlehensbetrag als Pfand erliegenden Staatsschuldverschreibungen zu veräußern. Bei der hierüber zu pflegenden Abrechnung wird die Bank nur die auflaufenden Selbstkosten anrechnen.

Punkt 9

Behufs Festsetzung des Anteiles jeder der beiden Staatsverwaltungen an dem Gewinne derjenigen Geschäftsjahre, in deren Erträgen auch Zinsen von dem Darlehensgeschäft mit den Staatsverwaltungen verrechnet sind, ist der verhältnismäßige Anteil dieser Zinsen an dem gesamten Bruttoerträge des Jahres zu ermitteln. Nach dem so ermittelten Verhältnisse ist der den beiden Staatsverwaltungen nach den Bestimmungen des Artikels 102 der Bankstatuten zufallende Gewinnanteil zu erlegen. Die hienach auf das Darlehensgeschäft mit den Staatsverwaltungen zu beziehende Quote des Gewinnanteiles ist zwischen der k. k. österreichischen und der königl. ung. Staatsverwaltung nach demselben Verhältnisse zu verteilen, in welchem jeder der beiden Staatsverwaltungen durch die infolge dieses Übereinkommens aushaftenden Darlehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im betreffenden Geschäftsjahre durchschnittlich belastet ist (Punkt 5). Der restliche Betrag des Gewinnanteiles der Staatsverwaltungen fällt der österreichischen, beziehungsweise der ungarischen Staatsverwaltung nach dem in Artikel 102 der Bankstatuten festgestellten Aufteilungsverhältnisse zu.

Punkt 10

Im Übrigen haben auf das den Gegenstand dieser Vereinbarungen bildende Darlehensgeschäft alle statutarischen Bestimmungen, insoferne sie nicht ausdrücklich suspendiert sind, volle Anwendung zu finden.

Punkt 11

Aus dem Abschluß und der Durchführung des vorstehenden Darlehensgeschäftes kann die Bank keine Auslage für Stempel und Gebühren treffen. Die nach den Zinsen des Lombarddarlehens zu entrichtende skalamäßige Gebühr wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Wien/Budapest, 14. August 1914.

Aufgrund Ministerratsbeschlusses vom 3. August 1914 genehmigt.

Teleszky m. p.
m. kir. Pénzügyminister

Der Leiter des k. k. Finanzministeriums
Engel m. p.

Oesterreichisch-ungarische Bank

Popovics m. p., Gouverneur

Schreiber m. p., Generalrat

Schmid m. p., Generalsekretär

SCHULDSCHEIN

Ich bestätige hiemit namens der k. k./königl. ung. Staatsverwaltung, von der Oesterreichisch-ungarischen Bank Millionen Kronen, das ist:

als verzinsliches, spätestens mit Ablauf des Jahres 1917 zurückzuzahlendes Darlehen gemäß der im Protokollar-Übereinkommen, abgeschlossen in Wien/Budapest, am August 1914 getroffenen Vereinbarungen, im übrigen unter den statutenmäßigen Bedingungen erhalten zu haben.

Die k. k. Staatszentalkasse/königl. ung. Staatszentalkasse übergibt der Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien/Budapest über meinen Auftrag als Pfand zur Bedeckung dieses Darlehens die nachbezeichneten Wertpapiere, und zwar:

Wien, am

Budapest, am

Der Leiter des k. k./königl. ung. Finanzministeriums.

ERKLÄRUNGEN

zum Protokollar-Übereinkommen vom 14. August 1914.

Zu den Punkten 2 und 5 des Protokollar-Übereinkommens vom 14. August 1914, betreffend die Gewährung von Lombarddarlehen an die beiden Staatsverwaltungen, werden einverständlich die nachstehenden Erklärungen abgegeben.

1.) Zu Punkt 2:

Für den Fall, daß die als Faustpfand zunächst zu hinterlegenden 5⁰/₁₀₀igen Staatsschatzscheine gegen Staatsrente-Titres oder Obligationen einer anderen langfristigen Anleihe umgetauscht werden sollten, gilt als vereinbart, daß der Belehnungstaux von 75⁰/₁₀₀ vom Nominale nur dann zur Anwendung kommt, wenn mindestens 4⁰/₁₀₀ige gleichfalls in Gold zahlbare Titres hinterlegt werden.

2.) Zu Punkt 5:

Die Haftung der beiden Staatsverwaltungen für jene Zusatzleistung, welche erforderlich ist, um die aus dem Jahresertragnisse der Oesterreichisch-ungarischen Bank sich ergebende Dividende auf den Betrag von 105 Kronen per Aktie zu erhöhen, kann in jenem Jahre, in welchem das Darlehensverhältnis endet, nur pro rata temporis in Anspruch genommen werden.

Wien, 20. Mai 1915.

Budapest, 1915. évi május hó 20.-án.

Der k. k. Finanzminister
Engel m. p.

m. kir. pénzügyminister
Teleszky m. p.

Oesterreichisch-ungarische Bank

Popovics m. p.
Gouverneur

Gutmann m. p.
Generalrat

Schmid m. p.
Generalsekretär

DAS MORATORIUM

Die erste Stundungsverordnung, datiert mit 31. Juli 1914, wies alle Merkmale einer überstürzten Arbeit auf und löste im gesamten Wirtschaftsleben Beunruhigung und Verwirrung aus. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß sie gerade zu dem damaligen Zinstermin vom 1. August erlassen wurde, den Mietern die Verpflichtung auferlegte, den Mietzins zu zahlen, ihnen aber andererseits die Möglichkeit nahm, sich die hierzu erforderlichen Geldmittel durch Abhebung bei den Banken zu verschaffen. In der Bevölkerung verstand man nicht, warum das Moratorium überhaupt erlassen worden war, auch dann nicht, als der Bürgermeister von Wien einen beruhigenden Aufruf in den Straßen Wiens anschlagen ließ. Als sich aber der Kleingeldmangel immer mehr verstärkte, man mit Briefmarken, Stempelmarken, ja sogar mit zerschnittenen Banknoten Abhilfe suchte, begann man die Notwendigkeit des Moratoriums immer mehr einzusehen.

Die Banken zeigten ihren Stammkunden gegenüber Entgegenkommen dadurch, daß sie über die Moratoriumsgrenze von 200 Kronen hinaus von Einlagebüchern 400 Kronen und von Kontokorrent-Guthaben 3% abheben ließen. Auch die für die Zahlung von Mietzinsen, Löhnen und Gehältern notwendigen Summen wurden entgegen den Bestimmungen der Moratoriumsverordnung solchen Klienten ausbezahlt. Die Folge war auch, daß der Kreditverkehr überall dem Barzahlungsverkehr Platz machen mußte.

Die besondere Lage im Osten der Monarchie, wo die russische Überlegenheit immer stärker zutage trat, war auch einer der Faktoren, die eine Aufhebung des Moratoriums nicht gestattete. So wurde mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914 ein zweites Moratorium erlassen, durch das die ursprüngliche 14tägige Stundungsfrist auf 61 Tage, mindestens aber bis zum 30. September 1914, erstreckt wurde. Ferner bestimmte die Verordnung, daß Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung mündelsicherer Schuldverschreibungen von der Stundung ausgenommen werden. Die Schuldner hatten auch Zinsen von Forderungen, die bücherlich sichergestellt waren, zu bezahlen, soweit die eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern hiezu ausreichten. Die tatsächliche Begrenzung der Auszahlung durch die Banken mit 400 Kronen schien durch die zweite Moratoriumsverordnung legalisiert, ebenso die Freigabe aus den Kundeneinlagen zur Bestreitung von Gehältern, Löhnen und Mietzinsen. Unter dem Titel „Abhebungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes“ wurde den Kontoinhabern ebenfalls eine größere Entnahmemöglichkeit gewährt. Für Einlagebücher

blieb aber die Rückzahlung im allgemeinen mit 200 Kronen pro Monat beschränkt. Steuern durften bis zur Höhe von 20⁰/₀ des Guthabens auf dem Konto direkt an die zuständigen Kassen überwiesen werden.

Wir bringen nunmehr den Wortlaut der zweiten Moratoriumsverordnung: (Im Laufe des Jahres 1914 folgten noch 2 weitere Stundungsverordnungen, während im Jahre 1915 die 5. und 6. erschienen, die aber auf den Abbau der Zwangsmaßnahmen gerichtet waren.)

KAISERLICHE VERORDNUNG VOM 13. AUGUST 1914, RGBl. NR. 216,
ÜBER DIE STUNDUNG PRIVATRECHTLICHER GELDFORDERUNGEN.

Aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1

(1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden, wenn sie vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, bis zum 30. September, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

(2) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel oder Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, wird die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 61 Tage hinausgeschoben.

(3) Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
3. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken bücherlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen;
4. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
5. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder aufgrund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.) zustehen;
6. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 Kronen und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 Kronen, ferner aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur Höhe der vollen Versicherungssumme und bei allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 Kronen;

7. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen sowie aus Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen, die zur Anlage von Mündelgeldern zugelassen sind.

§ 3

(1) Auf Forderungen aus laufender Rechnung finden die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken Zahlungen bis zur Höhe von 3% der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 Kronen, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, RGBl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2% jener Forderung, mindestens aber von 200 Kronen, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 Kronen begehrt werden kann.

(2) Die Zahlung höherer als der im Vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen in laufender Rechnung begehrt werden:

1. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung
 - a) bescheinigtermaßen zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinse erforderlich ist;
 - b) zur Berichtigung von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die mit deren Einhebung betraute Kasse erforderlich ist;
 - c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalschulden, oder von öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen gefordert wird;
2. in jedem Kalendermonat bis zur Höhe von 5% der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung, soweit die Rückzahlung bescheinigtermaßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;
3. in der Zeit vom 1. August bis 30. September 1914 bis zur Höhe von 50% der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Sparkasse oder Kreditgenossenschaft nach dieser Kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtungen zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch benötigt wird.

(3) Die im zweiten Absatze, Z. 1, 2 und 3 bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonats die im ersten und zweiten Absatz bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 4

Auf Rückforderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, finden die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 Kronen, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 Kronen und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 Kronen begehrt werden kann.

§ 5

(1) Beträge, die von Einlagen gegen Einlagebuch in der Zeit vom 1. bis zum 14. August 1914 zurückgezahlt wurden, können in den Betrag, der nach § 4 dieser Kaiserlichen Verordnung während des Monats August zurückgefordert werden kann, eingerechnet werden.

(2) Hat eine Kreditstelle nach dem 1. August 1914 auf Grund laufender Rechnung mehr, als nach § 3 dieser Kaiserlichen Verordnung gefordert werden kann, gezahlt, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch im folgenden Kalendermonat einrechnen.

§ 6

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung, genießen aber im Konkurse das Vorrecht der berechtigten Forderung.

§ 7

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung festzusetzen, sowie die in § 2, Z. 1 bis 6, §§ 3 und 4, dieser Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Ausnahmen einzuschränken.

§ 8

Für Wechsel und Schecks ohne Unterschied des Zahlungsortes, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt wurden und bezüglich derer ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und die Protesterhebung unmöglich macht, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer soweit als tunlich festzustellen.

§ 9

Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

§ 10

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

§ 11

Eine zwischen dem 1. August und dem 30. September 1914 erklärte Kündigung einer Geldforderung, auf die diese Kaiserliche Verordnung Anwendung findet, ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre.

§ 12

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablauf der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagsatzung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie mit dem Ablauf der Stundungsfrist beginnt.

(2) Nach Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung angebrachte Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

§ 13

(1) Exekutionshandlungen, einschließlich der Exekution zur Sicherstellung, zugunsten der gestundeten Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Überweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor diese Kaiserliche Verordnung beim Exekutionsgericht bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten der gestundeten Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

§ 14

Insoweit österreichische Gläubiger in einem anderen Staat privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Angehörigen solcher Staaten den gleichen Einschränkungen.

§ 15

(1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 15. August 1914 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 193, außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 13. August 1914.

Unterschriften.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. August 1914

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. August 1914
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	1.119,511.681'59		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	44,857.340'61		
Silberkurant- und Teilmünzen	175,736.679'45	1.340,105.701'65	— 18,004.301'13
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		1.808,418.822'11	— 244,487.292'56
Darlehen gegen Handpfand		1.797,778.700'—	+ 648,944.700'—
Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen König- reiche und Länder		60,000.000'—	—
Effekten		17,709.484'76	— 53.680'06
Hypothekendarlehen		299,983.412'35	— 1.118'05
Andere Aktiva		165,020.850'20	+ 4,485.484'28
		<u>5.489,016.971'07</u>	

Passiva			
Aktienkapital	210,000.000'—		—
Reservfonds	32,159.903'13		—
Banknotenumlauf	3.850,327.494'—		+ 155,532.406'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten	1.002,308.709'63		+ 234,125.910'66
Pfandbriefe im Umlauf	291,386.800'—		—
Sonstige Passiva	102,834.064'31		+ 1,225.475'82
		<u>5.489,016.971'07</u>	

Bankzinsfuß seit 21. August 1914:

Für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten	6%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- weisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine, sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	6½%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	7%
Steuerpflichtiger Banknotenumlauf: K 1.910,221.000 (+ K 173,536.000)	

Wien, am 5. September 1914

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Die nächste Generalratssitzung fand am 19. September 1914 in Budapest statt. Der Generalsekretär führte aus, daß die Tendenz der letzten Wochen unverändert geblieben sei: bedeutende Rückgänge des Eskontgeschäftes; starkes Steigen im Lombard. Das Eskont-Portefeuille der Bank umfaßte am 7. September einen Betrag von ca. 1.747 Millionen Kronen, war also an diesem Tag um etwa 342'8 Millionen Kronen niedriger als am 10. August 1914; allerdings noch immer um ca. 902 Millionen Kronen höher als am 7. September 1913.

Über das Lombardgeschäft, den Metallschatz und den Banknotenumlauf teilte der Generalsekretär folgendes mit:

„Das Lombardgeschäft wies in den drei Bankwochen vom 16. August bis einschließlich 7. September d. J. eine Steigerung um 940'449 Millionen Kronen auf. Am 7. September waren in diesem Geschäftszweig nicht weniger als 2.041'538 Millionen Kronen angelegt, gegen 239'157 Millionen Kronen am gleichen Tag des Vorjahres, sonach heuer mehr um 1.802'426 Millionen Kronen. Von den am 7. September ausgewiesenen Lombarddarlehen per 2.041'583 Millionen Kronen entfallen 777,460.830 Kronen auf die an die Bankkonsortien für die Zwecke der beiden Staatsverwaltungen gewährten Darlehen und 900 Millionen Kronen auf die Darlehen an die beiden Finanzverwaltungen; nur 364'122 Millionen Kronen entfielen auf das reguläre Darlehensgeschäft der Bank.

Im Eskont und Lombard zusammen waren am 7. September 1914 3.788'540 Millionen Kronen angelegt. Das Verhältnis des Lombards zum Eskont betrug 53'9%.

Der Metallschatz hat in den drei Wochen vom 16. August bis einschließlich 7. September 1914 eine Abnahme um 54'862 Millionen Kronen erfahren; hievon entfallen auf effektives Gold, auf Goldwechsel auf auswärtige Plätze und auf ausländische Noten zusammen 21'087 Millionen Kronen, die ungefähr zur Hälfte für Rechnung der Heeresverwaltung und der beiden Staatsverwaltungen abgegeben wurden, und 33'775 Millionen Kronen auf Silberkurant- und Teilmünzen. Am 7. September 1914 betrug der Metallschatz 1.326'512 Millionen Kronen, hievon 1.118'902 Millionen Kronen in effektivem Gold. Der Stand der im Metallschatz nicht verrechneten Goldwechsel und ausländischen Guthaben hat sich vom 16. August bis zum 7. September 1914 um 10'026 Millionen Kronen erhöht und betrug am 7. September 90'386 Millionen Kronen, um 3.694 Millionen Kronen weniger als am gleichen Tag des Vorjahres.

Der Banknotenumlauf ist in den erwähnten drei Wochen vom 16. August bis einschließlich 7. September um 343'734 Millionen Kronen gestiegen und betrug am 7. September 1914 3.992'358 Millionen Kronen, um 1.668'107 Millionen Kronen mehr als am gleichen Tag des Vorjahres. Von dem Notenumlauf waren am 7. September 2.065'845 Millionen Kronen steuerpflichtig gegen 193'315 Millionen Kronen am gleichen Tag des Vorjahres. Die Summe der zu entrichtenden Banknotensteuer beträgt bisher 11,433.526'22 Kronen gegen 7,853.078'40 Kronen für die Zeit vom 1. Jänner bis 7. September des Vorjahres. Der Banknotenumlauf war am 7. September mit 33'226% metallisch gedeckt, darunter mit 28'026% durch Gold. Am gleichen Tag des Vorjahres betrug die Deckungsziffern 65'868%, bzw. 52'281%.

Was die immer wieder auftauchenden Klagen betraf, daß die Bank nicht genügend für die Befriedigung des Bedarfes an kleinen Noten und an Münzen Sorge, so konnte der Generalsekretär den Nachweis erbringen, daß

in der Zeit vom 23. Juli bis 25. September 1914 nicht weniger als 835,136.493 Kronen in kleineren Zahlungsmitteln in den Verkehr gebracht wurden. „Diese Ziffern beweisen wohl,“ sagte der Generalsekretär, „daß der Bank an dem unleugbar da und dort eingetretenen Kleingeldmangel keine Schuld beizumessen ist.“ Schuld an den eingetretenen Übelständen hätte in erster Linie das Moratorium getragen, durch welches das Publikum veranlaßt, ja geradezu genötigt worden wäre, große Geldsummen, die unter gewöhnlichen Umständen den Banken und Sparkassen zuströmten, zu Hause aufzustapeln, welche Aufstapelung naturgemäß vorzugsweise in den im Geschäftsbetrieb und Haushalt erforderlichen kleinen Zahlungsmitteln geschähe; Schuld habe ferner die sinnlose Angst des Publikums getragen, das auch ohne Not eine Menge Geld, besonders Hartgeld, nach Hause schleppte und verbarg; und Schuld seien nicht zuletzt jene gewissenlosen Spekulanten, welche sich Hartgeld in größeren Beträgen zu verschaffen suchten, um gegen solches dem unwissenden Teil des Publikums die Banknoten gegen mitunter sehr beträchtliche Abzüge abzunehmen. Eine große Menge von kleinen Zahlungsmitteln wäre wohl auch, besonders in den ersten Tagen der Mobilisierung, für die einrückenden Soldaten gebraucht worden, der größte Teil dieser Summe sei aber sicher dem Verkehr bald wieder zugeströmt.

Eine weitere interessante Neuerung betraf die Zulassung von Wechseln zur Belehnung. Darüber referierte der Zentralinspektor Hofrat *v. Elischer* wie folgt:

„Mit Rücksicht auf die fortschreitende Erschöpfung der Portefeuilles dreimonatlicher Wechsel wurde von mehreren Seiten angeregt, die Bank wolle Wechsel mit längerer Laufzeit nach Artikel 65 der Bankstatuten zur Belehnung zulassen.

Die Belehnung würde sich demnach auf Wechsel erstrecken, welche eine Verfallszeit von höchstens 6 Monaten haben und im übrigen den Anforderungen bankeskontfähiger Wechsel entsprechen. Da die Belehnung von Wechseln den Warenverkehr fördern soll, wäre diese Neuerung auf Wechsel, welche diesem Zwecke dienen, zu beschränken.

Die Belehnung von Wechseln könnte in der Weise durchgeführt werden, daß sich der Belehnungstaux nach der Bonität des Lombardwerbers richten würde. Bei Singularfirmen könnte der Belehnungstaux mit 90%, bei anderen, ebenfalls sehr guten, bei der Bank aber nicht akkreditierten Firmen auch mit 90%, unter Umständen nur mit 80%, und bei Firmen mit einem bekanntermaßen weniger solventen Kundenkreis mit 60% oder selbst mit 50% bemessen werden. Die Festsetzung des Belehnungstaux für die einzelnen Firmen wäre Sache der Direktion.

Da bei der Belehnung von Wechseln demnach in erster Linie die Kreditfähigkeit des Einreichers in Betracht gezogen würde, könnte auch bei nicht singular haftenden Einreichern die Doppelbelastung, welche mit sehr großen technischen Schwierigkeiten verbunden wäre, entfallen. Betreffende Anträge der Bankanstalten unterliegen dem Ermessen und der Genehmigung der für die Kreditbemessung verantwortlichen Direktion.

Die Darlehen würden gleich wie bei Effektenbelehnungen auf 3 Monate gewährt werden und als Zinsfuß wäre 1% über den Eskontsatz festzusetzen.“

Der Gouverneur bemerkte, es handle sich hiebei um die Aufnahme eines in den Statuten vorgesehenen Geschäftszweiges u. zw. für die Dauer des Krieges. Die lombardierte Wechsel würden, wenn ihre Laufzeit 3 Monate nicht übersteigt, eskontfähig und könnten ins Portefeuille genommen werden.

Generalrat *v. Pranger* meinte, dieses neue Geschäft könne sich vielleicht bewähren und dann auch nach dem Kriege aufrechterhalten bleiben. Übrigens stehe es dem Generalrat frei, jederzeit die Einstellung dieses Geschäftszweiges zu beschließen.

Die Belehnung der Wechsel unter den angegebenen Grundsätzen wurde sodann zum Beschluß erhoben.

DRITTE PHASE DER KRIEGSFINANZIERUNG

Die Heeresverwaltung fand mit den ihr durch die zweite Finanzoperation zur Verfügung gestellten Mitteln bis Mitte Oktober das Auslangen. Natürlich wurde der Bedarf immer größer. Auch hatte durch den ungünstigen Verlauf der Ereignisse auf dem russischen Kriegsschauplatz der anfängliche Optimismus, welcher mit einer kurzen Kriegsdauer rechnete, einer gegen teiligen Stimmung Platz gemacht.

Es schien nicht mehr möglich, auf Lombarddarlehen, rückzahlbar im Jahre 1917, zurückzugreifen; über Antrag der Finanzministerien beschloß man, den einfachsten Weg zu gehen: den des Wechseleskonts.

In diesem Sinn wurde am 7. Oktober 1914 ein neues Übereinkommen zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den beiden Regierungen abgeschlossen. Es sollten neuerdings 2 Milliarden Kronen für die Bedürfnisse der Heeresverwaltung bereitgestellt werden, wovon 1.272 Millionen Kronen auf Österreich und 728 Millionen Kronen auf Ungarn entfielen. Beide Finanzministerien erlegten je 20 Solawechsel über je einen Teilbetrag von 63,600.000 bzw. 36,400.000 Kronen bei den Hauptanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien bzw. Budapest. Bei einer Verzinsung von 1% pro Jahr sollte der erste Wechsel am 30. Juli 1918, jeder weitere beim jeweiligen Semesterschluß fällig gestellt werden, so daß bei gänzlicher Inanspruchnahme der Kredite die Rückzahlung bis längstens am 31. Dezember 1927 in Aussicht genommen war.

Der Gouverneur bemerkte, es handle sich hiebei um die Aufnahme eines in den Statuten vorgesehenen Geschäftszweiges u. zw. für die Dauer des Krieges. Die lombardierten Wechsel würden, wenn ihre Laufzeit 3 Monate nicht übersteigt, eskontfähig und könnten ins Portefeuille genommen werden.

Generalrat *v. Pranger* meinte, dieses neue Geschäft könne sich vielleicht bewähren und dann auch nach dem Kriege aufrechterhalten bleiben. Übrigens stehe es dem Generalrat frei, jederzeit die Einstellung dieses Geschäftszweiges zu beschließen.

Die Belehnung der Wechsel unter den angegebenen Grundsätzen wurde sodann zum Beschluß erhoben.

DRITTE PHASE DER KRIEGSFINANZIERUNG

Die Heeresverwaltung fand mit den ihr durch die zweite Finanzoperation zur Verfügung gestellten Mitteln bis Mitte Oktober das Auslangen. Natürlich wurde der Bedarf immer größer. Auch hatte durch den ungünstigen Verlauf der Ereignisse auf dem russischen Kriegsschauplatz der anfängliche Optimismus, welcher mit einer kurzen Kriegsdauer rechnete, einer gegen teiligen Stimmung Platz gemacht.

Es schien nicht mehr möglich, auf Lombarddarlehen, rückzahlbar im Jahre 1917, zurückzugreifen; über Antrag der Finanzministerien beschloß man, den einfachsten Weg zu gehen: den des Wechseleskonts.

In diesem Sinn wurde am 7. Oktober 1914 ein neues Übereinkommen zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den beiden Regierungen abgeschlossen. Es sollten neuerdings 2 Milliarden Kronen für die Bedürfnisse der Heeresverwaltung bereitgestellt werden, wovon 1.272 Millionen Kronen auf Österreich und 728 Millionen Kronen auf Ungarn entfielen. Beide Finanzministerien erlegten je 20 Solawechsel über je einen Teilbetrag von 63,600.000 bzw. 36,400.000 Kronen bei den Hauptanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien bzw. Budapest. Bei einer Verzinsung von 1% pro Jahr sollte der erste Wechsel am 30. Juli 1918, jeder weitere beim jeweiligen Semesterschluß fällig gestellt werden, so daß bei gänzlicher Inanspruchnahme der Kredite die Rückzahlung bis längstens am 31. Dezember 1927 in Aussicht genommen war.

Das Übereinkommen enthielt noch weitere Punkte, welche zwar niemals verwirklicht werden konnten, die aber dennoch des historischen Interesses nicht entbehren. So hatte sich die Bank als Gegenleistung ausbedungen, daß die beiden Regierungen die Verlängerung des mit dem Jahre 1917 ablaufenden Privilegiums auf weitere zehn Jahre, also bis 31. Dezember 1927, unter den derzeit bestehenden Modalitäten den gesetzgebenden Körperschaften vorschlugen und die unveränderte Annahme befürworten würden. Ein weiterer Punkt zeigt, daß sich die Notenbank und die Regierungen über die unvermeidlichen Folgen solcher Transaktionen durchaus im Klaren waren. Es hieß nämlich im Punkt 13, die Oesterreichisch-ungarische Bank und die Regierungen könnten sich nicht der Einsicht verschließen, daß durch die fortwährend gesteigerte Inanspruchnahme der Bank die Gefahr einer Inflation immer mehr zunehmen müsse. Deshalb würden beide Regierungen bestrebt sein, „von jedem zweckentsprechenden Mittel der Geldbeschaffung Gebrauch zu machen, welches die künstliche Vermehrung der Geldzeichen überflüssig macht“.

Über die Verhandlungen, die zu diesem Abkommen führten, finden sich in den Akten der Oesterreichisch-ungarischen Bank keinerlei Belege. Wir müssen uns daher auf eine Erklärung beschränken, die Gouverneur *Dr. Popovics* in der Generalratssitzung vom 7. Oktober 1914 in Wien gab. Er sagte:

„Wir kommen nunmehr zum wichtigsten Gegenstand der heutigen Beratung. Er betrifft das Übereinkommen, welches mit den beiden Regierungen abzuschließen ist, betreffend die weitere Inanspruchnahme der Bankmittel zur Kriegsführung. In der gestrigen vertraulichen Besprechung des Generalrates haben Sie den Inhalt des Übereinkommens mit pflichtgemäßer Rücksichtnahme auf die Interessen der Bank als Aktiengesellschaft, aber auch mit Ihrem auch bei anderen Gelegenheiten bewährten Patriotismus geprüft und die Grundsätze des Übereinkommens als akzeptabel bezeichnet. Wir sind demnach jetzt in der Lage, Ihnen die formulierten Punkte des Übereinkommens vorzulegen und ich bitte Sie, dieselben prüfen zu wollen, wobei ich bemerke, daß das geehrte Verwaltungskomitee dem Übereinkommensentwurf zugestimmt hat.“

Der Generalsekretär verlas nunmehr den Wortlaut des Übereinkommens, welches bei der sodann vorgenommenen Abstimmung ohne Debatte einstimmig genehmigt wurde.

Es folgt nunmehr das Abkommen vom 7. Oktober 1914 im Wortlaut:

ÜBEREINKOMMEN

vom 7. Oktober 1914

Da der Bedarf für die Kriegsführung auch durch jene Darlehen, welche die beiderseitigen Finanzverwaltungen auf Grund des Protokollarübereinkommens vom 14. August 1914 bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank aufgenommen haben, nicht vollkommen gedeckt erscheint, ist, insoweit die Bedeckung des weiteren Bedarfs durch normale Kreditoperationen untunlich sein wird, in Betreff der Beistellung weiterer Zahlungsmittel zum Zwecke der Kriegsführung und unter den gleichen Voraussetzungen, welche in dem aus Anlass des Abschlusses des bezogenen Übereinkommens gepflogenen Notenwechsel zwischen den beiderseitigen Finanzministerien und dem Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank enthalten sind, zu dem bezeichneten Zwecke folgendes Übereinkommen zustande gekommen:

Punkt 1. Die k. k. österreichische und die königl. ung. Staatsverwaltung nehmen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen und unter Suspendierung entgegenstehender statutarischer Bestimmungen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank Darlehen bis zum Höchstbetrage von zusammen 2.000 Millionen Kronen und zwar mit Rücksicht auf den für den gemeinsamen Aufwand bestehenden Quotenschlüssel die k. k. Staatsverwaltung ein Darlehen im Höchstbetrage von 1.272 Millionen Kronen und die königl. ung. Staatsverwaltung im Höchstbetrage von 728 Millionen Kronen auf.

Punkt 2. Die k. k. Staatsverwaltung und die königl. ung. Staatsverwaltung nehmen diese Darlehen gegen Einreichung von Solawechseln des k. k. Finanzministers, bzw. des königl. ung. Finanzministers auf.

Bei der Inanspruchnahme der Darlehen werden der k. k. Finanzminister Wechsel lautend auf den Betrag von je 63,600.000—Kronen, der königl. ung. Finanzminister solche auf je 36,400.000—Kronen, lautend bei der Bankhauptanstalt in Wien beziehungsweise in Budapest, einreichen, so daß bei gänzlicher Inanspruchnahme des Höchstbetrages je 20 solche Wechsel der österreichischen und 20 Wechsel der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht sein werden. Im Falle einer bloß teilweisen Inanspruchnahme des Wechselkredites werden die letzten Wechsel auf einen entsprechend geringeren Betrag lauten beziehungsweise auf diesen Betrag abgeschrieben. Die Fälligkeiten der einzelnen Appoints werden derart festgesetzt, daß der von jeder der beiden Finanzverwaltungen zuerst eingereichte Wechsel am 30. Juni 1918, jeder weitere jeweils auf den nächsten Semester-schluß fällig gestellt wird, so daß bei gänzlicher Inanspruchnahme dieser Darlehen die letzten Appoints am 31. Dezember 1927 fällig werden.

Punkt 3. Die jeweils in Anspruch genommene Darlehensvaluta wird die Oesterreichisch-ungarische Bank mit dem Tage der Entgegennahme der Solawechsel bei der betreffenden Hauptanstalt einem besonderen Konto (conto separato) gutbringen.

Die Verzinsung der Darlehen läuft vom Zeitpunkte der tatsächlichen Verfügung über die Darlehensvaluta, das ist von der beanspruchten Übertragung der betreffenden Darlehensbeträge vom conto separato auf Girokonto.

Punkt 4. Die k. k. Staatsverwaltung beziehungsweise die königl. ung. Staatsverwaltung werden der Oesterreichisch-ungarischen Bank an Zinsen 1 Prozent pro anno und zwar derart vergüten, daß bei der tatsächlichen Inanspruchnahme der einzelnen Teilbeträge der Darlehensvaluta (Punkt 3, Abs. 2) die bis zum nächsten Semesterschluß entfallenden Zinsen im vorhinein bar zu erlegen sind. Die weiteren Zinsen der jeweils aushaftenden Darlehensbeträge sind für jedes Kalenderhalbjahr antizipativ zu entrichten.

Punkt 5. Die in den Punkten 4, 5 und 9 des Übereinkommens vom 14. August 1914 enthaltenen Bestimmungen über die Befreiung der Oesterreichisch-ungarischen Bank von der Notensteuer hinsichtlich jenes steuerpflichtigen Umlaufes, welcher durch die

aushaftenden Beträge der Staatsdarlehen verursacht wird, dann betreffend die Dividenden-garantie und die dort enthaltenen Bestimmungen betreffend die Festsetzung des Anteiles der beiden Staatsverwaltungen am Gewinn derjenigen Geschäftsjahre, in deren Erträgen auch Zinsen von den Darlehensgeschäften mit den beiden Staatsverwal-tungen verrechnet sind, haben während des Bestandes dieser Wechselkredite auch auf diese Anwendung zu finden.

Punkt 6. Den beiderseitigen Staatsverwaltungen steht es frei, die Wechsel ganz oder in Teilbeträgen vor Verfall, wann immer rückzulösen. In diesem Falle findet eine Rück-erstattung der gezahlten Zinsen pro rata temporis statt.

Punkt 7. Die Anteile der beiderseitigen Staatsverwaltungen an dem Reingewinne der Bank (Artikel 102 der Bankstatuten), die nach Artikel 84 zu entrichtende Notensteuer, endlich die Beträge der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Banknoten (Artikel 89 der Bankstatuten) werden während des Bestandes der den Gegenstand dieses Übereinkommens bildenden Darlehen mit den im betreffenden Zeitpunkte fälligen Forde-rungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank an Zinsen oder Kapitaltilgungsraten gegen-über der anspruchsberechtigten Staatsverwaltung kompensiert.

Punkt 8. Im übrigen haben auf die den Gegenstand dieser Vereinbarung bildenden Geschäfte alle statutarischen Bestimmungen, insoferne sie nicht ausdrücklich suspendiert sind, volle Anwendung zu finden.

Punkt 9. Im Zusammenhang mit der im Punkt 2 festgesetzten, mit 31. Dezember 1927 abgelaufenen Tilgungsfrist erklären sich die k. k. und die königl. ung. Regierung bereit, ihren Gesetzgebungen die Verlängerung des heute bestehenden mit 31. Dezember 1917 ablaufenden Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf weitere 10 Jahre, d. i. bis 31. Dezember 1927, unter den dermalen bestehenden organisatorischen und finan-ziellen Modalitäten vorzuschlagen und sich für die unveränderte Annahme dieses Vor-schlages einzusetzen, wenn diese Verlängerung mit der seinerzeitigen, auf dieselbe Zeitdauer sich erstreckenden vertragsmäßigen Regelung der dermalen bis zum 31. Dezem-ber 1917 gesetzlich geordneten gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Staaten der Monarchie vereinbar ist.

Punkt 10. Sollte das Privilegium nicht erneuert werden (Punkt 9), und sollten die beiderseitigen Regierungen von dem ihnen nach Artikel 107 der Statuten der Oester-reichisch-ungarischen Bank vorbehaltenen Rechte, das gesamte, den Gegenstand des Pri- vilegiums bildende Bankgeschäft unter Abtrennung der Hypothekarkreditabteilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stand und bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, während des Bestandes der den Gegenstand dieses Übereinkommens bilden- den Darlehen Gebrauch machen, so werden die k. k. österreichische und die königl. ung. Staatsverwaltung den Betrag von 1.520 Kronen pro Aktie, sowie die Anteile am Reserve- fonds, welche nach den Bestimmungen des Punktes 1 Abs. 4, des Artikels 107 der Bank- statuten den Aktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinauszuzahlen sind, nach Wahl der übernehmenden Staatsverwaltungen in Gold effektiv oder in einem Äquivalent des Goldwertes zahlen, dem die in dem Münzgesetz vom 2. August 1892 RGBl. No. 126 (ungarischer G. A. XVII vom Jahre 1892) festgesetzte Münzeinheit, d. i. die Goldkrone per 0.304878 Gramm fein, als Maßstab zugrunde zu legen ist.

Punkt 11. Falls weder das Privilegium der Bank entsprechend den Bestimmungen des Punktes 9 dieses Übereinkommens erneuert werden sollte, noch die beiderseitigen Regierungen von ihrem nach Artikel 107 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorbehaltenen Rechte der Übernahme des Bankvermögens Gebrauch machen sollten, werden die den Gegenstand dieses Übereinkommens bildenden Darlehen am 31. Dezember 1917 fällig und sind diese Darlehen spätestens innerhalb des ersten Semesters des Jahres 1918 rückzuzahlen. Für die Zeit von der Fälligkeit bis zum Zahlungstage werden der

Oesterreichisch-ungarischen Bank 5 Prozent pro anno dekursiv an laufenden Zinsen vergütet. Außerdem gewähren die beiderseitigen Staatsverwaltungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine Entschädigung von 175⁰/₁₀₀ der am 31. Dezember 1917 aus diesem Übereinkommen aushaftenden Darlehensbeträge. Diese Entschädigung wird von jeder der beiden Staatsverwaltungen nach Maßgabe der ihrerseits aus diesem Übereinkommen aushaftenden Darlehensbeträge geleistet. Der Anspruch auf diese Entschädigung entfällt, wenn die den Bestimmungen des Punktes 9 entsprechende Verlängerung des Privilegiums seitens der Bankgesellschaft abgelehnt wird.

Punkt 12. Aus dem Abschluß und der Durchführung des vorstehenden Darlehensgeschäftes kann die Bank keine Auslage für Stempel und Gebühren treffen.

Punkt 13. Die beiderseitigen Regierungen und die Oesterreichisch-ungarische Bank können sich der Einsicht nicht verschließen, daß durch eine fortwährend gesteigerte Inanspruchnahme des Notenkredites der Bank die Gefahr einer Inflation immer mehr zunehmen würde. Um dieselbe zu mindern, werden die beiden Regierungen bestrebt sein, in jedem geeigneten Zeitpunkt von jedem zweckentsprechenden Mittel der Geldbeschaffung Gebrauch zu machen, welches die künstliche Vermehrung der Geldzeichen überflüssig macht.

Wien, am 7. Oktober 1914

Budapest, 1914. évi október 7.-én.

Auf Grund Ministerratsbeschlusses vom 5. Oktober 1914 genehmigt.

Der Leiter des k. k. Finanzministeriums
Engel m. p.

Teleszky m. p.
etc.

Oesterreichisch-ungarische Bank
Popovics m. p.
Gouverneur

Wolfrum m. p.
Generalrat

Schmid m. p.
Generalsekretär

In der gleichen Sitzung des Generalrates bemerkte Generalrat *v. Pranger* anlässlich einer Debatte über Neuanschaffungen von Maschinen für die Banknotendruckerei, daß es praktischer wäre, Silbergulden in Verkehr zu setzen und die Erzeugung der Noten zu 2 Kronen, welche schon nach kurzer Umlaufzeit sehr abgenützt wären und deren Herstellung kostspielig sei, einzustellen. Darauf erwiderte der Gouverneur, daß solche Noten nur deshalb erzeugt würden, weil der Hartgeldverkehr bei der Armee mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. Überdies wäre bereits eine bedeutende Menge von Silbergulden in den Verkehr gesetzt worden.

Der k. k. Regierungskommissär *Dr. v. Wimmer* bestätigte die Ausführungen des Gouverneurs und sagte, daß der Kriegsminister darum ersuche, weitere Noten zu 1, 2 und 5 Kronen, ja sogar zu 50 und 20 Heller auszugeben, weil der Transport des Hartgeldes für die Armee kaum zu bewältigen sei.

Generalrat *v. Gutmann* bemerkte hiezu, daß in den Industrievieren noch immer eine große Knappheit an kleinen Zahlungsmitteln herrsche. Auch vom Standpunkt der Industrie aus sei die Ausgabe von kleinen Noten daher nur erwünscht.

In der Generalratssitzung am 22. Oktober in Budapest gab Generalsekretär *Schmid* einen interessanten Überblick über die Lage auf den Devisenmärkten. Die durch die kriegerischen Ereignisse verursachten gewaltigen Störungen im internationalen Handel und Verkehr, sagte er, kämen deutlich in der ganz außergewöhnlichen Höhe der Kurse der Devisen solcher Staaten zum Ausdruck, die dormalen neutral sind, die daher als Importländer für die kriegführenden Staaten besonders in Betracht kämen und deren Devisen infolgedessen sehr stark begehrt seien, während die Möglichkeit, sie sich zu beschaffen, durch die fast vollständige Ausschaltung der internationalen Arbitrage als gering bezeichnet werden müsse.

Auf Grund der in Berlin notierten Kurse könne man folgende Höhe der Überparitäten in Wien feststellen:

Holland	14.68%
New York	12%
Schweiz	11.84%
Italien	10.79%
Schweden	9.64%

Hiezu sei zu bemerken, daß Schweden als Lieferant von Sprengstoffen für beide Kriegsparteien plötzlich eine ungeahnte Bedeutung gewonnen habe.

Die Geldflüssigkeit in Wien — der Privatsatz stehe bereits 2% unter dem offiziellen —, aber auch der Umstand, daß man bereits mit der Ausgabe von Kriegsanleihen rechnen könne, legten den Gedanken einer Zinsfußermäßigung nahe. Das Herausbringen der beabsichtigten Anleihen wäre dadurch bedeutend erleichtert. Geschäftlich bedeute jede Zinsfußermäßigung für die Bank wohl eine Verringerung ihrer Einnahmen, aber das bloße Aktionärinteresse wäre für die Notenbank nie maßgebend gewesen, wenn es sich um das öffentliche Wohl handelte.

Der Generalsekretär stellte daher den Antrag, den Zinsfuß um ein halbes Prozent, also für den Eskont auf 5½% und für Darlehen gegen Handpfand auf 6%, herabzusetzen.

Obzwar einige Generalräte der Meinung waren, man sollte gleich um ein volles Prozent heruntergehen, blieb es bei dem Antrag des Generalsekretärs, der schließlich einstimmig angenommen wurde.

VIERTE PHASE DER KRIEGSFINANZIERUNG

Die Inanspruchnahme der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit Sola-wechseln — der am 7. Oktober 1914 aufgenommene Betrag von 2 Milliarden Kronen reichte noch bis ungefähr 24. April 1915 — erregte schwere Bedenken der Staatsschuldenkommission respektive ihres Präsidenten *Alois Baron v. Czedik*. Die Staatsschuldenkommission war das letzte, das vom Parlamentarismus in Österreich übriggeblieben war. Sie hatte aufgrund des § 22 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 dauernd zu funktionieren; sie konnte nicht vertagt werden. Ihre Mitglieder wurden von beiden Häusern des Reichsrates gewählt. Ihre Aufgabe war die Überwachung, daß die bestehende konsolidierte Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Weg vermehrt oder vermindert werde. Durch ein Spezialgesetz vom 10. Juli 1868 war auch der Fall vorgesehen, daß eine schwebende Schuld eingegangen werden konnte. Auch dann hatte die Kommission die Evidenzhaltung zu überwachen und die darüber ausgefertigten Urkunden zu kontrasignieren. Dies bezog sich besonders auf den Fall des § 14 des Staatsgrundgesetzes, welcher nur solche Finanzoperationen gestattete, *die keine dauernde Belastung des Staatsschatzes zur Folge hatten*.

Der sehr rührige Präsident *v. Czedik* erklärte am 19. Oktober 1914 dem Ministerpräsidenten *Graf Stürgkh* in Gegenwart von Finanzminister *Dr. Engel*, daß die Kommission die weitere Kontrasignatur ablehnen werde, da die Höhe der Verschuldung sie zwar nicht formell, aber tatsächlich zu einer dauernden Belastung mache. *Czedik* legte dem Ministerpräsidenten die Wiedereinberufung des Parlamentes nahe, um auf diese Weise nicht mehr mit dem § 14 bzw. seinem Verbot einer dauernden Belastung des Staatsschatzes arbeiten zu müssen. *Graf Stürgkh* lehnte entschieden ab und sagte, es gäbe in Österreich keinen Minister, der dem Kaiser die Einberufung des Reichsrates in absehbarer Zeit anraten könne. Daraufhin machte *Czedik* dem Ministerpräsidenten den Vorschlag, so wie in Deutschland, die Emission von Subskriptionsanleihen zur Eröffnung neuer Einnahmequellen und zur Bedeckung der bereits bestehenden Zinsenlast in Erwägung zu ziehen.

Dieser Modus wurde schließlich von *Graf Stürgkh* akzeptiert, was er umso eher tun konnte, als die ersten Kriegsmonate bereits vorübergegangen waren und die österreichische Volkswirtschaft sich dem Kriegszustand anzupassen begonnen hatte. Weite Bevölkerungskreise hatten auch begriffen, daß im Krieg besondere Geschäfte zu machen waren, es fand zweifellos

ein Konjunkturaufschwung statt mit seiner Begleiterscheinung: einer größeren Geldflüssigkeit. Außerdem glaubte man, mit dem „Patriotismus“ der Bevölkerung rechnen zu können. Aus diesen Gründen beschloß die Regierung auf Grund der Verordnung vom 4. August 1914, betreffend die „Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen,“ eine steuerfreie 5¹/₂oige Kriegsanleihe zu emittieren.

In Österreich mußte auch bei dieser Form der Geldbeschaffung darauf geachtet werden, Maßnahmen, die „eine dauernde Belastung des Staatsschatzes“ bedeuten könnten, zu vermeiden. Man entschloß sich daher, 5¹/₂oige, am 1. April 1920 rückzahlbare Schuldverschreibungen zum nominellen Kurs von 97⁵/₀ aufzulegen, worauf den Zeichnern ⁵/₈o vergütet werden konnten. Um die Anleihe besonders attraktiv zu machen, erteilte die Oesterreichisch-ungarische Bank die Zusicherung, die Stücke der Kriegsanleihe mit 75o des Nominales zu einem ermäßigten, nämlich dem jeweiligen Eskontzinsfuß, zu belehnen.

Wesentlich günstiger für den Finanzminister war die Situation in Ungarn. Dort bestand eine ausreichende gesetzliche Ermächtigung zur Bedeckung des Erfordernisses der Heeresverwaltung; es konnten daher Rentenobligationen emittiert werden. Die ungarische Form der Kriegsanleihe waren also 6oige Staatsrenten zum Kurs von 96⁵.

Es soll gleich vorweggenommen werden, daß der Erlös der Anleihe

in Österreich	2.153,500.000'— Kronen,
in Ungarn	1.184,981.000'— Kronen,
zusammen also	3.338,481.000'— Kronen

betrug.

Den am 12. November 1914 ausgegebenen Prospekt der Kriegsanleihe lassen wir in einer Reproduktion des Originalen folgen.

Die Stellungnahme der Oesterreichisch-ungarischen Bank ging aus dem schriftlichen Bericht hervor, den Gouverneur *Dr. Popovics* am 29. Oktober 1914 dem Generalrat unterbreitete:

Seitens der österreichischen, wie seitens der ungarischen Regierung wird die Aufnahme einer Kriegsanleihe geplant, deren Obligationen im Inlande zur Zeichnung aufgelegt werden sollen.

Ein günstiger Erfolg dieser Anleihen, welche bestimmt sind, die zur Fortsetzung des Krieges nötigen Mittel zu liefern, ist von der größten Wichtigkeit nicht nur für beide Staaten der Monarchie, sondern auch für die Oesterreichisch-ungarische Bank. Nur wenn es gelingt, die weiteren Mittel zur Kriegsführung durch die Begebung von Anleihe-

obligationen aufzubringen, kann eine abermalige Vermehrung der Notenausgabe vermieden werden. Daß aber eine solche verhindert werde, ist von höchstem Interesse für die Bank, deren eigentliches Geschäft unter der starken Ausgabe von Noten für die Zwecke der Heeresverwaltung schon dormalen leidet und die befürchten muß, daß durch eine weitere Erhöhung des Notenumlaufes eine für das Währungswesen der Monarchie höchst verderbliche Inflation hervorgerufen werden könnte.

Nicht nur der von der Bank stets bestätigte Patriotismus, sondern auch die Rücksicht auf die ihrem Schutz anvertraute Währung und endlich auch ihr eigenes geschäftliches Interesse erfordern daher, daß die Bank die bevorstehende Aktion der beiden Regierungen nach Kräften unterstütze.

Der hohe Generalrat wird demnach gebeten, folgende Anträge genehmigen zu wollen:

1. daß die beiden Hauptanstalten sowie sämtliche Filialen der Bank und zwar die österreichischen Bankanstalten für das österreichische, die ungarischen Bankanstalten für das ungarische Anlehen und die bosnisch-herzegowinischen Filialen für die beiden Anlehen als Zeichnungsstellen fungieren;
2. daß die Bank selbst einen Betrag von Nominale 10 Millionen Kronen der österreichischen und 10 Millionen Kronen der ungarischen Anleihe zeichne; die ihr auf diese Zeichnung hin zugeteilten Obligationen wären für Rechnung des Reservefonds zu übernehmen;
3. daß die Obligationen, beziehungsweise die Interimsscheine der beiden bevorstehenden Anleihen sofort nach ihrem Erscheinen zum Lombard bei den Bankkassen mit einem Taux von 75% des Nominalwertes, eventuell nach Beschluß des Gouvernements, des Emissionskurses zugelassen werden, und daß im Lombardgeschäft für diese Papiere bis einschließlich des 92. Tages nach erfolgtem Friedensschluß, mindestens aber bis zum 31. Oktober 1915, der jeweils für das Eskontgeschäft der Bank festgesetzte Zinsfuß zu gelten habe.

Die Begünstigung des um $\frac{1}{2}\%$ ermäßigten Zinssatzes wäre auch auf die Dauer der Einzahlungstermine für alle Lombarddarlehen zuzugestehen, deren Erlös nachweislich zu Einzahlungen auf die neuen Anlehen bestimmt ist.

Popovics m. p.

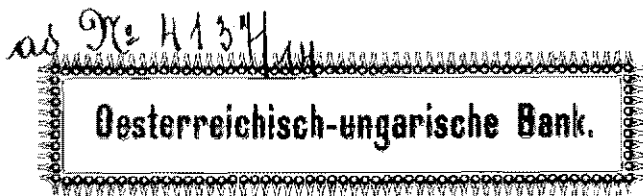
Schmid m. p.

Die erwähnten Anträge kamen einstimmig zur Annahme.

Was die Veröffentlichung eines Kommuniqués betraf, so machte der österreichische Regierungskommissär-Stellvertreter Ministerialrat *Dr. v. Thaa* Bedenken dahin geltend, daß die Zensur in Österreich mit Konfiskation vorgehen könnte, da erfahrungsgemäß Erörterungen über die Kriegsanleihe derzeit nicht geduldet würden. Demgegenüber erklärte Vizegouverneur *Dr. v. Gruber*, daß er diese Bedenken nicht teile; schließlich sei auch in den Moratoriumsverordnungen auf die Absicht, Anleihen aufzunehmen, hingewiesen worden.

Wir schließen nunmehr die Kundmachung und die Subskriptionseinladung der Oesterreichisch-ungarischen Bank an.

Die nächste Sitzung des Generalrates fand am 26. November 1914 in Budapest statt. Über den Erfolg der Kriegsanleihe berichtete der Generalsekretär,



PROSPEKT.

Steuerfreie $5\frac{1}{2}\%$ österreichische Kriegsanleihe

vom Jahre 1914,

fällig am 1. April 1920.

Kundmachung.

Auf Grund der kais. Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen, emittiert der k. k. Finanzminister eine steuerfreie $5\frac{1}{2}\%$ ige Kriegsanleihe. Der Gesamtbetrag der Anleihe wird auf Grund der Ergebnisse der öffentlichen Subskription festgestellt werden.

Die Titres der Kriegsanleihe lauten auf den Inhaber und sind in Abschnitten zu 100, 200, 1000, 2000 und 10.000 Kronen, sowie in Abschnitten, welche ein Mehrfaches von 10.000 Kronen betragen, ausgefertigt. Die Stücke sind vom 1. November 1914 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigelegt. Die Kriegsanleihe wird von der k. k. Staatsverwaltung am 1. April 1920 zurückgezahlt werden. Die k. k. Staatsverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, die Anleihe auch vor dem 1. April 1920 zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen. Die frühere Rückzahlung kann nur auf Grund einer vorausgegangenen mindestens dreimonatlichen Kündigung erfolgen. Diese Kündigung wird in der amtlichen „Wiener Zeitung“ verlautbart.

Die Kriegsanleihe wird mit $5\frac{1}{2}\%$ fürs Jahr in $\frac{1}{2}$ jährlichen Raten am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Jahres nachhinein verzinnt. Die Titres sind mit 11 Kupons versehen, von denen der erste, am 1. April 1915 fällige ein 3monatlicher Kupon ist, die folgenden halbjährliche sind. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Kriegsanleihe erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug gegen Einlieferung der fälligen Zinsenkupons, beziehungsweise Anlehetitres bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Wien.

Der Anspruch aus der Kriegsanleihe erlischt durch Verjährung in Ansehung des Kapitals binnen 30 Jahren, in Ansehung der Zinsen binnen 6 Jahren vom Fälligkeitstermine an.

Der Umsatz der $5\frac{1}{2}\%$ Kriegsanleihe unterliegt nicht der Effektenumsatzsteuer.

WIEN, am 12. November 1914.

Der k. k. Finanzminister.

daß er alle Erwartungen übertroffen habe. Gegenüber der Schätzung von 1½ Milliarden Kronen seien tatsächlich annähernd 2½ Milliarden Kronen erreicht worden. Eine stärkere Bewegung im Geschäft der Oesterreichisch-ungarischen Bank hätten die Anleihen bis jetzt noch nicht zur Folge gehabt. Man könne jedoch mit Bestimmtheit erwarten, daß mit dem Beginn der Einzahlungstermine auf die beiden Kriegsanleihen die Mittel der Bank, insbesondere im Lombardgeschäft, ziemlich stark in Anspruch genommen würden.

Der Gouverneur brachte sodann die Frage zur Sprache, ob im Laufe des Jahres 1914 eine außerordentliche Generalversammlung wegen der bevorstehenden Privilegiumsverlängerung abgehalten werden könnte und wie es sich mit der ordentlichen Generalversammlung im Februar 1915 verhalten dürfte. Da die Veröffentlichung der Wochenausweise der Bank eingestellt worden sei, die Bilanz sich aber aus denselben Elementen wie diese zusammensetzt, so könne man in Analogie dazu annehmen, daß man auch die Abhaltung von Generalversammlungen nicht mehr zulassen werde. Es scheine ihm daher notwendig, an die beiden Finanzminister eine diesbezügliche Anfrage zu richten. Dabei müsse der Bank die Gewähr gegeben werden, daß der Ausfall der Generalversammlungen keinerlei Konsequenzen für die Privilegiumserneuerung haben werde.

Was die Einlösung des Dividendenkupons für das zweite Semester 1914 betrifft, so könne der Generalrat auf seine eigene Verantwortung die Einlösung auf Grund einer Dividende von 105 Kronen für das Jahr 1914 verfügen. Diese Höhe entspräche der Dividende, die für die Dauer der Darlehensgewährung an die beiden Staatverwaltungen garantiert sei. Alle Anträge wurden einstimmig angenommen.

Der letzten Sitzung des Generalrates im Jahre 1914, die am 21. Dezember in Wien stattfand, lagen nur die Wochenausweise bis zum 15. Dezember vor, so daß Jahresabschlußziffern noch nicht gegeben werden konnten. Den mutmaßlichen Reinertrag für das Jahr 1914 schätzte der Generalsekretär auf rund 50 Millionen Kronen; eine Mindestdividende von 105 Kronen pro Aktie sei gesichert.

Ferner teilte der Generalsekretär mit, daß laut einer Note der beiden Finanzministerien die Bank auf Grund der teilweisen Aufhebung der Statuten von den Bestimmungen über die Abhaltung der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung bis auf weiteres enthoben sei. Auch die Ämter der Generalräte würden dementsprechend verlängert.

In der gleichen Note wurde festgestellt, daß die Beschlußfassung wegen Erneuerung des Privilegiums auf die Tagesordnung der zu einem späteren Zeitpunkt abzuhaltenden regelmäßigen Generalversammlung zu setzen sein wird. Die im Artikel 105 vorgesehenen Termine wurden dafür außer Kraft gesetzt.

Mit einem Beschluß über verschiedene außerordentliche Remunerationen an die führenden Beamten und einem Dank an den Gouverneur für die umsichtige Führung der Bank im historischen Jahr 1914 schloß die Sitzung.

Wir lassen nun eine Reihe von Dokumentationen und Kommentaren folgen, die sich auf das erste Kriegsjahr beziehen.

DIE NEUE FREIE PRESSE ZUR KRIEGSFINANZIERUNG

(Aus dem Morgenblatt vom 26. Juli 1914.)

Die finanziellen Hilfsquellen, die dem Staate für die Kosten der militärischen Operationen zur Verfügung stehen, sind noch immer sehr reichlich. Beide Staaten verfügen aus den letzten Anleihen noch über 200 Millionen Kronen und besitzen Bargeld bei den Postsparkassen und Guthaben bei der Notenbank in mindestens der gleichen Höhe. Ein Teil dieser riesigen Summen ist für die Zwecke des Krieges disponibel. Schon in den nächsten Tagen werden beide Finanzverwaltungen an die Beschaffung neuen Geldes schreiten; der österreichische Finanzminister dürfte 300 Millionen Kronen 5prozentiger Schatzscheine begeben, der ungarische Finanzminister einen ähnlichen Betrag aufbringen. Die privaten Finanzinstitute haben in der letzten Zeit, als die Lage sich kritisch zuspitzte, bedeutende Bargelder aufgestapelt, die Notenbank sich mit großen Beständen auswärtiger Zahlungsmittel für alle Bedürfnisse ausgerüstet. Kredit- und Kapitalbeschaffung für die private Wirtschaft werden auch in Kriegszeiten, selbst wenn der Leihpreis eine Steigerung erfahren sollte, keinen Schwierigkeiten unterliegen. Der ungarische Finanzminister hat in einer Besprechung mit den großen Budapester Banken ein einhelliges Zusammenwirken aller maßgebenden Faktoren angeregt und es ist ein Gebot einer vorsehenden Finanzpolitik, daß auch der österreichische Leiter des Finanzministeriums in den großen Fragen des Geld- und Kreditverkehrs in stetem Einvernehmen mit der Notenbank und den privaten Instituten vorgehe. Die Banken müssen ihre Mittel zusammenhalten, allein sie werden in den Zeiten, die jetzt anbrechen, schonend handeln, den Kredit nicht beschränken, sondern konservieren. Die Wertbeständigkeit der Währung, die in den letzten schweren Jahren unausgesetzte Feuerproben glänzend bestanden hat, das Vertrauen in die durch einen reichen Goldschatz und beste Warenwechsel gedeckte Banknote, die innere Gesundheit des gesamten Kreditorganismus sind ein festes Bollwerk, an dem sich die schädigenden Wirkungen eines Krieges brechen müssen.

GROSSE ANSPRÜCHE AN DIE NOTENBANK

(Aus dem Morgenblatt der Neuen Freien Presse vom 28. Juli 1914.)

In sehr mächtigen Ziffern bewegt sich der private Geldbedarf, der in letzter Linie bei der Notenbank seine Befriedigung sucht. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist in doppelter Weise in Anspruch genommen worden. Zunächst mußte sie den Bedarf nach ausländischen Zahlungsmitteln decken. Sie hat dies in reichem Maße getan und heute

Oesterreichisch-ungarische Bank.

Wien, im November 1914.

P. T.

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, daß die demnächst zur Subskription gelangende

5¹/₂ ⁰/₁₀ige österreichische Kriegsanleihe

bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien und bei allen österreichischen und bosnisch-hercegovinischen Filialen vom 16. November bis zum 24. November 1914, 12 Uhr mittags zur Zeichnung aufliegt.

Die Titres dieser steuerfreien, 5¹/₂%igen, mit Kupons pr. 1. April und 1. Oktober versehenen Anleihe, die am 1. April 1920 mit dem vollen Nominalbeitrage rückzahlbar sind, werden in Abschnitten zu 100, 200, 1000, 2000 und 10.000 K, sowie in Abschnitten, welche ein Mehrfaches von 10.000 K betragen, ausgegeben.

Der Subskriptionspreis beträgt K 97 „ 50 h zuzüglich der 5¹/₂%igen Stückzinsen vom 1. November 1914 bis zum Tage der Abnahme.

Die Voranmeldung der Zeichnung erfolgt mittels der dafür bestimmten Anmeldeformularien, die bei den oben genannten Zeichenstellen zur kostenfreien Benützung aufliegen, können aber auch brieflich erfolgen.

Bei der Voranmeldung, bzw. Zeichnung ist eine Kautions von 10% des Nominales zu hinterlegen, und zwar entweder in barem oder in bei der Bank belehnbaren Effekten oder in Depositscheinen der Oesterreichisch-ungarischen Bank über belehbare Effekten, sofern diese Depots nicht Klauseln oder andere, das freie Verfügungsrecht des Deponenten einschränkende Vormerkungen tragen.

Die Einzahlung des auf die zuteilten Obligationen entfallenden Subskriptionspreises hat in folgender Weise zu erfolgen:

1. Bei Zuteilungen bis einschließlich 200 K am 4. Dezember 1914 mit dem vollen Betrage,
2. Bei Zuteilungen über 200 K

am 4. Dezember 1914 mit 30 ‰,
„ 16. „ 1914 „ 30 ‰,
„ 2. Jänner 1915 „ 20 ‰ und
„ 15. „ 1915 „ 20 ‰.

Die Einzahlung kann jedoch für jeden beliebigen Betrag auch sofort im vollen Betrag erfolgen.

Bei der ersten Einzahlung wird die erlegte Kautions verrechnet oder zurückgegeben.

Einzahlungen können entweder in barem oder durch Überweisungen von Giro- oder Depositenguthaben bei der Bank, durch Lombardierung von Effekten oder auch im Wege der Postsparkasse erfolgen.

Auf Wunsch der Zeichner werden die Schuldverschreibungen dieser Anleihe von uns bis zum 31. Dezember 1915 in kostenfreie Verwahrung und Verwaltung übernommen.

Geschäftsleitung
der
OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK.

wieder 18 Millionen Kronen in Devisen aller Art den Kreditwerbern, die hiefür ihre Legitimation auswiesen, zur Verfügung gestellt. Sodann war die Oesterreichisch-ungarische Bank an ihren Eskontschaltern, die in Anbetracht der außerordentlichen Zeit bis in die Abendstunden hinein geöffnet waren, gleichfalls sehr bedeutenden Anforderungen ausgesetzt. Die Wechseleinreichungen des heutigen Tages betragen in Wien über 140 Millionen Kronen, in Budapest bis zur Mittagsstunde 50 Millionen Kronen. Die Filialen hatten gleichfalls namhafte Erfordernisse und die Bank dürfte zum Ultimo Juli mehrere hundert Millionen Kronen steuerpflichtige Noten im Umlauf haben. Auch im Lombard wurde die Bank stark in Anspruch genommen, da seitens einzelner Banken größere Bestände an Renten und sonstigen Anlagewerten zur Belehnung eingereicht wurden. Bei den Sparkassen und den Sparabteilungen der Banken halten sich die Abhebungen bisher in normalen Grenzen. Sie sind weit geringer als beim Ausbruch des Balkankrieges im Jahre 1912, sind nicht wie damals von dem Mißtrauen, sondern ausschließlich von den zu befriedigenden Geldbedürfnissen bedingt. Bei der Ersten österreichischen Sparkasse wurden heute etwa 2 Millionen Spareinlagen zurückgezahlt. Das ist keine bedeutende Summe, weil der Zinstermin des August vor der Tür steht und überdies für die Familien jener, die jetzt ihrem Beruf entzogen werden, gewisse Geldbeträge bereitgestellt werden mußten. Auch bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien waren die Abhebungen nicht sehr umfangreich und relativ noch geringer bei der Postsparkasse. Die Einleger haben nirgends die Besonnenheit verloren und sich ausschließlich bei den Abhebungen von ihren aktuellen Bedürfnissen, nicht von einer vollständig unberechtigten widersinnigen Furcht leiten lassen. Der Fortschritt gegenüber dem Jahr 1912 ist unverkennbar und sehr groß.

DIE GROSSEN ANSPRÜCHE AN DIE NOTENBANK

(Aus dem Morgenblatt der Neuen Freien Presse vom 29. Juli 1914.)

Gestern war an den Eskontschaltern der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein noch nie dagewesener Rekord der Wechseleinreichungen zu verzeichnen. Die Wiener Banken hatten dem Finanzminister 170 Millionen Kronen einzuzahlen und mußten sich den größten Teil der hiefür erforderlichen Mittel durch ihren Kredit bei der Notenbank beschaffen. Die Einreichungen am gestrigen Tag betragen in Wien 250 Millionen Kronen. Auch im Lombard wurden größere Summen beschafft und erhebliche Beträge von Renten und sonstigen Anlagewerten bei der Bank zur Belehnung gebracht. Heute waren die Ansprüche geringer, aber noch immer sehr bedeutend. Die Endziffer dürfte in Wien 100 Millionen Kronen überschreiten. In Budapest und in den Filialen sind gleichfalls größere Einreichungen vorgenommen worden, deren Ziffern noch nicht sämtlich hierher gemeldet wurden. Der Ausweis von Ultimo Juli dürfte eine in solcher Höhe noch nie dagewesene Inanspruchnahme der Bank und einen steuerpflichtigen Notenumlauf von mehreren hundert Millionen Kronen bringen. Auch an Valuten mußte die Bank heute neuerlich bedeutende Summen den Kreditwerbern aus den Kreisen der Finanzwelt zur Verfügung stellen. Heute dürften ungefähr 16 Millionen Kronen ausländischer Zahlungsmittel aller Art abgegeben worden sein. Die Bank muß selbst darauf bedacht sein, ihren Manipulationsfonds zu stärken, und sie wird deshalb in der nächsten Zeit abermals Goldbarren in das Ausland schicken, um sich die nötigen Devisen zu verschaffen, die sie dann abgeben kann. Schon in den nächsten Tagen dürften solche Sendungen vollzogen werden.

VOM K. K. MINISTERIAL-VIZESEKRETÄR DR. BARTSCH IM JULI 1917
ZUSAMMENGESTELLT:

Mit Kaiserl. Verordnung vom 4. August 1914, BGBl. No. 198, wurde die Regierung im Hinblick auf die durch die angeordnete allgemeine Mobilisierung und durch den Kriegszustand verursachten Verhältnisse ermächtigt, im Einvernehmen mit der ung. Regierung außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen.

Auf Grund dieser Kaiserl. Verordnung sind sukzessive nach Bedarf mehrere Ausnahmen von statutenmäßigen Bestimmungen verfügt worden:

1. die Oesterreichisch-ungarische Bank wurde von der Beobachtung der im letzten Absatz des Artikels 55 der Bankstatuten enthaltenen Bestimmung, wonach die Bank andere als die in diesem Artikel bezeichneten statutenmäßigen Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen kann, als hiemit eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist, enthoben.
2. Die Anordnung des Artikels 84 der Bankstatuten, wonach der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünftel durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung nach seinem Nennwerte oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren nach dem Gewichte zum gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung unter Abzug der Prägegebühr berechnet, gedeckt sein muß, wurde suspendiert.
Es blieb jedoch die Erlassung von Bestimmungen vorbehalten, durch die im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone und nach Einvernehmung des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Höhe des zulässigen Gesamtumlaufes der Banknoten im Verhältnisse zum Betrag des Barvorrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank begrenzt wird. Die Darlehen an die Staatsverwaltungen bilden (in Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 84) einen Bestandteil der bankmäßigen Bedeckung des Notenumlaufes.
3. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wurde von der Entrichtung der im Artikel 84 der Bankstatuten festgesetzten 5prozentigen Notensteuer insoweit befreit, als der nach diesem Artikel der Statuten jeweils steuerpflichtige Umlauf durch die aushaftenden Beträge der den beiden Staatsverwaltungen (unmittelbar) gewährten Darlehen verursacht wird. Es wird daher von dem Gesamtbetrag des jeweiligen Notenumlaufes die Summe der aushaftenden Darlehensbeträge (unmittelbare Darlehen gegen Wechsel, gegen Schuldschein oder Lombard) abgezogen und bei der Berechnung der Notensteuer in der nach Artikel 84 vorgeschriebenen Art und Weise nur der noch erübrigende Betrag des Notenumlaufes zur Grundlage genommen.
4. Die im 5. Absatz des Artikels 102 der Bankstatuten enthaltenen Bestimmungen über das Aufteilungsverhältnis des den beiden Staatsverwaltungen zufallenden Anteils an dem in den einzelnen Geschäftsjahren erzielten Gewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurde im Hinblick auf die den beiden Staatsverwaltungen gewährten Darlehen durch folgende Anordnung abgeändert:
Behufs Festsetzung des Anteils jeder der beiden Staatsverwaltungen an dem Gewinn derjenigen Geschäftsjahre, in deren Erträgen auch Zinsen von dem Darlehensgeschäft mit den Staatsverwaltungen verrechnet sind, ist der verhältnismäßige Anteil dieser Zinsen an dem gesamten Bruttoertragnis des betreffenden Jahres zu ermitteln.

Nach dem so festgesetzten Verhältnisse ist der den beiden Staatsverwaltungen nach den Bestimmungen des Artikels 102 der Bankstatuten zufallende Gewinnanteil zu zerlegen. Die hienach auf das Darlehensgeschäft mit den Staatsverwaltungen zu beziehende Quote des Gewinnanteiles ist zwischen der k. k. österreichischen und der königl. ung. Staatsverwaltung nach demselben Verhältnisse zu verteilen, in dem jede der beiden Staatsverwaltungen durch die aushaftenden Darlehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im betreffenden Geschäftsjahr durchschnittlich belastet ist. Der restliche Betrag des Gewinnanteils der Staatsverwaltungen fällt der österreichischen, bzw. der ungarischen Staatsverwaltung nach dem im Artikel 102 der Bankstatuten festgestellten Aufteilungsverhältnisse zu.

5. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wurde von der im Artikel 104 der Bankstatuten vorgesehenen Verpflichtung, den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats, längstens am 5. Tage nach diesem Termine durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen, enthoben. Diese Wochenausweise werden bis auf weiteres als geheim behandelt und nur den beiden Regierungen zur Kenntnis gebracht.
6. In teilweiser Abänderung des zweiten Absatzes des Artikels 82 der Bankstatuten wurde die Verfügung getroffen, daß Banknoten, welche auf einen niedrigeren Betrag als auf 50 Kronen lauten, nicht nur in Stücken zu 20 Kronen und 10 Kronen, sondern auch in anderen Appoints bis zu dem vom k. k. österr. und königl. ung. Finanzministerium einverständlich bestimmten Höchstbetrag ausgegeben werden dürfen. Zugleich wurde gestattet, daß solche Stücke in einer von den Bestimmungen des Abs. 3 des Artikels 82 der Bankstatuten abweichenden, vom k. k. österr. und königl. ung. Finanzministerium fallweise genehmigten Ausstattung hergestellt und in Verkehr gesetzt werden dürfen.
Ferner haben die beiden Finanzminister einverständlich der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Ermächtigung erteilt, die im Sinne des Artikels 82, Abs. 2 seinerzeit festgesetzten Höchstbeträge der zulässigen Ausgabe von Banknoten zu 20 Kronen und zu 10 Kronen zu überschreiten, insoweit die Anforderungen des Verkehrs dazu nötigen.
7. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wurde von der Beobachtung der im Artikel 13 der Bankstatuten enthaltenen Bestimmungen über die Abhaltung der regelmäßigen Jahressitzung und die Einberufung außerordentlicher Sitzungen der Generalversammlung bis auf weiteres enthoben. Es wurde vereinbart, daß der Zeitpunkt der Abhaltung der nächsten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank von den Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrat festgesetzt werden wird; bis zu diesem Zeitpunkte wurde auch das Amt der Mitglieder des Generalrates verlängert, die im Sinne der Bankstatuten in der betreffenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung die Reihe zum Austritt getroffen hätte.
8. Unter Suspension der entgegenstehenden Bestimmungen der Artikel 12, 21 und 102 der Bankstatuten wurde der Generalrat ermächtigt, noch vor Prüfung der Bilanz durch die Rechnungsrevisoren und Genehmigung des Bilanzabschlusses durch die Generalversammlung jeweils eine Abschlagszahlung auf die Dividende des betreffenden Geschäftsjahres in einem mit den beiden Regierungen zu vereinbarenden Ausmaße zur Auszahlung zu bringen.
9. Es wurde gestattet, daß die Beschlußfassung wegen Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank als besonderer Punkt auf die Tagesordnung der seinerzeit abzuhaltenden regelmäßigen Generalversammlung gesetzt werde; dabei wurde erklärt, daß trotz der Nichteinhaltung des im Abs. 2 des Artikels 105

der Statuten festgesetzten Termines der Beschluß hierüber mit Rücksicht auf die dermalen bestehenden außerordentlichen Umstände als rechtzeitig erbracht werde angesehen werden.

10. Was die im Artikel 1 und 111 der Bankstatuten ausgesprochene Verpflichtung der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrifft, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gelangende Wert ihrer Noten entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung dauernd gesichert bleibt, so hat der k. k. österreichische Finanzminister anerkannt, daß infolge der durch den Kriegszustand eingetretenen Verhältnisse für die Oesterreichisch-ungarische Bank eine durch höhere Gewalt hervorgerufene unmittelbare Verhinderung besteht, dieser Verpflichtung nachzukommen.
11. Eine Ausnahme von der in Artikel 1 der Bankstatuten enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen, wonach die Oesterreichisch-ungarische Bank ihre Tätigkeit in den beiden Staatsgebieten ausübt, wurde insoferne zugelassen, als der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Errichtung von Exposituren mit beschränktem Wirkungskreis in den okkupierten Gebieten gestattet wurde.
12. Artikel 58 wurde insoferne modifiziert, als Zahlungen an die Oesterreichisch-ungarische Bank auch in Kassenscheinen der Kriegsdarlehenskasse geleistet werden können.
13. Ausnahmen von Artikel 65 der Bankstatuten wurden zugelassen, indem auch an inländischen Börsen nicht amtlich notierte Effekten (auf Grund der von den Regierungen nicht beanständeten besonderen Generalratsbeschlüsse) zur Verpfändung geeignet erkannt wurden, insbesondere die Kriegsanleihen und im Kriege emittierte ungarische Staatskassenscheine.
Ferner bedingen die anlässlich der Kriegsanleihen mit Zustimmung der Regierungen von der Bank abgegebenen Darlehenszusicherungen zu Gunsten der Zeichner der Kriegsanleihe zwar nicht formell, aber meritorisch eine Abweichung von der Bestimmung des 1. Absatzes des Artikels 65 der Bankstatuten, wonach die Bank Darlehen gegen Handpfand nicht auf länger als 3 Monate zu erteilen berechtigt ist.

Gremium
der Wiener Kaufmannschaft

Wien, 6. August 1914
IV, Schwarzenbergplatz 16

An den
GENERALRAT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
Wien

Die Vollversammlung des Gremialrates der Wiener Kaufmannschaft ist am 5. August zu einer Sitzung zusammengetreten, um die durch die gegenwärtige Gestaltung der wirtschaftlichen Lage im Interesse der Kaufmannschaft notwendigen Beschlüsse zu fassen und mit geeigneten Vorschlägen an die maßgebenden Stellen heranzutreten.

Mit einem Gefühl der Erleichterung hat der Gremialrat der Wiener Kaufmannschaft die Nachricht von der Suspendierung der Bankakte empfangen, von der Überzeugung ausgehend, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank, ihren historischen Traditionen getreu, nun, da die Möglichkeit wieder geboten ist, auch in der heutigen schweren Zeit die Kreditbedürfnisse unserer Volkswirtschaft nach Tunlichkeit befriedigen wird.

Subskriptionseinladung.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Kundmachung Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Finanzministers wird folgendes kundgemacht:

Die Subskription beginnt am 16. November 1914 und wird Dienstag, den 24. November 1914, 12 Uhr mittags geschlossen. Voranmeldungen werden ab 12. November 1914 angenommen.

Voranmeldungen und Zeichnungen können bei nachstehenden Stellen erfolgen: K. k. Postsparkassen-Amt Wien und dessen Sammelstellen (k. k. Postämter), sämtliche Staatskassen und Steuerämter, Oesterreichisch-ungarische Bank, Hauptanstalt Wien, sowie deren Filialen in Oesterreich, in Bosnien und der Hercegovina, Anglo-Oesterr. Bank Wien, Wiener Bank-Verein Wien, k. k. priv. Allgemeine Oesterreichische Boden-Credit-Anstalt Wien, k. k. priv. Oesterr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe Wien, Allgemeine Depositenbank Wien, Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft Wien, k. k. priv. Oesterr. Länderbank Wien, k. k. priv. Bank und Wechselstuben-Aktien-Gesellschaft „Mercur“ Wien, Bankhaus S. M. v. Rothschild Wien, Unionbank Wien, k. k. priv. Allgem. Verkehrsbank Wien, Adriatische Bank Triest, Banca Commerciale Triestina Triest, Bank für Ober-Oesterreich und Salzburg Linz, Bielitz-Bialaer Eskompte- und Wechsler-Bank Bielitz, Böhmisches Escompte-Bank Prag, Böhmisches Industrial-Bank Prag, k. k. priv. Böhmisches Unionbank Prag, Galizische Bank für Handel und Industrie Krakau, Industriebank für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau Lemberg, Laibacher Kreditbank Laibach, Landesbank des Königreiches Böhmen Prag, Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau Lemberg, k. k. priv. Mährische Escomptebank Brünn, Mährisch-Ostrauer Handels- und Gewerbebank Mähr.-Ostrau, Oesterr. Industrie- und Handelsbank Wien, k. k. priv. Steiermärkische Escompte-Bank Graz, Ústřední banka českých spořitelien Prag, Wiener Lombard- und Escomptebank Wien, Zentralbank der deutschen Sparkassen Prag, Živnostenská banka Prag und den inländischen Zweiganstalten dieser Bankinstitute während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden.

Voranmeldungen und Zeichnungen können auch durch Vermittlung anderer österreichischer Banken sowie von Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und Privatbankiers erfolgen.

Für die Voranmeldung und Zeichnung gelten folgende Bedingungen:

1. Der Subskriptionspreis beträgt 97·50% zuzüglich der $5\frac{1}{2}\%$ igen Stückzinsen vom 1. November 1914 bis zum Tage der Abnahme.

2. Die Voranmeldung und Zeichnung erfolgt mittels des für dieselbe bestimmten Anmeldeformulars, welches bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich ist. Sie kann auch ohne Verwendung eines Anmeldeformulars brieflich in folgender Form geschehen:

„Auf Grund der kundgemachten Anmeldebedingungen zeichne ich Nom. K $5\frac{1}{2}\%$ österreichische Kriegsanleihe 1914 und verpflichte mich zur Abnahme und Einzahlung gemäß der Zuteilung.“

Einer jeden Zeichnungsstelle ist mit Genehmigung des Finanzministers vorbehalten, die Höhe des Betrages jeder einzelnen Zuteilung zu bestimmen.

3. Bei der Voranmeldung, beziehungsweise Zeichnung ist eine Kautions von 10% des Nominales zu hinterlegen, u. zw. entweder in barem oder in solchen Effekten, welche die betreffende Subskriptionsstelle als zulässig erachtet.

4. Die Zuteilung wird sobald als möglich nach Schluß der Subskription unter Benachrichtigung der Zeichner erfolgen.

5. Die Einzahlung des auf die zugeteilten Obligationen entfallenden Subskriptionspreises hat in folgender Weise zu erfolgen:

1. bei Zuteilungen bis einschließlich 200 K am 4. Dezember 1914 mit dem vollen Betrag,
2. bei Zuteilungen über 200 K am 4. Dezember 1914 mit 30%, am 16. Dezember 1914 mit 30%, am 2. Jänner 1915 mit 20% und am 15. Jänner 1915 mit dem Restbetrag des vollen Gegenwertes.

Bei der ersten Einzahlung wird die erlegte Kautions verrechnet oder zurückgegeben.

6. Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte der Anleihe können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach Ermessen der Zeichnungsstelle zulässig erscheint.

7. Die Abnahme hat bei derselben Stelle zu geschehen, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist.

8. Bis zur Fertigstellung der definitiven Stücke werden den Zeichnern Interimsscheine ausgefolgt, deren Umtausch in definitive Stücke ohne Anrechnung einer Umtauschgebühr bei derselben Stelle erfolgt, bei welcher die Interimsscheine ausgegeben wurden.

Für die Durchführung der Subskriptionen bei dem k. k. Postsparkassen-Amt in Wien und den von ihm zur Entgegennahme von Zeichnungen ermächtigten Sammelstellen (k. k. Postämtern) gelten die von dem k. k. Postsparkassen-Amt besonders bekanntzugebenden Modalitäten.

Die Oesterr.-ungar. Bank und die Kriegsdarlehenskasse gewähren gegen Hinterlegung der Obligationen der Krieganleihe bzw. der Interimsscheine als Faustpfand Darlehen zu einem um $\frac{1}{3}$ Prozent ermäßigten Zinsfuß, nämlich zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß. Der begünstigte Zinsfuß bleibt bis auf weiteres, mindestens jedoch auf ein Jahr in Kraft.

Die erwähnten zwei Institute gewähren zu ermäßigtem Zinsfuß auch auf andere entsprechende Wertpapiere Darlehen, insofern der Darlehensbetrag zur Begleichung der auf Grund dieser Einladung subskribierten Summe dient.

Gemäß §§ 4 und 5 der kaiserl. Verordnung vom 27. September 1914 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen können Beträge aus Forderungen aus laufender Rechnung, aus Einlagen gegen Kassenscheine und aus Einlagen gegen Einlagebuch zur Leistung von Einzahlungen auf das Anlehen ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

W i e n, im November 1914.

Hiezu genügt aber keineswegs die Erstreckung der Notenausgabe über die bisherigen Grenzen hinaus; im Interesse der gesamten Volkswirtschaft ist die Herabsetzung des Banksatzes, der gegenwärtig die Höhe von 8% erreicht hat, eine unabweisliche Notwendigkeit.

Im Allgemeinen ist es zweifellos angezeigt und notwendig, die wachsenden Ansprüche an die Noten-Bank mit einer Steigerung des Diskontes zu beantworten. Die gegenwärtige Situation hat aber wie in allen Belangen, so auch hier eine Ausnahmslage geschaffen. Ebenso wie die enorme Steigerung des Zinsfußes die Einreichungen bei der Bank nicht herabzumindern geeignet war, ebensowenig würde eine Herabsetzung des Zinsfußes die Einreichung auch nur eines einzigen Papiere bei der Bank bewirken.

In der heutigen Zeit wird die Befürchtung, eine Senkung des Zinsfußes unter die abnormale Höhe würde eine Ausdehnung der Produktion, eine ungesunde Spekulation herbeiführen, sicherlich von jedermann als absurd zurückgewiesen werden. Aber auch vom Gesichtspunkte des Schutzes unserer Valuta läßt sich der Diskont von 8% keineswegs rechtfertigen. Ein Export von Gold ist gegenwärtig vollkommen ausgeschlossen; es wird aber auch niemand erwarten, daß die höchste Bankrate heute auch nur ein einziges Pfund aus dem Ausland nach Oesterreich-Ungarn ziehen könne.

Bringt der hohe Zinsfuß nirgends auch nur den geringsten Vorteil, so lastet er andererseits schwer auf der gesamten Volkswirtschaft unseres Vaterlandes.

Für Handel und Gewerbe, die unter den Folgen der Mobilisierung und des beginnenden Weltkrieges, insbesondere zu Beginn der dadurch hervorgerufenen gewaltigen Umwälzungen schwer leiden und sich zum großen Teil nur mit Mühe aufrecht erhalten, bedeutet demnach der Bankzinsfuß von 8% eine ebenso schwere wie unnötige Belastung. Ebenso aber auch für unsere Banken, die Träger unserer Kreditwirtschaft, deren bisherige Haltung in der gegenwärtigen Zeit im großen und ganzen wohl allgemeine Anerkennung verdient.

Da nunmehr in allernächster Zeit die Möglichkeit einer erweiterten Notenausgabe gegeben sein wird, darf das Gremium der Wiener Kaufmannschaft, das im Einvernehmen mit dem Zentralverbande österreichischer Kaufleute in dieser Angelegenheit auch an die k. k. Regierung herangetreten ist, unter Hinweis auf die angeführten gewichtigen Umstände zuversichtlich die Hoffnung aussprechen, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank, deren Haltung in den letzten Jahrzehnten stets vorbildlich gewesen ist, unverzüglich der österreichischen Volkswirtschaft die Last des hohen Zinsfußes abnehmen wird.

Gremium der Wiener Kaufmannschaft

Der Präsident:
Unterschrift

Der Sekretär:
Unterschrift

VEREINBARUNG MIT DER GESELLSCHAFT FÜR GRAPHISCHE INDUSTRIE
BEZÜGLICH HERSTELLUNG VON ZWEIKRONEN-NOTEN VOM 6. AUGUST 1914

Die Oesterreichisch-ungarische Bank bestellt und die Gesellschaft für graphische Industrie, Wien VI., Gumpendorferstraß 87, vertreten durch den leitenden Verwaltungsrat Herrn kais. Rat *Siegmund Rosenbaum* übernimmt die Herstellung und Lieferung des von der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Aussicht genommenen Bedarfes von Banknoten zu 2 Kronen, deren Erzeugung nach einem von der Oesterreichisch-ungarischen Bank hergestellten Mustrexemplar stattzufinden hat.

Die hierzu nötigen Materialien werden von der Gesellschaft für graphische Industrie im Einvernehmen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank geliefert. Die Farben werden von der Oesterreichisch-ungarischen Bank selbst beigestellt.

Die Gesellschaft für graphische Industrie verpflichtet sich, sobald sie von der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Originalplatten erhalten hat, die Fabrikation in Angriff zu nehmen und mit Aufgebot aller Mittel dergestalt fortzusetzen, daß per Tag wenigstens 750 Bund fertigestellte Noten abgeliefert werden.

Als technischer Leiter fungiert seitens der Gesellschaft für graphische Industrie Herr kais. Rat *Siegmund Rosenbaum*. Die technische Oberaufsicht wird durch den Direktor der Druckerei für Wertpapiere der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgeübt. Die Erzeugung der Noten findet unter der Überwachung der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu diesem Zweck entsendeten Organe statt, welchen der Zutritt zu allen Fabrikationsräumen freisteht, und deren Anordnungen die Organe und Bediensteten der Gesellschaft für graphische Industrie Folge zu leisten haben. Die Erzeugung hat unter Ausschluß aller nicht hiebei beschäftigten Personen stattzufinden.

Als Preis für die Herstellung der Noten wird zunächst ein Tagespauschale von 1.000 Kronen festgesetzt, welches von der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Beginn der Arbeit an, welcher durch die Bankkontrollorgane konstatiert wird, zu zahlen ist. In diesem Pauschalpreis ist der Preis des Papieres nicht inbegriffen; dieser wird von der Gesellschaft für graphische Industrie zum vereinbarten Preis von 70 Heller per kg berechnet.

Die Auszahlung des Pauschales, das auch zur Deckung aller etwaigen Nebenauslagen der Gesellschaft für graphische Industrie dient, findet wöchentlich gegen eine von der Gesellschaft für graphische Industrie einzureichende Rechnung statt. Die Löhne werden von der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegen wöchentlich einzureichende Lohnlisten ausgezahlt. Die fertigestellten Fabrikate werden von Organen der Oesterreichisch-ungarischen Bank übernommen.

Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres vorbehaltlich einer beiden Teilen zustehenden 8tägigen Kündigung.

ERSTE AUSGABE VON NOTGELD

Der Kleingeldmangel im August 1914 brachte das erste Experiment einer Ausgabe von Notgeld. Es war die Stadt Groß-Schönau in Böhmen, welche zuerst Geldscheine im Werte von 1 Krone und 10 Heller in Form von „Gutscheinen“ drucken und zirkulieren ließ. Die Scheine waren verhältnismäßig gut ausgeführt.

Eine Reproduktion des 1-Kronen-Gutscheines finden wir auf der folgenden Seite. Ein ähnliches Notgeld kam auch durch die Stadtgemeinde Jägerndorf zur Ausgabe. Die Scheine waren viel weniger sorgfältig hergestellt, lauteten auf 2 Kronen und waren eigenhändig vom Bürgermeister und von einem Gemeinderat der Stadt Jägerndorf unterschrieben. Gegen 5 solche Scheine wurde beim Städtischen Rentamt eine 10-Kronen-Note ausgefolgt.

Über Anfrage der Filiale Warnsdorf antwortete der Generalsekretär, es solle vorläufig in dieser Angelegenheit nichts unternommen werden.

BERGUNG VON FILIALEN

Laut Mitteilung des Generalsekretärs wurden bis Mitte September sämtliche Filialen in Galizien mit Ausnahme der von Krakau und Neu-Sandez geborgen.

Wie eine solche „Bergung“ vonstatten ging, illustriert lebhaft ein Brief der Filiale Tarnopol an die Geschäftsleitung vom 21. August 1914, den wir im Wortlaut wiedergeben:

(Das in diesem Brief erwähnte Journal wurde tatsächlich angefertigt und zeigt in dramatischer Darstellung die Situation Stunde für Stunde bis zum Einmarsch der Russen.)

Oesterreichisch-ungarische Bank
ad. Nr. 71

Tarnopol, am 21. August 1914

AN DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Wien

Nachdem heute um 2 Uhr nachts der Bezirkshauptmann samt den Beamten von hier weggefahren ist, ist heute morgens eine unbeschreibliche Panik entstanden.

Aus diesem Grunde haben wir folgendes gemacht:

Aus dem Barschaftssaldo u. zw. Journalsaldo	765'68 Kronen
Spesenkassensaldo	222'60 Kronen
zusammen	<u>988'28 Kronen</u>

haben wir à Konto der mit dem Dekrete Nr. 3068 (angeblich vom 13. d. M., welches wir — wie gestern berichtet — nicht erhalten haben) zugesprochenen Diäten gezahlt, u. zw. an

ERSTE AUSGABE VON NOTGELD

Der Kleingeldmangel im August 1914 brachte das erste Experiment einer Ausgabe von Notgeld. Es war die Stadt Groß-Schönau in Böhmen, welche zuerst Geldscheine im Werte von 1 Krone und 10 Heller in Form von „Gutscheinen“ drucken und zirkulieren ließ. Die Scheine waren verhältnismäßig gut ausgeführt.

Eine Reproduktion des 1-Kronen-Gutscheines finden wir auf der folgenden Seite. Ein ähnliches Notgeld kam auch durch die Stadtgemeinde Jägerndorf zur Ausgabe. Die Scheine waren viel weniger sorgfältig hergestellt, lauteten auf 2 Kronen und waren eigenhändig vom Bürgermeister und von einem Gemeinderat der Stadt Jägerndorf unterschrieben. Gegen 5 solche Scheine wurde beim Städtischen Rentamt eine 10-Kronen-Note ausgefolgt.

Über Anfrage der Filiale Warnsdorf antwortete der Generalsekretär, es solle vorläufig in dieser Angelegenheit nichts unternommen werden.

BERGUNG VON FILIALEN

Laut Mitteilung des Generalsekretärs wurden bis Mitte September sämtliche Filialen in Galizien mit Ausnahme der von Krakau und Neu-Sandez geborgen.

Wie eine solche „Bergung“ vonstatten ging, illustriert lebhaft ein Brief der Filiale Tarnopol an die Geschäftsleitung vom 21. August 1914, den wir im Wortlaut wiedergeben:

(Das in diesem Brief erwähnte Journal wurde tatsächlich angefertigt und zeigt in dramatischer Darstellung die Situation Stunde für Stunde bis zum Einmarsch der Russen.)

Oesterreichisch-ungarische Bank
ad. Nr. 71

Tarnopol, am 21. August 1914

AN DIE GESCHÄFTSLEITUNG
Wien

Nachdem heute um 2 Uhr nachts der Bezirkshauptmann samt den Beamten von hier weggefahren ist, ist heute morgens eine unbeschreibliche Panik entstanden.

Aus diesem Grunde haben wir folgendes gemacht:

Aus dem Barschaftssaldo u. zw. Journalsaldo	765'68 Kronen
Spesenkassensaldo	222'60 Kronen
zusammen	988'28 Kronen

haben wir à Konto der mit dem Dekrete Nr. 3068 (angeblich vom 13. d. M., welches wir — wie gestern berichtet — nicht erhalten haben) zugesprochenen Diäten gezahlt, u. zw. an

Vorstand Lysiak	382'68 Kronen
Revidenten Skudrzyk	240'60 Kronen
Diener Hnidan	146'— Kronen
Diener Sosnowski	146'— Kronen
Hausmeister Sloboda	73'— Kronen
	<hr/>
	988'28 Kronen

Die Postkasse hat unser Vorstand revidiert und die Barschaft von 59'04 Kronen zu sich genommen; nur die Briefmarken sind in der Schublade zurückgeblieben.

Bestätigungen über Diäten, Belege der Spesenkasse sowie Wechsel (vom 1. bis 15. d. M., also unseren ganzen Stand) haben wir nicht wegschicken können, weil es zu gefährlich ist; deswegen haben wir dieselben samt Beitrittserklärungen und Girovollmachten und einigen Büchern unter Beisein von unseren Bankbediensteten in der früheren Senkgrube, welche zu diesem Zwecke seinerzeit schön hergerichtet wurde und über welcher jetzt die Hühnersteige unseres Vorstandes ist, geborgen, mit Eisendeckel zugedeckt und mit Zement zugemauert. Selbstverständlich hat unser Vorstand den Bediensteten die schärfste Verschwiegenheit anbefohlen. Von den Angehörigen der Bankbediensteten hat niemand die Bergung gesehen, somit ist dieses Versteck sicher.

Wenn wir, gestört durch verschiedene Besprechungen, Auskünfte, Beratungen etc., noch im Stande sein werden, werden wir ein Journal machen und rekommandiert wegzuschicken trachten; sollten rekommandierte Briefe nicht mehr angenommen werden, so wird dasselbe einfach weggehen.

Stempel und Unterschriften

MASSNAHMEN AUF DEM PRIVATEN SEKTOR

Wir haben bisher untersucht, inwieweit und auf welche Weise die Notenbank seitens der Staatsverwaltungen in Anspruch genommen wurde. Es sollen nun die Maßnahmen dargestellt werden, welche zur Befriedigung des Geldbedarfes der privaten Wirtschaft mit Hilfe der Notenbank getroffen wurden. Eine Stützung der Privatwirtschaft erwies sich freilich nur im 1. Kriegsjahr und dann wieder unmittelbar vor und während der Tage des Zusammenbruches im Herbst 1918 als nötig; denn schon vom 2. Halbjahr 1915 an brachte der militärische Aufwand bedeutende Barmittel in Umlauf, was alle Befürchtungen einer würgenden Geldknappheit gegenstandslos machte.

Als erste Maßnahme erweiterte die Notenbank den Kreis der bei ihr im Lombardgeschäft annehmbaren Effekten, wobei es sich insbesondere (laut Artikel 65 der Statuten) um voll eingezahlte Aktien von österreichischen und ungarischen im Betrieb stehenden Transport- und Industrieunternehmungen handelte. Die Aktien dieser Unternehmungen wurden dann in das Verzeichnis der belehnbaren Wertpapiere aufgenommen, wenn im einzelnen Fall an Aktienkapital und Reserve mindestens 3 Millionen Kronen

Vorstand Lysiak	382'68 Kronen
Revidenten Skudrzyk	240'60 Kronen
Diener Hnidan	146'— Kronen
Diener Sosnowski	146'— Kronen
Hausmeister Sloboda	73'— Kronen
	<u>988'28 Kronen</u>

Die Postkasse hat unser Vorstand revidiert und die Barschaft von 59'04 Kronen zu sich genommen; nur die Briefmarken sind in der Schublade zurückgeblieben.

Bestätigungen über Diäten, Belege der Spesenkasse sowie Wechsel (vom 1. bis 15. d. M., also unseren ganzen Stand) haben wir nicht wegschicken können, weil es zu gefährlich ist; deswegen haben wir dieselben samt Beitrittserklärungen und Girovollmachten und einigen Büchern unter Beisein von unseren Bankbediensteten in der früheren Senkgrube, welche zu diesem Zwecke seinerzeit schön hergerichtet wurde und über welcher jetzt die Hühnersteige unseres Vorstandes ist, geborgen, mit Eisendeckel zugedeckt und mit Zement zugemauert. Selbstverständlich hat unser Vorstand den Bediensteten die schärfste Verschwiegenheit anbefohlen. Von den Angehörigen der Bankbediensteten hat niemand die Bergung gesehen, somit ist dieses Versteck sicher.

Wenn wir, gestört durch verschiedene Besprechungen, Auskünfte, Beratungen etc., noch im Stande sein werden, werden wir ein Journal machen und rekommandiert wegzuschicken trachten; sollten rekommandierte Briefe nicht mehr angenommen werden, so wird dasselbe einfach weggehen.

Stempel und Unterschriften

MASSNAHMEN AUF DEM PRIVATEN SEKTOR

Wir haben bisher untersucht, inwieweit und auf welche Weise die Notenbank seitens der Staatsverwaltungen in Anspruch genommen wurde. Es sollen nun die Maßnahmen dargestellt werden, welche zur Befriedigung des Geldbedarfes der privaten Wirtschaft mit Hilfe der Notenbank getroffen wurden. Eine Stützung der Privatwirtschaft erwies sich freilich nur im 1. Kriegsjahr und dann wieder unmittelbar vor und während der Tage des Zusammenbruches im Herbst 1918 als nötig; denn schon vom 2. Halbjahr 1915 an brachte der militärische Aufwand bedeutende Barmittel in Umlauf, was alle Befürchtungen einer würgenden Geldknappheit gegenstandslos machte.

Als erste Maßnahme erweiterte die Notenbank den Kreis der bei ihr im Lombardgeschäft annehmbaren Effekten, wobei es sich insbesondere (laut Artikel 65 der Statuten) um voll eingezahlte Aktien von österreichischen und ungarischen im Betrieb stehenden Transport- und Industrieunternehmungen handelte. Die Aktien dieser Unternehmungen wurden dann in das Verzeichnis der belehnbaren Wertpapiere aufgenommen, wenn im einzelnen Fall an Aktienkapital und Reserve mindestens 3 Millionen Kronen

vorhanden waren, das Unternehmen seit mindestens 3 Jahren bestanden hatte und eine konstante Dividende gezahlt wurde. Solche Effekten wurden mit 50% des ermittelten Wertes belehnt.

Da aber auch Kreditansprüche vorlagen, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank zufolge ihrer Statuten nicht zu befriedigen in der Lage war — z. B. die Ansprüche der Zuckerindustrie — mußte man zur Gründung spezieller Institutionen schreiten. Dies war in erster Linie die Kriegsdarlehenskasse, die aufgrund einer kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914 errichtet wurde. In dieser Verordnung heißt es im § 1: „Um die Befriedigung der durch den Kriegszustand bedingten, vermehrten Kreditbedürfnisse, insbesondere der Handels- und Gewerbetreibenden, zu erleichtern, wird eine Kriegsdarlehenskasse errichtet, deren Betrieb für Rechnung des Staates geführt wird und welche die Bestimmung hat, gegen Sicherheit Darlehen zu geben.“

Ferner wurde der Finanzminister ermächtigt, einvernehmlich mit Ungarn ein Übereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen, durch welches die Bank die Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse unter der Aufsicht des Finanzministers übertragen erhielt. Die vom Finanzminister zu bestellende Direktion der Kriegsdarlehenskasse hatte aus Vertretern der Regierung und aus Organen des Noteninstitutes zu bestehen, denen sachverständige Berater aus dem Bankfach und aus dem Handels- und Gewerbebestand beigegeben wurden.

Die Kriegsdarlehenskasse hatte für den ganzen Betrag der angesprochenen Darlehen unverzinsliche Kassenscheine auszugeben, welche von allen staatlichen Kassen und Ämtern nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen waren; im Privatverkehr bestand jedoch keine Verpflichtung zu einer solchen Annahme.

Die wesentlichste Bestimmung aber war die, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank aufgrund einer Vereinbarung mit dem Finanzminister bereit war, diese Kassenscheine in Zahlung und Verwechslung zu nehmen. Dafür erhielt das Noteninstitut die Berechtigung, den Betrag ihres Besitzes an Kassenscheinen von dem Gesamtvolumen ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen, so daß die Deckungsvorschriften nur für die übrigen im Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden hatten.

Die Kasse konnte Darlehen nur gegen Sicherheiten geben, welche in der Verpfändung von Waren und Wertpapieren zu bestehen hatten.

Da die Kassenscheine bei allen staatlichen Stellen in Zahlung genommen werden konnten, war dies ein Eingriff in die Privilegialrechte der Noten-

bank. Es wurde daher im Übereinkommen vom September 1914 die ausdrückliche Wahrung dieser Rechte festgelegt.

Die vergebenen Darlehen dienten dem Zweck, die Fortführung der wirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen. Der Verwendungszweck mußte vor Gewährung eines Darlehens geprüft werden.

In Österreich wurden außer der Zentrale in Wien 34 Geschäftsstellen errichtet, von welchen im Laufe der kriegerischen Ereignisse einige eingestellt werden mußten. In Ungarn gab es außerhalb der Hauptstadt keine Geschäftsstelle. Die Darlehen wurden auf 3, ausnahmsweise auch auf 6 Monate eingeräumt, der Zinsfuß entsprach dem des Lombardgeschäftes der Notenbank. In der Praxis spielte sich die Gebarung so ab, daß die Darlehenskasse Kassenscheine in der Höhe der angesprochenen Kredite beim Noteninstitut gegen Banknoten hinterlegte und den Darlehenswerbern Barbeträge auszahlte. Im Ausmaß der Rückzahlungen stellte die Notenbank die Scheine wieder der Kriegsdarlehenskasse zurück. So war es zu erklären, daß die Darlehenskassenscheine so gut wie gar nicht in Umlauf kamen. Erst Ende Oktober und Anfang November 1918, als sich ein drängender Bedarf an Umlaufsmittel ergab, welchem die Bank mit ihren Noten nicht nachkommen konnte, hat sie einen Teil ihres Besitzes an Kassenscheinen der österreichischen Darlehenskasse in Verkehr gesetzt. Bis zum 31. Oktober 1918 kamen auf diese Weise 191 Millionen Kronen solcher Scheine in Umlauf, die jedoch in wenigen Monaten wieder gänzlich zurückflossen. Während in der Verordnung vom 19. September 1914 das Maximum des Volumens der Kassenscheine mit 500 Millionen Kronen festgesetzt worden war, wies die Darlehenskasse vor Oktober 1918 nie einen höheren Darlehensstand auf als 128'5 Millionen Kronen. Erst Ende Oktober 1918 schnellte die Zahl auf 321'7 Millionen Kronen und betrug am Jahresende 470 Millionen Kronen. In Ungarn bewegte sich die Tätigkeit in viel bescheideneren Grenzen.

Die schon im 2. Halbjahr 1915 eingetretene Geldflüssigkeit ermöglichte die Befriedigung aller Ansprüche auf normalem Weg, so daß die Inanspruchnahme der Kriegsdarlehenskasse erst knapp vor Kriegsende von Bedeutung wurde. Die Regierung betonte selbst, daß die Hauptaufgabe dieser Institution nur darin lag, „beruhigend zu wirken“.

Es folgt nunmehr der Wortlaut der Kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914 über die Errichtung einer Kriegsdarlehenskasse sowie das ergänzende Übereinkommen zwischen dem k. k. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank:

KAISERLICHE VERORDNUNG VOM 19. SEPTEMBER 1914, RGBl. NR. 248,
BETREFFEND DIE ERRICHTUNG EINER KRIEGSDARLEHENSASSE

Aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1

Um die Befriedigung der durch den Kriegszustand bedingten vermehrten Kreditbedürfnisse insbesondere der Handel- und Gewerbetreibenden zu erleichtern, wird eine Kriegsdarlehenskasse errichtet, deren Betrieb für Rechnung des Staates geführt wird und welche die Bestimmung hat, gegen Sicherheit Darlehen zu geben.

Die Kriegsdarlehenskasse hat ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsstellen der Kriegsdarlehenskasse sind nach Bedarf in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern an geeigneten Orten über Anordnung des Finanzministers zu errichten. Die Geschäftsbestimmungen für die Kriegsdarlehenskasse und deren Firmazeichnung werden durch den Finanzminister festgestellt.

Eine Eintragung der Firma der Kriegsdarlehenskasse in das Handelsregister findet nicht statt.

§ 2

Der Finanzminister wird ermächtigt, einvernehmlich mit dem königl. ung. Finanzminister ein Übereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen, durch welches der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse unter der Aufsicht des Finanzministers und unter Mitwirkung von durch diesen bestellten staatlichen Organen übertragen wird. Hierbei ist zu bedingen, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank die Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse nach kaufmännischen Grundsätzen und getrennt von ihren eigenen Geschäften zu führen hat. Ferner ist zu bedingen, daß die vom Finanzminister zu bestellende Direktion der Kriegsdarlehenskasse aus Vertretern der Regierung und aus Organen der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu bestehen hat, denen sachverständige Berater aus dem Bankfache und aus dem Handels- und Gewerbebestande beigegeben werden.

Der Vorstand jeder Geschäftsstelle soll aus Vertretern der Regierung und aus Organen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, sowie aus Vertrauensmännern zusammengesetzt sein, welche letztere von der Direktion der Kriegsdarlehenskasse bestellt werden und beschließende Stimme haben.

Für den Fall, daß in den Ländern der heiligen ungarischen Krone eine Kriegsdarlehenskasse nach gleichartigen Grundsätzen errichtet wird, wird der Finanzminister ermächtigt, einem gleichen Übereinkommen bezüglich der Übertragung der Verwaltung der ungarischen Kriegsdarlehenskasse an die Oesterreichisch-ungarische Bank zuzustimmen.

§ 3

Die Kriegsdarlehenskasse gibt gemäß eines vom Finanzminister mit dem königl. ung. Finanzminister und eines mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Übereinkommens für den ganzen Betrag der zugezählten Darlehen unverzinsliche Kassenscheine aus. Die Bestimmungen über die Stückelung, Ausfertigung und Einlösung der Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königl. ung. Finanzminister getroffen. Eine Beschreibung der Kassenscheine ist vor der Ausgabe öffentlich bekanntzumachen.

Die Ausgabe der Kassenscheine erfolgt durch die Direktion der Kriegsdarlehenskasse nach den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung. Kassenscheine dürfen nur nach Maßgabe der Zuzählung von Darlehen ausgegeben werden, auch darf kein Darlehen

gewährt werden, für welches nicht eine nach den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung geeignete Sicherheit geleistet worden ist.

Die Kassenscheine der Kriegsdarlehen sind von allen staatlichen Kassen und Ämtern nach ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen; im Privatverkehr besteht keine Verpflichtung zur Annahme dieser Kassenscheine.

Der Gesamtbetrag der von der Kriegsdarlehenskasse ausgegebenen Kassenscheine soll 500 Millionen Kronen nicht überschreiten. Die Kontrolle hinsichtlich der Höhe des Umlaufes der Kassenscheine wird der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates übertragen. Eine Kontrasignierung der Kassenscheine durch diese Kommission findet nicht statt.

§ 4

Der Finanzminister wird ermächtigt, einvernehmlich mit dem königl. ung. Finanzminister eine Vereinbarung mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen, wonach diese die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse in Zahlung und Verwechslung anzunehmen hat. Die Vereinbarung hat auch die Bestimmung zu enthalten, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank berechtigt sein soll, den Betrag der in ihrem Besitze befindlichen, gemäß dieser Kaiserlichen Verordnung ausgegebenen Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse von dem Gesamtbetrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen und daß die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung (Artikel 84 der Bankstatuten) und über die von der Bank nach Artikel 84 ihrer Statuten zu entrichtende Notensteuer nur für den übrigen Betrag der im Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden haben.

Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Fall, daß in den Ländern der heiligen ungarischen Krone eine Kriegsdarlehenskasse nach gleichartigen Grundsätzen errichtet wird, gleichen Vereinbarungen auch bezüglich der von der ungarischen Kriegsdarlehenskasse ausgegebenen Kassenscheine zuzustimmen.

§ 5

Darlehen aus der Kriegsdarlehenskasse können nur im Betrag von wenigstens 100 Kronen und in der Regel nicht auf längere Zeit als auf 3 Monate, ausnahmsweise bis zu 6 Monaten, gewährt werden.

Die Kriegsdarlehenskasse ist berechtigt, den Verwendungszweck der angesprochenen Darlehen zu prüfen und die Darlehen unter solchen Modalitäten flüssig zu machen, daß die Verwendung zu dem angegebenen Zweck gesichert wird. Sie ist nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung eines Darlehensgesuches bekanntzugeben.

§ 6

Die für das Darlehen zu bietende Sicherheit kann bestehen:

1. in der Verpfändung von dem Verderben nicht ausgesetzten Waren, Boden-, Bergwerks- und gewerblichen Erzeugnissen, welche im Gebiete der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder lagern.

Gegen Verpfändung solcher Sachen können Darlehen bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln des Schätzungswertes — je nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Verkäuflichkeit — gegeben werden;

2. in der Verpfändung inländischer, vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Wertpapiere.

In den Geschäftsbestimmungen der Kriegsdarlehenskasse wird festgesetzt, mit welcher Quote des Kurswertes oder des marktgängigen Preises solche Wertpapiere belehnt werden können.

Wertpapiere welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen an die Kriegsdarlehenskasse übertragen werden.

3. in der Verpfändung anderer Werte, welche die Direktion der Kriegsdarlehenskasse über Anforderung oder mit Genehmigung des Finanzministers für zulässig erklärt. Zur Bestellung des Pfandrechtes an den im Abs. 1 bezeichneten Sachen genügt es, wenn die Verpfändung durch äußere Merkmale, wie durch Aufstellung von Tafeln oder dergleichen erkennbar gemacht wird.

§ 7

Sachen, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Pfand angenommen, wenn eine dritte sichere Person sich für die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers verbürgt.

§ 8

Der Zinsfuß, zu welchem von der Kriegsdarlehenskasse Darlehen gewährt werden, soll in der Regel um 1⁰/₁₀₀ höher sein als der während der Dauer des Darlehens geltende Satz, zu welchem die Oesterreichisch-ungarische Bank eskontiert.

§ 9

Das als Sicherheit bestellte Pfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten; die Kosten können von der Darlehenssumme vorweg in Abzug gebracht werden.

Wird das Darlehen bei Fälligkeit nicht zurückgezahlt, so ist die Kriegsdarlehenskasse berechtigt, sich ohne gerichtliches Verfahren durch Veräußerung des Pfandes zu befriedigen; dieses Recht steht der Kriegsdarlehenskasse auch im Falle eines über das Vermögen des Darlehensschuldners verhängten Konkurses zu. Die Kriegsdarlehenskasse kann im Wege der öffentlichen Feilbietung den Pfandgegenstand selbst erwerben.

§ 10

Die Kriegsdarlehenskasse ist von der Erwerbsteuer und Rentensteuer befreit.

Alle Bücher über Aufschreibungen der Kriegsdarlehenskasse sowie alle von ihr und ihren Organen ausgefertigten Urkunden genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Die anlässlich der Sicherstellung der Darlehen (§ 6) auszustellenden Urkunden sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

§ 11

Der Beginn der Tätigkeit der Kriegsdarlehenskasse und die Eröffnung der einzelnen Geschäftsstellen wird von dem Finanzminister bekanntgemacht; auch die jeweilige Zusammensetzung der Direktion der Kriegsdarlehenskasse, bzw. des Vorstandes der einzelnen Geschäftsstelle ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 12

Der Zinsenertrag der Darlehenskasse soll nach Abzug der Verwaltungskosten zunächst zur Deckung etwaiger Ausfälle und auch zur Wiedereinlösung der Darlehenskassenscheine verwendet werden.

§ 13

Nach Aufhören des Kriegszustandes wird die Auflösung der Kriegsdarlehenskasse und unter Festsetzung einer Präklusivfrist die Einberufung der Kassenscheine vom Finanzminister spätestens 1 Jahr nach Friedensschluß verfügt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 14

Die Vorschriften der §§ 106 bis 117 und 325 des Strafgesetzes finden auf die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse Anwendung.

§ 15

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, 19. September 1914

Unterschriften

ÜBEREINKOMMEN

zwischen dem k. k. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank in betreff der aufgrund der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914, RGBl. Nr. 248, zu errichtenden Kriegsdarlehenskasse und ihrer Geschäftsstellen:

§ 1

Der k. k. Finanzminister betraut nach Maßgabe der Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung die Oesterreichisch-ungarische Bank mit der Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse und ihrer Geschäftsstellen für Rechnung der k. k. Staatsverwaltung.

§ 2

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird dafür Sorge tragen, daß ihre Organe die Geschäfte der Kriegsdarlehenskasse nach kaufmännischen Grundsätzen wie die eigenen Geschäfte der Bank führen. Diese Geschäfte werden im Einvernehmen mit Staatsorganen und unter deren Mitwirkung getrennt von den übrigen Geschäften der Bank geführt.

§ 3

Die Bestimmungen über die Verwaltung und die Geschäftsführung der Kriegsdarlehenskasse und ihrer Geschäftsstellen werden vom k. k. Finanzminister im Einvernehmen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank festgesetzt.

§ 4

Die Oesterreichisch-ungarische Bank erhebt unter Wahrung ihrer Privilegialrechte (Artikel 82 und 86 ihrer Statuten) keine Einwendung dagegen, daß Darlehenskassenscheine auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914, RGBl. Nr. 248, bis zu dem in dieser Verordnung festgesetzten Maximalbetrage ausgegeben werden. Diese Scheine werden ausschließlich durch die Kriegsdarlehenskasse, bzw. ihre Geschäftsstellen, und nur nach Maßgabe der zugezählten Darlehen in Verkehr gesetzt. Die Darlehenskassenscheine werden bei allen staatlichen Kassen und Ämtern nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen; für den Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme in Zahlung nicht statt. Nach Friedensschluß wird ehestens an die Auflösung der Kriegsdarlehenskasse sowie ihrer Geschäftsstellen und an die Einziehung der Darlehenskassenscheine geschritten werden. Bis zu jenem Zeitpunkte, welcher in der Kundmachung über die Einberufung der Kassenscheine als Endtermin für deren Annahme in Zahlung festgesetzt ist, wird die Bank die Darlehenskassenscheine bei allen Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze zu leisten sind, in Zahlung und zur Verwechslung annehmen.

§ 5

Der k. k. Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank, bei welchen ihrer Bankanstalten nach Maßgabe des tatsächlichen Erfordernisses Geschäftsstellen der Kriegsdarlehenskasse errichtet werden sollen.

§ 6

Die Kriegsdarlehenskasse und ihre Geschäftsstellen stehen unter der Leitung und Überwachung der Direktion.

Dem k. k. Finanzminister ist die Aufsicht über die gesamte Gestion vorbehalten. Die Organe der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche der Direktion angehören sollen, werden vom k. k. Finanzminister über Vorschlag der Bank bestellt.

§ 7

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, den Betrag ihres Besitzes an Darlehenskassenscheinen von dem Gesamtbetrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen und haben die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung (Artikel 84 der Bankstatuten) und über die von der Bank nach Artikel 84 ihrer Statuten zu entrichtende Notensteuer nur für den übrigen Betrag der im Umlaufe befindlichen Banknoten Anwendung zu finden.

§ 8

Über die Geschäftsgebarung der Kriegsdarlehenskasse und ihrer Geschäftsstellen führt die Oesterreichisch-ungarische Bank eine separate Verrechnung für die k. k. Finanzverwaltung.

§ 9

Die Kosten der Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse und ihrer Geschäftsstellen werden aus den Erträgen der Kriegsdarlehenskasse bestritten. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist daher berechtigt, von den Erträgen der Kriegsdarlehenskasse die Kosten der Verwaltung am Schluß jedes Kalenderjahres abzuziehen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird nur ihre Selbstkosten anrechnen.

§ 10

Gewinn und Verlust der Darlehenskasse und ihrer Geschäftsstellen gehen zu Gunsten, bzw. zu Lasten der Staatsverwaltung. Die Oesterreichisch-ungarische Bank haftet daher nur für einen etwaigen geschäftlichen Verlust der Kriegsdarlehenskasse und ihrer Geschäftsstellen, welcher nachweisbar auf eine Außerachtlassung der kaufmännischen Sorgfalt (§ 2) oder eine Nichteinhaltung der bestehenden Vorschriften seitens der Organe der Bank zurückzuführen ist.

§ 11

Die Oesterreichisch-ungarische Bank kann aus Anlaß des Abschlusses dieses Übereinkommens und der Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse keine Auslage für Steuern und Gebühren treffen.

§ 12

Bei Auflösung der Kriegsdarlehenskasse und ihrer Geschäftsstellen ist über die Geschäftsführung Schlußabrechnung zu pflegen und ist der zu Gunsten der k. k. Staatsverwaltung, bzw. der Oesterreichisch-ungarischen Bank sich ergebende Saldo in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu begleichen.

Nach Ablauf der Präklusivfrist, bis zu welcher zufolge der Kundmachung über die Einberufung der Kassenscheine diese in Zahlung angenommen werden müssen, sind die noch im Besitze der Bank befindlichen Darlehenskassenscheine bei Präsentation von der k. k. Finanzverwaltung gegen gesetzliche Zahlungsmittel einzulösen.

Wien, im September 1914

KAISERLICHE VERORDNUNG VOM 10. OKTOBER 1914, RGBl. NR. 274,
mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand
verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirt-
schaftlichem Gebiete zu treffen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141,
finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel 1

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen
zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere der Landwirtschaft, der Industrie,
des Handels und Gewerbes, ferner zur Approvisionierung der Bevölkerung zu treffen.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung der bezüglichen Maßnahmen können auch
Gemeinden verpflichtet werden.

Artikel 2

In den zu erlassenden Verordnungen können für Übertretungen Geldstrafen bis zu
5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten festgesetzt werden, die von den
Verwaltungsbehörden zu verhängen sind.

Artikel 3

Die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung erlassenen Verordnungen sind nach
Wiedereintritt normaler Zustände sofort außer Kraft zu setzen.

Artikel 4

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit
dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 10. Oktober 1914

Unterschriften

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Dezember 1914

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Dezember 1914
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	1.055,069.069'08		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	14,087.323'23		
Silberkurant- und Teilmünzen	125,635.219'15	1.194,791.611'46	— 18,558.803'79
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		44,461.000'—	+ 3,770.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.053,300.857'58	— 38,648.216'99
Darlehen gegen Handpfand		3.394,715.000'—	+ 21,730.400'—
Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen König- reiche und Länder		60,000.000'—	—
Effekten		35,294.483'87	— 575.423'81
Hypothekendarlehen		298,801.414'05	— 68.196'62
Andere Aktiva		163,551.864'58	+ 4,985.378'18
		7.244,916.231'54	

Passiva

Aktienkapital	210,000.000'—		
Reservefonds	32,299.557'65		+ 139.654'52
Banknotenumlauf	5.136,693.718'—		+ 197,790.962'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten	1.427,076.293'41		— 240,457.371'76
Pfandbriefe im Umlauf	288,723.000'—		—
Sonstige Passiva	150,123.662'48		+ 15,162.642'21
		7.244,916.231'54	

Bankzinsfuß seit 30. Oktober 1914:

Für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten, dann für Darlehen zwecks Kriegsanleihe	5 1/2%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- weisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine, sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	6%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6 1/2%

Steuerpflichtiger Banknotenumlauf: K 210,841.000'—

Hierunter:

1. Staatswechsel K 1.190,800.000'—
2. Staatsdarlehen K 2.000,000.000'—
3. Konsortialdarlehen K 724,639.275'—

Wien, am 5. Jänner 1915

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Bedeckung am 31. Dezember 1914

	K
Banknotenumlauf	5.136,693.718'—
hievon ab: Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen im Besitze der Bank	44,461.000'—
Verbleiben <i>metallische</i> , zu zwei Fünfteln (40%) zu bedecken	5.092,232.718'—
Der Metallschatz beträgt	1.194,791.611'46
= 23'40%.	
Bankmäßig sind zu bedecken:	
der Rest des Banknotenumlaufes	3.897,441.106'54
sowie die Giro Guthaben und sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten	1.427,076.293'41
Es sind daher zusammen <i>bankmäßig</i> zu bedecken	<u>5.324,517.399'95</u>

BANKMÄSSIGE BEDECKUNG

Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	2.053,300.857'58
Darlehen gegen Handpfand	3.394,715.000'—
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons	380.157'57
Wechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	—
zusammen	<u>5.448,396.015'15</u>
<i>Überschuß</i> der Bedeckung	<u>123,878.615'20</u>

Wien, am 5. Jänner 1915

Vergleichung der Erträge und Ausgaben der Jahre 1914 und 1913
(mit Berücksichtigung der betreffenden Zinsenüberträge)

	1914	1913	mithin im Jahre 1914	
			mehr	weniger
Kronen				
<i>Erträge</i>				
durch Eskont	53,516.968'70	52,732.024'75	784.943'95	—
durch Darlehen gegen Hand- pfand	40,353.827'26	16,171.533'27	24,182.293'99	—
durch Hypothekendarlehen ..	1,422.183'38	1,909.244'42	—	487.061'04
durch Devisen und Valuten	4,527.695'26	5,691.475'64	—	1,163.780'38
durch Kommissionsgeschäfte	170.470'56	315.028'26	—	144.557'70
durch Depositen	1,695.383'81	1,603.724'47	91.659'34	—
durch börsenmäß. angekaufte Pfandbriefe der Bank	113.365'97	260.101'26	—	146.735'29
durch Anlagen des Reserve- fonds	371.965'81	210.521'06	161.444'75	—
durch andere Geschäfte	631.551'79	661.109'80	—	29.558'01
zusammen....	102,803.412'54	79,554.762'93	25,220.342'03	1,971.692'42
mithin an Erträgen	—	—	23,248.649'61	—
<i>Ausgaben</i>				
durch Steuer v. d. Dividende	2,853.516'50	3,384.405'36	—	530.888'86
durch Gebührenpauschale f. das Darlehensgeschäft	2,219.460'04	889.440'30	1,330.019'74	—
durch Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen...	42.728'82	42.831'25	—	102'43
durch Banknotensteuer	17,978.603'70	11,006.648'58	6,971.955'12	—
durch Regieauslagen u. Haus- spesen	17,627.950'12	15,576.788'21	2,051.161'91	—
durch Banknotenfabrikations- kosten	4,140.363'80	2,375.906'59	1,764.457'21	—
zusammen....	44,862.622'98	33,276.020'29	12,117.593'98	530.991'29
mithin an Ausgaben	—	—	11,586.602'69	—
Reinertrag	57,940.789'56	46,278.742'64	11,662.046'92	—
hiezuhin Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes vom Vorjahre	1.473'74	8.150'36	—	6.676'62
hievon ab reservierter Betrag aus den Erträgen	26,024.761'10	—	—	26,024.761'10
daher....	31,917.502'20	46,286.893'—	11,662.046'92	26,031.437'72
mithin	—	—	—	14,369.390'80

Bilanz der Oesterreichisch-

Aktiva	Kronen	
Metallschatz:		
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K		
K 3.278 gerechnet	1.055,069.069'08	
Goldwechsel auf auswärtige Plätze	14,087.323'23	
Silberkurant- und Teilmünzen	<u>125,635.219'15</u>	1.194,791.611 46
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen	44,461.000	—
Portefeuillestand an Wechseln, Warrants und Effekten:		
zahlbar in Wien	890,305.990'68	
zahlbar in österr. Filialen	256,862.627'27	
zahlbar in Budapest	510,901.458'48	
zahlbar in ungar. Filialen	386,314.458'36	
zahlbar in bosn.-herceg. Filialen	<u>8,916.322'79</u>	2.053,300.857 58
Darlehen gegen Handpfand:		
in Wien	1.995,471.800'—	
in österr. Filialen	266,648.700'—	
in Budapest	996,080.600'—	
in ungar. Filialen	134,583.300'—	
in bosn.-herceg. Filialen	<u>1,930.600'—</u>	3.394,715.000 —
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons	380.157	57
Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder	60,000.000	—
Hypothekendarlehen	298,801.414	05
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank	1,731.528	—
Anlagen des Reservefonds	23,403.850	86
Anlagen des Pensionsfonds	12,963.382	44
Gebäude und Fundus instructus	48,380.035	30
Andere Aktiva	91,997.861	—
	<u>7.224,926.698</u>	<u>26</u>

Wien, 21. Jänner 1915

ungarischen Bank am 31. Dezember 1914

Passiva	Kronen	
Aktienkapital	210,000.000	—
Reservefonds	34,651.160	50
Banknotenumlauf	5.136,693.718	—
Sofort rückzahlbare Gelder und zwar:	K	
Girokonto	1.315,105.458'30	
Konto separato für die k. k. Finanzverwaltung	52,200.000'—	
Konto separato für die königl. ung. Finanzverwaltung ...	52,200.000'—	
Sonstige Guthaben und Forderungen	7,110.112'11	
Verloste, noch nicht eingelöste fällige Pfandbriefe	276.000'—	
Unbehobene Pfandbriefzinsen	246.188'—	
Unbehobene Aktiendividenden	138.535'—	
	1.427,076.293	41
Pfandbriefe im Umlaufe	288,723.000	—
In das Abschlußjahr gehörige, noch nicht fällige Zinsen der Pfandbriefe	2,907.362	—
Pensionsfonds	13,436.983	35
Sonstige Passiva	71,061.736	21
Überträge aus den laufenden Erträgen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1915	2,351.683	69
Reservierter Betrag aus den Erträgen des Jahres 1914	26,024.761	10
Gewinnvortrag vom Vorjahr und Reinertrag im Jahre 1914	31,917.502'20	
Hievon verwendet:		
als Abschlagsdividende per 1. Juli 1914	4,200.000'—	
als Anteil des Reservefonds	2,351.602'85	
als Anteil des Pensionsfonds	470.320'57	
als Anteil der beiden Staatsverwaltungen ..	12,895.578'78	
	19,917.502'20	—
	7.224,926.698	26

Oesterreichisch-ungarische Bank

Popovics
Gouverneur

Schreiber
Generalrat

Schmid
Generalsekretär

Gewinn- und Verlustrechnung

31. XII. 1914

Jahresabschluß des Gewinn- und

Auslagen	Kronen	
Steuer von der Dividende	2,853.516	50
Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	2,219.460	04
Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen	42.728	82
Banknotensteuer	17,978.603	70
Regieauslagen und Hausspesen	17,627.950	12
Banknotenfabrikationskosten	4,140.363	80
Verzinsung der Pfandbriefe	11,712.483	38
Überträge aus den laufenden Erträgen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1915:		
für Eskontertrag	2,238.053'32	
für Interessen der Hypothekendarlehen	113.630'37	
	2,351.683	69
Reservierter Betrag aus den Erträgen des Jahres 1914	26,024.761	10
Gewinnvortrag vom Vorjahr und Reinertragnis im Jahre 1914	31,917.502	20
	116,869.053	35

Vom obigen Reinertragnis entfallen:

Als Abschlagsdividende per 1. Juli 1914	4,200.000'—
Als Restdividende für das Jahr 1914	12,000.000'—
Als Anteil des Reservefonds	2,351.602'85
Als Anteil des Pensionsfonds	470.320'57
Als Anteil der beiden Staatsverwaltungen	12,895.578'78
	31,917.502'20

Wien, 21. Jänner 1915

Verlustkontos mit 31. Dezember 1914

Erträge	Kronen	
Gewinnvortrag vom Jahre 1913	1.473	74
Eskontertrag	55,755.022	02
Darlehensertrag	40,353.827	26
Interessen der Hypothekendarlehen	13,248.297	13
Ertrag von Devisen und Valuten	4,527.695	26
Ertrag der Kommissionsgeschäfte	170.470	56
Ertrag des Depositengeschäftes	1,695.383	81
Zinsen der börsenmäßig angekauften Pfandbriefe der Bank	113.365	97
Ertrag des Reservefonds	371.965	81
Ertrag durch verschiedene andere Geschäfte und Anlagen	631.551	79
	116,869.053	35

Oesterreichisch-ungarische Bank

Popovics
Gouverneur

Schreiber
Generalrat

Schmid
Generalsekretär

Während der Kriegsjahre ist der dokumentarische Wert von Zeitungsberichten nur mit größter Reserve einzuschätzen. Die Zensur brachte es mit sich, daß die Zeitungen nur das bringen konnten, was dem Militär genehm war, die Mitteilungen waren aber auch entsprechend gefärbt, damit der Optimismus und die Kriegsstimmung keinen Abbruch erführen.

Mit diesem Vorbehalt bringen wir in gewohnter Weise die

JAHRESRÜCKSCHAU DER NEUEN FREIEN PRESSE

I. Rückblick auf die äußere Politik des ersten Kriegsjahres

Wieder sind wir an einem Meilenstein, an einer Jahreswende angelangt, wieder verlangt es die Gewohnheit, daß wir rückschauend die Ereignisse dieser Zeitspanne überblicken. Aber heuer ist es nicht ein ruhiger, prüfender Blick ins Hauptbuch des Geschehens, in die letzte Hälfte der Monatskette dieses Jahres ist ein so gigantischer Absatz der Weltgeschichte eingeflochten, daß man keineswegs zimperlich und weichmütig zu sein braucht, wenn man die Augen lieber schließen möchte vor so viel Gewaltigem, Furchtbarem und Erhabenem. Es fehlt uns gewissermaßen der Stil des Betrachtens von Ereignissen, wie sie in solcher Größe die Welt noch nicht erlebt hat, seit sie besteht, und zu erzählen, was sich in dieser kurzen Spanne Zeit begab, dazu dünkt uns das Wort fast lächerlich arm. Man müßte mit Flammenlettern schreiben und Marmorquadern von Sätzen aufeinander türmen...

Das Jahr 1914 begann verhältnismäßig ruhig und nicht unfreundlich. Die beiden Balkankriege hatten allerdings eine Atmosphäre verschärften Mißtrauens zwischen den beiden europäischen Mächtegruppen geschaffen und die Bestrebungen Rußlands waren zu unverhüllt zutage getreten, als daß man sich in Wien und Berlin in Sicherheit hätte wiegen können, aber eine unmittelbare Gefahr schien nicht zu drohen. Einige Fragen von Bedeutung waren noch zu lösen: Albanien und die Inselfrage. Am 7. März 1914 — wie lange ist das alles her — landete *Prinz Wilhelm zu Wied* in Durazzo, um die Regierung des Landes zu übernehmen. Es ist dem Fürsten nicht gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich seiner Herrschaft entgegenstellten. Aufstände und Intrigen ließen das Land nicht zur Ruhe kommen und als das große Ereignis bereits über Europa hereingebrochen war, sah sich der Fürst gezwungen, Albanien zu verlassen. Es geschah, ohne daß viel darüber gesprochen worden wäre; Europa hatte mittlerweile ganz andere Sorgen als das kleine Fürstentum Albanien. Die Inselfrage zwischen der Türkei und Griechenland ist im abgelaufenen Jahre ihrer Lösung nicht näher gekommen; auch für sie galt, was von Albanien gesagt wurde. Am Balkan und seinen Fragen wurde in diesen 12 Monaten kaum gerührt, vielleicht aus dem Grunde, weil einerseits die Mächte des Dreibundes über ihre Balkanpolitik vollkommen einig waren — die Zusammenkunft zwischen dem *Grafen Berchthold* und dem *Marchese de San Giuliano* in Abbazia am 19. April schuf darüber volle Klarheit — und andererseits von den Ententemächten nur Rußland am Balkan unmittelbar interessiert war.

Es ist überhaupt von politischen Ereignissen in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahres wenig zu sagen. In Deutschland erhielt nach fast dreißigjährigem Interregnum das Herzogtum Braunschweig wieder einen neuen Herrscher aus der angestammten Dynastie in der Person des Herzogs *Ernst August v. Braunschweig-Lüneburg*, womit die Aussöhnung der Häuser Hohenzollern und Cumberland besiegelt wurde. Die Zabernaffäre, die gegen Ende des Jahres 1913 großes Aufsehen und große Mißstimmung hervorgerufen hatte, hatte noch eine nachträgliche Folge: *Fürst Wedel*, der Statthalter von Elsaß-Lothringen, machte am 20. April dem bisherigen preußischen Minister des

Innern Dr. v. Dallwitz Platz. In Italien trat im März das Kabinett Giolitti zurück; ihm folgte ein Ministerium *Salandra*. Am 7. Juni, dem italienischen Nationalfeiertag, kam es in Ancona zu großen antimilitaristischen Kundgebungen, bei denen drei Personen getötet und viele verwundet wurden. Dies bot der Sozialdemokratie Anlaß, den Generalstreik zu proklamieren, der zu schweren Ausschreitungen in vielen italienischen Städten führte.

Englands innere Politik war im abgelaufenen Jahr von 2 Fragen beherrscht, von der Ulsterfrage und der Suffragettenfrage. Die Vorkämpferinnen des Frauenwahlrechts hielten durch fortgesetzte Attentate die Öffentlichkeit in Atem. Als die englische Regierung im Frühjahr die Homerulevorlage zum drittenmal dem englischen Unterhaus vorlegte, organisierten die Protestanten der Grafschaft Ulster den bewaffneten Widerstand gegen das Gesetzwerden der Regierungsvorlage. Viele Offiziere, die gegen die Rebellen geschickt wurden, nahmen ihre Entlassung. Die Regierung befand sich in einer sehr kritischen Situation, am 25. Mai wurde die Bill zum drittenmal vom Unterhaus angenommen. Der Konflikt ist noch durchaus ungeklärt; seine Austragung wurde durch die Ereignisse auf dem großen Welttheater zurückgestellt. In Frankreich brachten die im April vorgenommenen Kammerwahlen keine wesentliche Änderung in der Zusammensetzung des Parlaments. Bei den Stichwahlen erhielten jedoch die Sozialisten so großen Zuwachs, daß das Kabinett *Doumergue* am 2. Juni zurücktrat. Nach langen Verhandlungen kam ein Kabinett *Ribot* zusammen mit *Delcassé* als Kriegsminister und *Bourgeois* als Minister des Äußern. Das Kabinett wurde aber schon bei seiner Vorstellung am 12. Juni von der Kammer gestürzt und *Viviani* mußte die Bildung einer neuen Regierung übernehmen. Rußland, das in seiner äußern Politik eine immer schärfere panslawistische Note anschlug, hatte im Innern eine Reihe von schweren Krisen zu überwinden. Die Reichsduma bewilligte zwar die enormen Summen, welche die Regierung für die Ausgestaltung des Heeres und der Flotte verlangte, aber in der Duma selbst kam es zu schweren Exzessen, die mit der Ausschließung von 13 oppositionellen Volksvertretern endeten. Die außereuropäischen Ereignisse lassen sich sehr kurz zusammenfassen: von Bedeutung war nur der Konflikt der Vereinigten Staaten mit Mexiko. Im Frühjahr hatten mexikanische Regierungstruppen amerikanische Soldaten in Tampico gefangengenommen. Präsident *Huerta*, der ohnedies mit der Gegnerschaft der Vereinigten Staaten zu rechnen hatte, verfügte zwar ihre Freilassung, verweigerte aber der amerikanischen Flagge den militärischen Salut. Nun besetzten die Amerikaner Veracruz. Zu wesentlichen bewaffneten Zusammenstößen kam es nicht; *Huerta*, von den Aufständischen hart bedrängt, mußte sich zu Friedensverhandlungen in Niagara falls bereit finden und schließlich das Opfer bringen, daß er selbst auf die Präsidentschaft verzichtete. Die Vereinigten Staaten haben erst im Dezember ihre Truppen aus Veracruz zurückgezogen.

Zu verzeichnen ist noch, daß in diesem Jahre ein Wechsel im Pontifikat stattfand. Am 20. August starb nach kurzer Erkrankung Papst *Pius X*; am 3. September wurde der Kardinal-Erzbischof von Bologna, *Giacomo della Chiesa*, zum Papst gewählt und nahm den Namen *Benedikt XV*. an.

II. Ausblick auf die nächste Zukunft (Max Nordau)

Für die Mehrheit der Europäer ist seit 5 Monaten alles verschwunden, was ihnen bis zum Hochsommer des abgelaufenen Jahres als das Wesentliche der Gesittung, als die letzte Errungenschaft des technischen Fortschrittes, als das praktische Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit der Jahrhunderte galt. Es gibt keine Börse oder es hat monatelang keine gegeben; von den Wertpapieren ist das Papier geblieben, doch der Wert verschwunden; die Zeitungen, wenigstens in Frankreich, sind zu kleinen Quartblättchen zusammengeschrumpft, wie das 18. Jahrhundert sie gekannt hat; die Bahnverbindungen sind abgebrochen, die Post verkehrt ein- oder zweimal im Monat und die Briefe reisen

länger als zur Zeit *Karls V.* von Österreich-Spanien und *Franz I.* von Frankreich; der Telegraph, der Fernsprecher haben ihre Tätigkeit eingestellt. Zwar segeln Flugzeuge durch die Luft, wer jedoch nicht fliegt, sondern altertümlich zu Fuß reist, muß die Wasserläufe durchfurten oder durchschwimmen wie ein Trapper *Fenimore Coopers* im Urwald von Nordamerika. Die Menschheit ist materiell um ein halbes Jahrtausend, sittlich und geistig um zwei bis fünf Jahrtausende — gelegentlich können es auch zehn sein — zurückgeschleudert und namentlich die Soldaten im Felde leben vielfach das Dasein der Feuerländer, die nackt dem antarktischen Sturm, Regen und Frost ausgesetzt sind und alle ihre Fähigkeiten dazu verbrauchen, nicht zu erfrieren und zu verhungern. Und mit dieser Urform des Kampfes ums Dasein finden sich Millionen junger und reifer Männer ab, die noch vor einem halben Jahr nicht ohne Bett, Seife, Morgenkaffee, Briefe, Zeitung und glänzend gewichenes Schuhwerk leben zu können glaubten.

Vielleicht geben sich noch nicht viele Europäer Rechenschaft davon, daß 1914 eins der großen Schicksalsjahre der Weltgeschichte ist, eine Jahreszahl, die in düsterer Größe, wie von einem inneren Feuer unheimlich erglühend, bis in die fernste Zukunft sichtbar bleiben wird, bedeutungsvoller und folgenschwerer als 476, das den Zusammenbruch des römischen Reiches, 1492, das die Entdeckung Amerikas, 1519, das den Beginn der Reformation, 1789, das die große Umwälzung sah. Wohl aber werden alle in dieser Silvesternacht sich gefragt haben: „Was wird uns 1915 bringen?“ Und mit einem nie erlebten Monodeismus, einer tragischen Einheit des allgemeinen Bewußtseinsinhaltes haben alle den heißen Wunsch geformt: „Möge es der Friede sein!“

Ich habe die Zuversicht, daß der Wunsch sich erfüllen wird. Wohl drohen englische Staatsmänner: „Wir werden den Krieg 3 Jahre lang führen, und wenn nötig, 30 Jahre“, aber daran glaube ich nicht. Ein hundertjähriger Krieg, der die lilienreine Vaterlandsliebe und das schlichte Heldentum der *Johanna v. Domrémy* erblühen sah, ein dreißigjähriger Krieg, der Mitteleuropa grauenhafter entvölkerte als 300 Jahre vorher der schwarze Tod und der Deutschlands Entwicklungsgang zur höchsten Gesittung auf anderthalb Jahrhunderte unterbrach, ist in unserer Zeit denn doch nicht möglich, trotz unserer Rückkehr zum Feuerländertum.

Freilich, indem ich so zuversichtlich spreche, beschleicht mich ein banger Zweifel. Wer will wissen, was möglich und was nicht möglich ist? In meiner Bücherei zu Paris steht ein Buch, „Der große Irrtum“, von *Norman Angell*, das unwiderleglich, mit den zwingendsten Gründen der Logik und Statistik, die Unmöglichkeit eines europäischen Krieges nachweist. Das Buch ist von Bewunderern, Vereinen und Gesellschaften in Hunderttausenden von Abdrücken verbreitet und in alle Literatursprachen übersetzt worden. Es hat seinen Verfasser zum berühmten und reichen Mann gemacht. Und heute? Heute steht der kluge und gute *Norman Angell* wie ein Clown da und die gestern noch überzeugten Leser sehen sein Werk als eine grimmig humoristische Schnurre an, die ihre groteske Wirkung durch den fürchterlichen Ernst erzielt, mit dem sie in scheinwissenschaftlicher Form und professioneller Methodik eine schreiende Absurdität vorträgt.

Trotz alldem: 1915 muß doch die Wende bringen. Aber 1914 verschwindet nicht wie die anonymen Jahre, die einander farblos und ohne Physiognomie folgen. Nach vielen Jahrhunderten noch werden die Kinder in den Schulen lernen: „Im Jahre 1914 brach der große Krieg aus, der...“

III. Die Wirtschaft im ersten Kriegsjahr

a) Die allgemeine Lage

Die schweren Folgen des Weltkrieges sind bisher auch nicht annähernd mit jener Wucht eingetreten wie sie bei seinem Ausbruche befürchtet wurde; die Wirtschaft der Monarchie wie Deutschlands hat den ersten furchtbaren Anprall gut überstanden

und sich auf den Krieg und die durchaus veränderte Lage überraschend leicht eingerichtet. In weiten Teilen des Landes, auf vielen Gebieten ökonomischer Betätigung ist von zerstörenden Wirkungen des Kriegszustandes nicht übermäßig viel zu spüren. Wer durch die Straßen der großen Städte wandelt, findet das gewohnte Bild belebten Verkehrs; nicht die geräuschvolle Fröhlichkeit, die sonst die Tage der Feste kennzeichnete, eher eine ernste, gefaßte Stimmung, aber getragen von unerschütterlicher Zuversicht auf den glücklichen Ausgang. Das Gespenst allgemeiner Arbeitslosigkeit und Not ist mit all seinen Schrecken aufgetaucht; aber keine der Befürchtungen ist bisher erfüllt worden, in weiten Zweigen gewerblicher Betätigung herrscht nicht Not an Arbeit, eher Mangel an Arbeitskräften. Der heimische Boden wird in Oesterreich-Ungarn wie in Deutschland durch die Fortschritte der agrarischen Technik und reichlichen Aufwand von Kapital derart intensiv bewirtschaftet, daß er hinreichend viel Getreide für die Ernährung der Bevölkerung liefert; durch zielbewußte, bei uns leider etwas spät eingeschlagene Ersparungsmaßnahmen wurde der Vorrat derart gestreckt, daß Mehl und Brot bis zur nächsten Ernte reichen werden. Die Bestellung der Felder mit der Wintersaat ist vollständig durchgeführt. Die Landwirtschaft hat im Kriege ihr glänzendstes Jahr und kann ihre Erzeugnisse zu früher ungeahnten Hochpreisen verkaufen. Zwar leiden die mittleren und unteren Klassen schwer unter der Teuerung wichtiger Lebensmittel; eine sofort im ersten Augenblick eingeleitete Aktion hat aber Arbeit und Unterstützung verschafft und so die äußerste Not gebannt. Für die Industrie wurde durch umsichtige Ausnützung neu angeknüpfter Verbindungen der Bezug des Rohstoffes gesichert und so die Aufrechterhaltung der Produktion in einem allerdings beschränkten Umfange ermöglicht. Der Krieg hat selbst auf mannigfachen Gebieten große Bestellungen gebracht. Millionenheere benötigen unausgesetzte Zufuhren an Nahrung und Munition, an Kleidung und verschiedenartigsten Ausrüstungsgegenständen. Daß die Waffen- und Geschosfabriken mit der äußersten Kraftanstrengung arbeiten, versteht sich von selbst und ist in allen Ländern, in allen Kriegen stets zugetroffen. Aber auch manche Zweige friedlicher Betätigung, insbesondere die Textilindustrie, ziehen aus staatlichen Lieferungen Nutzen und sind durch sie sogar aus der jahrelangen Krise herausgerissen worden. Der Winterfeldzug hat eine vollständig neue, den geänderten Verhältnissen angepaßte Ausrüstung der Soldaten, wie auch mannigfache anderwertige Anschaffungen verursacht, die der Wirkwaren- und Konfektions-, aber auch der Eisenindustrie zugute kamen. Gewiß vermögen diese Aufträge keinen vollen Ersatz für den Mangel an Beschäftigung in anderen Produktionsgruppen und namentlich für die Einstellung der Investitionen sowie der Bautätigkeit in den Städten zu bieten, über die schlimmsten Zeiten haben sie aber einigermaßen hinweggeholfen. Manche industriellen Erzeugungsstätten wären ganz ohne Arbeit geblieben und notgedrungen gesperrt worden, wenn sie es nicht verstanden hätten, sich den geänderten Verhältnissen rasch anzupassen und sich auf Artikel zu werfen, wie sie in solchen Zeiten erfordert werden. Die Maschinenfabriken drehen Granaten, die Textilindustrie konzentriert ihre Tätigkeit auf die jetzt in großer Menge benötigten Winterwaren, die Lederindustrie erzeugt nur Militärsorten, die Arbeiter, die in den Fabriken beschäftigungslos wären, haben in der Landwirtschaft die durch die Einberufungen zu den Fahnen entstandenen Lücken ausgefüllt. Die Umorganisation der Industrie und der Arbeit ist so mit gewaltiger Energie und vollem Erfolge durchgeführt worden. Aber auch das Kapital hat Zuversicht und Vertrauen betätigt.

Das feste Rückgrat hatte die Wirtschaft an den Notenbanken: an sie wurden die höchsten Anforderungen gestellt und sie haben sich der großen Zeit vollkommen gewachsen gezeigt. Der Krieg ist für alle beteiligten Länder überraschend gekommen, er fand aber die Zentralinstitute des Geldwesens in Oesterreich-Ungarn wie in Deutschland auf der vollen Höhe der Situation. Gleichsam über Nacht, binnen wenigen Tagen mußte der ganze Apparat auf die von allen Seiten hereinbrechenden gewaltigen Erfordernisse

neu eingestellt werden. Die Kosten der Kriegführung, die gerade in den ersten Wochen die höchsten sind, mußten vorerst, solange sie nicht auf die Schultern der breiten Allgemeinheit durch die Kriegsanleihen gelegt werden konnten, aus den Mitteln der Notenbanken beschafft werden, die gleichzeitig auch den gewaltigsten Geldbedürfnissen der privaten Wirtschaft zu genügen hatten. Für die Befriedigung der mannigfachen, in der Kriegszeit hervortretenden Krediterfordernisse mußte durch die Errichtung neuer Institutionen, der Darlehenskassen und Kriegskreditbanken, Vorsorge getroffen werden. Kein zureichendes Vorbild bestand für eine solche Aktion, da die moderne ausgebaute Kreditwirtschaft noch keinen Weltkrieg und seine Folgen gesehen hat. Den großen Fabrikanten und den kleinen Gewerbetreibenden, dem Bürger und dem Bauer wurde der Zutritt zu den Quellen des Kredits erschlossen und der Kampf um die Existenz erleichtert. Der Zinsfuß hielt sich auf einer mäßigen Höhe, der Geldpreis im freien Verkehr verbilligte sich im Verlaufe der Ereignisse noch weiter, das Geldwesen und der Kredit der Note blieb von jedem Hauche des Zweifels im Inlande wie in der Fremde vollkommen bewahrt. Daß die heimische Wirtschaft diesem Ansturm gewachsen war, dankt sie ihrer angesammelten Kraft, den starken Reserven, die sie manche Jahre in eisernem Fleiß und sparsamer Lebensführung, durch stete Rücklagen aus unaufgezehrten Gewinnen gebildet hat. Nicht minder hat aber zur Überwindung der so rapid eingetretenen großen Schwierigkeiten auch die relativ günstige Lage beigetragen, in der der Krieg die Volkswirtschaft Österreich-Ungarns und Deutschlands bei seinem Ausbruche vorgefunden hat.

b) Die Situation vor dem Kriegsausbruch

Der Tiefpunkt der Depression im allgemeinen geschäftlichen Leben schien in der Zeit, die dem Ausbruche des Krieges voranging, bereits überwunden; leise Anzeichen für eine Besserung im Handel und eine Belebung des ökonomischen Pulsschlages traten damals auf verschiedenen Gebieten sichtbar zu Tage. Zwei Jahre hatte die wirtschaftliche Stockung in Europa und Amerika gedauert; die Krise war sichtlich ausgeheilt und die Welt bereitete sich auf einen neuen, langsamen Aufstieg vor. An den Abschluß des Balkankrieges knüpften sich große Erwartungen, die Wiedereröffnung eines Absatzgebietes mit einer Bevölkerung von zwölf Millionen, das durch so lange Zeit vollständig verschlossen war, weckte die Hoffnung auf durchgreifende Arbeitsgelegenheit. Von Amerika ausgehend schien sich ein frischer Windhauch der schlaffen Unternehmungslust mitzuteilen. Schon wollte man die ersten Anzeichen einer neuen Konjunktur erkennen. Die Eisenhütten hatten ansteigenden Absatz, in der Baumwollindustrie begann es sich zu regen, der billige Zinsfuß wirkte anfeuernd auf die Unternehmungstätigkeit. Solche Hoffnungen wurden durch den Krieg zwar wieder zunichte gemacht, allein der Rückfall erfolgte von einem bescheiden gestiegenen Niveau, nicht von schwindelnder Höhe, und die Wucht des Sturzes war deshalb auch minder heftig, wie wenn der Krieg 2 Jahre früher mitten in der Hochkonjunktur hereingebrochen wäre. Die Effektenmärkte in Österreich und Deutschland, aber auch in Amerika, hatten vor dem Kriege eine tiefgreifende Liquidation gut überstanden, die Übertreibungen waren beseitigt, der Umfang der Engagements wesentlich eingeengt, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß nach der Schließung der Märkte zur Überraschung der ganzen finanziellen Welt die Abtragung des papierernen Gebäudes in Wien ohne Störung gelungen ist. Nicht der Krieg hat den Zusammensturz einer übertriebenen Effektenspekulation herbeigeführt, er fand vielmehr bei seinem Ausbruche eine weit vorgeschrittene Liquidation und erheblich reduzierte Kurse vor. Sind auch in den Vermögen und in den Erträgen mannigfache Umschichtungen bewirkt worden, so ist doch eine neuerliche, gewaltsame Herabschleuderung von einem übermäßig emporgeschraubten Stande der Kurse schwerlich zu erwarten und bei einem günstigen Ausgang könnte die Entwicklung dort einsetzen, wo sie unterbrochen wurde.

c) Die schwere Störung des internationalen Geldverkehrs

Hefigste Schwankungen der Wechselkurse

Kurse	Scheck London in Amsterdam	Scheck Paris in Amsterdam	Scheck Paris in Mailand	Scheck Mailand in Berlin	Scheck New York in Berlin
30. Juni 1914	12'12	48'18	100'32	81'10	4'19
31. Dezember 1914	12'—	47'75	103'12	85'90	4'55
Differenz	— 0'12	— 0'43	+ 2'80	+ 4'80	+ 0'36

Das feinste Uhrwerk, das menschlicher Scharfsinn für den Verkehr der ganzen Welt ersonnen, ist mit rauher Hand fast zum Stillstand gebracht worden. Die Wechselkurse haben ein ganz abnormales Gepräge erhalten. Die notwendigen Zahlungen für Kupons im befreundeten oder neutralen Ausland sowie für die unentbehrlichen Warenbezüge werden der Verpflichtung gemäß in Gold oder den zugesagten fremden Valuten geleistet. Der Warenhandel liefert aber nur mehr einen sehr beschränkten Teil der ausländischen Forderungen, die früher überreich aus dieser Quelle geflossen sind. Der Verkehr der Fremden und Auswanderer, der sonst alljährlich einen unerschöpflichen Goldstrom in das Land gebracht hatte, ist fast ganz ausgeblieben; die Ausgleichung der Devisenpreise durch Edelmetallsendungen oder vorübergehende Geldanlagen ist im Kriege unmöglich geworden. Die Entwicklung des Geldmarktes und des Wertes der fremden Währungen trägt den Charakter großer Unregelmäßigkeit und Verwirrung; begreiflicherweise notieren die Devisen der neutralen Länder am höchsten, da der Verkehr zu ihnen minder behindert ist und nach ihren Zahlungsmitteln die größte Nachfrage herrscht. Eine Verschlechterung der Wechselkurse im Kriege, wie sie selbst das kapitalreiche Deutschland aufweist, hat selbstverständlich nicht die gleiche Bedeutung wie das Einnisten des Agios im friedlichen Verkehr. Wenn nach dem Frieden der Außenhandel, seiner jetzigen Fesseln ledig wieder auflebt und der Druck benommen ist, werden auch die Devisenkurse bald wieder ihren früheren Stand erreichen. Der Weltkrieg hat kein Land der Erde unberührt gelassen und auch die Staaten, die neutral geblieben sind, in ihrer Wirtschaft hart getroffen.

d) Die Industrie im Krieg

Drei Gebiete industrieller Betätigung haben durch den Krieg am meisten gelitten: die Exportindustrie, die Luxusindustrie, die städtische Bautätigkeit. Jene Industrien, die für den Export arbeiten, sind zu einer ersichtlichen Verminderung ihrer Tätigkeit gezwungen worden, weil die Ausfuhrwege und namentlich die überseeischen Absatzgebiete fast gänzlich verschlossen waren. Viele Fabriken der großen böhmischen Glasindustrie sind zum Stillstand gelangt und die Umsätze in der Kriegszeit sind auf den zehnten Teil eines mittleren Jahres zurückgegangen. Die Zuckerfabriken arbeiten zwar im Vollbetriebe, können jedoch mit dem größeren Teil ihrer Erzeugnisse nicht auf den Weltmarkt gelangen und müssen von den heuer gewonnenen Mengen dieses wichtigen Konsumartikels vorläufig viel auf Lager nehmen. Durch den Stillstand des Exports ist die Papierindustrie, die Holzproduktion, manche Zweige der Textil- und Metallindustrie hart getroffen. Daß die Fabrikation aller jener Artikel, die nicht für den dringenden Bedarf des Verbrauches, sondern für des Lebens Schmuck und Behagen arbeiten, am meisten zurückgeworfen wurde, bedarf keiner Erklärung. Die erste Folge des Krieges war die Einschränkung des Konsums und wenngleich mit der wiedergekehrten Beruhigung im Verkehre die Kauflust langsam neuerlich erwacht, so fehlt doch gerade für die Luxusindustrie die Stimmung, die stets eines der wesentlichen Elemente ihrer Entfaltung bildet. Die Bauführungen in den großen Städten wurden fast zur Gänze eingestellt und auf bessere Zeiten verschoben; es fehlt das Kapital, es mangelt an dem hiefür erforderlichen Kredit,

in die Verhältnisse des Realitätenmarktes ist Unsicherheit hineingetragen. So sind in den Kriegsmonaten die Bauführungen auf einen seit Jahrzehnten nicht mehr erreichten Tiefstand gesunken. Zu dem fast gänzlichen Wegfall der Arbeit in diesen drei Gebieten trat eine starke Verminderung in anderen Gruppen. Allerdings hatte die Industrie radikale Betriebseinschränkungen auch im Frieden wiederholt verfügen müssen, um die Produktion dem Absatz anzupassen und die aufgehäuften Lager zu entlasten. Die Baumwollspinnerei hatte im letzten Jahre ihre Erzeugung bis auf 50% der Leistungsfähigkeit reduziert. Sie ist in der Einschränkung naturgemäß jetzt weiter gegangen, weil sie mit den vorhandenen Vorräten möglichst lange wirtschaften und ihre Arbeiter wenigstens teilweise beschäftigen wollte. Gleichwohl hat die Verminderung der Tätigkeit diesmal nicht so eingreifend gewirkt, als man aus den dürren Ziffern folgern sollte. Die jugendlichen kräftigen Arbeiter stehen unter Waffen; die zurückgebliebenen Frauen und Kinder werden vom Staat unterstützt. Viele beschäftigungslose Industriearbeiter haben in der Landwirtschaft hinreichenden Verdienst gefunden. Namentlich haben die großen militärischen Bestellungen und sonstigen Aufträge des Staates eine Fülle von Arbeit geschaffen.

e) Die Geldbeschaffung für den Krieg

Österreich- Ungarn	Deutschland	England	Frankreich	Rußland	Serbien, Belgien, Japan	Neutrale Staaten
Millionen Kronen						
3.500	8.000	12.000	5.000	4.500	1.000	1.600

In 5 Monaten sind für den Krieg und seine Folgewirkungen 36 Milliarden Kronen beschafft worden. Ohne Zweifel wird mit diesen Beträgen auch noch auf einige Zeit, vielleicht noch ein paar Monate, für die Kriegskosten das Auslangen gefunden werden; allein die Vermögens- und Güterzerstörungen, die der Krieg bewirkt hat, sind auch durch solche enorme Summen nicht erschöpft. Wie hoch könnte man die Schäden in den vom Kriege unmittelbar heimgesuchten Landesteilen, die Kapitalssummen der vernichteten Schiffe veranschlagen, wie ließe sich der entgangene Gewinn durch die Stilllegung des Weltverkehrs auch nur annäherungsweise in Ziffern umsetzen? Eines ist sicher: die Kosten und Schäden sind bei unseren Feinden ungleich größer als bei uns, 12 Milliarden in Österreich-Ungarn und Deutschland, 22 Milliarden in England, Frankreich und Rußland. Wir führen den Krieg weit billiger und mit geringerem Aufwand werden größere Erfolge erzielt. Was hat England mit seinen 12 Milliarden bisher erreicht? Zu Lande die enormsten Menschenverluste, ohne seinem Verbündeten auch nur eine einzige Festung, ein dürftiges Stück Boden retten zu können, zur See gegen das weit schwächer gerüstete Deutschland nicht einen entscheidenden Sieg.

IV. Wien im Jahre 1914

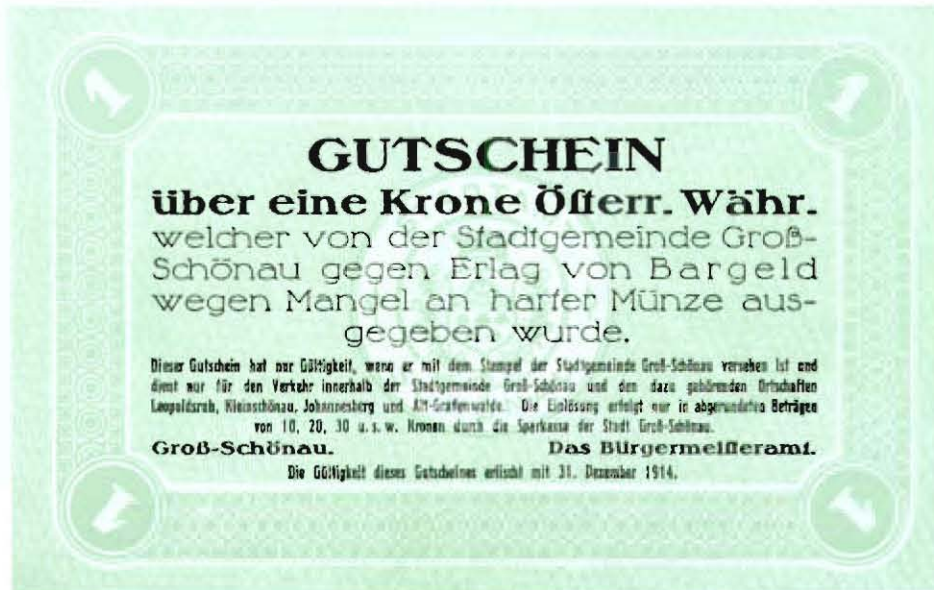
Auch für unsere Stadt beginnt dieses Schicksalsjahr so recht eigentlich erst an jenem heißen Junisonntag, da in den ersten Nachmittagsstunden die Nachricht von dem furchtbaren Geschehnis in Sarajewo sich blitzartig durch alle Bezirke Wiens verbreitete. Es ist nicht der am wenigsten unheimliche Kriegsgedanke, daß es der heutigen Generation bestimmt war, eine Tür hinter sich zuzuschlagen, die uns auf Nimmerwiedersehen von vielem, vielleicht von dem meisten trennt, was bisher unserem Dasein seine Richtlinien gegeben hat. Wir schreiten in eine Zukunft, deren Umrisse man nur ganz leise und unbestimmt im dichten Nebelgewölk ausnehmen kann, wir lassen eine Vergangenheit zurück, die niemals wiederkehrt. Ein anderes Wien hat dieses Kriegsjahr hervorgebracht. Die Physiognomie unserer Stadt ist heute wesentlich grundverschieden von jener anderen, wie sie in jener Silvesternacht war, da die Neujahrsglocken 1914 einläuteten. Ruhm und Ehre unserer Stadt und ihren Bewohnern, daß sie sich reif gezeigt haben dieser Zeit

und ihren Anforderungen! Die Unglückspropheten haben unrecht behalten, die jahrelang besorgt die Köpfe schüttelten und einander zuraunten, daß Kultur, Bildung und Fortschritt die Menschheit schwächen, entmannen, widerstandsunfähig machen gegenüber den Schrecknissen eines modernen Krieges. Das Gegenteil hat sich als wahr erwiesen: der moderne Kulturmensch, bewußt seiner Pflichten und seiner Verantwortung, ist absoluter Herr seiner Nerven, unumschränkter Gebieter seines Geistes und seines Körpers. Dies gilt aber nicht bloß von den ins Feld Gezogenen, sondern ebensowohl von den Daheimgebliebenen. Der Großstädter hat sich besser und klüger gezeigt, als man von ihm vorausgesetzt hatte, und insbesondere die Wiener haben bewiesen, daß sie es verstanden, in Tagen des Siegesjubels kühlen Kopf zu wahren und sich durch widriges Mißgeschick nicht ins Bockshorn jagen zu lassen. Die Wienerin hat die Welt darüber belehrt, daß Anmut, Grazie und gesunde Lebensfreude nicht gleichbedeutend sind mit Leichtsinn und Gedankenlosigkeit. Wie diese ganze Stadt vom Höchsten bis zum Niedersten im Samariterwerk für Verwundete und für Kranke, für Flüchtlinge und für Vertriebene, für Witwen und Waisen sich zusammenfand, das wird immer auf einem Ruhmesblatt der Geschichte Wiens verzeichnet stehen.

Die weltgeschichtlichen Ereignisse, die sich an die Mordtat von Sarajewo knüpften, haben sich ja auch im äußeren Bild der Stadt deutliche genug ausgeprägt. Wir erinnern uns jenes Juliabends, da die Antwort auf das Ultimatum an Serbien erwartet wurde, und an jenes erlöste Aufatmen aller, als es bekannt wurde, daß die Zeit der Unsicherheit und der Ungewißheit vorüber sei, daß die Stunde der Entscheidung geschlagen habe. In den Straßen erklangen die alten Schlachtenlieder der Monarchie, Züge begeisterter Menschen huldigten vor den Denkmälern unserer Kriegshelden einer großen Vergangenheit, die ernste Entschlossenheit, alle Opfer für die Großmachtstellung des Staates zu bringen, kam zum erhebenden Ausdruck.

Es kamen die Tage, da das Kaisermanifest an den Straßenecken plakatiert wurde, da die Kriegserklärungen gegen uns niederprasselten, Wien blieb ernst und fest. Die ersten Verwundetentransporte wurden nach unserer Stadt dirigiert, und eine mächtige Welle des Mitgefühls und der menschlichen Teilnahme brandete empor. Bald gab es kaum ein öffentliches Gebäude, von dem nicht die Flagge des Roten Kreuzes wehte. Alt und jung, Männer und Frauen wetteiferten miteinander, sich in den Dienst des Samaritertums zu stellen. Es blieb nicht bei tausendfältigen Anregungen, bei flammenden Aufrufen und zündenden Reden. Wien hat durch die Tat bewiesen, daß es weiß, was es seinen Helden schuldet. Groß waren die Forderungen, die gestellt werden mußten, groß auch die Herzensgüte und Freigebigkeit, mit der man ihnen entsprach.

Früher als in anderen Jahren war Wien heuer aus der Sommerfrische heimgekehrt. Das öffentliche Leben ging seinen gewohnten Gang. Dank dem zielbewußten Zusammenwirken aller Faktoren wurden unvermeidliche kleine Störungen und Reibungen rasch beseitigt. Nach wenigen Tagen bereits gehörte der Hartgeldrummel der Lokalgeschichte an. Vereinzelte Versuche, in diesem oder jenem Artikel die Konjunktur mit allzu ausgebildetem kaufmännischen Geist auszunützen, wurden im Keim erstickt. Die Theater eröffneten eines nach dem andern, die Künstler stellten sich bereitwillig in den Dienst der sozialen Fürsorge, der Straßenverkehr gestaltete sich infolge des Zuflusses der Gäste aus Galizien und der Bukowina noch lebhafter und brausender als zu gewöhnlichen Zeitläufen und würde nicht die Wiener Mode sich schlicht und taktvoll dem Ernst der Zeiten angepaßt haben, würde nicht auf der Brust beinahe eines jeden Passanten irgendein Abzeichen humanitärer Art als moderner Bürgerorden prangen, ertönte nicht das eine oder das anderemal der schrille Ruf: Extraausgabe! durch den Lärm der Straße, man würde kaum glauben, in den Straßen der Hauptstadt eines von einem halben Dutzend mächtiger Gegner mit Krieg überzogenen Staatswesens zu wandeln.



Einer der ersten, aus Kleingeldmangel ausgegebenen Notgeldscheine, wie sie bis in die Nachkriegszeit von zahlreichen Städten, Gemeinden sowie öffentlichen oder privaten Unternehmungen zumeist ohne Bewilligung durch die Notenbank in den Verkehr gebracht wurden.

Sie lauteten mitunter auch auf Wertgegenstände, wie Lebensmittel, Brennmaterial u. dgl., wurden später aber auch in künstlerischer Ausstattung nur für Sammlerzwecke hergestellt.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK IN DEN WEITEREN KRIEGSJAHREN

DAS JAHR 1915

Das wichtigste Ereignis des Jahres war die Kriegserklärung Italiens an Österreich-Ungarn, die am 23. Mai erfolgte, nachdem die Aufkündigung des Dreibundvertrages durch Italien am 4. Mai vorangegangen war.

Der Fall der Festung Przemyśl am 23. März 1915 versetzte die Österreichisch-ungarische Monarchie in tiefe Trauer, die aber bald einer neuerlichen Ermutigung Platz machte, als am 2. Mai die Durchbruchsschlacht von Gorlice den Weg zur vollständigen Rückeroberung der Karpatenpässe, Galiziens und der Bukowina wieder frei machte. Auch Warschau geriet mit dem größten Teil Russisch-Polens wieder in die Hände der Mittelmächte.

Die Versenkung des englischen Schnelldampfers „Lusitania“ durch ein deutsches U-Boot zeigte das erstemal deutliche Anzeichen einer möglichen Intervention der Vereinigten Staaten, die aber vorläufig durch Einstellung der Angriffe auf Passagierdampfer durch deutsche Unterseeboote verzögert werden konnte.

Am 11. Oktober 1915 trat Bulgarien an die Seite der Mittelmächte und ermöglichte in einem bis Ende November dauernden Feldzug die vollständige Besetzung Serbiens; die serbische Armee war gezwungen, zunächst nach Korfu zu flüchten.

Was die Innenpolitik in Österreich betraf, so schalteten die Zensur sowie das Nichtbestehen eines Parlamentes spektakuläre Anzeichen einer Unzufriedenheit der Bevölkerung aus. Hinter den Kulissen ging freilich viel vor, da der Lebensmittelmangel in Österreich fühlbar zu werden begann, während die Ungarn keine Not zu leiden hatten.

Das österreichische Herrenhaus, insbesondere sein Mitglied, der Präsident der Staatsschuldenkommission *Freiherr v. Czedik*, bemühte sich sehr um eine Einberufung des Parlamentes, fand jedoch bei Ministerpräsident *Graf Stürgkh* nur taube Ohren.

Die Kriegsfinanzierung lag nach wie vor, unter welchen Titeln und Vorwänden immer, ausschließlich bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Die erste Sitzung des Generalrates im Jahre 1915 fand am 21. Jänner in Wien statt. Generalsekretär *Friedrich v. Schmid* erwähnte in seinem Geschäftsbericht das ungewöhnliche Bild, welches sich zum Jahresende 1914 ergab:

„Während sonst die letzten Jahreswochen stets eine bedeutende Zunahme sowohl im Eskont- als auch im Lombardgeschäft brachten, war zu Ende des Jahres 1914 eine Abnahme dieser Posten festzustellen. Wohl stieg der Lombard in den beiden letzten Dezemberwochen um 72,587.000 Kronen, der Eskont hingegen wies in der gleichen Zeit einen Rückgang um 93,452.000 Kronen auf. Diese Ziffern beziehen sich fast ausschließlich auf das eigentliche kaufmännische Geschäft, da seitens der beiden Staatsverwaltungen oder für deren Rechnung keinerlei Transaktionen auf diesem Gebiet stattgefunden hatten.

Seit dem 15. November 1914 ist der kaufmännische Lombard der Bank im ganzen um ca. 417 Millionen Kronen gestiegen; zum überwiegenden Teil ist dies auf den Bedarf für die Kriegsanleihen zurückzuführen.

Der Metallschatz der Bank erfuhr in den letzten 4 Wochen abermals eine bedeutende Abnahme; er verminderte sich um ca. 56 Millionen Kronen, davon 32'8 Millionen Kronen effektives Gold. Seit dem 15. Jänner 1914 betrug die gesamte Abnahme des Metallschatzes mehr als 407 Millionen Kronen.

Der Banknotenumlauf erreichte am 31. Dezember 1914 den höchsten bisher bei der Bank ausgewiesenen Stand mit 5.136,694.000 Kronen.

Die Devisenkurse haben sich neuerlich versteift; die Devisen Deutschland steht um 8% über ihrer Parität. Auch die übrigen Devisen haben die Parität bedeutend überschritten u. zw. beträgt das Plus für

Holland	18'21%
Rumänien	1'86%
Schweiz	16'04%
Skandinavien	10'58%
New York	18'28% und für
Rubelnoten	5'14%.

Etwas verbilligt hat sich die italienische Devisen, die aber immerhin noch um 14'07% über der Parität notiert.“

Anschließend an den Geschäftsbericht beklagte sich Generalrat *v. Gutmann* über den andauernden Mangel an Kleingeld, speziell an Nickelmünzen, der sich besonders im Bezirk von Mährisch-Ostrau geltend machte. Bei der unter den gegebenen Verhältnissen in den Arbeiterkreisen aufgetretenen erregten

Stimmung seien Schwierigkeiten bei den Lohnauszahlungen, Arbeitseinstellungen und Unruhen zu befürchten. Herr *v. Gutmann* stellte den Antrag, die Bankleitung möge sich mit den Finanzverwaltungen wegen der Ausgabe kleinerer Noten ins Einvernehmen setzen.

Der Gouverneur erwiderte, daß die Bank keine Vorräte an Nickelmünzen besitze. Er habe sich darüber auch schon mit den Finanzverwaltungen ins Einvernehmen gesetzt. Der Generalsekretär fügte hinzu, es werde bereits an Entwürfen von Münzscheinen gearbeitet. Der österreichische Regierungskommissär Sektionschef *Dr. v. Wimmer* bemerkte, daß es sich nur um einen Mangel an Nickelmünzen handle, denn Kronen- und Guldenstücke sowie Zweikronenstücke und auch Bronzemünzen seien genügend vorhanden. Die Ausprägung von Nickelmünzen hingegen hätte eingestellt werden müssen, da die Kriegsverwaltung dieses Metall für ihre Zwecke benötigte.

Was die Jahresdividende für 1914 betraf, so wurde beschlossen, aus dem Reinertragnis des Jahres 1914 eine weitere Abschlagszahlung von 80 Kronen pro Aktie zu leisten.

Der Wochenausweis vom 23. Februar 1915 zeigte zum erstenmal seit Kriegsausbruch ein Sinken des Bestandes an Gold im Metallschatz der Bank unter den Betrag von einer Milliarde Kronen. Bis zum Ultimo Februar 1915 war er auf rund 977 5 Millionen Kronen zurückgegangen.

Darin sah der Gouverneur ein Alarmsignal und richtete am 15. März 1915 — unter gleichzeitiger Absendung einer inhaltlich gleichen Note an den ungarischen Finanzminister — an den österreichischen Finanzminister folgendes Schreiben:

Oesterreichisch-ungarische Bank
Gouverneur

Eure Exzellenz!

Wie Eure Exzellenz den Ausweisen der Bank für die 3. und 4. Februarwoche d. J. ohne Zweifel entnommen haben dürften, ist der Bestand des Goldes im Metallschatze der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 23. Februar zum erstenmal seit Kriegsausbruch unter den Betrag von 1 Milliarde Kronen gesunken und bis zum Ultimo Februar um weitere 34 9 Millionen Kronen auf rund 977 5 Millionen Kronen zurückgegangen. Der Bestand an Auslandsguthaben hat am letzteren Tage rund 97 Millionen Kronen betragen, wovon jedoch die auf das feindliche Ausland lautenden Forderungen im runden Betrage von 50 Millionen Kronen, als derzeit nicht realisierbar, in Abzug zu bringen sind.

Dieser Umstand, wie auch die fortlaufende Inanspruchnahme der Bank zur Beistellung von ausländischen Zahlungsmitteln, welche im Sinne der zwischen den beiderseitigen Finanzverwaltungen und der Bankleitung im August v. J. im kurzen Wege zustandekommenen Vereinbarungen durch die Bank zu besorgen ist, bieten mir den Anlaß, Eurer Exzellenz hochgeneigte Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit zu lenken, die Situation der Notenbank in Beziehung zu den Aufgaben, welche sie auf dem Gebiete

der Auslandszahlungen zu erfüllen haben wird, zum Gegenstand eingehender Erwägungen zu machen.

In dem mit rund 977 1/2 Millionen Kronen ausgewiesenen Bestand an effektivem Golde befinden sich rund 542,656.000 Kronen, welche anlässlich der Einziehung von Staatsnoten und Ausprägung von Fünfkronenstücken von den beiderseitigen Finanzverwaltungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung erlegt worden sind; 60 Millionen hat die k. k. Finanzverwaltung auf die sogenannte 80-Millionenschuld im Jahre 1900 abgezahlt; 187,500.000 Kronen sind endlich jener Betrag, den die Oesterreichisch-ungarische Bank an Gold und Goldwerten am 10. August 1892, dem Tage vor dem Inslebentreten der Währungsgesetze vom 2. August 1892, besaß.

Bezüglich der beiden ersten Beträge gelten nach den Vereinbarungen, welche auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 8. August 1911 (R. G. Bl. No. 157), respektive des § 6 des ungarischen Gesetzartikels XVIII v. J. 1911 getroffen wurden, die in den zwischen den beiderseitigen Finanzministerien und der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Erläge von Landesgoldmünzen abgeschlossenen Übereinkommen vom 1. November 1899 enthaltenen Vorbehalte, nach welchen die erwähnten Golderläge unter gewissen, im bezogenen Übereinkommen bestimmten Voraussetzungen von der Bank an die erlegenden Finanzverwaltungen wieder zurückzustellen sind. Während die Rückstellungspflicht der Bank hinsichtlich des Betrages von 542,656.000 Kronen eine uneingeschränkte ist, sind die auf die Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. von der k. k. Finanzverwaltung in Landesgoldmünzen der Kronenwährung abgezahlten 60 Millionen Kronen dem k. k. Finanzministerium auf Verlangen nur nach Maßgabe des Vorrates der Bank gegen Erlag des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

Was den an letzter Stelle angeführten Betrag von rund 187,500.000 Kronen anbelangt, so stellt er jene Goldmengen dar, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank noch in der Zeit vor dem Jahre 1892 in Vorbereitung des Überganges zur Goldwährung beschafft, bereitgehalten und der von den beiderseitigen Regierungen inaugurierten Währungsreform zugeführt hat. Wenn auch eine rechtliche Bindung dieses Betrages nicht besteht, so muß die Bankleitung doch auf die intakte Erhaltung dieses Goldschatzes als Bankvermögen umsomehr entscheidendes Gewicht legen, als diese Werte im Laufe der Jahre mit großen Opfern an Arbeit und Nutzentgang erworben wurden. Hiebei kann die Bankleitung nicht außeracht lassen, daß der buchmäßige Mehrwert, der sich bei Einführung des Münzfußes der Kronenwährung gegenüber dem früher bestandenen Buchwerte des Goldes in der Bilanz der Bank ergeben hat, den Anlaß bot, von der Bank effektive Opfer an Kapital zu fordern, welche durch die im Zusammenhange mit der am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit getretenen Verlängerung des Bankprivilegiums erfolgte Abschreibung von der 80-Millionenschuld ihren praktischen Ausdruck gefunden haben.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß der eigentliche, in jeder Beziehung frei verfügbare Operationsfonds der Bank an effektivem Gold und an realisierbaren Auslands Guthabungen nur mehr mit rund 234 Millionen Kronen veranschlagt werden kann, welcher Fonds angesichts des andauernden Bedarfes als unzureichend angesehen werden muß. Hiezu tritt noch der Umstand, daß es für die heimische Volkswirtschaft von größter Wichtigkeit ist, daß die Zahlungslage der Notenbank nicht nur während des Krieges, sondern auch für den Eintritt normaler Verhältnisse gestärkt werde. In letzterer Beziehung erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß nach Beendigung des Krieges sich ein mit Rücksicht auf die Erschöpfung der Vorräte großer Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln für die Importe von Roh- und Hilfsstoffen der Industrie einstellen wird. Hiezu dürfte der Bedarf für Einfuhr von Getreide und für jene Auslandszahlungen kommen, welche dormalen unter Verbot sind und nach Beendigung des Krieges in ihrer Gänze fällig werden.

Diese Sachlage dürfte dazu Anlaß bieten, zu erwägen, welche Maßnahmen zu ergreifen wären, um den Goldbesitz der Bank erheblich zu stärken. Äußerstenfalls müßten auch die Verfügungen in den Bereich der Erwägung einbezogen werden, welche zu erlassen wären, um die obenbezeichneten Bindungen einzelner Teile des Goldschatzes der Bank aufzulassen.

Ich gestatte mir auf Grund dieser Darlegungen bei Eurer Exzellenz anzuregen, die eben geschilderte Sachlage zum Gegenstand eingehender Besprechungen mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister machen zu wollen. Die Bankleitung ist selbstverständlich gerne bereit, über Wunsch Eurer Exzellenz sich an den Besprechungen zu beteiligen, und erwartet in dieser Beziehung eine geneigte Mitteilung.

Eine gleichlautende Note richte ich gleichzeitig an den Herrn königl. ung. Finanzminister.

Genehmigen Eure Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wien, 4. März 1915

Die Antwort des ungarischen Finanzministers *Teleszky*, datiert mit 8. März 1915, lautete:

„Eure Exzellenz!

Ich empfang die an mich gerichtete sehr geschätzte Note vom 4. d. M., mit welcher E. E. meine Aufmerksamkeit auf die Goldbestände der Notenbank bzw. auf die Zahlungsfähigkeit der Bank zu lenken geneigt waren.

Ich kann E. E. die Versicherung geben, daß ich selbst schon seit langer Zeit der steten Abnahme des Goldbestandes der Notenbank sorgenvolle Aufmerksamkeit zuwende und daß — wie auch bisher — mein Streben ständig dahinging, daß die Goldbestände der Notenbank durch Vorkehrungen der Regierung geschont werden, das rechtzeitige Treffen solcher Vorkehrungen, welche zur Kräftigung der Goldbestände der Notenbank führen, auch in der Zukunft nicht an mir scheitern wird.

Ich erkläre mich bereit, im Interesse des von E. E. gegebenen Zieles den Stand der vorliegenden Angelegenheit mit dem k. k. Finanzminister und mit der Bankleitung zum Gegenstande von Erörterungen zu machen, richte jedoch vor allem an E. E. das Ersuchen, mir geneigtest mitzuteilen, von wem und zu welchem Zwecke die in den letzten 2 Monaten von den Goldbeständen der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgehobenen Beträge, nach einzelnen Posten, in Anspruch genommen worden sind und wie sich die Inanspruchnahme zwischen den beiden Staaten verteilt.

Genehmigen E. E. den Ausdruck meiner aufrichtigsten Hochachtung.

Budapest, 8. März 1915

Teleszky m. p.“

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 23. Februar 1915

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 15. Februar 1915
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	995,571.829'—		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	9,931.010'41		
Silberkurant- und Teilmünzen	95,584.135'65	1.101,086.975'06	— 18,009.347'27
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		38,961.500'—	— 1,071.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		1.889,882.715'37	— 28,085.722'37
Darlehen gegen Handpfand		3.325,153.800'—	— 32,681.500'—
Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen König- reiche und Länder		60,000.000'—	—
Effekten		34,794.848'15	— 256.809'12
Hypothekardarlehen		298,450.317'35	— 55.781'41
Andere Aktiva		169,039.909'82	+ 6,379.069'64
		6.917,370.065'75	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		34,651.160'50	—
Banknotenumlauf		5.123,716.172'—	— 8,438.828'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		1.147,090.061'06	— 75,276.374'01
Pfandbriefe im Umlauf		288,840.200'—	—
Sonstige Passiva		113,072.472'19	+ 9,933.611'48
		6.917,370.065'75	

Bankzinsfuß seit 30. Oktober 1914:

Für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten, dann für Darlehen zwecks Kriegsanleihe	5 1/2%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine, sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6 1/2%

Steuerpflichtiger Banknotenumlauf: K 3.383,667.000 (+ K 10,642.000).

Wien, am 27. Februar 1915

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Als der Generalrat am 24. März 1915 in Wien zusammentrat, stand die Monarchie unter dem Eindruck des Falles von Przemyśl. Ein augenblicklicher Einfluß auf die finanzielle Situation war nur insofern bemerkbar, als die 4prozentige Österreichische Kronenrente um 55 Heller niedriger notierte als am 23. Februar des gleichen Jahres.

Unabhängig davon hatte sich die dauernde Verminderung des Metallschatzes fortgesetzt und betrug während der letzten 4 Wochen 53 Millionen Kronen. Nach dem Stand vom 15. März umfaßte der Metallschatz

an effektivem Gold	K	967,966.000'—
an Goldwechslern auf auswärtige Plätze und ausländischen Noten	K	8,408.000'—
an Silberkurant und Teilmünzen	K	89,715.000'—
		zusammen K 1,066.089.000'—.

Im Vergleich hiezu, sagte der Generalsekretär, hätte der Stand am 15. März 1914

insgesamt	K	1.602.060.000'—,
davon effektives Gold	K	1.249.819.000'—,

betragen.

Da der Krieg bis zum 15. März 1915 7¹/₂ Monate dauerte, so habe die Bank durchschnittlich in jedem Monat 45·5 Millionen Kronen oder pro Tag rund 1·5 Millionen Kronen an Gold und Goldwerten verloren.

Obzwar die starken Notenrückflüsse im Eskont- und Lombardgeschäft sowie die Ausgänge bei Metall und Metallwerten einen Rückgang des Banknoten-umlaufes hätten erwarten lassen, trat doch das Gegenteil ein. Am 15. März wurde ein vorläufiger Höchstwert von 5.297,469.000 Kronen erreicht. Hievon waren steuerpflichtig 375,538.000 Kronen.

Auch die Devisenkurse waren bis 22. März beträchtlich gestiegen. Folgendes Agio war in Prozenten zu verzeichnen:

Berlin	14'30
Holland	30'56
Italien	20'11
Rumänien	15'51
Schweiz	27'46
Skandinavien	22'87
New York	32'31
Rubelnoten	11'24.

Die Bedeutung Hollands als neutraler Staat für die Einkäufe der Zentralmächte zeigte sich auch darin, daß die holländische Devisenagio in Berlin ein fast ebenso hohes Agio hatte als in Wien.

In der nächsten Sitzung, die am 10. April 1915 in Budapest stattfand, konnte der Generalsekretär von einer leichten Entspannung der Geldverhältnisse sprechen, wenn auch der Verlust an Gold und Goldwerten weitere Fortschritte gemacht hatte. Auf dem Devisenmarkt hingegen waren seit der letzten Generalratssitzung keine besonderen Änderungen zu verzeichnen gewesen.

Diese Tatsache sowie eine Verminderung der steuerpflichtigen Noten, ferner die bevorstehende Ausgabe der Prospekte für eine 2. Kriegsanleihe waren die Ursache dafür, daß der Generalsekretär glaubte, eine Herabsetzung des Zinsfußes um ein halbes Prozent verantworten zu können. Seit dem 30. Oktober 1914 betrug dieser $5\frac{1}{2}\%$. Damit würde, wie der Generalsekretär ausführte, die Bankrate in Österreich-Ungarn in gleicher Höhe stehen wie in England, Frankreich, Deutschland und Holland.

Der Antrag wurde ohne Debatte zum Beschluß erhoben.

NEUER NOTENBANK-KREDIT GEGEN SOLAWECHSEL

In der gleichen Sitzung des Generalrates (10. April 1915) berichtete der Generalsekretär, daß die beiden Finanzminister die Bank ersucht hätten, unter den gleichen Bedingungen wie die des Übereinkommens vom 7. Oktober 1914 weitere, in der Zeit vom 30. Juni 1918 bis 31. Dezember 1927 rückzuzahlende, Darlehen im Gesamtbetrag von 800 Millionen Kronen gegen Solawechsel den Staatsverwaltungen zu gewähren. Die Bankleitung beantrage, sagte der Generalsekretär, diesem Ersuchen zu entsprechen und den Entwurf eines Additionalübereinkommens zu genehmigen. Hiezu bemerkte der Gouverneur, es handle sich um eine Erhöhung des Wechseldarlehens, das im Oktober 1914 den beiden Staatsverwaltungen im Betrage von 2 Milliarden Kronen gewährt wurde. Alle Bestimmungen des neuen Übereinkommens seien die gleichen wie die des ursprünglichen, so daß sich die beantragte Darlehensgewährung eigentlich so darstelle, als wenn die ursprüngliche Darlehenssumme nicht 2 Milliarden, sondern 2'8 Milliarden Kronen umfaßt hätte.

Der Antrag wurde ohne Debatte einstimmig angenommen. Das bei dieser Gelegenheit verlesene Additionalübereinkommen lautete folgendermaßen:

Die Bedeutung Hollands als neutraler Staat für die Einkäufe der Zentralmächte zeigte sich auch darin, daß die holländische Devisenagio in Berlin ein fast ebenso hohes Agio hatte als in Wien.

In der nächsten Sitzung, die am 10. April 1915 in Budapest stattfand, konnte der Generalsekretär von einer leichten Entspannung der Geldverhältnisse sprechen, wenn auch der Verlust an Gold und Goldwerten weitere Fortschritte gemacht hatte. Auf dem Devisenmarkt hingegen waren seit der letzten Generalratssitzung keine besonderen Änderungen zu verzeichnen gewesen.

Diese Tatsache sowie eine Verminderung der steuerpflichtigen Noten, ferner die bevorstehende Ausgabe der Prospekte für eine 2. Kriegsanleihe waren die Ursache dafür, daß der Generalsekretär glaubte, eine Herabsetzung des Zinsfußes um ein halbes Prozent verantworten zu können. Seit dem 30. Oktober 1914 betrug dieser $5\frac{1}{2}\%$. Damit würde, wie der Generalsekretär ausführte, die Bankrate in Österreich-Ungarn in gleicher Höhe stehen wie in England, Frankreich, Deutschland und Holland.

Der Antrag wurde ohne Debatte zum Beschluß erhoben.

NEUER NOTENBANK-KREDIT GEGEN SOLAWECHSEL

In der gleichen Sitzung des Generalrates (10. April 1915) berichtete der Generalsekretär, daß die beiden Finanzminister die Bank ersucht hätten, unter den gleichen Bedingungen wie die des Übereinkommens vom 7. Oktober 1914 weitere, in der Zeit vom 30. Juni 1918 bis 31. Dezember 1927 rückzuzahlende, Darlehen im Gesamtbetrag von 800 Millionen Kronen gegen Solawechsel den Staatsverwaltungen zu gewähren. Die Bankleitung beantrage, sagte der Generalsekretär, diesem Ersuchen zu entsprechen und den Entwurf eines Additionalübereinkommens zu genehmigen. Hiezu bemerkte der Gouverneur, es handle sich um eine Erhöhung des Wechseldarlehens, das im Oktober 1914 den beiden Staatsverwaltungen im Betrage von 2 Milliarden Kronen gewährt wurde. Alle Bestimmungen des neuen Übereinkommens seien die gleichen wie die des ursprünglichen, so daß sich die beantragte Darlehensgewährung eigentlich so darstelle, als wenn die ursprüngliche Darlehenssumme nicht 2 Milliarden, sondern 2'8 Milliarden Kronen umfaßt hätte.

Der Antrag wurde ohne Debatte einstimmig angenommen. Das bei dieser Gelegenheit verlesene Additionalübereinkommen lautete folgendermaßen:

ADDITIONALÜBEREINKOMMEN

zu dem am 7. Oktober 1914 zwischen den beiderseitigen Finanzministerien einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits abgeschlossenen Übereinkommen betreffend die Aufnahme von Wechseldarlehen im Höchstbetrage von zusammen 2 Milliarden Kronen.

1.

Die k. k. österreichische und die königl. ung. Staatsverwaltung nehmen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank über den im Punkt 1 des Übereinkommens vom 7. Oktober 1914 festgesetzten Betrag von zusammen 2 Milliarden Kronen weitere Darlehen im Höchstbetrage von zusammen 800 Millionen Kronen u. zw. mit Rücksicht auf den für den gemeinsamen Aufwand bestehenden Quotenschlüssel die k. k. Staatsverwaltung ein Darlehen im Höchstbetrage von 508,800.000 Kronen und die königl. ung. Staatsverwaltung im Höchstbetrage von 291,200.000 Kronen gegen Einreichung von Solawechseln des k. k. Finanzministers bzw. des königl. ung. Finanzministers auf.

2.

Bei der Inanspruchnahme der Darlehen werden der k. k. Finanzminister Wechsel lautend auf den Betrag von je 25,440.000 Kronen, der königl. ung. Finanzminister solche auf je 14,560.000 Kronen, lautend bei der Bankhauptanstalt in Wien bzw. in Budapest, einreichen, so daß bei gänzlicher Inanspruchnahme des Höchstbetrages je 20 solche Wechsel der österreichischen und 20 Wechsel der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht sein werden.

Diese Wechsel werden mit den in dem Übereinkommen vom 7. Oktober v. J. vereinbarten Fälligkeitstermin ausgestellt, so daß bei gänzlicher Inanspruchnahme dieser Darlehen die letzten Appoints am 31. Dezember 1927 fällig werden.

3.

Alle im Übereinkommen vom 7. Oktober 1914 enthaltenen sonstigen Bestimmungen haben auch auf die den Gegenstand des vorliegenden Additionalübereinkommens bildenden Darlehen volle Geltung, so daß die Abmachungen sowohl dieses Übereinkommens als auch desjenigen vom 7. Oktober 1914 sich als ein einheitliches Geschäft darstellen.

Wien, 12. April 1915

Der k. k. Finanzminister:
Engel m. p.

Oesterreichisch-ungarische Bank
Popovics m. p.
Gouverneur

Zimmermann m. p.
Generalrat

Schmid m. p.
Generalsekretär

VORBEREITUNGEN FÜR DIE 2. KRIEGSANLEIHE

Ein weiterer wichtiger Punkt der Generalratssitzung vom 10. April war die Einleitung der ersten Vorbereitungen für die 2. Kriegsanleihe. Mit Rücksicht auf den vollkommenen Verbrauch der Erlöse der 1. Kriegsanleihe sowie der Operation mit Solawechseln sahen sich die Finanzverwaltungen veranlaßt, eine neue Kriegsanleihe aufzunehmen, wozu sie der Erfolg der 1. ermutigt hatte.

Zu diesem Gegenstand sagte der Generalsekretär, die Bankleitung hätte vertraulich davon Kenntnis erhalten, in den Finanzministerien werde die Emission bereits vorbereitet, und man könne damit rechnen, daß die Prospekte möglicherweise noch vor Ende April herauskommen würden. Deshalb ersuchte der Generalsekretär den Generalrat um die Ermächtigung, den Zeichnern wieder die gleichen Erleichterungen und Begünstigungen wie bei der 1. Emission einzuräumen, nämlich:

1. daß die beiden Hauptanstalten sowie sämtliche Filialen der Bank u. zw. die österreichischen Bankanstalten für das österreichische, die ungarischen Bankanstalten für das ungarische Anlehen und die bosnisch-herzegowinischen Filialen für beide Anlehen als Zeichenstellen fungieren;
2. daß die Obligationen bzw. die Interimsscheine der beiden bevorstehenden Anleihen sofort nach ihrem Erscheinen zum Lombard bei den Bankkassen mit einem Taux von 75% des Nominalwertes, eventuell nach Beschluß des Gouvernements, des Emmissionskurses zugelassen werden;
3. daß im Lombardgeschäft für diese Wertpapiere bis einschließlich des 92. Tages nach erfolgtem Friedensschlusse, mindestens aber auf 1 Jahr nach Ablauf der prospektmäßigen Einzahlungstermine, der jeweils für das Eskontgeschäft der Bank festgesetzte Zinsfuß zu gelten habe;
4. daß die Begünstigung des ermäßigten, d. i. des dem Eskontzinsfuß gleichen Zinsfußes, auf allen jenen während der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei der Bank kontrahierten Lombarddarlehen zugestanden wird, deren Erlös nachweislich zu Einzahlungen auf die Kriegsanleihe bestimmt ist;
5. daß die Bank jenen Parteien, die sofort bei der Zeichnung den gesamten Subskriptionspreis einzuzahlen wünschen und hierauf 25% bar erlegen, die restlichen 75% als Lombarddarlehen auf die auszufolgenden Titres der Kriegsanleihe bzw. deren Interimsscheine gewährt und sodann für diese Parteien sogleich den ganzen Subskriptionspreis bezahlt.

Auf die neue Kriegsanleihe hätte noch folgende Begünstigung Anwendung zu finden:

6. daß für Darlehen, welche innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine und nachweislich zum Zwecke von Einzahlungen auf die Kriegsanleihe aufgenommen werden, auf Verlangen statt des jeweiligen Eskontzinsfußes der fixe Zinsfuß von 5% bis einschließlich des 92. Tages nach erfolgtem Friedensschluß, mindestens aber auf 1 Jahr nach Ablauf der prospektmäßigen Einzahlungstermine, zugestanden wird.

Gleichzeitig wurde beantragt, in Abänderung des einschlägigen Punktes 4, Abschnitt XIII der „Geschäftsbestimmungen“ der Bank von nun an für die Einlösung von Kupons der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihe-Titres I. und II. Emission die Provisionsfreiheit zu bewilligen.

Der Gouverneur fügte hinzu, daß im großen und ganzen den Zeichnern der 2. Kriegsanleihe die gleichen Begünstigungen wie denen der 1. eingeräumt würden. Neu sei bloß das Zugeständnis eines fixen Zinsfußes nach den Bestimmungen des Punktes 6. Ferner sollten die Kupons beider Emissionen provisionsfrei eingelöst werden.

Die Anträge wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

Im weiteren Zuge der Vorbereitungen erging, datiert mit 26. April 1915, folgender Runderlaß an sämtliche Bankanstalten und Geschäftsabteilungen:

Oesterreichisch-ungarische Bank
Generalsekretär
Nr. 1492/1915

An sämtliche Bankanstalten und Geschäftsabteilungen

Der Generalrat hat im Hinblick auf die bevorstehende neue Emission von Kriegsanleihen in Österreich und Ungarn folgende grundsätzliche Beschlüsse gefaßt:

1. Daß die beiden Hauptanstalten und sämtliche Filialen der Bank, u. zw. die österreichischen Bankanstalten für die österreichische, die ungarischen Bankanstalten für die ungarische Anleihe und die bosnisch-hercegovinischen Filialen für beide Anleihen als Zeichenstellen zu fungieren haben;
2. daß die Obligationen bzw. die Interimsscheine der beiden Anleihen sofort nach ihrem Erscheinen zum Lombard bei den Bankkassen mit einem Taux von 75% des Nominalwertes, eventuell nach Beschluß des Gouvernements, des Emissionskurses zugelassen werden;
3. daß im Lombardgeschäfte für diese Wertpapiere bis einschließlich des 92. Tages nach Friedensschluß, mindestens aber auf 1 Jahr nach Ablauf der prospektmäßigen Einzahlungstermine, der jeweils für das Eskontgeschäft der Bank festgesetzte Zinsfuß zu gelten habe;
4. daß die Begünstigung des ermäßigten, das ist des dem Eskontzinsfußes gleichen Zinssatzes auch allen jenen während der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei der Bank kontrahierten Lombarddarlehen zugestanden wird, deren Erlös nachweislich zu Einzahlungen auf die Kriegsanleihe bestimmt ist.

Für prolongierte solche Darlehen wird gleichfalls die Begünstigung des ermäßigten Zinsfußes u. zw. bis zum 92. Tage nach Friedensschluß, mindestens auf die Dauer eines Jahres nach Ablauf der prospektmäßigen Einzahlungstermine, eingeräumt;

5. daß für Darlehen, welche innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine und nachweislich zum Zwecke von Einzahlungen auf die Kriegsanleihe aufgenommen werden, auf Verlangen statt des jeweiligen Eskontzinsfußes, der fixe Zinsfuß von 5% bis einschließlich des 92. Tages nach Friedensschluß, mindestens aber auf 1 Jahr nach Ablauf der prospektmäßigen Einzahlungstermine, zugestanden wird;
6. daß die Bank jenen Parteien, die sofort bei der Zeichnung den gesamten Subskriptionspreis einzuzahlen wünschen und hierauf 25% bar erlegen, die restlichen 75% als Lombardscheine auf die auszufolgenden Titres der Kriegsanleihe bzw. deren Interimsscheine gewährt und sodann für diese Parteien sogleich den ganzen Subskriptionspreis bezahlt.

Hiezu wird Ihnen vorläufig folgendes zur genauesten Darnachachtung bemerkt:

ad. 1: Außer bei allen Bankanstalten wird bei der Depositenabteilung der Hauptanstalt Wien eine eigene Zeichenstelle nur für die Geschäftskunden dieser Abteilung errichtet werden.

Für die Überschreibungen der bei österreichischen Bankanstalten eventuell erfolgenden Anmeldungen auf die ungarische Kriegsanleihe an die Hauptanstalt Budapest und umgekehrt von dieser an die Hauptanstalt Wien haben gleichwie für Ihre ganze übrige Geschäftsführung als Zeichenstelle auf die neue Kriegsanleihe, im Prinzip alle anlässlich der Emission der Kriegsanleihe v. J. 1914 erteilten Direktiven sinngemäß Anwendung zu finden, sofern sie nicht durch etwa geänderte Subskriptionsbedingungen bzw. durch spezielle Verfügungen der beiden Finanzverwaltungen oder durch die vorstehenden bzw. durch die Ihnen eventuell noch späterhin zukommenden Weisungen der Geschäftsleitung abgeändert werden. Insbesondere sind die betreffs der ungarischen Kriegsanleihe den ungarischen und bosnisch-hercegovinischen Bankanstalten vom königl. ung. Finanzministerium direkt oder im Wege der Hauptanstalt Budapest zugehenden Instruktionen und Aufträge stets genau zu befolgen.

Alle Ihnen als Zeichenstelle für die neue Kriegsanleihe obliegenden Aufschreibungen, Vormerkungen usw. sind streng abgesondert von jenen über die Kriegsanleihe v. J. 1914 zu führen.

ad. 2: Der Belehnungstaux für die neue Kriegsanleihe wird später festgesetzt werden.

ad. 4: Wegen Zuerkennung des ermäßigten Zinsfußes für Darlehen auf andere Wertpapiere bzw. wegen Erbringung des diesbezüglich vorgeschriebenen Nachweises sind die Verfügungen der Dekrete Nr. 4137 vom 11. Dezember a. p. und vom 8. März a. c. (letzter Absatz) sinngemäß anzuwenden. Sollte die Erbringung des Nachweises über die Verwendung der Darlehensvaluta zu Zeichnungszwecken in der von der Bank verlangten Art auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen (z. B. bei Sparkassen, denen Einlagen für Zeichnungen an 3. Stelle entzogen werden), so sind die Vorstände der Bankanstalten ermächtigt, unter ihrer persönlichen Verantwortung von der Einhaltung der allgemeinen Vorschrift abzusehen, wenn sie sich in einer anderen einwandfreien Weise die Überzeugung verschaffen können, daß die Darlehensvaluta tatsächlich nur zu Zeichnungen auf die Kriegsanleihe entnommen wurde.

In solchen Fällen wird die Art des zugelassenen Nachweises auf einer separaten, vom Vorstände zu paraphierenden Beilage zum Schuldscheine, die bei Auslösung des Pfandes dem eingezogenen Pfandscheine einzuheften ist, kurz ersichtlich zu machen sein.

Bei der Prolongation solcher Darlehen, denen die Begünstigung des ermäßigten Zinsfußes zuerkannt wurde, bleibt diese Ermäßigung bis zum 92. Tage nach erfolgtem Friedensschlusse, mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Schluß der prospektmäßigen

Einzahlungstermine, aufrecht. Bei neuerlicher Inanspruchnahme bereits (teilweise oder gänzlich) zurückgezahlter solcher Darlehen tritt jedoch sofort der dann normale Lombardzinsfuß in Kraft.

Von Gemeinden, Stiftungen und anderen juristischen Personen können auch u. zw. bei österreichischen Bankanstalten nur österreichische, bei ungarischen Bankanstalten nur ungarische und bei den bosnisch-hercegovinischen Filialen sowohl österreichische als auch ungarische vinkulierte Wertpapiere zur Beschaffung der Einzahlungsbeträge verpfändet werden, wenn eine schriftliche Erklärung der betreffenden Zentralstelle bzw. Aufsichtsbehörde beigebracht wird, womit diese die Zusicherung erteilt, die prompte Freischreibung solcher Effekten auf Ersuchen der Bank jederzeit zu bewilligen. Diesbezüglich kann auch eine generelle Erklärung abgegeben werden.

Bei Belehnungen vinkulierter Wertpapiere haben Sie sich auch die Verfügungen des Dekretes Nr. 167 vom 11. Jänner a. c. stets gegenwärtig zu halten.

Dagegen werden die Bestimmungen des Dekretes vom 3. September a. p. Nr. 3127 über die Limitierung des Darlehenshöchstbetrages mit K 10.000'— pro Partei und Tag auf Effekten der Klasse III D bis K und der Klasse IV L des erweiterten Verzeichnisses der belehbaren Wertpapiere für die Dauer der Einzahlungstermine auf die neue Kriegsanleihe außer Wirksamkeit gesetzt.

ad 5: Parteien, die den bis einschließlich des 92. Tages nach Friedensschluß, mindestens aber auf 1 Jahr nach Ablauf der prospektmäßigen Einzahlungstermine, zugestandenen fixen Lombardzinsfuß von 5% in Anspruch nehmen wollen, haben am Fuße des betreffenden Schuldscheines eine diesbezügliche kurze Erklärung zu unterfertigen. Die Bankanstalt hat dann am Kopfe des dazugehörigen Pfandscheines die Bemerkung: „Fixer Zinsfuß bis auf weiteres 5%“ anzubringen. Auf der Innenseite der Schuldscheine ist über den für die Zinsenabrechnung bestimmten Rubriken mit Farbstift die Bemerkung: „fix 5%“ zu setzen.

Zu solchen Darlehen sind Pfandzulagen (den immerhin möglichen Fall einer Unterdeckung ausgenommen) und Darlehenserrhöhungen ebenso zulässig wie die neuerliche Inanspruchnahme teilweise oder gänzlich zurückgezahlter Darlehen zum fixen Zinsfuß. Bei teilweisen Rückzahlungen wird daher nach Tunlichkeit ein entsprechender Teil der Deckungseffekten zurückzustellen sein, um der Partei die Möglichkeit zu bieten, dieselben bei eintretendem Bedarfe neuerdings — selbstverständlich zu dem dann normalen Zinssatze — lombardieren zu können.

Nach Ablauf des Termines, bis zu welchem der fixe 5prozentige Zinsfuß gewährt wurde, sind die betreffenden Pfandscheine ehetunlichst aus dem Verkehr zu ziehen. Werden solche Darlehen nicht zurückgezahlt, so sind sie dann im Wege von Pfandumlagen in normale Darlehen zu verwandeln. Alsdann fallen mit dem fixen Zinsfuß auch die im vorhergehenden Absatze normierten Beschränkungen weg.

ad 6: Auch in jenen Fällen, wenn Parteien nach einer 25prozentigen Bareinzahlung den ganzen Subskriptionspreis durch Beschaffung des Restbetrages im Wege eines Bankvorschusses auf die gezeichnete Kriegsanleihe zu erlegen wünschen, kann derselbe nur in einem durch 100 teilbaren und niemals mit einem höheren Betrage als 75% der Ihnen seinerzeit bekanntzugebenden Belehnungsgrundlage gewährt werden.

Für die substitutionsweise Verwendung der von Ihnen ausgefertigten Bestätigungen über stattgefundene Zeichnungen als Pfandobjekt und deren ehetunlichsten Umtausch gegen Interimsscheine bzw. definitive Stücke haben die Ihnen bekannten, anlässlich der Emission der Kriegsanleihe v. J. 1914 zugekommenen Vorschriften unverändert Anwendung zu finden (Dekret Nr. 4137 vom 12. und 16. November 1914).

Der Endtermin für die kostenfreie Aufbewahrung und Verwaltung der bei Ihnen gezeichneten Kriegsanleihetitres neuer Emission wird bis zum 30. Juni 1916 erstreckt.

Im übrigen bleiben diesbezüglich sämtliche im Dekrete vom 12. November 1914 Nr. 4137 ergangenen Weisungen vollinhaltlich aufrecht.

Auf Wunsch der Subskribenten auf die neue Kriegsanleihe werden deren Namen und die gezeichneten Beträge den Zeitungen, aber ohne Kosten für die Bank, mitzuteilen sein.

Wien, 26. April 1915

Der Generalsekretär:

Schmid

Der Prospekt der steuerfreien 5¹/₂prozentigen österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915, rückzahlbar am 1. Mai 1925 (2. Kriegsanleihe), war mit 4. Mai 1915 datiert. Die Bedingungen entsprachen denen der 1. Kriegsanleihe.

Gleichzeitig erschien eine Kundmachung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche sich wieder als Zeichnungsstelle für die Zeit vom 8. Mai bis 29. Mai 1915 etabliert hatte. Die Bank erklärte sich ebenso wie die Kriegsdarlehenskasse bereit, die Anleihe mit 75⁰/₁₀₀ des Nominalwertes zu belehnen. Der Zinsfuß für dieses Geschäft sollte nicht höher sein als der Eskontzinsfuß (5⁰/₁₀₀).

Wir lassen nunmehr den Prospekt, die Subskriptionseinladung sowie die Kundmachung der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgen, ebenso ein 2. Rundschreiben an alle österreichischen und bosnisch-herzegowinischen Bankanstalten.

Für Ungarn lautete die Subskriptionseinladung auf 2 Tranchen u. zw. auf eine 5¹/₂prozentige sowie auf eine 6prozentige königl. ung. steuerfreie Staatsrenten-Anleihe vom Jahre 1915. Die Zeichnungsfrist währte vom 12. Mai bis einschließlich 26. Mai 1915. Die betreffenden Schriftstücke sowie ein entsprechendes Rundschreiben an sämtliche ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Bankanstalten lassen wir ebenfalls folgen.

In der Generalratssitzung vom 20. Mai 1915 wurde beschlossen, den Nominalbetrag von je 10 Millionen Kronen österreichische bzw. ungarische Kriegsanleihe zu Lasten des Reservefonds zu zeichnen.

PROSPEKT

Steuerfreie 5¹/₂% österreichische Kriegsanleihe
vom Jahre 1915,
rückzahlbar am 1. Mai 1925.

Kundmachung

Auf Grund der kais. Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen, wird eine steuerfreie 5¹/₂%ige Kriegsanleihe emittiert. Der Gesamtbetrag der Anleihe wird auf Grund der Ergebnisse der öffentlichen Subskription festgestellt werden.

Die Titres der Kriegsanleihe lauten auf den Inhaber und sind in Abschnitten zu 100, 200, 1000, 2000 und 10.000 Kronen sowie in Abschnitten, welche ein Mehrfaches von 10.000 Kronen betragen, ausgefertigt. Die Stücke sind vom 1. Mai 1915 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigefügt. Die Kriegsanleihe wird von der k. k. Staatsverwaltung am 1. Mai 1925 zurückgezahlt werden. Die k. k. Staatsverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, die Anleihe auch vor dem 1. Mai 1925 ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die frühere Rückzahlung kann nur auf Grund einer vorausgegangenen mindestens dreimonatigen Kündigung erfolgen. Diese Kündigung wird in der amtlichen „Wiener Zeitung“ verlautbart.

Die Kriegsanleihe wird mit 5¹/₂% fürs Jahr in ¹/₂jährlichen Raten am 1. Mai und am 1. November eines jeden Jahres nachhinein verzinst. Die Titres sind mit 20 halbjährlichen Kupons versehen, von denen der erste am 1. November 1915 fällig ist. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Kriegsanleihe erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug gegen Einlieferung der fälligen Zinsenkupons, beziehungsweise Anlehetitres bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Wien.

Der Anspruch aus der Kriegsanleihe erlischt durch Verjährung in Ansehung des Kapitals binnen 30 Jahren, in Ansehung der Zinsen binnen 6 Jahren vom Fälligkeits-terminen an.

Der Umsatz der 5¹/₂% Kriegsanleihe unterliegt nicht der Effekturnsatzsteuer.

WIEN, am 4. Mai 1915.

Der k. k. Finanzminister.

SUBSKRIPTIONSEINLADUNG

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Kundmachung Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Finanzministers wird folgendes kundgemacht:

Die Subskription beginnt am 8. Mai 1915 und wird Samstag, den 29. Mai 1915,
12 Uhr mittags geschlossen.

Zeichnungen können bei nachstehenden Stellen erfolgen: K. k. Postsparkassen-Amt Wien und dessen Sammelstellen (k. k. Postämter), sämtliche Staatskassen und Steuerämter, Oesterreichisch-ungarische Bank, Hauptanstalt Wien, sowie deren Filialen in Österreich, in Bosnien und der Hercegovina, Anglo-Oesterr. Bank Wien, Wiener Bank-Verein Wien, k. k. priv. Allgemeine Oesterreichische Boden-Credit-Anstalt Wien, k. k. priv. Oesterr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe Wien, Allgemeine Depositenbank Wien, Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft Wien, k. k. priv. Oesterr. Länderbank Wien, k. k. priv.

Bank und Wechselstuben-Aktien-Gesellschaft „Mercur“ Wien, Bankhaus S. M. v. Rothschild Wien, Unionbank Wien, k. k. priv. Allgem. Verkehrsbank Wien, Adriatische Bank Triest, Banca Commerciale Triestina Triest, Bank für Ober-Oesterreich und Salzburg Linz, Bielitz-Bialaer Eskompte- und Wechsler-Bank Bielitz, Böhmisches Escompte-Bank Prag, Böhmisches Industrial-Bank Prag, k. k. priv. Böhmisches Unionbank Prag, Galizische Bank für Handel und Industrie Krakau, Industriebank für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, Laibacher Kreditbank Laibach, Landesbank des Königreiches Böhmen Prag, Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau, k. k. priv. Mährische Escomptebank Brünn, Mährisch-Ostrauer Handels- und Gewerbebank Mähr.-Ostrau, Oesterr. Industrie- und Handelsbank Wien, k. k. priv. Steiermärkische Escompte-Bank Graz, Ústřední banka českých spořitelien Prag, Wiener Lombard- und Escomptebank Wien, Zentralbank der deutschen Sparkassen Prag, Živnostenská banka Prag und den inländischen Zweiganstalten dieser Bankinstitute während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden.

Zeichnungen können auch durch Vermittlung anderer Banken sowie von Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und Privatbankiers erfolgen.

Für die Zeichnung gelten folgende Bedingungen:

1. Der Subskriptionspreis beträgt 95¹/₂% zuzüglich der Stückzinsen zu 5¹/₂%, vom 1. Mai 1915 bis zum Tage der Einzahlung gerechnet.
2. Die Zeichnung erfolgt mit einem Anmeldeformular, das bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich ist. Sie kann auch ohne Verwendung eines Anmeldeformulars brieflich in folgender Form geschehen:

„Auf Grund der kundgemachten Anmeldebedingungen zeichne ich Nom. K 5¹/₂% österreichische Kriegsanleihe 1915 und verpflichte mich zur Abnahme und Einzahlung gemäß der Zuteilung. Zugleich leiste ich die Einzahlung von“

Einer jeden Zeichnungsstelle ist mit Genehmigung des Finanzministers vorbehalten, die Höhe des Betrages jeder einzelnen Zuteilung zu bestimmen.

3. Die Zuteilung wird sobald als möglich nach Schluß der Subskription unter Benachrichtigung der Zeichner erfolgen.
4. Der Anschaffungspreis ist bei Zeichnungen bis K 200 gleich bei der Anmeldung mit dem vollen Betrag zu entrichten. Bei Zeichnungen über K 200 sind bei der Anmeldung 10% des Nennwerts, am 26. Juni und 27. Juli je 25%, am 27. August 20% und am 24. September 1915 der Rest des Gegenwerts einzuzahlen.
5. Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte der Anleihe können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach Ermessen der Zeichnungsstelle zulässig erscheint.
6. Die Abnahme hat bei derselben Stelle zu geschehen, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist.
7. Bis zur Fertigstellung der definitiven Stücke werden den Zeichnern über Verlangen Interimsscheine ausgefolgt, deren Umtausch in definitive Stücke ohne Anrechnung einer Umtauschgebühr bei derselben Stelle erfolgt, bei welcher die Interimsscheine ausgegeben wurden.

Für die Durchführung der Subskriptionen bei dem k. k. Postsparkassen-Amt in Wien und den von ihm zur Entgegennahme von Zeichnungen ermächtigten Sammelstellen (k. k. Postämtern) gelten die von dem k. k. Postsparkassen-Amt besonders bekanntzugebenden Modalitäten.

Die Oesterr.-ungar. Bank und die Kriegsdarlehenskasse gewähren gegen Hinterlegung der Obligationen der Kriegsanleihe, beziehungsweise der Interimsscheine als Faustpfand Darlehen zu einem um ¹/₂% ermäßigten Zinsfuß, nämlich zum jeweiligen offiziellen Eskontzinsfuß. Der begünstigte Zinsfuß bleibt bis auf weiteres, mindestens jedoch bis 24. September 1916 in Kraft.

Die erwähnten zwei Institute gewähren zum jeweiligen offiziellen Eskontzinsfuß auch auf andere bei ihnen belehbare Wertpapiere Darlehen, insofern der zu behebende Betrag nachweislich zur Begleichung der auf Grund dieser Einladung subskribierten Summe dient.

Für prolongierte solche Darlehen wird gleichfalls die Begünstigung des ermäßigten Zinsfußes, und zwar bis mindestens 24. September 1916 eingeräumt.

Auf Verlangen wird bei Darlehensgewährungen innerhalb der obigen Einzahlungstermine statt des jeweiligen Eskontzinsfußes der fixe Zinsfuß von 5% pro anno zugesichert.

Die Kriegsdarlehenskasse ist ermächtigt, auf Grund des § 6, Punkt 3, der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 248, unter Bedachtnahme auf die in der bezogenen kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Gebarungsgrundsätze auch gegen Verpfändung von Hypothekarforderungen, welche die gesetzliche Sicherheit bieten (§ 1374 a. b. G. B.), Darlehen zu gewähren.

Gemäß der kaiserl. Verordnungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen können Beträge aus Forderungen aus laufender Rechnung, aus Einlagen gegen Kassenscheine und aus Einlagen gegen Einlagebuch zur Leistung von Einzahlungen auf das Anlehen bei allen Kreditstellen mit Ausnahme jener in Galizien und der Bukowina ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

Wien, im Mai 1915.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Wien, im Mai 1915.

P. T.

Zufolge Kundmachung des Herrn k. k. Finanzministers wird auf Grund der kais. Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegersichen Verwicklungen eine

steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ %ige österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1915

emittiert.

Die Titres der Kriegsanleihe lauten auf den Inhaber und sind in Abschnitten zu 100, 200, 1000, 2000 und 10.000 Kronen, sowie in Abschnitten, welche ein Mehrfaches von 10.000 Kronen betragen, ausgefertigt. Die Kriegsanleihe wird von der k. k. Staatsverwaltung am 1. Mai 1925

zurückgezahlt werden. Die k. k. Staatsverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, die Anleihe auch vor dem 1. Mai 1925 ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die frühere Rückzahlung kann nur auf Grund einer vorausgegangenen, mindestens dreimonatlichen Kündigung erfolgen.

Die Kriegsanleihe wird mit 5 $\frac{1}{2}$ % fürs Jahr in halbjährigen Raten am 1. Mai und am 1. November eines jeden Jahres nachhinein verzinst. Der erste Kupon der Titres wird am 1. November 1915 fällig. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Kriegsanleihe erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug. Der Umsatz der 5 $\frac{1}{2}$ % Kriegsanleihe unterliegt nicht der Effekten-Umsatzsteuer.

Für die Subskription dieser Kriegsanleihe, welche am 8. Mai 1915 beginnt und Samstag, den 29. Mai 1915, 12 Uhr mittags schließt, wird außer bei allen Bankanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei der Depositenabteilung der Hauptanstalt Wien eine eigene Zeichenstelle nur für die Geschäftskunden dieser Abteilung errichtet.

Für die Zeichnung gelten folgende Bedingungen:

Der Subskriptionspreis beträgt 95'25% zuzüglich der Stückzinsen zu 5 $\frac{1}{2}$ % vom 1. Mai 1915 bis zum Tage der Einzahlung gerechnet.

Die Zeichnung erfolgt mit einem Anmeldeformular, das bei den genannten Stellen kostenfrei erhältlich ist, sie kann aber auch brieflich erfolgen.

Der Anschaffungspreis ist bei Zeichnungen bis K 200 gleich bei der Anmeldung mit dem vollen Betrage zu entrichten. Bei Zeichnungen über K 200 sind bei der Anmeldung 10% des Nennwertes, am 26. Juni und 27. Juli je 25%, am 27. August 20% und am 24. September 1915 der Rest des Gegenwertes einzuzahlen. Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte der Anleihe können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach Ermessen der Zeichnungsstelle zulässig erscheint.

Bis zur Fertigstellung der definitiven Stücke werden den Zeichnern auf Verlangen Interimsscheine ausgefolgt, deren Umtausch in definitive Stücke ohne Anrechnung einer Umtauschgebühr bei derselben Stelle erfolgt, bei welcher die Interimsscheine ausgegeben wurden.

Anschließend an diese allgemeinen Verlautbarungen teilen wir Ihnen zur näheren Orientierung folgendes mit:

Die Oesterreichisch-ungarische Bank und die Kriegsdarlehenskasse belehnen die Kriegsanleihe, bzw. die Interimsscheine mit 75% des Nominalwertes und bleibt für solche Darlehen, resp. bei der jeweiligen Prolongation derselben, bis einschließlich des 92. Tages nach Friedensschluß, mindestens aber auf ein Jahr nach Ablauf der prospektmäßigen Einzahlungstermine, also bis mindestens 24. September 1916 der jeweils für das Eskontgeschäft der Bank festgesetzte Zinsfuß in Kraft (dermalen 5%).

Die gleiche Begünstigung, d. h. ermäßigte, dem Eskontzinsfuß gleiche Zinssatz und der genannte Termin hiefür wird auch allen jenen, während der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei der Bank aufgenommenen und prolongierten Darlehen zugestanden, welche nachweislich zu Einzahlungen auf die Kriegsanleihe bestimmt sind.

Für solche Darlehen wird auch auf Verlangen statt des jeweiligen Eskontzinsfußes ein fixer Zinsfuß von 5% bis einschließlich des 92. Tages nach Friedensschluß, mindestens aber bis 24. September 1916, zugestanden.

Mit Rücksicht darauf, daß die laufenden Stückzinsen der Kriegsanleihe 5 $\frac{1}{2}$ % betragen, für das zwecks Zeichnung aufgenommene Darlehen aber dermalen nur 5% zu bezahlen sind, empfehlen wir Ihnen im gegebenen Falle von Teileinzahlungen abzusehen und gleich die volle Einzahlung auf den subskribierten Nominalbetrag zu leisten, welchen Vorgang wir auch im Interesse der Parteien beobachten werden, falls uns ein diesbezüglicher Auftrag überhaupt nicht vorliegt.

Auf Ihre Zeichnung werden wir Ihnen eine Provision von $\frac{1}{2}$ % vom Nominale vergüten. (Es stellt sich demnach der Subskriptionspreis z. B. bei Zeichnung von Nominale K 100, statt K 95,25 auf K 94,75.

Die neuen Kriegsanleihen nehmen wir bis 30. Juni 1916 kostenfrei in Aufbewahrung und Verwaltung.

Die Einzahlung können Sie in barem, und zwar selbst, eventuell durch Verwendung Ihres Kontoguthabens oder durch ein Institut leisten, weiters durch Überweisung im Wege des k. k. Postsparkassenamtes, durch Belehnung von Depositenscheinen über h. o. für Sie deponierte und (eventuell bei der Kriegsdarlehenskasse) belehnbare Effekten, durch Erhöhung von Darlehen auf bereits bestehende Pfandscheine, oder durch Inkasso von einzusendenden Einlagsbüchern (für Kriegsanleihe-Zeichnung moratoriumsfrei!), beschaffen.

Die erforderliche Deckung wäre auch durch Verkauf h. o. deponierter oder hieher erst einzusendender Effekten möglich, in diesem Falle hätten Sie uns aber unter gleichzeitiger Vorlage des betreffenden Depositenscheines, bzw. Effektes zur außerbörslichen, durch beedete Sensale zu bewerkstelligenden Ausführung speziell zu beauftragen.

Das angebotene Auftragsformular belieben Sie entsprechend ausgefüllt und, je nach der gewünschten Deckung des Einzahlungsbetrages mit den erforderlichen Beilagen an uns rückgelangen zu lassen.

Da in erster Linie die Krieganleihe, und zwar mit 75% des Nominalwertes belehnt werden könnte, so wäre nur für die Deckung der restlichen 25% auf eine der oben genannten Arten Sorge zu tragen.

Wir werden Ihnen den Empfang Ihres Auftrages kurz bestätigen und nach gänzlicher Durchführung desselben Ihnen hierüber nebst den bezüglichen Depositen-, bzw. Pfandscheinen Abrechnung erteilen.

Bei mit dem Zinsenbezugs- oder Einspruchsrechte für eine dritte Person belasteten Depots wäre im Falle der Belehnung gleichzeitig die Zustimmung der betreffenden Person, durch deren Mitfertigung auf dem Auftrage, einzuholen.

Eventuell gewünschte Veröffentlichung des Zeichnungsbetrages in einer Tageszeitung wäre uns aufzutragen.

Auf Rentabilitätsberechnungen können wir uns nicht einlassen und müssen es Ihnen anheimstellen, sich selbst diesbezüglich die Vorteile dieser vaterländischen Anleihe zu kalkulieren.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK
Depositenabteilung der Hauptanstalt Wien

Oesterreichisch-ungarische Bank
Generalsekretär
No 1492/1915

An alle österreichischen und bosnisch-hercegovinischen Bankanstalten

Mit Bezugnahme auf das Dekret vom 26. April l. J. Nr. 1492 erhalten Sie nunmehr im Anschlusse zu Ihrer genauesten Darnachachtung den Abdruck eines vom k. k. Finanzministerium erlassenen Prospektes nebst Subskriptionseinladung betreffend die neue 5^{1/2}%ige österr. Krieganleihe v. J. 1915.

Weitere Exemplare dieses Prospektes sowie der dort benötigten Drucksorten wird Ihnen demnächst die Hausdruckerei zusenden. Sollten Sie auch Drucksorten in nicht-deutscher Sprache benötigen, so werden Sie ermächtigt, sich dieselben dort selbst anfertigen zu lassen.

Die Verfügungen des Dekretes Nr. 4137 vom 12. November 1914 bezüglich der Anmeldungen, Führung eines Anmeldeprotokolls und der Einzahlungsstrazzen, Lieferung von Tagesrapporten an die Zentralbuchhaltung, dann bezüglich der Einzahlungen und deren Avisierung an die Hauptanstalt Wien bleiben unverändert auch für die neue Krieganleihe v. J. 1915 in Kraft. Die Gutschrift hat durchgehends auf das Girokonto „k. k. Finanzverwaltung, Krieganleihe v. J. 1915“ zu erfolgen. Einzahlungen fremder Zeichenstellen für dieses Girokonto dürfen nicht übernommen werden.

Da sofort bei der Anmeldung mindestens 10% des gezeichneten Nominalbetrages erlegt werden müssen, entfällt jeglicher Kautionserlag.

Die Stückzinsen sind selbstverständlich bei jeder Einzahlung für die betreffende Rate und für die Zeit vom 1. Mai l. J. bis zum Einzahlungstage zu rechnen.

Unter einem werden Sie ermächtigt, allen Subskribenten eine Bonifikation von 1/2% des gezeichneten Nominalbetrages zu vergüten, welche in der Ihnen bekannten Weise zu verrechnen ist.

Falls Sparkassen, Versicherungsanstalten oder Privatbankiers als Vermittlungsstellen namens ihrer Klientel bei Ihnen summarische Zeichnungen vornehmen, wobei ihnen aus der Sammlung und Aufteilung der Einzelzeichnung nachweisbar eine große Mühewaltung erwachsen ist, werden Sie ermächtigt, solchen Vermittlungsstellen nach eingehender Prüfung der Anspruchsberechtigung in streng vertraulicher Weise eine separate Provision von $\frac{1}{4}\%$ zu vergüten, welche gleichwie die allgemeine Bonifikation zu verrechnen und im Anmeldeprotokolle vorzumerken ist. Über diese $\frac{1}{4}\%$ -eigenen Spezialprovisionen werden Sie seinerzeit der Zentralbuchhaltung einen detaillierten Nachweis zu liefern haben.

Zu Punkt 2 des eingangs bezogenen Dekretes diene Ihnen zur Nachachtung, daß für die Belehnung der neuen Krieganleihe der Taux nunmehr ebenfalls mit 75% des Nominalwertes festgesetzt wurde.

Schließlich wird in teilweiser Abänderung des drittletzten Absatzes des eben bezeichneten Dekretes bestimmt, daß mit Rücksicht auf die neue Textierung der von Ihnen den Parteien auszufertigenden Bestätigungen über die stattgefundenen Anmeldungen die eventuelle substitutionsweise Hinterlegung derselben in die Pfandsäcke nicht mehr erforderlich erscheint. Der Partei ist demnach auch im Falle der Erteilung eines 75% -eigen Bankvorschusses auf die zu beziehenden Krieganleihe-Titres außer der Abrechnung die Anmeldebestätigung sofort einzuhändigen, dagegen die Belehnung der gezeichneten Krieganleihe-Titres und die Höhe des darauf gewährten Darlehens sofort im Anmeldeprotokolle vorzumerken und der vorbereitungsweise auszustellende Pfandschein einstweilen in den betreffenden Pfandsack einzulegen. Selbstverständlich muß Ihnen die Partei auch einen vollständig ordnungsmäßig ausgefertigten und unterschriebenen Schuldschein übergeben.

Wien, 5. Mai 1915

Schmid

5 $\frac{1}{2}\%$ kön. ung. steuerfreie Staats-Renten-Anleihe vom Jahre 1915

(5 $\frac{1}{2}\%$ Krieganleihe)

SUBSKRIPTIONS-EINLADUNG

Auf Grund des § 17 des Gesetzartikels LXIII. v. J. 1912 wurde das Ministerium ermächtigt, die zur Deckung der Kriegsbedürfnisse erforderlichen Beträge, insoweit dieselben seitens der Gesetzgebung nicht festgesetzt sind, bis zur Höhe des unumgänglichen Bedarfes vorzustrecken und behufs Beschaffung derselben im Wege einer Kreditoperation zu verfügen. Auf Grund dieser Ermächtigung wird hiemit eine mit $5\frac{1}{2}\%$ verzinliche steuerfreie Staats-Renten-Anleihe emittiert.

Der Betrag der Emission wird auf Grund des Ergebnisses der stattfindenden öffentlichen Subskription festgesetzt werden.

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden in Appoints von 100, 1.000, 5.000 und 10.000 Kronen ausgefertigt.

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Juni 1915 angefangen mit $5\frac{1}{2}\%$ fürs Jahr halbjährig am 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres nachhinein verzinzt, der erste Zinschein ist also am 1. Dezember 1915 fällig.

Das kön. ung. Finanzministerium behält sich das Recht vor, diese Anleihe ganz oder teilweise, unter Einhaltung einer im voraus zu veröffentlichenden dreimonatlichen Kün-

digung, zum Nennwerte zurückzuzahlen, doch wird die eventuelle Kündigung für einen früheren Termin als der 1. Juni 1925 nicht erfolgen.

Die Zinsen, sowie im Falle einer Kündigung der Kapitalwert der Schuldverschreibungen werden ohne Abzug von irgendwelchen bestehenden oder zukünftigen ungarischen Steuern, Stempeln und Gebühren ausbezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind mit Zinsscheinen für die Dauer von 10 Jahren, sowie mit einem Erneuerungsschein (Talon) versehen, gegen welchen seinerzeit die neuen Zinsscheinbogen bei den Zahlstellen ohne Anrechnung von Kosten und Gebühren erhoben werden können.

Die fälligen Zinsscheine und die eventuell gekündigten Schuldverschreibungen werden kostenfrei eingelöst:

in Budapest: bei der kön. ung. Staats-Zentral-Kassa,

bei der kön. ung. Postsparkassa,

in den Ländern der ungarischen Krone:

bei sämtlichen königlichen Staatskassen und Steuerämtern;

außerdem bis auf weiteres:

in Budapest: bei der Ungarischen Allgemeinen Creditbank,

bei dem Pester Ersten Vaterländischen Sparkassa-Verein,

bei der Pester Ungarischen Commercial Bank,

bei der Ungarischen Escompte- und Wechslerbank,

bei der Landes-Central-Credit-Genossenschaft, errichtet auf Grund des Gesetzartikels XXIII. vom Jahre 1898,

sowie bei den hiezu von dem kön. ung. Finanzministerium auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone oder außerhalb desselben zu designierenden Stellen.

Alle Bekanntmachungen, welche sich auf diese Rentenanleihe beziehen, werden im „Budapesti Közlöny“ und in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

Die zur Emission gelangende 5½% kön. ung. Staats-Renten-Anleihe wird hiemit zu den nachfolgenden

Bedingungen

zur Subskription aufgelegt:

1. Die Subskription kann bei welcher immer der unten bezeichneten Subskriptionsstellen

vom 12. Mai bis einschließlich 26. Mai 1915

während der üblichen Amtsstunden erfolgen.

6% kön. ung steuerfreie Staats-Renten-Anleihe vom Jahre 1915

(II. 6% Kriegsanleihe)

SUBSKRIPTIONS-EINLADUNG

Auf Grund des § 17 des Gesetzartikels LXIII. v. J. 1912 wurde das Ministerium ermächtigt, die zur Deckung der Kriegsbedürfnisse erforderlichen Beträge, ins solange dieselben seitens der Gesetzgebung nicht festgesetzt sind, bis zur Höhe des unumgänglichen Bedarfes vorzustrecken und behufs Beschaffung derselben im Wege einer Kreditoperation zu verfügen. Auf Grund dieser Ermächtigung wird hiemit eine mit 6% verzinsliche steuerfreie Staats-Renten-Anleihe emittiert.

Der Betrag der Emission wird auf Grund des Ergebnisses der stattfindenden öffentlichen Subskription festgesetzt werden.

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden in Appoints von 50, 100, 1.000, 5.000 und 10.000 Kronen ausgefertigt.

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Mai 1915 angefangen mit 6⁰/₁₀₀ fürs Jahr halbjährig am 1. Mai und 1. November jedes Jahres nachhinein verzinnt, der erste Zinsschein ist also am 1. November 1915 fällig.

Jener Schuldverschreibungsbesitzer, welcher die seinerseits gekauften Schuldverschreibungen gelegentlich der Subskription sperrt und diese Sperre innerhalb 5¹/₂ Jahren nicht aufheben läßt, erlangt hiedurch das Recht, seine auf Grund der Schuldverschreibung bestehende Forderung im letzten Jahresquartal der Periode von 5¹/₂ Jahren, spätestens am 1. November 1920, auf ein Jahr von diesem Tage an gerechnet, zur Rückzahlung mit dem Nennwerte zu kündigen. Das kön. ung. Aerar ist verpflichtet, die derart gekündigten Schuldverschreibungen spätestens am 1. November 1921 mit dem Nennwerte rückzuzahlen. Aus der Sperre erwachsen für den Zeichner keinerlei Spesen.

Die Sperre ist nur bei 1.000 K übersteigenden Zeichnungen zulässig.

Das kön. ung. Finanzministerium behält sich das Recht vor, diese Anleihe ganz oder teilweise, unter Einhaltung einer im voraus zu veröffentlichenden dreimonatlichen Kündigung, zum Nennwerte zurückzuzahlen, doch wird die eventuelle Kündigung für einen früheren Termin als der 1. Mai 1921 nicht erfolgen.

Die Zinsen, sowie im Falle einer Kündigung der Kapitalwert der Schuldverschreibungen werden ohne Abzug von irgendwelchen bestehenden oder zukünftigen ungarischen Steuern, Stempeln und Gebühren ausbezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind mit Zinsscheinen für die Dauer von 10 Jahren, sowie mit einem Erneuerungsschein (Talon) versehen, gegen welchen seinerzeit die neuen Zinsscheinbogen bei den Zahlstellen ohne Anrechnung von Kosten und Gebühren erhoben werden können.

Die fälligen Zinsscheine und die eventuell gekündigten Schuldverschreibungen werden kostenfrei eingelöst:

in Budapest: bei der kön. ung. Staats-Zentral-Kassa,

bei der kön. ung. Postsparkassa,

in den Ländern der ungarischen Krone:

bei sämtlichen königlichen Staatskassen und Steuerämtern;

außerdem bis auf weiteres:

in Budapest: bei der Ungarischen Allgemeinen Creditbank,

bei dem Pester Ersten Vaterländischen Sparkassa-Verein,

bei der Pester Ungarischen Commercial Bank,

bei der Ungarischen Escompte- und Wechslerbank,

bei der Landes-Central-Credit-Genossenschaft, errichtet auf Grund des Gesetzartikels XXIII vom Jahre 1898,

sowie bei den hiezu von dem kön. ung. Finanzministerium auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone oder außerhalb desselben zu designierenden Stellen.

Alle Bekanntmachungen, welche sich auf diese Rentenanleihe beziehen, werden im „Budapesti Közlöny“ und in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

Oesterreichisch-ungarische Bank
Generalsekretär
Nr. 1492/1915

An sämtliche ungarische und
und bosnisch-hercegovinische Bankanstalten

Mit Bezugnahme auf das Dekret vom 26. April 1. J. Nr. 1492 diene Ihnen zur Nachachtung, daß für die Belehnung der neuen 6⁰/_oigen und 5¹/₂⁰/_oigen Kriegsanleihe der Taux nunmehr ebenfalls mit 75% des Nominalwertes festgesetzt wurde.

Alle mit dem Dekrete vom 12. November a. p. Nr. 4137 ergangenen Verfügungen betreffend die Anmeldungen, Einzahlungen und deren Avisierung, Behandlung der Kauttionen und Übernahme der gezeichneten Obligationen, bezw. Interimsscheine in kostenfreie Verwahrung und Verwaltung der Bank bis 30. Juni 1916, dann bezüglich der Lieferung von Tagesrapporten während der Subskriptionsfrist und der am Schlusse der letzteren auszufertigenden Totalnachweisung, haben auch auf die neue ungarische Kriegsanleihe v. J. 1915 sinngemäße Anwendung zu finden.

Weiters werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß prospektmäßig wohl Sperrstücke der 6⁰/_oigen, aber nicht auch der 5¹/₂⁰/_oigen Titres ausgegeben werden. Gleichzeitig werden Sie ermächtigt, auch Sperrstücke der neuen 6⁰/_oigen ungar. Kriegsanleihe v. J. 1915 zu belehnen.

Schließlich wird Ihnen vertraulich mitgeteilt, daß die k. ung. Finanzverwaltung der Bank eine Bonifikation von 65 Heller pr. K 100,— des gezeichneten Nominalbetrages zugestanden hat, welche Sie bei Überweisung der Einzahlungsbeträge vorweg in Abzug zu bringen und letztere daher nur mit dem verbleibenden Nettoest aufzugeben haben. Gleichzeitig ist diese Bonifikation journalmäßig auf Konto: „Ertrag der kommissionsweisen Geschäfte“ mit der Bezeichnung „Kriegsanleihe-Provision“ in Empfang zu verrechnen. Von dieser Bonifikation dürfen Sie 50 Heller von je K 100,— des gezeichneten Nominalbetrages den Subskribenten überlassen. Die derart weitergegebenen Provisionen sind ebenfalls auf Konto: „Ertrag der kommissionsweisen Geschäfte“ unter der Subrubrik „Kriegsanleihe-Provision“ journalmäßig in Ausgabe zu verrechnen.

Sowohl die der Bank gebührende, als auch die der Partei überlassene Bonifikation ist jeweilig nur in dem auf die betreffende Einzahlung entfallenden Ausmaße, bei Ratenzahlungen also nur mit der entsprechenden Teilquote, zu vergüten, bezw. zu verrechnen.

Wien, 8. Mai 1915

Der Generalsekretär:
Schmid

Vor der Ausschreibung der 2. Kriegsanleihe gab es ernste Differenzen mit der Staatsschuldenkontrollkommission, die nach wie vor die Ansicht vertrat, daß sie aufgrund des § 14 nur kurzfristige, mit keiner dauernden Belastung des Staatsschatzes verbundene Schulden kontrastieren dürfe. Demgegenüber vertrat die österreichische Regierung den Standpunkt, daß man sich im Krieg an den starren Wortlaut des Gesetzes nicht halten könne. Die Regierung hätte es vorgezogen, langfristige Renten zu begeben, für die aber die Zustimmung des Parlamentes notwendig gewesen wäre.

Diesem Plan gegenüber verhielt sich die Kommission absolut ablehnend; sie erklärte sich im äußersten Fall nur dazu bereit, Schatzscheine auf einen zehnjährigen Termin zu bewilligen. Die Finanzverwaltung mußte sich schließlich diesem Standpunkt anpassen.

Der ungarische Finanzminister hatte es hingegen leichter, da er über eine gesetzliche Ermächtigung verfügte, Rentenobligationen für den Kriegsbedarf zu emittieren. Daher wurden in Ungarn Staatsrenten zum Kurse von 96'5 aufgelegt.

Obzwar die Kriegserklärung Italiens mitten in die Zeichnungsfrist fiel, hatte dieses Ereignis keinerlei Einfluß auf die Bereitwilligkeit der Bevölkerung, Kriegsanleihe zu zeichnen. Das Ergebnis in Österreich betrug 2'68 Milliarden Kronen, war also höher als das der 1. Kriegsanleihe. Dazu trug freilich die Belehnungsmöglichkeit bei der Notenbank im Ausmaß von 75% entschieden bei. Ferner hatten sich die Banken bereit erklärt, dem Publikum einen weiteren Vorschuß in der Höhe von 10 bis 15% zur Verfügung zu stellen, so daß die Zeichner schließlich nicht mehr als 10 bis 15% tatsächlich einzahlen mußten.

Es ist zu betonen, daß die Landwirtschaft und dabei auch der Großgrundbesitz viel weniger Mittel für die Kriegsanleihe zur Verfügung stellten als es der Handel, die Industrie, die Banken, der Mittelstand und die kleinen Sparer taten. Hiezu muß man wieder feststellen, daß die Geschäfte mit der Heeresverwaltung immer größeren Umfang annahmen und den Lieferanten zumeist die Bedingung gestellt wurde, Kriegsanleihen im entsprechenden Ausmaß zu zeichnen. Auch die bei den Volksmassen sehr unpopulären „Kriegsgewinne“ nahmen immer größere Dimensionen an.

NEUE UND ENDGÜLTIGE FORM DER WEITEREN KRIEGSFINANZIERUNG

Wenn jemand bis zum Ablauf der ersten Hälfte des Jahres 1915 noch die Illusion gehegt hatte, man könne mit einer kurzen Kriegsdauer rechnen, so mußte er sie nach der Kriegserklärung Italiens an Österreich-Ungarn aufgeben. Damit stellte sich aber das Problem der Finanzierung eines immer größere Dimensionen annehmenden Krieges, dessen Ende nicht abzusehen war, schicksalschwer vor die zur Entscheidung berufenen Institutionen.

Diesem Plan gegenüber verhielt sich die Kommission absolut ablehnend; sie erklärte sich im äußersten Fall nur dazu bereit, Schatzscheine auf einen zehnjährigen Termin zu bewilligen. Die Finanzverwaltung mußte sich schließlich diesem Standpunkt anpassen.

Der ungarische Finanzminister hatte es hingegen leichter, da er über eine gesetzliche Ermächtigung verfügte, Rentenobligationen für den Kriegsbedarf zu emittieren. Daher wurden in Ungarn Staatsrenten zum Kurse von 96'5 aufgelegt.

Obzwar die Kriegserklärung Italiens mitten in die Zeichnungsfrist fiel, hatte dieses Ereignis keinerlei Einfluß auf die Bereitwilligkeit der Bevölkerung, Kriegsanleihe zu zeichnen. Das Ergebnis in Österreich betrug 2'68 Milliarden Kronen, war also höher als das der 1. Kriegsanleihe. Dazu trug freilich die Belehnungsmöglichkeit bei der Notenbank im Ausmaß von 75% entschieden bei. Ferner hatten sich die Banken bereit erklärt, dem Publikum einen weiteren Vorschuß in der Höhe von 10 bis 15% zur Verfügung zu stellen, so daß die Zeichner schließlich nicht mehr als 10 bis 15% tatsächlich einzahlen mußten.

Es ist zu betonen, daß die Landwirtschaft und dabei auch der Großgrundbesitz viel weniger Mittel für die Kriegsanleihe zur Verfügung stellten als es der Handel, die Industrie, die Banken, der Mittelstand und die kleinen Sparer taten. Hiezu muß man wieder feststellen, daß die Geschäfte mit der Heeresverwaltung immer größeren Umfang annahmen und den Lieferanten zumeist die Bedingung gestellt wurde, Kriegsanleihen im entsprechenden Ausmaß zu zeichnen. Auch die bei den Volksmassen sehr unpopulären „Kriegsgewinne“ nahmen immer größere Dimensionen an.

NEUE UND ENDGÜLTIGE FORM DER WEITEREN KRIEGSFINANZIERUNG

Wenn jemand bis zum Ablauf der ersten Hälfte des Jahres 1915 noch die Illusion gehegt hatte, man könne mit einer kurzen Kriegsdauer rechnen, so mußte er sie nach der Kriegserklärung Italiens an Österreich-Ungarn aufgeben. Damit stellte sich aber das Problem der Finanzierung eines immer größere Dimensionen annehmenden Krieges, dessen Ende nicht abzusehen war, schicksalsschwer vor die zur Entscheidung berufenen Institutionen.

In Österreich mußte man damit rechnen, daß die Staatsschuldenkommission, insbesondere *Baron Czedit*, die Zustimmung zu neuen Krediten auf der bisherigen Basis verweigern werde. In Ungarn hingegen war man viel freier, weshalb auch die Initiative für weitere Entscheidungen vom ungarischen Finanzminister *Teleszky* ausging.

Der ungarische Finanzminister legte am 3. Juni 1915 dem Ministerrat eine umfangreiche Denkschrift vor, die darauf abzielte, eine gemeinsame Ministerkonferenz einzuberufen, zu welcher auch der Chef des Generalstabes und der Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank einzuladen wären. Zweck dieser Konferenz sollte die Aufstellung von „Direktiven für die Wahl der Art der weiteren Geldbeschaffung sein“.

Der Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank wäre — so hieß es in der Denkschrift — einzuladen, „nicht nur um seine Meinung über die Wirkung des Krieges auf das Wirtschaftsleben nach den Wahrnehmungen der Notenbank darzulegen, sondern um sich auch darüber zu äußern, bis zu welcher Grenze auf die Bank bei der unmittelbaren Darlehensgewährung an die Staatsverwaltungen gerechnet werden könne“.

Dabei müsse in Erwägung gezogen werden, „daß die militärische Kraftentfaltung der Monarchie, im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine viel bedeutendere sei als in den übrigen kriegführenden Staaten“.

Während der bisherigen Dauer des Krieges verausgabten die beiden Staaten der Monarchie 10.476,500.000 Kronen, während die Einnahmen der Monarchie auf Grund der Ziffern des Jahres 1913 insgesamt nur 2.232,900.000 Kronen ausmachten. Nimmt man eine durchschnittliche Verzinsung von 6⁰/₁₀₀ an, so wären, wie weiter ausgeführt wurde, bloß zur Deckung dieses Erfordernisses 628'5 Millionen Kronen notwendig, ein Betrag, der nur durch eine Steigerung des Ertrages der wesentlichen staatlichen Einnahmsquellen um ca. 27'5⁰/₁₀₀ eingebracht werden könne. Bis Juli 1916 würde sich beispielsweise eine Steigerung der Erträge um 74'1⁰/₁₀₀ als erforderlich erweisen.

Erwähnenswert sei auch der Umstand, daß der Goldbestand der Notenbank, der am 23. Juli 1914 1.237'8 Millionen Kronen betragen hatte, bis zum 23. Mai 1915 auf 876'9 Millionen Kronen, also um 29'1⁰/₁₀₀, gesunken wäre. Andererseits habe der Banknotenumlauf während dieser Zeit eine Steigerung von 2.129,800.000 Kronen auf 5.911,600.000 Kronen, das sei um 177'5⁰/₁₀₀, erfahren.

Folgende Punkte schienen dem Finanzminister besonders wichtig, weshalb sie Gegenstand der Besprechungen anläßlich des gemeinsamen Ministerrates sein sollten:

1. die Frage der Aufnahme eines größeren Anlehens in Deutschland, dessen wirtschaftliche Unterstützung, die es der verbündeten Monarchie bisher gewährt hatte, als unzureichend betrachtet wurde;
2. die Erörterung, auf welche Weise auf dem Gebiet der Kriegsführung eine größere Sparsamkeit als bisher erzielt werden könne;
3. die Prüfung der entscheidenden Fragen einer Erschließung neuer Geldquellen zur Deckung des Kriegsbedarfes. Da zur Zeit des Ministerrates (anfangs Juni) die Subskriptionsfrist für die 2. Kriegsanleihe noch nicht abgelaufen war, schien es klar, daß man sich mit einer neuen Anleihe vorläufig nicht an den Geldmarkt wenden konnte, so daß die Notwendigkeit der Inanspruchnahme außerordentlicher Mittel eintrat. Als solche Mittel führte der ungarische Finanzminister an
 - a) eine Zwangsanleihe,
 - b) die Inanspruchnahme der Notenbank und
 - c) die Emission von Staatsnoten.

Eine Zwangsanleihe käme nach Anschauung des Ministers erst nach dem Kriege in Frage.

Die Inanspruchnahme der Notenbank könnte nur im weiteren Einvernehmen der beiden Staaten erfolgen. Die äußerste Notwendigkeit der Inanspruchnahme außerordentlicher Mittel werde sich jedoch in beiden Staaten nicht gleichzeitig einstellen, sondern in Österreich voraussichtlich erst später als in Ungarn.

Es wäre nun in erster Linie mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine Vereinbarung zu treffen, wobei die schwierige Lage des Institutes nicht außer acht gelassen werden könne, da die Bank bereits weitaus größere Summen den beiden Regierungen zur Verfügung gestellt habe, als dies eine richtige Notenbankpolitik gestatten würde. Jedoch Not kennt kein Gebot! Man müsse sich aber darüber klar sein, daß die Notenbank selbst bei größtem Wohlwollen auf den bisherigen Grundlagen der Finanzverwaltung die Summen nicht zur Verfügung stellen könne, welche zur Deckung des Bedarfes für eine wie immer lange Dauer des Krieges benötigt würden. 1 bis 2 Milliarden könnte man noch auf bisherige Weise aufbringen, für weitere Beträge aber müßte man entweder Staatsnoten ausgeben oder mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Abkommen dahin schließen, daß die Notenbank in das Eigentum der beiden Staaten übergeht und in äußerlich unveränderter Form von da an ihr Geschäft auf Rechnung der beiden Staaten führt. Für die Eigentumsübertragung wäre natürlich den Aktionären eine im vorhinein zu bestimmende und entsprechend sichergestellte Summe zu bezahlen. Eine

erst nach dem Kriege einzuberufende Generalversammlung müßte zu dieser Transaktion nachträglich die Zustimmung geben.

Außerdem hätten beide Staaten ein Übereinkommen darüber zu treffen, daß sie ohne gebieterische Notwendigkeit nicht zur Erhöhung des Banknoten-umlaufes schreiten würden. Auch müßte der Notenbank die Versicherung gegeben werden, daß auf die Ausgabe von Staatsnoten ein für allemal verzichtet werde.

Aufgrund dieser Denkschrift, die der ungarische Finanzminister in der Sitzung des Ministerrates vom 3. Juni 1915 zum Vortrag brachte, wurde der Beschluß gefaßt, eine gemeinsame Ministerkonferenz unter dem Vorsitz des Außenministers einzuberufen und hiezu den Chef des Generalstabes und den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank einzuladen.

Diese überaus wichtige Konferenz fand am 18. Juni 1915 in Wien statt. Es gab nach dem Vortrag des Bankgouverneurs *Dr. Popovics* eine lebhafte Debatte, doch wurden keinerlei Beschlüsse gefaßt.

Dr. Popovics stellte zunächst die finanzielle Situation Österreich-Ungarns sowie die der Kriegsgegner einander gegenüber und zeigte nochmals auf, wie sehr die Österreichisch-ungarische Monarchie wirtschaftlich und finanziell unterlegen sei. Er erinnerte an seinen Brief vom April 1913, in welchem er schon damals auf diesen Umstand hingewiesen und vor einer Kriegsführung gewarnt hatte (siehe Seite 1548).

Dann benützte der Bankgouverneur die Gelegenheit, die militärischen Teilnehmer des Ministerrates auf die absolute Notwendigkeit aufmerksam zu machen, mit den Anschaffungen im Ausland sparsam vorzugehen. Er erinnerte ferner an das Abkommen vom Jahre 1900, demzufolge alle Eingänge der staatlichen Kassen und staatlichen Betriebe an Gold und an ausländischen Zahlungsmitteln bei der Bank zu konzentrieren seien, wogegen das Institut den ganzen ausländischen Zahlungsdienst des Staates zu besorgen habe. Dieses Abkommen sei aber während des Krieges wiederholt nicht eingehalten worden. So hätten z. B. die beiden Finanzverwaltungen im November 1914 und im Juni 1915 Darlehen im Gesamtbetrag von mehreren 100 Millionen Mark bei einem Berliner Bankenconsortium aufgenommen. Aufgrund der oben genannten Vereinbarung hätte der Erlös an die Notenbank abgeführt werden müssen. Die österreichische Finanzverwaltung habe jedoch ihren Anteil zum größten Teil dem Postsparkassenamt überwiesen, weshalb auch das ungarische Finanzministerium mit der Überweisung zurückgehalten hätte.

Gegenüber dieser Beschwerde wandte der österreichische Finanzminister in der darauffolgenden Diskussion ein, daß wohl der gesamte Erlös eines zu

Zwecken der Valuta aufgenommenen Anlehens natürlich der Notenbank übertragen werden müsse, die Erlöse von Anleihen auf ausländische Währung dieser Bestimmung dagegen nicht unterlägen.

Was jedoch die Angelegenheit betraf, die den eigentlichen Hauptgegenstand der Konferenz bildete, nämlich die Sicherstellung des militärischen Erfordernisses, so erklärten beide Finanzminister, daß sie für die Bestreitung der gesamten noch auflaufenden Kriegskosten bei der Notenbank eine Rückendeckung finden müßten, da sie sonst gegen ihren Willen vor die Lage gestellt wären, die Ausgabe von Staatsnoten in Erwägung zu ziehen, eine Maßnahme, welche nach Anschauung aller Konferenzteilnehmer unter allen Umständen vermieden werden müsse. Hiezu erklärte der Gouverneur, daß die Bank auch weiterhin bereit sei, den Staatsverwaltungen Vorschüsse zu gewähren, ohne jedoch eine ziffernmäßige Begrenzung festzustellen, da die Entscheidung darüber dem Generalrat vorbehalten sei. Hingegen wies der Gouverneur mit Nachdruck darauf hin, wie sehr bei der bevorstehenden weiteren Vermehrung des Geldumlaufes Maßnahmen für die Einführung einer fortlaufenden automatischen Abschöpfung der Notenzirkulation angezeigt seien. Dies könne dadurch geschehen, daß die Notenbank selbst aufgrund ihrer statutarischen Befugnisse verzinsliche Einlagen in irgendeiner Form, etwa gegen Kassenscheine oder Schatzwechsel u. dgl., entgegennähme.

Wenn auch in dieser gemeinsamen Ministerkonferenz keine Beschlüsse gefaßt wurden, so gab die Aussprache doch eine Grundlage für ein neues Übereinkommen zwischen den beiden Finanzministerien einerseits und der Bankverwaltung andererseits, das am 15. Juli 1915 abgeschlossen wurde. Dieses Abkommen war für alle weiteren Beschaffungen von Geldmitteln bis zum Kriegsende von einschneidender Bedeutung. Deshalb wurde auch eine weitere Gewährung von Darlehen vereinbart, ohne eine ziffernmäßige Grenze festzulegen. Als Gegenleistung für diese grundsätzliche Bereitwilligkeit der Bank sprachen die beiden Finanzminister einen feierlichen Verzicht aus, Staatsnoten auszugeben.

In seinem Buch „Das Geldwesen im Krieg“, das eine allererste dokumentarische Quelle darstellt, versucht der Autor, Bankgouverneur *Dr. Alexander Popovics*, dem Vorwurf entgegenzutreten, er habe durch eine allzu entgegenkommende Haltung gegenüber den Forderungen der Regierung dem Anwachsen der Inflation und damit der fortschreitenden Teuerung Vorschub geleistet. Es könne niemand ernstlich behaupten, schreibt *Popovics*, daß im Falle eines noch so energischen Widerstandes der Bankleitung die Vermehrung des Geldumlaufes nicht eingetreten wäre; schließlich seien in allen

kriegsführenden Staaten die Notenbanken zur Bestreitung der Kriegskosten herangezogen worden. Außerdem hätte im Juni 1915 die Gefahr einer Inanspruchnahme des gesamten Apparats der Notenbank im Notfall durch die Heeresverwaltung für ihre Zwecke bestanden, wozu das Kriegsleistungsgesetz leicht die erforderliche juristische Basis abgegeben hätte.

Das Abkommen vom 15. Juli 1915 bezog sich zunächst auf Darlehen von zusammen 1500 Millionen Kronen, wovon 954 Millionen von Österreich und 546 Millionen von Ungarn aufgenommen wurden. Die Darlehen wurden gegen Schuldscheine gewährt. Hinsichtlich der Rückzahlung wurde vereinbart, innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vom Tage des Friedensschlusses an, Verhandlungen darüber einzuleiten. Für den Fall, daß das Bankprivilegium Ende 1917 nicht erneuert werden sollte, wären die aushaftenden Darlehen mit 31. Dezember 1917 fällig zu stellen und müßten spätestens innerhalb des 1. Halbjahres 1918 zurückgezahlt werden.

Das Abkommen vom 15. Juli 1915 stellte, wie *Popovics* bemerkt, das bis zum Kriegsende geltende Schema für die Geldbeschaffung der Staatsverwaltungen bei der Notenbank dar.

Wir lassen nunmehr das Übereinkommen vom 15. Juli 1915 im Wortlaut folgen:

ÜBEREINKOMMEN

vom 15. Juli 1915 betreffend die Gewährung weiterer Darlehen an die beiden Staatsverwaltungen.

Mit Rücksicht darauf, daß die beiderseitigen Regierungen und die Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank einverständlich der Absicht sind, den durch die Kriegführung hervorgerufenen finanziellen Bedarf der beiden Staatsverwaltungen, insoweit er durch anderweitige Finanzmaßregeln nicht bedeckt werden kann, auch weiterhin mit Zuhilfenahme der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu bestreiten, und daß die beiderseitigen Regierungen unter der Voraussetzung, daß dieser Bedarf auf die bezeichnete Weise bestritten wird, von der Ausgabe staatlichen Papiergeldes einvernehmlich und endgiltig absehen, sowie von der einverständlichen Absicht geleitet sind, jede nicht absolut unausweichliche Vermehrung der Geldzeichen zu vermeiden und daher den Bankkredit nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn anderweitige Kreditoperationen zu diesem Zwecke nicht durchführbar sein sollten, wird die weitere Gewährung von Darlehen an die beiden Staatsverwaltungen vereinbart und zunächst nachstehendes

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen.

Punkt 1

Die k. k. österr. und die königl. ung. Staatsverwaltung nehmen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung und unter Suspendierung entgegenstehender statutarischer Bestimmungen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank Darlehen bis zum Höchstbetrage von K 1500 Millionen, d. i. Eintausendfünfhundert Millionen Kronen u. zw. mit Rücksicht auf den

für den gemeinsamen Aufwand bestehenden Quotenschlüssel, die k. k. österr. Staatsverwaltung ein Darlehen im Höchstbetrage von 954 Millionen Kronen und die königl. ung. Staatsverwaltung ein solches im Höchstbetrage von 546 Millionen Kronen auf.

Punkt 2

Die k. k. österr. und die königl. ung. Staatsverwaltung nehmen diese Darlehen gegen Schuldschein auf, deren Text diesem Übereinkommen angeschlossen wird und dessen integrierenden Bestandteil bildet.

Bei der Inanspruchnahme der Darlehen werden die einzelnen Schuldscheine u. zw. die vom Herrn k. k. Finanzminister ausgestellten bei der Hauptanstalt der Bank in Wien, die vom Herrn königl. ung. Finanzminister ausgestellten bei der Hauptanstalt Budapest hinterlegt und die jeweilig beanspruchte Darlehensvaluta einem besonderen Konto (Conto separato) gutgebracht.

Die Verzinsung der Darlehen läuft vom Zeitpunkte der tatsächlichen Verfügung über die Darlehensvaluta, d. i. von der beanspruchten Übertragung der betreffenden Beträge vom Conto separato auf Girokonto.

Punkt 3

Die k. k. österr. respektive die königl. ung. Staatsverwaltung werden der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das jeweils aushaftende Darlehenskapital (Punkt 2, Abs. 3) netto 1% pro anno vergüten. Die Zinsen sind nach dem Kalenderjahr halbjährig im nachhinein abzurechnen und zahlbar.

Punkt 4

Die in den Punkten 4, 5 und 9 des Übereinkommens vom 14. August 1914 enthaltenen Bestimmungen über die Befreiung der Oesterreichisch-ungarischen Bank von der Notensteuer hinsichtlich jenes steuerpflichtigen Umlaufes, welcher durch die aushaftenden Beträge der Staatsdarlehen verursacht wird, dann betreffend die Dividendengarantie und die dort enthaltenen Bestimmungen betreffend die Festsetzung des Anteiles der beiden Staatsverwaltungen am Gewinn derjenigen Geschäftsjahre, in deren Erträgen auch Zinsen von den Darlehensgeschäften mit den beiden Staatsverwaltungen verrechnet sind, haben während des Bestandes der auf Grund des vorliegenden Übereinkommens aufgenommenen Darlehen auch auf diese Anwendung zu finden.

Punkt 5

Den beiderseitigen Staatsverwaltungen steht es frei, die Darlehen ganz oder in Teilbeträgen vor Verfall wann immer zurückzuzahlen. In diesem Falle findet eine Zinsberechnung nur bis zum Tage der Rückzahlung statt.

Punkt 6

Die Anteile der beiden Staatsverwaltungen an dem Reingewinne der Bank (Artikel 102 der Bankstatuten), die nach Artikel 84 zu entrichtende Notensteuer, endlich die Beträge der einberufenen, aber nicht zur Einlösung gelangten Banknoten (Artikel 89 der Bankstatuten) werden während des Bestandes der den Gegenstand dieses Übereinkommens bildenden Darlehen mit den im betreffenden Zeitpunkte fälligen Forderungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank an Zinsen und Kapital gegenüber der anspruchsberechtigten Staatsverwaltung kompensiert.

Punkt 7

Innerhalb 6 Monaten vom Tage des Friedensschlusses an gerechnet, sind zwischen den beiderseitigen Regierungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank Verhandlungen einzuleiten, welche die Modalitäten und Termine der Rückzahlung dieser Darlehen endgiltig regeln werden.

Sollten diese Verhandlungen innerhalb der angegebenen Frist zu keinem einverständlichen Abschlusse gelangen, so sind die den Gegenstand dieses Übereinkommens bildenden Darlehen nach Ablauf weiterer 6 Monate, somit 1 Jahr vom Tage des Friedensschlusses gerechnet, in ihren gesamten in diesem Zeitpunkt aushaftenden Beträgen fällig und innerhalb weiterer 6 Monate zurückzuzahlen.

Sollte jedoch das mit 31. Dezember 1917 ablaufende Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis zu diesem Zeitpunkte nicht im Sinne der Bestimmungen des Punktes 9 des Übereinkommens vom 7. Oktober 1914 erneuert werden, so sind die in diesem Zeitpunkt aushaftenden, den Gegenstand des gegenwärtigen Übereinkommens bildenden Darlehensbeträge am 31. Dezember 1917 fällig und spätestens innerhalb des 1. Semesters 1918 zurückzuzahlen.

Für die Zeit von den in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Fälligkeitsterminen bis zum Zahlungstage sind der Oesterreichisch-ungarischen Bank 5⁰/₀ pro anno an laufenden Zinsen zu vergüten.

Punkt 8

Die in den Punkten 9, 10 und 11 des Übereinkommens vom 7. Oktober 1914 enthaltenen Bestimmungen haben auch für die den Gegenstand des gegenwärtigen Übereinkommens bildenden Darlehensgeschäfte mit der Maßgabe volle Anwendung zu finden, daß die im Abs. 2 des Punktes 11 des bezogenen Übereinkommens festgesetzte Entschädigung von 1⁷⁵/₀ für alle auf Grund des Übereinkommens vom 7. Oktober 1914, dann auf Grund des Additionalübereinkommens vom 12. April 1915, endlich auf Grund des gegenwärtigen Übereinkommens noch aushaftenden Darlehen insgesamt den Betrag von 49 Millionen Kronen nicht übersteigen darf.

Punkt 9

Im übrigen haben auf die den Gegenstand dieses Übereinkommens bildenden Darlehen alle statutarischen Bestimmungen, insoferne sie nicht ausdrücklich suspendiert sind, volle Anwendung finden.

Punkt 10

Aus dem Abschluß und der Durchführung des vorstehenden Darlehensgeschäftes kann die Bank keine Auslage für Stempel und Gebühren treffen.

Wien, 15. Juli 1915
Engel m. p.

Budapest, 1915 évi július hó 15.-én
Teleszky m. p.

Oesterreichisch-ungarische Bank

Wiesenburg m. p.
Generalrat

Popovics m. p.
Gouverneur

Schmid m. p.
Generalsekretär

SCHULDSCHEIN

Ich bestätige hiemit namens der k. k. Staatsverwaltung, von der Oesterreichisch-ungarischen Bank K, das ist als verzinsliches Darlehen gemäß der im Übereinkommen, abgeschlossen in Wien, am 15. Juli 1915, getroffenen Vereinbarungen, im übrigen unter den statutenmäßigen Bedingungen erhalten zu haben.

Für die Verzinsung und Rückzahlung dieses Darlehens sind die in den Punkten 3 und 7 des obbezogenen Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Wien, am 19.....

Der k. k. Finanzminister

Für den Fall, daß es nicht möglich sein sollte, das mit Ende 1917 ablaufende Privilegium für 10 Jahre definitiv zu erneuern, mußten noch weitere Bestimmungen getroffen werden, worüber Besprechungen stattfanden, die ebenfalls am 15. Juli 1915 mit einem Zusatzübereinkommen abgeschlossen wurden, das folgenden Wortlaut hatte:

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

vom 15. Juli 1915

zu den zwischen den beiderseitigen Regierungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossenen Übereinkommen betreffend die Erteilung von Darlehen an die Staatsverwaltungen zu Zwecken der Kriegführung.

Falls es nicht möglich wäre, das mit Ende 1917 ablaufende Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf eine zehnjährige Periode definitiv zu erneuern, und daher ein Provisorium Platz zu greifen hätte, wird in Bezug auf die mit dem Ablauf, bzw. der definitiven Erneuerung zusammenhängenden, in den zwischen den beiderseitigen Regierungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossenen Übereinkommen betreffend die Erteilung von Darlehen an die Staatsverwaltungen zu Zwecken der Kriegführung enthaltenen Bestimmungen dieser Übereinkommen schon dormalen nachstehendes Zusatzübereinkommen zwischen dem k. k. österr. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits abgeschlossen.

Punkt 1

Unter provisorischer Verlängerung des Privilegiums ist eine solche von der Höchstdauer eines Jahres und die unveränderte Aufrechterhaltung sämtlicher in den Privilegialgesetzen, den Bankstatuten und sonstigen Übereinkommen enthalten, in jenem Zeitpunkte zu Recht bestehenden Bestimmungen zu verstehen.

Punkt 2

Die Bestimmungen des Punktes 7 des Übereinkommens vom 14. August 1914 über die Gewährung von Lombarddarlehen an die beiderseitigen Staatsverwaltungen seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank, betreffend den mit Ablauf des Jahres 1917 festgesetzten äußersten Termin der Rückzahlung der Lombarddarlehen, bleiben ohne Rücksicht darauf, auf welche Zeitdauer die provisorische Verlängerung des Privilegiums erfolgen sollte, unverändert aufrecht.

Punkt 3

Die im Übereinkommen vom 7. Oktober 1914 und dem Additionalübereinkommen vom 12. April 1915, betreffend die Erteilung von Darlehen an die beiderseitigen Staatsverwaltungen gegen Solawechsel, normierten Fälligkeiten der einzelnen Appoints werden durch das gegenwärtige Zusatzübereinkommen nicht berührt.

Punkt 4

Die im Punkt 9 des Übereinkommens vom 7. Oktober 1914 enthaltene Zusicherung der beiderseitigen Regierungen, betreffend die Verlängerung des heute zu Recht bestehenden Bankprivilegiums, bleibt auch für die Zeit eines etwaigen Provisoriums unverändert aufrecht (Punkt 5).

Die in den Punkten 10 und 11 für den Fall der Nichterneuerung des Privilegiums, der Ablösung des Bankgeschäftes durch die beiderseitigen Staatsverwaltungen, endlich für den

Fall, daß weder das Privilegium erneuert, noch die Übernahme des Bankvermögens durch die beiden Staatsverwaltungen eintreten sollte, vorgesehenen Bestimmungen bleiben auch für den Fall des Ablaufes des Provisoriums derart in Geltung, daß der Ablauf des Provisoriums den Ablauf der damaligen Privilegialepoche darstellt.

Punkt 5

Die in den Absätzen 2 und 3 des Punktes 7 des Übereinkommens vom 15. Juli 1915 für den Fall der Nichterneuerung des mit 31. Dezember 1917 ablaufenden Privilegiums getroffenen Bestimmungen werden für den Fall der provisorischen Verlängerung auf die Zeitdauer des letzteren derart hinausgeschoben, daß der Ablauf des Provisoriums den Ablauf der dermaligen Privilegialepoche darstellt.

Punkt 6

Die Oesterreichisch-ungarische Bank erklärt sich bereit, die Zeitdauer eines etwaigen Provisoriums in die nach Punkt 9 des Übereinkommens vom 7. Oktober 1914 für 10 Jahre in Aussicht genommene Verlängerung des mit 31. Dezember 1917 ablaufenden Privilegiums in diese zehnjährige Dauer einzurechnen und aus der Kürzung der Privilegialepoche durch die Provisoriumsdauer keinerlei Anspruch an die beiderseitigen Staatsverwaltungen zu erheben.

Sollte jedoch die im bezogenen Punkte 9 bezeichnete vertragsmäßige Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen beider Staaten der Monarchie sich auf volle 10 Jahre nach Ablauf des Provisoriums erstrecken, so gilt die im Punkt 9 erteilte Zusage auch für diese Zeitdauer.

Punkt 7

Der im Punkt 11 des Übereinkommens vom 7. Oktober 1914 bedungene Entschädigungsanspruch der Bank entfällt, wenn die im gegenwärtigen Zusatzübereinkommen (Punkt 1) vorgesehene provisorische Verlängerung des Privilegiums seitens der Bankgesellschaft abgelehnt wird.

Wien, am 15. Juli 1915
Engel m. p.

Budapest, 1915. évi július hó 15.-én.
Teleszky m. p.

Oesterreichisch-ungarische Bank

Popovics m. p.
Gouverneur

Schreiber m. p.
Generalrat

Schmid m. p.
Generalsekretär

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank erteilte in seiner Sitzung vom 15. Juli 1915 die Zustimmung zu diesem Modus der Geldbeschaffung. Nach dem Referat des Generalsekretärs erklärte der Gouverneur, es handle sich um den Abschluß eines Übereinkommens mit den beiderseitigen Staatsverwaltungen, wodurch die Bereitwilligkeit der Bank festgelegt werden solle, den beiden Staatsverwaltungen den Kredit der Bank zur Deckung der Kosten für die Kriegsführung zur Verfügung zu stellen. Diese Bereitwilligkeit wäre an 2 Voraussetzungen gebunden:

1. daß die beiden Staatsverwaltungen von der Ausgabe von Zahlungsmitteln in Papier endgültig absehen und
2. daß vor der Inanspruchnahme des Bankkredites erst alle anderen Kreditoperationen versucht werden.

Die Bedingungen wären dieselben, wie die der vorangegangenen Übereinkommen. Neu sei nur die Form, da sich die Bank jetzt einfach mit der Ausstellung von Schuldscheinen begnügen werde. Über die Rückzahlung der Darlehen würden erst 6 Monate nach erfolgtem Friedensschluß Verhandlungen geführt werden.

Hierauf referierte der Generalsekretär noch kurz über das Zusatzübereinkommen, das ebenfalls einstimmig genehmigt wurde.

Ferner wurde der Antrag angenommen, dreimonatige Schatzwechsel, die die beiden Regierungen auszugeben beabsichtigten, zu den allgemeinen Bedingungen zu eskontieren.

In seinem Geschäftsbericht führte der Generalsekretär aus, daß das kaufmännische Portefeuille der Bank in der letzten Juni- und in der 1. Juliwoche ständig zurückgegangen sei, hingegen der Metallschatz neuerdings eine nicht unbedeutende Abnahme erfahren habe. Dieser große Goldausgang war durch Zahlungen für die Bedürfnisse der Heeresverwaltung verursacht worden. Nach Ablauf der 1. Juliwoche waren folgende Stände zu verzeichnen:

Gold effektiv	K	772,927.000'—
Goldwechsel und ausländische Noten	K	5,114.000'—
Silberkurant und Teilmünzen	K	73,465.000'—
	zusammen K	851,506.000'—.

Am 7. Juli 1914 betrug diese

Gesamtsumme K 1.599,979.000'—.

Der Notenumlauf erreichte seinen bisherigen Höchststand mit 6.385,418.000 Kronen.

Das Agio der Devisen in Wien betrug am 13. Juli 1915:

Berlin	15'26‰
Holland	34'72‰
Rumänien	15'—‰
Schweiz	29'82‰
Skandinavien	31'—‰
New York	35'15‰.

In der gleichen Sitzung des Generalrats kam auch eine Angelegenheit zur Sprache, die der Gouverneur, wie wir bereits erwähnten, in der gemeinsamen Ministerkonferenz vom 18. Juni 1915 gerügt hatte: Erlöse eines Darlehens

in der Höhe von 500 Millionen Mark, das die beiden Regierungen in Deutschland aufgenommen hatten, wurden, entgegen allen Vereinbarungen, nicht auf die Konten der Finanzverwaltungen bei der Notenbank, sondern — zumindest ein Teilbetrag — beim k. k. Postsparkassenamt veranlagt. Von dem auf Österreich entfallenden Betrag von 305 Millionen Mark verblieben der Oesterreichisch-ungarischen Bank nur ca. 22'5 Millionen Mark. Ähnlich hatte es sich bei 2 vorangegangenen Mark-Anleihen verhalten.

Das Verwaltungskomitee habe, wie der Generalsekretär mitteilte, sein Erstaunen darüber ausgedrückt, daß die Vereinbarungen, wonach der gesamte Golddienst für die beiden Finanzverwaltungen von der Bank zu besorgen sei und sämtliche in ausländischen Zahlungsmitteln eingehenden Beträge bei der Bank erlegt werden müßten, nicht eingehalten worden wären. Das Verwaltungskomitee sei der Meinung, daß die Bank mit einer Note an die beiden Finanzminister herantreten und betonen solle, durch die Nichtbeachtung der bestehenden Abmachungen werde die Stellung der Notenbank und insbesondere ihr Golddienst geschädigt.

Der österreichische Regierungskommissär Sektionschef *Wimmer* bemerkte dazu, daß der dem Postsparkassenamt überwiesene Betrag nur zur Erfüllung von Verpflichtungen dieses Amtes diene. Generalrat *v. Prager* erwiderte, daß dann die Postsparkasse auch den Bedarf der Heeresverwaltung decken solle. Entsprechend dieser Anregung bemerkte der Generalsekretär, seitens der Bankleitung sei versucht worden, die Heereslieferanten mit ihrem Devisenbedarf an die Postsparkasse zu verweisen. Die Postsparkasse habe jedoch diesen Leuten erklärt, sie selbst verfüge, über ihren eigenen Bedarf hinaus, über keinerlei Mittel in ausländischer Währung.

Im weiteren Verlauf der Debatte wurde immer darauf hingewiesen, daß ein gleichzeitiges Monopol der Bank und der Postsparkasse es dem Noteninstitut unmöglich mache, den Golddienst durchzuführen. Es könne auch nicht im öffentlichen Interesse liegen, das Gold der Notenbank zu verkaufen, wenn auch jetzt sehr hohe Preise zu erzielen seien. Nur die auswärtigen Staaten hätten ein Interesse daran, daß in Österreich-Ungarn das Agio erhöht werde, nicht aber die Allgemeinheit, die eine Entwertung sehr teuer bezahlen müsse. Es sei lange gelungen, die Valutaintressen der Monarchie in einer Hand zu vereinigen und zu behalten. Daß nun die Finanzverwaltung selbst dagegen arbeite und die Bank so an der energischen Verteidigung der Währung behindere, sei wohl nicht zu erwarten gewesen.

Der Antrag, eine entsprechende Note an die beiden Finanzminister zu richten, wurde angenommen.

Obzwar der laut Übereinkommen vom 15. Juli 1915 gewährte Kredit von 1'5 Milliarden Kronen noch nicht erschöpft war, trat um die Mitte September 1915 die Finanzverwaltung an die Oesterreichisch-ungarische Bank mit dem Ersuchen heran, einen weiteren Kredit von 1'5 Milliarden Kronen unter den gleichen Bedingungen zu gewähren, da anderweitige Finanzoperationen das erwünschte Resultat nicht bringen konnten.

Es wurde daher eine neues Übereinkommen zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den Finanzverwaltungen, datiert mit 16. September 1915, abgeschlossen, das sich von der ursprünglichen Vereinbarung nur dadurch unterschied, daß der Betrag bloß mit einem halben Prozent pro Jahr zu verzinsen war. Diese Begünstigung sollte aber nur so lange gelten, als die gesamten für Kriegszwecke aufgenommenen Darlehen (4.006,800.000 Kronen von Österreich und 2.293,200.000 Kronen von Ungarn) durch Rückzahlungen nicht vermindert würden. In diesem Falle hätte für das aushaftende Kapital wieder die frühere Verzinsung von einem ganzen Prozent p. a. Platz zu greifen.

Im Falle der Nichterneuerung des Bankprivilegiums sollten ebenfalls die Bestimmungen des Zusatzübereinkommens vom 15. Juli 1915 sinngemäß angewendet werden.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Übereinkommens vom 16. September 1915 sowie den das Zusatzübereinkommen betreffenden Schriftenwechsel folgen.

ÜBEREINKOMMEN vom 16. September 1915

Unter den gleichen Voraussetzungen und auf Grund der Vereinbarung, welche in der Einleitung des Übereinkommens vom 15. Juli 1915 betreffend die Gewährung von Darlehen gegen Schuldscheine an die k. k. österreichische und die königl. ung. Staatsverwaltung zur weiteren Bestreitung des finanziellen Bedarfes der Kriegsführung enthalten sind, wird das folgende neuerliche

ÜBEREINKOMMEN
abgeschlossen.

Punkt 1

Die k. k. österr. und die königl. ung. Staatsverwaltung nehmen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung und unter Suspendierung entgegenstehender statutarischer Bestimmungen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank Darlehen bis zum Höchstbetrage von weiteren 1500 Millionen Kronen d. i. Eintausendfünfhundert Millionen Kronen u. zw. mit Rücksicht auf den für den gemeinsamen Aufwand bestehenden Quotenschlüssel die k. k. österr. Staatsverwaltung ein Darlehen im Höchstbetrage von weiteren 954 Millionen Kronen und die königl. ung. Staatsverwaltung ein solches von weiteren 546 Millionen Kronen gegen Schuldscheine auf.

Punkt 2

Die k. k. österr. bzw. die königl. ung. Staatsverwaltung wird der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das aushaftende Kapital der auf Grund des gegenwärtigen Übereinkommens aufgenommenen Darlehen netto ein halbes Prozent pro anno insolange vergüten, als die auf Grund des Übereinkommens vom 14. August 1914, des Übereinkommens vom 7. Oktober 1914, des Additionalübereinkommens vom 12. April 1915, des Übereinkommens vom 15. Juli 1915, endlich die aufgrund des gegenwärtigen Übereinkommens aufgenommenen Darlehen, u. zw. die von der k. k. österr. Staatsverwaltung aufgenommenen insgesamt 4.006,800.000 Kronen, die von der königl. ung. Staatsverwaltung aufgenommenen insgesamt 2.293,200.000 Kronen überschreiten. Sinken die aushaftenden Kapitalien in ihrer Gesamtheit auf oder unter diese Beträge, so hat auch für das aushaftende Kapital der auf Grund des gegenwärtigen Übereinkommens aufgenommenen Darlehen eine Verzinsung von einem ganzen Prozent pro anno Platz zu greifen.

Punkt 3

Alle im Übereinkommen vom 15. Juli 1915 enthaltenen sonstigen Bestimmungen haben auch für die den Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens bildenden Darlehen volle Geltung, so daß die Abmachungen sowohl dieses Übereinkommens als auch desjenigen vom 15. Juli 1915 sich als ein einheitliches Geschäft darstellen.

Wien, 16. September 1915
Engel m. p.

Budapest, 1915 évi szeptember hó 16-án.
Teleszky m. p.

Oesterreichisch-ungarische Bank
Popovics m. p.
Gouverneur

Schreiber m. p.
Generalrat

Schmid m. p.
Generalsekretär

NOTE SEINER EXZELLENZ DES HERRN K. K. FINANZMINISTERS

K. k. Finanzministerium
69.068

Wien, am 27. Oktober 1915

An den geehrten Generalrat
der Oesterreichisch-ungarischen Bank
in Wien

Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 22. September 1915, Nr. 101/G. A., beehre ich mich das mit den Unterschriften beider Finanzminister versehene, für die Oesterreichisch-ungarische Bank bestimmte Exemplar des Übereinkommens vom 16. September 1915, betreffend die Gewährung weiterer Darlehen an die beiden Staatsverwaltungen, zu übermitteln.

Hiebei beehre ich mich mitzuteilen, daß beide Finanzminister mit der Auffassung des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank einverstanden sind, daß auch für die neuen Darlehen die im Punkt 5 des Zusatzübereinkommens vom 15. Juli a. c. festgelegte Abmachung gilt, wonach die in den Absätzen 2 und 3 des Punktes 7 des Übereinkommens vom 15. Juli 1915 für den Fall der Nichterneuerung des mit 31. Dezember 1917

ablaufenden Privilegiums getroffenen Bestimmungen für den Fall der provisorischen Verlängerung auf die Zeitdauer der letzteren derart hinausgeschoben werden, daß der Ablauf des Provisoriums den Ablauf der dermaligen Privilegialepoche darstellt.

Ferner läßt der Umstand, daß das Übereinkommen vom 16. September 1915 in der Verzinsung gegenüber den bisherigen Schuldverpflichtungen eine Differenzierung einführt, eine Interpretation der Bestimmung des Punktes 9 des Übereinkommens vom 14. August 1914 über die Partizipation der beiden Staatsverwaltungen an dem Gewinnanteile angezeigt erscheinen. Ich beehre mich demnach im Einverständnisse mit dem königl. ung. Finanzminister mitzuteilen, daß unter der durchschnittlichen Belastung jeder der beiden Staatsverwaltungen durch die aushaftenden Darlehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, soferne infolge der Bestimmung des Punktes 2 des Übereinkommens vom 16. September 1915, bzw. einer nicht nach dem Quotenverhältnisse erfolgenden Abstattung der Schuld seitens der beiden Staatsverwaltungen der durchschnittliche Zinsfuß für beide Staatsverwaltungen nicht mehr der gleiche sein sollte, die Belastung durch die Zinsen jeder der beiden Staatsverwaltungen zu verstehen ist.

Ich beehre mich zu ersuchen, diese übereinstimmende Auffassung der beiden Finanzminister zur Kenntnis zu nehmen und vorkommendenfalls in Anwendung bringen zu lassen.

Der k. k. Finanzminister:

Engel m. p.

NOTE SEINER EXZELLENZ DES KÖNIGL. UNG. FINANZMINISTERS

Übersetzung

Königl. ung. Finanzminister

Zl. 15563/P. M.

Euere Exzellenz!

In Beantwortung der Zuschrift des geehrten Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 22. September 1. J., Zl. 101/G.-A., beehre ich mich Euere Exzellenz höflichst zu verständigen, daß ich die Exemplare der neuen Übereinkommen betreffend die weiteren Bankdarlehen per 1½ Milliarden Kronen unterfertigt habe und die für das k. k. Finanzministerium, sowie für die Oesterreichisch-ungarische Bank bestimmten Exemplare, das letztere um an Euere Exzellenz gelangen zu lassen, auf ausdrücklichen Wunsch des Herrn k. k. österr. Finanzministers, ihm gleichzeitig retourniert habe.

Die Richtigkeit der im 2. Absatz der zitierten Zuschrift des geehrten Generalrates bekannt gemachten Annahme anerkennend, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. österr. Finanzminister Euere Exzellenz auch davon zu verständigen, daß jene im Punkt 5 des am 15. Juli 1915 zustande gekommenen Nichterneuerung des am 31. Dezember 1917 ablaufenden Privilegiums die in den Absätzen 2 und 3 des Punktes 7 des am 15. Juli 1915 zustande gekommenen Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen, im Falle der provisorischen Verlängerung auf die Zeitdauer der letzteren in der Weise ausgedehnt werden, daß der Ablauf des Provisoriums den Ablauf der gegenwärtigen Privilegialepoche bildet, auch auf die auf Grund des neuen Übereinkommens gewährten Darlehen vollkommen giltig ist.

Endlich mit Rücksicht darauf, daß das Übereinkommen vom 16. September 1915 betreffend die Zinszahlungsverpflichtung von den bisherigen Verpflichtungen solcher Art abweichende Vereinbarung enthält, ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Art der

Anwendung der im Punkte 9 des Übereinkommens vom 14. August 1914 enthaltenen und auf die Anteile der beiden Staatsverwaltungen am Gewinne der Bank bezughabenden Vereinbarungen noch durch die Auslegung dieser Vereinbarungen geklärt werden.

Bezüglich dieser Auslegung beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. österr. Finanzminister Euere Exzellenz höflichst zu verständigen, daß unter der durchschnittlichen Belastung der einzelnen Staatsverwaltungen mit der rückständigen Darlehensschuld — insoferne der durchschnittliche Zinsfuß infolge der im Punkte 2 des Übereinkommens vom 16. September 1915 enthaltenen Bestimmungen bzw. der vom Anteilverhältnis abweichenden Darlehensabzahlungen der beiden Staatsverwaltungen für die beiden Staatsverwaltungen nicht mehr identisch sein würde — die Belastung der einzelnen Staatsverwaltungen mit den Zinsen zu verstehen ist.

Ich ersuche höflichst Euere Exzellenz, diese einverständige Auslegung der beiden Finanzminister zur Kenntnis zu nehmen und im Falle der sich ergebenden Notwendigkeit anwenden zu wollen.

Genehmigen Euere Exzellenz den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Budapest, am 6. Oktober 1915

Teleszky m. p.

Schon vor längerer Zeit hatte das österreichische Finanzministerium an die Bankleitung die Anfrage gerichtet, wie sie sich zur Frage verhalten würde, in den besetzten Gebieten eine Art Vertretung der Bank ins Leben zu rufen. Darüber berichtete der Gouverneur in der Generalratssitzung vom 16. September 1915 in Budapest. Die Bank hätte sich dazu prinzipiell nicht ablehnend verhalten, sagte der Gouverneur, doch müsse berücksichtigt werden, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, welche über die Grenzen des Geltungsgebietes der Bankstatuten hinausgeht, um einen Schritt, dessen rechtliche Konsequenzen besonders zu berücksichtigen seien.

Die Kompetenz, welche die Bank zu beobachten hat, könne nur durch die beiden Finanzminister gegeben sein, welche sich schließlich mit der tatsächlichen Regierungsgewalt in den besetzten Gebieten verständigen müßten.

Ferner bestehe in den fraglichen Gebieten nach wie vor das russische Recht; es sei daher zu überprüfen, inwiefern diese Rechtslage mit dem Privilegium vereinbart werden könne.

Ein wichtiger Umstand sei auch der, daß die besetzten Territorien vom Zollgebiet der Monarchie getrennt sind, wodurch sich für den Verkehr Schwierigkeiten ergeben würden.

Über alle diese Fragen müßte, bevor es zu der Errichtung einer Bankvertretung käme, vollkommene Klarheit herrschen. Die ganze Angelegenheit hätte rechtlich wohl fundiert zu sein. Aus diesem Grunde, sagte der Gou-

verneuer, könne augenblicklich noch kein konkreter Antrag gestellt werden; er bitte vielmehr um die Ermächtigung, in Verhandlungen einzutreten, wobei die hervorgehobenen Gesichtspunkte von ausschlaggebender Bedeutung sein würden.

Der Generalsekretär war der Meinung, es könne an die Errichtung einer von der Filiale Krakau oder Lemberg abhängigen Expositur gedacht werden, eventuell in Lublin. Von dort aus sollten gewandte und sprachkundige Beamte die größeren Orte wöchentlich ein- oder zweimal besuchen und Inkassi sowie ähnliche Geschäfte besorgen.

Die beantragte Ermächtigung für die Bankleitung wurde einstimmig angenommen.

In der Generalratssitzung vom 2. Oktober 1915 wies der Generalsekretär auf die für die österreichische Volkswirtschaft wenig angenehme Erscheinung hin, daß die Devisenkurse sich immer mehr erhöhten, während sie in Deutschland zurückgingen. Er führte das darauf zurück, daß Oesterreich-Ungarn große Anschaffungen für den bevorstehenden Winterfeldzug machen müsse, ferner auch Vorsorge zu treffen habe, die Approvisionierung der Bevölkerung sicherzustellen. Große Mengen von Waren seien daher in der letzten Zeit aus dem Ausland bezogen worden, nicht nur Fertigprodukte, sondern auch Rohstoffe, von denen man eher annehmen sollte, daß sie in einem agrarischen Land wie der Monarchie vorhanden sein müßten. Leider stehe aber tatsächlich dem großen Import ein nur sehr geringer Export gegenüber, Deutschland sei für einen sehr großen Teil Lieferant der Monarchie und genieße außerdem noch den Vorteil, Effekten an das neutrale Ausland abgeben zu können. Amerikanische Papiere aus deutschem Besitz würden in die Heimat zurückkehren. Ferner werde deutsche Kriegsleihe von der Schweiz und von Holland übernommen.

Gegenstand der gleichen Generalratssitzung war auch die Beschlußfassung über Begünstigungen für die dritte österreichische und ungarische Kriegsleihe. Es handelte sich größtenteils um solche, die schon anlässlich der Begebung der beiden vorangegangenen Kriegsleihen gewährt worden waren.

Die günstigere Kriegslage brachte es mit sich, daß die Filialen in Przemyśl, Lemberg und Rzeszów ihre Geschäftstätigkeit wieder aufnehmen konnten.

In der Generalratssitzung vom 18. November 1915 berichtete der Generalsekretär, daß aufgrund des Übereinkommens vom 15. Juli 1915 bisher folgende Beträge in Anspruch genommen worden seien: von der österreichischen Staatsverwaltung 551 Millionen Kronen, von der ungarischen

Staatsverwaltung 166 Millionen Kronen. Im ganzen habe man aufgrund dieses Übereinkommens gegen Schuldscheine 1.500 Millionen Kronen aufgenommen. Rechnet man die Darlehen der beiden Staatsverwaltungen im Eskont und Lombard hinzu, so ergäbe sich als Gesamtsumme der von der Bank bisher für Kriegszwecke geliehenen Beträge 7.024,705.000 Kronen, das sei um 72,112.000 Kronen mehr als der augenblickliche Banknoten-umlauf.

Der Gesamtbestand an effektivem Gold und Goldwerten belief sich am 7. November 1915 im ganzen auf 879,127.000 Kronen.

Der Generalsekretär war auch in der Lage, die Ergebnisse der im Oktober 1915 aufgelegten dritten Kriegsanleihe bekanntzugeben. Es wurden in Österreich 4.070 Millionen Kronen und in Ungarn 1.500 Millionen Kronen, zusammen mehr als 5.570 Millionen Kronen, gezeichnet. Die ersten beiden Kriegsanleihen zusammen hatten 3.750 Millionen Kronen ergeben.

Der Generalrat beschäftigte sich auch mit dem bevorstehenden hundert-jährigen Jubiläum des Bestandes des Noteninstitutes. Zur Vorbereitung der im Jahre 1916 zu veranstaltenden Feiern wurde ein Komitee eingesetzt.

In der letzten Sitzung des Generalrates für das Jahr 1915, die am 29. Dezember in Wien stattfand, kam die Frage einer eventuellen Einberufung der Generalversammlung zur Sprache. Dieser Gegenstand wurde am 21. Dezember 1915 in einer Besprechung des Gouverneurs mit den beiden Finanzministern erörtert, worüber der Gouverneur folgendes berichtete:

„Wie sich die geehrten Herren erinnern werden, hat die Frage der Abhaltung einer Generalversammlung im vorigen Jahre die Regelung gefunden, daß die beiderseitigen Herren Finanzminister auf Grund spezieller gesetzlicher Ermächtigung die Bank bis auf weiteres von der Abhaltung der Generalversammlung dispensiert haben. Die Bank hatte seinerzeit den beiderseitigen Finanzministern mitgeteilt, daß vom Standpunkte der Bankleitung gegen die Abhaltung der Generalversammlung kein Hindernis obwaltet, ja, daß die Bankleitung sich für die Abhaltung aussprechen müßte. Immerhin mußte sie die Frage aufwerfen, ob schon mit Rücksicht auf die Einstellung der Veröffentlichung der Wochenstände Gründe der Staatsraison nicht auch für die Suspension der Generalversammlung sprechen würden. Im bejahenden Falle wäre die Abhaltung der Generalversammlung bis längstens Ende 1915 hinauszuschieben. Die nach diesen Antezedenzen erlassenen Regierungsverfügungen verschoben die Abhal-

tung der Generalversammlung »bis auf weiteres«, doch taucht bei Jahres-
schluß und bei Abschluß der Rechnungen die Notwendigkeit auf, die Frage
abermals zu erwägen.

Es ist aber noch ein Umstand hinzugetreten, welcher für die Bankleitung
einen weiteren, höchst wirkungsvollen Anlaß geboten hat, die Angelegenheit
nachdrücklich zu verfolgen. Die Staatsschulden-Kontrollkommission des
Reichsrates hat den Stand der österreichischen Staatsschuld mit Ende 1914,
darunter die auch bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bank kontrahierten An-
lehen, veröffentlicht. Mit der Publikation der Staatsschulden-Kontroll-
kommission, welche die Bankleitung schon darum überraschen mußte,
weil sie das Schuldverhältnis zwischen Staatsverwaltungen und Bank als
strengstes Geschäftsgeheimnis betrachtet und auch geheimgehalten hat,
ist ein Grund, welcher für die Hinausschiebung der Abhaltung der General-
versammlung maßgebend war, entfallen, ja, es ist sogar für die Bank eine
unangenehme Situation geschaffen worden, indem ein Teil der Verein-
barungen mit der Regierung der Öffentlichkeit überantwortet wurde, ohne
daß der Generalrat der an den Staatsgeschäften mit ihrem gesamten Ver-
mögen engagierten Gesamtheit der Aktionäre irgendeine Mitteilung
gemacht hatte.

Ein weiterer Anlaß, die Verantwortung des Generalrates durch Darlegung
der einschlägigen Verhältnisse an die Gesamtheit der Aktionäre herabzu-
mindern, wäre in den Verhältnissen gelegen, die im Stande des Goldbesitzes
der Bank und in den Verschiebungen, welche in der Organisation des staat-
lichen Golddienstes seit Kriegsausbruch sich herausgebildet haben.

Was den Goldbesitz anbelangt, so ist dieser von 1.055 Millionen Kronen
zu Ende 1914 bis auf 684 Millionen Kronen nach dem Stande vom 15. d. M.
gesunken.

Die Bankleitung ist der Auffassung daß ihr die Führung der Verwaltung
des Goldzahlungsdienstes der Staatsverwaltung im Ausland vertraut war
und daß nach den bestehenden Abmachungen sämtliche staatlichen Ein-
gänge an ausländischen Zahlungsmitteln in ihrer Verwaltung zu über-
geben sind. Eine die Gestion der Bank auf das schwerste beeinträchtigende
Änderung ist gerade während des Krieges eingetreten, indem die Ein-
gänge aus den durch die Staatsverwaltungen in Deutschland kontrahierten
schwebenden Schulden nur zum geringen Teile der Bank übergeben wurden;
von den insgesamt 800 Millionen Mark dieser schwebenden Schulden sind
der Bank im ganzen 215 Millionen zugekommen. Nach erfolglosen münd-
lichen Interventionen hat sich der Generalrat veranlaßt gesehen, unter

Darlegung der Sachlage die beiderseitigen Ministerien zu bitten, die Abmachungen einhalten zu wollen. Erst in letzter Zeit ist seitens des k. k. Finanzministeriums eine Antwort eingelaufen, welche bei gänzlicher Beiseitelassung der Rechtsfrage eine ziemlich vage Zusicherung enthält. Ungarischerseits steht eine Antwort noch aus. Die Notwendigkeit für die Bankleitung, diese Angelegenheit der Generalversammlung nicht vorzuhalten, ist durch den Umstand gegeben, als seinerzeit bei Etablierung des auswertigen Zahlungsdienstes der Staatsverwaltungen hierüber der Generalversammlung berichtet wurde.

Außerdem sind Gerüchte im Umlauf, welche die Situation der Bank als eine viel schlechtere darstellen — insbesondere was die Höhe des Notenumlaufes anbelangt — als sie tatsächlich ist. Diesen Gerüchten könnte nur durch eine Aufdeckung des klaren Sachverhaltes begegnet werden.

Die Bankleitung hat daher der Ansicht Ausdruck gegeben, daß ihrerseits nicht nur kein Hindernis gegen die Abhaltung der Generalversammlung vorliegt, ja, daß sie vielmehr Wert darauf legt, so bald als möglich an die Aktionäre heranzutreten.

Bei der am 21. d. M. in Budapest abgehaltenen Konferenz mit den beiderseitigen Finanzministern habe ich diesen Sachverhalt dargelegt.

Als Ergebnis dieser Konferenz kann ich mitteilen, daß die Herren Finanzminister sich nicht grundsätzlich gegen die Abhaltung der Generalversammlung ausgesprochen haben, sie haben es aber als notwendig bezeichnet, die Frage der Abhaltung der Generalversammlung und damit die Publikation der Bilanz sowie des Standes unseres Institutes noch von dem Ergebnis einer Rücksprache mit dem Auswärtigen Amt abhängig zu machen.

In der Frage des staatlichen Golddienstes haben die beiderseitigen Herren Finanzminister ihre volle Bereitwilligkeit erklärt, sämtliche Eingänge des Staates an fremden Zahlungsmitteln in die Verwaltung der Bank zu übergeben, wie er vor der Kontroverse bestand, welche Ursache zu unseren Reklamationen gegeben hat.

Im Zusammenhang mit einer eventuellen Abhaltung der Generalversammlung werden Maßnahmen erwogen, welche geeignet sind, die Schuld des Staates an die Bank und damit den Notenumlauf und die sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten vorübergehend herabzumindern.“

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung dieser wichtigen Generalrats-sitzung war die Verlängerung des 1917 ablaufenden Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Nach den Statuten hatte die Generalversammlung drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums darüber zu beschließen,

ob um Erneuerung desselben angesucht werden soll. Das diesbezügliche Ansuchen mußte zwei Jahre vor Ablauf — ebenfalls aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung — eingebracht werden.

Der Gouverneur erklärte, daß er die Zusicherung der Regierung habe, wegen des Ausfalles der Generalversammlungen werde kein Fristversäumnis für das Noteninstitut entstehen. Da aber die Bank unter allen Umständen daran festhalten wolle, die Kontinuität zu wahren, so schein es notwendig, trotz des Mangels eines Beschlusses der Generalversammlung das Ansuchen um Verlängerung des Privilegiums durch den Generalrat zu stellen.

Der Generalsekretär verlas den Entwurf für ein entsprechendes Ansuchen an die beiden Finanzminister, der ohne Debatte einstimmig genehmigt wurde.

In seinem Geschäftsbericht gab der Generalsekretär die Zahlen vom 23. Dezember 1915 bekannt:

Die aufgrund des Übereinkommens vom 15. Juli 1915 von den beiden Staatsverwaltungen in Anspruch genommenen Darlehen von zusammen 1.500 Millionen Kronen waren bis zu dem genannten Datum unverändert geblieben. Der Metallschatz hingegen hatte in den letzten Wochen wieder eine empfindliche Abnahme aufzuweisen. Zwar gab es Eingänge an effektivem Gold, insbesondere durch Einlieferung privater Personen aufgrund der Aktion „Gold gab ich für Eisen“, die sich aber im ganzen nur auf 523.000 Kronen belief. Demgegenüber mußten Auslandsguthaben im Gegenwert von mehr als 22 Millionen Kronen erworben werden, wofür effektives Gold zu bezahlen war. Der Gesamtverlust an effektivem Gold sowie an in den Metallschatz einzurechnenden Goldwechseln stellte sich auf ca. 71'5 Millionen Kronen. Im ganzen verblieb laut Ausweis vom 23. Dezember ein Metallschatz von 757,476.000 Kronen. Zählte man jedoch die in den Metallschatz nicht einrechenbaren auswärtigen Guthaben und Goldwechsel hinzu, so bezifferte sich der Abgang sogar auf mehr als 105'5 Millionen Kronen.

Auch die Bewegung der Devisenkurse zeigte eine sehr ungünstige Entwicklung. Sämtliche Devisen waren auffallend stark im Preis gestiegen. Das Agio betrug in Prozenten bei der Devise

Deutschland	24'28
Holland	68'88
Schweiz	53'32
Dänemark	57'64
New York	54'40.

Zum Unterschied von früheren Terminen mußte aber festgestellt werden, daß die Erhöhung der Devisenkurse auch in Berlin fast in den gleichen Proportionen erfolgt war.

Bei dieser Gelegenheit erwähnte der Generalsekretär auch die interessante Tatsache, daß an der Londoner Börse die Mindestkurse für Konsols sowie für fremde Aktien und Obligationen aufgehoben wurden. Die Folge war ein starker Sturz der Konsols, die von 65 auf 57'5 pro 100 Pfund Nominale gefallen sind. Eine einzig dastehende Erscheinung in der englischen Finanzgeschichte!

Eine Bilanzschätzung für das Jahr 1915 ergab ein mutmaßliches Reinertragnis von 111,390.000 Kronen. Die Höhe der Dividende konnte jedoch noch nicht festgesetzt werden, da die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer in Erwägung stand, die auch auf die Notenbank ausgedehnt werden sollte.

Ferner teilte der Gouverneur noch mit, daß mit Zustimmung der beiden Finanzminister für alle Maßnahmen, die anlässlich des Jubiläums des hundertjährigen Bestandes der Notenbank in Aussicht genommen seien, ein Betrag von 5 Millionen Kronen gewidmet würde.

Zum Schluß berichtete der Generalsekretär über eine wichtige Maßnahme betreffend die aus Exporten stammende Valuta. Die beiden Finanzministerien hätten über Anregung der Brünner Handelskammer verfügt, die Exporteure bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zur Abgabe der ausländischen Valuta an die Bank zu verpflichten. Ab 1. Jänner 1916 würden Ausfuhrbewilligungen nur mit dieser Auflage erteilt werden. Als Beleg hiefür hätten die Exporteure eine schriftliche Bestätigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorzulegen, aus welcher hervorgeht, daß seitens der Partei eine Vereinbarung mit der Bank über die Abgabe der aus dem Geschäft erfließenden Valuta getroffen worden sei. Von dieser Bestätigung könne jedoch in Ausnahmefällen Abstand genommen werden, ebenso dann, wenn es sich um Beträge handelt, die den Gegenwert von zweihundert Mark nicht übersteigen.

Nach Gewährung von außerordentlichen Zulagen an die Spitzenfunktionäre der Bank wurde die letzte Generalratssitzung des Jahres 1915 geschlossen.

PERSONALANGELEGENHEITEN

In der Generalratssitzung vom 21. Juni 1915 hielt der Gouverneur einen Nachruf für die ersten im Kriege gefallenen Beamten. Es waren dies die Herren *Hugo Flögel* und *Wenzel Toman*. Beide waren am nördlichen Kriegsschauplatz, *Flögel* als Leutnant i. d. R., *Toman* als Fähnrich i. d. R., gefallen.

DAS NEUE DRUCKEREIGEBÄUDE

Bei Beginn des Baues des neuen Druckereigebäudes im Jahre 1914 wurde ein Baukomitee gebildet. Dieses gab die Bewilligung eines Kriegszuschlages für die Bauarbeiten, insbesondere für die Herstellung von Fußböden, im Betrage von rund 12.600 Kronen. Der Allgemeinen Österreichischen Bau-gesellschaft sowie der Firma A. Porr wurde ein fixer Kriegszuschlag im Höchstausmaß von 50.000 Kronen für Betonarbeiten gewährt.

PERSONALANGELEGENHEITEN

In der Generalratssitzung vom 21. Juni 1915 hielt der Gouverneur einen Nachruf für die ersten im Kriege gefallenen Beamten. Es waren dies die Herren *Hugo Flögel* und *Wenzel Toman*. Beide waren am nördlichen Kriegsschauplatz, *Flögel* als Leutnant i. d. R., *Toman* als Fähnrich i. d. R., gefallen.

DAS NEUE DRUCKEREIGEBÄUDE

Bei Beginn des Baues des neuen Druckereigebäudes im Jahre 1914 wurde ein Baukomitee gebildet. Dieses gab die Bewilligung eines Kriegszuschlages für die Bauarbeiten, insbesondere für die Herstellung von Fußböden, im Betrage von rund 12.600 Kronen. Der Allgemeinen Österreichischen Bau-gesellschaft sowie der Firma A. Porr wurde ein fixer Kriegszuschlag im Höchstausmaß von 50.000 Kronen für Betonarbeiten gewährt.

Aufstellung über die Zeichnungen für die II. Kriegsanleihe

Zeichnungen von	Gesamtergebnisse		Hiervon entfallen auf die Postsparkasse	
	2. Kriegsanleihe			
	Anzahl	Nominal- betrag	Anzahl	Nominal- betrag
K		K		
Banken und Wechselstuben	2.652	345,114.300	7	1,200.300
Sparkassen	2.107	425,518.100	8	69,813.000
Kreditgenossenschaften, Vorschußkassen u. dgl.	3.409	94,569.200	533	5,389.100
Versicherungsanstalten	553	116,894.400	180	2,655.900
Öffentliche Fonds	3.939	189,424.700	1.110	29,996.100
Privatpersonen und Firmen, und zwar:				
Rentensparkasse	11.690	1,954.600	11.690	1,954.600
100 K	35.682	3,568.200	22.523	2,252.300
200 K	41.506	8,301.200	23.634	4,726.800
300 — 500 K	68.255	27,146.200	39.306	14,276.200
600 — 900 K	31.614	25,861.000	17.424	13,211.500
1.000 — 1.900 K	80.082	107,017.700	38.134	53,067.100
2.000 — 9.900 K	86.834	306,209.600	31.784	97,521.000
10.000 — 49.900 K	24.452	382,727.600	2.912	41,713.300
50.000 — 99.900 K	2.699	142,281.000	212	11,441.400
100.000 — 499.900 K	1.931	286,642.800	37	5,337.200
500.000 K und darüber	240	225,091.200	8	11,828.000
Gesamtsumme ...	397.651	2.688,321.800	189.502	366,383.800

Bilanz

31. XII. 1915

Bilanz der Oesterreichisch-

Aktiva	Kronen	
Metallschatz:		
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	K 684,885.870'20	
Goldwechsel auf auswärtige Plätze	60,000.000'—	
Silberkurant- und Teilmünzen	66,074.061'90	810,959.932
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		121,257.000
Portefeuillestand an Wechseln, Warrants und Effekten:		
zahlbar in Wien	1.784,505.377'75	
zahlbar in österr. Filialen	79,139.837'45	
zahlbar in Budapest	1.033,904.470'44	
zahlbar in ungar. Filialen	78,237.835'45	
zahlbar in bosn.-herceg. Filialen	969.802'62	2.976,757.323
Darlehen gegen Handpfand:		
in Wien	2.020,484.100'—	
in österr. Filialen	180,152.900'—	
in Budapest	988,192.700'—	
in ungar. Filialen	100,068.100'—	
in bosn.-herceg. Filialen	4,233.500'—	3.293,131.300
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons		353.372
Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ..		60,000.000
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund des Übereinkommens vom 15. Juli 1915		391,156.601
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund des Überein- kommens vom 15. Juli 1915		234,123.532
Hypothekendarlehen		296,858.829
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank		3,436.410
Anlagen des Reservefonds		34,517.515
Anlagen des Pensionsfonds		13,472.026
Gebäude und Fundus instructus		49,970.822
Andere Aktiva		159,870.147
		8.445,864.814
		12

Wien, 20. Jänner 1916.

ungarischen Bank am 31. Dezember 1915

Passiva	Kronen	
Aktienkapital	210,000.000	—
Reservefonds	37,987.160	36
Banknotenumlauf	7.162,355.402	—
Sofort rückzahlbare Gelder und zwar: K		
Girokonto	257,548.831'20	
Sonstige Guthaben und Forderungen	13,961.400'14	
Verloste, noch nicht eingelöste fällige Pfandbriefe	435.400'—	
Unbehobene Pfandbriefzinsen	358.516'—	
Unbehobene Aktiendividenden	505.117'30	64
Pfandbriefe im Umlauf	285,808.200	—
In das Abschlußjahr gehörige, noch nicht fällige Zinsen der Pfandbriefe ...	2,878.188	—
Pensionsfonds	14,147.239	65
Sonstige Passiva	353,019.834	20
Überträge aus den laufenden Erträgen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1916	482.658	36
Reservierter Betrag aus den Erträgen des Jahres 1914	26,024.761	10
Reservierter Betrag aus den Erträgen des Jahres 1915	66,102.105	81
Reinertrag im Jahre 1915	42,150.000'—	
Hievon verwendet:		
als Abschlagsdividende per 1. Juli 1915	4,200.000'—	
als Anteil des Reservefonds	3,375.000'—	
als Anteil des Pensionsfonds	675.000'—	
als Anteil der beiden Staatsverwaltungen ..	19,650.000'— 27,900.000'—	14,250.000 —
	8.445,864.814	12

Oesterreichisch-ungarische Bank

Popovics
Gouverneur

Schreiber
Generalrat

Schmid
Generalsekretär

Gewinn- und Verlustrechnung

31. XII. 1915

Jahresabschluß des Gewinn- und

Auslagen	Kronen	
Steuer von der Dividende	3,410.155	12
Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	4,789.300	71
Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen	42.578	84
Banknotensteuer	4,161.872	45
Regieauslagen und Hausspesen	23,154.353	14
Banknotenfabrikationskosten	3,920.759	94
Verzinsung der Pfandbriefe	11,573.129	74
Überträge aus den laufenden Erträgen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1916:	K	
für Eskontertrag	365.683'36	
für Interessen der Hypothekendarlehen	116.975'—	482.658
Reservierter Betrag aus den Erträgen des Jahres 1915	66,102.105	81
Reinertrag im Jahre 1915	42,150.000	—
	159,786.914	11
Vom obigen Reinertrag entfallen:		
	K	
Als Abschlagsdividende per 1. Juli 1915	4,200.000'—	
Als Restdividende für das Jahr 1915	14,250.000'—	
Als Anteil des Reservefonds	3,375.000'—	
Als Anteil des Pensionsfonds	675.000'—	
Als Anteil der beiden Staatsverwaltungen	19,650.000'—	
	42,150.000'—	
Wien, 20. Jänner 1916		

Verlustkontos mit 31. Dezember 1915

Erträge	Kronen	
Eskontertrag	42,915.765	30
Darlehensertrag	87,108.877	96
Interessen der Hypothekendarlehen	13,328.218	77
Ertrag von Devisen und Valuten	6,830.741	—
Ertrag der Kommissionsgeschäfte	344.108	68
Ertrag des Depositengeschäftes	1,726.275	93
Zinsen der börsenmäßig angekauften Pfandbriefe der Bank	101.268	86
Ertrag des Reservefonds	1,720.110	70
Ertrag durch verschiedene andere Geschäfte und Anlagen	5,711.546	91
	159,786.914	11

Oesterreichisch-ungarische Bank

Popovics
Gouverneur

Schreiber
Generalrat

Schmid
Generalsekretär

Vergleichung der Erträge und Ausgaben der Jahre 1915 und 1914
(mit Berücksichtigung der betreffenden Zinsenüberträge).

	1915	1914	mithin im Jahre 1915	
			mehr	weniger
Kronen				
<i>Erträge</i>				
durch Eskont	42,550.081'94	53,516.968'70	—	10,966.886'76
durch Darlehen gegen Hand- pfand	67,108.877'96	40,353.827'26	46,755.050'70	—
durch Hypothekendarlehen ..	1,638.114'03	1,422.183'38	215.930'65	—
durch Devisen und Valuten	6,830.741'—	4,527.695'26	2,303.045'74	—
durch Kommissionsgeschäfte	344.108'68	170.470'56	173.638'12	—
durch Depositen	1,726.275'93	1,695.383'81	30.892'12	—
durch börsenmäß. angekaufte Pfandbriefe der Bank	101.268'86	113.365'97	—	12.097'11
durch Anlagen des Reserve- fonds	1,720.110'70	371.965'81	1,348.144'89	—
durch andere Geschäfte	5,711.546'91	631.551'79	5,079.995'12	—
zusammen....	147,731.126'01	102,803.412'54	55,906.697'34	10,978.983'87
mithin an Erträgen.....	—	—	44,927.713'47	—
<i>Ausgaben</i>				
durch Steuer v. d. Dividende	3,410.155'12	2,853.516'50	556.638'62	—
durch Gebührenpauschale f. das Darlehensgeschäft	4,789.300'71	2,219.460'04	2,569.840'67	—
durch Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen...	42.578'84	42.728'82	—	149'98
durch Banknotensteuer	4,161.872'45	17,978.603'70	—	13,816.731'25
durch Regieauslagen u. Haus- spesen	23,154.353'14	17,627.950'12	5,526.403'02	—
durch Banknotenfabrikations- kosten	3,920.759'94	4,140.363'80	—	219.603'86
zusammen....	39,479.020'20	44,862.622'98	8,652.882'31	14,036.485'09
mithin an Ausgaben	—	—	—	5,383.602'78
Reinertrag.....	108,252.105'81	57,940.789'56	50,311.316'25	—
hiezv Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes vom Vorjahre	—	1.473'74	—	1.473'74
hievon ab reservierter Betrag aus den Erträgen.....	66,102.105'81	26,024.761'10	40,077.344'71	—
zusammen	42,150.000'—	31,917.502'20	10,233.971'54	1.473'74
mithin	—	—	10,232.497'80	—

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Dezember 1915

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Dezember 1915	
Metallschatz:	K	K	K	
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ..	684,885.870'20			
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	60,000.000'—			
Silberkurant- und Teilmünzen ...	66,074.061'90	810,959.932'10	+	53,484.295'18
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		121,257.000'—	—	871.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.976,757.323'71	+	2,987.620'08
Darlehen gegen Handpfand		3.293,131.300'—	+	14,091.300'—
Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder		60,000.000'—		—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund des Übereinkommens vom 15. Juli 1915		391,156.601'84	—	562,843.398'16
Darlehensschuld der königl. ung. Staatsverwaltung auf Grund des Übereinkommens vom 15. Juli 1915		234,123.532'72	—	311,876.467'28
Effekten		54,049.318'78	+	3,999.772'21
Hypothekendarlehen		296,858.829'06	—	126.309'45
Andere Aktiva		235,805.153'22	+	29,024.419'75
		<u>8.474,098.991'43</u>		
	Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—		—
Reservefonds		34,612.160'36	—	39.000'14
Banknotenumlauf		7.162,355.402'—	+	163,427.774'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		272,809.264'64	—	1.063,060.351'21
Pfandbriefe im Umlauf		285,808.200'—	+	35.000'—
Sonstige Passiva		508,513.964'43	+	127,506.309'68
		<u>8.474,098.991'43</u>		

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und Darlehen auf die österr. und ung. Kriegsanleihen v. J. 1914 und 1915	5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- weisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 1/8%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6%

Steuerpflichtiger Banknotenumlauf: K 204,858.000

Wien, am 6. Jänner 1916

Hierunter:

1. Staatswechsel K 2.800,000.000
2. Staatsdarlehen K 2.000,000.000
3. Konsortialdarlehen K 724,704.935

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Bedeckung am 31. Dezember 1915

	K
Banknotenumlauf	7.162,355.402'—
hievon ab: Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen im Besitze der Bank	121,257.000'—
Verbleiben <i>metallisch</i> , zu zwei Fünfteln (40%) zu bedecken	<u>7.041,098.402'—</u>
Der Metallschatz beträgt	810,959.932'10
= 11'5%.	
Bankmäßig sind zu bedecken:	
der Rest des Banknotenumlaufs	6.230,138.469'90
sowie die Giro Guthaben und sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten	272,809.264'64
Es sind daher zusammen <i>bankmäßig</i> zu bedecken	<u><u>6,502,947.734'54</u></u>

BANKMÄSSIGE BEDECKUNG

Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	2.976,757.323'71
Darlehen gegen Handpfand	3.293,131.300'—
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons	353.372'43
Wechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	1,896.750'08
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund des Übereinkommens vom 15. Juli 1915	391,156.601'84
Darlehensschuld der königl. ung. Staatsverwaltung auf Grund des Übereinkommens vom 15. Juli 1915	234,123.532'72
zusammen	<u>6,897,418.880'78</u>
Überschuß der Bedeckung	<u><u>394,471.146'24</u></u>

Wien, am 6. Jänner 1916

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU
DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 1. JÄNNER 1916

Wie schon für das Jahr 1914 betont wurde, kann auch diese Rückschau nur mit großem Vorbehalt gegeben werden. Die strenge Zeitungszensur der Kriegspropaganda gestattete nur schönfärberische Berichte und verbot auch nur Andeutungen ungünstiger Tatsachen.

I. Die Kosten des Weltkrieges

Gesamtkosten für siebzehn Kriegsmonate 160 Milliarden Kronen.

Staatsschulden der Kriegführenden Juli 1914 170 Milliarden Kronen.

Österreich- Ungarn	Deutschland	England	Frankreich	Rußland	Italien
Milliarden Kronen					
18	35	41	21	25	7

Die Kosten des gegenwärtigen Weltkrieges sind so ungeheuer, daß keiner der vorausgegangenen Kriege an sie auch nur halbwegs heranreicht. In jedem Monat werden jetzt über neun Milliarden, an jedem Tag 300 Millionen Kronen in der ganzen Welt für den Krieg ausgegeben. Die Kosten des Deutsch-französischen Krieges vom Jahre 1870/71 betragen für beide Teile im ganzen drei Milliarden Kronen; der Krieg hatte eine Dauer von acht Monaten und auf jeden Tag entfiel ein Aufwand von fünfzehn Millionen Kronen. Der Krieg zwischen Rußland und Japan verschlang in seiner Dauer von sechzehn Monaten rund neun Milliarden; die Ausgaben auf den einzelnen Tag berechnen sich mit 17 Millionen Kronen. Der jetzige Krieg hat zu seinem Schauplatz die verschiedensten, voneinander am weitesten entfernten Gegenden Europas und beinahe der ganzen Welt. An der äußersten Spitze Südamerikas wurde eine große Seeschlacht ausgefochten, vor den Toren Bagdads kämpfen türkische und englische Truppen, Kleinasien, Ägypten, möglicherweise auch Indien sind vielleicht die Bühnen der nächsten Entwicklung. In Europa selbst haben die Exponenten der Heere, die in Frankreich, Belgien, Rußland, an der italienischen Grenze und auf dem Balkan einander gegenüberstehen, eine Ausdehnung von Tausenden von Kilometern; über 10 Millionen Soldaten sind ständig unter Waffen und müssen erhalten werden. In doppelter Hinsicht ist aber der Vorteil auf unserer Seite. Wir und Deutschland haben nicht viel mehr als ein Drittel, unsere Feinde zwei Drittel der Kosten zu tragen. Wir führen den Krieg mit geringeren Truppenmengen, mit sparsamerem Aufwande und dennoch mit beispiellosen Siegen auf allen Fronten. Noch schwerer fällt aber der Umstand ins Gewicht, daß das Geld, das wir für den Krieg ausgeben, fast zur Gänze im Lande bleibt, der heimischen Landwirtschaft und Industrie zugute kommt. Wir bezahlen nicht für Getreide und Munition riesige Summen nach Amerika oder Japan, wir müssen nicht demütigende Finanzmissionen über den Ozean schicken, um magere auswärtige Anleihen zu erbitten; wir führen den Krieg ausschließlich mit der finanziellen Kraft unseres Landes und beschäftigen für ihn unsere nationale Arbeit. Hier liegt eine der innersten Wurzeln der künftigen Erholung; das Geld, das im Lande geblieben ist, hat neuen Reichtum geschaffen und die Stände, denen die großen Käufe und Aufträge Gewinn brachten, werden am kräftigsten sein, die Lasten, die nach der Liquidation des gewaltigen Ringens verbleiben, zu tragen. Keiner der großen Kriege der Weltgeschichte hat bisher so gewaltige Kapitalien aufgezehrt; nie zuvor war aber der Weltreichtum auch nur annähernd auf einer so hohen Stufe der Entwicklung.

II. Die Entwertung der europäischen Währungen

Amerika als zentraler Geldmarkt der Zukunft

	Wechselkurs auf New York				Devisen
	Berlin	London	Paris	Mailand	Paris auf Petersburg
Jetziger Stand	5'22	4'73	5.82	6'59	1'85
Parität	4'20	4'87	5'18	5'25	2'66
Agio (+) oder Disagio (—) in Prozenten	— 24	— 3	— 12	— 26	+ 44

Die englische Währung war ehemals der Wertmaßstab für die ganze Welt, nach dem Sterlinkurs richtete sich Vollwertigkeit oder zweit Güte jeder Landesvaluta. Jetzt hat England diese führende Rolle an Amerika abgeben müssen; New York ist der einzige Platz wo die Note dem Golde vollkommen gleich ist und jederzeit in blanke Münze umgewechselt werden kann. Zwar hält die Bank von England die Barzahlungen noch formell aufrecht, aber doch nur für den Binnenverkehr, der keine entscheidende Bedeutung hat. Für die Ausfuhr wird Gold nur widerwillig und ganz unzureichend abgegeben. So bot die englische Währung in New York vorübergehend das noch nie dagewesene Schauspiel eines Disagios von sechs Prozent und ist auch jetzt noch um drei Prozent gegenüber dem Golde minderwertig. Die Monarchie und Deutschland sind vom offenen Weltmeer, von den Ländern des Westens, vor allem von Amerika abgeschnitten. Die ungehinderte Warenausfuhr hat aufgehört, es fehlen die Exportvaluten, die den Ausgleich gegenüber den Zahlungen an das Ausland schaffen könnten. Die Preise der Devisen haben etwas Willkürliches, der momentane drängende Bedarf erzeugt eine Steigerung, die in den inneren Verhältnissen ihre Berechtigung sicherlich nicht findet. Das Agio ist eine starke Anregung für den Export und hat so die Tendenz, sich selbst aufzuzehren. Unsere Industrie war bisher auf dem inneren Markt durch Kartelle und Schutzzölle weich gebettet und hat ihre Stärke nur auf einzelnen Gebieten in der Ausfuhr bekundet. Durch die Not der Zeiten werden ihr Flügel wachsen, sie wird den Wettbewerb aufnehmen, den Export pflegen, ihre Tätigkeit vervielfältigen, den Reichtum mehren müssen. Die Bekämpfung des Agios und die Belebung des auswärtigen Handels kann eine der Hauptquellen für die Erholungsfähigkeit der Welt nach dem Kriege werden. Hiefür ist unsere heimische Industrie wohl gerüstet.

III. Die Österreichische Industrie im Kriege

Die österreichische Eisenindustrie hat nahezu sämtliche Anlagen im Feuer und hat den höchsten Stand der Friedensaufträge zur Zeit der Hochkonjunktur vor drei Jahren wieder erreicht. Die Kohlengruben sind an der vollen Ausnützung ihrer Anlagen durch den Mangel an zureichenden geschulten Arbeitskräften sowie an Eisenbahnwagen für die Abfuhr gehindert, können die stürmische Nachfrage der Verbraucher nicht befriedigen, und manche Fabrik, manches städtische Gemeinwesen leidet an Kohlennot. Viele Maschinenfabriken haben sich auf Kriegsgeräte und Munition eingerichtet; auch der Absatz landwirtschaftlicher Maschinen war sehr lebhaft, da sich manche Grundbesitzer durch die günstigen Verkaufserlöse der Ernte und die Schwierigkeit der Beschaffung von Arbeitern zur Anschaffung moderner Maschinen veranlaßt sahen. Die Textilindustrie hat für die neuen Erzeugungen verschiedenartige Maschinen in Bestellung gegeben. Die Spinnerei und Weberei ist durch den Krieg und die reiche Arbeit, die er schuf, aus einer Krise herausgerissen worden; sie konnte ihre lastenden

Lager zu hohen, früher kaum erträumten Preisen verkaufen und hat bis in den Herbst hinein, solange die Vorräte an Baumwolle und Schafwolle dies gestatteten, für das Heer reichliche Aufträge ausgeführt. Die Schafwollindustrie war das ganze Jahr hindurch für das Heer voll beschäftigt und hat, als die Wolle knapp wurde, mit der Herstellung von Ersatzstoffen Erfolge erzielt. Die Textilindustrie hat sich saniert, viele Fabriken haben ihre Einrichtungen weitgehend abgeschrieben; auch das Zahlungswesen wurde durch den im Krieg erfolgten Übergang zum Barverkehr auf eine gesündere Grundlage gestellt. Das sind Errungenschaften, die nach dem Krieg erhalten bleiben werden; auch wenn die Aufträge für das Heer ausgehen, wird die im Krieg gestärkte Industrie nicht leicht in die frühere Krise zurückverfallen. Große Erfolge im Kriege hatten die Leder- und Holzindustrie, die Waggon- und Lokomotivfabriken, die Brückenbauanstalten. Dagegen stockte die Bautätigkeit. Im ganzen hatte die Industrie im Kriege eine Periode starker Arbeitsmöglichkeit und ausgiebigen Verdienstes; die Erholung im Frieden wird sie in gekräftigter Verfassung vorfinden und an ihrer Leistungsfähigkeit eine Stütze finden.

IV. Arbeitermangel in der Industrie

Die Begleiterscheinungen früherer Kriege, Stillstand von Fabriken, Massenelement und drückende Arbeitslosigkeit sind diesmal so gut wie gänzlich ausgeblieben. Noch am Schlusse des vorigen Jahres überwog das Angebot von Arbeitshänden erheblich die Nachfrage; jetzt ist die Schar der Arbeitssuchenden zurückgegangen, die Zahl der Arbeiter wurde durch die fortschreitenden Einberufungen ständig vermindert und in verschiedenen Branchen wurde mit Erfolg der Versuch unternommen, weibliche Arbeitskräfte, zunächst provisorisch für die Kriegsdauer, heranzuziehen. An den Schaltern vieler Ämter, in Kontors und Banken, im Straßenbahnwagen ist jetzt die Frau als Angestellte zu erblicken; wenn im Frieden die Männer zu ihrer Arbeit zurückkehren, wird sich dieses schon äußerlich hervortretende Bild wieder einigermaßen ändern, die Position, welche sich die Frauen im wirtschaftlichen Leben während des Krieges erworben haben, werden sie aber schwerlich wieder ganz verlieren. Das nachlassende Angebot von Arbeitskräften hat in Verbindung mit der Teuerung ein rasches Ansteigen des Arbeitslohnes hervorgerufen. Namentlich in jenen Zweigen, die mit der Erzeugung von Bedarfsgegenständen für das Heer zusammenhängen, werden Wochenlöhne gezahlt, die den Gehältern von Beamten, selbst in mittleren Stufen, bereits sehr nahe kommen. Eine höhere Kaufkraft der Arbeiter wäre eine wichtige Voraussetzung für eine Erholung des wirtschaftlichen und geschäftlichen Lebens im Frieden. Zur Zahlung der höheren Löhne waren die Industrie und der Handel leicht imstande, weil auch ihre Gewinne im Kriege vielfach bedeutend gestiegen sind.

V. Erhöhter Produktionsgewinn im Kriege

Aufstieg und Niedergang der geschäftlichen Entwicklung kann aus den Dividenden des Kapitals von Aktiengesellschaften am deutlichsten abgelesen werden. Als der Krieg ausbrach, schien es eine ausgemachte Sache, daß die überwiegende Anzahl der Aktien durch ein oder mehrere Jahre dividendenlos bleiben werde, und es galt bereits als Errungenschaft, wenn im Weltkriege das Kapital gerettet werden konnte. Für das erste Kriegsjahr wurden die Dividenden der meisten Unternehmungen nicht unerheblich herabgesetzt; es war ein Akt der Vorsicht, in so schwierigen, unsicheren Zeiten Rücklagen für mögliche Verluste im Verlaufe des Krieges zu schaffen. Am Ende des zweiten Kriegsjahres sind solche Sorgen verschwunden oder zum mindesten sehr gemindert.

Viele Unternehmungen haben im Kriege reich verdient und ihre Position wesentlich gefestigt. Die früheren Rücklagen erweisen sich als nicht in der vollen Höhe notwendig. Die Gewinne sind heuer in den meisten Unternehmungen gestiegen, erreichen manchmal die Höhe der besten Zeiten. Viele Gesellschaften werden heuer die Dividenden erhöhen; in welchem Umfang eine solche Aufbesserung des Aktienertrages eintreten wird, wird überwiegend von den Absichten abhängen, die hinsichtlich der Reservierungen für die künftige Besteuerung der Kriegsgewinne bestehen.

VI. Die Banken im zweiten Kriegsjahr

Starke Zunahme der flüssigen Ersparnisse
Kriegsanleihen Österreichs 8'8, Ungarns 4'2 Milliarden Kronen

Acht Wiener Banken:

	Debitoren	Kreditoren	Bucheinlagen	Wechsel	Kassa
Millionen Kronen					
1914	3.303	3.109	634	918	285
1915	4.173	3.716	773	839	162
gegen 1914	+ 870	+ 607	+ 139	— 79	— 123
in Prozenten	+ 26	+ 195	+ 22	— 9	— 43

Das Finanzkapital wurde in Österreich-Ungarn wie in Deutschland ganz in den Dienst des Staates gestellt. Die Organisation, welche geschaffen wurde, hat bei der Begebung der Kriegsanleihen die größten Dienste geleistet: 26 Milliarden in Deutschland, fast 9 Milliarden in Österreich, 4½ Milliarden in Ungarn sind Ergebnisse, die über alle früheren Erfahrungen hinausgehen und unsere finanzielle Unüberwindlichkeit zeigen. Das Kapital der Banken hat im Kriege lohnende Beschäftigung gefunden. Einlagen sind ihnen von allen Seiten zugeströmt, das allgemeine Vertrauen äußert sich in dem steten Anwachsen der Kreditoren; die reichen Mittel setzen die Banken in die Lage, den Finanzverwaltungen den Erlös der nächsten Kriegsanleihen schon vor ihrer Begebung zu eskontieren und durch Vorschüsse, die in die vielen Hunderte von Millionen gingen, für alle Bedürfnisse des Krieges reichlich vorzusorgen. Außerhalb der Geldbeschaffung für den Staat hat sich die neue Kreditgewährung fast ausschließlich auf die Finanzierung von Heereslieferungen beschränkt: darüber hinaus wurde Leihkapital nicht in nennenswertem Umfange in Anspruch genommen, im Gegenteil wurden aus den Erlösen für den Abverkauf von Vorräten große Kredite aus früherer Zeit zurückgezahlt, und viele Firmen, die stets den Banken sehr bedeutende Summen schuldig waren, sind jetzt mit erheblichen Beträgen Gläubiger geworden. Die unerschütterte Lage und innere Konsolidierung der Banken ist einer der festesten Pfeiler für den künftigen Wiederaufbau, für die rasche Erholung der europäischen Wirtschaft im Frieden.

VII. Schlußbetrachtung

Wir brauchen eine weise Volkswirtschaftspolitik mit klaren ausgreifenden Richtlinien, nicht minder eine zielbewußte Finanzpolitik! Die Wirtschaftspolitik wird ihre oberste Aufgabe in der Schaffung neuer Grundlagen für den Handelsverkehr und Gütertausch der Welt suchen müssen. Hier sind nach dem Frieden die abgerissenen Fäden anzuknüpfen, neue Verbindungen zu schließen, die bestehenden inniger und unlösbarer zu gestalten. Ausgleich und Handelsverträge, die Beziehungen zu dem ver-

bündeten Deutschland, die Eröffnung neuer Exportwege nach dem Balkan und den asiatischen Gebieten der Türkei werden uns dauernd beschäftigen müssen, die große Handelsstraße von Hamburg nach Bagdad wird der Weg sein, auf dem sich unsere und Deutschlands Exportbestrebungen bewegen werden. Wir müssen aus unserer Abgeschlossenheit heraustreten, wir sollen uns im Export stark bestätigen, die Schätze, die uns die Natur in einem fruchtbaren Boden und einer gewerbefleißigen Bevölkerung gegeben hat, die hochentwickelten Produktionsbedingungen und Erzeugungsstätten voll ausnützen, um einen ausgiebigen Anteil an der Versorgung der Welt an uns zu ziehen. Gelangen wir zu einer ausgreifenden Warenausfuhr, so wird sich die Herstellung unserer im Krieg gestörten Währung in natürlicher Entwicklung vollziehen. Eine planmäßige, gemeinsam mit Deutschland einzuleitende Versorgung mit den jetzt fehlenden überseeischen Rohstoffen muß gleichfalls eines der nächsten Ziele bilden. Eine überstürzte Deckung in wildem gegenseitigen Wettbewerb würde die Preise noch weiter empor treiben und dieser Gefahr kann nur durch eine Verständigung der Völker begegnet werden. Lebt sich die Friedenswirtschaft ein, so kann eine allmähliche Abtragung der höchsten Preise beginnen. Allein der Bedarf wird nach der jahrelangen Zurückhaltung so mächtig bleiben, daß mit einem dauernd höheren Stand der Rohstoffpreise auch im Frieden wohl noch einige Zeit gerechnet werden muß. Dem Unternehmungsgeist, der öffentlichen und privaten Initiative wird der Wiederaufbau der wirtschaftlichen Welt die höchsten Ziele setzen. Arbeit wird für eine Generation vorhanden, für die tätige Hand, für den unternehmenden Kopf wird die zureichende lohnende Beschäftigung gegeben sein. Die großen Aufgaben der Zukunft werden starken Kapitalsbedarf zeitigen, die ersten Friedensjahre dürften deshalb nach der weitgehenden Flüssigkeit und Verwendungslosigkeit des Geldes im Kriege eine Epoche dauernd höheren Zinsfußes bringen. Er wird leichter getragen werden, wenn Handel und Industrie stets den zureichenden Kredit finden, den sie durch ihre Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft im Kriege voll verdient haben. Die Finanzpolitik wird die Mittel beschaffen müssen, um die riesigen Kosten des Krieges zu decken, die Anleihen zu verzinsen und abzutragen, die Retablierung zu sichern. Steuern und andere öffentliche Abgaben werden in keinem Lande, das in den Krieg verwickelt ist, erspart bleiben; die deutsche Kriegsgewinnsteuer hat einen Vorgeschmack dafür gegeben, was der Staat fordern kann, nicht minder aber auch für die Bereitwilligkeit des Volkes, das die Begründung, niemand solle am Krieg verdienen, als etwas Selbstverständliches hinnimmt. Ein bestimmtes klares Programm, die Überzeugung, daß das, was der Staat von seinen Bürgern fordert, hinreichen werde, die Kosten des Krieges zu decken und die Finanzen gründlich zu sanieren, wird die in Aussicht genommenen Maßnahmen minder drückend erscheinen lassen. Der Krieg hat in ungeahnter Weise unsere Kraft gezeigt, die Wurzeln unseres Wohlstandes und Reichtums offengelegt: wird diesen Trieben durch eine richtige Politik der Regierung und eine entschlossene, auf ernste Arbeit gerichtete Tätigkeit des Volkes Raum und Gelegenheit zur Entfaltung gegeben, so braucht uns trotz der großen Ziffern des Aufwandes, trotz der Vernichtung von Menschenleben und der Zerstörungen an Kapital um eine ausgiebige Erholung unserer Wirtschaft nicht bange zu sein.

DAS JAHR 1916

Als besonders schicksalsschweres Jahr für die Österreichisch-ungarische Monarchie ist das Jahr 1916 in die Geschichte eingegangen.

Das Zeitalter des Kaisers *Franz Joseph I.* war zu Ende. Der Monarch, der achtundsechzig Jahre hindurch das Symbol für das Bestehen des alten Reiches bedeutet hatte, starb am 21. November 1916. Seinem Nachfolger Kaiser *Karl I.*, in Ungarn König *Karl IV.*, blieben knappe zwei Jahre Regierungszeit, dann war auch die Monarchie den Weg alles Irdischen gegangen.

Genau einen Monat vor dem Tod des Kaisers hatte ein anderes schwerwiegendes Ereignis die Österreichisch-ungarische Monarchie erschüttert: Der österreichische Ministerpräsident *Karl Graf Stürgkh* wurde von *Dr. Friedrich Adler*, dem Sohn *Victor Adlers*, in Wien erschossen. Alle Versuche der politischen Parteien, vor allem aber auch des Herrenhauses, den Ministerpräsidenten dazu zu bewegen, das österreichische Parlament wieder zusammentreten zu lassen, waren an der unbeugsamen Weigerung des Grafen *Stürgkh* gescheitert. Diese Tatsache hatte *Dr. Adler* den Revolver in die Hand gedrückt.

Es war der letzte und unbedingt weise Regierungsakt des alten Kaisers, den verdienstvollen ehemaligen Ministerpräsidenten *Ernst v. Koerber* neuerdings zu ernennen. Aber allen Hoffnungen, die sich an die Berufung dieses im Verhältnis zum Grafen *Stürgkh* immerhin fortschrittlichen Staatsmannes knüpften, machte der junge Kaiser *Karl* bald ein Ende. Er entließ *Koerber* bereits am 15. Dezember 1916 und berief an seine Stelle den erzkonservativen böhmischen Großgrundbesitzer Graf *Heinrich Clam-Martinic*. Zum gemeinsamen Außenminister wurde *Ottokar Graf Czernin* ernannt.

Über dringendes Verlangen des ungarischen Ministerpräsidenten Graf *Stefan Tisza*, der bei dieser Zeremonie als „Stellvertreter des Herrschers“ zu gelten hatte, ließ sich Kaiser *Karl* in Ofen schon am 30. Dezember 1916 zum König von Ungarn krönen. Von einem gleichen Akt in Österreich war keine Rede; dort bestand noch immer kein parlamentarisches Leben, doch war die Hoffnung auf den Wiederbeginn der Tätigkeit des Parlaments nach dem Tode *Franz Josephs* sehr rege geworden.

Der Krieg hatte im Jahre 1916 einen sehr wechselvollen Verlauf genommen. Er begann mit einem Erfolg Österreich-Ungarns in Montenegro, brachte eine große russische Offensive unter General *Brussilow*, die anfangs spek-

takuläre Erfolge aufzuweisen hatte (Durchbruchsschlacht bei Luck, dreihunderttausend Österreicher gerieten in Gefangenschaft), kam aber schon vierzehn Tage nach ihrem Beginn bereits wieder zum Stehen.

Die russischen Erfolge waren für Rumänien Anlaß, am 27. August 1916 Österreich-Ungarn den Krieg zu erklären. Die Rumänen wurden jedoch sehr bald geschlagen und am 6. Dezember konnten die Mittelmächte in Bukarest einziehen.

Während Franzosen und Deutsche vor Verdun und an der Somme verbluteten, ohne die geringste Entscheidung zu erzielen, konnten die Italiener das erste Mal seit ihrem Kriegseintritt Teilerfolge verzeichnen. Am 8. August besetzten sie Görz.

Im Jahre 1916 war der Ertrag der Getreideernte in Österreich-Ungarn im Vergleich zum letzten Friedensjahr auf ungefähr die Hälfte gesunken. Der Lebensmittelmangel, besonders in Österreich, verschärfte sich immer mehr; in einzelnen Gebieten konnte man bereits von Hungersnot sprechen.

Das war die Lage in diesem schicksalsschweren Jahr. Für die Oesterreichisch-ungarische Bank blieb keine andere Aufgabe als die fortdauernde Finanzierung des Krieges auf Grund des Abkommens vom 15. Juli 1915, das bei jeder Kreditgewährung gegen Schuldschein im Prinzip erneuert wurde. Außerdem mußte sie Maßnahmen gegen das beängstigende Schwinden ihrer Gold- und Devisenvorräte treffen, worüber wir nunmehr berichten wollen.

In der ersten Sitzung des Generalrates, die am 20. Jänner 1916 in Wien stattfand, berichtete der Generalsekretär über verschiedene Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Abschluß der Jahresbilanz und einer eventuellen Abhaltung der Generalversammlung im Einvernehmen mit den beiden Finanzverwaltungen in der letzten Woche des Jahres 1915 getroffen worden waren. Diese Maßnahmen hatten zu einer vorübergehenden Verminderung der Schuld der beiden Staaten an die Bank geführt, was auch im Wochenausweis vom 31. Dezember 1915 zum Ausdruck kam.

Die erste Jännerwoche 1916 brachte jedoch eine starke Rückbildung der in der letzten Dezemberwoche eingetretenen bilanztechnischen Veränderungen. Neuerdings war eine starke Abnahme des Metallschatzes, speziell an effektivem Gold, zu verzeichnen, die ca. 11 Millionen Kronen betrug.

Die Kurse der Devisen, insbesondere die der neutralen Staaten, verzeichneten sprunghafte Steigerungen. Die gleiche Erscheinung war auch in Berlin zu beobachten, was darauf zurückzuführen war, daß seitens Englands und Frankreichs die deutsche Markvaluta auf den neutralen Märkten stark kontraminiert wurde. In Wien war am stärksten die Devisen

Holland gestiegen, die am 18. Jänner die Parität um mehr als 80% überschritten hatte.

Nach dem Geschäftsbericht des Generalsekretärs gab Oberbuchhalter *Libert* die Ziffern der Bilanz für 1915 bekannt, wobei er von einer Abschlagsdividende von 123 Kronen pro Aktie ausging. Hiezu sagte der Gouverneur, daß, wie schon in der letzten Sitzung des Jahres 1915 bemerkt, die bevorstehende Einführung einer Kriegsgewinnsteuer nach dem Wunsche der Finanzverwaltung eine gewisse Einschränkung bei der Dividendenausschüttung erforderlich mache. Es wurde der Bankleitung nahegelegt, sich bei der Festsetzung der Abschlagsdividende für das Jahr 1915 an das Ausmaß der Dividende für 1913 zu halten, jedoch noch einen Betrag zu reservieren. Aus diesem Grunde wurde eine Abschlagsdividende von 123 Kronen vorgeschlagen.

Generalrat *v. Pranger* erklärte, daß ihm diese Dividende mit Rücksicht auf die „Verantwortung gegenüber den Aktionären“ zu gering erscheine, da schließlich auch die verminderte Kaufkraft des Geldes berücksichtigt werden müsse. Es scheine ihm auch nicht richtig, daß die Bilanzaufstellung derart erfolgt, daß zuerst die Dividende und dann die Höhe der Erträge festgestellt wird.

Der Gouverneur konnte nicht umhin, diese eigennützig und der Situation nicht Rechnung tragende Auffassung entschieden zurückzuweisen. Er bemerkte zunächst, daß es sich nicht um eine definitive Festsetzung der Dividende, sondern nur um einen Abschlag auf sie handle. Nach der Aufstellung des Reinertrages würde aller Wahrscheinlichkeit nach ein weitaus größerer Betrag zur Verteilung kommen.

Vor allem aber, fuhr der Gouverneur fort, müsse er die Bank vor Angriffen schützen, die dahin gehen könnten, daß sich die Bank während des Krieges bereichert habe. Er halte den großen moralischen Standard der Bank für so wichtig, daß er jeden Angriff eines Aktionärs, die Bank habe zu wenig zur Verteilung gebracht, mit größter Ruhe und reinstem Gewissen begegnen könne. Gewiß solle das Interesse der Aktionäre gewahrt werden; „ich glaube aber, das dieses Interesse nicht ausschließlich in der Dividende zum Ausdruck gelangt, sondern dahin zielt, den Standard unseres Institutes auch in Beziehung auf die geschäftliche Ethik auf das strengste zu wahren.“

Schließlich wurde der Antrag einstimmig angenommen und eine darauf bezügliche Kundmachung genehmigt.

REGLEMENTIERUNG DES VERKEHRS MIT DEVISEN UND VALUTEN

Wir haben bereits berichtet, daß das ständige Schwinden des Metall- und Devisenschatzes der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Leitung des Institutes zu entsprechenden Maßnahmen veranlaßte. So hatte der Generalsekretär in der letzten Generalratssitzung des Jahres 1915 mitgeteilt, daß über Verfügung der beiden Finanzministerien die Exporteure bei Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zur Abgabe der ausländischen Valuta an die Bank zu verpflichten seien. Ab 1. Jänner 1916 sollten Ausfuhrbewilligungen nur unter dieser Bedingung erteilt werden.

In der Sitzung des Generalrates vom 24. Februar 1916 berichtete der Generalsekretär über die näheren Modalitäten der Durchführung dieser Maßnahmen:

Es wurde je eine Zentralstelle für den Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln in Wien und Budapest errichtet, an der die bedeutendsten Kreditinstitute in Österreich und in Ungarn freiwillig teilnahmen, während die Oesterreichisch-ungarischen Bank mit der Leitung und Führung dieser Zentralstellen betraut wurde. Darüber wurde folgende Vereinbarung zwischen den Teilnehmern getroffen:

VEREINBARUNGEN

betreffend die Errichtung einer Zentralstelle für den Verkehr
in ausländischen Zahlungsmitteln

Zum Zwecke der möglichsten Evidenz der verfügbaren und angeforderten ausländischen Zahlungsmittel und um den An- und Verkauf derselben mit der Tendenz ihrer tunlichsten Verbilligung zu vereinheitlichen, haben sich die gefertigten Firmen unter den nachstehenden Bestimmungen zur Errichtung einer besonderen Institution (im folgenden „Zentralstelle“ genannt) geeinigt:

1. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an werden die Teilnehmer alle in ihrem Geschäftsbetriebe zum Verkauf verfügbaren Eingänge an ausländischen Zahlungsmitteln, mögen sie aus Einlieferungen von Klienten oder aus frei werdenden eigenen Beständen herrühren, der Zentralstelle zur Verfügung stellen und ebenso ihren gesamten Bedarf an von ihnen zu kaufenden ausländischen Zahlungsmitteln, letztere unter Angabe des Verwendungszweckes, bei der Zentralstelle ansprechen. Die Aufgabe hat nach einzelnen Währungen und Posten und vollständig zu erfolgen; eine interne Kompensation zwischen Verkäufen und Käufen darf nicht stattfinden. Als zum Verkauf verfügbar sind alle jene Beträge anzusehen, welche nicht speziell zur Deckung von am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehenden Verbindlichkeiten gebunden sind.

Die Teilnehmer verpflichten sich, Beträge an ausländischen Zahlungsmitteln, welche nur transitorisch verfügbar sind, der Oesterreichisch-ungarischen Bank leihweise zur Verzinsung anzubieten.

Bei den Teilnehmern an dieser Vereinigung kann für den laufenden Bedarf des kleinen Kundengeschäftes ein Betrag von ausländischen Zahlungsmitteln verfügbar gehalten werden, welcher im Einvernehmen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank für jeden Teilnehmer einzeln festzusetzen ist.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird ihre Bestände aus dem Exportverkehr und täglich die weiteren Eingänge aus diesem Verkehr der Zentralstelle zur Verfügung stellen und den bei ihr angeforderten Bedarf unter Angabe des Verwendungszweckes bei der Zentralstelle ansprechen.

Der direkte oder indirekte Bedarf der Staatsverwaltungen (auch jener der Heeres- und Marineverwaltung) an ausländischen Zahlungsmitteln, welcher schon bisher von der Oesterreichisch-ungarischen Bank befriedigt wurde, unterliegt nicht der Evidenz der Zentralstelle und kann diese nicht belasten.

Nach Feststellung der insgesamt jeweils verfügbaren Bestände und des gesamten Bedarfes wird letzterer in bezug auf den Verwendungszweck geprüft und ist die Vermittlung jeder auswärtigen Zahlung, welche in Kriegszeiten unbegründet erscheint, zu verweigern.

Insoferne vom Standpunkte des Verwendungszweckes kein Hindernis obwaltet, erfolgt die Zuweisung des Bedarfes auf Grund der Entscheidung des Komitees (P. 2) und unter Berücksichtigung der Eingänge und des Bedarfes der Budapester Zentralstelle (P. 7) im Verhältnis der gesamten zur Verfügung stehenden Mittel. Hierbei sind die von den Teilnehmern zur Deckung von Verbindlichkeiten angesprochenen Beträge auf Grund der Entscheidung des Komitees (P. 2, Abs. 6) zunächst zu befriedigen. Neue Verbindlichkeiten (auch Kreditbriefe, welche den gemäß Punkt 1, Absatz 4 festzusetzenden Mindestbetrag übersteigen), sind vorher beim Komitee anzumelden und können nur nach dessen Genehmigung eingegangen werden.

Die Teilnehmer können mit Zustimmung der Oesterreichisch-ungarischen Bank an Stelle der auf sie entfallenden Quote einer von ihnen angesprochenen Devisen das Äquivalent in einer anderen, an dem betreffenden Tag eventuell überschüssigen Devisen erhalten.

Behufs Ermittlung des täglichen Saldos werden die Devisendisponenten aller in Wien domicilirender Teilnehmer, welche, sei es Bedarf anzumelden, sei es ausländische Zahlungsmittel einzuliefern haben, täglich zu einer festgesetzten Stunde bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zusammenkommen. Die auswärtigen Teilnehmer werden ihren Bedarf und ihre Eingänge der Zentralstelle durch die Oesterreichisch-ungarische Bank oder durch einen anderen Teilnehmer bekanntgeben. Hierauf wird vom Komitee für den durch die Zentralstelle vermittelten Verkehr täglich ein Geld- und ein Warenkurs der einzelnen ausländischen Zahlungsmittel nominiert.

Die Verrechnung zwischen den einzelnen Teilnehmern erfolgt provisionsfrei zum Mittelkurs des Tages der Anmeldung bei der Zentralstelle. Die Teilnehmer werden in ihrem sonstigen gesamten Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln höchstens den Geld-, bzw. Briefkurs abzüglich, resp. zuzüglich von mindestens 1% Provision in Anrechnung bringen. Im Verkehre mit inländischen und ausländischen Bankfirmen wird gleichfalls höchstens der Geld-, bzw. Briefkurs abzüglich, resp. zuzüglich von mindestens $\frac{1}{2}$ % Provision angerechnet werden.

Die festgesetzten Kurse gelten für alle am betreffenden Tage bei der Zentralstelle zur Anmeldung gebrachten Geschäfte. Nach der Anmeldungsstunde müssen alle

Geschäfte zu den Kursen des nächstfolgenden Geschäftstages abgewickelt werden. Geschäfte zu den Kursen des nächstfolgenden Geschäftstages abgewickelt werden. Die im Punkt 1, Abs. 4 erwähnten Geschäfte können jedoch zu den zuletzt festgesetzten Kursen abgewickelt werden.

Die allfälligen täglichen Überschüsse in den einzelnen ausländischen Zahlungsmitteln werden von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zum Mittelkurse des betreffenden Tages übernommen. Diese Überschüsse haben ausschließlich für Zwecke der Zentralstelle zu dienen.

2. Mit der Leitung und Führung der Zentralstelle wird die Oesterreichisch-ungarische Bank betraut.

Die Evidenz, die Ausübung der Kontrolle des Verwendungszweckes der angesprochenen ausländischen Zahlungsmittel, die Zuweisung und die Kursbestimmung obliegt einem dreigliedrigen Komitee. Dieses besteht aus einem Vertreter der Oesterreichisch-ungarischen Bank und zwei Vertretern der übrigen Teilnehmer. Für die Vertretung im Komitee machen namhaft je einen Vertreter: das K. k. Postsparkassen-Amt, die Anglo-Oesterreichische Bank, der Wiener Bank-Verein, die K. k. privilegierte allgemeine österreichische Boden-Credit-Anstalt, K. k. priv. Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft, Kais. kön. privilegierte Österreichische Länderbank, das Bankhaus S. M. v. Rothschild und die Union-Bank, dann zusammen einen Vertreter: die K. k. priv. allgemeine Verkehrsbank, die Allgemeine Depositen-Bank, die K. k. priv. Bank & Wechselstuben-Actien-Gesellschaft „Merkur“ und die Wiener Lombard- und Eskompte-Bank, endlich zusammen zwei Vertreter die außerhalb Wiens domizilierenden Institute, deren Vertreter durch die Wahl bestimmt werden.

Die Vertreter wechseln in einem wöchentlichen Turnus ab, welcher von der Oesterreichisch-ungarischen Bank festgesetzt wird.

Soweit zum Behufe der Kontrolle die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen der einzelnen Teilnehmer für notwendig erachtet wird, ist diese durch die Oesterreichisch-ungarische Bank auszuüben.

Das Komitee tritt an jedem Geschäftstag in den Lokalitäten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zusammen.

Das Komitee hat darüber zu beschließen, ob der Bedarf mit Rücksicht auf den Verwendungszweck zu befriedigen sei.

Das Komitee faßt seine Beschlüsse in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit; der überstimmte Teil kann an die Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank appellieren, deren Entscheidung dann endgültig ist.

3. Die Teilnehmer verpflichten sich, in das Ausland feste Kursanstellungen behufs Abgabe von Devisen gegen Kronenwährung nicht zu machen.

Die Zentralstelle arbeitet gemeinsame Verständigungsschreiben für die gesamte Kundschaft aus, in denen die Grundzüge der Zentralstelle auseinandergesetzt werden. Es wird in deren Zirkularen auch erwähnt sein, daß die Kundschaft jeweils den Nachweis für den Zweck der angesprochenen Devisen und Valuten zu erbringen haben wird.

4. Es herrscht Einverständnis darüber, daß Zuwiderhandlungen der Teilnehmer gegen diese Vereinbarungen geahndet werden sollen.

Zur Erhebung des Tatbestandes und zur Ahndung der festgestellten Zuwiderhandlung ist ein dreigliedriges Komitee berufen. Dieses Komitee besteht aus je einem Vertreter

des K. k. Postsparkassen-Amtes,
der Oesterreichisch-ungarischen Bank und

der übrigen in Wien domizilierenden Teilnehmer, welche letzteren fallweise das Los bestimmt.

Liegt eine Zuwiderhandlung vor, so hat das Komitee je nach der Bedeutung des Falles auf

- a) schriftliche Verwarnung oder
- b) binnen 14 Tagen bei sonstiger Ausschließung aus der Zentralstelle zahlbare Geldstrafe im Höchstausmaße von 20.000 Kronen oder
- c) Ausschließung aus der Zentralstelle zu erkennen.

Auf Ausschließung aus der Zentralstelle kann nur mit Stimmeneinhelligkeit erkannt werden, ansonsten beschließt das Komitee mit Stimmenmehrheit.

Die Geldstrafe fließt einem wohltätigen Zwecke zu.

Das Erkenntnis ist allen Teilnehmern bekanntzugeben.

Die Teilnehmer verpflichten sich, mit der durch ein solches Erkenntnis ausgeschlossenen Firma keinerlei Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln einzugehen.

In gleicher Weise verpflichten sich die Teilnehmer, mit einem Kunden, der auf Grund nachweislich unrichtiger Angaben ausländische Zahlungsmittel beansprucht hat, keinerlei Geschäfte in solchen Zahlungsmitteln mehr einzugehen. Die Namen solcher Kunden werden nach Feststellung des Tatbestandes durch die Zentralstelle im Wege derselben sämtlichen Teilnehmern bekanntgegeben, und sind dieselben verpflichtet, auch ihrerseits keine Geschäfte in fremden Zahlungsmitteln mit solchen Kunden mehr einzugehen.

5. Diese Vereinbarung tritt mit in Kraft. Ihre Dauer ist für die ganze Kriegsepoche gedacht. Längstens drei Monate nach definitivem Friedensschluß ist zu vereinbaren, ob und wie lange die Zentralstelle weiter zu bestehen hat. Die Oesterreichisch-ungarische Bank behält sich jedoch vor, diese Vereinbarungen jederzeit längstens vierwöchentlich zu kündigen.
Die Oesterreichisch-ungarische Bank behält sich vor, die auf Grund gemachter Erfahrungen allenfalls für notwendig erachteten Abänderungen dieser Vereinbarung zu beantragen. Über den bezüglichen Antrag entscheiden die Teilnehmer mit einfacher Majorität im Wege schriftlicher Stimmenabgabe.
6. Über die Aufnahme neuer Teilnehmer entscheiden die unterzeichneten Firmen gleichfalls durch schriftliche Stimmenabgabe.
7. In Budapest besteht eine analoge Zentralstelle. Die Verbindung zwischen den beiden Zentralstellen vermittelt die Oesterreichisch-ungarische Bank und sorgt für gleichmäßige Festsetzung der Zuteilungsquoten, wie für die Handhabung von gleichen Grundsätzen in Wien und Budapest.

Ferner verpflichteten sich die Teilnehmer, folgendes Regulativ zu beachten:

REGULATIV

der Zentralstelle für den Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln

Die Teilnehmer haben ihre Eingänge an ausländischen Zahlungsmitteln Anmeldung (Punkt 1 der Vereinbarungen) nach den einzelnen Valuten getrennt, ebenso ihre eigenen Ansprüche und jene ihrer Kunden an jedem Geschäftstage mit dem beiliegenden Formulare anzumelden.

Prüfung des Verwendungszweckes

Bei Prüfung des Verwendungszweckes des angesprochenen Bedarfes sind zunächst die von den Teilnehmern zur Deckung eigener Verbindlichkeiten angemeldeten Beträge dahin zu untersuchen, ob diese Verbindlichkeiten tatsächlich im gegebenen Zeitpunkte prompt zu decken sind und ob, wenn sie nach dem Inslebensreten der Vereinbarungen entstanden, die Genehmigung des Komitees eingeholt wurde.

a) Eigene Verbindlichkeiten der Teilnehmer gegen das Ausland

b) Warenbezüge

Für Warenbezüge werden ausländische Zahlungsmittel in erster Reihe zur Bezahlung von Artikeln, welche Approvisionierungszwecken dienen und solcher für den Inlandsbedarf unumgänglich nötiger Waren abgegeben, die entweder schon vor kurzem eingeführt sind, oder binnen vier Wochen zur alsbaldigen Einfuhr zur Aufgabe gebracht werden sollen.

Zur Valutabeschaffung für den Bezug von Waren, deren Import durch mit besonderen Regierungsverordnungen errichtete Zentralen geregelt wird, ist jeweils die Bescheinigung der zuständigen Zentrale über die Zulässigkeit der Einfuhr beizubringen. Die Liste der bestehenden Zentralen steht zur Verfügung; neu zu errichtende Zentralen werden in derselben nachgetragen.

Abgaben für den Bezug von Kohle sind zulässig, unter der Voraussetzung, das die Einfuhr auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werde.

Es steht dem Komitee überhaupt frei, falls es über die Zulässigkeit der Einfuhr irgend einer Ware Zweifel hegt oder der Meinung ist, daß entsprechende Ersatzstoffe im Inlande beschaffen werden können, die Befriedigung des angesprochenen Bedarfes bis zur Klarstellung des Sachverhaltes aufzuschieben.

Für Importe von Waren, deren Zoll nach der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Februar 1916 R. G. Bl. Nr. 36 in effektivem Gold zu entrichten ist, dürfen Abgaben überhaupt nicht stattfinden. (Das Verzeichnis der gegenwärtig unter diese Bestimmung fallenden Warengattungen liegt bei.)

Ergeben sich Zweifel über die Anwendbarkeit der vorbezogenen Regierungsverordnung, so wird die Oesterreichisch-ungarische Bank mit der zuständigen Amtsstelle im kurzen Wege das Einvernehmen pflegen.

c) Effektenkäufe

Im allgemeinen dürfen ausländische Zahlungsmittel zum Zwecke geschäftsmäßiger Effektenkäufe nicht abgegeben werden; nur ausnahmsweise und wenn es die verfügbaren Bestände voraussichtlich gestatten, können solche Zahlungsmittel aus Rücksichten des öffentlichen Kredites nach Beibringung entsprechender Nachweise und unter den gebotenen Vorsichten bezüglich der Herkunft für die Aufnahme von österreichischen, ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Titres aus dem Deutschen Reiche und ferner aus dem neutralen Ausland angesprochen und zugeteilt werden.

d) Sonstiger Bedarf (für Reisezwecke, Kreditbriefe usw.)

Sonstige Beträge für Reisezwecke, Kreditbriefe usw., insoferne sie den Bedarf für das kleine Kundengeschäft übersteigen, müssen auch unter ausreichender Begründung angesprochen werden. Das Komitee hat auch die Notwendigkeit und Angemessenheit dieses Bedarfes zu prüfen.

Neue Verbindlichkeiten sind vorher beim Komitee anzumelden und können nur nach dessen Genehmigung eingegangen werden. Für die Genehmigung gelten dieselben Grundsätze, welche hinsichtlich des laufenden Bedarfes im obigen festgesetzt sind.

Belege

Für die Prüfung des Verwendungszweckes hat jeder die Zuteilung ausländischer Zahlungsmittel beanspruchende Teilnehmer auf Verlangen der Komiteemitglieder dem von der Oesterreichisch-ungarischen Bank in das

Komitee delegierten Vertreter die entsprechenden Belege, als: Korrespondenzen, Fakturen, Buchauszüge, Frachtbriefe und sonstige Urkunden zur Einsicht vorzulegen. Die Einsichtnahme wird auf dem Belege vermerkt.

Das Komitee kann ausnahmsweise gestatten, daß die betreffenden Belege nachträglich vorgelegt werden. Sofern sie jedoch auch nachträglich nicht beigebracht werden können oder mangelhaft sind, hat der Besteller nach Entscheidung des Komitees entweder die Valuta zum Abgabekurs zurückzuliefern oder die Differenz zu zahlen, die zwischen Abgabekurswert und dem Kurswerte desjenigen Tages besteht, an dem das Geschäft ihm gegenüber aufgehoben wird.

Hinsichtlich der Zuteilung gelten folgende allgemeine Gesichtspunkte:

Ist die Befriedigung des angemeldeten Bedarfes für zulässig befunden worden, und reichen die verfügbaren Mittel in der betreffenden Sorte auch unter Berücksichtigung des Bedarfes der Budapester Zentralstelle zur Deckung des Bedarfes aus, so erfolgt in der Regel volle Befriedigung. Hat das Komitee jedoch Kenntnis von dem steigenden Bedarf der nächsten Tage, der in den voraussichtlichen Eingängen nicht Deckung finden kann, so ist es befugt, die Befriedigung einzelner Ansprüche zu vermindern oder zurückzustellen.

Reichen die vorhandenen Eingänge in der betreffenden Sorte zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche nicht aus, und erscheint dieselbe auch aus anderen überschüssigen Sorten am betreffenden Geschäftstag untunlich, so ist in erster Reihe zu prüfen, ob nicht die Befriedigung eines Teiles der Ansprüche aufgeschoben werden, und der Rest volle Befriedigung finden kann. Erscheint auch dies nicht durchführbar, so hat eine verhältnismäßige Kürzung der Ansprüche einzutreten.

Nach gewonnener Übersicht über den Bedarf und die jeweils verfügbaren Mittel ist die voraussichtliche Tendenz der Bewegung der nächsten Zeit zu erwägen, und sind die Kurse demgemäß festzusetzen, wobei als allgemeine Richtschnur zu dienen hat, daß die Preise der auswärtigen Zahlungsmittel im Sinne der Vereinbarungen tunlichst zu verbilligen sind.

Sobald die Zuweisung des Bedarfes und die tägliche Kursbestimmung erfolgt sind, werden die festgesetzten Kurse den k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels sowie sämtlichen Teilnehmern auf dem beiliegenden Formulare mitgeteilt.

In allen jenen Fällen, in denen nach den Vereinbarungen an die Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu appellieren ist, haben sich die Komiteemitglieder an den Generalsekretär, in dessen Verhinderung an den Generalsekretär-Stellvertreter zu wenden.

Hiezu gab der Gouverneur noch folgende Erläuterung:

„Die Gründung der Devisenzentralen stellt einen Versuch dar, die großen Mängel, die bei der Gestaltung der Kurse der ausländischen Zahlungsmittel aufgetreten sind, tunlichst einzuschränken, und es bleibt abzuwarten, ob dadurch der angestrebte Zweck erreicht werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so müßten an Stelle der geschaffenen Institutionen andere Maßnahmen treten.

Zuweisung
des Bedarfes
und Kurs-
bestimmung

Außer den vorliegenden Vereinbarungen sind noch zwei Details zu erwähnen, die darin nicht zum Ausdruck kommen, aber auch von Interesse sind.

Im ersten Absatz des Punktes 5 der Vereinbarungen ist die Bestimmung enthalten, daß sich die Bank das Recht vorbehält, diese Vereinbarungen jederzeit längstens vierwöchentlich zu kündigen. Dieser Vorbehalt wurde getroffen, um nicht für eine längere Zeit an die Vereinbarungen gebunden zu sein. Da die Zentralstellen im Vereine mit den großen Bankinstituten und den Postsparkassen in Wien und Budapest geschaffen wurden, so hat die Bankleitung über Wunsch der gründenden Institute auch dem zugestimmt, daß für den Fall, als zwei Drittel der Mitglieder an sie mit der Bitte um Kündigung der Vereinbarungen herantreten werden, die Bank dieser Bitte entsprechen werde.

Nach dem 2. Absatz des Punkt 5 behält sich die Bank vor, die aufgrund gemachter Erfahrungen allenfalls für notwendig erachteten Abänderungen dieser Vereinbarungen zu beantragen. Über Wunsch der gründenden Mitglieder hat die Bankleitung zugesagt, vor Stellung solcher Anträge hierüber mit den Gründern das Einvernehmen zu pflegen.“

Anschließend fand eine interessante Debatte über die Frage der Veröffentlichung der Devisenkurse statt. Generalrat *v. Zimmermann* beschwerte sich darüber, die Zensur achte streng darauf, daß keine Bekanntmachung der Valutapreise in der Presse erfolgt. Hingegen drücke sie ein Auge zu, wenn die Postsparkasse oder die Verwaltung der Staatsbahnen ausländische Kurse publizieren.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, man könne nur damit rechnen, daß die Kurse den zuständigen Amtsstellen mitgeteilt würden. Der österreichische Regierungskommissär hingegen betonte, daß die von den Devisenzentralen bestimmten Kurse keinesfalls als offiziell zu bezeichnen seien. Gegen die Veröffentlichung habe er persönlich keinen Einwand.

Zum Schluß dieser wichtigen Sitzung bemerkte der Generalsekretär, im besetzten Lublin hätte am 10. Februar 1916 eine Expositur der Oesterreichisch-ungarischen Bank ihre Tätigkeit aufgenommen.

Dr. Ludwig Calligaris, langjähriger juristischer Sekretär und Mitglied der Geschäftsleitung, wurde über sein Ansuchen mit einem Ruhegehalt von 26.000 Kronen jährlich pensioniert. Zu seinem Nachfolger ernannte man den Chef des Rechtsbüros der Hauptanstalt Wien, Rechtskonsulent *Dr. Karl Gamperling*.

In der nächsten Sitzung des Generalrates, die am 30. März 1916 in Wien stattfand, konnte der Generalsekretär über die ersten Ergebnisse der Tätig-

keit der Devisenzentralen berichten, die freilich noch lange kein Bild über die Wirkungsmöglichkeiten zu geben in der Lage waren. Der Generalsekretär teilte zunächst mit, daß die Tätigkeit am 24. Februar 1916 begonnen habe. Der Zentralstelle in Wien würden dreiundachtzig Teilnehmer, der in Budapest siebenunddreißig angehören. Namhafte Ansprüche wären gleich am Anfang für die Bezahlung von Kaffee- und Kohlenrechnungen gestellt worden. Die Prüfung der Belege hätte ergeben, daß diese Valutenanforderungen gerechtfertigt gewesen seien. Fälle, in welchen die verlangte Valuta nicht zugeteilt wurde, betrafen nach den Ausführungen des Generalsekretärs nur Luxuswaren wie Safran, Brillanten, Goldgegenstände u. dgl. Zweimal wurden auch Anforderungen zum Zweck des Ankaufs deutscher Spekulationspapiere abgelehnt.

In den sechszwanzig Geschäftstagen, vom 24. Februar bis zum 27. März, konnten die angeforderten Beträge in Mark immer voll, die in holländischen Gulden zum Teil voll, zum Teil aber nur zu 50% zugeteilt werden. Ähnlich verhielt es sich mit Schweizer Franken und nordischen Valuten. Die Kursentwicklung zeigte eine ziemliche Stabilität, besonders in der Markvaluta. Im allgemeinen machte sich die Wirkung der Zentralisierung bereits insofern geltend, als Kurssteigerungen in geringerem Maße als früher stattfanden.

Es soll gleich hier auf den wesentlichsten Mangel in der Organisation der Devisenzentrale hingewiesen werden, der die gesamte Maßnahme so gut wie unwirksam machte: Der Bedarf der Staatsverwaltungen an ausländischen Zahlungsmitteln unterlag nicht der Evidenz der Zentralstellen, so daß diese nur den kleineren Teil des Devisenhandels überblicken konnten.

Ein weiteres Versäumnis bestand darin, daß die Ausfuhr von Effekten und Zahlungsmitteln der Kronenwährung nach dem Ausland frei blieb, wodurch die Möglichkeit bestand, im Ausland Devisen zur Begründung von Auslandsguthaben anzuschaffen, die sich der Evidenz der Zentralen entzogen. Auch die Kontrolle des Verwendungszweckes wurde viel zu lax durchgeführt.

Demgegenüber hatte die Handels- und Gewerbekammer in Wien schon im Februar 1916 darauf hingewiesen, daß eine Devisenzentrale das gesamte Angebot und die gesamte Nachfrage nach Devisen bei sich zu konzentrieren hätte. Die Handelskammer war auch dafür, alle Importe zu unterbinden, die nicht der unmittelbaren Kriegsführung dienten.

Vorläufig freilich war man in der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem Erfolg der Devisenzentralen sehr zufrieden, wie es in dem Geschäftsbericht des Generalsekretärs in der Sitzung des Generalrates vom 29. April 1916

zum Ausdruck kam. In den letzten 4 Wochen, sagte Herr *v. Schmid*, hätte sich die Bewegung der Devisenkurse recht erfreulich gestaltet. Am auffallendsten sei die Besserung der Devisen Holland mit einem Rückgang des Agios um fast volle 10%, nämlich von 74'2% auf 64'3%. Auch in Berlin habe sich die Devisen Holland in der gleichen Zeit verbilligt. Man könne für diese Tatsache verschiedene Gründe angeben, jedoch sei die Situation nicht ganz klar. Auch die Devisen Schweiz und New York hätten sich in Wien verbilligt.

Folgende Geldkurse waren am 26. April 1916 in Wien festzustellen:

		Agio in %
Berlin	143'70	22'23
Holland	326'—	64'34
Rumänien	124'25	30'48
Schweiz	150'25	57'78
Skandinavien	230'75	74'47

Schließlich meinte der Generalsekretär, daß die allgemeine Besserung und noch mehr die ruhige, nicht mehr sprunghafte Bewegung der Devisenkurse zum guten Teil auf das wohltätige Wirken der Devisenzentralen zurückzuführen seien.

In dem gleichen Bericht gab der Generalsekretär bekannt, daß das kaufmännische Portefeuille der Bank sich am 23. April 1916 im ganzen auf ca. 95 Millionen Kronen belaufen hat. Man muß fast ein halbes Jahrhundert, bis in das Jahr 1867, zurückgehen, um einen gleich tiefen Stand des Bankportefeuilles zu finden.

Die aufgrund der letzten Vereinbarung von beiden Staatsverwaltungen in Anspruch genommenen Beträge beliefen sich am Berichtstag auf 3.031 Millionen Kronen. Mit den früher im Wege des Eskont- und Lombardgeschäftes verliehenen Beträgen ergab sich eine Gesamtschuld der Staatsverwaltungen an die Oesterreichisch-ungarische Bank von 8.555,705.000 Kronen, d. w. um ca. 900 Millionen Kronen mehr als der gesamte Banknotenumlauf betrug.

Der Generalsekretär mußte auch über eine neuerliche, sehr beträchtliche Abnahme des Metallschatzes berichten, der sich um fast 67 Millionen Kronen verringert hatte. Dies resultierte aus Abgaben von Landesgoldmünzen für Rechnung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt sowie aus der nötig gewordenen Auffüllung der Auslandsguthabungen der Bank in Amsterdam, Kopenhagen, Bern und Bukarest. Der gesamte Metallschatz, bestehend aus Gold, Gold-

wechsell, ausländischen Noten, Silberkurant- und Teilmünzen, stand am 23. April 1916 mit 626,766.000 Kronen zu Buch.

Trotz dieser wenig erfreulichen Nachrichten herrschte in der Generalrats-sitzung vom 29. April 1916 doch eine euphorische Stimmung, da der Gouverneur mitteilen konnte, der Kaiser hätte am 26. April dem Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank für seine „unter außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen zum Wohl beider Staaten entwickelte hingebungs-volle und sehr verdienstreiche Tätigkeit“ Dank und Anerkennung ausge-sprochen.

Dies war eine Vorbereitung für das hundertjährige Bestandsjubiläum des Noteninstitutes, das der Generalrat in seiner nächsten Sitzung am 31. Mai 1916 feierte, worauf wir noch zurückkommen werden.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hatte am 29. Jänner 1916 mit den beiden Finanzministern ein Übereinkommen getroffen, demzufolge die Tätigkeit der Bank auf die von der österreichisch-ungarischen Wehrmacht besetzten, unter Militärverwaltung stehenden Gebiete ausgedehnt werden sollte.

Aufgrund dieses Übereinkommens wurde in der Generalratssitzung vom 29. April 1916 beschlossen, in Belgrad eine Expositur der Filiale Szabadka zu errichten sowie drei Beamte und einen Diener dorthin zu dirigieren.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß die Militärverwaltung in Belgrad großes Gewicht auf die Errichtung einer solchen Stelle lege. Über Anfrage wurde auch mitgeteilt, daß die dortige Militärverwaltung den Dinar mit 50 Heller bewerte, in der Bevölkerung hingegen werde der Dinar gleich einer Krone respektive gleich einer Mark eingeschätzt. Dadurch habe die deutsche Heeresverwaltung Interesse daran, überall Dinar aufzukaufen und auch Zahlungen in dieser Währung zu leisten.

Auch nach Skutari in Albanien wurde ein Beamter der Oesterreichisch-ungarischen Bank entsandt, um die dortigen Verhältnisse zu studieren.

Wir wollen uns nun kurz der vierten Krieganleihe zuwenden, wofür die Zeichnungsfrist am 17. April 1916 begonnen hatte.

Zunächst handelte es sich darum, die Frist zwischen dem Abschluß der dritten und dem Zeichnungsbeginn der vierten Krieganleihe finanziell zu überbrücken. Zu diesem Zwecke erfolgte eine neuerliche Darlehens-aufnahme gegen Schuldschein bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank in der Höhe von 1,900.000.000 Kronen zu den gleichen Bedingungen wie vor-her. Ferner wurde bei einem Konsortium deutscher Banken Anleihen gegen Schatzwechsel im Betrage von mehr als 500,000.000 Mark aufgenommen.

Außerdem gewährte das österreichische Bankenkonsortium der Finanzverwaltung Vorschüsse auf die kommende Kriegsanleihe, die aus dem Erlös ordnungsgemäß zurückgezahlt wurden.

Die vierte Kriegsanleihe unterschied sich wesentlich von den drei vorangegangenen dadurch, daß es dem neuen Finanzminister *Dr. v. Leth* gelungen war, endlich die Zustimmung der Staatsschuldenkommission für eine längerfristige Anleihe zu gewinnen. Der Vorsitzende der Kommission, *Dr. v. Czedik*, begründete diese am 7. April 1916 erfolgte Zustimmung mit dem zweifellos bestehenden Staatsnotstand, der es voraussehen ließ, daß das Parlament auch nach seiner eventuellen späteren Einberufung keinerlei Einspruch erheben würde.

Der Prospekt der neuen Kriegsanleihe erschien am 16. April 1916 und ließ den Zeichnern die Wahl zwischen einer $5\frac{1}{2}\%$ igen Anleihe mit einer vierzigjährigen Laufzeit oder kurzfristigeren Schatzscheinen (Laufzeit sieben Jahre) gleichfalls mit einer Verzinsung von $5\frac{1}{2}\%$. Der Emissionskurs der ersten Type wurde mit 93% , jener der zweiten mit $95\frac{5}{10}\%$ festgesetzt.

Von der bevorstehenden Emission der vierten Kriegsanleihe in zweierlei Form hatte der Generalsekretär schon am 30. März 1916 dem Generalrat Mitteilung gemacht. Er beantragte, den Anleihezeichnern die bisherigen Begünstigungen wieder einzuräumen, jedoch noch darüber hiauszugehen, weil die beiden Regierungen auf einen „möglichst großen Erfolg der neuen Kriegsanleihe sowohl vom allgemein politischen als auch vom staatsfinanziellen Standpunkt das größte Gewicht legen. Überdies liegt es auch im Interesse der Aufgaben der Notenbank, mit allen Mitteln dahin zu arbeiten, daß die Kosten der Kriegsführung soweit als überhaupt möglich auf das Gebiet normaler Geldbeschaffung übergeleitet werden.“

Es soll gleich vorweggenommen werden, daß diese Emission 673.761 Zeichnungen und einen Gesamterlös von 4.520,292.000 Kronen ergab. In der nachfolgenden Tabelle geben wir die Gesamtergebnisse der ersten bis zur sechsten österreichischen Kriegsanleihe bekannt.

Der Kuriosität halber geben wir auch die Originalfassung eines Briefes wieder, mit welchem der Oesterreichisch-ungarischen Bank das Angebot gestellt wird, ihr gegen ein Entgelt von 50 Mark ein Verzeichnis von „ca. 3000 Millionären (ohne Bankiers, Bankdirektoren und ähnliche)“ zur Verfügung zu stellen.

C. Herm. Serbe — Leipzig

1864 Internationale Adressen-Verlagsanstalt 1914

Buchdruckerei • Verlagsbuchhandlung • Steindruckerei

Den 7. März 1916

An die
Oesterreichisch-ungarische Bank

Wien

Nachstehend erlauben wir uns, Ihnen ein Angebot zu unterbreiten, welches für Sie sicher von größtem Interesse sein wird.

Um bei der nächsten Kriegsanleihe ein noch günstigeres Ergebnis zu erzielen, empfehlen wir Ihnen, zu der nötigen Propaganda folgende Adressen (auf Streifen fix und fertig zum Aufkleben) von uns zu beziehen:

ca. 3000 Millionäre (ohne Bankiers, Bankdirektoren und ähnliche) in Deutschland
gummiert und perforiert für M. 50.—.

Diese Leute dürften wohl in erster Linie als Zeichner bedeutender Beträge in Frage kommen und daher zu fraglichem Zwecke ganz besonders geeignet sein.

In der angenehmen Hoffnung, mit Ihrem werten Auftrag beehrt zu werden, empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll

C. HERM. SERBE

Internationale Adressen-Verlags-
anstalt und Verlagsbuchhandlung

Gesamtergebnisse

Zeichnungen von	1. Kriegsanleihe		2. Kriegsanleihe		3. Kriegsanleihe		4. Kriegsanleihe		5. Kriegsanleihe		6. Kriegsanleihe	
	Anzahl	Nominal- betrag	Anzahl	Nominal- betrag	Anzahl	Nominal- betrag	Anzahl	Nominal- betrag	Anzahl	Nominal- betrag	Anzahl	Nominal- betrag
Banken und Wechsel- stuben (deren eigene Zeichnungen)		229,293.100		345,114.300		673,848.400		728,030.100		678,984.000		779,909.750
Sparkassen		—		425,518.100		597,122.000		666,245.800		582,264.000		884,539.250
Kreditgenossenschaften, Vorschußkassen u. dgl.		430,950.100		94,589.200		170,886.700		225,286.100		289,704.000		234,573.600
Versicherungsanstalten		106,854.200		116,894.400		163,954.000		220,664.100		257,789.000		411,362.950
Öffentliche Fonds		125,309.900		189,424.700		265,314.300		343,871.800		506,981.100		355,528.450
Privatpersonen und Fir- men, u. zw. a) durch die Renten- sparkasse,	33.027	3,370.500	11.890	1,954.600	35.288	5,438.400	19.689	1,135.000	—	—	—	—
b) sonstige Zeichnun- gen:												
bis 100 K	54.949	5,491.900	35.682	3,568.200	145.540	14,554.000	258.249	25,824.900	106.112	8,917.200	116.314	10,613.550
bis 200 K	51.756	10,351.200	41.506	8,301.200	60.305	12,061.000	68.022	13,604.400	38.171	7,634.200	50.261	9,997.250
300 — 500 K	66.511	28,732.500	68.255	27,146.200	72.531	27,745.600	56.865	20,306.900	39.996	15,465.400	34.300	12,426.350
600 — 900 K	24.622	17,760.300	31.614	25,861.000	30.518	22,782.700	27.237	20,066.600	33.066	22,417.500	17.094	12,394.250
1.000 — 1.900 K ...	79.830	95,313.000	80.082	107,017.700	93.879	111,618.900	99.723	107,837.900	103.970	105,239.000	75.691	83,362.150
2.000 — 9.900 K ...	81.330	289,214.500	99.494	300,209.600	93.423	344,549.300	99.898	317,166.200	81.484	251,386.000	65.998	239,899.000
10.000 — 49.900 K ..	22.972	339,236.600	24.452	382,727.600	41.746	615,716.100	35.696	527,592.200	27.410	444,042.000	27.112	507,928.950
50.000 — 99.900 K ..	2.235	123,893.300	2.699	142,181.000	5.135	279,987.600	4.740	276,918.300	4.256	247,414.200	4.952	308,499.700
100.000 — 499.900 K	1.480	220,519.300	1.931	286,642.800	3.591	494,688.800	3.201	447,526.800	3.268	498,348.400	3.664	580,429.950
500.000 K u. darüber	197	174,483.300	246	225,091.200	370	402,332.400	441	578,214.900	472	541,354.000	74	759,600.850
Gesamtsumme ...	430.649	2.200,746.900	397.651	2.688.321.800	599.660	4.202,600.200	673.761	4.520,292.000	438.205	4.467,940.000	396.134	5.189,066.000

PROSPEKT

Vierte österreichische Kriegsanleihe Steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ % amortisable Staatsanleihe und steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ % Staatsschatzscheine.

Kundmachung

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen werden als

Vierte österreichische Kriegsanleihe

I. eine vierzigjährige steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ % amortisable Staatsanleihe
und

II. steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ %, am 1. Juni 1923 zurückzahlbare Staatsschatzscheine
ausgegeben. Der Gesamtbetrag der Kriegsanleihe wird auf Grund der Ergebnisse der öffentlichen Subskription festgestellt werden.

I.

Die steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ % amortisable Staatsanleihe ist in Serien zu 5.000.000 Kronen eingeteilt und wird in Abschnitten zu 100, 200, 1000, 2000, 10.000 und 20.000 Kronen ausgefertigt. Die Stücke sind vom 16. April 1916 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigelegt.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber, werden mit 5 $\frac{1}{2}$ % fürs Jahr, und zwar vom 1. Juni 1916 angefangen in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres nachhinein verzinst und sind mit 29 Kupons, deren erster am 1. Dezember 1916 fällig ist, und mit einem Talon versehen, gegen welchen seinerzeit die weiteren Kupons ohne Anrechnung von Kosten oder Gebühren bei der Staatsschuldenkasse erhoben werden können. Die Zinsen vom 16. April bis 31. Mai 1916 werden im Abrechnungswege vergütet.

Die Anleihe wird zum Nennwerte zurückgezahlt und unter Einhaltung eines annähernd gleichen Zinsen- und Kapitalzahlung umfassenden Annuitätenaufwandes in den Jahren 1922 bis 1956 auf Grund von Auslosungen getilgt. Die Auslosung wird nach Serien (zu 5.000.000 Kronen) vorgenommen und findet im Dezember jeden Jahres, die erste Auslosung im Dezember 1921 statt; die Rückzahlung erfolgt an dem der Auslosung folgenden 1. Juni. Die ausgelosten Serien werden alljährlich alsbald nach der Ziehung nebst einer Liste der Serien, aus welchen noch Restanten aushaften, verlaublich werden.

Die Verzinsung der zur Rückzahlung fällig gewordenen Staatsschuldverschreibungen erlischt mit dem Fälligkeitstage des Kapitalbetrages.

Dem k. k. Finanzminister ist das Recht vorbehalten, vom 1. Juni 1926 angefangen, die Auslosungen jeweils zu verstärken oder den noch ungetilgten Anleihebetrag ohne Auslosung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Nennwerte zurückzahlen. Die Kündigung ist in der amtlichen „Wiener Zeitung“ zu verlaublich werden.

Die Auszahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Kapitals der Staatsschuldverschreibungen erfolgt ohne Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug, gegen Einlösung der fälligen Zinsenkupons, bzw. Staatsschuldverschreibungen bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Wien. Die Zinsscheine verjähren binnen sechs Jahren, ausgeloste oder gekündigte Staatsschuldverschreibungen binnen dreißig Jahren vom Fälligkeitstermin an.

Der Umsatz der steuerfreien 5 $\frac{1}{2}$ % amortisablen Staatsanleihe unterliegt nicht der Effekturnumsatzsteuer.

II.

Die steuerfreien 5 $\frac{1}{2}$ % Staatsschatzscheine lauten auf den Inhaber und sind in Abschnitten zu 1000, 5000, 10.000 und 50.000 Kronen ausgefertigt; sie sind vom 16. April 1916 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigelegt. Die Staatsschatzscheine werden mit 5 $\frac{1}{2}$ % fürs Jahr, und zwar vom 1. Juni 1916 angefangen in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres nachhinein verzinst und am 1. Juni 1923 zurückgezahlt werden. Die Stücke sind mit 14 Kupons versehen, deren erster am 1. Dezember 1916 fällig ist. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug gegen Einlieferung der fälligen Zinsenkupons, beziehungsweise Staatsschatzscheine bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Wien. Die Zinsen vom 16. April bis 31. Mai 1916 werden im Abrechnungswege vergütet.

Der Anspruch aus den Staatsschatzscheinen erlischt durch Verjährung, in Ansehung der Zinsen binnen sechs Jahren, in Ansehung des Kapitals binnen dreißig Jahren vom Fälligkeitstermine an.

Der Umsatz der 5 $\frac{1}{2}$ % Staatsschatzscheine unterliegt nicht der Effekturnumsatzsteuer.

Wien, den 16. April 1916.

Der k. k. Finanzminister.

SUBSKRIPTIONSEINLADUNG

Die Subskription beginnt am 17. April 1916 und wird am Montag, den 15. Mai 1916, 12 Uhr mittags geschlossen.

Zeichnungen können bei nachstehenden Stellen erfolgen: K. k. Postsparkassen-Amt Wien und dessen Sammelstellen (k. k. Postämter), sämtliche Staatskassen und Steuerämter, Oesterreichisch-ungarische Bank, Hauptanstalt Wien, deren Filialen in Oesterreich, in Bosnien und der Hercegovina und deren Expositur in Lublin, Anglo-Oesterr. Bank Wien, Wiener Bank-Verein Wien, k. k. priv. Allgemeine Oesterreichische Boden-Credit-Anstalt Wien, k. k. priv. Oesterr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe Wien, Allgemeine Depositen-Bank Wien, Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft Wien, k. k. priv. Oesterr. Länderbank Wien, k. k. priv. Bank und Wechselstuben-Aktien-Gesellschaft „Mercur“ Wien, Bankhaus S. M. v. Rothschild Wien, Unionbank Wien, k. k. priv. Allgem. Verkehrsbank Wien, Adriatische Bank Triest, Banca Commerciale Triestina Triest, Bank für Ober-Oesterreich und Salzburg Linz, Bank für Tirol u. Vorarlberg Innsbruck, Bielitz-Bialaer Eskompte- und Wechsler-Bank Bielitz, Böhmisches Escompte-Bank Prag, Böhmisches Industrial-Bank Prag, k. k. priv. Böhmisches Unionbank Prag, Galizische Bank für Handel und Industrie Krakau, Industriebank für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, Laibacher Kreditbank Laibach, Landesbank des Königreiches Böhmen Prag, Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau, Landwirtschaftliche Creditbank für Böhmen Prag, k. k. priv. Mährische Escomptebank Brünn, Mährisch-Ostrauer Handels- und Gewerbebank Mähr.-Ostrau, Oesterr. Industrie- und Handelsbank Wien, k. k. priv. Steiermärkische Escompte-Bank Graz, Ústřední banka českých spořitelén Prag, Wiener Lombard- und Escomptebank Wien, Zentralbank der deutschen Sparkassen Prag, Živnostenská banka Prag und den inländischen Zweiganstalten dieser Bankinstitute während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden.

Zeichnungen können auch durch Vermittlung anderer Banken sowie von Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Privatbankiers, Kreditgenossenschaften und ihren Verbänden erfolgen.

Für die Zeichnung gelten folgende Bedingungen:

1. Der Subskriptionspreis beträgt:
für die vierzigjährige steuerfreie $5\frac{1}{2}\%$ amortisable Staatsanleihe 93%,
für die steuerfreien $5\frac{1}{2}\%$ am 1. Juni 1923 zurückzahlbaren Staatsschatzscheine 95·50%.
2. Die Zeichnung erfolgt mit Anmeldeformularen, die bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich sind. Sie kann auch ohne Verwendung eines Anmeldeformulars brieflich in folgender Form geschehen:
„Auf Grund der kundgemachten Anmeldebedingungen zeichne ich Nom. K vierte österreichische Kriegsanleihe in vierzigjähriger $5\frac{1}{2}\%$ amortisabler Staatsanleihe/steuerfreien $5\frac{1}{2}\%$ am 1. Juni 1923 zurückzahlbaren Staatsschatzscheinen und verpflichte mich zur Abnahme und Einzahlung gemäß der Zuteilung. Zugleich leiste ich die Einzahlung von“.
Einer jeden Zeichnungsstelle ist mit Genehmigung des Finanzministers vorbehalten, die Höhe des Betrages jeder einzelnen Zuteilung zu bestimmen.
3. Die Zuteilung wird sobald als möglich nach Schluß der Subskription unter Benachrichtigung der Zeichner erfolgen.
4. Der Anschaffungspreis ist bei Zeichnungen bis 200 Kronen gleich bei der Anmeldung mit dem vollen Betrag zu entrichten. Bei Zeichnungen über 200 Kronen sind bei der Anmeldung 10% des Nennwertes, am 15. Juni 1916 und am 15. Juli 1916 je 20%, am 16. August 1916 25% und am 15. September 1916 der Rest des Gegenwertes einzuzahlen. Da die Kuponzinsen erst vom 1. Juni 1916 an laufen, werden dem Zeichner für früher eingezahlte Beträge $5\frac{1}{2}\%$ Stückzinsen vom Zahlungstage bis 31. Mai 1916 vergütet. Bei

Zahlungen nach dem 1. Juni 1916 hat der Zeichner die Stückzinsen vom 1. Juni 1916 an bis zum Zahlungstage zu vergüten.

5. Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte der Anleihe können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach Ermessen der Zeichnungsstelle zulässig erscheint.
6. Die Abnahme hat bei derselben Stelle zu geschehen, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist.

7. Bis zur Fertigstellung der definitiven Stücke werden den Zeichnern über Verlangen Interimsscheine ausgefolgt, deren Umtausch in definitive Stücke ohne Anrechnung einer Umtauschgebühr bei derselben Stelle erfolgt, bei welcher die Interimsscheine ausgegeben wurden.

Für die Durchführung der Subskriptionen bei dem k. k. Postsparkassen-Amt in Wien und den von ihm zur Entgegennahme von Zeichnungen ermächtigten Sammelstellen (k. k. Postämtern) gelten die von dem k. k. Postsparkassen-Amt besonders bekanntgebenden Modalitäten.

8. Die Österr.-ungar. Bank und die Kriegsdarlehenskasse gewähren gegen Hinterlegung der Obligationen dieser Kriegsanleihe bzw. der Interimsscheine als Faustpfand bis zu 75% des Nominalwertes Darlehen zu einem um $\frac{1}{2}$ Prozent ermäßigten Zinsfuß, nämlich zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß. Der begünstigte Zinsfuß bleibt für die Dauer des gegenwärtigen Privilegiums der Österr.-ungar. Bank, d. i. bis zum 31. Dezember 1917 in Kraft.

Die erwähnten zwei Institute gewähren zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß auch auf andere bei ihnen belehbare Wertpapiere Darlehen, insofern der zu behebende Betrag nachweislich zur Begleichung der auf Grund dieser Einladung subskribierten Summe dient.

Für prolongierte solche Darlehen wird gleichfalls die Begünstigung des ermäßigten Zinsfußes, und zwar bis zum 31. Dezember 1917 eingeräumt. Auf Verlangen wird für Darlehen, welche innerhalb der obigen Einzahlungstermine nachweislich zur Einzahlung der subskribierten Summe aufgenommen werden, an Stelle des jeweiligen Eskomptezinsfußes der fixe Zinsfuß von 5% pro anno bis zum 31. Dezember 1917 gewährt.

Ferner werden die Österr.-ungar. Bank und die Kriegsdarlehenskasse unter den früher bezeichneten Modalitäten Parteien, welche nachweislich innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei einem anderen Kreditinstitute (Bank, Sparkasse, Vorschußkasse u. s. w.) oder bei einer Bankfirma zum Zwecke der Zeichnung dieser Kriegsanleihe ein Darlehen aufgenommen haben, zur Abstattung desselben in der Höhe, bis zu welcher es im Zeitpunkte des Ansuchens nachweislich noch aushaftet, ein neues Darlehen zum fixen Zinsfuß von 5 Prozent gewähren und zu diesem fixen Zinsfuß bis 31. Dezember 1917 prolongieren.

9. Die Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die von der Österr.-ungar. Bank und der Kriegsdarlehenskasse gemäß Punkt 8 bis zum 31. Dezember 1917 eingeräumten Begünstigungen nach Ablauf dieser Frist von der Notenbank oder einer anderen von der Regierung zu bezeichnenden Anstalt bezüglich der steuerfreien $5\frac{1}{2}$ % amortisablen Staatsanleihe bis 30. Juni 1921 und bezüglich der steuerfreien $5\frac{1}{2}$ % Staatsschatzscheine bis 30. Juni 1919 gewährt werden.

10. Die Kriegsdarlehenskasse ist ermächtigt, auf Grund des § 6, Punkt 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 248, unter Bedachtnahme auf die in der bezogenen kaiserl. Verordnung vorgeschriebenen Gebarungsgrundsätze auch gegen Verpfändung von Hypothekarforderungen, welche die gesetzliche Sicherheit bieten (§ 1374 a. b. G. B.), Darlehen zu gewähren.

Wien, im April 1916.

An alle ungarischen und bosnisch-hercegovinischen
Bankanstalten und an die Expositur Lublin.

Der Generalrat hat im Hinblick auf die bevorstehende vierte Emission von Kriegsanleihen in Österreich und Ungarn folgende grundsätzliche Beschlüsse gefaßt:

1. daß die beiden Hauptanstalten und sämtliche Filialen der Bank, sowie die Expositur in Lublin, und zwar die österreichischen Bankanstalten für die österreichische, die ungarischen Bankanstalten für die ungarische Anleihe und die bosnisch-hercegovinischen Filialen und die Expositur Lublin für die beiden Anleihen als Zeichenstellen zu fungieren haben;
2. daß die Obligationen, bezw. die Interimsscheine der beiden bevorstehenden Anleihen sofort nach ihrem Erscheinen zum Lombard bei den Bankkassen mit einem Taux von 75% des Nominalwertes, eventuell nach Beschluß des Gouvernements, des Emissionskurses zugelassen werden;
3. daß im Lombardgeschäfte für diese Wertpapiere im Sinne des Prospektes bis 31. Dezember 1917 der jeweils für das Eskontgeschäft der Bank festgesetzte Zinsfuß zu gelten habe;
4. daß die Begünstigung des ermäßigten, das ist des dem Eskontzinsfuß gleichen Zinssatzes auch allen jenen, während der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei der Bank kontrahierten Lombarddarlehen, deren Erlös nachweislich zu Einzahlungen auf die Kriegsanleihe bestimmt ist, sowie für Prolongationen solcher Darlehen im Sinne des Prospektes bis zum 31. Dezember 1917 zugestanden wird;
5. daß für Darlehen, welche innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine und nachweislich zum Zwecke von Einzahlungen auf die Kriegsanleihe aufgenommen werden, auf Verlangen statt des jeweiligen Eskontzinsfußes, der fixe Zinsfuß von 5% bis 31. Dezember 1917 gewährt wird; daß ferner unter den früher bezeichneten Modalitäten Parteien, welche nachweislich innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei einem anderen Kreditinstitut (Bank, Sparkasse, Vorschußkasse usw.) oder bei einer Bankfirma zum Zwecke der Zeichnung auf diese Kriegsanleihe ein Darlehen aufgenommen haben, zur Abstattung desselben in der Höhe, bis zu welcher dasselbe im Zeitpunkte des Ansuchens nachweislich noch aushaftet, ein neues Darlehen zum fixen Zinssatz von 5% gewährt, sowie bei Prolongationen dieses Darlehens der fixe Zinssatz von 5% in Anrechnung gebracht wird; auch diese Begünstigung gilt bis 31. Dezember 1917;
6. daß sich die Bank bereit erklärt, im Falle der Verlängerung des Privilegiums die Geltungsdauer der in den Punkten 3, 4 und 5 enthaltenen Begünstigungen, wenn Titres der vierten Kriegsanleihe mit einer Laufzeit von nicht unter 7 Jahren, jedoch unter 20 Jahren ausgegeben werden, bis zum 30. Juni 1919, wenn solche Titres mit einer längeren Laufzeit oder in der Form von Staatsrenten ausgegeben werden, bis zum 30. Juni 1921 erstrecken;
7. daß die Bank jenen Parteien, die sofort bei der Zeichnung den gesamten Subskriptionspreis einzuzahlen wünschen und hierauf 25% bar erlegen, die restlichen 75%, jedoch selbstverständlich nur in durch 100 teilbaren Beträgen, als Lombarddarlehen auf die auszufolgenden Titres der Kriegsanleihe, bezw. deren Interimsscheine gewährt und sodann für diese Parteien sogleich den ganzen Subskriptionspreis bezahlt;
8. daß den Subskribenten auf deren Ansuchen die Begünstigung der kostenfreien Aufbewahrung und Verwaltung der Kriegsanleihetitres vierter Emission bei den beiden Hauptanstalten, und zwar bis 31. Dezember 1917 zugestanden wird;

9. daß die Kupons der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihtitres vierter Emission, gleich jenen der drei vorhergehenden Kriegsanleihen, bei allen Bankanstalten provisionsfrei eingelöst werden.

Zu den vorstehenden Generalratsbeschlüssen wird Ihnen nun folgendes zur genauesten Darnachachtung mitgeteilt:

ad 1: Außer bei allen Bankanstalten wird bei der Depositenabteilung der Hauptanstalt Wien eine eigene Zeichenstelle, nur für die Geschäftskunden dieser Abteilung errichtet werden.

Zu Ihrer Information möge dienen, daß die Heeresverwaltung wegen Zeichnungen der im Felde stehenden Militärpersonen ein Separatabkommen mit der Postsparkasse getroffen hat. Dessenungeachtet werden Sie Anmeldungen einzelner Militärpersonen, welche unter den allgemein geltenden Bedingungen bei Ihnen zu subskribieren wünschen, selbstverständlich anzunehmen haben.

Für die Überschreibungen der eventuell bei österreichischen Bankanstalten erfolgenden Anmeldungen auf die ungarische Kriegsanleihe an die Hauptanstalt Budapest und umgekehrt von Anmeldungen auf österreichische Kriegsanleihe bei den ungarischen Bankanstalten an die Hauptanstalt Wien, haben, gleichwie für ihre ganze übrige Geschäftsführung als Zeichenstelle auf die neue Kriegsanleihe, im Prinzip alle anlässlich der vorhergehenden Kriegsanleihe-Emissionen erteilten Direktiven sinngemäß Anwendung zu finden, sofern sie nicht durch etwa geänderte Subskriptionsbedingungen, bezw. durch spezielle Verfügungen der beiden Finanzverwaltungen oder durch die vorstehenden, bezw. durch etwaige spätere Weisungen der Geschäftsleitung abgeändert werden.

Alle Ihnen als Zeichenstelle für die neue Kriegsanleihe obliegenden Aufschreibungen, Vormerkungen usw. sind streng abgesondert von jenen über die früheren Kriegsanleihen zu führen.

ad 2: Der Belehnungstaux für die neue Kriegsanleihe ist bis auf weiteres mit 75% des Nominalwertes festgesetzt worden.

ad 4: Wegen Zuerkennung des ermäßigten Zinsfußes für Darlehen auf andere Wertpapiere, bezw. wegen Erbringung des diesbezüglich vorgeschriebenen Nachweises sind die Verfügungen des Dekretes Nr. 1492 vom 26. April 1915 (ad 4) genauestens zu beobachten.

Bei der Prolongation solcher Darlehen, denen die Begünstigung des ermäßigten Zinsfußes zuerkannt wurde, bleibt diese Ermäßigung ebenfalls bis zum 31. Dezember 1917, bezw. nach Punkt 6 der obigen Generalratsbeschlüsse bis zum 30. Juni 1919, eventuell 1921 aufrecht. Bei neuerlicher Inanspruchnahme bereits teilweise oder gänzlich zurückgezahlter solcher Darlehen tritt jedoch sofort der zu dieser Zeit bestehende normale Lombardzinsfuß in Kraft.

Von Gemeinden, Stiftungen und anderen juristischen Personen können auch, und zwar bei österreichischen Bankanstalten nur österreichische, bei ungarischen Bankanstalten nur ungarische und bei den bosnisch-hercegovinischen Filialen sowohl österreichische als auch ungarische vinkulierte Wertpapiere zur Beschaffung der Einzahlungsbeträge verpfändet werden. Hierbei haben Ihnen die mit dem Dekrete Nr. 1055 vom 16. März a. c. erteilten Weisungen zur genauesten Darnachachtung zu dienen.

Sperrstücke der ungarischen Kriegsanleihe können auch bei österreichischen Bankanstalten belehnt werden. Sie werden jedoch aufmerksam gemacht, daß bei der bevorstehenden 4. Emission der ungarischen Kriegsanleihe die Ausgabe von Sperrstücken nicht vorgesehen ist.

Dagegen können auch die ungarischen Bankanstalten gegebenenfalls auf Namen lautende (vinkulierte) Titres der österreichischen Kriegsanleihen unter den im Dekrete vom 5. Juni a. p. Nr. 1492 allen österreichischen und bosnisch-hercegovinischen Bank-

anstalten mitgeteilten Bedingungen, belehnen. Das Expedit ist beauftragt, den ungarischen Bankanstalten eine Abschrift dieses Dekretes zuzusenden.

Die Bestimmungen des Dekretes vom 3. September 1914 Nr. 3127 über die Limitierung des Darlehenshöchstbetrages mit 10.000 Kronen pro Partei und Tag auf Effekten der Klasse III D bis K und der Klasse IV L des erweiterten Verzeichnisses der belehnbaren Wertpapiere werden für die Dauer der Einzahlungstermine auf die neue Kriegsleihe außer Wirksamkeit gesetzt.

ad 5 und 6: Den Subskribenten bleibt es anheimgestellt, den fixen Zinsfuß von 5% im Sinne dieser beiden Punkte der obigen Generalratsbeschlüsse in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle hat die bisher übliche Klausulierung der Schuld- und Pfandscheine zu unterbleiben und ist bloß auf der Innenseite dieser beiden Urkunden über den für die Zinsenabrechnung bestimmten Rubriken mit Farbstift die Bezeichnung „F“ zu setzen.

Zu solchen Darlehen sind nach Ablauf der prospektmäßigen Einzahlungstermine Pfandzulagen (den immerhin möglichen Fall einer Unterdeckung ausgenommen) und Darlehenserhöhungen ebenso unzulässig, wie die neuerliche Inanspruchnahme teilweise oder gänzlich zurückgezahlter Darlehen zum ermäßigten Zinsfuß. Bei teilweisen Rückzahlungen wird daher nach Tunlichkeit ein entsprechender Teil der Deckungseffekten zurückzustellen sein, um der Partei die Möglichkeit zu bieten, dieselben bei eintretendem Bedarfe neuerdings — selbstverständlich zu dem dann bestehenden normalen Zinssatze — lombardieren zu können.

Werden solche Darlehen bis zum 30. Juni 1919 (bezw. 1921) nicht zurückgezahlt, so sind sie nach Ablauf dieses Termines im Wege von Pfandumlagen in normale Darlehen zu verwandeln. Alsdann fallen mit dem fixen Zinsfuß auch die im vorhergehenden Absatze normierten Beschränkungen weg.

Parteien, welche nachweislich zum Zwecke der Zeichnungen auf die neue Kriegsleihe 4. Emission bei anderen Kreditinstituten (Banken, Sparkassen, Vorschubkassen usw.) oder bei Bankfirmen innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine Darlehen kontrahiert haben, können bis zum 30. Juni 1919, bezw. 1921 über bezügliches Ansuchen zur Rückzahlung dieser Darlehen gegen entsprechende Pfandunterlage Bankdarlehen in der Höhe, bis zu welcher dieselben im Zeitpunkte des Ansuchens nachweislich noch aushafteten, zum fixen Zinssatze von 5% gewährt und innerhalb obigen Termines zum gleichen Zinsfuß prolongiert werden. Wegen Erbringung des diesbezüglich vorgeschriebenen Nachweises haben die Verfügungen des Dekretes vom 26. April v. J. Nr. 1492 (ad 4) sinngemäße Anwendung zu finden.

Alle vorstehenden Zinsfußbegünstigungen erlöschen automatisch am 30. Juni 1919, bezw. 1921. Vom 1. Juli 1919, bezw. 1921 an ist bei allen diesen Terminen noch aushaftenden, anlässlich der 4. Emission der Kriegsleihe unter diesen Begünstigungen gewährten Darlehen der alsdann geltende normale Zinssatz in Anrechnung zu bringen.

ad 8: Die kostenfreie Aufbewahrung von Kriegsleihetitres 4. Emission wurde abermals bis zum 31. Dezember 1917, jedoch nur bei der Depositenabteilung der Hauptanstalt Wien und bei der Hauptanstalt Budapest zugestanden. Das entfallende Postporto und die Versicherungsgebühr hat die Partei zu tragen, auf deren Rechnung und Gefahr die Versendungen beim Erlage und bei der Behebung gehen.

Die Prospekte und Drucksorten zur neuen

ungarischen Kriegsleihe

werden Ihnen in der bisher üblichen Weise zukommen.

Grundsätzlich werden Ihnen die Bestimmungen des amtlichen Prospektes zur genauesten Darnachachtung zu dienen haben. Sollten wider Erwarten einzelne Verfügungen dieses Dekretes mit den Bestimmungen des amtlichen Prospektes nicht übereinstimmen,

so haben Sie sich selbstverständlich im Sinne dieser Weisungen streng an den amtlichen Prospekt zu halten. Übrigens sind die Ihnen betreffs der ungarischen Kriegsanleihe vom kön. ung. Finanzministerium direkt oder im Wege der Hauptanstalt Budapest zukommenden Instruktionen und Aufträge stets genau zu befolgen. Außerdem haben alle mit dem Dekrete vom 12. November 1914 Nr. 4137, bezw. mit späteren Verfügungen ergangenen Weisungen betreffend die Anmeldung, Einzahlung und deren Avisierung, Behandlung der Kautionen, Manipulation bei Darlehenserteilungen, Übernahme der gezeichneten Obligationen bezw. Interimsscheine in kostenfreie Verwahrung und Verwaltung der Bank bis zum 31. Dezember 1917, dann bezüglich der Lieferung von Tagesrapporten während der Subskriptionsfrist und der am Schlusse derselben auszufertigenden Totalnachweisung auch auf die neue ungarische Kriegsanleihe vierter Emission sinngemäße Anwendung zu finden. Die Subskriptionsanmeldungen müssen von den Subskribenten eigenhändig unterfertigt sein, können aber auch von einer Mittelsperson am Bankschalter übergeben werden. Die Überweisung der Einzahlungsraten und Barkautionen hat durchwegs auf das bei der Hauptanstalt Budapest geführte Girokonto der k. ung. Staatszentalkasse zu erfolgen. Denselben Girokonten sind auch die etwa von fremden Zeichenstellen abzuführenden Einzahlungen gutzuschreiben. Die Belehnung der gezeichneten Kriegsleihetitles und die Höhe des darauf gewährten Bankdarlehens sowie die eingeräumte Begünstigung des fixen Zinsfußes sind auf der Anmeldung und auf der Anmeldebescheinigung ersichtlich zu machen und im Subskriptionsjournal vorzumerken. Im Falle der Erteilung eines 75/oigen Bankvorschusses auf die erst zu beziehenden Kriegsleihetitles hat die Partei der Bankanstalt einen vollständig ordnungsmäßig ausgefertigten Schuldschein zu übergeben, wogegen ihr die Anmeldebescheinigung und der bezügliche Pfandschein ausgefolgt werden. Die „Kassabestätigung“ ist zurückzuhalten und an Stelle der Effekten in den Pfandsack zu hinterlegen und nach seinerzeitigem Umtausch gegen die verpfändeten effektiven Stücke einzuziehen.

Schließlich wird Ihnen vertraulich mitgeteilt, daß die kön. ung. Finanzverwaltung der Bank eine Bonifikation von 75 Heller per 100 Kronen des gezeichneten Nominalbetrages der 6/o k. ung. Staatsrentenanleihe und von 65 Heller per 100 Kronen des gezeichneten Nominalbetrages der 5¹/₂/o k. ung. Staatskassenscheinanleihe zugestanden hat, welche Sie bei Überweisung der Einzahlungsbeträge vorweg abzuziehen und letztere daher nur mit dem verbleibenden Nettoest aufzugeben haben. Gleichzeitig ist diese Bonifikation journalmäßig auf Konto: „Ertrag der kommissionweisen Geschäfte“ mit der Bezeichnung „Kriegsanleiheprovision“ in Empfang zu verrechnen. Von dieser Bonifikation dürfen Sie bei beiden Anleihetypen nur 50 Heller von je 100 Kronen des gezeichneten Nominalbetrages den Subskribenten überlassen. Die derart weitergegebenen Provisionen sind ebenfalls auf Konto: „Ertrag der kommissionweisen Geschäfte“ unter der Subrubrik „Kriegsanleiheprovision“ journalmäßig in Ausgabe zu stellen. Die journalmäßige Verrechnung der Provision hat getrennt nach jener auf die 6/oige und auf die 5¹/₂/o Kriegsleihe zu erfolgen. Die bosnisch-hercegovinischen Filialen und die Expositur Lublin haben außerdem anzugeben, ob sich die verrechneten Provisionen auf österreichische oder auf ungarische Kriegsleihe beziehen.

Sowohl die der Bank gebührende, als auch die der Partei überlassene Bonifikation ist jeweilig nur in dem auf die betreffende Einzahlung entfallenden Ausmaße, bei Ratenzahlungen also nur mit der entsprechenden Teilquote, zu vergüten, bezw. zu verrechnen.

Wie bisher können Sie auch diesmal auf Wunsch der Subskribenten deren Namen und die gezeichneten Beträge den Zeitungen, aber ohne Kosten für die Bank, mitteilen.

Wien, 12. April 1916

Der Generalsekretär:

Schmid

UNVOLLKOMMENHEIT DER AUTONOMEN DEVISENZENTRALEN

Bald war die Hochstimmung der Jubiläumstage vorüber und die Bank mußte sich wieder ihren brennenden Problemen zuwenden. Das waren: das ständige Schwinden des Metallschatzes, die Vermehrung des Banknotenumlaufes, vor allem aber die Tatsache, daß die Auswirkungen der Tätigkeit der Devisenzentralen keinesfalls den Erwartungen entsprach, was der Generalsekretär bereits in der Sitzung des Generalrates vom 31. August 1916 zugeben mußte. In den letzten neun Wochen vor dem Berichtstag, sagte der Generalsekretär, sei es nötig gewesen, fast 104 Millionen Kronen an Landesgoldmünzen in das Ausland zu senden, der gesamte Metallschatz habe am 23. August 1916 etwa 500 Millionen Kronen gegen mehr als 615 Millionen Kronen am 15. Juni des gleichen Jahres betragen.

Dieser Verlust resultierte hauptsächlich aus den großen Ansprüchen, mit welchen die beiden Zentralstellen an die Bank herantraten. In den ersten vier Monaten des Bestandes dieser Institution, d. w. vom 24. Februar bis einschließlich 23. Juni 1916, betrugen die durch Einlieferungen nicht gedeckten und von der Bank aus ihren eigenen Beständen bestrittenen Forderungen der Devisenzentralen in Kronen umgerechnet 287,566.520 Kronen, was einem Tagesdurchschnitt von ca. 3,000.000 Kronen entsprach. Das gleiche galt für die Zeit vom 24. Juni bis einschließlich 28. August 1916, wo ein noch größerer Tagesdurchschnitt, nämlich 3,770.000 Kronen, vorlag. Bei diesen bedeutend gesteigerten Ansprüchen handelte es sich hauptsächlich um Mark, holländische Gulden und Schweizer Franken.

Auch die Kurse der auswärtigen Wechsel waren nach einer kurzen, mit der Tätigkeit der Devisenzentralen zusammenhängenden Pause wieder im Ansteigen begriffen. Insbesondere die Devisen Schweiz, Vereinigte Staaten und Schweden wurden bedeutend höher notiert. Folgende Geldkurse waren am 28. August 1916 zu verzeichnen:

		Agio in %
Berlin	143'65	22'19
Holland	324'50	63'58
Schweiz	152'25	59'88
Norwegen	228'75	72'96
Dänemark	226'50	71'26
Schweden	230'25	74'09
Vereinigte Staaten	768'—	55'62

Dabei ist auffallend, daß die Devisen Stockholm stärker gestiegen war als die der anderen skandinavischen Länder, da diese von allen Seiten verlangt wurde. Die gleiche Erscheinung ließ sich auch in Berlin feststellen.

Zu diesem Geschäftsbericht bemerkte der Gouverneur, daß seit dem Insleben-treten der Devisenzentralen der Bank durch die beiden Staatsverwaltungen 600 Millionen Mark = rund 800 Millionen Kronen zugeflossen seien, die wieder zum größeren Teil für den Bedarf der Devisenzentralen Verwendung gefunden hätten. Es seien daher die Abgaben der Bank nicht vollständig aus ihren eigenen Beständen erfolgt, man könne auch Goldausgänge für Rechnung der beiden Regierungen verzeichnen, wofür sich die Bank die effektive Rückforderung vorbehalten habe. Gewisse Zweifel an der Wirk-samkeit der Devisenzentralen seien nunmehr am Platz, die niemand voraus-gesehen hätte. Das einzige, was aber erreicht wurde, sei gewesen, daß die Kurse nicht mehr so große Schwankungen zeigten wie früher. Das Noten-institut sei nicht in der Lage, sich jetzt zurückzuziehen, weil dies als finan-zieller Zusammenbruch der Monarchie gedeutet werden könnte. Man müsse durchhalten und könne nichts anderes, als die übernommenen Aufgaben auch weiterhin erfüllen.

Ein richtiges Situationsbild gab der ehemalige Generalsekretär und jetzige Generalrat *v. Pranger* als Antwort auf die Ausführungen des Gouverneurs. Er sagte:

„Nach den Ausführungen des Herrn Gouverneurs sehe ich wohl ein, daß wir durchhalten sollen und müssen. Ich bin aber nicht überzeugt, daß uns die Errichtung der Devisenzentralen besondere Vorteile gebracht hat. Wir haben dadurch eine Zentralisation des Devisenmarktes, aber wohl nur eine Kon-zentration des Devisenbedarfes, nicht aber auch eine solche der Devisen-vorräte erzielt. Der Devisenbedarf gelangt schon aus Bequemlichkeit durch-wegs an die Bank. In camera caritatis müssen wir uns aber fragen: Halten wir das auf die Dauer aus? Nach den vom Herrn Generalsekretär vorge-tragenen Ziffern kann diese Frage nur verneint werden.

Es wäre daher wohl zu erwägen, ob nicht ein strammeres Zurückweisen der Devisenansprüche praktiziert werden solle. Es gibt noch immer eine Menge Artikel, die importiert werden, die man aber nicht unbedingt haben muß. Ohne die Details genau zu kennen, möchte ich als Beispiel Seide anführen, die gewiß kein unbedingter Bedarfsartikel ist.

Ob wir den Rock nicht falsch zugeknöpft haben, ob die Errichtung der Devisenzentralen für uns ein Segen war, weiß ich nicht. In Deutschland liegen die Verhältnisse doch ganz anders. Deutschland hat durch seinen

Export noch eine Devisenproduktion und hat einen großen Goldbesitz. Ich will keinen Antrag auf Auflösung der Devisenzentralen stellen, denn, wie bereits erwähnt, können wir nicht anders als durchhalten.“

Vollkommen ad absurdum geführt wurde die Gebarung der Devisenzentralen im Laufe des Monats September 1916. Laut dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1916 waren die Einlieferungen der Devisenzentralen einschließlich der Exportvaluta im September so niedrig wie in keinem früheren Monat, während die Anforderungen der Zentralen und die Abgaben an die Teilnehmer eine ganz außergewöhnliche Höhe erreichten. Die Einlieferungen betragen im ganzen 23,600.000 Kronen, abgegeben hingegen wurden einschließlich der Importvaluta 271,327.000 Kronen. Auch in den beiden ersten Oktoberwochen standen die Einlieferungen in keinerlei Verhältnis zu den Abgaben. Die außergewöhnlichen Ansprüche im September waren eine Ursache der rumänischen Kriegserklärung, die starke Abziehungen ausländischer Guthaben aus der Monarchie zur Folge hatte. Auch der Banknotenumlauf war ununterbrochen gestiegen und betrug am 15. Oktober 1916 9.948,630.000 Kronen. Verursacht wurde diese Erhöhung durch die neuen Darlehen an die Staatsverwaltungen.

Auch die Kurse der auswärtigen Devisen hätten sich neuerdings versteift, am meisten wären Rubelnoten gestiegen. Der Umstand, daß die Währung eines Staates, der militärisch schlechter und wirtschaftlich wohl kaum besser stehe als die Österreichisch-ungarische Monarchie, so beträchtlich über der Parität der Kronenwährung notiere, ja, daß sogar die serbischen Dinare, also das Währungsgeld eines kleinen Landes, das gänzlich niedergeworfen und vollständig von der Monarchie und den mit ihr verbündeten Mächten besetzt sei, in Österreich-Ungarn über der Kronenparität gehandelt würden, deute auf einen Mangel in der bestehenden Organisation hin, dem im Interesse des Kredites der Kronenwährung abgeholfen werden müsse.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß unter dem Eindruck der Situation der Bank, die mit Rücksicht auf die konstante Abnahme des Goldbesitzes und die Steigerung des Notenumlaufes als eine sehr ernste bezeichnet werden müsse, mit den Finanzministern Beratungen stattgefunden hätten, deren Inhalt und Zweck dahin gegangen sei, die Goldreserven der Bank zu stärken und die ausländischen Zahlungsmittel zu vermehren, zu welchem Ziele die Devisenzentralen hinsichtlich ihrer Organisation und Praxis einer Revision zu unterziehen sein würden. Die Verhandlungen darüber dauerten fort und das Ergebnis derselben würde unverweilt dem Generalrat zur Kenntnis gebracht werden.

Es ist leicht, aus späteren Erfahrungen auf die Dinge der Vergangenheit zu schließen. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß während des Ersten Weltkrieges die klassischen Lehren der Nationalökonomie mit ihren „laissez faire“ absolut herrschend waren. Eingriffe des Staates in die Wirtschaft sollten unter allen Umständen vermieden werden. Zentralbildungen wie etwa auf dem Gebiete des Devisenmarktes waren die ersten, durch eine unerbittliche Kriegsnotwendigkeit bedingten Ansätze zu solchen Eingriffen. Es gab auch schon Zentralen für die dringendsten Bedarfsartikel wie Getreide, Fleisch etc. Zur Illustration möge dienen, daß auch gegen Ende des Zweiten Weltkrieges, als die Theorie von *Keynes* schon bekannt war, der österreichische Nationalökonom *F. A. Hayek* die Einführung der Devisenbewirtschaftung in England als „Sturz in die Knechtschaft“ bezeichnete.

Im konkreten Fall der Devisenzentralen blühte bereits der Schwarzmarkt auf dem valutarischen Sektor, da man in diesem „Privatverkehr“ Devisen ohne Angabe des Verwendungszweckes erwerben konnte und die höheren Kurse auch die Mitglieder der Devisenzentralen oft genug in Versuchung führten, Teile des Materials dorthin abzuzweigen. Den großen Kursunterschied zwischen den Festsetzungen der beiden Devisenzentralen und den im Handel üblichen betonte der Generalsekretär in der Sitzung vom 23. November 1916.

In dieser Sitzung hatte auch die Trauerkundgebung für den verstorbenen Kaiser und König *Franz Joseph I.* stattgefunden.

Die in Aussicht genommenen Veränderungen in der Organisation der Devisenzentralen wurden in Österreich mittels der Verordnung des Finanzministers vom 19. Dezember 1916, RGBl. Nr. 421, durchgeführt. Diese Verordnung bewirkte eine gänzliche Beendigung der bisherigen autonomen Grundlage der Devisenzentralen. Von nun ab durften nur solche Firmen mit ausländischen Zahlungsmitteln handeln, die von der Behörde die Befugnis dazu erhalten hatten. Vorläufig wurde die Erlaubnis den Firmen erteilt, die der Devisenzentrale angehört hatten.

Wesentlich neu war das Verbot der Ausfuhr von inländischen Zahlungsmitteln, von Banknoten, von auf Kronenwährung lautenden Schecks und Wechseln. Ausnahmen konnten die Devisenzentralen erteilen. Die Überweisung von Kronenbeträgen an Personen im Ausland sowie alle damit zusammenhängende Aufträge waren nur mit Zustimmung der Devisenzentrale zulässig. Wer Waren im Werte von mehr als 300 Kronen nach dem Auslande ausführen wollte, war verpflichtet, den Gegenwert der Sendung in der Währung des Bestimmungslandes an eine den Zentralen angehörige

Firma abzugeben, sofern er nicht von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausnahmsweise dieser Verpflichtung enthoben wurde.

Wir lassen nunmehr die Verordnung vom 19. Dezember 1916 im Wortlaut folgen.

VERORDNUNG

des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 19. Dezember 1916, RGBl. Nr. 421, betreffend den *Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehre mit dem Auslande*

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGBl. Nr. 274, und der Kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, RGBl. Nr. 251, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung verordnet, wie folgt:

§ 1

Der Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten) und der Verkehr mit dem Auslande wird für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse den in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkungen unterworfen.

§ 2

Ausländische Geldsorten (Münzen und Noten) und inländische Handelsmünzen sowie Auszahlungen, Schecks und Wechsel auf das Ausland dürfen nur bei Firmen, welche der Zentralstelle für den Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln (Devisenzentrale) angehören, gekauft, umgetauscht oder darlehensweise erworben und nur an sie verkauft, verpfändet oder darlehensweise abgegeben werden.

Über Guthabungen im Auslande darf zum Zwecke der Erwerbung von Geldsorten (Münzen und Noten), Guthabungen, Auszahlungen, Schecks und Wechseln in anderer als derjenigen Währung, auf welche das Guthaben lautet, oder zum Zwecke der Erwerbung inländischer Handelsmünzen nur verfügt werden, sofern die Erwerbung bei einer der Firmen erfolgt, welche der Devisenzentrale angehören.

§ 3

Die Geschäfte mit den der Devisenzentrale angehörigen Firmen können auch durch Kommissionäre vermittelt werden; der Kommissionär darf jedoch bei Geschäften dieser Art — wenngleich sonst die im Artikel 376 des Handelsgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen — nicht selbst in das Geschäft eintreten.

§ 4

Wer Geschäfte der im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Art abschließt, ist verpflichtet, den von der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit der Leitung der Devisenzentrale betrauten Organen auf deren Verlangen über Inhalt und Zweck des Geschäftes wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Belege vorzulegen. Diese Verpflichtung obliegt in den Fällen des § 3 sowohl dem Kommittenten als dem Kommissionär.

§ 5

Die Firmen, welche der Devisenzentrale angehören, dann Änderungen in der Liste der Mitglieder werden in der „Wiener Zeitung“ bekanntgemacht.

§ 6

Die der Devisenzentrale angehörigen Firmen sind in Aufrechterhaltung der von ihnen freiwillig übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet, ihre Geschäfte in Übereinstimmung

mit den in der Geschäftsordnung für die Devisenzentrale festgesetzten Grundsätze zu führen, insbesondere:

1. die in ihrem Geschäftsbetriebe vorhandenen, im Sinne der Geschäftsordnung frei verfügbaren Bestände und sich ergebenden Eingänge an Devisen und Valuten nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung für die Devisenzentrale enthaltenen näheren Bestimmungen der Devisenzentrale zur Verfügung zu stellen und ihren gesamten Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln bei der Devisenzentrale anzusprechen;
2. in ihrem Geschäftsbetriebe die mit Zustimmung der Oesterreichisch-ungarischen Bank festgesetzten Bedingungen für die Aufnahme und Abgabe ausländischer Zahlungsmittel entsprechend den in der Geschäftsordnung enthaltenen näheren Bestimmungen einzuhalten.

§ 7

Der Finanzminister kann Maßnahmen zur Kontrolle der Geschäftsgebarung der Firmen und Personen treffen, welche gemäß § 3 dieser Verordnung nur zum kommissionsweisen Betriebe des Devisen- und Valutengeschäftes berechtigt sind; er kann ferner aus Rücksichten des öffentlichen Interesses einzelne Firmen auch von der Berechtigung zum kommissionsweisen Betrieb des Devisen- und Valutengeschäftes ausschließen.

§ 8

Die Ausfuhr von Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, von Kassenscheinen der Kriegsdarlehenskasse sowie auf Kronenwährung lautender Schecks und Wechsel nach dem Ausland ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Versendungen oder Übertragungen nach dem Auslande, welche mit schriftlicher Zustimmung der österreichischen und ungarischen Devisenzentrale vorgenommen werden.

Ferner ist im Reisenden- und Grenzpassantenverkehre die Mitnahme von Banknoten bis zum Betrage von 500 Kronen gestattet.

Hinsichtlich des Auslandsverkehrs mit Münzen der Kronenwährung gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 10. März 1916, RGBl. Nr. 66, § 1, P. 90 und 91.

§ 9

Die Überweisung von Kronenbeträgen nach dem Auslande, ferner die Einzahlung oder Überweisung von Kronenbeträgen auf im Inlande geführte Rechnungen (Konti) ausländischer Personen oder Firmen ist nur dann zulässig, und darauf gerichtete Aufträge dürfen nur dann vollzogen werden, wenn die Devisenzentrale schriftlich ihre Zustimmung gegeben hat. Ausgenommen sind diejenigen Fälle:

1. in denen es sich um Verfügungen von Ausländern, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben (Einzahlungen oder Verfügungen über das eigene Guthaben) oder um Verfügungen auf Rechnung und über das eigene Guthaben solcher Personen handelt, dann
2. in welchen der Betrag der Einzahlung oder Überweisung 200 Kronen nicht erreicht.

Inländische Niederlassungen ausländischer Firmen werden den Inländern gleichgehalten.

§ 10

Zur Erlangung der in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Zustimmungserklärungen sind der Devisenzentrale die Belege über das der beabsichtigten Verfügung zugrunde liegende Geschäftsverhältnis vorzulegen und die von der Devisenzentrale verlangten Auskünfte über Inhalt und Zweck des Geschäftes zu erteilen. Die Zustimmung wird nur dann erteilt werden, wenn Rücksichten des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

Wenn es sich um die Erfüllung von Verbindlichkeiten handelt, welche mit Genehmigung der Devisenzentrale übernommen wurden, wird die in den vorstehenden Para-

graphen vorgesehene Zustimmungserklärung nicht verweigert werden. Ferner wird die Zustimmung erteilt werden, wenn es sich um die Erfüllung von Verbindlichkeiten handelt, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind und die ohne Verletzung übernommener Verpflichtungen weder rückgängig gemacht, noch auf andere Weise als durch Zahlung in Kronenwährung abgewickelt werden können.

§ 11

Wer Waren im Werte von mehr als 300 Kronen nach dem Ausland ausführt, ist verpflichtet, den Gegenwert in der Währung des Bestimmungslandes der Ausfuhrsendung sofort nach Eingang an eine der Devisenzentrale angehörige Firma abzugeben, wenn er nicht von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausnahmsweise aus wichtigen Gründen dieser Verpflichtung enthoben wurde. Zum Zwecke der zollamtlichen Abfertigung der Ausfuhrwaren ist eine von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgestellte oder mitgefertigte Erklärung beizubringen, durch welche bestätigt wird, daß mit einer der Devisenzentrale angehörigen Firma eine Vereinbarung über die Ablieferung der Valuta getroffen wurde.

§ 12

Der Finanzminister kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Inwieweit Umsätze im Geldwechslergeschäfte von beschränkenden Vorschriften dieser Verordnung freigelassen werden, wird nach Maßgabe der Weisungen des Finanzministers von der Oesterreichisch-ungarischen Bank für jede Firma festgesetzt.

Auf den Postanweisungs-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr findet die Verordnung keine Anwendung.

§ 13

Wer dem in § 8 dieser Verordnung enthaltenen Ausfuhrverbote zuwiderhandelt, wird nach den gefällsstrafgesetzlichen Bestimmungen bestraft. Neben der gesetzlichen Strafe ist stets auch der Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Werte auszusprechen. Die Hälfte des Wertes der in Verfall erklärten Gegenstände wird jenen Personen als Belohnung ausgefolgt, welche sich durch die Anzeige oder Aufbringung des Gefällsanstandes verdient gemacht haben.

Übertretungen aller anderen Bestimmungen dieser Verordnung werden, insoweit nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung eintritt, von den politischen Behörden mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft; der gleichen Bestrafung unterliegt, wer eine der Bestrafung durch die politischen Behörden unterliegende Übertretung dieser Verordnung versucht, dazu anstiftet oder daran mitwirkt. Bei vorsätzlichen Übertretungen ist regelmäßig Arreststrafe zu verhängen.

Angehörige der österreichischen Länder können wegen einer Übertretung dieser Verordnung auch dann verfolgt werden, wenn sie die Übertretung im Betrieb eines inländischen Handelsgewerbes in den Ländern der ungarischen heiligen Krone, in Bosnien und der Herzegowina oder im Auslande begangen haben.

§ 14

Zum Ausland im Sinne dieser Verordnung sind die Länder der ungarischen heiligen Krone sowie die Länder Bosnien und die Herzegowina nicht zu rechnen.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung, hinsichtlich der Bestimmungen des § 11 am 1. Januar 1917, in Wirksamkeit.

In der letzten Sitzung des Generalrates für das Jahr 1916, die am 21. Dezember in Wien stattfand, gab der Generalsekretär zunächst einen Überblick über die durch den Krieg hervorgerufene Gesamtschuld der beiden Staatsverwaltungen an die Bank u. zw.:

	Millionen Kronen
Durch Eskontierung von Staatswechseln aufgenommene Schuld	2.800
unmittelbar aufgenommene Lombardschuld	2.000
durch Vermittlung der Bankenkonsortien aufgenommene Lombardschuld	807'5
aufgrund besonderer Vereinbarungen beruhende Schuld	<u>6.858</u>
zusammen	12.465'5

Der gesamte Metallschatz betrug am Berichtstag 364,257.000 Kronen. Der Banknotenumlauf stellte sich auf 10.758,977.000 Kronen, was in erster Linie auf die große Staatsschuld zurückzuführen war.

Die Kurse der auswärtigen Wechsel, wie sie von den beiden Devisenzentralen in Wien und Budapest notiert wurden, hatten im Monat Dezember eine bedeutende Steigerung erfahren. Dies hing damit zusammen, daß die von den Zentralen jeweils festgesetzten Devisenkurse mit der Realität wenig zu tun hatten. Außerhalb der Zentralstellen wurden die Devisen zu beträchtlich höheren Kursen gehandelt, während sich die Zentralen — auch die in Berlin — lange mit Erfolg um möglichst tiefe Notierungen bemühten. Es geschah dies im Interesse des Prestiges der Monarchie und Deutschlands; in Österreich-Ungarn kamen auch die großen Anforderungen der beiden Staaten und der Heeresverwaltungen dazu, denen die Devisen, die sie bei der Bank ständig kaufen mußten, nicht ohne äußerste Notwendigkeit verteuert werden sollten. Auf die Dauer war es jedoch nicht mehr möglich, die niederen Kurse aufrechtzuerhalten, umsoweniger, als die fortwährend steigende Differenz nur dazu geeignet war, die Ansprüche an die Zentralen ganz gewaltig zu steigern, ohne daß dies bei den Einlieferungen der Fall war. Man durfte sich daher darüber nicht wundern, daß jedermann bestrebt war, die Werte zu möglichst billigen Preisen zu erhalten, niemand sie aber zu dem gleich niedrigen Preis abgeben wollte. Schließlich mußten die Zentralen die notwendigen Korrekturen vornehmen.

Vor allem war dies bei jenen Devisen der Fall, die auch gegen Gold nicht oder nur mit Mühe erhalten werden konnten, also bei den Währungen

Schwedens, das kein Gold mehr aufnahm und der Schweiz, die sich gegen weitere Goldrimessen ebenfalls bereits ablehnend zu verhalten begann. Diese beiden Devisen waren in Wien und Berlin am stärksten gestiegen.

Am 18. Dezember 1916 waren folgende Geldkurse der Devisenzentralen zu verzeichnen:

		Agio in ‰
Holland	373'50	88'28
Schweiz	183'—	92'18
Schweden	268'75	103'20
Vereinigte Staaten	880'—	78'31

Der österreichische Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* bemerkte, es sei absolut richtig, daß die Devisenzentralen ihre Kurse entsprechend der Marktlage hinaufsetzten. Es bestehe aber kein Zweifel, daß der Markt sofort wieder über diese Kurse hinausgehen werde. Ferner halte er es für einen großen Mangel, daß nicht die offiziellen Kurse der Devisen, d. h. Kurse, welche durch die tatsächliche Marktlage begründet seien, in entsprechender Weise veröffentlicht würden. Gewiß könne die Bank eine solche Verfügung nicht treffen, doch solle sie als Führerin der Devisenzentralen keine Gelegenheit versäumen, in diesem Sinne bei den Behörden vorstellig zu werden; es sei nämlich volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, daß niemand den Wert ausländischer Devisen und Valuten wisse.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, die Bankleitung habe immer den Standpunkt vertreten, daß die Kurse der Devisenzentralen nicht geheimgehalten werden sollen. Die Bedenken, welche jedoch dagegen geltend gemacht würden, hätten sich insbesondere darauf bezogen, daß man durch Feststellung offizieller Kurse eventuellen späteren Rekrimationen ausgesetzt sei; es habe sich deshalb auch eine Anzahl der Teilnehmer an den Devisenzentralen gegen die Veröffentlichung der Kurse ausgesprochen.

Die Bankleitung werde gewiß nicht mangeln, darauf hinzuweisen, daß es im öffentlichen Interesse liegt, den Devisenhandel wieder unter die Kontrolle des Publikums zu stellen.

Wie immer wurde in der letzten Sitzung des Jahres eine annähernde Bilanz aufgestellt. Das mutmaßliche Reinerträgnis für das Jahr 1916 dürfte, wie der Generalsekretär sagte, ca. 139,000.000 Kronen betragen. Über die Höhe der Dividende respektive der Abschlagszahlung werde er in der Jännersitzung einen Antrag vorlegen. Auf alle Fälle wurde jedoch beschlossen,

den für verkaufte Valuten im Jahre 1916 erzielten Nettogewinn (ca. 300 Millionen Kronen) nicht zur Verteilung zu bringen, sondern ausschließlich für die Retablierung der Valuta zu verwenden.

Vor Schluß der Sitzung wies der Generalsekretär darauf hin, daß im Jahre 1916 sämtliche Bedienstete der Bank in ganz außerordentlicher Weise angestrengt worden seien. Sie hätten fast drei Jahre keinen Urlaub und keine Erholung gehabt. Es würde mit außerordentlicher Aufopferung und Anspannung aller Kräfte gearbeitet.

Die Geschäftsleitung ersuche den Generalrat, den Bankbediensteten in Form einer Remuneration eine Aufbesserung zu gewähren, was umso notwendiger sei, als sich im Wege des Avancements nicht viel tun ließe. Er stelle den Antrag, einen Maximalbetrag von 600.000 Kronen für den genannten Zweck zu verwenden. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

DIE FÜNFTE KRIEGSANLEIHE

Die Zeichnung auf die fünfte Kriegsanleihe wurde am 20. November 1916 eröffnet und schloß am 16. Dezember. Es erfolgte dann noch eine Verlängerung bis 10. Jänner 1917. Die Bedingungen waren genau die gleichen wie die der vierten Kriegsanleihe. Das Ergebnis der Zeichnungen war ein günstiges, obwohl nicht zu verkennen war, daß größere Schwierigkeiten als früher auftraten. Die Verteuerung der Lebensbedürfnisse und der Umstand, daß die älteren Kriegsanleihen unter den Emissionskurs zurückgegangen waren, veranlaßten kleinere und mittlere Sparer doch zu einer gewissen Zurückhaltung.

Es wurden Zeichnungen in der Höhe von über 4.467 Millionen Kronen angemeldet, wovon 2.025 Millionen Kronen auf die vierzigjährige Anleihe und 2.442 Millionen Kronen auf die am 1. Juni 1922 rückzahlbaren Staatschatzscheinen entfielen.

Außerdem veröffentlichte das Finanzministerium eine Kundmachung, in welcher die Besitzer von Schatzscheinen der ersten und zweiten Kriegsanleihe aufgefordert wurden, diese gegen die vierzigjährigen Obligationen der fünften Kriegsanleihe umzutauschen. Von dieser Konversion wurde insoferne Gebrauch gemacht, als 1.790 Millionen Kronen der fünften Kriegsanleihe gegen die erste und zweite umgewechselt wurden.

DAS NEUE BANKGEBÄUDE

Auf Antrag des Baukomitees wurde in der Generalratssitzung vom 31. Mai 1916 beschlossen, den Bau des Druckereigebäudes wieder aufzunehmen. Den Baufirmen wurden neue Beträge samt Kriegszuschlägen bewilligt. Ferner wurden Modellarbeiten für eine Verbindungsbrücke zwischen den beiden projektierten Bankgebäuden vergeben. Die künstlerische Ausgestaltung sollte in der Einfügung einer Uhr in der Überbrückung bestehen (Projekt Prof. Bauer).

Der Bau des neuen Druckereigebäudes wurde jedoch bereits im Februar 1917 wieder eingestellt. Nur für die Ausgestaltung der Notenverbrennanlage, die sich infolge des ungeheuren Anwachsens des Banknotenumlaufes als sehr dringend herausgestellt hatte, bewilligte der Generalrat einen Kredit im Betrag von 30.100 Kronen.

Außerdem beschloß man, auf die Verbrennung der neuen und bereits aus dem Verkehr gezogenen Ein- und Zweikronen-Noten zu verzichten und dafür die Einstampfung dieser Noten durch die Pittener Papierfabrik vornehmen zu lassen.

HUNDERT JAHRE ÖSTERREICHISCHES NOTENINSTITUT

Den Lesern dieses Buches, insbesondere den Angehörigen der Oesterreichischen Nationalbank, wird wohl noch der 1. Juni 1966 in Erinnerung sein. An diesem Tage feierte die Bank das hundertfünfzigjährige Bestandsjubiläum des österreichischen Noteninstitutes. In einer feierlichen Ansprache teilte der damalige Präsident, Professor *Dr. Reinhard Kamitz*, mit, daß das Jubiläum zum Anlaß genommen wurde, einen Fond zur Förderung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft zu errichten. Ferner wurde eine Ausstellung von Münzen und Papiergeld im Hause am Otto Wagner-Platz eröffnet; es fehlte auch nicht an Zuwendungen für das gesamte Personal. Außerdem erhielt jeder Bankangehörige das Buch „Oesterreichische Notenbank 1816—1966“, ferner eine fünfzig Schilling-Silbermünze mit einer Abbildung des Bankgebäudes sowie eine Sonderbriefmarke im Werte von drei Schilling mit Ersttagstempel.

Die Oesterreichische Nationalbank hatte das Glück, diesen Tag in Frieden und bei ansteigendem Wohlstand feiern zu können.

DAS NEUE BANKGEBÄUDE

Auf Antrag des Baukomitees wurde in der Generalratssitzung vom 31. Mai 1916 beschlossen, den Bau des Druckereigebäudes wieder aufzunehmen. Den Baufirmen wurden neue Beträge samt Kriegszuschlägen bewilligt. Ferner wurden Modellarbeiten für eine Verbindungsbrücke zwischen den beiden projektierten Bankgebäuden vergeben. Die künstlerische Ausgestaltung sollte in der Einfügung einer Uhr in der Überbrückung bestehen (Projekt Prof. Bauer).

Der Bau des neuen Druckereigebäudes wurde jedoch bereits im Februar 1917 wieder eingestellt. Nur für die Ausgestaltung der Notenverbrennanlage, die sich infolge des ungeheuren Anwachsens des Banknotenumlaufes als sehr dringend herausgestellt hatte, bewilligte der Generalrat einen Kredit im Betrag von 30.100 Kronen.

Außerdem beschloß man, auf die Verbrennung der neuen und bereits aus dem Verkehr gezogenen Ein- und Zweikronen-Noten zu verzichten und dafür die Einstampfung dieser Noten durch die Pittener Papierfabrik vornehmen zu lassen.

HUNDERT JAHRE ÖSTERREICHISCHES NOTENINSTITUT

Den Lesern dieses Buches, insbesondere den Angehörigen der Oesterreichischen Nationalbank, wird wohl noch der 1. Juni 1966 in Erinnerung sein. An diesem Tage feierte die Bank das hundertfünfzigjährige Bestandsjubiläum des österreichischen Noteninstitutes. In einer feierlichen Ansprache teilte der damalige Präsident, Professor *Dr. Reinhard Kamitz*, mit, daß das Jubiläum zum Anlaß genommen wurde, einen Fond zur Förderung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft zu errichten. Ferner wurde eine Ausstellung von Münzen und Papiergeld im Hause am Otto Wagner-Platz eröffnet; es fehlte auch nicht an Zuwendungen für das gesamte Personal. Außerdem erhielt jeder Bankangehörige das Buch „Oesterreichische Notenbank 1816—1966“, ferner eine fünfzig Schilling-Silbermünze mit einer Abbildung des Bankgebäudes sowie eine Sonderbriefmarke im Werte von drei Schilling mit Ersttagstempel.

Die Oesterreichische Nationalbank hatte das Glück, diesen Tag in Frieden und bei ansteigendem Wohlstand feiern zu können.

Ganz anders verhielt sich dies am 31. Mai 1916, da die Oesterreichisch-ungarische Bank mitten im Kriege, als sich die Waagschale schon stark zu ungunsten des Landes neigte, ihr hundertjähriges Bestandsjubiläum feierte. Auch damals gab es eine festliche Sitzung, eine Ansprache des damaligen Gouverneurs *Dr. Popovics* sowie verschiedene Zuwendungen, die freilich zum größten Teil kriegsbedingt waren. Wir geben nun eine kurze Schilderung der Ereignisse dieses Tages.

ANSPRACHE DES BANKGOUVERNEURS IN DER SITZUNG DES GENERALRATES
AM 31. MAI 1916

Morgen, am 1. Juni, jährt es sich zum hundertsten Male, daß gleichzeitig zwei Patente erlassen wurden, welche Maßregeln zur Herstellung der Ordnung im Geldwesen und damit im innigsten Zusammenhange die Organisation des Zettelwesens auf monetärer und kreditlicher Grundlage durch Errichtung eines Noteninstitutes zum Gegenstand hatten.

Einrichtungen, selbst wenn sie durch die höchste Gewalt der staatlich organisierten Menschheit geschaffen werden, sind Rahmen und Formeln und müssen erst ihren lebendigen Inhalt durch die Arbeit der Gesellschaft erhalten. Sie spiegeln daher die letztere wider. Je größer die Bedeutung einer Einrichtung, umso umfassender ist das Spiegelbild, das sie uns bieten.

Die Notenbank eines so großen staatlichen Gemeinwesens, wie es die Monarchie ist, ihre Entstehung, ihr Wirken, mit einem Wort ihr ganzer Lebenslauf, ist eine Zusammenfassung aller sittlichen, ökonomischen, sozialen, politischen Anschauungen und Kräfte, die im gegebenen Zeitpunkt herrschen und an der Arbeit sind. Die Geschichte unseres Notenwesens in den hundert Jahren seines Bestandes ist daher in ihren Phasen und in ihrem Inhalt im wesentlichen gleich mit derjenigen der politischen und der Wirtschaftsgeschichte des gleichen Zeitabschnittes.

Nach einer nahezu zwanzigjährigen Periode von großen Kriegen, im Verlaufe welcher neben großen Erfolgen schwere Demütigungen über die habsburgische Monarchie dahingegangen sind, ist mit dem zweiten Pariser Frieden eine Zeit voll verlockender Auspizien herangebrochen. Günstige Friedensbedingungen brachten großen und wertvollen Ländererwerb. Europa, des Ringens müde, erhofft und erfordert eine längere Zeit dauernden Friedens. Allenthalben schreitet man an die Arbeit, um die Trümmer, welche der Krieg hinterlassen, wegzuräumen, neue, gefestigte Grundlagen für das wirtschaftliche Schaffen zu errichten. Schwer hat man sich, insbesondere bei uns, an dem Geldwesen versündigt. Es gab kaum ein anderes Auskunftsmittel, um den militärischen Bedarf zu decken, als Zettel und abermals Zettel in Umlauf zu setzen. Wohl hat man in den einzelnen Pausen, welche während der Kriege eintraten, Maßnahmen getroffen, die dem voraussichtlichen Zusammenbruch vorzubeugen gehabt hätten. Aber verfehlte Dispositionen, mangelnder Gemeinsinn und verhältnismäßig kurze Dauer der Ruhe zwischen den einzelnen kriegerischen Unternehmungen haben alle Versuche der gründlichen Sanierung zunichte gemacht.

Da sollte nun Abhilfe geschaffen werden. Das unbedeckte Papiergeld soll verschwinden, verzinsliche Schuldverschreibungen an seine Stelle treten und was der Verkehr an Umlaufsmitteln bedarf, auf banklicher und metallischer Grundlage beschafft werden. Die Einziehung des Papiergeldes und die Emission von Banknoten auf Grund von Metall,

Eskont und Darlehen sind die hauptsächlichsten Aufgaben, die dem neuen Institut, der Privilegirten österreichischen Nationalbank, zugewiesen wurden. Sie war als autonome Privatgesellschaft gedacht, ja im Patente ausdrücklich betont, daß sich der Staat des Rechtes, Papiergeld in die Welt zu setzen, begibt und fortan nur gute Münze und Banknoten zirkulieren sollen.

Bescheiden sind die Anfänge der neuen Institution. Eng auch die Verhältnisse, die sie bei ihrem Entstehen vorgefunden hat. Die Naturalwirtschaft herrschte noch vor, ein halbwegs nennenswerter Geldverkehr ist nur an wenigen Plätzen zu beobachten; groß, allzu groß eben nur die Menge des entwerteten Papiergeldes. Langsam, bescheiden kommt das Werk in Gang. Weit davon, ein wirklich nationales Institut zu sein, ist es zunächst ein Instrument für wenige Bevorzugte. Nur auf Wien gezogene, nur in Wien zahlbare Wechsel waren zum Eskont zugelassen. In der Geschichte ist es eben keine vereinzelte Erscheinung, daß im steten Kampf zwischen bevorzugten und nichtbevorzugten Klassen zunächst nicht die große Masse der Nichtbevorzugten plötzlich tumultuarisch auftritt und seine Rechte fordert. Im Gegenteil, man trachtet, auch privilegiert zu werden, je nach dem Gebiete, auf welchem man eben tätig ist und aus seiner Sonderstellung Nutzen zu ziehen hofft. Dabei sichert der Umstand, daß es zur baren Einlösung seiner Noten verhalten ist, dem Institut trotz seiner sonstigen bescheidenen Dimensionen einen Zusammenhang mit der internationalen Welt, welcher sich allerdings in erster Linie darin äußert, daß die Aufrechterhaltung der Barzahlung der Bankleitung bei der nicht allzu festen metallischen Fundierung und der tatsächlich nicht einwandfreien Diskontopolitik des Institutes schwere Sorgen bereitet. Die nach den napoleonischen Kriegen in England ausgebrochene Handelskrise mit ihrem schleppenden Verlauf, der Krieg zwischen Rußland und der Türkei, die Spannung, welche die Haltung Frankreichs in der ägyptischen Frage hervorruft, die Julirevolution sind lauter Begebenheiten, die im Schoße der Leitung der Nationalbank eine Ängstlichkeit auslösen, jedoch dem Publikum unbekannt bleiben und zunächst Beunruhigungen nicht hervorrufen. Dahingegen machten sich die erwähnten Mängel in anderen Beziehungen geltend. Die Nationalbank war als Privatgesellschaft gegründet. Man fand es aus leicht begreiflichen Gründen für angezeigt, ihre möglichste Autonomie zu betonen. In der Wirklichkeit erfuhr diese Autonomie manche Einschränkung. Sowohl in der Einflußnahme auf die Geschäftsführung, wie in der Benützung des Bankkredites hat sich die Regierungsgewalt Geltung verschafft. Allein während der Dauer des ersten 25jährigen Privilegiums war das Verhältnis zwischen Regierung und Bank dennoch ein ziemlich genau umschriebenes und hat das Geldwesen in seinen Grundfesten nicht berührt. Die obrigkeitliche Bevormundung, eine gefährlichere Art des Regierungseinflusses auf die Bankleitung, machte sich eigentlich während der zweiten Privilegialepoche geltend.

Die Nationalbank hat während des ersten Privilegiums ihre Aufgabe, das Wiener Währungsgeld einzulösen, zur Befriedigung gelöst, hat ein in der öffentlichen Beurteilung nicht ungünstig dastehendes Zirkulationsmittel geschaffen. Doch die angedeuteten Mängel traten in der zweiten Periode schärfer hervor und haben durch den Hinzutritt anderer ungünstiger Momente den Grundstein gelegt zu schwerer Beeinträchtigung des Geldwesens, an welchem dann die Gesamtheit nahezu ein halbes Jahrhundert zu laborieren hatte. Nicht nur, daß die Regierung fortlaufenden Einfluß auf die tägliche Geschäftsgewerke nahm — es konnte tatsächlich nichts ohne Genehmigung der Finanzverwaltung geschehen —, sie hat in den schweren Zeiten innerer und äußerer Komplikationen während dieses zweiten Privilegiums in der ausgiebigsten Weise vom Bankkredit Gebrauch gemacht. In diese Zeit fallen die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849, die äußeren Komplikationen, hervorgerufen durch das stark akzentuierte Hervortreten nationaler Einheitsbestrebungen in Italien und durch die politischen, wirtschaftlichen und endlich auch militärischen Kraft-

anstrengungen der Monarchie im Kampfe um die Vorherrschaft in dem immer mehr auf dem Wege der Vereinheitlichung fortschreitenden Deutschland. Und gerade in diese Zeit, welche nicht mit Unrecht als die schwierigste Epoche der Nationalbank betrachtet wird, fallen große Umwälzungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, in erster Linie hervorgerufen durch die großen Fortschritte der Verkehrs- und Produktionstechnik. Natürlich gab es auch in diesen Zeiten immer Männer, die auf die großen Gefahren, die durch die künstliche Vermehrung der papierenen Zahlungsmittel der Volkswirtschaft entstehen können, hingewiesen und jede Gelegenheit zur Herstellung der Ordnung gerne ergriffen hätten. Die Verhältnisse aber waren immer stärker.

Kaum erwachte die Hoffnung, daß man den im Mai des Jahres 1848 verfügten Zwangskurs der Banknoten definitiv werde aufheben können — während einer kurzen Spanne Zeit, d. i. von September 1858 bis April 1859, wurden die Barzahlungen wieder aufgenommen, — hat der Krieg mit Frankreich und Sardinien die Erwartungen jäh zunichte gemacht.

Die mit Ablauf des zweiten Privilegiums im Zusammenhang eingeleiteten Arbeiten zum Zwecke der endgültigen Ordnung zeigen ohne Zweifel von den ernstesten Absichten und gründlichstem Verständnis. Einen Rückhalt sollten sie gewinnen in dem langsamen Erwachen des öffentlichen Geistes aus dem lethargischen Schlaf, in welchem die Völker während des absolutistischen Regimes versenkt worden waren. In der Tat zeigt die erste parlamentarische Erledigung der Bankangelegenheit in Österreich aus dem Jahre 1862, aus welchem das dritte Privilegium hervorging, die ernste Absicht aller Beteiligten, Ordnung in das Währungswesen zu bringen. Möglichste Unabhängigkeit vom Staate, Öffentlichkeit, gut abgegrenzte Kompetenzen, genaue Geschäftsvorschriften, kennzeichnen die Bankgesetzgebung dieses Jahres. Dabei war das Schuldverhältnis des Staates an die Bank, soweit es die finanzielle Situation überhaupt zuließ, auch mit Aussicht auf definitive Lösung gut geordnet. Doch es sollte noch immer nicht zu Ende kommen. Abermals sind es kriegerische Verwicklungen, die der Gesundheit hindernd in den Weg treten. Die Jahre 1864 und insbesondere 1866 haben neue, enorme Erfordernisse den geschwächten Finanzen aufgehalst, für die es zum großen Teil keine andere Bedeckung gab als die Notenpresse.

Da kam das Jahr 1867 mit seinen großen Veränderungen in der inneren Struktur der Monarchie. Nach langen schwierigen Verhandlungen ist der sogenannte ungarische Ausgleich zustande gekommen. Der geschichtlich begründete Anspruch der Länder der ungarischen Krone auf staatliche Selbständigkeit, gemildert durch die Jahrhunderte alte Gemeinschaft mit den Erblanden, staatsmännische Rücksicht auf die Konsequenzen der Gemeinsamkeit des Herrschers mit Österreich auf ungarischer Seite, die Mißerfolge in der inneren und äußeren Politik des absolutistischen Österreichs auf der österreichischen und der Drang nach Etablierung verfassungsmäßiger, parlamentarischer Einrichtungen auf beiden Seiten haben die 1867er Gesetze und damit die Grundlagen einer großen Entwicklungsmöglichkeit geschaffen.

Unter den vielen Fragen, welche in den Ausgleichsgesetzen ihre Lösung fanden, war die Bankangelegenheit nicht mitbegriffen. Die ungarische Regierung gab nur die Erklärung ab, die Nationalbank in der Ausübung ihrer Rechte in Ungarn nicht beirren zu wollen. Eine gesetzliche Regelung war zunächst nicht ins Auge gefaßt. Teils hat die Etablierung der neuen Ordnung der Dinge auf so vielen Gebieten alle Zeit und Tätigkeit beansprucht, teils war man unter der Einwirkung von dogmatisch verschiedenen Ansichten auf dem Gebiet des Notenwesens. Die Streitfrage, Bankfreiheit oder Notenmonopol (in unseren Augen angesichts der Entwicklung der Dinge in der Richtung der Schaffung großer Zentralinstitute in allen Ländern längst erledigt), war noch nicht ausgetragen. Zaudernd nur schickte sich die Leitung der Bank in die neuen Verhältnisse. Erst die

wirtschaftliche Krise des Jahres 1873 und der immer näher heranrückende Ablauf des dritten Privilegiums brachten die Angelegenheit zur Reife. Nach mehreren mißlungenen Versuchen einer Einigung kam endlich eine solche, angepaßt an die neue staatsrechtliche Ordnung, unter Wahrung der Einheit der Bankverwaltung zustande. Die Nationalbank ist am 30. September 1878 in die Oesterreichisch-ungarische Bank umgewandelt worden.

In dem letzten Jahrzehnt des Bestandes der Nationalbank haben sich auf dem Gebiete des Währungswesens Veränderungen von großer Bedeutung vollzogen. Die fortschreitende Entwertung des Silbers hat die beiderseitigen Regierungen schon anlässlich der 1867er Abmachungen dazu bestimmt, grundsätzlich den Übergang zur Goldwährung der ursprünglich auf Silber aufgebauten österreichischen Währung ins Auge zu fassen. Die gedachte Entwertung, das Beispiel der Währungsreform des neuen Deutschen Reiches, haben auch die Reform in die monometallistische Richtung gedrängt. In kluger Voraussicht hat die Nationalbank unauffällig, ohne irgendeine Störung des internationalen Marktes, einen sehr namhaften Betrag an Gold angeschafft und stand ihrerseits bei dem Übergang in die Oesterreichisch-ungarische Bank auch in dieser Beziehung gerüstet da. Nicht minder wertvoll vom Standpunkte dieses Überganges war ihre innere Organisation, die die reibungslose Neuordnung der Dinge wesentlich erleichterte.

Die einzelnen Etappen, die unser auf dieser Grundlage entstandenes Noteninstitut im Verlauf der Begebenheit durchgemacht hat, sind uns allen bekannt. Von epochaler Bedeutung in diesem Zeitabschnitte ist die im Jahre 1892 in Angriff genommene Währungsreform und für die Bank der Anteil, den sie an diesem Werk genommen. Die Ausgestaltung ihrer Organisation in paritätischer Richtung, ihre sich fortwährend mehr und mehr entwickelnde Tätigkeit auf dem Gebiete des Geldverkehrs, des Kreditlebens, gestützt auf ihr sich immer mehr verdichtendes Netz von Zweiganstalten, ihre Leistungen und Bestrebungen zur Erhaltung des Geldwertes, sind die Elemente, aus welchen sich ihre letzten Entwicklungsstadien zusammensetzen. Der immer lebendige Wille peinlichster Pflichterfüllung gegenüber den beiden das Privilegium erteilenden Staatsverwaltungen, dann gegenüber allen Faktoren der wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit kennzeichnen ihre Geschäftsführung, bilden aber auch die Garantien ihres Bestandes, ihres Ansehens in der ökonomischen Welt und ihres weiteren Gedeihens.

Erbaut auf diesen Grundlagen, geführt und verwaltet in diesen Richtlinien, traf die Notenbank der Ausbruch des Weltkrieges. Der Kampf der Völker wird mit der äußersten Anspannung aller moralischen, physischen und wirtschaftlichen Kräfte gekämpft. Kraft und Intelligenz, Kredit und Kapital sind dienstbar einem Ziele. Was uns, der Notenbank der Monarchie, in diesem Belange für Aufgaben zufielen, wie wir sie zu lösen trachten, darüber zu urteilen ist nicht unseres Amtes. Ruhig, erhobenen Hauptes, erwarten wir jedoch das Urteil der Geschichte .

Gedenktage, wie der heutige einer ist, sind Marksteine auf der großen Straße der Begebenheiten, die sich der Mensch errichtet, um einen Augenblick das Vorwärtsstürmen der Zeit aufzuhalten und einen Rückblick in die Vergangenheit zu werfen.

Und so wollen wir auch gedenken aller, die in stiller Arbeit, emsig und treu, die Grundlagen gefestigt und erweitert haben, auf welchen der große Bau des Notenwesens ruht; die gewirkt und geschaffen und uns ein Erbe an Ansehen, an Erfahrungen hinterlassen haben, welche uns für die ernsten Zeiten, die über uns hereingebrochen sind, wertvolle Hinweise geboten haben, was zu tun, was zu unterlassen war.

Sie haben es uns aber auch zur Pflicht gemacht, diese ihre Hinterlassenschaft nicht nur redlich unversehrt zu bewahren, sondern ergänzt und bereichert mit den Ergebnissen unserer eigenen Arbeit denjenigen zu überlassen, die an unsere Stelle treten werden.

Aber vor allem, meine hochverehrten Herren, ist es eine Gestalt, die unser rückblickendes Auge fesselt. Es ist die erhabene Person unseres allergnädigsten Herrn. Nicht

der äußere Umstand, daß er von den hundert Jahren, auf die wir heute zurückblicken, durch die Gnade Gottes achtundsechzig Jahre als Herrscher miterlebt, nicht der Umstand, daß in dieser Monarchie Anhänglichkeit und Treue an Kaiser und König traditionell die Gefühlswelt aller beseelen, veranlaßt uns in diesem Augenblick, seiner zu gedenken. Wir, Verwalter des Noteninstitutes, können nicht anders, als heute aller Förderung, Unterstützung, Beschirmung, die er uns angedeihen ließ, dankerfüllten Herzens unser Augenmerk zuzuwenden. In allen für diese Institution entscheidenden Augenblicken hat Seine Majestät unsere Sache vom Standpunkt seiner höchsten Herrscherpflichten erfaßt.

Und wenn schon in gewöhnlichen Zeiten es ein Gebot unserer Pflicht und unserer Empfindungen wäre, seiner bei dem heutigen Anlaß zu gedenken, umsomehr ist es uns ein inniges Bedürfnis in dieser schicksalschweren Zeit, in welcher die Völker der Monarchie durch die Urkräfte der menschlichen Geschichte in einen Kampf von gigantischen Dimensionen hineingewirbelt wurden und dank der Vorsehung glänzend bestanden haben. Möge es uns gegönnt sein, unter seiner Führung wieder an die Arbeiten des Friedens zu schreiten. Das walte Gott!“

WIDMUNGEN ANLÄSSLICH DES JUBILÄUMS

In der Festsitzung des Generalrates am 31. Mai 1916 gab der Generalsekretär folgendes bekannt:

„Das in der Generalratssitzung vom 18. November 1915 gewählte Komitee, welches mit der Erstattung von Vorschlägen betreffend die Begehung der Feier des hundertjährigen Bestandes des Notenbankwesens in Österreich-Ungarn betraut war, hat folgende Beschlüsse gefaßt:

1.

Es sei im Hinblick auf den Ernst der Zeit von der Veranstaltung von Festlichkeiten anlässlich des hundertjährigen Bestandes des Notenbankwesens in der Monarchie abzu-
sehen.

2.

Es sei jedoch zum ewigen Gedächtnis des hundertjährigen Bestandes des Notenbankwesens eine Denkmünze nach dem von Professor *St. Schwarz* künstlerisch ausgeführten Modell zu prägen. Bestellt wurden drei Stück goldene Denkmünzen, wovon eine für Seine Kaiserliche und Königlich-Apostolische Majestät, eine für Seine k. u. k. Hoheit den Herrn Erzherzog-Thronfolger *Karl Franz Josef* und eine für das Archiv der Bank bestimmt ist, und etwa sechstausend Stück bronzene Denkmünzen zur entsprechenden Verteilung an sämtliche Herren Funktionäre der Bank, an die Zentralstellen, Minister, Landes-
chefs, Obergespäne und Bürgermeister am Sitze der Bankanstalten, an die österreichischen und ungarischen Handelskammern und inländischen Börsen, an hauptstädtische Geld-
institute, an die Vermittlungsfirmer auf Banknebenplätzen, an Museen, Münzensamm-
lungen, usw. und an sämtliche Angestellte und Pensionisten der Bank.

3.

Es sei zum Zweck der Fürsorge für Invalide aus dem gegenwärtigen Krieg eine großzügige Wohltätigkeitsaktion zu unternehmen. Diesbezüglich schlägt das Komitee vor, im ganzen einen Betrag von 42 Millionen Kronen zu widmen. Davon sollen je zwei Mil-

lionen Kronen für Österreich zu Händen des k. k. Ministers des Inneren, beziehungsweise für Ungarn zu Händen des k. ung. Ministerpräsidenten und zweihunderttausend Kronen für Bosnien und die Herzegowina zu Händen des k. u. k. Gemeinsamen Finanzministers zur Verfügung gestellt werden.

4.

Schließlich sei den Bankbediensteten sowie den Pensionisten und Pensionistinnen der Bank, dann den Erziehungsbeiträge genießenden Kindern von verstorbenen Bankbediensteten eine entsprechende Spende zuzuwenden.

Es würden

1. das gesamte Beamtenpersonal, dann alle Aspiranten, Büromanipulantinnen, Geldzählerinnen, Unterbeamte und Diener einen Quartalsbezug an Gehalt und Dienstjahrszulage erhalten;
2. alle Arbeiter und Arbeiterinnen, definitive wie provisorische, ein Viertel von sechzig Prozent des zweiundfünfzigfachen Wochenlohnes;
3. Hausmeister und Hausweiber ein Viertel von sechzig Prozent des Jahresbezuges;
4. alle Pensionisten und Pensionistinnen sowie alle hinterlassenen, Erziehungsbeiträge genießenden Kinder von Bankbediensteten einen zweimonatlichen Bezug.

Die Kosten würden betragen

	Kronen
1. für die Denkmünzen	41.000'—
2. für die Fürsorge für Invalide	4,200.000'—
3. für Spenden an Bankbedienstete und Pensionisten etc.	2,119.297'10
	6,360.297'10

Aus den Erträgnissen des Vorjahres wurden für diesen Zweck bereits fünf Millionen Kronen reserviert. Sonach würden die Erträgnisse des laufenden Jahres noch mit einem Betrag von rund 1,361.000 Kronen belastet.

An den Zuwendungen würden rund 3.470 Personen partizipieren.

Der hohe Generalrat wird im Einvernehmen mit dem geehrten Verwaltungskomitee gebeten, die Ausgabe der Denkmünzen, die vorgeschlagene Widmung zum Zwecke der Fürsorge für Invalide aus dem gegenwärtigen Krieg und die Zuwendungen an Bankangehörige gütigst genehmigen zu wollen.“

Nachdem der Generalrat die gestellten Anträge einstimmig bewilligt hatte, hielt Generalsekretär *v. Schmid* noch folgende Ansprache:

„Die Aktion, welche der hohe Generalrat soeben in hochherziger Weise beschlossen hat, ist meines Erinnerns die größte und namhafteste, die in der Geschichte der priv. österr. Nationalbank und der Oesterreichisch-ungarischen Bank während des hundertjährigen Bestandes dieser Institute vorgekommen ist. Niemals noch hat eine Wohltätigkeitsaktion einen so weiten Kreis von Bankangehörigen umfaßt, denn es wird nicht nur der aktiven Bankbediensteten, sondern auch der Pensionisten und Waisen gedacht.

Wohl sind unter denjenigen, die hiedurch bedacht werden, auch einige, welche finanziell günstig situiert, die jetzige schwere Zeit leichter ertragen, aber derer sind nur wenige. Die große Mehrzahl seufzt schwer unter der Last, die uns der Weltkrieg auferlegt.

Die hochherzige Spende wird zahllose Sorgen verscheuchen und viele Not lindern.

Namens der gesamten Bankbediensteten gestatte ich mir, Eurer Exzellenz und dem hohen Generalrat den innigsten Dank hiefür auszusprechen.“

Bilanz

31. XII. 1916

Bilanz der Oesterreichisch-

Aktiva	Kronen	
Metallschatz:		
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, K in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	290,024.194'34	
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	5,644.277'70	
Silberkurant- und Teilmünzen	58,492.852'14	354,161.324 18
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		119,391.000 —
Portefeuillestand an Wechseln, Warrants und Effekten:		
zahlbar in Wien	1.782,837.609'99	
zahlbar in österr. Filialen	37,804.399'50	
zahlbar in Budapest	1.020,317.906'86	
zahlbar in ungar. Filialen	15,416.918'99	
zahlbar in bosn.-herceg. Filialen	340.348'74	2.856,717.184 08
Darlehen gegen Handpfand:		
in Wien	2.141,363.800'—	
in österr. Filialen	155,192.900'—	
in Budapest	1.056,201.500'—	
in ungar. Filialen	71,767.300'—	
in bosn.-herceg. Filialen	3,669.300'—	3.428,194.800 —
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons		1,209.794 95
Staatsverwaltung der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder ..		60,000.000 —
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Verein- barungen		3.678,263.016 03
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Verein- barungen		1.621,431.375 05
Hypothekendarlehen		299,053.119 50
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank		3,508.104 60
Anlagen des Reservefonds		37,553.170 68
Anlagen des Pensionsfonds		14,146.711 20
Gebäude und Fundus instructus		50,992.230 82
Andere Aktiva		232,811.870 55
		12.757,433.701 64

Wien, 18. Jänner 1917.

ungarischen Bank am 31. Dezember 1916

Passiva	Kronen	
Aktienkapital	210,000.000'—	—
Reservefonds	40,921.577	66
Banknotenumlauf	10.888,619.049	—
Sofort rückzahlbare Gelder und zwar: K		
Girokonto	418,908.581'23	
Sonstige Guthaben und Forderungen	3,930.686'46	
Verloste, noch nicht eingelöste fällige Pfandbriefe	594.000'—	
Unbehobene Pfandbriefzinsen	565.628'—	
Unbehobene Aktiendividenden	984.954'20	424,983.849 89
Pfandbriefe im Umlaufe	286,876.000	—
In das Abschlußjahr gehörige, noch nicht fällige Zinsen der Pfandbriefe ...	2,889.394	—
Pensionsfonds	14,890.421	47
Sonstige Passiva	689,616.893	13
Überträge aus den laufenden Erträgen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1917	153.107	—
Reservierter Betrag aus den Erträgen des Jahres 1914	26,024.761	10
Reservierter Betrag aus den Erträgen des Jahres 1915	66,102.105	81
Reservierter Betrag aus den Erträgen des Jahres 1916	91,356.542	58
Reinertrag im Jahre 1916	45,559.090'91	
Hievon verwendet:		
als Abschlagsdividende per 1. Juli 1916	4,200.000'—	
als Anteil des Reservefonds	3,715.909'09	
als Anteil des Pensionsfonds	743.181'82	
als Anteil der beiden Staatsverwaltungen	21,900.000'— 30,559.090'91	15,000.000 —
Oesterreichisch-ungarische Bank		
<i>Popovics</i> Gouverneur	12.757,433.701	64
<i>Schreiber</i> Generalrat		
<i>Schmid</i> Generalsekretär		

Gewinn- und Verlustkonto

31. XII. 1916

Jahresabschluß des Gewinn- und

Auslagen	Kronen	
Steuer von der Dividende	3,941.852	29
Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	4,524.407	39
Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen	42.267	74
Regieauslagen und Hausspesen	21,760.403	55
Banknotenfabrikationskosten	6,275.012	13
Verzinsung der Pfandbriefe	11,506.123	81
Überträge aus den laufenden Erträgen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1917:	K	
für Eskontertrag	45.797'12	
für Interessen der Hypothekendarlehen	<u>107.309'88</u>	153.107
Reservierter Betrag aus den Erträgen des Jahres 1916	91,356.542	58
Reinertrag im Jahre 1916	45,559.090	91
	<u>185,118.807</u>	<u>40</u>

Vom obigen Reinertrag entfallen: K

Als Abschlagsdividende per 1. Juli 1916	4,200.000'—
Als Restdividende für das Jahr 1916	15,000.000'—
Als Anteil des Reservefonds	3,715.909'09
Als Anteil des Pensionsfonds	743.181'82
Als Anteil der beiden Staatsverwaltungen	<u>21,900.000'—</u>
	<u>45,559.090'91</u>

Wien, 18. Jänner 1917.

Verlustkontos mit 31. Dezember 1916

Erträge	Kronen	
Eskontertrag	33,699.761	77
Darlehensertrag	88,303.356	23
Interessen der Hypothekendarlehen	13,326.181	61
Ertrag von Devisen und Valuten	15,342.253	22
Ertrag der Kommissionsgeschäfte	1,279.545	83
Ertrag des Depositengeschäftes	1,792.491	85
Zinsen der börsenmäßig angekauften Pfandbriefe der Bank	117.456	36
Ertrag des Reservefonds	2,119.502	03
Ertrag durch verschiedene andere Geschäfte und Anlagen	29,138.258	50
	185,118.807	40

Oesterreichisch-ungarische Bank

Popovics
Gouverneur

Schreiber
Generalrat

Schmid
Generalsekretär

Vergleichung der Erträge und Ausgaben der Jahre 1916 und 1915
(mit Berücksichtigung der betreffenden Zinsenüberträge)

	1916	1915	mithin im Jahre 1916	
			mehr	weniger
Kronen				
<i>Erträge</i>				
durch Eskont	33,653.964'65	42,550.081'94	—	8,896.117'29
durch Darlehen gegen Hand- pfand	88,303.356'23	87,108.877'96	1,194.478'27	—
durch Hypothekendarlehen ..	1,712.747'92	1,638.114'03	74.633'89	—
durch Devisen und Valuten	15,342.253'22	6,830.741'—	8,511.512'22	—
durch Kommissionsgeschäfte	1,279.545'83	344.108'68	935.437'15	—
durch Depositen	1,792.491'85	1,726.275'93	66.215'92	—
durch börsenmäß. angekaufte Pfandbriefe der Bank	117.456'36	101.268'86	16.187'50	—
durch Anlagen des Reserve- fonds	2,119.502'03	1,720.110'70	399.391'33	—
durch andere Geschäfte	29,138.258'50	5,711.546'91	23,426.711'59	—
zusammen....	173,459.576'59	147,731.126'01	34,624.567'87	8,896.117'29
mithin an Erträgen.....	—	—	25,728.450'58	—
<i>Ausgaben</i>				
durch Steuer v. d. Dividende	3,941.852'29	3,410.155'12	531.697'17	—
durch Gebührenpauschale f. das Darlehensgeschäft	4,524.407'39	4,789.300'71	—	264.893'32
durch Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen...	42.267'74	42.578'84	—	311'10
durch Banknotensteuer	—	4,161.872'45	—	4,161.872'45
durch Regieauslagen u. Haus- spesen	21,760.403'55	23,154.353'14	—	1,393.949'59
durch Banknotenfabrikations- kosten	6,275.012'13	3,920.759'94	2,354.252'19	—
zusammen....	36,543.943'10	39,479.020'20	2,885.949'36	5,821.026'46
mithin an Ausgaben	—	—	—	2,935.077'10
Reinertrag.....	136,915.633'49	108,252.105'81	28,663.527'68	—
hiezv Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes vom Vorjahre	—	—	—	—
hievon ab reservierter Betrag aus den Erträgen.....	91,356.542'58	66,102.105'81	25,254.436'77	—
zusammen....	45,559.090'91	42,150.000'—	3,409.090'91	—
mithin	—	—	3,409.090'91	—

Reservierter Betrag
aus den Erträgen des Jahres 1916

Reservierter Betrag aus den Erträgen*)

	Kronen	
Steuer von der Nachtragsdividende	191.520	—
Kriegsgewinnsteuer	78,495.654	42
Verlustreserve	9,000.000	—
Nachtragsdividende für das Jahr 1916	855.000	—
Nachtrags-Anteil des Reservefonds	93.308	81
Nachtrags-Anteil des Pensionsfonds	128.112	96
Nachtrags-Anteil der beiden Staatsverwaltungen	2,565.959	79
Unverteilter Gewinnrest übertragen in das Jahr 1917	6.986	60
	91,356.542	58

Vom Reinertragnis entfallen daher pro 1916 insgesamt: K

Als Dividende für das Jahr 1916	20,055.000—**)
Als Anteil des Reservefonds	3,808.217'90
Als Anteil des Pensionsfonds	871.294'78
Als Anteil der beiden Staatsverwaltungen	24,485.959'79
	<u>49,221.472'47</u>

*) Die Berechnung der Aufteilung dieser Beträge befindet sich unter den Beilagen für das Jahr 1916.

**) d. i. pro Aktie 133'70 Kronen oder 9⁰⁰⁰‰ des eingezahlten Aktienkapitals von 210 Millionen Kronen (gegen 127'30 Kronen oder 9⁰⁰⁰‰ im Jahre 1915).

des Jahres 1916 (Nachtrag zur Bilanz des Jahres 1916)

	Kronen	
Reservierter Betrag laut Bilanz vom Jahre 1916	91,356.542	58
<hr/> <hr/>	91,356.542	58

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Dezember 1916

Vertraulich!

	Aktiva			Veränderungen seit dem Stand vom 23. Dezember 1916
	K	K		K
Metallschatz:				
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in aus- ländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 ge- rechnet	290,024.194'34			
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	5,644.277'70			
Silberkurant- und Teilmünzen ...	58,492.852'14	354,161.324'18	—	9,448.663'08
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		119,391.000'—	+	35.250'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.856,717.184'08	+	541.927'03
Darlehen gegen Handpfand		3.428,194.800'—	+	5,819.400'—
Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder		60,000.000'—		—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		3.678,263.016'03	—	1.091,736.983'97
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		1.621,431.375'05	—	652,568.624'95
Effekten		55,164.962'70	—	4,995.520'56
Hypothekendarlehen		299,053.119'50	+	281.737'36
Andere Aktiva		310,303.980'03	+	62,657.181'69
		<u>12.782,680.261'57</u>		
	Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—		—
Reservefonds		37,205.668'57	—	781.991'79
Banknotenumlauf		10.888,619.049'—	+	178,183.807'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		424,983.849'89	—	1.649,597.906'02
Pfandbriefe im Umlauf		286,876.000'—	+	370.000'—
Sonstige Passiva		934,995.694'11	—	217,586.705'67
		<u>12.782,680.261'57</u>		

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und Darlehen auf die österr. und ungar. Krieganleihen v. J. 1914, 1915 u. 1916	5%	Überschreitung des zulässigen Banknotenumlaufes: 9.883,824.000 Kronen
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 ¹ / ₂ %	
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6%	

Steuerpflichtiger Banknotenumlauf: K 9.815,066.000 (+ K 187,597.000).

Libert

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wien, am 6. Jänner 1917

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Vertraulich!

Bedeckung am 31. Dezember 1916

	K
Banknotenumlauf	10.888,619.049'—
hievon ab: Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen im Besitze der Bank	119,391.000'—
Verbleiben <i>metallisch</i> , zu zwei Fünfteln (40%) zu bedecken	10.769,228.049'—
Der Metallschatz beträgt	354,161.324'18
= 3'20/0.	
Bankmäßig sind zu bedecken:	
der Rest des Banknotenumlaufs	10.715,066.724'82
sowie die Giro Guthaben und sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten	424,983.849'89
Es sind daher zusammen <i>bankmäßig</i> zu bedecken	10.840,050.574'71

Bankmäßige Bedeckung

Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	2.856,717.184'08
Darlehen gegen Handpfand	3.428,194.800'—
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons	1,209.794'95
Wechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	3.678,263.016'03
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	1.621,431.375'05
zusammen	11.585,816.170'11
Überschuß der Bedeckung	795,765.595'40

Wien, am 6. Jänner 1917

Personalstand mit Ende 1916*)

Angestellte	Wien	Buda- pest	Filialen und Exposi- turen	Zu- sammen	gegen 1915
Beamte (einschließlich Aspiranten)	629	95	412	1.136	— 20
Bureauangestellte ... (einschließlich prov. Geld- zählerinnen)	181	16	84	281	+ 106
Untergeordnete	38	12	4	54	— 1
Diener	203	50	186	439	— 8
Arbeiter und Arbeiterinnen (definitiv und provisorisch)	905	8	2	915	+ 234
Zusammen	1.956	181	688	2.825	+ 311
Pensionierte Beamte, Diener und Arbeiter in Dienst- leistung	23	—	—	23	+ 17
Insgesamt	1.979	181	688	2.848	+ 328

*) Mit Ende 1916 waren zur Kriegsdienstleistung 238 Angestellte eingerückt.

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU DER NEUEN FREIEN PRESSE
VOM 31. DEZEMBER 1916

I. Die Inflation

Die Beseitigung der Störungen der Valuta ist eine Frage des Kredits und des Vertrauens. Eine maßgebende Voraussetzung muß naturgemäß die Ordnung des Notenwesens, eine ausgiebige Verminderung des überschüssigen Papiergeldumlaufes bilden. Die Noteninflation ist eine Begleiterscheinung des Krieges; in allen Ländern, England nicht ausgenommen, hat sich die Zirkulation im Krieg verdreifacht oder vervierfacht. Im Frieden, bei voller Barzahlung, bildete der freie Abfluß und Zufluß des Goldes den Regulator für Zinsfuß und Geldmenge; im Krieg ist diese Funktion ausgeschaltet, das Gold in der Bank ist zunächst von moralischer Bedeutung als Wurzel des Vertrauens, zugleich jene Ware, die überall Abnahme findet und mit der die notwendigsten Zahlungen im Auslande geleistet werden können. Die metallische Grundlage bleibt schon mit Rücksicht auf feststehende Ansichten des Auslandes eines der wichtigsten Elemente des Geldwertes und das Deckungsverhältnis wird daher immer von großer Bedeutung sein, ist aber jetzt nicht der allein entscheidende Faktor. Für das fremde Kapital werden bei der Beurteilung unserer Währung, die sich in den Wechselkursen äußert, nebst dem Vertrauen

in unsere wirtschaftliche Solidität in erster das Verhältnis unserer Forderungen zu unseren Schulden, vorwiegend aber auch die großen Arbeitswerte maßgebend sein, die wir zu bieten haben. Werden wir viel Arbeitswerte schaffen, die das Ausland benötigt, werden wir den Bodenertrag verbessern, die industrielle Erzeugung steigern, so wird sich damit auch die Nachfrage nach den Geldmitteln vermehren, in denen die Zahlungen dieser Produkte geleistet werden müssen. Nicht die Autorität und der Machtwille des Staates, sondern die Energie der nationalen Arbeit ist die innerste Wurzel für den Wert des Geldes und der Note. Das Gold in der Bank bildet den Kern der Währung, bedeutet aber neben den Arbeitswerten der gesamten Wirtschaft doch nur eine bescheidene Summe. Der Notenumlauf hat eine ungewöhnliche Höhe erreicht, weil im Kriege der Bankkredit nicht für Zwecke der Produktion, sondern des letzten Verbrauches in Anspruch genommen wurde; auf seinen früheren Stand wird er nicht leicht sofort gebracht werden können, da die hohen Preise auch vermehrte Umlaufmittel erfordern. Die Abschöpfung der überschüssigen Noten wird erst allgemach, in einer Reihe von Jahren durch Steuern und Anleihen erfolgen können, muß aber als wichtiges Ziel unentwegt im Auge behalten werden.

II. Die Banken im Dienste des Krieges

70 Prozent des Bankvermögens für Kriegszwecke gebunden. — Sprunghaftes Wachstum des Bankkapitals.

	Zehn Wiener Banken			Drei Budapester Banken		
	Eigenkapital	Debitoren	Kreditoren und Einlagen	Debitoren	Kreditoren und Einlagen	Wiener Eskont- Prozent
	Millionen Kronen					
1915	1.300	5.289	5.038	1.316	1.413	4'73
1916	1.450	7.951	7.458	1.932	2.063	4'13
gegen 1915	+ 150	+ 2.662	+ 2.420	+ 616	+ 650	— 0'60
in Prozenten	+ 12	+ 53	+ 48	+ 46	+ 40	—

Das Finanzkapital hat sich als wirksamster Apparat für die Aufsaugung der freien Gelder, für die Deckung des ungeheuren Aufwandes der Kriegskosten erwiesen. Von den gesamten Kriegsanleihen wurden mehr als 80 Prozent bei den Banken gezeichnet; die großen Institute haben ferner dem Staate gewaltige Summen, die von einer Kriegsanleihe zur anderen nach Milliarden zählen, als vorübergehende Anlage der freien Mittel, in Kontokorrentvorschüssen, Belehnungen von Wechseln und Kassenscheinen zur Verfügung gestellt und so jegliche Stockung in der gewaltigsten Geldbeschaffung aller Zeiten gehindert. Die Bilanzen der Banken geben beinahe das Bild einer Liquidation ihres kaufmännischen Geschäftes und einer zunehmenden Konzentrierung auf die Bedürfnisse des Staates. Die kommerzielle Kreditgewährung ist wesentlich eingeschränkt und gewährt fast nur mehr die Mittel für die Vorbereitung von Heereslieferungen, die rasch wieder zurückfließen. Aushaftende Leihkapitalien der Industrie wurden aus der Veräußerung von Vorräten und Einziehung von Forderungen zurückgezahlt, große Unternehmungen sind nicht Schuldner, sondern Gläubiger der Banken. Die Institute haben ihre Mittel überwiegend zu Anlagen verwendet, die mit der staatlichen Geldbeschaffung unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, zu Vorschüssen an den Staat und an die Zeichner von Kriegsanleihen, an kleinere Banken, Sparkassen, Genossenschaften und private Besitzer. Der Zufluß von Einlagen zu ihren Kassen war von einer noch nie dagewesenen Mächtigkeit,

die Verwendungsmöglichkeit für jederzeit leicht zurückziehbare Anlagen sehr beschränkt; die Geldflüssigkeit erreicht den stärksten Umfang, der Zinsfuß im freien Verkehr hat mit 1,5% den niedrigsten Stand, der weite Abstand zur Bankrate von 5% ermöglicht große Gewinne. Das Bild kann sich rasch ändern, wenn der Übergang zur Friedenswirtschaft neuen Kreditbegehrt und steigenden Zinsfuß schafft; die Banken haben für diese kommende Zeit durch ausgiebige Vermehrung der eigenen Mittel, mit durchgreifenden Kapitalsvermehrungen vorgesorgt. Die stärkste Entfaltung zeigte die Tätigkeit der Effektenmärkte.

III. Der Übergang zur Friedenswirtschaft

Ganz Österreich-Ungarn und Deutschland ist jetzt ein einziges Arbeitsgebiet zur Erzeugung der Güter für die Fortführung des Krieges. Die angesammelte Energie wird, wenn die Stunde für die Beendigung der Kämpfe schlägt, auf den Übergang zur Friedenswirtschaft eingestellt werden, für welche jetzt bereits alle Vorbereitungen getroffen werden müssen. Die Schwierigkeiten dieser Umwandlung werden nach einem Krieg von drei Jahre Dauer naturgemäß größer sein als seinerzeit die Umorganisation zur Kriegswirtschaft. Die Fabriken und Werkstätten, die sich auf Munition, Gegenstände der militärischen Ausrüstung und die zahlreichen Bedarfsartikel des Krieges eingerichtet haben, werden, wenn die Kriegsbestellungen für das Heer schwächer werden und zu Ende gehen, zu ihrer früheren normalen Tätigkeit zurückkehren. Das kann vorübergehende Stockungen im Gefolge haben, für welche sich aber die Industrie durch die Ansammlung reicher Rücklagen aus den Gewinnen der Kriegslieferungen hinreichend vorbereitet hat. Die technischen Schwierigkeiten einer solchen Umgruppierung der Produktion sollen jedoch nicht überschätzt werden. Gleichsam über Nacht hat England eine eigene Munitionsindustrie erhalten, die jetzt in 2400 Betrieben tätig ist. Der Wiederaufbau Galiziens nach der Verjagung der Russen ist mit erstaunlicher Geschwindigkeit erfolgt, schon nach wenigen Monaten waren zahlreiche zerstörte Fabriken in Betrieb, sofort wurden die Felder bestellt, die Petroleumgruben instandgesetzt, die industrielle Arbeit aufgenommen. Das Tempo der Wiederkehr zu normalen Arbeitsverhältnissen wird von der Erlangung der Rohstoffe und des nötigen Kapitals bestimmt werden; für die Sicherung der Rohmaterialien wird der vorhandene Schiffsraum und die Beschaffung der Valuta mitentscheidend sein. In seinen hochinteressanten Ausführungen hat Generaldirektor *Ballin* manche Befürchtungen auf das richtige Maß zurückgeführt. Die Sorge um zureichende Schiffe braucht die Welt nicht zu bedrücken; die Rückbildung wird nicht in stürmischem Übergang, sondern in allmählicher Entwicklung erfolgen, die jetzt gezwungen feiernden Flotten der Mittelmächte, Dampfer von mehr als einer Million Tonnen, werden sofort in See stechen, der anfangs gewiß nicht übermäßig große Handelsverkehr wird genug Schiffe zur Verfügung haben. Gewiß wird der Friede einen gewaltigen Kapitalsbedarf wecken. Allein auch im Krieg ist die Spartätigkeit nicht stillgestanden, wie jede Epoche hat die Konjunktur des Krieges als dauernde Frucht an vielen Stellen neues Kapital zurückgelassen. Gleichwohl wird in der ersten Zeit das Erfordernis nach Unternehmerkapital die vorhandenen Mittel erheblich übersteigen; trotz der Verflüssigung großer Vorräte und Ansammlung bedeutender Kriegsgewinne wird Europa auf Jahre hinaus mit höherem Zinsfuß zu rechnen haben. Der hohe Leihpreis wird aber Gelder aus der ganzen Welt heranziehen und so werden wir aus den Überschüssen anderer Länder unseren Bedarf durch den Kredit decken. Nur in allmählicher Senkung werden die Preise von ihrer jetzigen schwindelnden Höhe auf einen normalen Stand zurückgeführt werden können; noch manches Jahr werden wir die Nachwehen des Krieges in Teuerung und Beengung der Versorgung spüren.

IV. Die innere Politik

Das Jahr 1916 wird in der Geschichte der inneren Entwicklung Österreichs ein großes historisches Jahr sein. Der Tod des Kaiser *Franz Joseph I.*, dessen Regierung fast sieben Jahrzehnte österreichischer Politik den Stempel aufgedrückt hat, ist ein tiefer Einschnitt in die innere Geschichte des Staates. Ein neues Zeitalter hat begonnen. Der Thronwechsel ruft neue Kräfte und neue Persönlichkeiten zur Wirksamkeit und wenn in monarchistischen Staaten jede neue Regierungsperiode ihre Spuren in die innere Geschichte eingräbt, wird die Wirkung umso größer sein, wenn eine Regierungszeit zum Abschluß gekommen ist, die über zwei Menschenalter hinwegreicht.

Das große Ereignis des Thronwechsels fällt fast an den Ausgang des Jahres 1916. Einige Wochen vorher war ein anderes, ungewöhnliches Ereignis eingetreten, die Ermordung des Ministerpräsidenten Grafen *Stürgkh*. Das Attentat auf den Grafen *Stürgkh* hat nicht bloß einen plötzlichen Wechsel in der Regierung herbeigeführt, sondern auch ein Regierungssystem jäh abgebrochen, welches seit Beginn des Krieges die innere Politik der Kriegszeit gekennzeichnet hat. Allerdings war das ganze Jahr 1916 bereits unter dem Zeichen der Erschütterung der vom Grafen *Stürgkh* vertretenen Auffassung gestanden, daß die Fragen der öffentlichen Verwaltung, die der Krieg aufgeworfen hat, von der Regierung allein unter ihrer Verantwortung ohne Mitwirkung von Volksvertretung und Öffentlichkeit gelöst werden können.

Immer stärker wurde im Laufe des Jahres der Wunsch aller Bevölkerungskreise, daß die parlamentarischen Körperschaften einberufen und daß die Erörterung der innerpolitischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten von der Zensur ausgenommen werden. Das Bedürfnis nach Parlament und freier Besprechung in der Presse machte sich besonders geltend, als die Fragen der Volksernährung von Tag zu Tag steigende Wichtigkeit erlangten. Die Bestrebungen nach Wiederherstellung der parlamentarischen Tätigkeit verdichteten sich von der Mitte des Jahres ab zu bedeutsamen Aktionen in beiden Häusern des Reichsrates.

Die Anregung, an die Regierung mit der Forderung nach Einberufung des Reichsrates heranzutreten, ging aus den Kreisen des Herrenhauses hervor. Graf *Silva-Tarouca* berief für den 26. Juli Mitglieder beider Häuser des Reichsrates zu einer zwanglosen Besprechung. Diese drehte sich um die Einberufung des Reichsrates und um die Voraussetzung einer ruhigen Arbeitssession. Eine zweite Konferenz am 24. August erörterte unter dem Eindruck der von Ungarn ausgehenden Bewegung für die Abhaltung einer Delegationssession vornehmlich die Frage, ob vor dem Reichsrat die Delegationen zusammentreten, die Delegationssession also gleichsam die Überleitung zur vollen Wiederaufnahme des parlamentarischen Lebens sein solle. Im Laufe des September traten auch die Parteien des Abgeordnetenhauses in die Bewegung für den Reichsrat ein. Nacheinander faßten der Deutsche Nationalverband, die Christlichsozialen, die Ukrainer und der Polenklub Beschlüsse für die Einberufung des Reichsrates, wobei in den Verhandlungen der deutschen Verbände von einzelnen Seiten allerdings auch die Frage der vorherigen Sicherung ruhiger Verhandlungen aufgeworfen wurde. Von großem Eindruck war eine unter dem Vorsitz des Fürsten *Fürstenberg* im Palais Nostitz in Prag beschlossene Kundgebung des verfassungstreuen Großgrundbesitzes in Böhmen für die Notwendigkeit der Wiederherstellung des parlamentarischen Lebens. Den stärksten Anstoß erhielt die Bewegung, als die drei Gruppen des Herrenhauses am 6. Oktober in gleichzeitigen Beratungen sich für die Wiederherstellung des parlamentarischen Lebens aussprachen und eine Kundgebung in diesem Sinne veröffentlichten. Für den 23. Oktober wurden hierauf vom Präsidenten *Dr. Sylvester* die Vertreter sämtlicher Parteien des Abgeordnetenhauses einberufen, um der vom Herrenhause eingeleiteten Aktion beizutreten. Während diese Bewegung im vollen Fluß war, wurde am 21. Oktober in den ersten Nachmittagsstunden

Ministerpräsident Graf *Stürgkh* von dem sozialdemokratischen Schriftsteller *Dr. Friedrich Adler* erschossen. Die Konferenz der Parteienvertreter versammelte sich unter dem Eindrucke des fürchterlichen Ereignisses. In Anwesenheit des gegenwärtigen Ministerpräsidenten Grafen *Clam-Martinic* als Vertreters der Beschlüsse der Herrenhausgruppen wurde eine große Debatte über die Notwendigkeit der baldigen Wiedereinberufung des Reichsrates geführt.

Als der damalige gemeinsame Finanzminister *Dr. v. Koerber* zum Nachfolger des Grafen *Stürgkh* im Ministerratspräsidium ernannt wurde, begann in der Regierung und Verwaltung die Erstarrung, welche während der Ära *Stürgkh* das öffentliche Leben in Bann gehalten hatte, frischerem Leben Platz zu machen. *Dr. v. Koerber* ging zunächst an die Lösung der Ernährungsfrage. Er schuf ein neues Volksernährungsamt als besondere, dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellte Zentralbehörde. Außerdem trat er mit dem ungarischen Ministerpräsidenten Grafen *Tisza* wegen der Fortsetzung der unter dem Grafen *Stürgkh* begonnenen und ziemlich weit vorgeschrittenen Fragen des Ausgleiches in Verbindung. Unmittelbare Kundgebungen des *Dr. v. Koerber* gegenüber den Parlamentariern und eine großzügige Rede, die Justizminister *Dr. Klein* an die Beamten seines Ressorts hielt, ließen erkennen, daß die Regierung *Koerber* auf die Wiederherstellung des parlamentarischen Lebens hinwirken wolle. Am 4. November erschien im Zusammenhang mit der Proklamierung des Königreiches Polen durch die beiden Kaiser der Mittelmächte ein Handschreiben des Kaisers *Franz Joseph* an *Dr. v. Koerber*, in welchem die Erweiterung der Selbstverwaltung Galiziens angekündigt und der Ministerpräsident angewiesen wurde, zur gesetzmäßigen Verwirklichung des kaiserlichen Willens Vorschläge auszuarbeiten. Von diesem Handschreiben ging eine Bewegung gegen das Ministerium *Koerber* aus. In den deutschradikalen Kreisen wurde erklärt, daß Graf *Stürgkh* die Sonderstellung Galiziens, die Lösung anderer nationalpolitischer Fragen und die Erledigung des Ausgleichs auf außerparlamentarischem Wege ins Auge gefaßt und den deutschen Parteien hierüber gewisse Zusagen gemacht habe. Die Deutschradikalen nahmen eine scharfe Haltung gegen *Dr. v. Koerber* ein, der jedoch von anderen deutschen Abgeordneten widersprochen wurde.

Am 21. November starb Kaiser *Franz Joseph I.* Kaiser *Karl* bestieg den Thron. Ein neuer Abschnitt in der inneren Politik begann. Am 13. Dezember trat *Dr. v. Koerber* vom Ministerpräsidium zurück. Der Handelsminister im Kabinett *Stürgkh*, *Dr. v. Spitzmüller*, wurde zunächst mit der Kabinettsbildung betraut. Im Verlaufe der Verhandlungen veränderten sich jedoch die Voraussetzungen für die Tätigkeit des künftigen Kabinetts. Es erwies sich als notwendig, diesem eine breitere politische Basis zu geben. Die Kabinettsbildung ging an den Ackerbauminister im Kabinett *Stürgkh*, den Grafen *Clam-Martinic*, über, der am 20. Dezember zum Ministerpräsidenten ernannt wurde. In das Kabinett wurden *Dr. Baernreither* als Minister ohne Portefeuille und *Dr. Urban* als Handelsminister aufgenommen.

In der zweiten Hälfte Dezember trat auch im Ministerium des Äußern ein Personenwechsel ein. Graf *Ottokar Czernin*, der frühere Gesandte in Bukarest, wurde zum Minister des Äußern ernannt, Baron *Burian* übernahm das gemeinsame Finanzministerium, von dessen Leitung Prinz *Konrad Hohenlohe*, der mehrere Wochen gemeinsamer Finanzminister gewesen war, zurücktrat.

Das neue Jahr beginnt in Österreich mit dem Ausblick auf die Wiederherstellung des parlamentarischen Lebens, das seit 1914 stillgestanden hat. Schon in den ersten Januartagen des neuen Jahres dürften die Verhandlungen wegen Einberufung des Reichsrates ihren Anfang nehmen.

DAS JAHR 1917

Am 1. Februar 1917 begann Deutschland mit dem uneingeschränkten U-Boot-Krieg. Unmittelbare Folge war der Abbruch der diplomatischen Beziehungen der Vereinigten Staaten zum Deutschen Reich. Die Kriegserklärung der USA an Deutschland erfolgte am 6. April, begleitet von dem gleichen Schritt seitens der meisten mittel- und südamerikanischen Staaten.

Mit dem Eintritt Amerikas in den Krieg war dessen Entscheidung zuungunsten der Mittelmächte gefallen, was ein Jahr später bereits allgemein sichtbar wurde. Während Deutschland immerhin in der Lage war, die Niederlage zu überleben, bedeutete sie für Österreich-Ungarn den Zerfall dieses Staates.

Das zweite welthistorische Ereignis des Jahres 1917 war die russische Revolution, die sich in zwei Phasen abspielte: Sturz des Zaren *Nikolaus II.* und Einsetzung einer bürgerlich-demokratischen Regierung unter *Kerenski* am 15. März sowie Rücktritt dieser Regierung am 7. November unter dem Ansturm der Bolschewiken (Maximalisten), die mit *Lenin* die Macht übernahmen. Die Hoffnungen, die Deutschland und Österreich-Ungarn an diesen Umsturz geknüpft hatten, eine Entlastung ihrer Armeen zugunsten der West- und Südfront, scheiterten schließlich, obzwar es im Oktober 1917 mit dem Durchbruch bei Caporetto den verbündeten Armeen gelungen war, die Italiener bis zum Piave-Fluß, fast schon in Sicht auf Venedig, zurückzudrängen.

In Österreich wehte seit dem Regierungsantritt Kaisers *Karl I.* eine neue Luft. Die historische Gerechtigkeit gebietet es, zunächst festzustellen, daß der Monarch redlich bemüht war, den Krieg zu beenden, auch auf die Gefahr hin, einen Sonderfrieden ohne Deutschland schließen zu müssen. Die steigende Lebensmittelnot in Österreich, die sich in Ungarn viel weniger fühlbar machte, führte zur klaren Erkenntnis, daß Österreich den Krieg nicht weiterführen könne. Aber Kaiser *Karl* war viel zu schwach, um sich gegen die übermächtigen und alleinherrschenden militärischen Kreise in Deutschland durchsetzen zu können. So mußte jede Aktion, die auf den Frieden gerichtet war und die von den wenigen einsichtsvollen Köpfen in Österreich (*Professor Dr. Lammasch, Dr. Seipel, dem Großindustriellen Meisl, u. a.*) unterstützt wurde, scheitern.

Schon anfangs Februar wurde *Conrad v. Hötzendorf* als Chef des Generalstabes enthoben und durch den General *Arz v. Straussenburg* ersetzt. Nicht

anders erging es dem ungarischen Ministerpräsidenten Graf *Stefan Tisza*, der als prominentester Vertreter des alten Regimes am 23. Mai 1917 entlassen wurde.

Durch eine weitgehende politische Amnestie erhoffte sich Kaiser *Karl* eine Befriedigung innerhalb der Nationen der Monarchie, ohne jedoch das geringste auf diesem Gebiet zu erreichen.

Der Prozeß gegen *Dr. Friedrich Adler*, der im Oktober 1916 den Ministerpräsidenten Graf *Stürgkh* erschossen hatte, verlief zwar noch vor dem Ausnahmsgericht, aber doch in voller Öffentlichkeit und ohne jede Zensurmaßnahme. Die historische Verteidigungsrede des Angeklagten gab einen tiefen Einblick in die inneren Verhältnisse Österreichs und in die Richtungskämpfe der damaligen Sozialdemokratie. *Dr. Adler* wurde zwar zum Tode verurteilt, jedoch sogleich vom Kaiser begnadigt und im Zuge der revolutionären Ereignisse des Jahres 1918 freigelassen.

Die wichtigste politische Tatsache im Jahr 1917 war jedoch die Wiederberufung des Parlaments, die am 30. Mai 1917 erfolgte. Im Zusammenhang mit all diesen Erleichterungen stand auch das Wiederezusammentreten der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, das erstmal seit dem Jahre 1914.

Eine ausführliche Darstellung der innerpolitischen Ereignisse finden wir in der am Schluß des Jahres 1917 wiedergegebenen Jahresrückschau der „Neuen Freien Presse“.

In der ersten Sitzung des Generalrates am 18. Jänner 1917 in Wien gab der Generalsekretär unter Bezugnahme auf den Vermögensstand der Bank zum 31. Dezember 1916 einen Vergleich über dessen Entwicklung in den drei vorangegangenen Jahren, um die Einwirkungen des Krieges auf die Notenbank zu zeigen.

Der Metallschatz der Bank bot zu Ende der letzten vier Jahre folgendes Bild:

am 31. Dezember	Gold effektiv	Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausl. Noten	Silberkurant- und Teilmünzen	zusammen
		in Millionen Kronen		
1913	1.240'973	60'000	261'545	1.562'518
1914	1.055'069	14'087	125'635	1.194'791
1915	684'886	60'000	66'074	810'960
1916	290'024	5'644	58'493	354'191

Die Abnahme des Metallschatzes betrug sonach im Jahre

	Millionen Kronen
1914 (5 Kriegsmonate)	367'727
1915	383'831
1916	456'799
zusammen	1.208'357

Der Banknotenumlauf betrug zu Ende des Jahres

	Millionen Kronen
1913	2.493'641
1914	5.136'694
1915	7.162'355
1916	10.888'619

Die Schuld der beiden Staatsverwaltungen an die Bank belief sich endlich einschließlich der im Wege der Bankenkonsortien aufgenommenen Lombardschuld zu Ende des Jahres

	Millionen Kronen
1914	3.915'439
1915	6.149'985
1916	10.907'194

Der Generalsekretär berichtete weiter über die günstige Wirkung der letzten Devisenverordnung, die am 28. Dezember 1916 in Kraft getreten war. Die Einlieferungen von Devisen und Valuten hätten sich vermehrt, während die Ansprüche in bescheideneren Grenzen geblieben wären. Die Ausschaltung des schwersten Mißbrauches, unter welchem der Devisenmarkt bisher zu leiden hatte, und zwar das Verbot der unbeschränkten Ausfuhr von Kronennoten in das Ausland, habe im Ausland zu einer Befestigung der österreichischen Valuta geführt. In Berlin habe an einigen Tagen sogar Mangel an Kronen geherrscht. Dank dieser Umstände und der in der vorigen Sitzung erwähnten großen Kursregulierung, durch welche ebenso wie in Berlin die von den Devisenzentralen festgesetzten Devisenkurse den Kursen auf offenem Markt genähert wurden, sei es gelungen, die Kurse der Devisen vom 18. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Jänner 1917 fast ganz unverändert zu lassen. Nur die Devise New-York wäre um 3'24⁰/₁₀ billiger geworden und Rubelnoten hätten sich aus den bekannten Gründen weiter verteuert und seien um 3'94⁰/₁₀ gestiegen. Unter die Devisen, für welche von der

Wiener und Budapester Devisenzentrale jeweils Kurse festgesetzt werden, hätte man auch Konstantinopel aufgenommen. Die Geldkurse der Devisen, wie sie von beiden Devisenzentralen festgesetzt wurden, wären am 15. Jänner 1917 die folgenden gewesen:

		Agio in ‰
Berlin	156'10	32'78
Holland	373'50	88'28
Schweiz	183'—	92'18
Norwegen	258'75	95'64
Dänemark	255'25	92'99
Schweden	268'75	103'20
New-York	864'—	75'07
Konstantinopel	32'—	47'49
Rubelnoten	325'—	27'98

Nach dem weiteren Bericht des Generalsekretärs sei die Haltung der Wiener Börse für Anlagewerte andauernd fest gewesen, insbesondere hätten die erste und zweite österreichische Kriegsanleihe den Emissionskurs überschritten, seitdem die Konversion in vierzigjährige Obligationen der fünften Kriegsanleihe gestattet sei. Demgegenüber könne man feststellen, daß die 2½%igen englischen Konsols einen schweren Kurssturz erfahren und mit 53¼% einen seit den napoleonischen Zeiten noch nicht dagewesenen Tiefkurs erreicht hätten.

Auf die Frage, wie sich die gegenwärtigen, von den Devisenzentralen festgesetzten Kurse, welche seit fast einem Monat unverändert geblieben seien, zu den Kursen auf dem offenen Markt verhielten, erwiderte der Generalsekretär, daß die Kurse jetzt so ziemlich übereinstimmten; zeitweilig habe sogar eine gegenteilige Bewegung stattgefunden. Am günstigsten habe das Verbot der Ausfuhr von Kronennoten gewirkt, denn auf diesem Gebiet sei es vorher zu argen Mißbräuchen gekommen.

Hinsichtlich der Dividenden für das Geschäftsjahr 1916 beschloß der Generalrat die Auszahlung eines Teiles u. zw. von 128 Kronen pro Aktie.

Ferner wurde der Beschluß gefaßt, die Emission der fünften Kriegsanleihe auch nach Ablauf der Frist noch fortzusetzen, aber nur gegen Einzahlung in Obligationen der ersten und zweiten Kriegsanleihe; dadurch wurden die kurzfristigen Stücke dieser Emissionen zum Teil in eine vierzigjährige Schuld

umgewandelt. Das Noteninstitut selbst besitze, wie der Generalsekretär fortfuhr, noch 20 Millionen Kronen erster und zweiter österreichischer Kriegsanleihe; auch diese Stücke würden gegen solche der fünften österreichischen Kriegsanleihe umgetauscht werden.

Das erste Mal seit Kriegsbeginn konnte der Generalsekretär am 22. Februar 1917 dem Generalrat mitteilen, daß der Metallschatz der Bank sich vermehrt habe. In der Zeit vom 18. Jänner bis zum 22. Februar ergäbe sich eine Zunahme des einrechenbaren Bestandes um 34,524.000 Kronen u. zw.:

	Millionen Kronen
Gold effektiv	281'576
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	42'411
Silberkurant- und Teilmünzen	<u>66'876</u>
zusammen	390'863,

dies sei um 34'524 Millionen Kronen mehr als am 7. Jänner 1917.

Der Banknotenumlauf hätte sich zwar in der Berichtsperiode um ca. 90 Millionen Kronen erhöht, jedoch die Höchstziffer vom 31. Dezember 1916 nicht erreicht.

Diese günstigen Umstände könne man auf die Neuordnung der Devisenzentralen zurückführen. Auch die Devisenkurse selbst zeigten keine wesentlichen Unterschiede gegenüber den im Zeitpunkt der letzten Sitzung des Generalrates. Der Generalsekretär gab auch der Ansicht Ausdruck, daß durch die Verschärfung des U-Boot-Krieges eine Anzahl von neutralen Staaten, besonders Holland, die Schweiz und die skandinavischen Königreiche genötigt sein würden, verschiedene Bedarfsartikel wie Kohle, Eisen, Holz, Petroleum, usw., die sie sich bisher aus England und Amerika beschafft hätten, aus Deutschland und Österreich-Ungarn zu beziehen. Man könne daher hoffen, daß es gelingen werde, die Devisen dieser Staaten, wie dies zum Teil schon jetzt geschehen sei, im Kurs zu drücken oder zumindest einem weiteren Steigen vorzubeugen.

Der Generalsekretär teilte ferner mit, die Bank von England habe ab 19. Jänner 1917 die Bankrate von 6⁰/₀ auf 5¹/₂⁰/₀ ermäßigt. Für die Oesterreichisch-ungarische Bank liege jedoch keine Veranlassung vor, den Zinsfuß zu ändern.

Ein Rückgang im Eskont- und Lombardgeschäft, eine nur geringfügige Abnahme des Metallschatzes, hingegen eine stärkere Zunahme des Bank-

notenumlaufes wären, wie der Generalsekretär berichtete, bis zum 22. März zu verzeichnen gewesen. Hingegen habe sich die Schuld der Staatsverwaltungen an die Bank aus der Finanzierung der Kriegsführung auf 13.001,000.000 Kronen erhöht, wovon die auf Grund besonderer Vorkehrungen (ab 15. Juli 1915) gegen bloße Schuldscheine kontrahierte Verbindlichkeit 7.394,000.000 Kronen ausmache.

Zum Banknotenumlauf wurde noch bemerkt, daß nach vorläufigen Schätzungen in den unter österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden polnisch-russischen Gebieten ungefähr 500 Millionen Kronen in Zirkulation seien.

In der dem Geschäftsbericht folgenden Debatte betonte der Vizegouverneur *Dr. Ritter v. Gruber*, daß sich die Situation des Metallschatzes infolge der getroffenen Maßnahmen etwas gebessert habe. Immerhin sei aber der effektive Goldbesitz noch immer in Abnahme begriffen. Außerdem könne man annehmen, daß es sich bei den ausgewiesenen Auslandsguthaben der Bank im Gegenwert von ca. 300 Millionen Kronen zumeist um Markguthaben handle und diese nicht leicht zu Anschaffungen im neutralen Ausland geeignet seien. Er gestatte sich daher die Anfrage, wie es mit der angeregten Aktion einer Goldsammlung stehe, einer Aktion, die schon vor Monaten eingehend besprochen worden sei und die in Deutschland einen nennenswerten Erfolg gebracht habe. Darauf erwiderte der Gouverneur, daß eine Goldsammlung nach deutschem Muster in Angriff genommen worden wäre, jedoch bald wieder in Stockung geraten sei. Diesen Umstand erklärte der Regierungskommissär *Dr. v. Wimmer* damit, daß die betreffenden Referenten „zu sehr übermüdet“ seien, es wären aber bereits Vorkehrungen im Zuge, um die Goldsammlungsaktion rascher vorwärts zu bringen. Es werde auch darauf hingewiesen, daß die Bank günstige Bedingungen für den Ankauf von Gold festgesetzt habe, die Organisation jedoch Schwierigkeiten mache, da es Goldeinlösungsstellen auch in den kleinsten Dörfern geben müßte.

Als Ergänzung der Devisenmaßnahmen war es noch nötig, die Einfuhr aller Waren über die Grenzen der Monarchie einer speziellen Überwachung zu unterziehen. Jede Einfuhr war seit März 1917 nur mit besonderer Bewilligung des Finanzministeriums gestattet. Zur Kontrolle der Durchführung dieser neuen Beschränkungen sandten die beteiligten Ministerien ihre Vertreter zu den täglichen Sitzungen der Devisenzentralen in Wien und Budapest. Wir lassen den Wortlaut der Verordnung vom 12. März 1917 betreffend die Regelung der Einfuhr nunmehr folgen:

„Auf Grund des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, RGBl. Nr. 251, womit die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Verfügungen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Auslande zu treffen, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung angeordnet, wie folgt:

§ 1

Die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der Monarchie sowie deren Durchfuhr nach in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten ist nur mit besonderer Bewilligung gestattet.

Die Bewilligung zur Einfuhr erteilt, wenn die Waren nach Österreich bestimmt sind, das k. k. Finanzministerium; wenn die Waren nach Ungarn bestimmt sind, das königlich ungarische Finanzministerium. Bei nach Bosnien und der Herzegowina bestimmten Sendungen entscheidet jenes dieser beiden Ministerien, an das das Einfuhransuchen vom k. u. k. Gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina geleitet wird. Die Bewilligung zur Durchfuhr erteilt das nach dem Eintrittszollamt in Betracht kommende Finanzministerium.

§ 2

Die Zollämter werden im Rahmen ihrer Abfertigungsbefugnisse ermächtigt, ohne fallweise Bewilligung die Einfuhr oder Durchfuhr (§ 1, 1. Absatz) zuzulassen:

1. für vom Zoll befreite Gegenstände, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen sowie mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände handelt; im Reisendenverkehr kann jedoch solcher angelegter Schmuck, welcher am Leibe getragen wird, zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es sich augenscheinlich um minderwertige Gegenstände im Werte von weniger als 200 Kronen handelt;
2. für nach den Bestimmungen des § 14, Abschnitt B und C der Durchführungsverordnung zum Zolltarifgesetz abzufertigende Umschließungen;
3. für die im zollfreien Grenzverkehr für den eigenen Bedarf der Bewohner des Grenzbezirkes eingehenden Gegenstände;
4. für Gegenstände, die im Veredlungsverkehr oder im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehr eingebracht oder rückergeführt werden, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen oder mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände handelt;
5. für Zeitungen, Zeitschriften und Bücher;
6. für Feldpostsendungen;
7. für Sendungen an Kriegs- oder Zivilgefangene, sofern dieselben zollfrei zu behandeln sind;
8. für Liebesgabensendungen, die für österreichisch-ungarische oder verbündete Truppen, für die offiziellen Kriegsfürsorgeämter oder die Vereinigungen vom Roten Kreuz von im Ausland ansässigen Personen oder Korporationen gespendet werden;
9. für Kriegsbeute und Krisengut;
10. für Gegenstände, die von diplomatischen Vertretern sowie von Berufskonsuln fremder Regierungen für ihren eigenen Bedarf oder den Bedarf ihrer Familien aus dem Ausland bezogen werden.

§ 3

Auf Waren, die aus den in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten stammen und direkt von dort zur Einfuhr kommen, finden die Bestimmungen der Verordnung keine Anwendung.

Der Ursprung der Waren aus diesen Gebieten ist über Verlangen der Zollstelle durch ein Zeugnis des k. u. k. Kreiskommandos des Herkunftsortes nachzuweisen.

§ 4

Auf Übertretungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen für die Übertretungen der Zollvorschriften anzuwenden. Unabhängig von den gesetzmäßigen Strafen unterliegen die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung eingebrachten und angehaltenen Waren dem Verfall ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Wenn Edelsteine und echte Perlen oder mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände verbotswidrig eingebracht werden, so wird die Hälfte des Erlöses der in Verfall erklärten Gegenstände jenen Personen als Belohnung ausgefolgt, welche sich durch die Anzeige oder Aufbringung des Gefällsanstandes verdient gemacht haben.

§ 5

Werden Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr (§ 1, 1. Absatz) nach dieser Verordnung nur mit besonderer Bewilligung gestattet ist, ohne eine solche Bewilligung eingebracht, jedoch bei dem Grenzzollamt vom Verfügungsberechtigten ausdrücklich angemeldet und vorschriftsmäßig zur Untersuchung gestellt oder kommen solche Gegenstände mit der Post an und kann der Empfänger einer beabsichtigten Verbotsverletzung nicht überführt werden, so findet weder eine Bestrafung noch eine Verfallerklärung der Gegenstände statt.

Die Zollstelle hat bei derart eingebrachten Waren sogleich zu prüfen, ob sie für die Heeres- oder Marineverwaltung oder für eine der kriegswirtschaftlichen Stellen geeignet sind. Zutreffendenfalls sind solche Waren den genannten Stellen sofort zum Erwerb anzubieten. Findet sich die Heeres- oder Marineverwaltung selbst zum Erwerb bereit und wird über die Valutenbeschaffung das Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erzielt oder will eine der kriegswirtschaftlichen Stellen die ihr angebotene Ware erwerben und erwirkt sie die vorgeschriebene Einfuhrbewilligung des k. k. Finanzministeriums, so wird dem Inhaber der Ware im Wege der Zollstelle bekanntgegeben, daß die Ware für die erwerbende Stelle übernommen wird. Mit dieser Erklärung geht das Eigentum auf die erwerbende Stelle über. Diese setzt den Übernahmepreis fest, zahlt den Preis an den Inhaber der Ware und verfügt über sie.

Ist die Ware für keine der genannten Stellen geeignet oder ist keine Stelle zum Erwerb bereit, so ordnet die Zollstelle die Rückschaffung der Ware an. In Zweifelsfällen holt die Zollstelle die Entscheidung des zuständigen Finanzministeriums ein.

Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen allgemeine Bestimmungen darüber erlassen, welche Arten von Waren zum Erwerb anzubieten oder zurückzuschaffen sind und an welche Stellen das Anbot zu erfolgen hat.

§ 6

Die Bestimmungen des § 5 über Anbot von ohne Bewilligung eingebrachten Waren zum Erwerb durch die daselbst genannten Stellen gelten sinngemäß auch für auf Grund des § 4 dieser Verordnung für verfallen erklärte Gegenstände.

Kommt es in letzteren Fällen nicht zum Erwerb der Waren, so ist darüber im allgemeinen nach den Bestimmungen zu verfügen, welche für die im Gefällsstrafverfahren für verfallen erklärten Gegenstände gelten. Hochwertige Schmuckgegenstände, insbesondere Edelsteine und echte Perlen sowie mit solchen ausgestattete Gegenstände, die wegen verbotswidriger Einbringung für verfallen erklärt werden, sind ausnahmslos an das Versteigerungsamt in Wien zum Verkauf einzuliefern. Der Käufer derartiger Artikel ist verpflichtet, sie sofort unter Zollkontrolle wieder auszuführen.

§ 7

Das für die Einfuhr aus feindlichen Ländern mit der Verordnung vom 5. Februar 1916, RGBl. Nr. 35, erlassene Einfuhrverbot bleibt unberührt.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Februar 1916, RGBl. Nr. 36, betreffend die Art der Zolientrichtung für gewisse Waren, sind bei Verzollung von zur Einfuhr zugelassenen Waren der in dieser Verordnung vom 5. Februar 1916 genannten Arten weiterhin anzuwenden.

Die Verordnung vom 19. Dezember 1916, RGBl. Nr. 418, betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, wird aufgehoben.

§ 8

Für die Ansuchen um die Bewilligung zur Einfuhr nach österreichischen Bestimmungs-orten sind die amtlich aufgelegten Formularien zu verwenden, die nach dem Vordruck und der beigegebenen Belehrung — womöglich im Durchschreibverfahren — genauestens auszufüllen sind.

In einem Gesuch darf nur um die Bewilligung für Waren derselben Gattung und von demselben Ursprungsland angesucht werden.

Die Ansuchen unterliegen in der Regel der Vorprüfung durch die für die einzelnen Warengattungen bestimmten Fachstellen, welche jeweils das k. k. Finanzministerium kundmachen wird, und sind bei diesen Fachstellen, für die keiner solchen zugewiesenen Artikel beim k. k. Finanzministerium unmittelbar einzubringen.

Ansuchen um die Einfuhr nach Bosnien und der Herzegowina sind beim k. u. k. Gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina einzubringen.

Die Fachstellen haben die Ansuchen binnen drei Tagen mit ihrem begründeten Antrag zur Entscheidung an das k. k. Finanzministerium zu leiten. Die k. k. Ministerien des Ackerbaues und des Handels sowie das k. k. Amt für Volksernährung, welche für bestimmte Artikel als Fachstellen fungieren werden, haben jedoch Ansuchen, auf deren Befürwortung sie nicht einzugehen finden, mit einem ablehnenden Bescheid der Partei unmittelbar zurückzustellen.

Zum Zwecke der Stellungnahme zu den Ansuchen um Bewilligung zur Einfuhr wird beim k. k. Finanzministerium eine Kommission errichtet.

Die Einfuhrbewilligungen sind zum Zwecke der Eingangsabfertigung beim Eintrittszollamt beizubringen und haben die Sendung in der Regel bis zum Abfertigungsamt zu begleiten. Sie sind in den Frachtdokumenten zu berufen und denselben tunlichst schon vom Absender anzuschließen. Bei Erschöpfung der bewilligten Menge wird die Bewilligung vom Abfertigungszollamt eingezogen. Teilpartien werden auf der Bewilligung unter Rückstellung derselben an die Partei abgeschrieben.

Eine Übertragung der Bewilligung an andere Personen ist verboten und zieht ebenso wie jeder andere Mißbrauch, abgesehen von den gesetzlichen Straffolgen, die Verwirkung der Bewilligung nach sich.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Sendungen, die spätestens am Tage nach dem Inkrafttreten der Verordnung im Ausland zur direkten Versendung nach dem Vertragszollgebiet der beiden Staaten der Monarchie oder nach den in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten aufgegeben worden sind, werden ohne Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr (§ 1, 1. Absatz) zugelassen, vorausgesetzt, daß es sich um Gegenstände handelt, deren Einfuhr bisher getattet war.

Clam-Martinic m. p.

Urban m. p.

Spitzmüller m. p.

Wenige Tage nach der letzten Generalratssitzung mußte das Exekutivkomitee der Oesterreichisch-ungarischen Bank zusammentreten, um eine dringende Angelegenheit zu behandeln, die bis zur nächsten Generalratssitzung, die erst Ende April stattfinden sollte, nicht aufgeschoben werden konnte.

Es handelte sich um folgendes: Zwischen der österreichischen Staatsverwaltung, vertreten durch die Generaldirektion der Tabakregie einerseits, und drei Amsterdamer und zwei Rotterdamer Tabakfirmen andererseits, sollte eine Vereinbarung abgeschlossen werden, wonach diese Tabakhändler solidarisch bei ihren holländischen Bankverbindungen der österreichischen Tabakregie einen Betrag von 10 Millionen holländ. Gulden in Form eines Kredites zur Verfügung stellen, um aus demselben allmählich, je nach Fälligkeit der Fakturenbeträge, diejenigen Tabakmengen zu bezahlen, die von der Regie bereits im Jahre 1916 gekauft worden waren. Die für den gelieferten Tabak zu zahlenden Beträge sollten der Regie für zwei Jahre, jeweils vom Tage der Fakturausstellung gerechnet, jedoch spätestens bis 31. Dezember 1919 gestundet werden.

Zur Sicherstellung dieses Kredites wurde festgelegt, daß die Tabakregie holländisch gestempelte 5⁰/_oige, auf je hfl. 3.000 lautende österreichische Schatzscheine mit dreijähriger Laufzeit u. zw. zu einem Nennwert von 130⁰/_o des jeweils in Anspruch genommenen Kredites bei der Amsterdamschen Bank deponiert.

Das wesentliche bei dieser Transaktion war jedoch das Verlangen der holländischen Bankverbindung, daß die betreffenden Schatzscheine die aufgedruckte Erklärung der Oesterreichisch-ungarischen Bank tragen, wonach sich diese als Selbstschuldnerin verpflichten soll, das Kapital und die halbjährigen Zinsen durch das österreichisch-ungarische Konsulat in Amsterdam oder einer anderen Zahlstelle in Amsterdam zu bezahlen. Eine ähnliche Transaktion war bereits im Jahr 1916 durchgeführt worden.

Der österreichische Finanzminister ersuchte die Oesterreichisch-ungarische Bank, diese Haftung zu übernehmen, obzwar die Statuten des Noteninstitutes, insbesondere der letzte Absatz des Artikels 5*), einem solchen Abschluß entgegenstanden. Der Finanzminister war aber bereit, die Bank von der Beobachtung dieses Artikels zu entheben und das Institut hinsichtlich der

*) Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als damit eine „Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist“.

gesamten Transaktion sowie der damit verbundenen Kosten gänzlich schadlos zu halten.

In seinem Referat über diese Angelegenheit führte der Generalsekretär weiter aus, daß eine gleiche Transaktion auch seitens der ungarischen Tabakregie zu erwarten sei. Es müsse aber betont werden, daß eine sofortige Bezahlung der holländischen Tabake derzeit nur durch Goldexport zu bewerkstelligen, dieser aber soweit als möglich zu vermeiden wäre.

Ferner müsse man berücksichtigen, daß die Versorgung beider Tabakregien mit Rohstoffen sowohl im Interesse der Tabakindustrie als auch im jenen der Bevölkerung liege, welche ohnedies durch die Kriegereignisse in ihrem Nahrungs- und Genußmittelbedarf bedeutend eingeschränkt sei. Daher habe die Bankleitung die Meinung, daß diese Garantie im Höchstbetrag von zehn Millionen holländ. Gulden mit Hinzurechnung der 30⁰/₁₀igen Überdeckung gegeben werden solle.

Hiezu bemerkte der österreichische Regierungskommissär-Stellvertreter *Dr. v. Thaa*, die Finanzverwaltung habe sich zunächst gefragt, ob die Tabakbezüge nicht verhindert werden könnten, um nicht neue Valutaverbindlichkeiten zu schaffen. Es hätten aber verschiedene Momente gegen die Ablehnung der Tabakkäufe gesprochen:

1. die Erwägung, daß das Tabakgefälle einen sehr bedeutenden Teil der Staatseinnahmen darstellt;
2. eine ablehnende Haltung hätte zur Einschränkung der Fabrikation und zu einer Arbeitslosigkeit in der betreffenden Sparte geführt;
3. in diesem Fall wäre aller Wahrscheinlichkeit nach von der Heeresverwaltung erklärt worden, daß die Truppen unbedingt mit den nötigen Tabakfabrikaten versehen werden müßten;
4. es würde in Holland einen üblen Eindruck machen, wenn die Notenbank Bedenken hätte, eine Garantie zu übernehmen.

Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* sagte, für ihn sei der Umstand entscheidend, daß im Falle einer Ablehnung die bereits abgeschlossenen Tabakankäufe mit Gold bezahlt werden müßten u. zw. aus dem effektiven Goldbestand der Bank. Daher sei es valutapolitisch zweckmäßiger, die Garantie zu übernehmen.

Nach einstimmiger Annahme der verlangten Garantie wurde die Möglichkeit erörtert, daß auch in der Zukunft ähnliches von der Bank gefordert werden könne. Dagegen nahm der Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* entschieden Stellung. Er sagte, die Übernahme der Bürgschaft durch die Bank sei ein von den Bankstatuten so stark abweichender Weg, daß er nur mit großer

Vorsicht betreten werden dürfe. Solche irreguläre Verpflichtungen wären nur geeignet, die künftige Wiederherstellung des normalen Zustandes bei der Bank zu verhindern. Seitens der Regierungen möge man nicht verkennen, daß der Bank schon vieles zugemutet worden sei und zugemutet werde, wenn diese Wege fortgesetzt weitergehen würden. Bei der ersten großen Abweichung von den Statuten, der Kreditgewährung an die beiden Staatsverwaltungen in Noten, sei ein Weg beschritten worden, der zu einer kolossalen Inanspruchnahme der Bank geführt habe. Dies wäre jedoch für die Bankgesellschafter und für jeden einzelnen der Generalratsmitglieder vor auszusehen gewesen. Daß die Bank aber auch Auslandshaftungen übernehmen soll, sei etwas ganz Abnormales und Bedenkliches, weil das Institut sich dadurch verpflichte, zu gewissen Terminen ausländische Valuta, im vorliegenden Fall holländ. Gulden, anzuschaffen. Es wäre vorteilhafter, künftig ein Bankenconsortium vorzuschreiben, das entsprechende Sicherstellungen bieten kann.

Als der Generalrat am 26. April 1917 in Budapest zusammentrat, hatten sich die beiden welthistorischen Ereignisse des Jahres 1917 bereits vollzogen: die Revolution in Rußland und der Kriegseintritt Amerikas.

Über die unmittelbaren Auswirkungen sagte der Generalsekretär in seinem Geschäftsbericht, daß die Friedenshoffnungen eine Aufwärtsbewegung auf dem Anlagemarkt zur Folge gehabt hätten. Sowohl die ungarische und auch in geringerem Maße die österreichische Kronenrente, ferner die fünf österreichischen Kriegsanleihen seien erheblich gestiegen.

Der Anschluß der Vereinigten Staaten von Amerika an die Entente und die großen Kredite, die der neue Bundesgenosse den feindlichen Mächten in Aussicht stellte, hätten eine lebhaftere Aufwärtsbewegung der englischen sowie der französischen Staatspapiere und Kriegsanleihen hervorgerufen. Die englischen Konsols seien bis auf 55 gestiegen.

Der Notenumlauf wurde am 15. April 1917 mit 11.600,556.000 Kronen ausgewiesen, d. w. um 1.715,944.000 Kronen weniger als die Schuld der beiden Staaten der Monarchie an die Bank aus der Finanzierung der Kriegsführung betrug. Um diese Differenz zu erklären, müsse man, wie der Generalsekretär weiter referierte, berücksichtigen, daß die Giro Guthaben und die sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten fast 2 Milliarden Kronen ausmachten.

Was die von den Devisenzentralen festgesetzten Kurse betraf, so mußte der Generalsekretär von einem neuerlichen starken Ansteigen berichten. In der Zeit vom 19. März bis 23. April 1917 wäre insbesondere bei den neutralen

Werten eine beträchtliche Aufwärtsbewegung zu verzeichnen gewesen, was in erster Linie auf große Importe von Lebensmitteln zurückzuführen sei. Jedenfalls hätten die Devisenzentralen mit einer neuerlichen Erhöhung nur der tatsächlichen Situation Rechnung getragen, indem von ihnen ein allzu großes Mißverhältnis zwischen der Bewertung der einheimischen Valuta im Inland und der im Ausland, von der nur die Spekulation Vorteile zog, verhindert worden sei. In der erwähnten Periode sei die Devisen Dänemark um 16⁰/₀, Schweden um 15¹/₀, Norwegen um 14⁵⁶/₀ gestiegen; auch Holland und die Schweiz hätten sich um 14⁴/₀ respektive 11⁵/₀ verteuert. Die Notiz von New York habe man infolge des Kriegszustandes mit den Vereinigten Staaten gestrichen.

Aus diesem Bericht des Generalsekretärs war zu entnehmen, daß alle bisherigen Devisenvorschriften immer noch unzureichend waren, weil sie viel zu spät ergangen waren. Tatsächlich fehlte noch eine neue definitive Regelung, die den dritten und letzten Akt in diesem Trauerspiel darstellte. Dies geschah erst am 18. Juni 1918, also knapp vor Torschluß. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Im weiteren Verlauf der Debatte gab Generalrat *v. Pranger* die Anregung, die Landesgoldmünzen zu einem höheren Preis als dem Nominalwert einzulösen. Wenn jemand eine Landesgoldmünze zerschläge, sagte er, und als Bruchgold verkaufe, so erhalte er dafür mehr als den Nominalwert der Münze. Man müsse bedenken, daß noch eine beträchtliche Anzahl von Landesgoldmünzen im Verkehr seien.

Der österreichische Regierungskommissärstellvertreter erwiderte, daß die Finanzverwaltung im Prinzip der gleichen Anschauung sei, sie möchte aber mit einer solchen Maßnahme erst in dem Moment hervortreten, in welchem beschränkende Vorschriften für den Goldhandel im Inland erlassen würden, in ähnlicher Weise, wie es im Devisenhandel bereits der Fall wäre.

Schließlich ermächtigte der Generalrat den Gouverneur, den beiden Staatsverwaltungen im Falle dringenden Bedarfes unter den bisherigen Bedingungen weitere Vorschüsse ohne vorherige Einholung eines Generalratsbeschlusses zu gewähren.

Einen interessanten Einblick in die Mentalität der Bevölkerung der besetzten Balkangebiete gab das Referat des Generalsekretärs in der Sitzung des Generalrates vom 19. Mai 1917. Er sagte, daß die Silbermünzen der Österreichisch-ungarischen Monarchie in den okkupierten Gebieten von Albanien, Montenegro und Serbien sehr stark begehrt seien. Es habe sich dort ein Unterschied von 40⁰/₀ und darüber zwischen den Banknoten und dem

Silbergeld zugunsten des Silbers herausgebildet. Die Militärbehörden verlangten daher fortwährend Silbergeld, da Einkäufe von Bedarfsartikeln gegen Banknoten nur unter Schwierigkeiten und mit sehr bedeutenden Verlusten gegenüber der Zahlung mit Silber zu bewerkstelligen wären. Charakteristisch sei die Äußerung eines sehr intelligenten Albaners, mit dem ein Delegierter des wissenschaftlichen Komitees für Kriegswirtschaft diese Erscheinung besprochen habe. Dieser Mann hätte gesagt: „Der Albaner hat kein Vertrauen zu einem Geld, das nicht den Kopf oder das Bild des Kaisers trägt. Deshalb läßt er das Geld, an das er durch die Türken gewöhnt worden war, nur noch durch Silber, auf das der Kopf des Kaisers oder wenigstens die Krone geprägt ist, ersetzen. Aber ein Papiergeld, auf dem zwei Frauenköpfe zu finden sind, kann er nicht als Geld ansehen, da doch die Frauen bei den Albanern eine so niedrige Rolle spielen. Hättet ihr auf das Papiergeld, das bei uns kursieren soll, den Kopf des Kaisers gedruckt, wer weiß, es wäre alles glatt gegangen.“

Ferner berichtete der Generalsekretär, daß die Kurssteigerungen der auswärtigen Wechsel, wie sie von den beiden Devisenzentralen festgesetzt würden, sich nunmehr in gemäßigeren Grenzen hielten. Die teuerste Devisen sei nach wie vor Stockholm, die 129'67 % über Paris stünde. In Berlin notiere die gleiche Währung 72'67 % über der Parität. Besonders billig sei dort die Devisen Wien u. zw. könne man sie mit 24'53 % unter der Parität haben.

Bezüglich der Gewährung von Krediten für den Kriegsbedarf gegen bloße Schuldscheine (laut Abkommen vom 15. Juli 1915) sagte der Generalsekretär, daß nunmehr auf die bevorstehende Einberufung des Parlamentes — sie war für den 30. Mai 1917 anberaumt — Rücksicht genommen werden müsse. Die Regierung würde sicher nicht mehr von dem § 14 Gebrauch machen wollen. Es werde daher der Antrag gestellt, ein mit den beiden Finanzministerien abzuschließendes Übereinkommen auf Gewährung von weiteren eineinhalb Milliarden Kronen als Kredit zu den bisherigen Bedingungen genehmigen zu wollen. Davon solle die in der letzten Generalratsitzung eingeräumte Ermächtigung, im Falle dringenden Bedarfes weitere Vorschüsse ohne vorherige Einholung eines Generalratsbeschlusses erteilen zu können, unberührt bleiben. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

DIE SITUATION DER EFFEKTENBÖRSEN

Über diesen Gegenstand berichtete der Gouverneur in der Generalrats-sitzung, die am 28. Juni 1917 in Budapest stattfand.

Wie dem Generalrat bekannt sei, sagte er, herrschten an den beiden Börsen in Wien und Budapest Zustände, die man zumindest als ungesund bezeichnen müsse und die zur Erwägung gewisser Maßnahmen zur Erzielung der Eindämmung der Überbewertung der Effekten geführt hätten. Die Kurse schnellten in die Höhe und einzelne Effektergattungen würden nach fachmännischer Beurteilung stark überwertet. Endlich müsse es ja doch zur Liquidation kommen und es erscheine nicht ausgeschlossen, daß die Monarchie neben den wirtschaftlichen Folgen des Krieges auch noch unter den durch die Überspekulation hervorgerufenen Krisen zu leiden haben werde.

Während in normalen Zeiten die Bank in der Lage wäre, diesem Zustand gegenüber eine Haltung einzunehmen, die nicht wirkungslos bleiben würde, so sei ihr jetzt eine Einflußnahme fast unmöglich gemacht, da durch das Anschwellen des Notenumlaufes das Mittel der Anziehung der Zinsfußschraube ohne Wirkung bleiben würde. Der Herr Generalsekretär habe in seinem Bericht angedeutet, daß Geld für Effektedepots zu 4⁰/₀ erhältlich sei; nach seinen Informationen könne dieser Satz nicht als Minimalsatz gelten, da auch unter demselben, sogar zu 3⁰/₀, Geld angeboten werde. Es wäre daher die Frage zu erwägen — und mit dieser würden sich die beiderseitigen Finanzverwaltungen zu befassen haben —, ob nicht durch eine intensivere Abschöpfung der im Verkehr überflüssigen Geldmittel und durch Aufklärung dem entgegenzuwirken wäre. Zum Teil sei gewiß diese Börsenbewegung auch auf die Flucht vor dem Geld und auf die allgemeine Teuerung zurückzuführen.

Die beiderseitigen Regierungen und die Börsenräte hätten es für notwendig befunden, schon verschiedene darauf bezügliche Verlautbarungen zu veröffentlichen, und er glaube, daß seitens der beiden Finanzministerien die Angelegenheit auch weiter im Auge behalten werde.

Die beiderseitigen Regierungsvertreter erwähnten, daß die Einzahlungen der Institute sehr reichlich geflossen seien, so daß die Bank nicht in Anspruch genommen werden müßte.

Der Generalsekretär verwies darauf, daß er in seinem letzten Geschäftsbericht ebenfalls eine Art Warnungssignal gegeben habe. Es sei bedauerlich, daß keine Kursnotierungen erscheinen dürften; dadurch sei das Publikum vollständig unorientiert und die Banken würden diesen Umstand ausnützen.

Der Gouverneur meinte, gewiß wäre die Publikation der Kurse gut; dagegen sprächen aber auch Bedenken, die sehr wohl überlegt werden müßten.

Zu diesen Ausführungen ist zu bemerken, daß sich die Schließung der Börsen als unvorteilhaft erwies und nur der Spekulation Nutzen brachte. Erst als nach langen Verhandlungen im Herbst 1917 ein beschränkter Börsenverkehr wieder gestattet wurde, konnten ein Abflauen des spekulativen Spiels und eine mehr reguläre Preisbildung beobachtet werden.

Mit einem Rundschreiben vom 5. Juni 1917 wurden die Ankaufspreise der Oesterreichisch-ungarischen Bank für Goldmünzen um rund 110% hinaufgesetzt.

Aus dem Generalratsbericht vom 30. August 1917 ging hervor, daß der einrechenbare Metallschatz eine neuerliche Abnahme erfahren hatte und am 23. August 1917 371,964.000 Kronen betrug.

Der Banknotenumlauf stellte sich auf 13.808,419.000 Kronen. Die starke Erhöhung war auf die Zunahme der Schuld der beiden Staaten an die Bank — sie betrug mehr als 14,5 Milliarden Kronen — zurückzuführen.

Die Kurse der auswärtigen Wechsel waren wieder im starken Steigen begriffen, vor allem die Devisen Schweiz, die am Berichtstag ein Agio von fast 160% aufzuweisen hatte.

In den neutralen Ländern zeigten sich Erscheinungen auf dem Gebiet des Geldwesens, wie sie früher nie dagewesen waren. Die neutralen Staaten litten bereits stark unter dem Goldstrom, der sich über ihre Grenzen ergoß. Aus der Schweiz kamen Klagen, daß der allzu gute Stand der Schweizer Valuta schwere Nachteile für das Land hervorrufe. Der Export werde durch die Verteuerung der in Schweizer Währung zu leistenden Zahlung beeinträchtigt und auch der Fremdenverkehr zeige eine Abnahme, weil der hohe Stand der Währung das Reisen und den Aufenthalt in der Schweiz für den Fremden außerordentlich verteuere. Ähnlich verhielt es sich auch in den übrigen neutralen Staaten; man wehrte sich gegen das einströmende Gold. Einzelne Notenbanken, wie die schwedische Reichsbank, waren der statutenmäßigen Hauptverpflichtung einer Notenbank, jener zur Goldeinlösung, bereits enthoben worden; die Bank von Spanien nahm seit einiger Zeit Gold nur gegen Abzug von 6% zur Einlösung gegen Banknoten.

Als Illustration für diese Situation könnte ein Schreiben der Dänischen Notenbank an die Oesterreichisch-ungarische Bank dienen, das der Generalsekretär in der Generalratssitzung vom 28. September 1917 wiedergab. Dieses Schreiben lautete wie folgt:

„Im Zeitraume vom Februar 1916 bis August 1917, also im Laufe von anderthalb Jahren, haben wir von Ihnen ca. 111 Millionen Goldkronen gekauft und 20 Millionen Goldkronen belehnt.

Wir tragen indessen Bedenken, auf diesem Wege fortzusetzen, denn ob wir das Gold kaufen oder belehnen, so wird das Resultat, daß wir eine wachsende Anzahl Banknoten ausstellen müssen, gegenüber welchen eine abnehmende Anzahl von Waren im Lande steht und demzufolge steigen die Preise und die Teuerung vergrößert sich.

Wir erlauben uns daher die Anfrage, ob es nicht möglich sein sollte, Waren statt Gold nach hier abzugeben oder sowohl Waren als Gold zu senden. Es würde z. B. sehr willkommen sein, falls Österreich Petroleum und Benzin nach Dänemark absenden könnte als ganzen oder teilweisen Ersatz für die Waren, welche von hier nach Österreich gehen. Die näheren Formen und Bedingungen wären natürlich zwischen den Regierungen oder den Gewerbeorganisationen zu verabreden. Vorläufig erlauben wir uns also, Ihren Rückäußerungen entgegenzusehen, denn, wie gesagt, wir sind als Nationalbank der Meinung, daß wir auf dem bisher befolgten Weg nicht ohne weiteres fortsetzen können.“

Der Generalsekretär teilte mit, daß Abschriften dieses Schreibens an das Finanzministerium und an das Kriegsministerium abgefertigt wurden.

Die Darlehensschuld der beiden Staatsverwaltungen hatte sich bis zum Berichtstag stark erhöht und näherte sich bereits der fünfzehnten Milliarde. Ungefähr ebenso hoch war am 23. September 1917 der Notenumlauf, nämlich 14.918,000.000 Kronen.

In der gleichen Sitzung des Generalrates referierte der Generalsekretär über die im Jahr 1916 eingeführte Kriegsgewinnsteuer und das Verhältnis der Notenbank zu dieser Maßnahme. Im Gesetz war eine abgesonderte Kriegsgewinnbesteuerung der Bank vorgesehen.

Darüber fanden Verhandlungen über Anregung beider Regierungen statt. Die Bank vertrat hiebei den Standpunkt, daß mit Rücksicht auf Artikel 92 ihrer Statuten, welcher eine genaue Umschreibung ihrer Steuerpflicht beinhaltete, eine einseitige Erweiterung dieser Pflicht nicht möglich sei, daher eine Heranziehung zur Kriegsgewinnbesteuerung rechtlich keine Begründung habe. Nichtsdestoweniger sei aber die Bank freiwillig bereit, ihre Erträge einer Kriegsgewinnbesteuerung unterziehen zu lassen.

Die Verhandlungen brachten schließlich das Ergebnis, daß der Überschuß über den in den Jahren 1911 bis 1913 erreichten Durchschnittsertrag zum Gegenstand der Besteuerung gemacht und mit 80% Kriegsgewinnsteuer belegt wurde. Hinsichtlich des hernach erübrigten Restbetrages erfolgte die Ausscheidung einer Reserve von 20 Millionen Kronen für die Deckung der Verluste, welche der Bank in unmittelbarer Folge des Krieges oder innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Friedensschluß erwachsen sollten, sowie eine Zuführung des weiteren Restes zur statutarischen Verteilung; hiebei war auch die Einbeziehung eines unverbrauchten Restes der Verlust-

reserve u. a. in eine zu schaffende Reserve für Währungszwecke in Aussicht genommen.

Nach diesem Bemessungsvorschlag entfielen auf die Regierungen an Kriegsgewinnsteuer von 1914 bis 1916 149,282.000 Kronen.

Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt der Sitzung vom 28. September 1917 war der Antrag an den Generalrat, betreffend Schaffung einer Reserve zur Wiederherstellung der Währung.

Hiezu führte der Generalsekretär folgendes aus:

„Seit Kriegsausbruch hat die Bank für den ausländischen Zahlungsdienst der beiden Staaten, für Zwecke der öffentlichen Approvisionierung sowie für den Bedarf der Devisenzentralen Gold an das Ausland abgegeben, um die erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel anzuschaffen. Ferner hat sie auswärtige Zahlungsmittel im Inland gegen Verzinsung und mit der Verpflichtung der Rückerstattung in der betreffenden Währung übernommen. Bei Abgabe dieser ausländischen Zahlungsmittel haben sich gegenüber dem Buchwert in den Jahren 1914 bis 1916 bis zum 23. September 1917 per Saldo Eingänge ergeben, welche den Betrag von 295 Millionen Kronen übersteigen.

Die Reservierung dieser Beträge ist jeweils bei Jahresschluß mit Genehmigung des Generalrates und mit der Bestimmung erfolgt, daß diese Beträge nicht zur Verteilung zu bringen, sondern ausschließlich für die Retablierung der Valuta zu verwenden wären, denn diese Eingänge sind nach Auffassung des Generalrates nicht als reale Einnahmen zu betrachten, da diesen auch Ausgaben gegenüberstehen werden, wenn die leihweise übernommenen fremden Zahlungsmittel zur Rückerstattung gelangen.

Im Einvernehmen mit den beiden Regierungen sollen nun diese Eingänge als Reserve zur Wiederherstellung der Währung auf einem Spezialkonto unter „Sonstige Passiven“ geführt werden. In den Spezialgesetzen über die Kriegsgewinnsteuer der Bank soll die Bildung dieser Reserven ausdrücklich ausgesprochen und gleichzeitig die Finanzminister ermächtigt werden, mit dem Noteninstitut ein Übereinkommen abzuschließen, in welchem die Grundzüge der Gebarung mit dieser Reserve festgelegt werden.

In diesem Übereinkommen soll bestimmt werden, daß die Reserve in erster Linie zur Beschaffung von effektivem Gold sowie von ausländischen Zahlungsmitteln verwendet wird. Die Veranlagung der Reserve müßte in ausländischen Guthaben oder solchen Zahlungsmitteln, welche auf Gold oder auf eine mit Gold gleichwertige Währung lauten, erfolgen.

Die Bildung dieser Reserve erscheint sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch im Interesse der Bank geboten. Dem Noteninstitut wird dadurch die Wiederherstellung seines Goldschatzes sowie die Bereithaltung der für den internationalen Zahlungsausgleich erforderlichen Devisen erleichtert werden.

Die Ermächtigung zum Abschluß eines solchen umfassenden Übereinkommens kann wohl nur von der Generalversammlung erteilt werden. Da aber der Abschluß dringend geworden ist und die Generalversammlung, wie man wohl annehmen kann, nichts anderes beschließen könnte, glaubt die Geschäftsleitung vorschlagen zu können, daß der Generalrat das Übereinkommen auf eigene Verantwortung abschließen und nachträglich zur Kenntnis der Generalversammlung bringe.“

Zu dieser Angelegenheit bemerkte Generalrat *v. Zimmermann*, daß von einer Analogie zur Deutschen Reichsbank wohl nicht gut gesprochen werden könne, da die Reichsbank noch über einen Goldschatz von mehr als zwei Milliarden Mark verfüge, während die Oesterreichisch-ungarische Bank leider unter allen Notenbanken am schlechtesten mit Gold dotiert sei. Sie wäre mit einem Goldbesitz von rund 1.200 Millionen Kronen in den Krieg eingetreten und besitze heute an effektivem Gold nur 253 Millionen Kronen. Sie habe daher die Pflicht, um jeden Preis Gold zur Herstellung der Valuta anzuschaffen. Um den Bestand wieder auf die Vorkriegshöhe zu bringen, wären mehr als 900 Millionen Kronen nötig und dies bei einem Agio, welches heute 125% betrage und wahrscheinlich noch steigen werde. Herr *v. Zimmermann* war daher der Meinung, daß die Bank keine Kriegsgewinnsteuer entrichten, sondern den ganzen reservierten Betrag zur Retablierung der Valuta verwenden sollte. Man werde in diesem Fall auch gegenüber der Generalversammlung einen leichteren Stand haben. Sollten die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sein, so möchte er sehr bitten, den von ihm vorgeschlagenen Weg zu betreten und die gesamten reservierten Beträge zur Schaffung des Fonds für die Wiederherstellung der Valuta zu verwenden.

Demgegenüber meinte der Gouverneur, daß die Tendenz der Ausführungen des Vorredners sehr sympathisch seien, er aber nicht glaube, daß angesichts der momentanen finanziellen Situation eine solche Anregung bei den Finanzverwaltungen auf Erfolg rechnen könne.

Der gleichen Ansicht war auch der österreichische Regierungskommissär. Schließlich sagte der Generalsekretär, es wäre ein schwerer Fehler, wenn

man sofort nach Beendigung des Krieges um jeden Preis Gold anschaffen würde. Das Deckungsverhältnis spiele keine ausschlaggebende Rolle, er möchte auf die historische Tatsache verweisen, daß zur Zeit der napoleonischen Kriege die Barschaft der Banque de France sich einmal nicht ganz auf eine Million Francs bezifferte und die Bank doch die Währung aufrecht erhalten hätte. Der Metallschatz sei immer in erster Linie ein Kriegsschatz und müsse für den Fall der Not da sein. Viel wichtiger wäre eine Beseitigung des Übermaßes an Noten.

Herr *v. Zimmermann* erwiderte, daß die vom Generalsekretär erwähnte Reduktion des Notenumlaufes gewiß von hoher Wichtigkeit sei, schon aus dem Grund, damit das inländische Geld wieder den vollen Wert bekomme. Die Verschuldung der beiden Staaten an die Bank betrage schon jetzt über 16 Milliarden Kronen. Eine Rückzahlung dieser Schuld auf normalem Weg sei nicht denkbar, sondern könne nur durch eine Vermögensabgabe ermöglicht werden. Dann würde jedenfalls die Bank sehr energisch darauf drängen müssen, daß ihr in irgendeiner Form wenigstens ein Teil dieser Vermögensabgabe übergeben werde, damit diese Gelder nicht auf parlamentarischem Weg verzettelt würden. Die Bank werde energisch auf die Rückzahlung ihre Vorschüsse drängen müssen, um dem Ausland gegenüber wieder als eine vollwertige Bank dazustehen.

Der Gouverneur faßte die Debatte dahin zusammen, daß der Generalrat die Anträge vorläufig zur Kenntnis nimmt und hiefür die Verantwortung trägt, daß sie nachträglich der Generalversammlung unterbreitet werden.

Im Bericht des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1917 hieß es, daß der Metallschatz in den letzten drei Wochen eine Abnahme von 3 2 Millionen Kronen erfahren habe, was ausschließlich durch die Verminderung des Bestandes an Silberkurant- und Teilmünzen verursacht worden wäre. An effektivem Gold verbliebe ein Mehreingang von 258.000 Kronen, das sei nicht viel, aber immerhin ansehnlich angesichts der Phantasiepreise, welche im freien Verkehr für Gold bezahlt würden. Vor einigen Tagen erst hätte man von einem Goldkauf zum Preise von 21.000 Kronen pro Kilogramm gehört, wogegen die Bank nur 7.400 Kronen für das Kilogramm Feingold bezahle. Für Napoleons würden im freien Verkehr 100 Kronen pro Stück verlangt und auch bezahlt.

Am 15. Oktober 1916 waren bereits ca. 16 Milliarden Kronen im Umlauf. Die letzte bedeutende Steigerung wurde durch eine Verminderung des Standes der Giro Guthaben und der sonstigen fälligen Verbindlichkeiten verursacht, dann durch die Erhöhung der Schulden der beiden Staatsverwal-

tungen und schließlich durch den Ankauf von 150 Millionen Mark, wofür die Bank 233,625.000 Kronen bezahlte. Die Kurse der auswärtigen Devisen stiegen nach wie vor, wenn auch nicht mehr in so starkem Maße wie früher.

Eine bemerkenswerte Erscheinung war die besondere Geldknappheit in Schweden, wo der Satz auf offenem Markt auf 5% gestiegen war.

Die Schwedische Reichsbank, die bekanntlich die erste Notenbank war, welche sich gegen das Einströmen von Gold zur Wehr setzte, um einer allzu großen Vermehrung der flüssigen Geldmittel vorzubeugen, sah sich gezwungen, ihre am 10. November 1916 mit 5 $\frac{1}{2}$ % festgesetzte Bankrate am 27. September 1917 auf 6% zu erhöhen. Die Bankrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrug seit 12. April 1915 5% und es bestand augenblicklich keinerlei Veranlassung zu einer Änderung.

Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* betonte die Notwendigkeit, daß die Regierung die Regelung des Goldverkehrs in die Hand nehme und insbesondere auch unter Aufbietung ihrer Autorität bestrebt sein sollte, die Goldsammlung in die Wege zu leiten; dies würde einerseits zur Stärkung des Metallschatzes der Bank beitragen und andererseits die Möglichkeit bieten, jenen Stellen das erforderliche Gold zuzuführen, die es dringend benötigten.

Hiezu bemerkte der österreichische Regierungskommissär *Dr. v. Thaa*, die Regierung hoffe, in der nächsten Zeit mit der Bank und der ungarischen Regierung in Beratungen treten zu können, um auf Grundlage eines konkreten Entwurfes die notwendigen Vorkehrungen zu besprechen. Der Regierung sei die dringende Notwendigkeit eines Eingreifens klar, nur müsse die Frage des Ausmaßes sehr erwogen werden, insbesondere die Vorgangsweise auf dem Gebiete der zwangsweisen Ablieferung.

DAS NEUE BANKPRIVILEGIUM

Die Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank hatte ursprünglich die Absicht, anlässlich des am 31. Dezember 1917 zu Ende gehenden Privilegiums verschiedene Abänderungen der Statuten zu verlangen. Darüber hatten im August Verhandlungen mit den beiden Regierungen stattgefunden, die jedoch zu keinem Resultat führten. Man beschloß daher, das bestehende Privilegium unverändert zu verlängern, hiezu war jedoch die Mitwirkung der Generalversammlung in Form einer außerordentlichen Sitzung nötig.

tungen und schließlich durch den Ankauf von 150 Millionen Mark, wofür die Bank 233,625.000 Kronen bezahlte. Die Kurse der auswärtigen Devisen stiegen nach wie vor, wenn auch nicht mehr in so starkem Maße wie früher.

Eine bemerkenswerte Erscheinung war die besondere Geldknappheit in Schweden, wo der Satz auf offenem Markt auf 5⁰/₁₀₀ gestiegen war.

Die Schwedische Reichsbank, die bekanntlich die erste Notenbank war, welche sich gegen das Einströmen von Gold zur Wehr setzte, um einer allzu großen Vermehrung der flüssigen Geldmittel vorzubeugen, sah sich gezwungen, ihre am 10. November 1916 mit 5¹/₂⁰/₁₀₀ festgesetzte Bankrate am 27. September 1917 auf 6⁰/₁₀₀ zu erhöhen. Die Bankrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrug seit 12. April 1915 5⁰/₁₀₀ und es bestand augenblicklich keinerlei Veranlassung zu einer Änderung.

Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* betonte die Notwendigkeit, daß die Regierung die Regelung des Goldverkehrs in die Hand nehme und insbesondere auch unter Aufbietung ihrer Autorität bestrebt sein sollte, die Goldsammlung in die Wege zu leiten; dies würde einerseits zur Stärkung des Metallschatzes der Bank beitragen und andererseits die Möglichkeit bieten, jenen Stellen das erforderliche Gold zuzuführen, die es dringend benötigten.

Hiezu bemerkte der österreichische Regierungskommissär *Dr. v. Thaa*, die Regierung hoffe, in der nächsten Zeit mit der Bank und der ungarischen Regierung in Beratungen treten zu können, um auf Grundlage eines konkreten Entwurfes die notwendigen Vorkehrungen zu besprechen. Der Regierung sei die dringende Notwendigkeit eines Eingreifens klar, nur müsse die Frage des Ausmaßes sehr erwogen werden, insbesondere die Vorgangsweise auf dem Gebiete der zwangsweisen Ablieferung.

DAS NEUE BANKPRIVILEGIUM

Die Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank hatte ursprünglich die Absicht, anlässlich des am 31. Dezember 1917 zu Ende gehenden Privilegiums verschiedene Abänderungen der Statuten zu verlangen. Darüber hatten im August Verhandlungen mit den beiden Regierungen stattgefunden, die jedoch zu keinem Resultat führten. Man beschloß daher, das bestehende Privilegium unverändert zu verlängern, hiezu war jedoch die Mitwirkung der Generalversammlung in Form einer außerordentlichen Sitzung nötig.

Geradeso, wie die Einberufung des österreichischen Parlamentes nach einer langjährigen Pause wieder erfolgte, gab die Regierung ihren Widerstand gegen die Einberufung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf.

In der Generalratssitzung vom 20. Oktober 1917 teilte der Gouverneur mit, daß man mit den Regierungen Fühlung darüber genommen habe, ob gegen die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung noch ein Hindernis vorliege. Die Bankleitung sei umsomehr veranlaßt, dies zu tun, als in der letzten Zeit durch verschiedene offizielle und halboffizielle Äußerungen Details über Verhältnisse des Notenumlaufes und sonstige Angelegenheiten der Bank, die bisher geheimgehalten wurden, an die Öffentlichkeit gedrungen wären.

Die beiden Ministerpräsidenten bzw. Finanzminister hätten der Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung endlich zugestimmt, worauf diese in der ersten Dezemberhälfte 1917 stattfinden dürfte. Die Tagesordnung werde den Bericht des Generalrates über seine Gestion seit Kriegsausbruch und den Antrag betreffend die provisorische Verlängerung des gegenwärtigen Privilegiums umfassen.

Vorläufig bestünde noch nicht die Absicht, die regelmäßige Publizierung des Vermögensstandes der Bank wieder aufzunehmen.

Die nächste Sitzung des Generalrates fand am 24. November 1917 in Budapest statt. In seinem Bericht führte der Generalsekretär aus, daß im Zusammenhang mit den Kriegsanleihezeichnungen das Lombardgeschäft eine starke Steigerung u. zw. um 11'814 Millionen Kronen innerhalb der letzten vier Wochen erfahren habe. Auch die gesamte Schuld der beiden Staaten an die Bank aus der Finanzierung der Kriegsführung sei stark gestiegen und hätte am 15. November 1917 mehr als 18 Milliarden Kronen betragen. Im gleichen Maße hätte man auch eine Ausweitung des Banknoten-umlaufes verzeichnen können; dieser wäre am 15. November mit 17.172 Millionen Kronen ausgewiesen worden, das sei um eine Milliarde mehr als vier Wochen vorher.

Die von der Devisenzentrale notierten Kurse seien gestiegen, obzwar im neutralen Ausland die Krone eine Besserung erfahren habe. Das hinge mit den großen militärischen Erfolgen in Italien und mit der neuerlichen Revolution in Rußland zusammen. An den Börsen der drei nordischen Staaten sowie an den holländischen Plätzen sei eine stürmische Aufwärtsbewegung der Kurse der Mark sowie auch der österreichisch-ungarischen Krone zu verzeichnen. Am 10. November habe eine Wiener Großbank aus

Stockholm die Nachricht erhalten, daß die Devisen Österreich-Ungarn um 25% gestiegen wäre, die deutsche sogar um 30%.

In Wien sei ein Sturz des Goldpreises festzustellen. Nach der vor einigen Tagen erfolgten Verhaftung eines bekannten Goldspekulanten wäre der Preis für ein Kilogramm Feingold von 21.000 Kronen auf 18.000 Kronen und nach weiteren drei Tagen auf 15.000 Kronen gesunken.

Die nächste Generalratsitzung am 7. Dezember 1917 in Wien stand ganz im Zeichen der Vorbereitungen für die bevorstehende Generalversammlung, deren außerordentliche Sitzung für den 19. Dezember 1917 festgesetzt worden war.

Der Bericht des Generalrates an die außerordentliche Generalversammlung wurde verlesen und mit nur geringfügigen Änderungen angenommen. Dieser Bericht war überaus instruktiv; er enthielt sämtliche Vorgänge bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank seit Kriegsbeginn und damit die vollständige bisher geheimgehaltene Finanzgeschichte des Ersten Weltkrieges bis zum Ende des Jahres 1917.

Demgegenüber trat der eigentliche Anlaß der Einberufung der Generalversammlung in den Hintergrund, nämlich der Antrag auf Verlängerung des geltenden Privilegiums der Notenbank.

Wir lassen diesen wichtigen Bericht, mit unwesentlichen Kürzungen, folgen. Anschließend folgt der Bericht des Generalsekretärs in der ordentlichen Generalversammlung für das Jahr 1917, die am 8. Februar 1918 stattfand. In diesem Bericht wurden die wichtigsten Zahlen der Jahre 1914 bis 1917 wiedergegeben.

ANSPRACHE DES GOUVERNEURS DR. ALEXANDER POPOVIC
IN DER AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG DER
OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK VOM 19. DEZEMBER 1917

„Seit einer langen, ereignisreichen Zeit hat der Generalrat erst heute Gelegenheit, mit Ihnen, meine verehrten Herren, die die Gesamtheit der Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank vertreten, abermals in Berührung zu kommen.

Wohl hatte der Generalrat in der verflossenen Zeit wiederholt das Bedürfnis empfunden, vor Ihnen zu erscheinen; allein ernststen Rücksichten auf die Staatsinteressen entstammende Verfügungen der beiden Regierungen haben die Befriedigung dieses Bedürfnisses verhindert. Erst im Verlaufe der letzten Begebenheiten, im Zusammenhange mit der Notwendigkeit, für die Kontinuität der gesetzlichen Grundlagen der Notenbank Vorsorge zu treffen, und auch in Entsprechung der in den parlamentarischen Vertretungskörpern zum Ausdruck gelangten Auffassung haben die beiderseitigen hohen Regierungen beschlossen, der vom Generalrat angestrebten Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung zuzustimmen.

Diesen ersten Schritt, welchem der Umstand eine Bedeutung verleiht, daß er in der Richtung der Wiederkehr normaler Zustände getan wird, können wir nur mit lebhafter Befriedigung begrüßen.

Bevor wir auf den Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung übergehen, fühlen wir uns verpflichtet, uns eines Ereignisses zu erinnern, welches uns alle in tiefe Trauer versetzt hat.

Kaiser und König *Franz Joseph* ist am 21. November des Vorjahres von diesem Leben abberufen worden. Wir gedenken in inniger Dankbarkeit des verstorbenen Monarchen, welcher in tiefem staatsmännischen Verständnisse für die großen staatlichen und öffentlichen Interessen, welche die Notenbank zu betreuen hat, ihr zeitlebens ein mächtiger, gütiger Schirmherr war. Kein einziges Stadium des Werdeganges unseres Institutes ist seiner Aufmerksamkeit entgangen und alle uns betreffenden EntschlieÙungen sind diesem Verständnis entsprungen. Wir werden sein Andenken in den Annalen unseres Institutes für immerwährende Zeiten hochhalten.

Ein Krieg, wie ihn die Menschengeschichte noch nicht erlebt hat, ist über die Welt hereingebrochen. Keinem Denkenden war es vom ersten Augenblick an zweifelhaft, daß dieser Krieg für die beiden Staaten der Monarchie ein Kampf um ihre Existenz sei. Die Beutegier unserer Feinde hat diesen Kampf lange vorbereitet und zum Ausbruche gebracht. Allein sie sollten zu keinem Ziele gelangen. Die Vorsehung hat anders beschlossen.

Weit vorgeschoben in Feindesland stehen unsere und die Heere unserer treuen Verbündeten und unerschüttert, trotz mehr als dreijährigen Ringens mit einer noch nie dagewesenen Übermacht, sind sie in dem Entschlusse, den Kampf siegreich zu Ende zu führen. Sie wissen sich eins mit der gesamten Bevölkerung, die durchdrungen ist von dem Empfinden der Notwendigkeit des Standhaltens bis zum Ende.

In der vollen Entfaltung aller Machtmittel der Kriegführung ist auch der Notenbank ein Anteil zugewiesen worden.

Wenn auch der Gegenstand unserer Tagesordnung es heute nicht erheischen würde, hält es der Generalrat doch für seine Pflicht, die erste Gelegenheit wahrzunehmen, um Ihnen über seine Tätigkeit seit Kriegsausbruch, seine Maßnahmen während der Kriegführung, seine Mitarbeit an der nationalen Verteidigung zu berichten. Eine Ergänzung wird dieser Bericht durch die Vorlage der Geschäftsergebnisse der Jahre 1914, 1915, 1916 und 1917 in der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfahren, von der wir zuversichtlich erwarten, daß sie die in der Zwischenzeit getroffenen Maßnahmen der Bankleitung billigen wird.

Aus dem Eindrücke, den Sie aus unserem Bericht empfangen werden, werden Sie ersehen, daß die Bank vom ersten Augenblick an mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den beiden kriegführenden Staaten der Monarchie zu Diensten war. Sie hat ihr Interesse als Erwerbsgesellschaft in die zweite Linie gestellt und ist dabei so weit gegangen, als es ihr als Verwalterin fremden Vermögens mit ihren diesfälligen Pflichten überhaupt vereinbar erschien. Sie werden erkennen, daß unsere Darlegungen von voller Offenheit, ohne das geringste Bestreben, die Lage zu beschönigen, getragen sind und daß die Bankleitung dabei, wie es nicht anders zu erwarten ist, einem Postulate der wirtschaftlichen Gesittung entsprochen hat. Endlich werden Sie ersehen, daß wir bei der Veranlagung des Schuldverhältnisses der Staaten zur Notenbank eine Lösung gefunden haben und immer bestrebt waren, eine solche Lösung zu finden, welche die Wiederkehr normaler Zustände nicht nur nicht erschwert, sondern geradezu fördert. Wir sind der Erwartung, daß wir in unseren Bestrebungen durch die gesamte Öffentlichkeit unterstützt werden, in die wir mit dem heutigen Tage wieder hinaustreten.

Die Generalversammlung, deren Beschlußfähigkeit ich konstatiere, ist eröffnet.

AUS DEM BERICHT DES GENERALRATES, DEN GENERALSEKRETÄR
FRIEDRICH SCHMID EDLER VON DASATIEL DER AUSSERORDENTLICHEN
GENERALVERSAMMLUNG VOM 19. DEZEMBER 1917 VORTRUG

Seit der XXXVI. regelmäßigen Generalversammlung vom 3. Februar 1914 hat keine Sitzung dieser Körperschaft stattgefunden.

Die gleichen Erwägungen, welche die beiderseitigen hohen Regierungen dazu veranlaßt haben, die im Artikel 104 der Bankstatuten vorgeschriebene wöchentliche Veröffentlichung des Standes der Bank zu suspendieren, ließen auch die Abhaltung von Generalversammlungen untunlich erscheinen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914 (RGBl. Nr. 198), bzw. der Bestimmungen des § 16 des ungarischen Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912 haben die Regierungen folgende außerordentliche Maßnahmen getroffen:

1. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird von der Beobachtung der im Artikel 13 der Bankstatuten enthaltenen Bestimmungen über die Abhaltung der regelmäßigen Jahressitzung und die Einberufung außerordentlicher Sitzungen der Generalversammlung bis auf weiteres enthoben. Der Zeitpunkt der Abhaltung der nächsten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird von den Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank festgesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird auch das Amt der Generalräte verlängert, welche im Sinne des Artikels 31 der Bankstatuten in der nächsten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung die Reihe zum Austritte trifft.
2. Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird unter Suspension der entgegenstehenden Bestimmungen der Artikel 12, 21 und 102 der Bankstatuten ermächtigt, noch vor Prüfung der Bilanz durch die Rechnungsrevisoren und Genehmigung des Bilanzabschlusses durch die Generalversammlung eine weitere Abschlagszahlung auf die Dividende in einem mit den beiden Regierungen zu vereinbarenden Ausmaße zur Auszahlung zu bringen.

Mit dem bevorstehenden Ablaufe des Bankenprivilegiums hat die Frage der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre volle Aktualität gewonnen und die Bankleitung hat sich an die beiderseitigen Regierungen mit dem Ersuchen gewendet, die der Einberufung entgegenstehenden Suspensionen aufheben zu wollen.

Dem diesfalls zustande gekommenen Einverständnisse verdankt der Generalrat die Möglichkeit, vor Ihnen zu erscheinen und Ihnen über *die Vorkommnisse seit Kriegsausbruch im Kreise der Bankverwaltung wie auf dem Gebiete seiner Tätigkeit in kriegswirtschaftlicher Beziehung zu berichten.*

Die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1914, 1915 1916 und 1917 beabsichtigt der Generalrat in der nächsten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung, welche nach der Vorschrift der Statuten im Laufe des Monats Februar 1918 abgehalten werden soll, vorzulegen.

Bei diesem Anlasse würden auch die erforderlichen Neu- und Ersatzwahlen vorgenommen werden.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen gedachte der Generalsekretär der dreizehn Angehörigen des Instituts, welche in Erfüllung ihrer patriotischen Pflicht den Tod auf dem Schlachtfelde gefunden hatten. Er teilte ferner mit, daß seit Kriegsbeginn zweihundertvierundsiebzig Angestellte zur Kriegsdienstleistung eingezogen wurden, und fuhr dann fort:

Im Verlaufe des Krieges waren wir gezwungen, den Betrieb von einunddreißig unserer Filialen einzustellen. Die Bergung der Bankwerte ist den schon in Friedenszeit erlassenen Weisungen entsprechend allerorts ohne Störung und Verluste vollzogen worden. Derzeit ist die Tätigkeit von neun Filialen noch eingestellt.

Unsere Gebäude in den vom Feind besetzt gewesenen Städten sind, mit wenigen Ausnahmen und soweit es sich heute übersehen läßt, im wesentlichen unversehrt geblieben.

Mitten im Kriege konnte die Oesterreichisch-ungarische Bank einen bedeutungsvollen Gedenktag begehen. Am 1. Juni 1916 waren hundert Jahre verflossen seit der Erlassung der beiden Kaiserlichen Patente vom 1. Juni 1816, durch welche die „Privilegierte österreichische Nationalbank“ ins Leben gerufen wurde, die im Jahre 1878 in die Oesterreichisch-ungarische Bank umgestaltet worden ist. Wir konnten also am 1. Juni 1916 auf eine hundertjährige Entwicklung des Notenbankwesens in der Monarchie zurückblicken. Dem Ernste der Zeit entsprechend glaubten wir, diesen Gedenktag nicht durch Veranstaltung von Festlichkeiten, sondern durch eine großzügige Wohltätigkeitsaktion feiern zu sollen. Abgesehen von nicht unbeträchtlichen Zuwendungen an die Angehörigen unseres Institutes, wurde ein Betrag von 4.200.000 Kronen der Invalidenfürsorge gewidmet, und zwar je 2.000.000 Kronen für Österreich und für Ungarn und 200.000 Kronen für Bosnien und die Hercegovina. Außerdem wurden zum ewigen Gedächtnis des hundertjährigen Bestandes des Notenbankwesens in der Monarchie Denkmünzen geprägt.

Der plötzliche Ausbruch des Krieges Ende Juli 1914 stellte die Oesterreichisch-ungarische Bank vor Aufgaben, die nach ihrem Ausmaß und nach ihrer Art durchaus außergewöhnliche waren. Die Ausdehnung, in welcher unser Wirtschaftsleben auf Kredit begründet ist, die tief eingebürgerte Gewohnheit, Ersparnisse zumeist in der Form von Bareinlagen anzulegen, brachten es mit sich, daß unter dem Einflusse der allgemeinen Beunruhigung ein äußerst drängender, großer Bedarf nach Umlaufmitteln eintrat. Dieser Bedarf und die enormen Erfordernisse der Heeresverwaltung in den ersten Tagen der Mobilisierung haben Anforderungen an die Notenbank gestellt, wie sie ihresgleichen in der ganzen Geschichte ihres Bestandes nicht erhoben wurden. Zur Charakterisierung dieser Tatsache mag angeführt werden, daß in zwei Bankwochen, in der letzten des Monats Juli und in der ersten Augustwoche 1914, im Leihgeschäft insgesamt 2.625 Millionen Kronen gegenüber 954 Millionen Kronen am 23. Juli 1914 ausgewiesen waren, sohin ein Zuwachs von 1.671 Millionen Kronen zu verzeichnen war.

Der Stand unserer Vorräte an Zahlungsmitteln in den Bankkassen war am 23. Juli 1914 an Noten 1.845 Millionen Kronen, an Silberkurant- und Teilmünzen 291 Millionen Kronen. Außerdem waren an Halbfabrikaten Noten im Betrage von über einer Milliarde Kronen vorhanden. In den ersten Tagen zeigte sich allerdings auf einzelnen Bankplätzen ein Mangel an Noten, insbesondere an solchen kleinerer Abschnitte, eine Erscheinung, welcher man in allen kriegführenden Staaten begegnet ist. Große Bevorrätigungen fanden seitens der Zentralinstitute statt. Nach Erlassung eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums kam diese Bewegung zum Stillstand.

Bei dem Stand ihrer technischen Einrichtungen — in der Zeit vom 27. Juli bis 15. August 1914 wurden von der Druckerei für Wertpapiere nicht weniger als 11 Milliarden in Noten aller Kategorien an die Kassen abgeliefert — war es der Bank möglich, diesen Mangel in wenigen Tagen zu beheben, ja es hätte sich derselbe höchstwahrscheinlich überhaupt nicht eingestellt, wenn der Gang der Ereignisse die Verfügungsmöglichkeit nicht bedeutend erschwert hätte.

Sobald die Bankleitung von der diplomatischen Aktion in Serbien Kenntnis erhalten hatte, hat sie für den Fall des Eintretens kriegerischer Verwicklungen auf die Notwendigkeit der Errichtung von Organisationen hingewiesen, welche geeignet sein sollten, Kreditansprüchen, die bei der Notenbank naturgemäß ihre Befriedigung nicht finden konnten,

auf eine andere Weise Rechnung zu tragen. Die behufs Errichtung von staatlichen Darlehenskassen eingeleiteten Verhandlungen sowie die Vorarbeiten zur Durchführung haben jedoch längere Zeit in Anspruch genommen, und die Kassen haben ihre Tätigkeit im Oktober 1914 in den beiden Staaten der Monarchie aufgenommen. Da einerseits durch die von Staats wegen in Umlauf gesetzten Zahlungsmittel bereits eine gewisse Geldflüssigkeit erzeugt wurde, andererseits die Notenbank über diesfalls mit den größeren Instituten in Wien und Budapest gepflogene mehrtägige Verhandlungen am 20. August 1914 die Erweiterung des Kreises der zum Lombard bei der Bank zulässigen Wertpapiere beschlossen und aktiviert hat, haben sich die geschäftlichen Transaktionen der Darlehenskassen in bescheidenen Grenzen bewegt. Der Höchststand der Darlehen betrug in Österreich 128'5 Millionen, in Ungarn 21'2 Millionen Kronen.

Die von den Kassen ausgegebenen Kassenscheine haben infolge des Umstandes, daß sie gegen Banknoten umgetauscht werden können, keinen Eingang in den Umlauf gefunden und befinden sich in ihrem ganzen Ausgabebetrag im Besitze der Bank. Dieser Besitz kann bei der Berechnung der Banknotensteuer vom Notenumlauf in Abzug gebracht werden.

Auf Grund von mit den beiderseitigen Finanzministerien abgeschlossenen Übereinkommen hat die Bank die Führung der Geschäfte der Darlehenskassen übernommen und sich an den dirigierenden Körperschaften derselben beteiligt. Sie kann nur über ein dankenswertes harmonisches Zusammenwirken mit den übrigen Organen der Leitung dieser Darlehenskassen berichten.

Desgleichen hat sich die Oesterreichisch-ungarische Bank an anderen infolge des Kriegsausbruches geschaffenen Kreditorganisationen mehr lokalen Charakters immer im fördernden Sinne beteiligt.

Sofort bei Kriegsausbruch war sich die Bankleitung darüber klar, daß ihre erste Aufgabe sein müsse, den durch die kriegerischen Verwicklungen in ihrer Existenz bedrohten Staaten der Monarchie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu Diensten zu sein.

Schon anlässlich der kriegerischen Verwicklungen am Balkan im Jahre 1912 wurden zwischen den Finanzverwaltungen einerseits und der Bankleitung andererseits Abmachungen getroffen, welche die Inanspruchnahme des Bankkredites im Fall einer allgemeinen Mobilisierung zum Gegenstande hatten. Als oberstes Prinzip, welches bei diesen Abmachungen für die Bankleitung volle Geltung haben mußte, galt der Gedanke, daß die Bedeckung der Kosten einer solchen Mobilisierung im Wege der Inanspruchnahme des Kredites der Notenbank nur als äußerstes Auskunftsmittel und daher nur dann zur Anwendung zu kommen habe, wenn jede sonstige normale Art der staatlichen Kreditbeschaffung, und zwar ohne Rücksicht auf die mit einer solchen verbundenen finanziellen Lasten nicht angewendet werden könnte. Diesen Grundgedanken festzuhalten, war die Bankleitung während der ganzen bisherigen Kriegsdauer bemüht und hat dafür bei den Finanzverwaltungen würdigendes Verständnis gefunden.

Die erste Inanspruchnahme der Bank geschah nicht unmittelbar, sondern durch die Begebung von zweijährigen Schatzscheinen im Betrage von 950 Millionen Kronen, wovon auf Österreich 600 Millionen Kronen und auf Ungarn 350 Millionen Kronen entfallen, an ein Bankenconsortium, welches sich die erforderlichen Barmittel durch Lombardierung dieser Schatzscheine bei der Notenbank beschafft hat. Die am 1. Februar 1917 abgelaufenen Schatzscheine wurden bis 1. August 1919 prolongiert.

Die erste unmittelbare Inanspruchnahme der Bank erfolgte gemäß dem Übereinkommen vom 14. August 1914, auf Grund dessen die beiderseitigen Finanzverwaltungen insgesamt 2.000 Millionen Kronen gegen Hinterlegung von auf Gold lautenden, mit 5% verzinslichen Schatzscheinen im Gesamtbetrage von 2.666'66 Millionen Kronen aufgenommen haben.

Gleichzeitig mit diesen Maßnahmen mußte die statutarische Lage der Oesterreichisch-ungarischen Bank einer Prüfung unterzogen werden. Als Ergebnis dieser Prüfung haben die beiderseitigen Finanzministerien, gestützt auf die durch die Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914 (RGBl. Nr. 198), bzw. durch den § 16 des ungarischen Gesetzartikels LXIII v. J. 1912 erteilte Ermächtigung sukzessive und nach Bedarf außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank verfügt. Was die in den Artikeln 1 und 111 der Bankstatuten enthaltene Verpflichtung der Bank anbelangt, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Aufrechterhaltung der Parität ihrer Noten zu sorgen, haben die beiderseitigen Staatsverwaltungen anerkannt, daß infolge der durch den Kriegszustand eingetretenen Verhältnisse für die Oesterreichisch-ungarische Bank eine durch höhere Gewalt hervorgerufene unmittelbare Verhinderung besteht, dieser Verpflichtung nachzukommen. Die auf die metallische Bedeckung des Banknotenumlaufes bezüglichen Bestimmungen des Artikels 84 der Bankstatuten wurden suspendiert. Von der Beobachtung der im letzten Absatze des Artikels 55 der Statuten, wonach die Bank Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen kann, als damit eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist, wurde die Bank bis auf weiteres enthoben und zugleich die Einrechnung der Darlehen an die Staatsverwaltungen in die bankmäßige Bedeckung angeordnet. Die Bestimmung des Artikels 104 der Statuten, wonach die Bank ihre Wochenausweise zu veröffentlichen hat, wurde suspendiert und der Bank aufgetragen, diese Ausweise bis auf weiteres als geheim zu behandeln und nur den beiden Regierungen zur Kenntnis zu bringen. Die Bank wurde von der Entrichtung der im Artikel 84 der Statuten festgesetzten 5prozentigen Notensteuer insoweit befreit, als der jeweils steuerpflichtige Umlauf durch die aushaftenden Beträge der den beiden Staatsverwaltungen gewährten Darlehen verursacht wird. Endlich wurde die Bank in teilweiser Abänderung des Artikels 82 der Bankstatuten provisorisch ermächtigt, Banknoten, welche auf einen niedrigeren Betrag als 50 Kronen lauten, nicht nur in Stücken zu 20 Kronen und zu 10 Kronen, sondern auch in anderen Abschnitten bis zu einem von den beiden Finanzministern einverständlich bestimmten Höchstbetrag auszugeben und die festgesetzten Höchstbeträge der zulässigen Ausgabe von Banknoten zu 20 Kronen und zu 10 Kronen zu überschreiten, insoweit die Anforderungen des Verkehres dazu nötigen.

Auf Grund letzterer Ermächtigung hat die Bank, um dem sich fortwährend steigenden Bedarf insbesondere der Heeresverwaltung nachzukommen, am 21. August 1914 mit der Ausgabe von Noten zu 2 Kronen begonnen und im weiteren Verlaufe der Begebenheiten am 21. Dezember 1916 auch Banknoten zu 1 Krone zur Ausgabe gebracht.

Da der Krieg entgegen der allgemein verbreiteten Ansicht immer mehr an Ausdehnung gewann, der Güterumsatz infolge der gesteigerten Nachfrage und der gesteigerten Preise immer größere Mengen von Geldmitteln erforderte, sahen sich die Finanzverwaltungen, noch bevor sie darangingen, durch Anleihebegebungen die in Umlauf gesetzten Zahlungsmittel dem Inlande zu entnehmen, gezwungen, abermals an die Notenbank zu appellieren. Am 7. Oktober 1914 ist ein weiteres Übereinkommen abgeschlossen worden, auf Grund dessen den beiden Staatsverwaltungen weitere Darlehen gegen Solawechsel im Höchstbetrage von 2.000 Millionen Kronen erteilt wurden, wovon auf die k. k. Staatsverwaltung 1.272 Millionen Kronen und auf die königl. ung. Staatsverwaltung 728 Millionen Kronen entfallen. Mit dem Additionalübereinkommen vom 12. April 1915 ist ein weiterer Betrag von insgesamt 800 Millionen Kronen gleichfalls gegen Solawechsel den beiden Finanzverwaltungen zur Verfügung gestellt worden.

Erst im November 1914 konnten die ersten Kriegsanleihen aufgelegt werden, denen im Verlaufe der Zeit bis heute weitere sechs Emissionen folgten, deren Resultate der wirtschaftlichen Kraft der Monarchie und der Entschlossenheit ihrer Bürger durchzuhalten,

ein beredtes Zeugnis ausstellen. Wir haben uns mit unserem gesamtem Netz von Anstalten in den Dienst der Sache gestellt, indem wir die Betrauung als Zeichenstelle entgegengenommen haben und in der Einräumung von Begünstigungen bei dem Lombard zum Zwecke der Zeichnung der Kriegsanleihen sowie bei der Lombardierung der Kriegsanleihe-Schuldverschreibungen selbst bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit und unter schwerer Belastung unserer Beweglichkeit auf dem Gebiete der Diskontpolitik in der Zukunft gegangen sind. Auch alle unsere verfügbaren Mittel des Reserve- und Pensionsfonds haben wir herangezogen, um uns an den Zeichnungen zu beteiligen. Insgesamt haben wir 20 Millionen Kronen österreichische und 20 Millionen Kronen ungarische Kriegsanleihe der verschiedenen Emissionen zur bleibenden Veranlagung übernommen.

Mit der Emission der ersten Kriegsanleihe im November 1914 und der zweiten im Mai 1915 sowie der vorhin erwähnten Erhöhung des Wechselkredites haben die beiden Staaten der Monarchie bis Mitte des Jahres 1915 das Auslangen gefunden. In diesem Zeitpunkt, in welchem man sich darüber klar wurde, daß die Kriegsdauer gegenüber allen früheren Annahmen eine längere sein dürfte, vorerst jedoch an eine abermalige Anleiheemission nicht gedacht werden könne, waren die beiderseitigen Regierungen gezwungen, sich abermals an die Bank zu wenden.

Eine Sicherstellung der finanziellen Hilfsmittel des Krieges für alle Fälle konnte nur durch eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bankleitung über die weitere Gestaltung des Schuldverhältnisses der Staatsverwaltungen zur Bank ermöglicht werden. *Es spitzte sich die Frage, die sich die Bankleitung vorlegen mußte, dahin zu, entweder die weiteren Ansprüche der Finanzverwaltungen abzulehnen — dadurch die Staatsverwaltungen in die Lage zu drängen, für die Finanzen und die allgemeine Wirtschaft ungünstigere Hilfsmittel der vorübergehenden Geldbeschaffung zu ergreifen, insbesondere Staatspapiergeld zu kreieren —, oder den Notenkredit der Bank in einem von vornherein unbegrenzten Maßstabe zur Verfügung zu stellen.*

Angesichts der enormen Verantwortung, welche der Generalrat durch eine ablehnende Haltung auf sich genommen hätte, indem er an der Untergrabung unseres Geldwesens, welche die Ausgabe von Staatspapiergeld mit sich gebracht hätte, mitschuldig geworden wäre, hat sich der Generalrat entschlossen, die von den Finanzverwaltungen gewünschte grundsätzliche Zusage zu erteilen. Selbstverständlich konnte die Zusage keine bedingungslose sein. Abermals bedang er sich aus, daß nur dann auf die Bankmittel gegriffen werden solle, wenn ein anderer Weg absolut nicht gangbar wäre, und daß die Finanzverwaltungen gleichzeitig Einrichtungen treffen, welche geeignet sind, die bei den größeren Organisationen der Geldwirtschaft zusammenfließenden Überschüsse an Umlaufmitteln den Staatsverwaltungen zur Verfügung zu stellen. Bei dieser schwerwiegenden Entschliebung wurde der Generalrat von der Erwägung geleitet, daß es seine Pflicht ist, einerseits der im Schuldverhältnisse gebundenen Gesamtheit und den lebendigen Kräften der gesamten Volkswirtschaft Vertrauen entgegenzubringen, sich aber andererseits vertraglich eine Stellung zu verschaffen, welche es ihm ermöglicht, bei der definitiven Ordnung des Geldwesens seinen Pflichten und der auf geordnete Verhältnisse immer drängenden Tradition des Noteninstitutes gerecht zu werden.

In Ausführung dieser prinzipiellen Grundlage sind die Übereinkommen vom 15. Juli 1915, 16. September 1915, 24. Februar 1916, 31. Mai 1916, 21. September 1916, 23. November 1916, 19. Mai 1917, 30. August 1917, 28. September 1917 und 24. November 1917 zustande gekommen, welche Darlehen von je 1.500 Millionen Kronen gegen Schuldverschreibungen beinhalten, deren definitive Ordnung spätestens sechs Monate nach erfolgtem Friedensschlusse vorzunehmen ist. Der auf Grund dieser Übereinkommen tatsächlich in Anspruch genommene Gesamtbetrag bezifferte sich am 7. Dezember l. J. auf 13 1/2 Milliarden Kronen, wovon auf Österreich 9 Milliarden Kronen, auf Ungarn 4 1/2 Milliarden Kronen entfallen.

Bei Begründung all dieser Schuldverhältnisse zwischen den Staatsverwaltungen und der Bank hat die Bankleitung das Interesse der Bank als Erwerbsgesellschaft in zweite Linie gestellt.

Die Verzinsung der Schulden der beiden Staaten der Monarchie, welche, insolange die Schulden 6'3 Milliarden Kronen nicht überschritten haben, mit 1% pro anno festgesetzt war, hat die Bank, als diese Grenze überschritten wurde, nach den diesen Betrag überschreitenden Schuldsummen, ohne ein diesfälliges Ansinnen der Finanzverwaltungen abzuwarten, aus eigener Initiative auf 1/2% herabgesetzt.

Bei dem hohen Ausmaße der Darlehenssummen konnte die Bank auch darüber nicht im Zweifel sein, daß die gesamte Zinsenleistung der beiden Staaten noch immer so bedeutende Bruttoerträge liefere, welche in ihrer Gänze der statutenmäßigen Aufteilung nicht zugeführt werden können, sondern die Verfügung über dieselbe zum Teil auch für öffentliche Zwecke vorbehalten werden müsse. Demgemäß hat sich der Generalrat bei den Abschlagszahlungen, welche er aus den Erträgen der Jahre 1914, 1915 und 1916 auf eigene Verantwortung und in der Anhoffung der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung zur Auszahlung bringen ließ, geziemende Beschränkung auferlegt. Zwei Gesichtspunkte mußte jedoch der Generalrat als Verwalter fremden Vermögens jedenfalls wahren und zur Geltung bringen.

Der eine ist, daß durch die fortlaufende Steigerung der Umlaufmittel seit Kriegsbeginn das Rückgrat der geschäftlichen Operationen der Notenbank, das Leihgeschäft, eine wesentliche Einschränkung, ja möglicherweise eine gänzliche Lahmlegung erfahren muß, welche voraussichtlich auch geraume Zeit nach Kriegsende noch andauern wird. Der Generalrat hat daher darauf gedrungen, daß, insolange das Schuldverhältnis besteht, die Aktionäre eine Dividende von mindestens 105 Kronen, und zwar dadurch erhalten, daß, wenn aus den gesamten Geschäftsergebnissen eine solche Dividende nicht resultiert, der Zinssatz der Staatsdarlehen eine entsprechende Erhöhung erfahren soll. Jedoch auch für diesen Fall kann der Zinsfuß 4% pro anno nicht übersteigen. Bei dem Ausmaße der garantierten Dividende hat der Generalrat spontan die niedrigste der in der gegenwärtigen Privilegialepoche zur Auszahlung gelangten Dividenden als Grundlage genommen.

Der zweite Gesichtspunkt, von dem aus die Abmachungen mit den Staatsverwaltungen seitens der Bankleitung pflichtgemäß betrachtet werden mußten, ergibt sich aus dem Umstande, daß die Bank, als sie in die von den Staatsverwaltungen im Jahre 1892 unternommene Währungsreform eintrat, effektives Gold und Goldeswert in einer das Aktienkapital übersteigenden Höhe besaß, und die weitere Gestaltung in der Periode der Währungsreform die Bank in die Lage versetzt hat, im Liquidationsfalle nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen ihr ganzes Vermögen in Gold zu erübrigen.

Dieser Lage der Bank, welche sich als Ergebnis ihrer jahrzehntelang geübten geschäftlichen Umsicht darstellt, mußte der Generalrat nach Möglichkeit und um so mehr Rechnung tragen, als unter seiner Mitwirkung durch ausgedehnte Kreditgewährungen an die Staatsverwaltungen eine wesentliche Störung der seit dem Jahre 1892 auf dem Gebiete der Währung geschaffenen Ordnung nahe vor Ablauf der Privilegiumsperiode herbeigeführt werden konnte. Er hat sich daher bedungen, daß für den Fall, als das Privilegium nicht erneuert werden sollte und die Staatsverwaltungen nach Artikel 107 der Bankstatuten von ihrem Rechte, das Bankgeschäft abzulösen, Gebrauch machen sollten, die Hinauszahlung der Ablösungssumme seitens der übernehmenden Staatsverwaltungen nach deren Wahl entweder in effektivem Gold oder in einem Äquivalent, welches sich aus der Münzgesetzgebung ergibt, zu erfolgen hätte.

Wir gehen nunmehr auf die Besprechung der Gestaltung unseres Metallsatzes über.

Eine erhebliche Verminderung erfuhr der Metallschatz schon durch den großen Bedarf an kleinen Zahlungsmitteln, welcher nach Kriegsausbruch einsetzte und als ein

andauernder bezeichnet werden kann. Wohl hatte die Bank im Juli 1914, wie schon erwähnt, einen Bestand an Silberkurantmünzen von 205'7 Millionen Kronen und an Teilmünzen von 85'7 Millionen Kronen, ein Stand, wie letzterer in solcher Höhe nie vorher zu verzeichnen war. Doch reichte er trotz fortgesetzter Neuprägungen seitens der staatlichen Münzstätten nicht aus. Die im Verwechslungswege dem Metallschatz entnommenen Münzen haben sich in den kleinen Kanälen des Verkehrs verloren und kamen nur spärlich wieder zum Vorschein. Dem Bedarfe konnte die Ausgabe von Noten zu zwei Kronen nicht vollauf genügen, und der Generalrat sah sich Ende des Jahres 1916 veranlaßt, auch Noten zu einer Krone zur Ausgabe zu bringen.

Was den Vorrat an Gold und Goldwerten anbelangt, so hat sein Ausmaß in Friedenszeiten genügt, die für den Auslandsverkehr notwendigen Zahlungen zu leisten und den in den Wechselkursen zum Ausdrucke gebrachten Wert unserer Währung auf der Parität zu erhalten. Durch die fortwährende Verschlechterung unserer Zahlungsbilanz, welche während des gegenwärtigen Privilegiums unsere diesfällige Geschäftsführung andauernd belastete, waren unsere Bestrebungen, den Bestand des Goldes und der sonstigen internationalen Zahlungsmittel zu verstärken, oft Schwierigkeiten begegnet. Immerhin war es gelungen, noch im ersten Halbjahre 1914 unseren Bestand an Gold und Devisen gegenüber der Bilanzziffer am Ende 1913 um 43 Millionen Kronen zu stärken. Die in der zweiten Hälfte des Monats Juli einsetzende und sich immer mehr verschärfende Spannung auf dem internationalen Geldmarkte hat auch an den Metallschatz und an die Bestände der internationalen Zahlungsmittel der Bank fortwährend steigende Anforderungen gestellt.

Verschärft wurde die Lage in bezug auf den internationalen Verkehr und schwer beeinträchtigt die Bewegungsfreiheit der Bank durch den Umstand, daß die internationale Lage nicht mit einem Schlage, sondern erst innerhalb mehrerer Wochen zur vollen Klärung gelangte. Wir erinnern nur daran, daß die Kriegserklärung Englands am 13. August 1914 erfolgte, während der Befehl zur teilweisen Mobilisierung unserer Armee schon am 25. Juli erlassen worden war. Diese ungeklärte Lage machte es notwendig, dem Verkehre noch in der zweiten Julihälfte auswärtige Zahlungsmittel in größerem Umfange zur Verfügung zu stellen. Die Entnahme von ausländischen Zahlungsmitteln in der zweiten Julihälfte 1914 erreichte die für diese Zeit ganz enorme Höhe von 86'942 Millionen Kronen, so daß sich der Generalrat veranlaßt sah, die Abgabe von Gold und Goldwerten im laufenden Geschäft am 1. August 1914 einzustellen. Im August 1914 hat dann die Bankleitung beschlossen, Abgaben von Gold und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln nur für den Bedarf des Heeres und der Marine, für den Golddienst der beiden Staaten der Monarchie und für Approvisionierungszwecke vorzunehmen. Außerdem wurde in Aussicht genommen, im Interesse des öffentlichen Kredites Abgaben für den Obligations- und Kuponsdienst von öffentlichen Körperschaften und Instituten, jedoch zumindest unter denselben Vorsichten und Bedingungen, wie sie für den gleichen Dienst der Staatsverwaltungen zu gelten haben, vorzunehmen.

Mit dem Fortschreiten des Verbrauches an Rohstoffen und infolge der ganz ungenügenden Ernten der Jahre 1914 und 1915 hat sich fortlaufend ein großer Bedarf unseres Wirtschaftsgebietes für Importe ergeben, dessen Befriedigung in dem Maß, in welchem die Wirkung der von unseren Feinden in Angriff genommenen Absperrungspolitik mehr und mehr fühlbar wurde, sich immer schwieriger und kostspieliger gestaltete. Eine gewisse Erleichterung trat erst ein, als die beiderseitigen Finanzverwaltungen in Deutschland Darlehen kontrahiert haben, deren Erlös zum Teile die Verfügbarkeiten der Bank gestärkt hat, die aber zur Befriedigung des Bedarfes noch immer nicht ausreichten. Insbesondere der Verkehr mit den Neutralen stellte fortwährend große Anforderungen an die Bank, die, wenn auch auf tunlichste Beschränkung gedrungen

wurde, namhafte Goldbeträge in Anspruch nahmen. Angesichts dieser Situation hat der Preis der fremden Zahlungsmittel konstant angezogen und eine Lage geschaffen, die ein energisches Eingreifen der für die Geldwirtschaft maßgebenden Kreise hervorrufen mußte, Während in der ersten Zeit bis gegen Herbst des Jahres 1915 sich die Bewegung der Preise der fremden Zahlungsmittel in relativ mäßigen Grenzen bewegte, hat später eine konstante Verteuerung derselben Platz gegriffen, die zeitweise einen sprunghaften Charakter angenommen hat. Diese Erscheinungen haben den Gedanken der tunlichsten Evidenz und Konzentration des Angebotes und der Nachfrage fremder Zahlungsmittel zum Durchbruche verholfen und zunächst dazu geführt, daß anfangs des Jahres 1916 auf freiwilliger Vereinbarung fußende Organisationen der Banken und Bankinstitute in Wien und Budapest, die Devisenzentralen, unter Führung der Notenbank zustande gekommen sind. Die Übernahme der sich für die Teilnehmer an diesen Organisationen naturgemäß ergebenden Selbstbeschränkung hat einen erfreulichen Beweis des herrschenden Gemeinsinnes erbracht. Eine Verstärkung ihrer Situation haben die neuen Organisationen durch die eingetretene Kontrolle der Exporte und Importe von Regierungsseiten erfahren, indem der Import nicht unumgänglich notwendiger Artikel erschwert, die Bewilligung des Exportes von unter Ausfuhrverbot liegenden Artikeln an eine Abmachung hinsichtlich der Abgabe der aus dem Exporte stammenden Valuta mit der Notenbank gebunden wurde. Diese Regelung hat es mit sich gebracht, daß die Bank für den Bedarf an fremden Zahlungsmitteln auch darüber hinaus, wie es im August 1914 beschlossen wurde, sorgen mußte, was naturgemäß mit einer fortlaufenden Abnahme ihres metallischen Bestandes verbunden war. All diese Maßnahmen haben zunächst leidliche Zustände geschaffen. Allmählich macht sich das Bedürfnis nach einer strafferen Organisation geltend. Das Anwachsen der außerhalb der Devisenzentralen sich entwickelnden Geschäftsumsätze, die oft auch spekulativen Charakter hatten und die Verschärfung der Lage durch den Ausbruch des rumänischen Krieges im Herbst des Jahres 1916 ließen erkennen, daß mit den angedeuteten Mitteln nicht mehr das Auslangen zu finden sei. Nach eingehenden Verhandlungen ist sodann mittelst eines Aktes der Staatsgewalt sowohl in Österreich wie in Ungarn eine Neuordnung des Devisenverkehrs ins Leben getreten, welche ein Ordnung des Verkehrs in ausländischen Zahlungsmitteln, einen tunlichsten Schutz gegen das Ausgebot von Kronen im Ausland und eine weitere Konzentration der dem Exporte von Waren jeder Art entstammenden ausländischen Zahlungsmittel zum Gegenstande hatten. Diese Neuordnung hat mit dazu beigetragen, daß seit dieser Zeit einerseits in dem Bestand an effektivem Gold im Laufe des Jahres 1917 nur ganz unwesentliche Veränderungen eingetreten sind, andererseits die Verfügbarkeiten der Notenbank an Zahlungsmitteln auf den verschiedensten Auslandsplätzen eine erhebliche Verstärkung erfahren habe.

Während der Bestand der Bank bei Kriegsausbruch, d. i. Ende Juli 1914, an effektivem Golde 1.094'9 Millionen Kronen, an in den Metallschatz einrechenbaren Wechseln auf auswärtige Plätze 54'9 Millionen Kronen und an sonstigen ausländischen Wechseln, Guthaben und Noten 120'1 Millionen Kronen, daher an Gold und ausländischen Zahlungsmitteln 1.269'9 Millionen Kronen war, hat der Goldbestand während des Krieges bisher insgesamt um 830'7 Millionen Kronen abgenommen und bezifferte sich dermalen mit 264'2 Millionen Kronen. Außerdem hat die Bank Forderungen auf Rücklieferung von effektivem Gold im Gesamtbetrage von 78'2 Millionen Kronen. Der Bestand der im Metallschatze verrechneten ausländischen Wechsel hat in der Zwischenzeit abermals seine ursprüngliche Höhe von 60 Millionen Kronen erreicht und konnte seit geraumer Zeit auf derselben erhalten bleiben. Endlich besitzt sie an Devisen und Guthaben im Auslande 677'7 Millionen Kronen. Es ergibt sich daher gegenüber einem Stande von Gold und ausländischen Zahlungsmitteln bei Kriegsbeginn von 1.269'9 Millionen Kronen dermalen ein solcher von 1.080'1 Millionen Kronen, nach der Münzparität gerechnet.

Wir glauben, es nicht unerwähnt lassen zu sollen, daß infolge einschlägiger Verfügungen in beiden Staaten der Monarchie der Bestand an ausländischen Wertpapieren zum Gegenstand einer Aufnahme gemacht und die Bank mit ihren Anstalten mit der Entgegennahme der betreffenden Einbekenntnisse und deren Aufarbeitung betraut wurde. Sie bieten für unsere internationale Zahlungslage eine nicht zu unterschätzende Reserve, auf die jedoch bisher nicht gegriffen wurde.

Schon aus den Darlegungen, welche wir über die Geschehnisse bei Kriegsausbruch sowie über das Schuldverhältnis der Staatsverwaltungen zur Notenbank vorzutragen uns erlaubt haben, ergeben sich Anhaltspunkte für die Gestaltung unseres Notenumlaufes. Mit der Erlassung des allgemeinen Moratoriums haben sich die Eingänge in der ersten Zeit der Kriegsepoche naturgemäß wesentlich reduziert, während die Anforderungen der Staatsverwaltungen eine fortlaufend steigende Tendenz zeigten. Das fortwährende Steigen der Preise aller Bedarfsartikel, die Ausdehnung der Tätigkeit der Notenbank auf weite Gebiete außerhalb der Grenzen der Monarchie haben dann weiter dazu beigetragen, daß der Notenumlauf fortlaufend zugenommen hat. Während diese Zunahme in den ersten drei Kriegsjahren eine zwar konstante, aber nur allmähliche war, zeigt sich seit Ablauf des dritten Kriegsjahres, insbesondere in den letzten vier Monaten, einen sprunghaften Charakter. Wir verzeichneten bei Kriegsausbruch, Ende Juli 1914, einen Stand von etwas über 3 Milliarden Kronen, welcher bis Ende des Jahres 1914 auf 51 Milliarden Kronen angewachsen ist. Ende 1915 bezifferte sich der Notenumlauf mit 71 Milliarden Kronen, Ende 1916 mit 10⁸, während wir nach dem Stande vom 7. Dezember l. J. bei einem solchen von 177 Milliarden Kronen angelangt sind.

Zieht man auch die Giroverbindlichkeiten in Betracht, so ist zu bemerken, daß, während in normalen Zeiten die auf Girokonto erliegenden fremden Gelder den Betrag von 300 Millionen Kronen kaum überschritten haben, wir dermalen nahezu konstant mit solchen von über einer Milliarde zu rechnen haben, welches Plus aber naturgemäß mit der großen Geldgebarung der Kriegsführung zusammenhängt.

Angesichts des Ernstes der Situation ist es eine der wichtigsten Aufgaben aller kompetenten Faktoren, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, einer weiteren Steigerung des Notenumlaufes Einhalt zu tun.

Das zu Kriegsbeginn verhängte Moratorium hat die Bank mit einem Portefeuillestand von 1.636 Millionen Kronen getroffen. Der Abbau erfolgte verhältnismäßig rasch, und wir glauben mit Befriedigung berichten zu können, daß wir zur Zeit Moratoriumswechsel von zusammen 233 Millionen Kronen besitzen, welche zum weitaus überwiegenden Teile den geraume Zeit der feindlichen Invasion ausgesetzten Gebieten Galiziens und der Bukowina entstammen.

Die bei Kriegsausbruch allgemein befürchtete Kreditnot war rasch verschwunden. Das Moratorium einerseits, andererseits die bedeutende Steigerung der Umlaufmittel durch die von der Notenbank den beiden Staaten dargeliehenen Beträge haben bald einen außerordentlich flüssigen Geldstand erzeugt. Der Eskontzinsfuß der Bank war am 27. Juli 1914 auf 5⁰/₁₀, am 1. August auf 6⁰/₁₀ erhöht worden. Trotz dieser Erhöhungen dauerten die Entnahmen größerer Barbestände und die Ansprüche auf auswärtige Zahlungsmittel an. Da die Bank von England am 2. August 1914 ihren Satz auf 10⁰/₁₀ erhöht hatte, wir damals aber aus dem internationalen Verkehre noch nicht ausgeschaltet waren — die Kriegserklärung Englands ist, wie erwähnt, am 13. August 1914 erfolgt —, sah sich die Bankleitung veranlaßt, einen vorher nie dagewesenen Satz von 8⁰/₁₀ eintreten zu lassen. In dem Augenblick aber, als eine relative Beruhigung eingetreten war, die Bargeldentnahmen zum Stillstande kamen, und der Zinsfuß als Schutz der Währung in der internationalen Relation nahezu wirkungslos geworden war, konnte der Zinsfuß am 21. August 1914 wieder auf 6⁰/₁₀ und am 30. Oktober 1914 auf 5¹/₂⁰/₁₀ herabgesetzt werden.

Seit 12. April 1915 halten wir an einem Satze von 5% fest, welcher der offiziellen Rate mehrerer großer europäischer Noteninstitute entspricht. Wir können uns den sich immerhin fühlbar machenden Wechselbeziehungen zwischen den Leihpreissätzen der einzelnen Länder nicht verschließen.“

Hierauf teilte der Generalsekretär mit, daß im Einvernehmen mit beiden Finanzministern die Beschlußfassung wegen Erneuerung des Privilegiums trotz der Nichteinhaltung des in den Statuten festgesetzten Termines in dieser Sitzung stattfinden könne. Die Generalversammlung werde daher ersucht, den Generalrat zu ermächtigen, mit den beiden Regierungen die entsprechenden Übereinkommen wegen der provisorischen Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis längstens 31. Dezember 1919 abzuschließen.

In dieser historischen Sitzung kam natürlich auch die Opposition zu Wort. Der Aktionär *Josef Ritter v. Wohanka**) gab im Auftrag der böhmischen Aktionäre folgende Erklärung ab:

„Die heutige Generalversammlung beschränkt sich ausschließlich auf die Frage der provisorischen Verlängerung des bisherigen Privilegiums der Notenbank und der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen für weitere zwei Jahre. Unsere Stellungnahme ist durch unseren prinzipiellen Standpunkt gegeben, welchen wir gegenüber der jetzt geltenden Bestimmung seinerzeit eingenommen haben. Wir haben damals gegen die neue Regelung gestimmt, weil sie unseren gerechten, hier wiederholt vorgebrachten und wohlbegründeten Forderungen nach einer entsprechenden Vertretung unserer Minorität in der Verwaltung der Bank nicht Rechnung getragen hat. Wir werden auch heute daher gegen die weitere Verlängerung dieses Zustandes stimmen, obwohl wir andererseits anerkennen, daß unter den heute obwaltenden, vollkommen unklaren Verhältnissen vorläufig nichts anderes übrig bleibt, als sich mit einem weiteren Provisorium zu begnügen. Es ist heute noch nicht möglich und hier auch nicht der richtige Ort, darzulegen, wie wir uns die definitive Regelung des Notenwesens nach Abschluß des Krieges denken. Wir zweifeln aber nicht daran, daß der Krieg mit seinen tief einschneidenden Umwälzungen auch eine derartige Lösung der Notenbankfrage in unserer Monarchie bringen wird, welche im Einklange mit den grundlegenden Rechten und Ansprüchen des böhmischen Volkes stehen wird. Ebenso wenig ist es uns möglich, schon heute die Geschäftsgebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank während der bisherigen Kriegszeit einer kritischen Erörterung zu unterziehen, nachdem uns hiefür die notwendigen ziffermäßigen Grundlagen fehlen.

Auch der heute vorgelesene Bericht des Herrn Generalsekretärs, der knapp vor der Eröffnung der Generalversammlung verteilt wurde, ist nur in großen Umrissen gehalten und schließt jedes sofortige Urteil und jede Stellungnahme aus.

Wir behalten uns daher die Kritik der Tätigkeit der Bank während des Krieges für die angekündigte ordentliche Generalversammlung vor, indem wir erwarten, daß den Aktionären rechtzeitig, also nicht erst in der Generalversammlung selbst, die Rechnungsabschlüsse und sonstigen detaillierten Ausweise über die Geschäfte der Bank in den Jahren 1914 bis 1917 zugehen werden.“

*) Herr *v. Wohanka* wurde bereits im Jahr 1903 vom Abgeordneten *Dr. Kramar* dem damaligen Gouverneur *Dr. v. Bilinski* als Kandidat für den Generalrat vorgestellt.

Gouverneur *Popovics* ging auf diese Erklärung nicht weiter ein, sondern ließ über den Antrag des Generalrates abstimmen, welcher mit Stimmenmehrheit angenommen wurde.

AUS DER XXXVII. REGELMÄSSIGEN JAHRESSITZUNG
DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
VOM 8. FEBRUAR 1918

Der Vorsitzende, Gouverneur *Dr. Alexander Popovics*, eröffnete die Generalversammlung mit der Konstatierung ihrer Beschlußfähigkeit, worauf der Generalsekretär *Friedrich v. Schmid* nachstehenden Bericht des Generalrates zur Verlesung brachte:

„Nachdem die Gesetzvorlagen betreffend die provisorische Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank bzw. die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes bis längstens 31. Dezember 1919 durch das Gesetz vom Jahre 1917 Gesetzeskraft erlangt haben, hat der Generalrat auf Grund der durch Beschluß der Generalversammlung in deren außerordentlicher Sitzung vom 19. Dezember 1917 erhaltenen Ermächtigung über Aufforderung der beiden hohen Regierungen namens der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit den beiderseitigen Finanzministern am 31. Dezember 1917 die entsprechenden Übereinkommen abgeschlossen.

Mit dem Gesetz vom 30. Dezember 1917 (RGBl. Nr. 11 ex 1918) und dem ungarischen Gesetzartikel II vom Jahre 1918 wurde der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Entrichtung einer außerordentlichen Steuer (Kriegssteuer) von den in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten höheren Geschäftserträgen vorgeschrieben, welche Steuer mit 149,327.945'98 Kronen bemessen wurde. Sie verteilt sich auf die erwähnten drei Jahre wie folgt:

Für 1914 sind zu entrichten: in Österreich 8,354.614'83 Kronen, in Ungarn 6,865.924'45 Kronen, für 1915 in Österreich 36,107.596'52 Kronen, in Ungarn 19,504.155'76 Kronen und für 1916 in Österreich 50,245.240'64 Kronen, in Ungarn 28,250.413'78 Kronen. Gleichzeitig wurde die Schaffung außerordentlicher Reserven — einer Reserve für Verluste, die sich infolge des Krieges ergeben können, und einer Reserve für die Zwecke der Wiederherstellung der Währung — bei der Bank verfügt. Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen und nach den einschlägigen statutarischen Vorschriften wurde nunmehr die Aufteilung der aus den Erträgen der genannten drei Jahre bisher reservierten Beträge und die Festsetzung der auf diese Jahre entfallenden Dividenden vorgenommen. Hinsichtlich der von den höheren Geschäftserträgen des Jahres 1917 zu entrichtenden Kriegssteuer sowie der aus diesen Erträgen allenfalls zu reservierenden Beträge ist eine gesetzliche Verfügung noch nicht erfolgt, doch hat bezüglich der Höhe der Reservierungen aus den bezeichneten Erträgen ein Einvernehmen mit den beiderseitigen Finanzministern stattgefunden und wird der Vorschlag betreffend die Verteilung der Dividende für 1917 auf dieser Grundlage erstattet.

In dem Bericht, welchen der Generalrat in der Sitzung der Generalversammlung vom 19. Dezember des Vorjahres erstattet hat, war das Hauptgewicht auf die Erörterung seiner mit dem Kriege zusammenhängenden Haltung und Tätigkeit gelegt, die Darlegung der Gestaltung des eigentlichen Geschäftsbetriebes aber, soweit eine solche Trennung überhaupt möglich war, der nächsten ordentlichen Jahresversammlung der Aktionäre vorbehalten.

Die wirtschaftliche Lage der Monarchie wurde in den Jahren 1914 bis 1916 nicht nur durch den Krieg, sondern auch durch die ungünstigen Ernteergebnisse beeinträchtigt.

Die Ernte des Jahres 1917 war in Weizen und Roggen quantitativ eine ausreichende, qualitativ eine vorzügliche, während Obst und Wein in beiden Beziehungen ausgezeichnete Ertragnisse lieferten; dagegen war in Kartoffeln, dann in Gerste und noch mehr in Hafer und anderen Futtergewächsen infolge der anhaltenden Trockenheit ein Minderertrag zu verzeichnen. Ein Ausfall ergab sich auch bei der Zuckerrübe, einer Kulturgattung, die in Friedenszeit ein wesentlicher Faktor unserer Zahlungsbilanz war und welcher auch im Kriege, schon vom Standpunkte der Volksernährung, besondere Bedeutung zukommt.

Das bald nach Kriegsausbruch einsetzende Ansteigen der Preise der Erzeugnisse der Landwirtschaft hat im Ertrage dieses Produktionszweiges den Ernteausfall wettgemacht.

Die wiederholt schlechten Ernten, der fortlaufend große Bedarf der Heeresverwaltung, für dessen Bedeckung selbstverständlich unter allen Umständen gesorgt werden mußte, die Absperrung von den überseeischen Bezugsgebieten haben zu der sich fortwährend in aufsteigender Linie bewegenden Teuerung der Bodenprodukte und der sonstigen Bedarfsartikel geführt.

Industrie und Handel erfuhren durch den Krieg eine völlige Umgestaltung. Der so sehr gesteigerte Bedarf der Heeresverwaltung veranlaßte zahlreiche Industriezweige, ihre Produktion auf die Erzeugung von Heeresbedarfsartikeln umzustellen. Viele Zweige der Privatwirtschaft wurden so in solche der Kriegswirtschaft umgewandelt. Die überraschend glückliche Art und die kurze Frist, in welcher sich diese Umgestaltung in den meisten Fällen vollzog, stellten der Leistungsfähigkeit und dem Anpassungsvermögen unserer Industrie das schönste Zeugnis aus. Diese Umwandlung der Industrie und auch des Gewerbes, zu welcher sich die Erschwerung des Verkehrs der Monarchie mit den meisten ausländischen Märkten gesellte, hatte zur Folge, daß mit der Zeit ein Mangel an Waren des kommerziellen Bedarfes sowie von früher aus dem Auslande bezogenen Rohstoffen eintrat. Die allmählich geräumten Lager konnten nicht wieder aufgefüllt werden und es trat in manchen Betrieben eine, wenn auch nicht formelle, so doch tatsächliche Liquidation ein.

Eine weitere Beschränkung der normalen Tätigkeit des Handels haben die Errichtung von zahlreichen Organisationen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage und die durch Akte der Staatsgewalt vorgenommene Festsetzung der Bedingungen für den Umsatz einzelner Warenkategorien mit sich gebracht.

Fortlaufend seit Kriegsausbruch war der größte Abnehmer und Auftraggeber der Staat, der der gesamten Wirtschaft andauernd bedeutende Geldmittel zuführte. Diese ununterbrochene Speisung des Geldverkehrs einerseits, die naturgemäß eingetretene Einschränkung der Möglichkeiten, die den Einzelwirtschaften zugeflossenen Gelder entsprechend zu veranlagen andererseits, haben dazu beigetragen, daß die beiden Staaten der Monarchie den Inlandsgeldmarkt durch Begebung von Kriegsanleihen und durch andere Mittel der Geldbeschaffung in so ausgiebiger Weise sich nutzbar machen konnten. Der alle Erwartungen übertreffende Erfolg der Kriegsanleihen ist ein Beweis dafür, daß die Volkswirtschaft der Monarchie trotz dem Zusammentreffen ungünstiger Verhältnisse sich ihre Widerstandskraft ungebrochen bewahrt hat.

Die seit der ersten Hälfte des Jahres 1915 sich immer mehr geltend machende Geldflüssigkeit, hervorgerufen in erster Linie durch den Kriegsaufwand, dann den Abverkauf der Vorräte, das Freiwerden von Betriebskapital, mußte natürlich ihre Wirkungen auf die Kreditwirtschaft ausüben.

Diese Wirkung kommt bei Betrachtung der Gestaltung unseres Eskontgeschäftes am sinnfälligsten zum Ausdruck.

Das Eskontportefeuille der Bank, das am 31. Dezember 1913 einen Stand von 925'9 Millionen Kronen aufgewiesen hatte, sank, wenn die von den beiderseitigen Finanzministern in den Jahren 1914 und 1915 zur Deckung von Kriegsauslagen eingereichten Solawechsel

ausgeschieden und nur die kaufmännischen Wechsel, Warrants und Effekten in Betracht gezogen werden, zu Ende des Jahres 1914 auf 862'5 Millionen Kronen, zu Ende des Jahres 1915 auf 176'7 Millionen Kronen, zu Ende des Jahres 1916 auf 56'7 Millionen Kronen und zu Ende des Jahres 1917 auf 22 Millionen Kronen. Es hat sonach eine fast vollständige Liquidierung des kaufmännischen Portefeuilles der Bank stattgefunden und es verdient bemerkt zu werden, daß hierbei bisher nur hundertfünfzehn Stück Wechsel mit einem Gesamtbetrag von 356.096'41 Kronen notleidend geworden sind.

Das Lombardgeschäft zeigte die entgegengesetzte Bewegung. Während der Stand der Darlehen gegen Handpfand zu Ende des Jahres 1913 310'6 Millionen Kronen betragen hatte, wurde — die den beiderseitigen Finanzministern unmittelbar sowie im Wege der Bankenkonkordien gewährten Lombarddarlehen ebenfalls wieder außer Betracht gelassen — zu Ende des Jahres 1914 ein Stand von 670 Millionen Kronen, zu Ende des Jahres 1915 ein solcher von 568'4 Millionen Kronen, zu Ende des Jahres 1916 ein solcher von 620'6 Millionen Kronen und zu Ende des Jahres 1917 ein solcher von 621'6 Millionen Kronen ausgewiesen. Der Lombardstand der Bank hatte sich sonach am 31. Dezember 1917 gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1913 gerade verdoppelt. Einen Anteil an dieser Steigerung des Lombards haben zwar auch die auf Kriegsanzleiheiten gewährten Darlehen. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Kriegsanzleihezeichnungen im Gesamtbetrage von 42'8 Milliarden Kronen muß aber eine Steigerung unserer Lombardanlagen um 311 Millionen Kronen als sehr mäßig bezeichnet werden. Verluste im Lombardgeschäft waren in den letzten verflossenen Jahren keine zu verzeichnen.

Bedeutende Veränderungen sind infolge des Krieges in dem Besitze der Bank an Gold, Devisen und Guthabungen auf auswärtigen Plätzen eingetreten. Die Notwendigkeit, stets große Bestände an Wechseln auf auswärtige Plätze, an ausländischen Noten und Guthaben im Ausland zur Bezahlung der für die Zwecke der Heeresverwaltung und der Approvisionierung unumgänglich nötigen, zur Einfuhr gelangenden Waren bereitzuhalten, machte die Abgabe von bedeutenden Mengen Goldes in Barren und Münzen an das Ausland behufs Beschaffung der erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel nötig. Der Goldbestand der Bank, der am 31. Dezember 1913 1.240'9 Millionen Kronen betragen hatte, sank infolgedessen bis zum 31. Dezember 1914 auf 1.055 Millionen Kronen, bis zum 31. Dezember 1915 auf 684'8 Millionen Kronen, bis zum 31. Dezember 1916 auf 290 Millionen Kronen und bis zum 31. Dezember 1917 auf 265'1 Millionen Kronen. Dagegen besaß die Bank an Goldwechslern auf auswärtige Plätze, an ausländischen Noten und Guthabungen im Ausland am 31. Dezember 1913 127'4 Millionen Kronen, am 31. Dezember 1914 81'1 Millionen Kronen, am 31. Dezember 1915 194'1 Millionen Kronen, am 31. Dezember 1916 168'1 Millionen Kronen und am 31. Dezember 1917 776'4 Millionen Kronen. Zu der großen Steigerung des Besitzes der Bank an ausländischen Zahlungsmitteln im Jahre 1917 hat außer der im Laufe des Jahres 1917 eingetretenen Besserung der Handelsbilanz die im Dezember 1916 erfolgte gesetzliche Regelung des Devisenverkehrs erheblich beigetragen.

Die Umsätze in unserem Devisen- und Valutengeschäft erreichten besonders in den beiden letzten Jahren einen sehr großen Umfang. Sie betragen im Jahre 1914 2.705'7 Millionen Kronen und im Jahre 1917 7.511'1 Millionen Kronen. Zollgoldanweisungen wurden ausgestellt im Jahre 1914 für 68'5 Millionen Kronen, im Jahre 1915 für 54'5 Millionen Kronen, im Jahre 1916 für 57'3 Millionen Kronen und im Jahre 1917 für 27'4 Millionen Kronen.

Der Banknotenumlauf erfuhr durch die Kreditgewährung der Bank an die beiden Staatsverwaltungen eine gewaltige Vermehrung. Während am 31. Dezember 1913 2.493'6 Millionen Kronen Banknoten im Umlauf waren, betrug der Notenumlauf am 31. Dezember 1914 5.136'6 Millionen Kronen, am 31. Dezember 1915 7.162'3 Millionen

Kronen, am 31. Dezember 1916 10.888'6 Millionen Kronen und endlich am 31. Dezember 1917 18.439'6 Millionen Kronen.

Im Zusammenhang mit den zahlreichen, von der Bank für die beiden Staatsverwaltungen besorgten Geschäften gewann auch der Giroverkehr eine große Ausdehnung. Die Umsätze in diesem Geschäftszweig, die im Jahr 1913 94'2 Milliarden Kronen betragen hatten, stiegen im Jahr 1914 auf 124'8 Milliarden Kronen, im Jahr 1915 auf 215'6 Milliarden Kronen, im Jahr 1916 auf 285'9 Milliarden Kronen und endlich im Jahr 1917 auf 345'6 Milliarden Kronen.

Die Depositen in Verwaltung und Verwahrung nahmen während der letztverflossenen vier Jahre und zwar besonders in den Jahren 1914 und 1915 sehr bedeutend zu. Ihr Stand, der am 31. Dezember 1913 mit 2.315'8 Millionen Kronen ausgewiesen war, erhöhte sich im Jahre 1914 um 243'9 Millionen Kronen, im Jahre 1915 um 154'2 Millionen Kronen, im Jahre 1916 um 78'9 Millionen Kronen und im Jahre 1917 um 84'2 Millionen Kronen. Mit Ende des Jahres 1917 betrug die Summe der in den Kassen der Bank befindlichen Depositen in Verwaltung und Verwahrung 2.877 Millionen Kronen.

Der Stand der Hypothekendarlehen, der am 31. Dezember 1913 299'8 Millionen Kronen betragen hatte, nahm im Jahr 1914 um 1'1 Millionen Kronen und im Jahr 1915 um 1'9 Millionen Kronen ab, erhöhte sich im Jahr 1916 wieder um 2'2 Millionen Kronen und erfuhr dann im Jahr 1917 durch größere Rückzahlungen eine abermalige Abnahme um 7'3 Millionen Kronen. Am 31. Dezember 1917 betrug er 291'7 Millionen Kronen.

Die Schlußaufstellungen der Gewinn- und Verlustkonti für die Jahre 1914 bis 1917 weisen folgende Ergebnisse auf:

Das Reinerträgnis des Jahres 1914 belief sich einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Jahre 1913 per 1.473'74 Kronen auf 57,631.693'30 Kronen. Hievon entfielen im Sinne der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen auf die Kriegssteuer 15,220.539'28 Kronen und auf die neu gebildete Verlustreserve 3,600.000 Kronen. Der Anteil der beiden Staatsverwaltungen an dem Reingewinn betrug 17,445.388'98 Kronen. Im Sinne des Artikels 102 der Statuten wurden dem Reservefonds 3,040.968'03 Kronen und dem Pensionsfonds 608.193'61 Kronen zugewiesen. Das an die Aktionäre zur Verteilung gelangende Reinerträgnis von 17,715.000 Kronen ergibt eine Jahresdividende von 118'10 Kronen pro Aktie, wovon, da 108 Kronen bereits ausbezahlt worden sind, als Nachtragsdividende noch 10'10 Kronen zur Auszahlung gelangen. Der unverteilt bleibende Gewinnrest von 1.603'40 Kronen wurde in das Jahr 1917 übertragen.

Im Jahr 1915 ergab sich ein Reinertrag von 108,119.235'81 Kronen. An Kriegssteuer hievon wurden vorgeschrieben 55,611.752'28 Kronen, der Verlustreserve wurden zugewiesen 7,400.000 Kronen. Der Anteil der beiden Staatsverwaltungen betrug 21,601.939'13 Kronen. Die Dotierung des Reservefonds wurde statutenmäßig mit 3,670.748'35 Kronen und jene des Pensionsfonds mit 734.149'67 Kronen bemessen. Das an die Aktionäre zur Verteilung gelangende Reinerträgnis von 19,095.000 Kronen ergibt eine Jahresdividende von 127'30 Kronen pro Aktie, wovon, da 123 Kronen bereits ausbezahlt worden sind, als Nachtragsdividende noch 4'30 Kronen zur Auszahlung kommen. Als unverteilt bleibender Gewinnrest wurden 5.646'38 Kronen in das Jahr 1917 übertragen.

Das Jahr 1916 brachte ein Reinerträgnis von 136,724.113'49 Kronen. Hievon entfielen an Kriegssteuer 78,495.654'42 Kronen. Der Verlustreserve wurden zugewiesen 9,000.000 Kronen, als Anteil der beiden Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnis ergaben sich 24,485.959'79 Kronen. Die statutenmäßig dem Reservefonds zufallende Quote betrug 3,809.217'90 Kronen und die dem Pensionsfonds zukommende Quote 871.294'78 Kronen. Das zur Verteilung an die Aktionäre gelangende Reinerträgnis beziffert sich mit 20,055.000 Kronen und ergibt eine Jahresdividende von 113'70 Kronen pro Aktie, wovon, da 128 Kronen bereits ausbezahlt worden sind, als Nachtragsdividende noch 5'70 Kronen

zur Ausschüttung kommen. Als unverteilt bleibender Gewinnrest wurden 6.986'60 Kronen in das Jahr 1917 übertragen.

Im Jahr 1917 endlich betrug das Reinerträgnis einschließlich der Gewinnvorträge aus den drei vorangegangenen Jahren 148,187.414'39 Kronen. Hievon wurde gemäß den mit den beiderseitigen Finanzministern getroffenen Vereinbarungen für die pro 1917 zu bemessende Kriegssteuer und zur Bildung einer weiteren Reserve ein Betrag von 102,019.996'26 Kronen zurückgestellt. Von dem Rest per 46,167.418'13 Kronen kommt den beiden Staatsverwaltungen ein Anteil in der Höhe von 24,557.290'86 Kronen zu. Dem Reservefonds gebührt, da er bereits durch die Zuweisungen aus dem Jahre 1916 seine volle statutenmäßige Höhe von 20% des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat, aus den Reinerträgnissen des Jahres 1917 keine Zuwendung mehr. Dagegen wurde die dem Pensionsfonds zuzuweisende Quote im Sinne der dem Generalrat nach Artikel 103 der Bankstatuten zustehenden Ermächtigung mit Genehmigung der beiderseitigen Finanzminister in dem doppelten Ausmaße des diesem Fonds nach Artikel 102 gebührenden Anteiles mit 1,510.127'27 Kronen bemessen. Das verbleibende, zur Verteilung an die Aktionäre gelangende Reinerträgnis beträgt 20,100.000 Kronen und gestattet die Verteilung einer Dividende von 134 Kronen pro Aktie. Da am 1. Juli 1917 bereits 28 Kronen pro Aktie als Abschlagsdividende zur Verteilung gelangt sind, so ergibt sich als Restdividende für das Jahr 1917 ein Betrag von 106 Kronen pro Aktie.

Als Nachtragsdividende für die Jahre 1914, 1915 und 1916 sowie als Restdividende für das Jahr 1917 gelangen sonach im ganzen noch 126'10 Kronen pro Aktie zur Auszahlung.“

Vorsitzender: „Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort hat sich gemeldet der Aktionärvertreter *Dr. Josef Fort*. Ich erteile ihm das Wort.“

Aktionärvertreter *Dr. Josef Fort*: „Hochansehnliche Versammlung! In der letzten, im Dezember v. J. in diesem Saal abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung behielten sich die Aktionäre böhmischer Nationalität vor, ihre Stellungnahme zu der Gebarung der Bankleitung während der verflossenen dreieinhalb Kriegsjahre erst in der heutigen ordentlichen Generalversammlung zu markieren. Von meinen Volksgenossen ermächtigt und beauftragt, dieser Stellungnahme Ausdruck zu verleihen, bitte ich die Herren im voraus, die Versicherung entgegennehmen zu wollen, daß ich es mir angelegen sein lassen werde, den Gegenstand in einer Weise zu behandeln, daß ich aus dem Rahmen der Sachlichkeit nicht herauskomme, daß die Sachlichkeit in meinen Ausführungen auf das peinlichste gewahrt werde. Allerdings muß ich bemerken: Wir hätten und wir haben wohl Gründe genug, um erbittert zu sein ob der Unbill, die dadurch begangen wird, daß man uns, einem Volke, welches kulturell, wirtschaftlich und auch der Kopfhöhe nach hinter den beiden in der Österreichisch-ungarischen Monarchie regierenden Nationalitäten kaum allzu weit zurücksteht, daß man einem solchen Volke die Mitwirkung an der Verwaltung des Noteninstitutes seit Jahren vorenthält und verweigert, und dies geschieht mit einer Beharrlichkeit, welcher fürwahr, im Gegensatz zu der schon historisch gewordenen Körberschen, das Epheton ‚leidenschaftslos‘ keineswegs beigelegt werden kann. Ich will dieses Thema nicht weiter erörtern und will nur sagen, daß wir angesichts dessen auch für alles, was in dieser verhängnisvollen Zeit ohne unsere Mitwirkung veranlaßt und unterlassen wurde, jede Verantwortung ablehnen, und Sie werden diese Ablehnung gewiß als eine selbstverständliche Konsequenz Ihres Vorgehens uns gegenüber begreifen.“

Lassen Sie mich, geehrte Herren, nach dieser Bemerkung mit einigen Worten das Meritum meiner Erklärung streifen. Hochansehnliche Versammlung! Nach einer vierjährigen Pause treten die Aktionäre wieder zusammen, um die Berichte der Bankleitung entgegenzunehmen und bei diesem Anlaß, wie es selbstverständlich ist, auch zugleich Umschau zu halten — anknüpfend an die Darlegungen, die wir soeben aus dem Munde des Herrn Generalsekretärs gehört haben — über die ungeheuren Umwälzungen, die der

Krieg in unserem Wirtschaftskörper hervorrief. Das Noteninstitut als Hüter der Währung, als Regulator des Geschäftsverkehrs steht naturgemäß im Mittelpunkt all dieser tiefgreifenden Geschehnisse. Für die Beurteilung der Banktätigkeit kommen meines Erachtens diesfalls hauptsächlich zwei Gesichtspunkte in Betracht. Der eine ist der Gesichtspunkt des Aktionärs, der zweite jener des Steuerträgers und Staatsbürgers. Wenn man nun die uns vorgelegten Rechnungsabschlüsse und dasjenige, was der Herr Generalsekretär an sie geknüpft hat, wenn man alle die uns bekanntgegebenen Ziffern einzig und allein vom Gesichtspunkt des Aktionärs betrachtet, so muß man wohl zugestehen, daß die vierjährige Gebarung der Bankanstalt zweifellos eine ungemein ersprießliche war und daß darob der Bankleitung nur rückhaltslos Lob gesendet werden müßte. Die geschäftlichen Ergebnisse sind fürwahr glänzend. Während das durchschnittliche Erträgnis der Jahre 1911, 1912 und 1913 rund 38 Millionen betrug, stieg dasselbe im Jahre 1914 auf 57 Millionen, im Jahre 1915 auf 108 Millionen, im Jahre 1916 auf 136 Millionen, im Jahr 1917 sogar auf 148 Millionen und betrug somit für die Kriegszeit zusammen 451 Millionen, daher mehr als das Doppelte des Aktienkapitals. Allerdings trat sofort angesichts dieser Ergebnisse der Staat, resp. die beiden Staatsverwaltungen auf den Plan. Da diese enormen Gewinne nicht aus dem legitimen Notenbankgeschäft entstammen, sondern hauptsächlich auf die Kreditgeschäfte mit den beiden Staatsverwaltungen oder mit anderen Worten auf die Umwandlung des Bankgeschäftes in einen außerordentlich lukrativen Druckereibetrieb zurückzuführen sind, so sahen sich die Staatsverwaltungen veranlaßt, 80% dieser Erträgnisse als Kriegsteuer in Anspruch zu nehmen, was gewiß vollständig gerechtfertigt erscheint. Allein die Bankverwaltung hat es dennoch verstanden, die Interessen der Aktionäre energisch zu wahren. Es ist ihr im Weg einer mit den Regierungen getroffenen Vereinbarung zunächst gelungen, eine Kriegsverlustreserve im Betrage von 20 Millionen zu schaffen, die zur Deckung der notleidenden Moratoriumswechsel und der Verluste bei Hypothekendarlehen im Kriegsgebiet bestimmt ist; ferner wurde aus den bei der Goldabgabe für Auslandszahlungen erzielten rechnungsmäßigen Gewinnen eine außerordentliche Währungsreserve im Betrage von 255 Millionen Kronen kreierte, was gewiß sehr löblich war, und schließlich — soweit man aus den Mitteilungen der Staatsschulden-Kontrollkommission und aus den sich daran anknüpfenden Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrates zu entnehmen Gelegenheit hatte — ist es gelungen, mit den Staatsverwaltungen ein Abkommen auch dahin zu treffen, daß der Staat die Verpflichtung übernehmen solle, bei eventueller ihm vertragsmäßig eingeräumter Übernahme des Bankgeschäftes, das heißt bei eventueller Liquidierung der Bank, bzw. bei Nichterneuerung des Bankprivilegiums, die Aktien und die Reservewerte statt in Kronenwährung in Gold oder Goldäquivalent einzulösen, das heißt mit anderen Worten, die Folgen der eingetretenen Geldentwertung für die Aktionäre unwirksam zu machen. Meine hochgeehrten Herren! Es ist richtig, daß die Schaffung der beiden erwähnten Reserven für die Aktionäre nur einen hypothetischen Wert hat, indem sie beide den Staatsverwaltungen zufallen werden, falls deren zweckmäßige Inanspruchnahme im Laufe der befristeten Zeit nicht erfolgen sollte; hingegen bedeutet die Sicherung der Heimzahlung des Aktionärvermögens in Gold — für den Fall der Liquidation der Notenbank — einen gewiß namhaften Erfolg, einen Erfolg, welcher, allerdings die parlamentarische Ratifizierung des fraglichen Übereinkommens vorausgesetzt, vom Standpunkt des Aktionärs sicherlich auf das lebhafteste begrüßt werden muß, zumal — wie aus einer kurzen Darlegung des Sachverhaltes seitens des Herrn Finanzministers im Abgeordnetenhaus erhellt — die innere Berechtigung dieser Maßnahme kaum in Zweifel zu ziehen sein dürfte. Alles in allem ist die Generalversammlung, wenn die Gebarung der Bankleitung einzig und allein vom Standpunkte des Aktionärs betrachtet wird, ihr für die tatkräftige Wahrung der Interessen des Aktionärs gewiß nur zu Dank verpflichtet.

Ein anderes Bild entrollt sich jedoch dem Auge, wenn man die Gebarung der Bankanstalt vom Standpunkte des Staatsbürgers betrachtet. Die vornehmste Aufgabe der Notenbank ist die Wahrung und Sicherung der Währung. Mit der Währung steht die Erwerbstätigkeit und das Wohlergehen des Volkes im innigsten Zusammenhange. Zwischen der Gebarung des Noteninstitutes und der Produktivität der Arbeit, dem Volksvermögen und der Lebensweise jedes einzelnen herrscht somit das Verhältnis einer wechselseitigen Verkettung, und vermittels der Valutapolitik vermag der Herr Bankgouverneur vielleicht bedeutend tiefer in die Taschen jedes einzelnen zu greifen, als es selbst der Herr Finanzminister zu tun in der Lage ist. Jeder Staatsbürger ohne Unterschied, ob reich oder arm, hat daher das lebhafteste Interesse, sich darüber zu vergewissern, ob und in welchem Maße das Noteninstitut in der brausenden Flut der weltgeschichtlichen Ereignisse seiner allerersten, wirtschaftlich wichtigsten Mission gerechtzuwerden verstand.

Ich werde mir diesfalls, meine hochgeehrten Herren, allerdings nur schlagwortartig, einige Bemerkungen erlauben; denn erschöpfend den gewaltigen Stoff zu behandeln, ist bei dem gegenwärtigen Anlasse selbstverständlich ein Ding der Unmöglichkeit. Mit dem Hinweis auf die mangelhafte Bereitschaft der Bank beim Ausbruch des Krieges will ich die Herren überhaupt nicht aufhalten und stelle bloß fest, daß die vielfachen Stockungen im Geldverkehr, der Mangel an Kleingeld, die verspätete Emission von Zwei- und Einkronennoten, die gleichfalls verspäteten regelnden Eingriffe in den Devisenverkehr und andere kleinere Momente den Anschein erweckten, daß die banktechnische Kriegsbereitschaft beim Ausbruch der Katastrophe jede planmäßige Voraussicht zum großen Teil hat vermissen lassen.

Allein, lassen Sie mich auf den Kernpunkt der Sache eingehen. Am gewichtigsten fallen in die Waagschale die getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen und da diese Maßnahmen nicht ohne Zustimmung und Mitwirkung der Notenbank haben erfolgen können, fällt die Mitverantwortung für dieselben zweifellos auch der Bankleitung zur Last. Mit der Kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914 — es gibt bekanntlich zwei Verordnungen desselben Datums — RGBl. Nr. 198 wurde bekanntlich auf Grund des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes die teilweise Suspendierung des Bankstatuts verfügt und zwar mit Ausschluß der Öffentlichkeit. Erst nach Jahren erfuhr man, welche Artikel der Bankakte eigentlich zur Aufhebung, bzw. zur Abänderung gelangten. Es waren dies vorzugsweise die Artikel 1 und 111 betreffend die Verpflichtung, für die Vollwertigkeit der Währung Sorge zu tragen, ferner der Artikel 84 betreffend die Metalldeckung, der Artikel 55 betreffend die Kreditgewährung an den Staat, der Artikel 104 betreffend die Veröffentlichung der Bankausweise. Zugleich wurde neben noch anderen Änderungen die Verpflichtung, regelmäßige Generalversammlungen einzuberufen, sistiert und das Amt und die Funktion des Generalrates verlängert. Die Bank wurde hiemit sowohl vom Parlament als auch von den Aktionären und der Öffentlichkeit vollständig losgelöst, die splendide Isolierung ward zur Tatsache. Die Folgen all dieser Maßnahmen haben sich bald eingestellt. Schon im Jahr 1914, bevor man sich entschloß, zu der ersten Kriegsanleihe zu schreiten, wurde den Staatsverwaltungen ein Darlehen von 3 Milliarden Kronen vorgeschossen und damit gelangte der Damm zum Durchbruch. Es folgten sodann weitere Kriegsgewährungen, zu deren Anschwellen allerdings auch das im Frühjahr 1917 einberufene Parlament das Seinige beitrug und das Resultat ist, daß wir heute mitten in einer Noteninflation stehen, deren folgenschwere Rückwirkungen nicht ausgeblieben sind und deren dringender Eindämmung gegenüber das Parlament und alle übrigen beteiligten Faktoren heute ziemlich ratlos dastehen. Ich werde die Ziffern, die in Betracht zu ziehen sind, nicht anführen, sie sind endlich allgemein bekannt. Ich konstatiere bloß zwei Ziffern, die allerdings das Ganze genügend charakterisieren: Vor dem Krieg betrug der Notenumlauf rund 2 Milliarden, heute sind wir

bereits bei der Ziffer von rund 18 Milliarden. Die unausbleiblichen Folgen dieser Zustände drücken sich bekanntermaßen in der enormen Teuerung im Inland und in einem Disagio aus, dessen Höhe zeitweise an die Epoche der napoleonischen Kriege erinnert.

Ich weiß sehr wohl, meine Herren, daß das Disagio auch mit der durch die Kriegsereignisse gesteigerten Passivität der Zahlungsbilanz im Zusammenhang steht und daß die Teuerung auf einen Komplex von Ursachen zurückzuführen ist, unter denen neben der Inflation auch andere Momente mitspielen. Es wäre selbstverständlich ungemein verlockend — und es wird seitens der Wissenschaft gewiß dazu kommen —, diesfalls eine eingehende Untersuchung anzustellen, um zu konstatieren, welchen ziffermäßigen Anteil an den beiden Folgeerscheinungen, der Teuerung und dem Disagio, die Inflation in Anspruch nehmen kann. Indessen will ich, wie selbstverständlich, von der Behandlung dieses Themas absehen und beschränke mich auf die Konstatierung der gewiß kaum anzuzweifelnden Tatsache, daß die übermäßige Inanspruchnahme der Notenpresse zu der Entwertung des Geldes auch ihrerseits wesentlich beitrug und daß die durch die Geldentwertung bewirkte Teuerung neben anderen volkswirtschaftlichen Rückwirkungen sich zugleich als eine der drückendsten Steuerlasten darstellt, die allen steuerpolitischen Grundsätzen zuwiderläuft und die, was insbesondere zu bedauern ist, das Geldvermögen, die Rentnerbezüge und die auf Gehalte und Löhne angewiesene Beamtenschaft und Arbeiterschaft auf das härteste trifft.

Nun, auf wessen Konto sind diese erschreckenden Folgen zu buchen, und in welchem Maße partizipiert daran die Leitung unserer Notenbank? Der Anfang des Übels besteht unseres Erachtens in der Tatsache, daß man sich entschloß, die Suspendierung der Bankakte erstens ohne Mitwirkung des Reichsrates und zweitens obendrein noch mit Ausschluß der Öffentlichkeit zu vollziehen. Zeitweise Bankaktesuspensionen sind an sich vom geschichtlichen Standpunkt ziemlich übliche Begleiterscheinungen jedes größeren Krieges. Daß jedoch bei uns dieser durch den Kriegsbedarf erzwungene Notbehelf so erschreckende Folgen zeitigte, ist dadurch verschuldet worden, daß man auf die Mitwirkung der Legislative verzichten zu sollen glaubte und daß die Durchführung der ganzen Aktion der öffentlichen Kontrolle entzogen wurde. Dadurch entstand der Mangel an Vertrauen, das Gefühl der Unsicherheit, die Nervosität, der Ansporn für die Spekulation, und dadurch erklären sich zugleich auch die vielfachen Mißgriffe und Unterlassungen, die bei der Art der Aufbringung, bei der Wahl der Kreditform sowie bei der Verwendung der gigantischen Kriegskosten zweifellos begangen worden sind. Die Bankleitung trifft an alledem insofern die Mitverantwortung, als sie nicht nur dem verfassungswidrigen Vorgehen gegenüber kein Bedenken trug und demselben sich nicht widersetzte, sondern daß sie außerdem auch zugestimmt hat, das Mitbestimmungsrecht der Aktionäre zu annullieren und die Kritik und Kontrolle ihres Gebarens seitens der Öffentlichkeit vollständig auszuschalten. Den hochverehrten Herren dürfte erinnerlich sein, welche Beurteilung die Staatsschuldenkontrollkommission wegen eines analogen Vorgehens in den beiden Häusern des Reichsrates erfahren hat. Ich will die Worte der Referenten der beiden Häuser, des Abgeordneten *Dr. Ellenbogen* und *Exzellenz v. Plener*, nicht wiederholen, möchte jedoch daran festhalten, daß deren Verdikt per analogiam auf das Vorgehen der Bankleitung Anwendung zu finden hat.

Indem ich im Namen meiner Kollegen erkläre, daß wir angesichts der berührten Momente nicht in der Lage sind, für die Anträge der Bankleitung zu stimmen, bitte ich, mir nur noch zwei kurze Bemerkungen zu gestatten. Der Ausblick in unsere wirtschaftliche Zukunft ist unheimlich und düster. Es stehen uns Probleme von ungeheurer Kompliziertheit bevor, es harren unser in der Übergangswirtschaft Aufgaben, deren Lösung nur unter tatkräftiger Zusammenarbeit aller beteiligten Faktoren wird angebahnt werden können. Im Mittelpunkt all dieser Bestrebungen wird auch fernerhin die Zettelbank stehen, der

insbesondere die Aufgabe zufällt, zwar vorderhand nicht auf die Wiederherstellung der vollwertigen Währung — damit wird leider lange, lange Zeit nicht gerechnet werden können —, sondern auf die sukzessive Eindämmung des übermäßigen Notenumlaufes, somit auf die schrittweise Besserung des gesunkenen Geldwertes hinzuarbeiten. Soll die Zettelbank dieser ihrer Aufgabe gerecht werden, dann wird sie hiezu eines bedürfen: sie muß aufhören, die ausschließliche Domäne zweier herrschenden Nationalitäten zu sein und sich die eifrige Mitwirkung aller wirtschaftlichen Gruppen des Gesamtstaates sichern. Da wir nun fest überzeugt sind, daß auch für die Notenbank die Nachkriegszeit mit bloßer Rückkehr zu den Verhältnissen in der Vorkriegszeit nicht einsetzen und daß auch in diesem Belange der gräßliche Krieg eine Umwertung der Werte bewirken wird, gestatte ich mir mit dem Ausdrucke der Hoffnung zu schließen, daß die heutige Generalversammlung die letzte sein möge, in der man über unseren gerechten Anspruch auf Vertretung in der Bankleitung zur Tagesordnung übergegangen ist.“

Vorsitzender: „Es ist noch zum Worte gemeldet Herr Aktionärsvertreter *Dr. Thaddäus Tertil*; ich erteile ihm das Wort.“

Aktionärvertreter *Dr. Thaddäus Tertil*: „Hohe Generalversammlung! Ich hatte noch vor dem Kriege die Ehre, hier einmal in einer Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Aufmerksamkeit der Herren auf die ökonomischen Zustände in Galizien zu lenken. Nach den Worten des Herrn Vorredners kann ich nur das eine bemerken: Wenn ich hier im Namen meiner Mitbürger, meiner Konnationalen sprechen soll — und ich spreche eigentlich als Vertreter eines Aktionärs, einer Sparkasse, also als Vertreter unserer Bürger —, so möchte ich die Herren einerseits davor warnen, daß die nationalen bzw. die parteipolitischen Differenzen hier in der Abstimmung irgendeinen Ausdruck finden; andererseits wird es mir aber der Generalrat auch nicht übelnehmen, wenn ich in bescheidenen Worten doch um eine gewisse Vorsicht bitte. Es darf nicht sein, daß eine Notenbank, die doch, wie hier bereits ausgeführt wurde, in die Tasche des Notenbesitzers greift, dann, wenn zum Beispiel eine Nation wenig Aktien besitzt, ganze Gebiete ihres Absatzes oder ihrer Abnahme systematisch beiseite stellt.

Ich werde für die Zurkenntnisnahme des Berichtes stimmen, wäre aber der Ansicht, daß man bei Wahlen zwei Schlüssel anwenden sollte: Den Schlüssel der Aktien und jenen der Geschäfte. Die Bank macht Geschäfte in Galizien. Wenn die Bank abrechnet, so wird sie aus den Ziffern ersehen, wie groß das Erträgnis aus Galizien ist und sie wird sehen, daß man diese Interessen und besonders die wirtschaftlichen Interessens, auf welche der uns heute vorgelesene Bericht auch Gewicht legt — und ich anerkenne es gerne, daß man in der Bank die wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt —, auch bei der Wahl beachten soll. Da die Polen in dem Generalrat nicht vertreten sind, so muß ich die in dieser Hinsicht hier gefallenen Worte bekräftigen und mich ihnen anschließen.

Allein abgesehen davon handelt es sich uns heute nicht um die Vertretung im Generalrat, sondern wir wollen etwas anderes. Wir wollen die Berücksichtigung in der ganzen Gebarung der Bank. Man legt Gewicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und man hat doch nicht so gewirtschaftet, wie man hätte wirtschaften sollen; denn sonst hätte man unsere Worte früher gehört, hätte in Galizien besonders die Landwirtschaft mit Kapital gehörig unterstützt. Hätte man alle unsere Zweige der Produktion, die Landwirtschaft, die Industrie usw. gehörig gefördert, so würde man nicht Eskontenure gebraucht haben. Hätte man diese großen, produktiven Zweige der Wirtschaft durch Zuwendung von Kapitalien, durch Erleichterung und Verbilligung des Kredites unterstützt — und das ist nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Notenbank —, so würde man jetzt eine gehobene intensive Wirtschaft in dem Agrarland Galizien haben, wodurch die Ernährungsfragen ihre Lösung gefunden hätten.

Ich habe schon vor dem Kriege gebeten, man soll die Zahl der Filialen und der Nebenstellen der Bank in Galizien vermehren. Dieses Begehren war ganz gerechtfertigt, denn es entsprach den Ziffern, den Erträgnissen. Das ist aber nicht geschehen, und ich gebe gerne zu, daß das jetzt während des Krieges nicht geschehen kann. Jetzt ist die Zahl der Filialen aber noch dadurch verringert, daß man die infolge der Kriegsereignisse aufgelassenen Filialen nicht wiederhergestellt, wie zum Beispiel nicht nur Tarnopol, Kolomea und Stanislaw, sondern auch in Jaroslau. Ich werde hier keinen Antrag stellen, sondern nur nochmals den Wunsch vorbringen, es mögen die erwähnten galizischen Filialen möglichst bald reaktiviert werden, und ich glaube, daß ich nicht nochmals meine Stimme in dieser Versammlung diesbezüglich erheben müssen.“

Vorsitzender: „Wünscht noch jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Ich schließe daher die Debatte.“

Bevor wir jedoch zur Beschlußfassung schreiten, möchte ich mir gestatten, Ihre Aufmerksamkeit für ganz kurze Zeit in Anspruch zu nehmen, um auf einige der Ausführungen, die wir soeben gehört haben, kurz zu reflektieren.

Was die konkrete Anfrage bzw. den geäußerten Wunsch des Aktionärvertreters Abgeordneten *Dr. Tertil* betrifft, so glaube ich sagen zu können, daß wir, wie wir das ihm gegenüber auch schon im außeramtlichen Verkehr zugesagt haben, alles aufbieten, um unser Netz von Filialen zu komplettieren, daß aber diesbezüglich technische Schwierigkeiten bestehen und wir auch mit Personalmangel zu kämpfen haben. Diejenigen Herren Aktionäre, die selbst im Geschäftsbetrieb stehen, werden das am eigenen Leib erfahren haben. Unsererseits mangelt es nicht an gutem Willen, dessen kann der Herr Aktionärvertreter versichert sein.

Ich gehe nun auf die Ausführungen des Herrn Aktionärvertreters *Dr. Fort* über. Er hat eigentlich in doppelter Eigenschaft gesprochen: Als Aktionär und — sagen wir — in seiner Eigenschaft als Steuerzahler und Staatsbürger, so wie er dieses Lebewesen konstruiert. Als Aktionär war er mit der Gebarung der Bankleitung zufrieden, allerdings hat er dem Ausdruck seiner Zufriedenheit in einer Frage eine gewisse Färbung verliehen, die den Wert dieser Zufriedenheit um einiges herabzusetzen imstande ist. Er hat die Frage besprochen, daß die Bank in den Abmachungen mit den Regierungen sich für gewisse Fälle die Auszahlung des Kapitals in Gold vorbehalten hat und er hat, ohne es ausdrücklich zu sagen, durch die Art der Formulierung seiner Bemerkung durchscheinen lassen, daß ihm als Aktionär dieser Vorbehalt der Bankleitung wohl angenehm ist, er aber als Staatsbürger vielleicht daran etwas auszusetzen hätte. Ich muß zuerst richtigstellen, daß der Vorbehalt der Bank, ihr Vermögen in Gold bzw. in Goldeswert zu bekommen, nur für den Fall ausbedungen worden ist, wenn das Privilegium nicht verlängert werden sollte und die Staatsverwaltungen von ihrem Recht, das Bankvermögen abzulösen, Gebrauch machen, nicht für den Fall der Liquidation. Es kann nämlich die Liquidation eintreten, wenn weder das Privilegium verlängert wird, noch der Staat von seinem Recht, das Bankvermögen abzulösen, Gebrauch macht. Für diesen Fall ist kein Vorbehalt gemacht worden, weil im Verlaufe der Liquidation das Bankvermögen nach unserer Bilanz, die Ihnen vorliegt, und die Ihre Vertrauensmänner geprüft haben, in Gold effektiv erübrigen würde. Wir haben die Motive, die uns geleitet haben, als wir dieses Postulat aufgestellt und bei den Regierungen auch Entgegenkommen gefunden haben, in unserem Bericht anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung im Dezember vorigen Jahres genau dargelegt und glauben, mit diesem Akt auch nicht eine Tat begangen zu haben, die nicht die schärfste Beleuchtung aushalten würde.

Die weiteren Ausführungen bewegten sich auf dem Gebiet einer Kritik der Bank, wobei aber nicht nur die Bank, sondern auch die Regierungen mitkritisiert wurden. Es ist nicht meine Aufgabe, den letzteren Teil dieser Kritik abwehren zu wollen, ich glaube

aber, wir dürfen nicht vergessen, daß die Kritik des Herrn Aktionärvertreters eine retrospektive ist, er daher sich in einer viel bequemeren Position der Beurteilung unseres Handelns befindet, als wir und die Regierungen waren, als es sich darum handelte, Entschlüsse zu fassen. Insbesondere wirft er uns Geheimniskrämerei vor. Er bemängelt, daß wir nicht das Rückgrat gehabt haben, den Regierungen widerstanden zu haben, und kommt dann zu dem Schluß, daß all die schweren Erscheinungen auf wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere der große Komplex der Fragen, den wir unter der Bezeichnung Teuerung verstehen, nur durch unsere Haltung hervorgerufen worden sind. Ich glaube, es wäre viel bequemer gewesen, wenn die Bankleitung sich in den Mantel der unangestasteten Tugend gehüllt und gesagt hätte: Ich lasse mich vergewaltigen, und wir wären hier vor Ihnen als Vergewaltigte erschienen. Wir haben aber nicht diesen Weg gesucht, wir haben den Weg betreten, daß wir gesagt haben, der Staat ist in Gefahr und unsere Existenz ist mit der Existenz dieses Staates verbunden. Wir werden Ihnen mit offener Stirn entgegentreten und werden Ihnen sagen, wir haben aus freiem Willen dem Staate geholfen, haben uns nicht nur als Vertreter der Aktionäre, sondern auch als Hüter der Währung und der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung die Möglichkeiten vorbehalten, mitzusprechen, wenn es sich um die Retablierung der Verhältnisse handeln soll, und tragen mit der Regierung vor Ihnen die volle Verantwortung.

Und noch eines möchte ich bemerken, und das ist wirklich ein Bedenken, das ich nicht unterdrücken kann, nämlich das Bedenken, ob es in der Kriegszeit, wo die Psyche jedes einzelnen und infolgedessen auch die Psyche größerer Massen sich in einem Zustand stärkerer Erregung befindet, angezeigt ist, immer das Beunruhigende und Trennende hervorzuheben, was besser zu begraben wäre. Ich wiederhole: Wir haben nach unserer Meinung kein Urteil zu scheuen, wir haben das, was unser Gewissen vorgeschrieben hat, getan und glauben, daß wir es nicht anders haben tun können. Ich bin nunmehr zu Ende.

Die hochverehrten Herren werden wohl damit einverstanden sein, daß wir jetzt die weitere Tagesordnung in Angriff nehmen, es sei denn, daß jemand noch irgend etwas vorzubringen hätte. Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten demnach zur Beschlußfassung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche in Entsprechung des Antrages der Rechnungsrevisoren die Bilanzabschlüsse der Oesterreichisch-ungarischen Bank für die Jahre 1914 bis 1917 samt Nachträgen genehmigen und das Absolutorium erteilen wollen, die Hand zu erheben. Es ist die Mehrheit.“

Aktionär *Ladislav Cech*: „Ich bitte um die Gegenprobe!“

Vorsitzender: „Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, die Hand erheben zu wollen. Es ist die Minderheit.“

Ich enunziere, daß die Generalversammlung die Bilanzabschlüsse der Oesterreichisch-ungarischen Bank für die Jahre 1914 bis 1917 samt Nachträgen genehmigt und das Absolutorium erteilt hat.“

Die letzte Sitzung des Generalrates für das Jahr 1917 fand am 20. Dezember in Wien statt. Aus dem Geschäftsbericht ging hervor, daß der Metallschatz in den letzten vier Wochen um 10'395 Millionen Kronen zugenommen hatte, wobei diese Zunahme ganz auf das effektive Gold entfiel. Die einzelnen Posten des gesamten Standes waren:

Nach dem Geschäftsbericht teilte der Generalsekretär mit, daß die Verhandlungen zwischen Holland einerseits und Deutschland und Österreich-Ungarn andererseits wegen Gewährung eines Wirtschaftskredites an die beiden Zentralmächte zu einem günstigen Abschluß gekommen seien. Aufgrund der vom Generalrat erteilten Ermächtigung habe die Bankleitung die verlangte Bürgschaft in der Höhe von 62'7 Millionen holländ. Gulden übernommen.

Ein ähnlicher Vertrag wurde mit einer schwedischen Warengruppe wegen Lieferung von Öl und Petroleum abgeschlossen. Auch diese Transaktion war mit einer Garantie der Oesterreichisch-ungarischen Bank verbunden.

Gegen diese Art von Geschäften nahm Generalrat *v. Pranger* ganz entschiedenen Stellung.

Als zum ersten Male die Frage der Gewährung eines unbegrenzten Kredites an die beiden Staatsverwaltungen an die Bank herantrat, habe er, wie Generalrat *v. Pranger* ausführte, seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß bei Gefahr des Vaterlandes die Verpflichtung bestünde, die Schlüssel der Bankkassen herzugeben, denn es sei richtiger, Banknoten in Umlauf zu setzen, als Staatsnoten zu schaffen. Die Kredite aber, von welchen jetzt die Rede sei, wären anscheinend mit Bedingungen verknüpft, welche auch ein verschuldeter Leutnant nicht angenommen hätte: 5⁰/₁₀₀ Zinsen, 6⁰/₁₀₀ Kommission und die Übernahme der Stempelgebühren, während die Bank die Garantie umsonst, rein im Interesse des Vaterlandes, übernehme. Es müßten die Grenzen bezeichnet werden, bis zu welchen mit solchen Garantieübernahmen gegangen werden solle. Nach dem derzeitigen Kurs der nordischen Devisen würden die neuen Garantieübernahmen eine Haftung für 200 Millionen Kronen in Gold bedeuten, während sich der gesamte Goldbesitz der Bank nur auf 264 Millionen Kronen belaufe. Höher als dieser Goldschatz sei, dürfe keine Garantie übernommen werden. Die beiden Regierungen sollten sich bei solchen Geschäften mehr zurückhalten, denn sie würden naturgemäß auch deshalb gemacht, weil dabei große Gewinne für die daran Beteiligten in Aussicht stünden.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß er mit diesen Ausführungen vollständig einverstanden sei. Eine Grenze hinsichtlich der Garantieübernahme müsse gezogen werden; es sei nur schwer, eine entsprechende Form der Ablehnung zu finden.

Ferner erklärte der Gouverneur, daß die nächste Generalversammlung für den 8. Februar 1918 in den Großen Konzerthausaal einberufen würde. Unter anderem seien zwei österreichische Generalräte neu zu wählen.

Diese Neuwahl war Anlaß für eine politische Debatte, wie sie im Generalrat bisher nicht stattgefunden hatte. Generalrat *v. Heinrich* ergriff das Wort zu längeren Ausführungen, wobei er zunächst der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die auf dem Dualismus beruhe, hohes Lob gewährte. Dann aber bemerkte er, daß man sich nicht um jeden Preis Feinde machen solle; Aspirationen, die erfüllbar seien, sollten nicht unbedingt abgewiesen werden. Er meinte damit folgendes:

Das tschechische Volk, das wirtschaftlich eine große Rolle spiele, aber politisch sowohl den Deutschen als auch den Ungarn in der Monarchie größte Schwierigkeiten mache, zähle zu seinen Beschwerden auch die, daß kein tschechischer Generalrat gewählt werden könne und daß eine ansehnliche Minorität dabei von der Majorität der Notenbank brüskiert werde.

Er stelle keinen Antrag, sondern bringe nur die bescheidene Bitte vor, der Generalrat möge sich die Frage vorlegen, ob die Wahl eines tschechischen Mitgliedes bei der nächsten Generalversammlung nicht doch im Interesse der Bank selbst gelegen wäre; man sollte sich mit der deutschen Majorität der Aktionäre der Bank und mit der österreichischen Regierung hierüber rechtzeitig verständigen.

Niemand wisse, fuhr Generalrat *v. Heinrich* fort, wie lange der Krieg noch dauere, welche Anstrengungen auf allen Gebieten noch durchzumachen und wieviele Anleihen noch aufzubringen sein würden. Wenn man die Wünsche eines wirtschaftlich leistungsfähigen Volkes nicht unerfüllt lasse, gewinne man neue Freunde und neue Zeichner. Man könnte durch einen solchen Schritt dem Vorwurf den Boden entziehen, daß man es unterlassen habe, der Sicherung des wirtschaftlichen Durchhaltens eine größere Wahrscheinlichkeit zu geben.

Diese vernünftige und durchaus gerechte Anregung begegnete im Generalrat aber wenig Widerhall.

Generalrat *v. Zimmermann* bedauerte die Anregung des Herrn *v. Heinrich*, denn die Tschechen seien gegenwärtig absolut nicht verhandlungsfähig. Er selbst habe früher anders gedacht und noch im ersten Kriegsjahr einen tschechischen Generalrat für möglich gehalten. Aber jetzt erscheine dies ausgeschlossen, denn die Tschechen würden es ebenso wie die Amnestie nur als ein Zeichen von Schwäche auffassen. Auch dann, wenn ein Tscheche als Generalrat in der Bankleitung säße, wäre von ihnen nur Opposition zu erwarten. Gewiß werde auch für diese Frage der Moment kommen: bei einem Sieg der Monarchie vielleicht in ein bis zwei Jahren. Die Tschechen

wünschten aber gegenwärtig, daß der Krieg verlorenginge. Sie stünden noch immer auf dem Standpunkt der Zertrümmerung des Dualismus. Der Generalrat habe auch gar nicht die Möglichkeit, einen Tschechen wählen zu lassen, da es bei der heutigen Stimmung der Deutschen in Böhmen ausgeschlossen erscheine, daß sie einem solchen ihre Stimme geben würden.

Der Gouverneur meinte hiezu, daß die Tschechen eine gesetzliche Festlegung ihrer Minoritätsansprüche anstrebten. Er möchte dringend vor einer Stellungnahme in diese Richtung hin warnen, schon aus dem Grund, weil dies auch den ungarischen maßgebenden Faktoren nicht gleichgültig sein könnte. Es wäre zu erwägen, ob die ungarische Staatsgewalt sich nicht dagegen sträuben würde, eine gemeinsame Notenbank weiter zu akzeptieren, wenn im Verwaltungskörper bisher noch nicht durchgeführte neue Ideen zum Durchbruch gelangen sollten.

Gegen die Möglichkeit, daß ein Tscheche, wenn er die Qualität für dieses Amt besäße, von der Generalversammlung zum Generalrat gewählt werde, könne niemand etwas einwenden. Es handle sich aber nicht darum, sondern um eine gesetzliche Gewährleistung einer Minoritätsvertretung.

Die Generalräte *Wolfrum* und *Schlumberger* erklärten, sich den Ausführungen des Herrn *v. Zimmermann* vollkommen anzuschließen.

Demgegenüber erklärte Vizegouverneur *Dr. v. Gruber*, daß man sich nicht von vornherein in einer solchen Angelegenheit engagieren oder gar präjudizieren solle. Es sei sehr bedauerlich, daß in dieser Körperschaft nationalen und politischen Erwägungen Raum gegeben werde, denn im Generalrat müßten ausschließlich wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sein. Es sei ferner eine Tatsache, daß die Tschechen ein höchst wichtiges wirtschaftliches Zentrum hätten. Er sei gewiß ein Deutscher, finde aber, daß diese Frage nur wirtschaftlich erwogen werden könne und das Fehlen eines so wichtigen wirtschaftlichen Zentrums im Generalrat einen ungesunden Zustand bedeute. Daher seien die Ausführungen des Herrn *v. Heinrich* vom wirtschaftlichen Standpunkt sehr beachtens- und berücksichtigungswert. Ob und inwiefern der Generalrat dieser Anregung Folge leisten könne, sei eine andere Frage, er möchte nur dagegen sprechen, daß gesagt wurde, aus nationalen und politischen Gründen solle dies nicht geschehen. Die Monarchie sei kein deutscher Staat und als Österreicher könnte man nicht einseitig sein. Bei der Behandlung der Generalratswahl solle von politischen Erwägungen vollständig abgesehen werden.

Generalrat *Schreiber* betonte, daß es nirgends in den Bankstatuten stehe, ein Tscheche müsse Generalrat sein.

Dr. Gruber gegenüber wiederholte *Generalrat v. Zimmermann* seine Auffassung und sagte, er kenne die Tschechen besser. Diese stünden auf dem Standpunkt, sie seien zuerst Tschechen und dann erst kämen die wirtschaftlichen Fragen.

Generalrat Wolfrum sagte, es sei unrichtig, diese Frage heute anzuschneiden; in Deutsch-Böhmen würde ein Sturm losbrechen.

Der Gouverneur schloß diese unerquickliche Debatte mit den Worten ab, man werde auf das Thema noch zurückkommen, das sich aber besser dazu eigne, im vertraulichen Kreis besprochen zu werden.

Mit dieser Debatte gewann das Nationalitätenproblem, welches bisher nur in der Generalversammlung eine Rolle gespielt hatte, auch im Generalrat Raum. Die Initiative wurde dabei von sehr vernünftiger deutscher Seite ergriffen, die sich aber gegen die offizielle Meinung nicht durchsetzen konnte. Letztere wollte nicht einmal *einen* tschechischen Generalrat akzeptieren, mußte es aber wenige Monate später hinnehmen, daß nicht nur ein solcher, sondern sogar ein tschechischer Regierungskommissär akzeptiert und die Filiale Prag zu einer Hauptanstalt der Bank — ebenso wie Wien und Budapest — erhoben wurde. Dies geschah über die Initiative des Vizegouverneurs *Dr. v. Gruber*, der sich auch in dieser Debatte vernünftig geäußert hatte.

DER LETZTE ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE AUSGLEICH

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, mußten die gegenseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn jedes zehnte Jahr neu geregelt werden. Dieser österreichisch-ungarische Ausgleich wurde zuletzt im Dezember 1907 abgeschlossen, die Erneuerung war daher für das Jahr 1917 fällig.

Tatsächlich fanden schon ab 1916 sehr weitgehende Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen statt, die am 24. Februar 1917 zur Unterzeichnung der getroffenen Vereinbarungen führten.

Neu war dabei, daß das Ausgleichswerk das erste Mal für zwanzig Jahre in Geltung bleiben sollte. Es wurde in dem am 24. Februar 1917 aufgenommenen Protokoll vorgesehen, daß die beiden Regierungen den Zeitpunkt der Veröffentlichung und legislativen Behandlung der unterfertigten Vereinbarungen einvernehmlich feststellen würden.

Dr. Gruber gegenüber wiederholte *Generalrat v. Zimmermann* seine Auffassung und sagte, er kenne die Tschechen besser. Diese stünden auf dem Standpunkt, sie seien zuerst Tschechen und dann erst kämen die wirtschaftlichen Fragen.

Generalrat Wolfrum sagte, es sei unrichtig, diese Frage heute anzuschneiden; in Deutsch-Böhmen würde ein Sturm losbrechen.

Der Gouverneur schloß diese unerquickliche Debatte mit den Worten ab, man werde auf das Thema noch zurückkommen, das sich aber besser dazu eigne, im vertraulichen Kreis besprochen zu werden.

Mit dieser Debatte gewann das Nationalitätenproblem, welches bisher nur in der Generalversammlung eine Rolle gespielt hatte, auch im Generalrat Raum. Die Initiative wurde dabei von sehr vernünftiger deutscher Seite ergriffen, die sich aber gegen die offizielle Meinung nicht durchsetzen konnte. Letztere wollte nicht einmal *einen* tschechischen Generalrat akzeptieren, mußte es aber wenige Monate später hinnehmen, daß nicht nur ein solcher, sondern sogar ein tschechischer Regierungskommissär akzeptiert und die Filiale Prag zu einer Hauptanstalt der Bank — ebenso wie Wien und Budapest — erhoben wurde. Dies geschah über die Initiative des Vizegouverneurs *Dr. v. Gruber*, der sich auch in dieser Debatte vernünftig geäußert hatte.

DER LETZTE ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE AUSGLEICH

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBI. Nr. 146, mußten die gegenseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn jedes zehnte Jahr neu geregelt werden. Dieser österreichisch-ungarische Ausgleich wurde zuletzt im Dezember 1907 abgeschlossen, die Erneuerung war daher für das Jahr 1917 fällig.

Tatsächlich fanden schon ab 1916 sehr weitgehende Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen statt, die am 24. Februar 1917 zur Unterzeichnung der getroffenen Vereinbarungen führten.

Neu war dabei, daß das Ausgleichswerk das erste Mal für zwanzig Jahre in Geltung bleiben sollte. Es wurde in dem am 24. Februar 1917 aufgenommenen Protokoll vorgesehen, daß die beiden Regierungen den Zeitpunkt der Veröffentlichung und legislativen Behandlung der unterfertigten Vereinbarungen einvernehmlich feststellen würden.

Dazu kam es aber niemals, da die Behandlung der Ausgleichsgesetze (hauptsächlich ein Zoll- und Handelsbündnis zwischen den beiden Staaten) im österreichischen Parlament sich bald als undurchführbar erwies. Man behalf sich daher mit einem Ausgleichsprovisorium, d. h. die Geltungsdauer des zuletzt am 8. Oktober 1907 abgeschlossenen Vertrages wurde bis zur Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu dem neuen Vertrag, längstens aber bis 31. Dezember 1919, erstreckt.

Die Gewährung des Privilegiums an die Oesterreichisch-ungarische Bank war — mit einer einzigen Ausnahme — immer ein Bestandteil des gesamten Ausgleichswerkes. In gleicher Weise wurde daher auch durch das Gesetz vom 27. Dezember 1917 die Geltungsdauer des seit 8. August 1911 bestandenen Privilegiums bis spätestens 31. Dezember 1919 verlängert.

Anschließend bringen wir diese beiden Dokumente im Wortlaut:

VERTRAG

betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, und des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867, wonach die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone vorgesehen ist, wurde zu diesem Zwecke der folgende Vertrag abgeschlossen:

Artikel I.

Die Geltungsdauer des zu Budapest abgeschlossenen Vertrages vom 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, seiner Anlagen und des Schlußprotokolles, sowie des zu Wien, am 30. November 1908 abgeschlossenen Zusatzvertrages, betreffend die Ergänzung der Artikel XVI und XVII des erwähnten Vertrages, wird bis zu dem Zeitpunkte, in dem die zwischen den beiden Regierungen vereinbarte Neuregelung dieser Angelegenheiten mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten in Kraft tritt, längstens bis 31. Dezember 1919 erstreckt.

Artikel II.

Vom 31. Dezember 1918 an steht es jedem der beiden vertragschließenden Teile frei, die Kündigung der in den Artikeln II und III des Vertrages vom 8. Oktober 1907 erwähnten Verträge mit der Wirkung zu verlangen, daß sie unverzüglich erfolgen muß.

Wien, am 18. November 1917

Seidler m. p.
Banhans m. p.
Wimmer m. p.
Wieser m. p.
Silva-Tarouca m. p.

Wekerle m. p.
Serényi m. p.
Mezőffy m. p.

GESETZ VOM 27. DEZEMBER 1917

über die provisorische Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1

Die Wirksamkeit der mit dem Gesetz vom 8. August 1911, RGBl. Nr. 157, getroffenen Verfügungen, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten, wird für die Dauer der Geltung des Vertrages vom 18. November 1917, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone, erstreckt.

Zugleich wird die Ermächtigung erteilt, die in den Artikeln III und VIII, ferner VI und VII dieses Gesetzes bezeichneten Vereinbarungen für die gleiche Zeitdauer zu verlängern.

§ 2

Die Regierung wird ferner ermächtigt, den für Ende 1917 gekündigten Münz- und Währungsvertrag samt Additionalübereinkommen für die gleiche Zeitdauer zu erneuern.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1918 in Kraft. Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium betraut.

Laxenburg, am 27. Dezember 1917

Karl m. p.

Seidler m. p.
Toggenburg m. p.
Mataja m. p.
Schauer m. p.
Wimmer m. p.
Czapp m. p.
Horbaczewski m. p.

Höfer m. p.
Cwiklinski m. p.
Banhans m. p.
Homann m. p.
Zolger m. p.
Twardowski m. p.
Wieser m. p.

Silva-Tarouca m. p.

DAS KRIEGSWIRTSCHAFTLICHE ERMÄCHTIGUNGSGESETZ

Mit der Wiedereinberufung des österreichischen Reichsrates hatte die Anwendungsmöglichkeit des § 14 des Staatsgrundgesetzes aufgehört. Als legale Basis für weitere durch den Kriegszustand verursachte notwendige Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet diente ein Gesetz vom 24. Juli 1917 (RGL. Nr. 307), welches folgenden Wortlaut hatte:

GESETZ VOM 24. JULI 1917,

mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu treffen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1

Die Regierung wird ermächtigt, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen können auch Gemeinden herangezogen werden.

§ 2

In den zu erlassenden Verordnungen können für Übertretungen Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen, Arreststrafen bis zu sechs Monaten, der Verfall von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und der Verlust von Gewerbeberechtigungen festgesetzt werden, und zwar auch derart, daß diese Strafen nebeneinander verhängt werden können. Die Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§ 3

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGL. Nr. 274, erlassenen Verordnungen dem Reichsrat vorzulegen und über sein Verlangen außer Wirksamkeit zu setzen. Das gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, welche dem Reichsrat, falls er versammelt ist, spätestens am Ende jedes Kalendervierteljahres, sonst bei seinem Zusammentritt vorzulegen sind.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGL. Nr. 274, außer Wirksamkeit.

§ 5

Die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGL. Nr. 274, erlassenen Verordnungen bleiben, soweit sie nicht zeitlich begrenzt sind, so lange in Kraft, als sie nicht durch neue, auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund

einer anderen gesetzlichen Ermächtigung erlassene Verordnungen oder über Verlangen des Reichsrates nach § 3 dieses Gesetzes abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Auch sind die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen außer Wirksamkeit zu setzen, wenn sie dem Reichsrat zu dem im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Termin nicht vorgelegt werden.

§ 6

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die beteiligten Minister betraut.

Reichenau, am 24. Juli 1917

Karl m. p.

Seidler m. p.
Toggenburg m. p.
Mataja m. p.
Schauer m. p.
Ertl m. p.
Czapp m. p.

Höfer m. p.
Cwilinski m. p.
Banhans m. p.
Homann m. p.
Wimmer m. p.
Twardowski m. p.

Dieses Gesetz, welches nach Kriegsende nicht aufgehoben wurde und auch während der Dauer der Ersten Republik in Geltung blieb, hatte sehr unheilvolle Konsequenzen für die politischen Verhältnisse im Jahr 1933.

Bekanntlich legten am 3. März 1933 die drei Präsidenten des Nationalrates ihre Funktion zurück. Dies benutzte Bundeskanzler *Dr. Dollfuß* als Vorwand, um das Parlament als funktionsunfähig und ausgeschaltet zu erklären. Unter Mißbrauch des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917 übernahm die Bundesregierung die gesamte legislative Gewalt. In sämtlichen Materien, mögen sie auch noch so weit „vom wirtschaftlichen Gebiet“ entfernt gewesen sein, erließ die Regierung des Bundeskanzlers *Dr. Dollfuß* Verordnungen, so z. B. Aufhebung der Geschworenengerichtbarkeit, Verbot der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Aufstellung einer Regierungsmiliz (der Heimatschutz und seine Formationen), Änderungen der Landesverfassungen, insbesondere Einschränkung der Kompetenzen des Landes Wien. Das Gesetz diente sogar zur Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes und schließlich nach den Ereignissen vom 12. Februar 1934 zur Auflösung der Sozialdemokratischen Partei, die damals mit 72 Mandaten die stärkste Fraktion des Nationalrates war.

Gesamtergebnisse

Zeichnungen von	1. Kriegsanleihe		2. Kriegsanleihe		3. Kriegsanleihe		4. Kriegsanleihe		5. Kriegsanleihe		6. Kriegsanleihe	
	Anzahl	Nominal- betrag	Anzahl	Nominal- betrag	Anzahl	Nominal- betrag	Anzahl	Nominal- betrag	Anzahl	Nominal- betrag	Anzahl	Nominal- betrag
Banken und Wechsel- stuben (deren eigene Zeichnungen)		229,293.100		345,114.300		673,848.400		728,030.100		878,984.000		779,909.750
Sparkassen		—		425,518.100		597,122.000		666,245.800		582,264.000		884,539.250
Kreditgenossenschaften, Vorschußkassen u. dgl.		430,950.100		94,569.200		170,896.700		225,286.100		269,704.000		234,573.600
Versicherungsanstalten		106,854.200		116,894.400		163,954.000		220,664.100		257,789.000		411,362.950
Öffentliche Fonds		125,309.900		189,424.700		265,314.300		343,871.800		506,981.100		355,528.450
Privatpersonen und Fir- men, u. zw. a) durch die Renten- sparkasse,	33.027	3,370.500	11.890	1,954.600	35.288	5,438.400	19.689	1,135.000	—	—	—	—
b) sonstige Zeichnun- gen:												
bis 100 K	54.949	5,491.900	35.682	3,568.200	145.540	14,554.000	258.249	25,824.900	106.112	8,917.200	116.314	10,613.550
bis 200 K	51.756	10,351.200	41.508	8,301.200	60.305	12,061.000	68.022	13,604.400	38.171	7,634.200	50.261	9,997.250
300 — 500 K	66.511	28,732.500	68.255	27,146.200	72.531	27,745.600	56.865	20,306.900	39.996	15,465.400	34.300	12,426.350
600 — 900 K	24.622	17,760.300	31.614	25,861.000	30.518	22,782.700	27.237	20,066.600	33.066	22,417.500	17.094	12,394.250
1.000 — 1.900 K ...	79.830	95,313.000	80.082	107,017.700	93.879	111,618.900	99.723	107,837.900	103.970	105,239.000	75.691	83,362.150
2.000 — 9.900 K ...	81.330	289,214.500	99.494	300,209.600	93.423	344,549.300	99.898	317,166.200	81.484	251,386.000	65.998	239,899.000
10.000 — 49.900 K ..	22.972	339,236.800	24.452	382,727.600	41.746	615,716.100	35.696	527,592.200	27.410	444,042.000	27.112	507,928.950
50.000 — 99.900 K ..	2.235	123,893.300	2.699	142,181.000	5.135	279,987.600	4.740	276,918.300	4.256	247,414.200	4.952	306,499.700
100.000 — 499.900 K	1.480	220,549.300	1.931	286,642.800	3.591	494,688.800	3.201	447,526.800	3.268	498,348.400	3.664	580,429.950
500.000 K u. darüber	197	174,483.300	246	225,091.200	370	402,332.400	441	578,214.900	472	541,354.000	74	759,600.850
Gesamtsumme ...	430.649	2.200,746.900	397.651	2.688,321.800	599.660	4.202,600.200	673.761	4.520,292.000	438.205	4.467,940.000	396.134	5.189,066.000

DIE SECHSTE UND SIEBENTE KRIEGSANLEIHE

Im Mai des Jahres 1917 begann die Zeichnung der sechsten Kriegsanleihe, deren Erlös, wie bei den vorangegangenen Subskriptionen, durch vom Bankenkonsortium gegen eine Vergütung von $4\frac{1}{2}\%$ geleistete Vorschüsse zum größten Teil eskontiert worden war.

Die neue Kriegsanleihe umfaßte wieder zwei Typen, so wie die vorangegangene, u. zw. $5\frac{1}{2}\%$ prozentige amortisable Staatsanleihe mit vierzigjähriger Laufzeit und $5\frac{1}{2}\%$ prozentige Staatsschatzscheine mit Rückzahlungstermin am 1. Mai 1927. Die Oesterreichisch-ungarische Bank gewährte die gleichen Belehnungserleichterungen wie bei den anderen Kriegsanleihen.

Neu war bei dieser Subskription die Einführung der Kriegsanleihe-Versicherung, die dem Zeichner die Garantie bot, daß die Anleihevaluta bei seinem früheren Ableben sofort an seine Familie ausgefolgt werde.

Das Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe war, daß durch 396.134 Zeichnungen ein Betrag von 5.189,066.000 Kronen erzielt wurde.

Anfangs November 1917 wurde die siebente Kriegsanleihe unter den gleichen Modalitäten und Bedingungen aufgelegt. Sie ergab ungefähr den gleichen Erlös wie die sechste Subskription.

Neu war jedoch, daß durch einen Beschluß des Exekutivkomitees der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 30. Oktober 1917 die Belehnungsrate für diese Anleihe von bisher 75% auf 80% erhöht wurde.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Das ständige Steigen der Preise der notwendigen Bedarfsartikel als natürliche Folge der fortschreitenden Geldentwertung brachte es mit sich, daß die Beamten und Arbeiter der Oesterreichisch-ungarischen Bank immer wieder mit dem Ersuchen an die Bankleitung herantreten mußten (von „Forderungen“ konnte damals nicht die Rede sein), ihnen bessere Lebensmöglichkeiten einzuräumen. Es wurden zwar ständig Teuerungszulagen gewährt, das an sich äußerst unzureichende Gehaltsschema ließ man jedoch unverändert; die Oesterreichisch-ungarische Bank blieb daher mit den Bezügen der Beschäftigten gegenüber den anderen Geldinstituten und sonstigen Unternehmungen stark zurück. Das war vor dem Ersten Weltkrieg niemals der Fall gewesen.

DIE SECHSTE UND SIEBENTE KRIEGSANLEIHE

Im Mai des Jahres 1917 begann die Zeichnung der sechsten Kriegsanleihe, deren Erlös, wie bei den vorangegangenen Subskriptionen, durch vom Bankenkonsortium gegen eine Vergütung von $4\frac{1}{2}\%$ geleistete Vorschüsse zum größten Teil eskontiert worden war.

Die neue Kriegsanleihe umfaßte wieder zwei Typen, so wie die vorangegangene, u. zw. $5\frac{1}{2}\%$ prozentige amortisable Staatsanleihe mit vierzigjähriger Laufzeit und $5\frac{1}{2}\%$ prozentige Staatsschatzscheine mit Rückzahlungstermin am 1. Mai 1927. Die Oesterreichisch-ungarische Bank gewährte die gleichen Belehnungserleichterungen wie bei den anderen Kriegsanleihen.

Neu war bei dieser Subskription die Einführung der Kriegsanleihe-Versicherung, die dem Zeichner die Garantie bot, daß die Anleihevaluta bei seinem früheren Ableben sofort an seine Familie ausgefolgt werde.

Das Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe war, daß durch 396.134 Zeichnungen ein Betrag von 5.189,066.000 Kronen erzielt wurde.

Anfangs November 1917 wurde die siebente Kriegsanleihe unter den gleichen Modalitäten und Bedingungen aufgelegt. Sie ergab ungefähr den gleichen Erlös wie die sechste Subskription.

Neu war jedoch, daß durch einen Beschluß des Exekutivkomitees der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 30. Oktober 1917 die Belehnungsrate für diese Anleihe von bisher 75% auf 80% erhöht wurde.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Das ständige Steigen der Preise der notwendigen Bedarfsartikel als natürliche Folge der fortschreitenden Geldentwertung brachte es mit sich, daß die Beamten und Arbeiter der Oesterreichisch-ungarischen Bank immer wieder mit dem Ersuchen an die Bankleitung herantreten mußten (von „Forderungen“ konnte damals nicht die Rede sein), ihnen bessere Lebensmöglichkeiten einzuräumen. Es wurden zwar ständig Teuerungszulagen gewährt, das an sich äußerst unzureichende Gehaltsschema ließ man jedoch unverändert; die Oesterreichisch-ungarische Bank blieb daher mit den Bezügen der Beschäftigten gegenüber den anderen Geldinstituten und sonstigen Unternehmungen stark zurück. Das war vor dem Ersten Weltkrieg niemals der Fall gewesen.

Der Antrag der Geschäftsleitung in der Generalratssitzung vom 28. September 1917, die Teuerungszulagen, die stets zu Weihnachten zur Auszahlung gelangten, schon Ende September flüssig zu machen, führte zu einer lebhaften Debatte, welche wir aus dem Protokoll wiedergeben wollen, da sie zeigt, wie wenig Verständnis für die Lage der Bediensteten der österreichische Regierungskommissär sowie ein Teil der Generalräte zeigten:

Der Gouverneur bemerkte, daß ihm bekannt geworden sei, daß wieder eine Bewegung in der Beamtenschaft wegen Erhöhung der Teuerungsbeiträge entstanden ist. Ebenso hat der Direktor der Druckerei für Wertpapiere gemeldet, daß auch die Arbeiterschaft solche Wünsche geäußert hat. Es ist nun die Idee aufgetaucht, die 15prozentige bzw. 9prozentige Teuerungszulage, welche zu Weihnachten zur Auszahlung gelangt, schon jetzt flüssig zu machen. Er verhehle sich dabei nicht, daß dieser Modus keine gründliche Lösung darstellt, sondern nur ein Notbehelf ist. Der gleiche Vorgang wurde auch im Vorjahr geübt, hat aber zur Folge gehabt, daß zu Weihnachten wieder Wünsche entstanden sind. Gewiß muß zugegeben werden, daß die Lebensbedingungen immer schwieriger werden. Obwohl sich die Bankleitung eifrig bemüht, Lebensmittel anzuschaffen, kann dies aber nur in unzureichendem Maß geschehen; gewiß sei mit Geld allein nicht viel zu machen. Die fortwährenden Vergleiche mit den Teuerungszulagen, welche bei anderen Instituten gewährt werden, erzeugen eine gewisse Unzufriedenheit, welche sich auch schon im Dienst unliebsam bemerkbar macht.

Da es möglich ist, daß das vorerwähnte Petitum schon in nächster Zeit aktuell wird, so möchte er um die Ermächtigung bitten, diese 15% bzw. 9%, ohne dann erst einen speziellen Beschluß des Generalrates einzuholen, zur Auszahlung bringen zu lassen.

Der k. k. Regierungskommissär bittet namens der österreichischen Staatsverwaltung, in dieser Angelegenheit zurückhaltend zu sein. Wenn Vergleiche mit anderen Instituten gezogen werden, so sollte man auch die Verhältnisse der Staatsbeamten zum Vergleich heranziehen. Er behaupte nicht, daß diese Verhältnisse ideale sind. Die Regierung ist sich dessen vollkommen bewußt und würde gewiß auch wünschen, daß den Angestellten der Bank weitere Aushilfen gewährt werden; er bitte aber zu berücksichtigen, daß es sehr schwer zu verantworten sei, Angestellten, die sich im Vergleich zu den Staatsbeamten relativ besser stehen, aus Staatsgeldern eine Erhöhung der Bezüge zu gewähren, während dies bei den wesentlich bedürftigeren Staatsangestellten mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen nicht möglich ist.

Der Gouverneur verweist darauf, daß, was die Arbeiterschaft der Bank anbelangt, dieselbe nach den erhaltenen Informationen schlechter gestellt ist als die Arbeiter in Staatsbetrieben. Angesichts der bestehenden Systematik in der Bank ist es unvermeidlich, daß, wenn eine Kategorie von Bediensteten eine Zuwendung erhält, man auch die übrigen Kategorien berücksichtigen müsse. Dabei sei in Betracht zu ziehen, daß die Wiener und Budapester Bankinstitute mit ihrem verhältnismäßig geringen Personal fast alle drei Monate eine Reform der Bezüge ihrer Beamten vornehmen.

Der k. k. Regierungskommissär weist darauf hin, daß, wenn alle Institute fortwährend weitere Teuerungszulagen gewähren, es dahin kommen müßte, daß auch die Staatsverwaltung diesen Weg beschreite. Die unmittelbare Folge davon würde eine erhöhte Inanspruchnahme der Notenbank für Staatszwecke sein. In der heutigen Sitzung wurde erwähnt, daß durch die Aufbesserung der Unterhaltsbeiträge die Staatsverwaltung an die Bank wegen weiterer Darlehen herantreten mußte. Hier könne nur durch große Sparsamkeit gewirkt werden, und so bedauerlich es sei, daß gerade die Fixangestellten

unter den jetzigen Verhältnissen leiden, so müssen diese durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse doch ertragen werden.

Der Generalsekretär bemerkt, daß die jetzige Bitte der Beamten damit motiviert werde, daß Anschaffungen für den Winter zu machen seien. Die Geschäftsleitung der Bank würdige gewiß die von dem k. k. Regierungskommissär dargelegten Bedenken und habe noch nie einen bezüglichen Antrag ohne dringendste Notwendigkeit gestellt. Die Arbeitskraft der Bankbediensteten werde in einem Maß angespannt wie noch nie. Infolgedessen haben wir auch einen Krankenstand, wie ein solcher noch nie zu beobachten war. Die Geschäftsleitung müsse im Interesse des Dienstes die Aufmerksamkeit des hohen Generalrates auf diese Verhältnisse lenken. Gewiß ist die Lage der Staatsbeamten nicht besser. Aber man sehe auch bei dem Eisenbahn- und Postverkehr die Konsequenzen davon. Die Bank muß ihre Beamten zu Kassen stellen, welche viele Millionen enthalten. Dazu seien aber Beamte, welche hungern oder verschuldet sind, gewiß nicht geeignet.

Vizegouverneur *Dr. Freiherr v. Gruber* möchte bitten, daß bei dem, was unbedingt geschehen soll, mit Zurückhaltung vorgegangen werde; denn wie man gesehen hat, tauchen jetzt wieder trotz der letzten ausgiebigen Regulierung der Teuerungszulagen und obwohl damals gesagt wurde, daß damit das Auslangen gefunden und in diesem Jahr kein weiterer Anspruch entstehen werde, wieder Wünsche auf. Wenn noch so viel geschehen wird, werden immer wieder Bitten kommen. Er möchte daher empfehlen, sich im Rahmen des Allernotwendigsten zu halten.

Was den steten Hinweis anbelangt, daß die Bankbeamten gegenüber den Staatsbeamten so überbürdet sind, so müsse er aus persönlicher Erfahrung sagen, daß die Arbeitsleistungen der Staatsbeamten ganz enorme sind. Er bezweifle nicht, daß auch ein Teil der Bankbeamten sehr angestrengt ist, doch gebe es auch Stellen, wo die Anstrengungen geringer sind. Schließlich wolle er bemerken, daß er nicht gegen die frühere Auszahlung der 15, bzw. 9prozentigen Teuerungszulage spreche.

Generalrat *v. Heinrich* erwähnt, daß bei den Budapester Großbanken auch Erhöhungen der Teuerungszulagen verlangt werden. Bei dem Umstand, daß die Lebensmittel um 400% gestiegen sind und der größte Teuerungsbeitrag, der den geringst besoldeten Beamten gewährt wurde, nur 100% beträgt, müsse er sagen, daß er nicht begreife, wie die Beamten da auskommen können. Sie müssen hungern, sie müssen verschuldet werden und unzufrieden sein. Dies wirkt selbstverständlich auch auf die Arbeitsleistung ein. Die letzte Regulierung der Teuerungszulagen war eben nur für den Moment entsprechend. Inzwischen haben sich die Preise aber wieder erhöht. Zu verargen wäre die Bitte um Erhöhung der Zulagen den Beamten nur dann, wenn die Verhältnisse unverändert geblieben und alle von ihnen seinerzeit geäußerten Wünsche befriedigt worden wären. Er bewundere einen jeden Beamten, der über diese Jahre hinausgekommen ist. Dabei sei noch zu bedenken, daß ein Teil der Beamten der Bank eingerückt, ein Teil krank ist, während sich die Arbeit verdreifacht hat. Mit einem verringerten Personal soll die dreifache Arbeit geleistet werden. Unter diesen Umständen wird man sich der Bitte der Beamten nicht verschließen können. Generalrat *v. Zimmermann* würdigt wohl die Ausführungen des Vorredners, glaubt aber nicht, daß durch Erhöhung der Teuerungszulagen die Beamtenschaft befriedigt werde können. Er schließt sich der Ansicht des k. k. Regierungskommissärs an, denn man hat genau gesehen, daß durch die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge sofort ein Steigen der Preise eingetreten ist, so daß die Leute auch bei den erhöhten Unterstützungsbeiträgen nicht das Auslangen finden. Dies wirkt eben wie eine Schraube ohne Ende.

Der k. k. Regierungskommissär erwähnt, die Quelle der Schwierigkeiten liege in der Warenknappheit, die durch Bezugserhöhungen nicht beseitigt werden könne.

Sollte die Auszahlung der 15% in der Voraussetzung erfolgen, daß zu Weihnachten wieder ein Betrag gewährt werden wird, so möchte er mit Rücksicht auf die Rückwirkung

auf die Staatsverwaltung bitten, hierüber das Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister zu pflegen.

Vizegouverneur *Tarkovich* glaubt, daß der Einfluß der Regierung doch nicht so weit reichen könne, daß ihm die frühere Auszahlung bereits bewilligter Beträge unterliege.

Der k. k. Regierungskommissär erwidert, er habe das Wort „Einsprache“ nicht gebraucht, möchte aber darauf aufmerksam machen, daß die Regierungen eventuell gezwungen wären, anlässlich der Privilegiumserneuerung ihre Einflußnahme in dieser Beziehung zu erweitern.

Nachdem der Generalsekretär noch bemerkt hatte, daß der Regierungseinfluß, der jetzt schon besteht, vorzüglich Schuld daran sei, daß die Bankleitung vor dieser Lage stehe, da hiedurch eine ausgiebige Gehaltsregulierung nicht erfolgen konnte, wurde dem Gouvernement die erbetene Ermächtigung erteilt.

In der letzten Sitzung des Generalrates für das Jahr 1917 berichtete der Generalsekretär über die Einführung einer Gemeinschaftsküche für die Bediensteten der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Dort würden Mahlzeiten zum Preise von 1'20 Kronen abgegeben, wobei die Bank einen Tageszuschuß von im ganzen 542 Kronen gewähre, das seien —'89 Kronen pro Portion.

Ferner wurden an die Bediensteten in Wien, Budapest und Prag Lebensmittel (Fleisch und Eier) zu bedeutend ermäßigten Preisen abgegeben.

Personalstand mit Ende 1917*)

Angestellte	Wien	Buda- pest	Filialen und Exposi- turen	Zu- sammen	gegen 1916
Beamte	622	95	428	1.145	+ 9
(einschließlich Aspiranten und Diätare)					
Bureau-manipulantinnen	217	32	141	390	+ 109
(einschließlich prov. Geldzählerinnen)					
Unterbeamte	38	11	4	53	— 1
Diener	195	49	190	434	— 5
Arbeiter und Arbeiterinnen	1.214	25	2	1.241	+ 326
(definitiv u. provisorisch), Laufburschen und Bureaudienerinnen					
Zusammen	2.286	212	765	3.263	+ 438
Pensionierte Beamte u. Arbeiter in Dienst- leistung	28	—	1	29	+ 6
Insgesamt	2.314	212	766	3.292	+ 444

*) Mit Ende 1917 waren zur Kriegsdienstleistung 208 Angestellte eingerückt.

Bilanz der Oesterreichisch-

Aktiva	Kronen	
Metallschatz:		
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, K		
in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	265,136.860'94	
Goldwechsel auf auswärtige Plätze	60,000.000'—	
Silberkurant- und Teilmünzen	56,484.776'88	381,621.637
		82
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		107,217.250
		—
Portefeuillestand an Wechseln, Warrants und Effekten:		
zahlbar in Wien	1.781,901.112'28	
zahlbar in österr. Filialen	17,839.736'29	
zahlbar in Budapest	1.019,278.422'93	
zahlbar in ungar. Filialen	2,906.569'66	
zahlbar in bosn.-herceg. Filialen	117.509'80	2.822,043.350
		96
Darlehen gegen Handpfand:		
in Wien	2.143,833.000'—	
in österr. Filialen	161,812.000'—	
in Budapest	1.060,640.200'—	
in ungar. Filialen	59,802.500'—	
in bosn.-herceg. Filialen	3,022.800'—	3.429,110.500
		—
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons		1,044.910
		25
Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ..		60,000.000
		—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		9.540,000.000
		—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		4.158,000.000
		—
Hypothekardarlehen		291,758.431
		36
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank		4,030.227
		—
Anlagen des Reservefonds		36,262.223
		19
Anlagen des Pensionsfonds		14,795.781
		20
Gebäude und Einrichtung		51,112.920
		58
Andere Aktiva		960,391.639
		80
		21.857,388.872
		16

Wien, 14. Jänner 1918.

ungarischen Bank am 31. Dezember 1917

Passiva		Kronen	
Aktienkapital		210,000.000	—
Reservefonds		42,190.269	39
Banknotenumlauf		18.439,694.767	—
Sofort rückzahlbare Gelder und zwar:	K		
Girokonto	1.906,406.668'01		
Sonstige Guthaben und Forderungen	48,625.966'29		
Verloste, noch nicht eingelöste fällige Pfandbriefe	1,057.000'—		
Unbelebene Pfandbriefzinsen	630.552'—		
Unbelebene Aktiendividenden	1,628.682'—	1.958,348.868	30
Pfandbriefe im Umlaufe		276,241.000	—
In das Abschlußjahr gehörige, noch nicht fällige Zinsen der Pfandbriefe ...		2,824.332	—
Pensionsfonds		16,755.682	16
Reservierter Betrag aus den Erträgen des Jahres 1917		102,019.996	26
Sonstige Passiva		793,250.318	10
Überträge aus den laufenden Erträgen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1918		163.638	95
Gewinnvortrag und Reinertrag im Jahre 1917	46,167.418'13		
Hievon verwendet:			
als Abschlagsdividende per 1. Juli 1917	4,200.000'—		
als Anteil des Pensionsfonds	1,510.127'27		
als Anteil der beiden Staatsverwaltungen	24,557.290'86	30,267.418'13	15,900.000
Oesterreichisch-ungarische Bank			
Popovics Gouverneur		21.857,388.872	16
Schreiber Generalrat	Schmid Generalsekretär		

Gewinn- und Verlustkonto

31. XII. 1917

Jahresabschluß des Gewinn- und

Auslagen	Kronen	
Steuer von der Dividende	4,229.970	57
Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	11,549.546	21
Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen	44.394	79
Regieauslagen und Hausspesen	23,711.815	11
Banknotenfabrikationskosten	7,864.633	08
Verzinsung der Pfandbriefe	11,467.761	44
Überträge aus den laufenden Erträgen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1918:	K	
für Eskontertrag	12.752'07	
für Interessen der Hypothekendarlehen	150.886'88	163.638
Reservierter Betrag aus den Erträgen des Jahres 1917	102,019.996	26
Gewinnvortrag und Reinertrag im Jahre 1917	46,167.418	13
	207,219.174	54

Vom obigen Reinertrag entfallen: K

Als Abschlagsdividende per 1. Juli 1917	4,200.000'—
Als Restdividende für das Jahr 1917	15,900.000'—
Als Anteil des Pensionsfonds	1,510.127'27
Als Anteil der beiden Staatsverwaltungen	24,557.290'86
	46,167.418'13

Wien, 14. Jänner 1918.

Verlustkontos mit 31. Dezember 1917

Erträge	Kronen	
Gewinnrest vom Jahre 1914	1.603	40
Gewinnrest vom Jahre 1915	5.646	38
Gewinnrest vom Jahre 1916	6.986	60
Eskontertrag	31,664.179	32
Darlehensertrag	96,584.706	99
Interessen der Hypothekardarlehen	13,468.574	27
Ertrag von Devisen und Valuten	5,619.343	89
Ertrag der Kommissionsgeschäfte	1,235.396	06
Ertrag des Depositengeschäftes	1,778.459	08
Zinsen der börsenmäßig angekauften Pfandbriefe der Bank	92.567	71
Ertrag des Reservefonds	2,170.402	97
Ertrag durch verschiedene andere Geschäfte und Anlagen	54,591.307	87
	207,219.174	54

Oesterreichisch-ungarische Bank

Popovics
Gouverneur

Schreiber
Generalrat

Schmid
Generalsekretär

Vergleichung der Erträge und Ausgaben der Jahre 1917 und 1916
(mit Berücksichtigung der betreffenden Zinsüberträge)

	1917	1916	mithin im Jahre 1917	
			mehr	weniger
Kronen				
<i>Erträge</i>				
durch Eskont	31,651.427'25	33,653.964'65	—	2,002.537'40
durch Darlehen gegen Hand- pfand	96,584.706'99	88,303.356'23	8,281.350'76	—
durch Hypothekendarlehen ..	1,849.925'95	1,712.747'92	137.178'03	—
durch Devisen und Valuten	5,619.343'89	15,342.253'22	—	9,722.909'33
durch Kommissionsgeschäfte	1,235.396'06	1,279.545'83	—	44.149'77
durch Depositen	1,778.459'08	1,792.491'85	—	14.032'77
durch börsenmäß. angekaufte Pfandbriefe der Bank	92.567'71	117.456'36	—	24.888'65
durch Anlagen des Reserve- fonds	2,170.402'97	2,119.502'03	50.900'94	—
durch andere Geschäfte	54,591.307'87	29,138.258'50	25,453.049'37	—
zusammen....	195,573.537'77	173,459.576'59	33,922.479'10	11,808.517'92
mithin an Erträgen	—	—	22,113.961'18	—
<i>Ausgaben</i>				
durch Steuer v. d. Dividende	4,229.970'57	3,941.852'29	288.118'28	—
durch Gebührenpauschale f. das Darlehensgeschäft	11,549.546'21	4,524.407'39	7,025.138'82	—
durch Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen...	44.394'79	42.267'74	2.127'05	—
durch Regieauslagen u. Haus- spesen	23,711.815'11	21,760.403'55	1,951.411'56	—
durch Banknotenfabrikations- kosten	7,864.633'08	6,275.012'13	1,589.620'95	—
zusammen....	47,400.359'76	36,543.943'10	10,856.416'66	—
mithin an Ausgaben	—	—	10,856.416'66	—
Reinertrag	148,173.178'01	136,915.633'49	11,257.544'52	—
hiezuhin Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes	14.236'38	—	14.236'38	—
hievon ab reservierter Betrag aus den Erträgen	102,019.996'26	91,356.542'58	10,663.453'68	—
zusammen....	46,167.418'13	45,559.090'91	608.327'22	—
mithin	—	—	608.327'22	—

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Dezember 1917

Vertraulich!

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Dezember 1917	
Metallschatz:	K	K	K	
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	265,136.860'94			
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	60,000.000'—			
Silberkurant- und Teilmünzen	56,484.776'88	381,621.537'82	+	2,229.682'74
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		107,217.250'—	+	1,161.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.822,043.350'96	—	779.412'81
Darlehen gegen Handpfand		3.429,110.500'—	+	5,940.900'—
Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen König- reiche und Länder		60,000.000'—		—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		9.540,000.000'—	+	300,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		4.158,000.000'—		—
Effekten		54,818.720'25	—	7,185.542'66
Hypothekardarlehen		291,758.431'36	+	36.505'14
Andere Aktiva		925,227.389'77	+	24,268.225'57
		<u>21.769,797.280'16</u>		

Passiva

Aktienkapital	210,000.000'—			—
Reservefonds	42,190.269'39		+	1,268.691'73
Banknoten- und Giro-Umlauf	18.439,694.767'—		+	442,033.778'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten	1.958,348.868'30		—	161,079.005'29
Pfandbriefe im Umlauf	276,241.000'—		+	150.000'—
Sonstige Passiva	843,322.375'47		+	43,298.643'54
		<u>21.769,797.280'16</u>		

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen v. J. 1914, 1915, 1916 und 1917	5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- weisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine, sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 1/2%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6

Steuerpflichtiger Banknoten- und Giro-Umlauf: K 17.350,055.000'— (+ K 438,642.000'—).
Überschreitung: K 17.378.122.000'—.

Wien, am 7. Jänner 1918

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Bedeckung am 31. Dezember 1917

Vertraulich!

	K
Banknotenumlauf	18.439,694.767'—
hievon ab: Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen im Besitze der Bank	107,217.250'—
Verbleiben <i>metallisch</i> , zu zwei Fünfteln (40%) zu bedecken	<u>18.332,477.517'—</u>
Der Metallschatz beträgt	381,621.637'82
= 2%.	
Bankmäßig sind zu bedecken:	
der Rest des Banknotenumlaufs	17.950.855.879'18
sowie die Giro Guthaben und sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten	1.958,348.868'30
Es sind daher zusammen <i>bankmäßig</i> zu bedecken	<u>19.909,204.747'48</u>

BANKMÄSSIGE BEDECKUNG

Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	2.822,043.350'96
Darlehen gegen Handpfand	3.429,110.500'—
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons	1,044.910'25
Wechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	72,218.059'39
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	9.540,000.000'—
Darlehensschuld der königl. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	4.158,000.000'—
zusammen	<u>20.022,413.820'90</u>
Überschuß der Bedeckung	<u>113,212.073'42</u>

Wien, am 7. Jänner 1918

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU DER NEUEN FREIEN PRESSE
VOM 1. JÄNNER 1918

I. Die innere Politik im Jahr 1917

Die Wiedergeburt des Parlaments ist das innerpolitische Ereignis des Jahres 1917. Mit keinem Wort wurde, als das Abgeordnetenhaus seine letzte Sitzung vor Weihnachten hielt, daran erinnert, daß auf den nächsten Tag die Halbjahrhundertfeier der Dezemberverfassung fiel. Der Reichsrat ging lautlos an dem Jubiläum vorüber. Die Verfassung hat in ihrem eigenen Haus jedes festliche Gedenken entbehren müssen. Und doch mußten im Rückblick auf das abgelaufene Jahr alle Parteien, wenn viele auch widerwillig, von der Erkenntnis erfüllt sein: die Verfassung lebt und sie hat den größten Beweis ihrer Kraft damit erbracht, daß sie sich nach mehr als dreijähriger Ausschaltung wieder durchsetzte. Es war in diesem Jahr viel von der Reform der Verfassung die Rede, und ein staatsrechtlicher Sturm von seltener Heftigkeit wurde gegen sie unternommen. Aber der Reichsrat, der auf dieser Verfassung beruht, hat seine Stellung eher gefestigt. Ein Wort, so verhängnisvoll in unserer parlamentarischen Geschichte, ist beinahe in Vergessenheit geraten: die Obstruktion. Die erste Tat des Abgeordnetenhauses, als es seine Tätigkeit endlich wieder aufnehmen konnte, war die Schaffung einer neuen Geschäftsordnung. Sie hat die meisten Gelegenheiten beseitigt, die früher zur Verhinderung geregelter Arbeit benützt werden konnten, sie hat für viele Vorlagen ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren gebracht und eine bessere Zeitökonomie ermöglicht. Aber sie hat die Disziplinargewalt des Präsidenten nicht wesentlich vermehrt, sie hat, ganz abgesehen davon, daß sich nichts so erfinderisch gezeigt hat wie die Obstruktion, wenn es galt, die Bestimmungen irgendeiner Geschäftsordnung für ihre Zwecke zu benützen, die dringlichen Anfragen geschaffen, die für jede Opposition den starken Anreiz zum Mißbrauch bilden. Die dringlichen Anfragen führten nicht selten lange Debatten herbei, es hat an rednerischen Ausschreitungen und leidenschaftlichen Ausbrüchen nicht gefehlt, aber eine Verschleppungsabsicht hat sich kaum gezeigt. Alle Völker fühlten, wie sehr sie das Zentralparlament brauchen, und gerade jene, die vorgeben, es vernichten zu wollen, wissen, wie nur hier alle ihre Wünsche und Beschwerden die nötige Resonanz finden. Die Erfahrung mit der kontrollosen Verwaltung haben zu eindringlich gelehrt, welch wertvoller Besitz die Volksvertretung ist. Nichts lag darum auch dem Abgeordnetenhaus mehr am Herzen, als die Spuren der Verfassungsverletzungen möglichst zu tilgen und mit dem Schutt der Ungesetzlichkeiten aufzuräumen. 173 Verordnungen auf Grund des § 14 wurden dem Reichsrat nach seinem Wiedereintritt vorgelegt. Ein großer Teil dieser Notverordnungen wurde in Gesetze umgewandelt, aber jenen, die die Einstellung der Schwurgerichte und die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichte verfügt hatten, wurde einfach die Genehmigung versagt. Zum erstenmal sind § 14-Verordnungen aufgehoben und damit sofort außer Kraft gesetzt worden — eine Mahnung, die sicherlich nachwirken wird. Die Absicht, diese Verordnungen durch entsprechende Gesetze zu ersetzen, konnte freilich nicht durchgeführt werden. Es gelang nicht, die Gegensätze, die sich bei den Justizvorlagen zwischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus ergeben hatten, zu überbrücken. Mit dem neuen Jahr wird aber Österreich wieder Schwurgerichte haben und die Militärgerichte haben die Akten an die Zivilgerichte abgetreten. Auf Grund des § 14 wird nicht mehr Recht gesprochen und das ist ein großer Erfolg des Hauses. Die Notverordnung ist ausgeschaltet und das wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz mit seiner eigenartigen verfassungsrechtlichen Konstruktion sorgt dafür, daß neue dringende Verfügungen nicht mehr von einer kaiserlichen Verordnung abgeleitet werden müssen.

Es gehört zu den österreichischen Seltsamkeiten, daß das Ministerium, das die Verfassung wieder hergestellt und dem Parlament sein Recht zurückgegeben hat, nur von kurzem Bestand war. Aus den Mitteilungen des *Freiherrn v. Plener* und des *Freiherrn v. Czedik im Herrenhaus* haben wir erfahren, wie aussichtslos noch kurze Zeit vorher alle Bemühungen waren, den Reichsrat einzuberufen. *Graf Clam-Martinic*, der in den letzten Tagen des Jahres 1916 zum Ministerpräsidenten ernannt worden war, bezeichnete sofort als erste Aufgabe seiner Regierung die Herstellung voller verfassungsmäßiger Zustände, die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen hiefür, die Ebnung des Weges zum Parlament. Der Wunsch, das Parlament von der Regelung schwieriger Fragen zu entlasten, hatte den Plan gezeitigt, einer Neuordnung der Verhältnisse in Österreich und insbesondere in Böhmen herbeizuführen. Gleichzeitig sollte die Sonderstellung Galiziens verwirklicht werden. Aber die Oktroipolitik wurde schließlich fallen gelassen, der Reichsrat trat am 30. Mai zusammen, ohne daß die angekündigten Voraussetzungen erfüllt worden wären. Die deutschen Parteien billigten es aber, daß die Minister *Dr. Baernreither* und *Dr. Urban*, die ihre Demission gegeben hatten, im Kabinette verblieben, da die Regierung erklärte, daß ihre Ziele unverändert bleiben. Und in der Thronrede, mit der Kaiser *Karl*, dessen erster Ministerpräsident *Graf Clam-Martinic* war — *Dr. v. Koerber* war noch von Kaiser *Franz Joseph* ernannt worden — den Reichsrat am 31. Mai in der Hofburg feierlich eröffnete, wurde die Ausgestaltung der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des gesamten öffentlichen Lebens sowohl im Staate wie in den einzelnen Kronländern in Aussicht gestellt und das Verfassungsgelöbnis für jenen Zeitpunkt vorbehalten, in dem die Fundamente des neuen starken Österreich wieder festgelegt sein werden. Der Kaiser erklärte aber sofort, daß er im Sinne der konstitutionellen Idee und im Geiste jener wahren Demokratie regieren wolle, die während der Stürme des Weltkrieges in den Leistungen des gesamten Volkes an der Front und daheim die Feuerprobe wunderbar bestanden habe. Lauter Beifall ging durch die Versammlung, als der Kaiser mit Nachdruck betonte, daß die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Staate nicht an Bedingungen geknüpft sein dürfe, und niemand konnte sich der tiefen Bewegung entziehen, die die Worte des Kaisers hervorriefen, es sei ein großer Augenblick, der den neuen Herrscher zum erstenmal mit den Volksvertretern zusammenführt. Aber der Staatsmann, der diesen großen Augenblick vorbereitet hatte, mußte sehr bald aus dem Amt scheiden, weil er vor der Gefahr stand, keine Mehrheit für das Budgetprovisorium zu erhalten, und weil er, vor die Frage: Kabinetts- oder Parlamentskrise gestellt, ohne Zögern seinen Rücktritt wählte.

Die Schwierigkeiten, denen *Graf Clam-Martinic* begegnete, hingen mit den tiefgehenden Veränderungen zusammen, die sich während des Krieges in den slawischen Parteien vollzogen hatten. In seiner Programmrede hatte *Graf Clam-Martinic* ausgerufen: „Seien wir vor allem Österreicher!“ Es war dies schon die Antwort auf die staatsrechtlichen Erklärungen, die in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses sofort nach der Präsidentenwahl die Tschechen, Südslawen und Ukrainer abgegeben hatten und von denen der Ministerpräsident weiter noch sagte, es sei in ihnen das Bekenntnis zum Staate nicht in jener deutlichen Weise hervorgetreten, wie er es nach fast drei Jahren Krieges in der Stunde erhofft hatte, da das Parlament nach mehrjähriger Ausschaltung wieder zusammentrat. Ausschlaggebend für den Ausbruch der Krise war aber der Beschluß des Polenklubs, das Budgetprovisorium zu verweigern. Die Polen waren ungehalten über die Vertagung der Sonderstellung Galiziens und über die ungeklärten Verhältnisse Kongreßpolens. Sie verlangten auch die Wiedereinführung der Zivilverwaltung in Galizien und stellten eine große Reihe wirtschaftlicher Forderungen für dieses Land auf. Ihr Vertreter im Kabinett, *Dr. Bobrzynski*, hatte gleichzeitig mit *Dr. Baernreither* und *Dr. Urban* seine Demission angeboten, die aber auch bei ihm damals nicht angenommen wurde.

Unmittelbar vor dem Zusammentritt des Parlaments erneuerte er sein Rücktrittsgesuch, dem nun Folge gegeben wurde. Der Polenklub selbst geriet im Laufe des Jahres in eine schwere Krise, die nach einer stürmischen Beratung in Krakau dazu führte, daß der Obmann *Dr. Lazarski* seine Stelle niederlegte. Die Verhältnisse im Polenklub haben sich seither konsolidiert, aber die Wahl eines Obmannes war noch immer nicht möglich. Die Krise, die das Kabinett *Clam-Martinic* durch die Haltung der Polen bedrohte, sollte durch eine Rekonstruktion des Ministeriums auf breiter Basis gebannt werden. Es bestand die Absicht, ein Ministerium des Burgfriedens zu bilden, dem eine Gruppe von Landsmannministern aller Nationen angehören sollte. Alle Parteien, auch den deutschen Sozialdemokraten, wurde eine Vertretung im Kabinett angeboten. Aber der Plan dieses Völkerministeriums scheiterte, die Demission, die *Graf Clam-Martinic* schon früher überreicht hatte, wurde angenommen und *Dr. v. Seidler*, der seit dem Wiederzusammentritt des Abgeordnetenhauses das Ackerbaumministerium geleitet hatte, wurde an die Spitze eines provisorischen Kabinetts berufen. Die Verabschiedung des *Grafen Clam-Martinic* erfolgte in schmeichelhafter Weise. Er erhielt das Großkreuz des Stephans-Ordens, und der Kaiser sagte in seinem Handschreiben: „Ich glaubte, das höchste Staatsamt nicht besseren Händen anvertrauen zu können.“

Das provisorische Kabinett *Seidler*, das am 26. Juni ernannt wurde und beinahe durchwegs aus Laien bestand, hatte die Aufgabe, die dringendsten Vorlagen, vor allem das Budgetprovisorium, zu erledigen. Dies gelang auch. Im Ausschuß ließ man die gestellte Frist ohne Abstimmung ablaufen und im Hause fand sich die erwünschte Mehrheit. Nach langer Zeit erhielt die Staatsgebarung wieder eine verfassungsmäßige, wenn auch nur provisorische Grundlage. Aber es hatte sich doch als Mangel fühlbar gemacht, daß dem Hause kein definitives Ministerium gegenüberstand. Während der Parlamentsferien erhielt *Dr. v. Seidler* den Auftrag zur Neugestaltung seines Kabinetts. *Dr. v. Seidler* hatte zunächst die Absicht, eine parlamentarische Regierung zu bilden, aber es stellte sich die Unmöglichkeit heraus, eine breite politische Grundlage für die Zusammenarbeit der Parteien zu finden. Die Parteien selbst, als erste die Christlichsozialen, erklärten die Schaffung eines parlamentarischen Kabinetts für unzeitgemäß und *Dr. v. Seidler* suchte nun das Definitivum in einer anderen Richtung. In den letzten Augusttagen erfolgte die Konstituierung des zweiten Kabinetts *Seidler* in seiner jetzigen Gestalt.

Als das Parlament nach der Sommerpause am 25. September sich wieder versammelte, zeigte sich sofort, daß Tschechen und Südslawen die Politik, die sie mit ihren staatsrechtlichen Erklärungen eingeleitet hatten, und die Taktik der Vorstöße fortsetzen wollen. Der frühere Abgeordnete *Burzival* erschien, während *Dr. v. Seidler* seine Programmklärung abgab, im Saale und wich erst, als eine Vereinbarung zustandegekommen war, daß der Immunitätsausschuß innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen über die Mandate jener Abgeordneten, die gerichtlich verurteilt worden waren, Bericht zu erstatten habe. Die Haltung der beiden slawischen Gruppen hatte im Laufe des Jahres eine große Wandlung erfahren. Als unter dem *Grafen Clam-Martinic* von den Voraussetzungen für die Wiedereinberufung des Reichsrates gesprochen wurde, da wandte sich der Tschechische Verband in einer Kundgebung vom 16. Februar gegen diesen Plan mit der Begründung, „daß in der jetzigen Zeit in erster Linie die Konzentration aller Kräfte zur Erfüllung der militärischen Bedürfnisse nötig sei“. Das im späteren Verlaufe so viel gedeutete und so viel mißbrauchte Wort von der „Selbstbestimmung der Völker“ fand sich zum erstenmal in der Botschaft *Wilson's* vom 23. Jänner 1917. In der Antwort der Entente war dann die „Befreiung der österreichischen Italiener, Slawen, Rumänen, Tschechen und Slowaken von der Fremdherrschaft“ gefordert worden. Die Führer aller dieser Völker protestierten in Schreiben an den Minister des Äußeren gegen die Stelle in der Note der Entente. *Dr. Koroschec* versicherte dem *Grafen Czernin* in seinem Schreiben,

„daß die heuchlerische Versicherung der Entente in der Note an Wilson wegen Befreiung der Slawen in Österreich bei den Südslawen nur Entrüstung hervorgerufen“ habe und ein von den Abgeordneten *Stanek*, *Dr. Smeral* und *Mastalka* namens des tschechischen Verbandes am 31. Jänner an den Minister des Äußeren gerichtetes Schreiben „weist die Insinuationen der Entente, die auf gänzlich unrichtigen Voraussetzungen beruhen, zurück“. Die ukrainische parlamentarische Vertretung sandte ihre Verwahrung direkt an den Präsidenten *Wilson*. Die große Veränderung vollzog sich, als im März die Revolution in Rußland ausbrach. In den staatsrechtlichen Erklärungen, die in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses abgegeben wurden, war schon von dem Rechte der Völker auf Selbstbestimmung die Rede. Und in den Debatten kehrten dann immer und mit immer stärkerer Betonung Schlagworte wieder, die von unseren Feinden ausgegeben worden waren. Am 3. Juli erfolgte die Amnestie für politische Verbrechen, die den wegen Hochverrats verurteilten slawischen Abgeordneten die Freiheit, das Wahlrecht und die Wählbarkeit zurückgab. Die Erwartung, in der die Amnestie erlassen worden war, hat sich nicht erfüllt. In einer Kundgebung der deutschböhmisches Vertrauensmänner wurde gesagt, daß der Sinn der Begnadigung von den Tschechen durch Verherrlichung überführter Verbrecher verfälscht worden sei. Die Sprache der Tschechen und Südslawen im Parlament wurde immer deutlicher, sie gaben schließlich ganz offen zu erkennen, daß sie auf eine Einmischung des feindlichen Auslandes in unsere inneren Verhältnisse rechnen. Das Kabinett *Seidler* wollte eine Verfassungsreform in die Wege leiten, und eine Zeitlang dachte man sogar an die Einsetzung einer Art von Staatsrat, einer gemischten Kommission, die aus Mitgliedern der beiden Häuser des Reichsrates wie aus Verwaltungsmännern und Gelehrten bestehen sollte. Als die Parteien diesen Plan ablehnten, wollte man ein Subkomitee des Verfassungsausschusses mit der Ausarbeitung der Verfassungsreform, für die die Regierung Leitsätze in Aussicht stellte, betrauen. Aber *Dr. Stransky* erklärte schon in der ersten Sitzung des Verfassungsausschusses, es sei nicht opportun, über die Verfassungsreform zu reden, es wäre in dieser Hinsicht besser, die Friedensverhandlungen abzuwarten. Die Verhandlungen des Verfassungsausschusses kamen denn auch nicht in Fluß. Immer fester schlossen sich die Tschechen und Südslawen aneinander. Noch im Sommer wäre es gelegentlich eines Besuches der Abgeordneten *Krek* und *Koroschec* in Prag beinahe zu einem Bruch gekommen. In der Herbsttagung gingen die beiden Gruppen aber stets in voller Einigkeit vor, und die Weihnachtswünsche überbrachten die Führer einander mit der Anrede „teurer Bruder“. Leider war ein gleiches Verhalten auf deutscher Seite nicht festzustellen. Noch am Anfang des Jahres wurden zwischen dem Deutschen Nationalverband und den Christlichsozialen gemeinsame Richtlinien vereinbart. Das Jahr schließt mit dem Zerfall des Deutschen Nationalverbandes in mehrere Gruppen. Aber schon zeigen sich wieder Einigkeitsbestrebungen und da der Anstoß zu ihnen aus der Mitte der Bevölkerung kommt, darf man vielleicht der weiteren Entwicklung mit einiger Hoffnung entgegensehen.

Alle die Zwischenfälle und alle die Reizungen, die von der slawischen Politik ausgingen, konnten das Parlament von seinem Wege nicht abbringen. Es hat in seinen beiden Kriegstagungen reiche und ersprießliche Arbeit geleistet. Von seinen dankenswerten, erfolgreichen Bemühungen um die Beseitigung aller Nachwirkungen des § 14 wurde schon gesprochen. Mit den Ernährungsfragen hat es sich in wiederholten Debatten eingehend befaßt. Wenn auch diese Verhandlungen wenig praktische Vorschläge brachten, so kam in ihnen doch das Recht auf Kritik und Kontrolle zur Geltung. Für die Staatsangestellten, für die Lehrer und für die Gewerbetreibenden wurden Aushilfen beschlossen, eine ganze Reihe von Gesetzen, die in das Gebiet der Sozialpolitik, insbesondere des Arbeiterschutzes, fallen, ist die Frucht der beiden Tagesabschnitte. Diese Maßnahmen und Gesetze haben freilich den Staatsschatz sehr erheblich belastet und der Notenumlauf

hat sich, seitdem der Reichsrat versammelt ist, um viele Milliarden vermehrt. Aber das Parlament hat auch seine Pflicht erkannt, der Staatsschuldenwirtschaft seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Steuergesetzgebung ist leider im Rückstand geblieben. Die Kriegssteuer konnte trotz der Erschöpfung des letzten Mittels, das die Geschäftsordnung bei Differenzen zwischen dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus kennt, nicht erledigt werden. Zweimal hat das Parlament Budgetprovisorien beschlossen, nach vielen Jahren liegt wieder ein ordentlicher Staatsvoranschlag vor, der zum größten Teil im Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses schon durchberaten ist. Der Reichsrat hat weiter auch in den gemeinsamen Angelegenheiten die ihm gestellten Aufgaben erfüllt. Der Ausgleich mit Ungarn ist verlängert worden, und das Ende des Jahres brachte die Beratungen der Delegationen. Auch hier tritt die Verfassung wieder in ihr Recht. Das arbeitende Parlament ist der unverlierbare Gewinn des Jahres 1917.

II. Die wirtschaftliche Situation in Österreich-Ungarn

(Dieses Kapitel wird nur in kurzen Auszügen wiedergegeben, da der Wirtschaftsredakteur der Neuen Freien Presse von der Überzeugung des bevorstehenden Sieges der Mittelmächte ausgeht, weshalb sich seine Betrachtungen zu sehr von der Realität entfernen.)

a) Industrielle Zwangsvereinigung im Krieg

Fünf der wichtigsten Zentralen, welche die maßgebendsten Verkehrsartikel kontrollieren, waren: Devisenzentrale, Kriegsgetreideverkehrsanstalt, Baumwollzentrale, Öl- und Fettzentrale, Metallzentrale. Die Umsätze im Verkauf allein umfassen bei ihnen die gewaltige Summe von mehr als 21 Milliarden Kronen, und der doppelte Betrag ist durch ihre Kassen gerollt, wobei der Löwenanteil auf den Kriegsgetreideverkehr entfällt. Diese Organisationen sind ganz neuartige Gebilde; die frühere Friedenswirtschaft hat sie nie gehabt und nach einer längeren Periode des Überganges werden sie wieder verschwinden. Die Fesseln, die dem freien Verkehr durch sie auferlegt wurden, entsprangen dem Bestreben, mit den vorhandenen knappen Beständen auszukommen, die Waren zu erfassen und aus ihren Schlupfwinkeln herauszuholen. Die Zentralen stellen die für die Kriegswirtschaft hergerichtete Form der staatlichen Bewirtschaftungsmonopole dar. Ein ganz eigenartiges Gebilde ist die Devisenzentrale, die in den zwei Jahren ihres Bestandes viele Hunderte von Millionen fremder Zahlungsmittel verschiedener Art umgesetzt und den gesamten Devisenverkehr geregelt hat. Sie verwaltet die einfließenden auswärtigen Wechsel und Noten, befriedigt den Bedarf nach Abstufung seiner Dringlichkeit und ist das geeignete Werkzeug der Preisbildung, das die Wechselkurse vor starken Schwankungen bewahrt und das Sinken des Geldwertes in verhältnismäßig enge Grenzen gebannt hat.

b) Die Entwicklung der Banken im Krieg

Guthaben beim Staat 5.363 Millionen. 70% des Bankvermögens im Dienste der Kriegsfinanzen.

Zehn Wiener Banken					
	Eigenkapital	Debitoren	Kreditoren und Einlagen	Effekten	Effekten- umsätze
Millionen Kronen					
1913	1.228	3.490	3.886	248	8.867
1917	1.625	10.862	11.943	869	35.193
gegen 1913	+ 397	+ 7.372	+ 8.057	+ 621	+ 26.826
in Prozenten	+ 32	+ 211	+ 207	+ 250	+ 320

In diesen wenigen Ziffern tritt die vollständige Umstellung des Geldverkehrs auf den Krieg markant zutage. Es ist eine förmliche Liquidation der ganzen Kreditwirtschaft. Die Einlagen bei den großen Banken haben im Krieg die Riesensumme von fast 12 Milliarden erreicht und sich in dieser Zeit nahezu verdoppelt. Das ist die Wirkung des Abverkaufs der Vorräte, der Bargeldwirtschaft, der Rückzahlung der Bankkredite; die Industrie ist nicht mehr Schuldner, sondern Gläubiger der Banken. Die zugeflossenen Gelder wurden, da andere Verwendungsmöglichkeiten nicht offen standen, zur Belehnung von Kriegsanleihe verwendet. Fügt man noch den eigenen Besitz der Banken an Titres dieser sieben Kriegsanleihen hinzu, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß reichlich 15 Milliarden Kronen, 70% des Bankvermögens, im Dienste der Kriegsfinanzen stehen. Nebst den Massenumsätzen der staatlichen Kredite hat den Banken die Belebung des Geschäftes in Wertpapieren Gelegenheit zu ausgreifender Vermittlungstätigkeit und große Verdienstmöglichkeiten gegeben.

DAS JAHR 1918

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist seit dem schicksalschweren Herbst 1918 vergangen. Der Schreiber dieser Zeilen hat diese Zeit in seiner Jugend miterlebt und die hochdramatische Entwicklung, die vom 15. September 1918 angefangen bis zum Ende des Jahres fast jeden Tag ein historisches Ereignis von größter Tragweite brachte, steht noch lebhaft in seiner Erinnerung.

Das letzte Kapitel der Geschichte der Österreichisch-ungarischen Monarchie war auch das der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Trotz des langen Zeitraumes, der inzwischen vergangen ist, kann der Autor als alter Österreicher nicht ohne Schmerz dieser Tage gedenken, der aber um das Wissen darum gemildert wird, daß dieses letzte Kapitel gleichzeitig das erste der Geschichte des neuen Staates und der neuen Oesterreichischen Nationalbank war. Die Monarchie brach zusammen, Österreich aber erstand und mit ihm ein Noteninstitut, welches nur den alten ehrwürdigen Namen, den es vor 1878 getragen hatte, wieder aufnehmen mußte — denn ewig bleibt das Goethe-Wort: „Stirb und Werde“.

Bei Jahresbeginn wirkten noch die großen Siege der verbündeten Armeen in Italien nach, die sie bis zur Sichtweite von Venedig geführt hatten, aber das konnte nicht über den schweren Lebensmittelmangel in Österreich hinweghelfen, wo die ärmere Bevölkerung hungerte. Die Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten, *Wilson*, an den amerikanischen Kongreß vom 8. Jänner 1918 mit seinen berühmten „14 Punkten“ war ein aufrüttelndes Signal für die Völker der Monarchie, welches ihnen die Möglichkeit des Friedens und des Endes der Hungersnot vorzauberte. Die unmittelbare Folge war die Forderung der Arbeiterschaft Österreichs nach Beendigung des

In diesen wenigen Ziffern tritt die vollständige Umstellung des Geldverkehrs auf den Krieg markant zutage. Es ist eine förmliche Liquidation der ganzen Kreditwirtschaft. Die Einlagen bei den großen Banken haben im Krieg die Riesensumme von fast 12 Milliarden erreicht und sich in dieser Zeit nahezu verdoppelt. Das ist die Wirkung des Abverkaufs der Vorräte, der Bargeldwirtschaft, der Rückzahlung der Bankkredite; die Industrie ist nicht mehr Schuldner, sondern Gläubiger der Banken. Die zugeflossenen Gelder wurden, da andere Verwendungsmöglichkeiten nicht offen standen, zur Belehnung von Krieganleihe verwendet. Fügt man noch den eigenen Besitz der Banken an Titres dieser sieben Krieganleihen hinzu, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß reichlich 15 Milliarden Kronen, 70% des Bankvermögens, im Dienste der Kriegsfinanzen stehen. Nebst den Massenumsätzen der staatlichen Kredite hat den Banken die Belebung des Geschäftes in Wertpapieren Gelegenheit zu ausgreifender Vermittlungstätigkeit und große Verdienstmöglichkeiten gegeben.

DAS JAHR 1918

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist seit dem schicksalschweren Herbst 1918 vergangen. Der Schreiber dieser Zeilen hat diese Zeit in seiner Jugend miterlebt und die hochdramatische Entwicklung, die vom 15. September 1918 angefangen bis zum Ende des Jahres fast jeden Tag ein historisches Ereignis von größter Tragweite brachte, steht noch lebhaft in seiner Erinnerung.

Das letzte Kapitel der Geschichte der Österreichisch-ungarischen Monarchie war auch das der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Trotz des langen Zeitraumes, der inzwischen vergangen ist, kann der Autor als alter Österreicher nicht ohne Schmerz dieser Tage gedenken, der aber um das Wissen darum gemildert wird, daß dieses letzte Kapitel gleichzeitig das erste der Geschichte des neuen Staates und der neuen Oesterreichischen Nationalbank war. Die Monarchie brach zusammen, Österreich aber erstand und mit ihm ein Noteninstitut, welches nur den alten ehrwürdigen Namen, den es vor 1878 getragen hatte, wieder aufnehmen mußte — denn ewig bleibt das Goethe-Wort: „Stirb und Werde“.

Bei Jahresbeginn wirkten noch die großen Siege der verbündeten Armeen in Italien nach, die sie bis zur Sichtweite von Venedig geführt hatten, aber das konnte nicht über den schweren Lebensmittelmangel in Österreich hinweghelfen, wo die ärmere Bevölkerung hungerte. Die Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten, *Wilson*, an den amerikanischen Kongreß vom 8. Jänner 1918 mit seinen berühmten „14 Punkten“ war ein aufrüttelndes Signal für die Völker der Monarchie, welches ihnen die Möglichkeit des Friedens und des Endes der Hungersnot vorzauberte. Die unmittelbare Folge war die Forderung der Arbeiterschaft Österreichs nach Beendigung des

Krieges und Verbesserung der Lebensverhältnisse. In Wien begann am 14. Jänner ein Streik, der sich auch auf die anderen Industriegebiete ausdehnte und bald das Ausmaß eines Generalstreiks annahm. Versprechungen des damals in der Bevölkerung sehr beliebten Außenministers *Graf Czernin* brachten am 20. Jänner das Ende des Streiks, bald danach aber auch die Enttäuschung, da keines der Versprechen in Erfüllung ging; denn weder Kaiser *Karl* noch *Czernin* konnte sich gegen die Forderungen der militärischen Kreise durchsetzen. Auch zeigte es sich in Brest-Litowsk, daß von einem Frieden ohne Annexionen und Kontributionen keine Rede sein konnte. Man hoffte jedoch, als Folge dieses Friedensschlusses eine Million Tonnen Getreide aus der Ukraine zu erhalten — auch das nur eine Illusion!

Am 21. März 1918 begann die letzte große deutsche Offensive im Westen, die bedeutende Anfangserfolge zeigte, bald aber zum Stillstand kam und ab 15. Juli in ihr Gegenteil umschlug. In ununterbrochenem Vormarsch gewannen die französischen, britischen und amerikanischen Armeen immer mehr Raum in Frankreich, bis schließlich diese Offensive zum Zusammenbruch der Mittelmächte führte.

Ungeschickte Äußerungen des Grafen *Czernin* führten dazu, daß der französische Ministerpräsident *Clemenceau* den Briefwechsel zwischen Kaiser *Karl* und dem Prinzen *Sixtus v. Bourbon* vom März 1917 veröffentlichte; hiebei hatte der Kaiser die Forderung Frankreichs auf Elsaß-Lothringen als berechtigt erklärt. Der Sturz des Grafen *Czernin*, der angeblich von diesem Schritt des Kaisers nichts wußte, war das natürliche Ergebnis des schweren Konfliktes, der zwischen dem Monarchen und seinem Außenminister ausbrach. Daraus resultierte weiters der demütigende Versöhnungsversuch Kaiser *Karls* gegenüber Kaiser *Wilhelm II.*, der in dem „Canossagang nach Spa“ (Hauptquartier Kaiser *Wilhelms*) gipfelte. Damit hatte sich Österreich-Ungarn gänzlich in die Hände Deutschlands gegeben und dadurch das Selbstständigkeitsbestreben der Nationalitäten in hohem Maße verstärkt.

Als im Juni 1918 die letzte Offensive der österreichisch-ungarischen Armee gegen Italien vollkommen scheiterte — *Conrad v. Hötzendorf* wurde von Kaiser *Karl* hierauf entlassen — war die letzte Hoffnung auf einen günstigen Ausgang des Krieges und die Erhaltung der Monarchie geschwunden.

Und nun folgten die Ereignisse Schlag auf Schlag, wie die Phasen im antiken Drama: Anerkennung des tschechoslowakischen Staates als selbständig und gegen Österreich-Ungarn kriegführend durch die Entetemächte im Juli und August; Rücktritt der Regierung *Seidl*, an dessen Stelle die Regierung unter den Ministerpräsidenten *Freiherr v. Hussarek* trat;

Friedensnote Kaiser *Karls* an die Entente ohne Einverständnis Deutschlands am 14. September und sofortige Ablehnung durch die Alliierten; Waffenstillstand zwischen Bulgarien und der Entente am 29. September sowie Abdankung König *Ferdinands*, welcher Akt die militärische Entscheidung bedeutete; Einsetzung einer demokratischen Regierung in Deutschland unter Prinz *Max v. Baden*, welche die vierzehn Punkte *Wilson's* annahm; Manifest Kaiser *Karls* zum Umbau der Monarchie in einen Bundesstaat, ohne dadurch „die Integrität der Länder der ungarischen Krone zu berühren“, vom 16. Oktober, welches Manifest das Signal zum Zerfall der Österreichisch-ungarischen Monarchie in Nationalstaaten war; Konstituierende Sitzung der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 21. Oktober; Rücktritt der Regierung *Hussarek* am 22. Oktober; Professor *Lammasch* wird Ministerpräsident; Graf *Julius Andrassy* wird letzter k. u. k. Außenminister (24. Oktober); am gleichen Tag beginnt die letzte große italienische Offensive.

Sonderfriedensangebot Österreich-Ungarns an *Wilson* mit gleichzeitiger Lösung des Bündnisses mit Deutschland (27. Oktober); am 28. Oktober wird die Tschechoslowakische Republik in Prag ausgerufen; tags darauf erklärt die Vertretung der Kroaten in Agram die südslawischen Gebiete der Monarchie zu einem unabhängigen Staat und proklamiert den Anschluß dieses Staates an Serbien, worauf am 1. Dezember die feierliche Vereinigung dieser Länder zum Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen erfolgen sollte; am 31. Oktober wird die erste deutschösterreichische Regierung unter dem Vorsitz von *Dr. Karl Renner* berufen, worauf *Dr. Heinrich Lammasch* ihr die Regierungsgewalt übergibt; am 31. Oktober wird Graf *Stefan Tisza* in Budapest ermordet; am 3. November erfolgt der Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Österreich-Ungarn und der Entente in Padua; am 4. November bricht die Revolution bei der deutschen Kriegsmarine in Kiel aus; am 9. November dankt Kaiser *Wilhelm II.* ab und flüchtet nach Holland; am 11. November wird der Waffenstillstand zwischen Deutschland und der Entente im Walde von Compiègne unterzeichnet.

Im historischen Manifest vom 11. November 1918 erklärt Kaiser *Karl*, auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften zu verzichten und im voraus die Entscheidung anzuerkennen, die Deutschösterreich über seine künftige Staatsform trifft.

Am 12. November wird in einer Sitzung der provisorischen Nationalversammlung die Republik Deutschösterreich ausgerufen und gleichzeitig zu einem Bestandteil des Deutschen Reiches erklärt.

In den Tagen der Verwirrung und des allgemeinen Chaos, die dem Zusammenbruch des großen Reiches folgten, stand die Oesterreichisch-ungarische Bank noch aufrecht — ja, sie schien der einzige Faktor zu sein, der noch ein Band um die auseinanderfallenden Teile bildete. Darauf werden wir noch zurückkommen; zunächst wollen wir aber ein Bild der Situation des Noteninstitutes anfangs des Jahres 1918 geben.

Die erste Generalratssitzung, die am 17. Jänner 1918 in Wien stattfand, war noch von der Euphorie erfüllt, welche die großen Siege in Italien im vergangenen Herbst verursacht hatte. Der Generalsekretär konnte noch von einer Zunahme des Metallschatzes berichten sowie von einem neuerlichen beträchtlichen Rückgang der Kurse der auswärtigen Wechsel und ausländischen Noten, wie sie von der Devisenzentrale notiert wurden. Auch italienische Lire, die seit dem Einmarsch in Venetien ebenfalls notiert wurden, ständen mit einem Geldkurs von 90'— $5\frac{1}{2}\%$ unter der Parität. In der Schweiz habe sich in der Zeit vom 23. Oktober 1917 bis zum 3. Jänner 1918 der Kurs der Devise Österreich von 39'30 auf 58'75, jener der Devise Deutschland von 62'— auf 88'75 gehoben.

Die Preise für Edelmetalle im freien Verkehr hätten sich ebenfalls verbilligt. Feingold werde mit 10.000 Kronen pro Kilogramm bezahlt, um 2.000 Kronen niedriger als am 18. Dezember 1917; der Silberpreis sei seit diesem Tag um 25 Kronen auf 325 Kronen pro Kilogramm zurückgegangen.

Trotz dieser günstigen Nachrichten gab die ständige Vermehrung des Banknotenumlaufes der am 7. Jänner 1918 mit 18.148,960.000 Kronen ausgewiesen war, zu ernststen Bedenken Anlaß. Darüber berichtete der Generalsekretär in einem ausführlichen Referat, schon im Jahre 1915, als sich der Generalrat bereit erklärt hatte, den Staatsverwaltungen für die Zwecke der Kriegsführung Geldmittel ohne vorherige ziffernmäßige Begrenzung zur Verfügung zu stellen, wäre seitens der Bankleitung angeregt worden, gegen den sich durch diese Kriegsfinanzierung ergebenden außerordentlich großen Notenumlauf durch Zurückleitung der überschüssigen Gelder an die Notenbank eine Eindämmung der Inflation zu versuchen. Man hätte sich hiebei auf den Artikel 75 der Bankstatuten bezogen, der die Ermächtigung beinhaltet, bares Geld in Noten oder Münzen mit Verzinsung gegen Verbriefung zu übernehmen.

Diese Anregung wäre jedoch infolge der vom damaligen österreichischen Finanzminister bereiteten Schwierigkeiten nicht durchführbar gewesen. Man hätte jedoch die sogenannten „Vorlagekonti“ geschaffen, auf denen die

größeren Kreditinstitute den Finanzverwaltungen Kontokorrentvorschüsse für Kriegszwecke gewährten.

Angesichts der ständigen Steigerung des Banknotenumlaufes, die insbesondere in der zweiten Hälfte des Jahres 1917 enorm gewesen sei, glaubten nun beide Finanzminister, auf die seinerzeitige Anregung zurückkommen zu können. Man denke nicht daran, den anderen Kreditinstituten etwa durch Einführung von Sparbüchern Konkurrenz zu machen, wohl aber durch Ausgabe von verzinslichen Kassenscheinen der Bank im Sinne des Artikels 75 der Statuten ein Mittel zu finden, das unausgesetzte Anschwellen des Notenumlaufes einzudämmen. Die auf eine solche Weise einfließenden Gelder könnten den beiden Staatsverwaltungen gegen Vergütung der von der Bank den Parteien gezahlten Zinsen und gegen Ersatz der Manipulationskosten jeweils sofort gutgebucht werden.

Die Bankleitung gestattete sich daher, dem Generalrat vorzuschlagen, solche Kassenscheine mit drei- und sechsmonatiger Laufzeit sowie mit einer Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ bzw. 4% in Umlauf zu bringen.

Im Falle der Genehmigung dieses Antrages werde gebeten, die Bankleitung ermächtigen zu wollen, alle diesbezüglichen Übereinkommen mit den beiden Finanzministern — vorbehaltlich der Genehmigung des Generalrates — abschließen zu dürfen.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß es sich um eine außerordentliche Maßnahme handle, um einen Geschäftszweig, der eigentlich nicht in den Rahmen der Notenbank passe. Die Details, insbesondere auch die Bestimmungen betreffend die Verzinsung und Stückelung solcher Kassenscheine, stünden noch zur Diskussion.

Der österreichische Regierungskommissär betonte, man denke daran, in erster Linie diejenigen Kreise, welche bisher ihre Geldmittel zurückgehalten hätten, durch die Emission der Kassenscheine zu bewegen, ihre Reserven herauszugeben. Nur dann könnte ein Erfolg der Transaktion erwartet werden, den man aber keinesfalls allzu hoch einschätzen sollte.

Über Anfrage bemerkte der österreichische Regierungskommissär weiter, daß man bei der Verzinsung an die Konkurrenz zu den Kriegsanleihen denken müsse. Sollten die Kassenscheine eine ziemlich hohe Verzinsung erhalten, so würden sich die Zeichnungen für Kriegsanleihen verringern.

Nach einer weiteren eingehenden Debatte wurde der Antrag der Geschäftsleitung genehmigt.

Bis zur Durchführung dieser Angelegenheit erschien es aber notwendig, den Regierungen weitere Geldmittel für Kriegsbedürfnisse unter den bis-

herigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, d. h. neuerdings Kredite in der Höhe von je 1.500 Millionen Kronen einzuräumen.

Gegenüber verschiedenen ausgesprochenen Befürchtungen, die Staatsschuldenkontrollkommission werde Schwierigkeiten machen, erklärte der Regierungskommissär, daß die Kommission Darlehen kontrasignieren müsse, die sich innerhalb der vom Parlament bewilligten Kreditsumme bewegten. In der gleichen Sitzung wurde auch mitgeteilt, daß die Dividende für das Jahr 1917 134 Kronen pro Aktie, das seien 9'57‰ des Aktienkapitals, betragen werde. Der Gouverneur bemerkte, die bestehende ordentliche Generalversammlung werde auch die Bilanzabschlüsse resp. die Nachtragsdividenden für 1914, 1915 und 1916 zu bewilligen haben. Ferner solle der aus den Erträgnissen des Jahres 1917 rückgestellte Betrag von 102 Millionen Kronen zur Stärkung der Währungsreserve, resp. für Zwecke einer eventuellen Kriegsgewinnsteuer verwendet werden.

Folgendes Kommuniqué wurde aufgrund der Generalratssitzung vom 17. Jänner 1918 ausgegeben:

Oesterreichisch-ungarische Bank. In der heutigen Sitzung des Generalrates gelangten die Rechnungsabschlüsse, bzw. Nachtragsabschlüsse für die Jahre 1914 bis 1916 und der Rechnungsabschluß für das Jahr 1917 zur Vorlage; diese Abschlüsse weisen folgende Ergebnisse aus:

Im Jahre 1914

Gesamtdividende	K 17,715.000 ¹⁾
Reservefondszuweisungen	K 3,040.968'03
Pensionsfondszuweisungen	K 608.193'61
Gewinnanteile der beiden Staatsverwaltungen	K 17,445.388'98

¹⁾ (= 118'10 Kronen pro Aktie = 8'436‰, Abschlagsdividende 108 Kronen, Nachtragsdividende 10'10 Kronen.)

Im Jahre 1915

Gesamtdividende	K 19,095.000 ²⁾
Reservefondszuweisungen	K 3,670.748'35
Pensionsfondszuweisungen	K 734.149'67
Gewinnanteile der beiden Staatsverwaltungen	K 21,601.939'13

²⁾ (= 127'30 Kronen pro Aktie = 9'093‰, Abschlagsdividende 123 Kronen, Nachtragsdividende 4'30 Kronen.)

Im Jahre 1916

Gesamtdividende	K 20,055.000 ³⁾
Reservefondszuweisungen	K 3,809.217'90 ⁴⁾
Pensionsfondszuweisungen	K 871.294'78
Gewinnanteile der beiden Staatsverwaltungen	K 24,485.959'79

³⁾ (= 133'70 Kronen pro Aktie = 9'550‰, Abschlagsdividende 128 Kronen, Nachtragsdividende 5'70 Kronen.)

⁴⁾ Mit dieser Zuweisung erreichte der Reservefonds die statutenmäßige Höhe.

Im Jahre 1917

betrug der Reinertrag nach Ausscheidung aller Auslagen, unter Rückstellung eines Betrages von 102,019.996'26 Kronen für Zwecke einer eventuellen Kriegssteuer und einer

Stärkung der Währungsreserve	K 46,153.181'75,
zuzüglich unverteilter Gewinnrest	K 14.236'38,
zusammen	<u>K 46,167.418'13,</u>

welche sich wie folgt verteilen:

Gesamtdividende	K 20,100.000'— ⁵⁾
Pensionsfondszuweisungen	K 1,510.127'27
Gewinnanteile der beiden Staatsverwaltungen	K 24,557.290'86

⁵⁾ 134 Kronen pro Aktie = 9'571⁰/₁₀₀, Abschlagsdividende 28 Kronen, Restdividende 106 Kronen.

Es entfallen demnach auf den Abschnitt des Kupons Nr. 71 (II. Sem. 1914) 10'10 Kronen, Nr. 73 (II. Sem. 1915) 4'30 Kronen, Nr. 75 (II. Sem. 1916) 5'70 Kronen, und auf den Kupon Nr. 77 (II. Sem. 1917) 106 Kronen, mithin insgesamt auf die drei Kuponabschnitte 1914 bis 1916 und den Kupon 1917 126'10 Kronen, welche nach Genehmigung der Bilanzen 1914 bis 1917 durch die am 8. k. M. stattfindende Generalversammlung zur Auszahlung gelangen werden.

In der Sitzung des Generalrates, die am 21. März 1918 in Budapest stattfand, wurde die Einführung von Kassenscheinen aufgrund des Artikels 75 der Bankstatuten perfektioniert. Der Generalsekretär brachte das betreffende Übereinkommen zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den beiden Finanzverwaltungen zur Verlesung.

Vorläufig sollten drei- und sechsmonatliche Kassenscheine in Überbringerstücken, lautend auf 100.000 Kronen, 10.000 Kronen und 5.000 Kronen, ferner auf Namen lautende über ein Vielfaches von 100.000 Kronen ausgefertigte Kumulativstücke zur Ausgabe gelangen.

Die Verzinsung werde bis auf weiteres 3¹/₂⁰/₁₀₀ für die dreimonatlichen und 4⁰/₁₀₀ für die sechsmonatlichen Kassenscheine betragen. Mit der Ausgabe der Kassenscheine würde am 2. April 1918 begonnen werden.

Gleichzeitig werde beantragt, die Bankanstalten zu ermächtigen, Kassenscheine der Bank als Einzahlung für Kriegsanleihe entgegenzunehmen.

Das Übereinkommen sowie die Bestimmungen für die Ausgabe und Einlösung von Kassenscheinen der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurden hierauf vom Generalrat einstimmig angenommen.

Wir lassen nunmehr diese beiden Dokumente folgen.

ÜBEREINKOMMEN VOM 21. MÄRZ 1918 WEGEN AUSGABE VON KASSENSCHEINEN

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 1918 den Beschluß gefaßt, von der im Artikel 75 der Bankstatuten eingeräumten Befugnis, Gelder gegen Verbriefung verzinslich zu übernehmen, Gebrauch zu machen. In Ausführung dieses Beschlusses wird an die Ausgabe verzinslicher Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank geschritten und aus dem Anlasse zwischen dem k. k. Finanzminister und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits nachstehendes

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen.

I.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank gibt verzinsliche Kassenscheine, und zwar vorläufig mit dreimonatlicher und sechsmonatlicher Laufzeit aus.

Die Kassenscheine werden nach dem beigegebenen Muster ausgefertigt, können von allen Bankanstalten ausgegeben werden und werden vom Fälligkeitstag an bei jener Bankanstalt, von der sie ausgegeben wurden, eingelöst.

Die dreimonatlichen, bzw. sechsmonatlichen Zinsen werden an die Übernehmer der Kassenscheine im vorhinein abgestattet. Die von den Zinsen zu entrichtende Rentensteuer wird von der Oesterreichisch-ungarischen Bank übernommen.

II.

Die Höhe der Verzinsung der Kassenscheine wird von der Oesterreichisch-ungarischen Bank jeweils im Einvernehmen mit den beiden Finanzministerien festgesetzt und ist öffentlich bekanntzumachen. Änderungen des Zinsfußes finden auf alle vom Zeitpunkt der Verlautbarung angefangenen auszustellenden Kassenscheine Anwendung; die bereits im Verkehr befindlichen Kassenscheine werden von späteren Zinsfußänderungen nicht berührt.

Vorerst werden Kassenscheine im Nennbetrag von 5.000 Kronen, 10.000 Kronen und 100.000 Kronen ausgegeben; mit Zustimmung beider Finanzministerien können auch andere Appoints in Umlauf gesetzt werden.

III.

Die Bank wird Girokontoinhabern auf deren Verlangen auch auf Namen lautende Kumulativstücke in durch 100.000 teilbaren Beträgen von 200.000 Kronen oder darüber ausstellen. Die Partei, auf deren Namen solche Kumulativstücke lauten, kann während der Laufzeit dieser Kassenscheine deren Umtausch in auf Überbringer lautende Stücke mit gleicher Verfallszeit beanspruchen.

IV.

Die Kassenscheine der Bank werden auf Verlangen auch vor der Fälligkeit von jener Bankanstalt, die sie ausgegeben hat, rückgelöst. Dabei werden gegenüber dem Emissionszinsfuß um $\frac{1}{2}\%$ erhöhte Zinsen und, wenn der am Rücklösungstage für die betreffende Kategorie von Kassenscheinen geltende Zinsfuß noch höher wäre, zu diesem höheren Zinsfuß berechnete Zinsen bis zum Fälligkeitstag in Abzug gebracht. Ergibt sich hierbei ein geringerer Betrag als 60 Heller, so sind an Minimalzinsen 60 Heller einzuheben.

Die Bank nimmt die Rücklösung von Kassenscheinen vor der Fälligkeit für eigene Rechnung vor und ist berechtigt, die Anlagen in voreingelösten Kassenscheinen in die bankmäßige Bedeckung des Banknotenumlaufes einzurechnen.

V.

Die gegen Ausgabe von Kassenscheinen eingeflossenen Barbeträge werden von der Oesterreichisch-ungarischen Bank den beiden Staatsverwaltungen nach dem für den gemeinsamen Aufwand geltenden Quotenschlüssel zur Verfügung gestellt.

Die Staatsverwaltungen werden diese Beträge auf Grund und nach Maßgabe der ihnen jeweils erteilten gesetzlichen Ermächtigung zu Kreditoperationen entgegennehmen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach dem gleichen Satze verzinsen, den die Bank selbst ihren Einlegern vergütet.

Die Staatsverwaltungen haben die ihnen derart zur Verfügung gestellten Beträge je nach der Laufzeit der ausgegebenen Kassenscheine in 3, bzw. 6 Monaten der Bank zurückzuerstatten.

VI.

Die Flüssigmachung der vorerwähnten Beträge, deren Verzinsung und Rückzahlung erfolgt in der Weise, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank den Nettobetrag der gegen Kassenscheine eingeflossenen Gelder (also den Betrag der Einlagen abzüglich der antizipativ entrichteten Zinsen) den Staatsverwaltungen in der Regel an den statutenmäßigen Abschlußtagen durch Gutschrift auf dem Girokonto der Staatszentalkasse überweist, andererseits die für die Einlösung der Kassenscheine aufgewendeten Beträge gleichfalls an den statutenmäßigen Abschlußtagen den Staatsverwaltungen auf dem Girokonto der Staatszentalkasse zur Last schreibt.

Zum Zwecke der Evidenzhaltung und Verrechnung sind den Staatsverwaltungen tagweise die Beträge der ausgegebenen Kassenscheine, und zwar getrennt nach solchen mit dreimonatlicher und sechsmonatlicher Laufzeit, dann die davon entrichteten Zinsen und die quotenmäßig auf jede der beiden Staatsverwaltungen entfallenden Beträge nachzuweisen.

VII.

Außer den Zinsen werden die Staatsverwaltungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank die mit dem Kassenscheingeschäft verbundenen Auslagen nach dem für den gemeinsamen Aufwand geltenden Quotenverhältnis vergüten.

Die anlässlich des Kassenscheingeschäftes zu entrichtenden Steuern und Gebühren werden der Oesterreichisch-ungarischen Bank von jener Staatsverwaltung, der diese Steuern und Gebühren zufließen, rückerstattet werden.

VIII.

Jeder der beiden Staatsverwaltungen steht es frei, die ihr gemäß Artikel V und VI dieses Übereinkommens überwiesenen Beträge, insoweit sie nicht für die laufende Gebarung benötigt werden, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Anleihegebarung nicht der laufenden Gebarung zugeführt werden dürfen, zur Abstattung auf die von der Notenbank während des Krieges gewährten Kredite zu verwenden.

IX.

Falls eine der Staatsverwaltungen wegen Erschöpfung der gesetzlichen Anleihermächtigung nicht mehr in der Lage sein sollte, weitere Beträge im Sinne der Artikel V und VI dieses Übereinkommens entgegenzunehmen, ist eine Vereinbarung darüber zu treffen, ob das Kassenscheingeschäft der Oesterreichisch-ungarischen Bank einzustellen oder unter Beschränkung auf die andere Staatsverwaltung fortzusetzen ist.

X.

Sowohl der Oesterreichisch-ungarischen Bank als jeder der beiden Staatsverwaltungen steht das Recht zu, dieses Übereinkommen dreimonatlich zu kündigen.

Wien, 21. März 1918

Wimmer m. p.
k. k. Finanzminister

Popovics m. p.
königl. ung. Finanzminister

Oesterreichisch-ungarische Bank

Gruber m. p.
Vizegouverneur

Dr. Hainisch m. p.
Generalrat

Schmid m. p.
Generalsekretär

VORSCHRIFT

für die Gebarung mit Kassenscheinen bei den Hauptanstalten, Filialen und Exposituren der Oesterreichisch-ungarischen Bank

Allgemeines

Die Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank sind auf Überbringer, bzw. auf Namen lautende stempel- und gebührenfreie Anweisungen. Die auf Überbringer lautenden Kassenscheine gelangen vorerst in Stücken zu 100.000 Kronen, 10.000 Kronen und 5.000 Kronen und die auf Namen lautenden Kassenscheine in Kumulativstücken in durch 100.000 teilbaren Beträgen von mindestens 200.000 Kronen zur Ausgabe. Die Laufzeit der Kassenscheine beträgt vorläufig drei oder sechs Monate. Der Zinsfuß wird vom Generalrate bestimmt, die Abstattung der Zinsen erfolgt stets im vorhinein. Für nach dem Verfalltag zur Einlösung präsentierte Kassenscheine wird keine weitere Verzinsung gewährt.

Die Hinausgabe und Einlösung der Kassenscheine erfolgt bei allen Bankanstalten — auch im Korrespondenzweg — stets gebührenfrei.

Die von den Zinsen der Kassenscheine zu entrichtende Rentensteuer trägt die Bank.

Manipulation

Die Kassenscheinblankette werden für jede Wertkategorie mit verschiedenfarbigem Untergrund hergestellt und für die österreichischen Bankanstalten in deutscher, für die ungarischen Bankanstalten in ungarischer Sprache aufgelegt. Die bosnisch-hercegovinischen Filialen und die beiden Exposituren erhalten beiderlei Formulare.

Die Dotierung mit Kassenscheinblanketten geschieht durch die Zentralkasse der Bank in Wien, an welche Ansuchen um Dotationen zu leiten sind. Die Bankanstalten haben für einen genügenden Vorrat solcher Blanketten selbst Sorge zu tragen.

Die in Heften zu je 50 Stück gebundenen Kassenscheine sind bei deren Einlangen als Dotation von beiden Sperrführern zu revidieren, zum Zeichen des Richtigbefundes auf dem Deckblatte zu paraphieren und in der Depotkasse zu verwahren.

Die Einlangung der Kassenscheinblankette wird von der Zentralbuchhaltung überwacht, es bedarf daher keiner schriftlichen Empfangsanzeige an die Zentralkasse.

Die aus der Depotkasse entnommenen Hefte mit Kassenscheinen müssen vor deren Hinterlegung von beiden Sperrführern durch stückweise Abzählung der darin verbliebenen Blankette auf die Richtigkeit des Blankettstandes überprüft werden. Der Stand der Kassenscheinblankette ist im Skontro und auf einem besonderen Standblatt (Standblatt für Kassenscheine) auszuweisen.

Bei der Hinausgabe der einzelnen Kategorien von Kassenscheinen ist die arithmetische Reihenfolge der Nummern einzuhalten. Sollte dies aus Versehen nicht geschehen sein, so sind die Blankette mit übersprungenen Nummern nicht zu makulieren, sondern bei nächster Gelegenheit zu verwenden.

Makulaturen Etwaige Makulaturen von Kassenscheinen sind auf der Juxte und im Liquidationsbuch als solche zu bezeichnen, im Skontro mit der Bemerkung „M“ abzuschreiben, durchzuschlagen und als „Makulatur“ überschrieben fallweise an die Zentralbuchhaltung abzuliefern.

Juxten Die Juxten sind, da sie nur einen internen Manipulationsbehelf bilden, auch bei den ungarischen Blanketten stets in deutscher Sprache dem Vordruck entsprechend genauestens auszufüllen. Hefte, die keine Blankette mehr enthalten, sind, insoweit sich darin Juxten von noch nicht eingelösten Kassenscheinen befinden, in der Depotkasse unter zweifacher Sperre, bzw. unter beständiger Kontrolle der beiden Sperrführer zu halten. Hefte mit durchwegs erledigten Juxten sind im Tresor aufzubewahren.

Erlagszettel Die Ausfolgung von Kassenscheinen ist bei der Tageskasse unter gleichzeitigem Erlag des entfallenden Gegenwertes anzusprechen. Der kassenführende Beamte hat auf Grund der Angaben des Kunden einen Erlagszettel und gleichzeitig mittels Durchschrift die Abrechnung auszufertigen und mit seinem Paraph versehen, dem liquidierenden Beamten zu übergeben.

Erlagszettel für auf Namen lautende Kumulativkassenscheine sind vom Erleger zu unterschreiben, bzw. firmamäßig zu unterzeichnen.

Im Erlagszettel ist die Rufnummer, der Gesamtbetrag, die gewünschte Laufzeit, die Höhe der verlangten einzelnen Stücke sowie der Zinsen- und der Nettobetrag einzusetzen. Die Angabe des Namens des Kunden hat bei den auf Überbringer lautenden Kassenscheinen zu unterbleiben.

Bei großem Geschäftsandrang oder wenn wegen der Höhe des Betrages eine größere Zahl von Kassenscheinen für eine Partei auszufertigen käme, ist dem Erleger an Stelle der Rufnummer eine Interimsbestätigung auszufolgen, in welcher die erlegte Summe in Ziffern und Worten und eventuell auch der Tag, an welchem die Kassenscheine selbst gegen Abgabe dieser Bestätigung an deren Überbringer ausgefolgt werden, angegeben sein muß.

Ebenso ist vorzugehen, wenn die erforderlichen Blankette unerwarteterweise ausgegangen wären und erst neue bei der Zentralkasse bestellt werden müßten. Die Durchführung hat jedoch jedenfalls am Erlagstage — mit alleiniger Ausnahme der Eintragung in das Liquidationsbuch und der Abschreibung im Blankettstande, welche letztere erst am Tage der faktischen Ausfertigung vorzunehmen ist — stattzufinden.

Die Verzinsung beginnt unbedingt am Tage des Erlages und endet am korrespondierenden Kalendertage nach drei, bzw. sechs Monaten. Fehlt der betreffende Tag im Monate der Fälligkeit, so tritt der Verfallstag eines solchen Kassenscheines am letzten Monatstag ein. Verzinsung

Die Hinausgabe der Kassenscheine erfolgt gegen Einzahlung des verlangten Nennwertes, abzüglich der drei-, bzw. sechsmonatlichen Zinsen. Ausfolgung
der
Kassenscheine

Auf Grund der Erlagszettel sind die Kassenscheinblankette von den Sperrführern dem liquidierenden Beamten zu erfolgen, welcher nach Überprüfung der Angaben des Erlagszettels die Nummern in denselben einzusetzen, die Ausfertigung der Kassenscheine vorzunehmen und die Unterschriften einzuholen hat. Der Erlagszettel mit der Abrechnung ist vom liquidierenden Beamten zum Zeichen der vorgenommenen Überprüfung (Nachrechnung) und des Richtigbefundes ebenfalls zu paraphieren.

Die Kassenscheine müssen vor der Hinausgabe mit der Ortsangabe, dann mit dem Datum des Ausstellungs- und des Fälligkeitstages sowie mit der vollen Firmierung der ausstellenden Bankanstalt oder Expositur versehen werden. In die auf Namen lautenden Kumulativkassenscheine ist außerdem der Name der Partei nach dem genauen Wortlaute der Firmierung, bzw. Unterschrift des Erlagszettels und der Betrag in Ziffern und Worten einzusetzen. Jeder einzelne Kassenschein ist mittels eines durch die Vignette laufenden wellenförmigen Schnittes von der dazugehörigen Juxte, in welche hiebei das Datum des Ausstellungs- und Fälligkeitstages sowie der Zinsfuß und bei Kumulativstücken auch der Gesamtbetrag in Ziffern, auf welchen der Kassenschein lautet, einzusetzen ist, abzutrennen.

Die ausgefertigten Kassenscheine samt Abrechnung sind der Kasse behufs Ausfolgung an die Partei, bzw. an den Präsentanten der Rufnummer oder der Interimsbestätigung zu übergeben.

Die Erlagszettel bleiben bei der Bankanstalt als Belege zurück und sind tagweise geordnet zu archivieren.

Bei Kassenschluß unbehoben zurückgebliebene Kassenscheine sind ins Depot zu übernehmen. Rückstände

Liquide, bis Kassenschluß noch unbehobene Kapitalbeträge eingelöster Kassenscheine sind als Bardepot in Empfang zu stellen.

Girokontoinhabern werden auf Verlangen auch auf Namen lautende Kumulativstücke in durch 100.000 teilbaren Beträgen von 200.000 Kronen aufwärts ausgestellt. Solche Kassenscheine sind unübertragbar. Die Einlösung, bzw. Rücklösung derselben erfolgt nur gegen förmliches Acquit des nach der Anschrift Forderungsberechtigten. Auf Namen
lautende
Kassenscheine

Die Valuta für derlei eingelöste oder vor Verfall rückgelöste Kassenscheine ist jedoch nicht bar auszuzahlen, sondern dem betreffenden Girokonto gutzuschreiben.

Kumulativstücke sind, da sie durch 100.000 teilbar sein müssen, im Skontro und Standblatte bezüglich des Umlaufes so durchzuführen, als ob die entsprechende Anzahl auf Überbringer lautender Stücke zu 100.000 Kronen ausgegeben, bzw. eingelöst worden wäre.

Der Eigentümer eines auf Namen lautenden Kassenscheines kann auch während der Laufzeit desselben gegen Übergabe des acquittierten Stückes und — da der Gegenwert zunächst dem betreffenden Girokonto gutgeschrieben werden muß — gegen Einlieferung eines auf den gleichen Betrag lautenden gekreuzten weißen Giroschecks den Umtausch in auf Überbringer lautende Umtausch

Appoints, welche auf den ursprünglichen Verfalltag zu stellen sind, beanspruchen.

Ein derartiger Umtausch ist im Skontro mit der Bezeichnung „U“ und im Standblatte nur nach der Stückzahl durch entsprechende Ab- und Zuschreibung durchzuführen und auf der Juxte des eingegangenen Scheines mit dem Datum des Umtauschtages zu vermerken. Im Liquidationsbuch ist der vorgenommene Umtausch in der Anmerkungskolonne ersichtlich zu machen. Das eingezogene Kumulativstück ist mit einer den Umtausch ausdrückenden Klausel, dem Datum und den Paraphen des liquidierenden und des revidierenden Beamten versehen, durchgeschlagen der Zentralbuchhaltung einzusenden.

Über jeden Umtausch ist ein als Umtauschzettel zu bezeichnender Erlagszettel anzufertigen, der Betrag und Nummern der eingezogenen und ausgegebenen Umtauschstücke enthält und dessen Durchschlagskopie der Partei als Nota ausgefolgt wird.

Auch die auf Überbringer lautenden Stücke können, sofern sie auf einen gleichen Fälligkeitstag lauten, unter Beibehaltung der ursprünglichen Verfallszeit, auf Verlangen des Inhabers während ihrer Laufzeit in Appoints höherer oder niederer Kategorien, bzw., wenn die im vorhergehenden Punkt erläuterten Erfordernisse zutreffen, auch in ein auf Namen lautendes Kumulativstück umgetauscht werden.

Hiebei ist ein analoger Vorgang wie beim Umtausch von auf Namen lautenden Kassenscheinen in freie Stücke zu beobachten.

Manipulationsgebühren

Bei jedem Umtausche von Kassenscheinen ist eine Manipulationsgebühr von einer Krone für jedes hiebei neu ausgegebene Stück einzuheben und auf Konto „Ertrag der Kommissionsgeschäfte“ in Empfang zu verrechnen.

Liquidierung und Einlösung

Fällige oder schon verfallene Kassenscheine werden nur von jener Bankanstalt, welche sie ausgegeben hat, eingelöst.

Die zur Einlösung vorgewiesenen Kassenscheine sind nach ordnungsmäßiger Prüfung, insbesondere durch das Anpassen des linken Randes der Scheine an die dazugehörigen Juxten, wobei der Einlösungstag in letztere einzusetzen ist, zu liquidieren. Sodann sind die Kassenscheine im Liquidationsbuche durch Vormerkung des Einlösungstages auszutragen, ferner im freien Raume links mit der Liquidationsklausel „Eingelöst am (Datum)“ und den Paraphen des liquidierenden sowie des revidierenden Beamten zu versehen und der Kasse zur Auszahlung zu übergeben.

Beschädigte Kassenscheine

Beschädigte Kassenscheine dürfen nur dann ohne weiteres eingelöst werden, wenn kein wesentlicher Bestandteil derselben fehlt und wenn jedenfalls Nummer, Betrag, Datum und Firmierung mit dem unbeschädigten Juxtenabschnitt ungetrennt vorhanden sind.

Bei geringfügigen und unbedenklichen Beschädigungen entscheidet der Vorstand über die prompte Einlösung.

Kassenscheine mit bedeutenderer Beschädigung oder solche, gegen deren Provenienz irgend welche Bedenken obwalten, sind gegen eine auszufolgende Bestätigung, welche seinerzeit zurückzufordern ist, der Partei abzunehmen und der Geschäftsleitung mittels Berichtes zur Entscheidung vorzulegen. Falls der Verdacht einer Fälschung vorliegt, ist die Identität des Überbringers, bzw. des Eigentümers festzustellen.

Auszahlung

Die fälligen vorschriftsmäßig liquidierten nicht auf Namen lautenden Kassenscheine sind an deren Überbringer auszuzahlen.

Die an jedem Geschäftstag eingelösten Kassenscheine sind ordnungsmäßig durchzuschlagen und nach Gattung und in arithmetischer Reihenfolge geordnet als Kassenbelege unter Subkuvert mit dem Journal an die Zentralbuchhaltung einzusenden.

Eine Eskontierung oder Belehnung von Kassenscheinen der Bank findet nicht statt. Sie werden jedoch auf Verlangen des Eigentümers auch vor deren Fälligkeit für Rechnung der Bank von jener Bankanstalt, die sie ausgegeben hat, nach vorausgehender Agnoszierung unter Abzug der bis zum Fälligkeitstage laufenden, gegenüber dem Emissionszinsfuß um $\frac{1}{2}\%$ erhöhten Zinsen, und wenn der am Rücklösungstage für die betreffende Kategorie von Kassenscheinen geltende Zinsfuß noch höher wäre, unter Abzug der zu diesem höheren Zinsfuße berechneten Zinsen rückgelöst. Ergibt sich hiebei ein geringerer Betrag als 60 Heller, so sind an Minimalzinsen 60 Heller einzuheben. Der Rücklösungstag und der Betrag der bei der Rücklösung für Rechnung der Bank einzuhebenden Zinsen ist nach erfolgter Nachrechnung vom liquidierenden Beamten am oberen Rande des Kassenscheines mit dem Beisatze „Vor Verfall rückgelöst am“ zu vermerken.

Rücklösung
vor der
Fälligkeit

Vor Verfall rückgelöste Kassenscheine sind nach Verfallstagen geordnet in der Depotkasse zu verwahren und am Fälligkeitstage vorschriftsmäßig einzulösen.

Bei der Agnoszierung der zur Rücklösung vor Verfall eingereichten Kassenscheine ist auf der betreffenden Juxte mit Farbstift die Vormerkung „A“ (d. h. „Agnosziert“) und das Datum anzubringen. Die vor Verfall erfolgte Rücklösung ist in der Anmerkungskolonne des Liquidationsbuches unter Anführung des Datums ersichtlich zu machen. Die vor Verfall rückgelösten Kassenscheine verbleiben bis zu ihrer Fälligkeit im Umlaufe, zu Kontrollzwecken ist jedoch der jeweilige Bestand derselben am Standblatt auszuweisen.

Zur Einlösung oder Rücklösung vor Verfall präsentierte, von anderen Bankanstalten ausgegebene Kassenscheine sind als Inkassoeffekten zu behandeln.

Kommissions-
weise
Einlösung

Die Auszahlung, bzw. Verrechnung für solche, nur zur Einlösung übergebene Kassenscheine darf aber — wenn sie noch nicht fällig sind — keinesfalls vor dem Fälligkeitstage stattfinden.

Die als Inkassoeffekten einlangenden Kassenscheine sind sofort der Agnoszierung, bzw. Liquidierung zuzuführen und, sofern sie noch nicht fällig sind, der Bankanstalt am Einreichungsorte zugleich mit der Bestätigung des Einlangens mittels der Bemerkung „worunter Stück Kassenscheine mit Kronen zu Liste Nr. liquid per“ zur Auszahlung am Verfallstag aufzugeben.

Um eine etwa mögliche irrige doppelte Auszahlung zu verhindern, ist im letzteren Falle die betreffende Inkasso-B-Liste am Verfallstag mit der Bemerkung „bereits mit Rimessenbrief vom avisiert“ zu retournieren.

Zur kommissionsweisen Einlösung vor Verfall einlangende Kassenscheine sind von der ausstellenden Bankanstalt sofort rückzulösen und die sich ergebende Nettovaluta der Bankanstalt am Einreichungsorte mittels der Inkasso-B-Liste zur Auszahlung aufzugeben.

Eine Inkassoprovision wird nicht berechnet.

Zinsfußänderungen finden nur auf neu auszugebende Kassenscheine Anwendung. Die bereits im Umlauf befindlichen Kassenscheine werden hievon selbstverständlich in keiner Weise betroffen.

Zinsfuß-
änderung

Verrechnung und Verbuchung

- Primanota** Aus den Erlagszetteln, bzw. aus den eingelösten Kassenscheinen erfolgt die kundenweise Eintragung in die Primanota.
- Die Primanota ist tagweise abzuschließen. Die Endsummen bilden die Grundlage für das Journal, das Standblatt und das Skontro.
- Vor Verfall rückgelöste Kassenscheine bilden keinen Gegenstand einer Buchung in der Primanota.
- Liquidationsbuch** Über die Kassenscheine ist ein Liquidationsbuch zu führen. Die Liquidationsbücher selbst sind nach Betragskategorien abgeteilt und enthalten auf jeder Seite den Vordruck für 100, bzw. 50 Nummern, welche Zahlen — gleichlautend mit den Nummern der auszugebenden Kassenscheine — fortlaufend sofort nach Einlangen jeder Dotation handschriftlich zu ergänzen sind.
- Die Eintragungen der ausgegebenen Kassenscheine in das Liquidationsbuch müssen spätestens am Schluß eines jeden Geschäftstages in arithmetischer Reihenfolge und ohne Rücksicht auf die Laufzeit erfolgen und umfassen lediglich die Vormerkung des Ausgabs- und des Fälligkeitstages bei der betreffenden Nummer. Nur bei den auf Namen lautenden Kumulativstücken ist auch der Betrag, auf welchen jedes einzelne von ihnen lautet, sowie die Anschrift (der Name oder die Firma des Eigentümers) anzugeben.
- Die zur Einlösung präsentierten Kassenscheine sind jedoch sofort bei deren Liquidierung im Liquidationsbuch auszutragen.
- Die Richtigkeit des Liquidationsbuches ist so oft als möglich, mindestens aber am 23. eines jeden Monats zu prüfen, indem die offenen Posten herausgezogen und deren Stand mit dem im Skontro ausgewiesenen Umlauf und den offenen Juxten abgestimmt wird.
- Bei größerem Umfang des Kassenscheingeschäftes wird den Bankanstalten gestattet, nach der Laufzeit getrennte Liquidationsbücher zu führen. In diesem Falle werden auch die Kassenscheinblankette verschiedenen Heften zu entnehmen sein, die dann — um Verwechslungen vorzubeugen —, auf der Außenseite des Deckblattes deutlich mit „3-monatl.“, bzw. „6-monatl.“ zu kennzeichnen sind.
- Skontro** Über die Kassenscheine ist ein eigenes Skontro zu führen, aus welchem der Stand der vorrätigen Blankette und der jeweilige Umlauf der von der Bankanstalt ausgegebenen Kassenscheine hervorgeht.
- Standblatt** Der Vorrat und die Bewegung im Stande der Blankette, dann die Ausstellung und Einlösung sowie der durch die entsprechende Zu- und Abschreibung ermittelte Umlauf der von der Bankanstalt ausgegebenen Kassenscheine und die Bewegung der vor Verfall rückgelösten Kassenscheine ist in einem separaten Standblatte täglich der Zentralbuchhaltung auszuweisen.
- Journal** Die in diesem Geschäft eingegangenen oder ausbezahlten Kapitalbeträge sind im Journal unter der Bezeichnung „Eingelöste Kassenscheine“ oder „Ausbezahlte Kassenscheine“ und die ausbezahlten Zinsen unter der Bezeichnung „Zinsen der Kassenscheine“, getrennt für drei- und sechsmonatliche Kassenscheine, zu verrechnen.
- Die vor Verfall rückgelösten Kassenscheine sind am Tage der Rücklösung auf Konto „Vor Verfall rückgelöste Kassenscheine“ in Ausgabe und bei deren Einlösung am Fälligkeitstag auf eben diesem Konto in Empfang zu stellen. Die bei der Rücklösung vor Verfall eingehobenen Zinsen sind auf Konto „Zinsen von vor Verfall rückgelösten Kassenscheinen“ zu vereinnahmen.

Liquidationsbücher und Juxten mit offenen Posten sind durch 30 Jahre, Primanoten, erledigte Juxtenhefte und Skontri durch 10 Jahre, Erlagszettel durch 5 Jahre aufzubewahren.

Auf-
bewahrung
der Bücher
und Belege

Bei in Verlust geratenen Kassenscheinen, für deren Amortisierung die im Artikel 99 (dritter Absatz) der Bankstatuten hinsichtlich der Amortisierung der von der Bank ausgestellten Urkunden angeführten Bestimmungen Anwendung zu finden haben, ist im übrigen der analoge Vorgang wie bei der Amortisierung der Bankanweisungen (Dienstunterricht § 90) zu beobachten, wobei jedoch nicht außer acht gelassen werden darf, daß bei den Kassenscheinen Ausstellungsort und Zahlungsort identisch sind, und daß daher auch die Auszahlung an den Amortisierungswerber, bzw. die Überweisung auf dessen Girokonto ohne Ausfertigung eines förmlichen Duplikates auf Grund des in Rechtskraft erwachsenen Amortisationserkenntnisses gegen einfache Empfangsbestätigung zu erfolgen hat. Hiebei ist die Personsidentität des Empfängers unzweifelhaft festzustellen.

In Verlust
geratene
Kassenscheine

Es soll hier gleich vorweggenommen werden, daß bis 31. Oktober 1918 durch das Instrument der Kassenscheine den Staatsverwaltungen Darlehen gewährt wurden, welche für Österreich den Betrag von 1.966,500.000 Kronen und für Ungarn 1.125,489.000 Kronen betragen.

Auch die Darlehensgewährung mittels Kassenscheinen war ein unzureichendes Mittel für die Finanzierung der Kriegsausgaben. Hiezu bemerkte der ehemalige Präsident der Oesterreichischen Nationalbank und frühere Finanzminister *Dr. Reinhard Kamitz* in seinem 1949 erschienen Beitrag zu dem Buch: „Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848—1948“, herausgegeben anlässlich des hundertjährigen Bestandes der Kammerorganisation der gewerblichen Wirtschaft, folgendes:

„Der Kassenscheinumlauf muß angesichts der gewaltigen Höhe der von der Notenbank in Anspruch genommenen Darlehen als außerordentlich geringfügig betrachtet werden. Hätte man sich zu einem früheren Zeitpunkt dazu entschlossen, diesen Weg der Geldabschöpfung zu gehen, dann wäre es zweifellos möglich gewesen, die Kraft der Inflation zu verringern. Mehr als eine Verzögerung hätte jedoch im Endergebnis mit Rücksicht auf die nach 1918 geänderten Verhältnisse in dem wirtschaftlichen Aufbau Österreichs kaum erwartet werden dürfen. Ein geeignetes Mittel der Inflationsbekämpfung stellt diese Form der Notenabschöpfung nur dann dar, wenn, so wie dies während des Krieges in Deutschland der Fall war, eine bis in die letzten Vorgänge sich erstreckende Bewirtschaftung und eine mit scharfen Sanktionen arbeitende Preispolitik die Umlaufmittel, die kraft dieser Maßnahmen keine andere Verwendung finden können, in diese Anlagen drängt. Dann entsteht ein Zustand, den man als ‚geräuschlose‘ Kriegsfinanzierung zu bezeichnen pflegte, der aber nicht so sehr in Maßnahmen der Finanzpolitik als in solchen der allgemeinen Wirtschaftspolitik oder, besser gesagt, einer straffen Lenkung der Wirtschaft begründet war.

Da während des ersten Weltkrieges in Österreich weder eine Bewirtschaftung noch eine Preispolitik in dem hier angedeuteten Sinne betrieben wurde, hatte sich die Umlaufmittelvermehrung in den Preisen ausgewirkt wodurch ein sogenannter Geldüberhang

gar nicht entstehen konnte. Ein Geldüberhang mag damals höchstens partiell, bedingt durch die zeitlich verschiedene Verteilung des Geldes, bestanden haben und dann wahrscheinlich nur in einem verhältnismäßig geringen Ausmaß. Die Möglichkeiten, die damals für eine Notenabschöpfung durch Ausgabe von Kassenscheinen bestanden haben mögen, dürfen also wohl kaum überschätzt werden.

Andere Formen der Geldabschöpfung, wie z. B. eine höhere Besteuerung etwa durch schärfere Erfassung der Kriegsgewinne, wären zweifellos möglich gewesen, doch ist es bekannt, daß die daraus zu erwartenden Erträgnisse in Anbetracht des außerordentlichen Kriegsaufwandes nur hätten verhältnismäßig bescheiden sein können.“

Günstiger beurteilt *Kamitz* das Instrument der Krieganleihen. Darüber sagt er:

„Im übrigen hat eine Geldabschöpfung laufend durch die Emission von Krieganleihen stattgefunden. In Österreich wurden acht Krieganleihen aufgelegt, wobei die drei ersten mit 5 $\frac{1}{2}$ % verzinsliche Schatzscheine waren. — Die späteren Emissionen waren längerfristige (40 jährige) amortisable Schuldverschreibungen, bei deren Emission auch stets 5 $\frac{1}{2}$ %prozentige kurzfristige Schatzscheine zur Zeichnung aufgelegt wurden. Das Gesamtergebnis der acht Krieganleihen in Österreich war die Begebung von 35.129,324.600 Kronen Nominale, wofür ein Gegenwert von 32.955,576.990 Kronen eingegangen war, also ein durchschnittlicher Kurs von 93'8% erzielt wurde.

In Ungarn wurden bis Juni 1918 insgesamt 17 Emissionen begeben, davon 13 zur öffentlichen Zeichnung und 4 freihändig an Kreditinstitute. Auch in Ungarn wurden 5 $\frac{1}{2}$ %prozentige und 5prozentige Schatzscheine mit kürzerer Laufzeit ausgegeben. Bei einem Gesamtnominale dieser Emissionen von 18.851,835.850 Kronen sind 17.955,885.538 Kronen eingeflossen, was einem durchschnittlichen Begebungskurs von 95'4% entspricht. Während also auf der einen Seite durch Inanspruchnahme der Notenbank in steigendem Maße neue Umlaufmittel in den Verkehr gelangten, wurde auf der anderen Seite durch die Begebung von Krieganleihen der Großteil dieses Geldes wieder abgeschöpft und den Kriegszwecken dienstbar gemacht, wodurch es allerdings dann wieder in den Umlauf gelangte. Die Kombination dieser beiden Formen der Geldabschöpfung war also eine durchaus sinnvolle und hatte unter den damals gegebenen Voraussetzungen praktisch die Ausschöpfung der bestandenen Möglichkeiten dargestellt.“

WECHSEL IN DER LEITUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Im Februar 1918, also in einer überaus kritischen Zeit, verlor die Oesterreichisch-ungarische Bank ihren hochverdienten Gouverneur *Dr. Alexander Popovics*. Zum ungarischen Finanzminister berufen, verabschiedete er sich in einer außerordentlichen Generalratssitzung am 8. Februar 1918 von seinen Kollegen.

Die Reden, die bei dieser Gelegenheit gehalten wurden, gaben nicht den Eindruck der sonst üblichen Phrasen. Der scheidende Gouverneur sagte u. a.:

gar nicht entstehen konnte. Ein Geldüberhang mag damals höchstens partiell, bedingt durch die zeitlich verschiedene Verteilung des Geldes, bestanden haben und dann wahrscheinlich nur in einem verhältnismäßig geringen Ausmaß. Die Möglichkeiten, die damals für eine Notenabschöpfung durch Ausgabe von Kassenscheinen bestanden haben mögen, dürfen also wohl kaum überschätzt werden.

Andere Formen der Geldabschöpfung, wie z. B. eine höhere Besteuerung etwa durch schärfere Erfassung der Kriegsgewinne, wären zweifellos möglich gewesen, doch ist es bekannt, daß die daraus zu erwartenden Erträge in Anbetracht des außerordentlichen Kriegsaufwandes nur hätten verhältnismäßig bescheiden sein können.“

Günstiger beurteilt *Kamitz* das Instrument der Kriegsanleihen. Darüber sagt er:

„Im übrigen hat eine Geldabschöpfung laufend durch die Emission von Kriegsanleihen stattgefunden. In Österreich wurden acht Kriegsanleihen aufgelegt, wobei die drei ersten mit $5\frac{1}{2}\%$ verzinsliche Schatzscheine waren. — Die späteren Emissionen waren längerfristige (40 jährige) amortisable Schuldverschreibungen, bei deren Emission auch stets $5\frac{1}{2}\%$ prozentige kurzfristige Schatzscheine zur Zeichnung aufgelegt wurden. Das Gesamtergebnis der acht Kriegsanleihen in Österreich war die Begebung von 35.129,324.600 Kronen Nominale, wofür ein Gegenwert von 32.955,576.990 Kronen eingegangen war, also ein durchschnittlicher Kurs von $93\frac{8}{10}\%$ erzielt wurde.

In Ungarn wurden bis Juni 1918 insgesamt 17 Emissionen begeben, davon 13 zur öffentlichen Zeichnung und 4 freihändig an Kreditinstitute. Auch in Ungarn wurden $5\frac{1}{2}\%$ prozentige und 5prozentige Schatzscheine mit kürzerer Laufzeit ausgegeben. Bei einem Gesamtnominale dieser Emissionen von 18.851,835.850 Kronen sind 17.955,885.538 Kronen eingeflossen, was einem durchschnittlichen Begebungskurs von $95\frac{4}{10}\%$ entspricht. Während also auf der einen Seite durch Inanspruchnahme der Notenbank in steigendem Maße neue Umlaufmittel in den Verkehr gelangten, wurde auf der anderen Seite durch die Begebung von Kriegsanleihen der Großteil dieses Geldes wieder abgeschöpft und den Kriegszwecken dienstbar gemacht, wodurch es allerdings dann wieder in den Umlauf gelangte. Die Kombination dieser beiden Formen der Geldabschöpfung war also eine durchaus sinnvolle und hatte unter den damals gegebenen Voraussetzungen praktisch die Ausschöpfung der bestandenen Möglichkeiten dargestellt.“

WECHSEL IN DER LEITUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Im Februar 1918, also in einer überaus kritischen Zeit, verlor die Oesterreichisch-ungarische Bank ihren hochverdienten Gouverneur *Dr. Alexander Popovics*. Zum ungarischen Finanzminister berufen, verabschiedete er sich in einer außerordentlichen Generalratssitzung am 8. Februar 1918 von seinen Kollegen.

Die Reden, die bei dieser Gelegenheit gehalten wurden, gaben nicht den Eindruck der sonst üblichen Phrasen. Der scheidende Gouverneur sagte u. a.:

„Nahezu neun Jahre war es mir vergönnt, mit Ihnen zu wirken, eine Zeit, die angesichts der Ereignisse, die inzwischen vorgefallen sind, noch eine viel größere Bedeutung erhalten hat als diesem Zeitraum unter normalen Verhältnissen entsprechen würde.

Als ich mein Amt antrat, war die Frage der Banktrennung in Ungarn aufgerollt und es stand auch zur Diskussion, ob nicht das Werk der Valutaregulierung mit der Aufnahme der Barzahlungen seinen Abschluß finden solle. Der darüber entfesselte Kampf ist durch die Erteilung des Privilegiums, besonders durch die Bestimmung, daß die Bank verpflichtet ist, die Parität der Währung aufrechtzuerhalten, und durch die ihr auferlegte Initiative in der Barzahlungsfrage zu einem vorläufigen Ruhepunkt gelangt.

Dann kam das Jahr 1914 und mit ihm der Weltkrieg, der Wirtschafts- und Kulturgüter zerstörte und heute nach mehr als dreieinhalb Jahren noch immer andauert.

Erst wenige Wochen sind es her, daß wir Gelegenheit hatten, der Öffentlichkeit über unsere Tätigkeit Bericht zu erstatten, und wenn wir vielleicht nicht sagen können, immer das Beste getroffen zu haben, das Beste gewollt haben wir zweifellos.

Wir haben immer unser Interesse als *Erwerbgesellschaft* in den Hintergrund gestellt, alle unsere Entschlüsse und die Maßnahmen, die wir getroffen haben, waren darauf zurückzuführen. Daher steht auch das Ansehen des Institutes ungeschmälert aufrecht.“

Der Gouverneur betonte weiters, daß seine Darlegungen nicht dazu dienen sollten, irgendwelche Verdienste für seine Person abzuleiten. Nur durch das einverständliche Zusammenwirken aller sei es möglich gewesen, die notwendigen Entschlüsse zu fassen und zur reibungslosen Ausführung zu bringen.

Mit Worten herzlichen Dankes verabschiedete sich der Gouverneur von den Mitgliedern des Generalrates.

In überaus freundschaftlicher Weise dankte Generalrat *v. Wiesenburg* als ältestes Mitglied für das Wirken des Gouverneurs.

Was jedoch in dieser feierlichen Verabschiedung nicht zum Ausdruck kam, war das besondere Verdienst des Gouverneurs *Dr. Popovics*, als einziger aller österreichischen Staatsmänner vorausgesehen zu haben, daß die gesamte Finanzierung des Krieges der Oesterreichisch-ungarischen Bank überlassen bleiben würde, und der deshalb seine warnende Stimme gegen jedes kriegsrische Engagement der Monarchie leider vergebens erhoben hatte.

Die Stelle des Gouverneurs blieb während der ganzen noch folgenden Kriegsdauer unbesetzt; die Geschäfte führte der österreichische Vizegouverneur *Dr. Ignaz Freiherr v. Gruber*, dessen Arbeit jedoch durch ständige Konflikte mit dem Generalsekretär *Friedrich v. Schmid-Dasatiel* sehr beeinträchtigt war.

Am 21. März 1918 konnte dem Generalrat mitgeteilt werden, daß bei der Filiale Triest der gesamte Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen wurde.

Am 25. April 1918 berichtete der Generalsekretär, daß die gesamten Kredit-schulden der beiden Staatsverwaltungen an die Bank aus der Finanzierung

der Kriegsführung, die Höhe von 20.459,500.000 Kronen erreicht hätten. Dementsprechend wäre auch beim Banknotenumlauf die zwanzigste Milliarde überschritten worden.

Die Kurse der Devisen zeigten in den letzten Wochen nur unwesentliche Veränderungen.

Was die neuen Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank betraf, die seit dem 2. April 1918 zur Ausgabe gelangten, so konnten bisher solche Scheine im Werte von 245,5 Millionen Kronen emittiert werden. Da die Verteilung der Eingänge auf die Kassenscheine zwischen Österreich und Ungarn nach dem Quotenschlüssel erfolgte, so entfielen von dieser Summe 63,6% auf die k. k. österreichische und 36,4% auf die königl. ung. Finanzverwaltung.

Eine Folgeerscheinung der Ausgabe der Kassenscheine war auch eine größere Geldknappheit in Wien. Der Privatsatz betrug am Berichtstag $3\frac{3}{4}\%$, das waren um ca. $\frac{3}{4}\%$ mehr als vor einem Monat.

Mehrfach geäußerten Wünschen der Parteien zufolge sollten nunmehr auch Kassenscheine, die auf tausend Kronen lauten, ausgegeben werden.

Schließlich wurde in der gleichen Sitzung der Entwurf für eine neue Banknote zu fünf Kronen vorgelegt und genehmigt.

Ziemliche Beunruhigung rief ferner die Tatsache hervor, daß die neuen Noten zu einer Krone sehr geschickt gefälscht wurden, doch gelang es bereits, die Schuldigen in Krakau zu verhaften. Es handelte sich hiebei um einen Steindrucker und um einen Lithographen.

Die wichtigsten Zahlen, die in der am 23. Mai 1918 in Budapest abgehaltenen Generalratssitzung mitgeteilt wurden, lauteten:

Gesamte Kreditschuld der beiden Staatsverwaltungen an die Bank aus der Finanzierung der Kriegsführung annähernd	22.000,000.000 Kronen
Banknotenumlauf ebenfalls annähernd	22.000,000.000 Kronen
Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis 15. Mai 1918	613,978.000 Kronen

Anlaß zur Debatte gaben die — im übrigen wenig veränderten — Kurse der Devisen sowie die unaufhörlich ansteigende Kriegsschuld und ihre Folge, die fortschreitende Inflation.

Der österreichische Regierungskommissär *Dr. v. Thaa* stellte fest, daß die Divergenz zwischen der Notierung der Devisenzentralen und dem wirklichen Kurs ein ungesunder Zustand sei. So werde z. B. die Devise Schweiz in Wien mit 167— notiert, während nach der Schweizer Parität die Notierung

200— betragen sollte. Aus solchen Differenzen müßten sich immer Schwierigkeiten ergeben. Es wäre wünschenswert, mit der Deutschen Reichsbank Fühlung darüber zu nehmen, ob man nicht mit der Notierung der Devisenkurse dem freien Markt möglichst folgen solle.

Der Generalsekretär erwiderte, er habe bereits in dieser Angelegenheit mit der Reichsbank Kontakt genommen, von dieser jedoch das Ersuchen erhalten, mit Rücksicht auf die lebhaften Kursbewegungen auf den neutralen Märkten vorerst noch ein wenig zuzuwarten. Gewiß sei die Divergenz für die Exporte ungünstig, andererseits käme aber die niedrigere Notiz besonders den beiden Staatsverwaltungen und auch den Importeuren zugute. Für die Bankleitung scheine es auf alle Fälle wichtig zu sein, Hand in Hand mit der Reichsbank vorzugehen.

In der gleichen Generalratssitzung vom 23. Mai 1918 wurde das erste Mal, wenn auch recht schwächlich, der Versuch unternommen, gegen die ständigen Kreditgewährungen des Noteninstitutes an die beiden Staatsverwaltungen zu protestieren. Kein Wunder, denn im Jahre 1918 hatten sich die Kredite von je 1.5 Milliarden Kronen gegenüber den vorangegangenen Kriegsjahren vervielfältigt.

Von diesen Darlehen gegen bloße Schuldscheine (je eineinhalb Milliarden Kronen) waren zu verzeichnen:

im Jahr 1915	2
im Jahr 1916	4
im Jahr 1917	4
im Jahr 1918 (bis 1. VI.)	4
im Jahr 1918 (vom 2. VI. bis 14. X.)	7

Im Jahr 1918 waren die Anforderungen in immer kürzeren Zeiträumen zu verzeichnen; die Oesterreichisch-ungarische Bank gewährte im ganzen elf Darlehen von je eineinhalb Milliarden Kronen gegen vier im Jahre 1917, wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht.

ÜBERSICHT DER INANSPRUCHNAHME DER BANK

Inanspruchnahme der Österreichisch-ungarischen Bank durch
die beiden Staatsverwaltungen während des Krieges

Art der Inanspruchnahme	Datum	Österreich		Ungarn	
		Betrag	erschöpft am	Betrag	erschöpft am
I. Lombarddarlehen	14. 8. 1914	1.272,000.000	15. 10. 1914	728,000.000	28. 10. 1914
II. Solawechsel	7. 10. 1914	1.272,000.000	24. 4. 1915	728,000.000	1. 5. 1915
	12. 4. 1915	508,800.000	4. 5. 1915	291,000.000	5. 8. 1915
III. Darlehen gegen Schuldscheine	1. 15. 7. 1915	954,000.000	12. 10. 1915	546,000.000	6. 11. 1915
	2. 16. 9. 1915	954,000.000	6. 5. 1916	546,000.000	3. 4. 1916
	3. 24. 2. 1916	954,000.000	7. 9. 1916	546,000.000	1. 8. 1916
	4. 31. 5. 1916	954,000.000	7. 11. 1916	546,000.000	16. 9. 1916
	5. 21. 9. 1916	954,000.000	22. 12. 1916	546,000.000	30. 8. 1917
	6. 23. 11. 1916	954,000.000	2. 7. 1917	546,000.000	1. 10. 1917
	7. 19. 5. 1917	954,000.000	7. 9. 1917	546,000.000	2. 11. 1917
	8. 30. 8. 1917	954,000.000	6. 10. 1917	546,000.000	29. 4. 1918
	9. 28. 9. 1917	954,000.000	14. 11. 1917	546,000.000	1. 7. 1918
	10. 24. 11. 1917	954,000.000	27. 12. 1917	546,000.000	17. 8. 1918
	11. 20. 3. 1918	954,000.000	12. 4. 1918	546,000.000	19. 9. 1918
	12. 15. 4. 1918	954,000.000	30. 4. 1918	546,000.000	7. 10. 1918
	13. 29. 4. 1918	954,000.000	29. 5. 1918	546,000.000	4. 11. 1918
	14. 1. 6. 1918	954,000.000	22. 6. 1918	546,000.000	23. 11. 1918
	15. 27. 6. 1918	954,000.000	12. 7. 1918	546,000.000	28. 11. 1918
	16. 15. 7. 1918	954,000.000	29. 7. 1918	546,000.000	20. 12. 1918
	17. 1. 8. 1918	954,000.000	27. 8. 1918	546,000.000	24. 12. 1918
	18. 29. 8. 1918	954,000.000	11. 9. 1918	546,000.000	31. 1. 1919
	19. 11. 9. 1918	954,000.000	27. 9. 1918	546,000.000	17. 2. 1919
	20. 26. 9. 1918	954,000.000	12. 10. 1918	546,000.000	19. 3. 1919
	21. 14. 10. 1918	954,000.000	30. 10. 1918	546,000.000	—
IV. Kassenscheinumlf.	31. 10. 1918	1.966,513.908	—	1.125,489.092	—
Forderungen der Bank am 26. Oktober 1918 an die österreichische ungarische Finanzverwaltung:					
Konsortialdarlehen		510,000.000		297,500.000	
Lombarddarlehen		1.272,000.000		728,000.000	
Solawechsel		1.780,800.000		1.019,200.000	
Schuldscheine		19.634,000.000		6.798,000.000	
Kassenscheine		1.862,997.276		1.066,243.724	
Zusammen		<u>25.059,797.276</u>		<u>9.908,943.724</u>	

Aus Dr. Alexander Popovics: „Das Geldwesen im Kriege“.

Die Stellungnahme erfolgte durch das neue Mitglied des Generalrates *Dr. Michael Hainisch**), der später u. zw. am 9. Dezember 1920 zum ersten Bundespräsidenten der Republik Österreich gewählt wurde.

Dr. Hainisch wies zunächst auf das Mißverhältnis hin, daß darin bestünde, daß Österreich zur Deckung der Kriegskosten viel stärker in Anspruch genommen werde als Ungarn. In Österreich sei man entschieden mit den Bewilligungen zu weit gegangen und habe wenig auf Deckung geachtet. Er verkenne keinesfalls die Schwierigkeiten der österreichischen Regierung, möchte aber doch bitten, daß in Zukunft mehr Vorsicht gewahrt werde. In Österreich seien die politischen Verhältnisse derart, daß Geld scheinbar keine Rolle spiele; um z. B. die Polen oder die Tschechen für Abstimmungen im Parlament zu gewinnen, würden Mittel ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage bewilligt.

Die Inflation sei freilich unvermeidlich, denn man könne die Kriegskosten nicht aus Ersparungen tragen, sondern müsse vielmehr das Einkommen der Zukunft eskontieren. Auf alle Fälle möchte er aber die Regierung bitten, etwas zu bremsen, er sage dies in dem Bewußtsein, damit seine Pflicht erfüllt zu haben.

Generalrat *v. Pranger* schloß sich dieser Meinung an, weil er es für notwendig fand, daß auch im Generalratsprotokoll die entsprechenden Bedenken für die Zukunft aufgezeichnet würden. Gewiß wären alle davon überzeugt, daß es ohne Inflation nicht gehe, aber es sei nicht dasselbe, ob Österreich-Ungarn darunter zu leiden hätte oder z. B. Frankreich. Solche Vergleiche könnten gar nicht gezogen werden. Die Preise stiegen fortwährend und es ließe sich ziffernmäßig nachweisen, um welche Beträge die Bezüge der Fixangestellten erhöht werden müßten, um mit der Noteninflation gleichen Schritt zu halten. Wie immer es auch sei, fuhr Herr *v. Pranger* fort, man könne sich nicht verschließen, der Gewährung weiterer Darlehen an die beiden Staatsverwaltungen zuzustimmen, weil sonst die beiden Staaten zu Mittel greifen könnten, welche geeignet wären, das ganze Banknotenwesen auf den Kopf zu stellen; sie könnten in der Lage sein, die Bank zu beschlagnahmen oder zur Staatsnotenpresse zu greifen. Beides wäre aber von tragischer Wirkung. Schließlich erklärte der österreichische Regierungskommissär, daß auch der Finanzminister nur sehr ungern die Bank in Anspruch nehme. Er möchte aber bitten, nicht außer acht zu lassen, daß zwischen den beiden Staaten volkswirtschaftliche Unterschiede bestehen, die eine weitergehende Belastung Öster-

*) er selbst bezeichnete sich als „Sozialpolitiker“

reichs bedingen. Der industrielle Charakter Österreichs mache die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen notwendiger als in dem mehr agrarischen Ungarn. Ferner seien in Österreich größere Gebiete durch den Krieg verwüstet worden und es hätten sich aus diesem Grunde sehr große Zahlungen als notwendig erwiesen. Die Schuld an der erhöhten Inanspruchnahme der Bankkredite durch Österreich trage daher nicht etwa eine schlechtere finanzielle Wirtschaft, sondern die von vornherein wesentlich stärkere Belastung dieses Landes durch den Krieg.

Die Debatte endete mit dem Beschluß, die vorgebrachten Bedenken den beiden Finanzministern zur Kenntnis zu bringen.

In der darauffolgenden Generalratssitzung vom 27. Juni 1918 wurde die Debatte über diesen Gegenstand fortgesetzt. Der unmittelbare Anlaß war der Bericht des Generalsekretärs über ein neuerliches Ersuchen des Finanzministeriums um Gewährung eines weiteren Darlehens gegen Schuldschein in der bisherigen Höhe und zu den gleichen Bedingungen. Sollte sich tatsächlich die unabweisliche Notwendigkeit der Gewährung eines weiteren gleich hohen Darlehens im Laufe des Monats Juli ergeben und bis dahin keine Generalratssitzung stattfinden, so ersuche, wie der Generalsekretär ausführte, die Bankleitung um die Ermächtigung zum Abschluß eines entsprechenden Übereinkommens.

Generalrat *v. Zimmermann* war der Ansicht, daß eine solche Ermächtigung nicht gegeben werden solle. Bei den bisherigen Kreditbewilligungen sei immer darauf hingewiesen worden, daß die Regierungen trachten müßten, sich auf anderem Wege Kredite zu verschaffen, um erst dann, wenn dies absolut unmöglich wäre, an die Bank heranzutreten. Dies sei nicht geschehen. Die Regierung hätte das Parlament nach Hause geschickt, so daß die neuen Steuergesetze nicht bewilligt werden konnten; hiedurch wären weniger Eingänge zu verzeichnen gewesen. Die starke Inanspruchnahme des Bankkredites sei aber weder im Interesse des Staates noch in dem der Bank gelegen.

Der österreichische Regierungskommissär erwiderte, er habe bereits in der letzten Sitzung des Verwaltungskomitees darauf hingewiesen, daß die Anforderungen an die Finanzverwaltungen derart gestiegen seien, daß sie mit dem angesprochenen neuen Darlehen über die Sommermonate hinaus vielleicht nicht das Auslangen finden würden; aus diesem Grunde habe er die Bitte gestellt, die Ermächtigung zum Abschluß eines neuen Darlehenübereinkommens zu erteilen. Der Ausfall sei dadurch entstanden, daß die Regierung in den Monaten April, Mai und Juni auf Vorlagekonto nur so viel

erhalten habe als im April des Vorjahres allein. Wohl käme ein Eingang von rund 600 Millionen Kronen aus dem Vertrieb der Kassenscheine der Bank hinzu, doch sei der Ausfall immer noch zu groß. Außerdem hätten die Ausgaben sowohl auf dem Gebiet der militärischen Verwaltung als auch auf jenem der sozialen Fürsorge im Hinterland eine bedeutende Steigerung erfahren.

Er könne sich nicht, fuhr Ministerialrat *v. Thaa* fort, auf das politische Gebiet begeben. Er möchte aber doch erwähnen, daß, selbst wenn die Steuervorlage bewilligt worden wäre, es sich dabei nur um einen Einnahmebetrag von rund jährlich 500 Millionen Kronen gehandelt hätte, der aber nicht sofort eingeflossen wäre. In dieser Richtung hätte sich daher auf keinen Fall eine Änderung der Lage ergeben.

Generalrat *v. Pranger* bemerkte, daß im Verwaltungskomitee wiederholt über diese Sache gesprochen wurde. Gewiß sei diese Art der Kreditbeschaffung vom Standpunkt der Bank und der Allgemeinheit, insbesondere aber auch von jenem der kleinen Leute aus außerordentlich bedenklich, denn die Vermehrung des Notenumlaufes wirke sehr ungünstig auf die Preisbildung, so daß der kleine Mann trotz Bezugserhöhungen mit dem ziemlich entwerteten Geld seine Bedürfnisse nicht decken könne. Allein dem Generalrat obliege es nicht, die Politik des österreichischen Staates zu vertreten und eine Pression auszuüben, daß durch die Verweigerung des Kredites seitens der Bank das Parlament einberufen werde. Der Generalrat hätte den Beschluß gefaßt, den beiden Staaten — wenn nötig — einen unbegrenzten Kredit zu gewähren und er glaube, im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse und die derzeitige Kriegslage davon nicht abgehen zu können. Man dürfe es nicht darauf ankommen lassen, daß sich der Staat mit dem Drucke von Staatsnoten behilft. Herr *v. Pranger* trat dafür ein, den angesprochenen Kredit zu bewilligen. Dies wurde einstimmig angenommen.

NEUREGELUNG DES DEWISENVERKEHRS

Während in den ersten Monaten des Jahres 1918 die von den beiden Devisenzentralen in Wien und Budapest notierten Kurse keine starken Variationen aufwiesen, änderte sich das Bild ab Mai 1918 sehr zum Nachteil der österreichischen und deutschen Währungen, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs in der Sitzung des Generalrates vom 27. Juni 1918 hervorging.

erhalten habe als im April des Vorjahres allein. Wohl käme ein Eingang von rund 600 Millionen Kronen aus dem Vertrieb der Kassenscheine der Bank hinzu, doch sei der Ausfall immer noch zu groß. Außerdem hätten die Ausgaben sowohl auf dem Gebiet der militärischen Verwaltung als auch auf jenem der sozialen Fürsorge im Hinterland eine bedeutende Steigerung erfahren.

Er könne sich nicht, fuhr Ministerialrat *v. Thaa* fort, auf das politische Gebiet begeben. Er möchte aber doch erwähnen, daß, selbst wenn die Steuervorlage bewilligt worden wäre, es sich dabei nur um einen Einnahmebetrag von rund jährlich 500 Millionen Kronen gehandelt hätte, der aber nicht sofort eingeflossen wäre. In dieser Richtung hätte sich daher auf keinen Fall eine Änderung der Lage ergeben.

Generalrat *v. Pranger* bemerkte, daß im Verwaltungskomitee wiederholt über diese Sache gesprochen wurde. Gewiß sei diese Art der Kreditbeschaffung vom Standpunkt der Bank und der Allgemeinheit, insbesondere aber auch von jenem der kleinen Leute aus außerordentlich bedenklich, denn die Vermehrung des Notenumlaufes wirke sehr ungünstig auf die Preisbildung, so daß der kleine Mann trotz Bezugserhöhungen mit dem ziemlich entwerteten Geld seine Bedürfnisse nicht decken könne. Allein dem Generalrat obliege es nicht, die Politik des österreichischen Staates zu vertreten und eine Pressuren auszuüben, daß durch die Verweigerung des Kredites seitens der Bank das Parlament einberufen werde. Der Generalrat hätte den Beschluß gefaßt, den beiden Staaten — wenn nötig — einen unbegrenzten Kredit zu gewähren und er glaube, im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse und die derzeitige Kriegslage davon nicht abgehen zu können. Man dürfe es nicht darauf ankommen lassen, daß sich der Staat mit dem Drucke von Staatsnoten behilft. Herr *v. Pranger* trat dafür ein, den angesprochenen Kredit zu bewilligen. Dies wurde einstimmig angenommen.

NEUREGELUNG DES DEWISENVERKEHRS

Während in den ersten Monaten des Jahres 1918 die von den beiden Devisenzentralen in Wien und Budapest notierten Kurse keine starken Variationen aufwiesen, änderte sich das Bild ab Mai 1918 sehr zum Nachteil der österreichischen und deutschen Währungen, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs in der Sitzung des Generalrates vom 27. Juni 1918 hervorging.

In der Zeit vom 17. Mai bis 24. Juni 1918 stieg die Devisen Schweiz um mehr als 46% und erreichte einen Kurs von 122'60/0 über der Parität. Ähnlich verhielt es sich mit der Devisen Holland, welche die Parität um 106% überschritt. Die Devisen der nordischen Königreiche festigten sich auch, doch waren diese Steigerungen nicht so hoch. Augenblicklich sei, wie der Generalsekretär berichtete, nicht mehr die Devisen Stockholm, sondern die von Zürich die teuerste. Diesen augenfälligen Kurssturz, der sich ebenso auch in Berlin vollzog, müsse man darauf zurückführen, daß die Hoffnung auf baldigen Frieden geschwunden und damit die Spekulation auf eine Besserung der österreichischen und deutschen Währung in Zürich und Amsterdam zusammengebrochen sei. Außerdem solle ein ziemlich bedeutender Schmuggelverkehr zwischen der Schweiz und Holland einerseits und Österreich-Ungarn andererseits bestehen. Gold, Schmuck, Edelsteine und Perlen würden nach Österreich-Ungarn hereingeschmuggelt, dafür brächten die Schmuggler Kronennoten und Marknoten hinaus.

Dieser neue Rückgang der österreichischen Währung war zu verzeichnen, obzwar am 18. Juni 1918 eine Neuregelung des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln verfügt worden war. Wir haben bereits erwähnt, daß die aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes getroffene Verordnung den Schlußstein der Devisenmaßnahmen in Österreich darstellen sollte. Alle vorangegangenen Verordnungen traten mit dieser Neuregelung außer Kraft.

Besonders wichtig war, daß nunmehr Verpflichtungen in in- oder ausländischer Währung gegenüber im Ausland wohnenden Rechtssubjekten, entstanden durch die Erwerbung von Mobilien oder Immobilien, von Forderungen oder Wertpapieren, nur gegen vorhergegangene Bewilligung der Devisenzentrale übernommen werden durften. Damit war eine bisher empfindliche Lücke in der Devisenbewirtschaftung geschlossen, nämlich der früher bewilligungsfrei gebliebene Effektenhandel mit dem Ausland. Ferner sollte vermieden werden, daß, wie es so oft der Fall war, die Bewilligung zur Wareneinfuhr erst nach Abschluß des Kaufes eingeholt wurde. Wir lassen nunmehr diese wichtige Verordnung sowie ein Rundschreiben des Generalsekretärs vom 27. Juli 1918 folgen, das sich auf die im § 10a der Devisenverordnung erwähnte „Einkaufsbewilligung“ bezieht.

Ferner geben wir die Vereinbarung wieder, welche die Wiener Banken mit Zustimmung der Oesterreichisch-ungarischen Bank über die praktische Durchführung der Verordnung vom 18. Juni 1918 beschlossen haben.

VERORDNUNG

des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Juni 1918, RGBl. Nr. 223, betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehre mit dem Auslande.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird im Einvernehmen mit der königl. ung. Regierung verordnet, wie folgt:

§ 1

Der Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten) und der Verkehr mit dem Auslande wird für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse den in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkungen unterworfen.

§ 2

Ausländische Geldsorten (Münzen und Noten) und inländische Handelsmünzen sowie Auszahlungen, Schecks und Wechsel auf das Ausland dürfen nur bei Firmen, welche der Zentralstelle für den Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln (Devisenzentrale) angehören, gekauft, umgetauscht oder darlehensweise erworben und nur an sie verkauft, verpfändet oder darlehensweise abgegeben werden.

Über Guthaben im Auslande (Forderungen und Kredite) oder über ausländische Geldsorten (Münzen und Noten), über Auszahlungen, Schecks und Wechsel auf das Ausland darf nur zugunsten einer Firma, die der Devisenzentrale angehört, oder mit Genehmigung der Österreichisch-ungarischen Bank verfügt werden.

Ohne Einwilligung der Österreichisch-ungarischen Bank darf zugunsten ein und derselben ausländischen Person oder Firma über Beträge in ausländischer Währung bis zu dem Gegenwerte von 200 Kronen verfügt werden; doch darf ein und dieselbe inländische Person oder Firma pro Monat insgesamt nicht über mehr als 2.000 Kronen verfügen.

§ 3

Die Geschäfte mit den der Devisenzentrale angehörigen Firmen können auch durch Kommissionäre vermittelt werden; der Kommissionär darf jedoch bei Geschäften dieser Art — wenngleich sonst die im Artikel 376 des Handelsgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen — nicht selbst in das Geschäft eintreten.

§ 4

Wer Geschäfte der im § 2 bezeichneten Art abschließt, ist verpflichtet, den von der Österreichisch-ungarischen Bank mit der Leitung der Devisenzentrale betrauten Organen auf deren Verlangen über Inhalt und Zweck des Geschäftes wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Belege vorzulegen. Diese Verpflichtung obliegt in den Fällen des § 3 sowohl dem Kommittenten als dem Kommissionär.

§ 5

Die Firmen, welche der Devisenzentrale angehören, dann Änderungen in der Liste der Mitglieder, werden in der „Wiener Zeitung“ bekanntgemacht.

§ 6

Die der Devisenzentrale angehörigen Firmen sind in Aufrechterhaltung der von ihnen freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten verpflichtet, ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den in der Geschäftsordnung für die Devisenzentrale festgesetzten Grundsätzen zu führen, insbesondere:

1. die in ihrem Geschäftsbetriebe vorhandenen, im Sinne der Geschäftsordnung frei verfügbaren Bestände und sich ergebenden Eingänge an Devisen und Valuten nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung für die Devisenzentrale enthaltenen näheren Bestimmungen der Devisenzentrale zur Verfügung zu stellen und ihren gesamten Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln bei der Devisenzentrale anzusprechen;
2. in ihrem Geschäftsbetriebe die mit Zustimmung der Österreichisch-ungarischen Bank festgesetzten Bedingungen für die Aufnahme und Abgabe ausländischer Zahlungsmittel entsprechend den in der Geschäftsordnung enthaltenen näheren Bestimmungen einzuhalten.

§ 7

Der Finanzminister kann Maßnahmen zur Kontrolle der Geschäftsgebarung der Firmen und Personen treffen, welche gemäß § 3 dieser Verordnung nur zum kommissionsweisen Betriebe des Devisen- und Valutengeschäftes berechtigt sind; er kann ferner aus Rücksichten des öffentlichen Interesses einzelne Firmen auch von der Berechtigung zum kommissionsweisen Betrieb des Devisen- und Valutengeschäftes ausschließen.

§ 8

Die Ausfuhr von Noten der Österreichisch-ungarischen Bank, von auf Kronenwährung lautenden Schecks, Wechseln, Anweisungen und Einlagebüchern, von Kassenscheinen der österreichischen und der ungarischen Kriegsdarlehenskasse sowie der Banken und Sparkassen ist verboten, wenn nicht die schriftliche Zustimmung der österreichischen oder der ungarischen Devisenzentrale beigebracht wird.

Im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr ist die Mitnahme von Banknoten bis zum Betrage von 500 Kronen gestattet.

Hinsichtlich des Auslandsverkehrs mit Münzen der Kronenwährung gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 10. März 1916, RGBl. Nr. 66, § 1, Punkt 90 und 91, vom 18. Mai 1917, RGBl. Nr. 228, und vom 8. Februar 1916, RGBl. Nr. 54.

§ 8a

Wertpapiere, die im Vertragszollgebiete der Monarchie ausgestellt sind, und die entweder zur Rückzahlung bereits fällig sind, oder von denen feststeht, daß sie durch Auslosung, Kündigung, Ablauf der Anleihefrist oder aus anderen Gründen binnen Jahresfrist zur Rückzahlung fällig werden sowie bereits fällige, oder binnen Jahresfrist fällig werdende Zinsscheine von Wertpapieren, die im Vertragszollgebiete der Monarchie ausgestellt sind, dürfen nach dem Auslande nicht ausgeführt werden.

Im übrigen dürfen Wertpapiere sowie Zins- und Dividendenscheine nach dem Auslande ausgeführt werden, wenn die Österreichisch-ungarische Bank schriftlich ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Diese Zustimmung wird nicht versagt werden, wenn es sich um Wertpapiere oder Kupons handelt, die für Rechnung von Ausländern, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, bei Banken oder Kreditinstituten erliegen.

§ 9

Die Überweisung von Kronenbeträgen nach dem Auslande, ferner die Einzahlung oder Überweisung von Kronenbeträgen (in bar oder in Schecks, Wechseln, Anweisungen, Einlagebüchern oder Kassenscheinen) sowie die Erlegung oder Überweisung von Wertpapieren und Zins- und Dividendenscheinen zugunsten ausländischer Personen oder Firmen ist nur dann zulässig, und darauf gerichtete Aufträge dürfen nur dann vollzogen werden, wenn die Devisenzentrale schriftlich ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Jedoch sind Verfügungen von Ausländern, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, über ihre bei Banken und Kreditinstituten bestehenden Guthaben ohne Zustimmung der Devisenzentrale zulässig.

Ferner bedürfen Einzahlungen oder Überweisungen bis zum Betrage von 200 Kronen nicht der Zustimmung der Devisenzentrale.

Inländische Niederlassungen ausländischer Firmen werden den Inländern gleichgehalten.

§ 10

Zur Erlangung der in den §§ 8, 8a und 9 vorgesehenen Zustimmungserklärungen sind der Devisenzentrale die Belege über das der beabsichtigten Verfügung zugrundeliegende Geschäftsverhältnis vorzulegen und die von der Devisenzentrale verlangten Auskünfte über Inhalt und Zweck des Geschäftes zu erteilen. Die Zustimmung wird nur dann erteilt werden, wenn Rücksichten des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

Ferner wird die Zustimmung erteilt werden, wenn es sich um die Erfüllung von Verbindlichkeiten handelt, welche vor dem 1. Jänner 1917 entstanden sind und die ohne Verletzung übernommener Verpflichtungen weder rückgängig gemacht, noch auf andere Weise als durch Zahlung in Kronenwährung abgewickelt werden können. Ebenso wird die Zustimmung nicht versagt werden, wenn es sich um die Erfüllung von Verbindlichkeiten handelt, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit Genehmigung der Devisenzentrale übernommen wurden.

§ 10a

Verbindlichkeiten in in- oder ausländischer Währung dürfen gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbes von beweglichen und unbeweglichen Sachen aller Art, von Forderungen oder Wertpapieren nur auf Grund einer vorgängigen Einkaufsbewilligung eingegangen werden. Auch durch Tausch dürfen derartige Erwerbungen bei einer im Ausland ansässigen Person oder Firma nur auf Grund einer solchen Bewilligung vorgenommen werden. Die Bewilligung wird bei Wertpapieren und Forderungen durch die Österreichisch-ungarische Bank, in allen übrigen Fällen durch das Finanzministerium auf Grund einer Schlußfassung der Zentralstelle für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchreisebewilligungen erteilt werden.

Durch besondere Durchführungsbestimmungen wird festgestellt, inwieweit die auf Grund der Ministerialverordnung vom 24. Februar 1918, RGBl. Nr. 76, betreffend Regelung der Einfuhr, in einzelnen Fällen erteilte Einfuhrbewilligung die Einholung der im Vorstehenden vorgesehenen Einkaufsbewilligung ersetzt, und inwieweit bei Erteilung der Einkaufsbewilligung gleichzeitig auch die Einfuhrbewilligung ausgesprochen werden kann.

Einer im Ausland ansässigen Person oder Firma darf ein auf Kronen lautender Kredit nur mit Einwilligung der Österreichisch-ungarischen Bank eingeräumt werden. Der Einwilligung unterliegt nicht die Verlängerung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeräumter Kredite.

§ 11

Wer Waren oder Wertpapiere im Werte von mehr als 300 Kronen nach dem Auslande ausführt, ist verpflichtet, den Gegenwert in der Währung des Bestimmungslandes der Ausfuhrsendung sofort nach Eingang an eine der Devisenzentrale angehörige Firma abzugeben, wenn er nicht von der Österreichisch-ungarischen Bank ausnahmsweise aus wichtigen Gründen dieser Verpflichtung enthoben wurde. Zum Zwecke der zollamtlichen Abfertigung der Ausfuhrwaren ist eine von der Österreichisch-ungarischen Bank ausgestellte oder mitgefertigte Erklärung beizubringen, durch welche bestätigt wird, daß mit einer der Devisenzentrale angehörigen Firma eine Vereinbarung über die Ablieferung der Valuta getroffen wurde.

§ 12

Der Finanzminister kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Inwieweit Umsätze im Geldwechslergeschäfte von beschränkenden Vorschriften dieser Verordnung freigelassen werden, wird nach Maßgabe der Weisungen des Finanzministers von der Österreichisch-ungarischen Bank für jede Firma festgesetzt.

Für den Postanweisungs- Postnachnahme- und Postauftragsverkehr gelten besondere Bestimmungen.

§ 13

Wer dem in den §§ 8 und 8a dieser Verordnung enthaltenen Ausführverbote zuwiderhandelt, wird nach den gefällsstrafgesetzlichen Bestimmungen bestraft. Neben der gesetzlichen Strafe ist stets auch der Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Werte auszusprechen. Die Hälfte des Wertes der in Verfall erklärten Gegenstände wird jenen Personen als Belohnung ausgefolgt, welche sich durch die Anzeige oder Aufbringung des Gefällsanstandes verdient gemacht haben.

Übertretungen aller anderen Bestimmungen dieser Verordnung sowie Umgehungen dieser Verordnung durch Mißbrauch des Postverkehrs werden, insoweit nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung eintritt, von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft; der gleichen Bestrafung unterliegt, wer eine der Bestrafung durch die politischen Behörden unterliegende Übertretung dieser Verordnung versucht, dazu anstiftet oder daran mitwirkt. Bei vorsätzlichen Übertretungen ist regelmäßig Arreststrafe zu verhängen, ferner kann auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

Ist eine Übertretung dieser Verordnung im Betrieb eines Gewerbes erfolgt, so kann auch neben der gesetzlichen Strafe der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

Angehörige der österreichischen Länder können wegen einer Übertretung dieser Verordnung auch dann bestraft werden, wenn sie die Übertretung im Betrieb eines inländischen Handelsgewerbes in den Ländern der ungarischen heiligen Krone, in Bosnien oder der Herzegowina oder im Auslande begangen haben.

§ 14

Zum Auslande im Sinne dieser Verordnung sind die Länder der ungarischen heiligen Krone sowie die Länder Bosnien und die Herzegowina nicht zu rechnen.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Zugleich tritt die Verordnung vom 19. Dezember 1916, RGBl. Nr. 421, außer Kraft.

Oesterreichisch-ungarische Bank
Generalsekretär

Nr. 2191/13
1918

An sämtliche österreichische Filialen

Mit Bezugnahme auf das Dekret Nr. 2191/1918 vom 18. Juni 1918 erhalten Sie in der Beilage die Verordnung des k. k. Finanzministers vom 27. Juni 1918, RGBl. Nr. 247, betreffend die Durchführung der im § 10a der Verordnung vom 18. Juni 1918, RGBl. Nr. 223, enthaltenen Vorschriften über die „Einkaufsbewilligung“ zur Darnachachtung.

Hinsichtlich der in die Kompetenz der Bank fallenden Bewilligungen zur Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auslande für Wertpapiere und Forderungen (einschließlich Kuxe, Hypotheken etc.) werden Sie noch einmal daran erinnert, daß eine Erledigung solcher Ansuchen im eigenen Wirkungskreise der Filialen infolge der zu erwartenden geringen Anzahl solcher Ansuchen nicht vorgesehen ist und aus demselben Grund auch keine Formulare für solche Ansuchen aufgelegt wurden. Eventuell einlangende einschlägige Gesuche von in Ihrem Bankbezirk ansässigen Personen und Firmen sind an das Generalsekretariat, Abteilung III, einzusenden.

Die Einkaufsbewilligung für Waren etc. betreffend diene Ihnen zur Kenntnis, daß das k. k. Finanzministerium zu diesem Zwecke bei der Staatsdruckerei in Wien sowie bei den Zollämtern und Handels- und Gewerbekammern erhältliche Formulare aufgelegt hat, welche gemeinschaftlich als Ansuchen um Einkaufs-, bzw. Einfuhrbewilligung benützt werden können. Für beabsichtigte Wareneinkäufe in den verbündeten Staaten werden diese Formulare als Ansuchen um Einkaufsbewilligung, für solche im neutralen Ausland als Ansuchen um Einkaufs- und Einfuhrbewilligung, oder je nach Bedarf für das eine oder andere Verwendung finden. Ansuchen um Einkaufs- und Einfuhrbewilligung, welche das neutrale Ausland betreffen, unterliegen der Vorprüfung durch die in der Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1917, RGBl. Nr. 114, bekanntgegebenen Fachstellen und sind bei diesen einzureichen. In den Bescheiden des k. k. Finanzministeriums neutrale Warenbezüge betreffend wird jedesmal angegeben sein, ob nur der Ankauf oder gleichzeitig auch die Einfuhr bewilligt wird.

Erteilte Einkaufsbewilligungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Vidimierung durch die Bank; wird dagegen mit einer Einkaufsbewilligung gleichzeitig auch die Einfuhrbewilligung erteilt, so ist das bezügliche Zertifikat der Bank zur Vidimierung vorzulegen und gelten diesbezüglich die Ihnen mit Dekret Nr. 226 vom 27. April 1917 erteilten Weisungen.

Weiters diene Ihnen zur Kenntnis, daß die vom k. k. Finanzministerium erteilte Einkaufsbewilligung noch keine Berechtigung gibt, von der Devisenzentrale Valuta oder Kronentransferierungen nach dem Ausland anzufordern.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit angesuchter Kronentransferierungen nach dem Ausland und der Verwendung eigener Guthaben im Auslande, welche Ansuchen selbstverständlich in der bisherigen Weise mit Fakturen, Frachtbriefen etc. zu belegen sind, diene Ihnen noch folgendes zur Richtschnur:

- a) Deutschland, Bulgarien, Türkei, okkupiertes Gebiet.

Wenn die der angesuchten Transaktion zugrundeliegende Verbindlichkeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 18. Juni 1918, also vor dem 25. Juni 1918 übernommen wurde, muß die Verwendung eigener Bestände an Auslandsvaluta unter allen Umständen, also auch zur Bezahlung mehr oder minder entbehrlicher Waren gestattet werden. Wenn dagegen um Gestattung einer Kronentransferierung nach diesen Ländern angesucht wird, ist dieselbe nach den bisher geltenden Gesichtspunkten zu beurteilen, weil die bezüglichen

Einschränkungen im Zahlungsverkehr mit dem Auslande schon mit der Verordnung vom 19. Dezember 1916 verfügt wurden.

Betreffs jener Verbindlichkeiten, welche nach diesem Termin übernommen wurden, haben Sie außer den üblichen, auf das Aufrechtbestehen der Schuldverbindlichkeiten Bezug habenden Belegen noch die Vorlage der erwirkten „Einkaufsbewilligung“ zu verlangen und im Falle der Stattgebung des Zahlungsansuchens den bewilligten Betrag nebst der Angabe, ob die Kronentransferierung oder die Verwendung eigener Auslandsvaluta erfolgt, auf der Rückseite der Einkaufsbewilligung mit Tinte deutlich vorzumerken. Auf den hieher einzusendenden Durchschreibekopien des bezüglichen Kronentransferierungs- oder Guthabenverwendungsansuchens (Liste „B“) haben Sie die Nummer der Einkaufsbewilligung gleichfalls gut ersichtlich (mit roter Tinte) anzumerken.

b) neutrales Ausland

Bei Bewilligungen, die zum Einkauf von Waren im neutralen Auslande berechtigen, ist genau zu prüfen, wie der Bescheid des k. k. Finanzministeriums lautet:

Dem in dem Gesuchsformulare vordruckten Bescheide:

„Der Einkauf wurde bewilligt“

wird bei der Erledigung seitens des Finanzministeriums noch ein Stampiglienaufdruck beigelegt werden, welcher entweder:

„Um die Einfuhrbewilligung ist auf Grund
dieser Einkaufsbewilligung gesondert anzusuchen“

oder

„Diese Einkaufsbewilligung gilt gleichzeitig
als Einfuhrbewilligung“

lauten wird.

Im ersten Falle (bloße Einkaufsbewilligung) hat die Partei keinerlei Recht, Auslandsvaluta oder die Bewilligung zu Kronentransferierungen zu fordern, doch können Sie vertrauenswürdigen Firmen die Verwendung eigener Bestände an Auslandsvaluta gestatten. Kronentransferierungen sollen nur an erste vertrauenswürdige Firmen und nur ausnahmsweise gestattet werden, wobei die Firma darauf aufmerksam zu machen ist, daß sie im Falle der Verweigerung der Ausfuhr der Ware aus dem Auslande die Ware im Auslande wieder zu verkaufen und den Erlös nach dem Inlande rückzuüberweisen hat, und zwar entweder in ausländischer Valuta oder in Kronen, doch ist zu der letzteren Rücküberweisungsart — wegen der dadurch bedingten Valutakonvertierung — die spezielle Genehmigung der Devisenzentrale einzuholen. Es ist Sache der Partei, im Falle der Unsicherheit der Erlangung der ausländischen Ausfuhrbewilligung die Bezahlung der Ware durch Akkreditive vorzunehmen, damit nicht vielleicht die Valuta hinausgeht, die Ware aber nicht hereinkommt. Das Recht auf Valutabeistellung von der Devisenzentrale oder auf Kronentransferierung gibt in der Regel erst die später einzuholende Einfuhrbewilligung.

Im zweiten Falle, wenn gleichzeitig mit der Einkaufsbewilligung auch die Einfuhrbewilligung erteilt wurde, haben Sie hinsichtlich der Vidimierung solcher Zertifikate die im Dekret Nr. 226 vom 27. April 1917 enthaltenen Instruktionen zu berücksichtigen, nach welchen Ihrerseits nur diejenigen Zertifikate zu vidimieren sind, welche vom k. k. Finanzministerium mit dem Vermerke

Nur gültig nach Beisetzung der Bestätigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank über den Nachweis der Zahlung (Guthaben)
--

oder

Nur gültig nach Vidierung durch die Oesterreichisch-ungarische Bank (Devisenzentrale). Der zugehörige Bescheid ist der Oesterreichisch-ungarischen Bank anläßlich der Vidierung vorzuweisen.

versehen wurden.

Alle anderen Zertifikate, welche den Vermerk

Nur gültig nach Vidierung durch die Oesterreichisch-ungarische Bank (Devisenzentrale).

aufweisen, sind zur Vidierung nach Wien zu senden.

Ansuchen um Verwendung eigener Valuta, bzw. Zuteilung solcher von der Devisenzentrale oder Gestattung von Kronentransferierungen nach dem Auslande sind nach den Ihnen bereits bekannten Gesichtspunkten zu behandeln.

Wien, 27. Juli 1918

Der Generalsekretär-Stellvertreter:
Unterschrift

Die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat, und zwar auch als Vorsitzende der Devisenzentrale zu diesem Uebersommen ihre Zustimmung gegeben.

Wien, im Juli 1918

Die Wiener Banken sind mit Zustimmung der Oesterreichisch-ungarischen Bank über nachstehende Grundsätze bei der praktischen Handhabung der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1918, RGBl. Nr. 223, übereingekommen:

A. KRONENVERKEHR

I. Erläge von Kronenbeträgen (in bar oder Schecks, Wechseln, Anweisungen, Einlagebüchern oder Kassenscheinen) von 200 Kronen aufwärts sowie von inländischen¹⁾ Effekten ausländischer Personen oder Firmen.

1. Erläge seitens außerhalb der Devisenzentrale stehender Personen

a) Gewöhnliche Erläge:

Erläge von Dritten bei einem Mitgliede des Verbandes zugunsten einer ausländischen Person oder Firma sind in der Regel mit dem Vorbehalte entgegenzunehmen, daß die

¹⁾ Hinsichtlich ausländischer Effekten gelten nach wie vor die Bestimmungen des § 9 der Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1916, RGBl. Nr. 412.

Gutschrift erst nach erlangter Zustimmung der Devisenzentrale erfolgen wird. Der Erleger ist aufmerksam zu machen, daß er Auskunft über Inhalt und Zweck des Geschäftes zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen hat.

In Fällen, in welchen von vorneherein die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Gutschrift von der Devisenzentrale nicht zugelassen werden wird, empfiehlt sich die Ablehnung des Erlages und Anweisung des Erlegers, vorher die Zustimmung der Devisenzentrale einzuholen.

b) Erläge, deren Empfang dem Begünstigten telegraphisch anzuzeigen ist:

Eine telegraphische Verständigung des Begünstigten von dem Erlage ist in der Regel abzulehnen und, wenn der Erlag an diese Bedingung geknüpft ist, der Erleger anzuweisen, vorher die Zustimmung der Devisenzentrale einzuholen. Wenn ausnahmsweise vor Erhalt dieser Zustimmung eine telegraphische Verständigung von dem Erlage zugestanden wird, muß dieselbe mit dem Beisatze erfolgen, daß die Gutschrift erst nach Zustimmung der Devisenzentrale erfolgen wird.

2. Erläge seitens eines Mitgliedes der Devisenzentrale

Die Mitglieder der Devisenzentrale nehmen untereinander Erläge zugunsten ausländischer Personen und Firmen gleichfalls mit dem ad 1a angeführten Vorbehalte entgegen und es schreitet dasjenige Institut um die Zustimmung der Devisenzentrale ein, bei welchem der Erlag erfolgt. Das erlegende Institut hat selbstverständlich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

Es bleibt jedoch dem erlegenden Institut anheimgegeben, in einzelnen Fällen — wenn es ihm nicht konventiert, der empfangenden Bank Aufklärungen über das dem Erlage zugrundeliegende Rechtsverhältnis zu erteilen — selbst vor dem Erlage bei der Devisenzentrale um die Zustimmung einzuschreiten. In diesem Falle ist seitens des erlegenden Institutes dem empfangenden Institute die Zustimmung der Devisenzentrale beim Erlage auszuweisen.

II. Erläge von Kronenbeträgen (in bar oder Schecks, Wechseln, Anweisungen, Einlagebüchern oder Kassenscheinen) sowie von inländischen Effekten und Kupons aus Guthaben, bzw. Depots im Auslande domizilierender Ausländer.

Ausländer, welche im Auslande ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, können über ihr inländisches Kronenguthaben und Effektd Depot beliebig verfügen (siehe jedoch bezüglich der Inkassopapiere Punkt III), insbesondere auch Überweisungen und Erläge zugunsten anderer Ausländer disponieren. Die Mitglieder des Verbandes sind nun dahin übereingekommen, daß, wenn aus dem Guthaben, bzw. Depot eines Ausländers bei einem Mitgliede der Devisenzentrale Erläge von einem andern Mitgliede der Devisenzentrale, und zwar gleichfalls zugunsten eines Ausländers geleistet werden, die erlegende Bank in ihrer Erlagserklärung unter ihrer Verantwortung zu bestätigen habe, daß es sich lediglich um eine Verfügung über ein „Auslands“-Guthaben, bzw. „Auslands“-Depot handelt. Auf Grund dieser Bestätigung hat das empfangende Institut die Gutschrift ihrem ausländischen Kommittenten zu erteilen, ohne daß die Zustimmung der Devisenzentrale einzuholen wäre.

Wenn jedoch eine Ausfuhr von Banknoten sowie auf Kronenwährung lautenden Schecks, Wechseln, Anweisungen, Einlagebüchern und Kassenscheinen (§ 8 der Verordnung) oder von inländischen Effekten und Kupons (§ 8a al. 2) nach dem Auslande erfolgen soll, ist unter allen Umständen die Zustimmung der Devisenzentrale, bzw. bei Effekten und Kupons die Zustimmung der Österreichisch-ungarischen Bank erforderlich (siehe Punkte VII und VIII).

Die Gutschrift aus dem Auslande eingesendeter Kronenbeträge (in bar, Schecks, Wechseln, Anweisungen, Einlagebüchern oder Kassenscheinen) auf im Inlande geführte oder neu zu eröffnende Konti von im Auslande domizilierenden Ausländern ist nach wie vor ohne Zustimmung der Devisenzentrale gestattet (siehe jedoch bezüglich der Inkassopapiere und Einlagebücher Punkt III). Ebenso ist die Übernahme von aus dem Auslande einlangenden Effekten in ein im Inlande geführtes oder neu zu eröffnendes Depot eines im Auslande domizilierenden Ausländers ohne Zustimmung der Devisenzentrale gestattet.

Einer im Auslande ansässigen Person oder Firma darf ein auf Kronen lautender Kredit nur mit Einwilligung der Österreichisch-ungarischen Bank neu eingeräumt werden (siehe jedoch bezüglich Effektenbelehnung Punkt V, Abs. 2). Die Verlängerung der bereits vor dem 25. Juni 1918 eingeräumten Kredite erfordert diese Einwilligung nicht.

III. Behandlung von Inkassopapieren und Einlagebüchern.

Wenn einem Verbandsmitgliede aus dem Auslande Inkassopapiere (Wechsel, Schecks) auf das Inland zukommen, so kann zwar das Inkasso ohneweiters erfolgen, die Gutschrift des einkassierten Betrages auf dem Konto eines im Auslande domizilierenden Ausländers ist jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn die Zahlung aus dem inländischen Guthaben eines im Auslande domizilierenden Ausländers erfolgt oder wenn das Inkassopapier von einem Mitgliede der Devisenzentrale unter Beobachtung der Bestimmung des § 8 der Verordnung (siehe Punkt VII) in das Ausland versendet wurde und dieser Umstand auf dem Papier durch einen unterfertigten Stampiglienaufdruck bestätigt wird („Mit Bewilligung der Devisenzentrale Nr.“), nur mit Zustimmung der Devisenzentrale zulässig.

Es empfiehlt sich selbstverständlich, zur Vermeidung von Komplikationen die Zustimmung der Devisenzentrale zur Gutschrift möglichst noch vor der Fälligkeit der Papiere einzuholen.

Wenn Einlagebücher aus dem Ausland zur Behebung eingesendet werden, dann kann zwar die Behebung ohneweiters erfolgen, die Gutschrift des behobenen Betrages auf dem Konto eines im Ausland domizilierenden Ausländers setzt jedoch die Zustimmung der Devisenzentrale voraus, es wäre denn, daß die Einlage seinerzeit vom Ausland oder mit Zustimmung der Devisenzentrale vom Inland zugunsten eines im Auslande domizilierenden Ausländers erfolgt ist.

IV. Akkreditive und Kreditbriefe.

Akkreditive und Kreditbriefe auf Kronenbeträge im Auslande dürfen nur mit Zustimmung der Devisenzentrale eröffnet, bzw. ausgestellt werden.

Die bezüglichen Schriftstücke sind mit der Klausel „Bewilligt von der Devisenzentrale unter Nr.“ zu rubrizieren.

V. Verkauf und Belehnung von Effekten über Auftrag ausländischer Kontoinhaber.

1. Aufträge von im Auslande domizilierenden Ausländern zum Verkaufe inländischer Effekten und ausländischer zum Handel an inländischen Börsen zugelassener Effekten, die in ihrem Depot im Inlande erliegen oder die zu diesem Behufe eingesendet werden, können ausgeführt und der Verkaufserlös in Kronen kann ohne Zustimmung der Devisenzentrale dem Konto gutgebracht werden.
2. Die Belehnung der im Depot eines im Auslande domizilierenden Ausländers erliegenden inländischen Effekten und ausländischen zum Handel an inländischen Börsen zugelassenen Effekten, bzw. die Gutschrift der Belehnungsaluta darf ebenfalls ohne Zustimmung der Österreichisch-ungarischen Bank, bzw. der Devisenzentrale erfolgen.

3. Die Österreichisch-ungarische Bank hat behufs Durchführung der ad 1. und 2. erwähnten Transaktionen den Mitgliedern der Devisenzentrale die im § 10a, Abs. 1 der Verordnung vorgesehene Einkaufsbewilligung zur Eingehung von Verbindlichkeiten gegenüber einer im Auslande ansässigen Person oder Firma zum Zwecke der Erwerbung von Wertpapieren generell erteilt; dagegen sind auch die Mitglieder der Devisenzentrale gehalten, bei Erteilung von Aufträgen zum Ankauf inländischer¹⁾ Effekten im Auslande die Einkaufsbewilligung der Österreichisch-ungarischen Bank einzuholen.

VI. Kupongutschriften.

Die Gutschrift abreifender Kupons der im Depot eines im Auslande domizilierenden Ausländers erliegenden Effekten darf ohne Zustimmung der Devisenzentrale erteilt werden. Das gleiche gilt von dem Gegenwerte der aus dem Auslande zum Inkasso eingesendeten Kupons.²⁾

VII. *Ausfuhr von Kronennoten, Schecks, Wechseln, Anweisungen, Einlagebüchern und Kassenscheinen.*

Die effektive Ausfuhr von Kronennoten wird nur ausnahmsweise bewilligt und es sind daher Aufträge zur effektiven Versendung derselben nur in jenen Fällen entgegenzunehmen, wenn die Versendung unumgänglich notwendig ist. In solchen Fällen ist nicht nur der Verwendungszweck, sondern es sind auch die Gründe bekanntzugeben, welche die effektive Versendung von Kronennoten rechtfertigen.

Wenn es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß nach dem Zwecke der Verordnung das Verbot des § 8 auf die Versendung solcher Schecks und Wechsel, welche nicht den Charakter von Zahlungsmitteln haben, also insbesondere auf Retoursendungen notleidender Abschnitte und auf Versendungen von Abschnitten, die auf Kronen lauten und im Auslande zahlbar sind, zum Zwecke des Inkassos keine Anwendung findet, muß vorsichtsweise die Anmeldung solcher Sendungen bei der Devisenzentrale erfolgen. Die Devisenzentrale wird die Zustimmung zur Versendung solcher Papiere nicht versagen.

VIII. *Ausfuhr von inländischen Wertpapieren und Kupons.*

Wertpapiere, die im Vertragszollgebiete der Monarchie ausgestellt sind und die entweder zur Rückzahlung bereits fällig sind oder binnen Jahresfrist fällig werden, sowie bereits fällige oder in gleicher Frist fällig werdende Kupons solcher Wertpapiere dürfen ausnahmslos nach dem Auslande nicht ausgeführt werden. Diese Bestimmung bezieht sich selbstverständlich nicht auf solche binnen Jahresfrist fällig werdende Kupons, die einem von der Ausfuhr nicht ausgeschlossenen Wertpapier anhaften.

Im übrigen dürfen Effekten und Kupons nur mit Zustimmung der Österreichisch-ungarischen Bank nach dem Auslande ausgeführt werden. Wenn es sich um Effekten oder Kupons aus dem legalen Besitz eines im Auslande domizilierenden Ausländers handelt (vgl. Punkt II), wird diese Zustimmung nicht versagt werden.

¹⁾ Bezüglich ausländischer Effekten bleiben nach wie vor die Bestimmungen des § 9 der Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1916, RGBl. Nr. 413, in Geltung.

²⁾ Selbstverständlich sind die gegen das feindliche Ausland erlassenen Zahlungsverbote, bzw. etwaige besondere diesbezügliche Weisungen der Finanzverwaltung hiebei zu beachten.

B. VERKEHR MIT AUSLÄNDISCHEN ZAHLUNGSMITTELN

I. Erlag von ausländischen Zahlungsmitteln zur Gutschrift auf Konto, bzw. Depot.

Der Erlag von ausländischen Zahlungsmitteln (Noten, Schecks, Wechsel etc.) sowohl zugunsten von Inländern als auch zugunsten von Ausländern ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 2, al. 2 der Verordnung grundsätzlich nur mit dem Vorbehalte entgegenzunehmen, daß die Gutschrift erst nach Genehmigung der Österreichisch-ungarischen Bank erfolgen wird.

Die oben unter A I bezüglich der Kronenerläge getroffenen Vereinbarungen kommen hiebei sinngemäß zur Anwendung.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind:

1. Erläge zur Gutschrift auf dem eigenen in der betreffenden ausländischen Währung geführten Konto des Erlegers oder für das eigene Depot des Erlegers.
2. Erläge zugunsten eines Mitgliedes der Devisenzentrale. Soll der erlegte Betrag nach den bezüglichen Weisungen nicht zur Ablieferung an die Devisenzentrale oder zur Gutschrift auf dem eigenen Konto des Erlegers gelangen, sondern einem Dritten gutgebracht werden, dann ist es Sache des Mitgliedes der Devisenzentrale, zu dessen Gunsten der Erlag erfolgt, die Genehmigung der Österreichisch-ungarischen Bank einzuholen.
3. Erläge aus Guthaben und Depots im Auslande domizilierender Ausländer zur Gutschrift auf in derselben Währung geführten Konti, bzw. zur Übernahme für das Depot in- oder ausländischer Personen.¹⁾ Hiebei kommen die oben unter A II, Abs. 1 getroffenen Vereinbarungen sinngemäß zur Anwendung.

II. Sonstige Verfügungen über ausländische Zahlungsmittel und über Guthaben in ausländischer Währung

1. Im Auslande domizilierende Ausländer können über ihre in ausländischer Währung im Inlande geführten Konti sowie über die in ihrem Depot im Inlande erliegenden ausländischen Zahlungsmittel zugunsten von inländischen oder ausländischen Personen¹⁾ frei verfügen.

Aus dem Auslande zugunsten solcher Ausländer einlangende Zahlungsmittel können einem bestehenden oder neu zu eröffnenden, in derselben ausländischen Währung geführten Konto, bzw. einem Depot eines im Auslande domizilierenden Ausländers ohne Zustimmung der Österreichisch-ungarischen Bank gutgebracht werden.

2. Inländer oder im Inlande domizilierende Ausländer können Verfügungen über ausländische Zahlungsmittel, ferner über Guthaben und Kredite im Auslande grundsätzlich nur mit Genehmigung der Österreichisch-ungarischen Bank treffen. (Rückichtlich der Verfügungsbefugnis über inländische auf ausländische Währung lautende Guthaben, siehe Ziffer 5.)

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind:

- a) Verfügungen zugunsten eines Mitgliedes der Devisenzentrale: hiebei kommen die im vorhergehenden Absatze unter Z. 2 vereinbarten Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung.
- b) Verfügungen zugunsten einer ausländischen Person über Beträge in ausländischer Währung bis zum Gegenwerte von 200 Kronen; doch darf eine und dieselbe inländische

¹⁾ Im Inlande domizilierende Parteien sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß sie ausländische Zahlungsmittel nur bei Mitgliedern der Devisenzentrale erwerben dürfen (§ 2, al. 1 der Verordnung).

Person pro Monat nicht insgesamt über mehr als den Gegenwert von 2000 Kronen verfügen. Bei Erteilung solcher Verfügungen hat die Partei die Erklärung abzugeben, daß ihre Verfügung den Rahmen dieser Ausnahme nicht überschreitet.

3. Wenn seitens der Devisenzentrale einem Mitgliede derselben die von letzterem für bestimmt bezeichnete Zwecke angesprochene Auslandsvaluta zugewiesen oder aus dessen Eingängen belassen wurde, dann gilt diese Zuweisung, bzw. Belassung als Genehmigung der Österreichisch-ungarischen Bank zur Verfügung über die zugewiesene, bzw. belassene Valuta für die bezeichneten Zwecke.

Behufs Ermöglichung einer Kontrolle haben die Mitglieder der Devisenzentrale die bezüglichen Bedarfsanmeldungen fortlaufend zu numerieren und dieselben sorgfältig zu verwahren.

Zur Vermeidung von Zensurschwierigkeiten wird empfohlen, in den einschlägigen Fällen die briefliche und telegraphische Korrespondenz mit dem Auslande mit dem Vermerk „Mit Bewilligung der Österreichisch-ungarischen Bank Nr.“ zu rubrizieren.

Zur Versendung von Noten, Schecks, Wechseln und anderen Inkassopapieren ist eine separate schriftliche Bewilligung erforderlich, desgleichen zum Grenzübertritt im Reisendenverkehr.

Wegen Vereinfachung der Manipulation in den letztangeführten Fällen werden separate Vereinbarungen mit der Österreichisch-ungarischen Bank getroffen.

4. Den Mitgliedern der Devisenzentrale wird ferner von der Österreichisch-ungarischen Bank generell gestattet, Überträge von Guthabungen im Auslande von einem Korrespondenten (Bank, Kreditinstitut oder Bankfirma) auf einen anderen Korrespondenten für eigene Rechnung in derselben Währung und in demselben Lande zu disponieren.
5. Verfügungen von im Inlande domizilierenden Personen über ihr im Inlande in ausländischer Währung geführtes Guthaben.

Solche Verfügungen sind insoferne den Bestimmungen des § 2, al. 2 der Verordnung unterworfen, als in denselben zugleich eine Verfügung über ausländische Zahlungsmittel gelegen ist.

Abhebungen in Barem oder in an Ordre des Kontoinhabers gestellten Schecks, Überträge auf in derselben Währung geführte Konti derselben Partei bei derselben oder einer andern Bank sind demnach ohne Zustimmung der Österreichisch-ungarischen Bank zulässig. Dagegen sind andere Verfügungen, z. B. Ausschreibung von Schecks an die Ordre Dritter oder an Überbringer, Überträge auf andere Personen, Remittierung ins Ausland etc. nur mit Genehmigung der Österreichisch-ungarischen Bank gestattet.

6. Wechselstubenverkehr (§ 12, al. 2 der Verordnung). Ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung mit der Österreichisch-ungarischen Bank.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Verbindlichkeiten in in- oder ausländischer Währung dürfen gegenüber dem Auslande zum Zwecke des Erwerbes von beweglichen und unbeweglichen Sachen aller Art, von Forderungen oder Wertpapieren — auch soweit es sich um einen Tausch handelt — nur auf Grund einer vorgängigen Einkaufsbewilligung eingegangen werden. Bei Wertpapieren und Forderungen wird diese Bewilligung durch die Österreichisch-ungarische Bank erteilt. Eine generelle Bewilligung dieser Art zur Erwerbung von Wertpapieren wurde den Mitgliedern der Devisenzentrale seitens der Österreichisch-ungarischen Bank für die oben unter A V angeführten Zwecke erteilt.

Hinsichtlich der Erwerbung von Devisen und Valuten hat die Österreichisch-ungarische Bank nachstehendes erklärt:

„Aus dem Auslande angebotene fremde Zahlungsmittel dürfen nur mit Zustimmung der Österreichisch-ungarischen Bank an die Devisenzentrale eingeliefert werden. Derartige Angebote sind daher unter Nennung der ausländischen Auftraggeber vorher anzumelden und bleibt die Entscheidung über die Aufnahme derselben der Österreichisch-ungarischen Bank vorbehalten. Stimmt dieselbe der Übernahme zu, hat die Einholung der Zustimmung zur Gutschrift des Gegenwertes in Kronen zu entfallen. Dagegen ist die Ablieferung fremder Zahlungsmittel, die den Gegenwert von an das Ausland verkaufter österreichischer, ungarischer oder bosnisch-hercegovinischer Wertpapiere darstellen, unbeschränkt zulässig.“

2. Den im Auslande domizilierenden Ausländern sind im Auslande domizilierende Inländer rücksichtlich der Verfügungen über solche inländische Guthaben und Depots gleichzustellen, die während der Dauer ihres Aufenthaltes im Auslande oder aus mit Zustimmung der Devisenzentrale, bzw. der Österreichisch-ungarischen Bank vorgenommenen Gutschriften entstanden sind.
3. Die der Österreichisch-ungarischen Bank, bzw. der Devisenzentrale vorbehaltenen Zustimmungs-, bzw. Genehmigungserklärungen können im Rahmen der nachstehenden Höchstbeträge von den Zweiganstalten der Österreichisch-ungarischen Bank erteilt werden:

	Kronen		Kronen
Aussig	50.000'—	Mährisch-Ostrau	30.000'—
Bielitz-Biala	50.000'—	Marburg	10.000'—
Bozen	10.000'—	Neu-Sandec	10.000'—
Bregenz	50.000'—	Olmütz	30.000'—
Brünn	50.000'—	Pardubitz	10.000'—
Budweis	10.000'—	Pilsen	30.000'—
Drohobycz	20.000'—	Prag	100.000'—
Eger	20.000'—	Proßnitz	10.000'—
Gablonz	30.000'—	Przemysl	20.000'—
Graz	50.000'—	Reichenberg	30.000'—
Iglau	10.000'—	Rzeszów	10.000'—
Innsbruck	30.000'—	Saaz	20.000'—
Jägerndorf	20.000'—	Salzburg	20.000'—
Jaslo	10.000'—	Spalato	10.000'—
Jungbunzlau	10.000'—	Tarnów	10.000'—
Karlsbad	10.000'—	Teplitz	20.000'—
Klagenfurt	20.000'—	Tetschen-Bodenbach	50.000'—
Königgrätz	20.000'—	Trautenau	20.000'—
Königinhof	10.000'—	Triest	50.000'—
Kolin	10.000'—	Troppau	20.000'—
Krakau	100.000'—	Villach	10.000'—
Laibach	20.000'—	Warnsdorf	20.000'—
Lemberg	50.000'—	Zara	10.000'—
Linz	20.000'—		

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Juli 1918

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Juli 1918
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3,278 gerechnet	265,461.013'28		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	60,000.000'—		
Silberkurant- und Teilmünzen	57,229.067'46	382,690.080'74	+ 44.779'46
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		101,314.250'—	— 187.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.812,215.773'58	+ 1,916.270'49
Darlehen gegen Handpfand		3.459,300.100'—	+ 17,512.300'—
Schuld der k. k. österr. Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		15.264,000.000'—	+ 454,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		5.180,000.000'—	+ 266,000.000'—
Effekten		59,087.650'27	— 2,224.467'64
Hypothekendarlehen		283,881.096'08	— 332.077'39
Andere Aktiva		2.359,639.825'17	+ 53,073.370'83
		29.962,128.775'84	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,190.269'39	—
Banknotenumlauf		25.365,591.425'—	+ 828,427.724'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		1.709,435.817'64	— 122,801.802'51
Pfandbriefe im Umlauf		273,232.200'—	—
Sonstige Passiva		2.361,679.063'81	+ 84,176.504'26
		29.962,128.775'84	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen	5 ⁰ / ₁₀
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- weisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine, sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6 ⁰ / ₁₀

Steuerfreie Banknotenreserve: K 1.841,164.000 (— K 88,113.000)

Wien, am 6. August 1918

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Als der Generalrat nach den Ferien am 29. August 1918 in Wien wieder zusammentrat, hatte die allgemeine Kriegslage eine überaus ungünstige Wendung genommen: der Vormarsch der Truppen der Entente mit stärkster amerikanischer Unterstützung schien seit Anfang August unaufhaltsam. Die Offensive der österreichisch-ungarischen Truppen am Piave-Fluß endete mit einer schweren Niederlage und hatte die Entlassung *Conrad v. Hötzendorfs* auch als Kommandant an der Südfront zur Folge.

Die innenpolitischen Ereignisse in Österreich strebten trotz aller Zensurmaßnahmen auch für die Öffentlichkeit sichtbar der Katastrophe zu. Das Ministerium *Seidler* war zurückgetreten, da Kaiser *Karl* die Pläne der deutschen Parteien, durch das sogenannte Oktroi die deutsche Staatssprache und sonstige Privilegien für die deutsche Volksgruppe in Österreich durchzusetzen, nach anfänglichem Zögern abgelehnt hatte. Damit fiel auch der Plan, durch eine Sonderstellung Galiziens und damit verbunden durch den Austritt der polnischen und ruthenischen Reichsratsabgeordneten eine deutsche Mehrheit im österreichischen Parlament herzustellen. Der Nachfolger *Seidlers* wurde der langjährige klerikale Unterrichtsminister *Dr. Max v. Hussarek*. Seine Hauptsorge hätte die Ernährungslage in Österreich sein sollen, anstatt dessen blieben Pläne zu einer Verfassungsreform immer wieder im Vordergrund der Überlegungen.

Was aber im Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank geschah, gehört — wenn auch von Unentschlossenheit und oft genug Ratlosigkeit begleitet — dennoch der Geschichte an. Durch die kluge Politik des leider nach Budapest abberufenen Gouverneurs *Dr. Popovics* war es gelungen, die Krone an den neutralen Börsen noch halbwegs auf einem tragbaren Stand zu halten. Nunmehr waren jedoch täglich Interventionskäufe der Notenbank unvermeidlich, die letzten Endes den raschen Verfall nicht mehr aufhalten konnten.

Jedenfalls nahm der Generalrat die fast wöchentlich erfolgenden neuen Kreditforderungen der beiden Regierungen, vor allem aber der österreichischen, nicht mehr widerspruchslos hin, mußte ihnen aber schließlich dennoch immer wieder stattgeben.

In der Sitzung vom 29. August 1918 wiederholte sich dasselbe Spiel wie in der vorangegangenen vom 27. Juni. Der Generalsekretär berichtete von dem dringenden Ersuchen des k. k. Finanzministeriums um eheste Bewilligung eines weiteren Darlehens von eineinhalb Milliarden Kronen für Zwecke der Kriegsführung mit der Begründung, daß derzeit der k. k. Finanzverwaltung ein anderer Weg für die Geldbeschaffung nicht offenstehe. Da der Generalrat

seinerzeit prinzipiell bereit gewesen wäre, Kriegskredite ohne ziffernmäßige Begrenzung beiden Staaten notgedrungen zu gewähren, habe der geschäftsführende Vizegouverneur dem angesuchten siebzehnten Übereinkommen über ein weiteres Bankdarlehen stattgegeben.

Nunmehr habe das k. k. Finanzministerium am 28. August 1918 mitgeteilt, daß seine Disponibilität so gering wäre, daß es genötigt sei, um die ehemöglichste Flüssigmachung eines weiteren Darlehens zu ersuchen. Der Generalrat werde daher gebeten, den Abschluß eines achtzehnten Übereinkommens über ein weiteres Darlehen in gleicher Höhe zu den bisherigen Bedingungen bewilligen zu wollen.

Generalrat *v. Zimmermann* meinte, man möge an das Finanzministerium herantreten, endlich mit mehr Ernst und Energie an die Bewilligung neuer Steuern heranzugehen. Immer wieder werde der Kredit der Bank in Anspruch genommen und hinsichtlich der Steuern geschähe nichts. Die Kriegsverwaltung gäbe täglich Tausende unnütz aus, sie entließe keinen Jahrgang, wodurch die Unterhaltsbeiträge sich verringern würden, und bei den Bauten werde gleichfalls nicht gespart.

Um der Entwertung der Krone Einhalt zu gebieten, schien es Herrn *v. Zimmermann* empfehlenswert, daß in den besetzten Gebieten die Zahlungen in der eigenen Währung des betreffenden Landes geleistet werden.

Schließlich, fuhr Herr *v. Zimmermann* fort, könne man nicht umhin, das Darlehen zu bewilligen. Es solle aber gleichzeitig das Finanzministerium ersucht werden, sich mit der Kriegsverwaltung wegen größerer Sparsamkeit energisch auseinanderzusetzen.

Der österreichische Regierungskommissär *Dr. v. Thaa* wies die Vorwürfe, welche dem Finanzministerium gemacht wurden, entschieden zurück. Diese Behörde sei schließlich der einzige Faktor, der Ernst in dieser Sache zeige, während das Parlament zwar die Noteninflation kritisiere, aber weder in der Ausgabenbewilligung zurückhaltend sei noch die Steuervorlagen, die neue Einnahmen schaffen sollen, einer raschen Verabschiedung zuführe. Und schließlich könne nur ein Faktor, nämlich die gesetzgebende Körperschaft, eine ausschlaggebende Wirkung wegen der Eindämmung der Inflation erzielen.

Der Frage der Umlaufsmittel in den besetzten Gebieten komme nicht die Bedeutung zu, die ihr beigemessen wird. Es sei schließlich nur eine äußere Unterscheidung, ob in Serbien die Zahlungen in Dinar geleistet werden, für welche vorher Kronen erlegt wurden. Es bleibe eine Papiergeldwirtschaft

und die Wirkung sei dieselbe, ob nun Kronen oder Dinar die Funktion des Umlaufmittels versehen.

Generalrat *v. Heinrich* stellte den Antrag, die Bank möge sich an die beiden Parlamente wenden und jede Verantwortung ablehnen, wenn diesen ungeordneten Verhältnissen kein Ende bereitet werde. Der Generalrat sähe die Folge voraus, durch welche die Volkswirtschaft auf hundert Jahre zurückgeworfen würde, stehe jedoch den Ereignissen mit gebundenen Händen gegenüber.

Herr *v. Heinrich* war auch dafür, daß Vorstellungen direkt beim Kaiser erhoben werden; er solle als gemeinschaftlicher Herrscher die maßgebenden Faktoren dafür verantwortlich machen, daß praktisch nicht geschähe.

Es müsse leider festgestellt werden, daß Ungarn erst die zehnte Rate in Anspruch genommen habe, Österreich hingegen bereits bei der achtzehnten angelangt sei. Dies mache in Ungarn viel böses Blut und trüge nicht dazu bei, die künftigen finanziellen Abmachungen zu fördern.

Generalrat *v. Zimmermann* gab zu, daß der österreichische Finanzminister seit anfangs Mai die Steuervorlage durchzubringen versuchte, aber gegen den früheren Ministerpräsidenten *Seidler* nicht aufkommen konnte, da dieser das Parlament vertagt hatte. Nun müßte der Finanzminister aber viel energischer gegenüber dem Parlament sein, da dieses nur Ausgaben, aber keine Einnahmen bewillige. Er müsse alles aufwenden, daß eine Tagung im September stattfinde und die neuen Steuern durchgesetzt würden.

Demgegenüber gab der österreichische Regierungskommissär zu bedenken, daß ein Mißerfolg sicher zu erwarten sei, wenn man die Steuervorlage um jeden Preis beschleunigen wolle.

Generalrat *v. Pranger* sprach sich gegen eine Eingabe an das Parlament aus, da dies die Kompetenz des Generalrates überschreite. Der Generalrat habe nur zu bewilligen oder abzulehnen, ein Drittes gäbe es nicht. Ihn persönlich berühre der Niedergang der Währung, in welcher er sein Lebenswerk sähe, besonders schmerzlich. Einen Beschluß zu fassen, was das Parlament zu entscheiden habe, sei für den Generalrat unmöglich, man solle jedoch der Bankleitung die Ermächtigung zu einem weiteren Darlehen erteilen.

Auch der ungarische Regierungskommissär betonte, daß es dem Generalrat nicht erlaubt sei, sich an die Parlamente zu wenden; die Regierungskommissäre wären in diesem Fall gezwungen, dagegen Einspruch zu erheben.

Aufgrund dieser Ausführungen zog Generalrat *v. Heinrich* seinen Antrag zurück. Die Gewährung eines Darlehens von eineinhalb Milliarden Kronen wurde sodann einstimmig genehmigt, dagegen wurde der Antrag auf Er-

mächtigung der Bankleitung zur Einräumung eines weiteren Darlehens abgelehnt. Dies war das erste Mal der Fall.

Ein weiterer Konflikt ergab sich in der gleichen Sitzung, als der österreichische Regierungskommissär mitteilte, daß mit Holland Verhandlungen wegen Aufnahme eines neuen Kredites im Zuge seien. Es solle an Holland Mineralöl geliefert werden, wogegen dieses Land nicht wie sonst Lebensmittel in Kompensation zu geben, sondern einen Kredit in der Höhe des dem Wert der Mineralöllieferungen entsprechenden Betrages zu gewähren hätte. Österreich-Ungarn würde also das Doppelte des Lieferungswertes erhalten. Von holländischer Seite werde jedoch verlangt, daß die Bank ihr Giro auf die zu erlegenden Schatzscheine setzt. Es sei nicht möglich gewesen, bei den Verhandlungen die Niederländische Bank von diesem Verlangen abzubringen. Es stelle sich nun die Frage, ob die Oesterreichisch-ungarische Bank der Meinung sei, eher auf den Kredit zu verzichten als ein solches Giro zu geben.

Generalrat *v. Pranger* sprach sich entschieden gegen die Abgabe der verlangten Garantieerklärung aus, da solche Garantien bereits in einer nicht zu verantwortenden Höhe übernommen worden seien.

Mehrere Generalräte waren der gleichen Meinung. Der Regierungskommissär machte zwar darauf aufmerksam, daß es in Holland einen üblen Eindruck machen würde, wenn die Bank das Giro ablehnt; abgesehen von dem Entgang der holländischen Valuta im Betrage von etwa 30 Millionen holländischen Gulden wäre die Schädigung nicht nur in Holland, sondern auch an den anderen neutralen Plätzen weit bedeutender. Andere Banken seien sofort bereit, die Garantie zu übernehmen, und es hätten eine solche alle österreichischen und ungarischen Banken angeboten. Holland bestehe jedoch auf dem Giro der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Auch der vorsitzende ungarische Vizegouverneur *v. Tarkovich* gab zu bedenken, welcher Schaden für den Kredit der Monarchie entstehen könnte. Nichtsdestoweniger wurde der Antrag der Bankleitung abgelehnt.

Aus dem in der gleichen Sitzung des Generalrates vorgetragenen Geschäftsbericht des Generalsekretärs ging hervor, daß das Eskont- und Lombardgeschäft eine bedeutende Zunahme erfahren hatte. Dies dürfte mit den Zeichnungen auf die achte österreichische Kriegsanleihe zusammenhängen, die am 28. Mai 1918 eröffnet und am 17. Juli geschlossen wurde.

Die gesamte Kreditschuld der Staatsverwaltungen an die Bank aus der Finanzierung der Kriegsführung belief sich am 23. August 1918 auf 27.085,500.000 Kronen.

Der Metallschatz war im großen und ganzen mit 383 Millionen Kronen unverändert geblieben. Hingegen zeigte sich in den letzten neun Wochen eine beständige Steigerung des Banknotenumlaufes, welcher am 23. August 26.342,196.000 Kronen betrug.

An Kassenscheinen der Oesterreichisch-ungarischen Bank waren bis zum 23. August 1918 1.888,469.000 Kronen im Umlauf.

Die Kurse der auswärtigen Wechsel hatten in den letzten zwei Monaten, d. h. seit dem 24. Juni, wieder eine sehr bedeutende Erhöhung erfahren. Krone und Mark waren auf den neutralen Plätzen scharf rückgängig, was auf die unbefriedigenden Nachrichten von den Kriegsschauplätzen zurückgeführt werden mußte. Ständige Interventionskäufe der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die noch anfangs Juli drei Millionen Kronen pro Tag betragen hatten, mußten später auf eine Million Kronen pro Tag herabgesetzt werden. Schließlich war bekannt, daß die Entente mit Hochdruck daran arbeitete, den Wert der österreichisch-ungarischen Krone und der deutschen Mark zu drücken.

Die größte Steigerung erfuhr im Berichtszeitraum die Devisen Holland, die mit 522 Kronen für 100 holländische Gulden den höchsten bisher während des Krieges erreichten Wert aufweist. Die Devisen Schweiz notiert am 16. August 1918 ihren bisherigen höchsten Kurs mit 253 Kronen.

Auch die Edelmetallpreise waren in den letzten Tagen sprunghaft gestiegen. Am 27. August kostete das Kilogramm Gold 20.700 Kronen, Silber wurde mit 570 Kronen pro Kilogramm gehandelt, während Platin einen ungeheuren Preis, nämlich 50 Kronen pro Gramm, erreichte.

Die Ablehnung der Girogarantie für ein in Holland aufzunehmendes Darlehen durch den Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank führte noch zu Weiterungen. Über Ersuchen des österreichischen Regierungskommissärs trat der Generalrat am 11. September 1918 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um die Angelegenheit zu besprechen.

Der vorsitzende Vizegouverneur *v. Tarkovich* erwähnte eingangs, daß sich das Verwaltungskomitee jedenfalls ablehnend verhalten habe.

Der österreichische Regierungskommissär Ministerialrat *Dr. v. Thaa* führte aus, daß die holländische Regierung einen Kredit von zwanzig Millionen holländischen Gulden gewähren wolle. Das Finanzministerium halte es nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus politischen Gründen für notwendig, daß die Bank die Garantie für diesen Kredit nicht verweigere, da sonst daraus eine schwere Schädigung für die Finanzkraft der Monarchie erwachsen würde; der gleichen Meinung sei auch das Ministerium des Äußeren.

Die Bank müsse alles aufwenden, fuhr der Regierungsvertreter fort, um den Zufluß an ausländischen Zahlungsmitteln zu verstärken, weil gegenüber einem für Kriegs- und Ernährungszwecke unerläßlichen Import der österreichisch-ungarische Export sehr beengt sei. Die österreichisch-ungarische Stellung bei Kreditverhandlungen müsse man daher stets sehr schwierig bezeichnen. Daß der Finanzverwaltung der Monarchie ein größerer Kredit von Holland gewährt wird, sei darauf zurückzuführen, daß dieses Land derzeit keine entsprechenden Waren als Gegenleistung für die österreichisch-ungarischen Mineralöllieferungen zur Verfügung hat. Dieser Kredit solle nicht nur in Holland, sondern auch an anderen neutralen Plätzen zur Verfügung stehen. Daher wäre es aus valutarischen Gründen sehr wertvoll, diesen Vorschuß zu erlangen, der die monetäre Position der Bank verbessern würde. Die großen Kronenüberweisungen, die nach dem neutralen Ausland stattfinden, könnten sich in diesem Fall verringern. Auch die Vorsorge für die in Rußland befindlichen siebenhunderttausend Kriegsgefangenen lasse die Erlangung des Vorschusses als wünschenswert erscheinen, da diese Leute der größten Notlage preisgegeben seien, wenn nicht die nötigen Mittel für sie beschafft werden könnten.

Übrigens entspräche der Goldbesitz der Bank den Verbindlichkeiten, die bisher übernommen wurden; für die in Frage stehende Garantie stehe eine Deckung zur Verfügung.

Er sei vom Finanzminister beauftragt worden, die Herren zu ersuchen, ihre Beschlußfassung zu ändern.

Generalrat *v. Pranger* meinte, daß die Gründe der Ablehnung jedem Kaufmann einleuchten müßten. Er könne nicht damit einverstanden sein, daß Österreich-Ungarn eine Anleihe um den Preis von Warenlieferungen an das neutrale Ausland bekommt, von Waren, die im Inland sehr notwendig seien und für die überaus hohe Preise bezahlt werden müßten. Im übrigen wäre es eine Mißachtung des Staates, wenn ihm ausländische Privatfirmen oder Regierungen Forderungen stellten, welche gerade nur Österreich-Ungarn gestellt werden, nämlich, daß die Notenbank ihr Giro auf ein Kreditgeschäft des Staates geben soll. Lieber möge die holländische Valuta weiter steigen als daß die Bank eine Garantie übernimmt.

Man möge dem Staat das Vertrauen entgegenbringen, das ihm im vollsten Maße gebührt, aber in diesem Fall sei es notwendig, daß der Generalrat „nein“ sagt. Er werde neuerlich gegen die Übernahme der Garantie stimmen.

Generalrat *Dr. Thorsch* schloß sich der Meinung des Vorredners mit der Begründung an, daß der Goldbesitz der Aktionäre nicht angerührt werden dürfe.

Anderer Meinung war Generalrat *v. Heinrich*, der glaubte, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß heute Bank und Staat ein und dasselbe wären. Für den Banknotenumlauf von 27 Milliarden Kronen trage die Bank eine viel größere Verantwortung als für die Garantie, die nur eine Formsache sei. Dem Wesen nach wären die Banknoten heute nur Staatsnoten. Der Generalrat könne die Verantwortung den Aktionären gegenüber nur dann auf sich nehmen, wenn er glaubt, daß der Staat für diesen Betrag gut sei. Anderenfalls hätte man eine derart hohe Summe von Banknoten nicht in Umlauf setzen dürfen.

Dr. Thorsch betonte, daß es sich bei der Garantieübernahme um das Gold der Bank handle, weshalb sich Holland auch nicht mit dem Giro der anderen österreichischen und ungarischen Banken begnügt habe.

Auch Generalrat *Dr. Hainisch* schloß sich der Meinung des Herrn *v. Pranger* an, worauf die Garantieübernahme neuerdings abgelehnt wurde.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit wurde über Ersuchen des Regierungskommissärs die Gewährung eines neuen Darlehens von eineinhalb Milliarden Kronen an die beiden Finanzverwaltungen bewilligt.

Ferner wurde die Bankleitung ermächtigt, Kassenscheine auch zu günstigeren Bedingungen als bisher auszugeben.

In der gleichen Sitzung legte der Finanzminister dem Generalrat ein Schreiben vor, das er an das Amt für Volksernährung am 11. August 1918 gerichtet hatte. Es behandelte die Schädigung des Geldwesens durch die mit den Ernährungsschwierigkeiten verbundenen Mißstände, insbesondere durch den immer mehr überhandnehmenden Schleichhandel. Wir geben dieses Schreiben als wichtige Dokumentation wörtlich wieder.

*Schädigung des Geldwesens durch die
Ernährungsschwierigkeiten*

An das k. k. Amt für Volksernährung

Die während des Krieges aufgetretene, sich fortgesetzt steigernde und die wichtigsten Interessen der Allgemeinheit bedrohende Teuerung wird vielfach ohne weitere Unterscheidung mit der Vermehrung des Notenumlaufes im Zusammenhang gebracht und es werden danach die Mittel der Abhilfe vorwiegend auf dem Gebiete der finanziellen Maßnahmen gesucht.

Das Finanzministerium will den Einfluß nicht in Abrede stellen, welchen die Methoden der Finanzierung des Krieges auf das Preisniveau ausüben; seine Bemühung war auch immer darauf gerichtet, alle anderen Möglichkeiten der Geldbeschaffung zu erschöpfen, ehe der Kredit der Notenbank in Anspruch genommen wurde. Es würde jedoch verfehlt sein, die Ursachen der Preissteigerung lediglich in den auf dem Gebiete des Geldwesens eingetretenen Veränderungen zu erblicken. Ohne des näheren darauf einzugehen, welche Bedeutung für die Preisbildung der Waren die Verminderung der heimischen Erzeugung und die Abschließung von den ausländischen Bezugsquellen sowie die wucherische Ausbeutung dieser Verhältnisse besitzt, möchte das Finanzministerium darauf hinweisen, daß die starke Inanspruchnahme der Notenbank, welche in erster Linie für die Teuerung verantwortlich gemacht wird, ihrerseits wieder die unvermeidliche Folge anderer Ursachenkomplexe, insbesondere einer mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung nicht mehr im Einklang stehenden Ausgabengebarung des Staates ist. Nebst den enormen Ansprüchen der Militärverwaltung und ihrer die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens nicht genügend berücksichtigenden Gebarung sind es im hohen Maße die im Ernährungswesen eingetretenen Zustände, welche zu den heftigsten Preissteigerungen und zu einer exorbitanten Erhöhung der Staatsausgaben geführt haben. Der Umstand, daß die staatlichen Maßnahmen sich als unzureichend erwiesen haben, eine auskömmliche Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sicherzustellen, hat bewirkt, daß der Schleichhandel mit Lebensmitteln nicht auf wohlhabende Kreise beschränkt blieb, sondern immer mehr um sich griff und schließlich auch von den breitesten Schichten der Bevölkerung zur Ergänzung der Nahrungsvorsorgen benützt werden mußte. Mit dieser Ausbreitung des Schleichhandels war die Grundlage für ganz unerhörte Preisforderungen gegeben, andererseits die Staatsverwaltung vor die Notwendigkeit gestellt, der Notlage der minderbemittelten Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterschaft, der Fixangestellten und der Familien der zum Militärdienst Eingerückten durch außerordentlich große Geldaufwendungen zu begegnen. In dieser Beziehung haben die mehrmals vorgekommenen Krisen des Ernährungswesens, welche das Vertrauen des Publikums zu den staatlichen Vorkehrungen und seine Widerstandsfähigkeit gegen übertriebene Preisforderungen erschütterten, besonders verhängnisvoll auf die Preisentwicklung und auf die Gestaltung der Staatsfinanzen gewirkt. Die im Schleichhandel üblich gewordenen wucherischen Preise wurden überdies, da sie sich auf die wichtigsten Artikel des täglichen Bedarfes bezogen, als Maßstab der Entwertung des Geldes angesehen und gaben so auch bei anderen Warengattungen zu sprunghaften Preissteigerungen Anlaß.

Dem Finanzministerium ist vollkommen bewußt, daß die mit den Aufgaben der Ernährung befaßten Stellen mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und daß insbesondere die Aufstellung und Durchführung eines das ganze Jahr umfassenden einheitlichen Ernährungsplanes infolge der Unzulänglichkeit der heimischen Produktion und des Widerstandes der Länder der ungarischen Krone gegen die auf eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung der beiden Staaten abzielenden Bestrebungen

sich bisher als unmöglich erwies. Es ist aber vielleicht nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die Beseitigung der Übelstände im Ernährungswesen, vor allem die Vermeidung des Eintritts geradezu kritischer Situationen, die allmähliche Wiederherstellung des Vertrauens der Bevölkerung in die staatliche Bewirtschaftung und die — unter dieser Voraussetzung mögliche — wirksame Bekämpfung und Einschränkung des Schleichhandels überaus wichtige Vorbedingungen für eine Eindämmung der Inflation des Geldwesens bilden. Es könnte dadurch auf einem besonders maßgebenden Gebiete eine rationellere Preisgestaltung eingeleitet, ein ständig wirkendes Moment sozialer Unruhe ausgeschaltet und eine der bedenklichsten Ursachen des Anschwellens der Staatsausgaben behoben werden.

Das Finanzministerium verfolgt sonach mit den vorstehenden Darlegungen den Zweck festzustellen, daß alle seine Bemühungen, welche auf die Aufrechterhaltung des Geldwertes gerichtet sind, keinen Erfolg versprechen, solange die auf ganz anderen Gebieten gelegenen primären Ursachen der Geldentwertung, *namentlich die übermäßigen militärischen Ausgaben, die Behinderung der einheimischen Produktion durch eine über das zulässige Maß hinausgehende Entziehung von Arbeitskräften* und die geschilderten schweren Mißstände auf dem Gebiete des Ernährungswesens mit den dadurch hervorgerufenen sozialen Erscheinungen fortbestehen.

Angesichts der großen Gefahren, von welchen die Allgemeinheit — in beiden Staaten der Monarchie — bei einem weiteren Fortschreiten der Geldentwertung bedroht ist, glaubt das Finanzministerium an die beteiligten Ressorts den Appell richten zu sollen, alles aufzubieten, damit so bedenkliche Ernährungsschwierigkeiten, wie sie sich im letzten Erntejahr ergeben haben, nicht wiederkehren.

Durch eine Besserung der Verhältnisse auf diesem Gebiete würde auch die valutatische Lage der Monarchie wesentlich erleichtert werden.

Der k. k. Finanzminister:
Wimmer m. p.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. August 1918

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. August 1918
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	265,763.708'36		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	60,000.000'—		
Silberkurant- und Teilmünzen	57,515.874'11	383,279.582'47	+ 220.943'02
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		102,238.750'—	+ 1,107.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.818,097.877'24	— 942.880'19
Darlehen gegen Handpfand		3.495,968.000'—	+ 17,410.200'—
Schuld der k. k. österr. Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		16.518,000.000'—	+500,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		5.556,000.000'—	+ 96,000.000'—
Effekten		59,070.513'18	— 4,588.990'04
Hypothekardarlehen		282,586.583'25	— 143.600'34
Andere Aktiva		2.744,427.814'09	+108,627.477'76
		<u>32.019,669.120'23</u>	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,190.269'39	—
Banknotenumlauf		26.990,450.992'—	+648,255.421'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		1.609,230.252'96	— 75,361.973'83
Pfandbriefe im Umlaufe		273,418.200'—	+ 55.000'—
Sonstige Passiva		2.894,379.405'88	+144,742.203'04
		<u>32.019,669.120'23</u>	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen	5 ⁰ / ₁₀₀
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- weisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6 ⁰ / ₁₀₀
Steuerfreie Banknotenreserve: K 1.889,267.000 (— K 43,756.000)	

Wien, am 5. September 1918

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Als der Generalrat am 26. September 1918 in Budapest unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs *Dr. Gruber* wieder zusammentrat, waren in der Zwischenzeit Entscheidungen von größter Bedeutung gefallen. Gegen den schärfsten Widerspruch des deutschen Verbündeten, insbesondere Kaiser *Wilhelms* selbst, hatte Österreich am 14. September 1918 eine Aufforderung, Friedensverhandlungen zu eröffnen, an die Mächte der Entente gerichtet. Dieser Schritt blieb jedoch ohne jedes Ergebnis, da die Alliierten diesen Friedensversuch sofort ablehnten.

Vorher schon hatte die Regierung der Vereinigten Staaten den tschechoslowakischen Nationalrat in Paris als kriegführende und verbündete Regierung anerkannt.

Am 5. September hatte die Offensive der Orientarmee gegen Bulgarien begonnen, die bis zum 26. September — was in der Sitzung des Generalrates noch nicht bekannt war — zum vollkommenen Zusammenbruch dieses Verbündeten und zum bulgarischen Verlangen nach Waffenstillstand führte.

Aus dem Geschäftsbericht des Generalsekretärs ging hervor, daß die gesamten Kreditschulden der beiden Staatsverwaltungen an die Bank aus der Finanzierung der Kriegsführung am 15. September 28.655,500.000 Kronen betragen. Vom 24. August bis 15. September war diese Schuld um mehr als 68 Millionen Kronen pro Tag gewachsen. Dementsprechend war auch der Banknotenumlauf auf über 275 Milliarden Kronen gestiegen.

Der einrechenbare Metallschatz hatte wieder stark abgenommen und setzte sich am 15. September 1918 folgendermaßen zusammen:

Gold effektiv	K 265,552.000'—
Goldwechsel und ausländische Noten	K 35,175.000'—
Silberkurant- und Teilmünzen	K 57,472.000'—
zusammen	K 358,199.000'—

Die Gesamtsumme der ausgegebenen Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrug am 15. September 1918 2.223,403.000 Kronen.

Die selbständige Friedensnote Österreich-Ungarns vom 14. September 1918 hatte auf den Märkten der neutralen Staaten eine stürmische Aufwärtsbewegung der Devisenkurse zur Folge. Vom 14. bis 16. September stieg die österreichisch-ungarische Krone in Amsterdam von 17'25 auf 18'64 und in Zürich von 37'— auf 38'— bis 40'—. Diese plötzliche starke Steigerung um 7 bis 8% ist damit zu erklären, daß die auf den neutralen Plätzen gegen die Währung der Monarchie bestandene Spekulation nur von schwachen Händen gehalten wurde, die nun überstürzt zu Deckungen schreiten mußten. Bereits am 17. September begann jedoch der Rückschlag und am Berichts-

tag sind die Kurse wieder dorthin gelangt, wo sie vor der Friedensnote waren.

Der Generalsekretär bemerkte noch, daß die Interventionskäufe zugunsten der Valuta ca. eine Million Kronen pro Tag ausmachten. Wenn man mit fünfzehn bis zwanzig Millionen eingreifen könnte, wäre die Wirkung eine ganz andere.

Der Generalsekretär beklagte auch die geringen Marküberweisungen seitens Deutschlands.

Hiezu meinte Generalrat *v. Pranger*, es scheine im gesamten Wirtschaftsgebiet Österreich-Ungarns nicht eine Persönlichkeit zu geben, die Deutschland gegenüber entsprechend auftreten wolle. Deutschland habe die Verpflichtung, die Monarchie finanziell zu stützen, aber diese Art der Kreditgewährung, wie sie Deutschland bietet, bringe dem österreichisch-ungarischen Verbündeten keinen Nutzen mehr. Die Regierungen müßten Deutschland energisch erklären, daß man nicht mehr mittun könnte, wenn nicht eine entsprechende Unterstützung zuteil würde.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 30. September 1918

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. September 1918
	K	K	K
Metallschatz:			
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	267,659.922'94		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	12,948.753'24		
Silberkurant- und Teilmünzen	57,313.005'12	337,921.681'30	+ 3,905.704'81
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		101,504.250'—	+ 85.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.809,808.667'44	+ 853.494'52
Darlehen gegen Handpfand		3.537,048.600'—	+ 51,092.000'—
Schuld der k. k. österr. Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		18.476,000.000'—	+ 604,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		6.282,000.000'—	+ 100,000.000'—
Effekten		58,047.268'72	— 1,418.089'81
Hypothekardarlehen		282,630.968'58	— 117.534'44
Andere Aktiva		3.171,490.031'03	+ 35,941.511'26
		35.116,451.467'07	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,190.269'39	—
Banknotenumlauf		28.646,034.357'—	+ 780,501.404'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		2.458,547.415'18	— 51,385.521'54
Pfandbriefe im Umlaufe		274,691.200'—	+ 50.000'—
Sonstige Passiva		3.484,988.225'50	+ 65,176.703'88
		35.116,451.467'07	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für
Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen 5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran-
weisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort.
Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen-
scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der
Oesterreichisch-ungarischen Bank 5 1/2%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere 6%
Steuerfreie Banknotenreserve: K 2.907,718.000 (— K 47,132.000)

Libert

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wien, am 5. Oktober 1918

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 7. Oktober 1918

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 30. September 1918	
Metallschatz:	K	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	267,668.338'18			
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	13,186.105'82			
Silberkurant- und Teilmünzen	57,404.820'08	338,259.264'08	+	337.582'78
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		101,051.250'—	—	453.000'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.810,311.655'51	+	502.988'07
Darlehen gegen Handpfand		3.580,418.400'—	+	43,369.800'—
Schuld der k. k. österr. Staatsverwaltung		60,000.000'—		—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		18.800,000.000'—	+	324,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		6.552,000.000'—	+	270,000.000'—
Effekten		57,708.382'43	—	338.886'29
Hypothekendarlehen		282,310.537'12	—	320.431'46
Andere Aktiva		3.281,156.815'81	+	109,666.784'78
		<u>35.863,216.304'95</u>		
Passiva				
Aktienkapital		210,000.000'—		—
Reservefonds		42,190.269'39		—
Banknotenumlauf		29.166,249.767'—	+	520,215.410'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		2.563,582.364'48	+	105,034.949'30
Pfandbriefe im Umlaufe		274,711.200'—	+	20.000'—
Sonstige Passiva		3.606,482.704'08	+	121,494.478'58
		<u>35.863,216.304'95</u>		

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen	5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5½%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6%
Steuerfreie Banknotenreserve: K 2.983,912.000 (+ K 76,194.000)	

In Vertretung des Oberbuchhalters:
Dannbacher
Buchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wien, am 12. Oktober 1918

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 23. Oktober 1918

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 15. Oktober 1918
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	276,719.674'67		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	17,423.299'86		
Silberkurant- und Teilmünzen	57,328.132'57	342,471.107'10	+ 2,919.822'98
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		252,537.500'—	+ 151,340.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.809,228.915'65	+ 656.013'39
Darlehen gegen Handpfand		3.761,493.500'—	+ 122,743.600'—
Schuld der k. k. österr. Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	19.434,000.000'—		+ 354,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	6.798,000.000'—		—
Effekten		57,676.366'—	— 349.532'26
Hypothekardarlehen		281,187.901'85	— 299.103'43
Andere Aktiva		3.988,907.566'45	+ 244,010.544'42
		37.785,502.857'05	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,190.269'39	—
Banknotenumlauf		30.195,883.052'—	+ 421,115.357'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		2.876,662.140'33	+ 211,967.745'21
Pfandbriefe im Umlaufe		274,721.200'—	+ 10.000'—
Sonstige Passiva		4.186,046.195'33	+ 241,928.742'89
		37.785,502.857'05	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für
Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen 5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar-
anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort.
Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen-
scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der
Oesterreichisch-ungarischen Bank 5 1/4%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere 6%
Steuerfreie Banknotenreserve: K 2.987,220.000 (+ K 79,100.000)

Wien, am 29. Oktober 1918

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

DAS ENDE DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE

Vom 26. September bis zum 7. November 1918 schwieg der Generalrat, nur das Exekutivkomitee trat am 31. Oktober 1918 unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs *Dr. v. Gruber* zusammen.

In der Zwischenzeit war das Ende der Österreichisch-ungarischen Monarchie de facto eingetreten. Als Datum dafür steht in der Geschichte der 16. Oktober 1918 fest, als Kaiser *Karl* an diesem Tag mit seinem Manifest zum Umbau des Reiches in einen Bundesstaat, ohne jedoch dabei „die Integrität der Länder der ungarischen Krone zu berühren“, das Signal für die Bildung der Nationalstaaten und damit für den Zerfall der Monarchie gegeben hatte. Ganz besonders beschleunigt wurde diese Entwicklung durch die Antwort *Wilson*s auf die österreichisch-ungarische Friedensnote vom 4. Oktober, — Österreich-Ungarn hatte ebenso wie Deutschland die 14 Punkte anerkannt — mit welcher der amerikanische Präsident die bloße Autonomie der Tschechen und Südslawen Österreichs nicht mehr als Grundlage für den Frieden anerkannte, sondern nur die Erklärung dieser Völker als selbständige und gegen Österreich kriegführende Staaten.

Da dieses Manifest auch für das österreichische Noteninstitut von größter Wichtigkeit war, geben wir es wörtlich wieder, ebenso den Erlaß des Ministerpräsidenten *Hussarek*, der den Versuch einer Abschwächung der folgenschweren Erklärungen des Kaisers darstellt.

„An Meine getreuen österreichischen Völker!

Seitdem Ich den Thron bestiegen habe, ist es Mein unentwegtes Bestreben, allen Meinen Völkern den ersehnten Frieden zu erringen, sowie den Völkern Österreichs die Bahnen zu weisen, auf denen sie die Kraft ihres Volkstums, unbehindert durch Hemmnisse und Reibungen, zur segensreichen Entfaltung bringen und für ihre geistige und wirtschaftliche Wohlfahrt erfolgreich verwerten können.

Das furchtbare Ringen des Weltkrieges hat das Friedenswerk bisher gehemmt. Heldenmut und Treue — opferwilliges Ertragen von Not und Entbehrungen haben in dieser schweren Zeit das Vaterland ruhmvoll verteidigt. Die harten Opfer des Krieges mußten uns den ehrenvollen Frieden sichern, an dessen Schwelle wir heute, mit Gottes Hilfe, stehen.

Nunmehr muß ohne Säumnis der Neuaufbau des Vaterlandes auf seinen natürlichen und daher zuverlässigsten Grundlagen in Angriff genommen werden. Die Wünsche der österreichischen Völker sind hiebei sorgfältig miteinander in Einklang zu bringen und der Erfüllung zuzuführen. Ich bin entschlossen, dieses Werk unter freier Mitwirkung Meiner Völker im Geiste jener Grundsätze durchzuführen, die sich die verbündeten Monarchen in ihrem Friedensanbote zu eigen gemacht haben. Österreich soll dem Willen seiner Völker gemäß zu einem Bundesstaat werden, in dem jeder Volksstamm auf seinem

Siedlungsgebiet sein eigenes staatliches Gemeinwesen bildet. Der Vereinigung der polnischen Gebiete Österreichs mit dem unabhängigen polnischen Staat wird hiedurch in keiner Weise vorgegriffen. Die Stadt Triest samt ihrem Gebiet erhält den Wünschen ihrer Bevölkerung entsprechend eine Sonderstellung.

Diese Neugestaltung, durch die die Integrität der ungarischen heiligen Krone in keiner Weise berührt wird, soll jedem nationalen Einzelstaat seine Selbständigkeit gewährleisten; sie wird aber auch gemeinsame Interessen wirksam schützen und überall dort zur Geltung bringen, wo die Gemeinsamkeit ein Lebensbedürfnis der einzelnen Staatswesen ist. Insbesondere wird die Vereinigung aller Kräfte geboten sein, um die großen Aufgaben, die sich aus den Rückwirkungen des Krieges ergeben, nach Recht und Billigkeit erfolgreich zu lösen.

Bis diese Umgestaltung auf gesetzlichem Weg vollendet ist, bleiben die bestehenden Einrichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen unverändert aufrecht. Meine Regierung ist beauftragt, zum Neuaufbau Österreichs ohne Verzug alle Arbeiten vorzubereiten. An die Völker, auf deren Selbstbestimmung das neue Reich sich gründen wird, ergeht Mein Ruf, an dem großen Werk durch Nationalräte mitzuwirken, die — gebildet aus den Reichsratsabgeordneten jeder Nation — die Interessen der Völker zueinander sowie im Verkehr mit Meiner Regierung zur Geltung bringen sollen.

So möge unser Vaterland, gefestigt durch die Eintracht der Nationen, die es umschließt, als Bund freier Völker aus den Stürmen des Krieges hervorgehen. Der Segen des Allmächtigen sei über unserer Arbeit, damit das große Friedenswerk, das wir errichten, das Glück aller Meiner Völker bedeute.

Wien, am 16. Oktober 1918

Karl m. p.
Hussarek m. p.“

ERLASS DES MINISTERPRÄSIDENTEN FREIHERRN v. HUSSAREK ZUM KAISERLICHEN MANIFEST

„Mit dem Allerhöchsten Manifest vom 16. Oktober desselben Jahres wurde eine verfassungsrechtliche Umgestaltung in Aussicht genommen, deren Durchführung naturgemäß auch auf die Organisation des öffentlichen Dienstes von weittragender Wirkung sein wird. Zugleich ist aber in diesem Allerhöchsten Manifest darauf hingewiesen, daß, bis diese Umgestaltung auf gesetzlichem Wege vollendet sein wird, die bestehenden Einrichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen unverändert aufrecht bleiben.

Ich will nicht unterlassen, auch meinerseits diesen Gesichtspunkt besonders hervorzuheben.

Gewiß haben alle für die Lösung der staatlichen Aufgaben verantwortlichen Faktoren die Pflicht, bei der Durchführung der auf eine innere Umgestaltung Österreichs abzielenden, in ihrem Wirkungskreis sich ergebenden Arbeiten ihre Dienstesführung so einzurichten, daß dem ehesten segensvollen Abschluß jenes großen Werkes kein Eintrag geschehe.

Es wäre aber unrichtig und unzweckmäßig, in der Abwicklung des staatlichen Betriebes schon jetzt die künftige, einstweilen nur in ihren Grundzügen gekennzeichnete Ordnung vorwegzunehmen. Darin läge ein für Gegenwart und Zukunft verhängnisvoller Fehler, der die ernsteste Gefahr einer Verwirrung im staatlichen Betriebe zur Folge hätte, durch die die allgemeinen Interessen geschädigt und die Lage der Bevölkerung noch weiter verschlimmert würde.

Die Behörden müßten vielmehr bedacht sein, daß, ins solange die neue Ordnung nicht rechtsbeständig ins Leben getreten ist, die bestehenden Einrichtungen von ihr nicht

berührt werden und sich mit Umsicht und Entschiedenheit dafür einsetzen, daß die geltenden sachlichen Vorschriften ebenso wie die zu deren Wahrnehmung geschaffenen Organisationen unverändert in Wirksamkeit bleiben.

Ich gewärtige, daß Eure an den angedeuteten Grundsätzen als Richtschnur des eigenen Handelns unverbrüchlich festhalten und ihre Wahrung auch durch die unterstehenden Organe sicherstellen werden.“

Am 21. Oktober 1918 fand die konstituierende Sitzung der zweihundertzweiunddreißig deutschsprachigen Mitglieder des österreichischen Abgeordnetenhauses statt, die sich als „provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich“ erklärten. Zu Präsidenten wurden gewählt:

Dr. Dinghofer (Deutschnationaler) zum 1. Präsidenten,
Jodok Fink (Christlichsozialer) zum 2. Präsidenten und
Karl Seitz (Sozialdemokrat) zum 3. Präsidenten.

Am 22. Oktober 1918 trat die Regierung *Hussarek* zurück. Auf sie folgte die letzte kaiserliche Regierung, die der bekannte Professor des Strafrechtes und Friedensfreund *Dr. Heinrich Lammasch* leitete. Dieser Regierung gehörte auch der bekannte Politiker *Dr. Ignaz Seipel* und als Finanzminister der bekannte Historiker *Dr. Redlich* an.

Zum letzten gemeinsamen Außenminister wurde *Graf Julius Andrassy* als Nachfolger des *Freiherrn v. Burian* bestellt.

Am 26. Oktober löste Kaiser *Karl* durch ein Telegramm an Kaiser *Wilhelm* das Bündnis Österreich-Ungarns mit dem Deutschen Reich und stellte ein Sonderfriedensangebot an *Wilson*.

Am 28. Oktober wurde die Tschechoslowakische Republik in Prag ausgerufen, am 29. Oktober erklärte die kroatische Vertretung in Agram den Zusammenschluß der südslawischen Gebiete der Monarchie zu einem unabhängigen Staat und dessen Anschluß an Serbien. Die feierliche Vereinigung dieser Länder zum Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen erfolgte erst am 1. Dezember 1918.

In der Nacht vom 30. zum 31. Oktober 1918 wurde die erste deutschösterreichische Regierung unter dem Vorsitz von *Dr. Karl Renner* berufen.

Am 31. Oktober übergab der letzte k. k. Ministerpräsident *Dr. Heinrich Lammasch* der provisorischen Regierung die Geschäftsführung, obzwar ein feierlicher Rücktritt erst am 11. November 1918 erfolgte. Dadurch gab es vorläufig noch einen österreichischen Finanzminister, daneben freilich einen deutschösterreichischen Staatssekretär für Finanzen in der Person des Deutschnationalen *Dr. Steinwender*.

Die üblichen Forderungen des k. k. Finanzministers Professor *Dr. Redlich* waren der Anlaß, daß das Exekutivkomitee der Oesterreichisch-ungarischen Bank mitten in der größten Verwirrung der Umsturztage am 31. Oktober 1918 zusammentreten mußte. Die Sitzung nahm, wie nicht anders zu erwarten, einen überaus erregten und dramatischen Verlauf.

Der vorsitzende Vizegouverneur berichtete, daß die Bank am 14. Oktober 1918 ein weiteres Darlehen an die beiden Staatsverwaltungen im Betrage von 1500 Millionen Kronen (das einundzwanzigste) in üblicher Form gewährt habe. Nun sei die k. k. Finanzverwaltung neuerlich an die Notenbank mit dem Ersuchen herangetreten, ihr ein weiteres Darlehen in der Höhe von zwei Milliarden Kronen einzuräumen.

Bei der inzwischen eingetretenen politischen Lage glaube er aber nicht mehr die Verantwortung dafür übernehmen zu können, eine Verfügung namens des Generalrates zu treffen. Er bitte daher das Exekutivkomitee, zu entscheiden, ob die Bank dieses Darlehen bewilligen solle; es sei ja der Zweck des Exekutivkomitees, Verfügungen zu treffen, wenn der Generalrat nicht zusammentreten kann.

Über Aufforderung führte der österreichische Regierungskommissär aus, daß die Finanzverwaltung immer, bevor sie sich an die Bank wandte, bemüht gewesen sei, sich die nötigen Geldmittel anderweitig zu beschaffen. Leider wäre die Finanzverwaltung von Anfang des Krieges an vor der Notwendigkeit gestanden, von der Hand im Mund zu leben. Die Mittel für den jeweiligen Bedarf hätte man aus den Einzahlungen der Bank auf Vorlagekonto bestritten, außerdem wäre jedes halbe Jahr eine Kriegsanleihe aufgenommen worden, deren Ergebnisse jedoch knapp hinreichten, die Schulden bei den Banken zu decken. Außerdem seien Darlehen bei neutralen Staaten und bei der Reichsbank aufgenommen worden. In den letzten Tagen wäre die Finanzverwaltung genötigt gewesen, den Banken eine erhebliche Summe mit Rücksicht auf den allgemeinen Run zurückzuerstatten. Die Beträge, die die Finanzverwaltung für die Kassenscheine der Bank erhält, deckten nur einen Teil der monatlichen Kriegserfordernisse von zwei Milliarden Kronen. Das Finanzministerium habe zwar die Anforderungen der Militärverwaltung aus eigener Machtvollkommenheit gekürzt, jedoch nur mit dem Resultat, daß wieder Rechnungen unbezahlt geblieben seien.

Am 30. Oktober hätte der Kassenbestand nur mehr 120 bis 130 Millionen Kronen betragen. Daher müsse er dringend bitten, daß das Exekutivkomitee einberufen werde, um keine Zahlungsstockung eintreten zu lassen; es seien insbesondere die großen Beträge für das Militär und für Unterhaltsbeiträge,

die ungeheure Summen verschlingen und welche unbedingt gedeckt werden müßten, denn es wäre unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr bedenklich, die Zahlung dieser Beträge einzustellen.

Der Vizegouverneur meinte, es sei seine Pflicht, die Herren darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht nur die Interessen der Öffentlichkeit, sondern auch jene der Bankgesellschaft wahrzunehmen hätten. Gegenwärtig sei die Situation sowohl in Österreich als auch in Ungarn so, daß ein politisches Chaos herrscht, welches sehr leicht auf die finanziellen Angelegenheiten übergreifen könne. Man wisse gar nicht, ob die österreichische und die ungarische Finanzverwaltung die geeigneten Parteien seien, welche die Sicherheiten bieten können, die namens der Bankgesellschaft gefordert werden müßten. Er bedaure sehr, daß diese Angelegenheit nicht im Generalrat selbst besprochen werden könne, aber es sei eine sofortige Erörterung unbedingt nötig.

Der Vizegouverneur teilte mit, daß der Finanzminister persönlich heute bei ihm vorgesprochen habe. Er habe Herrn *Dr. Redlich* gegenüber betont, daß er diesbezüglich keine Verfügungen treffen könne, sondern nur das Exekutivkomitee. Der Finanzminister habe ihm in sehr bewegten Worten zugesprochen, die Finanzverwaltung nicht in Verlegenheit zu setzen, es sei gefährlich, eine derart schwere Krise in der jetzigen Zeit herbeizuführen.

Der Vorsitzende forderte die Herren auf, all dies bei der Beschlußfassung zu berücksichtigen.

Als erster ergriff Generalrat *Schreiber* das Wort. Bei den heutigen Zuständen, sagte er, wisse man überhaupt nicht, welche Sache der Regierungskommissär vertrete. Man wisse nicht, mit wem man verhandelt, da jeden Augenblick eine andere Regierung am Ruder sei. Er würde auf keinen Fall die Verantwortung für ein weiteres Darlehen übernehmen und wäre dafür, sich ganz passiv zu verhalten.

Der Vizegouverneur trat für ein solches Kompromiß ein, welches der österreichischen Finanzverwaltung die Möglichkeit gibt, bis zum 7. November mit Unterstützung der Bank die notwendigsten Zahlungen zu leisten. In der Generalratssitzung an diesem Tage wäre dann erst die definitive Entscheidung zu treffen. Bis dahin werde man hoffentlich Klarheit über die finanzpolitische Situation haben, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens der neuen Staaten, die hinter der k. k. Regierung stehen müßten. Eine Gutstehung der neuen Staatsgebilde für weitere Kredite sei die Mindestforderung, die man erheben müßte.

Auch Generalrat *v. Gutmann* teilte die Bedenken des Generalrates *Schreiber* und betonte, daß die Bank die Deckung der Nationalräte unbedingt brauche. Er glaube, zumindest von dem österreichischen Nationalrat werde eine solche Erklärung zu erhalten sein.

Auch er sei der Meinung, daß man einen Vorschuß bis zur Höhe jener Beträge bewilligen sollte, welche unbedingt nötig sind, um die Ordnung und die Ruhe im Staat aufrechtzuerhalten. Der Vorschußbetrag müßte jedenfalls auf ein Minimum reduziert werden.

Über Anfrage erklärte der Regierungskommissär, daß er unmöglich bis zur nächsten Generalratssitzung am 7. November warten könne, da die Finanzverwaltung ein Darlehen sofort benötige. Auch wegen der Kriegsanleihen sei die größte Vorsicht geboten, da im Publikum ohnehin schon große Beunruhigung herrsche, was zu beträchtlichen Lombardierungen der Anleihen geführt habe.

Generalrat *v. Gutmann* trat in längeren Ausführungen für die Gewährung des Vorschusses ein, um damit den drohenden vollkommenen Stillstand des Wirtschaftslebens und die damit verbundenen katastrophalen, namenloses Unglück herbeiführenden Zustände zu vermeiden, welche eintreten müßten, wenn die Unterhaltsbeiträge an die Familien sowie die Besoldung der von der Front zurückströmenden Truppen ausbleiben würde. Er stütze sein Votum auf die bestimmte Überzeugung, daß bis spätestens 7. November durch die Zentralregierung auf dem Weg der Nationalräte zweifellos die Voraussetzungen geschaffen werden müßten, welche der Bank die Gewährung des verlangten Darlehens ermöglichen würden.

Der Vizegouverneur beantragte, den Vorschuß auf das verlangte Darlehen mit 434 Millionen Kronen zu bemessen. Sollte der Generalrat am 7. November ablehnen, so müßte der Vorschuß sofort zurückgezahlt werden.

Generalrat *Schreiber* sprach sich gegen jede Kreditbewilligung aus und verließ unter Protest den Saal.

Der Antrag des Vizegouverneurs wurde mit allen übrigen Stimmen angenommen.

Obzwar die normale Generalratssitzung für den 7. November 1918 festgesetzt war, mußte das Exekutivkomitee dennoch überstürzt am 5. November neuerdings zusammentreten. Es war ein Brief des Zentralinspektors *v. Elischer* aus Budapest eingetroffen, mit welchem die Mitteilung gemacht wurde, daß die derzeitige ungarische Regierung Banknoten anfertigen lasse, welche mit der Firma der Hauptanstalt Budapest und der Unterschrift eines außerordentlichen Kommissärs bei der Hauptanstalt versehen seien. Es hieß weiter in

diesem Brief, daß das ungarische Finanzministerium, zu dessen Staatssekretär Herr *Ludwig v. Beck* bestellt worden war, das k. k. Finanzministerium und die Bank von dieser Banknotenausgabe verständigen werde.

Diese Mitteilung, welche eine klare Verletzung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank beinhaltete, erregte begreiflicherweise große Aufregung. Man führte diesen Akt darauf zurück, daß es in letzter Zeit nicht möglich war, nach Budapest Banknoten zu schicken, eine solche Sendung wurde vor kurzem auf dem Wiener Ostbahnhof aufgehalten und beschlagnahmt. Die Bank mußte noch froh sein, daß sie die Noten zurückerhielt, aber am Berichtstag war es möglich, eine Sendung von 42 Millionen Kronen nach Budapest abgehen zu lassen, von der zu hoffen war, daß sie am nächsten Tag am Bestimmungsort eintreffen würde.

Der vorsitzende Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* stellte die Frage, was in dieser Angelegenheit zu tun sei. Die Bankleitung habe einer Reihe von Städten die Ausgabe von Notgeld gestattet; in Budapest sei die Sache aber eine ganz andere, da die Bank nicht einmal wisse, wieso der außerordentliche Kommissär dazukommt, einzuschreiten; auch hätten die Beamten der Bank die Bankleitung verständigen sollen, daß diese Anforderung an sie gestellt wurde. Da aber Banknoten nur unter der Firma ausgegeben werden können, seien diese Banknoten als ungültig anzusehen.

Während der Sitzung traf aus Budapest die telefonische Nachricht ein, daß die Noten zu fünf, fünfzig und zweihundert Kronen gestückelt seien und den gewöhnlichen Banknotentext mit der Firma der Hauptanstalt Budapest, unterfertigt vom Vorstand Sekretär *Möss*, vom Adjunkten *Fenyés* sowie von *Dr. v. Beck* tragen würden. Die Herstellung sei in einer privaten Druckerei erfolgt; bisher habe man sieben Millionen angefertigt. Ferner liege eine Drohung des Kommissärs vor, daß mit der Ausgabe der Noten sofort begonnen werde, falls keine Banknotensendung in Budapest eintreffen sollte. Das einzige Beruhigende in dieser Angelegenheit war der Umstand, daß die Stückelung der Noten sie als Notgeld kennzeichneten.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde immer mehr die Ansicht vertreten, daß es überaus unklug von der deutschösterreichischen Regierung gewesen sei, die Banknotensendung nach Budapest aufzuhalten. Der k. k. Regierungskommissär begründete dies damit, daß man einen Druck auf Ungarn ausüben wollte, um wichtige Transporte zu erwirken. Er habe eine solche Methode gleich abgelehnt, da durch diese Maßnahmen die Bestrebungen der übrigen Staaten nach Selbständigkeit nur gefördert würden. Das Ernährungsamt habe jedoch darauf bestanden.

Auch der vorsitzende Vizegouverneur war der Ansicht, daß man vermeiden müsse, einen Konflikt herbeizuführen, wenn die Bank noch eine Zukunft haben soll. Schließlich ständen ihr keine Machtmittel zur Verfügung, umsoweniger, weil bei den Beamten in Ungarn deren nationale Gesinnung mit ihnen durchgehe. Wenn man streng sein wollte, müßten die betreffenden Beamten ihrer Ämter enthoben werden, doch habe die Bank nicht die Macht, so etwas durchzuführen. Es solle erwogen werden, ob man nicht der ungarischen Regierung schreiben müsse.

Es bestände auch die Frage, ob man eine Kundmachung erlassen soll, daß die in Budapest ausgegebenen Noten keine Noten der Bank sind; diese könne aber nur in österreichischen Blättern erscheinen, da die ungarischen Zeitungen sie nicht aufnehmen würden. Der Vizegouverneur sagte, daß eine solche Mitteilung dennoch unbedingt notwendig sei.

Schließlich einigte man sich dahin, für die Beschlußfassung in diesen Fragen noch zwei Tage zu warten, weil die Budapester Noten noch nicht ausgegeben wurden. Inzwischen aber solle der Generalsekretär den Brief des Zentralinspektors *v. Ellischer* in der Weise beantworten, daß die in Budapest hergestellten Noten nicht als Noten der Bank betrachtet werden können.

In dieser Sitzung zeigte es sich einmal mehr, daß die Bank in dieser für sie kritischsten Zeit seit ihrem Bestand nach dem Ausscheiden von *Dr. Popovics* so gut wie führungslos war. Ein Gouverneur wurde nicht ernannt; der Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* war siebenundsiebzig Jahre alt und schwer krank. Der Generalsekretär *Schmid v. Dasatiel* weist in seinen Erinnerungen auf diesen Umstand besonders hin, doch kann man seine Ausführungen nicht als objektive Quelle betrachten, da er in stetem Konflikt zu *Dr. v. Gruber* stand. Fest steht bloß, daß Generalsekretär *Schmid* bei den Angestellten überaus unbeliebt war. Über die Gründe verweisen wir auf die Ausführungen unter „Personalangelegenheiten“.

Am 6. November 1918 trat das Verwaltungskomitee der Oesterreichisch-ungarischen Bank zusammen, um die nötigen Vorbereitungen für die nächste Sitzung des Generalrates, die bekanntlich am folgenden Tag, den 7. November, stattfinden sollte, zu treffen.

Wieder wurde die Frage erörtert, wie man sich gegenüber der Kreditforderung des nur noch formell bestehenden k. k. Finanzministeriums verhalten solle. Generalrat *v. Heinrich* war der Ansicht, daß die Bank sich der Gewährung dieses Darlehens nicht entziehen könne. Andererseits müsse man sich überzeugen, ob derjenige, dem man ein Darlehen gibt, für diesen Betrag auch gut sei. Es solle daher im Darlehensvertrag betont werden, daß der

deutschösterreichische Nationalrat die Garantie für diesen Betrag übernimmt, da die Bank mit den übrigen Nationalräten noch nicht verkehren könne. Damit werde sich der deutschösterreichische Nationalrat gegenüber den anderen nichts vergeben. Jedenfalls gehe es nicht an, daß man demjenigen etwas gibt, der nicht mehr existiert. Gewähre daher die Bank dem alten Österreich noch ein Darlehen, so könnten die Aktionäre sagen, daß der Generalrat nicht die nötige Vorsicht habe walten lassen.

Generalrat *v. Gutmann* bemerkte auch, daß der Schuldner, dem die Bank das Darlehen geben soll, eigentlich nicht mehr existiere. Er habe für die Gewährung des Vorschusses nur unter der Bedingung gestimmt, daß bis zum 7. November die Garantie der Nationalräte beschafft werde. Der Vorschuß könnte nicht verweigert werden, da eine allgemeine Anarchie zu befürchten wäre, bei der auch die Bank vollkommen zugrunde gehen würde. Es sei Sache des k. k. Finanzministers, sich im Wege des deutschösterreichischen Nationalrates an die übrigen Nationalräte zu wenden, um die Garantie zu sichern.

Der Vizegouverneur war dafür, daß das Darlehen nicht in der gewöhnlichen Form, sondern als Vorschuß bis zu zwei Milliarden Kronen gewährt und die Erwartung ausgesprochen werde, daß es der k. k. Regierung möglich sein würde, eine Anschlußklärung der einzelnen Staaten zu erlangen.

Der Vizegouverneur berichtete, er habe soeben mit dem Staatssekretär *Dr. Steinwender* gesprochen. Er sei von diesen ermächtigt worden, den Generalräten die Mitteilung zu machen, daß der deutschösterreichische Nationalrat die gesetzliche Kontinuität der k. k. Finanzverwaltung anerkennt und daher auch jene von ihr abzuschließenden Kreditgeschäfte, die aufgrund der vom Parlament erteilten Ermächtigung abgeschlossen wurden und weiterhin abzuschließen sein werden.

In Abwesenheit des Generalrates *Schreiber* wurde die Gewährung des Vorschusses mit zwei Stimmen gegen eine Stimmenthaltung angenommen.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Oktober 1918

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Oktober 1918
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	267,711.599'20		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	17,764.636'86		
Silberkurant- und Teilmünzen	57,240.996'54	342,717.232'60	+ 246.125'50
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		130,988.750'—	— 121,548.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2,812,483.881'49	+ 3,254.965'84
Darlehen gegen Handpfand		4,734,854.800'—	+ 973,361.300'—
Schuld der k. k. österr. Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		20,034,000.000'—	+ 600,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		6,998,000.000'—	+ 200,000.000'—
Effekten		56,583.868'17	— 1,092.497'83
Hypothekardarlehen		280,358.275'88	— 829.625'97
Andere Aktiva		4,341,682.141'16	+ 352,774.574'71
		<u>39,791,668.949'30</u>	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,190.269'39	—
Banknotenumlauf		31,483,231.122'—	+ 1,287,348.070'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten		3,362,314.257'24	+ 485,652.116'91
Pfandbriefe im Umlaufe		274,771.200'—	+ 50.000'—
Sonstige Passiva		4,419,162.100'67	+ 233,115.905'34
		<u>39,791,668.949'30</u>	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen . . 5⁰/₁₀₀
 Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaranweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassenscheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank 5¹/₂⁰/₁₀₀
 Für Darlehen auf andere Wertpapiere 6⁰/₁₀₀
 Steuerfreie Banknotenreserve: K 2.483,226.000 (— K 503,994.000)

Wien, am 6. November 1918

Libert
 Oberbuchhalter der
 Oesterreichisch-ungarischen Bank

Die mit Spannung erwartete Sitzung des Generalrates vom 7. November 1918 brachte ungefähr das gleiche Bild wie die vorangegangene Sitzung des Verwaltungskomitees.

Generalrat *Schreiber* protestierte gegen den Beschluß des letztgenannten Gremiums und verließ wutentbrannt den Sitzungssaal, wodurch die Versammlung beschlußunfähig wurde. Sie mußte unterbrochen werden, bis durch das Eintreffen des Herrn *Dr. Hainisch* die Beschlußfähigkeit wieder hergestellt war.

Der Geschäftsbericht, den der Generalsekretär für die Zeit vom 24. Oktober bis zum Sitzungstag vorlegte, zeigte die katastrophale Situation, in die das Noteninstitut infolge der politischen und militärischen Ereignisse geraten war.

Während das kaufmännische Portefeuille nur eine geringe Steigerung aufwies, befand sich das Lombardgeschäft in einer rasanten Aufwärtsbewegung. Von 677'3 Millionen Kronen am 15. September stieg der Lombard auf 1927'3 Millionen Kronen am 31. Oktober, also um nicht weniger als beinahe 1250 Millionen Kronen; er hatte sich verdreifacht. Der allergrößte Teil entfällt auf die beiden letzten Oktoberwochen, es wurde fast durchwegs Kriegsanleihe zur Belehnung gegeben. In diesem massenhaften Anbot kommt deutlich die ungeheure Unruhe zum Ausdruck, welche das Publikum in letzter Zeit erfaßt hatte.

Die gesamte Schuld beider Staatsverwaltungen an die Bank aus der Finanzierung der Kriegsführung war wieder stark gestiegen und betrug am 31. Oktober 1918 32.639.500.000 Kronen. Dementsprechend hatte auch der Banknotenumlauf eine große Vermehrung erfahren und stand am 31. Oktober mit 31.483.231.000 Kronen zu Buch; er war also in den letzten sechs Wochen um ungefähr vier Milliarden Kronen angewachsen.

Der Kurs der Krone auf den neutralen Plätzen entwickelte sich bis ungefähr Mitte Oktober recht günstig. Das Disagio sank in Amsterdam bis zum 14. Oktober von 66^{0/0} auf 49^{0/0}, in Zürich bis zum 18. Oktober von 66^{0/0} auf 51^{0/0}. Die Aufwärtsbewegung, an der auch die Mark teilhatte, wurde durch die Gerüchte über den bevorstehenden Friedensschluß angefaßt. Aber seit Mitte Oktober erfuhr die Tendenz wieder eine Umkehrung; jetzt war der Wert der Krone auf den erwähnten Plätzen wieder ungefähr ebenso niedrig wie am 24. September.

Die Devisenzentralen in Wien und Budapest sind angesichts der wilden Sprünge der Spekulation weder der raschen Aufwärtsbewegung der Krone und der Mark, noch dem noch rascheren Rückschlag im vollen Maße gefolgt.

Nach den Geldkursen vom 5. November notierten die Devisen Holland und Schweiz noch immer niedriger als am 23. September.

Die schlechten politischen und militärischen Nachrichten hatten ein Fallen der Kurse der staatlichen Anlagewerte der Monarchie gebracht; die österreichischen Kriegsanleihen verbilligten sich durchschnittlich um 1'75⁰/₀.

Ein starker Druck wurde auch von tschechischer Seite auf die Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgeübt. Sie notierten zuletzt mit 2488, doch hatten sich im Effektenportefeuille der Bank ca. zweihundertsechzig Stück angesammelt, die derzeit unanbringlich waren.

Die Schweizer Notenbank hatte ihren Diskontsatz, welcher seit Dezember 1914 mit 4¹/₂⁰/₀ unverändert gewesen war, nunmehr auf 5¹/₂⁰/₀ hinaufgesetzt, ein Satz, der bei dieser Bank ziemlich ungewöhnlich ist. In Österreich wurde jedoch keine Notwendigkeit einer Änderung der Bankrate angenommen.

Nach diesem wenig erfreulichen Geschäftsbericht wurde die Debatte über die neuen Kreditforderungen des k. k. Finanzministers, respektive des neuen deutschösterreichischen Staatssekretärs *Dr. Steinwendner* wieder aufgenommen. Der vorsitzende Vizegouverneur berichtete, daß in der Sitzung des Verwaltungskomitees vom 6. November, mit Ausnahme der Generalräte *Schreiber* und *Heinrich*, alle übrigen Herren dafür gewesen wären, dem Generalrat die Bewilligung des Vorschusses vorzuschlagen, doch sei eine bestimmte Formulierung des entsprechenden Antrages dabei nicht erfolgt. Man habe betont, daß eigentlich nichts anderes übrigbleibe als den Vorschuß zu gewähren, weil sonst eine doppelte Anarchie hervorgerufen würde; einerseits durch die zurückströmenden Soldaten, wenn diese keine Löhnung erhielten, andererseits im Hinterland durch die Personen, die Unterstützungen beziehen und sich den plündernden Soldaten anschließen würden. Dies seien die Gründe, welche für die Bewilligung des Vorschusses sprechen. Formell könne die Bank nur mit dem k. k. Finanzminister den Vertrag abschließen, da dieser sich auf das Gesetz vom 30. Juli 1918, RGBl. Nr. 285, bezogen habe, durch welches die Regierung ermächtigt wurde, sich die Mittel für die durch den Krieg verursachten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 sich ergebenden außerordentlichen Ausgaben bis zum Betrag von zwölf Milliarden Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen. Dieser Kredit sei noch nicht voll in Anspruch genommen.

Jedoch hätten sich die Verhältnisse inzwischen insofern geändert, daß gegenwärtig nicht nur eine, sondern mehrere Staatsverwaltungen bestünden. Es müßte daher auf das Einvernehmen mit diesen neuen Finanzverwaltungen

hingewiesen werden können. Jedenfalls aber habe der Staatssekretär für Finanzen, *Dr. Steinwender*, den Vizegouverneur zu einer Erklärung an den Generalrat ermächtigt, daß der deutschösterreichische Nationalrat die Kontinuität der k. k. Finanzverwaltung anerkenne, daher auch Kreditgeschäfte, die auf Grund der vom alten Reichsrat beschlossenen Gesetze durchgeführt wurden, auch für den deutschösterreichischen Nationalrat als bindend anzusehen seien.

Der Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* schlug vor, daß der Vertrag etwa folgendermaßen zu formulieren sei: „Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank gewährt angesichts der bestehenden finanziellen Zwangslage der k. k. Finanzverwaltung auf Grund der dem k. k. Finanzminister durch das Gesetz vom 30. Juli 1918 erteilten Ermächtigung einen Vorschuß gegen Schuldschein bis zur Höhe von 2.000 Millionen Kronen unter den gleichen, in den vorangegangenen Schuldscheinen festgesetzten Bedingungen. In diesem Vorschuß ist der vom Exekutivkomitee in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1918 der k. k. Finanzverwaltung eingeräumte, bis zum 7. d. M. befristete Vorschuß von 434 Millionen Kronen, der gleichfalls vom Generalrat genehmigt wird, einzurechnen.

Hiebei nimmt der Generalrat von der Erklärung Akt, die der deutschösterreichische Staatssekretär für Finanzen, *Dr. Steinwender*, gegenüber dem Vizegouverneur abgegeben hat, daß er die Kontinuität der k. k. Finanzverwaltung, soweit sie gesetzlich begründet ist, anerkennt. Gleichzeitig erwartet der Generalrat, daß es sich die k. k. Regierung angelegen sein lassen wird, ein analoges ausdrückliches Einverständnis der k. k. Regierung auch mit den Regierungen der übrigen auf dem Gebiet Österreichs entstandenen Staaten nachträglich herbeizuführen.“

An diesen Antrag knüpfte sich eine lange Debatte, wobei es hauptsächlich darum ging, ob es opportun sei, die Zusage des Staatssekretärs *Dr. Steinwender* zu erwähnen oder nicht. Schließlich einigte man sich dahin, die Kredite zu bewilligen, die endgültige Formulierung des Übereinkommens jedoch einem späteren Zeitpunkt zu überlassen.

Nicht weniger Sorgen bereiteten der Bankleitung die ungeklärten Verhältnisse in Ungarn. Abgesehen davon, daß niemand wußte, wer zum ungarischen Finanzminister ernannt worden war, mußte man damit rechnen, daß ein großer Teil des Gebietes der ungarischen Krone sich vom Stammland losgelöst hatte. Es war nur die Frage zu stellen, ob bei der Flüssigmachung der Teilbeträge für die der ungarischen Regierung bewilligten Kredite, soweit sie noch nicht in Anspruch genommen waren, nicht eine gewisse Vorsicht

einzuhalten sei, da die Beträge ja für das ganze Land bewilligt würden. Das Verhältnis war also ähnlich wie das in Österreich.

Hiezu kam noch, daß die Hauptanstalt Budapest über Auftrag des ungarischen Regierungskommissärs Noten drucken ließ, welche mit der Firma der Hauptanstalt und von Beamten des Institutes unterfertigt wurden. Diese Beamten hatten kein Recht, bei der Ausgabe mitzuwirken, da dies in Widerspruch zu den Statuten stand. Der Vizegouverneur trat dafür ein, daß den betreffenden Beamten der Tadel des Generalrates ausgesprochen werde. Ausgegeben wurden diese Noten freilich noch nicht, was in erster Linie dem energischen Auftreten des Generalrates *v. Heinrich* zu verdanken war.

Generalrat *v. Heinrich* bemerkte, daß die Verhältnisse in Ungarn doch anders lägen als in Österreich. Die Verträge, welche mit Ungarn geschlossen wurden, könnten keiner Revision unterzogen werden.

Was die Noten betrifft, habe er dagegen protestiert, daß sie direkt von der Druckerei verschickt würden, und erklärt, daß der anfallende Schaden nicht die Bank, sondern den ungarischen Staat treffen müsse. Im übrigen hätten sich sämtliche Geldinstitute in Budapest an den Finanzminister mit dem Ersuchen gewandt, ihnen das Notenemissionsrecht zuzugestehen, doch sei die Haltung des Finanzministeriums ablehnend gewesen.

Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* betonte nochmals, die Kreditfähigkeit des ungarischen Staates leide darunter, wenn ein großes Gebiet dieses Landes, also des Vertragspartners der Notenbank, wegfällt. Es müsse daher von der ungarischen Regierung verlangt werden, daß der neugebildete jugoslawische Staat sein Einverständnis erklärt, daß der ungarischen Regierung der ganze Betrag ausgezahlt wird, und so die Haftung dafür übernimmt. Das sei seiner Meinung nach keine Revision der bestehenden Verträge.

Schließlich einigte man sich dahin, daß Generalrat *v. Heinrich* bei der ungarischen Regierung intervenieren solle. Den Beamten der Hauptanstalt Budapest wäre nicht in scharfer Form der Tadel auszusprechen, sondern nur das Befremden des Generalrates.

Ferner teilte der Generalsekretär mit, daß die Filiale Laibach vom Nationalrat in Jugoslawien aufgefordert worden sei, alles bewegliche und unbewegliche Bankvermögen dem Stationskommando zu übergeben, wogegen die Bankleitung eine Protestnote an den jugoslawischen Nationalrat in Agram gerichtet habe.

Als nächster Punkt der Tagesordnung gelangte die Tatsache zur Besprechung, daß eine ungewöhnliche Bewegung eingesetzt hatte, Krieganleihen zu verkaufen oder belehnen zu lassen. Diese Bewegung habe, wie der Vize-

gouverneur berichtete, einen solchen Umfang angenommen, daß die Banken und die Postsparkasse beim Finanzminister vorstellig wurden, um das Eingreifen des Noteninstituts zu veranlassen. In dieser Angelegenheit wäre daher beim k. k. Finanzminister schon am 21. Oktober eine Sitzung der Großbanken abgehalten worden, um eine entsprechende Intervention auf dem Krieganleihemarkt und eine unbehinderte Lombardierung der Krieganleihe bei der Notenbank sicherzustellen.

In dieser Konferenz habe der Vizegouverneur darauf hingewiesen, daß der Bank nicht zugemutet werden könne, alle Krieganleihen in Lombard zu nehmen; sie könne diese nur als Kommissär übernehmen und es müsse eine Gutstehung seitens der Regierung stattfinden.

In der Debatte wurde vor allem die Frage erörtert, ob nach den bestehenden Vereinbarungen die Bank verpflichtet sei, die Lombardierung der Krieganleihen unbedingt vorzunehmen. Der Vizegouverneur erwiderte, daß seiner Meinung nach eine solche Verpflichtung nicht ausgesprochen sei, jedoch bezögen sich die Banken darauf, daß das Noteninstitut zumindest moralisch hiezu verpflichtet wäre, weil im Prospekt für alle Krieganleihen die Lombardierungsmöglichkeit festgesetzt wurde, ohne daß die Bank eine Einwendung dagegen erhoben hätte.

Der österreichische Regierungskommissär wies darauf hin, daß sich die Situation geändert habe, zumindest für die ab 22. Oktober 1918 erfolgten Einreichungen. Schließlich könne die Bank für eigene Rechnung nur solche Lombardierungen vornehmen, bei welchen anzunehmen sei, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen auch nachzukommen in der Lage ist. Das k. k. Finanzministerium habe auf eine Anfrage einer hiesigen Bank geantwortet, daß das Noteninstitut formell berechtigt sei, sich hinsichtlich der Lombardierung unter Umständen auch ablehnend zu verhalten. Das k. k. Finanzministerium würde aber, wenn die Bank aus Rücksichten ihrer eigenen Sicherheit genötigt sein sollte, besondere Bedingungen zu stellen, es als seine Aufgabe betrachten, die Bank seinerseits vor Schaden zu bewahren, damit den Kreditbedürfnissen entsprochen werden könne.

Schließlich wurde die Vereinbarung akzeptiert, die am 22. Oktober 1918 zwischen dem k. k. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wurde und folgenden Wortlaut hatte:



Erste Fünfundzwanzig-Kronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert mit 27. Oktober 1918, ausgegeben am 31. Oktober 1918

Zwischen dem k. k. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist folgende Vereinbarung getroffen worden.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird die auf Grund der bisherigen acht Kriegsanleihen von der k. k. Regierung ausgegebenen Schatzscheine und Stücke der amortisablen Staatsanleihen zu den in den Kriegsanleiheprospekten zugesicherten begünstigenden Bedingungen im Sinne ihrer Statuten und Geschäftseinrichtung ohne Beschränkung auf einen gesamten Höchstbetrag an diesen Titres in Lombard nehmen, wogegen sich die k. k. Regierung verpflichtet, die Oesterreichisch-ungarische Bank für jeden aus diesem speziellen Lombardgeschäfte von heute an entspringenden Schaden vollkommen schadlos zu halten; insbesondere wird die k. k. Regierung verpflichtet sein, nach dem Friedensschlusse zugleich mit der Ordnung der übrigen zwischen ihr und der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestehenden Kreditgeschäfte die gänzliche Liquidierung dieser Lombardgeschäfte in bar zu Gunsten der Bank auf ihre Kosten zu ermöglichen und im Falle der Liquidierung der Bank dieses Lombardgeschäft der Bank tel quel unter barer Hinauszahlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu übernehmen.

Im Hinblick auf diese Zusicherungen der k. k. Regierung wird sich die Oesterreichisch-ungarische Bank bei der Lombardierung von Kriegsanleihe mit der Finanzverwaltung in Fühlung halten, um eine mit den Intentionen der Finanzverwaltung übereinstimmende Gebarung zu sichern: ferner werden im Falle der Veräußerung von als Pfand gestellten Kriegsanleihen diese Effekten in erster Linie der k. k. Finanzverwaltung beziehungsweise dem Postsparkassenamt zur Erwerbung angeboten werden.

Wien, am 22. Oktober 1918.

k. k. Finanzminister

Oesterreichisch-ungarische Bank

Mit der Gewährung einer Bekleidungszulage für die Beamten der Bank sowie einer Erhöhung der Funktionszulagen für das in der Druckerei für Wertpapiere tätige Personal wurde die Sitzung des Generalrates vom 7. November 1918 geschlossen.

ZERFALL DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE BEGINN DER WÄHRUNGSTRENNUNG

Zwischen den beiden Sitzungen des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 7. November und 28. November 1918 war ein Umbruch in der Weltgeschichte erfolgt, der sich in der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie ganz besonders auswirkte.

Während der Waffenstillstand zwischen Österreich-Ungarn und der Entente bereits am 3. November 1918 abgeschlossen und Deutschland am 11. No-

Zwischen dem k. k. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist folgende Vereinbarung getroffen worden.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird die auf Grund der bisherigen acht Kriegsanleihen von der k. k. Regierung ausgegebenen Schatzscheine und Stücke der amortisablen Staatsanleihen zu den in den Kriegsanleiheprospekten zugesicherten begünstigenden Bedingungen im Sinne ihrer Statuten und Geschäftseinrichtung ohne Beschränkung auf einen gesamten Höchstbetrag an diesen Titres in Lombard nehmen, wogegen sich die k. k. Regierung verpflichtet, die Oesterreichisch-ungarische Bank für jeden aus diesem speziellen Lombardgeschäfte von heute an entspringenden Schaden vollkommen schadlos zu halten; insbesondere wird die k. k. Regierung verpflichtet sein, nach dem Friedensschlusse zugleich mit der Ordnung der übrigen zwischen ihr und der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestehenden Kreditgeschäfte die gänzliche Liquidierung dieser Lombardgeschäfte in bar zu Gunsten der Bank auf ihre Kosten zu ermöglichen und im Falle der Liquidierung der Bank dieses Lombardgeschäft der Bank tel quel unter barer Hinauszahlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu übernehmen.

Im Hinblick auf diese Zusicherungen der k. k. Regierung wird sich die Oesterreichisch-ungarische Bank bei der Lombardierung von Kriegsanleihe mit der Finanzverwaltung in Fühlung halten, um eine mit den Intentionen der Finanzverwaltung übereinstimmende Gebarung zu sichern: ferner werden im Falle der Veräußerung von als Pfand gestellten Kriegsanleihen diese Effekten in erster Linie der k. k. Finanzverwaltung beziehungsweise dem Postsparkassenamt zur Erwerbung angeboten werden.

Wien, am 22. Oktober 1918.

k. k. Finanzminister

Oesterreichisch-ungarische Bank

Mit der Gewährung einer Bekleidungszulage für die Beamten der Bank sowie einer Erhöhung der Funktionszulagen für das in der Druckerei für Wertpapiere tätige Personal wurde die Sitzung des Generalrates vom 7. November 1918 geschlossen.

ZERFALL DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE BEGINN DER WÄHRUNGSTRENNUNG

Zwischen den beiden Sitzungen des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 7. November und 28. November 1918 war ein Umbruch in der Weltgeschichte erfolgt, der sich in der Österreichisch-ungarischen Monarchie ganz besonders auswirkte.

Während der Waffenstillstand zwischen Österreich-Ungarn und der Entente bereits am 3. November 1918 abgeschlossen und Deutschland am 11. No-

vember im Walde von Compiègne zu dem gleichen Schritt gezwungen worden war, erließ am 11. November Kaiser Karl ein Manifest an das deutschösterreichische Volk, in welchem er auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften verzichtete. Gleichzeitig enthob er die alte österreichische Regierung ihres Amtes.

Das Schicksal dieses guten, aber schwachen Menschen, der das beste für seine Völker gewollt hatte, sich aber den unheilvollen Einflüssen seiner Ratgeber nicht entziehen konnte, mußte jeden fühlenden und denkenden Menschen zutiefst erschüttern. Der Verfasser dieses Buches wird niemals den Augenblick vergessen, da er im fernen Madeira am Grab dieses Mannes stand, der — kaum fünfunddreißig Jahre alt — ein Opfer der schweren Krankheit wurde, zu deren Ausbruch das Klima des Exilortes nicht wenig beigetragen hatte.

Doch kehren wir in die historische Wirklichkeit zurück. Am 12. November 1918 erfolgte die Ausrufung der Republik Deutschösterreich in einer Sitzung der provisorischen Nationalversammlung. Am Tag vorher war der neuernannte Staatssekretär für Äußeres *Dr. Victor Adler* gestorben, gleich Moses, der das Gelobte Land noch schauen, aber nicht mehr betreten konnte. Sein Nachfolger wurde *Dr. Otto Bauer*, der Führer der Sozialdemokratischen Partei, eine der umstrittensten Gestalten der österreichischen Geschichte.

In dem allgemeinen Chaos, den der Zerfall der Österreichisch-ungarischen Monarchie in einzelne Nationalstaaten zur Folge hatte, war die Situation der Oesterreichisch-ungarischen Bank am Anfang wenigstens durchaus nicht hoffnungslos. Sie allein besaß die einzige Notendruckerei in dem ganzen weiten Gebiet der früheren Monarchie. Überall gab es noch gut eingerichtete und funktionierende Zweiganstalten, über welche die Geschäftsleitung verfügen und dadurch, wenn nötig, auch einen Druck auf die Nachfolgestaaten hätte ausüben können. Daß von all diesen Vorteilen kein Gebrauch gemacht wurde, hing nebst der allgemeinen Verwirrung wohl auch mit der Tatsache zusammen, daß das große Institut so gut wie führungslos war. Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* war vierundsiebzig Jahre alt, schwer krank, und zeigte sich der ungeheuren Aufgabe aus naheliegenden Gründen nicht gewachsen. Und so kam es, daß die einzelnen Staaten mit der Zerreißung des Wirtschaftsgebietes und der Vernichtung der bisherigen Währungseinheit beginnen konnten, ohne einen anderen Widerstand als leere Proteste zu finden.



Erste Zweihundert-Kronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert mit 27. Oktober 1918, ausgegeben am 31. Oktober 1918

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 7. November 1918

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 31. Oktober 1918
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	267,714.783'73		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	17,501.225'53		
Silberkurant- und Teilmünzen	57,293.279'19	342,509.288'45	— 207.944'15
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		225,247.750'—	+ 94,259.000'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.817,833.637'57	+ 5,349.756'08
Darlehen gegen Handpfand		5.860,013.000'—	+ 1.125,158.200'—
Schuld der k. k. österr. Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		20.034,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		7.148.000.000'—	+ 150,000.000'—
Effekten		59,884.379'81	+ 3,300.511'64
Hypothekendarlehen		279,698.081'81	— 660.194'07
Andere Aktiva		4.732,396.677'31	+ 390,714.536'15
		41.559,582.814'95	

Passiva

Aktienkapital	210,000.000'—		—
Reservefonds	42,190.296'39		—
Banknotenumlauf	32.052,068.301'—		+ 568,837.179'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	4.621,824.546'42		+ 1.259,510.289'18
Pfandbriefe im Umlaufe	274,871.200'—		+ 100.000'—
Sonstige Passiva	4.358,628.498'14		— 60,533.602'53
		41.559,582.814'95	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen . .	5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaranweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassenscheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 1/2%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6%
Steuerfreie Banknotenreserve: K 2.190,781.000 (— K 292,445.000)	

Libert

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wien, am 15. November 1918

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 15. November 1918

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 7. November 1918
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	261,716.969'14		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	18,864.604'66		
Silberkurant- und Teilmünzen	57,118.118'34	337,699.692'14	— 4,809.596'31
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		271,808.250'—	+ 46,560.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.818,604.932'87	+ 771.295'30
Darlehen gegen Handpfand		6.162,619.400'—	+ 302,606.400'—
Schuld der k. k. österr. Staatsverwaltung		60,00.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		21.018,000.000'—	+ 984,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		7.298,000.000'—	+ 150,000.000'—
Effekten		63,695.065'85	+ 3,810.686'04
Hypothekardarlehen		279,717.660'24	+ 19.578'43
Andere Aktiva		5.007,506.527'57	+ 275,109.850'26
		<u>43.317,651.528'67</u>	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,190.269'39	—
Banknotenumlauf		32.552,265.876'—	+ 500,197.575'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		5.065,953.404'43	+ 444,128.858'01
Pfandbriefe im Umlaufe		275,121.200'—	+ 250.000'—
Sonstige Passiva		5.172,120.778'85	+ 813,492.280'71
		<u>43.317,651.528'67</u>	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen ..	5 ⁰ / ₁₀₀
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6 ⁰ / ₁₀₀

Steuerfreie Banknotenreserve: K 2.862.456.000 (+ K 671,675.000)

Wien, am 23. November 1918

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wir haben bisher gehört, wie die Frage der Kredite an die Finanzverwaltungen, die noch durch das Gesetz vom 30. Juli 1918 ihre legale Grundlage fanden, Gegenstand erregter Verhandlungen im Generalrat waren. Eine weitere Zerreißprobe war die Situation in Ungarn, wo man das erstmal eigene Banknoten druckte und damit das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank brach.

Nun war die Reihe an dem neuen tschechoslowakischen Staat, worüber das Verwaltungskomitee der Oesterreichisch-ungarischen Bank in seiner Sitzung vom 27. November 1918 verhandelte.

Die Verhältnisse in diesem Nachfolgestaat gestalteten sich freilich ganz anders als die in den übrigen. Hier handelte es sich um einen neuen Staat, dessen Währung erst geschaffen werden mußte. An der Spitze der Prager Finanzverwaltung stand jedoch ein allgemein bekannter Währungsfachmann, *Dr. Alois Rašín*, Schüler des bedeutenden amerikanischen Nationalökonom *Irving Fisher*, welcher durch die von ihm entwickelte Quantitätstheorie des Geldes Berühmtheit erlangt hatte. *Rašín* war in Verfolgung dieser Theorie von der Idee besessen, daß nur eine möglichst starke Verminderung des Notenumlaufes nötig sei, um den Wert einer Währung zu steigern.

Über die Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung berichtete in der Sitzung des Verwaltungskomitees der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 27. November 1918 Sekretär *Dr. Gamperling* folgendes:

„Über einen Bericht der Filiale Prag, wonach der *Národní Výbor* (tschechische Nationalrat) in Prag den Wunsch äußerte, hinsichtlich des anzubahnenden Verhältnisses zur Bank mit der Bankleitung das Einvernehmen zu pflegen, wurde der Direktor der Hypothekarkreditsabteilung, Herr *Dr. Wallach*, nach Prag entsendet, um namens der Bank mit dem *Národní Výbor* in Fühlung zu treten. Die bezüglichlichen, mit dem tschechoslowakischen Finanzminister *Dr. Rašín* und dessen Referenten, Ministerialrat *Dr. Wlassak*, gehaltenen Besprechungen des Herrn *Dr. Wallach* ergaben bezüglich der Stellung, welche die tschechoslowakische Regierung in der Bankfrage einnimmt, und der Forderungen, welche sie erhebt, nachstehendes:

Die tschechoslowakische Regierung anerkennt die Bankstatuten als geltendes Gesetz, verlangt jedoch, daß deren Bestimmungen den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt werden. Da die tschechoslowakische Republik ein selbständiger, unabhängiger Staat sei, müßten die nach den Bankstatuten den früheren beiden Staaten der Monarchie zustehenden Rechte auch der Regierung des neuen Staates kraft dessen Souveränität gewährt werden. Die territorialen Grenzen des tschechoslowakischen Staates umfassen vorläufig die früheren Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien zur Gänze. Ein eventuell zu pflegendes Einvernehmen mit den Regierungen anderer Nationalstaaten über strittige Gebiete wird von der tschechoslowakischen Regierung abgelehnt.

Nach den Mitteilungen des Finanzministers *Dr. Rašín* hat die tschechoslowakische Regierung die Absicht, behufs engeren Anschlusses an die Entente und zwecks Erleichterung der Anknüpfung und Aufrechterhaltung intensiver wirtschaftlicher Beziehungen zum

Balkan in ihrem Staatsgebiet die Francswahrung einzufuhren. Ungeachtet dessen sei jedoch die Vereinbarung eines Handels- und Munzvertrages mit den ubrigen Staaten der ehemaligen Monarchie und, bei Annahme der seitens der tschechoslowakischen Republik zu stellenden bezuglichen Bedingungen, sogar die Aufrechterhaltung des bisherigen gemeinsamen Noteninstitutes im Bereich der Moglichkeit gelegen.

Dermalen wird seitens der tschechoslowakischen Regierung bezuglich der Bank nachstehendes gefordert:

1. Die Bestellung eines Regierungskommissars des tschechoslowakischen Staates bei der Bankleitung in Wien mit dem im Artikel 51 der Bankstatuten umschriebenen Wirkungskreis.

Darin soll die notwendige Anerkennung der Souveranitat des neu entstandenen Staates, welche eine Gleichstellung des Regierungsvertreters dieses neuen Staates mit der in den Bankstatuten normierten Vertretung des ungarischen Staates erheischt, Ausdruck finden. Der bisherige osterreichische Regierungsvertreter habe infolge der Aufteilung des ehemaligen Kaisertums osterreich in einzelne unabhangige Staaten aufgehort, Vertreter der nicht mehr bestehenden osterreichischen Regierung zu sein, und sei derselbe jetzt lediglich Vertreter der Regierung des deutschosterreichischen Staates. Es wird beabsichtigt, den fur die Liquidierung der ehemaligen Zentralstellen des Kaisertums osterreich zu designierenden Vertreter der tschechoslowakischen Regierung auch mit der Funktion eines Regierungsvertreters bei der Bank zu betrauen. Dem Regierungsvertreter sollen insbesondere die Ausweise uber die Dotationen der einzelnen Bankanstalten mit Banknoten vorgelegt werden, um dem Publikum eine Gewahr fur die gerechte Verteilung der zur Verfugung stehenden Zahlungsmittel zu geben.

Die Gewahrung von Krediten seitens der Bank an einzelne Staaten soll nur mit Zustimmung des zu bestellenden Regierungsvertreters stattfinden durfen.

Das im Artikel 53 der Bankstatuten fur die Entscheidung uber einen Einspruch des Regierungsvertreters gegen Beschlusse der Generalversammlung oder des Generalrates vorgesehene und eingesetzte Schiedsgericht wurde anerkannt.

2. Die Zusicherung der Wahl von tschechischen Generalraten.

Die Bank hatte zuzusichern, da sie ihren magebenden Einflu fur die Wahl von tschechischen Generalraten geltend machen werde. Es wird nicht beabsichtigt, die Zahl der Generalrate tschechischer Nationalitat auf nur einen zu beschranken. Es wird auf der Abhaltung einer auerordentlichen Generalversammlung behufs Vornahme dieser Wahl noch im Laufe dieses Jahres bestanden. Die zu wahlenden Generalrate seien vom Prasidenten der Republik und im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung vom gesamten Ministerium zu bestatigen. Sollte die Wahl nicht das gewunschte Resultat ergeben, so wurden daraus weitere Konsequenzen gezogen.

3. Ausgestaltung der Filiale Prag zu einer Hauptanstalt und Einreihung des Vorstandes derselben in die Reihe der Geschäftsleitungsmitglieder.

Der Filiale Prag sei ein Wirkungskreis zuzuweisen, wie selber den Hauptanstalten Wien und Budapest zusteht; der jeweilige Vorstand der Bankanstalt Prag soll mit Rucksicht auf seinen Posten Mitglied der Geschäftsleitung sein.

Die ursprunglich gestellte Forderung, der Bankanstalt Prag auch die Agenden einer Direktion, insbesondere die Kreditkontrolle uber die anderen im Gebiete des tschechoslowakischen Staates gelegenen Bankfilialen, zu ubertragen, wurde fallengelassen.

4. Die Bestellung eines Regierungsvertreters bei der Bankanstalt Prag.

Dieser zu bestellende Regierungsvertreter soll als Kontrollorgan hinsichtlich der Verwendung und Zuteilung der der Bankanstalt Prag zur Verfugung stehenden Zahlungsmittel fungieren.

Die tschechoslowakische Regierung beabsichtigt, die anlässlich der Zeichnung der sogenannten Freiheitsanleihe von 500 Millionen Kronen eingehenden Barbeträge, falls die Stockung im Zahlungsverkehr weiter anhält, bei der Bankanstalt Prag zu erlegen. Diese Beträge sollen jedoch, wie die dieser Bankanstalt von Wien aus zukommenden Dotierungen, nur zum Zwecke der Auszahlung von Löhnen, Gehältern und Unterhaltsbeiträgen in Verkehr gesetzt werden. Dies zu kontrollieren soll Aufgabe des bei der Bankanstalt Prag zu bestellenden Regierungsvertreters sein, dessen Einsetzung im Interesse der Bank gelegen sei, da dieselbe zur Beruhigung der über den stockenden Zahlungsverkehr irritierten Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterschaft, beitragen würde.

Die verlangte Bestellung eines Regierungsvertreters bei der Bankanstalt Prag scheint als interimistische Maßregel gedacht zu sein.

5. Laut Zuschrift der Filiale Prag vom 18. November 1918 wird seitens des tschechoslowakischen Finanzministers weiters verlangt, daß demselben unverzüglich bekanntgegeben werde, welche Geldsendungen in den letzten vierzehn Tagen, also in der Zeit vom 4. bis 14. November 1918, an die in Böhmen, Mähren und Schlesien gelegenen Bankanstalten von Wien aus abgefertigt wurden, und daß ihm von diesem Tag (18. November 1918) an täglich mitgeteilt werde, welche Geldsendungen an diese Bankanstalten effektuiert werden.“

Zu diesen Forderungen, die mit Rücksicht auf die Situation nicht als unbillig angesehen werden konnten, ja sogar gute Hoffnungen für die Zukunft offenließen (die sich freilich niemals erfüllen sollten), bemerkte der vorsitzende Vizegouverneur *Dr. v. Gruber*, daß die Erledigung natürlich nicht durch die Geschäftsleitung erfolgen könne. Mangels einer Antwort sei Finanzminister *Dr. Rašín* ungeduldig*) geworden und habe ein Ultimatum bis zum 27. November gestellt. Im Falle der Nichterfüllung werde er alle Bankfilialen im tschechoslowakischen Gebiet sequestrieren lassen. Er, *Dr. v. Gruber*, habe daher nach Rücksprache mit den in Wien anwesenden Generalräten ein Schreiben an den tschechoslowakischen Finanzminister gerichtet, in welchem er ihm mitteilte, daß die nächste Generalratssitzung erst am 28. November stattfinden könnte; dieser werde allerdings am 27. November abends eine Sitzung des Verwaltungskomitees vorausgehen. Er würde es nicht unterlassen, noch am Abend des 27. November dem Vorstand der Prager Filiale eine kurze telephonische Mitteilung über das Ergebnis zukommen zu lassen.

In diesen Vorbesprechungen wurde auch mit Rücksicht darauf, daß eine telephonische erschöpfende Erledigung kaum möglich war, das Konzept einer Antwort an den Finanzminister *Dr. Rašín* verfaßt, das Sekretär *Dr. Gamperl* zur Verlesung brachte:

*) Als Ausdruck dieser Ungeduld räumte die tschechoslowakische Regierung schon am 19. November 1918 der Böhmisches Landesbank in Prag das Recht ein, Kassenanweisungen auszugeben, welche bei Sicht zahlbar waren.

„Unter Beziehung auf die gestern durch unseren Vorstand in Prag übermittelte telephonische Nachricht und mein ergebenes Schreiben vom 26. November 1918 beehre ich mich im Auftrag des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank über dessen Schlußfassung folgendes Genaueres zu berichten:

Der Generalrat anerkennt die Notwendigkeit, daß die Geschäftsführung und Verwaltung der Bank im Rahmen der bestehenden Bankstatuten, welche als geltendes Gesetz von der Regierung des tschechoslowakischen Staates anerkannt sind, den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen nach Tunlichkeit angepaßt werden. Dieser durch die bestehenden Bankstatuten gebildete Rahmen muß aber umso mehr eingehalten werden, weil ja zu jeder meritorischen Abänderung der statutarischen Bestimmungen ein Einverständnis nicht allein eines der Staaten mit der Bank notwendig wäre, sondern aller, also sowohl der ungarischen Regierung als auch jeder der Regierungen, welche aus dem Staatsgebiet des früheren österreichischen Staates hervorgegangen sind. Hiebei setzt der Generalrat voraus, daß die Bank sich im dortigen Staatsgebiet jenes Schutzes erfreuen werde, der es ihr ermöglicht, ihren statutarischen Pflichten getreu nachzukommen und ihre Rechte im öffentlichen Interesse und in dem der Bankgesellschaft ungehindert auszuführen. Unter diesen Voraussetzungen ist der Generalrat bereit, den von Ihnen, Herr Minister, unserem nach Prag entsandten Direktor ausgesprochenen Anforderungen und Wünschen Folge zu geben, wie hier genauer ausgeführt wird.

Die Absicht, einen Regierungskommissär des tschechoslowakischen Staates bei der Bankleitung in Wien zu bestellen, wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Es wird auch nach der Meinung des Generalrates nichts im Wege stehen, daß dieser Regierungskommissär sofort jenen Wirkungskreis zugewiesen erhalte, der im Artikel 51 unserer Statuten im allgemeinen umschrieben ist, daß er sich nämlich die Überzeugung verschaffe, daß die Bankgesellschaft den Gesetzen und den Statuten gemäß sowie in Übereinstimmung mit den Staatsinteressen vorgehe. Es wird sonach keinem Anstande unterliegen, daß diesem Regierungsvertreter insbesondere die Ausweise über die Dotation der einzelnen Bankanstalten mit Banknoten regelmäßig vorgelegt werden und die neuerliche Gewährung von Krediten seitens der Bank an einzelne Staaten nur dann stattfinden darf, wenn der zu bestellende Regierungsvertreter diesfalls keine Einwendung erhebt. Dagegen kann sich aber der Generalrat der Einsicht nicht verschließen, daß die Art der Ausübung der in den nachfolgenden Artikeln der Statuten den Regierungskommissären eingeräumten besonderen Berechtigungen nur dann für alle beteiligten Faktoren klaglos und ohne bedenkliche Beeinträchtigung der Geschäftsführung der Bank möglich sein würden, wenn hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte seitens des dortigen Regierungsvertreters und der von anderen aus den ehemaligen Staatsgebieten des österreichischen Kaisertums herausgebildeten Staaten bestellten Regierungskommissären ein Einverständnis zwischen den Regierungen dieser Staaten erzielt sein wird. Der Generalrat glaubt, voraussetzen zu dürfen, daß Herr Minister sich dieser Einsicht nicht verschließen werden, und hofft daher, daß Sie diesfalls das Erforderliche einleiten werden. Daß die tschechoslowakische Regierung sich der bestehenden Schwierigkeiten vollkommen bewußt ist, erkennt der Generalrat daraus, daß im voraus die Absicht ausgesprochen wurde, das im Artikel 53 der Bankstatuten normierte Schiedsgericht auch in Zukunft als maßgebende Instanz anzuerkennen.

Was die Wahl von dem tschechoslowakischen Staat angehörigen Generalräten durch die Generalversammlung der Bank betrifft, so erklärt sich der Generalrat bereit, dem Wunsche des Herrn Ministers gemäß seinen Einfluß geltend zu machen, damit die tschechoslowakische Nation ihre persönliche Vertretung im Generalrat erhalte. Der Generalrat war stets der Überzeugung, daß es für die Verwaltung der Bank nur von Vorteil sein kann, wenn dies erreicht sein würde. Die Einflußnahme des Generalrates ist jedoch keine maßgebende, wie sich dies bisher erwiesen hat, da die Wahl der Generalräte der General-

versammlung vollkommen freisteht. Es wird daher von einer Verständigung der Wähler unter sich abhängen, ob und wieweit dieser Wunsch erreicht werden kann. Auf jeden Fall erklärt sich der Generalrat bereit, zur Anbahnung einer solchen Verständigung die Hand zu bieten. Da, soviel dem Generalrat bekannt ist, mit dem Abschluß des laufenden Geschäftsjahres außerdem ein, vielleicht sogar zwei der sechs in den Statuten dem österreichischen Staate vorbehaltenen Generalräte ihr Mandat zurückzulegen beabsichtigen, wird aller Voraussicht nach der Generalversammlung die entsprechende Gelegenheit geboten sein. Es muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung noch vor dem Zusammentritt der in den ersten Tagen des Februar 1919 abzuhaltenden ordentlichen Sitzung der Generalversammlung schon zeitlich wegen der statutarisch vorgeschriebenen Fristen praktisch nicht ratsam sein würde. Diese außerordentliche Sitzung würde entweder gerade innerhalb der Feiertage abgehalten werden müssen oder kurz vor der ordentlichen Session. Die ohnehin bestehenden Schwierigkeiten, das gewünschte Resultat durch die Generalversammlung zu erzielen, würden dann noch durch die gesteigerten Verkehrshindernisse vermehrt werden.

Der geschäftlichen Ausgestaltung der Filiale Prag gleich einer der beiden nach den Statuten bestehenden Hauptanstalten steht seitens des Generalrates ein Hindernis nicht entgegen. Der Generalrat kann es im Gegenteil nur begrüßen, wenn ihre dortige Anstalt einen der wirtschaftlichen und finanziellen Bedeutung Prags entsprechenden Geschäftsumfang besitzt. Es dürfte vielleicht nicht notwendig sein, ihr geradezu den Titel einer Hauptanstalt zu geben, wenn sie sachlich denselben Wirkungskreis gleich einer Hauptanstalt ausüben wird. Dagegen wird der Generalrat von nun ab den jeweiligen Vorstand der Prager Filiale zum Mitglied der Geschäftsleitung ernennen, damit ihm dadurch Gelegenheit zum regsten Verkehr mit der Zentralstelle und zur Anteilnahme an derselben geboten ist.

Der Bestellung eines besonderen Regierungskommissärs bei der Bankanstalt Prag, welche allerdings als eine außerordentliche Maßnahme anzusehen wäre, tritt der Generalrat nicht entgegen, sobald dessen Wirkungskreis auf eine Kontrolle der Verwendung und Zuteilung der der Bankanstalt Prag zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel, namentlich hinsichtlich der der Bankanstalt seitens der Regierung zur Verfügung gestellten Gelder und deren im Sinne der Absicht der Regierung liegenden Verwendung bestehen wird. Herr Minister werden aber gewiß hintanzuhalten wissen, daß durch eine derartige Kontrolle im übrigen die Geschäftsführung der Bankanstalten beeinflusst oder in irgendeiner Weise beirrt werde.

Der Generalrat hat sich bei seinen hier mitgeteilten Beschlußfassungen von der Erwartung leiten lassen, daß sein bereitwilliges Entgegenkommen von der Regierung des tschechoslowakischen Staates gewürdigt und ihm seitens derselben jenes Wohlwollen entgegengebracht werde, dessen die Bank zur Vollführung ihrer im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben bedarf.“

Nachdem einige Generalräte dafür eintraten, der Filiale Prag den Titel einer Hauptanstalt zu gewähren, und den Antrag stellten, bei der Antwort auf die bevorstehende Auslosung von drei Generalräten hinzuweisen, wurde der Entwurf des Briefes an Finanzminister *Dr. Rašín* angenommen.

In der nächsten Sitzung des Generalrates, die tags darauf, also am 28. November 1918, in Wien stattfand, wurde zunächst das Pensionsgesuch des

Generalsekretärs *Friedrich Schmid Edler v. Dasatiel* angenommen. Er wurde mit einer jährlichen Pension von 49.000 Kronen mit Ende des Jahres in den Ruhestand versetzt.

In seiner Dankansprache sagte der Generalsekretär, in einigen Monaten seien es vierzig Jahre, daß er dem Institut angehöre, davon zweiundzwanzig Jahre als Mitglied der Geschäftsleitung; zuerst wäre er Sekretär, dann Oberbuchhalter, Generalsekretär-Stellvertreter und schließlich Generalsekretär gewesen. Er möchte aber in seiner Eigenschaft als Aktionär und Mitglied der Generalversammlung weiter für das Noteninstitut tätig sein.

Über das Wirken des Generalsekretärs *Schmid* waren die Ansichten sehr geteilt. Hervorragende Volkswirtschaftler, u. a. auch Professor *Schumpeter*, waren voll des Lobes über seine Mitwirkung bei der Währungsreform, bei der Ausarbeitung des letzten Privilegiums und sie fanden auch über seine Tätigkeit während des Krieges nichts auszusetzen. Anderer Meinung waren die Vertreter der Beamenschaft der Bank, die ihn als vollkommen sozial einsichtslos kennzeichneten. *Schmid* selbst ging sehr hart mit dem Gouverneur-Stellvertreter *Dr. v. Gruber* zu Gericht, den er immer wieder als Hindernis eines jeden fortschrittlichen Gedankens bezeichnete und der zu großen Nachgiebigkeit gegenüber den Ansprüchen der Nationalstaaten beizugingte.

In Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungskomitees vom Vortag wurde der Vorstand der bisherigen Filiale und nunmehrigen Hauptanstalt Prag, Oberinspektor *Rudolf Drda*, zum Mitglied der Geschäftsleitung ernannt.

Nach einer langen und fruchtlosen Debatte über eine gemeinsame Haftungserklärung aller neugegründeten Nationalstaaten für die auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1918 weiter zu gewährenden Kredite wandte sich die Aufmerksamkeit des Generalrates dem Verhältnis der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu dem neuen südslawischen Staat zu.

Dort hatten sich die Verhältnisse anfänglich günstig gestaltet. Am 30. Oktober 1918 war ein Telegramm des Nationalrates in Agram bei der Bank eingelaufen, womit in dringlichster Weise um die Aufrechterhaltung der Funktionen der in dem Gebiet Kroatien und Slowenien gelegenen Filialen ersucht wurde. In ihrem Antwortschreiben vom 1. November 1918 erklärte sich die Bank auch hiezu unter der Bedingung bereit, daß die Sicherheit ihrer Filialen und ihrer Geschäfte garantiert würde. Ganz im Gegensatz zu dem Ansuchen des Nationalrates erfolgte jedoch die Beschlagnahme des gesamten Bankvermögens in der Filiale Laibach.

Daraufhin sandte die Oesterreichisch-ungarische Bank das Mitglied ihrer Geschäftsleitung, Sekretär *Mergenthaller*, nach Agram, um mit der dortigen Behörde über die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der Bankanstalten zu verhandeln. Darüber berichtete Sekretär *Mergenthaller* in der Sitzung vom 28. November 1918 folgendes:

„Die Verhältnisse liegen dort ganz anders als im tschechoslowakischen Staat. In den ersten Tagen des Umsturzes habe der Kommissär für das Heerwesen, *Dr. Drinkovic*, in Unkenntnis darüber, daß die Bank eine Aktiengesellschaft und keine Staatsbank ist, sofort die Beschlagnahme der gesamten Bar- und sonstigen Wertbestände, ja sogar die Realitäten der dortigen Filialen der Bank angeordnet, durch welche Maßnahme der Geschäftsbetrieb durch einige Tage, in Mostar sogar eine Woche hindurch, gestört war. Diese Beschlagnahmen wurden, da deren Ungesetzlichkeit erkannt wurde, zurückgezogen, doch wurde für jede Filiale ein Kommissär bestellt, der darüber zu wachen hat, daß Beträge von 100.000 Kronen aufwärts nur mit seiner Zustimmung an Kunden ausgezahlt werden dürfen, und daß Kriegsanleihen bis auf weiteres nicht belehnt und deren fällige Kupons nicht eingelöst werden. Diese Verfügung wurde deshalb erlassen, weil der Nationalrat befürchtet, daß zufolge der derzeit mit großen Schwierigkeiten verbundenen Dotierung der Filialen mit Bargeld nicht genügend Mittel zur Befriedigung der staatlichen Ansprüche zur Verfügung stünden. Diese Beschränkungen werden solange aufrecht bleiben, bis die Verkehrsverhältnisse so weit geordnet sein werden, um die Geldsendungen regelmäßig wieder vorzunehmen.

Die Besprechungen fanden zunächst mit dem Kommissär für Finanzen *Franz Braum* und dessen Stellvertreter *Dr. Kostrencic*, weiterhin unter Beiziehung mehrerer dortiger erster Bankdirektoren und schließlich in einer Plenarversammlung des Nationalrates statt.

Das Ergebnis dieser Besprechungen bzw. die zum Ausdruck gebrachten Wünsche des Nationalrates gipfeln in nachstehenden zehn Punkten:

1. Bis auf weitere Anordnung kann die Oesterreichisch-ungarische Bank ihren Geschäftsbetrieb auf dem Gebiet der Staaten SHS unter staatlicher Aufsicht und innerhalb der ihr nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gesteckten Grenzen unbehindert ausüben.
2. Die Bank hat alles Nötige zu unternehmen, damit der Geschäftsverkehr in Ordnung funktioniere, und hat insbesondere ihre Filialen auf dem Gebiete der Staaten SHS genügend mit Geld zu dotieren.
3. Alle Verfügungen, womit das Bankvermögen beschlagnahmt oder unter Verbot gestellt wurde, und insbesondere die bezüglichen Verfügungen des Kommissärs für die Heeresverwaltung sind außer Kraft zu setzen. (Ist bereits erfolgt.)
4. Behufs einheitlicher Durchführung dieser Verfügungen, die Bank betreffend, wird angeordnet, daß sie durch den Kommissär für Finanzen zu erfolgen haben. (Dies war deshalb notwendig, damit nicht alle Kommissäre Verfügungen treffen.)

Es ist von der Bank zu verlangen:

5. Daß sie zustimme, daß für die Dauer der dermaligen Verhältnisse von Seite der Staaten SHS ein Regierungskommissär und ein Regierungskommissär-Stellvertreter zur Geschäftsleitung der Bank delegiert werde.

Dies ist so zu verstehen, daß der Regierungskommissär in Zagreb seinen Wohnsitz hat, daß er jedoch das Recht hat, zu den Generalratssitzungen zu kommen und an denselben teilzunehmen.

6. Daß in Zagreb ein Forum kreiert werde, welches in dieser Übergangszeit im jugoslawischen Gebiet die Direktion der Bank vertrete.

Die Herren der jugoslawischen Regierung haben anfangs gefordert, daß in Zagreb eine Direktion errichtet werde, er habe jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß dies gegen die Bankstatuten ist und sich in so kurzer Zeit auch nicht machen ließe.

7. Daß die Zagreber Filiale der Bank den Charakter einer Zentrale für die Filialen in den Staaten SHS erhalte.

Dies bedeute, daß die Zagreber Filiale zu einer Hauptanstalt befördert werde.

8. Daß die Zemuner Filiale ehestens wieder reaktiviert werde,
9. daß die Bank ihre Filialen auf dem Gebiet der Staaten SHS insoweit nicht mit den neuen Banknoten zu 200 Kronen und 25 Kronen dotieren darf, bis diesbezüglich ein Einvernehmen zustande kommt.

Die Filialen im jugoslawischen Gebiet wurden bisher nicht mit den neuen Banknoten zu 200 Kronen und 25 Kronen dotiert, doch scheinen dort einzelne Exemplare dieser Noten — vermutlich durch Reisende — zum Vorschein gekommen zu sein, deren Annahme jedoch verweigert wurde, da diese Noten ausschließlich mit deutsch-ungarischem Text versehen sind, daher in Ermangelung einer Wertbezeichnung in den dortigen Landessprachen für den Verkehr dortselbst nicht geeignet sind.

10. Mit Rücksicht darauf, daß die Konten der bestehenden k. u. k. gemeinsamen, der k. k. und der k. ung. Verwaltung in die Verwaltung der Staaten Deutschösterreich, bzw. Ungarn übergegangen sind, und mit Rücksicht darauf, daß von diesen Konten ein Teil auf das Gebiet der heutigen Staaten SHS entfällt, wird beantragt, darüber Besprechungen einzuleiten, daß dieser Teil der Konten auf die Verwaltung der Staaten SHS übertragen werde. Bis zur Beendigung dieser Besprechungen hätte die Oesterreichisch-ungarische Bank der Verwaltung der Staaten SHS bei der Filiale Zagreb ein Konto zu eröffnen, dessen Höhe durch Vereinbarung zu bestimmen wäre.

In diesem Punkt ist verhüllt der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Bank sich geneigt erkläre, dem jugoslawischen Staate SHS bis zur Regelung seiner Ansprüche auf eine entsprechende Quote aus den Kontoguthaben der k. u. k., der k. k. und der k. ung. Verwaltung mit einem Darlehen gegen Schuldschein in der Höhe von höchstens 100 Millionen Kronen und gegen eine $\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung p. a. zur Deckung seiner in den nächsten Monaten noch großen Auslagen für Militär und Sustentationen auszuweichen.

Bei diesen Verhandlungen waren nur die kroatisch-slavonischen Abgeordneten anwesend, nicht aber die dalmatinischen, slowenischen und bosnischen Abgeordneten, deren Zustimmung erst eingeholt werden mußte. Inzwischen haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert und man wisse nicht, ob die Beschlüsse bleiben werden. Die Bank hat diesbezüglich bis heute keine Mitteilung erhalten.“

Zu diesem Bericht bemerkte Sekretär *Mergenthaller*, er habe auf die Reise nach Agram einen Betrag von fünf Millionen Kronen (ab Marburg unter jugoslawischer Militärbetreuung) als Dotation für die dortige Filiale mitgenommen. Diese seit dem Umsturz erste Dotierung der Filiale Agram mit Bargeld hätte auf den Nationalrat sichtlich günstig eingewirkt und ihn in der Hinsicht beruhigt, daß die Bank auch weiterhin bereit sein werde, dem dortigen Wirtschaftsgebiet mit ihren Mitteln nach Möglichkeit beizustehen.

In der sich nunmehr entwickelnden Debatte schien es dem Vizegouverneur wichtig, die Meinung des ungarischen Regierungskommissärs *Dr. Grün* einzuholen. Dieser bemerkte, daß sich die Kroaten gleich bei Beginn der Revolution abgetrennt hätten, die ungarische Regierung betrachte daher Kroatien als von Ungarn ausgeschieden.

Ferner wurde mitgeteilt, daß in der Liquidationskommission, in der die Vertreter aller Nationalstaaten saßen, Jugoslawien durch Herrn *Friedrich Ploj* vertreten war, der aber noch keine Direktiven erhalten hatte.

Bei der Besprechung der einzelnen Punkte wurden große Bedenken dahin geäußert, ob der Nationalrat in Agram die nötige Legitimation habe, mit der Bank zu verhandeln, insbesondere dann, wenn alle diese Gebiete sich dem Königreich Serbien anschließen würden. Hiezu bemerkte *Dr. v. Gruber*, man möge den Faden nicht reißen lassen, damit wenigstens ein Übergang geschaffen werde. Agram sei schon deshalb als eine vorläufige Zentrale zu betrachten, da die täglichen Ausweise aus den übrigen Filialen des jugoslawischen Gebietes dorthin gelangten.

Der ungarische Regierungskommissär sagte, man dürfe sich keiner Täuschung hingeben und müsse damit rechnen, daß alle aus der ehemaligen Monarchie hervorgegangenen Staaten sich mit den gleichen Ansprüchen an die Bank wenden würden. Dem Generalrat allein sei daher eine Entscheidung nicht möglich, da es sich um eine politische Sache handle. Er beantrage, daß der jugoslawische Staat mit den gleichen Grundsätzen behandelt werde wie der tschechoslowakische.

Die Fülle der Ereignisse brachte es mit sich, daß der Geschäftsbericht erst am Schluß der Sitzung und summarischer als sonst erstattet wurde.

In diesem teilte Generalsekretär *Schmid* mit, daß der kaufmännische Lombard in den ersten beiden Novemberwochen um nicht weniger als 1.427 Millionen Kronen auf 3.355 Millionen Kronen angewachsen sei; lombardiert wären fast ausschließlich Obligationen der Österreichischen Kriegsanleihen worden.

Die Schuld beider Staatsverwaltungen an die Bank aus der Finanzierung der Kriegsführung war in den beiden ersten Novemberwochen um 1.284 Millionen Kronen auf 28.316 Millionen Kronen angestiegen. Mit Einrechnung der ursprünglichen Kriegsschulden belief sich die Gesamtsumme auf ca. 34¹/₂ Milliarden Kronen.

Der Stand des Metallschatzes sah am 15. November 1918 folgendermaßen aus:

Gold effektiv	261,717.000 K
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	18,865.000 K
Silberkurant und Teilmünzen	<u>57,118.000 K</u>
	zusammen 337,700.000 K

Der Umlauf der Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank war in der Berichtszeit weiter gestiegen und betrug am 15. November 723'523 Millionen Kronen. Der Banknotenumlauf hatte sich um etwas mehr als eine Milliarde ausgeweitet und überschritt am 15. November die Höhe von 32'552 Milliarden Kronen.

Auch die Giro Guthaben und sonstigen fälligen Verbindlichkeiten hatten eine bedeutende Zunahme erfahren und wurden am 15. November mit 5.065'952 Millionen Kronen ausgewiesen.

Der Kurs der österreichischen Krone auf den auswärtigen Plätzen hatte sich andauernd verschlechtert. In Zürich wurde die Kronenwährung am 25. November mit 30 notiert, was einem Disagio von 72⁰/₀ entsprach. Auch die Mark war zurückgegangen und hatte in Zürich ein Disagio von 50⁰/₀ zu verzeichnen.

Der Geldmarkt zeigte kein einheitliches Bild, die Geschäftslosigkeit war groß und das Geld flüssig. Der offizielle Privatdiskontsatz wurde mit 3³/₄⁰/₀ markiert. In Berlin waren die Verhältnisse infolge der politischen Ereignisse noch schlechter, da überall großes Mißtrauen zur Regierung herrschte. Der Privatdiskontsatz überstieg 4¹/₂⁰/₀.

Anschließend an den Geschäftsbericht erklärte der ungarische Regierungskommissär *Dr. Grün*n, es sei ungerecht gewesen, den leitenden Beamten der Hauptanstalt Budapest „das Befremden des Generalrates“ auszusprechen. Bei Ausbruch der Revolution wäre die Hauptanstalt Budapest sozusagen ohne Banknoten dagestanden. Schon seit Wochen hätte man Dotationen nur spärlich und unzulänglich getätigt, so daß selbst die allerdringendsten Bedürfnisse (Besoldung von Beamten, Arbeitern und Soldaten) nicht befriedigt werden konnten. Für den ungarischen Nationalrat bzw. die ungarische Regierung sei es daher die Hauptaufgabe gewesen, die Banknotennot zu beheben. Der für die Hauptanstalt Budapest ernannte Regierungskommissär hätte sofort die Vertreter der Großbanken zu sich bitten lassen, um mit diesen Mittel und Wege zur Behebung des Banknotenmangels zu besprechen. Mit à vista-Kassenscheine oder Schecks könnten Arbeiter und Militär nicht bezahlt werden, Banknoten wären von Wien nicht zu erhalten gewesen. Da es sich um Forderungen von hunderten Millionen handle, wäre die Ausgabe von Stadtgeld oder sonstigem Notgeld nicht in Betracht gekommen. Die

Ausgabe von ungarischen Staatsnoten oder Banknoten seitens der ungarischen Großbanken hätte einen offenen Bruch der Bankakte bedeutet. So sei der Plan aufgetaucht, Banknoten mit provisorischer Gültigkeit von der Hauptanstalt Budapest emittieren zu lassen, wozu eine Verordnung der Gesamtregierung genügt hätte. Gegen dieses Vorgehen wären seitens des Zentralinspektors eingehende Bedenken erhoben worden, hauptsächlich deshalb, weil der Hauptanstalt Budapest statutenmäßig das Notenemissionsrecht nicht zustehe. Das Publikum würde solchen Noten gegenüber mißtrauisch sein und im Fall eines Zwangskurses müßte ein Disagio gegenüber den alten Banknoten entstehen.

Die Regierung habe sich zwar diesen Bedenken nicht verschlossen, allein sie sei gezwungen gewesen, zur Abwicklung des Verkehrs für Zahlungsmittel zu sorgen, und glaube, wenn sie die Noten unter der Firma der Hauptanstalt Budapest emittieren ließe, damit einen halbwegs legalen Ausweg gefunden zu haben. Zum Glück sei es jedoch überhaupt nicht zur Ausgabe dieser Noten gekommen, da der Staatssekretär *Szende* auf Intervention des Zentralinspektors in letzter Minute die Ausgabe und den weiteren Druck dieser Noten sistiert habe.

Den beiden Beamten, die die Noten unterschrieben hatten, könne keinerlei Inkorrektheit vorgeworfen werden. Sie hätten ihre Unterschriften auf Anordnung des Finanzministers leisten müssen, nachdem ihnen sonst die sofortige Entlassung gedroht habe. Ihre Handlung wäre in einer Zwangslage erfolgt, wodurch sie keinesfalls zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Der ungarische Regierungskommissär beantragte, den Beschluß des Generalrates bezüglich des protokollarischen Ausdrucks „des Befremdens gegenüber den beiden Beamten“ außer Kraft zu setzen.

Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* beharrte darauf, daß die Beamten das Befremden schon aus diesem Grunde verdienten, weil sie keine Nachricht über die Vorkommnisse gegeben und nicht protokollarisch festgehalten hätten, daß sie unter Zwang handelten.

Schließlich einigte man sich dahin, daß die Aufklärungen des ungarischen Regierungskommissärs vom Generalrat zur Kenntnis genommen werden und daß der Generalsekretär den Beamten hievon im kurzen Wege Mitteilung macht.

Zum Schluß der Sitzung wurde zum Nachfolger des Generalsekretärs *v. Schmid-Dasatiel* der bisherige Direktor der Filiale London der Deutschen Bank in Berlin, *Max v. Rapp*, mit Wirkung vom 1. Jänner 1919 zum Generalsekretär der Bank ernannt.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 30. November 1918

	Aktiva	Veränderungen seit dem Stand vom 23. November 1918	
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	261,725.194'61		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	18,964.421'54		
Silberkurant- und Teilmünzen	56,860.264'23	337,549.880'38	— 2,338.648'33
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		380,742.500'—	+ 17,022.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.819,736.323'47	+ 212.105'37
Darlehen gegen Handpfand		6.996,244.900'—	+ 286,661.700'—
Schuld der k. k. österr. Staatsverwaltung		60,00.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		21.334,000.000'—	+ 106,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		8.340,000.000'—	+ 550,000.000'—
Effekten		59,317.288'38	— 5,618.157'86
Hypothekardarlehen		279,077.802'50	— 282.566'58
Andere Aktiva		6.149,422.748'39	+ 264,618.710'11
		46.756,091.443'12	

Passiva

Aktienkapital	210,000.000'—	
Reservefonds	42,190.269'39	
Banknotenumlauf	33.825,326.318'—	+ 591,829.016'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten	5.899,046.005'39	+ 48,864.777'37
Pfandbriefe im Umlauf	275,321.200'—	+ 200.000'—
Sonstige Passiva	6.504,207.650'34	+ 575,381.849'34
	46.756,091.443'12	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen ..	5 ⁰ / ₁₀₀
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6 ⁰ / ₁₀₀
Steuerfreie Banknotenreserve: K 3.006,794.000 (+ K 51,333.000)	

Libert

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wien, am 7. Dezember 1918

Die letzte Generalratssitzung des Jahres 1918, die am 18. Dezember 1918 in Budapest stattfand, bot ein gänzlich ungewohntes Bild. Außer dem österreichischen Regierungskommissär *Dr. v. Thaa* und dem ungarischen *Dr. Ludwig Beck* waren in gleicher Eigenschaft für die tschechische Regierung Sektionschef *Dr. Vladimír Valniček* und für die polnische Regierung *Dr. Nathan Löwenstein v. Opoka* erschienen. Als Vizegouverneur fungierte *Alexius v. Pap* und als Vizegouverneur-Stellvertreter *Otto Schlumberger Edler v. Goldeck*. Generalsekretär *Friedrich Schmid Edler v. Dasatiel* war ebenfalls noch anwesend.

Nach den üblichen Begrüßungsreden erstattete Generalsekretär *Schmid* seinen Geschäftsbericht, der die Zeit bis zum 7. Dezember umfaßte. Wieder war der kaufmännische Lombard sehr stark u. zw. im ganzen auf 4511 Millionen Kronen angewachsen.

Der gesamte Schuldenstand der Staatsverwaltungen an die Bank betrug am 7. Dezember 1918 35.981'5 Millionen Kronen, der Metallschatz zeigte in der Berichtszeit keine bedeutenden Veränderungen.

Der Banknotenumlauf war auf 34.244'864 Millionen Kronen gestiegen. Die Giro Guthaben und sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten beliefen sich auf 6.557'311 Millionen Kronen, waren also fast dreiundzwanzigmal so hoch als der höchste Stand vor dem Krieg.

Der Kurs der österreichischen Krone war seit 25. November nur geringen Schwankungen unterworfen, während die deutsche Währung einen starken Rückgang zu verzeichnen hatte.

In der Angelegenheit der Lombardierung von Kriegsanleihen wies der Generalsekretär darauf hin, daß die Bank auf Grund der Prospekte über die einzelnen Emissionen die Belehnungen jederzeit mit 75% des Nominalwertes zum fixen Satz von 5%, respektive zum Eskontzinsfuß in der kulantesten Weise vorgenommen habe. Die Summe der auf diese Weise gewährten Darlehen überschreite bereits viereinhalb Milliarden Kronen.

Die seit Ende Oktober 1918 eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen begründeten die Auffassung der Bank, daß die seitens der ehemaligen Finanzverwaltungen übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Noteninstitut nunmehr auf die neuen Staaten übergehen müßten, die aus dem Gebiet der früheren Monarchie hervorgegangen sind. Um sich nun darüber Gewißheit zu verschaffen, wurde beabsichtigt, bei den Regierungen der Nachfolgestaaten mittels identischer Noten vorstellig zu werden. Der Entwurf dieser Noten fand die Billigung des Generalrats.

Ähnlich verhielt es sich mit den Kassenscheinen der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Da aber eine Haftungserklärung der Nachfolgestaaten für die sich aus dem Kassenscheingeschäft ergebenden Forderungen der Bank bzw. wegen einer angemessenen Deckung des daraus resultierenden staatlichen Obligos bisher nicht zu erzielen war, wurde der Generalrat gebeten, die Kündigung des Übereinkommens vom 21. März 1918 im Sinne des Artikels 10 dieses Übereinkommens auf drei Monate, d. w. bis Ende März 1919, gegenüber den beiderseitigen Regierungen zu beschließen. Darüber hinaus bestand das Erfordernis, das Kassenscheingeschäft eventuell ganz einzustellen. Der vom Generalsekretär diesbezüglich gestellte Antrag wurde angenommen.

Mit der Gewährung einer Remuneration, insbesondere für die Bediensteten der Filiale Lemberg, sowie mit der Verabschiedung des Generalsekretärs wurde die letzte Sitzung des Jahres geschlossen.



Erste Zehntausend-Kronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert mit 2. November 1918, ab 12. März 1919 abgestempelt mit dem Aufdruck „Deutschösterreich“

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Dezember 1918

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Dezember 1918
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	261,953.660'54		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	23,818.099'47		
Silberkurant- und Teilmünzen	56,881.404'89	342,653.164'90	+ 1,208.393'53
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		446,581.500'—	+ 8,158.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2,883,186.282'29	+ 1,160.450'44
Darlehen gegen Handpfand		8,349,021.200'—	+ 405,352.000'—
Schuld der k. k. österr. Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22,034,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		9,036,000.000'—	+ 100,000.000'—
Effekten		62,291.961'15	— 15,751.049'92
Hypothekardarlehen		277,998.611'28	— 567.539'61
Andere Aktiva		8,682,081.125'39	+ 314,274.724'67
		52,173,813.845'01	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		39,204.493'45	— 2,985.775'94
Banknotenumlauf		35,588,605.398'—	+ 501,848.266'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		7,141,196.053'08	+ 30,560.178'44
Pfandbriefe im Umlaufe		269,059.200'—	—
Sonstige Passiva		8,925,748.700'48	+ 284,413.060'61
		52,173,813.845'01	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und
Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen .. 5%

Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar-
anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort.
Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen-
scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der
Oesterreichisch-ungarischen Bank .. 5 1/4%

Für Darlehen auf andere Wertpapiere .. 6%

Steuerfreie Banknotenreserve: K 2.766,524.000 (— K 357,515.000)

Libert

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wien, am 11. Jänner 1919

PERSONALANGELEGENHEITEN

In der Generalratssitzung vom 24. März 1918 entwickelte sich eine wenig erfreuliche Debatte über die Frage des Ersatzes von Kriegsschäden, welche die Angestellten der Bank in Ausübung ihres Dienstes während der feindlichen Invasion erlitten hatten.

Der Vizegouverneur betonte, es sei in erster Linie Sache des Staates, private Kriegsschäden seiner Bürger zu decken, man könne aber gar nicht absehen, wann und in welchem Maße eine solche staatliche Hilfsaktion beginnen werde.

Die betreffenden Bankangestellten hätten gerade in der kritischsten Zeit auf den gefährdeten Plätzen treu ausgeharrt, dort hingebungsvoll Permanenzdienst geleistet und wären gezwungen gewesen, sich sozusagen Tag und Nacht im Bankbetrieb aufzuhalten. Da es somit ihre Obliegenheit gewesen wäre, im Zeitpunkt der Bergung in erster Linie für die Sicherung des Bankgutes zu sorgen, und es ihnen daher an Zeit und Gelegenheit gefehlt hätte, sich um ihre eigenen Habseligkeiten zu kümmern, schein es wohl angemessen, diesen Bediensteten durch eine Unterstützung aus Bankmitteln die Möglichkeit zum Wiederaufbau ihres Hausstandes zu bieten.

Eine Umfrage unter den Betroffenen habe die Anmeldung eines Gesamtschadens von schätzungsweise 335.183 Kronen ergeben.

Selbst bei strengster individueller Zensurierung sei aber ein allgemeiner Maßstab für die Überprüfung der einzelnen Angaben nicht zu finden. Aus diesem Grunde und weil es sich nicht um einen Schadenersatz, sondern bloß um eine Unterstützung handeln könne, glaube die Geschäftsleitung, einen angemessenen Beitrag zur Wiederherstellung der notwendigen Existenzbedingungen aus Bankmitteln beantragen zu dürfen. Eine gewisse Schematisierung bzw. Festlegung einer der Diensteseigenschaft und dem Stand des Betroffenen entsprechenden Abgrenzung schein nötig.

Der Generalsekretär beantragte die Bewilligung einer einmaligen Unterstützung im Ausmaß von 50% des angemeldeten Schadens, höchstens aber 15.000 Kronen für Vorstände, 8.000 Kronen für Adjunkten, 5.000 Kronen für alle anderen Beamten und 2.000 Kronen für Manipulantinnen und Diener.

Nach diesem Schlüssel wären fünfzig Beamte, zweiundzwanzig Diener und ein Hausmeister zu beteiien, worauf ein Gesamtbetrag von 124.724 Kronen entfallen würde. Mit Rücksicht auf noch weiter in Aussicht stehende Schadensmeldungen sollte ein Betrag von 200.000 Kronen bewilligt werden.

Der Generalsekretär teilte noch mit, daß bei Beratung dieses Gegenstandes keine vollständige Einstimmigkeit in der Geschäftsleitung geherrscht habe. So hätte der österreichische Zentralinspektor vorgeschlagen, die einzelnen Schadensangaben zu individualisieren und Post für Post zu untersuchen.

Generalrat *v. Heinrich*, der sich in wiederholten Fällen für die damalige Zeit als sehr sozial denkend gezeigt hatte, bemängelte, daß nach dem vorgeschlagenen Schema der kleine Beamte weniger als der bessergestellte erhalten würde, obzwar ihn der erlittene Schaden viel empfindlicher treffen müsse. Hiezu bemerkte der Generalsekretär, daß der Vorstand in der Regel eine größere Wohnung habe als der kleine Beamte, es solle ja auch nicht der erlittene Schaden ersetzt, sondern bloß den Beamten die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen ihres Ranges und ihrer Stellung ihren Haushalt wieder einzurichten.

Schließlich einigte man sich auf Vorschlag des Vorsitzenden *Dr. v. Gruber* dahin, in einzelnen Fällen auch über das beantragte Schema der Schadensvergütung hinauszugehen.

In der gleichen Generalratssitzung wurde auch den Bankbediensteten aller Kategorien ein einmaliger Bekleidungsbeitrag bewilligt, wofür ein Aufwand von rund 24 Millionen Kronen nötig war.

Der im Jahr 1907 gegründete Reichsverein der Bank- und Sparkassenbediensteten Österreichs hatte sich auch während der Kriegsjahre sehr bemüht, die Lebensverhältnisse seiner Angehörigen zu verbessern, ein Bestreben, das trotz der damaligen sozialen Verhältnisse, die insbesondere im Bankgewerbe ganz und gar autoritär aufgebaut waren, nicht immer ohne Erfolg blieb. So wurden z. B. im März 1918 bei der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank in Budapest Gehaltsforderungen erhoben, nach deren Ablehnung der Reichsverein einen allgemeinen Streik bei diesem Institut proklamierte, der lückenlos durchgeführt wurde und nach wenigen Stunden bereits einen vollen Erfolg erzielte.

Schwieriger war die Situation in Österreich und insbesondere auch bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, deren Generalsekretär *Schmid-Dasatiel* nicht gerade als Freund der Organisation der Bankbeamten galt.

Die Beamtenschaft richtete im Februar 1918, also unmittelbar nach den großen Streiks, eine Eingabe mit verschiedenen Wünschen, hauptsächlich in Bezug auf eine Verbesserung der Dienstpragmatik, an den Generalrat. Da monatelang keine Antwort erfolgte, wurde das gleiche Schriftstück den

einzelnen Generalräten direkt zugesandt. Dieses Vorgehen erklärte Generalsekretär *Schmid* als „Verletzung des Dienstgeheimnisses“ und ordnete eine Disziplinaruntersuchung an. Diese endete im April 1918 mit der Erteilung eines Verweises gegen die beiden Vertrauensmänner des Reichsvereines beim Noteninstitut, Inspektor *Formanek* und Kontrollor *v. Turzanski*.

Diese Angelegenheit kam in der Generalratssitzung vom 25. April 1918 zur Sprache, da der Reichsverein wieder bei den einzelnen Generalratsmitgliedern die Aufhebung des gegen die beiden Vertrauensmänner „rechtswidrig eingeleiteten Verfahrens bzw. des ergangenen Disziplinarerkenntnisses“ verlangte.

Generalrat *v. Hainisch*, der spätere erste Bundespräsident der Republik Österreich, der als Beruf „Sozialpolitiker“ angab, berichtete, daß der Präsident und der Sekretär des genannten Vereines bei ihm vorgesprochen und die Forderungen wiederholt hätten. Er, *Dr. Hainisch*, habe den Herren erklärt, daß der Generalrat laut Dienstesordnung nicht intervenieren könne, wenn das Disziplinarerkenntnis nur auf einen schriftlichen Verweis lautet. Er habe ihnen ferner geraten, nicht weiter zu insistieren; es wäre das beste, wenn sich die Beamten ruhig verhalten und warten würden, bis später die Gelegenheit kommt, die geäußerten Wünsche zur Beratung zu bringen.

Der Sozialpolitiker *Dr. Hainisch* gab weiters seiner Meinung Ausdruck, daß das Noteninstitut nur streng monarchisch und autoritär geleitet werden könne. Die Qualifikation sei nur durch denjenigen zu bestimmen, der die Verantwortung trägt. Ferner sagte *Dr. Hainisch*, daß, wie man ihm mitteilte, von den vierhundertachtzig Beamten des Zentraldienstes in Wien vierhundertzwanzig und in Budapest sämtliche Beamten der Organisation angehörten. Der Ausschuß der Vertrauensmänner bestehe aus fünfundvierzig Personen, deren Vorsitzende die beiden gemäßregelten Beamten *Formanek* und *v. Turzanski* seien.

Der Generalsekretär bemerkte, daß die Deputation auch bei ihm vorgesprochen habe. Er hätte ihr mitgeteilt, daß er sich schon lange mit der Frage der Regelung des Statuts beschäftige und daß er nach der Ernennung des neuen Gouverneurs entsprechende Anträge unterbreiten werde. Der Entwurf der Dienstpragmatik, den der Reichsverein vorgelegt habe, sei juristisch nicht durchgearbeitet, da er mit den gesetzlichen Bankstatuten wiederholt in Widerspruch stehe. Er könne daher einen solchen Entwurf dem Generalrat nicht vorlegen.

Dieser Zwischenfall hatte zur Folge, daß sich die Bankleitung mit der Frage beschäftigte, in welcher Weise Bitten und Beschwerden der ganzen Beamten-

schaft vorzubringen seien, da die Dienstesordnung in dieser Hinsicht eine Lücke aufwies. Es war nur vorgesehen, daß der einzelne Beamte Eingaben lediglich an den Generalsekretär und nicht auch an den Generalrat zu richten hatte.

In der Generalratssitzung vom 23. Mai 1918 beantragte die Geschäftsleitung die Einsetzung von gewählten Delegierungskomitees der Beamtenschaft, deren Obmänner zur Überreichung von Bitten und Beschwerden der Gesamtheit bei der Geschäftsleitung befugt sein sollten.

Der Generalsekretär schlug ein sehr kompliziertes System für die Wahl solcher Vertreter vor. Die Beamten wären in drei Gruppen einzuteilen, u. zw. I. Oberinspektoren und Inspektoren, II. Oberkontrolloren und Kontrolloren, III. Revidenten und Beamte.

Jede dieser drei Gruppen — getrennt nach Österreicher und Ungarn — hätte aus ihrer Mitte zwei Vertrauensmänner zu wählen u. zw. für eine Funktionsdauer von einem Jahr.

Das aktive Wahlrecht sollte, wie der Generalsekretär weiters referierte, allen definitiven Beamten mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung zustehen. Die Möglichkeit, gewählt zu werden, sollte für alle definitiven Beamten, gleichgültig ob in Wien, Budapest oder in den Filialen tätig, bestehen, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre im Bankdienst stehen. Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Direktor der Wertpapierdruckerei wären auch vom passiven Wahlrecht auszuschließen. Gegenüber gewählten Delegierten, die in Disziplinaruntersuchung stehen oder im Laufe der letzten fünf Jahre eine Disziplinarstrafe erhalten haben, solle dem Generalsekretär das Recht der Ablehnung zustehen.

Die Delegierten, u. zw. die österreichischen und die ungarischen für sich, hätten mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte je einen Obmann und einen Obmannstellvertreter zu wählen. Diese seien ausschließlich berufen, namens der ganzen Beamtenschaft den Verkehr mit der Bankleitung zu vermitteln. Wünsche und Beschwerden wären zunächst dem Generalsekretär als Vorsitzenden der Geschäftsleitung vorzubringen.

Die zur Wahl erforderlichen Stimmzettel solle die Geschäftsleitung den Beamten durch ihre Vorstände zur Verfügung zu stellen. Nach erfolgter Ausfüllung hätten die Wähler die Stimmzettel ihren Vorständen geschlossen zu übergeben; die Vorstände würden sodann innerhalb von fünf Tagen die übernommenen Stimmzettel den zuständigen Zentralinspektoren zusenden. Diese wieder seien beauftragt, unter Zuziehung eines von ihnen selbst beru-

fenen Vertrauensmannes aus jeder Wahlgruppe die Stimmzählung vorzunehmen und umgehend die gewählten Delegierten von ihrer Wahl zu verständigen.

Die Geschäftsleitung glaube, damit eine Institution zu schaffen, welche die Gewähr dafür gibt, daß die als Vertreter der Beamtenschaft auftretenden Personen durch die Wahl aller Beamten berufen erscheinen; einem Wunsch der Beamtenschaft werde dadurch Rechnung getragen.

Dieser Antrag stieß bei einem Teil der Generalratsmitglieder auf starken Widerspruch. So erklärte Generalrat *v. Zimmermann*, daß er seine größten Bedenken äußern müsse. Es handle sich offenbar um die Schaffung einer Art Nebenregierung, welche eine Beschwichtigung der Beamtenschaft auch nicht erzielen werde. Man dürfe in der jetzigen Zeit, in der man mit einer solchen Nebenregierung, einer Art von Soldatenrat, nicht die beste Erfahrung gemacht habe, eine solche Entscheidung nicht treffen. Es würden sicher nur die größten Agitatoren gewählt werden. Es wäre besser, meinte Generalrat *v. Zimmermann*, den Vorständen einzuschärfen, die Beamtenschaft gerecht zu behandeln.

Generalrat *Dr. Hainisch* meinte, daß die Bank wohl streng zentralistisch und autoritär geleitet werden müsse, aber das, was Herr *v. Zimmermann* befürchte, eine Art Nebenregierung, die bestehe eben schon. Es erscheine ihm daher zweckmäßiger, die Beamtenschaft in eine Art Organisation zu bringen als eine auswärtige Stelle Einfluß nehmen zu lassen. Er glaube schon, daß der Antrag anzunehmen sei, da diese gewählte Organisation Hand in Hand mit dem Generalsekretär arbeiten werde.

Der Generalsekretär bemerkte noch, daß die Bewegung, von der die Beamtenschaft ergriffen sei, von außen in sie hineingetragen wurde, u. zw. vom Reichsverein, der mit großer Vorliebe die Beamten der Bank als Vorspann für seine Zwecke benützt. Bei den Agitatoren handle es sich in der Regel um junge, nicht besonders qualifizierte Beamte, die das große Wort führen und als Vertrauensmänner der Beamtenschaft auftreten. Mit dem vorliegenden Antrag solle dem ein Ende gemacht werden. Der Generalsekretär sagte schließlich, er sei überzeugt, daß nun Ruhe eintreten werde.

Bei der folgenden Abstimmung wurde der Antrag der Bankleitung mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Ferner beantragte der Generalsekretär ein neues Gehaltssystem, das eine Teiländerung der Dienstesordnung erforderte. Grundsatz des neuen Systems sollte die Umwandlung der diversen Zulagen in fixe Bezüge sein sowie die Aufrechterhaltung des im Jahr 1911 eingeführten Zeitavancements und

unabhängig davon das in Einzelfällen zu gewährende außerordentliche Avancement.

Die aus dem neuen Schema sich ergebenden Gehaltserhöhungen erfuhren jedoch eine empfindliche Schmälerung durch die Bestimmung, daß der Mehrbezug bei jedem einzelnen Beamten, ohne Rücksicht auf die Kategorie, nicht mehr als 300 Kronen jährlich betragen durfte; um die darüber hinausgehenden Beträge sollte die Kriegszulage automatisch gekürzt werden.

Die Gesamtkosten für diese Regulierung stellten sich annähernd für Beamte, Manipulantinnen, Unterbeamte und Diener auf 516.000 Kronen und für Arbeiter und Arbeiterinnen auf 188.000 Kronen pro Jahr.

Generalrat *v. Heinrich* sprach sich entschieden dagegen aus, daß die Erhöhung im Maximum nur 300 Kronen betragen soll. Der Generalsekretär meinte, daß das Ziel der Reform nicht „eine übermäßige Bezugserhöhung“ sein möge, sondern die Umwandlung der Zulagen in fixe Bezüge. Jeder Beamte habe mehr als bisher zu erhalten, jedoch dürfe der Mehrbetrag 300 Kronen pro Jahr nicht übersteigen.

Nochmals legte Generalrat *v. Heinrich* nahe, diese Einschränkung fallen zu lassen, sonst würde es so aussehen, als ob die Beamten die Kosten der Regulierung aus eigenem tragen müßten, wodurch nur neuerliche Erbitterung hervorgerufen werden könnte.

Nichtsdestoweniger gelangte der Antrag des Generalsekretärs unverändert zur Annahme.

Nachdem noch der Generalrat eine Erhöhung der Bezüge des Generalsekretärs von 30.000 Kronen auf 40.000 Kronen und seines Quartiergeldes von 8.000 Kronen auf 10.000 Kronen beschlossen hatte, gelangte aus einem gegebenen Anlaß die Frage zur Erörterung, ob man die Büromanipulantinnen im Falle einer Verheiratung weiter im Dienst belassen könne oder nicht. Laut § 9 der Dienstesordnung wurde bisher jede Verheichelung einer weiblichen Bediensteten der Kündigung gleichgehalten.

Der Generalsekretär meinte, es läge nicht im Interesse der Bank, den verheirateten Büromanipulantinnen die Belassung im Dienst zu bewilligen, da das dienstliche Interesse und die entsprechenden Leistungen der verheirateten Beamtinnen durch die ihnen durch die Führung eines Hausstandes auferlegten Pflichten eine Beeinträchtigung erfahren würden. Aber noch viel weniger scheine es angängig, eine Büromanipulantin im Dienste zu behalten, wenn diese sich mit einem Beamten der Bank verehelicht. Durch die Häufung derartiger Ehen müßten unhaltbare Verhältnisse entstehen.

Der Generalsekretär beantragte im Einvernehmen mit dem Verwaltungskomitee, im vorliegenden Fall dem Ersuchen der betroffenen Manipulantin nur soweit zu entsprechen, als ihr das Verbleiben im Bankdienst für die weitere Dauer des Krieges noch gestattet wird. Mit dem Friedensschluß hätte sie, ohne Anspruch auf eine inzwischen etwa erworbene Pensionsberechtigung, aus dem Dienst zu scheiden. Sie würde bei ihrem Austritt eine Abfertigung von 200 Kronen für jedes Dienstjahr erhalten.

Dieses sehr unsoziale Verhalten fand im Generalrat kaum Widerspruch. Der Vorsitzende ersuchte lediglich den „bekannten Sozialpolitiker Generalrat *Dr. Hainisch*“ um seine Meinung. *Dr. Hainisch* sagte, er wäre mit Rücksicht auf den modernen Zeitgeist und die Not an Menschen dafür, Verhehlungen im Bankdienst freizugeben, genauso wie dies in Niederösterreich und in Wien bei den Lehrern der Fall sei.

Generalrat *Schreiber* bemerkte hingegen, er halte es für ausgeschlossen, daß verheiratete Beamte in ein und derselben Abteilung dienen.

Generalrat *Thorsch* erklärte, man könne sich in der Bank nicht vom humanitären Gesichtspunkt, sondern nur vom Standpunkt der Kontrolle leiten lassen.

Obzwar Generalrat *v. Heinrich* noch einmal auf den schlechten Eindruck hinwies, der bei den Beamten entstehen müßte, wenn man auf solche Einschränkungen nicht verzichten wolle, wurde der Antrag der Bankleitung mit allen gegen vier Stimmen angenommen.

Vor Schluß der Sitzung stellte Generalrat *v. Zimmermann* den Antrag, die beiden Regierungskommissäre zu ersuchen, den Finanzministern bekanntzugeben, es sei der dringende Wunsch des Generalrates, daß der nun schon seit Monaten dauernden Vakanz in der Besetzung des Gouverneurpostens der Bank ein Ende gemacht und zu diesem Zweck dem Kaiser unverweilt ein Vorschlag unterbreitet werde.

Die Mehrzahl der Generalräte war jedoch der Meinung, daß sie gar keine Berechtigung hätten, die Regierungen in dieser Angelegenheit zu drängen. Auch wäre dies ein Mißtrauen gegen den geschäftsführenden Vizegouverneur. Der Antrag des Herrn *v. Zimmermann* wurde schließlich mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Ganz anders sah die Situation im November 1918 aus. Einer der Hauptgründe für den Rücktritt des Generalsekretärs *Schmid, Edler v. Dasatziel*, war seine große Unbeliebtheit bei den Angestellten der Bank, auf die in diesen Tagen bedeutend mehr Rücksicht genommen werden mußte als dies vorher beim Noteninstitut der Fall gewesen war. Darüber hinaus bemerkte der

Vorsitzende Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* in der Sitzung vom 28. November 1918, daß „wir vor einer förmlichen Revolution standen. Die Beamten hatten sich durch Handschlag gelobt, in den Streik zu treten, wenn ihre Forderungen nicht erfüllt werden. Ich mußte eine sehr unliebsame Änderung in der Geschäftsführung eintreten lassen, weil sie von den Beamten kategorisch verlangt wurde, nämlich den Generalsekretär-Stellvertreter *Karl Waldmayer*, welcher die Personalangelegenheiten stets zur vollsten Zufriedenheit der Bankleitung geführt hat, von dieser Funktion entheben. Nur Oberinspektor *Koncar* wurde als einzige Person betrachtet, die sich des Vertrauens der Angestellten erfreue“.

Hiezu bemerkte Generalsekretär *Schmid*, der in dieser Sitzung noch den Geschäftsbericht erstattet hatte, die ganze Bewegung wende sich nicht so sehr gegen eine Person, sondern es sei eine Forderung des Reichsvereines der Bankbeamten, daß in allen Instituten sogenannte Personalkommissionen eingesetzt würden.

Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* bemerkte, für die Verschärfung des Konfliktes sei der Umstand von Bedeutung gewesen, daß das Generalsekretariat sich nicht an das Dekret betreffend die Vertrauensmänner gehalten und diesen die Einsichtnahme in den Status vorenthalten hätte. Diese Forderung sei berechtigt und er habe sein Erstaunen ausgedrückt, daß dies nicht geschehen wäre. Der Generalsekretär werde ersucht, die Sache in Ordnung zu bringen, trotz gewisser Bedenken wegen Freigabe des Status. Schließlich habe der Generalsekretär versprochen, Ranglisten hinauszugeben, die aber die Beamten bisher auch nicht bekommen hätten.

Was die Lohnforderungen betrifft, so berichtete der Generalsekretär, daß alle Kategorien der Bankangestellten Eingaben auf Aufbesserung ihrer Bezüge eingebracht hätten. Die Geschäftsleitung könnte sich der Berechtigung und der Dringlichkeit der Wünsche des Personals angesichts der immer noch zunehmenden Verschärfung der Lebensverhältnisse nicht verschließen. Sie stelle daher den Antrag, den Forderungen des Personals weitgehend entgegenzukommen. Es werde sich hauptsächlich darum handeln, die bestehenden Kriegszulagen um 50% zu erhöhen. Der Kostenaufwand für alle Aufbesserungen würde sieben Millionen Kronen, das seien 24% der bisherigen Jahresbezüge aller Bediensteten, nicht übersteigen. Außerdem verlangten die Büromanipulantinnen die Verleihung des Titels „Beamtin“, wie er in allen großen Bankinstituten eingeführt sei. Die Unterbeamten strebten den Titel „Kanzleibeamter“ an und die Diener den Titel „Skontist“. Der Generalrat bewilligte alle Anträge.

Personalstand mit Ende 1918*)

Angestellte	Wien	Prag	Buda- pest	Andere Bankan- stalten	Zu- sammen	gegen 1917
Beamte (einschl. Aspiranten u. Diätare)	582	30	122	403	1.137	— 8
Beamtinnen (einschl. prov. Geldzählerinnen)	234	16	37	144	431	+ 41
Kanzleibeamte	37	2	10	2	51	— 2
Diener	185	12	51	177	425	— 9
Arbeiter und Arbeiterinnen (definitiv u. provisorisch), Lauf- burschen, Bureaudienerinnen, Hausmeister etc.	1.515	2	20	98	1.635	+ 394
Zusammen	2.553	62	240	824	3.679	+ 416
Pensionierte Beamte u. Arbeiter in Dienstleistung	33	—	—	1	34	+ 5
Insgesamt	2.586	62	240	825	3.713	+ 421

*) Mit Ende 1918 waren zur Kriegsdienstleistung 48 Angestellte eingerückt.

HAUPT- UND ZWEIGANSTALTEN

Am 31. Dezember 1918 bestanden außer den Abteilungen für den Zentraldienst in Wien: die Hauptanstalten in Wien, Prag und Budapest, dann fünfundfünfzig und siebenundsiebzig Nebenstellen im österreichischen Staate nach bestandener Zugehörigkeit sowie vierundvierzig Filialen und hundertzwei Nebenstellen im ungarischen Staate nach bestandener Zugehörigkeit, drei Filialen in Bosnien und der Herzegowina, ferner eine Expositur in Lublin; zusammen hundertsechs Bankanstalten und hundertneunundsiebzig Nebenstellen, wovon vier Nebenstellen den Verkehr für je zwei Plätze vermittelten. Die Tätigkeit der Bank erstreckte sich daher mit Schluß des Jahres 1918 auf zweihundertneunundachtzig Bankplätze.

Personalstand mit Ende 1918*)

Angestellte	Wien	Prag	Buda- pest	Andere Bankan- stalten	Zu- sammen	gegen 1917
Beamte (einschl. Aspiranten u. Diätare)	582	30	122	403	1.137	— 8
Beamtinnen (einschl. prov. Geldzählerinnen)	234	16	37	144	431	+ 41
Kanzleibeamte	37	2	10	2	51	— 2
Diener	185	12	51	177	425	— 9
Arbeiter und Arbeiterinnen (definitiv u. provisorisch), Lauf- burschen, Bureaudienerinnen, Hausmeister etc.	1.515	2	20	98	1.635	+ 394
Zusammen	2.553	62	240	824	3.679	+ 416
Pensionierte Beamte u. Arbeiter in Dienstleistung	33	—	—	1	34	+ 5
Insgesamt	2.586	62	240	825	3.713	+ 421

*) Mit Ende 1918 waren zur Kriegsdienstleistung 48 Angestellte eingerückt.

HAUPT- UND ZWEIGANSTALTEN

Am 31. Dezember 1918 bestanden außer den Abteilungen für den Zentraldienst in Wien: die Hauptanstalten in Wien, Prag und Budapest, dann fünfundfünfzig und siebenundsiebzig Nebenstellen im österreichischen Staate nach bestandener Zugehörigkeit sowie vierundvierzig Filialen und hundertzwei Nebenstellen im ungarischen Staate nach bestandener Zugehörigkeit, drei Filialen in Bosnien und der Herzegowina, ferner eine Expositur in Lublin; zusammen hundertsechs Bankanstalten und hundertneunundsiebzig Nebenstellen, wovon vier Nebenstellen den Verkehr für je zwei Plätze vermittelten. Die Tätigkeit der Bank erstreckte sich daher mit Schluß des Jahres 1918 auf zweihundertneunundachtzig Bankplätze.

BANKNOTENDRUCK UND BANKGEBÄUDE

In der Generalratssitzung vom 26. September 1918 berichtete der Generalsekretär, in der letzten Zeit habe der Bedarf an Banknoten derart zugenommen, daß die Druckerei für Wertpapiere nicht mehr imstande sei, ihm nachzukommen. Man müsse weiterhin noch mit erhöhten Ansprüchen rechnen, so daß es erforderlich wäre, die Ausdehnung des Betriebes der Bankdruckerei in die Wege zu leiten.

An neue Lokalitäten könne zunächst nicht gedacht werden. Da die Gewinnung solcher Räume für die Zentralkasse und andere Geschäftsabteilungen wünschenswert sei, habe die Bankleitung in Erwägung gezogen, die Weiterführung und Vollendung des neuen Fabrikationsgebäudes in Angriff zu nehmen. Der Bau wäre bekanntlich mit Generalratsbeschluß vom 22. Februar 1917 vorläufig sistiert worden.

Es solle nun zunächst das Gebäude unter Dach gebracht werden, wozu es notwendig erscheine, mit dem Kriegsministerium und den beiden Finanzministerien in Verhandlungen zu treten, um die nötigen Arbeiter und Materialien freizubekommen sowie ein Arrangement wegen der Deckung der Mehrkosten zu treffen.

Da aber die Unzulänglichkeit der Räumlichkeiten für die wachsenden Anforderungen eine Soforthilfe erheische, werde beantragt, die Heranziehung der Passage, des sogenannten Bankbazars, zu bewilligen. Es könnten dort neue Druck- und zwei Offsetmaschinen zur Aufstellung gelangen. Zu diesem Zwecke müßten die Geschäftslokalitäten im Bankbazar und in der Strauchgasse gekündigt werden. Die Adaptierungskosten wären gering, da die Arbeiten größtenteils von der Hausinspektion in eigener Regie durchgeführt werden könnten.

Generalrat *Dr. Thorsch* führte aus, daß in der Druckerei lebensgefährliche Verhältnisse herrschten, da die in den Gängen aufgestellten Kisten ein Hindernis dafür bildeten, daß sich im Falle eines Brandes die Beschäftigten retten könnten. Nun habe er schon immer die Ansicht vertreten, daß in das Bankgebäude kein Kaffeehaus gehört. Durch Kündigung dieser Lokalitäten könnte man auch Räume zur Unterbringung der Zentralkasse gewinnen, während die jetzigen Räumlichkeiten der Kasse zur Erweiterung der Druckerei geeignet wären. Er stelle den Antrag, mit dem Besitzer des Kaffeehauses ein Arrangement zu treffen und ihn zur Räumung des Lokales zu veranlassen, da das neue Fabrikationsgebäude frühestens in eineinhalb Jahren beziehbar sein dürfte.

Hierauf erwiderte der Vizegouverneur *Dr. v. Gruber*, daß er mit den Ausführungen des Generalrates *Dr. Thorsch* übereinstimme. Was die Kündigung des Kaffeehauses betreffe, so müsse man freilich berücksichtigen, daß der jetzige Besitzer sehr bedeutende Summen investiert habe.

Der Generalsekretär gab seiner Befürchtung Ausdruck, daß die Kündigung des Kaffeehauses sehr kostspielig werden dürfte. Wenn auch die Bank das Recht auf einjährige Kündigung habe, so möchte er doch auf den Eindruck aufmerksam machen, der hiedurch in der Öffentlichkeit entstehen könnte.

Generalrat *v. Pranger* regte an, man möchte Entwürfe für Noten zu fünftausend Kronen, eventuell auch zu zehntausend Kronen herstellen lassen. Durch die Ausgabe solcher Noten würde die Fabrikation bedeutend erleichtert werden. Beide Noten wären in gleicher Ausführung, nur mit verschiedener Schrift, herzustellen.

Er mache auch darauf aufmerksam, daß die militärischen Kassen große Bestände von Noten unnötigerweise hielten. Um in solchen Fällen intervenieren zu können, sollte, wie in Deutschland, die Notenbank eine maßgebende Stimme im Armeekommando besitzen.

Schließlich wurden die Anträge auf Fortsetzung des Baues des neuen Fabrikationsgebäudes sowie die wegen der Kündigung des Kaffeehauses und der übrigen Lokale im Bankbazar und in der Strauchgasse genehmigt.

Die bereits Ende September in Erscheinung getretene sehr bedeutende Steigerung des Verlangens nach Banknoten hatte im Laufe des Monats Oktober 1918 immer größeren Umfang angenommen. Die Produktion wurde zunächst durch Einschlebung einer dritten Arbeitsschicht verstärkt.

Zum Ultimo Oktober ergab sich die dringende Notwendigkeit, weitere Vorkehrungen zu treffen, um die Beunruhigung des Publikums wegen des Mangels an Banknoten zu beschwichtigen. Die Bankleitung beschloß daher im Einvernehmen mit den beiden Finanzverwaltungen die Ausgabe von Banknoten zu zweihundert Kronen und fünfundzwanzig Kronen, womit am 31. Oktober 1918 begonnen wurde. Die Ausgabe war als eine provisorische Maßnahme gedacht, weshalb im Notentext der Vermerk enthalten war, daß sie bis 30. Juni 1919 gegen andere Banknoten ausgetauscht würden. Da die Bank alle für die schnelle Herstellung im Offsetdruck bestimmten Maschinen im vollen Betrieb hatte, wurden, wie der Generalsekretär in der Sitzung vom 7. November 1918 berichtete, zur Anfertigung dieser Noten die Gesellschaft für Graphische Industrie und das Militär-Graphische Institut herangezogen. Die Erzeugung erfolgte in diesen Anstalten unter Kontrolle von Bankorganen.

Ferner wurde in der gleichen Sitzung beschlossen, von der Kündigung des Kaffee Zentral im Hause Herrengasse 14 abzusehen, dafür aber die Bauarbeiten für das neue Druckereigebäude mit größter Beschleunigung fortzusetzen, um dieses in ca. eineinhalb Jahren in Gebrauch nehmen zu können. Die Begründung lag darin, daß das Kaffee Zentral erst im November 1919 frei werden würde, wobei auch mit Schwierigkeiten bei den Adaptierungen zu rechnen war. Die Kaffeehausräume erwiesen sich auch für die Aufstellung von Maschinen kaum geeignet. Außerdem hatte, wie ein Gutachten des Bankanwaltes *Dr. Rudolf Procksch* feststellte, der Besitzer des Kaffee Zentral, *Herr Emil Jahnke*, sein ganzes Vermögen, angeblich 600.000 Kronen, in das Kaffeehaus investiert; er würde eine gerichtlich ausgesprochene Kündigung nicht ohne Erfolg anfechten. Aus diesem Grund schien es geboten, den Mietvertrag nur im Falle eines dringenden und dauernden Bedarfes zu kündigen, was vorläufig nicht der Fall war.

In der Generalratssitzung vom 28. November 1918 wurde die Ausgabe neuer Banknoten zu zehntausend Kronen mit dem Datum vom 2. November 1918 genehmigt.

AUS DER XXXVIII. REGELMÄSSIGEN JAHRESSITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AM 3. FEBRUAR 1919

Der Vorsitzende, Vizegouverneur *Dr. Ignaz Freiherr Gruber von Menninger* eröffnete die Generalversammlung mit der Konstatierung ihrer Beschlußfähigkeit, worauf der Generalsekretär *Max von Rapp* nachstehenden Bericht des Generalrates zur Verlesung brachte:

Mit aufrichtigem Bedauern sahen wir Herrn *Dr. Alexander Popovics*, welcher infolge seiner Ernennung zum ungarischen Finanzminister am 11. Februar 1918 von seiner Stelle als Gouverneur der Bank enthoben wurde, aus unserer Mitte scheiden. Stets bestrebt, das Interesse der Allgemeinheit mit jenen des Institutes in Einklang zu bringen, kam ihm bei der Lösung der überaus schwierigen Aufgaben, welche insbesondere in den letzten kritischen Jahren seiner Amtsführung der Notenbank zufielen, sein reiches Wissen und seine große Erfahrung zustatten. Die Verdienste, die er sich in jeder Hinsicht erworben hat, sicher ihm die stete Dankbarkeit des Institutes.

Nachdem die Stelle des Gouverneurs bisher nicht zur Neubesetzung gelangt ist, wurden die mit dieser Stelle verbundenen Agenden von den beiden Vizegouverneuren nach zwischen ihnen getroffenem Einverständnis besorgt.

Am 26. Februar 1918 erfolgte die Wiederernennung des Herrn Vizegouverneurs *Dr. Ignaz Freiherr Gruber von Menninger* zum Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem Vorsitz des Herrn *Josef Tarkovich* zum Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem Vorsitz in der Direktion in Budapest für die statutenmäßige Zeitdauer.

Nach vierzigjähriger hingebungsvoller Dienstzeit hat sich der Generalsekretär *Friedrich Schmid Edler von Dasatiel* bestimmt gefunden, um seine Versetzung in den Ruhestand anzusuchen. Dem Ansuchen dieses überaus pflichteifrigen Beamten hat der Generalrat mit dem Ausdrucke des Dankes und vollster Anerkennung für seine dem Bankinstitute geleisteten hervorragenden Dienste per 31. Dezember 1918 Folge gegeben und hat zu seinem Nachfolger den langjährigen Direktor der Filiale der Deutschen Bank in London, Herrn *Max von Rapp*, ernannt, welcher am 1. Jänner 1919 die Führung der Geschäfte übernommen hat.

Der Zentralinspektor und Referent der Direktion in Budapest Hofrat *Viktor Elischer de Gölniczbánya* ist nach neununddreißig Dienstjahren in den Ruhestand getreten. Sein Scheiden aus der Geschäftsleitung wird mit Rücksicht auf seine hervorragenden Verdienste um das Institut auf das lebhafteste bedauert.

Einem Verlangen der tschechoslowakischen Regierung nachkommend, hat der Generalrat beschlossen, die Filiale Prag entsprechend der wirtschaftlichen und finanziellen Bedeutung Prags gleich einer der beiden nach den Statuten bestehenden Hauptanstalten geschäftlich auszugestalten, so daß diese Filiale nunmehr als Hauptanstalt Prag geführt wird. Der Vorstand dieser Bankanstalt, Herr Oberinspektor *Rudolf Drda*, wurde im Sinne des Artikels 46 der Bankstatuten zum Sekretär und Mitglied der Geschäftsleitung ernannt.

Wir fühlen uns schließlich verpflichtet, allen Zensoren bei den Bankanstalten sowie allen Vertrauensmännern der Hypothekarkreditabteilung für ihre auch im verflossenen Jahr dem Bankinstitute mit voller Uneigennützigkeit geleisteten hochschätzbaren Dienste unseren verbindlichsten Dank abzustatten.

Außer den Ende des Jahres 1917 geborgen gewesenen neun Filialen mußten infolge der jüngst eingetretenen politischen und militärischen Ereignisse noch weitere fünf Filialen geborgen werden. Aus dem gleichen Grunde wurde auch die Auflösung der Exposituren in Lublin und Belgrad verfügt, von denen erstere, infolge der bestandenen Unmöglichkeit des Abtransportes der Werte der Expositur, Ende des Jahres 1918 noch amtierte.

Das wirtschaftliche Leben blieb auch im vergangenen Jahr seinem größten Teile nach durch die Fortdauer des Krieges bestimmend beeinflusst.

Die Ernte des Jahres 1918 ist, soweit dies aus den vorliegenden Berichten, welche durchwegs privaten Charakter haben, da amtliche Ernteberichte bisher nicht erschienen sind, geschlossen werden kann, als eine mittlere zu bezeichnen. Von der Wintersaat hat Winterkorn einen besseren Ertrag geliefert als Winterweizen, welcher im Frühjahr teilweise durch Schädlinge tierischer und pflanzlicher Natur gelitten hat. Von den Sommerfrüchten sind Gerste und Hafer in ihrem Ergebnis als gut mittel, die Maisernte als gut zu bezeichnen. Von den Herbstfrüchten war die Kartoffelernte im allgemeinen nicht befriedigend. Die Produktion an Zuckerrüben zeigt gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang, welcher in dem Mangel an Arbeitskräften und Gespannen sowie an Kunstdünger und in der unzureichenden Bearbeitung des Bodens seinen Grund hat. Die Zuckerrübe war in gutem Stand, konnte jedoch infolge der geringen zur Verfügung stehenden menschlichen und tierischen Arbeitskräfte bis Ende des Jahres nur teilweise zur Herausnahme gelangen.

Die seit Beginn des Krieges in Erscheinung getretenen hohen Preise der Produkte der Landwirtschaft haben im Berichtjahr keine Herabsetzung erfahren, nachdem alle jene Momente, welche die Preissteigerungen verursacht hatten, auch im abgelaufenen Jahr ihre Wirkung geübt haben.

Industrie und Handel haben unerfreulicherweise einen Niedergang zu verzeichnen. Die Industrie hatte ihre Betriebe im Laufe der Kriegsjahre für die Erzeugung von

Heeresbedarfsartikeln umgewandelt und fand in den ersten Jahren des Krieges volle Beschäftigung. Im Berichtsjahr setzte ein Rückgang der staatlichen Bestellungen ein, welchem ein mit Abschluß des Waffenstillstandes eintretendes gänzlich Aufhören der staatlichen Bestellungen folgte. Die industriellen und gewerblichen Betriebe stehen nunmehr vor der Notwendigkeit, ihre Tätigkeit wieder zum Friedensbetrieb hinüberzuleiten, wobei sie jedoch großen Schwierigkeiten begegnen. Die äußerste Knappheit an Rohstoffen und sonstigen Betriebsmaterialien, die Kohlenkrise, die erschwerten Verkehrsverhältnisse, die Haltung der Arbeiterschaft und die noch nicht konsolidierten inneren politischen Verhältnisse ließen bisher ein intensives Einsetzen der Übergangswirtschaft nicht zu. Eine Hebung der Produktion, welche zur Heilung der der Volkswirtschaft durch den Krieg zugefügten Schäden unbedingt erforderlich ist, war bisher nicht möglich. Die für die Industrie sich eröffnenden Aussichten erscheinen mit Rücksicht auf den notwendigen Gütererersatz nicht ungünstig. Es ist zu hoffen, daß der definitive Friedensschluß die für die Wiederbelebung der Produktion, des Handels und Gewerbes notwendigen Voraussetzungen schafft. Nur erhöhte Arbeitsleistung und intensivste Produktion, verbunden mit Betätigung größter Sparsamkeit, werden es ermöglichen, die stark geschwächte Wirtschaft aufzurichten.

Der Effektenmarkt zeigte zu Beginn des Jahres 1918 eine Stagnation. Die Beendigung des Krieges an der Ostfront löste eine Haussebewegung aus, welche in der bestandenen Geldfülle besondere Nahrung fand. Die späteren militärischen und politischen Ereignisse bewirkten einen Sturz der Kurse auf den heutigen Stand, tief unter jenem der ersten Kriegsjahre. Dieser Kurssturz erfaßte hauptsächlich die Dividendenwerte.

Die Staatsverwaltungen haben im Jahre 1918 zur Aufbringung der durch die Kriegführung verursachten Kosten nach den bereits in den Jahren 1914 bis 1917 emittierten sechs Kriegsanleihen weitere zwei Kriegsanleihen (VII. und VIII.) emittiert. Das Ergebnis dieser Emissionen war ein sehr günstiges, dem ungeachtet reichten die hiedurch den Staatsverwaltungen zugeflossenen Geldmittel nicht aus, um die Erfordernisse des Krieges, welche sich infolge des weiter gestiegenen allgemeinen Preisniveaus immer höher stellten, zu bestreiten. Die Staatsverwaltungen sahen sich daher auch im abgelaufenen Jahr wiederholt genötigt, an die Bank wegen Beschaffung der von ihnen benötigten Mittel heranzutreten. Die Bank hat entsprechend ihrem in der außerordentlichen Generalversammlung im Jahre 1917 bereits zum Ausdruck gebrachten Standpunkte, den Notenkredit der Bank in einem nicht von vornherein begrenzten Maßstabe den Staatsverwaltungen zur Verfügung zu stellen, den Regierungen die angesprochenen Mittel gewährt. Es sind in der gleichen Weise wie die bezüglichen Übereinkommen in den Jahren 1915 bis 1917 im Berichtsjahre die weiteren Übereinkommen vom 20. März, 15. April, 29. April, 1. Juni, 27. Juni, 15. Juli, 1. August, 29. August, 11. September, 26. September und 14. Oktober zustande gekommen, laut welchen weitere Darlehen von je 1.500 Millionen Kronen den Staatsverwaltungen zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem wurde am 7. November 1918 mit Rücksicht auf die schwierige Lage, in der sich die bestandene k. k. österreichische Staatsverwaltung infolge der im aufgelösten Zustand erfolgten Zurückziehung der früheren österreichisch-ungarischen Armee befand, dieser Staatsverwaltung ein Vorschuß von 2.000 Millionen Kronen unter der selbstverständlichen Voraussetzung eingeräumt, daß seitens der übrigen auf dem Gebiete des einstigen Österreich entstandenen Nationalstaaten die Zustimmung zu diesem Kreditgeschäft erteilt wird. Diese Zustimmung ist allerdings bisher nicht erreicht worden.

Der auf Grund dieser Übereinkommen gegen Schuldscheine von den Staatsverwaltungen in Anspruch genommene Gesamtbetrag beziffert sich mit Ende des Jahres 1918 auf 31.070 Millionen Kronen, wovon auf das ehemalige Österreich 22.034 Millionen Kronen

und auf die früher der ungarischen heiligen Krone zugehörigen Länder 9.036 Millionen Kronen entfallen.

Der Eskont der Bank betrug einschließlich der von den einstigen beiderseitigen Finanzministern in den Jahren 1914 und 1915 zur Deckung von Kriegsauslagen eingereichten Solawechsel per 2.800 Millionen Kronen am 31. Dezember 1918 2.883,186.282'29 Kronen und zeigt daher gegenüber dem Stand am 31. Dezember 1917 per 2.822.043.350'96 Kronen eine Zunahme von 61,142.931'33 Kronen. Diese Zunahme ist auf Einreichungen von kurzfristigen Zoll- und Steuerwechseln zurückzuführen. Der Stand der kommerziellen Wechsel ist, da die Regulierung des Handelsverkehrs sich seit Kriegsbeginn nahezu ausschließlich in barem vollzog, unbedeutend und beschränkt sich fast zur Gänze auf die noch im Portefeuille der Bank befindlichen galizischen Moratoriumswechsel. Das Moratorium für Galizien erscheint dermalen bis 30. Juni 1919 verlängert. Mit Befriedigung ist zu konstatieren, daß im abgelaufenen Jahr keine notleidenden Wechsel vorkamen.

Eine ganz außergewöhnliche Zunahme zeigt das Lombardgeschäft. Der Lombardstand betrug zu Ende des Jahres 1917 — die den beiderseitigen Finanzministern unmittelbar oder im Wege der Bankenkonsortien gewährten Lombarddarlehen nicht mitgerechnet — 621'6 Millionen Kronen und steigerte sich am 31. Dezember 1918 auf 5.541'5 Millionen Kronen, was einer Zunahme von 4.919'9 Millionen Kronen entspricht. Diese ganz außergewöhnliche Steigerung des Lombards ist hervorgerufen durch die seit ungefähr Mitte Oktober infolge der politischen Umwälzungen bei der Bank geltend gemachten sehr bedeutenden Kriegsanleihenlombardierungen, welche nur teilweise einem legitimen Geldbedarf entspringen. Die Bank ist bestrebt, die berechtigten Lombardansprüche im Rahmen ihrer Statuten in weitestgehendem Maße zu befriedigen.

Der Banknotenumlauf erfuhr durch die ebenerwähnte enorme Steigerung des Lombards sowie die weiteren Kreditgewährungen an die Staatsverwaltungen wie auch durch Verkehrsstockungen, welche einen raschen Zahlungsausgleich verhindern, weiters durch die in den seinerzeit okkupierten Provinzen zur Ausgabe gelangten und von dort noch nicht zurückgeflossenen Banknotenmengen, endlich infolge der insbesondere in den Kreisen der Landbevölkerung vorkommenden Thesaurierungen von sehr großen Notenmengen eine sehr bedeutende Vermehrung. Der Banknotenumlauf betrug am 31. Dezember 1917 18.439'6 Millionen Kronen und belief sich am 31. Dezember 1918 auf 35.588'6 Millionen Kronen, zeigt somit eine Zunahme von 17.149 Millionen Kronen. Dem im Laufe des Jahres stetig gestiegenen Notenbedarf konnte die Bank zeitweise nicht voll entsprechen, wiewohl die Notenfabrikation, welche durch den Mangel an Kohle und Papier eine Beeinträchtigung erfuhr, auf das höchstmögliche Maß gesteigert wurde.

Die Bank sah sich, um die an sie herantretenden Notenansprüche wenigstens größtenteils befriedigen zu können, genötigt, neue Notenkategorien herauszugeben, und wurden auf Grund des Generalratsbeschlusses vom 26. September 1918 Banknoten zu 10.000 Kronen und auf Grund des Generalratsbeschlusses vom 7. November 1918 Banknoten zu 25 Kronen und 200 Kronen emittiert; auch wurde von der Bank als vorübergehender Ersatz für Banknoten a vista zahlbare Kassenscheine ausgegeben, wovon noch 103,765.000 Kronen in Zirkulation sind. Trotz eifrigster Bemühungen der Bank, die glatte Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu sichern, kam sie in die Lage, die Honorierung präsentierter Schecks mangels genügender Banknotenvorräte ablehnen und den bezüglichen Präsentanten eine Entschädigung leisten zu müssen. Die geschilderten Umstände, insbesondere die gestörten Verkehrsverhältnisse brachten es mit sich, daß in einigen Städten unter der Zustimmung der Bank vorübergehend zur Ausgabe von Notgeld kleinerer Appoints geschritten wurde. Die deutschösterreichische Regierung hat für ihr Staatsgebiet diesfalls eine besondere Verordnung getroffen.

Entgegen der späteren Entwicklung hatte sich in den ersten Monaten des vergangenen Jahres ein stetig anwachsender Überfluß an Zahlungsmitteln gegenüber dem damaligen Bedarf des Verkehrs eingestellt.

Der Generalrat beschloß über Anregung der Staatsverwaltungen, zwecks Eindämmung des Notenumlaufes von der im Artikel 75 der Bankstatuten eingeräumten Befugnis, Gelder gegen Verbriefung verzinslich zu übernehmen, Gebrauch zu machen und in Ausführung dieses Beschlusses an die Ausgabe verzinslicher Kassenscheine zu schreiten. Die auf Kassenscheine eingezahlten Gelder wurden auf Grund eines mit den bestandenen Staatsverwaltungen abgeschlossenen Übereinkommens für die Fortsetzung des Krieges zur Verfügung gestellt. Bei Fälligkeit der Kassenscheine haben die Staatsverwaltungen die entsprechenden Beträge der Bank zu refundieren. Am 2. April 1918 begann die Ausgabe der Kassenscheine auf 3 und 6 Monate zu einer $3\frac{1}{2}\%$ igen bzw. 4% igen Verzinsung. Das erwähnte, zwischen den ehemaligen beiderseitigen Regierungen und der Bank abgeschlossene Übereinkommen betreffs Ausgabe von Kassenscheinen wurde seitens der Bank per 31. März 1918 gekündigt; inzwischen wurde bereits im Jänner 1919 die Einstellung der Neuausgabe von Kassenscheinen verfügt.

Ebenso erfuhren die Giro Guthabungen, welche am 31. Dezember 1918 einen Stand von 6.995⁴ Millionen Kronen erreichten, gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1917 eine Zunahme von 5.089 Millionen Kronen, demgemäß auch der Umsatz im Giroverkehr, welcher sich im Jahre 1918 auf 454 Milliarden Kronen belief, gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 108 Milliarden Kronen aufweist. Ihre Ursache findet diese Steigerung in den von der Bank für die staatlichen Verwaltungen geführten Geschäften, wie auch in der erwähnten Zunahme der gewährten Darlehen gegen Handpfand.

Die Depositen in Verwaltung und Verwahrung betragen per 31. Dezember 1918 3.041 Millionen Kronen, wogegen dieselben am 31. Dezember 1917 sich auf 2.877 Millionen Kronen beliefen; sie haben demnach eine Steigerung von 164 Millionen Kronen erfahren.

Der Stand der Hypothekendarlehen hatte am 31. Dezember 1917 291⁷ Millionen Kronen betragen und belief sich am 31. Dezember 1918 auf 278 Millionen Kronen, was einen Rückgang derselben um 13⁷ Millionen Kronen bedeutet. Diese Abnahme findet ihre Erklärung in größeren Rückzahlungen, welche auf die durch die hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte bedingte Geldfülle in den Kreisen der Grundbesitzer zurückzuführen sind.

Der Goldbestand der Bank hatte am 31. Dezember 1918 einen Stand von 261⁹ Millionen Kronen, hat daher mit Rücksicht auf den Stand am 31. Dezember 1917 per 265¹ Millionen Kronen eine Abnahme von 3² Millionen Kronen erfahren. Von dem ausgewiesenen Goldbestand sind 40 Millionen Kronen Landesgoldmünzen zur teilweisen Sicherstellung von für Rechnung der Staatsverwaltungen aufgenommenen Vorschüssen im Auslande gebunden, für welche die Bank unter Rückhaftung der Regierungen die Gutstehung übernommen hat. Dagegen besaß die Bank an Goldwechsell auf auswärtige Plätze, an ausländischen Noten, Guthaben im Auslande am 31. Dezember 1918 netto 261 Millionen, sowie an Silberkurant- und Teilmünzen 56⁸ Millionen Kronen.

An die Devisenzentralen wurden große Anforderungen gestellt, da ein Teil des Jahres noch im Zeichen eines regeren Verkehrs mit dem Auslande stand. Wenngleich durch die straffere Organisation des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und durch Forcierung des Exportes (staatliche Wirtschaftsabkommen) ausländische Zahlungsmittel in bedeutenderem Maße aufgebracht wurden, so konnte die Befriedigung des Bedarfes doch nur durch Heranziehung der seitens der Regierungen aufgenommenen Markdarlehen bewerkstelligt werden. Im großen und ganzen waren die Devisenzentralen während dieser Zeit in der Lage, den an sie gestellten legitimen Anforderungen nachzukommen, und erreichte der Umsatz an Devisen und Valuten bei der Bank die stattliche Höhe von 8.135³ Millionen

Kronen. Nach Eintritt der politischen Umwälzungen im Oktober des abgelaufenen Jahres konnte der Zahlungsverkehr mit dem Auslande nur, soweit derselbe mit der Beschaffung von Lebensmitteln und der allernotwendigsten Rohstoffe im Zusammenhange stand, und dieser nur unter allergrößten Anstrengungen aufrechterhalten werden. Den Devisenzentralen wird weiterhin die Aufgabe der Aufrechterhaltung bzw. der Wiederherstellung des Wertes unserer Valuta im Ausland obliegen, deren Erfüllung die Interessen aller auf dem Gebiete der einstigen Monarchie entstandenen Nationalstaaten auf das wesentlichste berührt und nur bei fortdauernder einheitlicher Leitung und Gebarung zu erhoffen ist.

Nach den Aufstellungen des Gewinn- und Verlustkontos beziffert sich das Reinertragnis des Jahres 1918, unter Berücksichtigung einer Rückstellung von 88,462.366 Kronen zum Zwecke der Sanierung des Pensionsfonds, auf 54,647.482'55 Kronen. Die erwähnte, den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Pensionsversicherung der Bediensteten entsprechende Rückstellung erschien umso notwendiger, als das Privilegium der Bank mit Ende 1919 abläuft und daher die Sicherung der Pensionsansprüche zu treffen ist, welche bereits in der Vergangenheit durch jährliche Zuweisungen hätte vorgenommen werden sollen und nur mit Rücksicht auf die bestandene berechnete Annahme eines Fortbestandes der Bank unterblieben ist.

Von dem Ertragnis werden für Kriegssteuer 12,834.349'67 Kronen reserviert, gemäß Artikel der Bankstatuten werden dem Reservefonds 2,795.508'55 Kronen, wodurch derselbe auf die statutarische Maximalhöhe von 20% des Aktienkapitals gebracht wird, ferner dem Pensionsfonds 777.424'01 Kronen zu gewiesen. Der Anteil der Staatsverwaltungen beträgt 19,755.151'74 Kronen. Von dem sohin für die Aktionäre verbleibenden Reinertragnis per 18,485.050'58 Kronen gelangt eine Dividende von 70— Kronen per Aktie zur Verteilung, wovon auf das zweite Semester eine Restquote von 42— Kronen entfällt. Die zu verteilende Dividende ergibt einen Gesamtbetrag von 10,500.000 Kronen. Der für die Aktionäre noch erübrigende Betrag von 7,985.050'58 Kronen wird mit Rücksicht darauf, daß hinsichtlich des Ausmaßes, in welchem der obige zur Sanierung des Pensionsfonds rückgestellte Betrag von 88,462.366 Kronen die Anteile der Staatsverwaltungen zu treffen hat, mit den Regierungen noch Verhandlungen schweben, auf neue Rechnung vorgetragen.

Sodann erstattete Herr *Alexander von Schreiber* namens der Rechnungsrevisoren den Bericht der Rechnungsrevisoren über die Prüfung der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1918.

Vorsitzender: „Der Antrag der Rechnungsrevisoren steht in Verhandlung. Zum Worte sind gemeldet die Herren *Dr. Emil Polešovský*, *Dr. Siegfried Kantor* und *Dr. Gustav Stolper*. Ich eröffne die Debatte und erteile Herrn *Dr. Polešovský* das Wort.“

Aktionärsvertreter *Dr. Emil Polešovský* beginnt seine Rede in tschechischer Sprache und fährt, durch Zwischenrufe am Sprechen verhindert, deutsch fort:

„Ich bin beauftragt, eine Erklärung zum Protokoll zu verlesen, und ich bitte, daß diese Erklärung dem Protokoll der Generalversammlung einverleibt werde. Die Erklärung lautet:

»Die Bankaktionäre treten heute offenbar zu ihrer letzten ordentlichen Versammlung zusammen. Die Monarchie, von deren beiden Staaten die Bank das Privilegium erhielt, ging durch die Kriegsereignisse in Brüche und die neuen staatlichen Gebilde, die sich aus den Trümmern emporzurichten trachten, stehen an der Schwelle von staatsfinanziellen Auseinandersetzungen, deren Ergebnis nicht abzusehen ist. Die Bank mit ihrem Aktienkapital und Reserven erwartet in den Fluten der kommenden Ereignisse ein Schicksal, dessen Umrisse kaum geeignet sind, den Aktionären Genugtuung und Zufriedenheit einzuflösen.

Bereits im Vorjahr, am 8. Februar, nahmen wir die Gelegenheit wahr, die Gebarung der Bankleitung in den ersten drei Kriegsjahren, soweit dies unter dem Zensurdrucke

damals möglich war, kritisch zu zergliedern. Eine Vertiefung und Erweiterung dieser Kritik erscheint bei dem gegenwärtigen Anlaß umso dringender, als man heute das ganze Feld der Verwüstung zu überblicken vermag, welches die viereinhalb Jahre andauernde Kriegswirtschaft — soweit dabei das Zettelinstitut mitwirkte — auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens hinterlassen hat.

Das Bild, das sich unseren Augen eröffnet, ist fürwahr trostlos. Der Notenumlauf schwoll seit Ausbruch des Krieges von 2½ Milliarden Kronen mit Ende Dezember 1918 auf rund 35½ Milliarden an, der Metallschatz, der im Jahr 1913 1.362 Millionen betrug, schrumpfte auf 342 Millionen zusammen und für die Riesensumme des unbedeckten Notenumlaufes figuriert als einziger Garant das Erbe der zerfallenen Doppelmonarchie, eine Verlassenschaft, welche, von den Staatsschulden der Vorkriegszeit gänzlich abgesehen, nach der Zusammenstellung vom 31. Oktober 1918 mit 106 Milliarden reiner Kriegsschulden belastet ist, wovon auf den ehemaligen österreichischen Gliedstaat über 71 Milliarden und auf den ungarischen fast 35 Milliarden entfallen.

Das Schicksal der von den beiden Staaten kontrahierten eigentlichen Kriegsschulden wollen wir nicht berühren, denn die Behandlung dieses Stoffes gehört vor ein anderes Forum, dem vorzugreifen nicht angängig wäre. Hingegen haben wir nicht nur das Recht, sondern sind hiezu der Geschichte gegenüber geradezu verpflichtet, zunächst die Folgen uns gegenwärtig zu halten, welche die Sintflut des heutigen Notenumlaufes angerichtet hat, zugleich aber auch das Maß der Mitverantwortung und der Mitschuld festzustellen, welches diesfalls auf das Konto der Bankverwaltung zu buchen ist.

Es ist klar, daß die Noteninflation in erster Linie eine profunde Zerrüttung des Geldwesens zur Folge haben mußte, die sich vorzugsweise in der Wirrnis der Teuerung kundgibt. Zwar tauchen sporadisch heute noch Nachklänge von Theorien auf, die die Teuerung nicht als Wirkung, sondern als Ursache der Inflation hinstellen möchten; indessen angesichts der Macht der offenkundigen Tatsachen schlagen alle diese schüchternen Versuche erbärmlich fehl. Es ist richtig, daß der Aufstieg der Warenpreise zum Teil auch auf Umstände zurückzuführen ist, wie Isolierung des Inlandsverkehrs vom Weltmarkte, Knappheit der Warenbestände, riesenhafter Kriegsbedarf, Verschwendung beim Einkauf desselben, gesteigerte Zahlungsfähigkeit der Kriegsgewinner u. dgl., welche Umstände außer und neben der Währung preistreibend gewirkt haben, allein ebenso zweifellos steht es fest, daß alle diese in der Natur des wirtschaftlichen Körpers liegenden preistreibenden Impulse eine geradezu erschreckende, von Stunde zu Stunde steigende Potenzierung erst in dem Augenblick erfuhren, als sich die Fluten der Notenüberschwemmung in den Geldverkehr zu ergießen begannen und den zersetzenden, teils durch Übermaß des Umlaufes, teils durch sinkendes Vertrauen forcierten Prozeß der Geldentwertung lawinenhaft in Fluß brachten. Darauf ist vorzugsweise die Verkettung zwischen Inflation und Teuerung zurückzuführen, hierin liegt der wesentlichste Grund von Vermögensverschiebungen, die für den einen unverdiente Gewinne, für den anderen unverschuldete Verluste zur Folge hatten, hierin ist auch der hauptsächlichste Quell der Proletarisierung des intellektuellen und gewerblichen Mittelstandes zu erblicken, dessen Angehörige zur Befriedigung der allernotwendigsten Bedürfnisse ihr mobiles Hab und Gut verpfänden, verkaufen und sich nebstdem noch verschulden mußten und hierin liegt auch die wesentlichste Erklärung für den fieberhaften Wettlauf zwischen Lohnhöhe und Warenpreis, der die gesamte Produktion ununterbrochen in Atem hielt, ein Wettrennen, bei dem es zwar einzelnen Gruppen teilweise gelang, die Geldentwertung durch Lohnerhöhungen wettzumachen, bei welchem aber die meisten, denen dies nicht gelungen war, der Verelendung, dem körperlichen und moralischen Dahinsiechen verfallen sind.

Allein nicht genug daran. Außer dem Geldwesen verwüstete die Inflation zugleich auch den Kreditverkehr. Neben seiner Funktion als Zahlungs- und Tauschmittel ist das

Geld auch Wertmaß. Vom vermögensrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet zerfällt das gesamte Volksvermögen in zwei große Gruppen: Das Sachvermögen und das sogenannte Geldvermögen. Der Verkehrswert des erstern wird von dem Preisniveau der Sachgüter bestimmt, hingegen gelangt der Verkehrswert des letzteren durch die ziffermäßige Vielheit der Geldzeichen zum Ausdruck. Der Gesamtbetrag dieser zweiten Gruppe von Volksvermögen beziffert sich auf stattliche Milliarden und bildet den Kapitalstock, der die wirtschaftliche Arbeit auf allen Gebieten ihrer Betätigung zu befruchten bestimmt ist. Es gehören hieher sowohl sämtliche öffentlichen Schuldentitres, als auch, sei es hypothekierte, sei es auf Personalkredit beruhende Privatforderungen, Guthaben, Spareinlagen, ferner Pachtschillinge, Pensionen und sonstige aus diversen Rechtstiteln fließende ziffermäßig dauernd festgelegte Geldforderungen. Da nun für alle diese Vermögensbestandteile die Geldeinheit das Wertmaß abgibt, so bedeutet jedes durch die Entwertung der Geldeinheit bewirkte Zusammenschrumpfen des Wertmaßes auch ein Zusammenschrumpfen des Geldvermögens selbst und sobald der Zersetzungsprozeß einen Entwicklungspunkt erreicht, wo die Geldentwertung zur definitiven unverrückbaren Tatsache wird, dann schlägt für Tausende und Abertausende von Betroffenen die Stunde, wo sie mit Schrecken wahrnehmen, daß der größte Teil ihres Vermögens vernichtet, unwiderruflich verloren ist, und die Rückwirkungen dieses für unzählige Existenzen eine Katastrophe bedeutenden Geschehnisses drücken sich aus in einem Ozean von Entbehrungen, Plage und Elend, mit anderen Worten ein Teil der Bevölkerung wird an den Bettelstab gebracht.

Indessen selbst damit ist das Bild der Verwüstung nicht erschöpft. Nach dem ersten Akt der Tragödie wird noch ein zweiter folgen. Mag in den einzelnen Nationalstaaten der zerfallenen Doppelmonarchie der Dornenweg zur schrittweisen Wiederaufrichtung des zerrütteten Wirtschaftsorganismus sich wie immer gestalten, überall wird sich die Tatsache geltend machen, daß die Preisrevolution, die in der Kriegszeit in der Richtung nach oben gewütet hatte, in der Übergangszeit mit Naturnotwendigkeit von einer Gegenrevolution nach unten abgelöst werden wird. Die schmerzhaften Zuckungen, Wertverluste und Entbehrungen, die der erste Akt mit sich brachte, werden somit noch einmal in entgegengesetzter Richtung durchgemacht werden müssen. So wie der Preisaufstieg schwere Lohnkämpfe mit erzwungenen Lohnerhöhungen auslöste, wird und muß auch der, sei es durch künstliche, sei es durch natürliche Zwangsmittel in Bewegung zu setzende Abbau der Preise abermalige Konvulsionen in der Gestalt von Verlusten bei der Produktion zeitigen, deren Folgen in Lohndruck, Aufständen, Arbeiterentlassungen und Hungerlöhnen zum Ausdruck gelangen wird, mit anderen Worten, ein jeder wie immer gearteter Wiederaufrichtungsprozeß wird durch eine von sozialen Spannungen und Explosionen begleitete Produktionskrise erkaufte werden müssen, somit neue Werte vernichten, neues Elend zeugen.

Es ist ein Gebot der öffentlichen Moral, diese Tatbestände bei dem heutigen Anlaß mit Nachdruck hervorzuheben, um den Leichtsinn, die Gewissenlosigkeit ins klare Licht zu rücken, aus denen der Entschluß erfloß, die Kosten des Krieges in einem an Wahnsinn grenzenden Maße durch Umwandlung der Zettelbank in einen Druckereigroßbetrieb von Noten decken zu wollen und solcherart eine Brandschatzung der wehrlosen Völker in Szene zu setzen, welcher nicht allein ein großer Teil der von Vätern und Urvätern erarbeiteten und aufgesparten wirtschaftlichen Werte zum Opfer fällt, sondern dank welcher nebstdem auch den Söhnen und Enkeln in ihrem Daseinskampf die drückendsten Lasten auferlegt werden.

Daß von der Mitschuld an diesem Debakel die Bankleitung als solche nicht exkulpiert werden kann, geht unwiderlegbar aus der Tatsache hervor, daß sie dem desaströsen Vorgehen der Machthaber der Exmonarchie nicht nur zugestimmt und bei der Durchführung willig mitgewirkt, sondern daß sie sich dafür durch die Vereinbarung, betreffend

die dereinstige Goldeinlösung ihrer Aktien und Reservewerte einen reichlichen, durch den Gang der Ereignisse allerdings höchst zweifelhaft gewordenen Lohn ausbedungen hat. Die Suspendierung der Bankakte durch die Augustverordnung von 1914 geschah unter Zustimmung und Mitwirkung der Bankleitung in einer Weise, wie sie in der Geschichte des Zettelbankwesens beispiellos dasteht. Die Gesetzgebung, die Aktionäre, die Öffentlichkeit, alles wurde ausgeschaltet und hinter verschlossenen Türen begann ein Regime zu walten, durch welches die Bank im Wege der Vermittlung der beiden Regierungen gleichsam zu einer Expositur des Armeeoberkommandos umgewandelt wurde. Null und nichtig ist angesichts dessen der Entschuldigungsgrund, der dahin geht, daß, wenn die Bank den Anforderungen der staatlichen Machthaber nicht Folge geleistet hätte, die Volkswirtschaft statt der Überschwemmung mit Banknoten eine solche mit Staatsnoten hätte über sich ergehen lassen müssen. Nein! Die Dinge hätten gewiß einen anderen Lauf genommen. Hätte sich die Bank dem Ansinnen, daß die Suspension der Bankakte im Weg eines Verfassungsbruches zur Durchführung gelange, energisch zur Wehr gesetzt, hätte sie in allen übrigen Zumutungen, die an sie als Hüterin der Währung gestellt wurden, nicht willig zugestimmt, dann hätten die Machthaber entweder nachgegeben oder sie wären in Durchführung ihrer angeblichen Drohung allerdings zur Staatsnotenemission geschritten, allein in beiden diesen Fällen hätte das durch die öffentliche Kontrolle und Kritik aufgerüttelte Gewissen und der mit ihm verknüpfte Selbsterhaltungstrieb der Allgemeinheit Mittel und Wege gefunden, um zu vereiteln, daß die Katastrophe nicht derart riesenhafte Dimensionen erreiche, wie es heute tatsächlich der Fall ist. Und nebstdem wäre der Schild der Bank unbefleckt geblieben! Vermag aber die Bank den Zwang, die vis major, nicht anzurufen, so kann ihr umso weniger bona fides zugebilligt werden, denn die Bank befand sich, als die staatlichen Machthaber das Bankstatut im Weg eines offenkundigen Rechtsbruches suspendierten, keineswegs im guten Glauben an die Rechtmäßigkeit dieser Handlungsweise, sie war sich vielmehr — und diesen Standpunkt legt selbst der deutschnationale Abgeordnete Kraft in seinem an den Budgetausschuß des ehemaligen Abgeordnetenhauses am 10. Oktober 1917 erstatteten Bericht in klarer Weise dar — der Widerrechtlichkeit des Vorgehens voll und klar bewußt und kann sich somit der Mitverantwortung nicht entziehen.

Das Resümee aller dieser Gesichtspunkte kann in wenige Worte zusammengefaßt werden: Seit der dualistischen Spaltung der Monarchie bestand die Zettelbank als ein Spiegelbild jener widernatürlichen politischen Struktur, die in der Doppelmonarchie zweier Herrenvölker ihren Ausdruck fand. Ein volkswirtschaftliches Institut, welches die Interessen der Gesamtheit hätte wahrnehmen sollen, richtete sich als eine nationalpolitische Domäne zweier bevorrechteter Volkselemente ein, alle übrigen Völkerschaften rücksichtslos vor die Türe setzend. Angesichts dieser Tatsache konnte freilich die Bankleitung, als der Weltbrand hereinbrach, nicht anders handeln, als sie handelte, denn sie war nur ein Exponent der beiderseitigen Machthaber, alleine dieser Verkettung der Interessengemeinschaft zwischen politischen Machthabern und der Bankleitung führt auch notwendig zu dem Schlusse, daß, soweit die dualistischen Machthaber durch das Urteil der Geschichte an den Schrecknissen der über die Menschheit hereingebrochenen Katastrophe für mitschuldig erklärt werden, dieses Verdikt auch für die Bankleitung volle Gültigkeit haben wird.

Die Bankleitung hat jedoch noch ein weiteres getan. Nachdem sie seit Ausbruch des Krieges bis zum Zerfall der Doppelmonarchie unter Hintansetzung der elementaren währungspolitischen Grundsätze zur Zerrüttung der Geld- und Kreditorganisation mitgewirkt hatte, nimmt sie auch jetzt noch keinen Anstand, das Vernichtungswerk fortzusetzen.

Aus dem Bankausweis vom 7. Jänner 1919 ist ersichtlich, daß der Notenumlauf, der Ende 1917 18½ Milliarden betrug, auf die Riesensumme von rund 36 Milliarden answoll

und daß gleichzeitig das Lombardkonto, das im Vorjahr 3'5 Milliarden aufwies, auf 8'5 Milliarden, die Giro Guthaben gleichzeitig auf 7 Milliarden gestiegen sind. Es ist bekannt, daß die enorme Steigerung des Notenumlaufes sowie des Girokontos mit den Lombardvorschüssen im Zusammenhang steht, die die Bank in der letzten Zeit massenhaft auf die Kriegsanleihen gewährt hat. Grundsätzlich wäre gegen die Lombardierung von Kriegsanleihen vielleicht nichts einzuwenden in Fällen, wo der individuelle dringende Geldbedarf einzelner Zeichner sie als wirtschaftlich gerechtfertigt erscheinen läßt und ihre Gewährung in toto nicht auf währungspolitische Bedenken stoßen würde. Indessen steht es aber fest, daß die Massenlombardierungen der Kriegsanleihe in dem überwiegenden Teil der Fälle auf ganz andere Beweggründe als auf die Befriedigung eines individuellen dringenden Geldbedarfes zurückzuführen sind. Zunächst haben nämlich die Großbanken, teils direkt, teils indirekt, indem sie ihre Kunden hiezu veranlaßt haben, immense Posten der Kriegsanleihe bei der Zettelbank lombardiert, ohne hiezu durch einen dringenden Geldbedarf genötigt zu sein, denn sie selbst ersticken ja in der Geldplethora, so daß ein Teil der erlösten Beträge auf dem ebenfalls anwachsenden Girokonto figurieren dürfte.

Hiezu gesellte sich eine Unzahl von unlauteren Elementen, die die Stücke zu tiefen Preisen unter der Belehnungsgrenze erwarben und, wie behauptet wird, nicht selten unter fiktiven Namen bei der Bank untergebracht haben.

Faßt man die rechtliche Seite der Gewährung dieser Massenlombarde ins Auge, so kann die Bank unserer Überzeugung nach nicht darauf hinweisen, sie wäre unter allen Umständen verpflichtet, diesen außerstatutarischen Lombardeinreichungen Folge zu leisten. Die vermeintliche Verpflichtung, die Stücke der Kriegsanleihen unter den in den diesbezüglichen Emissionsprospekten enthaltenen Bedingungen zu belehnen, stützt sich auf ein der Öffentlichkeit unbekanntes Übereinkommen mit den beiden früheren Regierungen, kraft dessen die letzteren der Bank gegenüber für die Belehnung der Kriegsanleihen eine Garantie übernommen haben.

Mag nun der Inhalt des Übereinkommens wie immer sein, Tatsache ist, daß durch die Auflösung der Monarchie auch die erwähnten beiden Garanten in Wegfall gekommen sind und daß kein Rechtssubjekt mehr da ist, das die Bank zur Einhaltung der auf Grund der geleisteten Garantie entstandenen Verpflichtungen zu nötigen vermöchte, es wäre denn, daß die neu entstandenen staatlichen Gebilde, in welche die Doppelmonarchie zerfiel, einverständlich und gemeinschaftlich in das Rechtsverhältnis eingehen würden. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn unter den neu entstandenen staatlichen Gebilden war es insbesondere der tschechoslowakische Staat, der gegen die Fortsetzung der Lombardierung ganz entschieden Einsprache erhob. Es liegt somit weder ein rechtlicher, noch ein volkswirtschaftlicher Grund vor, der das massenhaft betriebene Lombardgeschäft der Bank zu rechtfertigen vermöchte.

Demgegenüber stellt sich jedoch das Vorgehen der Bank in währungspolitischer Hinsicht als eine weitere schwere Versündigung dar, die sie sich auf Kosten der Volkswirtschaft zuschulden kommen läßt. Durch die sukzessive Umwandlung der Kriegsanleihen in Banknotenschuld droht zweifellos die Gefahr, daß der heute schon 36 Milliarden betragende Notenumlauf durch weitere Lombardierungen sowie durch die Flüssigmachung der Giro Guthaben und dereinstige Einlösung der Kassenscheine zu einer geradezu astronomischen Ziffer von etwa 50 Milliarden anschwillt, wodurch das heutige Wirrsal eine weitere Potenzierung erfährt und der Zusammenbruch, dessen Schrecknisse im Weg eines einverständlichen Vorgehens aller Beteiligten vielleicht teilweise noch abzuschwächen wären, in seiner vollen Schärfe zur Tatsache wird.

Diese Tatbestände festlegend, schließen wir mit der Erklärung:

Gegen ihre allererste Pflicht, die Währung zu wahren und hiedurch das Volkvermögen vor Verwüstungen zu schützen, hat sich die Bankleitung in einer Weise versündigt,

daß kein Wort des Tadels scharf genug sein kann, um ihre diesbezügliche Handlungsweise nach Gebühr zu qualifizieren.«

Wir ersuchen, diese unsere Erklärung dem Protokoll über die Versammlung anzuschließen, und erklären schließlich, daß wir gegen die Erteilung des Absolutariums stimmen werden.“

Vorsitzender: „Zum Worte gelangt Herr Dr. Stolper.“

Aktionärvertreter Dr. *Gustav Stolper*: „Von einer maßgebenden Gruppe der Aktionäre bin ich ermächtigt, auf die Ausführungen des tschechoslowakischen Redners folgendes zu erwidern: Zunächst glaube ich, der Meinung vieler Anwesender in diesem Saal Ausdruck zu verleihen, wenn ich das Bedauern darüber ausspreche, daß man es versucht hat, den tschechoslowakischen Sprecher niederzuschreien. Ich bedauere das umsomehr, da wir gesehen haben, daß es nicht in provokatorischer Absicht geschehen ist, wenn der tschechoslowakische Sprecher hier in seiner Muttersprache zu sprechen begonnen hat, weil wir ja deutlich gesehen haben, daß ihm der Ausdruck in der deutschen Sprache tatsächlich etwas schwer ist.

Wir glauben auch — und da wende ich mich gleich an die tschechischen Herren —, daß heute weder Zeit noch Gelegenheit ist, politische Diskussionen zu führen, in einer Zeit und in einer Versammlung, die mit ganz anderen, viel schwereren wirtschaftlichen Sorgen belastet ist. In dieser Beziehung haben, das muß ich allerdings sagen, die Ausführungen des tschechischen Redners einiges Erfreuliches gezeigt. Der Redner der tschechoslowakischen Aktionäre hat scharfe Kritik an der Bankleitung geübt. Er hat aus den weiteren Ausführungen des unmittelbaren Vorredners vernommen, daß auch die deutschen Aktionäre an der Bankleitung und an der Oesterreichisch-ungarischen Bank sehr vieles auszusetzen haben.

Von der Oesterreichisch-ungarischen Bank gilt dasselbe, wie von der Stellung der Deutschen überhaupt zur Politik des früheren österreichischen Staates. Wir lehnen es ab, die alleinigen Verantwortlichen, die alleinigen Verteidiger eines Systems zu sein, an dem wir heute nicht mehr teil haben als die Tschechen, die Polen oder irgendeine andere Nation. Wir lehnen es ab, die Verantwortung zu tragen für Fehler irgend einer Institution, die keine deutschösterreichische Institution ist. Soweit Sie also an der Bankleitung Kritik üben, ist das nicht eine nationale, sondern eine sachliche Angelegenheit. Soweit Sie aber daran politische Konklusionen schließen, muß ich sagen, befinden Sie sich allerdings in einem gewissen Irrtum. Sie beschwerten sich darüber, daß drei Jahre hindurch die Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank ebenso wie das österreichische Abgeordnetenhaus ausgeschaltet gewesen sind. Ich glaube, es gibt heute keinen Deutschen in Deutschösterreich, der das nicht ebenso beklagt wie Sie, aber wenn Sie glauben, daraus das Recht ableiten zu dürfen, Deutschösterreich jetzt für all die Sünden des vergangenen Regimes verantwortlich machen zu können, so sind Sie nicht nur politisch, sondern auch tatsächlich im Irrtum, denn ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die größte deutsche Partei, die deutschen Sozialdemokraten, die Kriegsanleihe und das Budget ebenso abgelehnt haben wie die Tschechen und daß auf der anderen Seite Vertreter großer slawischer Nationen, bald die Polen, bald die Ukrainer, manche einzelne Südslawen, Budget und Kriegsanleihe angenommen haben. Sie haben die Haftung für die Kriegsanleihe abgelehnt und haben einen Tatbestand konstruiert, der allein die Deutschen in Österreich für die Kriegsanleihe haftbar macht. Nun muß ich sagen, es hat mich diese juristische und politische Konklusion des tschechischen Sprechers nicht geschreckt, denn er hat in außerordentlich beredter Weise dargetan, wie sehr das Schicksal der ganzen Volkswirtschaft mit dem Schicksal der Kriegsanleihe und der Banknote verbunden ist. Ich möchte den tschechischen Herren folgendes zur Erwägung anheimstellen. Wenn Sie das heute schon wissen, wenn Sie in einer theoretisch vielleicht nicht ganz unanfechtbaren Weise erkannt

haben, daß Ihre ganze Wirtschaft, Industrie, Handel, Landwirtschaft, die Banken, Reiche und Arme, mit dem Schicksal der Banknote und der Kriegsanleihe unlösbar verkettet sind, dann frage ich Sie, warum kommen Sie nun her, uns Vorwürfe zu machen, und warum verschieben Sie die Liquidation auf den Friedenskongreß, warum schicken Sie nicht Ihre Vertreter hieher nach Wien, um zu sagen: Setzen wir uns zusammen, fragen wir, was sind unsere gemeinsamen Interessen. Wir wollen von Ihnen kein Geschenk, wir wollen von Ihnen keine Konzessionen. Ich möchte Ihnen also sagen, ziehen Sie diese Konsequenzen! Und noch eines möchte ich Ihnen sagen: Sie beschwerten sich über den ungeheuren Banknotenumlauf. Richtig, das ist ein Unglück. Aber Sie sind die letzten, die das Recht haben, sich darüber zu beschweren. Hätten Sie nach Maßgabe Ihrer wirtschaftlichen Kräfte sich an der Kriegsanleihe beteiligt wie wir Deutsche, so würden wir anders dastehen und würde auch die Oesterreichisch-ungarische Bank anders dastehen.

Meine Herren, es liegt mir vollkommen ferne, mich auf Ihren Boden zu begeben und Vorwürfe durch Gegenwürfe zurückzuweisen. Es hat keinen Zweck. Sie selbst haben diese Generalversammlung als die letzte Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank bezeichnet. Wir wollen uns heute gar nicht mehr über die Vergangenheit unterhalten. Diese Vergangenheit gefällt uns Deutschen so wenig wie Ihnen. Wenn auch einzelne von uns in der Vergangenheit eine Stellung eingenommen haben, die sie anscheinend als mitschuldig an diesen Dingen erscheinen läßt, so bitte ich, meine Herren: Wir haben geirrt; diejenigen, die das getan haben — ich persönlich gehöre nicht dazu — haben es ehrlich und offen erklärt. Jedoch auch von Ihnen haben viele geirrt. Die große Mehrzahl Ihrer Politiker hat vor ein und zwei Jahren nicht nur anders gesprochen, sondern auch anders gedacht als heute. Vor zwei Jahren hat niemand geahnt, daß wir im Frühjahr 1919 dort sein werden, wo wir eben heute sind. Darum lassen wir die Geschichte lieber auf sich beruhen und fragen wir heute: Wie liegen unsere wirtschaftlichen Interessen? Wir haben zusammen 35 1/2 Milliarden Banknoten, wir haben so und so viele Kriegsanleihe, wir haben gemeinschaftliche wirtschaftliche Unternehmungen, die in Wien ihren Sitz und oben ihren Betrieb haben und so und so viele, die in Prag ihren Sitz und hier in Wien ihren Betrieb haben, wir haben einen gemeinsamen Handel, wir haben eine gemeinsame Notenbank, wir haben eine ganze Unmenge von gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen. Wenn Sie einseitig diese Interessen preisgeben, ruinieren Sie sich ganz genau so, wie Sie uns ruinieren. Jedoch bei Ihnen in Prag beginnt es nun schon aufzudämmern und es wird heute bei Ihnen schon wesentlich anders gesprochen und geschrieben als vor sechs Wochen. Nicht deshalb, weil Sie heute vor uns mehr Angst haben als damals, sondern deshalb, weil eben bei Ihnen die bessere Erkenntnis gekommen ist. Das sind unendlich schwierige Fragen und niemand braucht sich zu schämen, daß er diese Fragen nicht bis auf den letzten Grund sofort erfaßt. Über diese Fragen sind ganz eingehende Auseinandersetzungen notwendig. Allmählich hat man gerade in Ihren Kreisen erkannt, daß ein einseitiges Abschütteln der Verpflichtungen, eine einseitige Liquidation nicht möglich ist. Verallgemeinern Sie unter Ihnen diese Erkenntnis! Setzen wir uns zusammen, fragen wir uns, wieviel jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit übernehmen soll, denn wenn einem mehr zugemutet wird, als er ertragen kann, und er unter der Last zusammenbricht, so reißt er doch die anderen mit sich. Und obwohl Sie das wissen, weichen Sie bisher der gemeinsamen Liquidation aus. Ich habe dafür nur eine Erklärung: Sie haben das Empfinden, daß wir hier in einer gewissen Verängstigung leben. Sie fühlen sich als Sieger und betrachten uns als Besiegte. Sie glauben, daß wir wehrlos sind, und wir sind es im Augenblick auch wirklich. Aber glauben Sie nicht, daß man einen solchen politischen Zustand wirtschaftlich ausmünzen kann, glauben Sie nicht, daß man eine solche augenblickliche politische Überlegenheit dazu ausnützen kann, ewige wirtschaftliche Gesetze zu durchbrechen, und glauben Sie: Auch politisch ist ihre Rechnung falsch! Wir

sind hier heute Deutschösterreich, ein kleines, ohnmächtiges Land, wir sind wirtschaftlich ratlos, ja, wir haben unsere Verbindungen verloren und wissen nicht, was morgen oder übermorgen mit uns geschieht. Aber wir 10 Millionen Deutschösterreicher sind nur ein Teil des großen 75 Millionen-Volkes in der Welt. Ein solches Volk, das kann man wohl besiegen, das kann man demütigen, aber man kann es solange nicht unterjochen, als es an sich selbst glaubt. Daß es sich diesen Glauben hoch und heilig bewahre, dafür wollen wir sorgen!“

Vorsitzender: „Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe daher die Debatte. Wir werden zur Abstimmung übergehen.

Abzustimmen ist über den Antrag der Rechnungsrevisoren:

Die Generalversammlung wolle den Bilanzabschluß der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1918 genehmigen und das Absolutorium erteilen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag genehmigen, die Hand zu erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. Es ist kein Zweifel, daß dem Antrage die Genehmigung mit sehr großer Majorität erteilt wurde.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Antrag des Generalrates betreffend Abänderung des Pensionsnormale für das Arbeiterpersonal der Bank.“

Generalsekretär *v. Rapp* verliest die Vorlage zu Punkt 3 der Tagesordnung mit folgendem Antrag des Generalrates:

„Die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank beschließt, daß der zur Pension eines Arbeiters anrechenbare Bezug von zwei Drittel (d. i. 66²/₃%) des zweiundfünfzigfachen Wochenlohnes und der Trienniallohnzulage (Alterszulage) für die nach dem 4. Februar 1919 in den Ruhestand tretenden Arbeiter und Arbeiterinnen, bzw. für die nach diesem in den Genuß von Witwenpensionen oder Erziehungsbeiträgen tretenden Hinterbliebenen nach pensionsfähigen Arbeitern auf 85% des zuletzt bezogenen zweiundfünfzigfachen Wochenlohnes und den vollen Betrag der Trienniallohnzulage erhöht wird.“

Vorsitzender: „Der eben verlesene Antrag steht in Diskussion. Zum Wort ist gemeldet Herr *Dr. Josef Špitálský*; ich erteile ihm das Wort.“

Aktionärvertreter *Dr. Josef Špitálský*: „Namens der Aktionäre tschechoslowakischer Nationalität habe ich die Ehre zu erklären, daß wir ebenso, wie wir bei früheren Generalversammlungen gegenüber Angestelltenfragen stets eine wohlwollende Haltung eingenommen haben, auch heute für die Anträge zu Punkt 3 und 4 der Tagesordnung stimmen werden, obwohl unsere Konnationalen in diesem Beamtenkörper nur mit 6% beteiligt sind. Wir sprechen die Hoffnung aus, daß die Angestellten anerkennen werden, daß wir in sozialen Fragen immer gerecht waren.“

Vorsitzender: „Wünscht noch jemand zu Punkt 3 der Tagesordnung das Wort? Da es nicht der Fall ist, ist die Debatte geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche die Herren, welche dem eben verlesenen Antrag zustimmen, die Hand zu erheben. Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung, das ist der Antrag des Generalrates betreffend eine begünstigende Anrechnung der Dienstzeit der Bankbediensteten während des Krieges.“

Generalsekretär *v. Rapp* verliest die Vorlage zu Punkt 4 der Tagesordnung mit folgendem Antrag des Generalrates:

„Den Bankbediensteten aller Kategorien, welche auf Versorgungsgenüsse Anspruch haben, wird für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in welches eine Mindestdienstzeit von sechs Monaten fällt, ein halbes Dienstjahr (als Kriegsmehrdienstzeit) zugerechnet, und zwar:

- a) für die graduelle Vorrückung innerhalb des Zeitavancements,
- b) für den Anfallstermin der Dienstjahrs- (Triennalohn-) Zulagen,
- c) für den Anfallstermin der Gratifikation bei Voliendung des dreißigsten Dienstjahres,
- d) für die Bemessung der Ruhebezüge.

Die auf Grund dieses Beschlusses eintretenden Vorrückungen im Zeitavancement treten mit der Wirksamkeit ab 1. März 1919, alle anderen den Bediensteten hiedurch zugewendeten Vorteile mit der Wirksamkeit vom 4. Februar 1919 an in Kraft.

Die zur Kriegsdienstleistung Eingerückten sind so zu behandeln, als ob sie während der Dauer der militärischen Dienstleistung im aktiven Bankdienst gestanden wären.

Für die Erlangung einer definitiven Anstellung der in einem provisorischen Dienstverhältnisse stehenden Anwärter auf Beamten-, Beamtinnen- oder Dienerstellen kommt die Kriegsdienstmehrzeit nicht in Betracht, ebenso wird das Zeitavancement der provisorischen Beamten und Diätare hiedurch nicht berührt.“

Vorsitzender: „Ich stelle den soeben verlesenen Antrag zur Diskussion. Wünscht jemand, zu diesem Gegenstande zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich zur Abstimmung schreiten und bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag stimmen, die Hand zu erheben. Derselbe ist angenommen.“

Vorlage zu Punkt 3 der Tagesordnung

Die Generalversammlung der Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat in ihrer XXXV. regelmäßigen Jahressitzung am 5. Februar 1913 die vom Generalrat vorgeschlagene Abänderung der Pensionsvorschriften für die Beamten, Bureauangestellten, Unterbeamten und Diener der Bank genehmigt. Demzufolge erhöhten sich die Ruhebezüge dieser Bedienstetenkategorien um die Hälfte des zuletzt bezogenen Wohnungsgeldes durch die Einbeziehung dieses Betrages in die Pensionsbemessungsgrundlage. Den Arbeitern und den Arbeiterinnen werden dormalen auf Grund des bestehenden Pensionsnormale nur $\frac{2}{3}$, das ist $66\frac{2}{3}\%$ des 52 fachen Wochenlohnes und der Triennalohnzulage in die Pensionsbemessungsgrundlage eingerechnet, weil das restliche Drittel des 52 fachen Wochenlohnes die Quartiergeldquote à raison der Bezüge der Beamten, Beamtinnen, Kanzleibeamten und Diener repräsentiert. Um nun dem durchaus gerechtfertigten Wunsche der Arbeiterschaft, auch in dieser Beziehung mit den übrigen Bedienstetenkategorien gleichgestellt zu werden, Rechnung zu tragen, wird beantragt, die Bemessungsgrundlage auf 85% des 52 fachen Wochenlohnes zu erhöhen, und — weil auch den anderen Bediensteten die ungeschmälerete Dienstjahrszulage in die Pensionsbemessungsgrundlage eingerechnet wird — künftighin dem Arbeiterpersonal auch die volle Triennalohnzulage in die Pensionsbemessungsgrundlage einzurechnen.

Der Generalrat beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

Die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank beschließt, daß der zur Pension eines Arbeiters anrechenbare Bezug von zwei Drittel (d. i. $66\frac{2}{3}\%$) des zweiundfünfzigfachen Wochenlohnes und der Triennalohnzulage (Alterszulage) für die nach dem 4. Februar 1919 in den Ruhestand tretenden Arbeiter und Arbeiterinnen, bzw. für die nach diesem Tag in den Genuß von Witwenpensionen oder Erziehungsbeiträgen tretenden Hinterbliebenen nach pensionsfähigen Arbeitern auf 85% des zuletzt bezogenen zweiundfünfzigfachen Wochenlohnes und den vollen Betrag der Triennalohnzulage erhöht wird.

Vorlage zu Punkt 4 der Tagesordnung

Die Bediensteten der Bank haben während des Krieges infolge der Mehrarbeiten und des reduzierten Personalstandes ganz bedeutende Mehrleistungen vollbracht. Sie mußten in einzelnen Kriegsjahren auf ihren Urlaub teils ganz verzichten, teils konnten sie denselben nur in reduziertem Maße genießen. Infolge der Mehrleistungen einerseits, der verschlechterten Ernährungsverhältnisse andererseits haben ihre körperliche Widerstandskraft und ihr Gesundheitszustand eine über das normale Maß hinausgehende Abnützung und Beeinträchtigung erfahren, wodurch die Möglichkeit eines früheren Eintrittes ihrer Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt werden kann. Mit Rücksicht auf diese Umstände und in Anbetracht dessen, daß den Beamten des deutschösterreichischen Staates, ebenso den Beamten der Gemeinde Wien und des Landes Niederösterreich eine begünstigende Anrechnung der Dienstjahre bewilligt worden ist, beehrt sich der Generalrat, den Antrag zu stellen, den Bediensteten der Bank für jedes in die Zeit des Krieges fallende Kalenderjahr ein halbes Jahr mehr anzurechnen.

Die geehrte Generalversammlung wolle daher beschließen:

Den Bankbediensteten aller Kategorien, welche auf Versorgungsgenüsse Anspruch haben, wird für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in welches eine Mindestdienstzeit von sechs Monaten fällt, ein halbes Dienstjahr (als Kriegsmehrdienstzeit) zugerechnet, und zwar

- a) für die graduelle Vorrückung innerhalb des Zeitavancements,
- b) für den Anfallstermin der Dienstjahrs- (Triennahllohn-) Zulagen,
- c) für den Anfallstermin der Gratifikation bei Vollendung des dreißigsten Dienstjahres,
- d) für die Bemessung der Ruhebezüge.

Die auf Grund dieses Beschlusses eintretenden Vorrückungen im Zeitavancement treten mit der Wirksamkeit ab 1. März 1919, alle anderen, den Bediensteten hiedurch zugewendeten Vorteile mit der Wirksamkeit vom 4. Februar 1919 an in Kraft.

Die zur Kriegsdienstleistung Eingerückten sind so zu behandeln, als ob sie während der Dauer der militärischen Dienstleistung im aktiven Bankdienste gestanden wären.

Für die Erlangung einer definitiven Anstellung der in einem provisorischen Dienstverhältnisse stehenden Anwärter auf Beamten-, Beamtinnen- oder Dienerstellen kommt die Kriegsdienstmehrzeit nicht in Betracht, ebenso wird das Zeitavancement der provisorischen Beamten und Diätare hiedurch nicht berührt.

Bilanz

31. XII. 1918

Bilanz der Oesterreichisch-

Aktiva	Kronen	
Metallschatz:		
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	K 261,953.660'54	
Goldwechsel auf auswärtige Plätze	23,818.099'47	
Silberkurant- und Teilmünzen	56,881.404'89	342,653.164 90
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		446,581.500 —
Portefeuillestand an Wechseln, Warrants und Effekten:		
zahlbar in Wien	1.782,051.347'38	
zahlbar in österr. Bankanstalten	4,976.454'25	
zahlbar in Budapest	1.094,017.386'25	
zahlbar in ungar. Bankanstalten	2,140.839'61	
zahlbar in bosn.-herceg. Bankanstalten	254'80	2.883,186.282 29
Darlehen gegen Handpfand:		
in Wien	5.602,474.800'—	
in österr. Bankanstalten	796,500.200'—	
in Budapest	1.835,254.000'—	
in ungar. Bankanstalten	112,044.000'—	
in bosn.-herceg. Bankanstalten	2,748.200'—	8.349,021.200 —
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons		12,502.537 37
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung		60,000.000 —
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Verein- barungen		22.034,000.000 —
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Verein- barungen		9.036,000.000 —
Hypothekardarlehen		277,998.611 28
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank		5,369.600 —
Anlagen des Reservefonds		30,304.571 20
Anlagen des Pensionsfonds		15,204.575 —
Gebäude und Einrichtung		50,755.572 57
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung		4.718,059.152 —
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		2.700,272.848 —
Andere Aktiva		1.154,842.488 54
		52.116,752.103 15

Wien, 22. Jänner 1919.

Die Bankanstalten sind nach der bestandenen staatlichen Zugehörigkeit ausgewiesen.

ungarischen Bank am 31. Dezember 1918

Passiva	Kronen	
Aktienkapital	210,000.000	—
Reservefonds	42,000.000	—
Banknotenumlauf	35.588,605.398	—
Sofort rückzahlbare Gelder und zwar:	K	
Girokonto	6.995,444.958'23	
Sonstige Guthaben und Forderungen	37,583.716'05	
A vista ausgestellte Kassenscheine	103,765.000'—	
Verloste, noch nicht eingelöste fällige Kassenscheine	1,903.200'—	
Unbehobene Pfandbriefzinsen	642.924'—	
Unbehobene Aktiendividenden	1,856.254'80	
	7.141,196.053	08
Pfandbriefe im Umlaufe	269,059.200	—
In das Abschlußjahr gehörige, noch nicht fällige Zinsen der Pfandbriefe ...	2,752.962	—
Pensionsfonds	15,983.384	97
Reservierter Betrag aus den Erträgen des Jahres 1917	102,019.996	26
Reservierter Betrag zum Zwecke einer im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Staaten vorzunehmenden Sanierung des Pensionsfonds	88,462.366	—
Kassenscheinumlauf	7.418,332.000	—
Sonstige Passiva	1.221,932.825	86
Überträge aus den laufenden Erträgen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1919	2,122.866	40
Rückstellung von der Dividende des Jahres 1918	7,980.000	—
Reinertrag im Jahre 1918	54,647.482'55	
Hievon verwendet:		
als Rückstellung für Kriegssteuer	12,834.349'67	
als Anteil des Reservefonds	2,795.506'55	
als Anteil des Pensionsfonds	777.424'01	
als Anteil der Staatsverwaltungen	19,755.151'74	
als Abschlagsdividende per 1. Juli 1918	4,200.000'—	
als Rückstellung von der Dividende des Jahres 1918	7,980.000'—	
	48,342.431'97	
	6,305.050	58
	52.116,752.103	15

Oesterreichisch-ungarische Bank

Gruber
Gouverneur

Thorsch
Generalrat

Rapp
Generalsekretär

Gewinn- und Verlustkonto

31. XII. 1918

Jahresabschluß des Gewinn- und

Auslagen	Kronen	
Steuer von der Dividende	3,970.200	—
Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	6,820.292	08
Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen	45.148	52
Regieauslagen und Hausspesen	43,303.850	07
Banknotenfabrikationskosten	17,231.596	22
Verzinsung der Pfandbriefe	11,140.094	72
Überträge aus den laufenden Erträgen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1919: K		
für Eskontertrag	161.361'79	
für Interessen der Hypothekendarlehen	77.150'60	
für Zinsen der vor Verfall rückgelösten Kassenscheine	1,884.307'89	
für Zinsen des Reservefonds	46'12	
Reservierter Betrag zum Zwecke einer im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Staaten vorzunehmenden Sanierung des Pensionsfonds	88,462.366	—
Erträgnis im Jahre 1918	54,647.482	55
	227,743.896	56
Vom obigen Reinerträgnis entfallen: K		
Als Rückstellung für Kriegssteuer	12,834.349'67	
Als Anteil des Reservefonds	2,795.506'55	
Als Anteil des Pensionsfonds	777.424'01	
Als Anteil der Staatsverwaltungen	19,755.151'74	
Als Abschlagsdividende per 1. Juli 1918	4,200.000'—	
Als weitere Dividende für das Jahr 1918	6,300.000'—	
Als Rückstellung von der Dividende des Jahres 1918	7,980.000'—	
Als Gewinnvortrag in das Jahr 1919	5.050'58	
	54,647.482'55	
Wien, 22. Jänner 1919.		

Verlustkontos mit 31. Dezember 1918

Erträge	Kronen	
Eskontertrag	17,320.600	14
Darlehensertrag	77,877.524	36
Interessen der Hypothekendarlehen	14,022.646	47
Ertrag von Devisen und Valuten	6,615.777	41
Ertrag der Kommissionsgeschäfte	1,392.832	14
Ertrag des Depositengeschäftes	1,984.774	66
Zinsen der börsenmäßig angekauften Pfandbriefe der Bank	277.750	03
Ertrag des Reservefonds	2,055.782	52
Zinsen der Darlehensschuld der Staatsverwaltungen auf Grund besonderer Vereinbarungen	99,680.055	59
Zinsen der vor Verfall rückgelösten Kassenscheine	5,346.304	42
Ertrag durch verschiedene andere Geschäfte und Anlagen	1,169.848	82
	227,743.896	56

Oesterreichisch-ungarische Bank

Gruber
Vizegouverneur

Thorsch
Generalrat

Rapp
Generalsekretär

Vergleichung der Erträge und Ausgaben der Jahre 1918 und 1917
(mit Berücksichtigung der betreffenden Zinsenüberträge)

	1918	1917	mithin im Jahre 1918	
			mehr	weniger
Kronen				
<i>Erträge</i>				
durch Eskont	17,159.238'35	31,651.427'25	—	14,492.188'90
durch Darlehen gegen Hand- pfand	77,877.524'36	96,584.706'99	—	18,707.182'63
durch Hypothekendarlehen ..	2,805.401'15	1,849.925'95	955.475'20	—
durch Devisen und Valuten	6,615.777'41	5,619.343'89	996.433'52	—
durch Kommissionsgeschäfte	1,392.832'14	1,235.396'06	157.436'08	—
durch Depositen	1,984.774'66	1,778.459'08	206.315'58	—
durch börsenmäß. angekaufte Pfandbriefe der Bank	277.750'03	92.567'71	185.182'32	—
durch Anlagen des Reserve- fonds	2,055.736'40	2,170.402'97	—	114.666'57
durch Darlehensschuld der Staatsverwaltungen*)	99,680.055'59	—	99,680.055'59	—
durch vor Verfall rückgelöste Kassenscheine	3,461.996'53	—	3,461.996'53	—
durch andere Geschäfte	1,169.848'82	54,591.307'87	—	53,421.459'05
zusammen....	214,480.935'44	195,573.537'77	105,642.894'82	86,735.497'15
mithin an Erträgen.....	—	—	18,907.397'67	—
<i>Ausgaben</i>				
durch Steuer v. d. Dividende	3,970.200'—	4,229.970'57	—	259.770'57
durch Gebührenpauschale f. das Darlehensgeschäft	6,820.292'08	11,549.546'21	—	4,729.254'13
durch Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen...	45.148'52	44.394'79	753'73	—
durch Regieauslagen u. Haus- spesen	43,303.850'07	23,711.815'11	19,592.034'96	—
durch Banknotenfabrikations- kosten	17,231.596'22	7,864.633'08	9,366.963'14	—
zusammen....	71,371.086'89	47,400.359'76	28,959.751'83	4,989.024'70
mithin an Ausgaben	—	—	23,970.727'13	—
Ertragnis....	143,109.848'55	148,173.178'01	—	5,063.329'46
hiez u Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes	—	14.236'38	—	14.236'38
zusammen	143,109.848'55	148,187.414'39	—	5,077.565'84
*) Im Vorjahre unter „Andere Geschäfte“ ausgewiesen.				

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU DER NEUEN FREIEN PRESSE
VOM 1. JÄNNER 1919

Die innere Politik im Jahr 1918

Im Krieg erst haben die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder amtlich den Namen Österreich bekommen. Es war beinahe eine Taufe in articulo mortis. Österreich hat das Ende des großen Völkerringens nicht erlebt. Der 16. Oktober 1918 war sein Todestag. Dieses Datum trägt das Manifest des Kaisers, das jedem Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiet ein eigenes staatliches Gemeinwesen zusichert und zur Bildung von Nationalräten auffordert. Die Kundgebung sprach auch von der Schaffung eines Bundesstaates ganz nebenher und ohne jede Andeutung darüber, wie die auseinanderfallenden Teile wieder zu einem Ganzen zusammengefügt werden sollen. Die Zugehörigkeit Galiziens zum unabhängigen polnischen Staat wurde ausdrücklich anerkannt, und Tschechen wie Südslawen lehnten sofort ab. So blieb von dem Manifest nur die Preisgabe des alten Österreich übrig. Die Auflösung und die militärische Katastrophe mußten folgen. Schon kurz nach dem Erscheinen der Kundgebung stellte eine Mitteilung der Heeresleitung fest, daß die letzten innerpolitischen Vorgänge an verschiedenen Teilen der Wehrmacht nicht spurlos vorübergegangen seien. Lange vorher war die große Umwälzung vorbereitet worden. Die Gerüchte über weitgehende Verfassungspläne, die im Sommer seit der Ernennung des Kabinetts *Hussarek* nicht mehr verstummen wollten und mit jeder Rede des Ministerpräsidenten neue Nahrung erhielten, hatten die slawischen Parteien immer begehlicher und rücksichtsloser gemacht. Aber selbst sie rechneten nicht mit einer so raschen Entwicklung, wie sie das Manifest bewirkte. Die tschechischen Führer waren aus der Schweiz noch nicht zurückgekehrt, als der Nationalausschuß in Prag die gesamte öffentliche Verwaltung übernahm. Auch die deutschen Abgeordneten veranlaßte das Manifest zu ungesäumtem Handeln. In den ersten Oktobertagen hatten sie sich auf Antrag der Sozialdemokraten bereit erklärt, mit den Vertretern des tschechischen und südslawischen Volkes über die Umwandlung Österreichs in eine Föderation freier nationaler Gemeinwesen zu verhandeln. Nun waren sie zu selbständigem Vorgehen gezwungen und Schlag auf Schlag folgten nun die entscheidenden Ereignisse. Am 21. Oktober beschlossen sie im Landhaus die Gründung eines deutschösterreichischen Staates. Am 3. November legte Kaiser *Karl* das Oberkommando über die Armee nieder, am 11. November verzichtete er auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften. Im voraus anerkannte der Kaiser gleichzeitig die Entscheidung, welche die deutschösterreichische Konstituante über die künftige Staatsform treffen wird. Am 12. November tagte im Sitzungssaal des Herrenhauses die deutsche Nationalversammlung, die aussprach: Deutschösterreich ist eine demokratische Republik und ein Bestandteil der deutschen Republik.

Was dem Umsturz voranging, war ein planmäßiger, unerbittlicher Kampf der nicht-deutschen Parteien gegen den Staat. Bis zum letzten Augenblick sind sie mit immer neuen Forderungen hervorgetreten, aber weder ein Budget, noch eine Anleihe, noch eine neue Steuer wollten sie bewilligen. Die Notenpresse sollte arbeiten und die Bevölkerung durch die wachsende Teuerung noch mehr verbittert werden. Die Regierung, so klagte Ministerpräsident *Dr. v. Seidler* im Abgeordnetenhaus, ist genötigt, ihre Kräfte zum großen Teil im Kampf um die nackten Staatsnotwendigkeiten und um Dinge einzusetzen, die in aller Welt als Selbstverständlichkeit angesehen werden, eine österreichische Spezialität, die inmitten des Ringens um die Existenz des Staates katastrophale Bedeutung hat. Aber um die Herbeiführung der Katastrophe war es den slawischen Parteien eben zu tun.

Die äußere Politik wirkte naturgemäß auf die inneren Begebenheiten zurück. Die Verhandlungen in Brest-Litowsk zu stören, war der Zweck der tschechischen Dreikönigs-

deklaration. Sie sollte die Russen in ihrer Auffassung über das Selbstbestimmungsrecht bestärken. Graf Czernin erhielt im Delegationsausschuß für Äußeres ein Vertrauensvotum, das er verlangt hatte, um die Konferenzen mit Trotzki erfolgreich fortsetzen zu können. Als dann Anfang Februar der Friede mit der Ukraine abgeschlossen wurde, war gleichfalls der Rückstoß auf die innere Politik zu spüren. Wegen der Abtretung des Cholmgebietes waren die Polen in große Erregung geraten; sie entschieden sich für eine streng oppositionelle Haltung. Der Budgetausschuß hatte im Laufe des Monats Jänner den ordentlichen Staatsvoranschlag erledigt, und er sollte nun auch im Hause in wenigen Sitzungen durchberaten werden. Der Beschluß der Polen machte dies unmöglich; dazu kam ein Vorstoß der Tschechen, die erfahren hatten, daß die Regierung den Deutschen die Errichtung eines Kreisgerichtes in Trautenau zugesagt hatte. Dr. v. Seidler gab seine Demission, die aber noch an demselben Tag abgelehnt wurde. Die Regierung brachte ein Budgetprovisorium ein, das eine Anleihermächtigung von sechs Milliarden enthielt. Wiederum drohte eine Krise. Da beschlossen die Sozialdemokraten, den § 1 der Vorlage anzunehmen, und die Polen blieben schließlich der Abstimmung fern. Budgetprovisorium und Anleihe wurden mit großer Mehrheit bewilligt.

Es waren nur kurze Osterferien für das Parlament geplant. Aber wiederum waren es äußere Verwicklungen, die eine Änderung herbeiführten. Anfang April hielt Graf Czernin vor den Vertretern des Wiener Gemeinderates jene Rede, die zu den Mitteilungen Clemenceaus über den Brief des Kaisers an den Prinzen Sixtus von Parma führte. Der Rücktritt des Grafen Czernin, der nun folgte, rief bei den deutschen Parteien Mißstimmung hervor. Eine Abordnung der Verfassungspartei und der Mittelpartei des Herrenhauses erschien beim Ministerpräsidenten Dr. v. Seidler und verlangte, daß jede politische Äußerung und jeder politische Akt des Kaisers, mag er welche Formen immer haben, die Deckung und Mitwirkung des verantwortlichen Ministers finden müsse. Alle Einflüsse, die sich neben der verantwortlichen Regierung Geltung zu verschaffen suchen und an welche die Bevölkerung mit steigender Besorgnis glaube, könnten, wie die Vertreter des Herrenhauses ausführten, gar nicht gedacht werden, wenn diese verantwortliche Deckung und Mitwirkung tatsächlich vorhanden wäre. Sie hätten sich deswegen entschlossen, zu warnen und ihre Stimmen für die Aufrechterhaltung des verfassungsmäßigen Schutzes der Krone zu erheben. Als die Herrenhausparteien die Angelegenheit auch im offenen Hause zur Sprache bringen wollten, gab Präsident Windisch-Graetz seine Demission, die vom Kaiser aber abgelehnt wurde. Sowohl diese Vorgänge wie auch die von tschechischer und südslawischer Seite angedrohten Störungen bewirkten eine Verschiebung in der Einberufung des Reichsrates. Für den 3. Mai wurden die Obmänner zu einer Konferenz eingeladen, in der festgestellt werden sollte, ob ein ruhiger Verlauf der Tagung gesichert werden könnte. Dieser Zweck wurde aber nicht erreicht, weil die Tschechen und Südslawen nicht erschienen. Dr. v. Seidler kündigte die Vertagung des Reichsrates an. Gleichzeitig stellte der Ministerpräsident die Erlassung der Kreisverordnung für Böhmen und Maßnahmen zur Einschränkung der südslawischen Agitation in Aussicht. Mit dem 4. Mai wurde dann auf Grund kaiserlicher Ermächtigung der Reichsrat vertagt. Am 6. Mai trat Minister v. Zolger zurück und am 13. Mai wurde die Kreisverordnung im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Ende Juni lief aber das Budgetprovisorium ab und der Wunsch nach Wiedereinberufung des Reichsrates wurde immer dringender. Wiederum ergab sich jedoch die Schwierigkeit, im Parlament eine Mehrheit für die Staatsnotwendigkeiten zu finden. Die Sozialdemokraten erklärten, diesmal gegen das ganze Budgetprovisorium stimmen zu wollen, und im Polenklub hatten Gerüchte, daß ein Geheimabkommen über die Teilung Galiziens bestehe, neue Verbitterung hervorgerufen. Dr. v. Seidler reichte am 25. Juni abermals seine Demission ein. Nach einem Kronrat in Eckartsau erhielt Acker-

bauminister Graf *Silva-Tarouca* den Auftrag, mit den Parteien Verhandlungen einzuleiten, und die Obmänner der einzelnen parlamentarischen Gruppen erschienen vor dem Kaiser, um ihm ihre Anschauungen vorzutragen. Das Ergebnis aller dieser Besprechungen war, daß die Demission des Kabinetts abgelehnt und der Reichsrat für den 16. Juli einberufen wurde. Die Zusammensetzung des Kabinetts blieb unverändert, obwohl die Mitteilungen über die Ausführungen einzelner Ressortminister in dem Ministerrat, der die Demission beschlossen hatte, unliebsames Aufsehen erregt hatten. Der Zwischenfall wurde durch eine Erklärung, die Unterrichtsminister *Dr. Cwiklinski* im Namen seiner Kollegen dem Ministerpräsidenten abgab, beigelegt. Das Abgeordnetenhaus trat am 16. Juli zusammen, ohne daß eine Mehrheit für das Budgetprovisorium gesichert gewesen wäre. In der ersten Lesung des Budgetprovisoriums sagte *Dr. v. Seidler* unter Hinweis auf die Kreisverordnung: „Wenn in dem Umstande, daß die Regierung von dem so lange und geduldig angestrebten Einvernehmen der Nationen endlich absah, die Andeutung eines deutschen Kurses erblickt wird, so liegt mir ferne, dem entgegenzutreten zu wollen.“ Der ersten Lesung des Budgetprovisoriums folgte die Beratung der von den Tschechen wegen der Kreisverordnung eingebrachten Ministeranklagen. Die Regierung legte in der Debatte durch den Minister des Inneren *Ritter v. Gayer* ihren Standpunkt dar, dann gab sie am 22. Juli wegen der Aussichtslosigkeit, eine Mehrheit zu finden, ihre Demission. *Freiherr v. Hussarek* wurde der Nachfolger *Dr. v. Seidlers*. Am 26. Juli hielt der neue Kabinettschef im Abgeordnetenhaus seine Programmrede und in derselben Sitzung wurden Budgetprovisorium und Anleihe angenommen. Bis zum letzten Augenblick war es zweifelhaft gewesen, ob sich eine Mehrheit finden werde. Sie wurde nur durch Zusagen erreicht, auf Grund deren dann im Laufe des Sommers der Landeskommision für Böhmen und die Ernennung der Kreishauptleute für Leitmeritz und Umgebung erfolgten. Am 29. Juli wurde das Budgetprovisorium auch vom Herrenhaus angenommen, und es begannen die parlamentarischen Sommerferien. Der Versuch, im September eine Zwecktagung zur Erledigung der Steuervorlagen zu veranstalten, scheiterte. Nach dem Erscheinen des Manifestes über den Bundesstaat und dem Beschluß der deutschen Abgeordneten, einen selbständigen deutschösterreichischen Staat zu gründen, hatte das Kabinett *Hussarek* keine andere Aufgabe mehr, als die Verwaltung an die neuen Staaten zu übergeben. Trotzdem trat noch ein Wechsel im Ministerium ein. *Freiherr v. Hussarek* wurde am 27. Oktober enthoben und *Dr. Lammasch* an seine Stelle berufen. Er war der Vorsitzende des letzten und kurzlebigsten österreichischen Ministeriums, dem nicht einmal die Möglichkeit gegeben wurde, vor dem Parlament zu erscheinen. Irgendeine Tätigkeit konnte dieses Kabinett nicht entfalten. Der deutschösterreichische Staatsrat übernahm die Vollzugsgewalt und führte die Staatssekretäre in ihre Ämter ein. In der Kundgebung des Kaisers vom 11. November, in der er auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften verzichtet, wurde auch das Kabinett *Lammasch* enthoben.

Weit scheint dies alles zurückzuliegen. Aber es verdient doch in der Erinnerung aufgefrischt zu werden, weil es das Schlußkapitel von Österreichs innerer Geschichte ist und weil manches, was wir in dieser Zeit erlebt haben, den Abschied vom alten Staat erleichtert. Die Genugtuung, von den Qualen der nationalen Wirren befreit zu sein, kann jedoch nicht aufkommen, solange das Schicksal der Deutschen im Norden und im Süden unentschieden ist. Sollten sie durch einen Machtspruch von uns getrennt werden — nie könnten uns ihre Kämpfe gleichgültig lassen. Die geistige Gemeinbürgerschaft bleibt bestehen, mögen auch Grenzpfähle zwischen uns eingeschlagen werden. Während des ganzen Krieges haben die Tschechen Deutschböhmen wie etwas Fremdes, ja Feindliches, behandelt. Erbarmungslos ließen sie Tausende an Hungerödum sterben und gaben nichts von ihrem Überfluß. Jetzt besetzen sie Stadt für Stadt und drängen die deutsche Regierung aus dem Land. Mit den Tschechen im Glück war immer schwer zu

sprechen. Reuig würden sie, wenn ihnen alle ihre heutigen Pläne glücken, einmal bekennen, daß ihr Machtgelüst ein schwerer Fehler war. Sie wollen einen Staat, der Deutsche, Slowaken, Magyaren, Polen und Ruthenen umfaßt. Sie würden nicht weniger Nationalitäten haben, als das alte Österreich, nur daß Südslawen und Italiener durch Slowaken und Magyaren ersetzt wären. Präsident *Masaryk* hat die Erklärung, daß die Entente die deutschen Gebiete dem tschechischen Staat zugesagt habe, nicht mitgebracht. Noch muß die Hoffnung auf eine günstige Entscheidung durch die Friedenskonferenz nicht aufgegeben werden. Dreieinhalb Millionen Deutsche kann der tschechische Staat nicht vertragen. *Dr. Kramar* war ein Mitschöpfer und Mitvollstrecker der *Lex Falkenhayn*. Mit ähnlichen Mitteln müßte auch der tschechische Staat regieren. Der Generallandtag, oder wie immer das Prager Parlament sich nennen mag, wäre durch Abstinenz eine Rumpfkörperschaft oder von den heftigsten Obstruktionskämpfen erfüllt. Das Jahr schließt für die Tschechen mit einem großen Erfolg, aber frei von Sorge stehen auch sie der Zukunft nicht gegenüber. Die Südslawen haben sich dem Königreich Serbien angeschlossen. Viele Anzeichen deuten aber schon auf eine Ernüchterung bei Slowenen und Kroaten hin. Das erste südslawische Ministerium konnte erst nach langwierigen Verhandlungen gebildet werden und wechselte nach wenigen Tagen seinen Präsidenten. *Pasic* ist wegen Meinungsverschiedenheiten mit *Dr. Trumbic* zurückgetreten. Er ist aber nicht der Mann, der sich dauernd in den Hintergrund drängen läßt. Seine Auffassung, daß in dem neuen Staat der serbische Einfluß überwiegen müsse, wird schließlich siegreich bleiben. Bischof *Jeglic*, der so eifrig die Losreißung von Österreich gepredigt und sich schon als Primas von Südslawien gefühlt hat, sieht sich nun mit seinem Anhang einem orthodoxen Staat einverleibt. Und um die künftige Regierungsform wurden in Agram zwischen Republikanern und Monarchisten blutige Kämpfe geführt. Das südslawische Heer kann nicht demobilisiert werden, weil ein Zusammenstoß mit den italienischen Truppen befürchtet wird. In Belgrad soll bereits ein Angriffsplan gegen Italien ausgearbeitet werden. Weite südslawische Gebiete sind besetzt und insbesondere die Kroaten Dalmatiens erfahren jetzt, was eine wirkliche Fremdherrschaft bedeutet. Mit wie dröhnender Stimme hat der Abgeordnete *Bianchini* seine Anklagen gegen Österreich in den Saal geschmettert und wie übel ist ihm nun von den Italienern mitgespielt worden. Er und viele seiner Genossen werden heute das Gefühl herber Enttäuschung haben. Nicht anders wird es den Vertretern Galiziens ergehen. Das Land ist Schauplatz eines neuen Kriegs geworden. Lemberg, das einige Wochen von den Ukrainern besetzt war und noch immer bedroht ist, hat wahre Schreckenstage durchgemacht. Auch dort dürften die Gedanken oft zu der Zeit zurückkehren, da der Polenklub noch in Wien die mächtigste Partei war. Es sind vor allem die Schwierigkeiten des Überganges, unter denen alle Teile des früheren Österreich leiden. Erst der Friedensvertrag wird zeigen, ob sie überwunden werden können.

DIE WAHRUNGSTRENNUNG

DAS JAHR 1919

Das Jahr 1919 brachte die unglückselige Vollendung alles dessen, das im Jahre 1918 begonnen hatte: den endgültigen Zerfall der Österreichisch-ungarischen Monarchie und mit ihr das Ende der gemeinsamen Währung. Die Oesterreichisch-ungarische Bank mußte ihre Liquidation beginnen. Das alles wurde besiegelt durch den Friedensvertrag von St. Germain, den Österreich anzunehmen gezwungen war.

Die einzelnen Etappen der Währungstrennung finden wir in der chronologischen Darstellung der Ereignisse des Jahres 1919. Im übrigen verweisen wir auf die Jahresrückschau der Neuen Freien Presse, welche eine Zusammenfassung der Innenpolitik sowie der wirtschaftlichen Gesamtsituation in Österreich und ganz Europa gibt. Hier nur ein kurzer Überblick:

Die Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung fand am 16. Februar 1919 statt. Es wurden gewählt: 72 Sozialdemokraten, 69 Christlichsoziale, 26 Deutsch-Bürgerliche und drei Abgeordnete sonstiger Parteien. Auf die Sozialdemokraten entfielen 40·76% der abgegebenen Stimmen.

Die verfassungsgebende Nationalversammlung trat am 4. März zusammen und wählte den Sozialdemokraten *Karl Seitz* zu ihrem ersten Präsidenten. Nach der damaligen Verfassung fiel ihm auch die Stelle des ersten Staatsoberhauptes der Republik Deutschösterreich zu, die am 12. März neuerdings zu einem Teil der deutschen Republik erklärt worden war.

Am 15. März erfolgte der entscheidende Einspruch der Pariser Kommission gegen diese Bestimmung mit dem Erfolg, daß die Grenzen zwischen Österreich und Deutschland aufrechterhalten wurden.

Am gleichen Tag bildete *Dr. Karl Renner* eine neue Koalition zwischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen. Der wichtigste Beschluß der Nationalversammlung während dieser Regierung war die Abschaffung der Todesstrafe in Österreich, die am 3. April erfolgte.

Am gleichen Tag beschloß das Parlament die Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen sowie die Abschaffung des Adels. Kaiser *Karl* und seine Familie hatten schon vorher Österreich verlassen, ein formeller Thronverzicht seitens des Exmonarchen erfolgte nicht.

Am 14. April kam die niederschmetternde Nachricht, daß sich Präsident *Wilson* mit der Abtretung Südtirols bis zum Brenner an Italien einverstanden erklärt hätte.

Die erfolgreichen Abwehrkämpfe in Kärnten waren der einzige Lichtblick in dieser Kette unglückseliger Ereignisse.

Am 2. Juni 1919 begannen die Friedensverhandlungen in St. Germain bei Paris, am 10. September waren sie mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages von St. Germain-en-Laye zwischen der Republik Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten beendet. Die folgenschweren Bestimmungen betreffend die Oesterreichisch-ungarische Bank werden wir noch ausdrücklich darstellen.

Am 21. November 1919 mußte die Nationalversammlung einer der wichtigsten Bestimmungen des Friedensvertrages Rechnung tragen und den bisherigen Staatsnamen „Deutschösterreich“ in „Republik Österreich“ abändern, die Erklärung vom 12. März 1919 über den Anschluß an Deutschland wurde damit außer Kraft gesetzt.

DAS VERHÄLTNIS ZUM TSCHECHOSLOWAKISCHEN STAAT

Als der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank — noch immer unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs *Dr. Freiherr v. Gruber* und in Gegenwart der tschechoslowakischen, ungarischen und polnischen Regierungskommissäre — am 21. Jänner zu seiner ersten Sitzung im Jahre 1919 zusammentrat, sah er sich bereits vor eine schwerwiegende, vollendete Tatsache gestellt. Der tschechoslowakische Finanzminister *Dr. Rašín* hatte in einem Schreiben an die Hauptanstalt Prag der Bank verboten, auf dem Gebiet des neuen Staates österreichische und ungarische Kriegsanleihen zu belehnen, und ersucht, gleiche Maßnahmen auch in der Zentrale zu treffen.

Über diesen Gegenstand hatte das Exekutivkomitee des Noteninstitutes bereits am 12. Jänner 1919 eine Sitzung abgehalten, in welcher der Vor-

Am gleichen Tag beschloß das Parlament die Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen sowie die Abschaffung des Adels. Kaiser *Karl* und seine Familie hatten schon vorher Österreich verlassen, ein formeller Thronverzicht seitens des Exmonarchen erfolgte nicht.

Am 14. April kam die niederschmetternde Nachricht, daß sich Präsident *Wilson* mit der Abtretung Südtirols bis zum Brenner an Italien einverstanden erklärt hätte.

Die erfolgreichen Abwehrkämpfe in Kärnten waren der einzige Lichtblick in dieser Kette unglückseliger Ereignisse.

Am 2. Juni 1919 begannen die Friedensverhandlungen in St. Germain bei Paris, am 10. September waren sie mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages von St. Germain-en-Laye zwischen der Republik Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten beendet. Die folgenschweren Bestimmungen betreffend die Oesterreichisch-ungarische Bank werden wir noch ausdrücklich darstellen.

Am 21. November 1919 mußte die Nationalversammlung einer der wichtigsten Bestimmungen des Friedensvertrages Rechnung tragen und den bisherigen Staatsnamen „Deutschösterreich“ in „Republik Österreich“ abändern, die Erklärung vom 12. März 1919 über den Anschluß an Deutschland wurde damit außer Kraft gesetzt.

DAS VERHÄLTNIS ZUM TSCHECHOSLOWAKISCHEN STAAT

Als der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank — noch immer unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs *Dr. Freiherr v. Gruber* und in Gegenwart der tschechoslowakischen, ungarischen und polnischen Regierungskommissäre — am 21. Jänner zu seiner ersten Sitzung im Jahre 1919 zusammentrat, sah er sich bereits vor eine schwerwiegende, vollendete Tatsache gestellt. Der tschechoslowakische Finanzminister *Dr. Rašín* hatte in einem Schreiben an die Hauptanstalt Prag der Bank verboten, auf dem Gebiet des neuen Staates österreichische und ungarische Kriegsanleihen zu belehnen, und ersucht, gleiche Maßnahmen auch in der Zentrale zu treffen.

Über diesen Gegenstand hatte das Exekutivkomitee des Noteninstitutes bereits am 12. Jänner 1919 eine Sitzung abgehalten, in welcher der Vor-

sitzende *Dr. Gruber* zunächst bemerkte, die Bankleitung sei erstaunt, daß *Dr. Rašín* nicht direkt mit der Zentrale der Bank in Verkehr getreten wäre, da diese bereits mit ihm direkt korrespondiert hätte. Es sei auch verwunderlich, daß der Finanzminister, bevor er dieses Verbot erlassen habe, sich nicht mit der Bankleitung in Verbindung gesetzt hätte, da dies ein Mangel an Vertrauen zeige, was gewiß nicht gerechtfertigt sei.

Darüber entwickelte sich eine lange Debatte, die begreiflicherweise zu keinem anderen Resultat führte, als zu dem Beschluß, einen Protest in Prag zu erheben. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zum erstenmal die absolute Ohnmacht der Bankleitung in Wien, die trotz ihrer vorzüglichen Organisation kaum mehr Einfluß auf die Nationalstaaten ausüben konnte.

In dem Protest wurde darauf hingewiesen, daß das Verbot der Belehnung von Kriegsanleihen die schwerste Schädigung für einen großen Teil der Industrie in Böhmen, Mähren und Schlesien bedeute. Es wurde vorgeschlagen, statt des Verbotes eine strengere Zensur einzuführen, wobei zu berücksichtigen wäre, daß die legitimen Mittel den industriellen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionen vorbehalten bleiben müßten.

In der bereits erwähnten Generalratssitzung, in der auch der neue Generalsekretär *v. Rapp* dem Rat vorgestellt wurde, teilte dieser mit, daß außerdem am 17. Jänner von Finanzminister *Dr. Rašín* eine Zuschrift eingelangt sei, in welcher auf die große Vermehrung des Notenumlaufes und des Lombards bei der Bank mit dem Bemerken hingewiesen wurde, daß die Darlehen nicht zur Deckung der Bedürfnisse des Handels in Anspruch genommen wurden, sondern zu Spekulationszwecken, welche mit dem Handel und seinen Erfordernissen nichts gemeinsam hätten. Es müsse darauf bestanden werden, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank die Belehnung von Wertpapieren, insbesondere aber von Kriegsanleihen, allgemein einschränkt. Bei Prolongationen könne man insoferne Rücksicht nehmen, daß der auf Kriegsanleihe aushaftende Darlehensbetrag nicht mehr als 50% des Nominalwertes betragen darf, da der tatsächliche Wert der Kriegsanleihe auf 60% gesunken sei.

Gleichzeitig teilte der Finanzminister mit, daß er die Banknoten zu zehntausend Kronen nicht als gesetzliches Zahlungsmittel innerhalb der Grenzen des tschechoslowakischen Staates anerkennen könne, da diese Noten nach Proklamierung der Republik ohne Genehmigung der Regierung des neuen Staates ausgegeben worden seien.

Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* bemerkte hiezu, daß das Verwaltungskomitee diese neue Note zur Kenntnis genommen habe, sie aber nicht als Antwort

auf das Schreiben der Bank betrachte, welches auf Grund des Beschlusses des Exekutivkomitees an den tschechoslowakischen Finanzminister gerichtet wurde, sondern daß diese neue Note offensichtlich nur dazu dienen sollte, die erste an die Hauptanstalt Prag gerichtete näher zu erläutern.*)

In der nächsten viel kürzeren Sitzung des Generalrates, die am 3. Februar 1919 in Wien stattfand, berichtete Generalsekretär *Max v. Rapp* über seine Reise, die er im Auftrag des Generalrates nach Prag unternommen hatte. Ein sofortiger Erfolg sei natürlich, wie *Rapp* sagte, nicht zu erzielen, jedoch glaube er an eine Möglichkeit von weiteren Verhandlungen. *Dr. Rašín* wäre bei seiner Meinung geblieben, daß die Prolongationen nur bis zu 50% vorgenommen werden dürften. Allerdings sei der Finanzminister bereit gewesen, Ausnahmen hinsichtlich des Belehnungsverbotes für Kriegsanleihen zu gestatten, wogegen der Generalsekretär eingewendet hätte, daß solche Ausnahmen auch von der Bank genehmigt werden müßten, anderenfalls die tschechoslowakische Regierung für solche Lombardierungen auch eine entsprechende Garantieerklärung zu geben hätte. *Dr. Rašín* habe jede Garantie abgelehnt, aber betont, daß der Lombard der Bank auch in den anderen Gebieten der früheren Monarchie verringert werden sollte.

Am 4. Februar 1919 fand auch die regelmäßige Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank statt, über die wir gesondert berichten.

Sehr bald stellte sich jedoch heraus, daß das Verbot respektive die starke Einschränkung der Lombardierung von Kriegsanleihen auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates nur ein Vorspiel für das Kommende war. Vizegouverneur *Dr. v. Gruber* mußte in der Sitzung des Verwaltungskomitees der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 5. März 1919 dem Komitee mitteilen, daß die Abstempelung der Banknoten im tschechoslowakischen Staat bereits im Gang sei und in Deutschösterreich in Aussicht genommen scheine. Verhängnisvoll war die Tatsache, daß in Österreich nicht bekannt war, wie lange sich *Dr. Rašín* schon vor Gründung des Staates auf seine Aufgaben gewissenhaft vorbereitet hatte. Alle Maßnahmen erfolgten nach einem längst ausgearbeiteten Plan. Nach vorangegangener Sperre der Girokonten und dem Verbot der Einlösung fälliger Kassenscheine sowie von Überweisungen in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik erfolgte mit Verordnung des tschechoslowakischen Finanzministeriums vom 25. Februar 1919 die

*) In der gleichen Sitzung des Generalrates wurde auch beschlossen, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse den Bau eines neuen Bankgebäudes auf den Gründen der Alserkaserne in Wien zu unterlassen.

Stempelung der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Gleichzeitig wurde verfügt, daß ab 10. März 1919 nur mehr diese gestempelten Banknoten als Zahlungsmittel zu gelten hatten. Mit größter Energie ließ *Rašín* diese Maßnahmen durchführen; schon in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar 1919 ordnete er eine völlige Grenz-, Telegramm- und Postsperre an, so daß es gelang, die Abstempelung, von der vorläufig die Noten zu einer Krone und zwei Kronen ausgenommen waren, binnen wenigen Tagen zu Ende zu führen. Die neuerdings von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Noten zu fünfundzwanzig, zweihundert und zehntausend Kronen wurden überhaupt nicht anerkannt.

In Verfolgung seiner quantitativ-theoretischen Überlegungen ordnete *Rašín* überdies an, die Hälfte der zur Abstempelung gelangenden Noten einzuziehen, worüber dem Einreicher eine Bestätigung auszufolgen sei, welche er später gegen eine mit 1% verzinsliche Staatsanleihe umtauschen könne. Diese Anleihe war nicht lombardfähig und konnte vom Besitzer nicht gekündigt, jedoch vom Staat jederzeit zurückgezahlt werden. Diese Umlaufverminderung erstreckte sich in gleicher Weise wie bei den Noten auch auf die Giro Guthaben bei den Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie auf ihre Kassenscheine, soweit sie das tschechoslowakische Territorium betrafen.

Die Nachricht von der Abstempelung in der Tschechoslowakei, die am 26. Februar 1919 in Wien eintraf, schlug in der Oesterreichisch-ungarischen Bank wie eine Bombe ein, ein Beweis mehr für die mangelnde Voraussicht, mit der man die Ereignisse auf sich zukommen lassen hatte.

Die erste Äußerung der Bankleitung war folgendes Telegramm des Vizegouverneurs an *Dr. Rašín*:

„Die dem Nationalrat gestern unterbreiteten Vorschläge ergeben, falls ihre Durchführung genehmigt wird, eine schwere Verletzung unserer Privilegialrechte. Wir erheben bereits heute gegen die Durchführung aller in irgendeiner Weise die Oesterreichisch-ungarische Bank affizierender Maßregeln Rechtsverwahrung und halten die tschechoslowakische Regierung für jeden unseren Aktionären und Gläubigern aus der Durchführung entstehenden Schaden verantwortlich. Wir haben bereits für Donnerstag sechsten März den Generalrat einberufen und folgt dessen Beschlußfassung.

Wien, 26. Februar 1919“

Der Vizegouverneur der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Unter demselben Datum richtete der Vizegouverneur auch folgendes Schreiben an den tschechoslowakischen Finanzminister:

„Herr Minister!

Die aus den heutigen Tagesblättern entnommene Verfügung der tschechoslowakischen Regierung betr. die Abstempelung der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Banknoten beinhaltet die schwersten Eingriffe in die Privilegialrechte der Bank.

Als mit der Führung der Agenden des Bankgouverneurs betraut, sehe ich mich veranlaßt, sofort namens der Bank eine Rechtsverwahrung gegen diese Verfügungen der tschechoslowakischen Regierung einzubringen.

Gleichzeitig verfüge ich die Einberufung einer Sitzung des Generalrates der Bank für den 6. März 1919, in welcher die Frage der Stellungnahme der Bank zu diesen Verfügungen der tschechoslowakischen Regierung Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bilden wird.

Ich werde nicht unterlassen, Ihnen das Ergebnis dieser Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen, und ersuche, vorläufig Ihre Regierung von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Genehmigen, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Wien, 26. Februar 1919“

Die Antwort *Dr. Rašins* ließ nicht lange auf sich warten. Am 27. Februar richtete er ein Antworttelegramm in tschechischer Sprache an die Oesterreichisch-ungarische Bank, das in der Übersetzung folgendermaßen lautete:

„Den telegraphisch übermittelten Protest vom 26. Februar 1919 nehme ich nicht zur Kenntnis, da die Oesterreichisch-ungarische Bank, wie ich schon einigemal zu konstatieren die Gelegenheit hatte, den ihr statutarisch auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Sie erteilte Darlehen an die auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarns entstandenen Staaten entgegen den offenkundigen Bestimmungen des Bankstatuts und entgegen den mit der tschechoslowakischen Republik geschlossenen Übereinkommen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank erteilte Lombarddarlehen auf Kriegsanleihen zu 75%, obwohl der Kurs dieser Papiere auf 60% zurückging, und setzte sich auf diese Weise gänzlich über das Interesse ihrer Aktionäre und das Staatsinteresse hinweg, indem sie vollkommen überflüssigerweise die Umlaufmittel in einer Zeit vermehrte, da die Geldinstitute entweder überhaupt keine Verzinsung für Einlagen leisteten oder nur ein halbes oder ein Prozent. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist hiedurch einzig und allein zu einer Notendruckerei geworden, nicht aber zu einem Noteninstitut, dem im Sinne der Statuten die Förderung des Wirtschaftslebens im Staate obliegt. Da die tschechoslowakische Republik sich nur für den Fall bereit erklärt hat, die gemeinsame Währung zeitweilig aufrechtzuerhalten, sofern ohne Einwilligung sämtlicher auf dem österreichisch-ungarischen Territorium entstandener Staaten keinem einzigen dieser Staaten seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank Darlehen erteilt werden, und da die Oesterreichisch-ungarische Bank und die übrigen Staaten diese Verpflichtung nicht eingehalten haben, da vielmehr die Oesterreichisch-ungarische Bank erklärt hat, daß sie der magyarischen Republik Darlehen gewähren wird, und da sie insgeheim ohne Wissen unseres Regierungskommissärs an Deutschösterreich Darlehen gewährt hat, ist die tschechoslowakische Republik nicht in der Lage, von der Inangriffnahme von Schutzmaßregeln gegen die systematische Wertvernichtung der österreichisch-ungarischen Krone Abstand zu nehmen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat auch durch ihre ganze Gebarung jener Bestimmung der Bankstatuten entgegengehandelt, wonach sie verpflichtet

ist, für die Aufrechterhaltung des Kronenkurses auf dem internationalen Markt Sorge zu tragen, sie hat im Gegenteil durch unverantwortliche Vermehrung des Umlaufes im Wege von an die magyarische Republik und an Deutschösterreich gewährten Darlehen sowie durch Umwandlung von Kriegsanleihen mittels Lombardierung in Banknoten diesen internationalen Kurs, wie die Notierungen an der Züricher Börse zeigen, auf einen Tiefstand gebracht, den er nicht einmal während der schwersten Kriegszeiten hatte.

Ich nehme daher den Protest der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht zur Kenntnis und werde auch weiter fortfahren, die Währung der tschechoslowakischen Republik zu schützen, nötigenfalls gegen die Oesterreichisch-ungarische Bank, welche die seitens der tschechoslowakischen Regierung erhobenen Proteste und Warnungen in keiner Weise beachtet hat.

Finanzminister *Dr. Rašín*

Die für das Ende der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Währung entscheidende Verordnung des tschechoslowakischen Finanzministeriums vom 25. Februar 1919 lag der Sitzung des Verwaltungskomitees vom 5. März 1919 vor. Der Wichtigkeit wegen bringen wir sie im Wortlaut:

Gesetz vom 25. Februar 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 84, mit welchem der Finanzminister ermächtigt wird, im Verordnungswege die Stempelung der Banknoten und eine Konstriktion des Vermögens zwecks Auferlegung einer Vermögensabgabe durchzuführen.

Auf Grund des Beschlusses des Národní shromáždění*) wird angeordnet:

§ 1

Die im Gebiete der tschechoslowakischen Republik im Umlaufe befindlichen Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank sind mit einem Stempel zu versehen, welcher einem Prozent ihres Nominalwertes gleichkommt. Der Finanzminister wird ermächtigt, diese Stempelgebühr einheben zu lassen, dieselbe in berücksichtigungswürdigen Fällen nachzusehen, einige Banknotengattungen von der Stempelung auszuschließen, einen Teil der zur Stempelung vorgelegten Banknoten, welcher für den Umlauf voraussichtlich nicht notwendig sein wird, höchstens aber 50% dem Umlaufe zu entziehen und diese nicht zurückgestellten Banknoten als ein verzinsliches, seitens des Gläubigers unkündbares, vom Staate jederzeit rückzahlbares Staatsdarlehen zu erklären. Dieses Darlehen darf zu Staatsausgaben nicht verwendet werden. Das Darlehen ist unter Lebenden nicht übertragbar, darf weder verpfändet noch gepfändet und kann zur Zahlung der künftigen Vermögensabgabe verwendet werden. Die Verzinsung wird mit einem Prozent festgesetzt.

§ 2

Nach Abschluß der Banknotenstempelung haben nur die mit dem Stempel der tschechoslowakischen Republik versehenen Banknoten im Gebiete des tschechoslowakischen Staates Zwangskurs. Der Finanzminister wird ermächtigt, einigen Gattungen ungestempelter Banknoten bis auf weiteres den Zwangskurs zu belassen.

*) Deutsch: Nationalversammlung.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, der Österreichisch-ungarischen Bank die weitere Vermehrung der Girokonti-Guthaben zu verbieten und die sichergestellten Konti in staatliche Verwaltung zu übernehmen.

§ 4

Sämtliche im Gebiete der tschechoslowakischen Republik befindlichen österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen sowie die Kassenscheine der Österreichisch-ungarischen Bank sind zu konskribieren und zu bezeichnen und der Finanzminister wird ermächtigt, bei den Kriegsanleihen eine Evidenzgebühr von 40 h pro Stück, bei den Kassenscheinen der Österreichisch-ungarischen Bank ein halbes Prozent Gebühr vom Nennwerte einzuheben.

§ 5

Sämtliche Geldeinlagen bei Geld- und anderen Instituten sowie bei Bankhäusern (auf Einlagsbücher, Kassenscheine, im Kontokorrent, unverzinsliche Depositen, Girokonti u. dgl.), ferner Mitglieds- und Geschäftsanteile bei Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen u. dgl. sowie außerbücherliche Forderungen sind anzumelden und der Finanzminister hat von dem Betrage, auf welchen die Einlage am 1. März 1919 unter Hinzurechnung der bis 31. Dezember 1918 laufenden Zinsen lauteten, eine eineinhalbprozentige Evidenzgebühr einzuheben. Diese Konskription ist unter der Sanktion durchzuführen, daß Einlagen, Anteile und außerbücherliche Forderungen, welche nicht binnen drei Monaten ordnungsgemäß und mit der Angabe des wahren Eigentümers zur Anmeldung gelangen, zugunsten des Staates verfallen. Nicht angemeldete Einlagen, Anteile und außerbücherliche Forderungen dürfen überhaupt nicht ausgezahlt werden, die Auszahlung solcher, die ordnungsmäßig angemeldet wurden, kann vom Finanzminister bis zur Höhe von 50% eingeschränkt werden.

§ 6

Ausländische und einheimische Wertpapiere welcher Art immer (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Prioritäten u. dgl.) sind mit Ausnahme der im § 4 angeführten Papiere zu konskribieren und zu bezeichnen. Bei allen Papieren kann der Finanzminister eine einhalbprozentige Evidenzgebühr vom Nennwerte einheben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Übertragung und Verpfändung von nicht bezeichneten Wertpapieren zu verbieten, für eine gewisse Zeit die Auszahlung der Kupons zu untersagen oder dieselbe an die Erfüllung von Bedingungen zu binden, und zwar sowohl bei einheimischen als auch bei ausländischen Wertpapieren. Als ausländische Wertpapiere werden alle Wertpapiere angesehen, deren Kapital oder Zinsen außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik zahlbar sind.

§ 7

Der Finanzminister wird ermächtigt, sowohl gemünztes als auch unverarbeitetes Gold und Silber, inländische und ausländische Gold- und Silberkurantmünzen, Handels- und außer Kurs gesetzte Münzen, ferner ausländisches Papiergeld konskribieren zu lassen. Der Finanzminister kann anordnen, daß jeder Haushaltungsvorstand eidlich unter den im Strafgesetze für den Meineid vorgesehenen Folgen diese Kategorie seines eigenen Vermögens sowie des Vermögens seiner Angehörigen genau einbekenne oder erkläre, daß er derartiges Vermögen überhaupt nicht besitzt.

§ 8

Der Finanzminister wird ermächtigt, eine Konskription des gesamten Viehstandes, der landwirtschaftlichen Maschinen, mit Gebäuden nicht verbundener Maschinen, verschiedener Fahrzeuge, Rohstoffe, Halbfabrikate und Warenvorräte sowie die Einbekennung sämtlicher Beträge, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis einschließlich 28. Februar 1919 zur Anschaffung von Edelsteinen, Perlen, Schmuck, kostbaren Teppichen und Geweben, Musikinstrumenten, Kunst-, Zier- und anderen Luxusgegenständen sowie von Sammlungen (einschließlich einzelner Gegenstände aus denselben) verwendet wurden, anzuordnen. Bei der Konskription kann verordnet werden, daß vom Fatenten genau angegeben werde, wann und von wem er die Gegenstände gekauft hat.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, eine Konskription der Lebensversicherungspolizzen auf Kapital und Rente durchzuführen, die Stempelung aller Polizzen anzuordnen und eine Konskription von Polizzen auf eingelagerte oder auf dem Transporte befindliche Warenvorräte durchzuführen. Die Evidenzgebühr wird mit 1 K für ein Stück festgesetzt.

§ 10

Alle der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen und alle juristischen Personen sind verpflichtet, zum 1. März 1919 eine Liquidationsbilanz nach den vom Finanzminister durch einen besonderen Erlaß herauszugebenden Normen zusammenzustellen.

§ 11

Die Stempelung der Banknoten und die Vermögenskonskriptionen, wie dieselben in den vorstehenden Bestimmungen angeführt sind, werden zwecks Veranlagung einer Vermögensabgabe durchgeführt. Jeder Besitzer eines solchen Vermögens ist verpflichtet, nach dem Muster, welches im Verordnungswege herausgegeben werden wird, eine Fassion vorzulegen. Das Vermögen der Haushaltsangehörigen fatiert der Haushaltsvorstand unter einem mit seinem eigenen Vermögen.

§ 12

Personen, welche im Gebiete der tschechoslowakischen Republik wohnen oder sich hier mindestens ein Jahr aufhalten, sind verpflichtet, das ganze Vermögen, also auch jenes, welches außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik liegt, zu fatieren. Alle übrigen Personen haben nur jenes Vermögen zu fatieren, welches sie im Gebiete der tschechoslowakischen Republik besitzen.

§ 13

Wer nicht fatiert oder dabei falsche oder unvollständige Angaben macht, oder wer zur Vorlage der Fassion verpflichtete Personen unrichtig angibt, wird mit einer Arreststrafe in der Dauer von ein bis sechs Monaten bestraft. Derselben Strafe unterliegt, wer bei der Verheimlichung oder Verschleppung eines der Konskription unterliegenden Vermögens behilflich ist oder dazu verleitet. Bezüglich der Fassion gelten analog die Bestimmungen des § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124.

Der Finanzminister wird ermächtigt, solche Personen, die fatieren, zu verpflichten, ihre Fassion unter den Folgen des Strafgesetzes mit einem Eide zu bekräftigen. Die Nichtablegung oder Verweigerung des Eides wird als Einbekenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Fassion angesehen.

Die Fassion kann durch eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 5000 K erzwungen werden, welche Strafe erforderlichenfalls von der Steuerbemessungsbehörde wiederholt auferlegt werden kann. Über einen Rekurs entscheidet endgültig die Finanzlandesbehörde.

§ 14

Die gesamte Feststellung des Vermögens erfolgt nach dem Stande vom 1. März 1919. Jeder in der tschechoslowakischen Republik ansässige Bürger ist verpflichtet, bei der Feststellung des Vermögens als Zeuge und Sachverständiger auszusagen, und wird bei seinen Aussagen der Verschwiegenheit, insoferne dieselbe nicht gesetzlich auferlegt ist, und von der Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis zu wahren, enthoben und es gelten für ihn als Zeugen nicht die Bestimmungen des § 153 StPO.; weder er selbst noch die im § 152 StPO. angeführten Personen können aber strafgerichtlich, disziplinarisch oder gefällsämtlich verfolgt werden, falls aus seiner Aussage sich ergibt, daß entweder er selbst oder die im § 152 StPO. genannten Personen sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben.

§ 15

Der Finanzminister wird ermächtigt, behufs beschleunigter Durchführung dieser Maßnahmen die bürgerliche Arbeitspflicht für öffentliche Ämter und für Privatpersonen und Anstalten einzuführen, dieselben mit den Rechten und Pflichten von Amtspersonen und Amtsanstalten auszustatten und ihnen das Recht der Requisition der zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Gegenstände und notwendigen Leistungen einzuräumen, die erforderlichen zeitweiligen Beschränkungen persönlicher und wirtschaftlicher Natur einzuführen, Ausnahmen von dem Gesetze betreffend die Sonntagsruhe und von dem Gesetze über die achtstündige Arbeitszeit festzusetzen und zur Durchführung einzelner seiner Verordnungen Geld- und Freiheitsstrafen, mit denen der Verlust der Gewerbeberechtigung sowie der Verfall der nicht ordnungsmäßig angemeldeten Gegenstände zugunsten des tschechoslowakischen Staates verbunden werden kann, zu bestimmen.

§ 16

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Verordnungswege zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Nachtragssteuer oder die Strafverfolgung hinsichtlich bisheriger unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei der Bemessung der allgemeinen oder besonderen Erwerbsteuer, der Einkommensteuer, Rentensteuer und Militärtaxe entfallen kann.

§ 17

Das Národní shromáždění wählt aus seiner Mitte eine siebengliedrige Kommission für die Überwachung der durch dieses Gesetz getroffenen Maßnahmen.

§ 18

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

In der Sitzung des Verwaltungskomitees vom 5. März 1919 erklärte Vizegouverneur *Dr. Gruber*, daß sowohl wegen der bereits im Gang befindlichen tschechoslowakischen Abstempelung als auch wegen des in Deutschösterreich in Aussicht genommenen gleichen Vorganges Beschluß zu fassen sei. Es handle sich wohl um einen der wichtigsten Beschlüsse, welche jemals der Generalrat zu treffen hatte. Die Abstempelung berühre nicht nur die Bank-

geschäfte, sondern auch die der Bank übertragenen öffentlichen Interessen. Es bestehe daher die Notwendigkeit, die Angelegenheit reiflich zu überlegen. Er sei dafür, die Entschließungen des Generalrates sogleich der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

Der Generalsekretär fügte hinzu, daß es sich um das vitalste Interesse der Bank handle. Die Bankleitung habe sich auch daher veranlaßt gefühlt, nach den ersten Nachrichten telegrafisch Rechtsverwahrung gegen diese Maßnahme einzulegen. Diese Depesche sei von Finanzminister *Rašín* dahin beantwortet worden, daß er den Protest nicht zur Kenntnis nimmt.

Es entwickelte sich in diesem Gegenstand eine langwierige Debatte, über die zu berichten nicht viel Sinn hat, da die Vergeblichkeit jedes Einspruches im vorhinein klar war. Zu erwähnen wären nur die Ausführungen des tschechoslowakischen Regierungskommissärs Sektionschef *Dr. Valniček*, der u. a. sagte:

„Die Verfasser der Note haben nicht berücksichtigt, was vor einigen Monaten geschehen ist. Sie haben auch die Zunahme des Lombards, die ungarischen Kredite und das Anschwellen des Banknotenumlaufes nicht berücksichtigt. Diese Umstände haben eine so gewaltige Inflation zur Folge, daß sich die tschechoslowakische Regierung dies nicht mehr gefallen lassen konnte. Die Angelegenheit ist auch in der Liquidierungskommission und in der Gesandtenkonferenz erörtert worden. Der tschechoslowakische Staat ist ein konsolidierter Staat und hat die Verpflichtung, den Wert der dort zirkulierenden Noten wiederherzustellen. Der tschechoslowakische Staat muß sich umsomehr gegen eine weitere Schädigung wehren, da die ungarische Staatsverwaltung auch noch nach dem 1. November eine Unmenge Geldmittel in Anspruch genommen hat, was eine weitere Inflation bedeutet. Er habe schon einmal darauf hingewiesen, daß, wenn die Bank den Staatsverwaltungen Darlehen gewährt, dies nur als äußerstes Auskunftsmitglied angewendet werden dürfte. Die tschechoslowakische Regierung hat in wohlverstandenerm eigenen Interesse keine Kredite von der Bank in Anspruch genommen und die anderen Regierungen dürfen es auch nicht tun. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse müssen in erster Linie berücksichtigt werden.“

Schließlich nahm das Verwaltungskomitee den vom Generalsekretär verlesenen Entwurf des an die tschechoslowakische Regierung zu richtenden Protestes an. Dem Generalrat, der am 6. März 1919 zusammentrat, blieb nichts anderes übrig, als diese Note zu ratifizieren. Sie hatte folgenden Wortlaut:

An die
Tschechoslowakische Regierung
zu Händen des Finanzministers Herrn

Dr. Alois Rašín

Prag

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank ratifiziert die vom geschäftsführenden Vizegouverneur in dessen Depesche vom 26. v. M. und seinem Schreiben vom 26. und 28 v. M. an den Herrn tschechoslowakischen Finanzminister Dr. Alois Rašín gegenüber den Verfügungen der Tschechoslowakischen Regierung betreffend Aufstempelung der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Banknoten und Beschränkung der gesetzlichen Zahlkraft auf die gestempelten Banknoten erhobene Rechtsverwahrung und legt gegen den durch diese Verfügungen erfolgten schweren Eingriff in die Privilegialrechte der Oesterreichisch-ungarischen Bank hiemit feierlich Protest ein, unter gleichzeitigem Vorbehalt aller der Bank gegen den Tschechoslowakischen Staat zustehenden Rechte, insbesondere der Geltendmachung von Ersatzansprüchen für jedweden, wie immer gearteten, ihr aus diesen Eingriffen in ihr Privilegium mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schaden und entgangenen Gewinn.

In Ausführung dieses Protestes soll zunächst die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Tschechoslowakischen Regierung und der Oesterreichisch-ungarischen Bank seit Proklamierung der selbständigen Tschechoslowakischen Republik kurze Darstellung finden.

Sofort nach Zerfall des einstigen Österreich und Entstehung der einzelnen Nationalstaaten richtete sich das Bestreben der Bank darauf, zwischen ihr und der Tschechoslowakischen Regierung ein den Interessen beider Teile dienendes Verhältnis anzubahnen. Von diesem Bestreben geleitet, sandte die Bank bereits im November des Vorjahres einen Vertreter nach Prag mit der Weisung, mit dem Herrn tschechoslowakischen Finanzminister in Fühlung zu treten, um auf mündlichem Wege die Forderungen und Wünsche der Tschechoslowakischen Regierung in bezug auf die Geschäftsführung der Bank entgegenzunehmen. Der Herr Finanzminister erklärte bei dieser Gelegenheit, was übrigens schon in dem Gesetze vom 28. Oktober 1918, Zl. 11, betreffend die Errichtung eines selbständigen tschechoslowakischen Staates ausdrücklich ausgesprochen war, daß er die Bankstatuten als weiterhin geltendes Gesetz im Bereiche des Tschechoslowakischen Staates anerkenne, und äußerte eine Reihe von Wünschen, welche von seiten der Bank ausnahmslos Erfüllung fanden.

Diesen Wünschen Rechnung tragend, hat der Generalrat

1. sich mit der Ernennung eines Regierungskommissärs der Tschechoslowakischen Regierung bei der Bank einverstanden erklärt und den sohin unter Inanspruchnahme aller in den Bankstatuten (Artikel 51 bis 53) vorgesehenen Rechte für denselben ernannten Funktionär anerkannt,

2. durch Einflußnahme auf den Kreis der Bankaktionäre die Wahl von Vertretern der tschechoslowakischen Nation zu Generalräten in der letzten Generalversammlung in die Wege geleitet, welche nur infolge der schließlichen Ablehnung der Annahme einer Funktion als Generalrat von tschechoslowakischer Seite und über Verzicht des Herrn Ministers auf die Erfüllung dieses Wunsches unterblieben ist,

3. die Bankanstalt Prag gleich einer der beiden nach den Statuten bestehenden Hauptanstalten geschäftlich ausgestaltet und den Vorstand derselben zum Geschäftsleitungsmitglied ernannt,

4. sich bereit erklärt, gegen die Bestellung eines mit den vom Herrn Finanzminister seinerzeit umschriebenen Befugnissen ausgestatteten tschechoslowakischen Regierungsvertreters bei der Hauptanstalt Prag keine Einwendung zu erheben,

5. dem Verlangen des Herrn tschechoslowakischen Finanzministers nach Berücksichtigung der tschechischen Amtssprache in der Tschechoslowakischen Republik entsprochen und die Anwendung der tschechischen Sprache im gesamten Verkehre der Bank mit den Behörden dieses Staatsgebietes angeordnet, endlich

6. die Erklärung abgegeben, keinem der entstandenen Nationalstaaten ohne ausdrückliche Zustimmung des tschechoslowakischen Regierungsvertreters ein neues Darlehen zu gewähren, welche Zusicherung seitens des Generalrates auch strengstens eingehalten wurde. Hiebei muß mit Rücksicht auf die vom Herrn Finanzminister in seiner Depesche vom 26. v. M. gegen die Bank erhobenen Vorwürfe der Nichteinhaltung der von ihr der Tschechoslowakischen Regierung gegenüber eingegangenen ebenerwähnten Verpflichtung durch Gewährung von Darlehen an Ungarn und Deutschösterreich nochmals betont werden, daß die Auszahlungen an die ungarische Regierung, worauf selbe Vorwürfe abzielen, nicht neuen, nach Eintritt des Zerfalles der Monarchie gewährten Krediten entspringen, sondern die Erfüllung der bereits früher mit der ungarischen Regierung zum Abschlusse gebrachten Kreditgeschäfte darstellen. Die Bank war außerstande, sich über die der ungarischen Regierung ihr gegenüber zustehenden vertragsmäßigen Rechte auf Auszahlung der gewährten Darlehen zur Gänze hinwegzusetzen und jedwede Flüssigmachung der Darlehen zu verweigern. Die aus der Ausscheidung Kroatiens und Slawoniens auf dem Gebiete des früheren Ungarn, sowie aus sonstigen kreditpolitisch belangreichen Umständen hinsichtlich des Umfangs der dem jetzigen Ungarn einzuräumenden Ausnützung der Kredite abzuleitenden Konsequenzen hat die Bank nicht unberücksichtigt gelassen. Der Generalrat hat, noch bevor von der Tschechoslowakischen Regierung in dieser Beziehung irgend eine Vorstellung erhoben wurde, die ungarische Regierung zum Eintritt in Verhandlungen betreffend Restriktion dieser Kredite veranlaßt. Diese Verhandlungen, welche ihrer Natur nach von der Geschäftsleitung zu führen waren, haben, wie in der heute abgehaltenen Sitzung des Generalrates konstatiert wurde, zu einem beide Geschäftsteile befriedigenden Abschluß geführt. Abgesehen von der Rückstellung eines Teiles des Kredites per 320 Millionen Kronen auf Rechnung der von Ungarn abgetrennten Gebiete Kroatiens und Slawoniens, welche der Herr ungarische Finanzminister bereits im Jänner dieses Jahres konzedierte hatte, wird dieser wie bisher von diesem Kreditguthaben nur den der ursprünglichen Zweckbestimmung „spezielle gemeinsame Kriegsauslagen“ entsprechenden Gebrauch machen, außerdem aber einen Betrag von 226 Millionen Kronen zurückstellen, von dem er nur für solche Zahlungen seitens der ungarischen Regierung Gebrauch machen wird, welche sich noch künftig bei der Liquidierung der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Stellen aus der Abrechnung für geleistete gemeinsame Heeresauslagen ergeben könnten.

Bezüglich der weiteren seitens des Herrn Finanzministers behaupteten, angeblich geheim, ohne Wissen des Regierungskommissärs der Tschechoslowakischen Regierung erfolgten Darlehensgewährung der Bank an die Deutschösterreichische Regierung hat die Bankleitung zwar den Herrn Minister um nähere Aufklärung ersucht, doch ist eine solche dem Generalrat nicht geworden. An die Deutschösterreichische Regierung sind nämlich Darlehen gar nicht gewährt worden, so daß der Generalrat sich nicht zu erklären vermag, worauf sich der diesfällige Hinweis bezieht. Die Stellung, welche die Bank gegenüber Deutschösterreich eingenommen hat, entspricht vollkommen der gegenüber dem Tschechoslowakischen Staate beobachteten Haltung. Hier wie dort hat die Bank die in dem betreffenden Staatsgebiete geführten Konti der früheren k. k. Regierung auf die Regierung des betreffenden neuen Staates gegen eine von dem tschechoslowakischen Finanzminister, bzw. dem Staatsamte des Deutschösterreichischen Staates abgegebene gleichförmige Haftungserklärung umgeschrieben. Insoweit an die Deutschösterreichische Regierung aus den früheren der k. k. Regierung gewährten Krediten entspringende

Zahlungen geleistet wurden — woraus kein Geheimnis gemacht wurde und was der Tschechoslowakischen Regierung nicht unbekannt geblieben sein kann — geschah dies mit Rücksicht auf die seitens der Deutschösterreichischen Regierung angenommene Funktion einer Treuhänderin, als welche sie diese Zahlungen entgegengenommen und die Valuta für die Gesamtheit der auf dem Gebiete des einstigen Österreich entstandenen Nationalstaaten betreffende Auslagen übernommen hat, wozu zu bemerken ist, daß die weitere Ausgabe von Kassenscheinen im Zusammenhange mit anderen Umständen ohnehin eingestellt wurde, unmittelbar nachdem der Herr tschechoslowakische Finanzminister den Wunsch darnach der Bank auszusprechen fand.

Die vom Herrn Finanzminister gegen die Bank erhobenen Anwürfe einer unter Verletzung der Statutarbestimmungen und der seiner Regierung gegenüber noch ausdrücklich eingegangenen Verpflichtung erfolgten Gewährung von neuen Krediten an Ungarn und Deutschösterreich entbehren sonach jeder Begründung. Die Bank hat auch in dieser Richtung bei ihrer Geschäftsführung die strengste Beobachtung der bezüglichlichen Bestimmungen ihrer Statuten geübt und die der Tschechoslowakischen Regierung noch besonders gegebenen Zusicherungen genauest eingehalten.

All dem gegenüber hat sich der Herr tschechoslowakische Finanzminister mit einer Reihe von Verfügungen über die verbrieften und von seiner Regierung ausdrücklich anerkannten Privilegialrechte der Bank ohne jeweiliges vorheriges Einvernehmen mit der Bank, ihre Rechte mißachtend, hinweggesetzt. Hierunter fällt zunächst das an die Bank ergangene Verbot der Lombardierung von Kriegsanleihe im Gebiete des Tschechoslowakischen Staates. Der Generalrat hat sich diesem Verbote gefügt, wohl aber unter Hinweis auf die darin liegende Beeinträchtigung der Bank in ihren Privilegialrechten Verwahrung eingelegt und gleichzeitig unter Darlegung seiner Stellungnahme in dieser Frage den Vorschlag unterbreitet, behufs Herbeiführung eines zugleich wichtige Interessen einzelner Teilstaaten berührenden Einverständnisses mit der Bank in Verhandlung zu treten. Die bezüglichliche an den Herrn Finanzminister gerichtete Zuschrift hat bis heute keine Erledigung gefunden.

Der Herr Finanzminister hat weiters die Beschränkung des freien Giroverkehrs im tschechoslowakischen Staatsgebiete verfügt, die Einlösung der von der Bank ausgegebenen Kassenscheine verboten sowie die einseitige Errichtung einer besonderen Devisenzentrale in Prag angeordnet, wodurch die Oesterreichisch-ungarische Bank in ihrer auf dem Privilegialgesetz und den Bankstatuten begründeten Geschäftsführung zum ersichtlichen Nachteile der gemeinsamen Währung in einschneidender Weise verhindert wurde. Die Bank hat nicht verabsäumt, in allen diesen Fällen beim Herrn Finanzminister Vorstellungen zu erheben, welche allerdings durchwegs ohne jeden Erfolg geblieben sind.

Nunmehr wurde mit Gesetz vom 25. Februar 1919 die Aufstempelung der im Bereiche der Tschechoslowakischen Republik befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit der Bestimmung angeordnet, daß in diesem Staatsgebiete fortan nur die gestempelten Noten als gesetzliches Zahlungsmittel zu gelten haben.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank sieht in dieser Verfügung einen geradezu vernichtenden Schlag gegen ihre Existenz und die Möglichkeit ihres Fortbestandes, gegen welchen sie zur Wahrung ihrer wohl erworbenen Rechte, die durch diese Verfügung eine eklatante schwere Verletzung erleiden, und auch zur Hintanhaltung von empfindlichen Schädigungen der öffentlichen Interessen, welche die angeordnete Aufstempelung zeitigen muß, entschiedenst Stellung zu nehmen gezwungen ist.

In erster Beziehung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die angeordnete Aufstempelung und die weitere Verfügung, daß im tschechoslowakischen Staatsgebiete nur gestempelte Banknoten gesetzliche Zahlkraft haben sollen, gegen den Artikel 86 der

Bankstatuten verstoßen, wonach die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank jeweils ausgegebenen Noten ausschließlich und unbedingt das Recht genießen, daß sie bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze zu leisten sind, im Geltungsgebiete des Privilegiums von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen. Die Bankstatuten sind, wie schon oben bemerkt, von der Tschechoslowakischen Regierung als geltendes Gesetz im Bereiche des Tschechoslowakischen Staates anerkannt, demnach auch die ebenerwähnte, im Artikel 86 der Bankstatuten normierte ausschließliche Zahlkraft der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Banknoten in diesem Bereich anerkannt ist.

Überdies kann die Bank nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es nach allen völkerrechtlichen und Privatrechtsgrundsätzen als rechtlich ausgeschlossen angesehen werden muß, daß im Falle der Abtrennung oder der Auseinandersetzung eines bisher einigen Staatsgebietes von einem dieser aus der Gemeinsamkeit austretenden Teile die bestandenen Rechtsverhältnisse einfach negiert und einseitig außer rechtlicher Wirksamkeit gesetzt werden könnten. Dies gilt im gegebenen Fall um so mehr, als die Oesterreichisch-ungarische Bank ein Privatinstitut, eine Aktiengesellschaft ist, deren Sonderheit nur darin besteht, daß ihr zugleich gewisse, sehr wichtige öffentliche Funktionen übertragen sind. Diese in das Gebiet des Privatrechtes gehörigen Rechtsverhältnisse zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den Regierungen, welche ihr das Privilegium verliehen, bzw. zuletzt verlängert haben, kommen insbesondere auch darin zum Ausdruck, daß neben und anläßlich des Erlassens der Privilegialgesetze und der Statuten der Bank eine Reihe von Übereinkommen zwischen den Regierungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank geschlossen werden mußten, welche ganz wesentlichen privaten Charakter tragen, zugleich aber mit den öffentlichen Funktionen der Bank in einem solchen Zusammenhang stehen, daß jede Alterierung und gewaltsame Beeinträchtigung ihrer Privilegialrechte zugleich einen Verstoß privatrechtlicher Natur in sich schließt.

Infolge der in Rede stehenden Verfügung werden die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Banknoten des ihnen statutenmäßig verliehenen Charakters des alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittels insofern entkleidet, als die Verwendbarkeit der Noten als Zahlungsmittel und deren Zirkulationsfähigkeit von der staatlichen Aufstempelung abhängig gemacht und den der Aufstempelung nicht unterzogenen Noten die gesetzliche Zahlkraft für die Zukunft überhaupt genommen wird. Diese Maßnahme bedeutet einen rechtswidrigen, schweren Eingriff in die Rechte der Bank, welche dieselbe in ihrem Fundamentalrechte der Notenausgabe trifft.

Die willkürliche Verfügung der Tschechoslowakischen Regierung involviert mit Rücksicht auf die aus der Einschränkung, bzw. Aufhebung des Notenausgaberechtes der Bank entspringenden Folgen aber auch eine Beeinträchtigung in der Ausübung sonstiger ihr nach ihren Statuten zustehenden Rechte und in der Erfüllung ihr obliegender Aufgaben. Die Bank wird dadurch, daß ihren Noten die gesetzliche Zahlkraft genommen, bzw. auf eine willkürlich bestimmte Kategorie beschränkt wird, in die Unmöglichkeit versetzt, die ihr statutengemäß zugewiesenen Geschäfte, u. zw. das Eskont-, Darlehens- und Girogeschäft weiter zu betreiben, da ihr die zum Betriebe dieser Geschäfte nötigen Mittel, welche durch Ausgabe von Banknoten zu beschaffen sind, nicht mehr zur Verfügung stehen.

In weiterer Folge dieser Behinderung vermag die Bank auch die ihr gemäß Artikel 1 der Bankstatuten obliegenden Aufgaben, für die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der kommerziellen, industriellen,

gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse Sorge zu tragen, nicht zu erfüllen.

Ihre Tätigkeit erscheint somit vollkommen lahmgelegt, ihre durch das Privilegium erworbenen, gesetzlich gewährleisteten Rechte illusorisch gemacht, wodurch ihr der Boden für eine weitere Aufrechterhaltung ihres Betriebes im Bereiche des Tschechoslowakischen Staates entzogen wird.

Dabei ist nicht außeracht zu lassen, daß der Bank aus der Verfügung der Tschechoslowakischen Regierung und deren Konsequenzen mittelbar und unmittelbar Schädigungen erwachsen, deren Umfang heute noch nicht ermeßbar ist. Für deren Ersatz macht die Bank mit Rücksicht auf den Rechtsbruch, welcher in der Verletzung des vertragsmäßigen Charakter tragenden Privilegiums der Bank vorliegt, den Tschechoslowakischen Staat haftbar.

Was nun die schädigenden Wirkungen der angeordneten Aufstempelung auf dem Gebiete der öffentlichen Interessen betrifft, so erachtet die Bank es für ihre Pflicht, auf die Gefährlichkeit der dekretierten Maßregeln eindringlichst aufmerksam zu machen.

Die zwischen den Gebieten der einstigen Monarchie bisher bestandene Währungsgemeinschaft wird durch die Beschränkung der Zahlkraft auf die aufgestempelten Banknoten zerrissen, der Geldverkehr unter den Nationalstaaten gestört. Es droht die Entwicklung chaotischer Zustände auf dem Währungsgebiete innerhalb aller auf dem Gebiete der einstigen Monarchie entstandenen Nationalstaaten, wodurch der Kurs der Krone im Ausland auf ein noch tieferes Niveau gedrückt würde.

Es entspringt daraus die Frage, in welchen Zahlungsmitteln die aus den Verbindlichkeiten der früheren k. k. Regierung und jenen der der ganzen Monarchie gemeinsamen Stellen auf die an deren Stelle getretenen Nationalstaaten übergehenden Verpflichtungen geleistet werden sollen, sowie die aus der früher innig verknüpften, einem einheitlichen Regime unterstandenen Volkswirtschaft im bisherigen Inlande wie auch gegenüber dem Zollauslande entstandenen Handels- und Kreditverbindlichkeiten. Die von dem Tschechoslowakischen Staate getroffenen Verfügungen benehmen den mit dem Stempel nicht versehenen Banknoten die gesetzliche Zahlkraft im Gebiete dieser Republik. Der gemeine Rechtssinn sträubt sich gegen die Annahme, daß die Regierung dieses Staates damit die Frage des Schicksals dieser Banknoten, welche bisher von diesem Staate und seinen Angehörigen zu allen Zahlungen im In- und Auslande rechtsgültig verwendet worden sind, ganz unvermittelt für erledigt anzusehen vermöchte. Die Oesterreichisch-ungarische Bank muß betonen, daß in einer Absicht dieser Art eine geradezu unerhörte Rechtswidrigkeit gelegen wäre, welche ebenso die Oesterreichisch-ungarische Bank selbst, als auch die anderen zum Geltungsgebiete des Privilegiums gehörigen Staaten, nicht minder auch das Ausland als solche ansehen und zurückweisen müßten. Diese Banknoten erscheinen schon in ihrer Zahlkraft derart beschränkt, daß ihre Besitzer dadurch schwer geschädigt werden.

Hinsichtlich des dermalen bestehenden Disagios unserer Währung im Auslande muß der Generalrat der Bemerkung des Herrn tschechoslowakischen Finanzministers in seiner Depesche vom 26. v. M., wonach die Oesterreichisch-ungarische Bank für den Tiefstand der Krone verantwortlich sei, entschiedenst entgegenzutreten. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat seit Einführung der Kronenwährung ihre wichtigste Aufgabe darin erblickt, die Parität der Krone aufrechtzuerhalten, und hat sich der Erfüllung dieser Aufgabe in der selbstlosesten, bis zu Beginn des Krieges auch in der erfolgreichsten Weise gewidmet. Die Bank hat auch während des Krieges alles, was im Bereiche der Möglichkeit gelegen war, getan, um das Sinken des Wertes unserer Währung hintanzuhalten; wenn es trotzdem nicht gelungen ist, das immer weitere Sinken der Krone aufzuhalten, so liegt dies nicht an einem Verschulden der Bank, es muß vielmehr darauf

hingewiesen werden, daß gerade das Verhalten einzelner Nationalstaaten, insbesondere der Tschechoslowakischen Regierung, gegenüber den gemeinsamen Interessen der übrigen Nationalstaaten und der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Kurs der Krone in der ungünstigsten Weise beeinflußt hat. Die Tschechoslowakische Regierung kann daher aus dem dermaligen ungünstigen Kursstande für sich kein Recht zu vertrags- und gesetzwidrigen Handlungen gegen die Bank ableiten.

Der aus der Verfügung der Tschechoslowakischen Regierung resultierende Schaden auf dem Gebiete der Wirtschaft kann ein unermesslicher werden, von dem auch das Gebiet und die Bevölkerung des Tschechoslowakischen Staates nicht verschont bleiben können.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank beehrt sich, diesen Protest samt den vorstehenden Ausführungen und den Vorbehalten von Rechten und Entschädigungsforderungen der Regierung des Tschechoslowakischen Staates zur Kenntnis zu bringen.

Wien, 6. März 1919.“

Wie wenig sich die tschechoslowakische Regierung durch die Proteste der Oesterreichisch-ungarischen Bank beeinflussen ließ, zeigte die „Verordnung vom 6. März 1919 über die Regelung des Verhältnisses zur Oesterreichisch-ungarischen Bank“. Das bisherige gemeinsame Noteninstitut wurde seiner Funktion als Notenbank im Gebiete des tschechoslowakischen Staates durch diese Verordnung auch formell entkleidet. An ihre Stelle trat als neues Emissionsinstitut das „Bankamt des tschechoslowakischen Finanzministeriums“. Zugleich erfolgte die Übernahme der Girokonti und Kassenscheine in die Verwaltung des neuen Bankamtes, die gesamten Einrichtungen in den Filialen wurden beschlagnahmt und der in den übernommenen Geschäftszweigen tätige Beamtenkörper für die neue Verwaltung verpflichtet. Die Verordnung hatte folgenden Wortlaut:

VERORDNUNG DER REGIERUNG DER TSCHÉCHOSLOWAKISCHEN REPUBLIK
vom 6. März 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 119,
ÜBER DIE REGELUNG DES VERHÄLTNISSES ZUR OESTERREICHISCH-
UNGARISCHEN BANK

§ 1

In Durchführung und in Konsequenz des Gesetzes vom 25. Februar 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 84, über die Stempelung der Banknoten und die Vermögenskonskription übernimmt der Finanzminister das durch Einziehung der Banknoten im Sinne des § 1 des angeführten Gesetzes begründete verzinliche Staatsanlehen, ferner die Girokonti und Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die bei der Hauptanstalt und den Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Gebiete der tschechoslowakischen Republik geführt werden, bzw. ausgegeben worden sind, in Verwahrung.

§ 2

Für die Zwecke dieser Verwaltung nimmt der Finanzminister die Gebäude und Einrichtungen der Hauptanstalt und der Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Gebiete der tschechoslowakischen Republik in Anspruch und legt den in ihnen beschäftigten Beamten und Kräften aller Art allgemein die Verpflichtung auf, für diese Verwaltung im Sinne dieser Verordnung und der weiter noch zu erlassenden Bestimmungen tätig zu sein.

Soweit sie derart in der Verwaltung und für die Staatsverwaltung tätig sein werden, haben sie die Rechte und Pflichten von Staatsbeamten; die gleiche Pflicht wird auch für die Anstalten festgesetzt, welche die Agenden von Nebenstellen besorgen.

Die Regelung der privatrechtlichen Seite des Verhältnisses, welches hieraus zwischen dem Staate und der Oesterreichisch-ungarischen Bank erwächst, ist einer Vereinbarung des Finanzministers mit dieser Bank vorbehalten.

§ 3

Das Finanzministerium wird bis zur weiteren gesetzlichen Regelung die Funktionen einer staatlichen Zettelbank besorgen.

§ 4

Zur fachmännischen Besorgung dieser Funktion errichtet der Finanzminister das „Bankamt des Finanzministeriums“, in dessen Verwaltung sich einerseits der fachliche „Bankausschuß beim Finanzministerium“ unter Vorsitz des Ministers oder seines Stellvertreters und andererseits die fachmännische Beamten-Geschäftsleitung teilen werden.

Den Bankausschuß bilden außer dem Finanzminister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden acht vom Finanzminister ernannte Mitglieder. Die vom Národní shromáždění im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 84, gewählte Kommission hat das Recht, ihren Vertreter zu allen Versammlungen und Verhandlungen des Bankausschusses mit den Rechten eines Mitgliedes zu entsenden. Der Minister ernennt einen Vorsitzenden-Stellvertreter aus den Mitgliedern des Ausschusses.

Die Mitgliedschaft im Bankenausschuß dauert bis zur Abberufung und ist ein Ehrenamt. Die Beamten der Geschäftsleitung bestellt der Finanzminister entweder aus dem Status des Ministeriums oder als Vertragsbeamte.

§ 5

Im Wirkungskreise des Bankausschusses beim Finanzministerium wird ein Statut und für die Geschäftsleitung eine Geschäftsordnung (Instruktion), die der Genehmigung des Finanzministers unterliegen, erlassen werden. In das Statut ist die Bestimmung aufzunehmen, auf welche Weise außer der Vorkehrung nach § 4 die parlamentarische Kontrolle im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 84, durchgeführt werden wird.

§ 6

Für die Amtierung der Hauptanstalt und der Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Organe des Bankamtes tätig sein werden, werden entsprechende Instruktionen herausgegeben werden.

Dem Finanzminister wird das Recht vorbehalten, für einzelne Filialen und Stellen des Bankamtes Staatskommissäre zu ernennen. Soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die in den Kreis des Bankamtes fallen, werden bis zur anderweitigen Regelung die Angestellten der Hauptanstalt und der Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Gebiete des tschechoslowakischen Staates auch weiterhin für die Oesterreichisch-ungarische Bank fungieren. In gleicher Weise wird bezüglich der Gebäude und Einrichtungen das

gegenseitige Verhältnis so geregelt werden, daß der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Amtierung in denjenigen Zweigen ermöglicht wird, die nicht auf den tschechoslowakischen Staat übergegangen sind.

§ 7

Das Bankamt wird verpflichtet sein, als fachlicher Beirat in Staatskreditangelegenheiten auch für das Finanzministerium zu fungieren, und hat das Recht, Initiativanträge vorzulegen.

Dem Wirkungskreis des Bankamtes wird die geschäftliche Verwaltung der Staatsschulden überhaupt zugeteilt werden und es wird ihm auch die tschechoslowakische Devisenzentrale untergeordnet sein.

§ 8

Bis zur Bestellung der im § 4 angeführten Organe und bis zur Erlassung des Statutes und der Instruktionen wird das Finanzministerium die Agenda durch provisorisch dazu bestimmte Organe führen. Insbesondere hat der Finanzminister das Recht, bis auf weiteres die Haupt- und Bezirks-Staatskommissariate für die Banknotenstempelung in Tätigkeit zu belassen und sie dem Bankamte zu unterstellen.

§ 9

Der Vollzug wird dem Finanzminister aufgetragen.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Zu einem weiteren Protest sah sich die Oesterreichisch-ungarische Bank durch ein Gesetz der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 10. April 1919 gezwungen, mit welchem das Recht, Zahlungsmittel auszugeben und Münzen zu prägen, ausschließlich dem Staate eingeräumt wurde. Der Protest, datiert vom 27. April 1919, hatte folgenden Wortlaut:

„Durch das Gesetz der tschechoslowakischen Regierung vom 10. April 1919, Nr. 187, betreffend die Regelung und Verwaltung der Zahlungsmittel im tschechoslowakischen Staat wurde ein weiterer Eingriff in die Privilegialrechte der Oesterreichisch-ungarischen Bank verübt, welcher rücksichtlich seiner Bedeutung und der für die Bank sich ergebenden Konsequenzen alle bisher von dieser Regierung ausgegangenen Beeinträchtigungen der Bank in der Ausübung ihrer statutenmäßigen Rechte übertrifft.

Laut § 1 dieses Gesetzes steht das Recht, im Gebiete des tschechoslowakischen Staates Zahlungsmittel auszugeben, fortan bis zu weiteren gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich dem Staate zu. Hiemit wird die Oesterreichisch-ungarische Bank des ihr gemäß Artikel 82 der Bankstatuten zustehenden Rechtes der Ausgabe von Banknoten im Geltungsgebiete ihrer Statuten beraubt, ihr Privilegium, dessen Inhalt und Wert im wesentlichen in dem ihr verliehenen ausschließlichen Notenausgaberecht verkörpert erscheint, entwertet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß für die Bank durch die Entziehung des ihr statutengemäß zustehenden Notenemissionsrechtes die Aufrechterhaltung und Fortsetzung ihres Betriebes im tschechoslowakischen Staatsgebiet gehindert ist, wobei außerdem noch in Frage gestellt erscheint, ob und wie sie unter diesen Umständen die Liquidierung ihrer Geschäfte in diesem Staatsgebiet durchzuführen in der Lage sein wird.

Die offenbare Rechtswidrigkeit dieser Verfügung der tschechoslowakischen Regierung und der durch diese Verfügung herbeigeführte folgenschwere Eingriff in die Privilegialrechte der Bank kann von derselben umsoweniger ohne Widerspruch hingenommen werden, als im § 8 des zitierten Gesetzes dem Finanzminister auch die Ermächtigung erteilt wird, im Verhältnis zur Bank durch Verordnung Vorkehrungen in betreff des Umlaufes und der Versorgung von Zahlungsmitteln im tschechoslowakischen Staate zu treffen, worin die Bank mit Rücksicht auf die Antezedenzen die drohende Gefahr noch weiterer gewaltsamer Beeinträchtigungen in ihren statutarischen Rechten erblicken muß. Die Bank erhebt daher Protest gegen die mit dem Gesetz vom 10. April 1919, Nr. 187, getroffenen Verfügungen und erklärt, unter Hinweis auf ihren sehr bedeutenden dermalen unberechenbaren Schaden, welchen die Unterbindung ihres Betriebes im Gefolge hat, für allen ihr durch obige Maßnahmen erwachsenden Schaden den tschechoslowakischen Staat haftbar zu machen und sich die Geltendmachung ihrer bezüglichen Ersatzansprüche vorzubehalten.

Wien, 27. April 1919

Wimmer m. p.“

DIE ABSTEMPELUNG DER NOTEN IN DEUTSCHÖSTERREICH

Das Verwaltungskomitee mußte sich in seiner historischen Sitzung vom 5. März 1919 noch mit weiteren Hiobsbotschaften beschäftigen.

Zunächst wurde ein Schreiben des deutschösterreichischen Staatssekretärs für Finanzen *Steinwender* verlesen, welches eine bevorstehende Kennzeichnung des in Österreich kursierenden Papiergeldes mit der Begründung enthielt, daß sowohl der südslawische Staat als auch die Tschechoslowakische Republik den Übergang zu einer anderen Währung vorbereiteten. Die Devise Wien und die Devise Prag würden, so hieß es in diesem Schreiben, auf den ausländischen Märkten bereits verschieden bewertet. Die Regierung Deutschösterreichs bedaure diese Maßnahme, die sowohl das geltende Bankgesetz als auch das Privilegialrecht der Oesterreichisch-ungarischen Bank verletze, sie könne sich aber angesichts der äußerst bedrohlichen Rückwirkungen auf die Interessen Deutschösterreichs nicht weiter passiv verhalten, sondern fühle sich verpflichtet, nunmehr auch ihrerseits zum Schutze des deutschösterreichischen Staates und seiner Angehörigen die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu treffen.

Weiter heißt es in diesem Schreiben:

Die offenbare Rechtswidrigkeit dieser Verfügung der tschechoslowakischen Regierung und der durch diese Verfügung herbeigeführte folgenschwere Eingriff in die Privilegialrechte der Bank kann von derselben umsoweniger ohne Widerspruch hingenommen werden, als im § 8 des zitierten Gesetzes dem Finanzminister auch die Ermächtigung erteilt wird, im Verhältnis zur Bank durch Verordnung Vorkehrungen in betreff des Umlaufes und der Versorgung von Zahlungsmitteln im tschechoslowakischen Staate zu treffen, worin die Bank mit Rücksicht auf die Antezedenzen die drohende Gefahr noch weiterer gewaltsamer Beeinträchtigungen in ihren statutarischen Rechten erblicken muß. Die Bank erhebt daher Protest gegen die mit dem Gesetz vom 10. April 1919, Nr. 187, getroffenen Verfügungen und erklärt, unter Hinweis auf ihren sehr bedeutenden dermalen unberechenbaren Schaden, welchen die Unterbindung ihres Betriebes im Gefolge hat, für allen ihr durch obige Maßnahmen erwachsenden Schaden den tschechoslowakischen Staat haftbar zu machen und sich die Geltendmachung ihrer bezüglichen Ersatzansprüche vorzubehalten.

Wien, 27. April 1919

Wimmer m. p.“

DIE ABSTEMPELUNG DER NOTEN IN DEUTSCHÖSTERREICH

Das Verwaltungskomitee mußte sich in seiner historischen Sitzung vom 5. März 1919 noch mit weiteren Hiobsbotschaften beschäftigen.

Zunächst wurde ein Schreiben des deutschösterreichischen Staatssekretärs für Finanzen *Steinwender* verlesen, welches eine bevorstehende Kennzeichnung des in Österreich kursierenden Papiergeldes mit der Begründung enthielt, daß sowohl der südslawische Staat als auch die Tschechoslowakische Republik den Übergang zu einer anderen Währung vorbereiteten. Die Devise Wien und die Devise Prag würden, so hieß es in diesem Schreiben, auf den ausländischen Märkten bereits verschieden bewertet. Die Regierung Deutschösterreichs bedaure diese Maßnahme, die sowohl das geltende Bankgesetz als auch das Privilegialrecht der Oesterreichisch-ungarischen Bank verletze, sie könne sich aber angesichts der äußerst bedrohlichen Rückwirkungen auf die Interessen Deutschösterreichs nicht weiter passiv verhalten, sondern fühle sich verpflichtet, nunmehr auch ihrerseits zum Schutze des deutschösterreichischen Staates und seiner Angehörigen die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu treffen.

Weiter heißt es in diesem Schreiben:

„Insoweit die Stempelung der Noten in den bezeichneten Nationalstaaten, bzw. die Konstatierung der aktuellen Höhe des Banknotenumlaufes etwa dazu dienen soll, Anhaltspunkte für die Abgrenzung der Verbindlichkeit der einzelnen Nationalstaaten gegenüber der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu gewinnen, ist die Durchführung einer analogen Feststellung in Deutschösterreich schon zu dem Zwecke notwendig, um für die Auseinandersetzung mit den anderen Nationalstaaten über die entsprechenden ziffermäßigen Daten zu verfügen und so zu verhüten, daß die in anderen Gebieten der ehemaligen Monarchie und im Ausland befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank etwa als ein Deutschösterreich belastender Umlauf in Rechnung gestellt werden.

Wenn in anderen Nationalstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels tatsächlich auf die im betreffenden Staate gestempelten Noten beschränkt werden sollte, wird die gleiche Anordnung auch für Deutschösterreich erlassen werden müssen, weil sonst der gesamte Umlauf an nicht gestempelten Noten einseitig auf die Bewertung der Währung jenes Gebietes drücken würde, in welchem die nicht gestempelten Noten noch weiterhin als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt sind; davon würden aber sowohl im internationalen Verkehr Deutschösterreichs als in der Gestaltung der hiesigen Warenpreise die bedrohlichsten Wirkungen zu gewärtigen sein. Unter den dargestellten Verhältnissen befindet sich die d. ö. Regierung zu ihrem lebhaften Bedauern in der Zwangslage, auch ihrerseits die in Frage kommenden, von anderen Nationalstaaten verletzten Privilegialrechte der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht einseitig mehr respektieren zu können, da der Staat und die gesamte Bevölkerung dadurch ganz unabsehbaren Schädigungen und unwiederbringlichen Verlusten ausgesetzt sein würden.

Es wird daher zunächst eine Absperrung der Grenzen gegen den weiteren Zufluß von Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und eine Sperre des Überweisungsverkehres zur Vermeidung des Anschwellens der Kronenguthaben der anderen Nationalstaaten und des Auslandes in Deutschösterreich erfolgen und weiterhin eventuell die Beschränkung des gesetzlichen Umlaufes auf die in Deutschösterreich gekennzeichneten Noten stattfinden müssen; bei allen Vorkehrungen, die getroffen werden sollten, wird die d. ö. Regierung bestrebt sein, über das Maß desjenigen nicht hinauszugehen, was zur Abwehr der rechtswidrigen Schädigung Deutschösterreichs erforderlich ist, und es wird auf die Rechtsstellung und die Privilegialrechte der Oesterreichisch-ungarischen Bank soweit nur irgend tunlich Rücksicht genommen werden.

Für die Kennzeichnung der in Deutschösterreich umlaufenden Banknoten muß die d. ö. Regierung die Dienste der Druckereibetriebe der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Anspruch nehmen, da gegenüber dem überraschenden Vorgehen der anderen Nationalstaaten nur die rascheste Durchführung der Stempelung des d. ö. Notenumlaufes eine wirksame Abwehr ermöglicht und eine solche nur bei Konzentrierung der Aktion und Heranziehung der leistungsfähigsten auf dem Gebiete Deutschösterreichs befindlichen Betriebe gewärtigt werden kann.

Der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird daher auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, die Verpflichtung auferlegt, die vom d. ö. Staatsamte der Finanzen im kurzen Wege näher bezeichneten Arbeiten in dem Druckereibetrieb der Bank durchführen zu lassen und das Personal und die Einrichtungen der Bank für die im Zuge der Aufstempelungsaktion notwendigen Hilfsdienste (insbesondere für die Versendung der gekennzeichneten Noten an die mit dem Umtausch betrauten Stellen und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte) der d. ö. Regierung zur Verfügung zu stellen. Das Staatsamt der Finanzen wird die Oesterreichisch-ungarische Bank hinsichtlich der von ihr aus diesem Anlasse zu bestreitenden Mehrauslagen und außerordentlichen Aufwendungen, sowie des ihr aus der Besorgung dieser Geschäfte etwa erwachsenden Schadens schadlos halten.

Schließlich wird bemerkt, daß die d. ö. Regierung auch noch gegenwärtig von dem Wunsche und der Bereitwilligkeit beseelt ist, die auf dem Gebiete der Währung und des Bankwesens unerläßliche Auseinandersetzung mit den übrigen Nationalstaaten und mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf gesetzliche Weise und unter Berücksichtigung der Privilegialrechte der Bank im Wege von Verhandlungen und Vereinbarungen herbeizuführen, wenn sich auch die übrigen Nationalstaaten zu einem solchen dem Interesse aller Teile wohl am besten entsprechenden Vorgehen bereit finden.“

Wien, am 15. Februar 1919

Als die ersten Nachrichten von der bevorstehenden Abstempelung der in Deutschösterreich kursierenden Banknoten die Öffentlichkeit zu beschäftigen begannen, richtete der Vizegouverneur zunächst folgendes Schreiben an den Staatssekretär für Finanzen *Dr. Otto Steinwender*:

„Aus dem mir von Herrn Ministerialrat *Dr. Gustav Ritter v. Thaa* im vertraulichen Wege übermittelten Entwurf einer vom Staatsamt der Finanzen zu erlassenden Vollzugsanweisung betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank ergibt sich, daß seitens der deutschösterreichischen Regierung die Absicht besteht, die in Deutschösterreich in Umlauf befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, mit Ausnahme der Stücke zu 1 Krone und zu 2 Kronen, durch einen amtlichen Stempel zu kennzeichnen und zu verfügen, daß von einem festzusetzenden Zeitpunkt ab — abgesehen von den Stücken zu 1 Krone und zu 2 Kronen — von den Banknoten in Deutschösterreich nur mehr die daselbst gestempelten Noten als gesetzliches Zahlungsmittel zu gelten haben werden.

Mit derselben Vollzugsanweisung wird unter einem die Oesterreichisch-ungarische Bank beauftragt, durch ihren Druckereibetrieb an der Kennzeichnung der Banknoten mitzuwirken, die benötigte Menge gestempelter Noten für Umtauschzwecke gegen Einlieferung des gleichen Betrages ungestempelter Noten zur Verfügung zu stellen, ferner im Rahmen der jeweils bestehenden staatlichen Guthabungen bereits gekennzeichnete Noten für Zwecke des staatlichen Kassenverkehrs auszufolgen.

Ich sehe mich veranlaßt, namens der Oesterreichisch-ungarischen Bank schon dermalen gegen die vorerwähnte seitens der deutschösterreichischen Regierung beabsichtigten Maßnahmen hinsichtlich Stempelung der Banknoten und Zuerkennung der ausschließlichen gesetzlichen Zahlkraft an die gestempelten Noten in ihrem Staatsgebiet, welche einen schweren Eingriff in die Privilegialrechte der Bank darstellen, Rechtsverwahrung einzulegen.

Die Bank wird gleichwohl unter Wahrung ihres Rechtsstandpunktes und unter Ablehnung aller wie immer gearteter daraus etwa abgeleiteter Folgerungen angesichts eines staatlichen Auftrages, welchem sie den Charakter einer höheren Gewalt beizumessen sich gezwungen sieht, und weiters von dem Bestreben geleitet, die Sicherheit des Verkehrs mit Banknoten durch eine technisch möglichst vollkommene, gegen Verfälschung Schutz bietende Art der Aufstempelung zu fördern, einem Auftrage zur Mitwirkung an der Kennzeichnung der Banknoten in der oberwähnten Weise entsprechen.

Ich ersuche, diese Rechtsverwahrung zur Kenntnis zu nehmen und dem Staatsrate gefälligst vorzulegen.“

Die Dinge waren jedoch bereits im Lauf. Aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erging folgende

VOLLZUGSANWEISUNG

des Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919, StGBI. Nr. 152, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird vom Staatsamt der Finanzen verordnet wie folgt:

§ 1

(1) Die in Deutschösterreich im Umlauf befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank — mit Ausnahme der Stücke zu einer Krone und zu zwei Kronen — werden durch einen amtlichen Stempelaufdruck, welcher in roter Farbe innerhalb eines guillochierten Rahmens das Wort „Deutschösterreich“ enthält, gekennzeichnet. Zu diesem Zwecke sind die Banknoten innerhalb einer öffentliche bekanntzumachenden Frist bei den hiefür zu bestimmenden Stellen zum Umtausch gegen gestempelte Stücke einzureichen. Der Zeitpunkt, in welchem mit dem Umtausch begonnen wird, die hiefür bestimmte Frist und das dabei zu beobachtende Verfahren wird durch besondere Kundmachung festgesetzt werden. Zur Mitwirkung an dem Umtausche können außer den staatlichen Kassen, Ämtern und Anstalten nach Bedarf auch Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften sowie alle im Gebiete Deutschösterreichs befindlichen Kreditinstitute herangezogen werden.

(2) Zur Anbringung des Stempelaufdruckes sind ausschließlich die vom Staatsamt der Finanzen hiezu beauftragten Stellen befugt. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist beauftragt, durch ihren Druckereibetrieb an der Kennzeichnung der Banknoten mitzuwirken und die benötigte Menge gestempelter Noten für Umtauschzwecke gegen Einlieferung des gleichen Betrages ungestempelter Noten zur Verfügung zu stellen; ferner hat die Oesterreichisch-ungarische Bank im Rahmen der jeweils bestehenden staatlichen Guthabungen bereits gekennzeichnete Noten für Zwecke des staatlichen Kassenverkehrs auszufolgen.

(3) Die staatlichen Kassen und Ämter werden schon vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung angefangen nach Maßgabe der ihnen zu erteilenden Weisungen und im Rahmen der zu ihrer Verfügung stehenden Bestände deutsch-österreichisch gestempelte Banknoten in Verkehr setzen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank kann ermächtigt werden, an Inhaber von Girokonten, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, schon vor Beginn des allgemeinen Umtausches deutschösterreichisch gestempelte Banknoten abzugeben.

§ 2

(1) Die Erlassung einer Vorschrift, wonach von einem festzusetzenden Zeitpunkt angefangen — abgesehen von den Stücken zu einer Krone und zu zwei Kronen, bezüglich deren keine Änderung des bisherigen Zustandes vorgesehen ist — nur mehr die deutsch-österreichisch gestempelten Banknoten als gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschösterreich zu gelten haben, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

(2) Bis dahin ist jedermann verpflichtet, sowohl die deutsch-österreichisch gestempelten als auch die nicht gestempelten Banknoten bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum Nennwerte anzunehmen.

§ 3

(1) Die Regelung der Rechtsverhältnisse, welche durch die Neuordnung des Banknotenumlaufes berührt werden, wird im Zusammenhang mit der Erlassung von Bestimmungen über die gesetzliche Zahlkraft der deutschösterreichisch gestempelten Banknoten (§ 2) durch Gesetz erfolgen.

(2) Bis dahin können Personen und Firmen, welche außerhalb des Gebietes der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, über ihre in Deutschösterreich bestehenden Kronenguthaben zu Überweisungen nach den anderen auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten oder nach dem übrigen Ausland unbeschränkt, desgleichen innerhalb Deutschösterreichs zur Abstattung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstandener Verbindlichkeiten unbeschränkt, sonst nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen verfügen.

(3) Auf den Gegenwert von Kassenscheinen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche für Rechnung einer Person oder Firma eingelöst werden, die außerhalb Deutschösterreichs ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt hat, finden die Bestimmungen des § 3 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, StGBI. Nr. 114, Anwendung.

(4) Anträge auf Bewilligung gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen sind im Wege der Devisenzentrale in Wien einzubringen.

§ 4

Jene Gebiete Deutschösterreichs, welche von der bewaffneten Macht eines anderen Staates besetzt und unter fremde Verwaltung genommen sind, werden für die Dauer dieses Zustandes bezüglich der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung ebenso behandelt wie die Gebiete der betreffenden Staaten.

§ 5

(1) Übertretungen dieser Vollzugsanweisung werden nach den Bestimmungen des § 13 der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1918, RGBI. Nr. 223, bestraft.

(2) Die Nachahmung des zur Kennzeichnung der Banknoten für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten amtlichen Stempelzeichens sowie die unbefugte Anbringung dieses Stempelzeichens wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet.

§ 6

Die Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, StGBI. Nr. 114, betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs, sowie der Devisenordnung vom 18. Juni 1918, RGBI. Nr. 223, werden durch diese Vollzugsanweisung nicht berührt.

§ 7

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

In der Sitzung des Verwaltungskomitees vom 5. März 1919 teilte der Vorsitzende mit, daß die Bankleitung — unter der Voraussetzung der Zustimmung des Generalrates — die Bankdruckerei für die Überstempelung der Banknoten zur Verfügung gestellt habe.

Obzwar, zum Unterschied von der Tschechoslowakei, die deutschösterreichische Regierung das Noteninstitut von der beabsichtigten Abstempelung

vorher verständigt hatte und die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sich über die Gefahren klar war, die dadurch entstehen konnten, daß aus den Nachfolgestaaten ungestempelte Noten von allen Seiten nach Österreich kamen, mußte sie doch in Wahrung ihrer aus dem Privilegium hervorgegangenen Rechte auch gegenüber der österreichischen Regierung gegen die Kennzeichnung der Noten protestieren.

Der Generalsekretär verlas den Protest, der folgenden Wortlaut hatte:

An die

Deutschösterreichische Regierung
z. Hd. d. Herrn Staatssekretärs der Finanzen
Dr. Otto Steinwender

Wien

Mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919, Nr. 152, des Staatsgesetzblattes für Deutschösterreich wird die Aufstempelung der in Deutschösterreich im Umlauf befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit Ausnahme der Stücke zu 1 K und 2 K, sowie die Erlassung einer Vorschrift, wonach von einem festzusetzenden Zeitpunkt angefangen nur mehr die deutschösterreichisch gestempelten Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschösterreich zu gelten haben, angekündigt. Weiters wird mit dieser Vollzugsanweisung und außerdem mit der Note des Staatssekretärs der Finanzen vom 15. Februar 1919, Zl. 11.334, der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Verpflichtung auferlegt, den Druckereibetrieb und die sonstigen Einrichtungen der Bank, sowie ihr Personal für die Kennzeichnung der Banknoten und sonstige im Zuge der Aufstempelungsaktion notwendige Hilfsdienste zur Verfügung zu stellen.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank verschließt sich nicht der Anerkennung der Zwangslage, in der sich die Deutschösterreichische Regierung mit Rücksicht auf die seitens der Tschechoslowakischen und der Jugoslawischen Regierung verfügte Banknotenaufstempelung befindet, und welcher der Entschluß der Deutschösterreichischen Regierung zu der ihrerseits eingeleiteten Aufstempelung entsprungen ist, nimmt auch mit Befriedigung das in dieser Note zum Ausdrucke gebrachte Bedauern dieser Maßnahmen sowie die Versicherung, auf die Rechtsstellung und Privilegialrechte der Oesterreichisch-ungarischen Bank soweit nur irgend tunlich, Rücksicht zu nehmen, zur Kenntnis.

Ungeachtet dessen sieht sich aber der Generalrat mit Rücksicht auf die von ihm zu vertretenden Interessen der Aktionäre der Bank und in Anbetracht der gefährdeten öffentlichen Interessen genötigt, gegen die von der Deutschösterreichischen Regierung eingeleitete Aufstempelung der Banknoten und gegen die Beschränkung der gesetzlichen Zahlkraft auf die gestempelten Banknoten sowie auch gegen die der Bank auferlegte Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufstempelung hiemit feierlichen Protest einzulegen und die Erklärung abzugeben, daß sich die Bank gegen den Deutschösterreichischen Staat die Geltendmachung aller ihr zustehenden gesetzlichen Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für jedweden, wie immer gearteten, ihr aus diesen Eingriffen in ihr Privilegium mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schaden oder entgangenen Gewinn vorbehalte.

Der Generalrat lehnt gleichzeitig wie immer geartete Schlußfolgerungen ab, welche etwa daraus, daß die Bank gleichwohl im Sinne der ihr auferlegten Verpflichtung an der Aufstempelung mitwirkt, gezogen werden, wobei darauf hingewiesen wird, daß der Generalrat die Bank durch den vorliegenden Auftrag dazu faktisch gezwungen erachtet und überdies durch deren Mitwirkung, welche infolge der der Bank allein zu Gebote stehenden entsprechenden technischen Einrichtungen für die möglichst vollkommene und gegen Fälschung Schutz bietende Durchführung der Kennzeichnung der Banknoten sehr förderlich erscheint, der Allgemeinheit zu dienen glaubt.

Die Bank sieht in der gegenständlichen Aufstempelungsanordnung einen Eingriff in ihre Privilegialrechte allerschwerster Natur, durch welche ihre Existenz und die Möglichkeit ihres Weiterbestandes in Frage gestellt wird.

Die bezügliche Anordnung verstößt gegen den Artikel 86 der Bankstatuten, wonach die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank jeweils ausgegebenen Noten ausschließlich und unbedingt das Recht genießen, daß sie bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze zu leisten sind, im Geltungsgebiete des Privilegiums von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen.

Durch die Beschränkung der gesetzlichen Zahlkraft auf die gestempelten Banknoten werden die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Banknoten des ihnen gesetzlich verliehenen Charakters des alleinigen Zahlungsmittels insofern beraubt, als die Verwendbarkeit der Noten als Zahlungsmittel und deren Zirkulationsfähigkeit von der staatlichen Aufstempelung abhängig gemacht und den der Aufstempelung nicht unterzogenen Banknoten die gesetzliche Zahlkraft für die Zukunft überhaupt genommen wird.

Eine solche Maßnahme bedeutet die schwerste gewaltsame Verletzung der der Bank verliehenen und gesetzlich gewährleisteten Rechte, welche mit Rücksicht darauf, daß die Rechte der Bank begründende Privilegialgesetze und Statuten vertragsmäßigen Charakter haben, auch als Vertragsbruch im privatrechtlichen Sinne zu qualifizieren ist.

Die Verfügung der Deutschösterreichischen Regierung involviert mit Rücksicht auf die aus der Einschränkung, bzw. Aufhebung des Notenausgaberechtes der Bank entspringenden Folgen aber auch eine Beeinträchtigung derselben in der Ausübung sonstiger ihr nach ihren Statuten zustehenden Rechte und in der Erfüllung ihr obliegender Aufgaben. Die Bank wird dadurch, daß ihren Noten die gesetzliche Zahlkraft genommen, bzw. auf einen gekennzeichneten Teil derselben beschränkt wird, in die Unmöglichkeit versetzt, die ihr statutengemäß zugewiesenen Geschäfte, u. zw. das Eskont-, Darlehens- und Girogeschäft, unbedingt zu betreiben, da ihr die zum Betriebe dieser Geschäfte nötigen Mittel, welche durch Ausgabe von Banknoten zu schaffen sind, nicht mehr zur Verfügung stehen.

In weiterer Folge dieser Behinderung vermag die Bank auch die ihr gemäß Artikel 1 der Bankstatuten obliegenden Aufgaben, für die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse zu sorgen, nicht zu erfüllen.

Ihre Tätigkeit erscheint somit lahmgelegt, ihre durch das Privilegium erworbenen verbrieften Rechte illusorisch gemacht, wodurch ihr der Boden für eine weitere gedeihliche Aufrechterhaltung ihres Betriebes im Bereiche des Deutschösterreichischen Staates entzogen wird.

Dabei ist nicht außeracht zu lassen, daß der Bank aus der Verfügung der Deutschösterreichischen Regierung und deren Konsequenzen mittelbar und unmittelbar Schädli-

gungen erwachsen, deren Umfang heute noch nicht ermeßbar ist. Für deren Ersatz hat der Deutschösterreichische Staat aus dem Rechtsbruche, welcher in der Verletzung des Privilegiums der Bank vorliegt, die Haftung zu tragen. Die Bank muß sich die Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche sowie aller sonstigen ihr gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten.

Der Generalrat hält es aber auch für seine Pflicht, auf die schädigende Wirkung der Aufstempelung auf dem Gebiet der öffentlichen Interessen aufmerksam zu machen. Die zwischen den Gebieten der einstigen Monarchie bisher bestandene Währungsgemeinschaft wird durch die Beschränkung der Zahlkraft auf die aufgestempelten Banknoten zerrissen, der Geldverkehr unter den Nationalstaaten gestört. Ein Chaos auf dem Währungsgebiet innerhalb aller Nationalstaaten erscheint unausbleiblich, wodurch eine weitere nachteilige Beeinflussung des Kursstandes der Krone im Auslande zu gewärtigen ist.

Ungeklärt erscheint noch, welche Behandlung jene Banknoten, welche ungestempelt bleiben, im Bereiche Deutschösterreichs erfahren sollen. Dieselben des Zahlungswertes, den sie hatten und mit Rücksicht auf welchen sie in die Hand des dermaligen Besitzers gelangten, ganz zu berauben oder gar ihre Zirkulation im Deutschösterreichischen Staatsbereiche zu verbieten, wäre eine unerhörte Rechtswidrigkeit, welche sowohl bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank als auch bei den anderen Nationalstaaten und ebenso im Auslande die schärfste Zurückweisung erfahren müßte. Der Umstand allein, daß im Deutschösterreichischen Staatsgebiete zweierlei Gattungen von Banknoten, gestempelte und ungestempelte, nebeneinander bestehen und zirkulieren, welche verschiedentlich zu behandeln sind und vermutlich verschiedentlich bewertet werden, schafft eine die Allgemeinheit schädigende Wirkung im Geldverkehr und untergräbt das Ansehen der Valuta. Es ist nicht zu vergessen, daß das Verhältnis der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Banknote im Grunde genommen durch die Stempelungsaktion keine Änderung erfahren kann, die Verpflichtung der Bank aus ihrer Note ohne Rücksicht auf deren Stempelung die gleiche bleibt. Erfahren nun die Banknoten durch deren Kennzeichnung eine Differenzierung, so geht dies auf Kosten des Ansehens und des Kredites der Oesterreichisch-ungarischen Bank, auf deren Firma der Wert der Krone beruht. Es muß insbesondere die Wirkung der Aufstempelung auf die im Auslande befindliche Banknote, deren Stempelung zu veranlassen ihr Besitzer außerstande ist, in Berücksichtigung gezogen werden. Die Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit dieser Banknote ist eine derartige, daß dieselbe nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die Bewertung der Note bleiben kann.

Die Voraussetzung einer geordneten Banknotenwirtschaft ist, daß der diese Noten ausgebenden Bank ein bestimmtes Gebiet offen steht, in welchem sie ihre Geschäfte unter Verwendung ihrer Noten betreiben kann. Das allein sichert auch die Rückkehr der Noten zu ihrem Ausgangspunkt, eben der emittierenden Notenbank. Wenn ihr dieses Gebiet verschlossen, ihren Noten die gesetzliche Zahlkraft entzogen wird, muß notwendigerweise die Einstellung der weiteren Notenausgabe nachfolgen. Sobald und soweit die auf dem dem Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank unterliegenden Gebiete entstandenen Nationalstaaten in Mißachtung der der Oesterreichisch-ungarischen Bank zustehenden Privilegialrechte den von der Oesterreichisch-ungarischen Bank auszugebenden Banknoten die ihnen zustehende Zahlkraft entziehen, ist der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch die geschäftliche Berechtigung zur Ausgabe solcher Noten in demselben Maße entzogen. Darin besteht eben der unerhörte Rechtsbruch, gegen den dieser Protest eingelegt werden muß. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird daher, wenn ihren Noten in den wirtschaftlich entscheidend wichtigen Staaten der alten Monarchie die Zahlkraft entzogen wird, nicht mehr in der Lage sein, Banknoten auszugeben, welchen die Voraussetzung einer allgemeinen Zahlkraft in dem ganzen Privilegialgebiete zugrunde liegt. Der Generalrat glaubt vor einer die wohlberechtigten Interessen

der ausländischen Notenbesitzer schädigenden Behandlung der im Auslande bereits befindlichen Banknoten auf das eindringlichste warnen zu müssen. Die Bank ist hiezu um so mehr berechtigt und veranlaßt, als diese Noten gleich allen von ihr ausgegebenen Noten sie durch ihre Firmazeichnung verpflichten und ihre durch länger als ein Jahrhundert gewahrte geschäftliche Ehre nicht bloßgestellt werden darf.

Der Generalrat hält es auch für dringend geboten, die Frage der Behandlung ausländischer in Deutschösterreich bestehender Kronenguthaben unter Berücksichtigung ebenerwähnter Momente einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank beehrt sich, diesen Protest samt den vorstehenden Ausführungen und den Vorbehalten von Rechten und Entschädigungsforderungen der Regierung des Deutschösterreichischen Staates zur Kenntnis zu bringen.

Wien, 6. März 1919."

Trotz dieses rein formellen Protestes wurde, wie wir gleich vorwegnehmen wollen, die gesamte Aktion der Abstempelung dank der vorzüglichen Einrichtungen des Noteninstitutes in verhältnismäßig kurzer Zeit durchgeführt. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hatte sofort nach dem Erscheinen der Vollzugsanweisung vom 27. Februar 1919 ihre Hausdruckerei beauftragt, die Banknoten mit Ausnahme der zu einer Krone und zwei Kronen mit einem roten Aufdruck „Deutschösterreich“ zu versehen. Parallel dazu führte auch die österreichische Staatsdruckerei im Auftrag der Regierung die Notenabstempelung durch. Am 12. März 1919 begann die Umtauschaktion, die rasch durchgeführt werden konnte, da an den Kassen der Bank genügend Vorräte der neu abgestempelten Noten vorhanden waren. Am 29. März 1919 war der Umtausch im großen und ganzen beendet. Bis dahin belief sich das Volumen der eingereichten Noten auf 4.804,000.000 Kronen. In berücksichtigungswerten Fällen weigerte sich jedoch die Bank nicht, auch nachträglich noch recht bedeutende Beträge abzustempeln.

Die Abstempelung der Noten zu einer Krone und zwei Kronen blieb einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Ehe wir die Darstellung der Währungstrennung bei den weiteren Nachfolgestaaten fortsetzen, wollen wir zunächst einen Blick auf die Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien werfen, respektive auf die Sitzung des Generalrates vom 6. März 1919, in welcher endlich die Ernennung des bisherigen Vizegouverneurs *Dr. Ignaz Freiherr Gruber v. Menningen* zum Gouverneur mitgeteilt wurde. Zum Vizegouverneur wurde der ehemalige Finanzminister *Dr. Freiherr v. Wimmer* ernannt.

Die konventionellen Begrüßungsreden und üblichen Lobsprüche, die bei dieser Gelegenheit gehalten wurden, sind für den Historiker ohne jedes Interesse. Wir können sie umso eher übergehen, als es dem neuen Gouverneur nur vergönnt war, ca. vierzehn Tage im Amt zu bleiben.

Die nächste Sitzung des Generalrates vom 31. März 1919 mußte sich als Trauersitzung konstituieren, da *Dr v. Gruber* inzwischen verstorben war. Das Schicksal ersparte es ihm, die Liquidation des Noteninstitutes durchführen zu müssen, dem er mehr als fünfundzwanzig Jahre in leitender Stellung angehört hatte.

Die Meinungen über das Wirken *Dr. Grubers* waren durchaus nicht einheitlich. Obwohl Generalsekretär *Schmid-Dasatiel* ihn für die schwache Haltung Österreichs zur Zeit der Einführung der Goldwährung verantwortlich machte und ihm auch vorwarf, nach dem politischen Umsturz die Interessen des Instituts den Nachfolgestaaten gegenüber nicht genügend gewahrt zu haben, war der spätere und letzte Gouverneur, *Dr. Spitzmüller*, aber auch der Staatssekretär für Finanzen, Professor *Schumpeter*, voll des Lobes über seine Amtsführung. In der Trauersitzung betonte auch Vizegouverneur *Dr. Wimmer*, daß *Gruber* der Baumeister der Valutareform in Österreich gewesen war, des größten Werkes, welches man auf volkswirtschaftlichem Gebiet in den letzten Jahrzehnten geschaffen hatte.

Die Geschäftsberichte des neuen Generalsekretärs *Max v. Rapp* waren zum Unterschied von denen seines Vorgängers viel kürzer gehalten und sparten auch mit der Angabe von Zahlen. Es hing dies zum Teil mit der allgemeinen Resignation, zum Teil mit dem Gefühl zusammen, daß es sich um einen Übergang handle, alles im Werden begriffen sei und neuen Zielen zustrebe. Aufschlußreicher waren die Wochenausweise am Ende eines jeden Monates, die wir in entsprechender Reihenfolge wiedergeben.

So sagte der Generalsekretär in der Sitzung vom 6. März 1919, daß der Geldmarkt leicht und sehr flüssig sei. Bezüglich der Devisen wäre zu bemerken, daß der Wiener und Budapester Markt nach wie vor vom Schleichhandel beeinflußt würde. Die Devisenzentralen könnten trotz streng geübter Kontrolle nicht alles Material, welches dem Markte zuströmt, an sich ziehen. Die Wiener Devisenzentrale hätte sich seit Monaten im Einvernehmen mit der Berliner Zentrale bemüht, die Kronen- und Marktnotierungen an den neutralen Plätzen in Wien und Berlin paritätisch herzustellen, doch wäre man in letzterer Zeit genötigt gewesen, die Weltparität zur Basis zu nehmen und die Kurse erheblich hinaufzusetzen. Durch die Blockade, die noch immer in Kraft wäre und mit großer Machtentfaltung durchgeführt würde, bestünde

eine weit größere Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln als das vorhandene Angebot. In vielen Fällen sähe man in der Noteninflation die Ursache für die hohen Preise, dies sei jedoch nur in einem gewissen Maß zutreffend, denn das Blockadesystem habe eine Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz zur Folge und die Besitzer jener Artikel, nach welchen große Nachfrage bestünde, setzten infolgedessen die Preise fortwährend hinauf. Diese Preiserhöhung sei aber mit eine Ursache der Inflation und es ergäbe sich dadurch eine fortwährende Kreisbewegung.

„Eine Intervention zur Hebung des Kronenkurses im Ausland kann ich keineswegs empfehlen, da das Gold, welches zu diesem Zweck exportiert werden müßte, in ein bodenloses Faß fließen würde und der Erfolg nur ein momentaner wäre. Wenn man das Bewußtsein hat, daß die ganze Handelsbilanz und die Produktion nicht darauf eingerichtet ist, eine solche Intervention zu unterstützen, kann man sich nicht auf dieses Terrain begeben, außer man würde *va banque* spielen. Wir haben uns bemüht, die Umlaufhöhe unserer Banknoten in den neutralen Ländern festzustellen. Die Schätzungen waren sehr schwankend, aber immerhin sind hiebei in erster Linie zwei Sachen zu trennen, denn ich glaube, daß in der Öffentlichkeit eine Konfusion insofern besteht, daß die ausländischen Guthaben und die im Ausland befindlichen Noten zusammengeworfen werden; unsere Anfrage hat sich natürlich auf den Notenbestand bezogen. Der Umlauf in Holland wurde auf 300 bis 500 Millionen Kronen taxiert, in Deutschland wurde er relativ sehr niedrig auf etliche Millionen Kronen geschätzt, ohne Berücksichtigung der Grenzgebiete, wo eine Taxe unmöglich ist, außerdem ist ein Depot von 700 Millionen Kumulativnoten unberücksichtigt; in Stockholm und Kopenhagen ist der Umlauf sehr geringfügig. In der Schweiz sind die Taxationen außerordentlich variierend und sind ziffernmäßig nicht zu bestimmen. Die eine Ziffer, die genannt wurde, nämlich ca. 10 Millionen Kronen, erscheint mir zu gering. In Rumänien wurde der Bestand unserer Noten auf etwa 25 Millionen Kronen und in der Ukraine auf ca. 700 bis 800 Millionen Kronen taxiert.“

Über eine Anfrage, wie hoch sich die Lombardvorschüsse auf Kriegsanleihen in Österreich und Ungarn stellen, antwortete der Gouverneur, daß bei der Bank

am 31. Dezember 1918	K 6.091,559.000'—
und am 7. Feber 1919	K 6.732,695.000'—
österreichische Kriegsanleihen belehnt waren, die Zunahme beträge daher	<u>K 641,136.000'—</u>

Ungarische Kriegsanleihen waren am 31. Dezember 1918	K 1.225,319.000'—
und am 7. Feber 1919	<u>K 2.180,324.000'—</u>
bei der Bank lombardiert und zeigten daher eine Zunahme von	<u>K 955,005.000'—.</u>

Am 25. März 1919 erschien eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen, welche die vorläufige Grundlage für die Gestion der Bank im Jahr 1919 bildete.

In dieser Vollzugsanweisung wurde angeordnet, daß nur mehr diejenigen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Deutschösterreich Zahlungskraft hatten, die durch den amtlichen Stempelaufdruck gekennzeichnet waren. Ferner enthielt sie die ausdrückliche Verpflichtung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, sich den durch die neue Ordnung des Banknotenumlaufes entstandenen Verhältnissen anzupassen. Es wurde ihr u. a. auferlegt, die kassenmäßige Behandlung, Tilgung und Vernichtung deutschösterreichisch gestempelter Noten von der Gebarung mit den übrigen Noten getrennt zu halten.

Was den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln betraf, so trat am 10. Mai 1919 insofern eine wichtige Änderung ein, als die Devisenzentrale vom Noteninstitut losgelöst und direkt dem Staatsamt der Finanzen unterstellt wurde. Innerhalb dieser neuen „Deutschösterreichischen Devisenzentrale“ hatte die Notenbank die gleiche Stellung wie alle übrigen teilnehmenden Kreditinstitute.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut der Vollzugsanweisung vom 25. März 1919 folgen:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird mit provisorischer Wirksamkeit bis zur gesetzlichen Regelung verordnet, wie folgt:

I. Ordnung des Banknotenumlaufes

§ 1

(1) Vom Tage des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung an kommt — soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist — in Deutschösterreich nur mehr denjenigen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank gesetzliche Zahlkraft zu, die durch den amtlichen Stempelaufdruck gekennzeichnet sind, welcher in roter Farbe innerhalb eines guillochierten Rahmens das Wort „Deutschösterreich“ enthält.

(2) Diese für den Umlauf in Deutschösterreich gekennzeichneten Banknoten genießen sonach — vorbehaltlich der aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Ausnahmen

— ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in bestimmten anderen Zahlungsmitteln zu leisten sind, in Deutschösterreich von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen.

(3) Unter den deutschösterreichisch gestempelten Noten im Sinne dieser Vollzugsanweisung sind die Noten zu 1 K und zu 2 K, die vorläufig nicht abgestempelt werden, mitverstanden.

§ 2

Der Staatssekretär der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären die Annahme in anderen Nationalstaaten gestempelter Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei staatlichen und anderen öffentlichen Kassen und Ämtern gestatten und die Bedingungen hierfür festsetzen. In Ausnahmefällen, wenn besondere öffentliche Rücksichten es erfordern, kann der Staatssekretär der Finanzen auch die Annahme ungestempelter Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei staatlichen und anderen öffentlichen Kassen und Ämtern gestatten.

§ 3

Der Staatssekretär der Finanzen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die nachträgliche Kennzeichnung ungestempelter Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem deutschösterreichischen Stempel bewilligen. Dabei kann eine Gebühr von ein Prozent des Nennbetrages eingehoben werden.

II. Bestimmungen über Rechtsverhältnisse

§ 4

(1) Alle in Kronenwährung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind, wenn nicht die Leistung in anderen Zahlungsmitteln bedungen ist — vorbehaltlich der in dieser Vollzugsanweisung getroffenen Ausnahmsbestimmungen —, in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten nach dem Nennbetrage zahlbar.

(2) Seit dem 1. Februar 1919 in Kronen eines bestimmten, auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaates begründete Verbindlichkeiten sind in den im betreffenden Staat anerkannten gesetzlichen Zahlungsmitteln, und zwar, wenn dies bedungen ist, „effektiv“ zu erfüllen, sonst kann die Zahlung nach dem Kurswert in deutschösterreichisch gestempelten Noten geleistet werden.

§ 5

(1) Die Art der Abstattung von Verbindlichkeiten des k. u. k. Ärars und des k. k. Ärars ist der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Bis zu dieser Regelung sind Zahlungen aus vor dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung entstandenen Verbindlichkeiten des k. u. k. und des k. k. Ärars — soweit nicht Zahlung in anderen Zahlungsmitteln ausdrücklich bedungen ist — grundsätzlich in ungestempelten Noten zu erfüllen.

(3) Nur insoferne Zahlungen aus solchen Verbindlichkeiten in Deutschösterreich an Personen oder Firmen geleistet werden, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, können sie in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten bewirkt werden; auf Forderungen gegen das k. u. k. und das k. k. Ärar, die erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung auf eine solche Person oder Firma übergegangen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung in Deutschösterreich bestehenden, auf Kronen lautenden Guthaben (aus Girokonten, laufender Rechnung, Einlagen und Kassenscheinen) des k. u. k. und des k. k. Ärars und von Personen und Firmen, welche ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt nicht in Deutschösterreich haben, ferner Guthaben, die nach dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung durch den Erlag ungestempelter Banknoten oder durch Überweisung aus Guthaben der vorbezeichneten Art entstehen, sind als Guthaben „alter Kronenrechnung“ zu führen und als solche besonders kenntlich zu machen.

(2) Aus diesen Konten sind bare Auszahlungen in ungestempelten Banknoten und Überweisungen auf Konten „alter Kronenrechnung“ unbeschränkt zulässig.

(3) Ungestempelte Banknoten, die aus Guthaben des k. u. k. oder des k. k. Ärars in Deutschösterreich an Personen oder Firmen in Zahlung gegeben werden, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, sind zur nachträglichen Kennzeichnung mit dem deutschösterreichischen Stempel in allen Fällen zuzulassen, in denen nach § 5, Absatz 3, dieser Vollzugsanweisung die Zahlung in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten bewirkt werden kann.

(4) Bare Auszahlungen in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten oder Überweisungen zur Gutschrift in deutschösterreichischen Kronen aus den im Absatz 1 bezeichneten Konten sind nur mit Genehmigung des Staatssekretärs der Finanzen, sonst in folgenden Fällen zulässig:

- a) aus den Guthaben von Personen oder Firmen, die außerhalb Deutschösterreichs in einem der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, zur Abstattung in Deutschösterreich erfüllbarer Verbindlichkeiten, deren Ausbezahlung durch den Guthabenschuldner schon gemäß § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 114, vom Staatsamte der Finanzen gestattet und während der Geltungsdauer der erwähnten Vollzugsanweisung vom Guthabenschuldner übernommen wurde;
- b) aus den Guthaben von Personen und Firmen, die außerhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, zur Abstattung bereits vor dem 28. Februar 1919 entstandener, in Deutschösterreich erfüllbarer Verbindlichkeiten.

(5) Der Staatssekretär der Finanzen kann auf Grund von Vereinbarungen mit den anderen Nationalstaaten für die Guthaben der im Absatz 4 genannten Personen und Firmen abweichende Verfügungen treffen.

III. Besondere Bestimmungen über die Gebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank

§ 7

(1) Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb und ihre inneren Einrichtungen den durch die Neuordnung des Banknotenumlaufes entstandenen Verhältnissen, anzupassen.

(2) Die kassenmäßige Behandlung, Tilgung und Verrechnung deutschösterreichisch gestempelter Noten ist von der Gebarung mit den übrigen Noten getrennt zu halten.

(3) Insofern die Kennzeichnung der Noten mit dem deutschösterreichischen Stempel durch die Oesterreichisch-ungarische Bank stattfindet, darf sie nur unter den vom Staatssekretär der Finanzen zu bestimmenden Voraussetzungen und Modalitäten erfolgen. Die Ausgabe deutschösterreichisch gestempelter Banknoten durch die Oesterreichisch-

ungarische Bank ist — unbeschadet der Gebarung der Bank im Devisengeschäfte — nur in Deutschösterreich zulässig.

(4) Vom Tage des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung angefangen ist der Geschäftsbetrieb der Bank, insoweit es sich nicht um die Abwicklung früher entstandener Verbindlichkeiten handelt, in Deutschösterreich ausschließlich unter Verwendung deutschösterreichisch gestempelter Noten zu führen. Ungestempelte Noten sind im Rahmen der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung in Deutschösterreich bestehenden Girokonten und Kassenscheinforderungen auf Verlangen der Forderungsberechtigten auszufolgen, insoweit sie nachweisbar zur Abstattung vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung entstandener Verbindlichkeiten an Personen oder Firmen, welche außerhalb Deutschösterreichs ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, Verwendung finden.

(5) Zahlungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank aus vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten können nur, insofern sie in Deutschösterreich an Personen oder Firmen geleistet werden, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten bewirkt werden; auf Forderungen, die erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung auf eine solche Person oder Firma übergegangen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(6) Zahlungen an die Oesterreichisch-ungarische Bank aus Verbindlichkeiten, die vor dem Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung entstanden sind, können auch weiterhin in ungestempelten Banknoten zum Nennwerte geleistet werden. Sonst sind Erläge ungestempelter Banknoten nur zur Gutschrift auf Konten alter Kronenrechnung entgegenzunehmen.

(7) Die in den anderen Nationalstaaten abgestempelten Noten sind im deutschösterreichischen Geschäftsbetriebe wie fremde Zahlungsmittel zu behandeln.

(8) Die Einzelheiten der im Geschäftsbetriebe der Oesterreichisch-ungarischen Bank gebotenen Änderungen sind unter Festhaltung der vorstehenden Grundsätze zwischen dem Staatssekretär der Finanzen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu vereinbaren.

IV. *Schlußbestimmungen*

§ 8

Jene Gebiete Deutschösterreichs, welche von der bewaffneten Macht eines anderen Staates besetzt und unter fremde Verwaltung genommen sind, sind für die Dauer dieses Zustandes bezüglich der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung ebenso zu behandeln wie die Gebiete der betreffenden Staaten.

§ 9

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Bratusch m. p.

Schumpeter m. p.

JUGOSLAWIEN

Werfen wir einen kurzen Blick auf das Währungsverhältnis des neugegründeten jugoslawischen Staates zu Deutschösterreich. Hier war die Situation etwas einfacher. Wie wir schon in der Darstellung des Jahres 1918 hervorgehoben haben, hatte man zunächst gehofft, daß die auf dem Gebiet Kroatiens und Sloweniens gelegenen Filialen in der Lage sein würden, ihre Funktionen ungehindert aufrechtzuerhalten. Es erfolgte jedoch die Beschlagnahme des gesamten Bankvermögens in der Filiale Laibach, so daß die Bank zu einem energischen Protest gezwungen war. Schließlich kam es zu einem provisorischen Übereinkommen, mit welchem festgesetzt wurde, daß die Filialen der Bank vorläufig unter staatlicher Aufsicht ihre Geschäfte weiterführen sollten. Zum Regierungskommissär bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurde Senatspräsident *Dr. Ploj* ernannt, wobei aber Schwierigkeiten entstanden, da er sich nicht genügend durch ein Beglaubigungsschreiben ausweisen konnte.

Am 8. Jänner 1919 erschien die erste Verordnung, welche eine Kennzeichnung der auf jugoslawischem Gebiet befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zum Inhalt hatte. Es war noch keine eigentliche Abstempelung, wie sie dann später in allen Nachfolgestaaten vorgenommen wurde, sondern, wie es in der Verordnung hieß, eine Maßnahme zu statistischen Zwecken, um das Volumen des Kronenumlaufes auf jugoslawischem Gebiet festzustellen. Die Kennzeichnung wurde in der Weise durchgeführt, daß die Noten bei allen möglichen Stellen, Zoll-, Finanz- und Gemeindeämtern eingereicht werden konnten, welche sie jeweils mit ihrem eigenen Stempelaufdruck versahen. Auf diese Weise wurden im ganzen ca 4'8 Milliarden Kronen abgestempelt. Als dann später, wie wir noch hören werden, die Abstempelung im Artikel 206 des Vertrages von Saint Germain allgemein verlangt wurde, erklärte der jugoslawische Staat die erste Kennzeichnung für ungültig. Die Besitzer dieser Noten standen vor dem Verlust des gesamten abgestempelten Betrages, fanden jedoch einen Ausweg darin, daß der rumänische Staat alle Noten, auch wenn sie anderweitig abgestempelt waren, übernahm.

Eine rückblickende Darstellung des Verhältnisses zu Jugoslawien sowie zu den anderen Nachfolgestaaten, soweit sie sich auf das Jahr 1919 bezieht, finden wir in dem Bericht über die außerordentliche Sitzung der Generalversammlung vom 31. Oktober 1919.

UNGARN

Das Verhältnis zu Ungarn gestaltete sich besonders schwierig. Solange noch die Regierung *Karoly* im Amt war und *Dr. Beck* als Regierungskommissär bei der Hauptanstalt in Budapest fungierte, konnte die Vereinbarung geschlossen werden, „daß die Geschäfte der Hauptanstalt ungestört und unbeirrt in den Bahnen der Instruktionen des Regierungskommissärs geführt werden können.“

Ganz anders gestaltete sich die Situation, als am 22. März 1919 eine kommunistische Regierung unter *Béla Kun* eingesetzt wurde. Im Zuge der programmäßigen Sozialisierung der Banken wurde auch das Noteninstitut beschlagnahmt und ein untergeordneter Beamter zum Vizegouverneur ernannt. Allen Angestellten der Hauptanstalt und der Filialen wurde es ausdrücklich verboten, mit der Geschäftsleitung in Wien in Verbindung zu treten.

In der Sitzung des Generalrates, die am 31. März 1919 unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs *Dr. v. Wimmer* und in Abwesenheit eines ungarischen Regierungskommissär stattfand, berichtete Generalsekretär *Rapp* über die Vorfälle in Ungarn. Er betonte den Beschluß des Rates der Volkskommissäre, alle Beziehungen zu Wien abubrechen. Die an die ungarischen Bankanstalten ergangenen Weisungen waren gezeichnet mit „*Lengyel, Gouverneur*“.

Weiters wurden den Beamten der Bank die Tresorschlüssel abverlangt, die Tresoreingangstür versiegelt und das Bankeigentum beschlagnahmt. Von Einlagen durften pro Person monatlich nur zweitausend Kronen ausbezahlt werden.

Der Generalrat beschloß, gegen diese rechtswidrigen Eingriffe in die Rechte der Bank und Verletzung des Privilegiums nachstehende Depesche an die ungarische Räterepublik abzusenden.

„Der hiesige Gesandte der ungarischen Räteregierung, Herr *Andor Fenyö*, hat dem geschäftsführenden Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank Erklärung abgegeben, daß seine Regierung die Privilegialrechte der Oesterreichisch-ungarischen Bank anerkenne. Ungeachtet dessen sind laut hier vorliegender Berichte in unseren Filialen Kaposvár, Kecskemét, Miskolcz, Sátoraljaújhely, Szeged von dortigen lokalen Arbeiterräten Beschlagnehmung des Bankvermögens und Versiegelung des Tresors vorgenommen worden. Die Bank erhebt gegen diese rechtswidrigen Eingriffe in ihre Rechte und Verletzung des Privilegiums Protest und ersucht um Veranlassung sofortiger Aufhebung der obigen Maßnahmen.“

Auf diesen sowie auf alle folgenden Proteste erfolgte seitens der ungarischen Räterepublik keine Antwort.

Der Generalsekretär teilte auch mit, daß sich die Forderungen des Noteninstitutes gegen den ungarischen Staat auf ca. 15.100,000.000 Kronen beliefen.

In Vorwegnahme der späteren Ereignisse wäre zu erwähnen, daß die Regierung in Budapest nur geringe Notenbestände vorfand. Da aber Geld um jeden Preis aufgetrieben werden mußte, entschloß sie sich daher, die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank einfach nachzuahmen. Von den Stücken zu fünf und zwanzig und zweihundert Kronen waren Platten in Budapest vorhanden, die zu ein und zwei Kronen versuchte man foto-technisch herzustellen. Diese Falsifikate erklärte eine Verordnung der Räteregierung als gesetzliche Zahlungsmittel mit Zwangskurs. Auch die Budapester Postsparkasse wurde zum Ausgabeinstitut gemacht, indem man sie mit der Emission von Noten zu fünf und fünf und zwanzig Kronen betraute. Bis zum Sturz der Räteregierung waren an Postsparkassengeld mehr als 1.217,000.000 Kronen hergestellt worden.

Das Gesamtvolumen dieser Fälschungen belief sich auf ca. 3.719,000.000 Kronen, um welches sich die Oesterreichisch-ungarische Bank geschädigt fühlte.

Bekanntlich blieb die Räteregierung nur wenige Monate an der Macht. Das neue Kabinett unter Admiral *Horthy* setzte die Hauptanstalt Budapest der Oesterreichisch-ungarischen Bank zunächst wieder in ihre alte Funktion ein. Der Hauptanstalt in Wien wurde volle Schadensgutmachung zugesichert. Der Goldbestand der Bank in Budapest war bis auf den Betrag von drei Millionen Kronen intakt geblieben.

Überraschend war, daß die von der Räteregierung ausgegebenen Noten nicht außer Verkehr gesetzt wurden, sondern mit einem Fünftel ihres Wertes weiter in Geltung blieben. Die Postsparkassennoten behielten sogar ihren vollen Wert und ihre Ausgabe wurde durch die neue Regierung fortgesetzt. Darin erblickte die Oesterreichisch-ungarische Bank eine neuerliche Verletzung ihres Privilegiums, wogegen sie Einspruch erhob.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Jänner 1919

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Jänner 1919
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ...	261,961.615'85		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	21,701.085'96		
Silberkurant- und Teilmünzen	56,909.297'48	340,571.999'29	— 2,256.385'22
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		445,670.000'—	+ 4,250.250'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.809,102.604'69	— 1,474.286'81
Darlehen gegen Handpfand		9.181,880.700'—	+ 167,056.800'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		9.828,000.000'—	+ 546,000.000'—
Effekten		57,458.507'04	— 2,472.758'90
Hypothekardarlehen		276,737.045'97	— 267.125'39
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung ..		4.629,926.088'—	— 18,849.132'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		2.649,831.912'—	— 10,787.868'—
Andere Aktiva		977,717.587'28	— 88,705.125'90
		53.290,896.444'27	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,000.000'—	—
Banknotenumlauf		36.507,377.850'—	+ 425,928.012'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		7.698,041.663'78	+ 267,878.468'95
Pfandbriefe im Umlaufe		269,179.200'—	—
Kassenscheinumlauf		7.279,758.000'—	— 29,637.000'—
Sonstige Passiva		1.284,539.730'49	— 71,675.113'17
		53.290,896.444'27	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für
Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen 5⁰/₁₀
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar-
anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort.
Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen-
scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der
Oesterreichisch-ungarischen Bank 5¹/₂⁰/₁₀
Für Darlehen auf andere Wertpapiere 6⁰/₁₀
Steuerfreie Banknotenreserve: K 2.625,503.000'— (+ K 118,023.000'—)

Wien, am 8. Februar 1919

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 28. Februar 1919

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Februar 1919
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ...	262,034.026'01		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	17,389.070'60		
Silberkurant- und Teilmünzen	56,741.971'58	336,165.068'19	— 2,501.968'22
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		449,355.000'—	+ 275.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.808,331.127'64	— 98.702'05
Darlehen gegen Handpfand		9.319,027.600'—	+ 34,124.300'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		10.374,000.000'—	—
Effekten		54,943.871'44	— 389.283'87
Hypothekardarlehen		275,483.943'—	— 453.659'46
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung ..		4.525,387.404'—	— 18,261.468'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		2.590,001.596'—	— 10,451.532'—
Andere Aktiva		869,411.386'14	— 43,932.479'47
		<u>53.696,106.996'41</u>	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservfonds		42,000.000'—	—
Banknotenumlauf		37.569,605.018'—	—146,889.203'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		7.216,860.817'80	+144,529.751'13
Pfandbriefe im Umlaufe		269,439.200'—	—
Kassenscheinumlauf		7.115,389.000'—	— 28,713.000'—
Sonstige Passiva		1.272,812.960'61	— 10,616.591'20
		<u>53.696,106.996'41</u>	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen	5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 1/2%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6%
Steuerfreie Banknotenreserve: K 2.085,405.000'— (+ K 151,884.000'—)	

Libert

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wien, am 14. März 1919

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. März 1919

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. März 1919	
	K	K	K	K
Metallschatz:				
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ...	262,132.387'98			
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	16,215.407'52			
Silberkurant- und Teilmünzen	56,956.578'98	335,304.374'48	—	20.513'74
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		454,721.250'—	+	616.250'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.807,207.731'05	—	23.947'39
Darlehen gegen Handpfand		9.337,734.500'—	+	15,890.900'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung		60,000.000'—		—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034,000.000'—		—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		10.920,000.000'—		—
Effekten		59,624.181'95	+	1,132.519'83
Hypothekendarlehen		274,450.689'81	—	113.765'67
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung ..		4.461,852.912'—	—	21,570.258'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		2.553,639.088'—	—	12,345.242'—
Andere Aktiva		988,643.860'80	+	7,166.643'73
		<u>54.287,178.588'09</u>		
Passiva				
Aktienkapital		210,000.000'—		—
Reservefonds		42,000.000'—		—
Banknotenumlauf		37.965,314.491'—	+	256,253.229'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		7.421,655.403'41	—	238,158.662'45
Pfandbriefe im Umlaufe		269,489.200'—		—
Kassenscheinumlauf		7.015,492.000'—	—	33,915.500'—
Sonstige Passiva		1.363,227.493'68	+	6,553.520'21
		<u>54.287,178.588'09</u>		

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen	5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 ¹ / ₂ %
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6%
Steuerfreie Banknotenreserve: K 2.228,258.000'— (— K 259,904.000'—)	

Wien, am 10. April 1919

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

POLEN

Besondere Schwierigkeiten gab es in der Regelung der Währungsfrage mit Polen. Es handelte sich um einen vollkommen neuen Staat, in dem es zum Unterschied zur Tschechoslowakei vorher nicht eine einzige Währungseinheit gegeben hatte, sondern auf dessen Gebiet vor Kriegsende nicht weniger als drei verschiedene Währungen im Umlauf gestanden waren. Zum weiteren Unterschied von der Tschechoslowakei war Polen kein konsolidierter, auf eine Währungstrennung vorbereiteter Staat, sondern es gab andauernd Kämpfe um die Grenzen seines Territoriums. Die Regelung dauerte daher in Polen viel länger als in den anderen Nachfolgestaaten.

Durch ein erstes Dekret vom 5. Februar 1919 wurde die Münzeinheit der polnischen Währung mit „Lech“ bezeichnet, eingeteilt in hundert „Groschen“. Dieses Dekret wurde jedoch schon durch ein Gesetz vom 28. Februar 1919 aufgehoben, durch welches die polnische Münzeinheit die Bezeichnung „Zloty“ erhielt, eingeteilt in hundert „Grosz“.

Ein weiteres Gesetz vom 26. März 1919 ordnete die obligatorische Abstempelung von Papiergeldzeichen, deren Besteuerung und teilweisen Umtausch in Staatsschatzscheine an, doch fand diese Abstempelung tatsächlich nicht statt.

Für die Oesterreichisch-ungarische Bank genügte jedoch dieses Gesetz, bei der polnischen Regierung zu Handen des Regierungskommissär-Stellvertreters *Dr. Wilhelm Binder* den üblichen Protest zu erheben. Dieses Dokument, datiert mit 11. April 1919, hatte folgenden Wortlaut:

„Mit dem Gesetz des Landtages in Warschau vom 26. März 1919 wurde die Aufstempelung der im Gebiete der Polnischen Republik befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit der weiteren Bestimmung angeordnet, daß sämtliche innerhalb der vom Finanzminister festzustellenden Frist nicht gestempelte Noten konfisziert werden.

Obwohl die Bank sich der Erwägung nicht verschließt, daß der Polnische Staat hiemit dem Beispiel der durch die anderen Nationalstaaten angeordneten ähnlichen widerrechtlichen Verfügungen folgt, kann sie doch nicht übersehen, daß die seinerseits angeordneten Maßnahmen in mancher Beziehung über jene der anderen Nationalstaaten hinausgehen und noch schwerere Schädigungen und Behinderungen für die Bank im Gefolge haben. Sie sieht sich genötigt, mit Rücksicht auf die von ihr zu vertretenden Interessen der Aktionäre der Bank und in Anbetracht der gefährdeten öffentlichen Interessen gegen die von dem Polnischen Staat eingeleitete Aufstempelung der Banknoten und die weiters für den Zahlungsverkehr getroffenen Verfügungen hiemit feierlichen Protest einzulegen und die Erklärung abzugeben, daß sich die Bank gegen den Polnischen Staat die Geltendmachung aller ihr zustehenden gesetzlichen Rechte, insbesondere die Geltend-

machung von Ersatzansprüchen für jedweden, wie immer gearteten, ihr aus diesen Eingriffen in ihr Privilegium mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schaden oder entgangenen Gewinn vorbehält.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank sieht in dieser Verfügung einen schweren Eingriff gegen ihre Existenz, gegen welchen sie zur Wahrung ihrer wohl erworbenen Rechte, die durch diese Verfügung eine eklatante schwere Verletzung erleiden, und auch zur Hintanhaltung von empfindlichen Schädigungen der öffentlichen Interessen, welche die angeordnete Aufstempelung zeitigen muß, entschiedenst Stellung zu nehmen gezwungen ist.

In erster Beziehung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die angeordneten Verfügungen gegen den Artikel 86 der Bankstatuten verstoßen, wonach die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank jeweils ausgegebenen Noten ausschließlich und unbedingt das Recht genießen, daß sie bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze zu leisten sind, im Geltungsgebiete des Privilegiums von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden müssen.

Die Bankstatuten sind auf jenen Gebieten des Polnischen Staates, welche zu ihrem Geltungsgebiete gehören, in Kraft geblieben. Sie wurden von der Polnischen Liquidationskommission als geltendes Gesetz anerkannt, demnach auch die im Artikel 86 der Bankstatuten normierte ausschließliche Zahlkraft der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Banknoten auf dem erwähnten Gebiete anerkannt erscheint.

Überdies kann die Bank nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es nach allen völkerrechtlichen und Privatgrundsätzen als rechtlich ausgeschlossen angesehen werden muß, daß im Falle der Abtrennung oder der Auseinandersetzung eines bisher einigen Staatsgebietes von einem dieser aus der Gemeinsamkeit austretenden Teile die bestandenen Rechtsverhältnisse einfach negiert und einseitig außer rechtlicher Wirksamkeit gesetzt werden könnten. Dies gilt im gegebenen Fall umso mehr, als die Oesterreichisch-ungarische Bank ein Privatinstitut, eine Aktiengesellschaft, ist, deren Sonderheit nur darin besteht, daß ihr zugleich gewisse, sehr wichtige öffentliche Funktionen übertragen sind. Diese in das Gebiet des Privatrechtes gehörigen Rechtsverhältnisse zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den Regierungen, welche ihr das Privilegium verliehen, bzw. zuletzt verlängert haben, kommen insbesondere auch darin zum Ausdrucke, daß neben und anläßlich des Erlassens der Privilegialgesetze und der Statuten der Bank eine Reihe von Übereinkommen zwischen den Regierungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank geschlossen werden mußten, welche ganz wesentlichen privaten Charakter tragen, zugleich aber mit den öffentlichen Funktionen der Bank in einem solchen Zusammenhang stehen, daß jede Alterierung und gewaltsame Beeinträchtigung ihrer Privilegialrechte zugleich einen Verstoß privatrechtlicher Natur in sich schließt.

Infolge der in Rede stehenden Verfügung werden die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Banknoten des ihnen statutenmäßig verliehenen Charakters des alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittels entkleidet und den der Aufstempelung nicht unterzogenen Noten durch deren Konfiszierung überhaupt jede Verkehrsfähigkeit genommen.

Diese Maßnahme bedeutet einen rechtswidrigen, schweren Eingriff in die Rechte der Bank, welche dieselbe in ihrem Fundamentalrecht der Notenausgabe trifft.

Die willkürliche Verfügung des Polnischen Staates involviert mit Rücksicht auf die sich als Folge ergebende Aufhebung des Notenausgaberechtes der Bank aber auch eine Beeinträchtigung in der Ausübung sonstiger ihr nach ihren Statuten zustehender Rechte und in der Erfüllung ihr obliegender Aufgaben.

Die Bank wird dadurch, daß ihren Noten die gesetzliche Zahlkraft genommen, bzw. auf eine willkürlich bestimmte Kategorie beschränkt wird, in die Unmöglichkeit versetzt, die ihr statutengemäß zugewiesenen Geschäfte, u. zw. das Eskont-, Darlehens- und Girogeschäft weiter zu betreiben, da ihr die zum Betriebe dieser Geschäfte nötigen Mittel, welche durch Ausgabe von Banknoten zu beschaffen sind, nicht mehr zur Verfügung stehen.

In weiterer Folge dieser Behinderung vermag die Bank auch die ihr gemäß Artikel 1 der Bankstatuten obliegenden Aufgaben, für die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse Sorge zu tragen, nicht zu erfüllen.

Ihre Tätigkeit erscheint somit vollkommen lahmgelegt, ihre durch das Privilegium erworbenen, gesetzlich gewährleisteten Rechte illusorisch gemacht, wodurch ihr der Boden für eine weitere Aufrechterhaltung ihres Betriebes im Bereiche des Polnischen Staates entzogen wird.

Dabei ist nicht außeracht zu lassen, daß der Bank aus der Verfügung des Polnischen Staates und deren Konsequenzen mittelbar und unmittelbar Schädigungen erwachsen, deren Umfang heute noch nicht ermeßbar ist. Für deren Einsatz macht die Bank mit Rücksicht auf den Rechtsbruch, welcher in der Verletzung des vertragsmäßigen Charakter tragenden Privilegiums der Bank vorliegt, den Polnischen Staat haftbar.

Die Bank kann nicht umhin, sich nachdrücklichst auch gegen die sie besonders verletzende Verfügung zu verwahren, daß die ungestempelten Noten konfisziert werden sollen. Durch diese Dekretierung wird der Note der ihr zukommende Wert einfach geraubt und hiedurch die Bank in ihrem Kredit und Ansehen, der Grundlage jeder wirtschaftlichen Tätigkeit, durch einen Akt einseitiger Willkür aufs empfindlichste geschädigt.

Die Bank hält sich weiters für verpflichtet, auf die durch die ergangenen Verfügungen bedingte Schädigung der Gesamtinteressen zu verweisen, insbesondere auf die nachteiligen Folgen der eingeleiteten Aktion, welche sich für jene Notenbesitzer ergeben, die nicht in der Lage sind, ihre Noten zur Abstempelung zu bringen, wobei namentlich die ausländischen Notenbesitzer in Betracht kommen. Eine weitere ins Uferlose gehende Entwertung dieses Notenbesitzes und die Untergrabung des Vertrauens zu jenen Staaten, welche hiezu beigetragen haben, muß die notwendige Folge sein, unter welcher die gerade im Aufbau befindlichen neuen Staatsgebilde am schwersten zu leiden haben werden. Der Gedanke, daß durch die angeordneten Verfügungen die nicht gestempelten Banknoten, welche bisher von dem Polnischen Staate selbst und seinen Angehörigen zur Zahlung ihrer Verbindlichkeiten verwendet worden sind, nunmehr durch Verfügungen dieses Staates in ihrem Werte empfindlich getroffen und ihrem eigenen Schicksal überlassen werden sollen, würde auch dem primitivsten Rechtssinn aufs schärfste widersprechen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank muß betonen, daß in einer Absicht dieser Art eine geradezu unerhörte Rechtswidrigkeit gelegen wäre, welche ebenso die Oesterreichisch-ungarische Bank selbst, als auch die anderen zum Geltungsgebiete des Privilegiums gehörigen Staaten, nicht minder auch das Ausland als solche ansehen und zurückweisen müßten. Diese Banknoten erscheinen schon in ihrer Zahlkraft derart beschränkt, daß ihre Besitzer dadurch schwer geschädigt werden.

Die Bank muß auch auf die durch die erwähnten Verfügungen dem einheitlichen Zahlungsverkehr innerhalb des Gebietes der einstigen Monarchie erstehenden Erschwerungen verweisen. Durch die seitens der einzelnen Nationalstaaten einseitig verfügten Normierungen des Zahlungsverkehres werden der Lösung und Regelung der zwischen denselben bestehenden Verbindlichkeiten wachsende Schwierigkeiten bereitet. Durch die

völlige Unsicherheit, welche dadurch den Aktiv- und Passivposten der einzelnen Wirtschaften erwächst, werden die Grundlagen für den wirtschaftlichen Aufbau erschüttert und in allen in Betracht kommenden Einzelstaaten ein gedeihlicher Beginn derselben aufs schwerste gefährdet.

Die Bank legt auch Verwahrung ein gegen die Bestimmungen des Gesetzes, wonach die aufgrund desselben auszugebenden Staatsscheine zur Zahlung sämtlicher den Betrag von 3.600 Kronen (2.400 Mark oder 1.500 Rubel) übersteigenden Verpflichtungen verwendet werden können. Wenn diese Bestimmung auch auf die Bank als Gläubigerin Anwendung findet, würde diese in der endgültigen Abwicklung ihrer Geschäfte, in der Einlösung ihrer Noten schwer behindert werden. Der hiefür bestehende natürliche Weg, auf welchem die von der Bank in ihren Geschäften ausgegebenen Noten bei Erfüllung der durch die Notenausgabe zu ihren Gunsten begründeten Verpflichtungen zurückströmen, wird hiedurch derzeit gesperrt. Diese Behinderung des natürlichen Rücklaufes der im geschäftlichen Verkehr der Bank ausgegebenen Noten widerspricht dem ganzen organischen Aufbau des Notenbankwesens und die Oesterreichisch-ungarische Bank muß in dieser sie mit den übrigen Gläubigern gleichstellenden Verfügung eine Verletzung der ihr statutengemäß zukommenden Sonderstellung als Notenbank erblicken. Dies fällt umso schwerer ins Gewicht, als es die Verhinderung der Bank an der geschäftlich und gesamtwirtschaftlich notwendigen Tilgung ihrer Notenschuld bedeutet.

Auch würde die Bank hiedurch in ihrem durch Artikel 92 ihrer Statuten begründeten Rechte auf Steuerfreiheit verletzt, da sie ebenso wie andere Personen der im Artikel 4 des zitierten Gesetzes normierten Steuer durch Abzug der Zinsen der ihr aufgenötigten Staatsscheine unterworfen würde.

Die Bank erwartet daher, daß diesbezüglich ihr gegenüber Ausnahmsbestimmungen getroffen werden und sie von dem Zwange zur Annahme der Staatsscheine bei an sie zu leistenden Zahlungen ausgenommen wird.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank beehrt sich diesen Protest samt den vorstehenden Ausführungen und den Vorbehalten von Rechten und Entschädigungsforderungen der Regierung des Polnischen Staates zur Kenntnis zu bringen.“

Im weiteren Verlauf erging seitens der Polnischen Darlehenskasse, die vorläufig die Funktion einer Notenbank ausüben sollte, ein Schreiben an die Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Galizien, datiert mit 25. April 1919, mit dem Inhalt, daß „die Verwaltung der auf dem Gebiet des polnischen Staates befindlichen Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank seitens der genannten Anstalt übernommen wird“. Die Filialen könnten, so hieß es in dem Schreiben weiter, nach den bisherigen Bestimmungen fortgeführt werden, jedoch die Aufträge der ehemaligen Geschäftsleitung in Wien nur im Einvernehmen mit der Direktion der Polnischen Landesdarlehenskasse ausführen.

Die Filialen hatten fortan die Firma „Abteilung der Polnischen Landesdarlehenskasse“ zu führen.

All dies waren nur vorbereitende Maßnahmen. Schon am 30. April 1919 teilte die Filiale Krakau der Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen

Bank in Wien mit, daß das gesamte auf dem Gebiet des polnischen Staates vorhandene Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank der Beschlagnahme unterliege und in die Verwaltung der Polnischen Darlehenskasse übergehe. Der betreffende Ministerratsbeschluß hatte folgenden Wortlaut:

MINISTERRATSBESCHLUSS

bezüglich Übernahme der auf dem Territorium des polnischen Staates befindlichen Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

1.

Das gesamte auf dem Gebiete des polnischen Staates vorhandene Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank unterliegt mit dem Verlautbarungstage dieser Verordnung der Beschlagnahme und übergeht in Verwaltung der Polnischen Landesdarlehenskasse.

2.

Die auf dem Territorium der ehemaligen österreichischen Verwaltung bestehenden Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank werden von derselben unabhängig gemacht. Gleichzeitig wird die Institution der polnischen Regierungskommissäre bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank aufgehoben.

3.

Die Ausführung dieser Verordnung sowie die Liquidierung der zivilrechtlichen Verhältnisse mit dem Zentralinstitut der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird dem Finanzminister übertragen.

Warschau, den 23. April 1919

Finanzminister: *Karpiński*

Sektionschef: *Manteuffel*

Für die Richtigkeit: Kanzleivorstand *K. Nimierowski*

Wieder erhob die Oesterreichisch-ungarische Bank Protest u. zw. mit folgender an den Bevollmächtigten des Polnischen Hauptliquidierungsamtes *Dr. Julius v. Twardowski-Skrzypna* gerichteter Note vom 1. Mai 1919:

„EURER EXZELLENZ

beehre ich mich den Empfang des Schreibens vom 30. April l. J., das Eure Exzellenz als Bevollmächtigter des Polnischen Hauptliquidierungsamtes in Wien an mich gerichtet haben, zu bestätigen.

Der Inhalt dieses Schreibens ist so ungewöhnlich, daß ich diesen vorerst — um die Richtigkeit des Textes außer Zweifel zu stellen — wörtlich wiederhole:

»Über Auftrag der polnischen Regierung bringe ich der Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien zur Kenntnis, daß der Ministerrat vom 23. April 1919

in Ansehung der Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf dem Gebiete des Polnischen Staates nachstehende Beschlüsse gefaßt hat:

1. Sämtliches Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welches sich im Gebiete des Polnischen Staates befindet, unterliegt mit dem Zeitpunkte der Kundmachung dieser Verordnung der Sequestrierung und geht in die Verwaltung der Landesdarlehenskasse über.
2. Die auf dem, bei der Teilung Polens Österreich einverleibten Gebiete bestehenden Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank werden von der Bank unabhängig. Zugleich wird die Institution polnischer Regierungskommissäre bei der Bank aufgehoben.
3. Die Durchführung dieser Verordnung, sowie die Liquidierung der privatrechtlichen Verhältnisse gegenüber der Zentrale der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird dem Finanzminister übertragen.«

Zufolge eines soeben eingelangten Berichtes der Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Krakau hat die Polnische Landesdarlehenskasse mit Rundschreiben ddo. Warschau, 25. April 1919 die Filialen in Lemberg, Bielitz-Biala, Jaslo, Jaroslau, Krakau, Neu-Sandec, Przemysl, Rzeszów und Tarnow übernommen und diese Filialen angewiesen, daß sie künftighin als »Filialen der Polnischen Landesdarlehenskasse« zu zeichnen haben. Gleichzeitig wurde der Vorstand der Filiale in Krakau von der Polnischen Landesdarlehenskasse eingeladen, an der in Warschau am 2. Mai l. J. stattfindenden Sitzung zwecks Besprechung der Liquidierung der genannten Filialen teilzunehmen.

Das eingangs bezogene Schreiben Eurer Exzellenz, sowie der vorerwähnte Filial-Bericht werden dem Generalrate, evtl. der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

Ich kann es jedoch nicht verabsäumen, schon jetzt laut und nachdrücklich Beschwerde zu erheben über die schwere Rechtsverletzung, die gegenüber der Oesterreichisch-ungarischen Bank begangen wird.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist eine Aktiengesellschaft, die, wie jede andere physische oder juristische Person, im polnischen Staatsgebiete Anspruch hat auf Schutz und Achtung ihrer Vermögenswerte und sonstigen Rechte.

Durch einen einseitigen Akt der polnischen Regierungsgewalt wird aber der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Verfügung über ihr in Galizien befindliches Eigentum entzogen und der Polnischen Landesdarlehenskasse übertragen, ferner kurzer Hand die Umwandlung der Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Filialen der Polnischen Landesdarlehenskasse vollzogen, sowie ihr Privilegium, das auch in Galizien noch bis Ende 1919 zu Recht besteht, außer Kraft gesetzt; diese Verfügung trifft die Polnische Regierung, obwohl die Oesterreichisch-ungarische Bank ihre Aufgaben auch in Galizien gewissenhaft erfüllt hat, keinerlei Beschwerde gegen ihre Gebarung erhoben wurde und ohne daß die Polnische Regierung — wenn sie schon eine vorzeitige Liquidierung der Tätigkeit der Bank in Galizien intendierte — auch nur den Versuch einer einvernehmlichen Regelung unter Achtung bestehender Rechte unternommen hätte; diese Verfügung trifft die Polnische Regierung, obwohl sie aufgrund der Bankstatuten einen Regierungskommissär bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestellt hatte, der namens der Polnischen Regierung darüber zu wachen hatte, daß die Bankgesellschaft den Gesetzen und Statuten gemäß vorgehe, woraus die Bank umsomehr auf eine loyale Achtung ihrer Rechte seitens der Polnischen Regierung schließen zu können glaubte.

Die zufolge des Schreibens Eurer Exzellenz dem Finanzminister erteilte Ermächtigung »zur Liquidierung der privatrechtlichen Verhältnisse gegenüber der Zentrale der Oesterreichisch-ungarischen Bank« bietet keine hinlängliche Gewähr für die Wahrung der berechtigten Interessen der Bank, zumal ihr der Besitz der Vermögensobjekte und Rechte,

die den Gegenstand der Transaktion zu bilden haben werden, bereits entzogen ist und die Polnische Regierung kein Bedenken getragen hat, die Bank dieses Besitzes zu entsetzen.

Die Bank kann den von der Polnischen Regierung geübten einseitigen Akten der Staatsgewalt nichts entgegenstellen als ihr Recht. Sie wird aber ihr Recht mit allem Nachdrucke und allen Mitteln geltend machen, um vollen Ersatz für die ihr widerfahrende Unbill zu erlangen.“

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen ergab sich der Eindruck, daß die polnischen Behörden sich bemühten, mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank im guten Einvernehmen zu bleiben. So erklärte das polnische Finanzministerium in einem Brief an den Vizegouverneur *Wimmer*, daß die Sequestrierung der Anstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zum Schutz vor einer weiteren Notenemission verfügt wurde. Die Sequestrierung bedeute keine Konfiskation, sondern habe eine sukzessive Liquidierung zum Zwecke.

Nichtsdestoweniger protestierte die Oesterreichisch-ungarische Bank gegen die Sequestrierung des Vermögens des Institutes, soweit es sich im Gebiet des polnischen Staates befand. Vizegouverneur *Wimmer* richtete folgendes Schreiben an den Bevollmächtigten des Hauptliquidierungsamtes *Dr. Julius v. Twardowski-Skrzypna*, datiert mit 20. Mai 1919:

„Eure Exzellenz!

Laut des mir von Eurer Exzellenz mit hochgeschätztem Schreiben vom 30. April 1919 Nr. 1239 zur Kenntnis gebrachten Ministerratsbeschlusses der Polnischen Regierung vom 23. April 1919 unterliegt sämtliches Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welches sich im Gebiete des polnischen Staates befindet, mit dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Ministerratsbeschlusses der Sequestrierung und geht in die Verwaltung der polnischen Darlehenskasse über.

Gemäß dieser Verfügung sind nach den der Bank zukommenden Berichten tatsächlich bereits sämtliche polnische Filialen derselben von der polnischen Darlehenskasse übernommen worden.

Nachdem aber genannter Ministerratsbeschuß nichts Näheres besagt über die Art und Weise des Überganges der Filialen in die Verwaltung der polnischen Darlehenskasse sowie über den Umfang und die Wesenheit der Verwaltung der Filialen durch dieselbe, so herrscht diesbezüglich sowie hinsichtlich der dermaligen Verhältnisse der Bank in ihren Filialen und zu ihren dortigen Bediensteten, ebenso bezüglich der weiteren Geschäftsführung der Filialen, vollkommene Unklarheit.

Obiger Ministerratsbeschuß enthält die Bestimmung, daß die Durchführung dieses Beschlusses sowie die Liquidierung der privatrechtlichen Verhältnisse gegenüber der Zentrale der Oesterreichisch-ungarischen Bank dem Finanzminister übertragen wird. Dieser hat, wie dem nach Warschau entsandten Vertreter der Bank, Herrn Direktor *Wallach*, im polnischen Finanzministerium mitgeteilt wurde, mit der Durchführung der

Liquidierung die Polnische Darlehenskasse als Vollzugsorgan betraut. Bisher ist aber weder seitens dieses Vollzugsorganes noch seitens einer Regierungsstelle ein Schritt wegen der dringend gebotenen Ordnung dieser Angelegenheit unternommen worden.

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß die Bankleitung das größte Interesse daran hat, hinsichtlich ihrer Filialen, ihres Eigentums im allgemeinen und des Dienstverhältnisses ihrer Bediensteten im polnischen Staat sowie bezüglich der weiteren Geschäftsführung dieser Filialen und der weiteren Ingerenz der Zentrale der Bank auf diese Filialen zur Sicherung ihres Eigentums und ihrer Rechte ehestens eine Klarstellung herbeizuführen, und daher entschiedenst auf möglichst umgehende Einleitung bezüglicher Verhandlungen bestehen muß.

Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des in meinem Schreiben vom 2. Mai 1919 zum Ausdruck gebrachten Protestes der Bank gegen die Sequestrierungsmaßnahmen der Polnischen Regierung beehre ich mich Euere Exzellenz dringend zu ersuchen, vorliegendes Schreiben der polnischen Regierung zur Kenntnis zu bringen und bei derselben dahin zu intervenieren, daß unverzüglich das Einvernehmen mit der Bankleitung in Wien betreffs aller aus der Übernahme des Bankbetriebes im Polnischen Staate durch die Polnische Darlehenskasse entspringenden Fragen in die Wege geleitet werde.

Genehmigen Euere Exzellenz den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Wien, 20. Mai 1919

Wimmer m. p.

Die Währungsreform in Polen war deshalb sehr kompliziert, da zuerst der Zloty, dann die polnische Mark und schließlich wieder der Zloty als Währungseinheit festgesetzt wurden. Polen mußte eine schwere Inflation durchmachen, bis endlich im Jahre 1924 mit der Gründung der Bank Polski stabilere Verhältnisse eintraten.

ITALIEN

In Triest, Trient und den sonstigen von Italien neu erworbenen Gebieten fand die Operation der Währungstrennung unter militärischer Leitung statt. Die vordringenden italienischen Truppen hatten noch im November 1918 die Filialen in Bozen, Trient, Görz und Triest besetzt; sie hatten das gesamte Gebiet militärisch streng abgesperrt, so daß der Umtausch der Kronen- gegen Lirenoten verhältnismäßig leicht durchzuführen war. Die Oesterreichisch-ungarische Bank versäumte auch in diesem Fall nicht ihren Protest, der aber Italien gegenüber mehr routinemäßig erschien. Ein Erlaß des Oberkommandierenden, General *Badoglio*, setzte ein Verhältnis zwischen Lire und Kronen von 10 : 4 fest. Diese Relation war für die Bevölkerung sehr ungünstig, weshalb es heftigen Widerspruch gab, welchem

Liquidierung die Polnische Darlehenskasse als Vollzugsorgan betraut. Bisher ist aber weder seitens dieses Vollzugsorganes noch seitens einer Regierungsstelle ein Schritt wegen der dringend gebotenen Ordnung dieser Angelegenheit unternommen worden.

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß die Bankleitung das größte Interesse daran hat, hinsichtlich ihrer Filialen, ihres Eigentums im allgemeinen und des Dienstverhältnisses ihrer Bediensteten im polnischen Staat sowie bezüglich der weiteren Geschäftsführung dieser Filialen und der weiteren Ingerenz der Zentrale der Bank auf diese Filialen zur Sicherung ihres Eigentums und ihrer Rechte ehestens eine Klarstellung herbeizuführen, und daher entschiedenst auf möglichst umgehende Einleitung bezüglicher Verhandlungen bestehen muß.

Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des in meinem Schreiben vom 2. Mai 1919 zum Ausdruck gebrachten Protestes der Bank gegen die Sequestrierungsmaßnahmen der Polnischen Regierung beehre ich mich Euere Exzellenz dringend zu ersuchen, vorliegendes Schreiben der polnischen Regierung zur Kenntnis zu bringen und bei derselben dahin zu intervenieren, daß unverzüglich das Einvernehmen mit der Bankleitung in Wien betreffs aller aus der Übernahme des Bankbetriebes im Polnischen Staate durch die Polnische Darlehenskasse entspringenden Fragen in die Wege geleitet werde.

Genehmigen Euere Exzellenz den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Wien, 20. Mai 1919

Wimmer m. p.

Die Währungsreform in Polen war deshalb sehr kompliziert, da zuerst der Zloty, dann die polnische Mark und schließlich wieder der Zloty als Währungseinheit festgesetzt wurden. Polen mußte eine schwere Inflation durchmachen, bis endlich im Jahre 1924 mit der Gründung der Bank Polski stabilere Verhältnisse eintraten.

ITALIEN

In Triest, Trient und den sonstigen von Italien neu erworbenen Gebieten fand die Operation der Währungstrennung unter militärischer Leitung statt. Die vordringenden italienischen Truppen hatten noch im November 1918 die Filialen in Bozen, Trient, Görz und Triest besetzt; sie hatten das gesamte Gebiet militärisch streng abgesperrt, so daß der Umtausch der Kronen- gegen Lirenoten verhältnismäßig leicht durchzuführen war. Die Oesterreichisch-ungarische Bank versäumte auch in diesem Fall nicht ihren Protest, der aber Italien gegenüber mehr routinemäßig erschien. Ein Erlaß des Oberkommandierenden, General *Badoglio*, setzte ein Verhältnis zwischen Lire und Kronen von 10 : 4 fest. Diese Relation war für die Bevölkerung sehr ungünstig, weshalb es heftigen Widerspruch gab, welchem

Italien später ziemlich weitgehend Rechnung trug. Am 27. November 1919 wurde die Relation auf 10 : 6 aufgebessert; in den Fällen, wo der Umtausch bereits durchgeführt war, leistete die Banca d' Italia die entsprechenden Nachzahlungen.

Schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse in den Gebieten, die infolge jugoslawischen Einspruchs erst später zu Italien kamen. So wurde z. B. in Fiume ein eigenes Geld in Form von Stadtkassenscheinen ausgegeben. Schließlich erfolgte auch dort der Umtausch der Kronennoten im Verhältnis von 10 : 6. In Süddalmatien und auf den von den Italienern besetzten Inseln wurde eine Regelung erst im Juni 1921 durchgeführt. Für Beträge bis dreitausend Kronen pro Person betrug das Umtauschverhältnis mit Rücksicht auf die inzwischen fortgeschrittene Entwertung der Lira 10 : 4. Außerdem gewährten die italienischen Behörden für 20% des eingereichten Betrages noch einen Zuschlag von 20%. Ein weiteres Fünftel des dreitausend Kronen übersteigenden Betrages lösten sie mit 10 : 2 und den Rest mit 10 : 1 ein.

Vom Jahre 1922 angefangen war die Währung in Italien bereits vollkommen vereinheitlicht. Eine Abstempelung hatte sich in diesem Fall erübrigt.

RUMÄNIEN

Die Bankfilialen, die sich in den von Rumänien besetzten Gebieten befanden, waren nur geringfügig dotiert; auch war die Verbindung mit der Hauptanstalt Wien überaus schwierig. Es kursierten dort eine ganze Reihe von Währungen: außer den österreichisch-ungarischen Kronennoten waren es auch Rubel sowie die von der deutschen Besatzungsarmee im Wege der Banca Generala ausgegebenen Lei-Noten. Diese wurden zuerst abgestempelt und innerhalb kurzer Zeit gegen neue, von der Rumänischen Nationalbank ausgegebene Lei-Noten zum Parikurs umgetauscht. Die weitere Entwicklung war territorial verschieden. Jedenfalls wurde die Relation ab Ende Februar 1919 mit zwei Kronen für ein Lei festgesetzt. Dann erst erfolgte die Abstempelung der österreichisch-ungarischen Kronen, u. zw. zuerst in der Bukowina später in Siebenbürgen.

Ein Gesetz vom 12. August 1920 ordnete eine neuerliche und endgültige Abstempelung an, wobei nur 60% des eingereichten Geldes bar in Lei aus-

Italien später ziemlich weitgehend Rechnung trug. Am 27. November 1919 wurde die Relation auf 10 : 6 aufgebessert; in den Fällen, wo der Umtausch bereits durchgeführt war, leistete die Banca d' Italia die entsprechenden Nachzahlungen.

Schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse in den Gebieten, die infolge jugoslawischen Einspruchs erst später zu Italien kamen. So wurde z. B. in Fiume ein eigenes Geld in Form von Stadtkassenscheinen ausgegeben. Schließlich erfolgte auch dort der Umtausch der Kronennoten im Verhältnis von 10 : 6. In Süddalmatien und auf den von den Italienern besetzten Inseln wurde eine Regelung erst im Juni 1921 durchgeführt. Für Beträge bis dreitausend Kronen pro Person betrug das Umtauschverhältnis mit Rücksicht auf die inzwischen fortgeschrittene Entwertung der Lira 10 : 4. Außerdem gewährten die italienischen Behörden für 20^{0/0} des eingereichten Betrages noch einen Zuschlag von 20^{0/0}. Ein weiteres Fünftel des dreitausend Kronen übersteigenden Betrages lösten sie mit 10 : 2 und den Rest mit 10 : 1 ein.

Vom Jahre 1922 angefangen war die Währung in Italien bereits vollkommen vereinheitlicht. Eine Abstempelung hatte sich in diesem Fall erübrigt.

RUMÄNIEN

Die Bankfilialen, die sich in den von Rumänien besetzten Gebieten befanden, waren nur geringfügig dotiert; auch war die Verbindung mit der Hauptanstalt Wien überaus schwierig. Es kursierten dort eine ganze Reihe von Währungen: außer den österreichisch-ungarischen Kronennoten waren es auch Rubel sowie die von der deutschen Besatzungsarmee im Wege der Banca Generala ausgegebenen Lei-Noten. Diese wurden zuerst abgestempelt und innerhalb kurzer Zeit gegen neue, von der Rumänischen Nationalbank ausgegebene Lei-Noten zum Parikurs umgetauscht. Die weitere Entwicklung war territorial verschieden. Jedenfalls wurde die Relation ab Ende Februar 1919 mit zwei Kronen für ein Lei festgesetzt. Dann erst erfolgte die Abstempelung der österreichisch-ungarischen Kronen, u. zw. zuerst in der Bukowina später in Siebenbürgen.

Ein Gesetz vom 12. August 1920 ordnete eine neuerliche und endgültige Abstempelung an, wobei nur 60^{0/0} des eingereichten Geldes bar in Lei aus-

bezahlt wurden. Für die restlichen 40% bekam man zunächst eine unübertragbare Quittung, welche gegen Schatzscheine umgetauscht wurde. Erst im Juli 1921 schritt man zur Einlösung dieser Gutscheine. Dann gab es eine Inflation; man erhielt schließlich für 1.000 Lei nur 300 österreichische Kronen. In der Generalratssitzung vom 11. April 1919 erschien als Vertreter der ungarischen Räteregierung Ministerialrat *Bálint* sowie der jugoslawische Regierungskommissär *Dr. Friedrich Ploj*.

Der Generalsekretär erstattete einen ausführlichen Geschäftsbericht, in dem er u. a. hervorhob, in letzter Zeit seien Kursrückgänge auf der ganzen Linie eingetreten, da die Bevölkerung durch die Ereignisse der letzten Wochen große Zurückhaltung im Eingehen von neuen Engagements zeige. Die Besorgnisse vor allem wegen der Lage in Ungarn wären durch große Abhebungen bei den Banken zum Ausdruck gekommen, da sich die Bevölkerung wegen der Befürchtung kommender politischer Umwälzungen und damit eventuell eintretender Sperre von Guthaben mit Barmitteln versehen wolle. Der Banknotenumlauf sei in der letzten Märzwoche um mehr als 256 Millionen Kronen gestiegen und betrage demnach 38 Milliarden Kronen. Unter diesen Umständen wäre es sehr schwierig, den Kurs der Krone im Ausland aufrechtzuerhalten.

Sie stehe derzeit in der Schweiz auf ca. 18¹/₂ cts, nachdem sie bereits auf 16 gesunken war. Eine Notiz für die deutschösterreichische Krone sei noch nicht vorgenommen worden, da die deutschösterreichische Devisenzentrale, deren Aufgabe es sein werde, eine Notierung für die deutschösterreichische Währung durchzuführen, erst in den nächsten Tagen reaktiviert werden könne.

Der Lombard habe in der letzten Märzwoche um 15'8 Millionen Kronen zugenommen, wogegen beim Kassenscheinumlauf eine Verminderung um 33'9 Millionen Kronen und bei den Giro Guthaben um 238'1 Millionen Kronen eingetreten sei.

Der Generalsekretär berichtete weiters über die Zustände in Budapest, die wir bereits in großen Zügen geschildert haben. Ebenso sprach er über seinen Besuch beim tschechoslowakischen Finanzminister *Dr. Rašín*, bei welcher Gelegenheit schwebende Fragen behandelt wurden, insbesondere solche, die sich auf den Lombard, auf das Devisengeschäft sowie auf die Übernahme des Bankgebäudes und des Personals bezogen. Darüber war bisher noch keine Einigung zustande gekommen.

Ferner teilte der Generalsekretär mit, daß die deutschösterreichische Finanzverwaltung beabsichtige, demnächst 250 Millionen Kronen in Schatzscheinen,

darunter solche mit einer Laufzeit von sechs Monaten, zu $3\frac{1}{2}\%$ Verzinsung auszugeben. Der Generalsekretär beantragte, diese Papiere den Partial-Hypothekaranweisungen gleichzustellen und sie mit einem Satz von 90% des Nominalbetrages in Lombard zu nehmen. Derselbe Grundsatz könnte gegebenenfalls auch auf andere Staaten Anwendung finden, insofern sich die Lombardierungen im Rahmen der Bankstatuten bewegten.

Nach Genehmigung dieses Antrages wurde von dem Protest anlässlich der Banknotenabstempelung in Polen Mitteilung gemacht, worüber wir bereits berichtet haben.

In einem weiteren Referat führte der Generalsekretär aus, daß mit Rücksicht auf die derzeitigen außerordentlichen Verhältnisse, vor allem die abnormen Kursschwankungen selbst erstklassiger Papiere, die Geschäftsführung sich veranlaßt gesehen habe, die Bankanstalten anzuweisen, die Belehnungsgrenze unter Berücksichtigung der Qualität des Darlehensnehmers und der angebotenen Effekten entsprechend niedriger u. zw. bei österreichischen Kriegsanleihen mit 50% des Nominales, bei den übrigen belehnbaren Wertpapieren mit 50% des jeweiligen Kurswertes zu bestimmen.

Nach einer längeren Debatte, in welcher der österreichische Regierungskommissär *Dr. Thaa* im Auftrag des Staatssekretärs für Finanzen die Bankleitung ersuchte, bei allen Verfügungen im Lombardgeschäft zur Vermeidung einer Beunruhigung mit Vorsicht zu verfahren und insbesondere bei Anforderungen zur Leistung von Rückzahlungen oder Nachdeckungen bei Zeichnern der Kriegsanleihen weitestgehende Rücksicht zu nehmen, wurde der Antrag angenommen.

In der Sitzung des Generalrates vom 15. Mai 1919 berichtete der Generalsekretär-Stellvertreter *Karl Waldmayr* über Gewaltmaßnahmen der serbischen Regierung gegen Bankfilialen in Jugoslawien. So sei z. B. das Bankgebäude in Osijek mit Gerichtsbeschluß grundbürgerlich in das Eigentum des jugoslawischen Staates übertragen worden, aus anderen Zweiganstalten habe man die Barschaft einfach abtransportiert. Seitens der Bankleitung wäre veranlaßt worden, im Wege des deutschösterreichischen Staatsamtes für Äußeres bei den Vertretern der Ententestaaten gegen diese Maßnahmen Protest einzulegen und um baldige Wiedergutmachung des geschehenen Unrechtes zu ersuchen.

In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, die Ankaufspreise für ausländische Münzen und Handelsgoldmünzen sowie für Landesgoldmünzen unter Zugrundelegung eines Agios von rund 375% neu festzusetzen.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 30. April 1919*)

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. April 1919
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ...	262,155.960'55		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	28,457.810'26		
Silberkurant- und Teilmünzen	57,040.148'02	347,653.918'83	+ 11,253.692'55
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		456,040.750'—	+ 129.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.808,207.199'75	— 8.730'—
Darlehen gegen Handpfand		9.248,530.500'—	+ 11,917.800'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		10.920,000.000'—	—
Effekten		60,422.423'77	+ 812.766'70
Hypothekardarlehen		274,109.083'69	— 14.516'75
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung ..		4.194,435.900'—	—102,988.434'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		2.409,589.100'—	— 58,943.066'—
Forderung an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		289,306.369'91	+102,987.865'63
Forderung an die k. ung. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		191,849.071'64	+ 58,942.740'70
Andere Aktiva		1.059,309.697'88	— 40,807.412'44
		<u>54.344,454.015'47</u>	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,000.000'—	—
Banknotenumlauf		39.438,775.023'—	+ 336,300.364'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		6.397,540.090'40	—185,541.877'62
Pfandbriefe im Umlauf		269,556.200'—	—
Kassenscheinumlauf		6.595,025.000'—	—161,931.500'—
Sonstige Passiva		1.391,557.702'07	— 5,544.529'99
		<u>54.344,454.015'47</u>	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für
Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen 5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar-
anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort.
Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen-
scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der
Oesterreichisch-ungarischen Bank 5½%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere 6%
Steuerfreie Banknotenreserve: K 1.284,710.000'— (— K 187,395.000'—)

Wien, am 7. Mai 1919

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Infolge der besonderen Verhältnisse konnten die Stände einer großen Anzahl von Bankan-
stalten nur auf Grund älterer Ausweise aufgenommen werden.

Generalrat *Dr. Thorsch* gab seiner Meinung Ausdruck, gegenwärtig sei der Wirkungskreis der Oesterreichisch-ungarischen Bank eigentlich nur auf Deutschösterreich beschränkt und man müsse sich fragen, ob dieser Zustand ein haltbarer wäre. Es liege doch im Aufgabenbereich des deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen, an die Gründung einer deutschösterreichischen Notenbank zu schreiten. Er glaube, daß man vielleicht im gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche Gründung im Hinblick auf die Vorgänge in Frankreich noch für verfrüht hält, meine jedoch, daß entsprechende Schritte unternommen werden sollten, sobald über den Frieden Klarheit geschaffen sein wird. Er frage, ob eine solche Absicht bestehe.

Regierungskommissär *Dr. Thaa* erwiderte, der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank werde dem Staatsamt der Finanzen jedenfalls keinen Vorwurf machen, wenn es noch nicht an die Gründung einer deutschösterreichischen Notenbank geschritten sei, da das Bankprivilegium noch bis Ende 1919 dauert. Bis jetzt hätte es noch keinen zwingenden Anlaß gegeben, an die Gründung einer deutschösterreichischen Notenbank zu schreiten. Ein dringender Anlaß würde erst dann vorliegen, wenn eine direkte Kreditgewährung der neuen Notenbank an den Staat notwendig werden sollte. Bei einer solchen Notwendigkeit würden Verhandlungen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingeleitet werden, denn die Nichtbeachtung des alten Privilegiums hätte jedenfalls eine Entwertung des Privilegiums der neuen Bank zur Folge.

Der Vizegouverneur dankte dem Regierungskommissär *Dr. Thaa* für seine Stellungnahme, in der die Achtung vor dem Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank zum Ausdruck käme. Die Frage der Errichtung einer deutschösterreichischen Notenbank sei seiner Meinung nach davon abhängig, welche Entschließungen in der Anschlußfrage noch erfolgen würden. Wenn es zum Anschluß an Deutschland kommen sollte, so sei es zweifellos, daß die Reichsbank an die Stelle der Oesterreichisch-ungarischen Bank treten werde und es eine deutschösterreichische Notenbank dann nicht geben würde. Käme es nicht zum Anschluß, dann müsse allerdings zur Errichtung einer deutschösterreichischen Notenbank geschritten werden. Er möchte noch hinzufügen, daß sich die Oesterreichisch-ungarische Bank jedenfalls auf der Basis des Privilegiums behaupten müsse, da es für das Verhältnis zu den anderen Staaten von Bedeutung sei, wenn die Bank ihre Stellung hält. Eine sofortige Liquidation wäre Gefühlspolitik und nicht Geschäftspolitik.

DER WEG DES NOTENINSTITUTES NACH SAINT-GERMAIN

In diesen traurigen Tagen der ersten Hälfte des Jahres 1919, als in den Protokollen der Generalratssitzungen immer wieder von andauernden Beschlagnahmen von Bankvermögen die Rede war, welche wie in Jugoslawien oftmals auch unter Anwendung von Gewalt erfolgten, als immer wieder auch versucht wurde, den Angehörigen des Instituts, die mit ihren fixen Gehältern in den Tagen der galoppierenden Inflation besonders zu leiden hatten, durch Teuerungszulagen Hilfe zu gewähren, kam endlich der Augenblick, da die Vertreter Österreichs aufgefordert wurden, sich zur Friedenskonferenz nach Paris zu begeben.

Die Einladung des Obersten Rates der alliierten und assoziierten Mächte, eine mit gehörigen Vollmachten versehene Delegation nach Saint-Germain-en-Laye zur Prüfung der Friedensbedingungen zu schicken, traf am 2. Mai 1919 in Wien ein. Unter dem Vorsitz des Staatskanzlers *Dr. Karl Renner* reiste die Delegation am 12. Mai 1919 ab. Als Hilfskräfte wurden ihr aus dem Staatsamt der Finanzen Ministerialrat *Dr. Viktor Brauneis* sowie Oberfinanzrat *Dr. Johann Patzauer* beigegeben, während als Sachverständige Ministerpräsident a. D. Professor *Dr. Heinrich Lammatsch* sowie der Präsident der Anglo-österreichischen Bank, Professor *Dr. Julius Landesberger*, mitreisten.

Wenige Tage später hielt es die österreichische Regierung jedoch für angezeigt, auch einen Vertreter der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie solche der übrigen Großbanken als weitere Sachverständige der Delegation beizugeben. So langten am 16. Juni noch *Dr. Paul Hammerschlag*, Direktor der Creditanstalt, *Alexander Weiner*, Direktor der Bodenkreditanstalt, und *Maximilian Krassny*, Direktor der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft, in Saint-Germain ein.

In der Sitzung des Exekutivkomitees vom 12. Juni 1919 kam die Vertretung der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei den Friedensverhandlungen zur Sprache. Generalsekretär *Rapp* berichtete, er sei ausersehen worden, zu den Friedensverhandlungen nach Saint-Germain zu reisen; die Abreise solle am 13. Juni erfolgen. Deshalb sei es nötig, einen neuen Generalsekretär-Stellvertreter zu ernennen, wofür er Sekretär *Dr. Gamperling* vorschlage.

Nach Annahme dieses Vorschlages wurde der Generalsekretär befragt, in welcher Eigenschaft er nach Saint-Germain reise. Er erwiderte, daß die Situation etwas schwierig sei. Die Oesterreichisch-ungarische Bank solle bei den Friedensverhandlungen irgendwie vertreten sein, da ihre Interessen

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Mai 1919*)

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Mai 1919
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ...	262,274.324'07		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	20,843.780'59		
Silberkurant- und Teilmünzen	57,305.907'10	340,424.011'76	— 11,869.564'64
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		456,236.250'—	— 165.000'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.810,697.921'64	+ 1,498.346'75
Darlehen gegen Handpfand		8.578,866.200'—	— 48,044.300'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung ...		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		10.920,000.000'—	—
Effekten		57,823.826'09	— 636.971'62
Hypothekendarlehen		273,772.730'51	— 127.181'12
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung ..		3.289,043.790'—	— 186,752.814'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		1.882,408.710'—	— 106,883.686'—
Forderung an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		1.194,731.116'15	+ 186,785.873'71
Forderung an die k. ung. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		710,048.140'25	+ 106,902.606'97
Andere Aktiva		1.006,547.993'63	— 31,859.896'54
		<u>53.614,600.690'03</u>	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,000.000'—	—
Banknotenumlauf		39,949.891.291'—	+ 260,200.682'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		6.536,627.698'79	— 136,061.456'38
Pfandbriefe im Umlaufe		269,556.200'—	—
Kassenscheinumlauf		5.171,452.500'—	— 293,636.500'—
Sonstige Passiva		1.435,073.000.24	+ 78,344.687'89
		<u>53.614,600.690'03</u>	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen	5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 1/2%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6%
Steuerfreie Banknotenreserve: K 2.057,102.000'— (— K 26,373.000'—)	

Libert

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wien, am 6. Juni 1919

*) Infolge der besonderen Verhältnisse konnten die Stände einer großen Anzahl von Bankan-
stalten nur auf Grund älterer Ausweise aufgenommen werden.

bei diesen unmittelbar berührt würden. Eine Vertretung sei jedoch nur auf der einen oder der anderen Seite möglich. Es habe sich hiezu jetzt eine Gelegenheit anlässlich der Entsendung der deutschösterreichischen Experten zu den Friedensverhandlungen ergeben und es sei die Initiative des Präsidenten *Dr. Landesberger* gewesen, daß er, Generalsekretär *Rapp*, nach Saint-Germain entsendet werde. Er habe sich nicht dazu gedrängt, aber es sei an sein Pflichtgefühl appelliert worden und er habe sich daher bereit erklärt, die Mission zu übernehmen. Ob die Vertretung eines in den Friedensbedingungen nicht genannten Instituts überhaupt möglich sei, wisse er nicht, jedenfalls werde aber die Oesterreichisch-ungarische Bank im Friedensvertrag irgendwie erwähnt werden. Er bitte die geehrten Herren, zur Kenntnis zu nehmen, daß er sich nicht bemüht habe, eine besondere Stellung einzunehmen, sondern es sei ihm nur darum zu tun, die Interessen der Oesterreichisch-ungarischen Bank in ausgedehntem Maße wahrzunehmen.

Der Vizegouverneur bemerkte, daß er gerade im Begriffe sei, bezüglich der Stellung des Generalsekretärs bei den Friedensverhandlungen eine in Form eines *Kommuniqués* zu veröffentlichende Vereinbarung mit dem deutschösterreichischen Staatsamt der Finanzen und dem hiesigen französischen Bevollmächtigten *Allize* zu treffen.

Der Vizegouverneur brachte den Entwurf dieses *Kommuniqués* zur Verlesung und fügte hinzu, es sei unbedingt notwendig, daß die Bank bei den Friedensverhandlungen vertreten werde, und er glaube, daß der vorgeschlagene Modus hiezu geeignet erscheine. Es würde ihm natürlich lieber sein, wenn der Vertreter der Bank selbständig auftreten könnte und nicht einer bestimmten Delegation angegliedert werde.

Das *Kommuniqué* hatte folgenden Wortlaut:

MITTEILUNG SEITENS DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Die Entsendung des Generalsekretärs der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach Saint-Germain erfolgt zum Behufe der Wahrung und Vertretung der besonderen Interessen der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei den Friedensverhandlungen.

Diese Interessen decken sich naturgemäß nicht in allen Punkten mit jenen Deutschösterreichs. Der größte Teil der betreffs der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu behandelnden Materie greift ein in das Wirtschaftsleben aller Sukzessionsstaaten und berührt zum Teil auch die Interessen der Neutralen und des derzeit noch feindlichen Auslandes. Infolgedessen wird sich Herr Generalsekretär *Rapp* als Kenner und Vertreter der Interessen der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Teilnahme an allen jenen Beratungen zur Verfügung halten, in welchen, sei es von deutschösterreichischer, sei es von anderer

Seite, die auf die Oesterreichisch-ungarische Bank Bezug habenden Fragen zur Diskussion gestellt werden.

Mit Rücksicht auf seine deutschösterreichische Staatsangehörigkeit gehört Generalsekretär *Rapp* als Finanzexperte der deutschösterreichischen Delegation an.

Das Generalsekretariat der Friedenskonferenz wurde im Wege der hiesigen französischen Mission auf die speziellen Umstände der Entsendung des Generalsekretärs der Oesterreichisch-ungarischen Bank aufmerksam gemacht.

Schließlich betonte noch der Vizegouverneur, daß er den größten Wert darauf legen würde, wenn der Generalsekretär als neutraler Faktor bei den Friedensverhandlungen auftreten könnte, da dies natürlich für die Bank am vorteilhaftesten wäre.

Auch der jugoslawische Regierungskommissär *Dr. Ploj* betonte, es sei nötig, daß der Generalsekretär eine besondere Stellung habe und nicht deutschösterreichische Interessen, sondern nur die Oesterreichisch-ungarische Bank verträte.

Am 2. Juni 1919 wurden die Friedensbedingungen der deutschösterreichischen Delegation überreicht. Von Verhandlungen konnte keine Rede sein, es fand ausschließlich ein Austausch von Noten statt.

Gegenüber diesen Ereignissen, die der Weltgeschichte angehören, mußten die laufende Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Verhandlungen im Generalrat weitaus zurücktreten. Wir wollen daher zunächst eine zusammenhängende Darstellung der Friedensverhandlungen, soweit sie sich auf das Noteninstitut bezogen, geben und uns hierauf mit einem kurzen Überblick über die Verhandlungen im Generalrat, die sicher auch Angelegenheiten von großer Wichtigkeit betrafen, begnügen.

DIE LIQUIDATION DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Zu den sonstigen schmerzlichen Überraschungen, die die Friedensbedingungen enthielten, mußte die Delegation auch zur Kenntnis nehmen, daß im Artikel 202 die vollständige Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank angeordnet worden war. Wie in allen sonstigen Bestimmungen gingen die Siegermächte von der Fiktion aus, daß Österreich und Ungarn die alleinigen Rechtsnachfolger der alten Monarchie waren und daher alle Lasten der Friedensregelung zum Vorteil der anderen Nachfolgestaaten allein zu tragen hatten. Was die Notenbank betraf, so wurde diese so behandelt,

Seite, die auf die Oesterreichisch-ungarische Bank Bezug habenden Fragen zur Diskussion gestellt werden.

Mit Rücksicht auf seine deutschösterreichische Staatsangehörigkeit gehört Generalsekretär *Rapp* als Finanzexperte der deutschösterreichischen Delegation an.

Das Generalsekretariat der Friedenskonferenz wurde im Wege der hiesigen französischen Mission auf die speziellen Umstände der Entsendung des Generalsekretärs der Oesterreichisch-ungarischen Bank aufmerksam gemacht.

Schließlich betonte noch der Vizegouverneur, daß er den größten Wert darauf legen würde, wenn der Generalsekretär als neutraler Faktor bei den Friedensverhandlungen auftreten könnte, da dies natürlich für die Bank am vorteilhaftesten wäre.

Auch der jugoslawische Regierungskommissär *Dr. Ploj* betonte, es sei nötig, daß der Generalsekretär eine besondere Stellung habe und nicht deutschösterreichische Interessen, sondern nur die Oesterreichisch-ungarische Bank verträte.

Am 2. Juni 1919 wurden die Friedensbedingungen der deutschösterreichischen Delegation überreicht. Von Verhandlungen konnte keine Rede sein, es fand ausschließlich ein Austausch von Noten statt.

Gegenüber diesen Ereignissen, die der Weltgeschichte angehören, mußten die laufende Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Verhandlungen im Generalrat weitaus zurücktreten. Wir wollen daher zunächst eine zusammenhängende Darstellung der Friedensverhandlungen, soweit sie sich auf das Noteninstitut bezogen, geben und uns hierauf mit einem kurzen Überblick über die Verhandlungen im Generalrat, die sicher auch Angelegenheiten von großer Wichtigkeit betrafen, begnügen.

DIE LIQUIDATION DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Zu den sonstigen schmerzlichen Überraschungen, die die Friedensbedingungen enthielten, mußte die Delegation auch zur Kenntnis nehmen, daß im Artikel 202 die vollständige Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank angeordnet worden war. Wie in allen sonstigen Bestimmungen gingen die Siegermächte von der Fiktion aus, daß Österreich und Ungarn die alleinigen Rechtsnachfolger der alten Monarchie waren und daher alle Lasten der Friedensregelung zum Vorteil der anderen Nachfolgestaaten allein zu tragen hatten. Was die Notenbank betraf, so wurde diese so behandelt,

als wäre sie eine Staatsbank gewesen. Wir geben zunächst den Artikel 202, der später mit 206 bezeichnet wurde und die Grundlage für die Liquidation bildete, in der authentischen deutschen Übersetzung des französischen Originaltextes wieder.

ARTIKEL 206 DES FRIEDENSVERTRAGES

ARTIKEL 206

1. Innerhalb einer zweimonatigen Frist nach Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages haben die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, einschließlich Österreichs und des gegenwärtigen Ungarn, wenn sie es noch nicht getan haben, die auf ihren Gebieten befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit einem besonderen Stempel abzustempeln.
2. Innerhalb einer zwölfmonatigen Frist nach Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages haben die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, einschließlich Österreichs und des gegenwärtigen Ungarn, die nach der obigen Bestimmung abgestempelten Noten zu den von ihnen selbst festzusetzenden Bedingungen durch ihr eigenes Geld oder durch ein neues Geld zu ersetzen.
3. Die Regierungen der Staaten, welche die Konversion der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, sei es durch Abstempelung, sei es durch Emission eigener oder neuer Geldzeichen, bereits durchgeführt haben und die hierbei alle oder einen Teil dieser Noten aus dem Verkehr gezogen haben, ohne sie abzustempeln, haben die so eingezogenen Noten entweder abzustempeln oder sie zur Verfügung der Wiedergutmachungskommission zu halten.
4. Innerhalb einer vierzehnmonatigen Frist nach Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages haben die Regierungen, welche gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegen eigene oder neue Geldzeichen umgetauscht haben, diese anlässlich des Umtausches aus dem Verkehr gezogenen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, abgestempelt oder nicht, der Wiedergutmachungskommission zu übergeben.
5. Die Wiedergutmachungskommission verfügt über die ihr in Ausführung des gegenwärtigen Artikels übergebenen Noten gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Anhanges.
6. Die Liquidierungsmaßnahmen der Oesterreichisch-ungarischen Bank beginnen an dem der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages nachfolgenden Tage.
7. Die Liquidation wird durch Kommissäre durchgeführt, die von der Wiedergutmachungskommission ernannt werden. Bei dieser Liquidation haben die Kommissäre die Statuten und im allgemeinen die geltende Geschäftsordnung der Bank zu beobachten, ohne daß hierbei die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels verletzt werden. Falls sich über die Auslegung der durch den gegenwärtigen Artikel samt Anhängen oder durch die Bankstatuten festgesetzten Liquidationsnormen Zweifel ergeben, wird die Meinungsverschiedenheit der Wiedergutmachungskommission oder einem von ihr ernannten Schiedsrichter unterbreitet. Die Entscheidung ist inappellabel.
8. Die von der Bank nach dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten sind ausschließlich durch die bei der Bank zur Deckung dieser Noten hinterlegten Schuldverschreibungen der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung

gedeckt. Dagegen steht den Inhabern dieser Noten kein Recht auf die übrigen Aktiven der Bank zu.

9. Die Inhaber der von der Bank bis einschließlich 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten, soweit diese Noten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels den Voraussetzungen für die Zulassung zur Liquidation entsprechen, haben ein gleiches Recht auf das gesamte Aktivum der Bank; die von der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung zur Deckung der verschiedenen Notenemissionen hinterlegten Titres werden nicht als Bestandteil dieses Aktivums angesehen.
10. Die seitens der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung zur Deckung der bis einschließlich 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten bei der Bank erlegten Schuldverschreibungen werden annulliert, soweit sie Noten entsprechen, die auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie (in ihrem Bestande vom 28. Juli 1914) seitens solcher Staaten konvertiert wurden, denen solches Gebiet übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, einschließlich Österreichs und des gegenwärtigen Ungarn.
11. Die seitens der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und der ungarischen Regierung zur Deckung der bis einschließlich 27. Oktober 1918 emittierten Noten hinterlegten Titres, die nicht gemäß § 10 des gegenwärtigen Artikels annulliert worden sind, haften weiter bis zu einem entsprechenden Betrag für die Noten dieser Emission, welche sich am 15. Juni 1919 außerhalb der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befanden. Dazu gehören mit Ausschluß aller anderen Noten:
 - 1^o die seitens der Sukzessionsstaaten in ihren außerhalb der ehemaligen Monarchie gelegenen Gebieten gesammelten und der Wiedergutmachungskommission gemäß § 4 übergebenen Noten;
 - 2^o die von irgendeinem anderen Staate gesammelten und gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Anhanges den Liquidationskommissären der Bank präsentierten Noten.
12. Die Inhaber aller übrigen bis einschließlich 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten haben keinerlei Recht weder auf die seitens der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung zur Notendeckung erlegten Schuldverschreibungen, noch überhaupt auf das Aktivum der Bank. Die Titres, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 10 und 11 weder vernichtet noch verwertet wurden, werden annulliert.
13. Österreich und das gegenwärtige Ungarn übernehmen allein für ihre Anteile, mit Ausschluß aller anderen Staaten, die Haftung für die durch die ehemalige oder gegenwärtige österreichische und ungarische Regierung als Notendeckung bei der Bank hinterlegten Titres, so weit diese nicht annulliert wurden.
14. Die Inhaber der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben für Verluste, die sie etwa bei der Liquidation der Bank erleiden, keinen Anspruch gegen die Regierungen Österreichs und des gegenwärtigen Ungarn oder gegen irgendeine andere Regierung.

ANHANG

§ 1

Bei der Übergabe aller im Sinne des Artikels 206 aus dem Verkehre gezogenen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben die betreffenden Regierungen der Wiedergutmachungskommission auch alle Akten über die Art und Höhe der durchgeführten Konvertierungen zu übergeben.

§ 2

Nach Prüfung dieser Akten wird die Wiedergutmachungskommission den genannten Regierungen Zertifikate übergeben, welche getrennt den Gesamtbetrag der Noten ausweisen, welche sie

- a) innerhalb der Grenzen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in ihrem Bestande vom 28. Juli 1914;
- b) irgendwo anders konvertiert haben.

Mit diesen Zertifikaten können die Inhaber bei den Liquidationskommissären der Bank die Rechte geltend machen, welche den derart ausgetauschten Noten bei der Aufteilung des Bankaktivums zukommen.

§ 3

Nach Beendigung der Liquidation der Bank hat die Kommission die derart eingezogenen Noten zu vernichten.

§ 4

Die bis einschließlich 27. Oktober 1918 begebenen Noten geben nur insoweit ein Anrecht auf das Bankaktivum, als sie von der Regierung des Landes präsentiert werden, in dem sie sich befinden.

Zum besseren Verständnis dieser Bestimmungen wollen wir folgende Richtlinien, die der Artikel 206 enthält, besonders hervorheben:

1. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages haben die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, einschließlich Österreichs und Ungarns, die auf ihrem Gebiet befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit einem besonderen Stempel zu versehen.
2. Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages haben die vorher genannten Staaten die abgestempelten Noten durch ihr eigenes Geld oder durch ein neues Geld zu ersetzen.
3. Alle Staaten, welche Noten aus dem Verkehr gezogen haben, ohne sie abzustempeln, müssen diese Noten entweder abstempeln oder sie zur Verfügung der Wiedergutmachungskommission halten.
4. Die Liquidierungsmaßnahmen der Oesterreichisch-ungarischen Bank beginnen an dem der Unterzeichnung des Vertrages nachfolgenden Tag. Die Liquidation wird durch Kommissäre durchgeführt, die von der Wiedergutmachungskommission ernannt werden. Bei dieser Liquidation haben die Kommissäre die Statuten und die Geschäftsordnung der Bank im allgemeinen zu beobachten, ohne daß hiebei die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels verletzt werden.

Für die eigentliche Liquidation galten folgende Grundsätze:

Es werden drei Sorten von Notenbesitzern mit gesonderten Ansprüchen unterschieden:

1. Nach dem 27. Oktober 1918 ausgegeben: Anspruch ausschließlich auf die bei der Bank zur Deckung dieser Noten hinterlegten Schuldverschreibungen der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung.
2. Vor diesem Datum ausgegeben und in dem Gebiet der ehemaligen Monarchie abgestempelt: Anspruch auf das gesamte Aktivum mit Ausnahme der zur Deckung hinterlegten Staatstitres.
3. Noten, welche sich am 15. Juni 1919 im Altausland befanden: Anspruch nur auf die bis zu diesem Zeitpunkt für ihre Deckung hinterlegten Staatstitres, soweit sie den Betrag dieser Noten noch erreichen.

Es lag viel Tragik darin, daß das Noteninstitut gegenüber der Macht der Sieger nichts anderes tun konnte, als seinen Rechtsstandpunkt immer wieder zu betonen. Dieser stützte sich auf zwei Erwägungen:

1. Die Rechte, welche dem Staat statutengemäß der Bank gegenüber zukamen, standen nunmehr jedem der Sukzessionsstaaten selbständig zu. In Bekräftigung dieser Anschauung hat die Bank der Bestellung von Regierungskommissären durch die Sukzessionsstaaten zugestimmt.
2. Das im Augenblick des Zerfalls der Monarchie geltende Bankprivilegium stand noch bis 31. Dezember 1919 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt hatte die Liquidierung im Sinne des Artikels 107 der Bankstatuten einzusetzen.

Nun aber stand die Oesterreichisch-ungarische Bank vor der Tatsache, daß Artikel 206 der von der österreichischen Regierung angenommenen Friedensbedingungen an Stelle der statutarischen Liquidationsbestimmungen getreten war.

Daran anknüpfend hat die Oesterreichisch-ungarische Bank ihren ersten Protest erhoben. In einem würdigen Schreiben vom 28. Juli 1919 hat die Bankleitung an den Generalsekretär der Friedenskonferenz, Herrn *Paul Dutasta*, die Bitte gerichtet, der Bank zu gestatten, an den Endverhandlungen betreffs der künftigen Situation der Bank durch eine besondere Delegation teilzunehmen, oder den Artikel 202 (später Artikel 206) aus dem Friedensvertrag auszuschneiden und durch eine Vorschrift zu ersetzen, derzufolge die mit der Liquidierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der

Einziehung der Noten im Zusammenhang stehenden Fragen von der Wiedergutmachungskommission oder einer speziellen Kommission geregelt werden.

Dieser Bitte wurde jedoch keine Folge gegeben und bei der Übergabe des endgültigen Textes der Artikel 202 wieder unverändert aufgenommen.

Der österreichischen Delegation wurde nur gestattet, Bemerkungen als Antwort auf die Friedensbedingungen zu machen, was in einer ausführlichen Note, datiert mit 6. August 1919, unterzeichnet vom Delegationsführer Staatskanzler *Dr. Renner*, geschah.

Über den Artikel 202 wurde in diesen Bemerkungen u. a. folgendes ausgeführt:

- a) Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist eine private Aktiengesellschaft, welche ihre Tätigkeit aufgrund des Privilegiums ausübt, das ihr vom ehemaligen österreichischen und vom ehemaligen ungarischen Staat aufgrund des zwischen diesen beiden Staaten abgeschlossenen und in beiden Staaten in der solennen Form gleichlautender Gesetze publizierten Vertrages bis Ende 1919 verliehen wurde. Die Bestimmung der Friedensbedingungen, wonach die Liquidierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am Tage nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zu beginnen hätte, bedeutet daher einen schweren Eingriff in die Privilegialrechte der Bank und einen Bruch bestehender Verträge. Außerdem ist es aber wahrscheinlich gar nicht möglich, mit der Liquidierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 1. Jänner 1920, geschweige denn früher zu beginnen, denn mit dem Beginn der Liquidierung muß die Oesterreichisch-ungarische Bank ihren Geschäftsbetrieb einstellen, d. h. sie kann keine neuen Geschäfte machen, insbesondere im Eskont und Lombard keine neuen Kredite gewähren, und muß ihre pendenten Geschäfte abwickeln. Nun kann aber keine moderne Volkswirtschaft ohne eine zentrale Kreditstelle existieren. Man denke nur daran, welche Katastrophe etwa in einem Staate Westeuropas die plötzliche Einstellung der Funktionen der Notenbank herbeiführen würde. Spätestens in dem Moment, als die Oesterreichisch-ungarische Bank in Liquidation tritt, müßte daher ein neues Noteninstitut, u. zw. wegen der bereits erwähnten Gefahren des Staatsnotensystems, womöglich eine Notenbank zu funktionieren beginnen, wenn nicht schwere Krisen eintreten sollen. Um ernste Krisen zu vermeiden, müßte der Beginn der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit der Aktivierung einer neuen Notenbank in jedem der Nationalstaaten zeitlich zusammenfallen; denn wegen der Gefahren, die mit der

Emission von Staatsnoten verbunden sind, wäre es notwendig, daß eine Notenbank an die Stelle der Oesterreichisch-ungarischen Bank trete.

Nach dem Handelsgesetzbuch würden die Liquidationskommissäre der Bank das Recht haben, die Verlängerung der von der Bank auf Staatspapiere in weitem Umfang gewährten Lombardkredite bei Fälligkeit zu verweigern. Die Rückziehung dieser Kredite würde den wirtschaftlichen Zusammenbruch zahlreicher physischer und juristischer Personen zur Folge haben. Auch dies wäre eine verhängnisvolle Folge einer vorzeitigen Liquidierung der Bank.

Wir beantragen deshalb, Punkt 6 wie folgt zu formulieren:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat frühestens am 1. Jänner 1920 in Liquidation zu treten. Im Bedarfsfalle kann die Reparationskommission oder die in Artikel 211 vorgesehene Kommission den Beginn dieser Liquidation, jedoch äußerstens bis zum Ablauf der Frist nach Punkt 4 aufschieben.

- b) Die Liquidierung kann sich keinesfalls auf das Hypothekengeschäft der Oesterreichisch-ungarischen Bank erstrecken, das nach Artikel 107 der Statuten der Bankgesellschaft zu verbleiben hat.
- c) Das Vertrauen, welches die Oesterreichisch-ungarische Bank in ihrer Eigenschaft als Notenbank einer Großmacht im Ausland genossen hat, bildete die Grundlage für verschiedene Kredite, welche durch ausländische Finanzgruppen eingeräumt wurden und bei welchen die Oesterreichisch-ungarische Bank mitverpflichtet ist. Aus diesem Grund glauben wir den Standpunkt vertreten zu müssen, daß die Gesamtheit des Vermögens der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Ausland, wo immer es sich befindet, als unantastbar anzusehen ist.

Der Notenumlauf der Oesterreichisch-ungarischen Bank bildet juristisch und volkswirtschaftlich eine Einheit. Wenn das Prinzip anerkannt wird, daß die Nationalstaaten diesen Umlauf bzw. die darin verkörperte Schuld der alten Staaten zu übernehmen haben, so muß dieses Prinzip auf alle Banknoten gleichmäßig angewendet werden, ohne daß es zulässig wäre, einen Unterschied nach dem Ort zu machen, an dem sich die Note zufällig befindet. Wir verlangen daher, daß sämtliche Nationalstaaten an der Verbindlichkeit für die im Ausland befindlichen Noten wenigstens in dem Verhältnis teilnehmen, in welchem sie an der Inlandszirkulation beteiligt sind.

Wir suchen auch vergeblich nach einer Erklärung dafür, welche Umstände es als gerechtfertigt erscheinen lassen mochten, zwischen den bis zum

27. Oktober 1918 und den nach diesem Termin ausgegebenen Noten zu unterscheiden. Nur die Banknoten zu 10.000 Kronen tragen ein späteres Datum.“

In den weiteren Ausführungen wurde auch darauf hingewiesen, daß die individuelle Unterscheidung der vor und nach diesem Termin ausgegebenen Noten unmöglich ist, ebenso wie auch nachträglich nicht festgestellt werden kann, welche Noten der Bank sich am 15. Juni 1919 außerhalb des Gebietes der ehemaligen Monarchie befanden.

Besonders wichtig erschien es auch der Bank, zu betonen, daß sie statuten-gemäß auch nach Erlöschen ihres Notenprivilegiums das Recht habe, das normale Bank- und Hypothekargeschäft weiterführen zu können. Durch die im Artikel 206 angeordnete vollständige Liquidierung verliert das Institut ohne sichtliche Notwendigkeit dieses Recht.

Mit Rücksicht auf den Zusammenhang wollen wir mit Unterbrechung der chronologischen Reihenfolge gleich an dieser Stelle die endgültige Lösung wiedergeben, welche nach langen Verhandlungen, die in drei Konferenzen der Nachfolgestaaten gipfelten, getroffen wurde.

Der Staatsvertrag über die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank, verlautbart mit BGBl. Nr. 852 vom 5. Dezember 1922, bestand aus fünf Teilen:

- I. Hauptprotokoll vom 14. März 1922.
- II. Allgemeines Übereinkommen, betreffend die Übernahme der kommerziellen Aktiven und Passiven in alten österreichisch-ungarischen Kronen vom 7. Juni 1921.
- III. Protokoll vom 14. März 1922, betreffend die Aktionäre.
- IV. Protokoll vom 14. März 1922, betreffend die Pensionen.
- V. Übereinkommen, betreffend die Staatsschuld von ursprünglich achtzig Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank vom 11. März 1922.

Folgendes waren die Richtlinien, welche in diesen Protokollen zum Ausdruck kamen:

1. Die Nachfolgestaaten übernehmen alle kommerziellen Aktiven und Passiven der Bank, ausgenommen Gold, Devisen und Valuten.
2. Gold, Devisen und Valuten dienen zur Entschädigung der Banknotenbesitzer, Gold- und Valutagläubiger im Altausland.
3. Der Rest des Goldschatzes geht an die Nachfolgestaaten im Verhältnis ihres Besitzes von Noten, die vor dem 27. Oktober 1918 ausgegeben wurden. (Auf Österreich entfällt eine Quote von 15·9%)

4. Der Überschuß solcher Noten, die durch den Goldrest nicht mehr gedeckt sind, gilt als nach dem 27. Oktober 1918 ausgegeben.
5. Für diese Noten stellen Österreich und Ungarn je zur Hälfte fünf Millionen Goldkronen aus ihrem Anteil an dem Goldschatz den Nachfolgestaaten zur Verfügung.

Die Aktionäre erhielten die Immobilien der Bank, die ihnen die neu gegründete Nationalbank später ablöste. Es wurden vier Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank für eine Aktie der Nationalbank übernommen, bzw. 365.000 Kronen pro Aktie den Altaktionären bezahlt.

DIE LIQUIDATION DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

A. ARTIKEL 206 DES FRIEDENSVERTAGES VON SAINT-GERMAIN:

Drei Sorten von Notenbesitzern:

1. Nach dem 27. Oktober 1918 ausgegeben:
Anspruch ausschließlich auf die bei der Bank zur Deckung dieser Noten hinterlegten Schuldverschreibungen der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung.
2. Vor diesem Datum ausgegeben und in dem Gebiete der ehemaligen Monarchie abgestempelt:
Anspruch auf das gesamte Aktivum mit Ausnahme der zur Deckung hinterlegten Staatstitres.
3. Noten, welche sich am 15. Juni 1919 im Altausland befanden:
Anspruch nur auf die bis zu diesem Zeitpunkt für ihre Deckung hinterlegten Staatstitres, soweit sie den Betrag dieser Noten noch erreichen.

B. ENDGÜLTIGE LÖSUNG. — Staatsvertrag vom 5. Dezember 1922, BGBl. Nr. 352.

Richtlinien

1. Nachfolgestaaten übernehmen alle kommerziellen Aktiven und Passiven der Bank. Ausgenommen sind Gold, Devisen und Valuten.
2. Gold, Devisen und Valuten dienen zur Entschädigung der Banknotenbesitzer, Gold- und Valutengläubiger im Altausland.
3. Rest des Goldschatzes geht an die Nachfolgestaaten im Verhältnis ihres Besitzes von Noten, die vor dem 27. Oktober 1918 ausgegeben wurden. Österreichische Quote betrug 15⁹/₁₀%.
4. Überschuß solcher Noten, die durch Goldrest nicht mehr gedeckt sind, gelten als nach dem 27. Oktober 1918 ausgegeben.
5. Für diese Noten stellen Österreich und Ungarn je zur Hälfte fünf Million Goldkronen aus ihrem Anteil an dem Goldschatz den Nachfolgestaaten zur Verfügung.

6. Aktionäre erhalten die Immobilien der Bank; Oesterreichische Nationalbank löst ihnen die Immobilien ab gegen:

4 Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank für 1 Aktie der Nationalbank oder 365.000 Kronen pro Aktie.

Amerikanisches Guthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank von 400.000 Dollar bis heute nicht liquidiert, da amerikanisches Schatzamt nur österreichische Quote zugunsten der Pfandbrief-Gläubiger der Oesterreichisch-ungarischen Bank freigegeben hat, nicht aber zugunsten dieser Gläubiger in den Volksdemokratien.

Unter diesen sehr schweren und traurigen Umständen mußte die zum Tod verurteilte Oesterreichisch-ungarische Bank ihre Geschäfte, soweit sie Deutschösterreich betrafen — durch den Friedensvertrag würde dieser Name verboten, wir sprechen daher von nun an nur mehr von „Österreich“ — weiterführen. Dies geschah unter der Anwesenheit und dem ständigen Kontroll- und Einspruchsrecht der Staatskommissäre der Nachfolgestaaten, welche manchmal vollzählig, also acht Mann stark, an den Generalratssitzungen teilnahmen. Außerdem hatte die Bank, wie schon erwähnt, auch das Unglück, keine richtige Leitung zu besitzen, da Gouverneur *Dr. Gruber* nach bloß 14tägiger Tätigkeit am 18. März 1919 gestorben war. Wieder mußte — wie es vom Februar 1918 bis März 1919 der Fall war — der Vizegouverneur die Geschäfte leiten.

Vorläufige Grundlage für die Gestion der Bank im Jahre 1919 war die Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 25. März 1919, „betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung damit im Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse“. In dieser Vollzugsanweisung wurde angeordnet, daß nur mehr diejenigen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Deutschösterreich Zahlungskraft haben, die durch den amtlichen Stempelaufdruck gekennzeichnet sind. Ferner enthielt sie die ausdrückliche Verpflichtung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, sich den durch die neue Ordnung des Banknotenumlaufes entstandenen Verhältnissen anzupassen. Es wurde ihr u. a. auferlegt, die kassenmäßige Behandlung, Tilgung und Vernichtung deutschösterreichisch gestempelter Noten von der Gebarung mit den übrigen Noten getrennt zu halten.

Was den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln betrifft, so trat man 10. Mai 1919 insofern eine wichtige Änderung ein, als die Devisenzentrale vom Noteninstitut losgelöst und direkt dem Staatsamt der Finanzen unterstellt wurde. Innerhalb dieser neuen „Deutschösterreichischen Devisenzentrale“ hatte die Notenbank die gleiche Stellung wie alle übrigen teilnehmenden Kreditinstitute.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 30. Juni 1919*)

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Juni 1919
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ...	262,282.791'09		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	11,792.475'63		
Silberkurant- und Teilmünzen	57,280.369'98	331,355.636'70	— 8,129.446'58
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		449,549.250'—	— 6,575.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.811,042.265'—	+ 13.440'40
Darlehen gegen Handpfand		8.780,814.900'—	— 8,391.000'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		10.920,000.000'—	—
Effekten		56,421.239'21	— 967.936'76
Hypothekendarlehen		273,284.426'55	— 188.198'19
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung ..		2.243,899.584'—	— 64,294.830'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		1.284,244.416'—	— 36,797.670'—
Forderung an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		2.239,914.586'63	+ 64,328.244'32
Forderung an die k. ung. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		1.308,234.906'37	+ 36,816.793'92
Andere Aktiva		1.015,626.183'99	— 32,476.132'99
		53.808,387.394'45	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,000.000'—	—
Banknotenumlauf		41.761,391.312'—	+ 507,119.531'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		6.474,795.918'73	— 287,511.090'77
Pfandbriefe im Umlaufe		261,327.200'—	—
Kassenscheinumlauf		3.528,144.000'—	— 101,092.500'—
Sonstige Passiva		1.530,728.963'72	— 175,178.176'11
		53.808,387.394'45	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen 5 ⁰ / ₀	
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6 ⁰ / ₀
Steuerfreie Banknotenreserve: K 1.777,291.000'— (— K 427,048.000'—)	

Libert

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wien, am 5. Juli 1919

*) Infolge der besonderen Verhältnisse konnten die Stände einer großen Anzahl von Bankan-
stalten nur auf Grund älterer Ausweise aufgenommen werden.

Kehren wir wieder in den Generalratssitzungssaal der Oesterreichisch-ungarischen Bank zurück.

Am 24. Juli 1919 berichtete Generalsekretär-Stellvertreter *Dr. Gamperling*, daß die Polnische Landesdarlehenskasse an die Bank mit dem Ersuchen herangetreten ist, ihr zur Begleichung der Giroverbindlichkeiten einen Betrag zur Verfügung zu stellen. Bei diesem Anlaß sei am 12. Juli 1919 ein Übereinkommen betreffend die Übernahme der Beamten und verschiedener Geschäfte der Bank durch die Polnische Darlehenskasse zustande gekommen.

Der Vertrag wurde zur Verlesung gebracht und vom Generalrat genehmigend zur Kenntnis genommen.

Generalrat *Veith* bemerkte, daß er der Bankleitung zu diesem Übereinkommen gratulieren müsse. Es sei vorbildlich für die Liquidierung der Bank; er betrachte die Sache als sehr glücklich gelöst.

Die Vereinbarung hatte folgenden Wortlaut:

ÜBEREINKOMMEN

zwischen der polnischen Regierung und der Oesterreichisch-ungarischen Bank betreffend die vorläufige Regelung des Geschäftsbetriebes der von der Polnischen Landesdarlehenskasse übernommenen Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Die polnische Regierung hat mit Ministerratsbeschluß vom 23. April l. J. verfügt, daß das gesamte Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welches sich im Gebiete des polnischen Staates befindet, mit dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Ministerratsbeschlusses der Sequestrierung unterliegt und in die Verwaltung der Polnischen Landesdarlehenskasse übergeht, ferner daß sämtliche auf dem bei der Teilung Polens Österreich einverleibten Gebiete bestehende Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank von der Bank unabhängig werden. Gegen diese Verfügung hat die Oesterreichisch-ungarische Bank Protest erhoben und sich sämtliche aus den Verfügungen der polnischen Regierung entspringende Ersatzansprüche gegen den polnischen Staat sowohl für den verursachten Schaden als auch für den entgangenen Gewinn vorbehalten.

Die Polnische Landesdarlehenskasse hat nunmehr mit Schreiben vom 21. Juni 1919 an die Oesterreichisch-ungarische Bank das Ersuchen gerichtet, ihr die Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung der ihr aus der Übernahme des in dem obbezeichneten Gebiet gelegenen Vermögens der Oesterreichisch-ungarischen Bank in ihre Verwaltung erwachsenen Verbindlichkeiten benötigt.

Um diesem Ersuchen entgegenzukommen, schließt die Oesterreichisch-ungarische Bank unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung ihres oberwähnten Protestes und der ihr zustehenden Schadenersatzansprüche und unvorgreiflich der definitiven Regelung aller aus dem eingangs bezeichneten einseitigen Akt der polnischen Regierung entspringenden Rechtsfragen und Rechtsansprüche mit der polnischen Regierung, welche bezüglich aller unten näher bezeichneten Verpflichtungen der Polnischen Landesdarlehenskasse der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegenüber die volle Haftung übernimmt, nachstehende vorläufige Vereinbarung:

1. Die Polnische Landesdarlehenskasse übernimmt die Giroverbindlichkeiten der im Gebiete der polnischen Republik gelegenen Bankanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach dem Stande vom 30. April l. J. abends zur Selbstzahlung, tritt in die Pflichten der Bank gegenüber den Girokontoinhabern ein und erklärt, die Bank hinsichtlich aller gegen sie von den Girokontoinhabern etwa gestellten Ansprüche schad- und klaglos zu halten. Dagegen wird der per 30. April l. J. abends sich ergebende Gesamtbetrag der seitens der Polnischen Landesdarlehenskasse zur Selbstzahlung übernommenen Girokonten auf einem zu eröffnenden Verrechnungskonto in ungestempelten Kronen zu Lasten der Bank gebucht.
2. Die Polnische Landesdarlehenskasse übernimmt die von den im Gebiete des polnischen Staates gelegenen Bankanstalten ausgestellten oder bei diesen zahlbar gestellten am 30. April l. J. in Umlauf befindlichen Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Selbstzahlung. Die Polnische Landesdarlehenskasse erklärt, die Bank gegen jeden etwaigen Anspruch, der gegen sie von Seiten eines Inhabers der demgemäß übernommenen Kassenscheine etwa erhoben wird, schad- und klaglos zu halten. Der Gesamtbetrag der von der Polnischen Landesdarlehenskasse zur Selbstzahlung übernommenen Kassenscheine wird seitens derselben auf dem erwähnten Verrechnungskonto in ungestempelten Kronen zu Lasten der Bank gebucht.
3. Die Bank übergibt der Polnischen Landesdarlehenskasse ihr bei vorgenannten Bankanstalten aushaftenden Darlehensforderungen gegen Handpfand zur kommissionsweisen Einziehung.
Die Polnische Landesdarlehenskasse übernimmt die Verpflichtung, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für die Einziehung der Darlehensbeträge eventuell im Exekutionswege zu sorgen und wird die eingehenden Beträge an Kapital und Zinsen auf dem oberwähnten Verrechnungskonto zu Gunsten der Bank buchen. Die Polnische Landesdarlehenskasse verpflichtet sich insbesondere, diese übernommenen Geschäfte im Sinne der für dieselben in den Bankstatuten und in den Geschäftsbestimmungen festgesetzten Normen und der seitens der Bank im Lombardgeschäfte beobachteten sonstigen Grundsätze und Gepflogenheiten zu besorgen, allen von der Bankleitung ergehenden bezüglichlichen Weisungen zu entsprechen, derselben sowie deren Organen jede gewünschte Auskunft und Einsicht in die betreffenden Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren und täglich in der üblichen Form Abrechnung zu geben und Bericht zu erstatten.
4. Die Polnische Landesdarlehenskasse verpflichtet sich, das Inkasso der aus dem Eskontgeschäft der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei deren im Gebiete der polnischen Republik sich ergebenden Forderungen und die Eintreibung der bezüglichlichen Beträge für die Bank kommissionsweise zu übernehmen und die eingehenden Beträge der Bank auf dem mehrgenannten Verrechnungskonto gutzuschreiben.
5. Die Oesterreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, den auf dem erwähnten Verrechnungskonto zufolge der Gut- und Lastschriften im Sinne der Punkte 1 und 2 sich für sie ergebenden unverzinslichen Lastensaldo abzüglich des Gesamtstandes der noch aushaftenden Wechsel und Darlehensforderungen per 30. April 1919 der Polnischen Landesdarlehenskasse in ungestempelten Banknoten in den von derselben gewünschten Appoints nach Bedarf zu begleichen. Von diesem Lastensaldo sind jedoch die am 30. April l. J. bei den im Gebiete der polnischen Republik gelegenen Filialen bestehenden Bestände an undurchschlagenen Banknoten, sowie die seit diesem Zeitpunkte den genannten Filialen gegebenen weiteren Dotationen abzuziehen.
Vorläufig stellt sich nach den derzeit zur Verfügung stehenden Belegen die Verrechnung auf dem oberwähnten Verrechnungskonto per 30. April wie folgt:

Gesamtstand der Giroguthaben	K 460,331.247'80
Gesamtstand der Kassenscheine	K 127,499.000'—
	<u>K 587,830.247'80</u>
ab Bestände an Banknoten	K 409,485.405'88
Gesamtstand des Eskompt	K 3,625.348.87
Gesamtstand des Darlehens	K 70,252.500'—
	<u>K 104,466.993'55.</u>

Auf diesen Lastensaldo leistet die Bank die gewünschte Abschlagszahlung von 50 Millionen Kronen (sage Kronen Fünfzig Millionen). Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht der Überprüfung und eventuellen Richtigstellung vorstehender Verrechnung vor.

6. Die Polnische Landesdarlehenskasse verpflichtet sich, die in den übrigen Dienstzweigen der Oesterreichisch-ungarischen Bank sich ergebenden Geschäfte (Entgegennahme von Zahlungen im Hypothekarkreditgeschäfte, Kuponseinlösungen, Besorgung von Kuponsbogen etc.) bis zur endgültigen Liquidierung der Bank kommissionsweise zu besorgen.
7. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird für die kommissionsweise Besorgung ihrer Geschäfte der Polnischen Landesdarlehenskasse einen angemessenen Regiebeitrag vergüten.
8. Die Polnische Landesdarlehenskasse übernimmt die sämtlichen bei dem im Gebiete der polnischen Republik gelegenen Filialen, sowie bei sonstigen Bankanstalten bediensteten Bankangestellten, welche sich zum Eintritte in den Dienst der Polnischen Landesdarlehenskasse gemeldet haben in ihre Dienste u. zw. mit dem 1. Mai 1919, bzw. mit dem Tage ihres späteren Übertrittes und ist verpflichtet, die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit diesen Bediensteten eingegangenen Dienstverträge im Sinne der geltenden Dienstesordnung der Oesterreichisch-ungarischen Bank aufrecht zu erhalten.

Den übernommenen Beamten bleiben jedoch alle aus dem Diensverhältnisse mit der Bank bis 30. April 1919 bzw. bis zum Tage des Übertrittes erworbenen Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche von diesem Zeitpunkt ab keinerlei Erhöhung mehr erfahren können, gegen die Oesterreichisch-ungarische Bank gewahrt.

Wegen Ausfolgung des auf die übernommenen Beamten rücksichtlich ihrer nach dem Stande vom 30. April l. J. bzw. vom Übertrittstage zu beurteilenden Pensionsansprüche entfallenden Anteiles am Pensionsfonde oder an einem sonstigen zur Sicherstellung der Pensionsansprüche der Angestellten bestimmten Fonde wird mit der Polnischen Landesdarlehenskasse im Einvernehmen mit den übernommenen Bediensteten ein Abkommen zu treffen sein.

Die Polnische Landesdarlehenskasse verpflichtet sich, von sämtlichen übernommenen Bediensteten die ausdrückliche schriftliche Anerkennung der vorstehenden sub Punkt 8 getroffenen Regelung einzuholen und die bezüglichen schriftlichen Erklärungen bis längstens Ende August der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu übergeben.

9. Die Polnische Landesdarlehenskasse mietet von der Oesterreichisch-ungarischen Bank die in den der Bank gehörigen Gebäuden bisher für die Unterbringung der Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank verwendeten Räumlichkeiten und zahlt der Bank hiefür den ortsüblichen der Beschaffenheit der bezüglichen Lokalitäten und deren Lage etc. entsprechenden Mietzins. Der für das Jahr 1919 entfallende Mietzins ist für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember l. J. zu berechnen und bis längstens 31. Juli 1919, weitere Mietzinsraten sind zu den ortsüblichen Zinsterminen der Bank zu bezahlen. Ab 31. Dezember 1919 können beide Vertragsteile diese Miete zu den

ortsüblichen Terminen und Fristen kündigen. Insoweit die Filialen der Bank in gemieteten Lokalitäten untergebracht sind, hat die Polnische Landesdarlehenskasse den Mietzins für dieselben ab 1. Mai 1919 der Bank bis 31. Juli 1. J. zu ersetzen bzw. bei Fälligkeit direkt für dieselbe zu bezahlen.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank überläßt der Polnischen Landesdarlehenskasse die Mietzinse für die von ihren Angestellten von der Bank gemieteten Räumlichkeiten ab 1. Mai 1919 bis zum Ablauf der bezüglichen Mietverträge u. zw. die bereits bezahlten Mietzinse sofort, die in Hinkunft fällig werdenden nach Eingang, wogegen die Polnische Landesdarlehenskasse zu den ortsüblichen Zinsterminen der Bank jenen Betrag zu bezahlen hat, welcher von diesen Lokalitäten nach deren Beschaffenheit und Lage etc. als ortsüblicher Mietzins für die Zeit ab 1. Mai bis zur Auflösung der bezüglichen Mietverträge entfallen würde.

Sämtliche sich aus der Benützung der Lokalitäten ergebenden Regien trägt die Polnische Landesdarlehenskasse allein. Für die Benützung der Einrichtungsgegenstände und für die Übernahme von Drucksorten und anderen Behelfen etc. wird die Polnische Landesdarlehenskasse der Bank angemessenen Ersatz leisten.

Die Bank erklärt sich bereit, mit der Polnischen Landesdarlehenskasse wegen eventueller käuflicher Abtretung der der Bank gehörigen Häuser in Verhandlungen zu treten.

10. Eine Vereinbarung bezüglich der bei den im Gebiete der polnischen Republik gelegenen Filialen befindlichen Bestände an Landesgold- Kurant- und Silbermünzen österreichischer oder ungarischer Prägung, ausländischer Valuten und Noten, dann der bei der Filiale Krakau liegenden Beträge von 3,046.157'50 polnischen Mark, hinsichtlich welcher Werte seitens der Polnischen Landesdarlehenskasse das freie unantastbare Eigentumsrecht der Oesterreichisch-ungarischen Bank anerkannt wird, bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Die Bank vertritt jedoch hiebei den Rechtsstandpunkt, daß diese Werte einen Teil ihres Goldschatzes, bzw. der für die von ihr emittierten Noten bestehenden Deckung bilden, die Bank daher auf der Ausfolgung dieser Werte an sie in natura bestehen muß, ferner, daß für die bei der Filiale Krakau liegenden Beträge von 3,046.157'50 polnischen Mark im Sinne der mit der Polnischen Landesdarlehenskasse seinerzeit getroffenen Vereinbarungen der Gegenwart ab pari in deutschen Reichsmark der Bank zur Verfügung zu stellen ist.
11. Dieses Übereinkommen unterliegt nach der Auffassung der Vertreter der polnischen Regierung und der Oesterreichisch-ungarischen Bank keiner Gebühr; sollte jedoch von Seiten des polnischen Staates, oder des deutschösterreichischen Staates eine Gebühr vorgeschrieben werden, so hat für diese die polnische Landesdarlehenskasse aufzukommen.

Vorstehendes Übereinkommen wird in zwei Originalen ausgefertigt, von welchen je eines von dem Bevollmächtigten des Hauptliquidierungsamtes in Warschau Seiner Exzellenz dem Herrn *Dr. Julius v. Twardowski-Skrzypna* namens der polnischen Regierung und von der Oesterreichisch-ungarischen Bank übernommen wird.

Wien, 12. Juli 1919

Für die polnische Regierung:

Twardowski m. p.

Bevollmächtigter des Hauptliquidierungsamtes in Warschau

Für die Oesterreichisch-ungarische Bank:

Wimmer m. p.

Vizegouverneur

Carl Gassenheimer m. p.

Generalrat

Dr. Gamperling m. p.

Generalsekretärstellvertreter

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Juli 1919*)

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Juli 1919
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ...	282,240.910'02		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	9,280.785'08		
Silberkurant- und Teilmünzen	56,580.983'96	328,102.679'06	— 22.108'90
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		455,403.000'—	— 7.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.976,307.553'24	+ 165,157.271'56
Darlehen gegen Handpfand		8.888,861.100'—	+ 56,618.600'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung ...		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		10.920,000.000'—	—
Effekten		54,185.192'62	+ 177.707'01
Hypothekendarlehen		273,099.410'71	— 17.368'34
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung ..		2.102,948.946'—	— 80,665.152'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		1.203,574.554'—	— 46,166.848'—
Forderung an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		2.380,846.532'31	+ 80,646.568'28
Forderung an die k. ung. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		1.388,894.070'25	+ 46,156.212'04
Andere Aktiva		1.025,929.975'64	+ 178,584.439'30
		<u>54.092,153.013'83</u>	
Passiva			
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,000.000'—	—
Banknotenumlauf		42.353,777.248'—	+ 819,243.289'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten		6.467,030.007'31	— 293,475.226'07
Pfandbriefe im Umlauf		261,327.200'—	—
Kassenscheinumlauf		3.306,523.500'—	— 126,832.000'—
Sonstige Passiva		1.451,495.058'52	+ 1,525.508'02
		<u>54.092,153.013'83</u>	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen 5%	
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaranweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassenscheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 1/2%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6%
Steuerfreie Banknotenreserve: K 1.538,063.000'— (— K 556,515.000'—)	

In Vertretung des Oberbuchhalters
Hirt
Buchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wien, am 6. August 1919

*) Infolge der besonderen Verhältnisse konnten die Stände einer großen Anzahl von Bankanstalten nur auf Grund älterer Ausweise aufgenommen werden.

Die nächste Sitzung des Generalrates fand am 29. August 1919 nach langer Unterbrechung wieder in Budapest statt; die Räteregierung war inzwischen gestürzt worden.

Der vorsitzende Vizegouverneur *Dr. Wimmer* gab seiner besonderen Befriedigung darüber Ausdruck, daß es wieder möglich war, die Tätigkeit des Noteninstitutes in Ungarn entfalten zu können. Der bisherige ungarische Kommissär *Dr. Ludwig Beck* wurde seines Postens enthoben und an seine Stelle Ministerialrat *Dr. Ludwig Walko* berufen.

Der Vorsitzende betonte, es könne kein Zweifel bestehen, daß alles, was die Räteregierung in Ungarn verfügt habe, null und nichtig sei; die Bank sähe sich daher auch nicht in der Lage, die Personalverfügungen anzuerkennen, die während des Räteregimes getroffen wurden.

Wie der Generalsekretär berichtete, wurde mit der neuen ungarischen Regierung ein Abkommen getroffen, demzufolge die von der Räteregierung in Ungarn hergestellten Fünfundzwanzig- und Zweihundert-Kronen-Noten mit 20% des Wertes bei Zahlungen an die Bank zugelassen werden sollten. Dies sei, wie der Regierungskommissär *Dr. Walko* bemerkte, notwendig, da bei Verweigerung der Annahme eine Zahlungsstockung eintreten müßte. Er wies darauf hin, daß die Bank auch ihrerseits Zahlungen in diesen Noten leisten könne. Die Räteregierung habe $3\frac{1}{4}$ Milliarden Kronen in Fünfundzwanzig- und Zweihundert-Kronen-Noten in Verkehr gebracht. Während die jetzige ungarische Regierung ursprünglich diese Noten für nichtig erklären wollte, habe sich dann anders besonnen und sich damit abgefunden, daß der ungarische Staat ein Opfer bringen müsse. Sie hätte sich daher entschlossen, diese Noten mit fünf bzw. zwanzig Kronen in gesetzlichen Zahlungsmitteln einzulösen. Den von der Räteregierung in Ein- und Zwei-Kronen-Noten ausgegebenen Betrag von zusammen 60 bis 70 Millionen Kronen wolle der ungarische Staat im vollen Umfang übernehmen. Auch das von der ungarischen Postsparkasse ausgegebene sogenannte „grüne Geld“ würde vorläufig solange nicht aus dem Verkehr gezogen werden, bis genügend andere Geldmittel zur Verfügung ständen.

In einer Zuschrift der ungarischen Regierung, die hierauf verlesen wurde, erklärte sich das ungarische Finanzministerium dessen voll bewußt, daß die vorangegangene Emittierung der Zahlungsmittel gegen die Bestimmungen der Statuten des Noteninstitutes verstoßen habe, weshalb es auch das Ziel der Regierung sei, die Emission der in Rede stehenden Geldzeichen auf das unumgänglichste Maß zu beschränken.

Ohne daß ein besonderer Beschluß gefaßt wurde, kam man stillschweigend überein, die seitens des Räteregimes ausgegebenen Noten von der Bank in dem genannten Wertverhältnis annehmen zu lassen.

Schließlich verlas Sekretär *Tschurn* seinen Bericht über die Vorgänge bei der Hauptanstalt in Budapest während der Räteherrschaft, der folgenden Wortlaut hatte:

An die Geschäftsleitung

Wien

Im Auftrage der Geschäftsleitung reiste ich am 5. August l. J. nach Budapest ab, wo ich am nächstfolgenden Morgen eintraf.

Als erste Aufgabe erschien es mir erforderlich, das statuten- und organisationsgemäße Verhältnis zwischen der Hauptanstalt Budapest und der Bankleitung anzubahnen. In dieser Beziehung gewährte mir schon der erste Rundgang durch die Büroräume der Hauptanstalt die volle Beruhigung, daß die einzelnen Abteilungen ganz im Sinne der bestehenden Vorschriften funktionieren. Im Verlaufe des ersten Vormittags wurde ich von Seiner Exzellenz dem Herrn Vizegouverneur von *Pap* empfangen, der nach dem Ende der Sowjetregierung sogleich seine Funktionen bei der Bank wieder aufgenommen hat. Auch der nach dem Übertritt des früheren Vorstandes der Hauptanstalt Budapest, Sekretär *Mooss*, in den Ruhestand zur interimistischen Leitung der Hauptanstalt berufene Adjunkt, Oberinspektor *Dr. Ivan Fónyes*, der vom „Bankgouverneur“ *Longuel* in Form eines dreimonatlichenurlaubes vom Amte suspendiert wurde, war wieder auf seinem Posten. Vom übrigen Personal, welches zum größten Teile in den verschiedenen Druckereien, wo Geldzeichen hergestellt wurden, beschäftigt war, fehlten ungefähr 40 Personen, die krankheitshalber oder infolge von Beurlaubungen vom Dienste abwesend waren.

Äußerlich waren am Bankgebäude und in den der Hauptanstalt zugewiesenen Räumlichkeiten keine Spuren der Räteherrschaft wahrnehmbar. Im zweiten Stockwerke, wo die Repräsentationsräume sich befinden, sah es jedoch noch sehr chaotisch aus. Hier hatte die Räteregierung die unterschiedlichsten Ämter untergebracht und ganz fremde Leute gingen dort ein und aus. Aufschriftstafeln in ungarischer Sprache sowie fremde Einrichtungsstücke waren noch vorhanden, wurden aber in den ersten Tagen meines Hierseins entfernt, nachdem man die Insassen dieser Bureaus, soweit sie nicht selber ausgeblieben waren, zum Verlassen des Bankgebäudes aufgefordert hat. Auch im dritten Stockwerke, wo sich nur Privatwohnungen befinden, wollte die Räteregierung Bureaus etablieren, indem sie die Parteien zwang, einen Teil ihrer Mietobjekte zu diesem Zwecke freizugeben. Hierbei wurden einige Türen vermauert und dagegen einzelne Mauern durchgebrochen. Bevor jedoch die solcherart geschaffenen neuen Bureauräumlichkeiten ihrem Zwecke übergeben wurden, erteilte die Räteregierung ihr Schicksal, sodaß gegenwärtig an der Wiederinstandsetzung der Wohnungen gearbeitet wird. Sonstige Sachschäden sind weder am Gebäude, noch am Inventar vorgekommen.

Die Räteregierung zwang die Hauptanstalt Budapest zur Einräumung eines Kredites von 6.500,000.000 Kronen, indem sie dem Girokonto der ungarischen Staatszentralkasse an dreizehn Tagen je 500,000.000 Kronen gutschreiben ließ. Dagegen hat die Räteregierung ihre Erzeugnisse an den echten Banknoten nachgeahmten Geldzeichen zu 200, 25, 2 und 1 Kronen im Gesamtbetrage von 3.719,905.784 Kronen der Hauptanstalt Budapest übergeben, welche letztere diese Noten, nach Erschöpfung des ihr am 21. März 1919 verbliebenen Vorrates an echten Banknoten zu Zahlungen für staatliche Zwecke sowie an Private verwendete.

Die Differenz zwischen der Forderung an die Räteregierung von 6.500,000.000 Kronen und dem Erlage von 3.719,905.784 Kronen, d. s. 2.780,094.216 Kronen, stellt abgesehen von den auf den staatlichen Girokonten stehengebliebenen, gegenüber dem Stande vom 21. März a. c. um 1.157,636.979'23 Kronen höheren Guthaben jenen Bruttobetrag vor, den die Räteregierung der Bank schuldig geworden ist. Dieser Schuldbetrag wird sich noch um alle jene Summen, die von den einzelnen Lokaldirektorien den ungarischen Bankfilialen etwa ohne Deckung entnommen wurden, sowie um die von der Hauptanstalt Budapest bezahlten Banknotenfabrikationskosten, den ohne Genehmigung der Bankleitung bewirkten Erhöhungen der Personalbezüge und allfälliger sonstigen Regieauslagen und Hausspesen sowie den etwa verursachten Sachschäden, dann der am 14. August a. c. als dem Tage der Devaluierung der Sowjetnoten zu 200 und 25 Kronen in den Bankkassen vorhanden gewesen und als unverwendet geblieben, zu Lasten des Kontos der ungarischen Räteregierung von der Einlieferung der Sowjetnoten abgeschriebenem Vorrates an Sowjetnoten erhöhen.

Außerdem hat die Sowjetregierung am 21. Mai dem Goldbestande der Bank 3,000.000 Kronen in Landesgoldmünzen zu 20 Kronen und aus den Effektenbeständen der Darlehens- und Depositenkasse der Hauptanstalt Budapest diverse Wertpapiere im Betrage von ca. neun Millionen Kronen entnommen, wovon jedoch der größte Teil wieder zustande gebracht wurde. Gegenwärtig fehlen noch

Mk. 100.000'— 4% Elisabethbahn-Prioritäten v. J. 1883
 Goldfl. 10.000'— 4% Elisabethbahn-Prioritäten v. J. 1890
 Mk. 5.000'— Aktien des Norddeutschen Lloyds und
 Mk. 600'— Aktien der Deutschen Bank.

Gleich am ersten Nachmittage meines Hiersseins hatte ich Gelegenheit einer unter dem Vorsitze des damaligen Herrn Staatssekretärs *Dr. Grün*n in Anwesenheit Seiner Exzellenz des Herrn Vizegouverneurs *v. Pap* im ungarischen Finanzministerium abgehaltenen Besprechung beizuwohnen, als deren Ergebnis die volle Anerkennung aller Privilegialrechte der Bank durch die neugebildete ungarische Regierung und die Geneigtheit zur Einsetzung der Bank in den Stand vom 21. März a. c. zu registrieren ist. In letzterer Beziehung wurde die beruhigende Erklärung abgegeben, daß die ungarische Finanzverwaltung prinzipiell geneigt sei, mit der Bank ein besonderes Abkommen hinsichtlich der Ordnung der von der Räteregierung hinterlassenen Schuld bei der Bank bzw. hinsichtlich der Schadloshaltung der Bank für alle ihr durch die Räteregierung zugefügten Schäden und Nachteile zu treffen, wogegen sie sich das freie Verfügungsrecht über die vorhandenen staatlichen Giro Guthaben und über den zufolge Verfügung der Räteregierung zugewachsenen Besitz an Valuten vorbehalte, und auf die Unterstützung der Bank bei den nach deutschösterreichischem Vorbilde in Aussicht genommenen Kreditoperationen rechne.

Mehrere Besprechungen in den nachfolgenden Tagen über einzelne technische Details und verschiedene Maßnahmen konnten nur bis zur Grenze der vorhandenen Vollmachten bzw. des vorhandenen Belegmaterials gedeihen.

Da das ungarische Finanzministerium den Ersatz der von der Räteregierung der Bank entnommenen Landesgoldmünzen in natura und die Schad- und Klagloshaltung der Bank betreffend der entführten Effektedepots zugesichert hat, würde sich die Bilanz des Räteregierungskontos beiläufig folgendermaßen gestalten:

Schuld der Räteregierung	K 6.500,000.000'—
hievon ab: Erläge in Sowjetnoten	K 3.719,905.784'—
	<u>K 2.780,094.216'—</u>

Hiezu kommen:

die infolge der Annullierung, bzw. Devaluierung am 14. August a. c. in den Kassen der Bank verbliebenen Sowjetnoten zu 200 und 25 Kronen, die an diesem Tage als unverwendet gebliebener Rest der Erläge der Räteregierung ihrem Konto wieder zur Last geschrieben wurden, u. zw.:

Bei der Hauptanstalt Budapest	K 446,699.736'—
und nach den bisher eingelangten Berichten von	
7 Filialen	K 66,754.784'25
zusammen:	<u>K 513,454.520'25</u>
mithin:	K 3.293,548.736'25.

Dieser Betrag wird sich noch um alle etwa nachträglich zum Vorschein kommenden, durch die Räteregierung veranlaßten Sachschäden etc., dann um die mir ungefähr auf K 30,000.000'— bezifferten, von der Bank bezahlten Fabrikationskosten für Rätenoten und um die von der Räteregierung bewilligten erhöhten Personalauslagen, welche in Budapest allein mindestens K 1,300.000'— ausmachen, auf mindestens K 3.324,848.736'25 erhöhen, welchem Schuldbetrage ohne Rücksicht auf die Filialen ein Guthaben auf den staatlichen Girokonten bei der Hauptanstalt Budapest (nach dem Stande vom 1. August a. c.) pr. K 1.821,019.551'24 gegenübersteht.

Endgültige Ziffern werden erst dann aufgestellt werden können, wenn das ganze Material aus allen durch die Maßnahmen der Räteregierung betroffenen Filialen, worunter sich auch solche befinden, mit denen gegenwärtig keine Verbindung besteht, vorliegen und bis eine genaue Überprüfung sämtlicher Belege über die Regieauslagen der Hauptanstalt Budapest und der übrigen Bankanstalten durchgeführt sein wird. Ich verhehle mir nicht, daß diese sehr zeitraubenden Arbeiten einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden.

Zurückkehrend auf die Einwirkungen der Räteregierung muß noch erwähnt werden, daß außer der Anfertigung von den Banknoten nachgeahmten Zahlungsmitteln, welche am besten an der Serienbezeichnung zu erkennen sind, indem die Noten zu 200 Kronen-Serien über 2000, die Noten zu 25 Kronen-Serien über 3000 und die Noten zu 2 und 1 Kronen-Serien über 7000 tragen, während die Serienbezeichnung der echten Banknoten eine niedrigere ist, auch durch die ungarische Postsparkassa Geldzeichen zu 20, 10 und 5 Kronen emittiert und bei der Bank zu Gunsten ihres Girokontos erlegt wurden.

Bis heute sind an solchen Noten eingegangen:

45,800.000 Stück à 5 Kronen =	K 229,000.000'—
5,727.500 Stück à 10 Kronen =	K 57,275.000'—
und 118,614.000 Stück à 20 Kronen =	<u>K 237,228.000'—</u>
zusammen	<u><u>K 523,503.000'—</u></u> ,

wovon sich heute nur mehr ein Betrag von 2,678.500 Kronen in den Kassen der Hauptanstalt Budapest befindet. Diese Noten sind sowie die eigenen Noten der Bank und die in den Besitz der Bank gelangten Sowjetnoten zu 200, 25, 2 und 1 Kronen zu allen Zahlungen an Staatskassen, Geldinstitute und Private verwendet worden.

Da die Hauptanstalt Budapest bei der Führung ihrer Stände keinen Unterschied zwischen echten und falschen Banknoten gemacht hat, mußte, um eine Aufstellung des Status zu ermöglichen, vor allem die Trennung bzw. Aussortierung der Rätenoten von

den echten Banknoten, dann die Stornierung der auf „Banknotenkonto“ in Empfang gestellten Erläge an Rätenoten angeordnet werden, um eine Parifizierung der Banknotenverrechnung bewirken, bzw. die Grundlage für eine richtige Erfassung und Ausweisung des Banknotenumlaufes herzustellen.

Die am 15. August a. c. publizierte Verordnung des ungarischen Ministeriums, womit die von der Räteregierung emittierten Noten annulliert, bzw. devalviert und samt den von den ungarischen Postsparkassennoten mit dem Zwangskurse ausgestattet wurden, versetzten die Bank in eine Situation, die um Nachteile zu verhüten, ein sofortiges aktives Eingreifen hinsichtlich der Ausscheidung der devalvierten Noten aus den Kassenbeständen der Bank erforderten. Bei der Hauptanstalt Budapest konnten die nötigen Verfügungen im kurzen Wege erfolgen. Den Filialen wurden die Weisungen im Wege des Bureaus der Direktion Budapest telegraphisch erteilt. Leider fehlt bisher die Gewißheit, ob alle Depeschen ihren Bestimmungsort erreichten, jedenfalls sind noch einige Rückäußerungen ausständig.

Die durch die Devaluation entstandene Situation erfordert zweifelsohne ein Spezialübereinkommen zwischen der ungarischen Regierung und der Bank, dessen im Einvernehmen mit dem Referenten, Herrn Ministerialrat Dr. Walko, zustandegekommener Entwurf bereits vorgelegt wurde.

Bezüglich der weiteren Regelung des Verhältnisses der Bank zur ungarischen Finanzverwaltung haben wiederholte beiderseitige Referentenbesprechungen stattgefunden, deren unverbindlichen Ergebnisse in den beiliegenden Aufzeichnungen festgehalten wurden.

Diesbezüglich erlaube ich mir, insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Verordnung über die Regelung der juristischen Fragen, die sich aus der Devaluation ergeben, bisher noch nicht erschienen ist, daß ich aber von allem Anfang an bemüht war, die Schädlichkeit einer etwa in Aussicht genommenen Überwälzungsmöglichkeit darzulegen und den Standpunkt zu vertreten, daß die Bank ihre bis zum 14. August 1919 entstandenen Verbindlichkeiten auch dann, wenn sie durch Erlag von Sowjetnoten entstanden sind, voll aufrecht erhalten will, dies aber nur dann tun kann, wenn auch alle ihre Forderungen gegen jede wie immer geartete Schmälierung gesichert würden. Erforderlichenfalls müsse die zu gewärtigende Verordnung besondere Verfügungen zum Schutze der Bank enthalten.

Schließlich erlaube ich mir noch, folgendes zu bemerken:

Die Haltung des Personals war auch während der schweren Zeit des Kommunismus im großen und ganzen eine anerkennenswert tadellose. Getreu der geleisteten Angelobung trachtete das Personal, Schäden so gut es nur in seiner Macht lag, abzuwenden oder doch auf das unvermeidlichste Mindestmaß zu reduzieren. Die Geschäfte der Bank wurden im Rahmen der bestehenden Vorschriften weitergeführt und alle Verfügungen der Räteregierung registriert. So wird es — wenn auch erst nach Ablauf eines zur Aufarbeitung des gewaltigen Materials jedenfalls erforderlichen längeren Zeitraumes — möglich sein, einen ziffernmäßig ganz genauen Status über den durch die Räteregierung verursachten Schaden der Bank aufzustellen.

Leider haben sich aber in den Reihen unserer Bediensteten einzelne befunden, die sei es aus Verblendung oder aus anderen Motiven vom rechten Wege abgeirrt und freiwillig Werkzeuge des Räteregimes geworden sind. Über diese Unwürdigen haben ihre Kollegen selbst den Stab gebrochen. In einer separaten Eingabe der Beamtenschaft wird um deren Entfernung aus dem Bankdienste gebeten. Es sind dies 5 Beamte, 1 Beamtin, 2 definitive und 1 provisorischer Diener und 1 Feuerwächter. Die Hauptanstalt Budapest hat diesbezüglich bereits die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen diese von ihren Berufsgefährten selbst stigmatisierten Elemente beantragt.

Budapest, 27. August 1919

Tschurn m. p.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. August 1919*)

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. August 1919	
	K	K		K
Metallschatz:				
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	262,237.964'73			
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	8,621.303'47			
Silberkurant- und Teilmünzen	56,507.391'93	327,366.660'13	+	978.228'47
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		455,710.250'—	+	552.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		2.976,653.943'25	—	777.530'28
Darlehen gegen Handpfand		8.880,212.000'—	+	16,660.900'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung		60,000.000'—		
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034,000.000'—		
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		10.920,000.000'—		
Effekten		55,212.720'49	+	699.259'05
Hypothekendarlehen		272,217.835'72	—	169.768'19
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung ..		1,696,161.814	—	30,444.048'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		1.085,224.686'—	—	17,423.952'—
Forderung an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		2.587,636.098'96	+	30,444.015'75
Forderung an die k. ung. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		1.507,245.331'67	+	17,423.933'55
Andere Aktiva		1.208,906.693'23	+	4,645.616'57
		54.266,548.033'45		
Passiva				
Aktienkapital		210,000.000'—		
Reservefonds		42,000.000'—		
Banknotenumlauf		43.452,737.213'—	+	286,539.483'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		5.839,017.308'93	—	195,958.303'66
Pfandbriefe im Umlaufe		261,027.800'—		
Kassenscheinumlauf		2.981,386.500'—	—	47,868.000'—
Sonstige Passiva		1.480,379.211'52	—	20,123.774'42
		54.266,548.033'45		

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen 5%	
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 1/2%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6%
Steuerfreie Banknotenreserve: K 659,054.000'— (— K 243,885.000'—)	

Libert

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wien, am 4. September 1919

*) Infolge der besonderen Verhältnisse konnten die Stände einer großen Anzahl von Bankan-
stalten nur auf Grund älterer Ausweise aufgenommen werden.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 30. September 1919*)

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. September 1919
	K	K	K
Metallschatz:			
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	260,755.795'73		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	13,062.152'74		
Silberkurant- und Teilmünzen	56,736.899'16	330,554.847'63	— 148.940'38
Ungarische Staatsnoten		36,079.687'—	+ 70.407'—
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		457,278.000'—	— 50.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		4.574,332.437'66	+ 2,043.902'16
Darlehen gegen Handpfand		8.861,493.900'—	— 2,418.600'—
Schuld der k. k. österr. Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		10.920,000.000'—	—
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung ..		1.760,866.806'—	— 25,146.486'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		1.007,791.694'—	— 14,392.014'—
Forderung an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		2.722,968.179'74	+ 25,147.581'38
Forderung an die k. ung. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		1.545,903.859'11	+ 14,392.640'91
Forderung an die ung. Staatsverwaltg. (Räteregierung)		3.262,909.617'—	+ 33,460.165'—
Effekten		54,102.861'98	— 20.063'32
Hypothekardarlehen		270,182.577'06	— 29.946'17
Andere Aktiva		1.307,653.458'15	+ 17,715.812'69
		<u>59.206,117.925'33</u>	
	Passiva		
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,000.000'—	—
Banknotenumlauf		45.780,793.357'—	+ 577,597.148'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		8.609,072.205'09	— 479,302.903'84
Pfandbriefe im Umlauf		261,027.800'—	—
Kassenscheinumlauf		2.768,658.500'—	— 39,538.500'—
Sonstige Passiva		1.534,566.063'24	— 8,132.034'89
		<u>59.206,117.925'33</u>	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen	5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 1/2%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6%
Steuerfreie Banknotenreserve: K 1.756,759.000'— (— K 508,806.000'—)	

Libert

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Wien, am 7. Oktober 1919

*) Infolge der besonderen Verhältnisse konnten die Stände einer großen Anzahl von Bankan-
stalten nur auf Grund älterer Ausweise aufgenommen werden.

In der nächsten Sitzung des Generalrates, die am 24. Oktober 1919 wieder in Wien stattfand, wurde aufgrund eines im Exekutivkomitee vorher gefaßten Beschlusses mit dem Bevollmächtigten der jugoslawischen Regierung ein Übereinkommen getroffen, wonach diesem Staat zwecks Umtausches beschädigter Kronennoten neue Noten im Betrag von 300 Millionen Kronen zur Verfügung gestellt werden sollten. Die südslawische Regierung verpflichtete sich dagegen, den gleichen Betrag in unbrauchbaren Kronennoten bis längstens 31. Dezember 1919 an die Bank zurückzuerstatten.

Ferner wurde die Zuschrift des ungarischen Finanzministers vom 30. September 1919 zur Kenntnis genommen, in der sich der ungarische Staat verpflichtete, sämtliche tatsächliche Schäden, die der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch die Räteregierung verursacht worden waren, bzw. ihr infolge der Herrschaft der Räteregierung entstanden waren oder noch entstehen würden, zu ersetzen.

Schließlich wurde der Antrag gestellt, im Einvernehmen mit den tschechischen Aktionären, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Das Einverständnis der tschechischen Aktionäre wurde dem Generalsekretär-Stellvertreter *Dr. Gamperling* anlässlich einer Reise nach Prag gegeben, worauf man den Beschluß faßte, die außerordentliche Generalversammlung am 31. Oktober 1919 abzuhalten.

Diese Generalversammlung war von außerordentlicher Wichtigkeit, da sie einen Rückblick über die Akte der Währungstrennungen im Jahre 1919 mit allen Sukzessionsstaaten gab sowie auch einen Einblick in die Friedensverhandlungen und in die Rolle gewährte, die die Oesterreichisch-ungarische Bank dabei spielen sollte.

Wir lassen nunmehr das Protokoll dieser außerordentlichen Generalversammlung vom 31. Oktober 1919 folgen:

Der Vorsitzende, Vizegouverneur *Dr. Ferdinand Wimmer*, eröffnete die Generalversammlung, worauf Generalsekretär *Max Rapp* nachstehenden Bericht zur Verlesung brachte:

Der Ende Oktober des Jahres 1918 eingetretene Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie mußte für das wichtigste Organ der Gemeinsamkeit der Wirtschaft dieses Gebietes, die Oesterreichisch-ungarische Bank, von den schwersten und einschneidendsten Folgen begleitet sein.

Die Wahrung der der Bank gesetzlich und vertragsmäßig zufolge ihres Privilegiums zustehenden Rechte wurde durch dieses Ereignis ständig wachsenden Schwierigkeiten unterworfen.

Die Bank hat, gestützt auf ihr in dem ganzen Gebiete der ehemaligen Monarchie zurecht bestehendes Privilegium, gegenüber allen Sukzessionsstaaten eine gleichmäßige Stellung eingenommen. Sie hat sich der Ausübung der statutengemäß dem Staate zukommenden Rechte durch die Sukzessionsstaaten nicht nur in keiner Weise entgegen-

gestellt, sondern von Anfang an den Standpunkt eingenommen, daß diese Rechte nunmehr selbständig jedem der einzelnen Sukzessionsstaaten zustehen. In Bekräftigung dieser Anschauung hat die Bank der Bestellung von Regierungskommissären seitens jedes der Sukzessionsstaaten, der dieses Recht beanspruchte, zugestimmt.

Die Rechte der Bank werden anfänglich von den Sukzessionsstaaten durch Rezeption des gesamten Rechtssystems der Monarchie und überdies von einzelnen dieser Staaten durch spezielle Erklärungen ausdrücklich anerkannt.

Während so zunächst in den meisten Sukzessionsstaaten die Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank ohne Hemmungen fortgesetzt werden konnte, brachte die Regierung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen ungeachtet der vom Agramer Nationalrate gegebenen Zusicherung, schon in der ersten Hälfte November 1918 gegen die auf seinem Gebiete gelegenen Filialen der Bank Zwangsmaßnahmen zur Anwendung, die das freie Funktionieren der Filialen zum Teile beengten, zum Teile ganz lahmlegten. Die Verfügungen, welche gegen die einzelnen Filialen getroffen wurden, waren angesichts der nicht konsolidierten Verhältnisse und des ungleichen Vorgehens einzelner Amtorgane sowie angesichts des Fehlens eines einheitlichen Planes sehr verschiedenartig; über Einschreiten der Bankorgane erfolgte in der ersten Zeit in einigen Fällen eine Milderung oder Zurücknahme der getroffenen Verfügungen.

In der ersten Hälfte des laufenden Jahres wurden dann seitens der S. H. S.-Regierung unter Hinweis auf das im S. H. S.-Staat erlassene Gesetz, betreffend Maßnahmen gegen feindliche Staatsbürger, Sequestrationen der Bankfilialen und Beschlagnahmen von Bank Eigentum (Noten- und Effektenbestände sowie Bureaueinrichtungen) verfügt und durchgeführt. Die Höhe der so der Bank entzogenen Wertobjekte beträgt rund an Noten 103 Millionen Kronen, an Valuten, Gold und Silber 3 Millionen Kronen und an Effekten 17 Millionen Kronen.

Die Bank hat wiederholt gegen alle Maßnahmen, insbesondere unter Berufung darauf, daß sie als in einem Großteile des jugoslawischen Staatsgebietes funktionierende Notenbank nicht als ausländische, noch weniger als feindliche Unternehmung betrachtet werden könne, Protest erhoben, ohne daß aber in den geschilderten Verhältnissen eine Änderung eingetreten wäre. Die der Bank entzogenen Barschaften und sonstigen Werte wurden bis heute nicht zurückgestellt. Nachdem aber nunmehr im Friedensvertrage (Artikel 267) die Unzulässigkeit derartiger Beschlagnahmen ausgesprochen wird, so muß die Aufhebung der bezüglichen Verfügungen der S. H. S.-Regierung und die Restitution der beschlagnahmten Werte ehestens gewärtigt werden.

Der genannte Staat hat auch mit jenen Maßnahmen begonnen, welche den ersten Schritt zur Trennung der früheren einheitlichen Währung darstellen. Anfangs Jänner erging die Verordnung, durch welche die Abstempelung der auf dem ehemals österreichisch-ungarischen Gebiete des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen umlaufenden Banknoten angeordnet wurde. Nach dem Wortlaute dieser Verordnung erfolgte die Abstempelung behufs späterer Umwechslung der abgestempelten Noten gegen neues Geld. Den Staatskassen wurde verboten, ungestempelte Banknoten in Zahlung zu nehmen. Eine ausdrückliche Beschränkung des Zwangskurses auf die gestempelten Noten war vorläufig für den sonstigen Verkehr nicht ausgesprochen. Erst später wurde auch dem Publikum eingeschärft, ungestempelte Noten nicht anzunehmen, womit der Zwangskurs, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch tatsächlich auf die gestempelten Noten beschränkt wurde. Die Banknoten zu 25, 200 und 10.000 Kronen sowie zu 20 Kronen II. Auflage wurden zunächst zur Stempelung überhaupt nicht zugelassen, später jedoch mit Ausnahme der Noten zu 10.000 Kronen gegen gestempelte Noten umgetauscht.

Im Zusammenhange mit der Abstempelungsaktion wurde im jugoslawischen Gebiete die Ein- und Ausfuhr von Kronennoten verboten; später wurde dieses Verbot auf die

Einfuhr beschränkt. Der schon hiedurch behinderte Überweisungsverkehr der Bank wurde durch Verordnung der S. H. S.-Regierung vom 7./20.Jänner 1919 gänzlich untersagt.

Dem Schritte der Jugoslawen, die Währungstrennung mit der Notenstempelung einzuleiten, folgte zunächst eine analoge Maßnahme in der tschechoslowakischen Republik.

Die tschechoslowakische Regierung hat nach Proklamierung der Republik anfänglich die Bank in ihrer Tätigkeit nicht behindert oder beschränkt, doch sehr bald wachsend schärfere Maßnahmen gegen die Oesterreichisch-ungarische Bank getroffen. Diese haben schließlich dazu geführt, die Tätigkeit der Bank als Notenbank im tschechoslowakischen Staatsgebiete gänzlich auszuschalten, da ihr mit der Abstempelung der Noten und deren Erklärung zum alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel zu ihrer Betätigung die Mittel genommen wurden. Die tschechoslowakische Republik hat schon durch das Gesetz vom 19. November 1918 Nr. 49 über die Einführung von Handelszahlungsmitteln, welches der Böhmisches Landesbank das Recht zur Emission von Anweisungen an ihre eigene Kasse gegeben hat, das Notenemissionsrecht der Bank durchbrochen. Mit Verordnung vom 8. Jänner 1919 erfolgte das Verbot der Lombardierung vonKriegsanleihe, wodurch die Bank in der ihr statutengemäß zustehenden Aufgabe, für den Bedarf des Verkehres an Zahlungsmittel und Befriedigung des Kredites zu sorgen, vor neue Hindernisse gestellt wurde.

Als Vorbereitung für die Abstempelungsaktion folgte dann die Sperre der Girokonten und das Verbot der Einlösung fälliger Kassenscheine sowie von Überweisungen von auswärts in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik. Durch Gesetz vom 25. Februar 1919 Nr. 84 und Verordnung vom gleichen Tage wurde die Stempelung der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank angeordnet und gleichzeitig verfügt, daß im tschechoslowakischen Gebiete ab 10. März 1919 nur mehr tschechoslowakisch gestempelte Noten Zahlkraft haben. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat gegen diese ihre Rechte verletzenden Verfügungen, welche ohne vorheriges Einvernehmen mit der Bank erlassen wurden, Protest eingelegt und sich die Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Ersatz des ihr hieraus erwachsenden Schadens und entgangenen Gewinnes vorbehalten. Die Banknoten zu 25, 200 und 10.000 Kronen hat die tschechoslowakische Republik in analoger Weise behandelt wie die jugoslawische Regierung.

Durch die Verordnung vom 6. März 1919 Nr.190 wurde die Oesterreichisch-ungarische Bank ihrer Funktionen als Notenbank im Gebiete des tschechoslowakischen Staates auch formell entkleidet, indem durch § 3 der zitierten Verordnung dem Finanzministerium die Besorgung der Funktionen einer staatlichen Zettelbank übertragen und zur Durchführung dieser Aufgaben das Bankamt des Finanzministeriums geschaffen wurde. Das Finanzministerium hat mit diesem Tage die Girokonten und Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank in seine Verwaltung übernommen, die Einrichtungen der Bank beschlagnahmt und den Beamtenkörper verpflichtet, für die staatliche Verwaltung der übernommenen Geschäftszweige tätig zu sein. Die Auseinandersetzung des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen dem tschechoslowakischen Staat und der Bank wurde in der Verordnung späteren Vereinbarungen zwischen dem Finanzminister und der Bank vorbehalten. Ungeachtet dessen wurde aber durch die Verordnung vom 12. Mai 1919 Nr. 246 einseitig die Übernahme der Lombarddarlehen, des Girogeschäftes und des Kassengeschäftes der Bank durch das Bankamt dekretiert. Die bezüglichlichen resultierenden Saldobeträge wurden der Bank auf Separatkonto in ungestempelten Noten verrechnet und das Eintreten der tschechoslowakischen Republik in sämtliche Rechte und Pflichten der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgesprochen, die Bank aber für alle etwaigen Verluste aus dem Darlehensgeschäfte haftbar gemacht.

Die Bank hat versucht, mit dem tschechoslowakischen Finanzministerium hinsichtlich der näheren Modalitäten der durch vorerwähnte Maßnahme erfolgten geschäftlichen Übernahme der tschechoslowakischen Bankanstalten zu einer einvernehmlichen Regelung zu

gelangen; es gelang jedoch lediglich, ein Übereinkommen betreffs des Personales der Bank zu erzielen, laut dessen das Bankamt den größten Teil der in tschechoslowakischen Filialen bedienstet gewesenen Angestellten tschechoslowakischer Nationalität und einige weitere Bankangestellte in seine Dienste übernommen hat.

In Deutschösterreich wurde die Bank bisher in der Ausübung ihrer durch die Statuten umschriebenen Tätigkeit im wesentlichen nicht behindert. Die deutschösterreichische Regierung hat zwar, infolge des Vorgehens der obgenannten Sukzessionsstaaten, zur Vermeidung weiterer Schädigungen der Währungsverhältnisse Deutschösterreichs, gleichfalls zu dem Mittel der Abstempelung der Noten in ihrem Staatsbereiche gegriffen; doch hatte hier die Abstempelung für die Bank nicht die Einstellung ihrer Betätigung als Notenbank zur Folge, da die deutschösterreichische Regierung zwar in der Währungsverordnung vom 25. März 1919 Nr. 191 den deutschösterreichischen Geschäftsbetrieb der Bank auf die Verwendung deutschösterreichischer Noten beschränkt, der Bank aber die Möglichkeit der Emission solcher Noten nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses nicht entzogen hat. Die Bank hat auch gegen die von der deutschösterreichischen Regierung verfügte Notenabstempelung und die ihr hiebei auferlegte Verpflichtung zur Mitwirkung an der Stempelung Protest erhoben und sich die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche vorbehalten. Sie hat aber, nachdem sie sich durch den staatlichen Auftrag faktisch gezwungen erachtete und in der Erwägung, daß sie durch die Beistellung ihrer technischen Einrichtungen eine gegen Fälschungen Schutz bietende Durchführung der Abstempelung sichere und hiedurch der Allgemeinheit diene, ihren Apparat der Stempelungsaktion zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhange mit der durch Vollzugsanweisung vom 27. Februar 1919 Nr. 152 angeordneten Abstempelung wurden auch in Deutschösterreich die in den anderen Sukzessionsstaaten bereits eingeführten Noteneinfuhr- und Überweisungsverbote erlassen.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat dem staatlichen Kreditbedarfe Deutschösterreichs im Rahmen ihrer Statuten durch Eskontierung von kurzfristigen, an Banken und an das Publikum begebenen Schatzscheinen ihre Unterstützung angedeihen lassen.

In dem polnischen Gebiet ist die Bank bis gegen Ende April dieses Jahres schwerwiegenden Beschränkungen nicht unterworfen worden.

Die polnische Regierung hatte wie die anderen Staaten beabsichtigt, eine Stempelung der Banknoten auf ihrem Gebiete durchzuführen. In der Folge ist aber die polnische Regierung von dem ursprünglichen Plan abgekommen; die Stempelungsaktion ist bis zum heutigen Tage nicht zur Durchführung gelangt. Dessenungeachtet ist die Oesterreichisch-ungarische Bank auch in Polen von einschneidenden Maßnahmen nicht verschont geblieben.

Mit Ministerratsbeschluß vom 23. April 1919 wurde das gesamte Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Gebiete des polnischen Staates der Sequestrierung unterworfen und in die Verwaltung der Polnischen Landesdarlehenskasse übertragen. Unter einem wurde verfügt, daß die polnischen Filialen von der Bank unabhängig gestellt werden. Gleichzeitig wurde die Liquidierung der sich aus diesen Verfügungen ergebenden privatrechtlichen Verhältnisse einer Vereinbarung mit der Bank vorbehalten. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat gegen diese Verfügungen Protest erhoben und sich die Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche gewahrt.

Da obiger Ministerratsbeschluß nicht erkennen ließ, in welchem Umfang und in welcher Weise die verfügte Sequestrierung des Bankvermögens und dessen Verwaltung durch die Polnische Landesdarlehenskasse zur Durchführung zu bringen beabsichtigt war, so ergab sich die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Klarstellung. Es wurden seitens der Bank, vorbehaltlich des in ihrem Proteste vertretenen Rechtsstandpunktes, bezügliche Verhandlungen mit der polnischen Regierung, bzw. der Polnischen Landesdarlehenskasse

eingeleitet. Diese führten zu einem Übereinkommen, inhaltlich dessen die polnische Regierung durch die Polnische Landesdarlehenskasse in ähnlicher Weise wie die seitens der tschechoslowakischen Regierung geschehen ist, das Giro- und Kasenscheingeschäft der Bank zur Selbstzahlung übernimmt, wogegen die Bank der Polnischen Landesdarlehenskasse die bezüglichlichen Beträge unter Verrechnung auf einem Spezialkonto in ungestempelten Noten zur Verfügung stellt. Des weiteren verpflichtet sich die Polnische Landesdarlehenskasse, für die Bank die kommissionsweise Einbringung der im Lombardgeschäft aushaftenden Forderungen der Bank durchzuführen und die sonstigen Geschäfte der Bank kommissionsweise zu besorgen.

Die Bankangestellten sind von der Polnischen Landesdarlehenskasse, soweit sie bei polnischen Filialen bedienstet waren und polnische Staatsbürger sind, größtenteils übernommen worden.

In Ungarn waren die Verhältnisse bis zur Errichtung der Räterepublik ähnlich wie in Deutschösterreich. Auch hier konnte die Bank die ihr statutengemäß verbürgte Tätigkeit fortsetzen. In gleicher Weise wie in Deutschösterreich war auch in Ungarn eine Stempelung der Banknoten beabsichtigt. Die Vorbereitungen hiezu waren in analoger Weise wie in Deutschösterreich und aufgrund zum Teile gleichlautender Verordnungen getroffen worden. Zur Durchführung der Aktion ist es aber infolge der Konstituierung der Räterepublik nicht gekommen. Die Räterepublik hat jede Verbindung der Bank mit ihren ungarischen Anstalten, die sämtlich von ihr beschlagnahmt wurden, unterbrochen. Die ungarische Räterepublik hat die ungarischen Bankanstalten ausschließlich in den Dienst der kommunistischen Staatswirtschaft gestellt, deren Leitung unter Ausschluß der Bank von jeder Einflußnahme durch die von ihr bestellten Organe selbst in die Hand genommen und das Personal gezwungen, im Dienste dieser Verwaltung tätig zu sein. Die Bank hat gegen diese Maßnahmen Protest eingelegt und sich die Schadenersatzansprüche vorbehalten.

Die gesamten Bestände der Bankanstalten an Banknoten wurden beschlagnahmt. Nach deren Erschöpfung schritt die Räteregierung an die Ausgabe eigener Noten. Es wurden in widerrechtlicher Nachahmung der Banknoten 1, 2, 25 und 200 Kronen, teils unter Benützung der in Budapest befindlichen Platten, teils auf dem Wege photographischer Reproduktion neue Noten hergestellt und überdies durch die ungarische Postsparkasse besondere Rätenoten ausgegeben. Selbstverständlich lehnt die Bank für die von der Räterepublik ausgegebenen nachgeahmten Noten, ebenso wie für die Rätenoten jede Haftung ab. Die von der Räteregierung ausgegebenen Noten wurden nunmehr von der neuen ungarischen Regierung als allgemeine Zahlungsmittel anerkannt, u. zw. die Ein- und Zweikronennoten sowie die Postsparkassennoten zum vollen, die Fünfundzwanzig- und Zweihundertkronennoten zu einem auf 20% reduzierten Werte. Gleichzeitig wurde die Ausgabe von Postsparkassennoten fortgesetzt. Alle diese Noten kursieren daher auch gegenwärtig neben den Banknoten als ungarische Staatsnoten. Die Bank hat es nicht unterlassen, auch gegen diese Verletzung ihres Privilegiums Einspruch zu erheben.

Die der Bank durch die Räteregierung verursachten Schäden stehen derzeit ziffernmäßig noch nicht endgültig fest; bis jetzt ist eine Summe von 3.300 Millionen bekannt, die illegal oder in falschen Noten ausgegeben wurde; eine Erhöhung dürfte sich noch ergeben, sobald die Erhebungen bei allen Filialen abgeschlossen sind. Der dermalige ungarische Ministerrat hat in einer Erklärung vom 28. August 1919 die Verpflichtung übernommen, der Bank die ihr durch die Räteregierung verursachten tatsächlichen Schäden zu ersetzen. Der Goldbestand der Bank in Budapest ist bis auf den Betrag von 3 Millionen Kronen intakt wieder vorgefunden worden.

Der rumänische Staat hat die in dem von ihm besetzten Gebiete gelegenen Filialen namhaften Beschränkungen nicht unterworfen. Durch die politischen Verhältnisse und Absperrungsmaßregeln der einzelnen Staaten war aber der Verkehr mit den rumänischen

Bankanstalten durch Monate hindurch ganz aufgehoben und stößt auch derzeit noch auf große Schwierigkeiten. Zwangsmaßnahmen gegen die Bank und deren Eigentum sind von der rumänischen Regierung nicht verübt worden. In Teilen des von Rumänien besetzten Gebietes ist in ähnlicher Weise wie in den Nationalstaaten die Abstempelung der umlaufenden Banknoten verfügt und der Zwangskurs auf die gestempelten Noten beschränkt worden. Auch Rumänien hat die Noten zu 25, 200, 10.000 Kronen sowie die 20-Kronen-Noten zweiter Auflage zur Stempelung nicht zugelassen. Der Geschäftsverkehr der in dem von Rumänien besetzten Gebiete gelegenen Bankanstalten ist nach der Natur der Verhältnisse ein sehr beschränkter und hält sich fast ausschließlich nur im Rahmen der Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäfte.

In den von Italien besetzten Gebieten sind die dortigen Bankfilialen noch vor der Besetzung geschlossen worden. Eine Wiedereröffnung derselben kam bisher angesichts der bestehenden Verhältnisse nicht in Frage, da die italienische Regierung den Banknoten die Umlaufsfähigkeit entzogen, die italienische Lira auch in diesen Gebieten als Zahlungsmittel erklärt und den Umtausch der Noten der Bank in italienische Währung zum Kurse von 100 Kronen = 40 Lire verfügt hat.

Das aus vorstehenden Ausführungen sich ergebende Bild der gegenwärtigen Situation der Bank zeigt, daß die Bank durch die von den Sukzessionsstaaten gegen sie unter Hinweisung über ihre verbrieften Rechte getroffenen Maßnahmen in ihrer Geschäftigkeit empfindlich beschränkt und geschädigt ist. Die Bank hat aber unter den größten Schwierigkeiten ihren Betrieb auch in dem eingeschränkten Maße soweit als möglich aufrecht erhalten, wobei sie von dem Bestreben geleitet wird, die durch das Privilegium übernommenen Pflichten gegen die Allgemeinheit ungeachtet der erschwerten Verhältnisse auf das gewissenhafteste zu erfüllen.

Das dermalen geltende Bankprivilegium läuft bis 31. Dezember 1919 und hätte mit diesem Zeitpunkte die Liquidierung im Sinne des Artikels 107 der Bankstatuten einzusetzen. Nun wurden aber in dem mit Österreich abgeschlossenen, am 10. September 1919 in Saint-Germain unterzeichneten Friedensvertrage hinsichtlich der Liquidierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank Bestimmungen getroffen, welche mit den Bestimmungen der Bankstatuten nicht im Einklange stehen und die Rechte und Interessen der Bank verletzen.

Die Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat seinerzeit sofort nach Überreichung der Friedensbedingungen an die österreichische Friedensdelegation gegen die die Liquidierung der Bank betreffenden Bestimmungen des Friedensvertrages mit dem Schreiben ddo. 28. Juli 1919 an den französischen Botschafter und Generalsekretär der Friedenskonferenz Herrn *Paul Dutasta* Verwahrung eingelegt und die Bitte gestellt, der Bank zu gestatten, an den Endverhandlungen betreffs der künftigen Situation der Bank durch eine besondere Delegation teilzunehmen oder den Artikel 202 (jetzt Artikel 206) aus dem Friedensvertrag auszuschneiden und durch eine Vorschrift zu ersetzen, derzufolge die mit der Liquidierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Einziehung der Noten im Zusammenhang stehenden Fragen von der Wiedergutmachungskommission oder einer speziellen Kommission geregelt werden.

Dieser Bitte wurde jedoch nicht willfahrt, und der Artikel 202 (jetzt 206) hat in dem Friedensvertrag unverändert Aufnahme gefunden.

Die Bestimmungen des Artikels 206 sind, abgesehen von der Verletzung der Rechte der Bank, zum Teil unklar, zum Teil, wenigstens nach dem Wortlaute, technisch undurchführbar; im wesentlichen ist der Inhalt folgender:

Am Tage nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages haben die Liquidierungsmaßnahmen der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu beginnen. Die Liquidierung, die nach den Statuten der Generalrat zu leiten hat, wird durch Kommissäre durchgeführt,

die von der Wiedergutmachungskommission ernannt werden. Bei dieser Liquidation haben die Kommissäre die Statuten und im allgemeinen die geltende Geschäftsordnung der Bank zu beobachten, ohne daß hiedurch die Bestimmungen des Artikels 206 des Friedensvertrages verletzt werden.

Die von der Bank ausgegebenen Noten werden hinsichtlich ihrer Deckung und der Geltendmachung ihrer Rechte unterschieden in Noten, die bis einschließlich 27. Oktober 1918 und in Noten, die nach dem 27. Oktober 1918 ausgegeben wurden.

Den nach dem 27. Oktober 1918 emittierten Noten wird lediglich ein Anspruch auf die zur Deckung dieser Noten von der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen oder ungarischen Regierung hinterlegten Schuldverschreibungen zuerkannt, wogegen den Inhabern dieser Noten auf die übrigen Aktiven der Bank kein Anspruch zustehen soll.

Die bis einschließlich 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten werden unterschieden:

- a) in Noten, die nicht von der Regierung des Landes, in dem sie sich befinden, präsentiert werden; diese Noten geben keinerlei Recht weder auf die seitens der österreichischen oder ungarischen Regierung zur Notendeckung erlegten Schuldverschreibungen, noch überhaupt auf das Aktivum der Bank,

- b) jene Noten, welche gemäß den im Friedensvertrage vorgeschriebenen Modalitäten von der Regierung des Landes präsentiert werden, in dem sie sich befinden, wobei weiter zu unterscheiden sind:

1. jene Noten, die von den Sukzessionsstaaten auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gesammelt und in ihr eigenes oder neues Geld konvertiert worden sind,
2. jene Noten, welche sich am 15. Juni 1919 außerhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befunden haben.

Die sub b) 1 und 2 bezeichneten Noten geben ein gleiches Recht auf das gesamte Aktivum der Bank.

Zur Geltendmachung der Rechte aus den in Umlauf befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist folgendes Verfahren vorgeschrieben:

Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages haben die Sukzessionsstaaten die auf ihrem Gebiete befindlichen Noten — sofern sie es nicht schon früher getan haben — mit einem besonderen Stempel zu versehen. Innerhalb zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages haben die Sukzessionsstaaten die abgestempelten Noten durch ihr eigenes oder ein neues Geld zu ersetzen; sofern einzelne Staaten die Konversion der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bereits durchgeführt und hierbei alle oder einen Teil der Noten aus dem Verkehre gezogen haben, ohne sie abzustempeln, haben sie die Noten abzustempeln oder zur Verfügung der Wiedergutmachungskommission zu halten.

Innerhalb von vierzehn Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages haben die Regierungen die derart aus dem Verkehre gezogenen Noten der Wiedergutmachungskommission zu übergeben. Die Wiedergutmachungskommission übergibt den Regierungen der Sukzessionsstaaten Zertifikate, welche getrennt den Gesamtbetrag der Noten aufweisen, die sie

- a) innerhalb des ehemaligen Österreich-Ungarn,
- b) irgend wo anders

konvertiert haben.

Was die Behandlung der außerhalb der Sukzessionsstaaten befindlichen Noten betrifft, so ist aus Artikel 206, Punkt 12 und § 4 des Anhanges zu Artikel 206 des Friedensvertrages zu schließen, daß auch diese Noten von den Regierungen des Landes, in dem sie sich befinden, zu sammeln, der Wiedergutmachungskommission zu präsentieren und gegen Zertifikate der Kommission auszutauschen sind.

Mit den für die eingezogenen Noten ausgegebenen Zertifikaten sind die Rechte der Noteninhaber auf das Bankaktivum geltend zu machen.

Die von der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung zur Deckung der bis einschließlich 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten hinterlegten Titres sollen nun nicht als Bestandteil des Bankaktivums gelten. Diese Titres sollen, soweit sie Noten entsprechen, die auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie eingezogen wurden, annulliert werden.

Als Folge dieser Annullierung ergibt sich, daß den auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn gesammelten, bis einschließlich 27. Oktober 1918 emittierten Noten nur insofern noch ein Anspruch auf die übrigen Aktiven der Bank zustehen kann, als ihre Summe den Betrag der bis 27. Oktober 1918 ausgestellten und annullierten Schuldtitres Österreichs und Ungarns übersteigen sollte.

Für die Noten, die sich am 15. Juni 1919 außerhalb der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befanden, haben dagegen die zur Deckung der bis einschließlich 27. Oktober 1918 emittierten Noten hinterlegten Titres der österreichischen und ungarischen Regierung weiter zu haften.

Die Bestimmungen des Artikels 206 des Friedensvertrages lassen, wenn an dem Wortlaute festgehalten werden sollte, in bezug auf die technische Durchführbarkeit vielfache Zweifel aufkommen. Schon die der ganzen Konstruktion zugrunde liegende individuelle Unterscheidung der bis einschließlich 27. Oktober 1918 und nach dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten ist unmöglich; unmöglich ist es auch, nachträglich festzustellen, welche Noten der Bank sich am 15. Juni 1919 außerhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befanden. Aber auch wenn versucht wird, die Bestimmungen in einem zwar nicht dem Wortlaute, so doch der mutmaßlichen Absicht entsprechenden Sinne zu interpretieren, lassen sich die finanziellen Konsequenzen für die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht überblicken. Zweifellos ist, daß die Rechte der Bank in Frage gestellt werden und daß an sich die Ungewißheit der Auslegung eine Gefahr für die materiellen Interessen der Bank involviert.

Von der Erörterung anderer Unklarheiten im Artikel 206 abgesehen, sei nur noch bemerkt, daß durch die angeordnete vollständige Liquidierung der Bank ohne ersichtliche Notwendigkeit auch das der Bank statutengemäß zustehende Recht, nach Erlöschen ihres Notenprivilegiums das Bank- und Hypothekargeschäft mit Ausschluß der Notemission im Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn weiterbetreiben zu können, aufgehoben würde.

Dem Generalrate scheint der Zeitpunkt, in welchem der Frage einer Fortdauer der Aktiengesellschaft zum Betriebe des Bank- und Hypothekargeschäftes näherzutreten wäre, mit Rücksicht auf die dermalen ungeklärten Verhältnisse noch nicht gekommen, er hält sich aber verpflichtet, das bezügliche Recht für die Bank zu wahren und behält sich vor, gegebenenfalls in einem späteren Zeitpunkte der Generalversammlung einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß der Friedensvertrag, indem er die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Gänze verfügt, schon Bestimmungen vorweg nimmt, die offenbar in den Vertrag mit Ungarn aufgenommen werden sollen.

Die berührten Zweifel rücksichtlich der technischen Durchführbarkeit des Artikels 206 nach seinem Wortlaute lassen es als dringend geboten erscheinen, daß die Wiedergutmachungskommission diesen Artikel im Weg einer authentischen Interpretation einer Ausgestaltung unterzieht.

Ohne die grundlegenden Intentionen des Artikels 206 zu tangieren, wird sich hiebei die Gelegenheit ergeben, auch auf die Rechte und Interessen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und ihrer Aktionäre — die sich in allen Sukzessionsstaaten und auch im Auslande befinden — billig Bedacht zu nehmen.

Die Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird ihre Aufgabe darin erblicken, sich vor der Wiedergutmachungskommission Gehör zu erwirken, die Rechts- und Sachlage, wie sie hinsichtlich der Oesterreichisch-ungarischen Bank und ihrer Notenemission besteht, darzulegen und eine Interpretation dieses Artikels zu erreichen, welche den technischen Erfordernissen und Rechten der Bank Rechnung trägt.

Der Generalrat hat es für seine Pflicht erachtet, den Aktionären mit Rücksicht auf die seit der Abhaltung der XXXVIII. Generalversammlung am 3. Februar 1919 eingetretenen, die Bank in ihrer Tätigkeit und in ihrem Bestand auf das vitalste berührenden Vorkommnisse und angesichts der durch die Bestimmungen des Friedensvertrages angeordneten Liquidation vorliegenden Bericht zu erstatten, und erlaubt sich der Generalversammlung zur geeigneten Beschlußfassung den Antrag zu unterbreiten:

„Die Generalversammlung nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis und ermächtigt den Generalrat, die durch den Friedensvertrag bedingten Verhandlungen zu führen und sich bei der Wiedergutmachungskommission dafür einzusetzen, daß die Liquidation unter Berücksichtigung der Privilegialrechte der Bank, ihres Verhältnisses zu den sämtlichen auf dem Gebiete der einstigen Monarchie entstandenen Nationalstaaten und unter Wahrung der Interessen der Aktionäre durchgeführt wird.“

Vorsitzender: „Zum Wort ist der Aktionär Herr Dr. Emil Polešovský gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.“

Aktionärvertreter Dr. Emil Polešovský beginnt seine Rede in tschechischer Sprache und führt sodann deutsch aus:

„Hochgeehrte Herren! Ich habe namens der böhmischen Aktionäre folgende Erklärung abzugeben: Ohne uns mit der Begründung des vom Generalrate gestellten Antrages zu identifizieren, stehen wir nicht an, für das Meritum des Beschlußantrages zu stimmen.“

Vorsitzender: „Zum Wort ist ferner gemeldet Herr Aktionär Dr. Siegfried Kantor. Ich erteile ihm das Wort.“

Aktionärvertreter Dr. Siegfried Kantor: „Namens der deutschösterreichischen Sparkassen, welche Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank sind, habe ich die Erklärung abzugeben, daß diese Aktionäre dem Antrag auf Ermächtigung des Generalrates zur Führung der durch den Friedensvertrag bedingten Liquidationsverhandlungen mit der Wiedergutmachungskommission unter Einhaltung der in dem Antrage gekennzeichneten Verhandlungsdirektiven ihre Zustimmung erteilen.“

Vorsitzender: „Zum Wort ist noch gemeldet Herr Aktionär Heinrich Allina. Ich erteile ihm das Wort.“

Aktionärvertreter Heinrich Allina: „Geehrte Generalversammlung! Im Zusammenhange mit der Liquidation der Bank steht auch eine soziale Frage, welche die Angestellten und Arbeiter des Noteninstitutes betrifft. Es ist begreiflich, daß in dem Augenblick, in welchem, wie aus dem Bericht ersehen werden kann, die Interessen der Bank in empfindlicher Weise gefährdet sind, die Existenzfrage für die Angestellten in den Vordergrund tritt. Die Beamten und Bediensteten der Anstalt, die zum Teile durch ein ganzes Lebensalter ihre besten Kräfte in den Dienst des Noteninstitutes gestellt haben, sehen heute ihre Existenz gefährdet und stehen vor der Gefahr, ihren Lebensabend unter den empfindlichsten Einschränkungen und Entbehrungen, in Not und Elend verbringen zu müssen.

Die Angelegenheit des Pensionsinstitutes der Angestellten der Bank muß demnach im Rahmen dieser Verhandlungen gleichzeitig mit anderen Angelegenheiten der Lösung zugeführt werden. In der letzten Generalversammlung wurde ein Antrag des Generalrates zum Beschluß erhoben, wonach ein entsprechender Betrag zur Fundierung des Pensionsinstitutes bereitgestellt wurde. Damit sind aber die berechtigten materiellen Interessen der Beamten und Bediensteten des Institutes noch nicht in jenem Maß erfüllt,

daß die Angestellten der Zukunft mit Ruhe entgegenblicken können. Es ist vielmehr ein verhältnismäßig sehr großer Teil des Einkommens der Beamten in dem Pensionsfonds des Institutes noch nicht fundiert. Die zweite Hälfte des Quartiergeldes und ein Teil der Kriegsteuerungszulage werden wohl den Angestellten nicht vorenthalten werden können. Ich brauche wohl in dieser Versammlung nicht darauf hinzuweisen, daß die Festangestellten die bedauernswertesten Opfer der wirtschaftlichen Verhältnisse sind, wie sie sich durch den Krieg ergeben haben, daß diese Angestellten weit mehr als die manuellen Arbeiter, als die Lohnempfänger unter den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leiden. Denn es ist ihnen nicht möglich gewesen, ihr Einkommen in dem gleichen Maße zu steigern, wie es den manuellen Arbeitern möglich war, und ihre Gehaltsaufbesserungen den Verhältnissen anzupassen. Was es für die Angestellten des Institutes bedeutet, vor eine solche Situation gestellt zu werden, wie sie sich in Zukunft ergeben kann, brauche ich wohl nicht auseinanderzusetzen. Das Einkommen der Angestellten des Institutes kann sicherlich nicht als übermäßig bezeichnet werden. Ich anerkenne ja, was vom Generalrat in dieser Richtung vorgekehrt wurde; es kann aber nicht außeracht gelassen werden, daß durch diese Vorkehrungen den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht Rechnung getragen und noch lange nicht erreicht wurde, daß die Angestellten ihre Lebensführung auf das Niveau, wie es vor dem Jahre 1914 war, bringen konnten. Es wird daher jedermann begreifen, daß die Angestellten der Bank von Sorge um ihre Zukunft erfüllt sind. Es handelt sich darum, daß bei der Liquidierung des Institutes die zweite Hälfte des Quartiergeldes, welche durchschnittlich 1.500 Kronen pro Jahr beträgt, und die Kriegsteuerungszulagen, welche sich auf 5.500 Kronen jährlich belaufen, sichergestellt werden, da die Angestellten auf diese Beträge nicht Verzicht leisten können. Ein solcher Entgang würde für die Beamenschaft die wirtschaftliche Katastrophe bedeuten, durch die sie in das Proletariat hinabgeschleudert, ja man kann ruhig behaupten, zu einer unterproletarischen Lebensführung gezwungen würden. Das kann nicht im Sinne der geehrten Versammlung gelegen sein. Ich glaube, in dieser Beziehung sicherlich nicht nur das Verständnis der Herren Aktionäre des deutschösterreichischen Staates, sondern auch das Verständnis der Herren Aktionäre und Vertreter der übrigen Staaten zu finden, wenn ich sage, daß diese Frage einer Regelung unbedingt zugeführt werden muß. Die Herren werden sich darüber einig sein, daß den Angestellten die materielle Existenz sichergestellt werden muß, Angestellten, die mit seltenem Pflichteifer und mit Hingebung den Interessen der Bank gedient und in den fünf Kriegsjahren — und wir befinden uns in wirtschaftlicher Beziehung ja leider noch mitten im Kriege — geradezu Übermenschliches geleistet haben. Weiterhin sind die Angestellten auch in Sorge darüber — und darüber haben wir im Berichte des Generalrates nichts gehört —, in welcher Art der Pensionsfonds, der heute besteht, sichergestellt wird. Es ist ein begreiflicher Wunsch der Bediensteten an den Generalrat, daß die Deckung der Pensionsansprüche außer Zweifel gestellt, daß das vorhandene Vermögen des Pensionsfonds in irgend einer Form in festen Werten sichergestellt werde.

Unter Berücksichtigung alles Gesagten gestatte ich mir folgenden Resolutionsantrag zu unterbreiten:

»Mit Rücksicht auf die schwierigen Lebensverhältnisse, deren Abbau in einem für die Lebenshaltung der Angestellten fühlbaren Ausmaße für die nächste Zeit leider nicht zu gewärtigen ist, erscheint angesichts der bevorstehenden Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine weitere Vorsorge bezüglich der Pensionsgenüsse der Angestellten des Institutes dringend geboten.

Die am 31. Oktober tagende außerordentliche Generalversammlung beauftragt daher den Generalrat, bei der nächsten Generalversammlung entsprechende Anträge auf Einbeziehung der zweiten Hälfte des Quartiergeldes und eines Teiles der Kriegsteuerungs-

zulage in die Pension zu unterbreiten, welche Maßnahme analog auch auf die Arbeiterschaft und die sonstigen Angestellten des Institutes Anwendung zu finden hätte.

Die Versammlung hält es auch für geboten, dafür Sorge zu treffen, daß die den gegenwärtigen Pensionisten gewährten Teuerungszulagen über die Liquidation des Institutes hinaus aufrecht erhalten werden und daß der seit jeher bestehende Vorgang der Bezahlung der Personaleinkommensteuer für die im Ruhestand befindlichen Bediensteten der Anstalt auch weiterhin in Kraft bleibt.«

Zu dieser Resolution gestatten Sie mir noch darauf hinzuweisen, daß es sicherlich nicht das Verschulden der Bank ist, wenn für den heute bestehenden Pensionsfonds Reserven nicht vorhanden sind. Solange die Bank in integrem Bestande sich befand, wurde von den Vertretern der Regierung darauf hingewiesen, daß die Ansammlung eines besonderen Fonds nicht nötig sei, da die Mittel aus den normalen Beständen aufgebracht werden. Heute haben sich die Dinge geändert. Mit den Vertretern der ehemaligen k. k. Regierung können die Beamten nicht verhandeln, und es ist nicht ihre Schuld und nicht die Schuld des Generalrates, wenn man heute nicht über einen entsprechenden Fonds verfügt. Die Vertreter der Nationalstaaten werden den Angestellten dahin gewiß zustimmen, daß weitere Opfer gebracht werden müssen, um Reserven zu schaffen, welche zur Erfüllung der Ansprüche der Angestellten unbedingt notwendig sind.

Ich bitte Sie, im Interesse der Aufrechterhaltung der sozialen Lage der Angestellten des Institutes und in Würdigung des wahren Existenzkampfes, den alle Angestellten heute führen, dem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.“

Vorsitzender: „Meine verehrten Herren! Ich möchte auf den Antrag des Herrn Aktionärs *Allina* reflektieren. Zunächst ist davon gesprochen worden, daß der Pensionsfonds, der gegenwärtig nur zum geringeren Teil effektiv angelegt ist, im übrigen eine Forderung an die Bank bildet, in Wertpapieren angelegt werden soll. Ich kann nur mitteilen, daß dem Beschluß in der letzten Generalversammlung, es mögen 88 Millionen aus den Erträgen des Vorjahres dem Pensionsfonds zugewiesen werden, von Seite sämtlicher Regierungen zugestimmt wurde. In dieser Beziehung sind Erklärungen allerdings erst in den allerletzten Tagen eingelangt. Die Herren werden begreifen, daß daher bis heute eine spezielle Veranlagung nicht möglich war. Aber es ist selbstverständlich seitens der Leitung der Bank durchaus kein Hindernis, diesem Wunsche zu entsprechen. Ob es in diesem Momente gerade rationell ist, die Veranlagung des Betrages von 88 Millionen Kronen in Wertpapieren vorzunehmen, wird noch zu erwägen sein.

Es ist weiters vorgebracht worden, daß, abgesehen von den Ansprüchen, die den Bediensteten der Bank zustehen, noch eine Erweiterung der Pensionsbezüge beschlossen werden soll. Meine verehrten Herren! Die Bankleitung hat das Interesse ihrer Bediensteten, der aktiven und auch der pensionierten, gewiß immer gewissenhaft gewahrt in der vollen Überzeugung, daß die Beamtenschaft kraft ihrer wirklich hingebungsvollen Leistung auch Anspruch hat, daß die Bank ihre Pflichten den Bediensteten gegenüber erfüllt. Es sind ja sehr namhafte Zulagen zu den Pensionen gewährt worden, dauernde Kriegszulagen im Betrage von 60% durchschnittlich und eine Aushilfe. Daraus wollen die Herren ersehen, daß die Bank ihre Verpflichtungen erfüllt. Gegenwärtig aber zu beschließen, daß im Falle der Liquidierung über die jetzt bestehenden vertragmäßigen Ansprüche hinaus noch Erhöhungen der Pensionen durchgeführt werden, halte ich für schwer angängig, weil wir in diesem Stadium der Liquidierung nicht vorgreifen können. Wir können die Liquidationsmasse nicht mit neuen Forderungen belasten, bevor wir wissen, wie es mit dieser Masse bestellt ist, und wir werden darüber erst Klarheit haben, wenn die Bestimmungen des Artikels 206 des Friedensvertrages eine klare und authentische Interpretation erfahren haben. Das eine glaube ich versichern zu können, daß die Bank, wenn die Mittel zur Verfügung stehen, es sich angelegen sein lassen wird, den Pensionisten

in dieser schweren Zeit — ich will hoffen, es ist eine Übergangszeit — zu helfen. Aber einen konkreten Beschluß darüber zu fassen, ist sehr schwer, und es ist auch sehr schwer, zu diesem Antrage, der sehr ins Detail eingeht, jetzt Stellung zu nehmen. Ich will mich nicht auf die Bestimmungen der Statuten berufen, wonach Anträge, die nicht unmittelbar den Gegenstand der Verhandlungen betreffen, früher angemeldet werden sollen. Ich glaube aber hervorheben zu dürfen, daß es nach der Fassung des Antrages für die Generalversammlung schwer ist, dazu sofort im Detail Stellung zu nehmen. Ich würde es daher der Erwägung anheim stellen, ob nicht eine allgemein gehaltene Fassung die Billigung der Generalversammlung finden könne, etwa derart, daß der Generalrat beauftragt werde, die Interessen der Angestellten bei der Liquidierung zu wahren und wenn möglich für eine Aufbesserung der Bezüge zu sorgen. In dieser Form könnten wir dem Antrage zustimmen, aber die vorgelegte, ins Detail gehende Fassung ist wohl nicht angängig. Wenn der Herr Antragsteller seinen Antrag in dem von mir angedeuteten Sinne modifizieren wollte, dann wäre es möglich, ihn in dieser Form zur Abstimmung zu bringen.“

Aktionärvertreter *Heinrich Allina*: „Ich verschließe mich nicht den Einwendungen, die vom Herrn Vorsitzenden gegen die ins Detail gehende Resolution vorgebracht wurden. Ich kann aber den Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne darauf hinzuweisen, daß die Bestrebungen der Beamten, vorher mit der Geschäftsleitung der Bank — ich meine hier nicht den Generalrat, sondern die vom Generalrat eingesetzten verantwortlichen Organe — über die auch vom Herrn Gouverneur als beachtenswert anerkannten Wünsche der Beamten in eine Diskussion einzutreten, von den leitenden Beamten des Institutes nicht mit jener sozialen Einsicht aufgenommen wurden, wie dies hier seitens des Herrn Gouverneurs geschehen ist und wie sie — das beweist die Zustimmung der Versammlung — auch bei den versammelten Aktionären vorhanden ist. Ich verschließe mich also, wie gesagt, den Einwendungen des Herrn Vorsitzenden nicht und akkomodiere mich seinem Vorschlage dahingehend, daß der Generalrat von der Generalversammlung beauftragt werde, bei den Liquidationsverhandlungen die in dem Resolutionsantrag enthaltenen berechtigten Wünsche der Beamten im Auge zu behalten und sich tunlichst dafür einzusetzen, daß ihnen entsprochen werde. Ich bitte Sie, meine Herren, dem Antrag in dieser modifizierten Form zuzustimmen.“

Vorsitzender: „Wünscht noch jemand das Wort zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand oder zu der Resolution des Herrn Aktionärs *Allina*?

Da dies nicht der Fall ist, möchte ich mir nur noch gestatten, den Herren *Dr. Polešovský* und *Dr. Kantor*, die als Vertreter von zwei Aktionärgruppen gesprochen haben, den Dank dafür auszudrücken, daß sie durch ihre Erklärungen eine, wie ich hoffe, einheitliche Stellungnahme der Generalversammlung ermöglicht haben. Es handelt sich ja lediglich um die Wahrung der Interessen der Aktionäre in diesem Fall, und es wird gewiß für den Generalrat sehr wesentlich sein, wenn er sich bei den Verhandlungen auf eine einheitliche Stellungnahme der Generalversammlung stützen kann. Wir haben gar nichts als Waffe in der Hand als unser Recht. Wenn auch während des Krieges nicht das Recht, sondern die Gewalt geherrscht hat, so können wir jetzt doch hoffen, daß der Verkehr sich wieder entwickeln wird, was nur möglich ist, wenn an die Stelle der Rechtsunsicherheit wieder das gegenseitige Vertrauen tritt. Das gibt mir auch die Zuversicht, daß der Generalrat bei Vertretung seiner Interessen vor der Wiedergutmachungskommission die Anerkennung seines Rechtes finden werde.

Ich bringe nun die Anträge zur Abstimmung.

Ich bitte zunächst jene Herren, welche dem von Herrn Generalsekretär verlesenen Antrag ihre Zustimmung erteilen wollen, die Hand zu erheben. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es liegt ferner der Antrag des Herrn Aktionärs *Allina* zur Abstimmung vor. Dieser Antrag ist eigentlich noch nicht formuliert, denn in der Fassung, wie er zur Verlesung gebracht wurde, ist er fallen gelassen worden. Ich darf vielleicht mit Zustimmung der Generalversammlung den Antrag dahin zusammenfassen, daß der Generalrat beauftragt werde, bei Führung der Verhandlungen über die Liquidierung der Bank die Interessen der Beamtenschaft, insbesondere der Pensionisten, nachdrücklichst zu wahren.“

Aktionärvertreter *Heinrich Allina*: „Ich möchte doch bitten, auch zu sagen: Und sich hiebei tunlichst von den in der Resolution niedergelegten Grundsätzen leiten zu lassen.“

Vorsitzender: „Ich glaube, daß dies zu weit geht. Ich schlage vor, daß die Formulierung, die ich vorgelesen habe, zur Abstimmung gebracht werde. Nach der allseitigen Zustimmung glaube ich annehmen zu dürfen, daß die geehrte Versammlung diese Formulierung für die zweckmäßigere hält.

Ich bringe daher den Antrag in der von mir vorgeschlagenen Formulierung zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit dem Antrag in dieser Fassung einverstanden sind, die Hand zu erheben. Der Antrag ist angenommen.

Wünscht noch jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die heutige Generalversammlung für geschlossen.“

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Oktober 1919*)

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Oktober 1919	
	K	K	K	K
Metallschatz:				
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 ge- rechnet	259,957.993'69			
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	8,464.492'73			
Silberkurant- und Teilmünzen ...	57,052.777'53	325,475.263'95	—	383.616'50
Ungarische Staatsnoten		370,690.697'—	—	30,347.910'—
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		437,212.500'—	+	35.250'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		5.340,779.122'24	—	9.504.731'15
Darlehen gegen Handpfand		8.930,869.700'—	+	10,408.000'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung		60,000.000'—		—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034.000.000'—		—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		10.920.000.000'—		—
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung		1.268,316.288'—	—	51,119.454'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwal- tung		725,891.712'—	—	29,257.046'—
Forderung an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		3.215,551.210'45	+	51,119.255'59
Forderung an die k. ung. Staatsverwaltung aus fäl- ligen Kassenscheinen		1.827,822.449'01	+	29,256.932'44
Forderung an die ungarische Staatsverwaltung		3.392,858.330'76	+	50,406.827'38
Effekten		49,343.160'05	—	261.650'17
Hypothekardarlehen		264,933.447'56	—	1,049.009'50
Andere Aktiva		2.133,258.452'79	+	369,771.614'97
		<u>61.297,002.333'81</u>		
		Passiva		
Aktienkapital		210,000.000'—		—
Reservfonds		42,000.000'—		—
Banknotenumlauf		49.403,130.922'—	+	1.082,430.934'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbind- lichkeiten		7.641,870.829'42	—	629,301.813'96
Pfandbriefe im Umlauf		261,027.800'—		—
Kassenscheinumlauf		1.994,208.000'—	—	80,376.500'—
Sonstige Passiva		1.744,764.782'39	+	16,321.843'02
		<u>61.297,002.333'81</u>		

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen	5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 1/2%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6%
Steuerpflichtiger Banknotenumlauf: K 670,264.000'—	

Wien, am 7. November 1919

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Infolge der besonderen Verhältnisse konnten die Stände einer großen Anzahl von Bankan-
stalten nur auf Grund älterer Ausweise aufgenommen werden.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 30. November 1919*)

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. November 1919
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	252,359.667'07		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	8,983.935'81		
Silberkurant- und Teilmünzen	56,814.008'06	318,157.610'94	— 1,344.698'86
Ungarische Staatsnoten		331,107.985'—	— 31,841.931'—
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		439,257.000'—	+ 3,808.000'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		6.808,581.551'75	+ 727,044.446'23
Darlehen gegen Handpfand		8.937,558.800'—	+ 44,722.300'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung		60,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034,000.000'—	—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		10.920,000.000'—	—
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung ..		975,990.654'—	— 37,858.536'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		558,585.846'—	— 21,667.464'—
Forderung an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		3.507,878.533'83	+ 37,858.536'—
Forderung an die k. ung. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		1.995,129.281'88	+ 21,667.464'—
Forderung an die ungarische Staatsverwaltung		3.410,576.054'48	— 17,459'80
Effekten		47,460.996'82	— 769.689'74
Hypothekardarlehen		263,016.595'88	— 601.159'66
Andere Aktiva		1.792,656.775'19	— 34,692.520'83
		<u>62.399,957.685'77</u>	
	Passiva		
Aktienkapital		210,000.000'—	—
Reservefonds		42,000.000'—	—
Banknotenumlauf		51.344,146.695'—	+ 428,069.768'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		7.474,540.448'59	+ 336,664.380'17
Pfandbriefe im Umlaufe		260,704.200'—	—
Kassenscheinumlauf		1.534,576.500'—	— 59,526.000'—
Sonstige Passiva		1.533,989.842'18	+ 1,099.138'37
		<u>62.399,957.685'77</u>	

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen 5%	
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekar- anweisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 ¹ / ₂ %
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6%
Steuerpflichtiger Banknotenumlauf: K 2.179,114.000'— (+ K 397.940.000'—)	

Libert

Wien, am 5. Dezember 1919

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Infolge der besonderen Verhältnisse konnten die Stände einer großen Anzahl von Bankan-
stalten nur auf Grund älterer Ausweise aufgenommen werden.

VERLÄNGERUNG DES PRIVILEGIUMS

Der erste Erfolg *Spitzmüllers* war die Verlängerung der statutenmäßigen Tätigkeit des Noteninstituts auch über den 31. Dezember 1919 hinaus. Das letzte Privilegium wäre an diesem Tag abgelaufen. Grundlage der Prolongation bildete das Gesetz vom 20. Dezember 1919 „über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiet des Notenbankwesens“. Dadurch wurde die Staatsregierung „im Hinblick auf den mit 31. Dezember 1919 bevorstehenden Ablauf des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank ermächtigt, die zur vorläufigen Regelung des Notenbankwesens bis zur Errichtung einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung notwendigen Verfügungen mittels Vollzugsanweisung zu treffen“.

Mittels einer solchen Vollzugsanweisung wurde am 22. Dezember 1919 „die Oesterreichisch-ungarische Bank ermächtigt und verpflichtet, ihre statutenmäßige Tätigkeit in der Republik Österreich auch über den 31. Dezember 1919 hinaus bis auf weiteres fortzuführen“.

Ferner bestimmte die gleiche Verordnung, daß das Institut seine interne Verrechnung so einzurichten habe, daß die bis 31. Dezember 1919 abgeschlossenen Geschäfte von den später eingegangenen streng gesondert gehalten würden.

Es folgt nunmehr der Wortlaut der Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919:

STAATSGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH 205. STÜCK, NR. 575 UND 576

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 574, über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens werden — unbeschadet der aus dem Staatsvertrage von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten — folgende Verfügungen für das Gebiet der Republik Österreich getroffen:

§ 1

(1) Der derzeit auf dem Gebiete des Notenbankwesens bestehende Zustand wird für den Bereich der Republik Österreich über den 31. Dezember 1919 hinaus bis zum Inslebentreten einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitigen gesetzlichen Verfügungen aufrechterhalten.

(2) Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird sohin ermächtigt und verpflichtet, ihre statutenmäßige Tätigkeit in der Republik Österreich auch über den 31. Dezember 1919 hinaus bis auf weiteres fortzuführen.

(3) Die mit den Gesetzen vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, beziehungsweise vom 27. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 513, erlassen, auf das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten

bezüglichen Bestimmungen, dann die Bankstatuten und die mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder in Angelegenheiten der Bank abgeschlossenen Übereinkommen, sowie die während des Krieges getroffenen, die Statuten teilweise suspendierenden oder abändernden Ausnahmsverfügungen — soweit sie noch in Kraft stehen — sind auch weiterhin sinngemäß in Anwendung zu bringen. Demnach werden die auf den Fall des Erlöschens des Privilegiums bezüglichen Bestimmungen — insoweit nicht in Ausführung des Staatsvertrages von St. Germain eine andere Regelung Platz greift — für die Republik Österreich erst wirksam, wenn die der Oesterreichisch-ungarischen Bank erteilte Ermächtigung zur Fortsetzung ihrer statutenmäßigen Tätigkeit infolge anderweitiger gesetzlicher Verfügung erlischt.

§ 2

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ihre interne Verrechnung so einzurichten, daß die bis 31. Dezember 1919 abgeschlossenen Geschäfte von den später eingegangenen streng gesondert gehalten werden. Neue Geschäfte hat die Bank in Österreich ausschließlich unter Verwendung deutschösterreichisch gestempelter Noten auszuführen.

§ 3

Eine den veränderten Umständen entsprechende Abänderung der Bankstatuten sowie der mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder in Angelegenheiten der Bank abgeschlossenen Übereinkommen bleibt besonderen Verfügungen und Vereinbarungen vorbehalten.

§ 4

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Seitz m. p.

Renner m. p.

NACHTRAG ZUR BANKNOTENABSTEMPELUNG

Es soll noch erwähnt werden, daß ein ziemlicher Betrag an Noten vom Publikum nicht zur Abstempelung vorgelegt, sondern vielmehr thesauriert wurde. Diese „Spekulation“ schien zunächst begründet, da die ungestempelten Noten in Zürich höher notierten als die neugestempelten der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Da aber die Nachfolgestaaten alle von ihnen abgestempelten Noten aus dem Verkehr gezogen hatten, ungestempelte Noten aber nicht mehr annahmen, so konnten diese an keinem Platz der alten österreichisch-ungarischen Monarchie mehr als Zahlungsmittel verwendet werden; die Zurückhaltung ungestempelter Noten erwies sich daher als Fehlspekulation. Es begannen nun mit einer bei Spekulanten üblichen Folgerichtigkeit Fälschungen des deutschösterreichischen Stempelaufdruckes in Umlauf zu kommen, die sich jedoch fast ausschließlich auf Tausend-

bezüglichen Bestimmungen, dann die Bankstatuten und die mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder in Angelegenheiten der Bank abgeschlossenen Übereinkommen, sowie die während des Krieges getroffenen, die Statuten teilweise suspendierenden oder abändernden Ausnahmsverfügungen — soweit sie noch in Kraft stehen — sind auch weiterhin sinngemäß in Anwendung zu bringen. Demnach werden die auf den Fall des Erlöschens des Privilegiums bezüglichen Bestimmungen — insoweit nicht in Ausführung des Staatsvertrages von St. Germain eine andere Regelung Platz greift — für die Republik Österreich erst wirksam, wenn die der Oesterreichisch-ungarischen Bank erteilte Ermächtigung zur Fortsetzung ihrer statutenmäßigen Tätigkeit infolge anderweitiger gesetzlicher Verfügung erlischt.

§ 2

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ihre interne Verrechnung so einzurichten, daß die bis 31. Dezember 1919 abgeschlossenen Geschäfte von den später eingegangenen streng gesondert gehalten werden. Neue Geschäfte hat die Bank in Österreich ausschließlich unter Verwendung deutschösterreichisch gestempelter Noten auszuführen.

§ 3

Eine den veränderten Umständen entsprechende Abänderung der Bankstatuten sowie der mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder in Angelegenheiten der Bank abgeschlossenen Übereinkommen bleibt besonderen Verfügungen und Vereinbarungen vorbehalten.

§ 4

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Seitz m. p.

Renner m. p.

NACHTRAG ZUR BANKNOTENABSTEMPELUNG

Es soll noch erwähnt werden, daß ein ziemlicher Betrag an Noten vom Publikum nicht zur Abstempelung vorgelegt, sondern vielmehr thesauriert wurde. Diese „Spekulation“ schien zunächst begründet, da die ungestempelten Noten in Zürich höher notierten als die neugestempelten der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Da aber die Nachfolgestaaten alle von ihnen abgestempelten Noten aus dem Verkehr gezogen hatten, ungestempelte Noten aber nicht mehr annahmen, so konnten diese an keinem Platz der alten österreichisch-ungarischen Monarchie mehr als Zahlungsmittel verwendet werden; die Zurückhaltung ungestempelter Noten erwies sich daher als Fehlspekulation. Es begannen nun mit einer bei Spekulanten üblichen Folgerichtigkeit Fälschungen des deutschösterreichischen Stempelaufdruckes in Umlauf zu kommen, die sich jedoch fast ausschließlich auf Tausend-

und Zehntausend-Kronennoten beschränkten. Dies rief förmlich eine Panik im Publikum hervor, da niemand mehr sicher war, ob der Stempel der in seinem Besitz befindlichen Noten echt oder falsch sei. Es blieb der Oesterreichisch-ungarischen Bank nichts anderes übrig, als neue Noten auszugeben. Zunächst wurden die alten Tausend-Kronennoten mit dem Aufdruck „Echt-Oesterreichisch-ungarische Bank“ und zwei Unterschriften versehen, später wurden ganz neue Tausender und Zehntausender gedruckt. Diese zeigten auf beiden Seiten das österreichische Notenbild und den Stempel an einer anderen Stelle als es bei den früheren Noten der Fall gewesen war. Erst damit kehrte wieder Beruhigung beim Publikum ein.

SCHLUSSBETRACHTUNG ZUM JAHR 1919

Das Jahr 1919 war für die österreichische Bevölkerung eine Zeit der höchsten Not. Insbesondere in Wien mußten die an sich ungenügenden Nahrungsmittelrationen noch weiter vermindert werden und man wußte von Woche zu Woche nicht, ob es möglich sein werde, auch die verringerten Rationen aufzubringen. In diesen Tagen, da man bereits von einer wirklichen Hungersnot sprechen mußte, kamen die Vereinigten Staaten Österreich das erstemal zu Hilfe. Unter der Leitung des späteren Präsidenten der Vereinigten Staaten, *Hoover*, war in Paris eine internationale Nahrungsmittelkommission geschaffen worden, welche der österreichischen Regierung noch im Dezember 1918 einen Vorschuß von viertausend Tonnen Getreide überlassen hatte. Im Februar 1919 sandte die österreichische Regierung Sektionschef *Schüller* nach Paris, um dort über die Lebensmittelversorgung Österreichs Verhandlungen mit der Hoover-Kommission zu führen. Amerika verlangte aber Bezahlung für eine Nahrungsmittellieferung, da der amerikanische Kongreß nur für die alliierten Mächte Kredit bewilligt hatte. Viezehn Tage verhandelte man darüber, ohne zu einem Resultat zu kommen, da Österreich, von allen ausländischen Zahlungsmitteln entblößt, nur sehr langfristige Versprechungen geben konnte. Schließlich sagte *Hoover*: „Sie haben die Finanzierung nicht ordnen können, aber wir geben ihnen doch die Lebensmittel.“ Es wurde ein Kredit von 30 Millionen Dollar in Aussicht gestellt, den Österreich aber nur über einen Umweg erhalten konnte, d. h. England, Frankreich und Italien stellten diesen Betrag, den sie selbst von den Ver-

und Zehntausend-Kronennoten beschränkten. Dies rief förmlich eine Panik im Publikum hervor, da niemand mehr sicher war, ob der Stempel der in seinem Besitz befindlichen Noten echt oder falsch sei. Es blieb der Oesterreichisch-ungarischen Bank nichts anderes übrig, als neue Noten auszugeben. Zunächst wurden die alten Tausend-Kronennoten mit dem Aufdruck „Echt-Oesterreichisch-ungarische Bank“ und zwei Unterschriften versehen, später wurden ganz neue Tausender und Zehntausender gedruckt. Diese zeigten auf beiden Seiten das österreichische Notenbild und den Stempel an einer anderen Stelle als es bei den früheren Noten der Fall gewesen war. Erst damit kehrte wieder Beruhigung beim Publikum ein.

SCHLUSSBETRACHTUNG ZUM JAHR 1919

Das Jahr 1919 war für die österreichische Bevölkerung eine Zeit der höchsten Not. Insbesondere in Wien mußten die an sich ungenügenden Nahrungsmittelrationen noch weiter vermindert werden und man wußte von Woche zu Woche nicht, ob es möglich sein werde, auch die verringerten Rationen aufzubringen. In diesen Tagen, da man bereits von einer wirklichen Hungersnot sprechen mußte, kamen die Vereinigten Staaten Österreich das erstemal zu Hilfe. Unter der Leitung des späteren Präsidenten der Vereinigten Staaten, *Hoover*, war in Paris eine internationale Nahrungsmittelkommission geschaffen worden, welche der österreichischen Regierung noch im Dezember 1918 einen Vorschuß von viertausend Tonnen Getreide überlassen hatte. Im Februar 1919 sandte die österreichische Regierung Sektionschef *Schüller* nach Paris, um dort über die Lebensmittelversorgung Österreichs Verhandlungen mit der Hoover-Kommission zu führen. Amerika verlangte aber Bezahlung für eine Nahrungsmittellieferung, da der amerikanische Kongreß nur für die alliierten Mächte Kredit bewilligt hatte. Viezehn Tage verhandelte man darüber, ohne zu einem Resultat zu kommen, da Österreich, von allen ausländischen Zahlungsmitteln entblößt, nur sehr langfristige Versprechungen geben konnte. Schließlich sagte *Hoover*: „Sie haben die Finanzierung nicht ordnen können, aber wir geben ihnen doch die Lebensmittel.“ Es wurde ein Kredit von 30 Millionen Dollar in Aussicht gestellt, den Österreich aber nur über einen Umweg erhalten konnte, d. h. England, Frankreich und Italien stellten diesen Betrag, den sie selbst von den Ver-

einigten Staaten erhalten hatten, Österreich zur Verfügung. Im März 1919 traf die Hoover-Kommission in Wien ein und organisierte den Lebensmitteleinkauf im Rahmen dieses Kredites.

Nun konnten die Rationen vergrößert werden, da von April an täglich tausendachthundert Tonnen Lebensmittel in Österreich einlangten. Bis Juni 1919 erfolgte über das dringende Ersuchen Österreichs bei der Konferenz von Saint-Germain eine Erweiterung des Kredites auf 48 Millionen Dollar. Die gesamten Lebensmittelkredite erhöhten sich bis Ende des Jahres 1921 auf mehr als 120 Millionen Dollar.

Dies allein hätte aber noch nicht genügt, der österreichischen Bevölkerung eine ausreichende Hilfe zu gewähren. Die Regierung tat noch ein übriges, indem sie für den Verkauf der Lebensmittel Zuschüsse gewährte, so daß die Haushalte billiger in den Besitz der Rationen kommen konnten. Die Finanzierung dieser Zuschüsse war aber nur mit Hilfe der Notenpresse möglich, wodurch die Inflation ein viel stärkeres Tempo annahm, als es während des Krieges zu verzeichnen gewesen war.

Die Lebensmittelzuschüsse beliefen sich bis zum Ende des Jahres 1920 auf 4'3 Milliarden Kronen; das waren 25% der gesamten Staatsausgaben; bis Ende 1921 stiegen sie aber auf 65'8 Milliarden Kronen, was 58% der Staatsausgaben bedeutete. Zur Deckung gab die österreichische Regierung Schatzscheine aus, welche bei der Notenbank eskontiert wurden. Dementsprechend wies die Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank Ende 1919 bereits erschreckende Ziffern auf. Das Eskontportefeuille, welches Ende 1918 2.883,186.282 Kronen betragen hatte, belief sich am 31. Dezember 1919 auf 10.149,764.383 Kronen. Diese Zunahme ergab sich hauptsächlich aus der Eskontierung der seitens der österreichischen bzw. ungarischen Staatsverwaltung ausgegebenen 2 $\frac{1}{2}$ prozentigen Schatzscheine mit dreimonatiger Laufzeit. Der Banknotenumlauf erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 35.588,600.000 Kronen auf 54.464,600.000 Kronen. Die Vermehrung des Banknotenumlaufes war also bedeutend größer als die Eskontportefeuilles und kann nur durch die enormen Thesaurierungen erklärt werden, welche in allen Bevölkerungsschichten vorgenommen wurden. Thesaurierungen zur Zeit einer Inflation erscheinen uns heute mehr als paradox, doch in der damaligen Zeit hatten nicht einmal Fachleute richtige Vorstellungen von dieser Erscheinung, umso weniger war dies von der Bevölkerung zu erwarten. Bei dieser führte die gewaltige Erhöhung der Kosten der Lebensführung und nicht zuletzt die Furcht vor einer angekündigten Vermögensabgabe zur Ansammlung von Kassenbeständen.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Noch vor Ende des Jahres 1919 fand das Provisorium in der Bankleitung, das seit dem Rücktritt des Gouverneurs *Dr. Popovics* bestanden hatte, sein Ende. Die Entscheidung fiel dadurch, daß wenige Tage nach der außerordentlichen Generalversammlung, am 3. November 1919, Vizegouverneur *Dr. Ferdinand Wimmer* unerwartet starb. Der Präsident der Nationalversammlung der Republik Österreich ernannte am 19. Dezember 1919 nach Fühlungnahme mit den Regierungen der Nationalstaaten und im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung den Minister a. D. *Dr. Alexander Spitzmüller* zum Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Dr. Spitzmüller, ein vorzüglicher altösterreichischer Beamter, war seit Jahrzehnten berufen, dem Staat in hervorragenden Stellungen zu dienen. Durch die absolute und kompromißlose Lauterkeit seiner Gesinnung erwarb er sich den besten Namen im In- und Ausland, wo immer sein Wirkungskreis war. Und man hatte sich seiner oft genug gerade in den schwierigsten Situationen erinnert. Er war leitender Direktor der Creditanstalt, dann Handelsminister, später österreichischer Finanzminister, beim Zusammenbruch fungierte er als letzter gemeinsamer Finanzminister und nun wurde er dazu berufen, das alte Noteninstitut der Österreichisch-ungarischen Monarchie zu liquidieren. Wie wir hören werden, konnte er seinem Vaterland später noch einmal einen großen Dienst erweisen; denn auch beim Zusammenbruch der Creditanstalt dachte man an *Dr. Spitzmüller* und betraute ihn mit der Leitung des Instituts, als dieses sich in einer fast ausweglosen Situation befand.

Das Gesetz über die Errichtung von Betriebsräten, das in Österreich am 15. Mai 1919 in Kraft trat, erregte einige Verwirrung im Generalrat, die in der Sitzung vom 24. Juli 1919 in Erscheinung trat. Es hieß in diesem Gesetz ausdrücklich, daß es auf alle dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Betrieben wie Banken, Sparkassen etc. Anwendung zu finden habe, und enthielt eine weitere Bestimmung, wonach in Unternehmungen, die in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gebildet sind, von den Betriebsräten der Arbeiter und Angestellten zwei Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden seien.

Es ergab sich nun die Frage, ob diese Bestimmung auch auf die Oesterreichisch-ungarische Bank Anwendung zu finden habe und ob insbesondere einem zu errichtenden Betriebsrat das Recht der Vertretung im Generalrat zustehe.

Wie der Generalsekretär-Stellvertreter *Dr. Gamperling* ausführte, könne die Bank wohl im weiteren Sinn unter die angeführten Betriebe subsumiert werden, der Status der Notenbank beruhe jedoch auf einem Spezialgesetz, das die Organisation der Bank sowie die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Generalrates genau normiert und welches durch später in Kraft tretende allgemeine gesetzliche Bestimmungen nicht derogiert wird. Hierbei sei auch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß das Privilegium und die Tätigkeit des Noteninstitutes das Gebiet sämtlicher neu hervorgegangener Nationalstaaten umfaßt, weiters, daß die Notenbank ihr übertragene öffentliche Funktionen erfüllt. Durch Aufnahme von Betriebsräten in den Generalrat würde denselben auch in dieser Richtung eine Ingerenz eingeräumt, die mit obigem Gesetz nicht beabsichtigt sein kann.

Der Referent ersuchte die anwesenden Regierungskommissäre, sich hiezu zu äußern.

Der tschechische Regierungskommissär bemerkte, daß in Anbetracht der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank einer solchen Institution nicht zuzustimmen sei.

Der jugoslawische Kommissär erklärte vorbehaltlich der Stellungnahme seiner Regierung, daß das in Frage stehende Gesetz nur für Unternehmungen zu gelten habe, die auf Gewinn berechnet seien, was bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht zutrefte.

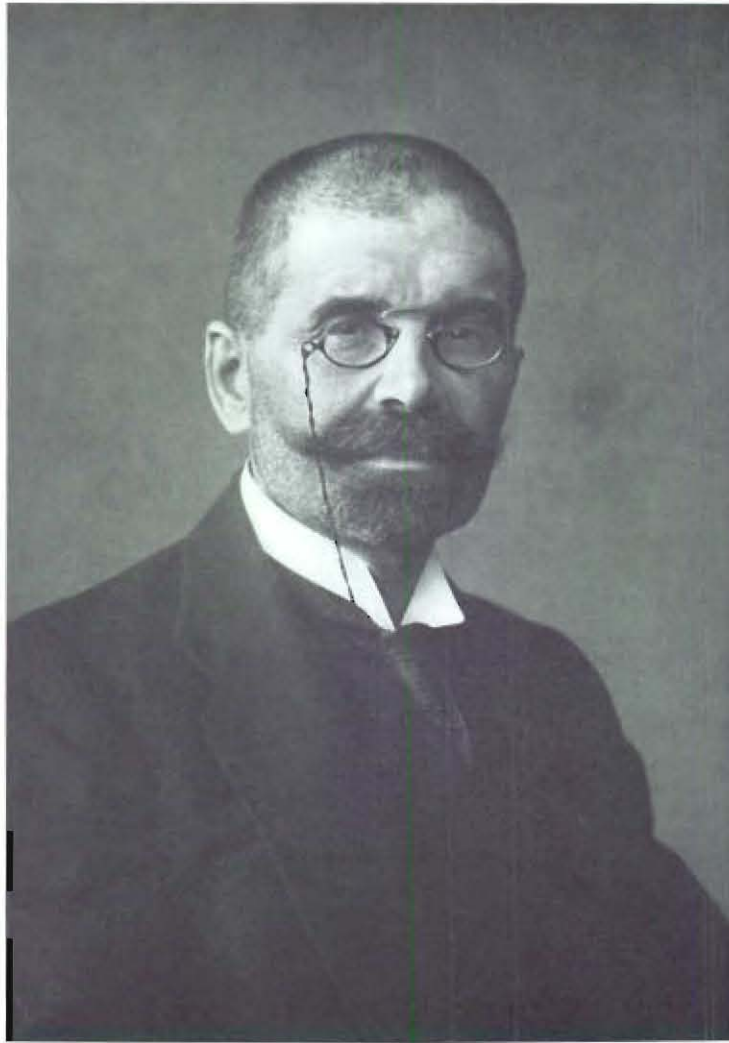
Der österreichische Regierungskommissär-Stellvertreter *Dr. Bartsch* (späterer Generaldirektor der Oesterreichischen Nationalbank) erklärte namens der deutschösterreichischen Finanzverwaltung, daß die Einführung der Betriebsräte beim Noteninstitut wohl zulässig sei, nicht aber die Entsendung solcher Betriebsräte in den Generalrat.

Schließlich erklärte der Vizegouverneur, daß die Bank die Entscheidung der deutschösterreichischen Regierung im Einvernehmen mit den anderen Regierungen der Nationalstaaten anheimgestellt habe. Er könne aber nicht verhehlen, daß bei Nichteinführung der Betriebsräte eine Mißstimmung unter den Beamten und der Arbeiterschaft der Bank aufkommen dürfte.

Der Vizegouverneur resümierte die Debatte dahin, daß eine Vertretung der Betriebsräte im Generalrat ausgeschlossen sei, der Einführung der Institution im allgemeinen jedoch kein Hindernis entgegenstehe. Die Entscheidung hierüber bleibe den Regierungen der Nationalstaaten vorbehalten.

Mit dieser Auffassung erklärte sich der Generalrat einverstanden.

In der Sitzung vom 14. Oktober 1919 teilte der Generalsekretär mit, daß das deutschösterreichische Staatsamt der Finanzen im Einvernehmen mit



Dr. Alexander Spitzmüller
Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank
1920 bis 1923

dem Staatsamt für soziale Fürsorge sich der gleichen Ansicht angeschlossen habe, nämlich der, daß die Bestimmung des Gesetzes, insoferne es sich um die Frage der Entsendung eines Vertreters des Betriebsrates in den Generalrat handelt, auf die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht anzuwenden sei. Die übrigen Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes würden auch auf die Bank sinngemäß zutreffen.

Was die Gehaltsfrage betraf, so gab es im Laufe des Jahres 1919 kaum eine Sitzung, in welcher nicht Notstandszulagen unter den verschiedensten Titeln bewilligt werden mußten. Der Reichsverein der Bankbeamten zeigte sich besonders rührig, doch reichten alle Zulagen nicht aus, die Not der Bankbeamten zu lindern.

Es ist nicht möglich, die einzelnen Etappen der Erhöhungen darzustellen, es soll vielmehr eine Zusammenfassung in der Form gegeben werden, daß wir die EntschlieÙung reproduzieren, die in einer am 4. Dezember 1919 in der Volkshalle des Neuen Rathauses von Vertrauenspersonen der Angestellten der Wiener Kreditinstitute abgehaltenen Versammlung gefaÙt wurde. Die in dieser EntschlieÙung genannten Zahlen bezogen sich im großen und ganzen auch auf die Gehälter und Löhne der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Die EntschlieÙung lautete:

ENTSCHLIESSUNG

Die am Donnerstag, den 4. Dezember in der Volkshalle des Neuen Rathauses tagende Versammlung der Vertrauenspersonen der Angestellten der Wiener Credit-Institute erklärt:

Die ungeheure Notlage, in der sich alle Schichten der Angestelltenschaft der Wiener Credit-Institute befinden und die im argen Widerspruche zu der günstigen geschäftlichen Situation ihrer Unternehmungen steht, erfordert gebieterisch eine Abhilfe. Die Versammlung stimmt mit den in den Ausführungen des Referenten enthaltenen Grundsätzen dahingehend überein, daß das System der einmaligen Notstandsaushilfen nicht geeignet ist, angesichts der andauernden und sprunghaften Verschiebungen der Kaufkraft des Geldes die zerrütteten Haushaltungen und Lebensmöglichkeiten auch nur einigermaßen zu festigen. Sie erklärt ihre Zustimmung zu den vom Referenten aufgestellten Grundsätzen der gleitenden Skala für jene Einkommensteile, die als variable Bezüge zu bezeichnen sind.

Die im Jahre 1919 ausgezahlten zwei Equipierungszulagen zuzüglich der zwei einmaligen Notstandszulagen bildeten die variablen Bezüge des abgelaufenen Jahres, die

1. unter dem Gesichtspunkte ihrer schon im Jahre 1919 zu Tage getretenen Unzulänglichkeit

2. unter dem Gesichtspunkte der in der letzten Zeit eingetretenen ungeheuren Teuerung für das kommende Jahr vollkommen unzulänglich erscheinen und eine entsprechende Erhöhung erfahren müssen.

Bei der Erfassung und Steigerung ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

Der Bankenverband hat lediglich aus dem Titel der allgemeinen Teuerung im Jahre 1919 der Beamtenschaft je nach ihrem Stand und ihrer Dienstzeit die umseitig

näher bezeichneten Beträge bewilligt, welche nach Ansicht des Bankenverbandes den damaligen Verhältnissen, oder um einen Durchschnittstag als Stichtag zu wählen, den Verhältnissen des 1. September 1919 angepaßt waren. Die an diesem Stichtag geltenden Preise bilden den Ausgangspunkt weiterer Berechnungen. Vergleicht man nun die Preise, wie sie am 1. Dezember 1919 bestehen, so findet man auf Grund einer einwandfreien Berechnung, daß dieselben in der Zwischenzeit um 65% gestiegen sind.

Die Versammlung kommt daher zu folgendem Schluß und Forderung:

Da die Teuerung in der Zeit vom 1. September 1919 bis zum 1. Dezember 1919 erwiesenermaßen um 65% gestiegen ist, fordert sie, daß die im Jahre 1919 zur Auszahlung gebrachten variablen Beträge um 65% erhöht werden. Um aus dem sowohl für das Institut als auch für die Beamenschaft unhaltbaren System der wilden, durch die Not der Zeit willkürlich diktierten einmaligen Notstandsaktionen herauszukommen, verlangt sie, daß die umseitig errechneten Beträge in sechs zweimonatlichen Raten, die erste am 15. Dezember 1919, die zweite am 15. Februar 1920 usw. antizipativ zur Auszahlung gelangen. Gleichzeitig wird zur Sanierung der vollkommen zerrütteten Vermögensverhältnisse ein einmaliger Sanierungsbeitrag in umseitig bezeichneter Höhe gefordert.

Die Überprüfung der durch die Teuerung hervorgerufenen Preisveränderungen hat durch ein schon jetzt zu ernennendes paritätisches Komitee in gewissen Intervallen stattzufinden.

Die versammelten Vertrauenspersonen beauftragen die Vorstände der Organisationen, diese Forderungen dem Bankenverbände unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Personalstand mit Ende 1919

(nach Ausscheidung des vom tschecho-slowakischen und polnischen Staate übernommenen Personals).

Angestellte	Wien	Buda- pest	Andere Bankan- stalten	Zu- sammen	gegen 1918
Beamte (einschließlich provisorische Beamte und Diätare)	621	133	231	985	— 152
Beamtinnen (einschließlich provisorische Beamtinnen)	234	50	48	332	— 99
Kanzleibeamte	34	10	—	44	— 7
Skontisten	203	55	94	352	— 73
Arbeiter und Arbeiterinnen (definitiv und provisorisch), Laufbur- schen, Bureaudienerinnen, Hausmeister etc.	1.523	24	55	1.602	— 33
Zusammen	2.615	272	428	3.315	— 364
Pensionierte Beamte, Arbeiter und Arbei- terinnen in Dienstleistung	42	—	—	42	+ 8
Insgesamt	2.657	272	428	3.357	— 356

Im Jahre 1919 wurden nachstehende Anschaffungs- und Notstandszulagen zur Auszahlung gebracht:		Für das Jahr 1920 wird gefordert:	
Für verheiratete Beamte:		K	K
2 Equipierungszulagen à K 1.800'—	3.600'—	Alte Zulage ...	10.100'—
1 Notstandszulage (Maizulage)	4.000'—	hieszu 65%o ...	6.565'—
1 Notstandszulage (Oktoberzulage)	2.500'—	Summe ...	16.665'—
Summe	10.100'—	2monatl. Rate ..	2.778'—
Hiezu kommen:		Hiezu kommen:	
2 Kinderzulagen (Equipierungsbeiträge)	720'—	Alte Kinderzl. ...	1.720'—
1 Kinderzulage (Maizulage)	600'—	hieszu 65%o ...	1.118'—
1 Kinderzulage (Oktoberzulage)	400'—	Summe ...	2.838'—
Summe	1.720'—	2monatl. Rate ..	475'—
Für ledige Beamte und Beamtinnen über 5 Dienstjahre:		Alte Zulage ...	
2 Equipierungszulagen à K 1.200'—	2.400'—	hieszu 65%o ...	7.600'—
1 Notstandszulage (Maizulage)*)	3.200'—	Summe ...	4.940'—
1 Notstandszulage (Oktoberzulage)	2.000'—	2monatl. Rate ..	12.540'—
Summe	7.600'—		2.090'—
*) Die in der Maizulage festgesetzte Frist von 7 Jahren soll auf 5 Jahre herabgesetzt werden (Differenz K 600'—).			
Für ledige Beamte und Beamtinnen über 2 bis 5 Dienstjahre:		Alte Zulage ...	
2 Equipierungszulagen à K 1.200'—	2.400'—	hieszu 65%o ...	6.600'—
1 Notstandszulage (Maizulage)*)	2.600'—	Summe ...	4.200'—
1 Notstandszulage (Oktoberzulage)	1.600'—	2monatl. Rate ..	10.890'—
Summe	6.600'—		1.815'—
*) Die in der Maizulage festgesetzte Mindestzeit von 2 1/2 Jahren soll auf 2 herabgesetzt werden (Differenz K 800'—)			
Für ledige Beamte und Beamtinnen unter 2 Jahren:		Alte Zulage ...	
2 Equipierungszulagen à K 1.200'—	2.400'—	hieszu 65%o ...	5.600'—
1 Notstandszulage (Maizulage)	2.000'—	Summe ...	3.640'—
1 Notstandszulage (Oktoberzulage)	1.200'—	2monatl. Rate ..	9.240'—
Summe	5.600'—		1.540'—

Ferner wird gefordert ein einmaliger Sanierungsbeitrag: Kronen

a) Für verheiratete Beamte von 1.000'—

b) Für ledige Beamte und Beamtinnen mit einer Dienstzeit von über 5 Dienstjahren 800'—

Für ledige Beamte und Beamtinnen mit einer Dienstzeit von 2 bis 5 Dienstjahren 700'—

Für ledige Beamte und Beamtinnen mit einer Dienstzeit von unter 2 Dienstjahren 600'—,

welcher Betrag gleichzeitig mit der ersten Rate am 15. Dezember 1919 zur Auszahlung gelangen soll.

Bilanz

31. XII. 1919

Bilanz der Oesterreichisch-

Aktiva	Kronen	
Metallschatz:		
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	K 222,661.915'48	
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	7,923.305'35	
Silberkurant- und Teilmünzen	57,053.391'07	287,638.611
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		437,962.500
Ungarische Staatsnoten		63,433.835
Portefeuillestand an Wechsell, Warrants und Effekten		10.149,764.383
Darlehen gegen Handpfand		9.045,829.700
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons		1,268.888
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung		60,000.000
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Verein- barungen		22.034,000.000
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Verein- barungen		10.920,000.000
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung		532,471.284
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		304,747.716
Forderung an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		3.951,420.283
Forderung an die k. ung. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		2.248,980.220
Forderung an die ungarische Staatsverwaltung		3.135,114.239
Hypothekardarlehen		259,835.439
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank		1,674.400
Österreichische Devisenzentrale		481,195.215
Anlagen des Reservefonds		28,843.943
Anlagen des Pensionsfonds		21,829.921
Gebäude und Einrichtung		51,065.918
Andere Aktiva		1.411,707.295
		65.428,783.793
		94

Wien, 18. Mai 1920

Hinsichtlich der im rumänischen Gebiete liegenden Filialen Brassó, Kolozsvár, Maros-Vásárhely und Nagyszeben konnten nur die bis Bilanzschluß eingelangten älteren Ausweise berücksichtigt werden.

ungarischen Bank am 31. Dezember 1919

Passiva	Kronen	
Aktienkapital	210,000.000	—
Reservefonds	40,313.747	31
Banknotenumlauf	54.464,643.744	—
Sofort rückzahlbare Gelder und zwar:	K	
Giroguthaben	5.723,356.004'70	
Bankamt des Finanzministeriums in Prag für übernom-		
nommene Giroguthaben und Kassenscheine	2.085,083.521'82	
A vista ausgestellte, noch nicht eingelöste Kassenscheine	3,761.000'—	
Verloste, noch nicht eingelöste fällige Pfandbriefe	5,761.600'—	
Unbehobene Pfandbriefzinsen	1,895.212'—	
Unbehobene Aktiendividenden	2,988.220'70	
Bardepot	61,522.615'74	
Sonstige Guthaben und Forderungen	21,236.538'07	7.905,604.713 03
Pfandbriefe im Umlauf	244,996.200	—
Pensionsfonds	110,293.096	97
Rückstellung von der Dividende des Jahres 1918 (Rest)	1,680.000	—
Kassenscheinumlauf	837,219.000	—
Überträge aus den laufenden Erträgen und Eingängen auf Verzinsung		
der Pfandbriefe in das Jahr 1920	56,092.332	39
Sonstige Passiva	1.339,482.950	38
Auszubezahlende Banknotensteuer	67,667.866	26
Reservierter Betrag zum Zweck einer im Einvernehmen mit den Regierungen		
der beteiligten Staaten vorzunehmenden Ergänzung des Pensionsfonds	82,126.000	—
Unverteiltes Erträgnis des Jahres 1919	62,364.143	60
Auszubezahlende Dividende aus der Rückstellung von der Dividende des		
Jahres 1918	6,300.000	—
	65.428,783.793	94

Oesterreichisch-ungarische Bank

Spitzmüller
Gouverneur

Medinger
Generalrat

Rapp
Generalsekretär

Gewinn- und Verlustkonto

31. XII. 1919

Jahresabschluß des Gewinn- und

Auslagen	Kronen	
Steuer von der Dividende	924.000	—
Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	20,041.358	67
Rentensteuerpauschale für Pfandbriefzinsen	42.206	42
Banknotensteuer	67,667.866	26
Regieauslagen und Hausspesen	74,798.744	84
Banknotenfabrikationskosten	32,014.192	51
Verzinsung der Pfandbriefe	10,753.829	28
Überträge aus den laufenden Erträgen und Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe in das Jahr 1920:	K	
für Eskontertrag	56,047.344'89	
für Intertessen der Hypothekardarlehen	44.987'50	
	56,092.332	39
Reservierter Betrag zum Zwecke einer im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Staaten vorzunehmenden Ergänzung des Pensionsfonds	82,126.000	—
Gewinnvortrag vom Vorjahr und Erträgnis im Jahre 1919	66,564.143	60
	411,024.673	97
Vom obigen Erträgnis wurden als Abschlagsdividende am K		
1. Juli 1919 ausbezahlt	4,200.000'—	
Unverteilt bleiben	62,364.143'60	
	66,564.143'60	
Behufs Auffüllung der Abschlagsdividende per	4,200.000'—	
auf 70 Kronen oder 5% pro Aktie wurden von der Rückstellung der Dividende des Jahres 1918	6,300.000'—	
zugewiesen,		
daher entfallen pro 1919 insgesamt	10,500.000'—	
Gegen die Auszahlung der Dividende wurde seitens des Vertreters des tschechoslowakischen Staates Einsprache erhoben.		
Wien, 18. Mai 1920.		

Verlustkontos mit 31. Dezember 1919

Erträge	Kronen	
Gewinnvortrag vom Jahre 1918	5.050	58
Eskontertrag	124,240.605	86
Darlehensertrag	170,035.161	88
Interessen der Hypothekendarlehen	13,390.459	78
Ertrag von Devisen und Valuten	11,718.106	90
Ertrag der Kommissionsgeschäfte	320.965	52
Ertrag des Depositengeschäftes	1,859.514	03
Zinsen der börsenmäßig angekauften Pfandbriefe der Bank	61.142	42
Ertrag des Reservefonds	77.361	76
Zinsen der Darlehensschuld der Staatsverwaltungen auf Grund besonderer Vereinbarungen	81,242.388	89
Zinsen der vor Verfall rückgelösten Kassenscheine	5,245.628	—
Ertrag durch verschiedene andere Geschäfte und Anlagen	2,828.288	35
	411,024.673	97

Oesterreichisch-ungarische Bank

Spitzmüller
Gouverneur

Medinger
Generalrat

Rapp
Generalsekretär

Vergleichung der Erträge und Ausgaben der Jahre 1919 und 1918
(mit Berücksichtigung der betreffenden Zinsenüberträge)

	1919	1918	mithin im Jahre 1919	
			mehr	weniger
Kronen				
<i>Erträge</i>				
durch Eskont	68,193.260'97	17,159.238'35	51,034.022'62	—
durch Darlehen gegen Hand- pfand	170,035.161'88	77,877.524'36	92,157.637'52	—
durch Hypothekendarlehen ..	2,591.643'—	2,805.401'15	—	213.758'15
durch Devisen und Valuten	11,718.106'90	6,615.777'41	5,102.329'49	—
durch Kommissionsgeschäfte	320.965'52	1,392.832'14	—	1,071.866'62
durch Depositen	1,859.514'03	1,984.774'66	—	125.260'63
durch börsenmäß. angekaufte Pfandbriefe der Bank	61.142'42	277.750'03	—	216.607'61
durch Anlagen des Reserve- fonds	77.361'76	2,055.736'40	—	1,978.374'64
durch Darlehenschulden der Staatsverwaltungen	81,242.388'89	99,680.055'59	—	18,437.666'70
durch vor Verfall rückgelöste Kassenscheine	5,245.628'—	3,461.996'53	1,783.631'47	—
durch andere Geschäfte	2,828.288'35	1,169.848'82	1,658.439'53	—
zusammen	344,173.461'72	214,480.935'44	151,736.060'63	22,043.534'35
mithin an Erträgen	—	—	129,692.526'28	—
<i>Ausgaben</i>				
durch Steuer v. d. Dividende	924.000'—	3,970.200'—	—	3,046.200'—
durch Gebührenpauschale f. das Darlehensgeschäft	20,041.358'67	6,820.292'08	13,221.066'59	—
durch Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen ...	42.206'42	45.148'52	—	2.942'10
durch Banknotensteuer	67,667.866'26	—	67,667.866'26	—
durch Regieauslagen u. Haus- spesen	74,798.744'84	43,303.850'07	31,494.894'77	—
durch Banknotenfabrikations- kosten	32,014.192'51	17,231.596'22	14,782.596'29	—
zusammen	195,488.368'70	71,371.086'89	127,166.423'91	3,049.142'10
mithin an Ausgaben	—	—	124,117.281'81	—
Ertrag	148,685.093'02	143,109.848'55	5,575.244'47	—

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Bilanz-Stand am 31. Dezember 1919*)

	Aktiva			Veränderungen seit dem Stande vom 23. Dezember 1919
	K	K		K
Metallschatz:				
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 ge- rechnet				
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	222,661.915'48			
Silberkurant- und Teilmünzen ...	57,053.391'07	287,638.611'90	—	9,724.637'45
Ungarische Staatsnoten		63,433.835'—	+	2,251.787'—
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		437,962.500'—	+	101.250'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	10.149,764.383'47		+	1.304,008.987'75
Darlehen gegen Handpfand	9.045,829.700'—		+	34,798.700'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung	60,000.000'—			
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	22.034,000.000'—			
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	10.920,000.000'—			
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung	532,471.284'—		—	86,648.640'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwal- tung	304,747.716'—		—	49,591.360'—
Forderung an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen	3.951,420.283'05		+	86,671.019'22
Forderung an die k. ung. Staatsverwaltung aus fäl- ligen Kassenscheinen	2.248,980.220'12		+	49,604.168'24
Forderung an die ungarische Staatsverwaltung ...	3.135,114.239'42		+	49,844.768'24
Effekten	51,736.580'69		+	4,233.952'47
Hypothekendarlehen	259,835.439'10		—	738.005'92
Andere Aktiva	2.065,379.260'96		+	212,853.445'46
		65.548,314.053'71		
		Passiva		
Aktienkapital	210,000.000'—			
Reservefonds	40,313.747'31		—	1,686.252'69
Banknotenumlauf	54.464,643.744'—		+	1.355,225.355'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbind- lichkeiten	7.905,604.713'03		+	263,826.070'06
Pfandbriefe im Umlaufe	244,996.200'—			
Kassenscheinumlauf	837,219.000'—		—	136,240.000'—
Sonstige Passiva	1,845,536.649'37		+	116,540.262'64
		65.548,314.053'71		

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:

Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und Darlehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen	5 ⁹ / ₁₆
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaran- weisungen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	5 ¹ / ₂ ⁹ / ₁₆
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6 ⁹ / ₁₆

Steuerpflichtiger Banknotenumlauf:
K 5.178,594.000'— (+ K 1.177,903.000'—).

Wien, am 10. April 1920.

Libert

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Infolge der besonderen Verhältnisse konnten die Stände der im rumänischen Gebiete liegenden Filialen Brassó, Kolozsvár, Maros-Vásárhely, Nagyszeben, nur auf Grund älterer Ausweise aufgenommen werden.

I. Die innere Politik im Jahr 1919

Die Silvesterfeier, die dem Friedensschluß folgen wird, glaubten wir mit einem Gefühl der Befreiung begehen zu können. Das Jahr, das heute zu Ende geht, hat die Sehnsucht der langen Kriegszeit erfüllt, der Friede ist vereinbart und unterzeichnet. Aber täglich schwerer wird die Last, die wir zu tragen haben. Die Blockade wurde aufgehoben, was aber früher die Kriegsschiffe besorgten, das ist nun die Wirkung des schlechten Geldes, das uns noch fester abschnürt als es alle Machtmittel der Entente vermochten. Die Möglichkeit, uns selbst zu genügen, hat uns jedoch der Vertrag von Saint-Germain genommen. Deutschösterreich ist verstümmelt und seiner wirtschaftlichen Grundlage beraubt. Wir haben das einzige sonnige Stückchen deutscher Erde in Südtirol, die industriell so hochstehenden Teile in den Sudetenländern, die Wasserkräfte Untersteiermarks verloren. In Kärnten müssen wir um uralten deutschen Besitz erst in einer Volksabstimmung kämpfen. Nach dem Friedensvertrag haben wir ohne diese Teile Kärntens eine Fläche von 81.879 Quadratkilometer, auf denen bei der Volkszählung vom Jahr 1910 6,570.133 Menschen gezählt wurden, davon 5,959.657 mit deutscher Umgangssprache. Wenn die Entscheidung in beiden Abstimmungszonen Kärntens für uns günstig ausfällt, gehen durch den Vertrag von Saint-Germain noch immer 38.180 Quadratkilometer mit 3,797.338 Einwohnern, darunter 3,374.567 Deutschen, verloren. Nach dem Gesetz über den Umfang des Staatsgebietes vom November 1918 hätte Deutschösterreich ohne die Anschlußgebiete von Brünn, Olmütz und Iglau und ohne Deutschwestungarn eine Fläche von 117.785 Quadratkilometer mit 10,152.178 Einwohnern, darunter 9,161.640 Deutschen, gehabt.

Die Ziffern zeigen die ganze Größe unseres Verlustes. Die schwersten nationalen Opfer sind uns zugemutet worden und es galt, in diesem Jahr Abschied zu nehmen von Bozen und Meran, von Marburg und Pettau, von den deutschen Teilen Böhmens, Mährens und Schlesiens. Welcher Wandel seit dem Worte im Herbst von dem Gravitiere nach Wien bis zu jenem Septembertag, an dem im Sitzungssaal der Nationalversammlung die Vertreter der Sudetenländer an der Präsidentenestrade vorbeisritten und die deutsch-österreichischen Kokarden ablegten. Wir scheiden im Raum, wir bleiben vereint im Geist — das Wort, das damals gesprochen wurde, wird seine Geltung nie verlieren. Diese national so wertvollen Gebiete waren auch die reichsten und fruchtbarsten Landstriche. Das historische Recht, das unerbittlich gegen uns angewendet wurde, war sofort vergessen, wenn der Nachbar noch eine Zuckerraffinerie oder einen Eisenbahnknotenpunkt wünschte, wenn der kleinste anderssprachige Volkssplitter von uns abgetrennt werden sollte.

Die konstituierende Nationalversammlung ging beinahe einflußlos neben all den großen Ereignissen einher, ja, sie zeigte kaum den Willen, die Entscheidungen mitzubestimmen. Die fatalistischen Neigungen unserer Politik kamen in ihr zum stärksten Ausdruck. Sie hatte wohl zweimal die Regierung zu wählen: nach den Wahlen und nach der Unterzeichnung des Friedens. Aber auch dieses höchste Recht der Nationalversammlung erschöpft sich in der Zustimmung zu den hinter den Kulissen und im Hauptausschuß entworfenen Vorschlägen. Am 16. Februar hatten die Wahlen in die konstituierende Nationalversammlung stattgefunden. Zum erstenmal wählten die Frauen und die Jugendlichen. Das Bürgertum trat ohne Organisation, zersplittert in zahllose Gruppen, in den Wahlkampf. Es wurde überdies von seinen Gegnern mit der Schuld am Krieg belastet. Wer würde heute nicht die Verhältnisse im Frühjahr herbeiwünschen! Aber sie waren schon arg genug und das Ergebnis der Wahlen war der Ausdruck der allgemeinen Miß-

stimmung, die den gemäßigeren Elementen gefährlich wurde. Immerhin bekam die konstituierende Nationalversammlung eine bürgerliche Mehrheit, die Sozialdemokraten wurden jedoch die stärkste Partei. Nur um wenige Mandate blieben die Christlichsozialen hinter ihnen zurück. Das deutschfreiheitliche Bürgertum mußte sich mit zwei Dutzend Abgeordnetenplätzen begnügen. Noch in seinem Rückblick in der Schlußsitzung der provisorischen Nationalversammlung hatte Präsident Dinghofer gesagt, Bürger, Bauern und Arbeiter hätten sich ohne Unterschied der Partei zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden. In dem offiziellen Kommentar, der nach den Wahlen erschien, wurden Arbeiter und Bauern als die führenden Parteien des künftigen Parlaments bezeichnet. Hier ließ man „die Zufälle der Arithmetik“ in voller Schärfe gelten. Von den Bürgern war nicht mehr die Rede und von da ab setzte das Bestreben ein, sie immer weiter in den Hintergrund zu drängen, ihre Bedeutung für das Staatswesen zu leugnen und ihnen das Recht auf politische Betätigung überhaupt abzusprechen.

Die Koalition zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten bot der Regierung nicht die genügende Stütze, um kraftvoll auftreten zu können. Die Gegensätze in der Mehrheit verschärfen sich insbesondere durch die Fragen der Arbeiterräte und der Volkswehr. Auch das Koalitionsprogramm, das vor der letzten Kabinettsrekonstruktion vereinbart wurde, brachte nur scheinbar einen Ausgleich der Meinungsverschiedenheiten. Die Abmachungen über die Verfassung und die Wehrmacht werden, wie schon heute festgestellt werden kann, auf dem Papier bleiben. Hinter den vielen Worten des Programms stand nicht der feste Wille, es auch in die Tat umzusetzen. Lustlos arbeitete die Nationalversammlung ihr Pensum ab und ihr Gleichmut war auch nicht zu erschüttern, wenn es sich um Milliardenausgaben handelte. Die Zahl der angenommenen Gesetze — es sind auch wertvolle darunter — ist nicht klein, das Staatsgesetzblatt hält schon bei einer ansehnlichen Nummer. Einige Gesetze tauchen doppelt auf, kaum beschlossen, mußten sie wieder geändert werden. Noch zahlreicher sind aber die Vollzugsanweisungen und viele von ihnen gehen weit über den Rahmen hinaus, welcher der Verordnungsgewalt gezogen sein sollte. Der Gesetzentwurf über den Schutz der Republik — er wird wohl nur mit einschneidenden Änderungen genehmigt werden — zeigt, wie weit wir von wirklich freiheitlicher Auffassung in unserem öffentlichen Leben noch entfernt sind. In der ersten Sitzung der Nationalversammlung sagte Präsident Seitz, die Massen seien, welcher Partei sie immer angehören, darin einig, daß das Parlament rasche und tüchtige Arbeit leisten müsse zur Befreiung des Volkes aus dem schrecklichen Elend. Aber keine dankenswerte Anregung, kein befruchtender Gedanke ist aus der Mitte der Nationalversammlung hervorgegangen. Und auch die Opposition konnte ihren Beruf nur unter den ungünstigsten Bedingungen erfüllen, weil sie sofort auf gereizte Überempfindlichkeit stieß. Wenn die Nationalversammlung bei wichtigen Vorgängen stumm blieb, empfand man beinahe Sehnsucht nach den Tagen der Dringlichkeitsanträge. Damals hatte man wenigstens das Gefühl, im Parlament einen lebenden Organismus vor sich zu haben. Heute ist es eine Gesetzgebungsmaschine von sehr ungleichmäßigem Gang und mit nicht immer einwandfreien Erzeugnissen. Die Sozialisierungsvorlagen sind als unzeitgemäß empfunden worden, sie haben die Mißstimmung gegen Wien in den Ländern bedeutend vermehrt. Vielleicht wäre es ohne Parteivoreingenommenheiten nicht bis zu den Beschlüssen der Landtage von Vorarlberg, Tirol und Salzburg gekommen, vielleicht wäre es der Nationalversammlung erspart geblieben, daß ihr nun auch die tatsächliche Entscheidung über die Verfassung entwunden wird.

Viel hatten wir unter den Rückschlägen aus Ungarn zu leiden. Am 21. März erschien die Proklamation des Grafen *Michael Karolyi* mit den Worten: „Ich danke ab und übergebe die Macht dem Proletariat der Völker Ungarns.“ Niemand ahnte damals, welche harte Leidenszeit voll der unmenschlichsten Grausamkeiten, welche wirtschaftliche

Erschütterung damit für Ungarn angebrochen war. Vom ersten Tag an hatte *Bela Kun* das Bestreben, die eigene Herrschaft durch das Hinübertragen der Rätebewegung nach Österreich zu stützen. Eine stete Beunruhigung ging von Ungarn aus. Am 17. April kam es bei einer Kundgebung von Arbeitslosen vor dem Parlament zu Zusammenstößen, die fünf Todesopfer forderten, und einen noch blutigeren Verlauf nahm der 15. Juni. Bei einem Kampf zwischen Kommunisten und Sicherheitswache in der Hörlgasse fanden 16 Menschen den Tod, 80 wurden schwer verletzt. Die ungarische Gesandtschaft in der Bankgasse war der Mittelpunkt der bolschewistischen Agitation. Staatssekretär *Dr. Bauer* sah sich schließlich gezwungen, in einer Note an *Bela Kun* die Abberufung des Gesandten *Czobel*, der ohne Einholung des Agreements nach Wien gesendet worden war, zu verlangen. In dieser Note wurde festgestellt, daß einige der ungarischen Gesandtschaft zugeteilten Organe sich nicht nur in die inneren politischen Verhältnisse Deutschösterreichs eingemischt, sondern auch, ihre exterritoriale Stellung mißbrauchend, strafbare Handlung vorbereitet, in einzelnen Fällen sogar begangen haben. Der Gesandte *Czobel* habe diese Umtriebe geduldet, sie zumindest nicht zu verhindern vermocht. Einmischung in die inneren Verhältnisse Österreichs, strafbare Handlungen sind hier den Emissären der Budapester Räteregierung vorgeworfen worden und um so unverständlicher war es für das Empfinden weiter Kreise, daß im August nach dem Sturz der Diktatur in Budapest *Bela Kun* und mehrere seiner Genossen in Österreich Aufnahme fanden.

Es sind eben nicht alle Träume gereift und keiner der Nachfolgestaaten ist von schweren Krisen verschont. In den Ententeländern steigen schon Zweifel auf, ob man mit dem Friedensdiktat den richtigen Weg gegangen ist. Minister *Dr. Benesch* hat in einem Bericht über seine letzten Pariser Eindrücke mitgeteilt, daß die Staatsmänner der Verbündeten die Balkanisierung Mitteleuropas, eine ständige Bedrohung des Friedens, soziale Umwälzungen und politische Veränderungen befürchten, wodurch die Verwirklichung des Friedens von Saint-Germain verhindert werden könnte. Sie empfehlen deshalb gute wirtschaftliche Beziehungen, die sie für den besten Kitt zur Erhaltung und Konsolidierung der staatlichen Organismen halten. Auch in den Nachfolgestaaten selbst erhebt sich der Ruf nach wirtschaftlicher Annäherung immer lauter. In Österreich stimmen selbst jene in ihn ein, die, ohne die Lebensfähigkeit der einzelnen Glieder zu prüfen, die Auflösung des alten Staates forderten, lange noch bevor für sie die Möglichkeit des Anschlusses an das damals von ihnen heftig bekämpfte Deutschland in Betracht kam. Am Ausgang des Jahres steht die Prager Reise des Staatskanzlers *Dr. Renner*. Welchen Erfolg sie immer haben mag, für die Dauer wird es sich nicht vermeiden lassen, daß die Folgerungen aus den Worten gezogen werden, die Handelsminister *Heidler* gesprochen hat: „Das erste Jahr der Selbständigkeit hat uns gezeigt, daß wir ein isoliertes Leben nicht führen können. Durch kein politisches Ereignis läßt sich die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit unterbrechen. Trotz aller Bemühungen, die Ausfuhr nach dem Westen zu lenken, ist das Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie unser größter Abnehmer geblieben.“ Die wirtschaftliche Absonderung hat sich für die Nachfolgestaaten als nachteilig erwiesen und die Erfahrungen im Währungswesen lehren, wie das Schicksal des einen von dem anderen beeinflußt wird. Die Trennung der alten engen Verbindungen war für alle diese Staaten eine Operation auf Leben und Tod und die bedrohlichen Erscheinungen sind noch nirgends gewichen.

II. Das Leben in Wien

Für Leute, die keine fremdländischen Hausgenossen aufzuweisen hatten, bedeutete das abgelaufene Jahr manche ernstliche Beunruhigung. Die Wohnungsaufnahme hat die letzten Reste jenes irrigen Glaubens zerstört, der sich dereinst anmaßte, innerhalb der

eigenen vier Wände unumschränkter Herr zu sein. Den Revisionen nach Lebensmitteln und Rauchmaterial war die Jagd auf Leute gefolgt, die verdächtig erschienen, Wohnräume gehamstert zu haben. Über das Endergebnis der hochnotpeinlichen Untersuchung, die gegen ganz Wien geführt wurde, ist noch nichts bekannt. Jedenfalls ist unsere Wohnungsnot im besonderen noch genau so arg und dringend, wie unsere Not im allgemeinen. Auch im heutigen Wien besagen die Sprichworte selten mehr als die halbe Wahrheit. Es heißt gewöhnlich, alles sei zu haben, vorausgesetzt, daß Jagos Rezept angewendet wird: Tue Geld in deinen Beutel! Das ist jedoch mit einem Körnchen Salz zu nehmen, wobei man nicht außeracht lassen darf, daß gelegentlich Salz genau so rar ist wie Zucker die ganze Zeit über. Viele Dinge sind unbeschadet einer geradezu abenteuerlichen Preissteigerung nur sehr selten erhältlich. Sprechen wir ausschließlich vom sogenannten „nackten“ Leben. Von den Preisen für Kleider, Wäsche und Schuhe schweige des Sängers Höflichkeit. Die nachstehende Tabelle versinnbildlicht die Kletterpartie, welche die offiziellen Preise der Nahrungsmittel und einiger anderer Bedarfsartikel seit dem letzten Neujahrstag angetreten haben.

	Neujahr 1919	Neujahr 1920
	in Kronen	
Rindfleisch (Kilogrammpreis)	12'60	54'—
Pferdefleisch	9'50	42'—
Kochmehl	1'70	5'40
Zucker	3'—	15'—
Eier	—'83	3'80
Schmalz	30'—	54'—
Margarine	16'—	38'—
Kartoffeln	—'72	3'60
Kubikmeter Gas	—'70	1'40
Hektowatt Elektrizität	—'22	—'40
Kohle	—'17	1'04
Holz	—'26	1'80
Eine Straßenbahnfahrt	—'22	1'—
Zündhölzchen	—'10	—'20

Die Hausfrau, der leider nicht die Notenpresse zur uneingeschränkten Verfügung steht, weiß ein stropfenreiches Klagelied zu singen. Das Jahr 1919 stellt sich in der Wirtschaftsgeschichte Wiens als jenes dar, in dessen Verlauf die Zwanzigkronennote zum Kleingeld geworden ist, der Tausender aus der vornehmen Zurückgezogenheit der eisernen Kasse in den täglichen Verkehr gelangte und die Ausgabe des neuesten Notgeldes der Gemeinde, der Zehnhellerschein, wie eine beißende Ironie empfunden wurde, weil niemand den Zweck dieser Papiervergeudung anzugeben vermochte. Der atemlose Wettlauf zwischen Gehaltsaufbesserungen und Teuerungsbeiträgen auf der einen, prompt einsetzenden Preissteigerungen auf der anderen Seite dauert an. Jede neue Anschaffung wirft das künstlich in eine scheinbare Ordnung gebrachte Budget des bürgerlichen Haushaltes über den Haufen. Längst ist die Zeit vorüber, wo unsere äußere Erscheinung im Zeichen des: „Jetzt muß sich alles, alles wenden“, gestanden ist. Winterrock und Anzug sind schon längst gewendet, die Schuhe haben Kriegssohlen, die den bedauernswerten Besitzer vor jedem plötzlichen Wetterumschwung erzittern lassen. Die äußere Erscheinung des einzelnen, leider auch die der ganzen Stadt hat arg gelitten und es ist schwer, das Wort Verwahrlosung zu unterdrücken. Aber wie kann man sich über eine zu beharrlichem Stillstand verurteilten Turmuhr, über Straßenbahnhäuschen mit eingeschlagenen Fensterscheiben, über verfaulte und zertrümmerte Bänke in den Parkanlagen sonderlich auf-

regen, wenn man hilflos zuschauen muß wie Staat und Stadt gleichermaßen außerstande sind, wichtigeren Pflichten gegen die Gesamtheit nachzukommen, wie beispielweise die Existenz der Rettungsgesellschaft täglich aufs neue bedroht ist. Leute, denen ein Unfall zugestoßen ist und die hilflos auf dem Straßenpflaster liegenbleiben, würden ein Wahrzeichen dieser armen, von allen guten Geistern im Stich gelassenen Stadt sein.

Der Rettungswagen mit der roten Laterne, der durch die ausgestorbenen finsternen Straßen saust, ist das einzige Symbol entschwendener Großstadtherrlichkeit. Im übrigen wird das Wiener Nachtleben von den Gästen der Spielhöhlen und von den Einbrechern bestritten. Das Überhandnehmen des Hasardspiels, dem allen polizeilichen Razzien zum Trotz mit ungehinderter Leidenschaft gehuldigt wird, bildet einen charakteristischen Zug im Seelenleben weiter Kreise. Man wäre geneigt, an irgendeinen geheimen Zusammenhang zu denken, der zwischen der Hasardseuche und dem Zulauf zu Wahrsagerinnen, zu Kartenaufschlägerinnen, zu allen spiritistischen Veranstaltungen besteht. Verschiedene Arten einer Flucht aus dem grauen Alltag, allerlei Versuche, Farbe und Abwechslung in das unleidige Düsternis eines zittrigen Sorgendaseins zu bringen. Für die unfreiwillige Romantik der Wiener Existenz von heute sorgt übrigens das unaufhaltsame Ansteigen der Kriminalität, die Zunahme der Eigentumsdelikte, die Kühnheit der Einbrecher, vor denen keine Wohnung, kein Geschäftslokal sicher ist und deren Beute nur allzuoft sechs- oder gar siebenziffrige Zahlen darstellt. Ein Millionendiebstahl ist kaum mehr eine Sensation. Wir sind überhaupt gegen Millionen abgehärtet worden und verstehen jetzt das berühmte Scherzwort jenes Bankiers, der, die Nase rümpfend, sagte: Jeder arme Teufel, der eine lumpige Million besitzt, nennt sich heutzutage schon einen Millionär!

III. Die wirtschaftliche Lage in Europa und in Österreich

In sorgenvoller Erwartung, mit herabgestimmten Hoffnungen, aber doch nicht erschütterter Zuversicht betreten wir das neue Jahr, dessen Schwelle mehr als je zuvor für uns die Schicksalswende werden soll. Zwölf Monate des heißen Ringens um den Frieden und um die Bedingungen unseres wirtschaftlichen Lebens liegen hinter uns; eine Fülle von Leid und stets neuen Schlägen ist beinahe an jedem einzelnen Tag dieser schrecklichsten Periode hereingebrochen. Vom Frieden wurde die Erlösung nach vier Jahren wirtschaftlicher Einkerkung, der Aufstieg zu neuer besserer Zeit mit leichterer Arbeitsgelegenheit und allmählicher Erholungsmöglichkeit erhofft; seine vernichtenden Bedingungen haben uns der reichsten Gebiete beraubt, der großen Industriezentren des deutschen Böhmen, der sonnigen Gelände des Südens, des Zutrittes zum Meer und des einzigen, durch die Arbeit vieler Generationen von uns erschlossenen Seehafens. An der Stelle eines organisch gefügten Gebildes ist ein für sich allein nicht lebensfähiger Körper geblieben, dem die natürlichen Daseinvoraussetzungen, zureichende Nahrung und Kohle fehlen, dafür aber eine Last der Verpflichtungen aufgebürdet wurde, wie sie selbst weit kräftigere Schultern nicht tragen könnten. Die Aufhebung der Blockade sollte die eiserne Abgeschlossenheit lösen, mit der wir viereinhalb Jahre im Weltkrieg durch das Machtgebot des meerbeherrschenden England umgeben waren; ein nicht minder wirksamer Sperrgürtel ist uns durch den beispiellosen Tiefstand der Währung angelegt worden, der uns den Zutritt zu den fremden Ländern praktisch unmöglich, die Deckung selbst der allerdringendsten Erfordernissen an Lebensmitteln und Rohstoffen für den Wiederbeginn unserer produktiven Tätigkeit ganz unerschwinglich macht. Drei Centimes als Preis der Krone auf den auswärtigen Plätzen sind der sichtbare Niederschlag des Vernichtungsfriedens, wie ihn die Weltgeschichte in ähnlicher furchtbarer Rücksichtslosigkeit noch nie erlebt hat, nicht ein neues Wertmaß, dem sich unsere produktive Tätigkeit anpassen könnte, sondern der Ausdruck der Kreditlosigkeit und der Tiefpunkt

des wirtschaftlichen Elends. Auf solcher Grundlage kann auch nach dem katastrophalen Sturz der Wahrung unser onomisches Leben nicht verharren; der Kampf um das Dasein unseres ganzen Volkes ist am Jahresschlu, der uns mitten in den Verhandlungen ber die allerwichtigsten Probleme unseres knftigen Lebens trifft, zu einer Spannung gediehen, welche die finanziellen Nerven der ganzen Welt unmglich lange vertragen knnen, die nach baldigen Entscheidungen und klaren Lsungen gebieterisch verlangt.

a) Zerstrung der Wahrungen Europas

Auslandsguthaben in Wien 2.200, Kronennoten im Ausland 2.500 Millionen

Zricher Wechselkurse

	Wien	Berlin	Paris	Rom	London
Paritat	105	125	100	100	25
Kurs am Jahresschlu	3'25	11'4	52	42	21'2
Rckgang gegen Paritat	97	91	48	58	15

Hier sind wir im Brennpunkt der Depression, in dieses schauerliche Nachtbild fallt noch nicht der leiseste Strahl des Lichtes. Mit Ausnahme der neutralen Lander ist kein Staat Europas unberhrt geblieben. Der Umlauf, der ehemals in England, Frankreich und Deutschland mit Gold gesattigt war, wird ausschlielich durch Papier bestritten, da auch die Silbermnzen mit Ausnahme der Schweiz und der nordischen Lander verschwunden sind. Die Barzahlungen sind berall eingestellt, auch die „Valuta der Sieger“ unterliegt den schwersten Strungen. Am Beginn des Jahres besa die Krone und die Mark auf den Schweizer Markten noch mehr als den dritten Teil ihres Pariwertes. Die trostlose Lange der Friedensverhandlungen, das Versagen des Kredits bei gleichzeitiger Notwendigkeit der Deckung der allerwichtigsten Lebensbedrfnisse im Ausland hat die Valuten der Mittelmachte zur gegenwartigen fast vlligen Wertlosigkeit herabgedrckt. uerst ungnstig wirkte fr uns und Deutschland die sehr bedauerliche Konstellation, da der Wert unseres Geldes nicht auf den groen Weltplatzen, sondern auf kleinen Nebenmarkten wie Zrich oder Gen bestimmt wird, die kein Fassungsvermgen fr einstrmende Mengen der Zahlungsmittel von Grostaaten besitzen, auf einen solchen Handel gar nicht eingerichtet sind und daher auch unter einem relativ maigem Angebot zusammenbrechen. Man kann ruhig behaupten, da der Kurssturz der Krone und der Mark weit weniger rapid und wahrscheinlich auch zu geringeren Tiefen erfolgt ware, wenn sich der Valutenhandel bald nach dem Waffenstillstand in London oder New York hatte einnisten knnen, wo die Quellen des Weltkredits flieen und einlangende Notenmengen leichter der Nachfrage des Handels begegnen. Die Valuta ist ein Weltproblem, weit schwieriger und komplizierter als seinerzeit die Fragen der einfachen und Doppelwahrung sowie der wieder auftauchenden Verwendung des Silbers; neue Wahrungsgelbilde werden auf veranderter Grundlage fundiert werden mssen, eine internationale Regelung der Wahrungen aller Lander wird in dem Mae immer mehr zur Notwendigkeit werden, als der Weltverkehr wieder eingelenkt wird und der Handel seine gesicherte Basis in einem stabilen Wertma aller Gterpreise verlangt. Die Unsicherheit des Geldwertes ist das rgste der bel; sie macht selbst das solideste Geschaft zum Spiel, sie verhindert jeden ber den Tag hinausgreifenden Wirtschaftsplan, sie ist eine Geiel auch fr die Lander mit bester Wahrung und mu so rasch als mglich beseitigt werden, wenn ein internationaler Verkehr wieder erstehen soll. Die Ordnung der Weltvaluta hat eine Beseitigung der ungeheuren Notenflut zur Voraussetzung, die eine der magebenden Ursachen der wrgenden Teuerung bildet.

b) Wien als Brennpunkt der Not

	Preise im freien Verkehr				Schuhe per Paar
	Mehl	Rindfleisch	Fett	Kartoffel	
Wien	50	80	150	9	700
Graz	31	42	130	7	600
Linz	23	23	100	4	600
Wien gegen Linz in Prozenten ..	+ 120	+ 150	+ 50	+ 125	+ 16

Wollte man an Hand der Valuta die Preise, die in Wien gezahlt werden, mit den westlichen Ländern vergleichen, so würde das Leben bei uns noch immer relativ billig erscheinen. Allein dieser Zusammenhang ist nicht hergestellt, da ja der Weltverkehr bei weitem noch nicht in seine Rechte eingesetzt ist. Gemessen an der Möglichkeit des Verdienstes, am durchschnittlichen Volkseinkommen und an der sozialen Struktur, hat Wien die bitterste Teuerung und, was noch mehr ins Gewicht fällt, den drückendsten Mangel. Von einheitlichen Preisen, wie sie ein ungehemmt funktionierender Markt schafft, ist längst keine Rede; in den gesonderten Teilen des Weichbildes, ja selbst in den einzelnen Geschäften herrscht die größte Verschiedenheit. Auf dem Lande und selbst in den Landeshauptstädten muß für den nämlichen Artikel, für Fleisch, Fett, Eier und Gemüse im Durchschnitt kaum viel mehr als der dritte Teil gezahlt werden wie in der Metropole. Wir haben in den obigen Ziffern die Preise der gleichen Verkaufsartikel des täglichen Lebens in Wien, Linz und Graz auf Grund lokaler Erhebungen zusammengestellt, der Unterschied springt in die Augen und bedarf keiner Erklärung. Die Preise sind in Wien die höchsten, in den anderen Städten auf einem niedrigeren Niveau. Eine Abwanderung auf das Land und nach den kleineren Städten hat heuer eingesetzt, viele Hunderte von Bürgersfamilien sind bestrebt, den entsetzlichen Winter mit seiner Kohlennot und seinem Nahrungsmangel auf dem Lande zu überdauern. Für die Bewohner der Städte gestaltete sich der heurige Winter ungemein hart wegen des bitteren Mangels an Kohle, der die Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs, die Beleuchtung der Straßen und Häuser, die Beheizung der Wohnräume und die Bereitung der Nahrung in Frage stellt. Die Kohlennot ist in Wien am ärgsten, aber auch viele andere große Plätze, die deutschen Städte, selbst Paris und die Schweiz, sind von ihr heimgesucht. Die Kohlensorge ist eine Weltfrage; von ihrer Lösung ist die wirtschaftliche Umkehr, die Wiederherstellung der Arbeit in allen Ländern abhängig.

c) Die Umwälzung auf dem Arbeitsmarkt

Sprunghafte Lohnsteigerung — Rückgang der Arbeitslosigkeit

	Metallarbeiter		Holzarbeiter		Schuhmacher- Schneider- gehilfe	
	Stundenlohn		Wochenlohn			
1914	0'90	0'48	45	28		
1919	6'—	11'—	650	260		
Gegen 1914	+ 5'10	+ 10'52	+ 605	+ 232		
In Prozenten	+ 560	+ 2.200	+ 1.300	+ 830		

In den wilden Gärungen einer sturmbewegten Zeit hat die arbeitende Hand in allen Ländern, deren Wirtschaft auf industrielles Schaffen eingerichtet ist, einen wesentlich größeren Anteil am Verkaufserlös und Produktionsgewinn an sich gerissen. Das Privatkapital ist in die Defensivstellung gedrängt und die alten Träume, Minimallohn und gesetzlicher Achtstundentag sind zur Wirklichkeit geworden. Die Sozialisierung wurde

zwar nach den ersten Anläufen wieder zurückgestellt, da doch nicht das industriell schwächste, vom Ausland am meisten abhängige Land den vorgeschrittenen westlichen Produktionsriesen voraneilen kann; der Prozeß der Zerreibung des Mittelstandes hat aber im Krieg eine gewaltige Beschleunigung erfahren. Die Alpine Montangesellschaft hat in ihrem Jahresbericht mitgeteilt, daß die von ihr bezahlten Lohnsummen 60 Prozent des gesamten Umsatzes aufzehren. Den Jahresverdienst eines englischen Kohlenarbeiters hat Frank Vanderlip mit 600 Pfund, in unserem entwerteten Geld 300.000 Kronen, angegeben. Von dieser Grundstufe übertragen sich die Lohnsätze auf alle Industrien. Die Zusammenstellung gibt Beispiele von Löhnen aus dem Wiener gewerblichen Leben, phantastische Steigerungsziffern, denen kein Fortschritt des Einkommens aus den höheren und höchsten Schichten folgen kann. Ein Stundenlohn von elf Kronen in der Holzverarbeitung, das Jahreseinkommen eines Schuhmachergehilfen zeigen, wie sehr die geistige Arbeit, ja auch die kommerzielle Betätigung in den Hintergrund gedrängt sind. Die wenigsten Berufsklassen werden eine auch nur annähernd gleiche Vervielfachung ihrer früheren Einkünfte aufweisen können; während die Lebenshaltung selbst wohlhabender Schichten des Mittelstandes tief herabgedrückt wurde, ist jene der arbeitenden Klasse relativ am meisten gestiegen. Auch diese Ziffern sind zum Teil ein Spiegelbild der Geldentwertung, was auch daraus hervorgeht, daß die Vervielfachung gegenüber dem Friedensstand in Österreich die stärkste ist. Das erfreulichste Moment ist der Rückgang der Arbeitslosigkeit, die allmählich wieder erwachende Lust zur wirtschaftlichen Betätigung. Sie zeigt sich noch ausgeprägter im Handel, der nach der jahrelangen Erstarrung wieder aufzuleben beginnt.

d) Umriss der Bankentätigkeit

Verminderung der Engagements beim Staate —

Wachsende Kreditansprüche der Industrie —

Lebhafte Emissionstätigkeit

Sieben Wiener Großbanken

	Debitoren	Kreditoren	Einlagen	Effektumsätze	Gehalte
1918	6.270	7.003	1.945	10.250	75
1919	8.943	9.571	1.338	16.200	151
Gegen 1918	+ 2.673	+ 2.568	— 607	+ 5.950	+ 76
In Prozenten	+ 44	+ 42	— 35	+ 59	+ 100

Die große Liquidation des früheren Gesamtstaates hat naturgemäß auch die Großbanken stark berührt. Der alte Staat war während der Kriegsjahre ihr größter Schuldner; diese Engagements, der Besitz an Kriegsanleihen, die Vorschüsse und Belehnungen wurden bedeutend verringert, aber keineswegs ganz abgewickelt und bestehen namentlich in indirekter Form als Kredite an die früheren Heereslieferungsindustrien, die selbst Gläubiger des liquidierenden Kriegsstaates sind, fort. Die fremden Gelder, die bei den Banken erliegen, sind trotz industrieller Kreditbedürfnisse neuerlich stark angeschwollen, ein Beweis, daß das Erwachen wirtschaftlicher Regsamkeit noch nicht eingetreten ist, wohl aber für großen Bedarf in naher Zeit bedeutende Mittel bereitgestellt werden. Das Jahr 1919 war eine Zeit erheblicher Bankgewinne, die Börse hat die Bilanzen befruchtet und die Möglichkeit nutzbringender Abstoßung von Wertpapierpaketen gegeben; ein namhafter Teil des Nutzens wurde aber durch die Verteuerung des Apparats aufgezehrt, da die Banken gegen 20.000 Angestellte beschäftigen und den Personalaufwand weit mehr als verdoppeln mußten. Die Wiener Banken sind samt und sonders vor große Lebensfragen gestellt. Der Zerfall der Monarchie, die Zerreißen der Währung bedingt

es, daß die in den Nationalstaaten gelegenen Filialen, deren Geschäft zuweilen mächtiger als das der Zentralen war, abgestoßen werden mußten. Die großen Banken haben die Verbindungen mit den früheren Feindesländern, den Anschluß an das französische, englische, italienische Kapital aufgesucht und erwarten aus der Vermittlung des Finanzgeschäftes neue Verdienstmöglichkeiten. Die größte Bedeutung hat für die Wiener Institute der tschechoslowakische Staat.

DAS JAHR 1920

Dieses Jahr gestaltete sich für Österreich nicht weniger verhängnisvoll als das vorangegangene. Das wichtigste innenpolitische Ereignis war die Sprengung der Koalition zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten, die seit den ersten Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung am 16. Februar 1919 an der Regierung war.

Am 17. Oktober 1920 fanden neuerlich Nationalratswahlen statt, die gänzlich veränderte politische Verhältnisse in Österreich brachten. Es wurden gewählt:

85 Christlichsoziale	(vorher 72)
69 Sozialdemokraten	(vorher 69)
28 Großdeutsche	(vorher 26)
1 Parteiloser	(vorher 3)

Am 20. November 1920 bildete Bundeskanzler *Dr. Michael Mayr* seine zweite Regierung, die jedoch nur aus Christlichsozialen und Großdeutschen bestand.

Dr. Michael Hainisch, den wir als Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank kennengelernt haben, wurde am 19. Dezember 1920 zum ersten Bundespräsidenten gewählt. Grundlage hiefür war die neue bundesstaatliche Verfassung, die am 10. November 1920 in Wirksamkeit getreten war.

Für die Oesterreichisch-ungarische Bank war der Friedensvertrag von St.-Germain Gesetz. Die Verhältnisse blieben in der ersten Jahreshälfte sehr unklar, da von einer Liquidation im juristischen Sinn erst mit der Ernennung der Liquidatoren am 31. August 1920 gesprochen werden konnte. Wir werden bei der chronologischen Darstellung der Ereignisse noch darauf zurückkommen.

In der ersten Sitzung des Generalrates, die am 22. Jänner 1920 in Wien stattfand, teilte *Dr. Alexander Spitzmüller* mit, daß er am 19. Dezember 1919

es, daß die in den Nationalstaaten gelegenen Filialen, deren Geschäft zuweilen mächtiger als das der Zentralen war, abgestoßen werden mußten. Die großen Banken haben die Verbindungen mit den früheren Feindesländern, den Anschluß an das französische, englische, italienische Kapital aufgesucht und erwarten aus der Vermittlung des Finanzgeschäftes neue Verdienstmöglichkeiten. Die größte Bedeutung hat für die Wiener Institute der tschechoslowakische Staat.

DAS JAHR 1920

Dieses Jahr gestaltete sich für Österreich nicht weniger verhängnisvoll als das vorangegangene. Das wichtigste innenpolitische Ereignis war die Sprengung der Koalition zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten, die seit den ersten Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung am 16. Februar 1919 an der Regierung war.

Am 17. Oktober 1920 fanden neuerlich Nationalratswahlen statt, die gänzlich veränderte politische Verhältnisse in Österreich brachten. Es wurden gewählt:

85 Christlichsoziale	(vorher 72)
69 Sozialdemokraten	(vorher 69)
28 Großdeutsche	(vorher 26)
1 Parteiloser	(vorher 3)

Am 20. November 1920 bildete Bundeskanzler *Dr. Michael Mayr* seine zweite Regierung, die jedoch nur aus Christlichsozialen und Großdeutschen bestand.

Dr. Michael Hainisch, den wir als Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank kennengelernt haben, wurde am 19. Dezember 1920 zum ersten Bundespräsidenten gewählt. Grundlage hiefür war die neue bundesstaatliche Verfassung, die am 10. November 1920 in Wirksamkeit getreten war.

Für die Oesterreichisch-ungarische Bank war der Friedensvertrag von St.-Germain Gesetz. Die Verhältnisse blieben in der ersten Jahreshälfte sehr unklar, da von einer Liquidation im juristischen Sinn erst mit der Ernennung der Liquidatoren am 31. August 1920 gesprochen werden konnte. Wir werden bei der chronologischen Darstellung der Ereignisse noch darauf zurückkommen.

In der ersten Sitzung des Generalrates, die am 22. Jänner 1920 in Wien stattfand, teilte *Dr. Alexander Spitzmüller* mit, daß er am 19. Dezember 1919

vom Präsidenten der Nationalversammlung nach dessen Fühlungnahme mit den Regierungen der auf dem Boden Österreichs entstandenen Nationalstaaten und im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung zum Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank ernannt wurde. In einer langen programmatischen Rede wies er darauf hin, daß eine auch nur einigermaßen normale Abwicklung der Liquidation durch einzelne Bestimmungen des Friedensvertrages von St.-Germain zu einem unlösbaren Problem gemacht wurde. Es handelte sich vor allem um Eingriffe in die private Rechtssphäre und setzte sogar in manchen Fällen einen Zustand der Dinge voraus, der unzweifelhaft nicht bestand. Eine authentische Interpretation durch die kompetenten Faktoren war daher nach der Meinung *Dr. Spitzmüllers* im allgemeinen Interesse unentbehrlich.

Der Gouverneur wies insbesondere auf die Inflationserscheinungen hin, welche die Kaufkraft der Note der Oesterreichisch-ungarischen Bank in einem Maß erschütterte, wie es in der Geschichte des Geldwesens bisher kaum erlebt worden sei. Ihren Ursprung habe diese Erscheinung in den außerordentlichen Ansprüchen, die durch die beiden Staaten der Monarchie für die Bedürfnisse der Kriegsführung an die Notenbank gestellt wurden, und sie hätte nur durch eine einmalige Vermögensabgabe bekämpft werden können. Er habe dies als österreichischer Finanzminister schon Ende 1916 gefordert, sei aber damit nicht durchgedrungen.

Hierauf berichtete Generalsekretär-Stellvertreter *Dr. Gamperling*, daß das Privilegium der Bank am 31. Dezember 1919 erloschen wäre und für die Bank im Sinne des Artikels 107 der Bankstatuten die Verpflichtung bestanden hätte, an diesem Tag mit ihrer Liquidation zu beginnen. Inzwischen habe der Friedensvertrag von St.-Germain für die Liquidation der Bank besondere Bestimmungen vorgesehen. An die Inangriffnahme der Liquidation habe man jedoch bisher nicht schreiten können, da die Vorbedingungen hierfür noch nicht geschaffen seien und namentlich die durch den Friedensvertrag mit ihr betraute Liquidationskommission seitens der Reparationskommission noch nicht ernannt worden wäre. Überdies sei der Friedensvertrag mit Ungarn derzeit noch nicht zustandegekommen.

Nunmehr sei die Bank mit gleichlautenden Verfügungen der österreichischen und der ungarischen Regierung ermächtigt und verpflichtet worden, ihre statutarische Tätigkeit lediglich auf dem Gebiete Österreichs und Ungarns über den 31. Dezember 1919 hinaus fortzusetzen. Die österreichische Regierung habe der Bank diese Anordnungen mit Zuschrift vom 22. Dezember 1919 intimiert und hiebei besonders hervorgehoben, daß

infolge der außerordentlichen Dringlichkeit der seitens der Regierungen einseitig getroffenen Maßnahmen deren vorherige Festlegung im Vereinbarungswege nicht möglich gewesen wäre. Die Bank, welche durch die bezüglichen Verordnungen zur Fortführung ihrer Geschäfte in den betreffenden Staaten verpflichtet wurde, habe daraufhin unverzüglich im Einklang mit diesen Verordnungen dafür Vorsorge getroffen, daß die nach dem 31. Dezember 1919 abzuschließenden Geschäfte getrennt von ihren übrigen Geschäften behandelt und gesondert verrechnet würden. Die diesbezüglich an die österreichischen und ungarischen Bankanstalten erlassenen Weisungen seien den Mitgliedern des Generalrates bereits zur Kenntnis gebracht worden.

Die Vertreter der übrigen Nationalstaaten sowie jene der Königreiche Rumänien und Italien hätten in einem gemeinsamen an die Bank gerichteten Schreiben den Standpunkt vertreten, daß sich die Oesterreichisch-ungarische Bank nach dem 31. Dezember 1919 auf die Liquidierung ihrer bis dahin abgeschlossenen Geschäfte beschränken müsse. Außerdem wäre von den tschechoslowakischen, polnischen und rumänischen Vertretern in besonderen Zuschriften noch der Standpunkt vertreten worden, daß sie die Ausgabe ungestempelter Noten der bisherigen Form durch die Bank als unzulässig betrachten würden.

Die Bank erachte sich durch die Maßnahmen aus einem seitens der Staatsverwaltungen Österreichs und Ungarns an sie gerichteten Auftrag umsomehr als gebunden, als sie sich der Notwendigkeit des ungestörten Funktionierens von Noteninstituten in Österreich und Ungarn voll bewußt sei, wobei die Aufgaben dieser Institute derzeit jedoch nur von ihr erfüllt werden könnten; auch habe man die Überzeugung, daß die Vermeidung schwerer Störungen in dem Geld- und Kreditwesen Österreichs und Ungarns auch im Interesse aller übrigen Nationalstaaten liegen würde. Von dem stets beobachteten Grundsatz der gleichen Behandlung der Interessen aller Nationalstaaten geleitet, sei die Bank bemüht, bei den im Zuge befindlichen Verhandlungen der Nationalstaaten wegen einverständlicher Regelung der die Situation und weitere Geschäftsführung der Bank betreffenden Fragen eine vermittelnde Tätigkeit zu entwickeln.

Dieser Bericht wurde vom Generalrat nach Verlesung der erwähnten Protestnoten zur Kenntnis genommen. Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß eine Verlängerung des Privilegiums des Noteninstituts nicht in Frage stehe und auch nicht erfolgt sei, da das Privilegium für das ganze Gebiet der bestanden Monarchie gegeben worden wäre, diese aber nicht mehr existiere; darüber könne es keinerlei Streit geben.

Die Proteste der Nationalstaaten wegen der Ausgabe ungestempelter Banknoten richteten sich speziell gegen deren Verwendung bei Führung des neuen Geschäftes in Ungarn.

Die Vertreter der Nationalstaaten, insbesondere Regierungskommissär *Dr. Binder* für Polen, erhoben Einspruch dagegen, daß der Bericht der Bankleitung über die Weiterführung der Geschäfte der Bank in Österreich und in Ungarn über den 31. Dezember 1919 hinaus vom Generalrat zur Kenntnis genommen wurde. Er stehe auf dem Standpunkt, daß eine entgegenkommende Haltung nur unter einer Voraussetzung möglich sei, nämlich daß die Bank tatsächlich in Liquidation tritt und daraus die Konsequenzen gezogen werden. Da das Privilegium mit 31. Dezember 1919 abgelaufen sei, müßten zu diesem Stichtag alle Aktiven festgestellt werden, doch könnten im Rahmen der Liquidation Verhandlungen stattfinden und die Geschäfte weitergeführt werden. Insbesondere müsse er jedoch gegen die Ausgabe ungestempelter Banknoten Einsprache erheben, da diese nicht gekennzeichnet seien.

Für Österreich erklärte Regierungskommissär *Dr. Schwarzwald*, auch die österreichische Regierung stehe auf dem Standpunkt, daß das letzte Bankprivilegium abgelaufen sei. Eine Erneuerung wäre nicht möglich, da die hierfür vorgesehenen Organe, welche es erteilt hätten, nicht mehr existierten. Mit der österreichischen Verordnung über die Fortführung der Geschäfte der Bank über den 31. Dezember 1919 hinaus seien nur die wesentlichen Bestimmungen erlassen worden, um die unbedingt notwendigen Faktoren auf dem Gebiet des Geld- und Notenbankwesens aufrechtzuerhalten. Man habe weiters verfügt, daß die Verrechnung vom 1. Jänner 1920 an vollkommen getrennt von der alten Geschäftsführung durchgeführt werde. In Österreich würden ungestempelte Noten für neue Geschäfte nicht ausgegeben; dies gelte schon für die vorangegangene Zeit, seitdem die Abstempelung stattgefunden hat. Eine Lücke bestehe darin, daß in Ungarn noch keine Abstempelung stattgefunden hat, doch nehme er mit Befriedigung zur Kenntnis, daß dies in Kürze geschehen werde.

Der jugoslawische Regierungskommissär *Dr. Ploj* verlangte, die Bankleitung solle eine Erklärung abgeben, daß sich die Bank ab 1. Jänner 1920 in Liquidation befindet, und diese Erklärung möge vom Generalrat zur Kenntnis genommen werden. Jede geschäftliche Tätigkeit der Bank über den 1. Jänner 1920 hinaus könne nur soweit gehen als damit die Liquidation nicht präjudiziert werde. Dieser Meinung schloß sich auch der tschechoslowakische Regierungsvertreter an; er erklärte, entschieden dagegen Ein-

spruch erheben zu müssen, daß nach dem 31. Dezember 1919 von der Bank der ungarischen Regierung ungestempelte Banknoten des bisherigen Typus zur Verfügung gestellt würden. Es dürfe der Banknotenumlauf der Oesterreichisch-ungarischen Bank über das zur Durchführung der Liquidierung notwendige Maß hinaus nicht vermehrt werden.

In der gleichen Sitzung des Generalrates wurde auch mitgeteilt, daß die ordentliche Jahressitzung der Generalversammlung nicht in gewohnter Weise zu Beginn des Jahres, sondern erst später stattfinden könne, da die Bank nicht in der Lage sei, die Verbindung mit einer Reihe von Filialen herzustellen und die nötigen Belege für die Aufstellung der Bilanz zu beschaffen. Die Generalversammlung müsse auf einen späteren, noch nicht bestimmbaren Zeitpunkt verschoben werden.

Charakteristisch für die Situation war auch der Beschluß, die Bankrealitäten in Triest, Görz, Bozen und Trient um einen Betrag von ca. drei Millionen Lire an die Banca d'Italia zu verkaufen.

Wie wir bereits berichtet haben, mußte das Projekt der Errichtung eines neuen Bankgebäudes aufgegeben werden. Dem Architekten *Leopold Bauer* wurde zur Befriedigung seiner Forderungen ein Betrag von einer Million Kronen bewilligt.

Wie aus den Erklärungen *Dr. Gamperlings* in der Generalratssitzung vom 22. Jänner 1920 hervorging, wurde die Bank mit entsprechenden Verfügungen der österreichischen und ungarischen Regierung ermächtigt und verpflichtet, ihre Tätigkeit lediglich auf den Gebieten Österreichs und Ungarns über den 31. Dezember 1919 hinaus fortzusetzen. Die Bank traf daraufhin unverzüglich Vorsorge, daß die nach dem 31. Dezember 1919 abzuschließenden Geschäfte getrennt von ihren übrigen Geschäften behandelt und gesondert verrechnet würden.

Dadurch wurde ab 1. Jänner 1920 eine „Österreichische Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank“ via facti geschaffen. Das gleiche geschah für Ungarn, während dem Gesamtinstitut nur die Liquidationsangelegenheiten verblieben.

Eine gesetzliche Regelung dieser einzigartigen Konstruktion kam erst durch eine Verordnung der Bundesregierung vom 29. Juli 1921 zustande, worauf wir noch zurückkommen werden. Die Dreiteilung der Bankgeschäfte kam jedoch bereits in den Wochenausweisen ab 1. Jänner 1920 zum Ausdruck.

Wir lassen nunmehr die Wochenausweise vom 31. Jänner und 29. Februar 1920 folgen.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK
Stand am 31. Jänner 1920*)

	Stand der bis 31. Dezember 1919 abgeschlossenen Geschäfte	Oesterreichische Geschäftsführung (seit 1. Jänner 1920)	Ungarische Geschäftsführung (seit 1. Jänner 1920)	Summarium
	K	K	K	K
Aktiva				
Metallschatz:				
Goldmünzen der Kronenwäh- rung, dann Goldin Barren, in ausländi- schen und Han- delsmünzen, das Kilo fein K zu K 3.278 ge- rechnet 222,662.396'22				
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten 11,459.600'81				
Silberkurant- u. Teilmünzen .. 56,961.452'70	291,083.449'73	—	—	291,083.449'73
Kassenscheine der Kriegsdar- lehenskassen	438,558.500'—	—	—	438,558.500'—
Ungarische Staatsnoten	69,263.390'—	—	—	69,263.390'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	9.034,680.522'97	1.040,298.290'12	25,530.200'—	10.100,509.013'09
Darlehen gegen Handpfand ...	8.929,730.900'—	100,688.100'—	31,576.600'—	9.062,043.600'—
Schuld der k. k. österrei- chen Staatsverwaltung	60,000.000'—	—	—	60,000.000'—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	22.034,000.000'—	—	—	22.034,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	10.920,000.000'—	—	—	10.920,000.000'—
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung	386,176.974'—	—	—	386,176.974'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung ...	221,019.526'—	—	—	221,019.526'—
Fordg. an die k. k. Staatsver- waltung aus fäll. Kassensch.	4.097,714.593'05	—	—	4.097,714.593'05
Fordg. an die k. ung. Staatsver- waltung aus fäll. Kassensch.	2.332,708.410'12	—	—	2.332,708.410'12
Fordg. an die ungarische Staats- verwaltung	3.135,114.499'77	—	—	3.135,114.499'77
Effekten	51,363.678'95	319.190'61	—	51,682.869'56
Hypothekendarlehen	249,179.086'33	—	—	249,179.086'33
Andere Aktiva	1.391,096.263'92	992,145.274'07	16,600.465'75	2.399,842.003'74
Übertrag Oesterr.-ung. Bank ..	—	12.837,964.054'64	2.134,738.659'79	14.972,702.714'43
	63.641,739.794'84	14.971,412.909'44	2.208,445.925'54	80.821,598.629'82
Passiva				
Aktienkapital	210,000.000'—	—	—	210,000.000'—
Reservefonds	40,313.747'31	—	—	40,313.747'31
Banknotenumlauf	43.505,924.958'—	13.266,877.640'—	—	56.772,802.598'—
Giro Guthaben und sonstige so- fort fällige Verbindlichkeiten	2.428,366.621'29	1.623,078.547'94	2.169,090.835'86	6.220,536.005'09
Pfandbriefe im Umlaufe	244,996.200'—	—	—	244,996.200'—
Kassenscheinumlauf	607,196.500'—	—	—	607,196.500'—
Sonstige Passiva	1.632,239.053'81	81,456.721'50	39,355.089'68	1.753,050.864'99
Übertrag Österreich	12.837,964.054'64	—	—	12.837,964.054'64
Übertrag Ungarn	2.134,738.659'79	—	—	2.134,738.659'79
	63.641,739.794'84	14.971,412.909'44	2.208,445.925'54	80.821,598.629'82

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:
Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Dar-
lehen auf die österr. und ungar. Kriegsanleihen 5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaranweisun-
gen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatz-
anweisungen, ungarische Staatskassenscheine und Tresor-
scheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungari-
schen Bank 5 1/2%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere 6%

Steuerpflichtiger Banknotenumlauf:
K 7.246,859.000'— (+ K 993,579.000'—).

Wien, am 20. Februar 1920

Libert

Oberbuechhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Infolge der besonderen Verhältnisse könnten die Stände einer Anzahl von Bankanstalten nur auf Grund älterer Ausweise aufgenommen werden.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 29. Februar 1920*)

	Stand der bis 31. Dezember 1919 abgeschlossenen Geschäfte	Österreichische Geschäftsführung (seit 1. Jänner 1920)	Ungarische Geschäftsführung (seit 1. Jänner 1920)	Summarium
	K	K	K	K
Aktiva				
Metallschatz:				
Goldmünzen der Kronenwäh- rung, dann Goldin Barren, in ausländi- schen und Han- delsmünzen, das Kilo fein	K			
zu K 3.278 ge- rechnet	222,664.943'97			
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	10,046.941'12			
Silberkurant- u. Teilmünzen	56,882,565'59	289,594.450'68	—	289,594.450'68
Kassenscheine der Kriegsdar- lehenskassen	438,512.250'—	—	—	438,512.250'—
Ungarische Staatsnoten	81,620.395'—	—	—	81,620.395'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	6.567,732.899'85	4.384,819.465'72	1.475,834.325'—	12.428,386.690'57
Darlehen gegen Handpfand	8.768,143.100'—	228,325.100'—	43,940.200'—	9.040,408.400'—
Schuld der k. k. österrei- schen Staatsverwaltung	60,000.000'—	—	—	60,000.000'—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	22.034,000.000'—	—	—	22.034,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	10.920,000.000'—	—	—	10.920,000.000'—
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung	332,713.224'—	—	—	332,713.224'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung	190,420.776'—	—	—	190,420.776'—
Fordg. an die k. k. Staatsver- waltung aus fäll. Kassensch.	4.151,178.343'05	—	—	4.151,178.343'05
Fordg. an die k. ung. Staatsver- waltung aus fäll. Kassensch.	2.363,307.160'12	—	—	2.363,307.160'12
Fordg. an die ungarische Staats- verwaltung	3.143,929.995'66	—	—	3.143,929.995'66
Effekten	50,518.616'73	149.809'40	—	50,668.426'13
Hypothekendarlehen	246,174.156'11	—	—	246,174.156'11
Andere Aktiva	1.129,026.281'11	1.137,124.250'02	29,962.115'19	2.296,112.646'32
Übertrag Oesterr.-ung. Bank	—	10.448,179.264'42	498,352.368'11	10.946,531.632'53
	60.766,871.648'31	16.198,597.889'56	2.048,089.008'30	79.013,558.546'17
Passiva				
Aktienkapital	210,000.000'—	—	—	210,000.000'—
Reservfonds	40,313.747'31	—	—	40,313.747'31
Banknotenumlauf	44.914,268.707'—	14.292,809.399'—	—	59.207,078.106'—
Güro Guthaben und sonstige so- fort fällige Verbindlichkeiten	2.402,605.840'08	1.777,680.997'49	1.927,626.154'46	6.107,912.992'03
Pfandbriefe im Umlaufe	245,936.200'—	—	—	245,936.200'—
Kassenscheinumlauf	523,134.000'—	—	—	523,134.000'—
Sonstige Passiva	1.484,081.521'39	128,107.493'07	120,462.853'84	1.732,651.868'30
Übertrag Österreich	10.448,179.264'42	—	—	10.448,179.264'42
Übertrag Ungarn	498,352.368'11	—	—	498,352.368'11
	60.766,871.648'31	16.198,597.889'56	2.048,089.008'30	79.013,558.546'17

Bankzinsfuß seit 12. April 1915:
Für Eskont von Wechseln, Warrants, Effekten und für Dar-
lehen auf die österr. und ungar. Krieganleihen 5%
Für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaranweisun-
gen, österr. Staatsschatzscheine und amort. Staatsschatz-
anweisungen, ungarische Staatskassenscheine und Tresor-
scheine sowie Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungari-
schen Bank 5 1/2 %
Für Darlehen auf andere Wertpapiere 6%

Steuerpflichtiger Banknotenumlauf:
K 9.877,436.000'— (+ K 1.104,826.000'—).

Wien, am 10. März 1920

Libert

Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Infolge der besonderen Verhältnisse konnten die Stände einer Anzahl von Bankanstalten nur auf Grund älterer Ausweise aufgenommen werden.

Aus dem Bericht des Generalsekretärs in der Sitzung vom 2. März 1920 wäre ein Antrag hervorzuheben, das Verzeichnis der bei der Bank belehnbaren Wertpapiere auf jene zu beschränken, die bereits vor dem August 1914 zur Belehnung bei der Bank zugelassen waren, um auf diese Weise die Spekulation einzuschränken.

Im August 1914 hatte man — den damaligen Verhältnissen Rechnung tragend — dieses Verzeichnis bedeutend erweitert. Mit Rücksicht auf die seither erfolgte große Inanspruchnahme der Bank im Darlehensgeschäft und die geänderte Wirtschaftslage dürfte es, wie der Generalsekretär ausführte, geboten erscheinen, die Zulassung zur Belehnung nunmehr wieder zu reduzieren.

Mit Rücksicht auf den derzeit hohen Kursstand der meisten Wertpapiere empfehle es sich, eine Änderung des Belehnungssatzes dahingehend eintreten zu lassen, daß bis auf weiteres nur die deutschösterreichische Staatsanleihe vom Jahr 1918 mit 75% und die Kriegsanleihen mit 50% ihres Nennwertes, die übrigen Wertpapiere mit 75% des jeweiligen Tageskurses, der jedoch bei den verlosbaren Papieren mit höchstens pari anzunehmen sei, belehnt werden können. Für die im Verzeichnis angeführten Aktien von Transport- und Industrieunternehmungen würden 20% des jeweiligen Kurswertes als Belehnungstaxe genügen.

Die deutschösterreichische Regierung hatte den Beschluß gefaßt, zur weiteren Geldbeschaffung eine 4%ige Losanleihe mit einer Anleihedauer von sechzig Jahren aufzulegen.

Vom Nominalbetrag der gezeichneten Lose konnte eine Hälfte in barem, die andere in kontrollbezeichneten Stücken der zweiten Kriegsanleihe oder ebensolchen Schatzscheinen der vierten bis achten Kriegsanleihe bezahlt werden.

Statt des Barbetrages war es auch möglich, kontrollbezeichnete erste österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1914 zum Nennwert zu erlegen.

In der Generalratssitzung vom 2. März 1920 gelangte diese Angelegenheit zur Verhandlung; ferner wurde der Beschluß gefaßt, die Hauptanstalt Wien und deren Depositenabteilung sowie die Filialen in Deutschösterreich als Zeichenstellen für die Losanleihe einzurichten. Die entsprechenden Instruktionen wurden erteilt.

Oesterreichisch-ungarische Bank
Generalsekretär.

Nr. 745.

1920

An die Bankanstalten in Deutschösterreich.

Anlässlich der Emission der 4⁰/₀ österreichischen Losanleihe 1920 wurden folgende Bestimmungen getroffen:

Die Hauptanstalt Wien und deren Depositenabteilung sowie die Filialen in Deutschösterreich haben als Zeichenstellen für diese Anleihe zu fungieren.

Die Losanleihe wird zu den jeweils für das Darlehensgeschäft bei der Bank geltenden Bestimmungen zur Belehnung zugelassen; zunächst können die Lose bis zu 75⁰/₀ ihres Kurswertes belehnt werden, doch dürfen Darlehen 90⁰/₀ des niedersten Treffers (K 1.200— für ein ganzes Los) nicht übersteigen.

Für die Belehnung gilt der um $\frac{1}{2}$ ⁰/₀ erhöhte, jeweils für das Eskontgeschäft bei der Bank festgesetzte Zinsfuß.

Bei Verwendung von derzeit zu begünstigten Bedingungen bei der Bank bereits belehnter Krieganleihe behufs Zeichnung der Losanleihe, werden diese begünstigten Bedingungen (hinsichtlich der Höhe des Belehnungstaux und des Zinsfußes) auf die bezüglichen neuen Lombarddarlehen in dem bestehenden Ausmaße und für die Dauer derselben übertragen. Wenn durch Verwendung der belehnten Krieganleihen nur ein geringerer Nominalbetrag der Losanteile (als das Nominale der belehnten Krieganleihe) gezeichnet werden kann (etwa bei Durchführung von Verkäufen eines Teiles der belehnten Krieganleihen zur Beschaffung des Bargeldes oder der zur Zeichnung benötigten Krieganleihetitres anderer Gattungen), so hat der Zeichner eine verhältnismäßige Reduktion des aushaftenden Darlehensbetrages durch Rückzahlung vorzunehmen.

Nach Ablauf der Dauer der Begünstigungen haben auch auf solche Darlehen die für die Belehnung der Losanleihe geltenden allgemeinen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Hiebei wird Ihnen in Erinnerung gebracht, daß die erste Krieganleihe mit 1. April l. J. fällig wird, die Begünstigungen bei Belehnung der Schatzscheine der IV. und V. Krieganleihe mit 30. Juni 1919 bereits erloschen sind, daher an Stelle der beiden letzteren herein-genommene Losanleihe keine Begünstigung genießt.

Bei der Durchführung von Zeichnungen haben Ihnen die vorstehenden Bestimmungen sowie die Mitteilungen in dem Prospekte zur genauen Nachachtung zu dienen.

In Ergänzung des Prospektes diene Ihnen zur Kenntnis, daß für die erlegten Bar-beträge keine Zinsenabrechnung stattfindet. Die sich bei der Zinsenabrechnung des durch Krieganleihe gedeckten Nennwertes der Losanleihe ergebende Differenz ist bei Zeichnungsbeträgen bis zu 10.000 Kronen der Partei sofort zu behändigen, bei Zeichnungen über diesen Betrag aber ist mit der Zinsenabrechnung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der staatlichen Zuteilung auf die Zeichnung zuzuwarten.

Hinsichtlich der Revision der Kontrollbezeichnung der aus dem Depot zu Zeichnungs-zwecken zu nehmenden Krieganleihetitres werden Sie auf die als vertraulich zu behan-delnden, anruhend mitfolgenden Bestimmungen verwiesen.

In manipulativer Hinsicht haben Sie im allgemeinen wie bei den früheren Zeich-nungen der Staatspapiere zu verfahren.

Aufträge zum An- und Verkaufe von Krieganleihetitres sind zur Durchführung der Hauptanstalt zu übermitteln. Bei Erteilung von Ankaufsaufträgen können zunächst für die zu erwerbenden Krieganleihetstücke die Ankaufsaufträge ins Depot gelegt werden, wodurch die Durchführung der Zeichnung am selben Tag ermöglicht wird.

Die an Zahlungsstatt angenommenen Krieganleihetitres sind von Ihnen für jede Partei abgefordert mit deren Namen und der Nummer der Anmeldung zu versehen

und so lange in dortiger Verwahrung zu halten, bis die Einsendung angeordnet wird. Auf den richtigen Kuponsausstand ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

Hinsichtlich der Buchungen haben sie bereits die bezügliche Mitteilung der Zentralbuchhaltung erhalten.

Die Finanzverwaltung gewährt auf den Nennbetrag der gezeichneten Losanleihe eine Provision von 1%, einen Propagandabeitrag von $\frac{1}{2}\%$ und einen Spesenbeitrag von $\frac{1}{2}\%$. Hievon können Sie $\frac{1}{2}\%$ Provision und $\frac{1}{4}\%$ als Propagandabeitrag, demnach zusammen $\frac{3}{4}\%$ bei der Endabrechnung der Zeichnungen an die im Prospekt angeführten Vermittlungsstellen abgeben. Eine Weitergabe der Provision, des Propagandabeitrages oder des Spesenbeitrages oder eines Teiles derselben an die Zeichner findet nicht statt.

Jenen Parteien, die bei Ihnen Kriegsanleihe belehnt haben, können Sie Prospekte zuschicken.

Wien, 27. Februar 1920

Gegen die Losanleihe machte sich in der Öffentlichkeit ziemlich viel Widerstand geltend. Die fortschreitende Inflation trug ebenfalls dazu bei, daß das Resultat weit hinter den Erwartungen zurückblieb.

In der Generalratssitzung vom 15. April 1920 konnte endlich der Termin für die Generalversammlung festgesetzt werden. Sie sollte am 2. Juni 1920 im Mittleren Konzerthausaal in Wien stattfinden.

Im Anschluß an die Terminfestsetzung berichtete der Generalsekretär auch eingehend über die Bilanz für 1919. Er bemerkte, daß es sich um die letzte Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank in ihrer alten Konstitution handle. Mit Rücksicht darauf wurden 104 Millionen Kronen für nicht eingegangene Zinsen aus dem Staatsdarlehen und $150\frac{1}{4}$ Millionen Kronen aus nicht eingegangenen Lombardzinsen vorläufig nicht in das Erträgnis eingestellt.

Das Erträgnis wurde mit 65,640.000 Kronen ausgewiesen, wobei man, wie bereits erwähnt, damals noch ungewisse Eingänge vorläufig nicht in das Gewinn- und Verlust-Konto einstellte, sondern unter dem Titel „Andere Aktiva“ auswies.

Die Bankleitung beantragte aber auch, nicht das ganze Erträgnis zur Verteilung zu bringen, sondern schlug vor, eine 4prozentige Dividende, d. w. 8 $\frac{1}{4}$ Millionen Kronen, und aus der Rückstellung von der Dividende des Jahres 1918 per 7'980 Millionen Kronen eine einprozentige Dividende, d. w. 2'1 Millionen Kronen, zusammen also eine 5prozentige Dividende von 70 Kronen pro Aktie auszuschütten. Aus dem Rest zusammen mit den nicht eingegangenen Zinsen sollte eine Reserve von 311 Millionen Kronen für eventuelle Verluste gebildet werden.

Gegen die Verteilung einer Dividende von 70 Kronen pro Aktie wurde jedoch vom tschechoslowakischen Regierungskommissär-Stellvertreter *Dr. Hladky* Einspruch erhoben. Er erklärte, ihm seien im letzten Augenblick Weisungen mit dem Standpunkt als Grundlage zugekommen, daß das tschechoslowakische Finanzministerium in Anbetracht des Umstandes, daß sich die Oesterreichisch-ungarische Bank im Liquidationsstadium befindet, hinsichtlich der Ausschüttung einer Dividende gewisse Bedenken habe und daher der Auszahlung dieser sowie einer Ergänzung des Pensionsfonds aus dem Reingewinn nicht zustimmen könne.

Diesen Bedenken wurde insofern Rechnung getragen, als der Gouverneur beantragte, der Generalrat möge die Daten der Bilanz zur Kenntnis nehmen und die Beschlußfassung über diesen Gegenstand aufschieben.

Im Zusammenhang damit erklärte der polnische Regierungskommissär *Dr. Binder*, daß die Republik Polen demnächst als letzter unter allen Nachfolgestaaten zur Abstempelung bzw. zum Umtausch der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank schreiten und auf ihrem Gebiet den nicht gekennzeichneten Banknoten Zahlungskraft absprechen werde. Die polnische Regierung erhebe Einspruch gegen jede weitere Emission ungestempelter Noten seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank, weil die Vermehrung dieses Zahlungsmittels eine höchst nachteilige Rückwirkung auf die Banknoten aller übrigen Sukzessionsstaaten und speziell auf die Polens habe. In der nächsten Generalratssitzung, die am 19. Mai 1920 stattfand, wurde vergeblich versucht, den tschechoslowakischen Regierungskommissär von seinem Einspruch abzubringen. Ein Kompromißantrag des Vizegouverneur-Stellvertreters *Heinrich*, wonach eine Dividende in gleich hohem Betrag, wie er von der Geschäftsleitung beantragt wurde, nicht aus dem Ertragnis von 1919, sondern aus der Rückstellung des Jahres 1918 ausgeschüttet werden solle, verfiel ebenfalls dem Veto des Regierungskommissärs *Dr. Hladky*. So blieb es bis zur Generalversammlung vom 2. Juni 1920, aus deren Protokoll wir nunmehr einen Auszug folgen lassen.

AUS DER XXXIX. GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH- UNGARISCHEN BANK AM 2. JUNI 1920

Der Vorsitzende, Gouverneur *Dr. Alexander Spitzmüller*, eröffnete die Generalversammlung, worauf Generalsekretär *Max Rapp* nachstehenden Bericht des Generalrates zur Verlesung brachte:

Seit dem letzten Zusammentreten der Generalversammlung hat die Bank abermals einen überaus schweren Verlust erlitten. Wenige Tage nach der außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung am 3. November 1919 wurde der Vizegouverneur

Dr. Ferdinand Wimmer plötzlich durch den Tod abberufen. Der Verblichene, welcher seit dem Jahr 1904 als Regierungskommissärstellvertreter und dann als Regierungskommissär bei der Bank fungierte, schied im Jahre 1917 aus dieser Stellung, um das Amt des österreichischen Finanzministers zu übernehmen. Gleichzeitig mit der Ernennung des österreichischen Vizegouverneurs *Dr. Ignaz Freiherrn Gruber v. Menninger* zum Gouverneur erfolgte seine Bestellung zum österreichischen Vizegouverneur. Nach dem bald darauf eingetretenen Ableben des Gouverneurs hat *Dr. Wimmer* die Leitung der Bank übernommen und sich dieser schwierigen Aufgabe in ernster Zeit mit der ihm eigenen Pflichttreue und mit seiner ganzen unerschöpflichen Arbeitskraft gewidmet. Sein reiches volkswirtschaftliches Wissen, seine große Erfahrung auf finanziellem Gebiet lassen uns seinen Verlust auf das schmerzlichste empfinden. Er hat der Bank unschätzbare Dienste geleistet, welche ihm für immer ein ehrendes Andenken in der Geschichte unseres Institutes sichern.

Der Präsident der Nationalversammlung der Republik Österreich hat am 19. Dezember 1919 nach Fühlungnahme mit den Regierungen der beteiligten, auf dem Boden des einstigen Österreich entstandenen Nationalstaaten und im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung den Minister a. D. *Dr. Alexander Spitzmüller* zum Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die statutenmäßige Zeitdauer ernannt.

An Stelle des Ministerialrates *Dr. Viktor Brauneis* wurde Ministerialrat *Dr. Hermann Schwarzwald* am 31. Jänner 1920 zum Stellvertreter des österreichischen Staatskommissärs ernannt.

Seitens der königlich rumänischen Regierung erfolgte am 17. Februar 1920 die Ernennung des Sektionschefs *Dr. Gregor Hostiuc* zum Regierungskommissär.

An Stelle des *Anton Ritter Luk v. Lukaszewicz* wurde Ministerialrat *Dr. Jaroslaw Wolanskyj* zum Regierungskommissär der westukrainischen Volksrepublik ernannt.

Von der königlich italienischen Regierung wurde *Dr. Josef Luxardo* zum Regierungskommissär bei der Bank bestellt.

Die weltbewegenden Ereignisse zu Ende des Jahres 1918 haben aus der alten österreichisch-ungarischen Monarchie eine Reihe neuer Staaten geschaffen und den Anfall ausgedehnter Gebiete derselben an die Gegner Österreich-Ungarns im Weltkriege: Italien, Serbien und Rumänien zur Folge gehabt. In dem folgenden Jahr waren alle diese Staaten intensiv am Werke, die von ihnen errungene politische Selbständigkeit auszubauen und die Grundlage für eine selbständige Wirtschaft zu schaffen, bzw. die neuen Gebiete in den bereits bestehenden staatlichen Bau organisch einzufügen. Es ist natürlich, daß die überstürzte Auflösung des alten Einheitsstaates, die ein durch Jahrhunderte bestehendes Band zerschnitten hat, die empfindlichsten Folgen nach sich ziehen mußte. Die Einstellung der Wirtschaft auf ganz andere Verhältnisse und die Umgestaltung der einzelnen Teile zu einem neuen lebensfähigen Wirtschaftskörper, dessen Glieder sich organisch ergänzen und zu einem systematisch aufgebauten Ganzen formen, wäre auch in normalen Zeiten ein langwieriger Entwicklungsprozeß gewesen. Umso mehr war diese Umformung in der Zeit, wo der Weltkrieg auch in sozialer Hinsicht ganz neuartige Verhältnisse hinterlassen hat und die wirtschaftliche Lage in der ganzen Welt in einem weittragenden Umbildungsprozeß begriffen war, mit der Lösung fast unentwirrbarer Fragen verknüpft. Die Unsicherheit der politischen Verhältnisse, die durch das bolschewistische Experiment in Ungarn noch erhöht wurde, war der reibungslosen Erreichung dieser Ziele nichts weniger als förderlich.

Der Mangel an notwendigen Bedarfsartikeln und wichtigen Rohstoffen zeitigte zunächst eine vollkommene wirtschaftliche Absperrung der einzelnen Staaten. Der wirtschaftliche Verkehr wurde in die engen Schranken der Kompensationsverträge gewiesen. Ganz abgesehen davon, daß schon die alte Monarchie kein autarkes Gebiet

war, wurde der Notstand noch dadurch erhöht, daß wichtige Wirtschaftszweige, die ehemals ihre Produkte dem Bedarfe des einheitlichen Gebietes zur Verfügung gestellt haben, durch die Sonderung der einzelnen Teile streng in einzelnen Gliedstaaten konzentriert wurden. Die Gesundung könnte nur dann rascher fortschreiten, wenn einem regen Wirtschaftsverkehr zwischen den neuen Staaten keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt werden. Ein weiteres Opfer des Zerfalles der Monarchie war die ehemals gemeinsame Währung. Sie ist in erster Linie dem Bestreben der einzelnen Staaten, ihre Wirtschaft von der Beeinflussung von auswärts zu bewahren, erlegen. Das Ziel war, ihr Geldwesen aus der bestandenen Gemeinsamkeit loszulösen und auf eigene Basis zu stellen. Diese Loslösung erfolgte zum Schaden aller Beteiligten nicht organisch und im gemeinsamen Einvernehmen, sondern durch völlig gesonderte Akte der einzelnen Staaten. Den zu diesem Zweck eingeleiteten Abstempelungsaktionen, durch welche der Notenumlauf der Oesterreichisch-ungarischen Bank nationalisiert und vor der Vermehrung durch Einströmen aus anderen Staaten gesichert werden sollte, folgten weitere Schritte, durch welche die Staaten die Regelung des Geldwesens und des Geldumlaufes vollkommen in eigene Hand genommen haben. Von einzelnen Staaten wurde der Ersatz der umlaufenden Banknoten durch ein neues Geld bereits durchgeführt, wobei verschiedene Wege eingeschlagen wurden. Die tschechoslowakische Republik, welche die Einführung einer neuen Währung auf ihrem Staatsgebiet am raschesten zur Durchführung brachte, hat als Übergangsstadium die Ausgabe von Staatsnoten gewählt. Die Vorarbeiten zur Gründung einer neuen Notenbank sind in jüngster Zeit bis zur Einbringung eines Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung gediehen. Polen hat bereits im Jahre 1919 ein Gesetz betreffend die Errichtung einer staatlichen Notenbank geschaffen. Diese ist jedoch bisher noch nicht aktiviert worden und der Geldumlauf wird noch von den durch die Polnische Landesdarlehenskasse emittierten polnischen Mark und den Kronennoten der Bank gebildet, deren Stempelung bzw. Einwechslung gegen Polnische Mark nunmehr durch Gesetz vom 24. März 1920 eingeleitet ist. Italien und das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen haben zum Teil noch im Jahr 1919 den Umtausch der Kronennoten gegen die alte Lira bzw. die neuen Dinar-Kronennoten durch die italienische Notenbank bzw. die auf die neuen Verhältnisse umgewandelte Serbische Nationalbank durchführen lassen. Im rumänisch besetzten Gebiet sind die rumänisch abgestempelten Banknoten noch gesetzliches Zahlungsmittel. Die Schwierigkeiten, welchen jene Staaten begegnen, die bei Schaffung einer neuen einheitlichen Währung bereits bestandene Währung neben der Krone in das neue Geldsystem einzufügen haben, werden naturgemäß erhöht durch die Unmöglichkeit, eine alle Interessen befriedigende, dabei gerechte und die wirtschaftliche Kraft der einzelnen Währungsgebiete gegeneinander möglichst unverändert erhaltende Form der Überführung in das neue Währungswesen zu finden. Die Hoffnungen, welche an die Ausgestaltung der Unabhängigkeit der geschaffenen neuen Währungen für die Hebung oder wenigstens Erhaltung des Kurses derselben gehegt worden sind, haben sich nicht erfüllt. Das vergangene Jahr hat ein heftiges, namentlich zur Zeit der Pariser Friedensverhandlungen rasch fortschreitendes Fallen sämtlicher neuer Währungen ebenso wie der Krone im Ausland gebracht. Wenn hiebei die Währungen der einzelnen Nationalstaaten auch gegeneinander verschiedene Bewertungen erfahren und verschiedene Tiefpunkte des Kursstandes erreicht haben, so liegt darin gewiß ein neuer Fingerzeig dafür, daß valutartechnische Maßnahmen allein nicht in der Lage sind, einen dauernd höheren Kursstand zu sichern. Es ist dies aber auch ein Beweis für die fortbestehende gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit, in der die aus dem Zerfall der Monarchie entstandenen Staaten auch weiterhin stehen und welche die auf eine völlige Verselbständigung gerichteten Maßnahmen zu lösen nicht vermocht haben.

Die Erkenntnis, daß die Währung eines Landes in hohem Grade von dessen allgemeiner wirtschaftlichen Lage abhängt, hat zu den intensivsten Bestrebungen aller Staaten geführt, ihre Produktion wieder in Gang zu bringen und dadurch ihre Wirtschaft neu zu beleben. Der Erreichung dieses Zieles stellte sich der Mangel an Rohstoffen und Verkehrsmitteln schwer hemmend in den Weg. Um diesem Mangel abzuhelpfen, sind alle Staaten im vergangenen Jahr darangegangen, die alten Verbindungen mit dem Ausland wieder anzuknüpfen und die notwendigen Kredite zu beschaffen. Die Unsicherheit, die der Friedensvertrag insbesondere für das wirtschaftliche Leben Österreichs geschaffen hat, legte den Bestrebungen dieses Landes neue Hindernisse in den Weg. Der Gedanke der Schaffung internationaler Grundlagen für die Besserung der weltwirtschaftlichen Lage und der Hebung der notleidenden Währungen ist bisher über das Stadium theoretischer Erörterungen noch nicht hinausgediehen.

Die abgelaufene Berichtsperiode war ein Jahr der ungeheuersten Steigerung des Notenumlaufes in den meisten Staaten und der sprunghaften Steigerung aller Preise. Bis in die zweite Hälfte des Jahres 1919 entwickelten sich die Preise in einem weit langsameren Tempo nach aufwärts als in der darauffolgenden Zeit. Die gänzliche Absperrung der Sukzessionsstaaten gegenüber dem Ausland und die von ihnen zur Versorgung ihrer Bevölkerung mit dem wichtigsten Lebensbedarf in den verschiedensten Formen geleisteten Zuschüsse ermöglichten einen Stand der Preise, der sich bis gegen Ende des Jahres — freilich unter Drosselung des Verbrauches auf das alleräußerste Maß — unter der Parität des Weltmarktes halten konnte. Das ausgleichende Element der Konkurrenz der Produktionsländer ist leider seit langem ausgeschaltet, dieses Fehlen beeinflußt schädigend die Preisbildung. Die hiedurch geschaffenen Gefahren einer Abwanderung wichtiger Güter ins Ausland waren allen Staaten mit sinkender Währung, wenn auch in verschiedenem Maße, gemeinsam. Durch die Notwendigkeit der Beschaffung der unentbehrlichsten Bedarfsartikel im Ausland, aber auch durch spekulative Einflüsse haben sich nunmehr die inländischen Preise der Weltmarktparität vielfach genähert und sie zum Teil bereits erreicht. Die großen Vorteile, die den Industrien der Länder mit sinkender Valuta für den Export geboten waren, konnten infolge gänzlichen Rohstoffmangels nicht überall ausgenützt werden, am wenigsten in den neuen Staaten Österreich und Ungarn. Die sprunghafte Steigerung der Rohstoffpreise und Löhne bereitete vielen Industrien, die sich im Laufe mehrerer Jahre auf den Kriegsbedarf eingerichtet hatten, in den letztgenannten Staaten neue Schwierigkeiten und hinderte eine durchgreifende allgemeine Investitionstätigkeit. Gleichwohl haben einzelne Unternehmungen ihre Tätigkeit, wenn auch in beschränktem Maße, im Laufe des Berichtsjahres wieder aufnehmen können und es kann jetzt ein allmähliches Wiedererwachen des Wirtschaftslebens beobachtet werden. Die Folge ist ein steigender Kreditbedarf der Industrie und das allmähliche Wiederauftauchen des lange Jahre aus dem Verkehr verschwundenen Warenwechsels. In jüngster Zeit mehren sich trotz der enormen Steigerung des Geldumlaufes die Anzeichen von Geldknappheit. Dies hängt wohl überwiegend mit dem durch hohe Löhne und Regiekosten gesteigerten Geldbedarf bei gleichzeitig schmaler Produktionsgrundlage zusammen, nur zum geringsten Teil kann es als erstes Zeichen wiedereinsetzender produktiver Tätigkeit gewertet werden. Der wahrnehmbare steigende Geldbedarf ist weiter zu einem nicht geringen Teil auch auf die Bindung bedeutender Summen im Spekulationsgeschäft an der Börse und die enorme allgemeine Preissteigerung zurückzuführen. Eine sprunghafte Kursentwicklung, namentlich der Dividendenwerte an der Börse, die die weitesten Bevölkerungsschichten zum Börsenspiel verleitet, hat im abgelaufenen Jahr den Börseverkehr charakterisiert. Die Bewegung der Kurse auf dem Effektenmarkt wurde durch die Entwicklung jener am Valutenmarkt maßgebend beeinflußt. Die Preissteigerungen der Dividendenwerte

sind mit der Entwertung der inländischen Währung im Ausland Hand in Hand gegangen.

Auch in den staatlichen Finanzen hat der Krieg tiefe Spuren hinterlassen; die einzelnen Staaten wurden hiedurch vor neue Probleme gestellt. Die Budgets aller Staaten weisen Milliardendefizite aus. Viele der ungeheuren Lasten, die der Staat im Krieg auf sich genommen hat, ist er auch derzeit noch zu tragen gezwungen. Für die Ernährung der Bevölkerung mußten infolge der Verteuerung der aus dem Auslande bezogenen Nahrungsmittel, welche von dem Großteil der Bevölkerung nicht getragen werden konnte, namentlich in Österreich, Milliardenbeträge ausgelegt werden. Die allgemeine Fürsorgetätigkeit nahm überall enorme Summen in Anspruch. Die rapide Steigerung der Kosten auch der eingeschränktesten Lebenshaltung hat die Staaten zu bedeutenden Gehalts- und sonstigen Bezugserhöhungen gezwungen. Die Fehlbeträge durch reguläre Einnahmen zu decken, war keinem der Staaten möglich. Überall mußte auf den Kredit zurückgegriffen werden. Die Beschaffung dieser hauptsächlich Konsumtivzwecken dienenden Kredite ist aber auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Der Appell an den Markt und die Aufnahme langfristiger Anleihen ist nur zum Teil gelungen und hatte mit der Abneigung gegen den öffentlichen Kredit, welcher der Krieg und die mit dem Zerfall der Monarchie verbundene Ungewißheit der Regulierung der alten Staatsverbindlichkeiten hervorgerufen hat, zu kämpfen. In der Hauptsache waren die Staaten auf kurzfristige Kredite angewiesen. Die Verhältnisse haben in Österreich und Ungarn wiederholt in großem Umfang zur Ausgabe kurzfristiger staatlicher Schatzscheine gezwungen, die von den Bankinstituten übernommen wurden, deren Eskontierung bei der Bank seitens letzterer aber neuerlich eine Vermehrung des Notenumlaufes zur Folge hatte. Die Deckung des staatlichen Konsumtivbedarfes im Kreditwege, insbesondere durch Inanspruchnahme der Notenemissionsstellen, die nur als vorübergehende Maßnahme unter dem Zwang der Notwendigkeit gerechtfertigt werden kann, muß, wenn Währung und Wirtschaftsleben nicht der Gefahr einer weiteren Schwächung ausgesetzt werden sollen, wieder durch Formen und Finanzwirtschaft ersetzt werden, welche den staatlichen Geldbedarf aus den Erträgen und Überschüssen der Volkswirtschaft befriedigen.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank, deren Aufgabe es war, als gemeinsames Noteninstitut für den Geldumlauf des einheitlichen österreichisch-ungarischen Währungsgebietes zu sorgen, ist durch den Zerfall der Monarchie in die denkbar schwierigste Lage versetzt worden. Ungeachtet dessen, daß die Bank durch das ihr gesetzlich und im Vereinbarungsweg erteilte Privileg bis Ende 1919 die Aufgabe und das alleinige Recht hatte, auf dem Gebiete der alten Monarchie Noten auszugeben, sind die Staaten an die Schaffung eigener Währungen geschritten. Die von den einzelnen Staaten getroffenen Anordnungen, welche in dem Bericht an die außerordentliche Generalversammlung vom 31. Oktober 1919 dargelegt worden sind und mit den bekannten Absperrungsmaßnahmen sowie den Notenabstempelungsaktionen eingeleitet wurden, haben die Tätigkeit der Bank in allen Gebieten der ehemaligen Monarchie, ausgenommen in Österreich und Ungarn, vollkommen lahmgelegt. Die tschechoslowakische Republik hat im Verordnungswege, die polnische Republik durch ein Übereinkommen mit der Bank das Giro- und Kassenscheingeschäft der tschechoslowakischen, bzw. polnischen Filialen, erstere überdies auch das Lombardgeschäft zur Selbstzahlung bzw. Führung für eigene Rechnung übernommen. Die Gesamtsaldi der übernommenen Geschäftszweige wurden der Bank auf separatem Abrechnungskonto belastet, bzw. gutgeschrieben. In den nicht übernommenen Geschäftszweigen werden für noch laufende Geschäfte von dem Bankamt des tschechoslowakischen Finanzministeriums und von der Polnischen Landesdarlehenskasse für Rechnung der Bank Einzahlungen kommissionsweise ent-

gegengenommen und Auszahlungen in gleicher Weise geleistet. Da nach der allgemeinen Lage ein Wiederaufleben der Geschäftstätigkeit der Bank als Noteninstitut in ihren auf tschechoslowakischem und polnischem Gebiet gelegenen Filialen nicht zu erwarten ist, wurde das Personal dieser Filialen von dem Bankamt des tschechoslowakischen Finanzministeriums, bzw. von der Polnischen Landesdarlehenskasse im Vereinbarungswege mit der Bank übernommen. Die betreffenden Angestellten wurden von der Bank unter Wahrung der ihnen nach dem Stande vom Übernahmestag zustehenden Pensionsansprüche vorläufig gegen Karenz der Gebühren beurlaubt. Da sich nach den geschilderten Maßnahmen auch das weitere Bestehen von Banknebenstellen bei den in Rede stehenden Filialen als nicht mehr notwendig erwiesen hat, wurden dieselben im Laufe des Jahres 1919 aufgelassen.

In jüngster Zeit ist auch die Serbische Nationalbank an die Bank mit Vorschlägen wegen Übernahme der auf dem Gebiete des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen gelegenen Bankfilialen auf analoger Basis wie in der tschechoslowakischen Republik und in Polen herangetreten und sind die bezüglichlichen Vereinbarungen in letzter Zeit zum Abschluß gelangt.

Am 31. Dezember 1919 ist im Sinne der bestehenden Statuten das Bankprivilegium in allen Gebieten der ehemaligen Monarchie abgelaufen. Da aber Österreich und Ungarn bei der gegebenen staatsfinanziellen und volkswirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, für die Errichtung neuer, mit der Regelung ihres Geldwesens zu betrauender Notenemissionsstellen Vorsorge zu treffen, wurde die Bank durch gleichlautende Verordnungen der österreichischen und der ungarischen Regierung beauftragt, ihre statutenmäßige Tätigkeit in diesen Staatsgebieten auch über den 31. Dezember 1919 hinaus bis auf weiteres fortzuführen. Demzufolge übt die Bank ihre statutenmäßige Funktion in Österreich und Ungarn auch derzeit noch aus, wobei Einrichtungen geschaffen worden sind, die eine strenge Sonderung der aus dieser Tätigkeit entspringenden Geschäfte von den sonstigen Geschäften der Bank und eine vollkommen getrennte Verrechnung derselben vorsehen. In Ungarn setzt sich der Geldumlauf seit dem Sturz der Räterepublik aus den in jüngster Zeit abgestempelten Banknoten und dem als Staatsnoten emittierten Postsparkassengeld zusammen. Die von der Räteregierung ausgegebenen nachgeahmten Banknoten sind zum überwiegenden Teil bereits aus dem Verkehr gezogen worden. Die ungarische Regierung hat die Verpflichtung übernommen, für die der Bank durch das Räteregime zugefügten Schäden vollen Ersatz zu leisten. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1919 belief sich die bezüglichliche Ersatzforderung auf rund 3.135 Millionen Kronen. Dieser Betrag stellt jedoch noch nicht die endgültige Summe dar, da die bezüglichlichen Erhebungen infolge der komplizierten Verhältnisse noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Die der Bank durch die Räteregierung entzogenen Teile des Metallschatzes wurden ihr bereits zur Gänze rückgestellt.

Die Banca d'Italia ist im vergangenen Jahr mit der Bank wegen käuflicher Überlassung der Bankgebäude in Triest, Görz und Bozen samt Mobiliar und des Bauplatzes in Trient in Verhandlungen eingetreten. Da das Anbot der Banca d'Italia von 2,750.000 Lire sich als günstig erwies, ist der Verkauf der genannten Realitäten auf dieser Grundlage vollzogen worden.

In dem an die außerordentliche Generalversammlung vom 31. Oktober 1919 erstatteten Bericht wurde auf die ungeklärten Verhältnisse hingewiesen, in welche die Bank durch die einseitig und unter Hinwegsetzung über die ihr vertraglich und gesetzlich zustehenden Rechte durch die einzelnen Staaten erlassenen Währungsverfügungen geraten ist. Eine gerechte Lösung der hiedurch aufgeworfenen Fragen muß berücksichtigen, daß die Bank ein für ein einheitliches Währungsgebiet geschaffenes Institut war und daß sie aus dem politischen Zerfall der alten Monarchie und aus den von

den einzelnen Staaten einseitig getroffenen Währungsmaßnahmen ein Schaden nicht treffen darf. Der Friedensvertrag, welcher im Artikel 206 besondere Bestimmungen für die angeordnete Liquidierung der Bank trifft, hat eine Klärung der Lage nicht gebracht. Ganz abgesehen davon, daß die bezüglichen Bestimmungen auf viele Fragen keinerlei Antwort geben, da sich der Friedensvertrag ausschließlich mit der Aufteilung des Banknotenumlaufes beschäftigt, ist auch die in letzterer Beziehung getroffene Regelung vielfach widerspruchsvoll und zum Teil praktisch undurchführbar. Der Friedensvertrag wird weder den Rechten der Notenbesitzer, noch jenen der Bank gerecht. Der Durchführung der Liquidation wird daher eine den bestehenden Rechtsverhältnissen Rechnung tragende, die Lücken ergänzende und durchführbare Bestimmungen entsprechend modifizierende freie Interpretation des Friedensvertrages durch die Reparationskommission vorherzugehen haben. Da diese auch derzeit noch nicht funktioniert, so konnte bisher von der in der außerordentlichen Generalversammlung im Oktober 1919 erteilten Ermächtigung, Verhandlungen zu führen, kein Gebrauch gemacht werden.

Wenngleich das Bankprivileg, wie bereits erwähnt wurde, am 31. Dezember 1919 erloschen ist, so ist doch die Liquidation der Bank bisher nicht in Angriff genommen worden, da die hiefür im Friedensvertrag normierten Voraussetzungen noch nicht geschaffen worden sind und insbesondere die Ernennung der mit der Durchführung der Liquidation zu betrauenden Liquidatoren bisher nicht vorgenommen wurde. Wenn auch derzeit noch nicht von einer Liquidation der Bank gesprochen werden kann — diese würde ja auch die Beobachtung gewisser handelsgesetzlicher Vorschriften zur Voraussetzung haben —, beschränkt sich die Bank doch außerhalb Österreichs und Ungarns auf die Abwicklung der noch schwebenden Geschäfte und übt daselbst eine darüber hinausgehende Geschäftstätigkeit nicht mehr aus. Es ist dadurch ein Schwebezustand eingetreten, der mannigfache Unklarheiten in sich birgt und dessen Klärung dringend wünschenswert ist.

Das Eskontgeschäft der Bank zeigt im Berichtsjahr eine sehr bedeutende Zunahme. Dem Stand per 31. Dezember 1918 in der Höhe von 2.883,186.282'29 Kronen steht per 31. Dezember 1919 ein solcher in der Höhe von 10.149,764.383'47 Kronen gegenüber, woraus sich eine Zunahme von 7.266,578.101'18 Kronen ergibt. Diese Zunahme resultiert hauptsächlich aus dem Effekteskont u. zw. aus der Eskontierung der seitens der österreichischen bzw. ungarischen Staatsverwaltung ausgegebenen dreimonatlichen 2¹/₂prozentigen Schatzscheine. Im abgelaufenen Jahr wurde die während des Krieges geübte Regulierung des Handelsverkehrs im Wege der Barzahlungen beibehalten, weshalb der Bank auch in diesem Zeitraum kommerzielles Wechselmaterial nur in sehr beschränktem Maße zufließ.

Der Stand der gegen Handpfand gegebenen Darlehen hat sich — ohne die den ehemaligen beiderseitigen Finanzministern unmittelbar oder im Wege der Bankenkonsortien gewährten Lombarddarlehen — gegenüber einem Stande per 31. Dezember 1918 in der Höhe von 5.541'5 Millionen Kronen per 31. Dezember 1919 auf 6.238'3 Millionen Kronen, sohin um 696'8 Millionen Kronen erhöht. Diese Erhöhung findet ihre Erklärung größtenteils in dem durch das im Berichtsjahr fortgesetzt gestiegene Preisniveau der Löhne und notwendigen Bedarfsartikel sowie in dem dadurch bedingten großen Geldbedarf der Privatwirtschaft. Die Bank war bei Gewährung von Lombarddarlehen bestrebt, den berechtigten Ansprüchen voll zu entsprechen, ohne hiebei eine genaue Prüfung der Legitimität der bezüglichen Ansprüche außerachtzulassen.

Der Banknotenumlauf, welcher am 31. Dezember 1918 35.588'6 Millionen Kronen betrug und am 31. Dezember 1919 die Höhe von 54.464'6 Millionen Kronen erreichte, hat im abgelaufenen Jahr eine Steigerung von 18.876 Millionen Kronen erfahren. Diese so bedeutende Erhöhung des Banknotenumlaufes geht hinsichtlich eines Betrages

von zirka 11 Milliarden auf die oberwähnte Zunahme des Eskonts und Lombards, hinsichtlich eines Teilbetrages von 1 Milliarde auf die Abnahme der Giro Guthaben zurück und kann im übrigen nur mit den notorischen, in allen Bevölkerungsschichten vorkommenden, ganz enormen Thesaurierungen in Zusammenhang gebracht werden, welche letztere wieder durch die im Vorjahr bestandene politische Beunruhigung, durch die staatlichen Maßnahmen betreffs Vorbereitung einer Vermögensabgabe und nicht in letzter Linie durch die gewaltige Erhöhung der Kosten der Lebensführung und jedes gewerblichen und industriellen Betriebes hervorgerufen wurden.

Die Giro Guthaben erfuhren im abgelaufenen Verwaltungsjahr eine Abnahme von 1.272 Millionen Kronen, der Bestand derselben per 31. Dezember 1918 in der Höhe von 6.995 Millionen Kronen sank per 31. Dezember 1919 auf 5.723 Millionen Kronen. Diese Abnahme erklärt sich dadurch, daß, wie oben erwähnt, die bei den tschechoslowakischen bzw. polnischen Bankfilialen bestandenen Giro Guthabungen durch das tschechische Bankamt bzw. die polnische Darlehenskasse zur Selbstzahlung übernommen wurden, bei welcher Gelegenheit die übernommenen Beträge aus dem Gesamtstande der Giro Guthabungen ausgeschieden und hiegegen entsprechende Gegenforderungen des tschechoslowakischen Bankamtes bzw. der polnischen Landesdarlehenskasse zu Buch gestellt wurden. Der Umsatz im Giroverkehr belief sich im Jahr 1919 auf 304.843 Millionen Kronen gegenüber einem solchen im Jahre 1918 von 454.054 Millionen Kronen, war daher im Jahr 1919 geringer, um 149.211 Millionen Kronen.

Die Depositen in Verwaltung und Verwahrung betragen am 31. Dezember 1919 3.257'8 Millionen Kronen, im Jahr 1918 3.041'5 Millionen Kronen, zeigen daher eine Zunahme von 216'3 Millionen Kronen.

Die von der Bank auf Grund des seinerzeit mit den ehemaligen beiderseitigen Regierungen abgeschlossenen Übereinkommens ausgegebenen Kassenscheine wurden im Jahre 1919 mit einem Betrag von 6.200,400.503'17 Kronen rückgelöst. Mit diesem von der Bank ausgelegten Betrag wurden vorläufig die ehemalige k.k. und königl. ung. Staatsverwaltung zu dem vereinbarten Schlüssel 63'6 : 36'4 belastet, die Regulierung wird im Laufe der Liquidation der Bank zu erfolgen haben. Per 31. Dezember 1919 haften noch Kassenscheine in der Höhe von 837,219.000 Kronen aus.

Der Stand der Hypothekendarlehen, welcher am 31. Dezember 1918 278 Millionen Kronen betragen hat, verringerte sich per 31. Dezember 1919 auf 259'8 Millionen Kronen, sohin um 18'2 Millionen Kronen. Die Ursachen hiefür sind in größeren Rückzahlungen gelegen, welche gleich wie im Verwaltungsjahr 1918 auf die anhaltend hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte und die dadurch bedingte Geldfülle in den Kreisen der Grundbesitzer zurückzuführen sind.

Der Goldbestand der Bank betrug am 31. Dezember 1919 222'66 Millionen Kronen, hat daher mit Rücksicht auf den Stand am 31. Dezember 1918 mit 261'9 Millionen Kronen eine Abnahme von 39'3 Millionen Kronen erfahren. Diese Abnahme erklärt sich aus dem Verkauf von 40 Millionen Kronen Landesgoldmünzen, welche in den Kriegsjahren als Deckung von temporären Vorschüssen in Holland und Dänemark hinterlegt worden waren. Bei Fälligkeit dieser Vorschüsse war es unmöglich, von den Regierungen den Gegenwert, sei es in effektivem Gold oder in Devisen, zu erhalten. Ein Ankauf solcher Posten im Markte wäre bei den geringen Eingängen von Exportvaluta ganz und gar ausgeschlossen gewesen. Der Effekt solcher Käufe hätte nur eine rapide Verschlechterung der Kronenvaluta zur Folge gehabt und noch weiter- und tiefergreifende Erscheinungen in dem bereits erschütterten Wirtschaftskörper hervor gebracht. In Erwägung dieser zwingenden Notwendigkeit mußte an die Realisierung der oberwähnten Pfandunterlagen geschritten werden. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hatte sich bei Eingehung dieser Operationen selbstschuldnerisch erklärt und

mußte daher ihren Verpflichtungen nachkommen. Bei der Begebung wurde ein dem Verkaufszeitpunkt entsprechendes Agio auf Gold gegenüber der Parität erzielt. Im Laufe des Jahres 1919 wurden Vorschüsse von 22 Millionen hfl., 28'4 Millionen dän. Kr., 6'5 Millionen schwed. Kr. zur Rückzahlung gebracht, außerdem die Rückzahlung von zirka 2'8 Millionen schwed. Kr. zugesagt, welche im Laufe der ersten Monate dieses Jahres zur Durchführung gelangte. Außerdem wurden 30 Millionen sfrs. in der Schweiz hinterlegt, die als Sicherheit dafür dienen, daß ein seitens des schweizerischen Ernährungsamtes im Zusammenhang mit Zuckerlieferungen gewährter Vorschuß von zirka 43'2 Millionen Francs im Falle der Nichtlieferung des Zuckers zur Rückzahlung gelangt. An auswärtigen Verpflichtungen besteht daher per 31. Dezember noch ein holländischer Vorschuß von 24 Millionen hfl., dessen Rückzahlung trotz aller Bemühungen, eine Regulierung zu günstigen Bedingungen unter Heranziehung resp. Verkauf von Silbermünzen vorzunehmen, infolge bisher ablehnender Haltung des Obersten Rates in Paris nicht bewerkstelligt werden konnte. Ferner wird noch zu regulieren sein der Restbetrag des Schweizer Vorschusses, welcher inklusive aufgelaufener Zinsen zirka 15'5 Millionen Schweizer Francs beträgt. Andere nach Friedensschluß rückzuliefernde Valutenpositionen sind durch Bestände und Guthabungen gedeckt. Die Freigabe dieser Guthaben in Ländern, wo eine Sequestrierung stattgefunden hat, wird Gegenstand der Verhandlungen mit der Wiedergutmachungskommission sein. An Goldwechsell auf auswärtige Plätze, ausländische Noten, Guthaben im Auslande besaß die Bank am 31. Dezember 1919 zur Parität gerechnet netto 186 Millionen Kronen, an Silberkurant- und Teilmünzen 57 Millionen Kronen. Würde im Falle einer Realisierung der Silbermünzen ein nicht unerheblicher Gewinn gegen die Parität entstehen, so würde dagegen bei Verwendung der nicht unerheblichen Markguthaben zur Rückzahlung von anderen Valutaverpflichtungen ein wesentlicher Ausfall gegen die Paritätsziffer zu verzeichnen sein.

Der Zerfall der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie brachte es mit sich, daß im Laufe des Jahres 1919 die in Österreich und in Ungarn bestandenen Devisenzentralen zur Auflösung kamen. In Österreich trat an Stelle der bestandenen Österreichischen Devisenzentrale die Deutschösterreichische Devisenzentrale, welche speziell deutschösterreichischen Interessen zu dienen hat, und deren Führung nicht mehr der Oesterreichisch-ungarischen Bank obliegt. Die Bank gehört vielmehr der Devisenzentrale hinsichtlich ihres deutschösterreichischen Geschäftes nur als reguläres Mitglied an. Sie stellt gegen Refundierung der bezüglichen Kosten der deutschösterreichischen Devisenzentrale das zum Betriebe notwendige Personal bei und besorgt die finanzielle Gebarung und Buchführung derselben. Auch in einzelnen anderen Nationalstaaten wurden im Laufe des Jahres 1919 selbständige, auf das betreffende Staatsgebiet sich beziehende Devisenzentralen errichtet, zu denen die Bank jedoch in keiner näheren Beziehung steht.

Das Reinerträgnis des Jahres 1919 beziffert sich nach den Aufstellungen des Gewinn- und Verlustkontos unter Berücksichtigung einer Rückstellung von 82,126.000 Kronen zum Zweck einer im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Staaten vorzunehmenden Ergänzung des Pensionsfonds auf 65,640.143 Kronen. Hiezu ist zu bemerken, daß die für das zweite Semester des Jahres 1919 entfallenden vertragsmäßigen Zinsen von der Darlehensschuld der einstigen k.k. Staatsverwaltung und königl. ung. Staatsverwaltung, welche noch unberichtigt aushaften, im Betrage von 104,229.253'98 Kronen, ebenso wie die im Berichtjahr fällig gewordenen, aber nicht eingegangenen Zinsen von Lombardforderungen im Betrage von 150,224.147'12 Kronen bei Berechnung des Reinerträgnisses des abgelaufenen Jahres keine Berücksichtigung fanden und vorläufig als durchlaufende Posten zu Buch stehen. Der aus den Erträg-

nissen des Jahres 1918 zum Zwecke der Sanierung des Pensionsfonds rückgestellte Betrag von 88,462.366 Kronen wurde inzwischen über Zustimmung der Regierungen der beteiligten Staaten definitiv dem Pensionsfonds einverleibt. Nach den vorgenommenen versicherungstechnischen Berechnungen bedarf der Pensionsfonds zur Deckung der gesamten per 31. Dezember 1919 sich ergebenden Pensionsansprüche unter Berücksichtigung der in der heutigen Generalversammlung beantragten Einrechnung der zweiten Quartiergeldhälfte in die Pensionen sowie der bisher von der Bank selbst getragenen, auf die Pensionsbezüge entfallenden Steuern im Ausmaße der gesetzlichen Bestimmungen vom 31. Dezember 1919 eine weitere Ergänzung in der obgenannten Höhe von 82,126.000 Kronen. Angesichts der bevorstehenden Liquidation der Bankgesellschaft erscheint die Reservierung dieses Betrages dringend geboten.

Der Generalrat hat in seiner Sitzung am 19. Mai 1920 beschlossen, als Dividende für das Jahr 1919 5% vom Aktienkapital, d. i. 105 Millionen Kronen, per Aktie 70 Kronen bzw. für das zweite Semester restliche 42 Kronen, in d. ö. Kronen unter Entnahme des hiezu erforderlichen Betrages von 63 Millionen Kronen aus der Rückstellung der Dividende des Jahres 1918 per 7,980.000 Kronen an die Aktionäre zur Auszahlung zu bringen und das unverteilte Reinerträgnis des Jahres 1919 per 62,364.143'60 Kronen zurückzustellen.

Gegen diesen Beschluß des Generalrates betreffend Dividendenauszahlung hat der Regierungskommissär der tschechoslowakischen Republik mit der Begründung Einsprache erhoben, daß im Zustande der Liquidierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Ausschüttung einer Dividende sich als unzulässig darstellt und der Beschluß daher mit den Interessen des von ihm vertretenen Staates nicht vereinbar sei.

Über diesen Einspruch hat sich die Bankleitung im Sinne des Artikel 53, Abs. 2 der Bankstatuten zunächst mit der tschechoslowakischen Regierung ins Einvernehmen gesetzt und unter ausführlicher Darlegung der Sach- und Rechtslage um Zurücknahme des Einspruches ersucht.

Die Bank vertritt den Standpunkt, daß der erhobene Einspruch nach keiner Richtung hin gerechtfertigt erscheint. In Begründung desselben hat die Bank darauf verwiesen, daß mangels der im Friedensvertrag von St.-Germain für die Liquidierung der Bank normierten Voraussetzungen bisher die Liquidation überhaupt noch nicht in Angriff genommen worden ist, daß übrigens, selbst wenn man die Wirkungen der Liquidation auf den Zeitpunkt der Unterfertigung des Friedensvertrages (10. September 1919) zurückbeziehen würde — was aus praktischen Gründen wohl als ausgeschlossen zu betrachten ist —, für die Ausschüttung einer Dividende in der beschlossenen Höhe jedenfalls die diese Dividende reichlich deckenden Erträgnisse von acht Monaten dieses Verwaltungsjahres verfügbar wären, und daß endlich die Deckung der Restdividende pro 1919 überhaupt nicht den Erträgnissen dieses Jahres, sondern den aus den Erträgnissen des Jahres 1918 zurückgestellten Dividendenbeträgen entnommen werden soll, auf welche den Aktionären zweifellos ein unentziehbares Recht zusteht. Des weiteren wurde ausgeführt, daß auch die gesetzlichen Vorschriften über die Liquidation von Aktiengesellschaften — die Oesterreichisch-ungarische Bank ist Aktiengesellschaft — die Leistung von Auszahlungen an die Aktionäre im Stadium der Liquidation in keiner Weise ausschließen. Aus der Bestimmung des Artikels 107 der Bankstatuten bezüglich des Außerkrafttretens der Anteilnahme der Regierung an dem Reinerträgnis muß vielmehr im Weg eines Argumentes e contrario die Zulässigkeit einer Disposition über die Reinerträgnisse im Liquidationsstadium gefolgert werden, wie auch das Aufhören der Beteiligung der Staatsverwaltungen an den Erträgnissen der Bank das Erlöschen jeder Einflußnahme der Regierungen auf die Verteilung derselben bedingt.

Endlich wurde auch die finanzielle Seite der beantragten Dividendenauszahlung beleuchtet und hiebei auf die im Verhältnis zu dem Milliardenumsatz der Bank, zu ihren gleichfalls Milliarden betragenden Gesamtaktiven, zu den obenerwähnten Reinertragnissen des Jahres 1919 und zu dem allgemeinen Ausgabenetat unbedeutende Höhe des zur Auszahlung der Restdividende pro 1919 erforderlichen Restbetrages von 63 Millionen Kronen hingewiesen.

Die tschechoslowakische Regierung hat es abgelehnt, den ihrerseits erhobenen Einspruch zurückzunehmen.

Nachdem die von einem Regierungskommissär gegen einen Beschluß des Generalrates erhobene Einsprache laut der Bankstatuten aufhaltende Wirkung hat, so erscheint die Ausführung dieses Beschlusses vorläufig nicht angängig.

Der Generalrat wird der vorliegenden Einsprache gegenüber das diesfällig im Artikel 53 der Bankstatuten normierte weitere Vorgehen beobachten. Im Fall einer eventuellen, im Laufe des weiteren Verfahrens eintretenden Rückziehung des Einspruches der tschechoslowakischen Regierung würde unverzüglich mit der Auszahlung der Restdividende pro 1919 im Sinne des oberrwähnten Beschlusses des Generalrates vorgegangen werden.

In der Generalratssitzung vom 15. Juni 1920 erstattete Generalsekretär *Rapp* nach längerer Pause wieder einen kurzen Geschäftsbericht. Es hieß darin u. a.:

„Der Banknotenumlauf betrug am 31. Mai 1920 617 Milliarden Kronen und wies demnach gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1919 eine Steigerung von zirka 7 Milliarden Kronen auf. Die österreichische Quote am Banknotenumlauf betrug am 31. Mai 15.793'8 Millionen Kronen, während über den Banknotenumlauf in Ungarn noch keine definitiven Nachrichten zu erhalten waren.

Die Giro Guthaben sind seit 23. Mai 1920 insgesamt um zirka 100 Millionen Kronen gestiegen. Es betragen die Giro Guthaben am 31. Mai in Österreich 3.477'6 Millionen Kronen und in Ungarn 2.099'8 Millionen Kronen.

Das Eskontgeschäft hat eine mäßige Ausdehnung erfahren und sind kommerzielle Wechsel in der Minderzahl. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich der hauptsächlichste Zahlungsverkehr noch immer durch die Zentralen und die Finanzverwaltung abwickelt, doch sind bereits eine Reihe von Anfragen an die Bank gerichtet worden, wie sie sich gegenüber von Eskontierungen stellen würde. Es ist dies immerhin ein Anzeichen dafür, daß die Geschäftstätigkeit in der nächsten Zeit eine gewisse Belebung erfahren dürfte. Die Bank hat die bezüglichen Anfragen dahin beantwortet, daß sie die Anforderungen in der kulantesten Weise befriedigen wird.

Im Lombardgeschäft haben größere Rückzahlungen stattgefunden, welche zum Teil in Zusammenhang mit den Stempelfälschungen stehen, da früher

meist nur die größeren Abschnitte der Banknoten thesauriert wurden, während jetzt infolge der vorgekommenen Stempelfälschungen die Theaurierung der kleineren Abschnitte vorgezogen wird. Da aber die Aufbewahrung dieser kleinen Noten mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist als die der größeren Noten, werden dieselben vielfach zu Darlehensrückzahlungen verwendet. Auf diesen Umstand dürfte auch zum großen Teil die Zunahme der Spareinlagen zurückzuführen sein, welche — wie der Generalsekretär fürchtet — eigentlich keine wirklichen Spareinlagen sind, sondern nur der Theaurierungsüberschuß.

Der Geldmarkt ist flüssig und bewegt sich der Privateskont um $3\frac{3}{4}\%$ herum. In London ist die Bankrate 7% , der Privatsatz $6\frac{5}{8}$ — $6\frac{7}{8}\%$; in New York ist der offizielle Zinsfuß 7% und der Privatzinssatz 6 — 8% und in Paris offiziell 6% , privat $5\frac{1}{2}$ — 6% . In Deutschland ist der Zinsfuß unverändert auf 5% geblieben.

Die Notendeckungen sind im allgemeinen überall schlecht, wenn auch wesentlich besser als bei uns. Der einzige Lichtmoment sind die günstigen Ernteaussichten, die speziell auch in Österreich als sehr günstig bezeichnet werden. In Ungarn erschienen sie ebenfalls sehr günstig, doch haben sie durch die anhaltende Dürre eine Beinträchtigung erfahren; immerhin dürfte aber auch in Ungarn die Ernte eine gute sein. In der Lebensmittelfrage wird trotzdem eine Unterstützung seitens der Entente bzw. der Westmächte eintreten müssen, doch wird eine günstige Ernte wesentlichen Einfluß auf die Besserung des Valutakurses haben und eine gewisse Festigung desselben herbeiführen. Nichts wäre aber schädlicher, als wenn eine sprunghafte Erhöhung des Valutakurses eintreten würde, die wieder Rückschläge verursacht. Auch wäre nur zu wünschen, daß die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarländern sich wieder zu normalen gestalten würden.“

Nach Erstattung des Geschäftsberichtes teilte Genralsekretär *Rapp* mit, daß die Bankleitung sich noch einmal unter ausführlicher Darstellung ihres Standpunktes an die tschechoslowakische Regierung gewandt habe, um die Zurücknahme des Einspruches gegen den Beschluß des Generalrates auf Ausschüttung einer restlichen Dividende für das Geschäftsjahr 1919 im Betrage von 42 Kronen pro Aktie zu erreichen. Die tschechoslowakische Regierung habe jedoch weiter auf ihrem Einspruch beharrt.

Angesichts dieser Sachlage müsse nunmehr der Artikel 53, Abs. 3 der Bankstatuten Anwendung finden, der bestimmt, daß bei einem Einspruch

aus dem Grund der Wahrung der Staatsinteressen das Gesamtministerium über den Gegenstand endgültig zu entscheiden habe. Dieser Weg erscheine der Bankleitung jedoch nicht mehr gangbar, da die Voraussetzungen für diese Bestimmungen nicht mehr beständen; es gebe kein Gesamtministerium, sondern acht Regierungen seien durch ihre Kommissäre im Generalrat vertreten.

Die Geschäftsleitung schlage daher vor, die Entscheidung einem ad hoc zu konstituierenden Schiedsgericht zu überlassen. Dieses solle aus fünf Mitgliedern bestehen, von welchen je zwei von der tschechoslowakischen Regierung und von der Bank namhaft gemacht würden. Das fünfte Mitglied, das einem neutralen Staat anzugehören und zugleich den Vorsitz zu führen habe, sei von den vier Mitgliedern zu wählen.

Dieser Antrag wurde vom Generalrat angenommen.

In der gleichen Sitzung wurde auch beschlossen, vorbereitende Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung wegen käuflicher Übertragung der in diesem Staat gelegenen Bankimmobilien zu führen und gleichzeitig die prinzipielle Bewilligung zu erteilen, daß gewisse Adaptierungen an diesen Gebäuden im Einvernehmen mit der Bankleitung und auf Kosten des tschechoslowakischen Bankamtes schon jetzt vorgenommen werden. Der einseitige Anspruch der tschechoslowakischen Regierung auf Enteignung der betreffenden Gebäude wurden entsprechend den Bestimmungen des Friedensvertrages abgelehnt.

ERNENNUNG DER LIQUIDATOREN

Am 27. August 1920 war es endlich so weit, daß die Reparationskommission in Paris die Liquidatoren für die Oesterreichisch-ungarische Bank entsprechend den Bestimmungen des Friedensvertrages ernannte. Es waren zunächst die Herren *Edmund Whitman*, *Giuseppe Luxardo* und *Alexander Zeuceanu*. Anstelle des Erstgenannten trat später *M. Monès de Pujol*. Die Liquidatoren hatten nicht nur die Interessen ihrer Länder zu vertreten, sondern auch die gesamte Liquidation im Interesse aller Nachfolgestaaten zu besorgen.

Dies teilte der Generalsekretär den Mitgliedern des Generalrates in der Sitzung vom 31. August 1920 mit.

aus dem Grund der Wahrung der Staatsinteressen das Gesamtministerium über den Gegenstand endgültig zu entscheiden habe. Dieser Weg erscheine der Bankleitung jedoch nicht mehr gangbar, da die Voraussetzungen für diese Bestimmungen nicht mehr beständen; es gebe kein Gesamtministerium, sondern acht Regierungen seien durch ihre Kommissäre im Generalrat vertreten.

Die Geschäftsleitung schlage daher vor, die Entscheidung einem ad hoc zu konstituierenden Schiedsgericht zu überlassen. Dieses solle aus fünf Mitgliedern bestehen, von welchen je zwei von der tschechoslowakischen Regierung und von der Bank namhaft gemacht würden. Das fünfte Mitglied, das einem neutralen Staat anzugehören und zugleich den Vorsitz zu führen habe, sei von den vier Mitgliedern zu wählen.

Dieser Antrag wurde vom Generalrat angenommen.

In der gleichen Sitzung wurde auch beschlossen, vorbereitende Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung wegen käuflicher Übertragung der in diesem Staat gelegenen Bankimmobilien zu führen und gleichzeitig die prinzipielle Bewilligung zu erteilen, daß gewisse Adaptierungen an diesen Gebäuden im Einvernehmen mit der Bankleitung und auf Kosten des tschechoslowakischen Bankamtes schon jetzt vorgenommen werden. Der einseitige Anspruch der tschechoslowakischen Regierung auf Enteignung der betreffenden Gebäude wurden entsprechend den Bestimmungen des Friedensvertrages abgelehnt.

ERNENNUNG DER LIQUIDATOREN

Am 27. August 1920 war es endlich so weit, daß die Reparationskommission in Paris die Liquidatoren für die Oesterreichisch-ungarische Bank entsprechend den Bestimmungen des Friedensvertrages ernannte. Es waren zunächst die Herren *Edmund Whitman*, *Giuseppe Luxardo* und *Alexander Zeuceanu*. Anstelle des Erstgenannten trat später *M. Monès de Pujol*. Die Liquidatoren hatten nicht nur die Interessen ihrer Länder zu vertreten, sondern auch die gesamte Liquidation im Interesse aller Nachfolgestaaten zu besorgen.

Dies teilte der Generalsekretär den Mitgliedern des Generalrates in der Sitzung vom 31. August 1920 mit.

Der italienische Liquidator *Dr. Luxardo* legte damit seine bisherige Stellung als italienischer Regierungskommissär zurück und gab in einem Schreiben dem Gouverneur zu bedenken, ob es nicht mit Rücksicht auf die geänderte Sachlage zweckmäßiger wäre, die Sitzung des Generalrates bis zu einem — wie er hoffe — leicht zu erzielenden Einverständnis über die künftige Kompetenz dieses Organs und dessen Verhältnis zu den Liquidatoren zu verschieben. Ein ähnliches Schreiben sei auch von den anderen Liquidatoren eingegangen.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß eine Verschiebung der Sitzung schon mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit nicht mehr möglich gewesen wäre. Die Liquidatoren seien zu der heutigen Sitzung eingeladen worden, doch habe die Bank die Verständigung über die Nominierung zu spät erhalten, so daß die Einladungen die Adressaten nicht mehr rechtzeitig erreichen konnten. Die Bankleitung hätte übrigens in einem Schreiben an den Präsidenten der österreichischen Sektion der Reparationskommission bereits dargestellt, wie sie sich das Zusammenwirken zwischen der Bank und den Liquidatoren vorstelle. Zweckmäßigerweise wäre, hieß es in diesem Schreiben, eine Reihe wichtiger Gegenstände kategoriemäßig der Zustimmung der Liquidatoren vorzubehalten. Auch sei es wichtig, wenn die Herren den Generalratssitzungen beiwohnen würden.

Jedenfalls könne angenommen werden, daß keinerlei Inhibierung der Banktätigkeit geplant sei, was sich auch aus dem Verkehr mit den Liquidatoren ergeben werde.

Eine erste Debatte über die Funktion der Liquidatoren ergab sich, als ein Antrag der Geschäftsleitung wegen Dotierung des Fonds zur Abgabe von Lebensmitteln zu ermäßigten Preisen an Bankangestellte mit einhalb Millionen Kronen genehmigt wurde. Der Regierungskommissär *Dr. Ploj* war jedoch der Meinung, daß für diese Ausgaben die Genehmigung der Liquidatoren einzuholen wäre.

Demgegenüber betonte Generalrat *Dr. Coumont*, man möge nicht einen Präzedenzfall schaffen dadurch, daß man die Liquidatoren vorher frägt. Beim Generalrat handle es sich um ein Organ, welches im vollen Besitz der Kompetenz sei. Es bestehe kein Anlaß, die Bank noch mehr zu fesseln als sie durch den Friedensvertrag bereits gehemmt sei.

Der Gouverneur entschied die Frage mit der Feststellung, daß die Liquidatoren zur Sitzung eingeladen wurden, aber nicht erschienen sind. Es würden daher, wie er bemerkte, die gefaßten Beschlüsse den Herren unter Hinweis auf die Dringlichkeit mit dem Bemerkten mitgeteilt werden, es

handle sich um laufende Geschäfte und die Bankleitung nehme an, daß die Liquidatoren zustimmen würden. Sollten sie Aufschlüsse verlangen, so würden ihnen diese gegeben werden. Mit diesem Vorgehen erklärte sich der Generalrat einverstanden.

Zum Schluß der Sitzung erstattete der Generalsekretär wieder einen Situationsbericht, in welchem es u. a. hieß:

„Die Lage des Geldmarktes hat sich nicht gebessert. Die Verhältnisse drücken sich nicht dadurch aus, daß der Eskontsatz angezogen hat, derselbe ist nur 2%, auch die Reports und Vorschüsse an der Börse bedingen keine höheren Raten, aber im Privatverkehr berechnen die Banken ganz enorme Raten, — in Wien und Budapest sind Vorschüsse unter 7 — 8% kaum zu haben. Bei dem anlässlich der Stempelfälschungen erfolgten Banknotenumtausch ist eine Menge Geld herausgekommen, welches bisher gehamstert wurde und wodurch die wachsenden Spareinlagen ihre Erklärung finden.

Die internationalen Geldverhältnisse sind überaus schwierig geworden. Die Bank von England beabsichtigt, den Zinsfuß auf 8% zu erhöhen. In Paris ist Geld unter 6% nicht zu haben. Die Schweizerische Nationalbank hat einen Aufruf ergehen lassen, daß die Banken alle Kredite an das Ausland einschränken sollen, da im Inland selbst ein so großer Bedarf ist, daß für das Ausland nichts übrig bleibt. In Skandinavien wird mit einem Zinsfuß von 8% gedroht und die Banken aufgefordert, die spekulativen Kredite einzuschränken. Frankreich hat eine 6prozentige Rente aufgelegt und hat gleichzeitig ein amerikanisches Anlehen zu 8% erneuert. Belgien hat einen Kredit für 12% in New York bekommen. Auch in den Nationalstaaten sind die Geldverhältnisse sehr verschieden. Die Verschlechterung der Krone und die Erhöhung des Kurses der tschechoslowakischen Noten hier ist dem zuzuschreiben, daß österreichische Institute große Beträge in der Tschechoslowakei angelegt haben. Es ist wieder die Tendenz vorhanden zu einer Flucht vor der Krone. Warum das Publikum noch immer die verschiedenen Wertpapiere trotz deren niedrigen Rentabilität kauft, ist einfach ein Rätsel.

Die Inflation kann bei dem enormen Geldbedarf des Staates nicht zurückgehen und ist der Eskont neuerlich erheblich gestiegen. Im Lombard sind die Ansprüche weniger groß. Auch die Giro Guthaben sind ziemlich stationär geblieben. Wie sich das Herbstgeschäft gestalten wird, ist noch nicht abzusehen. Die Ernteaussichten waren bisher sehr gut, sind aber durch das schlechte Wetter in der letzten Zeit beeinträchtigt worden. Man wird das

Herbstgeschäft abwarten müssen, um zu sehen, ob die Frage einer Zinsfuß-erhöhung akut wird.

Die Golddecke ist überall zu kurz. Das Disagio, das das Pfund Sterling und der Franc haben, illustriert die bestehenden Verhältnisse, sie liegen ungefähr so, daß 700 Millionen Menschen auf 50% des ganzen Goldvorrates der Welt basieren, und 1400 Millionen Menschen, d. i. Europa, sich auf die anderen 50% basieren. Daß bei uns eine Rückkehr an die alte Parität möglich wäre, ist nahezu ausgeschlossen. Er wisse von verschiedenen Projekten welche der Reparationskommission diesbezüglich vorschweben, doch könne ersich einen Erfolg derselben nur vorstellen im Zusammenhang mit einer Konversionskasse mit gradueller Steigerung der Einlösung gegen Gold. Er könne nur immer wieder betonen, daß eine Besserung in erster Linie durch gesteigerte Produktion und Arbeit, verbunden mit Sparsamkeit, herbeigeführt werden könnte.“

In seinen Memoiren, die unter dem Titel „... und hat auch Ursach, es zu lieben“ 1955 erschienen sind, schildert *Dr. Alexander Spitzmüller* seine Tätigkeit als Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Liquidation als ein wahres Martyrium. Es heißt da u. a.:

„Die von der Reparationskommission entsendeten Liquidatoren der Bank bedrängten und bedrohten mich unaufhörlich. Ich sollte im Gebäude der Oesterreichisch-ungarischen Bank speziell die Geschäfte einer Emissionsbank für das neue Österreich besorgen. Man drohte mir aber wiederholt mit der Sperrung der Amtsräume, jedenfalls immer dann, wenn ich im Zuge der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit den Liquidatoren in irgendeine Meinungsverschiedenheit geriet. In der Tschechoslowakei richtete der hochbegabte, aber rücksichtslose Finanzminister *Rašín* das Bankwesen neu ein, nahm hierbei den Apparat der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Anspruch, ohne aber die Rechte derselben, wie sie in den Statuten niedergelegt waren, auch nur im geringsten zu beachten. Ich muß jedoch anerkennen, daß der tschechische Delegierte in der Liquidationskommission sich wenigstens in der Form entgegenkommend verhielt und für die unsäglich schwierige Lage, in der ich mich befand, ein gewisses Verständnis zeigte. Dagegen waren speziell die Vertreter Jugoslawiens und Polens von einer Rücksichtslosigkeit, die mich nur zu oft in eine beschämende und qualvolle Lage versetzte. Als ich einmal dem jugoslawischen Delegierten gegenüber zur Widerlegung seines Standpunktes auf die statutenmäßigen Rechte der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinwies und die Verletzung derselben beklagte, fuhr mich dieser mit den Worten an: »Warum haben Sie im Jahre 1914 den ersten Schuß abgegeben und dadurch den Weltkrieg entfesselt?« Ich durfte darauf keine Antwort geben; denn hätte ich meine Selbstbeherrschung verloren und in entsprechender Weise repliziert, so hätte ich wahrscheinlich eine Situation herbeigeführt, in welcher ich auch die Aufrechterhaltung der für die Existenz des armen Österreichs unentbehrlichen österreichischen Geschäftsführung der Notenbank nicht mehr hätte besorgen können. Besonders schmerzlich und qualvoll war für mich das Verhalten der polnischen Delegierten, an deren Spitze zuletzt der frühere österreichische Finanzminister und Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Herr *v. Bilinski*, stand, der doch selbst

seinerzeit ein Gelöbnis für das Gedeihen der Bank abgelegt hatte. Dieser suchte nunmehr seine Kollegen von den anderen Delegationen in gewalttätigem Vorgehen gegen das Institut zu übertreffen, nur um sich bei seiner Regierung Liebling zu machen.“

Die erste Entscheidung der Liquidatoren bestand darin, daß sie am 1. September 1920 binnen drei Tagen die Ausfolgung des gesamten Vermögens (patrimoine) der Oesterreichisch-ungarischen Bank verlangten. Der Finanzminister intervenierte persönlich bei den Liquidatoren, um ihnen zu sagen, daß die Ausfolgung des Vermögens auch den Rest des Kredites ruinieren müsse, welchen der Staat noch habe und den er dringend für die Ernährung der Bevölkerung benötige. Da dieser Standpunkt von der österreichischen Sektion der Reparationskommission geteilt und unterstützt wurde, erlangte die Bank einen vorläufigen Aufschub.

Aus diesem Zwischenfall ergab sich eine starke Spannung in den Beziehungen zwischen den Liquidatoren und der Geschäftsführung der Bank, wodurch der Beginn der Liquidation erheblich verzögert wurde.*)

In der nächsten Sitzung des Generalrates, die am 4. November 1920 in Budapest abgehalten wurde, waren die Regierungskommissäre der Nachfolgestaaten — mit Ausnahme von Ministerialrat *Dr. Gustav Thaa* für Österreich und Sektionsrat *Dr. Zoltán Kallay* für Ungarn — nicht erschienen. Hingegen war im Namen der Liquidatoren der Generalsekretär der Liquidation *Marc Edw. Barry* das erstemal anwesend.

Der Gouverneur stellte zunächst Herrn *Barry* vor und begrüßte ihn auf das herzlichste.

Was die Regierungskommissäre betrifft, so teilte der Gouverneur mit, die Herren hätten über Auftrag ihrer Regierungen erklärt, daß sie auf die Einladungen zu den Sitzungen des Generalrates kein Gewicht legten. Er, der Gouverneur selbst, vertrete den Standpunkt, die Regierungskommissäre hätten ihre Legitimation darin zu sehen, daß die Liquidatoren noch nicht bestellt gewesen wären. Nunmehr hätten diese aber ihre Tätigkeit aufgenommen, so daß das Nichterscheinen der nationalstaatlichen Regierungskommissäre als begründet erscheine. Damit hätten sie jedoch nicht auf ihre Rechte verzichtet; sie hätten vielmehr erklärt, daß sie wünschen, daß ihnen alle im Zuge der Liquidation verlangten Aufschlüsse auch weiter-

*) Von dieser Episode finden wir in den Generalratsprotokollen keine Erwähnung. Sie wird nur in dem Buch des rumänischen Liquidators *A. Zeuceanu* „La Liquidation de la Banque d'Autriche-Hongrie“ (Seite 7/8) dargestellt.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 30. September 1920*)

	Stand der bis 31. Dezember 1919 abgeschlossenen Geschäfte	Oesterreichische Geschäftsführung	Ungarische Geschäftsführung	Summarium
	K	K	K	K
Aktiva				
Metallschatz:				
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	222,618.707'34	51.167'46	—	222,669.874'80
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	31,335.246'25	11,141.695'59	—	42,476.941'84
Silberkurant- und Teilmünzen	56,517.342'91	—	—	56,517.342'91
zusammen	310,471.296'50	11,192.863'05	—	321,664.159'55
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen	431,094.250'—	22,788.750'—	—	453,883.000'—
Ungarische Staatsnoten	63,433.835'—	—	738,182.105'—	801,615.940'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	2.803,355.385'52	15.895,223.279'71	5.995,755.524'—	24.694,334.189'23
Darlehen gegen Handpfand ...	7.742,597.900'—	536,918.900'—	176,554.600'—	8.456,071.400'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung	60,000.000'—	—	—	60,000.000'—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	22.034,000.000'—	—	—	22.034,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	10.920,000.000'—	—	—	10.920,000.000'—
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung	225,916.104'—	—	—	225,916.104'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung ...	129,297.896'—	—	—	129,297.896'—
Fordg. an die k. k. Staatsverwaltung aus fäll. Kassensch.	4.257,975.463'05	—	—	4.257,975.463'05
Fordg. an die k. ung. Staatsverwaltung aus fäll. Kassensch.	2.424,430.040'12	—	—	2.424,430.040'12
Fordg. an die ungarische Staatsverwaltung	3.140,315.829'55	—	—	3.140,315.829'55
Effekten	69,557.636'09	376.168'43	478.287'50	70,412.092'02
Hypothekendarlehen	208,998.183'64	—	—	208,998.183'64
Österr. Devisenzentrale	—	1.311,177.580'37	—	1.311,177.580'37
Andere Aktiva	1.566,675.457'31	1.152,353.058'55	57,011.836'03	2.776,040.351'89
Übertrag Oesterr.-ung. Bank ..	—	7.927,010.410'83	—	7.927,010.410'83
Übertrag Ungarn	3.317,834.254'65	—	—	3.317,834.254'65
	59.705,953.531'43	26.857,041.010'94	6.967,982.352'53	93.530,976.894'90
Passiva				
Aktienkapital	210,000.000'—	—	—	210,000.000'—
Reservefonds	40,313.747'31	—	—	40,313.747'31
Banknotenumlauf	46.629,646.581'—	22.271,686.342'—	—	68.901,332.923'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	2.416,701.271'37	3.833,608.466'10	3.323,864.859'30	9.574,194.596'77
Pfandbriefe im Umlaufe	202,676.200'—	—	—	202,676.200'—
Kassenscheinumlauf	355,214.000'—	—	—	355,214.000'—
Sonstige Passiva	1.924,391.320'92	751,746.202'84	326,263.238'58	3.002,400.762'34
Übertrag Österreich	7.927,010.410'83	—	—	7.927,010.410'83
Übertrag Oesterr.-ung. Bank ..	—	—	3.317,834.254'65	3.317,834.254'65
	59.705,953.531'43	26.857,041.010'94	6.967,982.352'53	93.530,976.894'90

Wien, am 7. Oktober 1920

Steuerpflichtiger Banknotenumlauf:
K 18.339,948.000'— (+ K 1.187,577.000'—).

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Infolge der besonderen Verhältnisse konnten die Stände einer Anzahl von Bankanstalten nur auf Grund älterer Ausweise aufgenommen werden.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Oktober 1920*)

	Stand der bis 31. Dezember 1919 abgeschlossenen Geschäfte	Oesterreichische Geschäftsführung	Ungarische Geschäftsführung	Summarium
	K	K	K	K
Aktiva				
Metallschatz:				
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	222,618.118'96	51.401'10	—	222,669.520'06
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	31,323.378'83	20,656.044'70	—	51,979.423'53
Silberkurant- und Teilmünzen	56,472.249'92	—	—	56,472.249'92
zusammen	310,413.747'71	20,707.445'80	—	331,121.193'51
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen	431,007.250'—	23,328.500'—	—	454,335.750'—
Ungarische Staatsnoten	63,433.835'—	—	840,563.939'—	903,997.774'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	2,803,311.809'54	18,287,641.512'29	6,943,211.146'—	28,034,164.467'83
Darlehen gegen Handpfand ..	7,626,305.400'—	609,089.200'—	205,051.900'—	8,440,446.500'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung ..	60,000.000'—	—	—	60,000.000'—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	22,034,000.000'—	—	—	22,034,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	10,920,000.000'—	—	—	10,920,000.000'—
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung	177,545.442'—	—	—	177,545.442'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung ...	101,614.058'—	—	—	101,614.058'—
Fordg. an die k. k. Staatsverwaltung aus fäll. Kassensch.	4,306,346.125'05	—	—	4,306,346.125'05
Fordg. an die k. ung. Staatsverwaltung aus fäll. Kassensch.	2,452,113.878'12	—	—	2,452,113.878'12
Fordg. an die ungarische Staatsverwaltung	3,140,315.829'55	—	—	3,140,315.829'55
Effekten	70,451.884'35	551.084'75	41.539'—	71,044.508'10
Hypothekendarlehen	206,438.790'40	—	—	206,438.790'40
Österr. Devisenzentrale	—	1,991,006.313'80	—	1,991,006.313'80
Andere Aktiva	1,723,468.052'48	1,188,666.396'26	163,688.569'56	3,075,823.018'30
Übertrag Oesterr.-ung. Bank ..	—	7,960,085.938'55	7,405,634.868'06	15,365,720.806'61
	56,426,766.102'20	30,081,076.391'45	15,558,191.961'62	102,066,034.455'27
Passiva				
Aktienkapital	210,000.000'—	—	—	210,000.000'—
Reservefonds	40,313.747'31	—	—	40,313.747'31
Banknotennumlauf	35,893,326.962'—	25,120,365.270'—	11,888,892.880'**)	72,902,605.112'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	2,435,418.395'58	4,113,390.272'19	3,381,436.584'62	9,930,245.252'39
Pfandbriefe im Umlaufe	202,783.000'—	—	—	202,783.000'—
Kassenscheinumlauf	279,159.500'—	—	—	279,159.500'—
Sonstige Passiva	2,000,043.690'70	847,300.849'26	287,862.497'—	3,135,207.036'96
Übertrag Österreich	7,960,085.938'55	—	—	7,960,085.938'55
Übertrag Ungarn	7,405,634.868'06	—	—	7,405,634.868'06
	56,426,766.102'20	30,081,076.391'45	15,558,191.961'62	102,066,034.455'27

Wien, am 6. November 1920

Steuerpflichtiger Banknotennumlauf:
K 22.152,874.000'— (+ K 842,391.000'—).

Libert
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Infolge der besonderen Verhältnisse konnten die Stände einer Anzahl von Bankanstalten nur auf Grund bitterer Ausweise aufgenommen werden.

**) Auf Grund der Abstempelungsmittellungen des königl. ung. Finanzministeriums.

hin erteilt würden. Der Gouverneur habe diese Zusage gemacht, was von der Versammlung zur Kenntnis genommen worden sei.

Regierungskommissär *Dr. Thaa* ersuchte, zur Kenntnis zu nehmen, daß nach Auffassung der österreichischen Regierung der Staatsaufsicht auch im Zustande der Liquidation der Bank der gleiche — in den Bankstatuten und in den bestehenden Gesetzen umschriebene — Wirkungskreis zustehe wie bisher. Dieser Erklärung schloß sich auch der ungarische Regierungskommissär an.

Der Gouverneur führte ferner aus, daß die Liquidatoren mit Beginn des Monats September 1920 ihre Tätigkeit begonnen hätten. Damit sei die Bank auch faktisch nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 206 des österreichischen, bzw. Artikels 189 des ungarischen Friedensvertrages in Liquidation getreten. Es handle sich hiebei um die Liquidation einer großen Notenbank, die an und für sich eine schwierige, in diesem Umfang in der Wirtschaftsgeschichte kaum dagewesene Operation darstelle. Es scheine durchaus sachgemäß, wenn sich die Liquidatoren vorerst mit jenen Gebieten der früheren Monarchie befassen würden, in welchen die Bank ihre Tätigkeit nicht mehr ausübt, also außerhalb Österreichs und Ungarns.

Im Zusammenhang damit sei die Frage aufgeworfen worden, inwieweit die Mitwirkung der Bankleitung bzw. des Generalrates bei der Liquidation geht. Man müsse annehmen, daß eine gewisse Kompetenz der Bankleitung bei der Liquidierung dadurch begründet sei, daß der Friedensvertrag die Bankstatuten aufrecht erhält und diese die Kompetenz der Bankorgane bei der Liquidation festsetzen. Bisher habe eine abschließende Lösung dieser Frage noch nicht gefunden werden können; man habe daher zunächst dem Vorschlag der Liquidatoren zugestimmt, wonach alle Akten, welche der Beschlußfassung durch den Generalrat bzw. der Approbation durch den Gouverneur oder Generalsekretär unterliegen, den Liquidatoren vorgelegt werden sollen. Dieser Modus habe sich bisher vollkommen bewährt.

Die von der Geschäftsleitung im Auftrag der Generalversammlung wegen einer authentischen Interpretation des Artikels 206 des Friedensvertrages unternommenen Schritte hätten bisher keinerlei Resultate gebracht, doch werde man diese Frage weiter unausgesetzt im Auge behalten.

Ferner würde es sich darum handeln, über die Anwendung des Artikels 107, Punkt III, der Bankstatuten ins reine zu kommen. In dieser Bestimmung heißt es: „Sollte das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank ablaufen, ohne daß die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vor-

behaltenen Übernahmsrecht Gebrauch machen, so wird der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank das Recht zustehen, die Fortdauer der Aktiengesellschaft zum Betriebe des Bank- und Hypothekarkreditsgeschäftes unter Ausschluß der Rechte einer Notenbank und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen zu beschließen.“

Dieses Recht werde, wie der Gouverneur weiter darlegte, durch den Friedensvertrag nicht tangiert, weil der Artikel 206 die Bankstatuten, insoweit sie mit dem Vertrag nicht in Widerspruch stehen, aufrecht erhalte. Natürlich sei die Geltendmachung des in Frage stehenden Rechtes von den Regierungen Österreichs und Ungarns sowie von den Liquidatoren und der Reparationskommission abhängig. Zu einem abschließenden Ergebnis in dieser Angelegenheit wäre man bisher noch nicht gekommen. Es würde daher die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung noch im Jahr 1920 notwendig sein.

Auch diese Mitteilung wurde vom Generalrat zur Kenntnis genommen. Der Generalsekretär teilte mit, daß über Veranlassung der Liquidatoren mit Beginn ab 5. Oktober 1920 von der Bank bei ihrer Hauptanstalt in Wien und bei ihren österreichischen Filialen ungestempelte Banknoten mit dem Aufdruck „ausgegeben nach dem 4. Oktober 1920“ emittiert würden. Anschließend erstattete der Generalsekretär seinen Geschäftsbericht, in dem es u. a. hieß:

„Die Notenzirkulation nimmt weiter zu und ist seit Beginn des Jahres von 54'4 Milliarden auf nicht weniger als 72'9 Milliarden gestiegen, die Giro Guthaben betragen 9'9 Milliarden, so daß die latente Zirkulation 82'8 Milliarden Kronen beträgt. Der Lombard hat seit Anfang des Jahres eine Verringerung um 600 Millionen erfahren. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß anlässlich der vorgekommenen Fälschung des deutschösterreichischen Banknotenstempels größere Mengen thesaurierten Geldes zum Vorschein gekommen sind und auch das Disagio der ungestempelten Banknoten vielfach zu Darlehensrückzahlungen Anlaß gegeben hat.

Die ausländische Situation kennzeichnet sich dadurch, daß fast überall eine Erhöhung der Bankraten stattgefunden hat. In Amerika besteht gegenwärtig ein Zinsfuß von 8%, Frankreich und Belgien haben größere Anleihen nur zu 12 — 12¹/₂% erhalten und die Schweiz und Skandinavien haben 25 Millionen Dollar in Amerika aufgenommen, welche auf zirka 10% basieren. Wie bei dieser Gestaltung eine Anleihe Österreichs und Ungarns im Ausland zu negoziieren sein wird, ist heute ganz unbestimmbar, doch wird dies selbst unter Garantie der Entente zu einem billigen Zins-

fuß nicht möglich sein. Europa ist eben heute nicht in der Lage, zu finanzieren, da eine Anleihe nur durch Ersparnisse aufgebracht werden kann, diese aber nicht vorhanden sind.

In letzter Zeit hat die Bank den Schweizer-Vorschuß zum größten Teil liquidiert und es sind gegenwärtig Verhandlungen im Zuge, um die holländische 24 Millionen-Schuld abzutragen.

Im großen und ganzen ist der Ausblick für die Zukunft ein trauriger und wie wir über den Winter hinwegkommen werden, ist außerordentlich schwierig zu sagen. Es sind Ansprüche vorhanden, andererseits besteht eine gewisse Geldflüssigkeit und die Situation ist derart, daß sie zu einer Zinsfußveränderung führen könnte, doch ist dies heute noch nicht spruchreif.“

Auf eine Anfrage nach den Verhandlungen mit der Tschechoslowakei wegen Auszahlung der restlichen Dividende für 1919 teilte der Gouverneur mit, daß bisher kein Resultat erzielt wurde. Nunmehr liege die Sache in den Händen der Liquidatoren.

Ende November 1920 geriet die Bank in eine äußerst schwierige Situation: Es handelte sich um die Rückzahlung des zweiten Teilbetrages einer Anleihe von 24 Millionen holländ. Gulden, die die österreichisch-ungarische Regierung gegen Ende des Krieges in Holland aufgenommen hatte. Die Rückzahlung dieser Schuld war von den Großbanken in Österreich und Ungarn sowie von der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche als Direktschuldnerin aufschien, garantiert.

Die erste Tranche von 4 Millionen holländ. Gulden war am 1. November 1920 von der österreichischen Regierung beglichen worden, die zweite wurde am 1. Dezember fällig. Da weder die österreichische Regierung noch die Bankleitung in der Lage war, diesen Teilbetrag zu bezahlen, wurde von den Liquidatoren die Sicherung der Zahlung verlangt.

Zunächst reiste der Generalsekretär, wie er in der Sitzung vom 25. November 1920 berichtete, nach Holland, um die Rückzahlung in die Wege zu leiten. Dort fand er die besten Dispositionen. Die holländischen Banken waren geneigt, gegen Gold, das nach Holland geschickt werden sollte, um in New York oder London verkauft zu werden, einen Vorschuß unter der Voraussetzung zu gewähren, daß das Gold bei der Bank von Holland hinterlegt werde. Eine Deponierung des Goldes in Wien hätten die holländischen Banken abgelehnt, weil in diesem Fall nicht die volle Sicherheit bestehe, daß die Vereinbarungen auch von der Reparationskommission im vollen Maß eingehalten werden. Der Vorschuß würde bei einem Zins-

fuß von $4\frac{1}{2}\%$ auf drei Monate gegeben und eventuell auf sechs Monate verlängert werden.

Das holländische Bankenconsortium habe sich ferner bereit erklärt, einen Rabatt von einer Million holländischen Gulden zu gewähren, wenn die Begleichung der 20 Millionen-Schuld, also 19 Millionen holländ. Gulden plus Zinsen per rund 330.000 holländ. Gulden, am 1. Dezember 1920 stattfinden würde. Gleichzeitig sei man bereit, mit Österreich und Ungarn wegen Gewährung neuer Kredite in Verhandlungen zu treten.

Er, der Generalsekretär, sei unter der Voraussetzung nach Holland gereist, daß die Liquidatoren und die Reparationskommission den Goldexport erlauben würden, der Export wäre jedoch am Widerstand der Reparationskommission gescheitert. Die Bank stehe also vor der schwierigen Situation, am 1. Dezember jedenfalls die zweite Rate von 4 Millionen holländ. Gulden bezahlen zu müssen, da den österreichischen und ungarischen Banken, die das Darlehen seinerzeit vermittelt hätten, von der Notenbank eine Rückdeckung gegeben worden sei und das Noteninstitut auf den Schuldscheinen als Bürge und selbstschuldnerischer Zahler aufscheine. Die holländischen Gläubiger besäßen im Falle der Nichtzahlung die Möglichkeit, die in Holland bestehenden Kreditsaldi der Bank und der Privatbanken mit Beschlagnahme zu belegen. Damit wäre aber auch die Insolvenz der beiden Regierungen, der Bank und eventuell auch der beteiligten Privatbanken öffentlich deklariert und überdies würde auch der zugestandene Rabatt verloren gehen. Gegenwärtig wären ca. 30 Millionen Kronen in Gold ausreichend, um die Schuld von 19 Millionen holländ. Gulden zur Parität = 38 Millionen Kronen in Gold zu regeln. Der Entschluß der Reparationskommission gehe aber dahin, eine Abstattung der Schuld auf diese Weise zu untersagen.

Er, der Generalsekretär, habe sich auf Wunsch der Liquidatoren auch nach Paris zur Reparationskommission begeben und auch dort eindringlich auf die katastrophalen Folgen hingewiesen, die eine Insolvenz nach sich ziehen würde.

Anlässlich der Besprechungen bei der Reparationskommission in Paris hätte er sich des Eindrucks nicht entziehen können, die Reparationskommission sei der Ansicht, daß eine Insolvenz bereits vorliege und daher die Bank ihre Noten eigentlich in Gold einzulösen habe. Sein Hinweis darauf, daß die Bank keine staatliche, sondern eine private Institution sei und eine solche Verpflichtung auch vor dem Krieg nicht bestanden habe, sei erfolglos geblieben, trotz des Umstandes, daß die Notenbank nur verpflichtet gewesen

wäre, für die Aufrechterhaltung der Parität Sorge zu tragen. Es habe wohl den Anschein, daß man die Bank insolvent machen wolle.

Über diese unerquickliche Angelegenheit entwickelte sich eine langwierige, nutzlose Debatte, die Generalrat Rechtsanwalt *Dr. Coumont* folgendermaßen resümierte:

Die Bestellung der Liquidatoren sei durch den Friedensvertrag erfolgt. Der Friedensvertrag enthalte jedoch keine näheren Bestimmungen über den Wirkungsbereich der durch ihn bestellten Liquidatoren. In den Statuten sei allerdings eine Liquidation und die Art ihrer Durchführung vorgesehen. Nach den Bankstatuten aber fungiere der Generalrat als Liquidationsorgan. Zur Klarlegung des Wirkungsbereiches der Liquidatoren müßten daher subsidiär das österreichische und das ungarische Handelsgesetzbuch herangezogen werden, was allerdings von den Liquidatoren nicht zugegeben würde. Jedenfalls stehe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen fest, daß eine der wichtigsten Aufgaben jedes Liquidationsorganes darin bestehe, die vorhandenen rechtsgültigen Verbindlichkeiten der Liquidationsmasse zu befriedigen. Man sollte also erwarten, daß die Liquidatoren das Bestreben des Generalrates, die holländische Schuld zu tilgen, unterstützen. Er, *Dr. Coumont*, wünsche in diesem Punkt vollkommen Klarheit. Wird beabsichtigt, den Generalrat abzuhalten, im Einvernehmen mit den Liquidatoren zu Recht bestehende Verbindlichkeiten der Bank zu befriedigen, dann wäre es notwendig, daß dies klipp und klar gesagt wird. Er weise nachdrücklichst darauf hin, daß der Generalrat nicht nur eine moralische, sondern auch eine zivilrechtliche und, wenn die Bank durch Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten in den Zustand der Insolvenz gestürzt werde, auch eine kriminelle Verantwortung zu beachten habe. Wenn der Fall vorliege, daß eine höhere Macht — und als solche müsse das Eingreifen der Reparationskommission deklariert werden — den Generalrat abhalte, Verbindlichkeiten der Bank, die zu Recht bestehen, termingerecht zu erfüllen, dann würde ein Zustand der Insolvenz vorliegen, welcher unter Umständen die Fortführung der Geschäfte unmöglich mache und den Generalrat nötigen werde, eingedenk seiner dargelegten Verantwortlichkeiten die im Gesetz begründeten Maßregeln zu ergreifen.

Abgesehen von den Schwierigkeiten wegen des holländischen Kredites mußte die Oesterreichisch-ungarische Bank im Dezember 1920 noch gegen weitere unheilvolle Forderungen der Liquidatoren kämpfen.

Diese wiederholten und erweiterten das bereits am 1. September 1920 gestellte Verlangen nach Auslieferung des Vermögens, insbesondere des

gesamten Goldschatzes des Noteninstitutes, zu ihrer ausschließlichen Disposition. Ebenso sollten sämtliche Auslandsguthaben sowie alle Aktiven der Liquidationsmasse in Österreich und in Ungarn zur alleinigen Verfügung der Liquidatoren gestellt werden.

Die Bankleitung mußte auf Grund des Handels- und des bürgerlichen Rechtes eine solche Ausfolgung ablehnen, da damit den Aktionären jede Kontrolle über die Gebarung mit dem Goldschatz genommen worden wäre. Demgegenüber beharrten die Liquidatoren darauf, daß sie nach dem Friedensvertrag allein zur Durchführung der Liquidation berufen seien und daher auch ihnen allein die Verwahrung der in die Liquidationsmasse gehörenden Bankaktiven zukomme.

Schließlich wurde den Liquidatoren im Einverständnis mit der österreichischen und der ungarischen Regierung eine Mitsperre an dem Goldtresor übergeben und alle anderen Fragen einer Konferenz vorbehalten, die im Jänner 1921 in Wien stattfinden sollte.

Mit diesen schweren Schicksalsschlägen für die Oesterreichisch-ungarische Bank endete das Jahr 1920.

Während des ganzen Jahres 1920 war die Entwertung der österreichischen Krone fortgeschritten. Die Situation der Oesterreichisch-ungarischen Bank hatte eine weitere Verschlechterung erfahren, wie es sich aus den Ziffern ergab, welche in der Generalversammlung für das Jahr 1920 — sie fand am 14. Juli 1921 statt — bekanntgegeben wurden.

Die Bilanz mußte das erstemal in drei Teilen — österreichische Geschäftsführung, ungarische Geschäftsführung und Liquidationsmasse — aufgenommen werden. Ein Überblick konnte aber nur durch entsprechende Zusammenrechnung der drei geteilten Posten gewonnen werden. (Siehe Seiten 2147—2149).

Auf Grund des gemeinsamen Ausweises vom 31. Dezember 1920 betrug das Wechselportefeuille 35.206,723.000 Kronen gegen etwas mehr als 10.100,000.000 Kronen am 31. Dezember 1919. Der Banknotenumlauf belief sich auf 80.932,789.000 Kronen gegen ca. 54'5 Milliarden Kronen am 31. Dezember 1919. Wie es in dem Bericht des Generalrates hieß, war die „ungeheure Vermehrung des Banknotenumlaufes“, insbesondere in Österreich, durch den stetig wachsenden, weder durch die normalen Eingänge zu bestreitenden, noch auf dem Weg der Placierung von Anleihen zu deckenden Geldbedarf des Staates bedingt. Die höchst verderbliche und in keinem Augenblick zum Stillstand kommende Wechselwirkung zwischen der Vermehrung des Banknotenumlaufes, dem Fallen des aus-

ländischen Kurses der Krone, dem stetigen Steigen der Preise und Löhne und dem hiedurch wieder hervorgerufenen Anwachsen des staatlichen Defizits war ein Prozeß, dem Einhalt zu tun oder auch nur sein gefahrdrohendes Tempo zu verlangsamen bisher nicht gelungen ist.

Der Kurs der Auszahlung Wien ist in Zürich von 3'1 Centimes zu Anfang des Jahres 1920 auf 1'57 $\frac{1}{2}$ zu Ende dieses Jahres gesunken.

Es erübrigt sich, einen Bericht über die außerordentliche Sitzung der Generalversammlung zu geben, die am 18. Dezember 1920 in Wien stattfand. Wir begnügen uns mit den Ausführungen des Generalsekretärs *Rapp* sowie mit einem Auszug aus der Rede des ehemaligen Generalsekretärs *Friedrich Schmid*.

Die Anträge der Bankleitung wurden von der Generalversammlung angenommen.

AUSSERORDENTLICHE SITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
am 18. Dezember 1920

Der Vorsitzende Herr Gouverneur *Dr. Alexander Spitzmüller* eröffnete die Generalversammlung mit der Konstatierung ihrer Beschlußfähigkeit, worauf der Generalsekretär Herr *Max Rapp* nachstehenden Bericht des Generalrates zur Verlesung brachte:

Der Friedensvertrag von Saint-Germain ist am 16. Juli l. J. in Kraft getreten. Demzufolge hat die Reparationskommission in Paris im Laufe des Monats August im Sinne des Artikels 206 des Friedensvertrages die Liquidatoren für die Bank ernannt. Diese haben ihr Amt anfangs September l. J. angetreten, und sind somit die mit der Liquidation der Bank zusammenhängenden Fragen nunmehr in ein aktuelles Stadium getreten. Auch nach Beginn der Funktion der Liquidatoren konnte sich in Österreich und in Ungarn die Tätigkeit der Bank im Sinne der österreichischen und ungarischen Deziemberverordnungen vom Jahre 1919 unter vollständig getrennter Verrechnung dieser Geschäfte von denen der Liquidationsmasse weiter ungehindert abwickeln.

Die Bankleitung hat dem ihr in der Generalversammlung vom 31. Oktober 1919 erteilten Auftrag entsprechend die Bestimmungen des Friedensvertrages, welche von ihr einem eingehenden Studium unterzogen worden sind, in wiederholten, mit maßgebenden Persönlichkeiten der österreichischen Sektion der Reparationskommission gepflogenen Besprechungen zum Gegenstande ausführlicher Erörterungen gemacht. Den Liquidatoren wurden eingehende Aufschlüsse über den Stand der Bank sowie über alle mit der Liquidation, sei es in rechtlicher, sei es in tatsächlicher Beziehung zusammenhängenden Verhältnisse gegeben. Allen in Betracht kommenden Faktoren wurde ferner wiederholt dargelegt, daß manche Bestimmungen des Friedensvertrages, so insbesondere jene über die Kategorisierung der Banknoten hinsichtlich der technischen Durchführung unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten, andere wieder von nicht zutreffenden Voraussetzungen rechtlicher Natur ausgehen. Es wurde demgemäß darauf verwiesen, daß eine sachgemäße und allen rechtlichen Anforderungen entsprechende Durchführung der Liquidation der Bank eine Anpassung der Verfügungen des Friedensvertrages an den durch Rechtsnormen und vieljährige legitime Entwicklung geschaffenen Zustand, beziehungsweise eine authentische Interpretation dieser Verfügung zur Voraussetzung hat.

Der Eintritt der Bank in das Liquidationsstadium wird nunmehr eine Stellungnahme derselben vor allem auch in der Richtung erfordern, inwieweit die Bank von dem ihr im Sinne des Artikel 107, Abschnitt III der Bankstatuten zustehenden Rechte, auch nach Erlöschen ihres Notenprivilegs das Bank- und Hypothekarkreditsgeschäft fortzuführen, Gebrauch machen soll. Dieses Recht wird durch Artikel 206 des österreichischen, bzw. Artikel 189 des ungarischen Friedensvertrages aufrechterhalten, da diese Artikel im Punkte 7 ausdrücklich verfügen, daß bei der Liquidation die Statuten der Bank zu beachten sind, soweit hiedurch die Bestimmungen dieses Artikels nicht verletzt werden, diese letzteren aber nur Verfügungen über die Liquidation des Notenbankgeschäftes und über die Einziehung und Einlösung des Notenumlaufes der Oesterreichisch-ungarischen Bank treffen. Eine authentische Äußerung der zur Durchführung des Friedensvertrages berufenen Faktoren ist über diese Frage bisher nicht erflossen. Die Bankleitung zweifelt umso weniger daran, daß die Stellungnahme dieser Faktoren dem hier dargelegten Standpunkt entsprechen werde, als die alliierten und assoziierten Mächte im Zuge der Friedensverhandlungen mit Ungarn die Erklärung abgegeben haben, daß sie bei Abfassung des Artikels 189, beziehungsweise des Artikels 206 des Friedensvertrages die Absicht hatten, daß die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach den Gesichtspunkten der Billigkeit und unter Beobachtung aller legitimen Rechte durchgeführt werde.

Für die Fortdauer der Aktiengesellschaft zum Betriebe des Bank- und Hypothekarkreditgeschäftes sprechen auch ernste Erwägungen wirtschaftlichen Charakters. Die Bank hat sich durch ihre jahrzehntelange Tätigkeit im Geschäftsleben und in den Kreisen des Publikums das beste Ansehen erworben. Von der Popularität, die die Bank auch über den Kreis ihrer mit dem Notenbankgeschäfte zusammenhängenden Gestion, die seinerzeit vielfach vorbildlich war, hinaus genießt, zeugt das ausgedehnte Depositengeschäft in den Wiener und Budapester Depositenabteilungen, welchen Milliardenwerte zur Verwaltung anvertraut sind, und zwar vorwiegend kleinere und mittlere Vermögen. In ähnlicher Weise sieht auch das Hypothekargeschäft der Bank auf eine bis auf die alte österreichische Nationalbank reichende Tradition zurück. Die Solidität der Geschäftsgebarung hat den Pfandbriefen der Oesterreichisch-ungarischen Bank einen auf die weitesten Schichten ausgebreiteten Markt gesichert. Es wäre gewiß in keiner Weise erwünscht oder begründet, diesen tief eingewurzelten Apparat nicht auch weiterhin entsprechend auszunützen und dem Interesse des Publikums sowie der Erhaltung des Ansehens unserer Bankwelt dienstbar zu machen. Neben diesen allgemeinen Gesichtspunkten dürfen aber auch jene Vorteile nicht übersehen werden, welche sich aus der Weiterführung des Bank- und Hypothekarkreditgeschäftes für die Aktionäre ergeben würden. Ganz abgesehen davon, daß für sie in dem Geschäftskreise der Bank, in der Wertschätzung, die sie sich erworben hat, kurz gesagt, in der Firma selbst ein wertvolles Objekt liegt, an dessen Erhaltung und weiterer Ausnützung die Aktionäre ein Interesse haben, würde auch noch der Umstand ins Gewicht fallen, daß die Fortdauer des Betriebes der Bank es erleichtern würde, ihre Rechte und Interessen nach jeder Richtung hin wahrzunehmen und zu vertreten.

Schließlich sei noch erwähnt, daß in dem Falle der Fortführung des Bankgeschäftes auch eine weitere Kombination in den Kreis der Möglichkeit gerückt wird, welche wohl in gleicher Weise den momentan bestehenden Verhältnissen wie den Interessen der Aktionäre Rechnung trägt. Es würde nämlich durch diese Fortführung der österreichischen und ungarischen Regierung die Lösung der Frage des Notenbankwesens in den beiden Staaten erleichtert, indem die beiden Regierungen oder eine derselben die Eventualität ins Auge fassen könnten, die für die Fortführung des privaten Bankgeschäftes neu konstituierte Bankgesellschaft auch mit der Fortführung des

Notenbankgeschäfte in Anlehnung an den jetzt bereits bestehenden provisorischen Zustand, und ohne daß hiedurch die Liquidation im Sinne des Friedensvertrages beeinflußt würde, in Österreich und Ungarn oder in einem dieser Staaten zu betrauen. Einerseits wäre damit vermieden, daß seitens dieser Staaten schon im gegenwärtigen Zeitpunkte, welcher — wie wohl allgemein anerkannt wird — hiefür noch nicht geeignet erscheint, an eine grundlegende Neuordnung des Notenbankwesens und der Währungsverhältnisse geschritten werden muß, andererseits würde der Regelung dieser wichtigen Probleme in der Zukunft in keiner Weise vorgegriffen werden.

Es ist selbstverständlich und auch im Artikel 107 der Bankstatuten ausdrücklich vorgesehen, daß die neu konstituierte Bankgesellschaft ihre weitere Tätigkeit auf Grund neuer Statuten zu führen haben würde. Dies ist umso notwendiger, als die bestehenden Statuten auf die Tätigkeit der Bank als gemeinsamen Noteninstitutes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zugeschnitten sind und daher den neuen Verhältnissen nicht mehr entsprechen würden.

Die Bankleitung kann jedoch mit einem Entwurf eines solchen neuen Statutes in dem gegenwärtigen Augenblicke naturgemäß noch nicht vor die Generalversammlung treten, da die Vorarbeiten vollständige Klarheit über den einzuschlagenden Weg zur Voraussetzung hätten, und daher die Entschließungen der in Betracht kommenden staatlichen und sonstigen Faktoren und eingehende Verhandlungen der Bankleitung mit denselben werden vorangehen müssen. Um diese gegebenenfalls mit der erforderlichen Vollmacht führen zu können, erachtet es die Bankleitung für notwendig, hiefür durch die Generalversammlung die entsprechende Ermächtigung zu erhalten. Endlich wäre aber auch für den Fall Vorsorge zu treffen, daß die Regierungen, beziehungsweise die Gesetzgebungen die Fortführung des Notenbankgeschäftes in anderer Weise regeln. Die Bankleitung stellt demnach den Antrag, die Generalversammlung wolle nachstehenden Beschluß fassen:

„Die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank beschließt, daß die Bank von dem ihr gemäß Artikel 107, Abs. III der Bankstatuten zustehenden Rechte, das Bank- und Hypothekargeschäft auch nach Ablauf des ihr zustehenden Notenprivilegiums fortzuführen, Gebrauch macht. Der Generalrat wird demgemäß beauftragt und ermächtigt, hiefür die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und in dem Falle, daß die österreichische oder ungarische Regierung beabsichtigen sollte, die Bank mit der Führung des Notenbankgeschäftes zu betrauen, mit diesen Regierungen in Verhandlungen einzutreten. Für den Fall, daß die genannten Regierungen das Notenbankwesen in anderer Weise regeln sollten, wird der Generalrat ermächtigt, den Apparat der Bank hiefür auf Grund zu treffender Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen. Der Entwurf zu allenfalls notwendigen neuen Statuten und Vereinbarungen mit den Staatsverwaltungen sind der nächsten ordentlichen oder einer besonders hiezu einzuberufenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.“

Vorsitzender: „Der Antrag der Bankleitung steht zur Verhandlung. Wünscht jemand von den verehrten Anwesenden das Wort? (Herr Generalsekretär i. R. *Friedrich Schmid* meldet sich.) Ich bitte, Herr Generalsekretär *Schmid*.“

Aktionärvertreter *Friedrich Schmid*: „Ich möchte mir nur eine ganz kurze Bemerkung zu der Entstehungsgeschichte des Artikels 107 der Bankstatuten erlauben, eine Bemerkung, die vielleicht nicht ganz unangebracht sein wird. Bei den Verhandlungen, die zu dem Bankstatute vom Jahre 1899 geführt haben, war ursprünglich der Abschnitt, der davon handelt, daß eine Konzession zur Fortführung des Bank- und Hypothekarkreditsgeschäftes der Bank gewährt wird, nicht enthalten, er ist erst auf eine ganz eigentümliche Art und Weise in das Statut hineingekommen. Damals wurde vom österreichischen Finanzministerium die Meinung ausgesprochen, es habe sich im

Jahre 1892 bei der Umrechnung des Goldbestandes der Bank ein Gewinn ergeben, und zwar ein Gewinn von etwas über 13 Millionen, und dieser Gewinn sei vom Staat erzeugt worden. Dieser Gewinn ist aber auf ganz dieselbe Art und Weise erzeugt worden, auf die heute bei uns tagein tagaus Millionen von Gewinnen erzeugt werden, es wurde nämlich das Geld verschlechtert. Der Goldbetrag, der im Metallschatze der Bank enthalten ist, wurde ursprünglich gemäß den Bestimmungen des Präliminarvertrages mit Frankreich im Jahre 1867 mit 8 Goldgulden = 20 Francs, später mit 8 Goldgulden und 10 Kreuzern festgesetzt. Das Münzgesetz vom Jahre 1892 hat nun einen kleineren Goldgulden, resp. eine kleinere Goldkrone, die nicht der Hälfte der früheren entsprach, geschaffen und sie wurde in eine größere Anzahl von Einheiten geteilt. Es war also rechnungsmäßig eine Zunahme vorhanden, so wie wir das heute alle Tage sehen. Wer heute ein 20-Francs- oder 10-Kronen-Goldstück in Händen hat, hat bedeutend mehr im Besitze, er hat aber dafür nicht das Empfinden, es wird nur nach einer anderen Einheit gemessen, und viele Millionäre, die wir heute sehen, verdanken ihr Dasein nur der Verschlechterung des Geldes.

Diese Meinung war auch damals in der Bank vertreten, sie wurde aber vom Referenten des österreichischen Finanzministeriums nicht und auch von der Öffentlichkeit nicht allgemein geteilt. Bei den Verhandlungen hat sich herausgestellt, daß der Standpunkt des Finanzministeriums, daß es sich hier um einen Gewinn handle, den der Staat erzeugt hat und der daher dem Staate gebühre, nicht aufrecht zu erhalten sei, und man hat nach einem Auswege gesucht. Fallen lassen konnte man die Gewinne für den Staat deshalb nicht, weil damals der Finanzminister dem Kaiser bereits davon Mitteilung gemacht hatte, daß dieser Betrag dem Staate zufallen werde — man konnte also den Finanzminister nicht desavouieren. Es wurde daher ein Ausweg gesucht und dieser Ausweg schließlich darin gefunden, daß man der Bank eine Konzession zur Fortführung des Bank- und Hypothekarkreditsgeschäftes mit Ausschluß des Notenprivilegiums erteilte. Dafür mußte die Bank aber noch etwas mehr als diesen Gewinn, nämlich den Betrag von 28 Millionen Kronen, dem Staate abtreten, welcher Betrag damals von der Schuld des Staates abgezogen wurde.

Die Bank hat also diese Konzession auf Fortführung des Bank- und Hypothekarkreditsgeschäftes mit schwerem Gelde bezahlt. Darauf sollte man doch, wenn die Faktoren, die hier zu entscheiden berufen sind, noch irgendeinen Zweifel haben, ob diese Bestimmung rechtmäßig aufrecht steht, aufmerksam machen. Es handelt sich also nicht um ein Geschenk, welches mit dieser Konzession gemacht wurde, sondern es handelt sich um eine mit vielem Gelde der Bank erteilte Konzession.

Es ist unsere Meinung, daß es äußerst vorteilhaft sein wird, wenn man das Bank- und Hypothekarkreditsgeschäft weiter pflegen wird. Allerdings kommt dazu, daß wir seinerzeit eine Konzession bezahlt haben, die für den ganzen Umfang der Monarchie galt, und es fragt sich jetzt, ob diese Konzession auch für alle Staaten durchführbar sein wird, die zur alten Monarchie gehört haben. Ich erlaube mir natürlich, dies zu bezweifeln, es wird sich vielleicht der eine oder andere Staat dafür entscheiden, ob aber alle Staaten zustimmen werden, ist fraglich. Etwas also wird die Bank schon zu Schaden kommen.

Mit großer Freude begrüße ich die Mitteilung, daß ernsthaft daran gedacht wird, eine neue Notenbank aus der alten hervorgehen zu lassen. Es wäre der Gipfelpunkt des Unverständes, wenn man diese alte, erprobte, seit Hunderten Jahren bestehende Organisation fallen ließe und daneben etwas Neues schaffen wollte. Wir können dem Generalrate nur unseren Dank dafür aussprechen, daß er diese Entwicklung einer neuen Bank im Zusammenhang mit der alten Bank in Erwägung gezogen hat, und wir wünschen ihm den besten Fortgang bei seinen weiteren Arbeiten.“

PERSONALANGELEGENHEITEN

Als Beispiel für die kursorisch erfolgten Jahreszulagen bringen wir ein Dekret des Generalsekretärs vom 5. März 1920:

Oesterreichisch-ungarische Bank
 Generalsekretär
 Nr. 776 2
 1920

An alle Bankanstalten mit Ausnahme der
 tschechoslowakischen und polnischen

Der Generalrat hat sich bestimmt gefunden, den Angestellten des Aktivstandes für die Monate März und April 1920 folgende Kumulativzulage (einschließlich eines Übergangsbeitrages) zu gewähren.

Es erhalten:

Beträge in Kronen

a) Beamte aller Kategorien, auch prov. Beamte und Diätare:
 (Verheiratete, dann Witwer und Geschiedene mit zu versorgenden Kindern)

	Wien, Budapest	Provinz
eingetreten vor dem 1. März 1900	4700	3500
eingetreten zwischen dem 1. März 1900 bis einschl. 28. Februar 1905	4500	3400
eingetreten zwischen dem 1. März 1905 bis einschl. 28. Februar 1910	4200	3200
eingetreten zwischen dem 1. März 1910 bis einschl. 28. Februar 1915	4100	3100
eingetreten zwischen dem 1. März 1915 bis einschl. 28. Februar 1919	3900	3000
eingetreten zwischen dem 1. März 1919 bis einschl. 31. August 1919	3400

b) Beamte aller Kategorien, auch prov. Beamte und Diätare,
 (Ledige, auch Witwer oder Geschiedene ohne Kinder)

dann Beamtinnen aller Kategorien, prov. Beamtinnen und Diätarinnen:

	Wien, Budapest	Provinz
eingetreten vor dem 1. März 1900	3600	2700
eingetreten zwischen dem 1. März 1900 bis einschl. 28. Februar 1905	3500	2600
eingetreten zwischen dem 1. März 1905 bis einschl. 28. Februar 1910	3200	2400
eingetreten zwischen dem 1. März 1910 bis einschl. 28. Februar 1915	3000	2300
eingetreten zwischen dem 1. März 1915 bis einschl. 28. Februar 1918	2600	2000
eingetreten zwischen dem 1. März 1918 bis einschl. 31. August 1919	2200	1800
eingetreten zwischen dem 1. Sept. 1919 bis einschl. 30. Nov. 1919	1100	800
eingetreten zwischen dem 1. Dez. 1919 bis einschl. 31. Jänner 1920	600	...

c) Kanzleibeamte:

	Wien u. Budapest		Provinz	
	Verheiratet	Ledig	Verheiratet	Ledig
eingetreten vor dem 1. März 1900	3500
eingetreten zwischen dem 1. März 1900 bis einschließlich 28. Februar 1905	3400	2900

d) Skontisten (auch provisorische):

	Wien u. Budapest		Provinz	
	Verheiratet	Ledig	Verheiratet	Ledig
eingetreten vor dem 1. März 1900	3400	2700	2500	2000
eingetreten zwischen dem 1. März 1900 bis einschließlich 28. Februar 1905	3300	2600	2500	...
eingetreten zwischen dem 1. März 1905 bis einschließlich 28. Februar 1910	3200	2400	2400	...
eingetreten zwischen dem 1. März 1910 bis einschließlich 28. Februar 1915	3100	2300	2300	...
eingetreten zwischen dem 1. März 1915 bis einschließlich 28. Februar 1919	2800	...	2200	...
eingetreten zwischen dem 1. März 1919 bis einschließlich 31. August 1919	2500
eingetreten zwischen dem 1. März 1918 bis einschließlich 31. August 1919	1300
eingetreten zwischen dem 1. September 1919 bis einschließlich 30. November 1919	700

Laufburschen:

	Wien
mit einer mehr als sechsmonatlichen Dienstzeit	
geboren vor dem 1. März 1900	1060
geboren vor dem 1. März 1902 und nach dem 28. Februar 1900	880
geboren vor dem 1. März 1904 und nach dem 28. Februar 1902	600
geboren vor dem 1. März 1906 und nach dem 29. Februar 1904	500
vom 4. bis vollendeten 6. Dienstmonate	280
vom 2. bis vollendeten 3. Dienstmonate	160

Bureaudienerinnen:

	Wien
mit über 2 Dienstjahren	1060
vom 7. Dienstmonat bis vollendeten 2. Dienstjahr	920
vom 4. Dienstmonat bis vollendeten 6. Dienstmonat	280
vom 2. Dienstmonat bis vollendeten 3. Dienstmonat	160

Sämtliche Hausmeister, Hausmeisterinnen und die ständigen Aushilfsdiener
in Wien, Budapest und Sopron:

	Wien, Budapest	Provinz
mit über 2 Dienstjahren	1060	820
mit über 7 Monaten bis vollendeten 2 Dienstjahren	920	740
mit über 4 Monaten bis vollendeten 6 Dienstmonaten	280	200
mit über 2 Monaten bis vollendeten 3 Dienstmonaten	160	100

Beiträge für Kinder:

	Wien, Budapest	Provinz
a) von Beamten aller Kategorien, prov. Beamten, Diätaren und Kanzleibeamten	700	560
b) von Skontisten und prov. Skontisten	670	530

Unter den oben angeführten Eintrittstagen sind die tatsächlichen (also ohne Einrechnung der Kriegsmehrdienstzeit) zu verstehen.

Die vorerwähnten Zweimonatzulagen sind den Perzipienten sofort auszubezahlen, jedoch ist von diesen die mit Dekret Nr. 776 vom 26. Februar 1920 dem Wiener Personal gewährte à conto-Zahlung in Abzug zu bringen.

Den Aktivdienste leistenden Beamten des Ruhestandes und den im Monate Februar d. J. eingetretenen Bediensteten kommen diese Zulagen nicht zu.

Die bisher monatlich ausbezahlten Kriegszulagen bleiben unverändert aufrecht.

Bedienstete, welche ihr Dienstverhältnis gekündigt haben, aber noch Dienst in der Bank versehen, erhalten bis zu ihrem Austritt aus dem Dienste des Institutes, wenn derselbe nach dem 1. März 1920 stattfindet, pro rata temporis den entfallenden Teilbetrag der kumulierten Zulage.

In jeden Fällen, wo Gatte und Gattin in Diensten der Bank stehen, sind die Eheleute hinsichtlich des Bezuges der mehrerwähnten Zulage so zu behandeln, daß der Gatte diesen Beitrag nach dem Ausmaße für Verheiratete (eventuell mit Berücksichtigung der bezugsberechtigten Kinder), die Gattin aber nach dem Ausmaße für Ledige zu erhalten hat.

Zur Beseitigung bedauerlicherweise wahrgenommener krasser Mißbräuche wird hinsichtlich der Kinderzulage verfügt, daß diese nur für tatsächlich unversorgte Kinder, nicht aber für solche beansprucht werden darf, die sich schon in irgend einer wie immer besoldeten Stellung befinden. Die Herren Abteilungsvostände werden angewiesen, die bezügliche Kontrolle auf das gewissenhafteste auszuüben. In den Fällen, in denen die Verhältnisse der Bediensteten nicht ohnehin bekannt sind, ist diesen eine schriftliche Erklärung abzufordern, daß die Kinder, für die die Kinderzulage beansprucht wird, in keiner Stellung sich befinden und keinerlei wie immer geartetes Einkommen aus einem Dienstverhältnis besitzen.

Unwahre, auf die Übervorteilung der Bank gerichtete Angaben würden im Disziplinarwege schärfstens geahndet werden.

Die Konsignationen für den Bezug der Kinderzulagen sind von den Herren Abteilungsvorständen bei jedem einzelnen Betrage zu paraphieren. Mit dem Paraph wird der Abteilungsvorstand für die Berechtigung der angesprochenen Kinderzulage haftbar. Die erwähnten schriftlichen Erklärungen, die auch das Versprechen enthalten müssen, Veränderungen im Stande der anspruchsberechtigten Kinder unverweilt zur Anzeige zu bringen, sind an die Zentralbuchhaltung einzusenden.

Hinsichtlich der vorerwähnten Kontrolle wird auf die tatkräftigste Mitwirkung der Herren Betriebsräte zuversichtlich gerechnet.

Zufolge der im kurzen Wege gestatteten sofortigen Auszahlung der Kumulativzulagen an die Budapester Bediensteten sind etwaige Differenzen bei der Kinderzulage im Sinne der vorstehenden Bestimmungen von den Perzipienten sofort herzubringen. Die bezüglichen Konsignationen sind der Zentralbuchhaltung einzusenden.

Betreffs der Kumulativ- und der Kinderzulage für die Skontisten wird ausdrücklich bemerkt, daß durch die diesmalige Bemessung dieser Zulagen keinerlei Präjudiz hinsichtlich des künftigen Ausmaßes der Zulagen erblickt werden darf.

Nach dem 29. Februar 1920 eintretende Veränderungen jeder Art, im Stand, in der Kinderzahl, Dienstzeit, im Dienstort, Rang, ferner infolge Definitivum, dann bei Laufburschen bei Erreichung einer höheren Alterskategorie, bleiben unberücksichtigt.

Die Vorstände haben sich durch Einsichtnahme in die Taufscheine von der Richtigkeit des von den Laufburschen anzugebenden Geburtstages zu überzeugen, welcher in der Auszahlungskonsignation anzuführen ist.

Die in den Bankgebäuden als Mieter wohnenden Vorstände, Adjunkten, sonstigen Beamten und Skontisten sowie die im Genusse von Naturalwohnungen stehenden Bediensteten, die für die Beheizung und Beleuchtung kein separates Entgelt entrichten, erhalten die kumulierte Zulage mit einer entsprechenden Kürzung, und zwar:

	Kronen
Verheiratete Beamte	um 495
ledige Beamte	um 330
verheiratete Skontisten	um 275
ledige Skontisten	um 193

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß etwaige Ansuchen um Nachsicht hinsichtlich der festgesetzten Dienstzeiten oder um Erhöhung der Zulage für die Bediensteten in einzelnen Provinzstädten keine Berücksichtigung finden könnten.

Wien, 5. März 1920

Der Generalsekretär:

ZINSPUSS DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

	Vom 1/1—31/12	Im Durch- schnitt des Jahres 1920 Prozent
Im Eskontgeschäfte:		
Für binnen 92 Tagen zahlbare Wechsel, Warrants und Effekten ..	5	5
Im Darlehensgeschäfte:		
Für Darlehen auf die österreichischen und ungarischen Kriegs- anleihen (mit Zinssatzbegünstigung)	5	5
Für Darlehen auf Staatsrenten, österreichische und ungarische Kriegsanleihen (ohne Zinssatzbegünstigung), Partialhypothekar- anweisungen, österreichische Staatsschatzscheine und amor- tisable Staatsschatzanweisungen, ungarische Staatskassen- scheine und Tresorscheine, sowie Pfandbriefe der Oester- reichisch-ungarischen Bank	5 ^{1/4}	5 ^{1/2}
Für Darlehen auf andere Wertpapiere	6	6
Im Hypothekarkreditsgeschäfte:		
Für Darlehen in 4prozentigen Pfandbriefen	4 ^{3/4}	4 ^{3/4}

GESAMTER PERSONALSTAND DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK MIT ENDE 1920

(nach Ausscheidung des vom tschechoslowakischen, polnischen und jugoslawischen Staat
übernommenen Personals)

Angestellte	Wien	Buda- pest	Andere Bankan- stalten	Zu- sammen	gegen 1919*)
Beamte (einschließlich prov. Beamte)	597	155	171	923	— 62
Beamtinnen (einschließlich provisorische Beamtinnen)	263	58	40	361	+ 29
Kanzleibeamte	34	8	—	42	— 2
Skontisten (einschließlich provisorische Skontisten)	200	59	59	318	— 34
Arbeiter und Arbeiterinnen (definitiv und provisorisch), Laufburschen, Buerau- dienerinnen, Hausmeister etc.	1.620	22	38	1.680	+ 78
Zusammen	2.714	302	308	3.324	+ 9
Vertragsbeamte	49	—	—	49	+ 49
Pensionierte Beamte, Skontisten, Arbeiter und Arbeiterinnen in Dienstleistung ..	46	—	5	51	+ 9
Insgesamt	2.809	302	313	3.424	+ 67

*) In der Veränderung gegen 1919 sind die im Jahre 1920 vom jugoslawischen Staat
übernommenen 46 Beamten, 3 Beamtinnen und 12 Skontisten inbegriffen.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand am 31. Dezember 1920

Aktiva

	K	K
Metallschatz:		
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	222,635.482'88	
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	39,717.321'91	
Silberkurant- und Teilmünzen	56,623.406'95	318,976.211'74
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		451,003.000'—
Ungarische Staatsnoten		1.031,041.829'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		35.206,723.165'88
Darlehen gegen Handpfand		8.336,924.400'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung		60,000.000'—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		10.920,000.000'—
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung		179,881.788'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		102,951.212'—
Fordrg. an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen ...		4.304,009.779'05
Fordrg. an die k. ung. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen ..		2.450,776.724'12
Forderung an die ung. Staatsverwaltung		3.140,281.874'58
Effekten		74,318.052'47
Hypothekardarlehen		199,312.633'17
Österreichische Devisenzentrale		2.697,156.761'93
Andere Aktiva		3.641,070.897'99
Übertrag Oesterreichisch-ungarische Bank		14.958,428.215'77
		110.106,856.545'70

Passiva

Aktienkapital		210,000.000'—
Reservefonds		40,591.645'98
Banknotenumlauf		80.932,789.635'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten		9.417,608.684'89
Pfandbriefe im Umlaufe		178,561.000'—
Kassenscheinumlauf		282,833.000'—
Sonstige Passiva		4.086,044.364'06
Übertrag Österreich		7.684,063.481'13
Übertrag Ungarn		7.274,364.734'64
		110.106,856.545'70

Deckungsverhältnis 0'4%

Bilanz per 31. XII. 1920
(Österreichische und ungarische
Geschäftsführung)

Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank

Post-Nr.	Aktiva	Kronen
1	Metallschatz: K Gold in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet 53.277'19 Ausländische Noten zum Münztarife gerechnet <u>8,753.988'99</u>	8,807.266'18
2	Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse	113,831.250'—
3	Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	23.021,608.196'78
4	Darlehen gegen Handpfand	768,995.800'—
5	Effekten	110.090'84
6	Österreichische Devisenzentrale	2.697,156.761'93
7	Übertrag Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“	7.684,063.481'13
8	Andere Aktiva	1.313,250.332'21
		35.607,823.179'07
Wien, 8. Juni 1921		

Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank

Post-Nr.	Aktiva	Kronen
1	Metallschatz: Teilmünzen	200.260'—
2	Ungarische Staatsnoten	967,607.994'—
3	Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	9.381,886.709'—
4	Darlehen gegen Handpfand	193,500.800'—
5	Effekten	22.490'50
6	Übertrag Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“	7.274,364.734'64
7	Andere Aktiva	237,365.002'98
		18.054,947.991'12
Wien, 8. Juni 1921		

(Österr. Geschäftsführung) am 31. Dezember 1920

Post-Nr.	Passiva	Kronen
1	Banknotenumlauf	30.645,658.090'—
2	Sofort rückzahlbare Gelder, und zwar: K	
2/1	Giroguthaben 3.709,183.691'02	
2/2	Unbehobene Aktiendividenden 977.284'—	
2/3	Guthaben aus dem Depositengeschäfte 47,590.146'82	
2/4	Bardepots 13,139.709'37	
2/5	Sonstige Guthaben und Forderungen 7,546.879'20	3.778,437.710'41
3	Überträge von Zinsen, welche bereits vereinnahmt wurden, jedoch Fälligkeiten nach dem 31. Dezember 1920 betreffen	141,753.354'63
4	Ermittelte Banknotensteuer für das Jahr 1920	540,442.650'98
5	Erträgnis des Jahres 1920 (nach Abzug der Quote für die Dividende pro 1./7. 1920)	37,305.962'02
6	Sonstige Aktiva	464,225.411'03
		<u>35.607,823.179'07</u>

Oesterreichisch-ungarische Bank

Spitzmüller
Gouverneur

Medinger *Rapp*
Generalrat Generalsekretär

(Ungar. Geschäftsführung) am 31. Dezember 1920

Post-Nr.	Passiva	Kronen
1	Banknotenumlauf	*) 14.307,808.630'—
2	Sofort rückzahlbare Gelder und zwar: K	
2/1	Giroguthaben 3.151,129.834'95	
2/2	Bardepots 71,352.634'88	
2/3	Guthaben aus dem Depositengeschäfte 418.472'44	
2/4	Sonstige Guthaben und Forderungen 4,664.792'98	3.227,565.735'25
3	Überträge von Zinsen, welche bereits vereinnahmt wurden, jedoch Fälligkeiten nach dem 31. Dezember 1920 betreffen	17,679.547'29
4	Ermittelte Banknotensteuer für das Jahr 1920	299,236.895'77
5	Erträgnis des Jahres 1920 (nach Abzug der Quote für die Dividende pro 1./7. 1920)	20,682.300'08
6	Sonstige Aktiva	181,974.882'73
		<u>18.054,947.991'12</u>

*) Auf Grund der Abstempelungsmittelungen des kön. ung. Finanzministeriums.

Oesterreichisch-ungarische Bank

Spitzmüller
Gouverneur

Elischer *Rapp*
Generalrat Generalsekretär

Gewinn- und Verlustkonto per 31. XII. 1920
(Österreichische und ungarische Geschäftsführung)

Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos der Oesterr.-ungar. Bank

Post-Nr.	Auslagen	Kronen
1	Steuer von der Dividende	1,255.800'—
2	Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	2,931.765'20
3	Banknotensteuer (Quote Österreich)	540,442.650'98
4	Regieauslagen und Hausspesen	59,716.797'87
5	Banknotenfabrikationskosten	76,074.120'67
6	Überträge von Zinsen, welche bereits vereinnahmt wurden, jedoch- Fälligkeiten nach dem 31. Dezember 1920 betreffen	141,753.354'63
7	Dividende an die Aktionäre (Quote von K 4,200.000'— fällig 1. Juli 1920)	2,720.247'22
8	Erträgnis im Jahre 1920 (nach Abzug der Post Nr. 7)	37,305.962'02
		<u>862,200.698'59</u>
Wien, 8. Juni 1921		

Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos der Oesterr.-ungar. Bank

Post-Nr.	Auslagen	Kronen
1	Steuer von der Dividende	352.800'—
2	Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	804.408'80
3	Banknotensteuer (Quote Ungarn)	299,236.895'77
4	Regieauslagen und Hausspesen	32,484.583'26
5	Banknotenfabrikationskosten	25,668.988'77
6	Überträge von Zinsen, welche bereits vereinnahmt wurden, jedoch- Fälligkeiten nach dem 31. Dezember 1920 betreffen	17,679.547'29
7	Zinsenvergütung für nicht eingelöste Kassenscheine	7,000.000'—
8	Dividende an die Aktionäre (Quote von K 4,200.000'— fällig 1. Juli 1920)	1,479.752'78
9	Erträgnis im Jahre 1920 (nach Abzug der Post Nr. 8)	20,682.300'08
		<u>405,389.276'75</u>
Wien, 8. Juni 1921		

(Österr. Geschäftsführung) mit 31. Dezember 1920

Post-Nr.	Erträge	Kronen
1	Eskontertrag	719,604.698'94
2	Darlehensertrag	23,081.203'57
3	Ertrag von Devisen und Valuten	53,598.205'18
4	Ertrag der Kommissionsgeschäfte	1,840.068'31
5	Ertrag des Depositengeschäftes	3,023.984'98
6	Banknotenfabrikationsbeitrag der österreichischen Staatsverwaltung ..	30,310.617'33
7	Ertrag durch verschiedene andere Geschäfte	30,741.920'28
		862,200.698'59
Oesterreichisch-ungarische Bank		
	<i>Spitzmüller</i> Gouverneur	
<i>Medinger</i> Generalrat		<i>Rapp</i> Generalsekretär

(Ungar. Geschäftsführung) mit 31. Dezember 1920

Post-Nr.	Erträge	Kronen
1	Eskontertrag	301,137.575'40
2	Darlehensertrag	6,187.757'62
3	Ertrag von Devisen und Valuten	3,109.062'68
4	Ertrag der Kommissionsgeschäfte	1,331.399'81
5	Ertrag des Depositengeschäftes	367.820'95
6	Zinsen für die Forderung an die ungarische Staatsverwaltung	80,948.979'13
7	Banknotenfabrikationskostenbeitrag der ungarischen Staatsverwaltung	12,291.007'28
8	Ertrag durch verschiedene andere Geschäfte	15.673'88
		405,389.276'75
Oesterreichisch-ungarische Bank		
	<i>Spitzmüller</i> Gouverneur	
<i>Elischer</i> Generalrat		<i>Rapp</i> Generalsekretär

STAND DER AKTIVEN UND PASSIVEN
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK (LIQUIDATIONSMASSE)

am 31. Dezember 1920

Aktiva

	K	K
Metallschatz:		
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	222,582.205'69	
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	30,963.332'92	
Silberkurant- und Teilmünzen	56,423.146'95	309,968.685'56
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen		337,171.750'—
Ungarische Staatsnoten		63,433.835'—
Portefeuillestand an Wechseln, Warrants und Effekten		2.803,228.260'10
Darlehen gegen Handpfand		7.374,427.800'—
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons		1.213.080'98
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung		60,000.000'—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		22.034,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen		10.920,000.000'—
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung		179,881.788'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung		102,951.212'—
Fordrg. an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen		4.304,009.779'05
Fordrg. an die k. ung. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen ..		2.450,776.724'12
Forderung an die ung. Staatsverwaltung		3.140,281.874'58
Hypothekendarlehen		199,312.633'17
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank		711.864'—
Anlagen des Reservefonds		28,420.824'04
Anlagen des Pensionsfonds		45,902.380'—
Gebäude und Einrichtung		67,266.810'48
Andere Aktiva		2.049,551.943'82
		56.472,511.244'90

Passiva

Aktienkapital	210,000.000'—
Reservefonds	40,618.645'98
Banknotenumlauf	35.979,322.915'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	2.409,626.990'43
Pfandbriefe im Umlauf	178,561.000'—
Pensionsfonds	114,377.253'75
Reservierter Betrag zum Zwecke der Ergänzung des Pensionsfonds ...	82,126.000'—
Kassenscheinumlauf	282,833.000'—
Übertrag Österreichische Geschäftsführung	7.684,063.481'13
Übertrag Ungarische Geschäftsführung	7.274,364.734'64
Sonstige Passiva	2.216,617.223'97
	56.472,511.244'90

I. Die Wirtschaftskrise

Wie kurz ist die Spanne eines durchlaufenden Jahres, welche Fülle von Hoffnung und Leid birgt aber jeder einzelne seiner Tage! Für die gesamte Welt, am deutlichsten für unseren auf dem Tiefpunkt der wirtschaftlichen Stufenleiter stehenden Staat war das Jahr 1920 eine Periode des Niederganges; an der Schwelle des neuen Zeitabschnittes, den wir mit zögerndem Fuß betreten, regt sich die Sorge um die Sicherung des Lebens und der wichtigsten Kulturgüter der Menschheit. Mehr als zwei Jahre sind seit dem Abschluß des ungleichen Waffenganges verstrichen, der Deutschland und uns dem Machtgebot der Sieger unterwarf. Seit diesem schon so weit hinter uns liegenden Zeitpunkt haben wir uns nicht erhoben, sind vielmehr weiter in ungeahnte Tiefen hinabgestürzt. An das Ende des Krieges mit seinem unproduktiven Güterverbrauch und seinen phantastischen Zerstörungen hatte sich die Hoffnung auf einen neuen Aufschwung aus der Wiederaufrichtung der zur friedlichen Arbeit zurückzuführenden Welt geknüpft. Für uns und Deutschland haben sich die Erwartungen nicht erfüllt, vielmehr hat die durch die Kriegswirtschaft eingerissene Entgüterung im Frieden ihre Fortsetzung erfahren; verglichen mit dem jetzigen Maß wirtschaftlichen Elends erscheint der Zustand am Kriegsende beinahe noch als der Ausdruck mäßiger Wohlhabenheit. Unser Staat und Deutschland verbluten nicht am Krieg, sondern an den Kriegsfolgen. Und ist denn überhaupt schon Friede in der Welt, ist überall das Schwert in die Ecke gestellt und der Spaten ergriffen, die ungehinderte Arbeit im freien Wettbewerb hergestellt worden? Noch stehen im Osten viele Hunderttausende von Streitern unter Waffen. Noch ist die Neuordnung der Welt nicht zur Gänze durchgeführt und für Deutschland wird bald die Schicksalsstunde schlagen, die mit der Abstimmung über die Zugehörigkeit des reichen Schlesiens auch die Entscheidung über seine industrielle Zukunft bringt. In schweren gesellschaftlichen Krämpfen, wie sie noch keine vorhergegangene Zeit gesehen, windet sich das alte Europa. Von Osten, von dem geheimnisvollen Rußland, her droht die Zerstörung der bürgerlichen Arbeits- und Produktionsordnung, alle Länder sind von sozialer Unrast erfaßt, die sich in fortgesetzten Bewegungen um Lohnerhöhung und Arbeitsverkürzung, in Machtkämpfen zwischen Arbeitern und Unternehmern äußert und nur schwer durch die schwindende Autorität des Staates im Zaum gehalten wird. Die schaffende Welt ist aus ihrem Gleichgewichtszustand herausgekommen, hat den sicheren Boden der standfesten Währung, den steten unbedingten Schutz von Produktion und Absatz verloren. Eine Wirtschaftskrise ist über alle Länder der bewohnten Erde hereingebrochen; von Amerika her lecken die Flammen nach England, Frankreich, nach Belgien und der Schweiz, ihre mittelbaren Wirkungen treffen auch Deutschland und Österreich durch die Zurückdrängung des Exports und die Erschwerung der ersetzten Kreditgewährung. Wir sind in den zwei Jahren seit dem Ende des Krieges unendlich ärmer geworden; die Versorgung des Volkes mit den wichtigsten Gütern des Lebensbedarfes, die Sicherung der Nahrungsmittel und Rohstoffe hat sich nicht gebessert, wir leben nach wie vor von einem Tag zum andern und haben für das Stück trockenes Brot das wir erhielten, große Teile unseres kostbarsten Besitzes, Milliarden unseres industriellen Volkskapitals hingegeben. Die Weltkrise, die jetzt hereinbricht, ist das untrügliche Urteil über die Friedensverträge und ihre wirtschaftliche Unmöglichkeit.

II. Kein Preisabbau im Inland

Höchste Preise — schwindende Kaufkraft

	Mehl	Fett	Rind- fleisch	Kar- toffeln	Brenn- holz per Kilo	Schuhe per Paar	Herren- hemden per Stück
	Kronen per Kilo						
1914	0'40	3	3	0'12	0'06	20	5
1920	65'—	250	150	9'—	2'90	1.200	650
Steigung ..	+64'60	+247	+147	+8'88	+2'84	+1.180	+645

Hier sind wir im Tiefpunkt der Krise, in diese Nacht fällt noch kein Strahl des Lichts. Die Fristung des nackten Lebens ist namentlich für den am schwersten bedrängten Mittelstand nur dadurch möglich geworden, daß der Staat für die entscheidenden Güter, Mehl, Brot, Fett und Fleisch, einen großen Teil der Mehrkosten auf sich nimmt und sie zu Verlustpreisen unter heilloser Schädigung des Budgets und der Währung abgibt. Auch darüber hinaus war die einschneidendste Verbrauchseinschränkung bittere Notwendigkeit. Der Nahrungsbedarf wird auf Kosten der Gesundheit und Volkskraft unzureichend befriedigt. Die Kopfquoten des Verbrauches von Fleisch, Fett, Butter, häuslichen Brennstoffen sind auf einen sehr mäßigen Bruchteil des früheren Standes gesunken, eine Nachschaffung von Kleidern, Schuhen, Einrichtungsstücken ist so gut wie unmöglich. Der Krieg und noch mehr die nachgefolgten Zeiten haben eine völlige Umschichtung der Gesellschaft herbeigeführt. Die Rentner sind ganz unter die Räder gekommen, selbst große Vermögen bedeuten bei den teuren Preisen und mörderischen Steuern keine Sicherung der Lebenshaltung. Auf reiches Einkommen ist das allgemeine Streben gerichtet und da die normalen Quellen, Gehalt, Kapitalzins, mittlerer Geschäftsertrag, nicht zulangen, sind weite Kreise auf außerordentliche Einnahmen bedacht. Bis hoch hinauf in den Mittelstand arbeiten außer dem Haushaltungsvorstand auch die übrigen Familienmitglieder intensiver als sonst mit oder bekleiden selbständige Stellungen. Andererseits: Die Beteiligung am Börsengeschäft, an Handelsvermittlungen und oft recht zweifelhaften Warentransaktionen war noch nie so groß wie jetzt und ist ausschließlich durch das Bestreben erklärt, das magere Einkommen zur Erhöhung des Behagens und selbst zur Fristung des nackten Daseins durch Zufallseinnahmen, die doch einmal aufhören müssen, zu ergänzen. Die Preissenkung auf den Weltmärkten hat für uns eine indirekte Folgewirkung, weil sie dem Staat die Güterbeschaffung auf auswärtigen Plätzen erleichtert und verbilligt. Die Tonne ausländischen Getreides stellt sich in Hamburg jetzt auf 5000 Mark und der Staatszuschuß verringert sich um 2500 Mark. Wenn dieser günstige Einfluß noch nicht stärker zur Geltung gekommen ist, liegt die Ursache ausschließlich im Tiefstand der Währung.

III. Der Niederbruch der Währungen

Führende Stellung des Dollars

	Mark	osl. Krone	Schweizer Francs	Pfund	Dollar	Lire
Oktober 1918	1'69	—	2'30	53'60	11'40	1'78
Ende 1920	9'02	7'34	100	2.325	656	22'50
Gegen Kriegsende	+7'33	+7'34	+ 97'70	+2.271'40	+644'60	+20'72

Ein schauerliches Nachtstück stellen diese Ziffern dar, deren Wirkung jeder täglich in allen Gliedern spürt. Die alten Verhältnisse aus der Zeit vor dem Krieg kehren nicht

wieder. Wir haben absichtlich nicht auf die früheren Paritäten, sondern auf den Stand am Kriegsende zurückgegriffen, der damals bereits als höchst ungünstig galt, und die Gruppierung zeigt die Katastrophe der letzten zwei unheilvollen Jahre, den Tiefstand unseres Elends. Pfund, Dollar, Schweizer Francs und holländischer Gulden sind für die großen Anschaffungen, die Lebensmittelkäufe des Staates, maßgebend. Der Handel, soweit er über unsere engen Grenzen hinausgeht, hat das Betätigungsgebiet zum weitaus überwiegenden Teil in den gleichfalls geschädigten Zahlungsmitteln der angrenzenden Länder, Mark und Lire, tschechischer, jugoslawischer und ungarischer Krone sowie in der polnischen Mark und dem rumänischen Lei. Der außerordentlich ungünstige Stand unserer Währung im Vergleich mit den Valuten dieser Länder ist der Gradmesser unserer Ausbeutung im Warenverkehr. Wir sind auf Güterversorgung aus allen diesen Gebieten angewiesen, auf Kohle und Zucker aus der Tschechoslowakei, auf Getreide, Fett und Holz aus den südslawischen Gegenden, auf Petroleum aus Galizien, auf hochwertige Produkte aus Deutschland. Unsere Not wird von allen zu den höchsten Forderungen ausgenützt, nur zögernd, zu Zwangspreisen werden uns die im Lande selbst nicht benötigten Überschüsse zu Bedingungen überlassen, welche für uns ungemein drückend erscheinen, im Tausch gegen übermäßige Mengen unserer hochwertigen Industrieerzeugnisse, unter Entrichtung hoher Ausfuhrzölle und unbedingter Bezahlung in den Nationalvaluten, die durch unseren anhaltenden Bedarf immer höher empor getrieben werden. Kein Kredit wird uns von diesen Staaten im Handelsverkehr eingeräumt und das Spiegelbild dieser harten unbilligen Bedingungen der Güterdeckung aus dem verfügbaren, unzureichenden Kapitalsvorrat ist die Bewegung der Valuten der Nationalstaaten, ein Abstand gegen unsere Währung, der durch den Unterschied im Kapitalsreichtum und der Kreditwürdigkeit gewiß nicht gerechtfertigt wird. Tödlich für die Wirtschaft sind die heftigen Schwankungen der Wechselkurse, die jede sichere Kalkulation unmöglich machen; innerhalb des abgelaufenen Jahres hat sich der Preis der Mark dreifach verteuert, jener der tschechoslowakischen Krone verdoppelt. Die wichtigste Voraussetzung einer Gesundung ist die Forderung, daß der Geldwert endlich zur Ruhe komme und die ungeheuren Kapitalsverluste an der Valuta ausgeschlossen bleiben. Solange dies nicht der Fall ist, werden Industrie und Handel große Risikoprämien für die Währung nehmen und die Warenpreise hoch bleiben.

IV. Neuer Aufschwung des Bankgeschäftes

Wiens Stellung als großer Handels- und Finanzplatz ist durch den Zerfall des Staates nicht erschüttert worden. Das Bankgeschäft hat eine neue Stufe der Ausdehnung und des Ertrages erreicht. Der unsichere, stetig schwankende Geldwert war nicht ein schweres Hindernis, sondern eine neue überreiche Quelle des Verdienstes. Auf dem Boden des alten Österreichs bestehen jetzt sechs verschiedene Währungen, eine verwirrende Menge wechselnder papierener Geldzeichen, und der Handel mit den Valuten, die Beistellung der für die Warenbezüge erforderlichen Zahlungsmittel kommt den Banken zu, welche diese Aufgabe stets prompt und mit großem Gewinn für sich gelöst haben. Die Industrie nimmt für die Beschaffung von Rohstoffen, für die Ergänzung der Einrichtung und Ausgestaltung der Betriebe gewaltige Kredite in Anspruch, die größten Summen sind zu klein, für Anschaffungen von Waren und auch von Wertpapieren wird durch die gestiegenen Preise ein Vielfaches der früheren Erfordernisse benötigt. So sind die seitens der Banken verborgten Beträge neuerlich rapid emporgeschossen, die neuen Einlagen können trotz des steten Anschwellens der Papiergeldflut nicht im gleichen Umfang folgen, weil Kapitalbildung und Spartätigkeit durch die großen Ansprüche für Erneuerung und Lebensführung verlangsamt sind. In seiner Denkschrift an die Repara-

tionskommission hat *Sir William Goode* die Bankenorganisation Österreichs als eines unserer wichtigsten Kapitalien bezeichnet. Die Banken haben durch ihre Kreditgewährung die Heftigkeit des ersten Anpralls abgeschwächt und den Wiederaufbau gefördert.

V. Amerika als Geldgeber der Welt

Gesamtstaatsschulden der Welt 40 Milliarden Pfund

Staatsschulden Österreichs 120 Millionen Dollar

Belgien	Kredite der Vereinigten Staaten			Gesamt-Kredit	Englands	Frankreichs
	Frankreich	England	Italien		Kriegskredite an Verbündete	
Millionen Dollar					Millionen Pfund	Millionen Francs
338'7	2957'4	4277	1631	9500	1850	30

Verglichen mit solchen Summen erscheint der Kredit von 250 Millionen Dollar, der jetzt für die Wiederaufrichtung Österreichs angesprochen wird, verschwindend gering. An diesem Kredit hängt unser Leben und sorgenvoll sehen wir Tag für Tag verstreichen, sinken immer tiefer, ohne daß die Botschaft von der ersehnten Hilfe käme. Unsere Lage ist aber so, daß wir keine Zeit mehr haben, zu warten, daß wir daher Unterstützung von auswärts unbedingt, unverkürzt und sofort brauchen, um mit Beruhigung an die Sicherung unserer Zukunft zu schreiten. Die Rettung unseres Landes, dieses uralten Kulturzentrums und Bollwerks gegen die sozialen Gefahren von Osten, ist ein eigenstes Interesse der ganzen Welt, aller Staaten, die sich an dieser Aktion mit kleinen Summen beteiligen und hiedurch einen Zusammenbruch abwehren sollen, dessen Trümmer auf ihr Haus niederfallen müßten. Die Probleme des Aufbaues sind ungeheuer: ein Ende der trostlosen zerstörenden Verschwendung, Zurückführung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt, Einstellung der unausgesetzten Notenausgabe, Stabilisierung des Geldwertes durch eine neue standfeste Währung, Errichtung einer Notenbank sind nur die nächsten Ziele. Selbst wenn wir die Mittel für die Aufrichtung eines solchen Gerüstes besitzen, werden wir an den Bau erst dann mit Beruhigung schreiten können, wenn die Atmosphäre des Hasses, des Neides, die Bestrebungen der steten Aussagung und Benachteiligung schwinden, die bisher jede freie Lebensbetätigung gelähmt und uns immer tiefer zu Boden gedrückt haben.

DAS JAHR 1921

In diesem Jahr wurden in Österreich sowohl die welt- als auch die innenpolitischen Ereignisse durch den täglichen Kampf um das Fortbestehen des jungen Staates weit in den Hintergrund gerückt. Es war tatsächlich ein Kampf um das nackte Leben des Volkes. Der ständige Verfall der österreichischen Währung brachte es mit sich, daß die Preise für Lebensmittel und sonstige Bedarfsartikel, die sich im Jahr 1920 verdoppelt hatten, 1921 auf mehr als das Zehnfache stiegen. Die einstimmige Aufnahme Österreichs in den Völkerbund, die noch im Dezember 1920 erfolgt war, bedeutete demgegenüber nur einen geringen Trost.

Am 1. Juni 1921 trat die zweite Regierung *Mayr* zurück und wurde von der Regierung *Schober* abgelöst; *Dr. Johann Schober* war bisher Polizeipräsident von Wien gewesen. Er setzte sein Kabinett aus Christlichsozialen, Großdeutschen und Beamten zusammen.

Unter seiner Regierung fand die „Landnahme“ des Burgenlandes statt, das Ungarn aufgrund des Friedensvertrages von Trianon am 29. August an Österreich abzutreten hatte. Es gab jedoch Kämpfe mit ungarischen Freischärlern, die sogar die alte Grenze überschritten. Durch die Vermittlung Italiens kam es zu Verhandlungen zwischen Österreich und Ungarn, die im „Venediger Protokoll“ vom 13. Oktober 1921 ihren Abschluß fanden. Danach verpflichtete sich Ungarn, das Burgenland Österreich zu übergeben; doch sollte in Ödenburg und Umgebung eine Volksabstimmung stattfinden. Dieses Referendum, welches eine internationale Kommission vom 14. bis 16. Dezember durchführte, ergab in Ödenburg-Stadt eine Mehrheit für Ungarn, in den umgebenden Landgemeinden eine solche für Österreich. Nun konnte das Burgenland, mit Ausnahme Ödenburgs, von Österreich in Besitz genommen werden.

Große Erregung brachten in Österreich die zweimaligen Restaurationsversuche des Exmonarchen *Karl*, der sich im April und November nach Budapest begab, um die ungarische Krone wieder zu gewinnen. Beide Unternehmen scheiterten am Widerstand *Horthy's*; die Alliierten verbannten *Karl* auf die Insel Madeira, wo sich sein tragisches Geschick bereits am 1. April 1922 vollendete.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank war vollauf mit ihrer Liquidation beschäftigt, wobei Gouverneur *Spitzmüller* im ständigen Kampf mit den Liquidatoren und der Reparationskommission stand. Wir haben das Resultat der Liquidation bereits vorwegnehmend mitgeteilt (siehe Seite 2077 ff.) und

werden daher über die einzelnen Phasen nur kurz berichten, da sonst der gewiß nicht eng gespannte Rahmen des vorliegenden Gesamtwerkes noch wesentlich erweitert werden müßte.

Eine teilweise Darstellung der einzelnen Liquidationsakte finden wir in den Berichten *Dr. Spitzmüllers* in der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 14. Juli 1921. Auch in der letzten „Vollversammlung der Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank“ vom 27. Juli 1923 ist *Dr. Spitzmüller* auf die Liquidationsakte eingegangen.

In der ersten Sitzung des Generalrates für das Jahr 1921, die am 7. Jänner in Wien stattfand, entwickelte sich eine lange Debatte über die gleichen Forderungen der Liquidatoren resp. der Reparationskommission wie wir sie bereits bei der Darstellung der Ereignisse im Dezember 1920 erwähnt haben, also Herausgabe des Goldschatzes, sämtlicher Auslandsaktiven der Oesterreichisch-ungarischen Bank, etc. etc.

Der Gouverneur richtete zunächst einen dringenden Appell an die Regierungen. Die Situation in Österreich, sagte er, sei derart, daß für die Aufrechterhaltung der Geld- und Staatswirtschaft die Aufnahme ausländischer Kredite notwendig werde. Bei Durchführung der Liquidation der Bank in der geplanten Weise würde eine Katastrophe herbeigeführt oder beschleunigt werden. Es wäre daher eine Zusage der alliierten und assoziierten Regierungen erforderlich, daß die Liquidation in einer Weise durchgeführt würde, daß die Bank ein brauchbares Instrument für die österreichische und ungarische Geschäftsführung bleibt. Er, der Gouverneur, sei der Meinung, daß die Regierungen Einwendungen gegen die Weiterführung der Liquidation der Bank in der bisherigen Form erheben sollten; als Konsequenz dieses Standpunktes wäre zu verlangen, daß vollkommene Garantien für die unbehinderte Weiterführung des österreichischen und ungarischen Geschäftes gegeben würden, daß das Notenemissionsrecht der Bank in Österreich und Ungarn gewahrt bleibe — in Ungarn soweit dies mit den Plänen der Regierung vereinbar sei — und schließlich das Verfügungsrecht der Bankleitung über den Beamtenkörper der Bank gewahrt würde.

Diese Punkte waren nach Ansicht des Gouverneurs zunächst die Garantien, welche als letzte Rückzugslinie für die österreichische und eventuell auch für die ungarische Geschäftsführung gefordert werden mußten.

Die meisten Generalräte nahmen gegen eine Ausfolgung der Aktiva Stellung und wollten eher, daß in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung sämtliche Generalräte ihre Mandate niederlegten, um nicht die Verantwortung für eine solche ruinöse Methode tragen zu müssen.

Schließlich einigte man sich auf folgende Beschlüsse:

1. Der Generalrat gibt seine Zustimmung, daß die auswärtigen Guthaben, soweit sie die Liquidationsmasse betreffen, den Liquidatoren überwiesen werden und ihnen auch das Verfügungsrecht über diese Guthaben eingeräumt wird, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Bankleitung vorher von jeder Verfügung zu verständigen ist.
2. Der Generalrat stimmt weiters zu, daß den Liquidatoren die Mitsperre in bezug auf den Metallschatz und ihrem Wunsche entsprechend auch in bezug auf die Wertbestände der Liquidationsmasse der Bank eingeräumt wird.
3. Ferner wird den Wünschen der Liquidatoren entsprechend ein kontraktorisches Inventar der Liquidationsaktiva aufgenommen.

Diese sub 1 bis 3 gegebenen Zustimmungen erfolgen im übrigen ohne Präjudiz vorbehaltlich aller Rechte und Ansprüche der Bank.

4. Sollte nach Erschöpfung aller zu Gebote stehender Mittel
 - a) seitens der Reparationskommission entschieden werden, daß die Ausfolgung sämtlicher Liquidationsaktiva an die Liquidatoren vorzunehmen ist, und
 - b) die österreichische und ungarische Regierung der Bank die Ausfolgung der Liquidationsaktiva an die Liquidatoren auftragen, so wird das Gouvernement ermächtigt, nach Festlegung der notwendigen Garantien für die ungestörte Fortführung des Bank- und Notengeschäftes in Österreich und in Ungarn die erforderlichen Verfügungen zu treffen, worüber einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zu berichten ist.

Auch die Angelegenheit des holländischen Vorschusses kam in der Sitzung zur Sprache. Über Vermittlung von Direktor *Regendanz* der Österreichischen Creditanstalt hoffe man, wie der Gouverneur fortfuhr, bei Zustimmung der Reparationskommission in der Lage sein, einen Nachlaß von 9 Millionen holl. Gulden auf die restliche Schuld zu erwirken, die dann durch eine Kassazahlung im Betrag von 7 Millionen holl. Gulden plus Zinsen von ca. 100.000 holl. Gulden zu begleichen wäre.

Es kann gleich erwähnt werden, daß es zu einer derartigen Lösung tatsächlich gekommen ist. Aus dem Betrag von 62 Millionen Goldkronen, die in die alleinige Verfügung der Liquidatoren gestellt wurde, erfolgte die Zahlung von ca. 7 Millionen holl. Gulden als endgültiger Rest des holländischen Kredites.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 31. Jänner 1921

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Jänner 1921
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in auslän- dischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ..	53.974'14		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländ. Noten (£, Fr. u. Mk.)*)	8,102.522'31		
Silberkurant- und Teilmünzen ...	202'99	8,156.699'44	+ 132.211'29
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		123,288.250'—	+ 9,414.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		26.365,731.316'58	+ 1.045,050.372'36
Darlehen gegen Handpfand		993,894.800'—	— 11,552.500'—
Effekten		337.353'08	— 190.031'08
Österreichische Devisenzentrale		2.519,761.414.73	+ 50,699.960'56
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“, Übertrag v. J. 1920		7.684,063.481'13	—
Andere Aktiva		2.277,997.286'93	— 54,158.920'59
		<u>39.973,230.601'87</u>	
<i>Passiva</i>			
Banknotenumlauf		34.525,633.985'—	+ 1.836,698.244'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlich- keiten		3.832,856.001'88	— 936,160.404'21
Guthaben d. Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liqui- dationsmasse“		284,189.789'82	+ 44,001.031'86
Sonstige Passiva		1.330,550.825'17	+ 94,856.720'89
		<u>39.973,230.601'87</u>	

Wien, am 16. März 1921

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Eingestellt zur Münzparität nach Art. 84 der Statuten.

In der Generalratssitzung vom 8. Februar 1921 teilte der Generalsekretär mit, seit dem Beschluß über die bekannten vier Punkte wären die Guthaben der Liquidationsmasse der Bank in den neutralen Ländern den Liquidatoren unter der Bedingung übertragen worden, daß die Bankleitung jeweils verständigt wird, was weiter mit diesen Guthabungen geschehen soll. Diese Klausel bezüglich der Verständigung der Bankleitung habe jedoch den heftigsten Widerspruch der Liquidatoren hervorgerufen, da sie darin eine Einschränkung ihrer Dispositionsfreiheit erblickten. Der Gouverneur habe in einem Brief an die Liquidatoren darauf verwiesen, daß ein Mißverständnis vorliege, da die von der Bank gemachte Reserve das Dispositionsrecht gegenüber dritten Personen nicht beeinträchtige und die Bankleitung nur wissen wolle, was mit den Guthabungen geschieht.

Der österreichische Regierungskommissär *Dr. Thaa* wies darauf hin, die Reparationskommission habe in Paris erklärt, daß den Anordnungen der Liquidatoren Folge zu leisten sei; auch wäre der Antwort auf den Einspruch der österreichischen Regierung eine solche Form gegeben worden, daß sie fast einer Ablehnung gleichkomme. *Dr. Thaa* war der Ansicht, daß die Bankleitung den Aufträgen der Liquidatoren nicht entgegenhandeln solle; es sei jedoch in Paris dahin zu wirken, daß festgesetzt werde, wie weit die Ingerenz des Generalrates bzw. der Bankleitung gegenüber den Liquidatoren zu gehen hat.

Auch der Gouverneur war der Meinung, daß es nicht richtig wäre, jetzt die ganze Frage zu stark zuzuspitzen.

Am 14. März 1921 fand eine Sitzung des Exekutivkomitees statt, in welcher der Gouverneur über den Stand der Angelegenheit wegen Ausfolgung des Goldes an die Liquidatoren berichtete. Er wies darauf hin, daß sich die Ausfolgung zunächst auf einen Wert von 65 Millionen Kronen bezog, um den Sukzessionsstaaten die verlangten Vorschüsse zu geben. Von dieser Summe kämen jedoch 13 Millionen in Wegfall, weil diese aus anderen Titeln, hauptsächlich zur Bezahlung der Hollandschuld, ausgefolgt worden seien. Nun hätten die österreichische und die ungarische Regierung ihre Eigentumsansprüche an diesem Gold mit Rücksicht auf ihre seinerzeitigen Golderläge bei der Bank geltend gemacht. Dadurch sei eine Verzögerung eingetreten, da überdies die österreichische Regierung erklärt habe, daß nur das Wiener Landesgericht als kompetentes Gericht oder ein neutrales Schiedsgericht über ihren Anspruch auf das Gold zu entscheiden hätte.

Die Pariser Reparationskommission habe jedoch jede weitere Verzögerung abgelehnt, so daß die vorerwähnten 52 Millionen Kronen in Gold am 14. März

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 28. Februar 1921

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Februar 1921
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ..	61.332'95		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländ. Noten (£, Fr. u. Mk.)*)	11.721.182'31		
Silberkurant- und Teilmünzen ...	214'77	11.782.730'03	— 18.731'67
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		127.645.500'—	+ 1.828.000'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		30.128.033.161'81	+ 334.940.027'76
Darlehen gegen Handpfand		790.719.100'—	— 80.273.700'—
Effekten		1.097.720'18	+ 721.466'93
Österreichische Devisenzentrale		2.363.230.746'56	+ 139.872.147'10
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“, Übertrag v. J. 1920		7.684.063.481'13	—
Andere Aktiva		4.030.576.237'19	+ 67.019.234'07
		<u>45.137.148.676'90</u>	
	Passiva		
Banknotenumlauf		38.352.647.599'—	+ 892.027.720'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten		4.838.491.131'23	— 455.474.858'98
Guthaben d. Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		483.577.126'51	+ 30.609.019'39
Sonstige Passiva		1.462.432.820'16	— 3.073.436'22
		<u>45.137.148.676'90</u>	

Wien, am 6. April 1921

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Eingestellt zur Münzparität nach Art. 84 der Statuten.

1921 zur Verfügung der Liquidatoren gestellt worden seien. Hiebei habe es sich um eine Voraussetzung für einen weiteren Empfang der Bankfunktionäre in Paris gehandelt.

Über diesen Empfang berichtete der Gouverneur in der Sitzung des Exekutivkomitees am 31. März 1921. Der Eindruck, sagte er, sei ein günstigerer als bei den vorangegangenen Zusammenkünften gewesen und man hätte es eher zuwegegebracht, den Standpunkt der Bankleitung zur Geltung zu bringen. Dies müsse in erster Linie dem Umstand zugeschrieben werden, daß von London aus seitens der Großmächte die Weisung an die Reparationskommission ergangen sei, die Liquidation der Bank in einer Weise durchzuführen, die den Weiterbestand des Noteninstitutes im Interesse der ungestörten Fortführung der österreichischen Finanzgebarung ermöglichen würde. Man wäre zur Überzeugung gekommen, daß das Hineintreiben der Bank in den Konkurs eine Katastrophe zur Folge haben werde.

Das nicht ungünstige Resultat bestand in erster Linie darin, daß die Stellung des Generalrates als Vertreter der Aktionäre bei der Liquidation anerkannt wurde, wenn auch der Artikel 107 der Bankstatuten durch den Artikel 206 des Friedensvertrages, der u. a. den Wirkungskreis der Liquidatoren festsetzte, als aufgehoben erschien. Gleichzeitig empfahl die Reparationskommission den Liquidatoren, den Generalrat konsultativ heranzuziehen, und gab der Erwartung Ausdruck, daß dies in weitgehendem Maße geschehen werde. Auch das Appellrecht der Bankleitung in Angelegenheiten der Interpretation des Artikels 206 wurde anerkannt.

Ferner wurden alle mit diesem Artikel zusammenhängenden schwierigen Fragen auf den Weg der Verhandlung zwischen den Interessenten verwiesen. Der Ausgleich auf diesem Gebiet sollte in einer entsprechenden Aufteilung des Goldschatzes zwischen den Sukzessionsstaaten bestehen. Auch diese Vergleichsempfehlung konnte man nach Ansicht des Gouverneurs immerhin als eine Art Erfolg buchen.

Hingegen war der Ausgang der Gespräche bezüglich des Eigentumsanspruches der Regierungen auf den Goldschatz durchaus negativ. Die Reparationskommission konnte nicht davon überzeugt werden, daß es sich um Ansprüche der österreichischen und der ungarischen Regierung handle, die nur vor einem gerichtlichen Forum ausgetragen, nicht aber von den Liquidatoren oder der Kommission entschieden werden kann. Der Goldvorschuß an die Nationalstaaten wurde nicht erwähnt; es schien jedoch, daß die Verabfolgung von 50 Millionen Kronen in Gold an die Sukzessionsstaaten mit Ausschluß Österreichs und Ungarns demnächst forciert werden sollte.

Auch die Frage einer bevorstehenden Zinsfußerhöhung gelangte in dieser Sitzung zur Erörterung. Der Generalsekretär berichtete, daß das kaufmännische Portefeuille der Bank am 7. März 631 Millionen Kronen in Österreich sowie am 23. März 1921 1.113 Millionen Kronen in Österreich und 300 Millionen Kronen in Ungarn betragen habe, so daß es jetzt schon auf 1'4 Milliarden Kronen angewachsen sei; mit den in Aussicht gestellten Anforderungen werde es sich in nächster Zeit auf 1'6 Milliarden Kronen belaufen. In früheren Perioden hätten bei weit geringerer Inanspruchnahme der Bank Zinsfußerhöhungen stattgefunden, wobei allerdings zu berücksichtigen sei, daß das alte Geld mehr ausgegeben habe als das neue Geld. Eine Zinsfußerhöhung sei daher sicherlich gerechtfertigt; auch müsse die Bank trachten, ein gewisses Erträgnis zu schaffen, da sie heute die eingehenden Zinsen in Form der Notensteuer wieder abzuführen habe und daher bei ihren Geschäften draufzahle. Die Regie sei von 140 Millionen Kronen im Jahr 1920 auf gegenwärtig 340 Millionen gestiegen, dazu komme noch der Bekleidungsbeitrag für die Beamten. Die Bank müsse also jeden Tag eine Million Kronen verdienen, nur um ihre Regieauslagen zu decken, wobei die Auslagen für die Pensionen, die Zuschläge für die Approvisionierung der Bankbediensteten etc. keine Berücksichtigung finden würden. Der Antrag auf Erhöhung des Zinsfußes, der seit 12. April 1915 ununterbrochen 5% betragen hatte, um ein weiteres Prozent wurde vom Generalsekretär in der Sitzung des Generalrates vom 15. April 1921 gestellt.

Zur Begründung führte der Generalsekretär die Höhe des kaufmännischen Portefeuilles, insbesondere aber auch die des Notenumlaufes an. Letzterer betrage, sagte er, derzeit in Österreich 41'4 und in Ungarn 15'6 Milliarden, der der Liquidation 35'9 Milliarden, zusammen also 92'6 Milliarden Kronen. Es sei zu erwarten, daß bei einer Zinsfußerhöhung einerseits die Kreditansprüche eine Einschränkung erfahren, andererseits aber den Banken wieder größere Geldmittel zuströmen würden und man dadurch eine gewisse Eindämmung der fortschreitenden Inflation erwarten könne. Die Geldentwertung habe zu einer Valutahamsterei und Spekulation geführt, an der sich alle Bevölkerungsschichten beteiligten. Der Kursstand der Valuten sei auch auf das Staatsbudget mit Rücksicht auf die Lebensmittelbezüge aus dem Ausland von sehr großem Einfluß. Eine Stabilisierung der Valuta wäre daher schon ein wesentlicher Gewinn, so daß die Belastung durch die Zinsfußerhöhung weniger an den Tag komme.

Der Generalsekretär sagte weiters, daß er es für seine Pflicht halte, den Antrag wegen Erhöhung des Zinsfußes zu stellen; auch der Generalrat habe

eine gewisse Verantwortung in dieser Frage, damit zum Ausdruck gebracht werde, daß sich die Bank des Problems annimmt und den Abbau des enormen Preisniveaus fordert. Überall im Ausland, mit Ausnahme von Holland, sei ein höherer offizieller Zinsfuß in Geltung als in Österreich und in Ungarn, ebenso hätten die anderen Sukzessionsstaaten durchwegs eine Bankrate von 6⁰/₀.

Nicht der gleichen Meinung war Vizegouverneur-Stellvertreter *Heinrich*, der befürchtete, daß eine Stabilisierung der Valuta durch die Zinsfußerhöhung nicht erreicht werde. Außerdem müsse man damit rechnen, daß der Handel, welcher die größten Kreditansprüche stelle, die Belastung durch die Zinsfußerhöhung mit Hilfe von Preiserhöhungen auf das Publikum überwälzen würde.

Andere Generalräte wiesen darauf hin, daß in Österreich ein blühendes Wirtschaftsleben herrsche, andererseits aber der Staat ein ungedecktes Defizit habe, so daß es eigentlich der Staat sei, der den Wirtschaftsaufschwung finanziert.

Der Generalsekretär wiederholte seine Anschauung, ein höherer Zinsfuß wirke verbilligend, da die Warenlager eher zum Verkauf gestellt würden. Die Erhöhung um bloß ein halbes Prozent sei nur eine unzureichende Maßnahme, welche spurlos vorbeigehen werde; er bitte daher um Annahme seines Antrages.

Die Erhöhung des Zinsfußes von 5 auf 6⁰/₀ wurde mit allen gegen zwei Stimmen zum Beschluß erhoben.

In der Sitzung des Generalrates, die am 8. Juni 1921 in Wien stattfand, gab der Generalsekretär die für das erste Semester 1921 zu erwartenden Erträge aus der österreichischen und ungarischen Geschäftsführung bekannt und stellte den Antrag, die statutenmäßige 2prozentige Abschlagsdividende zur Ausschüttung zu bringen. Diese werde 28 Kronen pro Aktie betragen und solle je zur Hälfte in österreichischer und ungarischer Valuta ausgezahlt werden.

Nachdem noch sowohl der österreichische als auch der ungarische Staatssekretär betont hatten, daß diese Frage ohne Präjudiz dafür sein müsse, in welcher Währung die Restdividende auszuzahlen sein wird, wurde der Antrag angenommen.

Auf die Anfrage des Vizegouverneur-Stellvertreters *Heinrich*, warum die Auszahlung der restlichen Dividende für 1920 noch unterblieben sei, erwiderte der Gouverneur, daß dies in der gänzlichen Unsicherheit der österreichischen und ungarischen Geschäftsführung begründet erscheine. Es be-

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 30. April 1921

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. April 1921
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ..	64.389'65		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländ. Noten (£, Fr. u. Mk.)*)	5,568.805'85		
Silberkurant- und Teilmünzen ...	1.156'08	5,634.351'58	— 437.619'48
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		244,184.750'—	+ 30,832.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		13.963,707.031'08	—3.674,488.503'55
Darlehen gegen Handpfand		787,753.100'—	— 14,607.100'—
Effekten		1,940.059'91	— 321.606'45
Österreichische Staatsschatzscheine		27.138,782.000'—	+6.196,628.000'—
Österreichische Devisenzentrale		4.285,910.363'26	— 547,181.546'25
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“, Übertrag v. J. 1920		7.684,063.481'13	—
Andere Aktiva		1.304,001.968'43	— 417,642.111'12
		<u>55.415,977.105'39</u>	
	Passiva		
Banknotenumlauf		45.036,722.777'—	+ 1.643,030.787'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten		8.161,867.004'34	— 104,809.827'65
Guthaben d. Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		712,094.485'24	+ 8,419.279'66
Sonstige Passiva		1.505,292.838'81	+ 26,142.024'14
		<u>55.415,977.105'39</u>	

Wien, am 13. Mai 1921

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Eingestellt zur Münzparität nach Art. 84 der Statuten.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 31. Mai 1921

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Mai 1921
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ..	64.963'95		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländ. Noten (£, Fr. u. Mk.)*	7.030.878'52		
Silberkurant- und Teilmünzen ...	1.127'83	7.096.970'30	+ 1.969.537'94
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		257.636.250'—	+ 14.444.250'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		5.281.184.852'65	— 1.301.711.086'29
Darlehen gegen Handpfand		614.261.200'—	— 16.129.600'—
Effekten		1.081.525'75	+ 407.339'29
Österreichische Staatsschatzscheine		38.822.176.000'—	+ 2.675.038.000'—
Österreichische Devisenzentrale		2.774.325.754'12	— 226.764.282'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“, Übertrag v. J. 1920		7.684.063.481'13	—
Andere Aktiva		2.306.851.703'66	+ 492.340.200'46
		<u>57.748.677.737'61</u>	
Passiva			
Banknotenumlauf		45.583.193.912'—	+ 1.338.854.711'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten		9.798.443.200'11	+ 379.270.350'80
Guthaben d. Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		742.354.531'33	+ 16.339.789'25
Sonstige Passiva		1.624.686.094'17	— 94.870.491'65
		<u>57.748.677.737'61</u>	

Wien, am 11. Juni 1921

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Eingestellt zur Münzparität nach Art. 64 der Statuten.

stehe gar nicht die Möglichkeit, die Tragweite der mit der Geschäftsführung verbundenen Verantwortlichkeit zu übersehen. Außerdem müßten noch Reserven geschaffen werden. Im übrigen bestehe immer noch der Einspruch der tschechoslowakischen Regierung gegen die verlangte Auszahlung. Ausschüttungen an die Aktionäre, sagte der Gouverneur weiters, müßten auf das beschränkt werden, was sozusagen das Existenzminimum darstellt, denn die Geschäftserträge seien doch ein ziemlich zweifelhafter Begriff bei einem Institut, das eigentlich kein Aktienkapital habe.

LEGALISIERUNG DER ÖSTERREICHISCHEN UND DER UNGARISCHEN GESCHÄFTSFÜHRUNG

Wie Generalsekretär-Stellvertreter *Dr. Gamperling* in der Generalrats-sitzung vom 8. Juni 1921 berichtete, wurde mit dem ungarischen Gesetz-artikel XIV vom Jahre 1921 unter Berufung auf den Ablauf des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Bestimmungen des Friedens-vertrages von Trianon die Errichtung einer eigenen staatlichen Noten-emissionsstelle angeordnet, die beauftragt war, bis zur Schaffung der neuen ungarischen Nationalbank alle jene Geschäfte zu betreiben, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank aufgrund ihrer Statuten tätigte.

Aufgrund dieses Gesetzes wurden zwischen der Bankleitung und dem unga-rischen Finanzministerium Vereinbarungen abgeschlossen, durch welche die Rechtsverhältnisse zwischen der ungarischen Geschäftsführung und der ungarischen Notenstelle eine Regelung fanden. Diese Verhandlungen mußten, da das ungarische Finanzministerium auf eine rasche Erledigung drängte, ohne vorherige Einberufung des Generalrates im Wirkungskreis des Gou-verneurs zum Abschluß gebracht werden; der Generalrat wurde nunmehr gebeten, den getroffenen Vereinbarungen nachträglich seine Genehmigung zu geben.

Im Sinne dieser Übereinkommen übernahm die ungarische Notenstelle von der ungarischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank nachstehende Posten u. zw.:

den Metallschatz (Münzen, Devisen und Valuten),

die ungarischen Staatsnoten,

das Eskontportefeuille mit Ausnahme der eskontierten ungarischen Schatz-scheine,

stehe gar nicht die Möglichkeit, die Tragweite der mit der Geschäftsführung verbundenen Verantwortlichkeit zu übersehen. Außerdem müßten noch Reserven geschaffen werden. Im übrigen bestehe immer noch der Einspruch der tschechoslowakischen Regierung gegen die verlangte Auszahlung. Ausschüttungen an die Aktionäre, sagte der Gouverneur weiters, müßten auf das beschränkt werden, was sozusagen das Existenzminimum darstellt, denn die Geschäftserträge seien doch ein ziemlich zweifelhafter Begriff bei einem Institut, das eigentlich kein Aktienkapital habe.

LEGALISIERUNG DER ÖSTERREICHISCHEN UND DER UNGARISCHEN GESCHÄFTSFÜHRUNG

Wie Generalsekretär-Stellvertreter *Dr. Gamperling* in der Generalrats-sitzung vom 8. Juni 1921 berichtete, wurde mit dem ungarischen Gesetz-artikel XIV vom Jahre 1921 unter Berufung auf den Ablauf des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Bestimmungen des Friedens-vertrages von Trianon die Errichtung einer eigenen staatlichen Noten-emissionsstelle angeordnet, die beauftragt war, bis zur Schaffung der neuen ungarischen Nationalbank alle jene Geschäfte zu betreiben, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank aufgrund ihrer Statuten tätigte.

Aufgrund dieses Gesetzes wurden zwischen der Bankleitung und dem unga-rischen Finanzministerium Vereinbarungen abgeschlossen, durch welche die Rechtsverhältnisse zwischen der ungarischen Geschäftsführung und der ungarischen Notenstelle eine Regelung fanden. Diese Verhandlungen mußten, da das ungarische Finanzministerium auf eine rasche Erledigung drängte, ohne vorherige Einberufung des Generalrates im Wirkungskreis des Gou-verneurs zum Abschluß gebracht werden; der Generalrat wurde nunmehr gebeten, den getroffenen Vereinbarungen nachträglich seine Genehmigung zu geben.

Im Sinne dieser Übereinkommen übernahm die ungarische Notenstelle von der ungarischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank nachstehende Posten u. zw.:

den Metallschatz (Münzen, Devisen und Valuten),
die ungarischen Staatsnoten,

das Eskontportefeuille mit Ausnahme der eskontierten ungarischen Schatz-scheine,

die Lombarddarlehen unter Ausschluß gewisser geringfügiger Kategorien (nicht nostrifizierte Kriegsanleihe und Wertpapiere, welche Personen ohne ungarische Staatsangehörigkeit oder mit Domizil außerhalb Ungarns gehörten),

die unter der Post „Effekten“ verrechneten Aktiven und schließlich gewisse Posten aus den sonstigen Aktiven, welche nach späteren Vereinbarungen bestimmt werden sollten.

Andererseits wurden zur Selbstzahlung übernommen:

die Giro Guthaben, soweit die Frage, in welcher Valuta diese zu begleichen waren, außer Zweifel stand,

das Kontoguthaben der Liquidation bei der ungarischen Geschäftsführung und gewisse weitere, noch näher zu bezeichnende Posten aus den sonstigen Passiven (die nicht übernommenen Posten aus den sonstigen Aktiven und sonstigen Passiven sollten durch die neue Notenstelle für Rechnung der Bankaktionäre kommissionsweise realisiert werden).

Hinsichtlich der ungarischen Bankgebäude wurde der ungarischen Notenstelle das Vorkaufsrecht eingeräumt. Bis zu einem eventuellen Verkauf dieser Gebäude wurden diese von den Liquidatoren der ungarischen Notenstelle vermietet.

Hinsichtlich des Personals der Bank wurde vereinbart, daß einer Übernahme desselben durch die ungarische Notenstelle keine Hindernisse bereitet werden sollten, wobei in Aussicht genommen war, den übernommenen Angestellten ihre bis zur Übernahme erworbenen Pensionsrechte zu wahren und eventuell den Pensionsdienst der Bank gegen Ausfolgung des entsprechenden Pensionsfondsanteiles zu übernehmen.

Es wurde festgelegt, demgemäß nach der Richtung hin Vorsorge zu treffen, daß vom Zeitpunkt des Beginnes der Tätigkeit der selbständigen ungarischen Notenstelle an der Generarat in seiner damaligen Zusammensetzung nur mehr jene Angelegenheiten zu behandeln haben würde, welche die ehemals gemeinsame Oesterreichisch-ungarische Bank und die den Aktionären in ihrer Gesamtheit zustehenden Rechte betrafen; in allen lediglich die österreichische Geschäftsführung der Bank betreffenden Angelegenheiten sollten dagegen nur mehr die Generalräte österreichischer Nationalität unter dem Vorsitz des Gouverneurs, bzw. des österreichischen Vizegouverneurs zu entscheiden haben. Weiters war vereinbart, von diesem Zeitpunkt an auch das Notwendige wegen Auflösung der beiden Direktionen unter gleichzeitiger Übertragung ihrer Agenden an das Generalsekretariat zu veranlassen.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 30. Juni 1921

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Juni 1921
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ..	67.323'14		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländ. Noten (£, Fr. u. Mk.)*)	6,565.108'27		
Silberkurant- und Teilmünzen ...	1.585'60	6,634.017'01	+ 804.868'58
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		291,515.500'—	— 43.250'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		1.305,808.019'41	— 15,615.309'—
Darlehen gegen Handpfand		499,909.500'—	— 33,034.400'—
Effekten		797.994'22	— 502.607'27
Österreichische Staatsschatzscheine		47.773,281.000'—	+4.151,000.000'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“, Übertrag v. J. 1920		7.684,063.481'13	—
Andere Aktiva (inklusive Devisenzentrale)		4.587,869.034'23	— 197,514.830'99
		<u>62.149,878.546'—</u>	
Passiva			
Banknotenumlauf		49.685,139.857'—	+ 1.860,126.448'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten		9.713,366.958'85	+ 1.990,184.969'82
Guthaben d. Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		950,499.285'63	— 5,639.693'09
Sonstige Passiva		1.800,872.444'52	+ 60,422.746'59
		<u>62.149,878.546'—</u>	

Wien, am 16. Juli 1921

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Eingestellt zur Münzparität nach Art. 84 der Statuten.

Der Generalrat nahm diesen Bericht genehmigend zur Kenntnis und erteilte die Ermächtigung, daß seitens des Gouvernements in der dargestellten Richtung mit der österreichischen Regierung das Einvernehmen mit dem Abschluß entsprechender Vereinbarungen gepflogen würde.

Der Gouverneur bemerkte, daß nach Beginn der Tätigkeit der ungarischen staatlichen Notenstelle die Funktion des Generalrates eine ganz andere als bisher, u. zw. eine wesentlich eingeschränktere sein werde. Der Rat habe seine künftige Aufgabe darin zu erblicken, sich nicht mehr mit dem lebenden Geschäft zu beschäftigen, sondern nur mehr an der Liquidation im begrenzten Rahmen teilzunehmen. Es wäre daher voraussichtlich die letzte Sitzung des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank, insoweit derselbe berufen sei, das Bankgeschäft in Österreich und Ungarn zu führen. Dies wäre gewiß ein feierlicher, aber auch ein trauriger Moment, da dadurch die Trennung der Währungs- und Bankgemeinschaft sichtbar zum Ausdruck komme und unwiderruflich werde. Der Generalrat habe aber auch weiter für die Liquidation zu funktionieren; denn wie immer die Mitwirkung des gesamten Generalrates auch beschränkt sein würde, so sei es doch notwendig, daß sein Apparat aufrechterhalten bleibt, da die Reparationskommission den Rat als Vertreter der Aktionäre im Zuge der Liquidation anerkenne und er daher nicht auseinandergehen dürfe.

Es war nunmehr nötig, die gleichen Maßnahmen für Österreich zu treffen, wie sie in Ungarn bereits mit dem Gesetz Artikel XIV verfügt worden waren. Hiezu diene eine Verordnung der Bundesregierung vom 29. Juli 1921, „betreffend eine Abänderung der für die österreichische Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestehenden Verwaltungseinrichtungen“, die wir nunmehr im Wortlaut folgen lassen:

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 574, über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens und gemäß einer Vereinbarung mit dem Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird mit provisorischer Geltung bis zum Inslebentreten einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Verfügung verordnet, wie folgt:

§ 1

In teilweiser Abänderung der Artikel 25 bis 45 der Bankstatuten wird zur Leitung der die „österreichische Geschäftsführung“ betreffenden Angelegenheiten der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein „engerer Generalrat“ berufen, der aus dem Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank, dem österreichischen Vizegouverneur und dessen Stellvertreter sowie aus jenen Generalräten der Oesterreichisch-ungarischen Bank besteht, welche die Bundesbürgerschaft in der Republik Österreich besitzen.

§ 2

(1) Dieser „engerer Generalrat“ hat im Bereiche der „österreichischen Geschäftsführung“ sowohl diejenigen Funktionen auszuüben, zu denen bisher der Generalrat der

Oesterreichisch-ungarischen Bank zuständig war, als auch jene Geschäfte zu besorgen, welche bisher dem Wirkungskreise der Direktion in Wien zugewiesen waren.

(2) Hiedurch wird der Wirkungskreis des weiteren (aus Generalräten österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit bestehenden) Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank in den die materiellen Interessen der Aktionäre betreffenden Angelegenheiten nicht berührt.

§ 3

(1) Der Gouverneur führt in den Sitzungen des „engeren Generalrates“ den Vorsitz. Er hat in Angelegenheiten der „österreichischen Geschäftsführung“ sowohl jenen Wirkungskreis, der sonst nach den Bankstatuten dem Gouverneur zukommt, als auch jenen, der hinsichtlich der Geschäfte der Direktion in Wien dem österreichischen Vizegouverneur zustand.

(2) Für die Stellung des österreichischen Vizegouverneurs und dessen Stellvertreters sind die Bestimmungen des Artikels 29 der Bankstatuten maßgebend.

§ 4

Zur Beschlußfähigkeit des „engeren Generalrates“ ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Im übrigen haben auf den „engeren Generalrat“ der „österreichischen Geschäftsführung“ die Bestimmungen der Bankstatuten über den Generalrat sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 5

Die nach den Bankstatuten dem Zentralinspektor und dem Personal der Direktion zugewiesenen Geschäfte werden für den Bereich der „österreichischen Geschäftsführung“ mit den Agenden des Generalsekretariats vereinigt.

§ 6

Für die Beziehungen der „österreichischen Geschäftsführung“ der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur österreichischen Bundesverwaltung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Bankstatuten über das Verhältnis zu den Staatsverwaltungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1921 in Kraft.

Schober

Breisky
Waber
Paltauf
Grimm
Hennet

Angerer
Pauer
Vaugoin
Grünberger
Rodler

Jedoch schon vorher, nämlich in der Generalratssitzung vom 14. Juli 1921, die am gleichen Tag wie die regelmäßige Generalversammlung abgehalten worden war, hatte der Generalsekretär nähere Erläuterungen zu dieser Neuordnung gegeben.

Den Erklärungen des Generalsekretärs zufolge würde aus dem Generalrat der Bank in seiner jetzigen Zusammensetzung eine besondere Institution

(engerer Generalrat) für die österreichische Geschäftsführung zu bilden sein, bestehend aus dem Gouverneur, dem österreichischen Vizegouverneur und den Generalräten mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Dieser engere Generalrat werde im Bereich der österreichischen Geschäftsführung alle jene Agenden zu besorgen haben, die laut Bankstatuten dem Generalrat zukommen, wobei ihm überdies — unter gleichzeitiger Auflösung der Direktion in Wien — die Agenden dieses Organs für Österreich zuzuweisen seien.

Auch für die Beziehungen der österreichischen Geschäftsführung der Bank zur österreichischen Bundesverwaltung, insbesondere für den Wirkungsbereich des österreichischen Regierungskommissärs, seien unter sinngemäßer Berücksichtigung der durch das Ausscheiden Ungarns geschaffenen Lage die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Bankstatuten maßgebend. Die Agenden der ehemaligen Direktion in Wien würden dem Generalsekretariat übertragen werden.

Solange für die österreichische Geschäftsführung keinerlei legislative Verfügungen ergangen seien, hätten — so möge der Generalrat beschließen — folgende Bestimmung zur Anwendung zu gelangen:

Die Direktionen in Wien und Budapest haben als aufgelöst zu gelten; von dem Zeitpunkt der Aktivierung des ungarischen Bankamtes an ist der Generalrat für die österreichische Geschäftsführung als konstituiert zu betrachten und sind bei dieser Tätigkeit die genannten Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Der Wirkungsbereich des Generalrates bzw. des Plenums desselben in allen nicht ausschließlich die österreichische Geschäftsführung berührenden Angelegenheiten wird hiedurch nicht tangiert.

Im Laufe der Debatte war noch folgender Passus hinzugefügt worden:

„Im Plenum des Generalrates werden auch weiterhin die Angelegenheiten der Liquidation, soweit der Generalrat mitzuwirken berufen ist, sowie jene Angelegenheiten, durch welche das materielle Interesse der Aktionäre tangiert wird, zu behandeln sein.“

Der Antrag samt Zusatz wurde angenommen.

Am gleichen Tag fand die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1920 statt, deren Protokoll wir auszugsweise wiedergeben.

XL. REGELMÄSSIGE JAHRESSITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
AM 14. JULI 1921

Der Vorsitzende Gouverneur *Dr. Alexander Spitzmüller* eröffnete die Generalversammlung mit der Konstatierung ihrer Beschlußfähigkeit, worauf der Generalsekretär *Max Rapp* nachstehenden Bericht des Generalrates zur Verlesung brachte:

Wir beklagen das anlässlich seiner Wahl zum Bundespräsidenten der Republik Österreich erfolgte Ausscheiden des Herrn Generalrates *Dr. Michael Hainisch*, welcher sich durch seine hervorragende Mitarbeit und seinen von tiefer volkswirtschaftlicher Erkenntnis durchdrungenen Rat außerordentliche Verdienste um das Bankinstitut erworben hat.

Das Jahr 1920 ist auf der ganzen Welt durch Spannungen und Schwierigkeiten in der ökonomischen und sozialen Entwicklung, welche sich als Folge der verheerenden Wirkungen des Krieges und der Nachkriegsperiode einstellten, charakterisiert; mit ihnen hatte die Wirtschaft aller Länder sowohl jener, welche in ihrer wirtschaftlichen Organisation nur wenig gelitten haben, als auch jener, die vollkommen umstürzenden Wandlungen unterworfen worden sind, zu kämpfen. Die ökonomischen Zustände in den einzelnen Staaten sind ein schlagender Beweis für den engen Zusammenhang aller Glieder der Weltwirtschaft untereinander und für die katastrophalen Folgen, welche die Ausscheidung einzelner Gebiete aus dem Weltverkehr nach sich zieht. Es ist zu hoffen, daß die unheilvollen Konsequenzen, welche die Zertrümmerung der in langen Friedensjahren begründeten wirtschaftlichen Weltorganisation gezeitigt hat, wenigstens die Überzeugung von der Notwendigkeit, die Angelegenheiten notleidender Staaten als Angelegenheiten aller zu betrachten, hervorrufen, festigen und so zu einem baldigen wirksamen Eingreifen an den unmittelbar bedrohten Stellen des wirtschaftlichen Kreislaufes führen werden.

Daß speziell Österreich, welches durch die sozialen Wandlungen in der einschneidendsten Weise betroffen worden ist, auch am schwersten zu leiden hatte, und bis in die jüngste Zeit ohne ausreichende Hilfe gelassen, sich aus seinen Nöten nicht erheben konnte, ist nur zu begreiflich. Die großenteils noch sehr unsichere politische Lage und die vielfachen Beschränkungen, welche der Entwicklung des freien Verkehrs namentlich zwischen den Sukzessionsstaaten noch entgegenstehen, haben zur Verschärfung der Lage wesentlich beigetragen. Nunmehr wird endlich darangegangen, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen dem internationalen Handel und Wandel wieder größere Bewegungsfreiheit zu sichern.

Der bereits in dem Berichte für die letzte ordentliche Generalversammlung dargestellte, den allgemeinen Interessen durchaus abträgliche Prozeß der vollständigen Lösung der einzelnen Sukzessionsstaaten von dem ehemals einheitlichen Währungsbau der Monarchie hat im Jahre 1920 weitere Fortschritte gemacht. Auch Rumänien und Polen haben im Laufe des vergangenen Jahres den Ersatz der Banknoten in den früher zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebieten durch ihr eigenes Geld vollzogen. Durch den Friedensvertrag ist diese Entwicklung freilich zur Notwendigkeit geworden. Es ist aber lebhaft zu bedauern, daß sie vielfach zum Anlasse genommen wurde, gegen die Bank in einer mehr oder weniger gewaltsamen Weise ohne einen Versuch irgend welcher vorheriger Fühlungnahme mit derselben vorzugehen. Ein einvernehmliches Vorgehen zwischen den Sukzessionsstaaten und der Bank hätte es ermöglicht, mannigfache Schwierigkeiten und Reibungen, die der wirtschaftlichen Tätigkeit zweifellos nicht förderlich waren, zu vermeiden, wäre somit im Interesse aller Beteiligten gelegen gewesen und würde auch für die glatte Abwicklung der Liquidation wenigstens in technischer Beziehung viel günstigere Vorbedingungen geschaffen haben.

In allerjüngster Zeit ist auch Ungarn nach der im ersten Halbjahre 1920 durchgeführten Notenabstempelung darangegangen, seine Währung vollständig zu verselbständigen; durch den Gesetzartikel XIV v. J. 1920 wurde zu diesem Behufe die Errichtung einer eigenen staatlichen Notenemissionsstelle ins Leben gerufen. Der Umtausch der Banknoten gegen die von dieser Stelle auszugebenden Staatsnoten ist eben in vollem Gange. Anlässlich der Gründung dieses ungarischen Bankamtes wurde seitens der Liquidation und der Bankleitung mit dem ungarischen Finanzministerium ein Abkommen geschlossen, nach welchem diese letztere, bzw. das Bankamt, den Großteil der Aktiven und Passiven der ungarischen Geschäftsführung von der Bank übernimmt. Der Grundgedanke dieses Übereinkommens geht dahin, daß ein sich aus der Übernahme ergebender Saldo in der Liquidationsmasse der Bank ausgeglichen wird, wogegen die Erträge der ungarischen Geschäftsführung den Aktionären verbleiben.

Das Bild der Tätigkeit der Bank im Jahre 1920 ist durch eine ungeheure Vermehrung des Banknotenumlaufes, insbesondere in Österreich, gekennzeichnet, welche durch den stetig wachsenden, weder durch die normalen Eingänge zu bestreitenden, noch auf dem Wege der Plazierung von Anleihen zu deckenden Geldbedarf des Staates bedingt war. In Ungarn hat sich der staatliche Geldbedarf bei weitem nicht so rapid ansteigend entwickelt wie in Österreich. Die höchst verderbliche und in keinem Augenblicke zum Stillstande kommende Wechselwirkung zwischen der Vermehrung des Banknotenumlaufes, dem Fallen des ausländischen Kurses der Krone, dem stetigen Steigen der Preise und Löhne und dem hiedurch wieder hervorgerufenen Anwachsen des staatlichen Defizits ist bekannt, wird aber in ihren Ursachen und Einzelercheinungen von den zunächst betroffenen Volksschichten bei weitem noch nicht hinreichend gewürdigt. Es gelang bisher leider nicht, in Österreich diesem Prozeß Einhalt zu tun oder auch nur sein Tempo, welches immer gefahrdrohender wird, zu verlangsamen. Die Passivität der Handels- und Zahlungsbilanz, welche vornehmlich durch den Importbedarf an Materialien für die notwendigsten Lebensbedürfnisse hervorgerufen wurde, sowie die Unzulänglichkeit der für den Import gegebenen ausländischen Kredite haben auf die Bewertung der österreichischen Krone im Auslandsverkehre in der ungünstigsten Weise eingewirkt. Der Kurs der Auszahlung Wien ist in Zürich von 3'10 Centimes zu Anfang des Jahres 1920 auf 1'57½ zu Ende desselben herabgesunken. Da Österreich infolge der unzureichenden Inlandsproduktion in den wichtigsten Artikeln auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen war, haben die Preise zu einem großen Teile bereits die Weltmarktparität erreicht. Wenn die Löhne nicht in gleichem Maße gefolgt sind, so ist dies gewiß wenigstens teilweise auf die zu Lasten des Staatsbudgets für die verbilligte Abgabe von Lebensmitteln gewährten Zuschüsse zurückzuführen; die letzteren haben jedoch die Ausgaben des Staates im Zusammenhange mit dem Fallen des Auslandskurses der Krone empfindlich gesteigert und daher die Notenausgabe gegen Staatskredit in ungeheurem, stetig zunehmendem Maße erhöht.

Im großen und ganzen behauptet die Krone noch immer eine höhere Kaufkraft, als ihrem Außenwert entspricht; doch wird diese speziell im Interesse der Lebenshaltung der breiten Schichten der Bevölkerung gelegene Kaufkraft hauptsächlich durch Exzesse in der Preisbildung vieler lebenswichtiger Artikel sowie durch die Ausartung der Spekulation in Valuten und Devisen, in die leider auch das große Publikum mehr und mehr verstrickt wird, zusehends auf die Weltmarktparität herabgedrückt.

Angesichts dieser überaus traurigen staatsfinanziellen und währungspolitischen Lage ist die eben einsetzende Aktion des Völkerbundes zur finanziellen Wiederaufrichtung Österreichs umso lebhafter zu begrüßen und derselben ein rascher und nachhaltiger Erfolg zu wünschen.

Die österreichische Produktion hatte, abgesehen von den in der stetigen Steigerung der Material- und Personalkosten gelegenen Erschwerungen noch mit mannigfachen anderen Hindernissen zu kämpfen, so namentlich mit dem Mangel an Brennmaterial sowie mit den verschiedensten Verkehrsbeschränkungen. Die Exportindustrie konnte unter diesen Verhältnissen ihre Kapazität nicht voll ausnützen und daher zur Verbesserung der Zahlungsbilanz bzw. zur Versorgung des Marktes mit ausländischen Zahlungsmitteln nicht im gewünschten Maße beitragen. Im Hinblick darauf konnte bisher auch noch nicht von der gänzlichen Auflassung der Überwachung des Zahlungsverkehres mit dem Ausland abgesehen werden, da bei den gegebenen Verhältnissen insbesondere jede nicht unbedingt erforderliche Ausfuhr von Kronen hintangehalten werden mußte. Die mit dieser Überwachung zusammenhängenden Aufgaben wurden in Österreich auch im vergangenen Jahr durch die von der Bank unabhängige, aber doch mit ihr in innigem Kontakt arbeitende und von ihr finanzierte österreichische Devisenzentrale besorgt.

In Ungarn weisen die wirtschaftlichen Verhältnisse bei weitem nicht so kritische Züge auf wie in Österreich. Es hängt dies zweifellos damit zusammen, daß Ungarn ein vorwiegend agrarisches Land ist, welches in weit geringerem Maße an Bezüge vom Ausland angewiesen ist, als Österreich. Auch war der Staat dort in viel geringerem Maße gezwungen, für seine zum großen Teil agrarisch tätige Bevölkerung mit Hilfsaktionen einzutreten, als dies in Österreich der Fall war. In Verbindung mit verschiedenen Finanzmaßnahmen ist es daher der ungarischen Finanzverwaltung tatsächlich gelungen, den Geldbedarf erheblich einzudämmen. Die bessere Lage Ungarns spiegelt sich in der im Laufe der letzten Zeit erzielten ganz wesentlichen Höherbewertung der ungarischen Krone auf dem ausländischen Valutenmarkte wider.

Das Jahr 1920 hat der Bank die tatsächliche Inangriffnahme der durch den Friedensvertrag angeordneten Liquidation gebracht. Im August 1920 wurde die Bank seitens der Reparationskommission von der Ernennung der Herren *Dr. Josef Luxardo*, *Edmund A. Whitman* und *Alexander Zeuceanu* zu Liquidatoren im Sinne des Friedensvertrages verständigt. Herr *Whitman* hat zu Anfang des Jahres 1921 sein Amt niedergelegt und es ist an seiner Stelle im April dieses Jahres Herr *Gilbert de Monès del Pujol* ernannt worden. Die Bankleitung war selbstverständlich bemüht, den Liquidatoren alle von ihnen gewünschten Informationen zu geben und ihnen in ihrer Tätigkeit unterstützend an die Hand zu gehen. Im allgemeinen ist es aber während des Berichtsjahres zur Durchführung eigentlicher Liquidationshandlungen nicht gekommen. Die Verfügungen der Liquidatoren haben sich im großen und ganzen darauf beschränkt, die Liquidationsmasse festzustellen und so, wie sie sich zum Zeitpunkte der Übernahme ihres Amtes dargestellt hat, möglichst zu erhalten. Die einschneidendsten Verfügungen waren die Einstellung aller Zahlungen für die Schulden der Liquidationsmasse sowie die Einstellung der weiteren Ausgabe ungestempelter Banknoten. Durch diese und ähnliche Maßnahmen sollte namentlich jede Beeinflussung der Liquidation durch die Fortführung der Notenbankgeschäfte seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Österreich und Ungarn, andererseits aber auch eine Behinderung dieser Tätigkeit der Bank durch die Verbindung mit der Liquidationsmasse nach Tunlichkeit hintangehalten werden. Deshalb hatten schon die die österreichische und ungarische Geschäftsführung ins Leben rufenden Verordnungen die vollkommen getrennte Verrechnung dieser Geschäftszweige von den übrigen Bankgeschäften angeordnet.

Naturgemäß wurde mit dem Beginne der Funktion der Liquidatoren die Frage des Verhältnisses derselben zur Bankleitung eine brennende. Die Liquidatoren haben im Dezember des vergangenen Jahres an die Bankleitung die Aufforderung gerichtet, ihnen den gesamten Goldschatz zur ausschließlichen Verfügung zu stellen. Die Bankleitung hat in der Erwägung, daß eine derartige Ausfolgung den Aktionären jede Kontrolle über die

Gebahrung mit dem Goldschatze genommen hätte, welche ihnen nach den Grundsätzen des Handels- und des bürgerlichen Rechtes zweifellos zukommt, die Ausfolgung abgelehnt. Demgegenüber haben die Liquidatoren betont, daß sie nach dem Friedensvertrag allein zur Durchführung der Liquidation berufen seien und daher auch ihnen allein die Verwahrung und Obsorge der in die Liquidationsmasse gehörigen Bankaktiven zukommt. Da die Liquidatoren nach dem Wortlaute des Friedensvertrages zur Durchführung der Liquidation berufen sind, wurde zunächst, ohne der meritorischen Lösung der schwebenden Fragen, insbesondere auch der Kompetenzfrage, zu präjudizieren und vor definitiver Lösung derselben, im Einverständnisse mit der österreichischen und ungarischen Regierung den Liquidatoren eine Mitsperre an dem Goldtresor übergeben. Im Februar des laufenden Jahres erneuerten die Liquidatoren, veranlaßt durch eine von den Nationalstaaten geforderte Ausfolgung von Vorschüssen aus dem Goldschatz auf Rechnung allfälliger ihnen bei der Liquidation auf den Goldschatz zukommender Ansprüche, ihr Begehren um Ausfolgung des letzteren. Die Bank hat neuerlich gegen die Ausfolgung des Goldschatzes an die Liquidatoren Stellung genommen und sich, wie auch das erste Mal, unmittelbar an die Reparationskommission nach Paris gewandt. Eine direkte Erledigung ihrer Eingabe ist der Bank nicht zugekommen. Die Bank wurde jedoch von einem der österreichischen Regierung zugestellten Beschlusse der Reparationskommission verständigt, daß den Aufträgen der Liquidatoren unter allen Umständen Folge zu leisten sei. Späterhin wurde über die von der österreichischen Regierung bei der Reparationskommission eingeleiteten Schritte von dieser verfügt, daß aus dem Goldschatz an die Liquidatoren ein Betrag von 65 Millionen Goldkronen sofort gegen dem ausgefolgt werden solle, daß über diesen Betrag nicht eher verfügt wird, als die Vertreter der österreichischen Regierung und der Bankleitung in Paris von der Reparationskommission angehört worden sind und über die anhängigen Rechtsfragen eine Entscheidung getroffen wurde. Durch eine weitere Ablehnung jeglicher Ausfolgung von Gold wäre die Situation nur noch verschärft und nicht nur die Bank, sondern auch die Regierung in eine äußerst schwierige Lage versetzt worden. Demzufolge wurde außer den bereits früher übertragenen ausländischen Guthaben ein Betrag von rund 62 Millionen Goldkronen in die alleinige Verfügung der Liquidatoren übergeben. Hieraus wurde die Rückzahlung des nach langen Verhandlungen seitens der Holländer auf den Betrag von ca. 7 Millionen holländischen Gulden reduzierten Restes des holländischen Kredites bewerkstelligt. Auch wurden den Sukzessionsstaaten in jüngster Zeit aus dem oberwähnten Goldbetrage tatsächlich Vorschüsse geleistet.

Die Bankleitung hat in Ausführung des ihr durch die außerordentliche Generalversammlung vom 31. Oktober 1919 seinerzeit erteilten Auftrages, sich bei der Reparationskommission dafür einzusetzen, daß die Liquidation unter Berücksichtigung der Privilegialrechte der Bank, ihres Verhältnisses zu den sämtlichen auf dem Gebiete der einstigen Monarchie entstandenen Nationalstaaten und unter Wahrung der Interessen der Aktionäre durchgeführt wird, sich den Vertretern der österreichischen Regierung im Dezember des Jahres 1920 bei einer Reise nach Paris angeschlossen, um bei der Reparationskommission auf die durch den Friedensvertrag im Art. 206 geschaffene, in vielen Punkten unhaltbare und unabweislichen Rechtsgrundsätzen widersprechende Situation hinzuweisen und demgemäß eine mit den rechtlichen und praktischen Bedürfnissen vereinbare Interpretation des Friedensvertrages zu erreichen. Der Reparationskommission wurden hiebei im Einvernehmen mit der österreichischen und ungarischen Regierung abgefaßte Vorschläge für die Liquidation der Bank unterbreitet. Diese Vorschläge wurden angehört und entgegengenommen, eine Entscheidung hierüber damals jedoch noch nicht getroffen. Immerhin zeigte sich schon in grundlegenden Fragen eine erhebliche Divergenz des Standpunktes der Reparationskommission gegenüber der von der österreichischen Regierung und der Bankleitung vertretenen Auffassung, so insbesondere in der Frage der Einlösung

der Banknoten. Abgesehen von den für das Schicksal der Bank grundlegenden Hauptfragen wurde in den Vorschlägen der Regierung und der Bankleitung auch auf die sonstigen technischen und rechtlichen Mängel der Liquidationsbestimmungen des Friedensvertrages und auf die möglichen Wege zu deren Behebung hingewiesen.

Den unmittelbaren Anlaß zur zweiten Intervention der Bankleitung in Paris hat das bereits erörterte Vorgehen der Liquidatoren in der Frage der Ausfolgung des Goldschatzes gegeben. Diese Frage stand daher diesmal an erster Stelle und schloß zwei Streitpunkte in sich. Die österreichische und die ungarische Regierung hatten auf Grund des Übereinkommens vom Jahre 1899, welches den Staatsverwaltungen im Falle der Liquidation der Bank das Recht einräumt, die von ihnen anläßlich der Durchführung der österreichischen Währungsreform erlegten Goldbeträge vor Aufnahme der Barzahlungen gegen Erlag des Nominalbetrages in Banknoten, bzw. Silbermünzen zurückzufordern, Eigentumsansprüche auf den Goldschatz der Bank angemeldet. Die Bank konnte demgegenüber auf die während des Krieges unmittelbar und mittelbar für staatliche Zwecke erfolgten Goldabgaben hinweisen, welche die seinerzeitigen Erläge der Regierungen wesentlich übersteigen und durch welche die Rückforderungsansprüche derselben daher befriedigt erscheinen. Es war nunmehr klarzustellen, welche Instanz über die Ansprüche der Regierungen zu entscheiden habe. Durch Art. 54 der Bankstatuten war diese Frage zugunsten der Kompetenz des Landesgerichtes in Wien geregelt. Die Regierung hat der Reparationskommission unter Aufrechterhaltung ihres prinzipiellen, aus dieser Statutenbestimmung sich ergebenden Standpunktes als Eventualvorschlag die Nominierung eines neutralen Schiedsgerichtes nahegelegt. Andererseits wurde aber durch die von den Liquidatoren gewünschte Ausfolgung des Goldschatzes die Frage der Kompetenz der Bankleitung im Zuge der Liquidation neuerlich aufgerollt. Die Aussprache mit der Reparationskommission sollte endlich auch zur Entscheidung der übrigen bereits im Dezember 1920 zur Sprache gebrachten Liquidationsfragen führen. Bei den diesbezüglichen Verhandlungen vor dem Plenum der Reparationskommission und in den Komitees derselben wurde der Standpunkt der Bankleitung in allen diesen Fragen eingehendst und nachdrücklichst vertreten.

Die Entscheidung der Reparationskommission, welche auf Grund dieser Verhandlungen erflissen ist, spiegelt die Schwierigkeiten wider, welche bei der Liquidation der Bank zu überwinden sind. In der Frage der Kompetenz der österreichischen Gerichte zur Entscheidung über die von den Regierungen auf den Goldschatz erhobenen Ansprüche sowie hinsichtlich der Einlösung der Noten der Bank, bezüglich welcher die Bankleitung im Einvernehmen mit den Regierungen die sogenannte legal tender Theorie (Einlösung der Noten der Bank in gesetzlichen Zahlungsmitteln, d. i. in gesetzlichem österreichischen und ungarischen Gelde) vertreten hatte, wurde der Standpunkt der Regierung und der Bank zurückgewiesen. Im übrigen wurde in der Frage der Einlösung der Banknoten, der Interpretation des Art. 206, Punkt 10 des Friedensvertrages sowie hinsichtlich der sonstigen die technische Durchführung der Bestimmungen des Friedensvertrages betreffenden Fragen von der Reparationskommission eine meritorische Entscheidung einstweilen nicht gefällt, sondern wurde den Liquidatoren, bzw. der österreichischen Regierung gegenüber darauf hingewiesen, daß zwischen den interessierten Teilen ein Übereinkommen angestrebt werden sollte, um behufs Ermittlung der Forderung der Notengläubiger an Stelle der strikten im Friedensvertrage vorgesehenen Nachweise einen freieren und rascheren modus procedendi festzustellen und ein auf die Girokonten und allgemeinen Liquidationsmaßnahmen anwendbares Liquidationssystem zu vereinbaren. Die Liquidatoren haben diesbezüglich mit den Sukzessionsstaaten Besprechungen eingeleitet, welche noch im Gange sind. Wenn diese zu keinem positiven Ergebnisse führen, soll die endgültige Entscheidung über die von den Staaten bei Präsentierung der Bank-

noten behufs Beurteilung ihrer Ansprüche vorzulegenden Nachweise der Reparationskommission zustehen. In der Frage der Entscheidung über die Ansprüche auf den Goldschatz wurde die Kompetenz den Liquidatoren zuerkannt und die österreichische Regierung angewiesen, diesen die Details betreffend die Natur und den Umfang der von ihr auf den Metallschatz der Bank erhobenen Ansprüche auseinanderzusetzen und die Nachweise hierfür vorzulegen. Die Reparationskommission hat aber gleichzeitig ausdrücklich der österreichischen Regierung das Recht zuerkannt, gegen eine sie nicht befriedigende Entscheidung der Liquidatoren an die Reparationskommission oder einen von dieser zu bestimmenden Schiedsrichter zu appellieren. Hinsichtlich der Kompetenzabgrenzung zwischen Bankleitung und Liquidatoren hat die Reparationskommission entschieden, daß der Art. 107 der Bankstatuten durch die Bestimmungen des Art. 206 des Friedensvertrages abrogiert sei. Diese Entscheidung ist wohl dahin zu verstehen, daß der Art. 107 insoweit als aufgehoben zu betrachten ist, als er von der Kompetenz des Generalrates zur Durchführung der Liquidation spricht. Die Reparationskommission hat demgemäß verfügt, daß die den Liquidatoren durch den Friedensvertrag zugesprochene Kompetenz eine ausschließliche sei, wobei sie jedoch gleichzeitig festgestellt hat, daß daraus nicht geschlossen werden dürfe, daß die Liquidatoren bei den Liquidationsmaßnahmen nicht in weitgehender Weise die Beratung seitens des Generalrates der Bank in Anspruch zu nehmen haben. Die Reparationskommission hat der Erwartung Ausdruck gegeben, daß diese Beratung nach Maßgabe des Möglichen auch tatsächlich stattfinden wird. Gleichzeitig hat sie auch allen an der Liquidation interessierten Faktoren, also auch der Bankleitung, das Recht zugestanden, von dem im Art. 206, Punkt 7 nominierten Appellationsrechte an die Reparationskommission, bzw. den von dieser zu ernennenden Schiedsrichter Gebrauch zu machen. Im Sinne dieser Entscheidung werden die Liquidationsverhandlungen von den Liquidatoren selbst geführt, wobei hervorzuheben ist, daß diese das Bestreben haben, mit der Bankleitung im Rahmen der von der Reparationskommission für die Führung der Liquidation festgelegten Grundsätze in Fühlung zu bleiben. Gleichwohl ist dem Generalrate der Bank nach der geschilderten Lage eine direkte Ingerenz auf die Führung der Liquidation genommen und ist er daher auch nicht in der Lage, hierfür weiterhin eine Verantwortung zu tragen.

In weiterer Folge des grundsätzlichen Standpunktes der Reparationskommission in der Kompetenzfrage und der vollständigen Scheidung der Liquidationsmasse von den beiden Geschäftsführungen nehmen die Liquidatoren für sich allein die Kompetenz zur Aufstellung der Bilanz der Liquidationsmasse in Anspruch. Die Liquidatoren haben zugleich der Bankleitung erklärt, daß sie bisher eine Liquidationsbilanz per 31. Dezember 1920 noch nicht abgefaßt haben und daher derzeit die Bankleitung nicht in die Lage setzen können, der Generalversammlung eine solche Bilanz vorzulegen. Der Generalrat schließt jedoch den hier zu behandelnden Bilanzen der beiden Geschäftsführungen eine von der Zentralbuchhaltung der Bank abgefaßte Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Liquidationsmasse, wie sich dieselben nach den Büchern der Bank am 31. Dezember 1920 stellen, zur Orientierung und Ergänzung des Bildes bei.

Die Bilanzen der beiden Geschäftsführungen weisen unter der Rubrik „Metallschatz“ nur relativ nicht bedeutende zur statutenmäßigen Parität errechnete Beträge auf. Dies erklärt sich daraus, daß der Metallschatz der Bank, soweit er vor Begründung der beiden Geschäftsführungen bereits vorhanden war, in die Liquidationsmasse gehört und dort verrechnet wird. Nur soweit es sich um während des Bestandes der Geschäftsführungen von diesen angeschaffte Valuten und Metallbestände handelt, erscheinen sie als Aktivum der Geschäftsführungen.

Der für die Überwachung und Regelung des Devisen- und Valutenverkehrs in Österreich geschaffenen Devisenzentrale ist infolge der Auflassung der bestandenen

Valutenablieferungsverpflichtungen und der Freigabe des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln gegen Ende des Jahres 1920 der größte Teil ihrer Agenden entzogen worden. Immerhin sind die eigenen Umsätze und Bestände der österreichischen Devisenzentrale auch noch derzeit sehr bedeutende, da sie als vornehmste Stelle für die Deckung des von dem Staate für die Lebensmittelanschaffungen desselben benötigten Devisen- und Valutenbedarfes tätig und auch weiterhin auf die Entwicklung des Devisen- und Valutenmarktes Einfluß zu nehmen bestimmt ist. Das Konto der Devisenzentrale bei der Bank betrug am 31. Dezember 1920 zu ihren Lasten zirka 2.697 Millionen Kronen, wofür die Devisenzentrale der Bank selbstverständlich mit ihren ganzen Beständen und Reserven haftet. Die Valutenbestände der Devisenzentrale befinden sich in Verwahrung der Bank als Treuhänderin. Auch die Devisenbestände der Devisenzentrale befinden sich tatsächlich in analoger Weise in Händen der Bank, da die von der Devisenzentrale beschafften ausländischen Guthaben auf den bei den betreffenden ausländischen Korrespondenten bestehenden Konten der Bank geführt werden.

Ein außerordentliche Steigerung weisen die Posten „Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten“ auf. Der weitaus überwiegende Teil der hier ausgewiesenen Beträge rührt aus der Eskontierung von staatlichen kurzfristigen Titres seitens der Bank her. Im Laufe des Jahres 1920 wurden von ihr an österreichischen Schatzscheinen rund 17 Milliarden, an ungarischen Staatskassenscheinen rund 7 Milliarden neu in Eskont genommen. Diese Beträge stellen die durch Eskontierung von staatlichen Schatz-, bzw. Kassenscheinen bedingte Erhöhung des Eskontportefeuilles der Bank dar. Als erfreuliches Faktum kann eine wesentliche Steigerung des kommerziellen Portefeuilles der Bank angesehen werden, welche auf eine Belebung des wirtschaftlichen Lebens hindeutet und auch die Hoffnung auf eine allmähliche Wiederkehr zu den alten Zahlungssitten begründet erscheinen läßt. Das kommerzielle Portefeuille hat zu Ende des Jahres 1920 in der österreichischen Geschäftsführung rund 426, in der ungarischen Geschäftsführung rund 270 Millionen Kronen betragen. Während des laufenden Jahres ist eine weitere bedeutende Steigerung der kommerziellen Inanspruchnahme der Bank eingetreten; diese hat nebst den übrigen hiefür sprechenden volkswirtschaftlichen und kreditpolitischen Gründen die Veranlassung zu der im April l. J. verfügten Erhöhung des Banksatzes auf 6% gegeben.

Die Darlehen gegen Handpfand belaufen sich im Vergleiche zu den übrigen Bilanzposten auf verhältnismäßig geringere Beträge. In den beiden Geschäftsführungen werden jene auf die Geschäftsführungen übertragenen Darlehen verrechnet, welche von den in den beiden Staaten gelegenen Bankanstalten erteilt worden sind (unter Ausschluß des Lombards auf nicht nostrifizierte Effekten) sowie die seit dem Bestande der Geschäftsführungen von diesen neu erteilten Darlehen.

Einer besonderen Erklärung bedürfen die in den Bilanzen unter der Bezeichnung „Übertrag Oesterreichisch-ungarische Bank Liquidationsmasse“ angeführten Beträge von 7'6, bzw. 7'2 Milliarden Kronen. Bei Schaffung der beiden Geschäftsführungen wurde der überwiegende Teil der in den einzelnen Bankfilialen geführten Girokonti auf diese übertragen. Der Notenumlauf Österreichs, der daselbst bereits im März und April des Jahres 1919 der Abstempelung unterzogen worden war, ist noch während des ganzen Jahres 1919, jener Ungarns, wo die Abstempelung erst im Jahre 1920 vorgenommen wurde, bis Oktober 1920 in der gemeinsamen Bankmasse ausgewiesen worden. Nunmehr wird der gesamte Notenumlauf an österreichisch, bzw. ungarisch abgestempelten Banknoten in den Geschäftsführungen verrechnet, und zwar gilt dies selbstverständlich nicht nur für die bei Durchführung der Stempelung im Umlaufe gewesenen Banknoten, sondern auch bezüglich der seither neu emittierten gestempelten Banknoten. In dem auf die Geschäftsführungen übertragenen Banknotenumlaufe waren nun erhebliche Beträge von Banknoten enthalten, für welche eine Deckung aus der Liquidationsmasse nicht ausgeschieden wurde,

da ein Teil der in Österreich, bzw. Ungarn geführten Aktiven aus besonderen in der Natur derselben gelegenen Gründen und im Hinblick auf den Charakter der Geschäftsführungen als der speziellen Notenemissionsstellen Österreichs und Ungarns nicht übernommen, bzw. aus dem Komplex der Gesamttaktiven der Bank für die beiden Geschäftsführungen noch nicht ausgeschieden werden konnte. In dieser Tatsache, welche dazu geführt hat, daß der Gesamtbetrag der auf die Geschäftsführungen übertragenen Passiven größer war, als der gleichzeitig übertragenen Aktiven, liegt im wesentlichen die materielle Grundlage der beiden Übertragsposten, welche somit als Forderung der Geschäftsführungen an die Liquidationsmasse erscheinen. Nun hatte aber die Liquidationsmasse auch nach Ausscheidung des gestempelten Notenumlaufes aus derselben verschiedene Eingänge in österreichisch und ungarisch gestempelten Noten und mußte andererseits auch Zahlungen in solchen Noten leisten. Diese Eingänge und Zahlungen wurden über die Übertragsposten mit der Liquidationsmasse verrechnet. Seit dem 31. Dezember 1920 werden die Eingänge und Zahlungen der Liquidationsmasse auf einem besonderen, dieser von den Geschäftsführungen eröffneten Konto verrechnet. Von diesem Zeitpunkt an sind die beiden Übertragsposten als stabilisiert zu betrachten. Für die Liquidation der Bank ist durch die Schaffung der beiden Übertragsposten keinerlei Präjudiz geschaffen, da die gesonderte Bilanzierung der Geschäftsführungen in erster Linie zu buchhalterischen Zwecken behufs Nachweisung der seit Bestand derselben neu eingegangenen Geschäfte und sonst eingetretenen Veränderungen geschaffen wurde.

Der Banknotenumlauf hat in Österreich während des Jahres 1920 aus den bekannten Gründen eine Erhöhung von rund 12 Milliarden auf rund 30,5 Milliarden erfahren. Für die ungarische Geschäftsführung kann die Erhöhung des Banknotenumlaufes während des Jahres 1920 ziffernmäßig nicht angegeben werden, da die Abstempelung erst im März des Jahres 1920, und zwar durch die ungarische Staatsverwaltung selbst vorgenommen worden ist und demnach der Notenumlauf zu Anfang des Jahres 1920 nicht bekannt ist.

Die Giro Guthaben haben im Laufe des Jahres 1920 in der österreichischen Geschäftsführung eine Erhöhung von rund 1.065 Millionen, in der ungarischen Geschäftsführung von rund 455 Millionen erfahren.

Ergänzend sei noch angeführt, daß die in der Liquidationsmasse verrechneten Hypothekendarlehen im Laufe des Jahres 1920 durch erhebliche Rückzahlungen eine wesentliche Reduktion von ca. 260 Millionen Kronen auf ca. 199 Millionen Kronen erfahren haben. Gegenwärtig leidet dieser Geschäftszweig infolge der durch den Friedensvertrag noch offengelassenen und bisher durch entsprechende Vereinbarungen der Nationalstaaten noch nicht geregelten Währungsfragen an mannigfachen Unklarheiten, welche eine endgültige Schlußfassung über seine weitere Behandlung erschweren.

Der Gesamtstand der Depositen in Verwahrung und Verwaltung betrug zu Ende des Jahres 1919 Nom. rund 3.257 Millionen, am 31. Dezember 1920 rund 2.938 Millionen, weist somit eine Abnahme von ca. 319 Millionen auf, welche insbesondere auf Behebungen der Depots von Kommittenten aus den übrigen Nationalstaaten zurückzuführen ist.

Die bedeutendsten Posten auf dem Gewinn- und Verlustkonto werden auf der Aktivseite durch den Eskontertrag, auf der Passivseite durch die Banknotensteuer gebildet. Dies hängt auf der einen Seite mit den durch den Geldbedarf des Staates bedingten Eskontierungen von staatlichen Schatzscheinen, auf der anderen Seite mit der hiedurch hervorgerufenen bedeutenden Steigerung des steuerpflichtigen Banknotenumlaufes zusammen. Die Banknotensteuer wurde auf Grund der in den Statuten festgelegten Prinzipien im Einverständnis mit den beiden Staatsverwaltungen ermittelt und auf die beiden Geschäftsführungen nach Maßgabe der Art. 85 und 102 der Statuten sowie des Art. VI des Privilegs vom Jahre 1899, d. h. nach dem Verhältnisse des Reinertragnisses der österreichischen sowie ungarischen Bankanstalten aufgeteilt.

Hinsichtlich der Regien war in dem Berichtsjahre dem Umstande Rechnung zu tragen, daß ein Großteil derselben gemeinsame Ausgaben der beiden Geschäftsführungen und der Liquidationsmasse darstellt, so insbesondere die Mehrzahl der Personalkosten, wogegen andere Regien lediglich als Aufwendungen für die eine oder andere Gruppe erscheinen. In letzterer Hinsicht sind insbesondere die Pensionsauslagen und die Kosten der Liquidationskommission vorweg von der Liquidationsmasse allein getragen worden. Nach Aussonderung aller speziell die Liquidationsmasse oder die Geschäftsführungen betreffenden Regien wurde hinsichtlich des gemeinsamen Aufwandes das Verhältnis ermittelt, in welchem die bezüglichen Auslagen im Interesse der beiden genannten Gruppen aufgewendet wurden, und demgemäß mit den Liquidatoren ein Schlüssel vereinbart, auf Grund dessen die Liquidationsmasse beiläufig ein Drittel, die beiden Geschäftsführungen zusammen ca. zwei Drittel der gemeinsamen Regien zu tragen haben. Die demzufolge auf die beiden Geschäftsführungen entfallenden Regien wurden auf dieselben nach dem Verhältnisse ihres Bruttoertrages aufgeteilt.

Im Hinblick auf die namentlich durch den staatlichen Geldbedarf hervorgerufene Steigerung des Banknotenumlaufes und hiedurch bedingte Erhöhung der Banknotenfabrikationskosten werden der Bank von den beiden Staatsverwaltungen Beiträge zu diesen Kosten geleistet, welche nach dem Verhältnisse der von den Staatsverwaltungen auf dem Wege des Eskonts von staatlichen Schatzscheinen in Anspruch genommenen Beträge berechnet wurden und für Österreich rund 30 Millionen, für Ungarn rund 12 Millionen betragen haben.

Mit der ungarischen Staatsverwaltung wurde hinsichtlich der der Bank während der Räterediktatur in Ungarn verursachten Schäden, welche mit rund 3'1 Milliarden in der Liquidationsbilanz verrechnet sind, für einen Teilbetrag von ca. 1'7 Milliarden eine Verzinsung von $\frac{1}{2}\%$ unter gleichzeitiger Befreiung der Bank von der auf diesen Betrag entfallenden Banknotensteuer und für den Restbetrag von ca. 1'4 Milliarden eine 5prozentige Verzinsung vereinbart. Die in der Bilanz der ungarischen Geschäftsführung ausgewiesene Post „Zinsen für die Forderung an die ungarische Staatsverwaltung“ per rund 81 Millionen stellt die erwähnten Zinsen per 1920 dar.

Infolge der nach dem Zusammenbruche der Räteregierung an die Bank insbesondere seitens der ungarischen Staatsverwaltung gestellten überaus starken Ansprüche konnte die Hauptanstalt Budapest trotz außerordentlicher Anspannung der Arbeitsleistung der Notendruckerei nicht mit den benötigten Beträgen dotiert werden. Infolgedessen konnte die von mehreren Bankinstituten in Anspruch genommene Einlösung von Bankkassenscheinen nur schrittweise im Laufe mehrerer Monate erfolgen. Die hievon betroffenen Banken nehmen nun für die verspätete Einlösung Verzugszinsen in Anspruch. Obwohl sich die Bank zur Leistung von Verzugszinsen nicht für verpflichtet erachtet, da sie an der Verzögerung der Auszahlung der Kassenscheine kein Verschulden trifft und die vorzugsweise Verwendung der verfügbaren Noten für den staatlichen Bedarf über Weisung der ungarischen Finanzverwaltung erfolgte, wurde vorsichtshalber hiefür aus den Erträgen einstweilen ein Betrag von 7 Millionen Kronen reserviert. Inwieweit derselbe verwendet werden wird, hängt von dem Ausgange des gegenwärtig in dieser Angelegenheit bereits schwebenden Prozesses und der mit der ungarischen Staatsverwaltung diesbezüglich noch zu führenden Verhandlungen ab.

Der Julikupon der Bankaktien pro 1920 ist mit dem statutenmäßig bestimmten Betrage von 2% eingelöst worden. Das bezügliche Erfordernis war infolge der getrennten Buchführung der beiden Geschäftsführungen auf dieselben aufzuteilen. Dies ist nach dem Verhältnisse des Bruttoertrages derselben geschehen. Von der Ausschüttung einer weiteren Dividende pro 1920 wird im gegenwärtigen Zeitpunkte abgesehen, da die Liquidation der Bank nunmehr voraussichtlich einer rascheren Abwicklung entgegengeht und

hiebei auch über das Schicksal der Bankgesellschaft die Entscheidung fallen wird, insbesondere auch hinsichtlich der Frage der eventuellen Fortführung des Bank- und Hypothekengeschäftes. Überdies werden sowohl mit der österreichischen als auch mit der ungarischen Staatsverwaltung noch die näheren Modalitäten der Beteiligung derselben an dem Ertragnisse der Geschäftsführungen festzulegen sein. Demgemäß ist es zweckmäßig erschienen, weitere Verteilungen aus dem Ertragnisse pro 1920 einstweilen nicht vorzunehmen, vielmehr wird dasselbe in das laufende Jahr vorgetragen. Die Julidividende pro 1921 wird mit 2⁰/₁₀₀ wie im Vorjahre zur Auszahlung gebracht, wobei jedoch diesmal der entfallende Betrag je zur Hälfte in österreichischen, bzw. ungarischen Kronen ausbezahlt wird.

Die letzte außerordentliche Generalversammlung vom 18. Dezember 1920 hat die Bankleitung ermächtigt, wegen eventueller Fortführung des Bank- und Hypothekengeschäftes die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Infolge der Entwicklung, welche die Liquidation bisher genommen hat, konnte an eine praktische Verfolgung dieser Angelegenheit noch nicht geschritten werden. Wie aus dem Vorgesagten hervorgeht, sind gegenwärtig die Liquidationsfonds, wozu bis zur vollständigen Durchführung der Liquidation auch das Aktienkapital gehört, für die Bank nicht verfügbar. Da infolgedessen eine Dotierung der weiterzuführenden Geschäftszweige mit den erforderlichen Geldmitteln im Rahmen der Organisation der Bank und aus deren Mitteln nicht möglich wäre, konnte die Neukonstituierung dieser Geschäftszweige greifbare Formen nicht annehmen. Welches Resultat die Liquidation schließlich für die Aktionäre ergeben wird, kann derzeit bei der noch bestehenden Ungeklärtheit der Verhältnisse nicht vorausgesehen werden. Es erscheint zwar in den Kreis der Möglichkeit gerückt, daß gewisse Geschäftszweige, so namentlich das Hypothekar- und Depositengeschäft, aus der Liquidation ausgeschieden und der Bankgesellschaft zur Weiterführung überlassen werden. Immerhin ist es heute zweifelhaft, ob sich die Gelegenheit bieten wird, von dem Rechte der Bank zur Fortführung des Bank- und Hypothekengeschäftes in zweckmäßiger Weise Gebrauch zu machen. Das Schicksal des Hypothekar- und Depositengeschäftes der Bank hängt wohl auch mit der Form, welche der nach dem Sanierungsplane des Völkerbundes für Österreich zu schaffenden Notenbank gegeben werden wird, zusammen. Der wohlfundierte Apparat der Bank wird für jede neue Notenbank von besonderem Werte sein, da er für die Aufrechterhaltung der Kontinuität in der Führung des Notenbankgeschäftes auf den reichen Erfahrungen der Vergangenheit fußt. Die neu zu gründende Bank wird es daher voraussichtlich im eigenen Interesse für opportun erachten, die Übernahme dieses Apparates ins Auge zu fassen. Inwieweit bei dieser Gelegenheit eventuell auch an eine Angliederung dieser Geschäftszweige an die neue Bank wird gedacht werden können, läßt sich derzeit noch nicht voraussehen. Der Teil der Sanierungsaktion, welcher die Errichtung einer neuen Bank behandelt, befindet sich zur Zeit noch im embryonalen Zustande. Jedenfalls darf man sich wohl der bestimmten Hoffnung hingeben, daß bei Errichtung der neuen Bank auf die Aktionäre der altbewährten Oesterreichisch-ungarischen Bank Bedacht genommen und ihnen spezielle Rechte, eventuell auch in dem Sinne zugestanden werden, daß ihnen die Möglichkeit geboten wird, sich bei Subskription der Aktien der neuen Bank unter besonderen Bedingungen zu beteiligen. Dies erschiene im Hinblick darauf, daß der Bankapparat den Grundstock für die neue Bank abzugeben haben wird und auch schon derzeit eine die neue Bank gewissermaßen vorbereitende Funktion versieht, wohl vollkommen berechtigt.

Die Generalversammlung wird dieser Darstellung entnehmen, daß der Generalrat, bzw. die Bankleitung ihre Funktionen unter außerordentlichen Schwierigkeiten, wie sie in der Geschichte der Notenbanken wohl noch nie zu verzeichnen waren, versehen mußten.

Der Generalrat stellt nachfolgenden Antrag:

„Die Generalversammlung enthebt den Generalrat von der weiteren Verantwortung für die Führung der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank, nimmt im übrigen den vorstehenden Bericht genehmigend zur Kenntnis und ermächtigt den Generalrat für den Fall, daß sich die Fortführung des Bank- und Hypothekengeschäftes als unmöglich oder nicht zweckmäßig erweisen sollte, Veranlassung zu treffen, daß diese Geschäftszweige, soweit sie aus der Liquidationsmasse ausgeschieden werden, durch den Generalrat für Rechnung der Aktionäre liquidiert oder in anderer Weise verwertet werden.“

Im Laufe der Debatte war der Antrag des Generalrates modifiziert und schließlich mit folgendem Wortlaut angenommen worden:

„Die Generalversammlung enthebt den Generalrat von der weiteren Verantwortung für solche Liquidationsmaßnahmen, welche ohne sein Wissen und gegen seine Einsprache vorgenommen werden, nimmt im übrigen den vorstehenden Bericht genehmigend zur Kenntnis und ermächtigt den Generalrat für den Fall, daß sich die Fortführung des Bank- und Hypothekengeschäftes als unmöglich oder nicht zweckmäßig erweisen sollte, Veranlassung zu treffen, daß diese Geschäftszweige, soweit sie aus der Liquidationsmasse ausgeschieden werden, durch den Generalrat, jedoch vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung, für Rechnung der Aktionäre liquidiert oder in anderer Weise verwertet werden.“

Im Interesse der Bediensteten der Oesterreichisch-ungarischen Bank hatte man über Antrag des Aktionärvertreters *Heinrich Allina*, Präsident des Reichsvereines der Bank- und Sparkassenangestellten Österreichs, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

„Die 40. Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank beschließt:

1. Der Generalrat wird beauftragt, dahin zu wirken, die wirtschaftliche Lage der Pensionisten aus dem Stande der Beamten, Skontisten und Arbeiter durch eheste zeitgemäÙe Erhöhung der gegenwärtig in Geltung stehenden Teuerungszuschläge zu den statutarischen Pensionen dermaßen zu verbessern, daß ihnen ein, wenn auch bescheidenes Existenzminimum gewahrt bleibt. Hierbei sind die Vorschläge der Beamtenvertretung einer wohlwollenden Prüfung und weitmöglichen Berücksichtigung zu unterziehen.
2. Die den Angestellten zugesicherten statutarischen Ansprüche auf Altersversorgung reichen auch nicht im entferntesten hin, die Angestellten vor größter Not und Elend zu bewahren. Es ist unbedingt nötig, daß, über die zur Sicherung der statutarischen Ansprüche bereitgestellten

Mittel hinausgehend, eine Regelung erfolgt, welche den aktiven und pensionierten Angestellten die Existenz auch nach beendeter Liquidation ermöglicht. Der Generalrat wird daher beauftragt, alle zweckdienlichen Schritte zu unternehmen, die eine Sicherung der Altersversorgung sowohl der heute noch aktiv dienenden als auch der in Pension befindlichen Angestellten der Bank bezwecken.“

VERSCHIEDENE PROJEKTE ZUR GRÜNDUNG EINER NEUEN NOTENBANK

Seit dem Beginn der Liquidation des alten Institutes war es klar, daß ebenso wie die übrigen Sukzessionsstaaten auch Österreich eine eigene Notenbank haben müsse. Freilich war die Situation für das kleine Österreich, welchem die ganze Last der Nachfolge der Österreichisch-ungarischen Monarchie aufgebürdet worden war, schwieriger als für die anderen Länder; denn angesichts der vollkommen zerrütteten Finanzlage, hervorgerufen durch die ständig steigende Inflation, war man wohl der Meinung, daß zunächst einmal Ordnung im Staatshaushalt geschaffen werden sollte; dann erst könnte man zur Errichtung einer neuen Notenbank schreiten. Es tauchte eine ganze Reihe von Projekten auf, darunter auch solche, welche die sofortige Gründung eines Emissionsinstitutes ohne Rücksicht auf die Budgetlage in Aussicht nahmen.

Das erste derartige Projekt erblickte schon im Oktober 1919 das Tageslicht. Ungeachtet seines Defizits sollte der Staat eine Goldnotenbank schaffen, deren Hauptaufgabe in der Ausgabe von Goldnoten zu bestehen hätte. Diese Noten wären in erster Linie zur Bezahlung der Einfuhr der dringendsten Rohstoffe zu verwenden. Unabhängig davon sollte die alte Papierwährung weiter bestehen, jedoch bei fortschreitender Stabilisierung ein allmählicher Umtausch der Papiernoten gegen Goldnoten erfolgen, so daß schließlich die Goldnotenbank die einzige Zentralnotenbank wäre. Dieses Projekt erfuhr aber durch die Brüsseler Finanzkonferenz im April 1920 eine strikte Ablehnung.

Wir wollen weiter eine Reihe von Vorschlägen erwähnen, die übereinstimmend davon ausgingen, daß die Gründung einer neuen Notenbank erst nach Beseitigung des Defizits möglich wäre:

Mittel hinausgehend, eine Regelung erfolgt, welche den aktiven und pensionierten Angestellten die Existenz auch nach beendeter Liquidation ermöglicht. Der Generalrat wird daher beauftragt, alle zweckdienlichen Schritte zu unternehmen, die eine Sicherung der Altersversorgung sowohl der heute noch aktiv dienenden als auch der in Pension befindlichen Angestellten der Bank bezwecken.“

VERSCHIEDENE PROJEKTE ZUR GRÜNDUNG EINER NEUEN NOTENBANK

Seit dem Beginn der Liquidation des alten Institutes war es klar, daß ebenso wie die übrigen Sukzessionsstaaten auch Österreich eine eigene Notenbank haben müsse. Freilich war die Situation für das kleine Österreich, welchem die ganze Last der Nachfolge der Österreichisch-ungarischen Monarchie aufgebürdet worden war, schwieriger als für die anderen Länder; denn angesichts der vollkommen zerrütteten Finanzlage, hervorgerufen durch die ständig steigende Inflation, war man wohl der Meinung, daß zunächst einmal Ordnung im Staatshaushalt geschaffen werden sollte; dann erst könnte man zur Errichtung einer neuen Notenbank schreiten. Es tauchte eine ganze Reihe von Projekten auf, darunter auch solche, welche die sofortige Gründung eines Emissionsinstitutes ohne Rücksicht auf die Budgetlage in Aussicht nahmen.

Das erste derartige Projekt erblickte schon im Oktober 1919 das Tageslicht. Ungeachtet seines Defizits sollte der Staat eine Goldnotenbank schaffen, deren Hauptaufgabe in der Ausgabe von Goldnoten zu bestehen hätte. Diese Noten wären in erster Linie zur Bezahlung der Einfuhr der dringendsten Rohstoffe zu verwenden. Unabhängig davon sollte die alte Papierwährung weiter bestehen, jedoch bei fortschreitender Stabilisierung ein allmählicher Umtausch der Papiernoten gegen Goldnoten erfolgen, so daß schließlich die Goldnotenbank die einzige Zentralnotenbank wäre. Dieses Projekt erfuhr aber durch die Brüsseler Finanzkonferenz im April 1920 eine strikte Ablehnung.

Wir wollen weiter eine Reihe von Vorschlägen erwähnen, die übereinstimmend davon ausgingen, daß die Gründung einer neuen Notenbank erst nach Beseitigung des Defizits möglich wäre:

1. Plan des Finanzministers *Schumpeter*: Durch eine große Vermögensabgabe und eine allgemeine Steuererhöhung sollte sich der Staat Mittel zum Ausgleich seines Budgets beschaffen. Dann erst wäre an die Gründung einer vom Staat unabhängigen, von den Ländern jedoch kontrollierten Notenbank zu schreiten.
2. Der Finanzminister und spätere Notenbankpräsident *Reisch* wollte das Defizit durch ausländische Anleihen decken, dann erst eine Zentralbank mit ausländischem Kapital ins Leben rufen.
3. Plan *Otto Bauers*: Nach Ordnung von Budget und Zahlungsbilanz durch eine Beschlagnahme der Devisenvorräte bei den Banken sollte amerikanisches Kapital in solcher Höhe herangezogen werden, daß die Noten der neuen Bank sogleich eingelöst werden könnten. *Otto Bauer* plante nichts weniger als die sofortige Einführung der Goldumlaufwährung. Natürlich wollte die österreichische Regierung von einer so radikalen Maßnahme wie die Beschlagnahme der Devisen nichts wissen, obzwar sich auch Gouverneur *Spitzmüller* dafür ausgesprochen hatte.

Konkretere Formen nahmen diese Projekte an, als über dringendes Ersuchen der österreichischen Regierung das Finanzkomitee des Völkerbundes am 30. März 1921 eine Kommission nach Wien sandte, welche aus den Herren *Drummond-Fraser*, *Avenol* und *Glückstadt* bestand. Die Kommission kam zu dem Resultat, daß zur Sanierung des Staatshaushaltes zuerst die Lebensmittelzuschüsse aufzuheben wären und auch der Mieterschutz abgeschafft werden sollte. Österreich hätte ferner eine neue Währung auf der Basis von 5 Einheiten — österreichische Francs — für 1 Dollar einzuführen. Nach dieser Relation würden einem österreichischen Franc 100 Papierkronen entsprechen. Eine neue Notenbank wäre mit einem Kapital von 100 Millionen österreichischen Francs zu gründen. Die Deckung wäre durch den österreichischen Anteil am Goldschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegeben. Das Generalpfandrecht auf alle österreichischen Aktiven, welches zufolge des Friedensvertrages bestand, könnte dann wegfallen. Dafür sollte man eine vollständige ausländische Kontrolle durch drei Delegierte des Völkerbundes mit Sitz im Generalrat einrichten. Gegen diesen Plan nahm *Spitzmüller* entschieden Stellung; er meinte, man müßte den Ertrag der Vermögensabgabe für Goldankäufe verwenden. Der ganze Plan war freilich schon deshalb zum Scheitern verurteilt, weil die Signatarmächte des Vertrages von Saint-Germain nicht daran dachten, das Generalpfandrecht aufzuheben.

Schließlich bewies auch die österreichische Regierung durch die Ausarbeitung eines umfassenden Finanzplanes ihren guten Willen. Dieses Projekt, welches im Mai 1921 der Reparationskommission vorgelegt wurde, sah eine Wiederherstellung der österreichischen Währung in drei Etappen vor: zuerst Ordnung im Staatshaushalt, dann Errichtung der Notenbank und als Schlußpunkt die Festsetzung der Parität der neuen Währung. Die Regierung ging dabei von der richtigen Voraussetzung aus, daß eine Parität erst dann fixiert werden könne, wenn der Notenumlauf und die Höhe der ausländischen Verpflichtungen bekannt sind. Für die Notenbank war ein Kapital von 100 Millionen Schweizer Franken vorgesehen, wovon eine Hälfte im Ausland, die andere im Inland zu zeichnen wäre. Für die ausländischen Kredite war die Regierung bereit, das Tabakmonopol, die Zölle und die Forste zu verpfänden. Die neue Bank hätte den Notenumlauf der österreichischen Geschäftsführung gegen den Goldschatzanteil Österreichs zu übernehmen, ebenso die Devisenzentrale und den gesamten Zahlungsverkehr des Staates.

Dieser Plan scheiterte an der Absage Amerikas — die amerikanische Regierung hatte sich inzwischen vom Völkerbund zurückgezogen — sowie an der neuerlichen Weigerung der Mächte, das im Friedensvertrag vorgesehene Generalpfandrecht aufzuheben. Natürlich hatte das Scheitern aller Finanzpläne eine noch größere Beschleunigung des Währungsverfalles zur Folge, welcher durch einen Vorschuß von 2 Millionen Pfund, den England im Jänner 1922 für eine künftige Auslandsanleihe zur Verfügung stellte, nur ganz kurzfristig aufgehalten werden konnte.

DER ENGERE GENERALRAT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Die erste Sitzung dieser im Laufe der Liquidation konstruierten Körperschaft fand am 8. Oktober 1921 unter Vorsitz des Gouverneurs *Dr. Alexander Spitzmüller* statt. Anwesend waren der Vizegouverneur-Stellvertreter *Otto Schlumberger* sowie der österreichische Regierungskommissär-Stellvertreter Ministerialrat *Dr. Franz Bartsch* (der spätere Generaldirektor der Oesterreichischen Nationalbank).

In seiner einleitenden Ansprache führte der Gouverneur aus, daß sich die Tätigkeit des engeren Generalrates im wesentlichen auf die gesamten Notenbankfunktionen auf dem österreichischen Territorium erstreckte, Angelegen-

Schließlich bewies auch die österreichische Regierung durch die Ausarbeitung eines umfassenden Finanzplanes ihren guten Willen. Dieses Projekt, welches im Mai 1921 der Reparationskommission vorgelegt wurde, sah eine Wiederherstellung der österreichischen Währung in drei Etappen vor: zuerst Ordnung im Staatshaushalt, dann Errichtung der Notenbank und als Schlußpunkt die Festsetzung der Parität der neuen Währung. Die Regierung ging dabei von der richtigen Voraussetzung aus, daß eine Parität erst dann fixiert werden könne, wenn der Notenumlauf und die Höhe der ausländischen Verpflichtungen bekannt sind. Für die Notenbank war ein Kapital von 100 Millionen Schweizer Franken vorgesehen, wovon eine Hälfte im Ausland, die andere im Inland zu zeichnen wäre. Für die ausländischen Kredite war die Regierung bereit, das Tabakmonopol, die Zölle und die Forste zu verpfänden. Die neue Bank hätte den Notenumlauf der österreichischen Geschäftsführung gegen den Goldschatzanteil Österreichs zu übernehmen, ebenso die Devisenzentrale und den gesamten Zahlungsverkehr des Staates.

Dieser Plan scheiterte an der Absage Amerikas — die amerikanische Regierung hatte sich inzwischen vom Völkerbund zurückgezogen — sowie an der neuerlichen Weigerung der Mächte, das im Friedensvertrag vorgesehene Generalpfandrecht aufzuheben. Natürlich hatte das Scheitern aller Finanzpläne eine noch größere Beschleunigung des Währungsverfalles zur Folge, welcher durch einen Vorschuß von 2 Millionen Pfund, den England im Jänner 1922 für eine künftige Auslandsanleihe zur Verfügung stellte, nur ganz kurzfristig aufgehalten werden konnte.

DER ENGERE GENERALRAT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Die erste Sitzung dieser im Laufe der Liquidation konstruierten Körperschaft fand am 8. Oktober 1921 unter Vorsitz des Gouverneurs *Dr. Alexander Spitzmüller* statt. Anwesend waren der Vizegouverneur-Stellvertreter *Otto Schlumberger* sowie der österreichische Regierungskommissär-Stellvertreter Ministerialrat *Dr. Franz Bartsch* (der spätere Generaldirektor der Oesterreichischen Nationalbank).

In seiner einleitenden Ansprache führte der Gouverneur aus, daß sich die Tätigkeit des engeren Generalrates im wesentlichen auf die gesamten Notenbankfunktionen auf dem österreichischen Territorium erstreckte, Angelegen-

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 31. Juli 1921

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Juli 1921
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ..	67.366'92		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländ. Noten (£, Fr. u. Mk.)*	10,027.838'45		
Silberkurant- und Teilmünzen ...	4.719'51	10,099.924'88	+ 1,452,184'08
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		271,730.000'—	— 18,622.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		1.130,523.661'33	— 155,052.717'76
Darlehen gegen Handpfand		462,895.100'—	— 7,659.300'—
Effekten		1,345.931'63	— 77.150'27
Österreichische Staatsschatzscheine		51.637,990.000'—	+ 2.048,707.000'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“, Übertrag v. J. 1920		7.684,063.481'13	—
Andere Aktiva (inklusive Devisenzentrale)		4.547,816.031'60	+ 87,384.887'12
		<u>65.746,464.130'57</u>	
Passiva			
Banknotenumlauf		54.107,281.148'—	+ 2.924,253.161'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten		8.390,822.995'41	— 1.305,467.352'81
Guthaben d. Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		990,553.670'16	— 596.777'61
Sonstige Passiva		2.257,806.317'—	+ 337,943.372'59
		<u>65.746,464.130'57</u>	

Wien, am 12. August 1921

In Vertretung des Oberbuchhalters:

Schöll

Buchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Eingestellt zur Münzparität nach Art. 84 der Statuten.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 31. August 1921

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. August 1921
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ..	67.979'07		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländ. Noten (£, Fr. u. Mk.)*)	5.809.780'98		
Silberkurant- und Teilmünzen ...	4.734'80	5.882.494'85	— 8.032.883'19
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		293.808.000'—	— 110.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		1.256.762.577'96	— 38.781.225'33
Darlehen gegen Handpfand		414.809.200'—	— 19.527.200'—
Effekten		675.429'45	+ 187.345'88
Österreichische Staatsschatzscheine		56.646.975.000'—	+ 2.996.900.000'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“, Übertrag v. J. 1920		7.684.063.481'13	—
Andere Aktiva (inklusive Devisenzentrale)		3.934.543.944'35	— 37.825.109'12
		<u>70.237.520.127'74</u>	
	Passiva		
Banknotenumlauf		58.533.765.079'—	+ 2.765.844.299'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten		8.074.083.098'60	— 192.644.332'51
Guthaben d. Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		1.021.803.039'41	+ 7.736.486'17
Sonstige Passiva		2.607.868.310'73	+ 311.873.725'58
		<u>70.237.520.127'74</u>	

Wien, am 7. September 1921

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Eingestellt zur Münzparität nach Art. 84 der Statuten.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 30. September 1921

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. September 1921	
Metallschatz:	K	K	K	
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet ..	74.076'09			
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländ. Noten (£, Fr. u. Mk.)*)	11,247.931'21			
Silberkurant- und Teilmünzen ...	4.735'81	11,326.743.11	+	1,948.829'38
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		292,851.000'—	—	538.250'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		3.499,956.976'86	+	1.803,549.119'16
Darlehen gegen Handpfand		542,324.900'—	+	86,059.500'—
Effekten		641.929'02	—	82.315'08
Österreichische Staatsschatzscheine		64.853,438.000'—	+	4.784,110.000'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“, Übertrag v. J. 1920		7.706,139.840'13	+	22,076.359'—
Andere Aktiva (inklusive Devisenzentrale)		3.409,798.987'16	—	618,027.527'21
		<u>80.316,478.376'28</u>		
Passiva				
Banknotenumlauf		70.170,797.830'—	+	5.991,366.089'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten		5.442,926.819'56	—	699,544.164'26
Guthaben d. Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		1.045,222.866'28	+	21,207.314'45
Sonstige Passiva		3.657,530.860'44	+	766,066.476'06
		<u>80.316,478.376'28</u>		

Wien, am 7. Oktober 1921

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Eingestellt zur Münzparität nach Art. 84 der Statuten.

heiten jedoch, die das materielle Interesse der Aktionäre berühren, sowie Liquidationsfragen im großen Generalrat zu verhandeln seien.

Im Zuge seiner weiteren Ausführungen sagte der Gouverneur, er müsse eine Ziffer nennen, wobei er jedoch bitte, sie als streng vertraulich zu behandeln. Der letzte Bankausweis per Ende September weise eine Vermehrung des Banknotenumlaufes um nahezu 6 Milliarden auf 70.170,797.830 Kronen aus, ein Plus, wie es noch nie zu verzeichnen gewesen sei. Man müsse befürchten, daß durch die Veröffentlichung dieser Ziffer die gegenwärtige Panik noch gesteigert werde.

Am 7. Oktober 1921 habe beim Bundeskanzler eine Konferenz der Bankenvertreter stattgefunden, wobei die Meinung geäußert wurde, daß dieses Plus hauptsächlich auf kommerzielle Ansprüche zurückzuführen sei. Aus der Haltung der Bankenvertreter in dieser Sitzung sei zu entnehmen gewesen, daß sie in der Voraussicht einer sehr starken Geldknappheit noch mit weiteren Einreichungen bei der Bank rechneten. Immer wieder habe man die Frage aufgeworfen, ob die Bank verpflichtet sei, eine solche traurige Wirtschaft mitzumachen, oder ob sie die Verantwortung hierfür von sich ablehnen und auf die Regierung abwälzen könne. Die Bank selbst hätte diese Fragen wiederholt mit der Regierung erörtert. Die Situation sei die, daß bei Verweigerung der Mitwirkung seitens der Bank zu einem früheren Zeitpunkt eine wesentlich bedeutsamere Verschlechterung des Geldwesens eingetreten wäre. Die Öffentlichkeit hätte die Einstellung der Banktätigkeit sicherlich als ein Warnungssignal gewertet und die Errichtung eines Bankamtes damals gewiß als eine Verschlechterung des Geldwesens betrachtet. Er, der Gouverneur, habe schon im Mai 1920 erklärt, daß ohne eine Kredithilfe von außen, u. zw. eine Kredithilfe für den Staat, eine Rettung aus dieser Situation nicht möglich wäre; die Lage des österreichischen Staates sei seiner Ansicht nach zwar keine solche, daß man von einer Lebensunmöglichkeit sprechen könne, doch müsse, wie die Dinge sich einmal entwickelt hätten, eine Kredithilfe kommen, damit ein Zusammenbruch der Geldwirtschaft verhütet werde. Er habe damals weiters dargelegt, daß die Bank bis zum Eintreffen dieser Kredithilfe der österreichischen Staatswirtschaft unter gewissen Voraussetzungen die nötigen Geldmittel zur Verfügung stellen werde. Eine der Voraussetzungen hierfür sei die gewesen, daß der Staat die Kreditaktion energisch betreibt; tatsächlich hätte die Aktion der Regierung zur Erlangung eines auswärtigen Kredites nie ausgesetzt. Als zweite Voraussetzung habe man gefordert, daß die staatliche Bewirtschaftung nur mit großer Vorsicht und jedenfalls nicht früher abgebaut

werde, als die Sicherheit besteht, daß das Land mit den nötigen Bedarfsartikeln im Wege des freien Handels versorgt werden könne. Diese Voraussetzung sei nicht eingetroffen.

Der schwerste Fehler war nach Meinung des Gouverneurs der Abbau der Devisenbewirtschaftung. Unter dem Drang der Öffentlichkeit habe man sich verleiten lassen, dies vorzeitig zu tun, in der Erwartung, daß bei baldigem Eintreffen auswärtiger Kredite die Devisenbewirtschaftung überflüssig sein werde. Gerade auf diesem Sektor habe sich jedoch das Ausbleiben der Kredite besonders gerächt. Insbesondere sei die Aufhebung des Verbotes des Kronenimportes zu einem ungeeigneten Zeitpunkt verhängnisvoll gewesen.

Die Bank hätte im Frühjahr vorgeschlagen, einen Legitimationszwang und eine Verwendungskontrolle einzuführen, damit der legitime vom illegitimen Bedarf abgegrenzt werde, doch wäre die Anregung der Bank unberücksichtigt geblieben. Erst jetzt unter dem Druck der jüngsten Ereignisse habe sich die Regierung eines Besseren besonnen, doch scheine das Übel schon zu weit fortgeschritten zu sein, so daß man kaum mehr durch Zwangsmaßnahmen eine Besserung erhoffen könne.

Eine weitere Voraussetzung für eine Erleichterung wäre die allmähliche Herbeiführung eines freien Verkehrs mit den anderen Sukzessionsstaaten. Solange dies nicht der Fall sei, könne auch die staatliche Bewirtschaftung nicht aufgegeben werden.

Der einzige günstige Umstand liege darin, daß der Wechseleskont in der Hand der Bank sei und in rein sachlicher Art gehandhabt werde, was bestimmt nicht der Fall wäre, wenn man die Bank in ein staatliches Institut für die Notenausgabe umwandelt. Das aber stehe zu befürchten, wenn die Bank mit der Einstellung des weiteren Notendruckes für staatliche Zwecke droht.

Zum Schluß betonte der Gouverneur, daß die Regierung ihre ganze Hoffnung auf die Kreditaktion des Völkerbundes setze. Gerade in diesem Zeitpunkt könne die Bank die Verantwortung nicht auf sich nehmen, ihre weitere Mitwirkung zu versagen. Hinsichtlich dieser Kreditaktion des Völkerbundes werde heute allgemein anerkannt, daß der Zustand Österreichs ohne eine solche Kredithilfe verzweifelt sei, nichtsdestoweniger würde aber das Land sich selbst überlassen. Die Bankleitung selbst sei mit der Kreditaktion nicht befaßt worden.

Im weiteren Verlauf der Sitzung beschäftigte sich der Generalrat, so wie auch in sämtlichen anderen vorangegangenen Sitzungen, mit den ständig

steigenden Forderungen der Beamtenschaft. Darauf werden wir noch gesondert zurückkommen.

In der nächsten Sitzung des Generalrates, die am 28. November 1921 stattfand, gab Generalsekretär Rapp einen äußerst pessimistischen Geschäftsbericht, der in einem Antrag auf neuerliche Erhöhung des Zinsfußes um ein weiteres Prozent, also auf 7% gipfelte.

Der Abbau der staatlichen Lebensmittelzuschüsse, sagte er, stehe unmittelbar bevor, so daß die Bank in absehbarer Zeit mit einem voraussichtlichen neuen Bedarf von 20 Milliarden Kronen zu rechnen haben werde.

Der Notenumlauf hätte sich in der letzten Bankwoche wieder um 5 Milliarden Kronen erhöht und betrage einschließlich der Giro Guthaben 118 Milliarden Kronen. Es sei klar, daß die Inflation nicht durch eine 7prozentige Rate gebannt werden kann, aber den Effekt der Inflation, der sich in der Steigerung der Wechselkurse ausdrückt, müsse man geradezu als erschreckend ansehen.

Der Notenumlauf betrug nach den Angaben des Generalsekretärs am 23. August 1921 65 Milliarden Kronen, am 15. November 1921 113 Milliarden Kronen und am 28. November 1921 118 Milliarden Kronen. An den gleichen Tagen notierte der Schweizer Francs 18.000 Kronen, resp. 114.000 Kronen und 140.000 Kronen, während die Notiz des Dollars 1.070 Kronen, resp. 6.000 Kronen und 7.100 Kronen betrug.

Die zirkulierenden 118 Milliarden Kronen der Oesterreichisch-ungarischen Bank hätten, wie der Generalsekretär fortfuhr, nur eine Golddeckung von 6 Millionen Kronen und auch diese sei nicht ganz einwandfrei, da sich darunter hauptsächlich zur Parität eingestellte Mark-Noten befänden.

Nach einer längeren Debatte wurde die Zinsfußerhöhung auf 7% genehmigt und weiters folgender Beschluß gefaßt:

„Die Geschäftsleitung wird überdies ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Zeichnern von Kriegsanleihen die Fortgewährung des ursprünglich zugestandenen begünstigten Lombardzinsfußes auch über die Dauer der allgemein gültigen Fristen hinaus ganz oder teilweise einzuräumen.“

In der gleichen Sitzung des Generalrates kam auch die Zinsfußpolitik der Banken zur Sprache. Der Gouverneur berichtete, die Industrie beklage sich in zahlreichen Beschwerden darüber, daß für Kreditgewährung an erstklassige Firmen 16 bis 18% Zinsen verlangt würden. Aus Kreisen der Industrie habe man angefragt, ob es nicht möglich sei, die Banken bei der Kreditgewährung auszuschalten.

Demnächst werde eine Besprechung der österreichischen Geschäftsführung mit den Vertretern der Banken stattfinden, bei welcher Gelegenheit diesen gesagt werden soll, daß bei aller Würdigung der Lage doch nicht zugegeben werden kann, daß die Spanne zwischen Kredit- und Debetzinsfuß 10 bis 12⁰/₁₀ beträgt. Er, der Gouverneur, hoffe, einen entsprechenden Einfluß auf die Banken ausüben zu können, denn das Noteninstitut dürfe auch in seiner heutigen Form nicht darauf verzichten, die Kredit- und Zinsfußpolitik der Banken zu beeinflussen.

Ferner erinnerte der Gouverneur daran, daß seit dem Jahr 1899 aufgrund des damaligen Artikel 111 der Bankstatuten (gegenwärtig Artikel 84) die Bank ermächtigt war, die in ihrem Besitz befindlichen Pfund-, Mark- und französischen Francs-Noten sowie ihren Bestand an Devisen dieser Währungen in den Metallschatz einzurechnen. Im Hinblick auf die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse scheine nunmehr der Zeitpunkt gekommen, auch die Dollar, holländischen Gulden, Schweizer Franken sowie die nordischen Währungen zur Einrechnung in Vorschlag zu bringen. Dies sei nicht nur darin begründet, daß de facto eine unbeschränkte Goldeinlösung nicht einmal in England besteht und der amerikanische Dollar gegenwärtig unter den ausländischen Währungen die führende Stellung einnimmt. Durch den Weltkrieg hätten auch die Währungen der neutralen Länder eine hervorragende Stellung eingenommen und könnten einen relativ stabilen Stand am Weltmarkt behalten.

Der Antrag, die Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen zur Einrechnung der angeführten Währungen in den Metallschatz einzuholen, wurde vom Generalrat angenommen.

Am 21. Dezember 1921 trat das Bundesgesetz in Kraft, durch welches die Anmeldung der Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln (Valutenanmeldungsgesetz) beschlossen wurde. Es hatte folgenden Wortlaut:

DER NATIONALRAT HAT BESCHLOSSEN:

§ 1

(1) Bundesbürger, die im Bundesgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sowie inländische juristische Personen, Gesellschaften und Firmen sind verpflichtet, alle ausländischen Zahlungsmittel und Devisen (auf ausländische Zahlungsmittel lautende Auszahlungen, Wechsel, Schecks, Anweisungen u. dgl.) sowie Guthaben im Auslande, die sie am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes besitzen, sofern sie auf Gold, Silber oder ausländische Währungen lauten und sofort fällig sind, es innerhalb vier Wochen werden

oder werden können, bis spätestens 31. Dezember 1921 bei der zuständigen Anmeldestelle (§ 3) mittels Konsignation anzumelden.

(2) Ausländer, die im Bundesgebiete erwerbstätig sind und in ihm ihren Wohnsitz haben, sind hinsichtlich des Umfanges ihrer Anmeldungspflicht österreichischen Bundesbürgern, die im Bundesgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gleichzuhalten.

(3) Ausländer und im Auslande wohnhafte Bundesbürger, die im Bundesgebiete ein Erwerbsunternehmen betreiben, haben die zu dem Unternehmen gehörigen ausländischen Zahlungsmittel usw. (Absatz 1) anzumelden.

(4) Ausländer, die im Bundesgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind verpflichtet, ihre ausländischen Zahlungsmittel, die sie im Bundesgebiete besitzen, anzumelden.

(5) Wer Valuten und Devisen im Werte von weniger als 100.000 Kronen, gerechnet nach dem Kurs am Tage der Kundmachung des Gesetzes besitzt, ist von der Anmeldung frei.

§ 2

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angemeldeten Zahlungsmittel, Devisen und Guthaben dürfen weder angefordert noch zum Zwecke der Anforderung beschlagnahmt werden; auch ist der Besitzer in der freien Verfügung über sie, soweit der Verkehr in Valuten und Devisen gesetzlich gestattet ist, nicht beschränkt.

(2) Jenen Anmeldungspflichtigen, die ihrer Anmeldungspflicht nach § 1 in vollem Umfange nachgekommen sind und die in ihrem Besitze befindlichen ausländischen Zahlungsmittel, Devisen und ausländischen Guthaben bis spätestens 14. Jänner 1922 in einer der im § 1 des gleichzeitigen Bundesgesetzes über Kreditoperationen bezeichneten Formen dem Bunde zur Verfügung stellen, wird für alle, bis zum Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen, anlässlich der Anmeldung aufgedeckten Steuer- und Gebührenhinterziehungen, Hinterziehungen der Vermögensabgabe, Verletzung von Vorschriften über den Devisenverkehr volle Amnestie gewährt.

(3) Eine nachträgliche Bemessung von Steuern, Gebühren, Vermögensabgabe aus diesem Grunde findet in einem solchen Falle nicht statt.

(4) Gewerbetreibende, Industrielle und Kaufleute erlangen die Begünstigungen nach Absatz 2 und 3 auch dann, wenn sie die ausländischen Zahlungsmittel dem Bunde gegen Barzahlung nach dem Kurse des Einlieferungstages zur Verfügung stellen.

§ 3

(1) Die Anmeldung hat bei dem Steueramte zu erfolgen, in dessen Sprengel der Wohnsitz (Sitz) des Anmeldungspflichtigen am Tage der Kundmachung sich befindet.

(2) Die Anmeldung ist von dem Eigentümer (Berechtigten) oder seinem für die Geschäftsführung verantwortlichen Vertreter zu erstatten. Zu diesem Zweck ist ein Verzeichnis in zwei Gleichschriften dem Steueramte zu überreichen, von denen die eine der Partei mit Bestätigung zurückgestellt wird.

§ 4

(1) Die Amnestiebegünstigung des § 2 wird in der Regel nur demjenigen gewährt, der sämtliche von ihm ordnungsgemäß angemeldeten ausländischen Zahlungsmittel, Devisen und Guthaben dem Bunde zur freien Verfügung gestellt hat.

(2) Ist nur teilweise eingeliefert worden, so bleibt die Amnestiebegünstigung nur dann gewährt,

1. wenn die Zurückbehaltung sich nur auf so viel angemeldete ausländische Zahlungsmittel usw. bezog, als erforderlich ist, um

- a) vor dem Kriege entstandene, infolge des Krieges unbeglichen gebliebene Auslandsschulden, oder
 - b) vor der Währungstrennung entstandene, infolge bisherigen Nichtzustandekommens internationaler Abmachungen unbeglichen gebliebene Schulden in den Nachfolgestaaten, oder
 - c) sonstige fällige oder binnen drei Monaten fällig werdende, in Gold, Silber oder ausländischen Währungen zahlbare Auslandsschulden zu begleichen, oder
 - d) den nachweisbar notwendigen eigenen Unterhalt im Ausland oder jenen von Familienmitgliedern bis zur Dauer von sechs Monaten zu bestreiten;
2. wenn ein Gewerbetreibender, Industrieller oder Kaufmann so viel angemeldete ausländische Zahlungsmittel usw. zurückbehalten hat, als erforderlich ist, um bereits gekaufte ausländische Waren im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes zu bezahlen oder die Zahlungsmittel für die Bezahlung solcher Waren bereitzuhalten, die er in seinem normalen Geschäftsbetriebe innerhalb von sechs Monaten zu kaufen haben wird.

(3) In beiden Ausnahmefällen ist der Grund für die Zurückbehaltung der ausländischen Zahlungsmittel usw. jener Finanzbehörde glaubhaft darzutun, der gegenüber die Begünstigung der Amnestie geltend gemacht wird. Diese hat, sofern es sich um Banken und Kreditinstitute handelt, vor Entscheidung die Weisung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Zurückbehaltung können Banken, Kreditinstitute und die sonstigen mit dem Vertriebe ausländischer Zahlungsmittel gewerbsmäßig befaßten Unternehmungen zur Vorlage von Nachweisungen über ihren Bestand an ausländischen Zahlungsmitteln usw. und über ihre Auslandsverbindlichkeiten sowie zur Zulassung der Bucheinsicht verhalten werden.

§ 5)

(1) Alle übrigen zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen werden durch Verordnung des Finanzministers getroffen.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, durch besondere Verfügung oder Verordnung einzelne oder generelle Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 zu treffen, sofern dies zur Abwendung besonderer Härten oder Verhütung wirtschaftlicher Schäden notwendig ist; er ist ferner ermächtigt, die in § 4, Absatz 2, 1a, gewährte Begünstigung bezüglich der Vorkriegsschulden in jenen Fällen einzuschränken, wo durch internationale Abmachungen Zahlungsfristen gewährt worden sind.

(3) Kreditinstitute und Firmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, können zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes herangezogen werden.

§ 6

Bei Anmeldepflichtigen, die zur Erlangung von Strafflosigkeit für begangene Steuervergehen von den Bestimmungen des § 245 P. St. G., beziehungsweise § 67, Absatz 3, V. A. G., unter den daselbst angegebenen Bedingungen Gebrauch machen wollen, wird die Strafflosigkeit von der weiteren Bedingung abhängig gemacht, daß sie von der im § 2 vorgesehenen Ablieferungsmöglichkeit an den Bund in vollem Umfange (§ 4) Gebrauch gemacht haben.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich ausländische Zahlungsmittel, Devisen oder Guthaben, zu deren Anmeldung er nach diesem Gesetze verpflichtet ist, nicht anmeldet, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Tat ist ein Verbrechen und wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Wert der verschwiegenen Zahlungsmittel, Devisen oder Guthaben den Betrag von 500.000 Kronen übersteigt.

(3) Übersteigt aber der Wert die Summe von 5.000.000 Kronen, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren.

(4) Der Wert ist nach dem Kurse am Tage der Kundmachung des Gesetzes zu berechnen.

§ 8

(1) Im Strafurteil sind die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Zahlungsmittel, Devisen oder Guthaben zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären, wenn sie dem Verurteilten oder der Person oder der Gesellschaft, als deren Vertreter er handelte, gehören.

(2) Können sie nicht ergriffen werden, so ist dafür auf eine Geldstrafe in der Höhe ihres Wertes zu erkennen. Die Geldstrafe ist im Strafurteil, wenn sich aber die Unvollziehbarkeit des Verfalles erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluß auszusprechen. Der Beschluß ist den Parteien kundzumachen und kann binnen drei Tagen mit Beschwerde angefochten werden. Die Ersatzstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfalles tritt, darf nicht mehr als ein Jahr betragen.

(3) Liegt der objektive Tatbestand einer im § 7 mit Strafe bedrohten Handlung vor, ohne daß eine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden könnte, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

§ 9

Mit der Verurteilung wegen einer Übertretung nach § 7 sind dieselben gesetzlichen Folgen verbunden, wie mit der Verurteilung wegen Übertretung des Betruges.

§ 10

(1) Wer fahrlässig der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung nicht nachkommt, wird von der Steuerbehörde an Geld bis zu 200.000 Kronen, bei erschwerenden Umständen aber mit Arrest bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 500.000 Kronen bestraft. Auch kann auf Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Zahlungsmittel, Devisen oder Guthaben (§ 8, Absatz I) zugunsten des Bundes erkannt werden.

(2) Andere Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind von der Steuerbehörde mit Ordnungsstrafen bis zu 500 Kronen zu ahnden.

(3) Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Personalsteuern dem Sinne nach anzuwenden.

§ 11

Wer die unterlassene Anmeldung nachholt, bevor die Behörde von seinem Verschulden Kenntnis erlangt hat, wird straflos. Auch kann in diesem Falle auf den Verfall nicht selbständig erkannt werden.

§ 12

Wer durch eine Anzeige eine nach diesem Gesetze strafbare Handlung aufdeckt, erhält vom Bunde eine Belohnung in der Höhe eines Drittels des Wertes der verfallenen Zahlungsmittel, Devisen oder Guthaben.

§ 13

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz betraut.

Schober

Hainisch

Paltauf

Gürtler

BUNDESGESETZ VOM 21. DEZEMBER 1921 ÜBER KREDITOPERATIONEN

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Devisen, auf ausländische Zahlungsmittel lautende Auszahlungen, Wechsel, Schecks, Anweisungen u. dgl. sowie Guthaben im Auslande, die auf Gold, Silber oder ausländische Währung lauten, können bis zum 31. März 1922 dem Bunde nach Wahl des Besitzers zur Verfügung gestellt werden:

a) Gegen vom Bunde ausgegebene, innerhalb zehn Jahren verlosbare, mit 5 Prozent verzinsliche Schuldverschreibungen, welche auf die eingelieferte ausländische Währung oder auf eine vom Bundesminister für Finanzen zu bestimmende wertstabile ausländische Währung lauten. Die Ausstellung und Ausfolgung dieser Schuldverschreibungen hat innerhalb längstens eines Monats nach Einlieferung der Valuten zu erfolgen, gegen Rückstellung der dem Einlieferer bei der Einlieferung ausgestellten, auf die eingelieferte Währung lautenden Bons, auf welche für die Zwischenzeit 5 Prozent pro anno in der eingelieferten Währung zu vergüten sind.

Zinsen- und Kapitalszahlung haben effektiv in der versprochenen Währung zu erfolgen. Eine Abänderung dieses Versprechens darf unter keinen Umständen erfolgen.

b) Gegen Bundesschuldverschreibungen, die auf Kronen lauten, mit 5 Prozent pro anno verzinst werden und innerhalb zehn Jahren nach einem Verlosungsplan zur Rückzahlung gelangen. Der Bundesminister für Finanzen kann auch Prämienobligationen unter entsprechender Minderung der festen Zinsen ausgeben.

(2) Für die nach a oder b ausgegebenen Schuldverschreibungen wird bestimmt:

1. Die Auszahlung der fälligen Zinsen, etwaigen Prämien und der Kapitalsraten erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug; die etwaigen Prämien sind in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer nicht einzubeziehen.
2. Die Schuldverschreibungen können, soweit sie auf Kronen lauten, zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern sowie zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- oder Geschäftskautionen verwendet werden. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, diese Bestimmungen auch auf die auf ausländische Währung lautenden Schuldverschreibungen auszudehnen.

§ 2

Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt

1. zur Durchführung der Valuteneinlieferung 5prozentige, innerhalb von zehn Jahren verlosbare Schuldverschreibungen, die auf eine ausländische Währung lauten, ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag auszugeben;

2. zu demselben Zwecke 5prozentige, innerhalb von zehn Jahren verlosbare Schuldverschreibungen, die auf Kronen lauten, ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag auszugeben;
3. für die Beschaffung der Mittel zur Vergütung der im Sinne des Valutenanmeldungs-gesetzes gegen bar eingelieferten Valuten sowie zur Bestreitung der Staatsausgaben, die bis 31. Dezember 1921 durch Staatseinnahmen oder durch Ausnutzung der bisher für die Staatswirtschaft erteilten Kreditvollmachten nicht bedeckt werden können, bis zum Höchstbetrage von 15.000 Millionen Kronen durch sonstige Kreditoperationen vorzusorgen.

§ 3

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Hainisch

Schober

Gürtler

PERSONALANGELEGENHEITEN

ERSTES ERSCHEINEN DES BETRIEBSRATES IN EINER GENERAL-RATSSITZUNG

In der Generalratssitzung vom 7. Jänner 1921, in der — wie wir bereits geschildert haben — eine ziemliche Untergangsstimmung herrschte, bemerkte der Gouverneur, daß die von der Beamtenschaft der Bank gewünschte Einladung der Präsidialvertreter des Reichsvereines der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs zur Generalratssitzung nicht erfolgen könne, da fremde Personen zu den Generalratssitzungen nicht zugezogen würden. Dagegen möge der Generalrat zustimmen, daß der Betriebsrat der Beamten erscheinen darf.

Nachdem der Generalrat diesem Wunsche stattgegeben hatte, wurden der Betriebsratsobmann Inspektor *Otto Schneider*, Obmann-Stellvertreter Revident *Friedrich Kimmel* und Schriftführer Oberkontrollor *Leopold Zalodek* aufgefordert, einzutreten.

Die Herren *Schneider* und *Kimmel* gaben eine ausführliche Darstellung der Wünsche der Beamtenschaft wegen der Liquidation.

Der Gouverneur erwiderte, daß ein Zusammenhang zwischen der Erledigung der Eingabe bezüglich der Pensionen und der Haltung der Liquidatoren gegeben sei und es derzeit unmöglich erscheine, eine weitere Belastung des Pensionsfonds herbeizuführen. Im übrigen tue der Generalrat sein möglichstes, um die Lage der Pensionisten durch Gewährung von Zuwendungen

2. zu demselben Zwecke 5prozentige, innerhalb von zehn Jahren verlosbare Schuldverschreibungen, die auf Kronen lauten, ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag auszugeben;
3. für die Beschaffung der Mittel zur Vergütung der im Sinne des Valutenanmeldungs-gesetzes gegen bar eingelieferten Valuten sowie zur Bestreitung der Staatsausgaben, die bis 31. Dezember 1921 durch Staatseinnahmen oder durch Ausnutzung der bisher für die Staatswirtschaft erteilten Kreditvollmachten nicht bedeckt werden können, bis zum Höchstbetrage von 15.000 Millionen Kronen durch sonstige Kreditoperationen vorzusorgen.

§ 3

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Hainisch

Schober

Gürtler

PERSONALANGELEGENHEITEN

ERSTES ERSCHEINEN DES BETRIEBSRATES IN EINER GENERAL-RATSSITZUNG

In der Generalratssitzung vom 7. Jänner 1921, in der — wie wir bereits geschildert haben — eine ziemliche Untergangsstimmung herrschte, bemerkte der Gouverneur, daß die von der Beamtenschaft der Bank gewünschte Einladung der Präsidialvertreter des Reichsvereines der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs zur Generalratssitzung nicht erfolgen könne, da fremde Personen zu den Generalratssitzungen nicht zugezogen würden. Dagegen möge der Generalrat zustimmen, daß der Betriebsrat der Beamten erscheinen darf.

Nachdem der Generalrat diesem Wunsche stattgegeben hatte, wurden der Betriebsratsobmann Inspektor *Otto Schneider*, Obmann-Stellvertreter Revident *Friedrich Kimmel* und Schriftführer Oberkontrollor *Leopold Zalodek* aufgefordert, einzutreten.

Die Herren *Schneider* und *Kimmel* gaben eine ausführliche Darstellung der Wünsche der Beamtenschaft wegen der Liquidation.

Der Gouverneur erwiderte, daß ein Zusammenhang zwischen der Erledigung der Eingabe bezüglich der Pensionen und der Haltung der Liquidatoren gegeben sei und es derzeit unmöglich erscheine, eine weitere Belastung des Pensionsfonds herbeizuführen. Im übrigen tue der Generalrat sein möglichstes, um die Lage der Pensionisten durch Gewährung von Zuwendungen

zu erleichtern. Er stimme zu, daß der Betriebsrat in dieser Frage auch bei den Liquidatoren vorspricht.

Hinsichtlich der Zuziehung des Betriebsrates zu den Konferenzen der Liquidation der Bank verweise er darauf, daß die Einladungen hiezu von den Liquidatoren ausgingen und die Bankleitung keine Ingerenz auf die Zuziehung habe, gleichwohl werde er die Anregung geben, dem Wunsche der Beamtenschaft Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der prinzipiellen Anerkennung der wirtschaftlichen Gleichstellung mit der Beamtenschaft in den übrigen Wiener Kreditinstituten sei es für den Generalrat unmöglich, eine Zusage zu geben, welche tatsächlich darauf hinauslaufen würde, daß der Rat die ihm statutenmäßig zustehende Kompetenz überschreitet.

Inspektor *Schneider* dankte dafür, daß dem Betriebsrat die Möglichkeit gegeben wurde, die Wünsche der Beamtenschaft dem Generalrat darzulegen, worauf der Betriebsrat den Saal wieder verließ.

EINFÜHRUNG VON INDEXLÖHNEN

Im Laufe des Jahres 1921 wurde keine Sitzung des Generalrates abgehalten, in welcher man nicht eine Erhöhung der Teuerungszulagen für die Angestellten- und Arbeiterschaft der österreichischen Geschäftsführung beschloß. Manchmal mußte in aller Eile das Exekutivkomitee einberufen werden, um die nötigen Beschlüsse noch vor der nächsten Generalratssitzung zu fassen.

Ab Oktober 1921 wurde beschlossen, die von der Statistischen Zentralkommission ermittelten Indexziffern für die notwendigen Lebensmittelpreise zur Grundlage einer gleitenden Teuerungszulage zu machen, worüber die später folgenden beiden Dekrete Aufschluß gewähren.

Darüber schreibt Gouverneur *Dr. Spitzmüller* in seinem Buch „. . . und hat auch Ursach, es zu lieben“:

„Es wäre ungerecht, wenn ich bestreiten wollte, daß auch einiges Licht auf meine Tätigkeit als Bankgouverneur fiel. Vor allem muß ich der Zusammenarbeit im Generalrat, insbesondere mit *Dr. Edouard Coumont*, gedenken, dann aber der aufopferungsvollen Tätigkeit des ausgezeichneten Beamtenkörpers der Bank und der Arbeiter in der Notendruckerei. Speziell die Arbeiter hatten unter der fortschreitenden Geldentwertung am meisten zu leiden; dabei hatten sie eine furchtbare Waffe in der Hand. Denn durch einen Streik, d. h. durch die Einstellung des Notendruckes, hätten sie die ganze Wirtschaft in Österreich

zu erleichtern. Er stimme zu, daß der Betriebsrat in dieser Frage auch bei den Liquidatoren vorspricht.

Hinsichtlich der Zuziehung des Betriebsrates zu den Konferenzen der Liquidation der Bank verweise er darauf, daß die Einladungen hiezu von den Liquidatoren ausgingen und die Bankleitung keine Ingerenz auf die Zuziehung habe, gleichwohl werde er die Anregung geben, dem Wunsche der Beamtenschaft Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der prinzipiellen Anerkennung der wirtschaftlichen Gleichstellung mit der Beamtenschaft in den übrigen Wiener Kreditinstituten sei es für den Generalrat unmöglich, eine Zusage zu geben, welche tatsächlich darauf hinauslaufen würde, daß der Rat die ihm statutenmäßig zustehende Kompetenz überschreitet.

Inspektor *Schneider* dankte dafür, daß dem Betriebsrat die Möglichkeit gegeben wurde, die Wünsche der Beamtenschaft dem Generalrat darzulegen, worauf der Betriebsrat den Saal wieder verließ.

EINFÜHRUNG VON INDEXLÖHNEN

Im Laufe des Jahres 1921 wurde keine Sitzung des Generalrates abgehalten, in welcher man nicht eine Erhöhung der Teuerungszulagen für die Angestellten- und Arbeiterschaft der österreichischen Geschäftsführung beschloß. Manchmal mußte in aller Eile das Exekutivkomitee einberufen werden, um die nötigen Beschlüsse noch vor der nächsten Generalratssitzung zu fassen.

Ab Oktober 1921 wurde beschlossen, die von der Statistischen Zentralkommission ermittelten Indexziffern für die notwendigen Lebensmittelpreise zur Grundlage einer gleitenden Teuerungszulage zu machen, worüber die später folgenden beiden Dekrete Aufschluß gewähren.

Darüber schreibt Gouverneur *Dr. Spitzmüller* in seinem Buch „. . . und hat auch Ursach, es zu lieben“:

„Es wäre ungerecht, wenn ich bestreiten wollte, daß auch einiges Licht auf meine Tätigkeit als Bankgouverneur fiel. Vor allem muß ich der Zusammenarbeit im Generalrat, insbesondere mit *Dr. Edouard Coumont*, gedenken, dann aber der aufopferungsvollen Tätigkeit des ausgezeichneten Beamtenkörpers der Bank und der Arbeiter in der Notendruckerei. Speziell die Arbeiter hatten unter der fortschreitenden Geldentwertung am meisten zu leiden; dabei hatten sie eine furchtbare Waffe in der Hand. Denn durch einen Streik, d. h. durch die Einstellung des Notendruckes, hätten sie die ganze Wirtschaft in Österreich

lahmgelegt. Ich muß rühmend anerkennen, daß auch nur von einer Drohung in dieser Beziehung kaum je die Rede war. Als im Laufe des Jahres 1921 der Reallohn der Arbeiter im Hinblick auf die fortschreitende Geldentwertung eine unaufhörliche Senkung erfuhr, entschloß ich mich, die Löhne einfach der offiziellen Indexziffer betreffend die Lebensmittelkosten anzupassen, eine Maßnahme, die die Interessen der Arbeiter, soweit als überhaupt möglich, wahrte, theoretisch aber meines Erachtens nur mit der absoluten Notwendigkeit, kaum aber sachlich zu begründen war. Der Arbeiterbetriebsrat setzte sich mit Nachdruck für die Interessen der Arbeiterschaft ein, doch war insbesondere die Haltung seines Obmannes *Matzenauer* mir gegenüber als absolut loyal und vertrauensvoll zu bezeichnen. Nach Bekanntgabe der Verfügung über die Anpassung der Löhne an den offiziellen Index verlangte eine Deputation der Arbeiterschaft unter Führung eines Mannes, der als Kommunist galt, von mir empfangen zu werden. *Matzenauer* war darüber sehr bestürzt und riet mir ab, die Deputation zu empfangen, da er ein exzessives Auftreten des Führers fürchtete. Ich machte ihm klar, daß ich unter allen Umständen verpflichtet sei, Arbeiter über ihren Wunsch anzuhören; überdies sei ich ja den Forderungen der Arbeiterschaft entgegengekommen. Ich empfing sohin die Deputation. Der brave *Matzenauer* stand neben mir; ich glaubte, sein Herz klopfen zu hören. Der Sprecher begann mit folgenden Worten: »Herr Gouverneur, Ihre Anschauungen und die unseren sind entgegengesetzt. Denn Sie waren kaiserlicher Minister und wir sind als Sozialdemokraten Republikaner.« Ich dachte bei diesen Worten: die Sache fängt gut an. Doch der Sprecher fuhr fort: »Aber mit der Verfügung über die Anpassung der Löhne an den Index haben Sie etwas Ausgezeichnetes gemacht und wir sind gekommen, Ihnen dafür zu danken. Überdies wissen wir, Sie haben ja selber nichts.«

Es ist allerdings völlig klar, daß die Tatsache meines überaus geringen Gehaltes meine Stellung sowohl gegenüber den Angestellten als auch gegenüber den Arbeitern bei den beinahe unaufhörlichen Gehalts- und Lohnkämpfen wesentlich stärkte.“

Oesterreichisch-ungarische Bank

Generalsekretär

Nr. 222/36

1921

An sämtliche Wiener Geschäftsabteilungen
und an die Filiale Bregenz

In Anbetracht des Umstandes, daß zwischen dem Errechnungstermine der durch die Statistische Zentralkommission zur Verlautbarung gelangenden Indexziffer und dem Beginne der Einwirkung dieser Indexziffer auf das Ausmaß der Teuerungszulage ein zu großer zeitlicher Zwischenraum liegt, hat sich der Generalrat im Einvernehmen mit der Liquidationskommission bestimmt gefunden, die gegen Ende eines jeden Monats zur Verlautbarung gelangende amtliche Indexziffer nicht nur für den kommenden, sondern jeweils auch für die zweite Hälfte des laufenden Monats als Grundlage für die Berechnung der Teuerungsrate festzusetzen.

Bei einer Steigerung der Indexziffer wird daher für die zweite Hälfte eines jeden Monats stets noch die Hälfte der zwischen laufendem und kommendem Monat an Teuerungszulage entfallende Differenz zur Auszahlung gelangen.

Für die zweite Novemberhälfte ist laut tieferstehender Aufstellung noch die halbe Differenz zwischen November- und Dezember-Teuerungszulage abzüglich der mit Dekret Nr. 222/33 a vom 21. v. M. gewährten Anzahlung sogleich flüssig zu machen, wobei in jenen Fällen, wo diese Anzahlung den entfallenden Nachtrag an Teuerungszulage übersteigt, von einer Rückerstattung der zuviel erhaltenen Beträge abgesehen wird.

Verheiratete Beamte
(auch Witwer und Geschiedene mit zu versorgenden Kindern):

Beträge in Kronen

		Nachtrag an Teuerungszulage für die zweite No- vemberhälfte	Anzahlung	Auszu- zahlender Restbetrag
Oberinspektoren	der Kategorie 11.000 und darüber ...	18.745	10.000	8.745
Oberinspektoren	der Kategorie 10.000	18.265	10.000	8.265
Inspektoren	der Kategorie 10.000	17.950	10.000	7.950
Inspektoren	der Kategorie 9.000	17.470	10.000	7.470
Inspektoren	der Kategorie 8.000	16.995	10.000	6.995
Oberkontrollore	der Kategorie 7.000	16.515	10.000	6.515
Oberkontrollore	der Kategorie 6.000	15.880	10.000	5.880
Oberkontrollore	der Kategorie 5.500	15.245	10.000	5.245
Kontrollore	der Kategorie 5.000	14.290	10.000	4.290
Kontrollore	der Kategorie 4.500	13.345	10.000	3.345
Revidenten	der Kategorie 4.000	12.385	10.000	2.385
Revidenten	der Kategorie 3.600	11.275	10.000	1.275
Revidenten	der Kategorie 3.200	9.845	10.000	—
Beamte	der Kategorie 2.800	8.255	10.000	—
provisorische Beamte				
eingetreten vor dem 1. 11. 1920		6.670	10.000	—
eingetreten zwischen dem 1. 11. 1920 und 30. 4. 1921		5.395	10.000	—
eingetreten seit 1. 5. 1921		3.965	10.000	—

Oesterreichisch-ungarische Bank

Generalsekretär

Nr. 3100/2

1921

An sämtliche Wiener Geschäftsabteilungen

Die Bankleitung hat sich im Einvernehmen mit der Liquidationskommission bestimmt gefunden, in der Besoldung des Arbeiterpersonals ab 31. Oktober l. J. folgende durchgreifende Änderungen eintreten zu lassen:

1. An Stelle sämtlicher bisheriger, im wesentlichen auf die Kollektivverträge aufgebauten Teuerungszulagen wird eine neue Grundteuerungszulage festgesetzt und auf dieselbe für den Monat November ein 55prozentiger Zuschlag gewährt, d. i. die von der Statistischen Zentralkommission im Monate November gegenüber dem Vormonate errechnete Steigerung der Indexziffer um 55% (für die Verpflegseinheit).

In Hinkunft wird die Gesamtteuerungszulage stets auf Grund der gegen Ende eines jeden Monats zur Verlautbarung gelangenden Indexziffer automatisch reguliert werden, so daß diesbezügliche Verhandlungen fortan entfallen werden. Die geänderte Teuerungszulage wird jeweils am ersten Samstag eines jeden Monats zum ersten Male zur Auszahlung gelangen.

Zeigt die Indexziffer erstmalig eine Senkung, so wird die Teuerungszulage nur dann abgebaut werden, wenn die Verringerung mehr als 20 Punkte beträgt, u. zw. nur um so viele Punkte, als die Senkung die vorerwähnten 20 Punkte überschreitet. Ein analoger Abbau hätte erstmalig auch dann zu erfolgen, wenn sich die Ermäßigung der Indexziffer um mehr als 20 Punkte auf mehrere aufeinanderfolgende Monate verteilt; bei weiterem Rückgange der Indexziffer würde dann die ganze, gegen den Vormonat resultierende Prozentdifferenz in Abzug zu bringen sein. Die ab 31. Oktober l. J. in Kraft tretende wöchentliche Teuerungszulage setzt sich wie folgt zusammen:

A. ARBEITERPERSONAL (MIT AUSNAHME DER IN KOMMERZIELLEN ABTEILUNGEN FÜR BUREAUHILFSDIENSTE VERWENDETEN ARBEITER UND HILFSARBEITER).

Beträge in Kronen

		Grund- teuerungs- zulage	55%iger Zu- schlag auf Grund der Indeziffer	Gesamt- teuerungs- zulage	
Oberfaktore	der Lohnkategorie zu	93'—	6.700'—	3.685'—	10.385'—
Oberfaktore	der Lohnkategorie zu	82'—	6.600'—	3.630'—	10.230'—
Faktore	der Lohnkategorie zu	71'—	6.500'—	3.575'—	10.075'—
Faktore	der Lohnkategorie zu	66'—	6.400'—	3.520'—	9.920'—
Unterfaktore	der Lohnkategorie zu	59'—	6.300'—	3.465'—	9.765'—
Unterfaktore	der Lohnkategorie zu	55'—	6.200'—	3.410'—	9.610'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	53'—	6.100'—	3.355'—	9.455'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	50'—	6.000'—	3.300'—	9.300'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	48'—	5.900'—	3.245'—	9.145'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	46'—	5.800'—	3.190'—	8.990'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	44'—	5.700'—	3.135'—	8.835'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	42'—	5.600'—	3.080'—	8.680'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	40'—	5.500'—	3.025'—	8.525'—
Hilfsarbeiter	der Lohnkategorie zu	40'—	4.525'—	2.488'—	7.013'—
Hilfsarbeiter	der Lohnkategorie zu	38'—	4.450'—	2.447'—	6.897'—
Hilfsarbeiter	der Lohnkategorie zu	35'—	4.375'—	2.406'—	6.781'—
Hilfsarbeiter	der Lohnkategorie zu	33'—	4.300'—	2.365'—	6.665'—

ANGELEGENHEITEN DES BANKNOTENDRUCKES

Der immer mehr ansteigende Geldbedarf machte es notwendig, Noten mit höherem Nennwert als zehntausend Kronen drucken zu lassen. So erfolgte in der Sitzung des engeren Generalrates vom 28. November 1921 die Mitteilung, daß am 31. Oktober 1921 mit der Ausgabe deutschösterreichisch gestempelter Banknoten zu 10.000 Kronen begonnen worden war.

Über eine Anfrage betreffs Ausgabe noch höherer Werte erklärte der Gouverneur, daß mit der Regierung bereits wegen der Emission von Hunderttausend-Kronen-Noten verhandelt werde, weil anlässlich des Abbaues der Lebensmittelzuschüsse mit weiteren großen Ansprüchen an die Bank gerechnet werden müsse. Natürlich sei es nötig, bezüglich des Textes solcher Noten das Einvernehmen mit der Regierung und den Liquidatoren zu pflegen.

Unter dieser Voraussetzung gab der engere Generalrat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1921 seine Zustimmung zur vorläufigen Ausgabe von Noten zu fünfzigtausend Kronen.

A. ARBEITERPERSONAL (MIT AUSNAHME DER IN KOMMERZIELLEN ABTEILUNGEN FÜR BUREAUHILFSDIENSTE VERWENDETEN ARBEITER UND HILFSARBEITER).

Beträge in Kronen

		Grund- teuerungs- zulage	55%iger Zu- schlag auf Grund der Indexziffer	Gesamt- teuerungs- zulage	
Oberfaktore	der Lohnkategorie zu	93'—	6.700'—	3.685'—	10.385'—
Oberfaktore	der Lohnkategorie zu	82'—	6.600'—	3.630'—	10.230'—
Faktore	der Lohnkategorie zu	71'—	6.500'—	3.575'—	10.075'—
Faktore	der Lohnkategorie zu	66'—	6.400'—	3.520'—	9.920'—
Unterfaktore	der Lohnkategorie zu	59'—	6.300'—	3.465'—	9.765'—
Unterfaktore	der Lohnkategorie zu	55'—	6.200'—	3.410'—	9.610'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	53'—	6.100'—	3.355'—	9.455'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	50'—	6.000'—	3.300'—	9.300'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	48'—	5.900'—	3.245'—	9.145'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	46'—	5.800'—	3.190'—	8.990'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	44'—	5.700'—	3.135'—	8.835'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	42'—	5.600'—	3.080'—	8.680'—
Arbeiter	der Lohnkategorie zu	40'—	5.500'—	3.025'—	8.525'—
Hilfsarbeiter	der Lohnkategorie zu	40'—	4.525'—	2.488'—	7.013'—
Hilfsarbeiter	der Lohnkategorie zu	38'—	4.450'—	2.447'—	6.897'—
Hilfsarbeiter	der Lohnkategorie zu	35'—	4.375'—	2.406'—	6.781'—
Hilfsarbeiter	der Lohnkategorie zu	33'—	4.300'—	2.365'—	6.665'—

ANGELEGENHEITEN DES BANKNOTENDRUCKES

Der immer mehr ansteigende Geldbedarf machte es notwendig, Noten mit höherem Nennwert als zehntausend Kronen drucken zu lassen. So erfolgte in der Sitzung des engeren Generalrates vom 28. November 1921 die Mitteilung, daß am 31. Oktober 1921 mit der Ausgabe deutschösterreichisch gestempelter Banknoten zu 10.000 Kronen begonnen worden war.

Über eine Anfrage betreffs Ausgabe noch höherer Werte erklärte der Gouverneur, daß mit der Regierung bereits wegen der Emission von Hunderttausend-Kronen-Noten verhandelt werde, weil anlässlich des Abbaues der Lebensmittelzuschüsse mit weiteren großen Ansprüchen an die Bank gerechnet werden müsse. Natürlich sei es nötig, bezüglich des Textes solcher Noten das Einvernehmen mit der Regierung und den Liquidatoren zu pflegen.

Unter dieser Voraussetzung gab der engere Generalrat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1921 seine Zustimmung zur vorläufigen Ausgabe von Noten zu fünfzigtausend Kronen.

Bilanz per 31. VII. 1921
(Ungarische Geschäftsführung)

Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank
unter Berücksichtigung

Post-Nr.	Aktiva	ung. Kronen
1	Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“ Übertrag vom Jahre 1920	7.354,091.572'16
2	Aushaftende Zinsen für die Forderung an die ungarische Staatsverwaltung vom Jahre 1920	73,948.979'13
3	Aushaftende Zinsen für die Forderung an die ungarische Staatsverwaltung vom Jahre 1921	47,213.304'12
4	Aushaftender Banknotenfabrikationskostenbeitrag der ungarischen Staatsverwaltung vom Jahre 1920	12,291.007'28
5	Aushaftender Banknotenfabrikationskostenbeitrag der ungarischen Staatsverwaltung vom Jahre 1921	9,106.883'96
6	Aushaftende Depotgebühr der ungarischen Staatsverwaltung vom Jahre 1921	323.904'44
7	Dividendensteuerguthaben	72.040'68
		7.497,052.691'77

Wien, 26. Juni 1923.

P. 122

(Ungarische Geschäftsführung) am 31. Juli 1921
 der Nachtragsbuchungen

Post-Nr.	Passiva	ung. Kronen
1	Banknotenumlauf	5.905,855.905'—
2	Forderung des königl. ung. staatl. Noteninstituts an die Liquidation ...	858,063.104'95
3	Abrechnungskonto des königl. ung. staatl. Noteninstituts	28,775.806'21
4	Auszubezahlendes Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	437.390'20
5	Ermittelte Banknotensteuer für das Jahr 1920	299,236.895'77
6	Ermittelte Banknotensteuer für das Jahr 1921	383,559.737'15
7	Ersatz für Regieauslagen an die österr. Geschäftsführung	21,123.852'49
		7.497,052.691'77

Oesterreichisch-ungarische Bank

Spitzmüller
 Gouverneur

Coumont
 Generalrat

Rapp
 Generalsekretär

Gewinn- und Verlustkonto mit 31. VII. 1921
(Ungarische Geschäftsführung)

Abschluß des Gewinn- und Verlustkontos der Oesterr.-ungar. Bank
unter Berücksichtigung

Post- Nr.	Auslagen	ung. Kronen
1	Steuer von der Dividende	543.060'—
2	Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	549.439'80
3	Banknotensteuer (Quote Ungarn)	383,559.737'15
4	Regieauslagen	49,936.371'13
5	Hausspesen	1,960.129'96
6	Dividende an die Aktionäre (Quote von K 4,200.000'— fällig 1. Juli 1921)	2,100.000'—
		438,648.738'04

Wien, 26. Juni 1923.

(Ungarische Geschäftsführung) mit 31. Juli 1921
 der Nachtragsbuchungen

Post-Nr.	Erträge	ung. Kronen
1	Vortrag des Ertragnisses vom Jahre 1920	20,682.300'08
2	Eskontertrag	346,856.753'66
3	Darlehensertrag	4,226.452'66
4	Ertrag von Devisen und Valuten	3,900.602'64
5	Ungarische Kursdifferenzen	5,930.292'60
6	Ertrag der Kommissionsgeschäfte	629.823'82
7	Ertrag des Depositengeschäftes	76.157'25
8	Zinsen für die Forderung an die ung. Staatsverwaltung	47,213.304'12
9	Banknotenfabrikationskostenbeitrag der ung. Staatsverwaltung	9,106.883'96
10	Ertrag durch verschiedene andere Geschäfte	26.167'25
		438,648.738'04

Oesterreichisch-ungarische Bank

Spitzmüller
 Gouverneur

Coumont
 Generalrat

Rapp
 Generalsekretär

Bilanz per 31. XII. 1921
(Österreichische Geschäftsführung)

Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank

Post-Nr.	Aktiva	Kronen
1	Metallschatz:	
	Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	81.124'93
	Ausländische Noten zum Münztarife gerechnet	9,936.348'01
	Teilmünzen	4.750'26
		10,022.223'20
2	Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse	241,828.500'—
3	Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	29.373,660.687'18
4	Darlehen gegen Handpfand	666,613.900'—
5	Österreichische Staatsschatzscheine	151.773,095.000'—
6	Effekten	194.294'30
7	Österreichische Devisenzentrale	5.748,023.226'81
8	Übertrag Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“	7.722,522.843'13
9	Andere Aktiva	12.063,242.433'75
		207.599,203.108'37

Wien, 26. Juni 1923.

(Österreichische Geschäftsführung) am 31. Dezember 1921

Post-Nr.	Passiva	Kronen
1	Banknotenumlauf	174.114,746.833'—
2	Sichtkassenscheine	6.951,279.000'—
3	Giro Guthaben	18.907,158.466'71
4	Unbehobene Aktiendividenden	1,116.948'—
5	Bardepots	441,793.373'58
6	Sonstige Guthaben und Forderungen	153,091.953'58
7	Guthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“ ..	923,167.882'87
8	Überträge von Zinsen, welche bereits vereinnahmt wurden, jedoch Fälligkeiten nach dem 31. Dezember 1921 betreffen	670,950.947'17
9	Ermittelte Banknotensteuer für das Jahr 1921	2.591,479.520'33
10	Erträgnis des Jahres 1921 (nach Abzug der Quote für die Dividende per 1. Juli 1921)	400,044.689'20
11	Sonstige Passiva	2.444,373.493'93
		207.599,203.108'37

Oesterreichisch-ungarische Bank

Spitzmüller
Gouverneur

Coumont
Generalrat

Rapp
Generalsekretär

Gewinn- und Verlustkonto mit 31. XII. 1921
(Österreichische Geschäftsführung)

Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos der Oesterr.-ungar. Bank

Post-Nr.	Auslagen	Kronen
1	Steuer von der Dividende	991.288'—
2	Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	305.125'60
3	Banknotensteuer (Quote Österreich)	2.591,479.520'33
4	Regieauslagen und Hausspesen	441,954.420'41
5	Banknotenfabrikationskosten	423,797.284'58
6	Überträge von Zinsen, welche bereits vereinnahmt wurden, jedoch Fälligkeiten nach dem 31. Dezember 1921 betreffen	670,950.947'17
7	Dividende an die Aktionäre (Quote von K 4,200.000'— fällig 1. Juli 1921)	2,100.000'—
8	Erträgnis im Jahre 1921 (nach Abzug der Post Nr. 7)	400,044.689'20
		<u>4.531,623.275'29</u>

Wien, 26. Juni 1923.

(Österreichische Geschäftsführung) mit 31. Dezember 1921

Post-Nr.	Erträge	Kronen
1	Eskontertrag	967,885.462'56
2	Ertrag der österreichischen Staatsschatzscheine	3.036,383.707'05
3	Darlehensertrag	41,952.289'23
4	Ertrag von Devisen und Valuten	386,459.707'41
5	Ertrag der Kommissionsgeschäfte	6,484.189'16
6	Banknotenfabrikationskostenbeitrag der österr. Staatsverwaltung	22,684.302'87
7	Ertrag durch verschiedene andere Geschäfte	69,773.617'01
		<hr/> <hr/> 4.531,623.275'29

Oesterreichisch-ungarische Bank

Spitzmüller

Gouverneur

Coumont

Generalrat

Rapp

Generalsekretär

Vergleichung der Erträge und Ausgaben der Jahre 1921 und 1920
(mit Berücksichtigung der betreffenden Zinsenüberträge)

	1921	1920	mithin im Jahre 1921	
			mehr	weniger
Kronen				
<i>Erträge</i>				
durch Eskont	651,351.838'90	577,851.344'31	73,500.494'59	—
durch Staatsschatzscheine ..	2.681,966.383'54	—	2.681,966.383'54	—
durch Darlehen gegen Hand- pfand	41,952.289'23	23,081.203'57	18,871.085'66	—
durch Devisen und Valuten ..	386,459.707'41	53,598.205'18	332,861.502'23	—
durch Kommissionsgeschäfte	6,484.189'16	1,840.068'31	4,644.120'85	—
durch Banknotenfabrika- tionskostenbeitrag d. österr. Staatsverwaltung	22,684.302'87	30,310.617'33	—	7,626.314'46
durch andere Geschäfte	69,773.617'01	33,765.905'28	36,007.711'75	—
zusammen	3.860,672.328'12	720,447.343'96	3.147,851.298'62	7,626.314'46
mithin an Erträgen	—	—	3.140,224.984'16	—
<i>Ausgaben</i>				
durch Steuer von der Divi- dende	991.288'—	1,255.800'—	—	264.512'—
durch Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	305.125'60	2,931.765'20	—	2,626.639'60
durch Banknotensteuer	2.591,479.520'33	540,442.650'98	2.051,036.869'35	—
durch Regieauslagen und Hausspesen	441,954.420'41	59,716.797'87	382,237.622'54	—
durch Banknotenfabrika- tionskosten	423,797.284'58	76,074.120'67	347,723.163'91	—
zusammen	3.458,527.638'92	680,421.134'72	2.780,997.655'80	2,891.151'60
mithin an Ausgaben	—	—	2.778,106.504'20	—
Ertrag	402,144.689'20	40,026.209'24	362,118.479'96	—

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU DER NEUEN FREIEN PRESSE
VOM 1. JÄNNER 1922

I. Allgemeiner Rückblick

Am Wendepunkt des Weges, wie ihn der Jahreswechsel darstellt, weitet sich der Blick und läßt die durchmessene Bahn überschauen. Der einheitliche Charakter der Epoche, die jetzt zu Ende geangen ist, tritt von ihrer ersten Stunde bis zu ihrem Abschluß mit plastischer Deutlichkeit zutage: das Jahr 1921 war eine Periode anhaltenden Niederganges in der Welt, das Andauern einer der größten Handelskrisen, welche die Wirtschaftsgeschichte je gesehen; folgenschwer und eingreifend waren seine Entwicklungen, spärlich und schwach die Lichtpunkte und erst in seinen allerletzten Wochen mehrten sich die bisher vereinzelt Anzeichen, daß vielleicht das Schlimmste in absehbarer Zeit überwunden werden wird und wir wieder hoffen dürfen, um nächstes Jahr an die Schaffung der Voraussetzungen für allmähliche Wiederherstellung besserer, mehr gesicherter Lebensbedingungen herantreten zu können.

Mit der zweiten Hälfte des Jahres 1920 hatte die internationale Krise sofort in äußerster Schärfe eingesetzt und das Jahr 1921 hat sie zum Ausreifen in der ganzen Welt gebracht. Fast kein Land der beiden Hemisphären ist von ihr verschont geblieben, am schwersten erfaßte sie die robusten Körper der reichen Weststaaten, während die durch den sinnlosen Friedensschluß entstandenen blutleeren Gebilde der besiegten Länder unter dem Schutz ihrer bis fast zur vollkommenen Wertlosigkeit herabgedrückten Währungen wieder heftig ergriffen und wenigstens an der Entfaltung der ihnen verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten nicht gehindert wurden. Die äußerlich am meisten sichtbare Erscheinung der Krise ist der Rückschlag im Handel Englands und der Vereinigten Staaten um fast 40% in einem Jahr, ein katastrophaler Stillstand des internationalen Seeverkehrs, ein anhaltendes Sinken des Geldwertes mit den schlimmsten Folgeerscheinungen sozialer Zerrüttung. Bleischwer lasten die Reparationszahlungen Deutschlands auf der europäischen Wirtschaft; in heroischer Kraftanstrengung wurden die Anfangsraten aufgebracht, allein noch vor dem Ablauf des ersten Jahres der feststehenden Verpflichtungen versagen die Kräfte und die deutsche Reichsverwaltung muß um mehrjährige Stundung ansuchen, die ihr trotz allen Widerstrebens wegen der absoluten Unmöglichkeit der Erfüllung wohl oder übel gewährt werden wird.

II. Bitterste Not in der Heimat

Unausgesetzte Teuerungswellen bedrücken die Lebenshaltung

Die Preissenkung auf den Weltmärkten ist in unserer Wirtschaft, aber auch in Deutschland ganz wirkungslos geblieben, wurde vielmehr durch die Zerstörung der heimischen Währungen in ihr Gegenteil umgewandelt. Nur in den wenigsten Berufen, am allerehesten noch in der eigentlichen Handarbeit, vermochten die Einnahmen der maßlosen Verteuerung halbwegs nachzuzufolgen, zumeist sind sie trotz aller Erhöhungen noch immer erheblich dahinter zurückgeblieben. Noch nahezu vor einem halben Jahr war Wien eine der billigsten Städte Europas, jetzt ist dieser allerdings sehr bedenkliche Vorzug allgemach verlorengegangen, wir stehen im Brennpunkt einer von uns selbst durch die unvermeidliche Auflassung der Brotzuschüsse beschleunigten Teuerung, deren weitere Folgen zunächst noch ganz unabsehbar sind. Die schwere Preisnot trifft mit voller Wucht den Mittelstand, namentlich jene, die auf fixe Bezüge gesetzt sind und ihre Einkünfte nicht den gestiegenen Lebenskosten entsprechend erhöhen können. Überall regt sich das Bestreben, die Einnahmen zu ergänzen, durch Dienstleistungen oder freie Arbeit, welche über

das durch den Beruf vorgeschriebene Maß der Beschäftigung mit außerordentlicher Kraftanstrengung hinaus betrieben wird, durch ein Nebenamt, das mehr oder minder große Entlohnungen und Verdienstmöglichkeiten liefert, durch Betätigung auf wechselnden Gebieten, Mitarbeit von Frau und Kind, selbständigen Verdienst der heranwachsenden Jugend, in letzter Linie oft aber am ausgiebigsten durch die Ausnützung außerordentlicher Konjunkturen, wie sie die Börse und der Warenhandel schaffen. Nur durch solche Zufallseinnahmen vermögen sich weite Kreise, insbesondere der hauptstädtischen Bevölkerung, noch über Wasser zu erhalten; die Zukunft wird von der schweren Sorge beschattet, wie es gelingen soll, des Lebens Notdurft zu fristen, wenn einmal derartige, ganz irreguläre Einnahmsquellen versiegen, wenn, wie das jetzt schon vielfach fühlbar ist, die Verwendung weiblicher und jugendlicher Hilfskräfte nachläßt, die Warenpreise aber doch nicht gleich zurückgehen, sondern auf ihrer Höhe verharren.

III. Arbeitslohn und Nahrungsversorgung

Der Reallohn folgt der Teuerung

Mehlpreis: 1914: 0'44 Kronen — 1921: 500 Kronen per Kilogramm

	Jahresbezüge eines		Schichtlohn Kohlenarbeiter			Wochenlohn		
	mittleren Staats- beamten	Bank- beamten nach 10jährigem Dienst	Osterreich	Schlesien Mark	England sh	Metall- arbeiter Wien	Schuh- macher	Schneider- gehilfen
1913	3.600	5.000	4'36	6	5	50	10	36
1920	72.000	100.000	200	55	20	1.500	490	1.200
1921	320.000	350.000	2.000	70	6½	20.000	16.000	14.000
Gegen								
1913	+316.400	+345.000	+1.996	+64	+1½	+19.950	+15.990	+13.964

Es ist die vollkommene Revolutionierung des Geldwertes, die in diesen Ziffern zum Ausdruck gelangt. Die Nahrungsmittel sind auf das Fünfhundertfache gestiegen; die Gehalte der Festbesoldeten, der Staatsbeamten und der Privatangestellten sind der Teuerung nicht vollkommen nachgefolgt, zumeist hundert- bis hundertfünzigfach höher als vor dem Krieg. In weit rascherem Tempo sind die Arbeitslöhne in die Höhe gegangen. Der Schichtlohn im Bergbau, stets die Basis der ganzen Lohnermittlung, ist etwa vierhundertmal so hoch wie ehemals und in gleichem Verhältnis ist der Wochenlohn in der Wiener Metallindustrie, der Lohn in der Konfektion, auch die Entlohnung der Heimarbeit gestiegen.

IV. Stürmische Belegung des Bankgeschäftes

Höchste Kreditanspannung. Stärkste Spesen. 15.000 Bankbeamte mit 18 Milliarden Kronen Jahresgehalten. 80 Prozent des ausgewiesenen Gewinnes durch Lasten aufgezehrt.

Wien hat gegen zwanzig Aktienbanken und mehr als zweihundert private Bankfirmen. Die Filialen in den Nationalstaaten, namentlich in der Tschechoslowakei, sind abgetrennt und zu selbständigen Finanzinstituten umgewandelt worden; trotz des Verlustes dieser anscheinend ganz unersetzlichen Aufsaugungsapparate des Kredit- und Geldverkehrs ist das Geschäft der Wiener Zentralen nicht kleiner, sondern weitaus größer geworden. Die Milliarden der Bilanzsummen, die Gewinne in der Höhe des Doppelten des Aktienkapitals in einem einzelnen Jahr, die Vervielfachung des Geschäftes dürfen allerdings darüber nicht hinwegtäuschen, daß auch die Banken durch die Dezimierung des Wirtschaftsgebietes und den Verfall der Währung in ihrer Position auf den Weltmärkten von

dem früheren hohen Rang sehr herabsteigen mußten. Im Konzern der internationalen Hochfinanz können sie nur eine bescheidene Rolle spielen. In Österreich sind sie die Zentralstelle des Verkehrs geblieben; der große Handel, der auf dem Wiener Platz flutet, findet bei ihnen das geeignete Instrument der Kreditbeschaffung. Neben den Banken ist als Sammelpunkt des großen Handelsverkehrs, als Zentrale, die auch von den Hauptstädten der abgetrennten Nationalstaaten ihre Zuflüsse empfängt und deren finanzielle Zusammenfügung vermittelt, die Börse, erhalten geblieben.

V. Wien im Jahr 1921

Das Jahr 1921 hat in Wien den Tausender zum Kleingeld degradiert und den Zehntausender in die Statistenrolle des gleichgültig ausgegebenen und entgegengenommenen Scheines hinuntergedrückt. Das ist die Signatur oder, wenn der traurige Wortwitz gestattet ist, die Assignatur des abgelaufenen Wiener Jahres. Im Frühsommer 1921 schien es einen Augenblick lang, als ob eine leichte Wendung zum Bessern sich vorbereitete. Das Wort „Preisfall“ klang ganz ernstlich in unser ungläubiges Ohr. In den Auslagen der Geschäfte meinte man zu ersehen, daß die Hinaufnumerierer in ihrer fieberhaften Tätigkeit innehalten, und eine geringe Spanne Zeit hindurch wiegte man sich tatsächlich in der Hoffnung, das Ärgste sei überstanden, die Besserung — von Gesundheit wagten auch die Mutigsten nicht zu sprechen — sei auf dem Wege. Nur allzu schnell senkte sich der Meltau der Enttäuschung auf das schüchtern sprießende Hoffnungsgrün. Neuerdings taumelte die Krone hinunter, wirbelten die Preise hinauf und besonders im letzten Drittel des Jahres haben sich Verhältnisse ergeben, wie sie vor nicht allzu langer Zeit niemand für möglich gehalten hätte. Fast scheint es ein lächerliches Beginnen, Lebensmittel- und Warenpreise in eine vergleichende Tabelle pressen zu wollen. Ansätze, die am Vormittag noch amtlich geeicht, durch die persönliche Erfahrung des Käufers approbiert sind, straft der Nachmittag Lügen. Die Indexziffern, welche die offizielle Statistik veröffentlicht, sind in dem Augenblick längst bereits überholt, da der Setzer das tintenfeuchte Manuskript in die Maschine schiebt. Unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt sei im nachstehenden der Versuch gemacht, die Preise vom Silvestertag des vergangenen Jahres mit denen von heute zu vergleichen.

	Neujahr	
	1921	1922
	in Kronen	
Rindfleisch	99'—	783'—
Kochmehl	11'20	42'—
Brot	6'—	74'—
Schmalz	278'—	1.800'—
Margarine	104'—	925'—
Kartoffeln	7'20	75'—
Eier	11'—	65'—
Kubikmeter Gas	5'—	60'—
Hektowatt Elektrizität	1'50	11'—
Kohle	4'20	43'—
Holz	2'70	27'—
Zünder	—'80	4'—
Eine Straßenbahnfahrt	2'60	30'—

Während das Jahr 1920 im Durchschnitt eine Verdoppelung der Preise gebracht hat, betrug die Teuerung im Jahr 1921 das Zehnfache.

DAS JAHR 1922

Das Jahr 1922 brachte den Höhepunkt der Inflation. Am 28. August notierte der Dollar in Wien mit 83.600 Kronen, aber das gleiche Jahr brachte auch den großen Umschwung, das Ende der Inflation und die Stabilisierung der österreichischen Währung. Am Ende des Jahres war die Goldkrone von 17.000 auf 14.380 Papierkronen gefallen und der Dollar notierte nur mehr mit 71.000 Kronen.

Diese große Peripetie war Folge der Völkerbundanleihe, die der damalige Bundeskanzler *Dr. Ignaz Seipel* in Genf erwirkt hatte.

Nach dem Rücktritt der Regierung *Schober* bildete Prälat *Dr. Ignaz Seipel* am 31. Mai 1922 seine erste Regierung. Er sah seine vornehmste Aufgabe darin, ohne Rücksicht auf eine vorangegangene Ordnung im Staatshaushalt eine Sanierung der desolaten Währungs- und Finanzverhältnisse einzuleiten. Gleichzeitig hielt er die unverzügliche Errichtung einer österreichischen Notenbank für erforderlich.

Wir wollen nun, ehe wir auf die Ereignisse in der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Liquidation eingehen, die ja nur ein Spiegelbild der außen- und innenpolitischen Gegebenheiten in diesem Zeitraum waren, eine zusammenhängende Darstellung der sogenannten „Seipel-Sanierung“ geben.

DAS EINGREIFEN DES BUNDESKANZLERS DR. IGNAZ SEIPEL

Eine Wendung in der Situation trat mit der Regierungsübernahme durch *Dr. Ignaz Seipel* im Mai 1922 ein. *Seipels* Hauptgedanke war die sofortige Gründung einer Notenbank ohne Rücksicht auf die Gesamtsituation. Zur Fundierung des neuen Instituts ist auswärtiges Kapital heranzuziehen.

Schon am 27. Juni 1922 ließ er einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer österreichischen Notenbank, im Nationalrat einbringen. Die Grundzüge des Projektes waren folgende:

Ein Kapital von 100 Millionen Schweizer Franken ist von den Banken zu zeichnen bzw. zu garantieren. Der Staat soll den Aktionären einen gewissen Mindestertrag des Aktienkapitals durch die Verpfändung der Zollgefälle gewährleisten. Die Aktien selbst haben auf Gold oder ausländische Währung zu lauten und sind ebenso einzuzahlen.

DAS JAHR 1922

Das Jahr 1922 brachte den Höhepunkt der Inflation. Am 28. August notierte der Dollar in Wien mit 83.600 Kronen, aber das gleiche Jahr brachte auch den großen Umschwung, das Ende der Inflation und die Stabilisierung der österreichischen Währung. Am Ende des Jahres war die Goldkrone von 17.000 auf 14.380 Papierkronen gefallen und der Dollar notierte nur mehr mit 71.000 Kronen.

Diese große Peripetie war Folge der Völkerbundanleihe, die der damalige Bundeskanzler *Dr. Ignaz Seipel* in Genf erwirkt hatte.

Nach dem Rücktritt der Regierung *Schober* bildete Prälat *Dr. Ignaz Seipel* am 31. Mai 1922 seine erste Regierung. Er sah seine vornehmste Aufgabe darin, ohne Rücksicht auf eine vorangegangene Ordnung im Staatshaushalt eine Sanierung der desolaten Währungs- und Finanzverhältnisse einzuleiten. Gleichzeitig hielt er die unverzügliche Errichtung einer österreichischen Notenbank für erforderlich.

Wir wollen nun, ehe wir auf die Ereignisse in der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Liquidation eingehen, die ja nur ein Spiegelbild der außen- und innenpolitischen Gegebenheiten in diesem Zeitraum waren, eine zusammenhängende Darstellung der sogenannten „Seipel-Sanierung“ geben.

DAS EINGREIFEN DES BUNDESKANZLERS DR. IGNAZ SEIPEL

Eine Wendung in der Situation trat mit der Regierungsübernahme durch *Dr. Ignaz Seipel* im Mai 1922 ein. *Seipels* Hauptgedanke war die sofortige Gründung einer Notenbank ohne Rücksicht auf die Gesamtsituation. Zur Fundierung des neuen Instituts ist auswärtiges Kapital heranzuziehen.

Schon am 27. Juni 1922 ließ er einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer österreichischen Notenbank, im Nationalrat einbringen. Die Grundzüge des Projektes waren folgende:

Ein Kapital von 100 Millionen Schweizer Franken ist von den Banken zu zeichnen bzw. zu garantieren. Der Staat soll den Aktionären einen gewissen Mindestertrag des Aktienkapitals durch die Verpfändung der Zollgefälle gewährleisten. Die Aktien selbst haben auf Gold oder ausländische Währung zu lauten und sind ebenso einzuzahlen.

In die Statuten ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Staat die Mittel der neuen Notenbank in keiner Weise in Anspruch nehmen darf, ohne den Gegenwert in Gold oder Devisen zu leisten. Ferner hat die Notenbank mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß bis zur gesetzlichen Regelung der Einlösung des Papiergeldes in Metall der Wert ihrer Noten, wie er im Kurs der auswärtigen Devisen zum Ausdruck kommt, mindestens keine Verschlechterung erfährt.

Die neue Notenbank hat den gesamten Notenumlauf zuzüglich der Giroverbindlichkeiten von der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu übernehmen. Ebenso gehen die im Besitz der österreichischen Geschäftsführung befindlichen Staatsschatzscheine auf die neue Notenbank über und werden vom Bund innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitraumes vollständig getilgt werden.

Die Kühnheit, mit welcher dieses Projekt entworfen und sogleich der parlamentarischen Behandlung zugeführt wurde, übte auf die öffentliche Meinung im In- und Ausland einen günstigen Einfluß aus, wenn man sich auch des Eindruckes nicht erwehren konnte, daß es sich eher um den Mut der Verzweiflung handelte. Jedenfalls zeichneten die Banken 24 Millionen Goldkronen fest und übernahmen die Garantie für weitere 30 Millionen. Auch die Reparationskommission erklärte sich bereit, gewisse Aktiven zur Ermöglichung der Staatsgarantie für die Notenbank freizugeben. Die Regierungsvorlage erfuhr im Nationalrat eine überaus rasche Behandlung; das Gesetz konnte schon am 24. Juli 1922 im Bundesgesetzblatt unter der Nummer 490 veröffentlicht werden.

Alle diese mutigen Schritte genügten aber nicht, das Vertrauen zur Währung wiederherzustellen. Ein Rückschlag war auch dadurch zu verzeichnen, daß sich die Banken weigerten, über ihre Garantie hinauszugehen, und nicht bereit waren, trotz dringender Aufforderung *Seipels* eine Anleihe zur Sanierung der Währung zu zeichnen. Die Inflation ging daher weiter: der Kurs der Goldkrone stieg im Juli 1922 auf 6.300 und im August auf über 15.000. Der Höchststand des Dollars wurde am 28. August mit 83.600 Kronen erreicht.

In dieser verzweifelten Situation, welche durch den vollkommenen Zusammenbruch der österreichischen Währung gekennzeichnet war, entschloß sich Bundeskanzler *Dr. Seipel* zu einem weiteren Schritt, da es ihm klar war, daß Hilfe nur seitens der Siegermächte kommen konnte. Der österreichische Gesandte in London, *Frankenstein*, wurde beauftragt, eine Note an den englischen Ministerpräsidenten *Lloyd George* zu richten, mit welcher die

absolute Notwendigkeit einer Anleihe in der Mindesthöhe von 15 Millionen Pfund klargelegt wurde. In dieser Note hieß es zum Schluß:

„Wenn gegen alle Erwartungen sich auch diese letzte Hoffnung als trügerisch erweisen sollte, so muß die österreichische Regierung in dem Bewußtsein, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel, diese stellen die allerstärkste Anspannung ihres Volkes dar, zur Rettung der Situation erschöpft hat, das österreichische Parlament zur außerordentlichen Tagung einberufen und in Übereinstimmung mit ihm erklären, daß weder die gegenwärtige Regierung, noch irgendeine andere in der Lage ist, die Verwaltung des Staates weiterzuführen. Sie würde sich ferner gezwungen sehen, vor dem österreichischen Volk und der öffentlichen Meinung die Mächte der Entente für den Zusammenbruch eines der ältesten Zentren der Zivilisation im Herzen Europas verantwortlich zu machen und die künftigen Geschicke Österreichs in die Hände dieser Mächte zu legen*.“

In ihrer Antwort erklärte die englische Regierung, daß die verbündeten Mächte bereits große Kredite gewährt hätten, ohne daß damit das Ziel der Rettung Österreichs erreicht worden wäre. Deshalb haben die verbündeten Mächte beschlossen, die Untersuchung über die Lage Österreichs dem Völkerbund anzuvertrauen. Dies war nur ein Teilerfolg, gab aber immerhin zu neuen Hoffnungen Anlaß. Die Aufforderung des Rates der alliierten und assoziierten Mächte an das Finanzkomitee des Völkerbundes, das österreichische Problem zu prüfen, erging am 31. August 1922. Bundeskanzler *Seipel* begab sich nach Genf und schilderte am 6. September in einer großen Rede die Situation Österreichs. Österreich ist bereit, erklärte er, für den Fall, daß die Mächte eine Anleihe garantieren, eine Finanzkontrolle auf sich zu nehmen und alle notwendigen Reformen durchzuführen.

Diese Rede machte den stärksten Eindruck auf die Zuhörer. Noch bedeutender war die psychologische Wirkung der Ausführungen *Dr. Seipels*: noch ehe eine formelle Zusage der Mächte, eine Anleihe zu gewähren, erfolgt war, hörte die weitere Kronenentwertung auf. Die Inflation schien abgestoppt.

Der Völkerbundrat — ein Gremium, welches dem heutigen Sicherheitsrat der Vereinten Nationen entsprach — nahm die Sanierungsaktion für Österreich sofort in Angriff. Es wurde zunächst ein österreichisches Komitee

*) „*Pour cette raison, le gouvernement autrichien doit se retirer. Aucun autre gouvernement ne peut être constitué. Les destinées futures de l'Autriche doivent être remises entre les mains des Puissances alliées. A ces Puissances incombera la responsabilité de toutes les conséquences de cet événement.*“

gewählt, das aus den Herren *Lord Balfour* (für England), *Hanotaux* (für Frankreich), *Marquis Imperiali* (für Italien), *Dr. Beneš* (für die Tschechoslowakei) und *Dr. Seipel* (für Österreich) bestand.

In intensivsten Bemühungen gelang es dem österreichischen Komitee, in wenigen Wochen drei Protokolle auszuarbeiten, welche am 4. Oktober 1922 von *Seipel* unterzeichnet wurden. Die Richtlinien dieser Dokumente waren folgende:

Protokoll I verpflichtete die Mächte, die Unabhängigkeit Österreichs aufrechtzuerhalten;

Protokoll II enthielt die Zusage einer Anleihe von 650 Millionen Goldkronen;

Protokoll III enthielt die Verpflichtung Österreichs, der Einsetzung eines Generalkommissärs und der Verpfändung der Bruttoeinnahmen aus den Zöllen und dem Tabakmonopol für die Anleihe zuzustimmen. Ferner erklärte sich Österreich bereit, vom Parlament die nach den Empfehlungen des Finanzkomitees notwendig erscheinenden Abänderungen an dem Notenbankgesetz zu verlangen. Die Statuten müssen der Notenbank volle Autonomie gegenüber der Regierung sichern.

Diese Empfehlungen besagten hauptsächlich, daß ein Aktienkapital von 100 Millionen Schweizer Franken für die zu gründende Notenbank übertrieben hoch sei, da die Völkerbundanleihe genügend Devisen bringen werde. Ein Kapital von 30 Millionen Goldkronen sollte genügen. Ebenso sprach sich das Finanzkomitee dafür aus, die Staatsgarantie für das Aktienkapital fallen zu lassen.

In Befolgung dieser Empfehlungen nahm das österreichische Parlament das Nationalbankgesetz mit den neuen Statuten am 14. November 1922 an. Der alte Name, welchen das Noteninstitut bereits im Jahre 1816 getragen hatte, „Oesterreichische Nationalbank“, wurde wieder angenommen.

Alle Gesetze, welche die in den drei Protokollen vorgesehene Reform der Staatsfinanzen erforderlich machte, wurden noch im Laufe der Monate November und Dezember 1922 vom Nationalrat angenommen. Darunter auch die Reorganisation der Verwaltung und der Abbau des überzähligen Beamtenstabes. Es bestand der Plan, bis zum Ende des Jahres 1924 das Gleichgewicht im Budget wiederherzustellen. Für alle Maßnahmen bewilligte das Parlament der Regierung eine Generalvollmacht. Die Durchführung des Gesamtplanes stand unter der Kontrolle des „Generalkommissärs des Völkerbundes für die finanzielle Rekonstruktion Österreichs“. Der Rat berief hiezu den Holländer *A. F. Zimmermann*, welcher sein Amt am 16. Dezember 1922 antrat.

Am 28. November 1922 gab die österreichische Regierung eine feierliche Erklärung ab, keine weiteren Schatzscheine, weder an das alte, noch an das neue Noteninstitut, begeben zu wollen. Die Völkerbundanleihe wurde in der Zeit von Juli bis August 1923 in England, Frankreich und den übrigen garantierenden Staaten sowie in Amerika aufgelegt und hatte einen vollen Erfolg. Frankreich, Großbritannien und die Tschechoslowakei hatten je 24·5%, Italien 20%, Belgien 2%, Schweden 2%, Dänemark 1% und die Niederlande 1% der Gesamtsumme von 650 Millionen Goldkronen garantiert. Die Schweiz beteiligte sich mit einem direkten Regierungskredit von 20 Millionen; auch Spanien garantierte eine kleine, auf seinem Markt begebene Teilausgabe.

Die Sanierung Österreichs war — wie aus allem Dargestellten hervorgeht — tatsächlich ein Werk des Völkerbundes. Dadurch, daß die Aktion nicht stückweise, sondern als ein Ganzes konzipiert und durchgeführt wurde, war die psychologische Wirkung umso stärker.

Die wörtliche Wiedergabe der drei Genfer Protokolle samt Beilagen finden wir bei der Darstellung der Ereignisse im Oktober 1922.

Die erste Sitzung des engeren Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Jahr 1922, die am 31. Jänner stattfand, gab ein gutes Bild über die Aufgaben dieser Institution. Da bekanntlich die Kompetenzen der ehemaligen Direktion Wien dem engeren Generalrat zugefallen waren, wurden zunächst Kreditlisten, z. B. der Filialen Linz und Villach, genehmigt. Ebenso wurde die Hereinnahme von Wechseln verschiedener Firmen (z. B. der Kathreiner Malzkaffee-Fabriken A. G.) bewilligt. Auch die Eskontierung von Warenwechseln, die von einzelnen Firmen eingereicht wurden, fand die Genehmigung des engeren Generalrates, was vorher nur seitens der Direktion Wien erfolgt war.

In seinem Geschäftsbericht führte Generalsekretär *Rapp* aus, daß die Einreichungen bei der Bank wesentlich gestiegen wären, so daß sich der Portefeuillestand seit 30. September 1921 von 3·5 Milliarden auf 37·5 Milliarden erhöht habe. Auch der Gesamtumlauf bewegte sich nach den Ausführungen des Generalsekretärs ununterbrochen aufwärts. Er betrug

am 30. September 1921	75·5 Milliarden Kronen
am 31. Oktober 1921	97·5 Milliarden Kronen
am 30. November 1921	127·7 Milliarden Kronen
am 31. Dezember 1921	174·1 Milliarden Kronen
am 23. Jänner 1922	203 Milliarden Kronen.

Hiezu kamen noch bis zum 23. Jänner 19 Milliarden an Kassenscheinen, die zur Deckung des staatlichen Defizites emittiert wurden.

Bis Ende Jänner sei, wie der Generalsekretär weiter ausführte, mit einem weiteren Regierungsbedarf zu rechnen, so daß der Notenumlauf einschließlich der Giro Guthaben mehr als 230 Milliarden betragen werde. Die Gesamtsumme der bei der Bank befindlichen Staatskassenscheine habe sich im Laufe des Monats Jänner um 41'5 Milliarden erhöht, obzwar die Lebensmittelzuschüsse, die die Hauptursache des steigenden Defizits im Staatshaushalt waren, bereits einen Teilabbau erfahren hätten.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, er habe der Regierung wiederholt dargelegt, daß eine Politik zur Erhöhung der Einnahmen nicht genüge, sondern daß auch in den Ausgaben, in welchen jetzt nahezu anarchistische Zustände herrschten, eine entsprechende Ordnung und Zurückhaltung Platz greifen müsse. Der Finanzminister sei hievon gleichfalls überzeugt, erkläre aber, daß die Einschränkung der Ausgaben ein politisches Problem sei, das nur im Einvernehmen mit den politischen Parteien gelöst werden könne; der Minister sei bestrebt, ein solches Einvernehmen zu erzielen.

In der Debatte wurde darauf hingewiesen, daß die Wirkung des Abbaues der Lebensmittelzuschüsse sich erst später zeigen werde, da den Konsumentenorganisationen eine längere Frist zur Begleichung der Lebensmittelzuweisungen gewährt worden sei. Außerdem müsse die Regierung für einen Teil der Bevölkerung auch weiterhin Lebensmittel unter den Selbstkosten abgeben. Die Einreichungen der Staatskassenscheine würden daher zunächst nicht zurückgehen.

Der Gouverneur berichtete auch über die ausländischen Kredite; die Regierung habe diesbezüglich günstige Nachrichten. Es müßten jedoch konkrete Zusagen vorliegen, ehe man darüber etwas publizieren könne.

Über Anfrage erklärte der Generalsekretär, daß die auswärtigen Kredite nur unter einer Verwendungskontrolle seitens der Geldgeber zu erhalten sein dürften; er hoffe auf eine Kombination in der Form, daß die Kredite der Notenbank verbleiben und so veranlagt würden, daß das Deckungsverhältnis der Noten sich bessere.

Ferner teilte der Generalsekretär mit, daß die Bank nicht mehr in der Lage gewesen sei, mit dem Druck der Noten nachzukommen, und sich daher genötigt sehe, à vista-Kassenscheine auszugeben. Es wäre dies nur eine vorübergehende Maßnahme und man könne hoffen, daß die Kassenscheine voraussichtlich in vierzehn Tagen wieder aus dem Verkehr verschwunden sein würden. Am 30. Jänner 1922 seien von den ausgegebenen Kassen-

scheinen im Betrag von 7 Milliarden Kronen noch 672 Millionen Kronen in Zirkulation gewesen.

Die Mitteilung, daß mit der Ausgabe von Banknoten zu fünfzigtausend Kronen am 28. Jänner 1922 begonnen wurde, diente zur Kenntnis.

Am gleichen Tag, dem 31. Jänner 1922, fand nachmittags auch eine Sitzung des gesamten Generalrates statt, die sich hauptsächlich mit den Problemen der Liquidation beschäftigte. Der Gouverneur berichtete über die Fragen bezüglich der Aktiven der Bank, wobei in erster Linie ein Schlüssel für die Aufteilung des Gold- und Silberschatzes zwischen den Sukzessionsstaaten gefunden werden sollte.

Es sei nun der Moment gekommen, sagte der Gouverneur, wo der Generalrat entscheiden müsse, welche Stellung er bei dieser Auseinandersetzung einzunehmen gedenkt. Die Liquidatoren hätten zugesagt, daß auch Vertreter des Generalrates zu diesen Sitzungen eingeladen würden; es müsse weiters berücksichtigt werden, daß die Situation der Aktionäre eine sehr ernste sei. Der Aktionärverein bestehe darauf, daß den Aktionären aus den wichtigsten Aktiven der Bank etwas zugewiesen werde; sie würden auch Anspruch auf einen Teil des Goldschatzes erheben.

Ein weiterer Punkt wäre die Befriedigung der Ansprüche der Pensionisten, umso mehr als sich die anderen Sukzessionsstaaten weigerten, eine formelle Verpflichtung hinsichtlich einer Beteiligung an den Pensionslasten zu übernehmen. Jedenfalls wolle die Bankleitung für den Fall, daß sie bei den Liquidationsverhandlungen überhaupt zu Worte käme, erklären, daß die Ansprüche der Pensionisten gegen die Valutenentwertung sichergestellt werden müßten.

Über Anfrage teilte der Gouverneur ferner mit, daß der Prozeß wegen Auszahlung der restlichen Dividende für 1919 für die Bank verlorengegangen sei. Im übrigen ständen die Liquidatoren auf dem Standpunkt, daß die Entscheidung in diesen Fragen nur ihnen bzw. der Reparationskommission obliege.

Vor dem Ende der Sitzung brachte der Generalsekretär noch die Beschlüsse des engeren Generalrates von Oktober 1921 angefangen dem gesamten Generalrat zur Kenntnis.

Der Gouverneur begründete die Einführung der Indexziffern bei der gleitenden Zulage für die Angestellten der Bank und bemerkte, daß diese Indexziffern ziemlich rigoros erstellt seien.

Infolge der starken Belastung der Bank durch die fortwährend steigenden Regiekosten habe man mit dem österreichischen Finanzministerium wegen

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 28. Februar 1922

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 28. Februar 1922
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwäh- rung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Han- delsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet*)	44.412'09		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländische Noten, gerechnet die Dollarwährung nach der Münzparität, die übrigen Währungen nach dem kursmäßigen Verhältnis zur Dollarwährung*)	1,460.143'38		
Silberkurant- und Teilmünzen ..	4.776'03	1,509.331'50	— 196.400'32
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		227,620.750'—	— 3,075.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		49.090,797.297'28	+ 813,969.287'92
Darlehen gegen Handpfand		573,752.200'—	— 5,970.300'—
Effekten		1,347.016'21	— 74.515'35
Österreichische Staatsschatzscheine		222.583,751.000'—	+ 12.536,200.000'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidations- masse“, Übertrag v. J. 1920		7.722,562.459'13	—
Andere Aktiva		11.283,159.617'68	— 745,120.224'04
		291.484,499.671'80	
Passiva			
Banknotenumlauf		259.931,138.153'—	+ 15.272.412.014'—
Sicht-Kassenscheine		59,744.000'—	— 5,400.000'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbind- lichkeiten		16.878,773.243'64	— 3.937,780.463'20
Guthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		1.018,909.714'86	+ 2,662.700'54
Sonstige Passiva		13.595,934.560'30	+ 1.263,837.846'87
		291.484,499.671'80	

Wien, am 21. März 1922

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Kurswert des Metallschatzes gerechnet zu den für Zollzahlungen in Gold festgesetzten Kursen öst. K 1.910,790,222'93.

Deckung eines allfälligen Defizites in der österreichischen Geschäftsführung ein Abkommen getroffen. Bisher sei diese aktiv, doch erscheine es als fraglich, ob das genannte Übereinkommen auch eine 2prozentige Dividende einschließt.

In den beiden nächsten Sitzungen des gesamten Generalrates, die am 2. März und am 25. April 1922 in Wien stattfanden, zeichnete sich immer mehr das Gesamtergebnis der Liquidation ab, wie es von uns bereits dargestellt wurde. In der letztgenannten Sitzung teilte der Gouverneur mit, daß die Liquidationsverhandlungen zwischen den Sukzessionsstaaten und der Leitung der Liquidation zu einem vorläufigen Abschluß gelangt seien. Die Zuziehung der Bankleitung bzw. des vom Generalrat delegierten Komitees zu diesen Beratungen habe aber solche Formen angenommen, daß von einer Verhandlung wohl nicht gesprochen werden könne.

Rekapitulierend möchte er, der Gouverneur, darauf hinweisen, daß die große Krise in der Liquidation der Bank im Februar 1921 eingetreten sei, als die Liquidatoren den Versuch unternahmen, den anderen Sukzessionsstaaten nicht nur einen Vorschuß auf den Goldschatz der Bank zu geben, sondern überdies die Auslieferung des ganzen Goldschatzes von der Bankleitung verlangten. Die Bankleitung sei sich darüber im klaren, daß dies das Erfordernis einer Verteilung des gesamten Goldes zur Folge haben könne. Es müsse daher dieser Angriff im öffentlichen Interesse und speziell im Interesse Österreichs und Ungarns abgewehrt werden. Hiezu habe man als einzig mögliches Mittel erkannt, daß seitens der Staaten Österreich und Ungarn der Revindikationsanspruch auf das Gold erhoben und von der Bank mit mindestens passiver Assistenz unterstützt werde. Mit den Liquidatoren, welche wiederholt versucht hätten, sich der Bankleitung zu nähern, habe sich diese wohl ganz gut verständigen können, doch wäre ein Nachgeben gegenüber den Forderungen der Liquidatoren in der Goldschatzfrage sowohl vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus als auch im höheren Bankinteresse nicht zu vertreten gewesen. Immerhin habe sich aber die Bankleitung im Hinblick auf die von ihr in der Goldschatzfrage eingenommene Haltung der Hoffnung hingegeben, daß sich die Regierungen der Aktionäre annehmen würden; der Verlauf der letzten Liquidationsverhandlungen sei allerdings ein solcher gewesen, daß gesagt werden muß, diese hätten vom Standpunkt der Aktionäre aus gesehen auch dann, wenn das Gold bereits früher den Liquidatoren ausgefolgt worden wäre, kaum einen noch ungünstigeren Ausgang nehmen können.

Das vom Generalrat delegierte Komitee hatte man nach den Angaben des Gouverneurs jenen Verhandlungen beigezogen, welche die Hypothekarkreditsabteilung, die Pensionisten und die Aktionäre betrafen. Der Gouverneur wurde außerdem noch den anderen Sitzungen beigezogen, aber nur um konstatieren zu können, daß in diesen Sitzungen keine auf diese drei Sachgebiete Bezug habenden Verhandlungen geführt würden.

Der Gouverneur fuhr weiter fort, er müsse erklären, daß mit Rücksicht auf die Art der Verhandlungsführungen eine Verantwortung des Generalrats daraus, daß das von ihm delegierte Komitee einem Teil der Verhandlungen beigezogen hat, nicht abgeleitet werden könne; der letzten Sitzung, die sich mit der Textierung befaßt habe, seien dieses Komitee und auch der Gouverneur selbst überhaupt nicht beigezogen worden.

Die Bankleitung könne sich daher, was das Gesamtergebnis anbelangt, eigentlich nur an das Protokoll bzw. an die zwischen der Liquidation und den Sukzessionsstaaten getroffenen Vereinbarungen halten; soweit diese Vereinbarungen nicht die Aktionäre zum Gegenstand hätten, sondern die Verteilung der Aktiven überhaupt, sei die Bankleitung mit der Vorgeschichte viel zu wenig vertraut, um authentische Aufschlüsse geben zu können.

Der Gouverneur berichtete sodann ausführlich über die Verhandlungen, welche bezüglich der Entschädigung für die Aktionäre geführt wurden, wobei die Bankleitung zuerst einen Betrag von drei Millionen in Gold gefordert habe. Dieser Betrag sei immer weiter heruntergesetzt worden und als man schließlich gesehen habe, daß trotz wohlwollender Haltung der Liquidatoren und Unterstützung durch die österreichische und ungarische Regierung kein Ergebnis wegen Ausschüttung einer — selbst ganz bescheidenen — Goldquote an die Aktionäre zu erwarten sei, wäre ein Übergang zu den Immobilien erfolgt, wobei jedoch die getroffene Aufteilung als völlig systemlos bezeichnet werden müsse. Ursprünglich sollten die Aktionäre alle jene Wiener Gebäude erhalten, in welchen sich Druckereieinrichtungen befanden, bei welcher Aufteilung ein ganzer Komplex von Häusern auf die Aktionäre übergegangen wäre. Das Ergebnis der Verhandlungen sei aus dem Protokoll der Sitzung vom 14. März 1922 ersichtlich, welcher, wie bereits erwähnt, kein Bankfunktionär beigezogen habe. „Lediglich aus Billigkeitsgründen“ seien die Liquidatoren von den Sukzessionsstaaten ermächtigt worden, den Aktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgende Immobilien zu überlassen: die Gebäude und Einrichtung der außerhalb Wiens gelegenen österreichischen Bankfilialen, ferner das Haus Wien, Bankgasse 3, samt Einrichtung und schließlich das gesamte Installationsmaterial der Druckerei.

Ob die Aktionäre nach diesem Schlüssel wirklich ein Prozent des Aktienkapitals in Gold erhalten würden, sei zweifelhaft, da für eine Schätzung aufgrund des Goldwertes vorläufig kein Anhaltspunkt vorliege.

Der Gouverneur wandte sich scharf gegen den Schlußpassus des Protokolls vom 14. März 1922 betreffs der Aktionäre, welcher besagte, daß die den Liquidatoren gegebene Ermächtigung von den Sukzessionsstaaten für null und nichtig erklärt werden würde, sollten die Aktionäre versuchen, ihre Ansprüche mit irgendeinem anderen Mittel geltend zu machen.

Der Gouverneur vertrat schließlich die Ansicht, daß vom Generalrat vorläufig noch kein formeller Beschluß über die gemachten Propositionen zu fassen sei, dagegen möge der Rat jedoch die Bankleitung ermächtigen, die Offerte eventuell seinerzeit unter der Voraussetzung anzunehmen bzw. der außerordentlichen Generalversammlung zur Annahme zu unterbreiten, daß im Sachverhalt keine besondere Änderung eingetreten ist.

Generalrat *Dr. Coumont* äußerte sich, daß darüber, ob der Generalrat annehmen oder ablehnen soll, nur eine Meinung herrsche. Eine Ablehnung habe nur zur Folge, daß die Aktionäre nicht einmal das erhalten würden, was ihnen jetzt zuerkannt sei; niemand wisse, was sie dann erhalten würden. Die Bank habe leider kein Forum, wo sie ihr Recht geltend machen könne, denn auch die Entscheidung der Reparationskommission würde mit Rücksicht auf den dortigen großen Einfluß der Sukzessionsstaaten jedenfalls ungünstig ausfallen. Er glaube, im Interesse der Aktionäre nur empfehlen zu können, die Propositionen anzunehmen und dem Antrag des Gouverneurs beizutreten.

Nach einer noch folgenden kurzen Debatte, an welcher sich die Generalräte *Dr. Berliner, Kraft* und *Pranger* beteiligten, wurde der Bericht des Gouverneurs zur Kenntnis genommen und die Bankleitung ermächtigt, sobald ihr das Resultat der von ihr in Paris bei der Reparationskommission unternommenen Schritte bekannt sei und ihr ein offizielles Offert vorliege, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

In der Sitzung des engeren Generalrates vom 25. April 1922 wurde es ziemlich deutlich, daß diese Institution mehr oder weniger die Funktionen der ehemaligen Direktion Wien zu erfüllen hatte und darüber hinaus kaum noch irgendwelchen Einfluß besaß. Der Gouverneur teilt u. a. mit, die Bankleitung habe mit der Regierung eine Vereinbarung mit der Feststellung getroffen, daß die Bank mit ihrem Geld für Investitionen nicht aufkommen könne. Die Investoren hätten sich an den Geldmarkt zu wenden. In Ausnahmefällen wolle die Regierung im Einvernehmen mit der Bank vorgehen.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 31. März 1922

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. März 1922
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwäh- rung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Han- delsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet*)	44.556'63		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländische Noten, gerechnet die Dollarwährung nach der Münzparität, die übrigen Währungen nach dem kursmäßigen Verhältnis zur Dollarwährung*)	562.380'93		
Silberkurant- und Teilmünzen ..	5.250'79	612.188'35	— 418.767'02
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		214,279.250'—	— 456.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		70.142,763.147'82	+ 7.302,453.090'25
Darlehen gegen Handpfand		520,600.800'—	— 1,932.000'—
Effekten		10,326.698'43	+ 275.491'47
Österreichische Staatsschatzscheine		247.745,737.000'—	+ 11.105,500.000'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidations- masse“, Übertrag v. J. 1920		7.722,563.137'13	—
Andere Aktiva		18.844,768.354'52	+ 926,505.383'12
		<u>345.201,650.576'25</u>	
Passiva			
Banknotenumlauf		304.063,642.129'—	+ 22.066,410.459'—
Sicht-Kassenscheine		39,153.000'—	— 1,618.000'—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbind- lichkeiten		18.253,395.159'52	— 1.859,370.588'35
Guthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		1.183,126.615'49	— 19,748.821'35
Sonstige Passiva		21.662,333.672'24	— 853,746.351'48
		<u>345.201,650.576'25</u>	

Wien, am 6. April 1922

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Kurswert des Metallschatzes gerechnet zu den für Zollzahlungen in Gold festgesetzten Kursen
öst. K 940,758.468'79.

Zur Durchführung des Budgets, welches vom Nationalrat erstellt wurde, werde die Bank jedoch ihre Hilfe nicht verweigern.

Über Anfrage erklärte der Gouverneur, daß die Bank ungefähr 30 Milliarden Kronen pro Monat der Regierung zur Verfügung stelle.

Ferner wurde mitgeteilt, die Devisenzentrale habe aus englischen Krediten bisher 200.000 Pfund Sterling erhalten. Welche Politik die Devisenzentrale bei der Verwendung der ausländischen Kredite verfolge, erklärte der Gouverneur, könne man schwer sagen, da sie von der Oesterreichisch-ungarischen Bank unabhängig sei; der Finanzminister habe jedoch in letzter Zeit wiederholt anerkannt, daß ein solcher Zustand unhaltbar sei und die Devisenzentrale wieder in die Bank eingefügt und nur als autonome Abteilung des Noteninstitutes aufrechterhalten werden müsse.

Jedenfalls habe schon die Tatsache, daß auswärtige Kredite zur Verfügung stünden, bis zu einem gewissen Grad stabilisierend auf den Devisenmarkt gewirkt.

Der Regierungskommissär-Stellvertreter *Dr. Bartsch* bemerkte, daß nach Berichten der Devisenzentrale ein ständiges Anwachsen der Ansprüche zu bemerken sei; doch dürfte es sich dem Anschein nach um legitime Anforderungen handeln, da die Handels- und Zahlungsbilanz Österreichs ständig passiv wäre, die Industrie und der Handel schon begonnen hätten, sich für den Herbst einzudecken, und Gerüchte über eine neue Teuerungswelle im Umlauf seien.

Schließlich wurden in dieser Sitzung eine Reihe von Kreditanträgen bewilligt.

Ehe die nächste Sitzung des engeren Generalrates am 27. Juni 1922 zusammentrat, hatten sich in Österreich historische Ereignisse vollzogen.

Der bereits erwähnte englische Kredit hatte den Verfall der Krone nur ganz kurze Zeit aufhalten können. Im Laufe des Monats Mai ging der Sturz der österreichischen Währung unaufhaltsam weiter, was zuerst zum Rücktritt des Finanzministers *Dr. Gürtler* und dann am 24. Mai zur Gesamtdemission der Regierung *Schober* führte.

Am 31. Mai 1922 wurde Prälat *Dr. Ignaz Seipel*, Professor der Theologie in Salzburg, mit der Regierungsbildung betraut. Schon wenige Wochen nachher brachte er einen Gesetzentwurf „betreffend die Errichtung einer österreichischen Notenbank“ im Nationalrat ein. Die Grundzüge des Projektes haben wir auf den Seiten 2272 und 2273 bereits dargestellt.

In der Sitzung des engeren Generalrates vom 27. Juni 1922 nahm Gouverneur *Dr. Spitzmüller* hiezu folgendermaßen Stellung:

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 30. April 1922

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. April 1922
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwäh- rung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Han- delsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet*)	44.604'70		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländische Noten, gerechnet die Dollarwährung nach der Münzparität, die übrigen Währungen nach dem kursmäßigen Verhältnis zur Dollarwährung*)	1,014.160'61		
Silberkurant- und Teilmünzen ..	19.787'—	1,078.552'31	+ 292.121'32
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		206,609.750'—	— 5,071.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		94.926,300.836'62	+ 8.932,219.881'37
Darlehen gegen Handpfand		592,306.300'—	+ 51,235.900'—
Effekten		15,099.390'96	— 21,880.241'26
Österreichische Staatsschatzscheine		281.989,287.000'—	+ 23.980,050.000'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidations- masse“, Übertrag v. J. 1920		7.723,763.392'13	—
Andere Aktiva		30.597,915.943'92	+ 4.468,233.900'44
		416.052,361.165'94	
Passiva			
Banknotenumlauf		346.697,775.768'—	+ 28.890,252.069'—
Sicht-Kassenscheine		26,163.000'—	— 1,322.000'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbind- lichkeiten		22.896,785.740'17	— 4.195,212.585'49
Guthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		1.034,544.429'55	— 218.577'46
Sonstige Passiva		45.397,092.228'22	+ 12.711,581.155'82
		416.052,361.165'94	

Wien, am 5. Mai 1922

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Kurswert des Metallschatzes gerechnet zu den für Zollzahlungen in Gold festgesetzten Kursen
öst. K 1.862,281.323'70.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 31. Mai 1922

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Mai 1922
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwäh- rung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Han- delsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet*)	44.604'70		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländische Noten, gerechnet die Dollarwährung nach der Münzparität, die übrigen Währungen nach dem kursmäßigen Verhältnis zur Dollarwährung*)	1.694.624'76		
Silberkurant- und Teilmünzen ..	19.888'86	1.759.118'32	+ 239.850'23
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		200.208.500'—	— 5.572.000'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		123.450.655.573'67	+ 11.408.744.880'24
Darlehen gegen Handpfand		1.405.515.400'—	+ 186.288.900'—
Effekten		11.453.324'77	— 260.844'21
Österreichische Staatsschatzscheine		298.876.086.000'—	+ 12.318.000.000'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidations- masse“, Übertrag v. J. 1920		7.726.931.770'13	—
Andere Aktiva		36.813.584.739'33	+ 655.491.538'04
		468.486.194.426'22	
Passiva			
Banknotenumlauf		397.829.312.521'—	+ 31.699.651.230'—
Sicht-Kassenscheine		6.642.000'—	— 92.000'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbind- lichkeiten		25.447.376.923'13	— 212.774.669'81
Guthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		1.020.215.538'30	+ 20.707.735'57
Sonstige Passiva		44.182.647.443'79	— 6.944.559.971'46
		468.486.194.426'22	

Wien, am 9. Juni 1922

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Kurswert des Metallschatzes gerechnet zu den für Zollzahlungen in Gold festgesetzten Kursen
öst. K 3.652,401.754'86.

„Unter dem Eindruck der Entwicklung der Devisenkurse befürchtete man große Schwierigkeiten, speziell auch bei den Kohlenlieferungen. Es wurden die Schritte erwogen, welche man gegen eine weitere Verschlechterung des Devisenmarktes ergreifen könnte, und da die Einschränkung der Kredite, ebenso die Beschlagnahme von Valuten und Devisen nicht als zweckmäßig bzw. möglich erkannt wurden, entschloß man sich, die Konzession für eine neue Notenbank jenen zu geben, welche Devisen und Valuten zu diesem Zweck zur Verfügung stellen. Die Bedenken, die gegen eine solche Konstruktion sprechen, liegen zutage, da man sich die Errichtung der Notenbank am Schluß der großen Sanierungsaktion gedacht hatte. In währungstechnischer Hinsicht wird vorläufig keine Änderung eintreten, die neue Notenbank wird wohl neue Noten ausgeben, jedoch keine währungstechnischen Experimente unternehmen, sondern den Noten einen Verrechnungskurs zugrunde legen, aber der neuen Währung nicht präjudizieren.

Es liegt auch bereits ein vollständiger Finanzplan vor, welcher sich sowohl auf die Einnahmen und Ausgaben bezieht. Wenn der Finanzplan in der bisher geplanten Form Gesetz wird, so besteht wohl Aussicht, daß dann eine radikale Änderung in finanzieller Hinsicht eintreten wird und daß dann auch die ausländischen Kredite in Fluß kommen werden.

Mit Beendigung der Liquidation hätte jedenfalls etwas vorgekehrt werden müssen, um die österreichische Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf eine andere Basis zu stellen; diese soll nun durch die neue Notenbank ersetzt werden. Im Entwurf der Bestimmungen für die Errichtung der neuen Notenbank ist auch vorgesehen, daß den Aktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei der Zeichnung der Aktien für die neue Bank gewisse Rechte eingeräumt werden; wie das Realisat aus der Liquidationsmasse verwertet werden kann, ist jedoch noch nicht abzusehen.“

Der Generalrat nahm vorstehende Mitteilungen zur Kenntnis

Der mit großem Optimismus aufgenommene Finanzplan *Dr. Seipels* — das Notenbankgesetz wurde nach Annahme im Nationalrat schon am 24. Juli 1922 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht — drohte aber zu scheitern, da die Banken sich weigerten, über ihre Aktienzeichnungen im Betrag von 24 Millionen Goldkronen und Garantieübernahmen für weitere 30 Millionen Goldkronen hinauszugehen. Die Banken waren auch nicht bereit, eine Anleihe zur Sanierung der Währung zu übernehmen.

Die Inflation nahm daher vom Juli 1922 angefangen galoppierende Formen an, wie die nachstehende Tabelle zeigt:

Umrechnungskurse für die österreichische Papierkrone in Gold 1914—1923

Auf eine Goldkrone entfielen Papierkronen:

Ende Juni 1914	1'01
Ende Dezember 1914	1'16
Ende Dezember 1915	1'50
Ende Dezember 1916	1'89
Ende Dezember 1917	2'25
Ende Dezember 1918	3'30
Ende Dezember 1919	29'42
Ende Dezember 1920	99'60
Ende September 1921	300'81
Ende Oktober 1921	634'05
Ende November 1921	1.223'19
Ende Dezember 1921	1.261'38
Ende Jänner 1922	1.780'—
Ende Februar 1922	1.270'—
Ende März 1922	1.550'—
Ende April 1922	1.570'—
Ende Mai 1922	2.100'—
Ende Juni 1922	3.600'—
Ende Juli 1922	7.500'—
Ende August 1922	17.000'—
Ende September 1922	15.100'—
Ende Oktober 1922	15.050'—
Ende November 1922	14.690'—
Ende Dezember 1922	14.380'—
Ende Jänner 1923	14.500'—
Vom 1. Mai 1923 bis 1. Jänner 1925 unverändert	14.400'—

Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 490, über die Errichtung einer Notenbank hatte folgenden Wortlaut:

DER NATIONALRAT HAT BESCHLOSSEN:

§ 1

(1) Der Bundesminister für Finanzen wird beauftragt, einer unter Heranziehung ausländischen Kapitals zu errichtenden Aktiengesellschaft für die Dauer von 20 Jahren das ausschließliche Recht zu verleihen, in der Republik Österreich Banknoten auszugeben. Diese Banknoten sind bis zur Aufnahme der Barzahlungen mit gesetzlicher Zahlkraft auszustatten.

(2) Die Aktien dieser Gesellschaft haben auf Gold oder ausländische Währung zu lauten und sind in effektivem Gold oder solchen ausländischen Zahlungsmitteln einzuzahlen, die der Bundesminister für Finanzen als zur Einzahlung geeignet erklärt.

§ 2

(1) Die Notenbank hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß bis zur gesetzlichen Regelung der Einlösung des Papiergeldes in Metall der Wert ihrer Noten, wie er im Kurs der Devisen auf Goldwährungsländer oder auf Länder mit wertbeständiger Währung zum Ausdruck kommt, mindestens keine Verschlechterung erfahre.

(2) Falls die Bank dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so hat dies, außer dem Fall einer durch Gesetz verfügten zeitweiligen Enthebung der Bank von ihrer vorbezeichneten Verpflichtung, den Verlust des ausschließlichen Rechtes zur Notenausgabe zur Folge, sofern nicht eine durch höhere Gewalt hervorgerufene, von der Regierung anerkannte unmittelbare Verhinderung besteht.

§ 3

(1) Der Bund darf die Mittel der neuen Notenbank in keiner Weise, also weder unmittelbar noch mittelbar, für Zwecke des Staates in Anspruch nehmen, ohne daß er den Gegenwert der bezogenen Banknoten in Gold oder Devisen leistet. Bis zur Festsetzung einer neuen gesetzlichen Relation ist über den Bezug von Noten gegen Gold und Devisen jeweils eine Vereinbarung mit der Notenbank zu treffen, wobei sich der zu leistende Gegenwert nach den Devisenkursen zu richten hat.

(2) Der Bund verpflichtet sich, für die Dauer des Privilegiums der neuen Notenbank staatliches Papiergeld nicht auszugeben und auch sonst keine Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Notenbank an der Erfüllung der ihr gemäß § 2 obliegenden Verpflichtung zu hindern.

(3) Wegen Verletzung der im ersten und zweiten Absatze festgesetzten Verpflichtungen des Bundes kann die Notenbank die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ergreifen. Sie kann zugleich den Antrag stellen, daß die angefochtenen Verfügungen nicht vor der Entscheidung über ihre Beschwerde durchgeführt oder weitergeführt werden. Über einen solchen Antrag hat der Präsident des Verfassungsgerichtshofes binnen 24 Stunden zu entscheiden.

§ 4

(1) Die neue Notenbank hat den gesamten Notenumlauf zuzüglich der Giroverbindlichkeiten der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu übernehmen.

(2) Entsprechend dem Betrage der übernommenen Verbindlichkeiten sind der neuen Notenbank Aktiven, insbesondere das kommerzielle Portefeuille sowie die Gold-, Devisen- und Valutenbestände der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu übergeben. Hierüber ist ein Übereinkommen mit den Aktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen (§ 7, Absatz 3).

§ 5

(1) Die im Besitze der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank befindlichen Staatsschatzscheine gehen auf die neue Notenbank über und werden vom Bund innerhalb eines mit der Bank zu vereinbarenden Zeitraumes und unter den mit ihr zu vereinbarenden Modalitäten vollständig getilgt.

(2) Für die Rückzahlung der Schuld kann durch Verpfändung der Erträge der staatlichen Forste, Domänen und Salinen Sicherstellung geleistet werden.

(3) Die gemäß Absatz 1 und 2 vom Bundesminister für Finanzen mit der Notenbank zu treffenden Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Nationalrates.

§ 6

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt:

1. Den Anteil des österreichischen Staates an dem Liquidierungserlös der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die Bestände der Devisenzentrale an ausländischen Zahlungsmitteln, sowie die sonstigen im Zeitpunkte des Inslebensretens der neuen Bank im Besitze des Bundes befindlichen Devisen als Einlage in die neue Notenbank mit der Verpflichtung einzubringen, daß der Bund bis zur vollständigen Abtragung seiner Schuld an die Bank über diese Einlage nur im Einverständnis mit der Bank verfügen wird;
2. zur Verstärkung der Fundierung der neuen Notenbank Anlehen ausländischer Währung aufzunehmen;
3. der neuen Notenbank unter den mit ihr zu vereinbarenden Bedingungen die Ausführung sämtlicher Gold- und Devisenoperationen für Rechnung des Bundes zu übertragen.

§ 7

Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt:

1. Zur Erleichterung der Unterbringung von Aktien der neuen Notenbank im Publikum den Zeichnern Steuererleichterungen und Strafnachsichten wegen Übertretungen von Steuer- und Devisenvorschriften zu gewähren sowie das eingezahlte Aktienkapital und ein in den Satzungen zu bestimmendes Mindesterträgnis der Aktien in der Währung der Aktien zu garantieren und auf dem Erträgnis des Zollgefälles sicherzustellen;
2. die auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1919, StGBI. Nr. 353, angeforderten ausländischen Wertpapiere oder deren Erlös zur Zeichnung von Aktien der neuen Notenbank zu verwenden.

Die auf diese Weise gezeichneten Aktien treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der angeforderten Wertpapiere;

3. wegen Beteiligung der Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank an der neuen Notenbank Abmachungen zu treffen.

§ 8

Die Satzungen der Notenbank bedürfen der Genehmigung des Nationalrates. Im Falle der Dringlichkeit können sie vom Hauptausschusse genehmigt werden.

§ 9

(1) Das Gesetz vom 24. März 1922, BGBl. Nr. 180 (Kreditfondsgesetz), wird aufgehoben.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Mittel dieses Fonds, soweit sie aus Valuten und Devisen bestehen, gemäß § 3, Absatz 1, oder gemäß § 6, Absatz 1, und soweit sie in Kronen verfügbar werden, zur Bestreitung laufender Staatsausgaben oder zur Rückzahlung schwebender Schulden, insbesondere kurzfristiger Staatsschatzscheine zu verwenden.

§ 10

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Für den 8. August 1922 wurde eine Sitzung des Exekutivkomitees der österreichischen Geschäftsführung einberufen, um wegen der Ausgabe von Banknoten zu hunderttausend Kronen Beschluß zu fassen. Diese Noten waren bereits vorbereitet und trugen das Datum vom 2. Jänner 1922.

Hierüber berichtete der Generalsekretär, man müsse damit rechnen, daß die neuzugründende Oesterreichische Nationalbank ihre Tätigkeit in kürzester Zeit beginnen werde. Die bereits vorhandenen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, österreichische Geschäftsführung, seien daher sogleich auszugeben, um sie für das neue Institut noch verwendungsfähig zu machen; sonst müßten die bereits vorbereiteten Platten und Drucke vernichtet werden. Auch das Bundesministerium für Finanzen vertrete die gleiche Meinung, daß die sofortige Ausgabe äußerst wünschenswert und zweckdienlich sei.

Das Exekutivkomitee nahm den Antrag des Generalsekretärs ohne Debatte an.

Mit der Ausgabe der Banknoten zu hunderttausend Kronen wurde am 12. August 1922 begonnen.

Doch auch mit diesen neuen Noten konnte der Bedarf an Zahlungsmitteln nicht gedeckt werden. Schon in der nächstfolgenden Sitzung des engeren Generalrates, am 24. August 1922, wurde die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Banknoten zu fünfhunderttausend Kronen erteilt. Der Generalrat gab auch sein Einverständnis dafür, äußerstenfalls Noten zu einer Million Kronen auszugeben, wobei er zu erwägen gab, ob es nicht möglich wäre, die Klischees für die Noten zu fünfhunderttausend Kronen so herzustellen, daß sie, falls die Errichtung der neuen Notenbank schon vor der Ausgabe dieser Noten stattfinden sollte, zur Herstellung von Noten des neuen Institutes Verwendung finden könnten.

Die Noten zu fünfhunderttausend Kronen gelangten als höchste Inflationswerte wohl zur Ausgabe, auf die zu einer Million Kronen konnte man glücklicherweise verzichten, da die Inflation inzwischen abgestoppt worden war.

Die französische Regierung hatte sich bereit erklärt, der österreichischen Regierung in Anrechnung auf die zu gewährenden Kredite einen Teilbetrag von 55 Millionen Francs zur Verfügung zu stellen. Das österreichische Bundesministerium für Finanzen trat nun an die Bank mit dem Ersuchen heran, ihm gegen Überweisung eines Teilbetrages von 20 Millionen Francs 116 Milliarden Kronen zu vergüten. Die Überweisung des Francs-Betrages auf ein Konto der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei der Zentraleuropä-

ischen Länderbank in Paris mit der Auflage, diesen Betrag bei Errichtung der neuen österreichischen Notenbank gegen gleichzeitige Übernahme der dagegen an die Finanzverwaltung herausgegebenen Noten als eigenen Umlauf zu übernehmen, war bereits erfolgt.

Nach längerer Debatte erklärte sich der Generalrat damit einverstanden, daß diese Transaktion durchgeführt werde. Es wurde jedoch vorausgesetzt, daß die Zentraleuropäische Länderbank in Paris davon verständigt würde, daß die österreichische Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit Zustimmung der französischen Regierung den Betrag von 20 Millionen Francs mit der Verpflichtung übernommen habe, diesen Betrag, belastet mit der Forderung der Bank in der Höhe von 116 Milliarden Kronen, der neuen Notenbank nach ihrer Konstituierung zur Verfügung zu stellen. Eine besondere Vorkehrung wäre zu treffen für den Fall, daß die Errichtung der neuen Notenbank nicht zustandekommen sollte; hiebei fügte der Gouverneur hinzu, anlässlich einer Konferenz unter Teilnahme des Bundeskanzlers, des Finanzministers *Segur* und der Direktoren *Dr. Hammerschlag* und *Kraus* wäre von allen anwesenden Herren erklärt worden, daß in diesem Falle das Guthaben natürlich an die österreichische Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank übergehen würde. Es liege ja doch die Tatsache vor, daß die französische Regierung von der Transaktion wisse, und sie werde es gewiß vollständig begreiflich finden, daß sich die Bank, falls es nicht zur Errichtung des neuen Noteninstituts kommen sollte, das Pfand zurückbehalte. Könne aber die jetzige Deckung für den Fall der Nichterrichtung der neuen Notenbank nicht aufrechterhalten werden, so müsse die österreichische Regierung eine andere statutenmäßige Deckung geben oder den Kronenbetrag zurückzahlen.

Zwischen dem Gouverneur *Dr. Spitzmüller* und dem österreichischen Regierungskommissär Sektionschef *Dr. Hermann Schwarzwald* kam es wiederholt zu schweren Konflikten, da die österreichische Finanzverwaltung immer wieder die Notenbank zur Finanzierung ihres Bedarfes in Anspruch nahm. In seinen Memoiren beklagte sich *Dr. Spitzmüller* darüber in bitteren Worten.

Als Beispiel dafür kann das Protokoll der Sitzung des engeren Generalrates vom 24. August 1922 herangezogen werden, dem sowohl *Dr. Spitzmüller* als auch *Dr. Schwarzwald* „Einsichtsbemerkungen“ anschlossen.

Darin erklärte *Dr. Spitzmüller* u. a., er könne nicht hinnehmen, daß man ihm zumute, Bankpolitik nur auf dem Gebiet des kommerziellen Eskontes zu führen, hingegen die Staatsansprüche willenslos und stumm über die Noten-

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 31. August 1922

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. August 1922
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwäh- rung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Han- delsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet*)	44.651'89		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländische Noten, gerechnet die Dollarwährung nach der Münzparität, die übrigen Währungen nach dem kursmäßigen Verhältnis zur Dollarwährung*)	751.468'41		
Silberkurant- und Teilmünzen ..	21.344'65	817.464'95	— 134.101'48
Ausländische Guthaben fr. Fr. 20,000.000 (gesperrt zu Gunsten der künftigen Oesterr. Nationalbank)		116.000,000.000'—	—
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		174,116.750'—	— 944.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		531.102,969.916'01	+ 126.681,923.769'18
Darlehen gegen Handpfand		1.350,576.700'—	+ 68,182.500'—
Effekten		1,277.994.83	+ 77.948'74
Österreichische Staatsschatzscheine		685.602,777.000'—	+ 15.525,000.000'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidations- masse“, Übertrag v. J. 1920		7.727,594.556'45	—
Andere Aktiva		203.127,509.610'42	+ 54.244,716.805'59
		<u>1,545.087,639.992'66</u>	
	Passiva		
Banknotenumlauf**)		1,353.403,631.630'—	+ 205.816,661.635'—
Sicht-Kassenscheine		4,475.000'—	— 240.000'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbind- lichkeiten		116.011,371.528'10	— 20.617,925.968'73
Guthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		564,979.269'99	— 300,137.411'78
Sonstige Passiva		75.103,182.564'57	+ 11.620,463.917'54
		<u>1,545.087,639.992'66</u>	

Wien, am 7. September 1922

In Vertretung des Oberbuchhalters:

Schöll

Buchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Kurswert des Metallschatzes gerechnet zu den für Zollzahlungen in Gold festgesetzten Kursen
öst. K 13.534,066.444'65.

**) Darunter K 116.000,000.000 als Gegenwert für gesperrte ausländische Guthaben.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 30. September 1922

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. September 1922
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwäh- rung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Han- delsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet*)	44.669'58		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländische Noten, gerechnet die Dollarwährung nach der Münzparität, die übrigen Währungen nach dem kursmäßigen Verhältnis zur Dollarwährung*)	697.964'25		
Silberkurant- und Teilmünzen ..	21.453'43	764.087'26	+
Ausl. Guth. u. Gold, gesperrt zugunsten der künftigen Oesterr. Nationalbank u. zw. Guthaben: fr. Fr. 35,000.000, it. £ 35,000.000; Gold: K 15,421.850		541.727,750.000'—	+316.527,750'000'—
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		116,841.250'—	— 31,837.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		783.289,423.818'49	+ 48.274,637.736'57
Darlehen gegen Handpfand		1.626,828.500'—	— 18,773.500'—
Effekten		3,486,398'55	+ 995.818'68
Österreichische Staatsschatzscheine		996.215,777.000'—	— 5.000,000.000'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidations- masse“, Übertrag v. J. 1920		7.727,594.556'45	—
Andere Aktiva		339.945,651.192'78	+ 56.257,289.618'15
		<u>2,670.653,616.803'53</u>	
	Passiva		
Banknotenumlauf**)		2,277.677,737.973'—	+317.368,167.672'—
Sicht-Kassenscheine		46.356,257.000'—	— 15.008,002.000'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten		249.971,038.731'96	+ 80.531,216.859'31
Guthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		698,907.058'71	+ 478,681.482'47
Sonstige Passiva		95.949,886.039'86	+ 32.640,042.252'63
		<u>2,670.653,616.803'53</u>	

Wien, am 9. Oktober 1922

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Kurswert des Metallschatzes gerechnet zu den für Zollzahlungen in Gold festgesetzten Kursen öst. K 11.213,792.286'43.

**) Darunter K 541.727,750.000 als Gegenwert für gesperrte ausl. Guthaben und gesperrtes Gold.

bank ergehen zu lassen. Der Gouverneur erklärte weiter, daß er diesem Sachverhalt nahezu fassungslos gegenüberstehe. Gemeint sei offensichtlich, daß der Staat die von ihm geschaffene „Notenbankstelle“ aufgrund gesetzlicher Kreditermächtigung in Anspruch nehmen könne und daß in diesem Rahmen die Bank einfach als Kassenhalter des Staates zu fungieren habe. Jede Art von Einflußnahme der Bankleitung auf das Maß der Inanspruchnahme lehne der Staatskommissär offenbar ab. Der Gouverneur weist darauf hin, daß er dem aber auf das schärfste widersprechen müsse, da für gewisse Kategorien von staatlichen Ausgaben und namentlich auch für die Bedeckung von Investitionen ganz konkrete Vereinbarungen über die Interventionsrechte der Bank vorlägen. Diese würden nunmehr auffallenderweise vom Staatskommissär völlig ignoriert.

Die andauernden Ansprüche an die Bank machten eine neuerliche Zinsfußerhöhung um 1⁰/₀ nötig, die in der Sitzung des engeren Generalrates vom 2. September 1922 beschlossen wurde. Ab 4. September betrug daher die Bankrate im Eskont 9⁰/₀ und im Lombard 10⁰/₀.

Bei begünstigten Darlehen betrug die Erhöhung 2⁰/₀. Nur solche Darlehen, die seinerzeit zur Zeichnung von Kriegsanleihen gewährt worden waren, blieben von dieser Zinsfußerhöhung unberührt.

Der Generalsekretär zweifelte daran, daß die Erhöhung der Bankrate eine Verminderung der Ansprüche unbedingt zeitigen werde. Es müsse aber doch irgendeine Maßregel versucht werden, um die Anforderungen wenigstens zu vermindern. Vielleicht würde durch die Zinsfußerhöhung auch eine gewisse Menge thesaurierter Noten zum Vorschein kommen. Überdies sei die Bank absolut nicht mehr imstande, dem sich aus der enormen Notenzirkulation ergebenden Bedarf nachzukommen. Es würde intensivst, auch sonntags, in der Druckerei gearbeitet, um den Ansprüchen gerecht zu werden; man leiste das Maximum an Arbeit und trotzdem belaufe sich der Notenvorrat nur auf 11 Milliarden Kronen. Es müsse daher eine Ruhepause eintreten, da auch die Arbeiter gebeten hätten, ihnen wieder einen Sonntag freizugeben.

Die Bankleitung habe den Verkehr mit Noten so weit wie möglich gedrosselt und auch eine strengere Wechselzensur eingeführt. Auch Kreditrestriktionen seien nicht ausgeblieben.

Es wäre erst möglich gewesen, die Noten zu fünfhunderttausend Kronen in der letzten Septemberwoche herauszugeben.

Die weiteren Sitzungen des engeren sowie des gesamten Generalrates, die im Oktober, November und Dezember 1922 stattfanden, blieben gegenüber den Ereignissen in Genf weitaus im Hintergrund.

Nach der berühmten Rede des Bundeskanzlers *Dr. Seipel* am 6. September 1922 machte die Sanierungsaktion rasche Fortschritte.

Schon am 4. Oktober 1922 konnten die drei Genfer Protokolle, deren Inhalt wir bereits kurz mitgeteilt haben, unterzeichnet werden. Sie hatten folgenden Wortlaut:

Nr. I

DER GENFER PROTOKOLLE VOM 4. OKTOBER 1922

(Übersetzung, enthalten im Bundesgesetzblatte für die Republik Österreich unter Nr. 842 vom Jahre 1922).

ERKLÄRUNG

Die königlich Großbritannische Regierung, die Regierung der Französischen Republik, die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien und die Regierung der Tschechoslowakischen Republik

einerseits,

in dem Augenblick, da sie es unternehmen, Österreich in seinem Werke der wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufrichtung zu helfen,

einzig und allein im Interesse Österreichs und des allgemeinen Friedens und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen handelnd, welche sie beim Eintritt in den Völkerbund übernommen haben,

erklären feierlich:

daß sie die politische Unabhängigkeit, die territoriale Integrität und die Souveränität Österreichs achten werden;

daß sie keinerlei besonderen oder ausschließlichen Vorteil wirtschaftlicher oder finanzieller Art zu erlangen trachten werden, welcher diese Unabhängigkeit direkt oder indirekt beeinträchtigen könnte;

daß sie sich jeder Handlung enthalten werden, welche gegen den Geist der zum Zwecke der wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufrichtung Österreichs abgeschlossenen Übereinkommen verstoßen oder die für die Interessen der Gläubiger und der garantierenden Staaten von den Mächten bestimmten Sicherstellungen gefährden könnte;

und daß sie sich gegebenenfalls, um die Beobachtung dieser Grundsätze bei allen Nationen sicherzustellen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerbundesvertrages einzeln oder insgesamt an den Völkerbundrat wenden werden, damit dieser die nötigen Maßnahmen ins Auge fasse, und daß sie sich dessen Entscheidungen unterwerfen werden.

Die Regierung der Republik Österreich

andererseits

verpflichtet sich gemäß dem Wortlaute des Artikels 88 des Vertrages von Saint-Germain, ihre Unabhängigkeit nicht aufzugeben; sie wird sich jeder Verhandlung und jeder wirtschaftlichen oder finanziellen Bindung enthalten, welche geeignet wäre, diese Unabhängigkeit direkt oder indirekt zu beeinträchtigen.

Diese Verpflichtung läßt Österreich unter Wahrung der Bestimmungen des Vertrages von Saint-Germain seine Freiheit in bezug auf Zolltarife, Handels- und Finanzabkommen und im allgemeinen hinsichtlich aller sein Wirtschaftssystem und seine Handelsbeziehungen betreffenden Angelegenheiten. Vorausgesetzt ist jedoch, daß Österreich seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht dadurch antastet, daß es irgend einem Staate ein Sondersystem oder ausschließliche Vorteile zugesteht, die geeignet wären, diese Unabhängigkeit zu gefährden.

Das vorliegende Protokoll wird allen Staaten, die ihm beitreten wollen, zur Unterschrift offen bleiben.

Urkund dessen haben die gebührend Bevollmächtigten vorstehende Erklärung unterzeichnet (Protokoll Nr. I).

Ausgefertigt zu Genf in einem einzigen Exemplar, das im Sekretariat des Völkerbundes hinterlegt bleiben und von diesem ohne Verzug registriert werden wird, am 4. Oktober 1922.

Balfour m. p.

Hanotaux m. p.

Imperiali m. p.

Seipel m. p.

Pospišil m. p.

Krčamař m. p.

Nr. II

DER GENFER PROTOKOLLE VOM 4. OKTOBER 1922.

(Übersetzung, enthalten im Bundesgesetzblatte für die Republik Österreich unter Nr. 842 vom Jahre 1922.)

In der Absicht, Österreich bei dem Werke seines wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbaues zu helfen, haben die Großbritannische, Französische, Italienische, Tschechoslowakische und Österreichische Regierung im gemeinsamen Einvernehmen nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Artikel 1

Die Österreichische Regierung wird unter der Garantie, die sich aus dem vorliegenden Abkommen ergibt, Staatsobligationen im notwendigen Ausmaß ausgeben können, um einen wirklichen Gesamtertrag von höchstens 650 Millionen Goldkronen zu erreichen. Das Kapital und die Interessen der so ausgegebenen Staatsobligationen werden frei sein von allen Steuern, Abgaben oder Belastungen zugunsten des österreichischen Staates.

Artikel 2

Die Begebungs-, Vertriebs- und Überweisungskosten dieser Anleihe werden dem im vorhergehenden Artikel festgesetzten Anleihekaptal zugeschlagen.

Artikel 3

Der Zinsen- und Tilgungsdienst dieser Anleihe wird durch eine Annuität sichergestellt, die aus den nach den Bestimmungen des Protokolles Nr. III für die Deckung der Anleihe gewidmeten Staatseinnahmen bezogen wird.

Artikel 4

Der Erlös dieser Anleihe wird nur unter der Verantwortlichkeit des vom Völkerbundrat eingesetzten Generalkommissärs und gemäß den von der Österreichischen Regierung laut Protokoll Nr. III übernommenen Verpflichtungen verwendet werden können.

Artikel 5

Die Großbritannische, Französische, Italienische und Tschechoslowakische Regierung verpflichten sich, ohne Präjudiz für die anderen Regierungen, die dem vorliegenden Abkommen beitreten würden — unter der Voraussetzung, daß das österreichische Parlament das Protokoll Nr. III genehmige und das im Artikel 3 dieses Protokolles vorgesehene Gesetz beschließe — unverzüglich von ihren Parlamenten die Ermächtigung zu einer Garantie für den Annuitätendienst der Anleihe im Höchstausmaß von 84⁰/₁₀₀ zu verlangen, die nach besonderen Vereinbarungen unter die Interessenten aufzuteilen sind.

Artikel 6

Jede der vier Regierungen ist berechtigt, einen Vertreter in das Kontrollkomitee, dessen Befugnisse im nachstehenden umschrieben sind, zu entsenden. Jeder dieser Vertreter wird 20 Stimmen haben. Jenen Regierungen, welche die Garantie für den restlichen Teil der Annuität, der nicht durch die Garantie der Großbritannischen, Französischen, Italienischen und Tschechoslowakischen Regierung gedeckt ist, übernehmen würden, steht gleichfalls das Recht zu, entweder jede einen besonderen Vertreter in das Kontrollkomitee zu entsenden oder sich auf gemeinsame Vertreter zu einigen. Jeder Vertreter wird für jedes Prozent der Anleihe, das von seiner Regierung garantiert wird, eine Stimme haben.

Artikel 7

Die Art der Anwendung der Garantie, die Bedingungen der Anleihe, ihr Emissionspreis, ihr Zinsfuß, ihre Tilgung, die Begebungs-, Vertriebs- und Überweisungskosten werden der Zustimmung des Kontrollkomitees der garantierenden Staaten unterliegen. Der Betrag der zur Deckung des Zinsen- und Tilgungsdienstes der Anleihe notwendigen Annuität wird gleichfalls durch das Kontrollkomitee genehmigt werden. Jede von der Österreichischen Regierung geplante Anleihe, die nicht schon in dem laut Protokoll Nr. III aufzustellenden Finanzprogramm vorgesehen ist, wird vorher dem Kontrollkomitee zur Genehmigung zu unterbreiten sein.

Artikel 8

Das Kontrollkomitee wird die Bedingungen festsetzen, unter denen, falls die Garantie in Anspruch genommen werden sollte, die Vorschüsse der einzelnen Regierungen zu leisten wären, desgleichen die für die Rückzahlung dieser Vorschüsse geltenden Methoden.

Artikel 9

Im Rahmen der Emissionverträge wird die Österreichische Regierung das Recht haben, mit Zustimmung des Kontrollkomitees die Anleihe zu konvertieren. Sie wird verpflichtet sein, über Verlangen des Kontrollkomitees von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Artikel 10

Das Kontrollkomitee wird das Recht haben, die Vorlage periodischer Geschäftsberichte und Rechnungsabschlüsse oder alle anderen Aufklärungen dringlicher Natur über die Gebarung mit den verpfändeten Staatseinnahmen zu verlangen. Es wird den Generalkommissär auf die administrativen Reformen und Verbesserungen aufmerksam machen können, die deren Ertragsfähigkeit steigern könnten. Die Tarifänderungen dieser Einnahmsquellen, welche geeignet wären, deren gesamten in Gold berechneten Minimalertrag, so wie er noch vor Ausgabe der Anleihe zur Deckung der notwendigen Jahresfälligkeiten festgesetzt werden wird, zu verringern, bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des Kontrollkomitees. Das gleiche gilt für Entwürfe von Konzessionierungs- und Verpachtungsverträgen über diese Staatseinnahmen.

Artikel 11

Im Fall als das Erträgnis der verpfändeten Staatseinnahmen ungenügend werden und die Inanspruchnahme der Garantie der Regierungen erforderlich machen sollte, wird das Kontrollkomitee die Widmung anderer zur Deckung des Annuitätendienstes ausreichender Einnahmen zu fordern berechtigt sein.

Jeder Entwurf eines Rechtsgeschäftes oder eines Vertrages, der den Stand des Domänenbesitzes des österreichischen Staates erheblich verändern würde, wird dem Komitee drei Wochen vor Abschluß des Rechtsgeschäftes mitgeteilt werden.

Artikel 12

Das Kontrollkomitee wird periodisch zu den von ihm selbst festzusetzenden Terminen, vorzugsweise am Sitze des Völkerbundes, zusammentreten. Es wird nur mit dem Generalkommissär verkehren können, der bei den Sitzungen des Kontrollkomitees anwesend zu sein oder sich bei ihnen vertreten zu lassen haben wird. Die Beschlüsse dieses Komitees werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt; nur die Entscheidungen, die sich auf die Artikel 7 und 8 beziehen, werden der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder bedürfen.

Über einen Antrag, der mindestens zehn Stimmen auf sich vereint, wird das Kontrollkomitee zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

Artikel 13

Das Kontrollkomitee oder jedes seiner Mitglieder wird alle Auskünfte und Aufklärungen über die Ausarbeitung und Durchführung des finanziellen Reformprogrammes verlangen können. Das Komitee wird dem Generalkommissär alle Wahrnehmungen mitzuteilen und alle Vorstellungen zu machen berechtigt sein, die für die Wahrung der Interessen der garantierenden Staaten als notwendig erkannt werden würden.

Artikel 14

Im Falle von Mißbräuchen wird das Kontrollkomitee oder jeder garantierende Staat befugt sein, beim Völkerbundrate, der ohne jeden Verzug seine Entscheidung treffen wird, Einspruch zu erheben.

Artikel 15

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten, betreffend die Auslegung dieses Protokolls, unterwerfen sich die Parteien dem Spruch des Völkerbundesrates.

Urkund dessen haben die gebührend Bevollmächtigten vorstehende Erklärung unterzeichnet.

Ausgefertigt zu Genf in einem einzigen Exemplar, das im Sekretariat des Völkerbundes hinterlegt bleiben und von diesem ohne Verzug registriert werden wird, am 4. Oktober 1922.

Balfour m. p.

Hanotaux m. p.

Imperiali m. p.

Seipel m. p.

Pospišil m. p.

Krčamař m. p.

BEILAGEN ZUM PROTOKOLL NR. II.

Einleitung

1. Die von den Signatarmächten des Protokolls Nr. II gewährte Garantie bezieht sich auf eine österreichische Anleihe von 650 Millionen Goldkronen, deren Obligationen durchaus gleichartig sein und dieselbe Sicherheit bieten müssen. Das Finanzkomitee hat hiebei angenommen, daß das errechnete österreichische Defizit von 520 auf 650 Millionen Goldkronen erhöht werden müsse, um auch die von einigen Regierungen im Laufe dieses Jahres gegebenen Vorschüsse einbeziehen zu können, auf deren Rückzahlung, sei es aus dem Erlöse der vom Völkerbund erwirkten Anleihe, sei es durch Obligationen, welche die gleichen Pfandsicherheiten und Vorteile genießen, diese Regierungen Anspruch haben.
2. Um jedoch zu vermeiden, daß die Vorschüsse, die sich aus der Garantie für den zur Rückzahlung der bereits gegebenen Vorschüsse zu widmenden Teil der österreichischen Anleihe ergeben können, die an dieser Rückzahlung nicht interessierten Staaten be-

lasten, und um zu erreichen, daß die Leistungen, die eventuell von diesen Staaten zu fordern sein würden, nicht die durch ihre Garantie für eine 520 Millionen Goldkronenanleihe erforderten Leistungen übersteigen, haben die Regierungen, die von der Österreichischen Regierung Rückzahlungen zu erhalten haben (die Großbritannische, Französische, Italienische und Tschechoslowakische Regierung), Abmachungen getroffen, welche den Gegenstand der Beilage B bilden.

Beilage A

Die Französische, Italienische und Tschechoslowakische Regierung verpflichten sich, zur Sicherstellung der Emission von Schatzscheinen oder ähnlicher, durch die Bruttoeinnahmen der Zölle und des Tabakmonopols garantierter, im Bericht des Finanzkomitees für die Periode vor der Genehmigung der Garantieermächtigungen durch die verschiedenen Parlamente vorgesehener Finanzoperationen den Restbetrag der im Jahr 1922 der Österreichischen Regierung zugesagten Vorschüsse zu widmen, deren Betrag wie folgt festgesetzt war.

Frankreich	55 Millionen Francs,
Italien	70 Millionen Lire,
Tschecho-Slowakei	500 Millionen tschechoslowakische Kronen.

Unter Restbetrag sind nicht nur die auf die obigen Gesamtsummen noch nicht flüssiggemachten Beträge, sondern auch solche Beträge zu verstehen, die zwar flüssiggemacht sind, aber bei der Natur ihrer gegenwärtigen Widmung mit der Zustimmung der Österreichischen Regierung für eine andere Verwendung freigemacht werden können. Sobald diese Zustimmung gegeben sein wird, werden die Restbeträge in dem hier angegebenen Umfange ohne Verzug der Österreichischen Regierung zur Verfügung zu stellen sein, um unter der Verantwortlichkeit des Generalkommissärs oder der provisorischen Delegation des Völkerbundesrates für die oben bezeichneten Finanztransaktionen verwendet werden zu können.

Sobald die von den verschiedenen Parlamenten votierten Garantieermächtigungen im ganzen mindestens 80 Prozent erreicht haben, werden die derart zur Sicherstellung verwendeten Vorschußreste freigegeben und den interessierten Regierungen zurückerstattet werden.

Ausgefertigt zu Genf, am 4. Oktober 1922.

Hanotaux m. p.
Imperiali m. p.

Pospišil m. p.
Krčamař m. p.

Beilage B

Die im Artikel 5 des Protokolls Nr. II und in § 2 der Einleitung vorgesehene Aufteilung der Garantie zwischen den vier Regierungen Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und der Tschecho-Slowakei wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

1. Die Garantie für die Annuitäten, welche dem Kapitalbetrage von 130 Millionen entsprechen, der zur Rückzahlung der in § 1 der Einleitung bezeichneten Vorschüsse notwendig ist, wird nach Dritteilen auf die drei Regierungen Großbritanniens, Frankreichs und der Tschecho-Slowakei aufgeteilt.
2. Obwohl der zur Rückzahlung des tschechoslowakischen Vorschußkredites notwendige Betrag ca. 80 Millionen Goldkronen ausmacht, verpflichtet sich die Tschechoslowakische Regierung, den Betrag, auf dessen Rückzahlung aus dem Anleiheerlöse sie Anspruch hat, auf 60 Millionen Goldkronen einzuschränken. Sie wird für diesen Teilbetrag von 60 Millionen Anleiheobligationen in Zahlung nehmen, die über den

Betrag der tatsächlichen Zeichnungen hinaus begeben werden. Für die Deckung des Restes ihrer Forderung wird sie sich mit Obligationen begnügen, die auf tschechoslowakische Kronen lauten und die die gleichen Rechte und Pfandsicherheiten genießen werden wie die Obligationen der Anleihe; es ist aber wohl verstanden, daß diese Obligationen nicht der Garantie der anderen Regierungen teilhaftig sein werden und daß sie über den Betrag von 650 Millionen hinaus werden begeben werden können.

Die Großbritannische und Französische Regierung, welche nach dem Wortlaut ihrer Verträge auf die Rückzahlung des vollen Betrages ihre Vorschüsse aus den Erlösen der ersten Anleihe Anspruch haben, erklären sich mit einem progressiven Rückzahlungsschlüssel einverstanden, nach welchem auf die letzten Abschnitte der Anleihe der größte Teil der Rückzahlungslasten fällt.

Italien wird auf die Rückzahlung aus dem Anleiheerlöse für den Teil seines Vorschusses, der nach dessen Verwendung im Sinne der Bestimmungen der Beilage A nicht zurückerstattet sein wird, nach einem Schlüssel Anspruch haben, der mit dem für die englische Forderung akzeptierten Schlüssel identisch ist. Im Falle als die Garantie in Anspruch genommen wird, hat Italien hinsichtlich der Garantie für die 130 Millionen nur die Last desjenigen Teiles der Anleiheannuität zu tragen, welcher dem Betrage der Rückzahlungen entspricht, auf die es Anspruch hat.

Falls Italien gehalten sein wird, derart einen Teil der Garantie für die 130 Millionen zu übernehmen, wird sich die Garantiequote Frankreichs, der Tschecho-Slowakei und Großbritanniens entsprechend vermindern.

Ausgefertigt zu Genf, am 4. Oktober 1922.

Balfour m. p.
Hanotaux m. p.
Imperiali m. p.

Pospišil m. p.
Krčamař m. p.

Nr. III

DER GENFER PROTOKOLLE VOM 4. OKTOBER 1922

(Übersetzung, enthalten im Bundesgesetzblatte für die Republik Österreich unter Nr. 842 vom Jahre 1922.)

Der Unterzeichnete, im Namen der Österreichischen Regierung handelnd und zu diesem Zwecke gehörig bevollmächtigt, erklärt, folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

1. Die Österreichische Regierung wird vom Parlamente die Ratifizierung der von ihr unterfertigten politischen Erklärung, die den Gegenstand des Protokolls Nr. I bildet, verlangen.
2. Die Österreichische Regierung wird innerhalb eines Monates in Zusammenarbeit, sei es mit dem Generalkommissär, dessen Wirkungskreis im nachstehenden § 4 umschrieben ist, sei es mit einer provisorischen Delegation des Völkerbundes, die zu diesem Zwecke wird ernannt werden können, ein Reform- und Sanierungsprogramm ausarbeiten, das stufenweise durchzuführen ist. Dieses Programm ist bestimmt, Österreich binnen zwei Jahren die Herstellung eines dauernden Gleichgewichtes in seinem Budget zu ermöglichen; seine Grundlinien sind im Berichte des Finanzkomitees gezogen (Beilage). Dieses Programm wird Österreich instand setzen müssen, durch Erhöhung der Einnahmen und Einschränkung der Ausgaben seinen Verpflichtungen nachzukommen; es wird jede Inanspruchnahme der Anleihe ausschließen, außer unter den im Programm selbst festgelegten Bedingungen. Es wird gemäß dem Wortlaute

des Statutes, das der zu gründenden Notenbank zu geben ist, jede weitere Währungs-inflation ausschließen.

Das Programm wird weiter Österreich ermöglichen, durch eine Summe von Maßnahmen, die auf eine allgemeine wirtschaftliche Reform abzielen, feste Grundlagen für sein finanzielles Gleichgewicht zu schaffen. Der Bericht der wirtschaftlichen Kommission, der diese Seite des Problems behandelt, wird dem Generalkommissär zur Verfügung gestellt werden.

Im Falle, daß sich die im ersten Programm vorgesehenen Maßnahmen als nicht genügend erweisen sollten, um innerhalb zweier Jahre ein ständiges Gleichgewicht im Budget herzustellen, wird die österreichische Regierung im Einvernehmen mit dem Generalkommissär dem Programme jene Änderungen hinzuzufügen haben, die zur Erreichung des wesentlichen Zweckes geeignet sind. Die Österreichische Regierung wird vom Parlament die Genehmigung des oben gekennzeichneten Planes verlangen.

3. Die Österreichische Regierung wird dem österreichischen Parlament sofort einen Gesetzentwurf vorlegen, der jede Regierung, die während der nächsten zwei Jahre im Amte sein wird, bevollmächtigt, ohne neuerlich an das Parlament herantreten zu müssen, innerhalb der Grenzen dieses Programmes alle Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Meinung notwendig sind, um bis zum Ende dieses Zeitabschnittes das budgetäre Gleichgewicht wiederherzustellen.
4. Österreich stimmt zu, daß der Völkerbundrat einen Generalkommissär ernenne, der diesem verantwortlich ist und von ihm abberufen werden kann. Seine Funktionen sind in ihren großen Zügen im Berichte des Finanzkomitees umschrieben.

Seine Aufgabe wird es sein, auf der Durchführung des Reformprogrammes zu bestehen und sie zu überwachen. Der Generalkommissär wird seinen Sitz in Wien haben. Er wird sich das notwendige technische Personal bestellen können. Die Auslagen für den Generalkommissär und sein Personal werden vom Völkerbundrate genehmigt und von der österreichischen Regierung getragen werden. Der Generalkommissär wird dem Völkerbundrat über den Fortschritt der Reformen und die erreichten Ergebnisse monatlich Bericht erstatten. Dieser Bericht wird ohne Verzug den Mitgliedern des Kontrollkomitees übermittelt werden.

Die Österreichische Regierung anerkennt, ohne Ermächtigung des Generalkommissärs weder über die Anleihebeträge verfügen, noch Maßnahmen treffen zu können, die zum Ziele hätten, die Eingänge aus der Anleihe noch vor Fälligkeit zu verwerten. Die Voraussetzungen, von denen der Generalkommissär eine solche Zustimmung abhängig machen wird, sollen ausschließlich die schrittweise Durchführung des Reformprogrammes sicherstellen und eine Entwertung der Pfänder, die für den Anleihe-dienst gewidmet sind, verhindern.

Wenn die Österreichische Regierung der Ansicht ist, daß der Generalkommissär seine Vollmacht mißbraucht hat, wird sie beim Völkerbundrate Berufung einlegen können.

Die Tätigkeit des Generalkommissärs wird durch Beschluß des Völkerbundesrates beendet werden, wenn dieser festgestellt haben wird, daß das finanzielle Gleichgewicht Österreichs gesichert ist; hiedurch wird der besonderen Kontrolle über die dem Anleihe-dienste gewidmeten Pfänder nicht präjudiziert.

5. Die Österreichische Regierung wird als Pfänder für die garantierte Anleihe die Bruttoeinnahmen aus den Zöllen und aus dem Tabakmonopol und, falls es der Generalkommissär für notwendig erachten würde, im Einvernehmen mit ihm auch noch andere näher zu bezeichnende Pfänder widmen. Sie wird keinerlei Maßnahme treffen, die nach Ansicht des Generalkommissärs geeignet wäre, den Wert dieser Pfänder so zu vermindern, daß die Sicherheit der Gläubiger und der garantierenden Staaten gefähr-

det würde. Die Österreichische Regierung wird insbesondere ohne Genehmigung des Generalkommissärs keine Tarifänderungen der verpfändeten Einnahmsquellen vornehmen können, welche geeignet wären, deren gesamten in Gold berechneten Minimalertrag, so wie er noch vor Ausgabe der Anleihe zur Deckung der notwendigen Jahresfälligkeiten festgesetzt werden wird, zu vermindern.

Die aus den verpfändeten Einnahmen fließenden Bruttobeträge werden, so wie sie einlaufen, zum Zwecke der Sicherung des Annuitätendienstes der Anleihe auf ein besonderes Konto erlegt werden. Der Generalkommissär allein wird über dieses Konto das Verfügungsrecht haben. Der Generalkommissär wird die Abänderungen und Verbesserungen fordern können, die geeignet sind, die Ertragsfähigkeit der verpfändeten Einnahmen zu steigern. Falls nach seiner Ansicht die Geschäftsführung durch die Österreichische Regierung ungeachtet dieser Vorstellungen den Wert der Pfänder erheblich beeinträchtigt, wird er fordern können, daß diese Geschäftsführung an eine besondere Verwaltung übertragen werde, sei es durch Umwandlung in ein Monopol, sei es durch Vergebung einer Konzession oder durch Verpachtung.

6. a) Die Österreichische Regierung verpflichtet sich, keinerlei Berechtigungen einzuräumen, die nach Ansicht des Generalkommissärs die Ausführung des Reformprogrammes beeinträchtigen.
 - b) Die Österreichische Regierung wird sich jedes Rechtes begeben, außer in Übereinstimmung mit dem oben genannten Programm und mit Zustimmung des Generalkommissärs Papiergeld auszugeben und über eine Anleihe zu verhandeln oder abzuschließen. Wenn die Österreichische Regierung es für nötig halten sollte, sich mit dem Plane von Anleihen zu beschäftigen, die nicht schon in dem laut vorliegendem Protokoll aufzustellenden Programme vorgesehen sind, wird sie diese Projekte der vorhergehenden Genehmigung des Generalkommissärs und des Kontrollkomitees vorzulegen haben.
 - c) Die Österreichische Regierung wird vom Parlament die nach dem Berichte des Finanzkomitees (Beilage) notwendig erscheinenden Abänderungen an dem Notenbankstatut und gegebenenfalls am Gesetze vom 24. Juli 1922, B.G.BL. Nr. 490, verlangen. Die Statuten müssen der Notenbank volle Autonomie gegenüber der Regierung sichern. *Die Notenbank wird die Aufgaben eines Staatskassiers auszuüben, die Einnahmen- und Ausgabengebarungen zu zentralisieren und periodische Ausweise zu Terminen und in einer Form auszugeben haben, die im Einvernehmen mit dem Generalkommissär festzusetzen sein werden.*
 - d) Die Österreichische Regierung wird alle Entscheidungen treffen und durchführen, die notwendig sind, um das Sanierungsprogramm einschließlich der Verwaltungsreformen und der unerläßlichen Abänderungen in der Gesetzgebung restlos zu verwirklichen.
7. *Die Österreichische Regierung wird alle Vorsorgen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung treffen.*

Alle vorerwähnten Vereinbarungen, mögen sie nun den Wirkungskreis des Generalkommissärs oder die geplanten finanziellen und Verwaltungsreformen zum Gegenstande haben, sind, soweit sie sich auf Maßnahmen beziehen, die nach dem 1. Jänner 1923 zu treffen sein werden, bedingt und werden erst definitiv, bis die Großbritannienische, Französische, Italienische und Tschechoslowakische Regierung ihr Garantieversprechen für die Anleihe durch die Zustimmung ihrer Parlamente rechtskräftig gemacht haben werden.

Dagegen verpflichtet sich die Österreichische Regierung endgültig:

- a) sofort alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu treffen, um eine Verringerung des Defizits herbeizuführen; diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Erhöhung

der Eisenbahn-, Post- und Telegraphentarife und der Verkaufspreise der Monopolartikel;

- b) dem österreichischen Parlamente unverzüglich die im § 3 bezeichnete Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die für zwei Jahre der im Amte befindlichen oder jeder ihr nachfolgenden Regierung Vollmacht gibt, alle Maßnahmen zu treffen, die ihr zur Wiederherstellung des budgetären Gleichgewichtes bis zum Ende dieser Zeitperiode notwendig erscheinen;
- c) unverzüglich ein Reformprogramm auszuarbeiten, die nötigen Gesetzgebungsakte zu erwirken und die in diesem Programm für die Zeit vom heutigen Tage bis zum 1. Jänner 1923 vorgesehenen einleitenden Maßnahmen unmittelbar zur Durchführung zu bringen.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, betreffend die Auslegung dieses Protokolls, unterwerfen sich die Vertragsteile dem Spruche des Völkerbundesrates.

Das vorliegende Protokoll wird allen Staaten übermittelt werden, die das in Genf am 4. Oktober 1922 gefertigte Protokoll Nr. II unterzeichnet haben.

Urkund dessen hat der gebührend Bevollmächtigte das vorstehende Protokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt zu Genf in einem einzigen Exemplar, das im Sekretariat des Völkerbundes hinterlegt bleiben und von diesem ohne Verzug registriert werden wird, am 4. Oktober 1922.

Seipel m. p.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 31. Oktober 1922

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Oktober 1922
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwäh- rung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Han- delsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet*)	44.964'50		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländische Noten, gerechnet die Dollarwährung nach der Münzparität, die übrigen Währungen nach dem kursmäßigen Verhältnis zur Dollarwährung*)	389.061'36		
Silberkurant- und Teilmünzen ..	21.452'88	455.478'74	— 60.856'98
Ausl. Guth. u. Gold, gesperrt zugunsten der künftigen Oesterr. Nationalbank u. zw. Guthaben: fr. Fr. 35,000,000, it. £ 68,000,000; Gold: K 15,421.850		644.027,750.000'—	—
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		110,772.500'—	— 373.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		876.406,350.092'12	+ 30.543,755.892'47
Darlehen gegen Handpfand		1.215,393.300'—	— 57,633.600'—
Effekten		16,055.875'50	+ 9,881.798'53
Österreichische Staatsschatzscheine		1,384.367,848.000'—	+ 139.700,000.000'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidations- masse“, Übertrag v. J. 1920		7.687,684.041'45	—
Andere Aktiva		285.161,058.754'67	+ 27.248,311.225'56
		<u>3,198.993,368.042'48</u>	
	Passiva		
Banknotenumlauf**)		2,970.916,606.641'—	+ 287.053,546.197'—
Sicht-Kassenscheine		3.285,893.000'—	— 2.315,113.000'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbind- lichkeiten		108.205,383.298'46	— 117.956,175.120'35
Guthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		1.242,400.145'64	— 461,805.617'03
Sonstige Passiva		115.343,084.957'18	+ 31.123,428.499'96
		<u>3,198.993,368.042'48</u>	

Wien, am 8. November 1922

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Kurswert des Metallschatzes gerechnet zu den für Zollzahlungen in Gold festgesetzten Kursen
öst. K 6.532,110.645'88.

**) Darunter K 644.027,750.000 als Gegenwert für gesperrte ausl. Guthaben und gesperrtes Gold.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 30. November 1922

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. November 1922
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwäh- rung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Han- delsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet*)	45.020'51		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländische Noten, gerechnet die Dollarwährung nach der Münzparität, die übrigen Währungen nach dem kursmäßigen Verhältnis zur Dollarwährung*)	419.609'99		
Silberkurant- und Teilmünzen ..	7.557'09	472.187'59	+ 66.387'73
Ausl. Guth. und Gold, erlegt von der Regierung und verfügbar unter Gegenzeichnung der Dele- gation des Völkerbundes**)		631.194,976.500'—	— 8.195,462.500'—
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		108,354.500'—	— 356.750'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		721.244,516.104'69	— 105.239,085.402'77
Darlehen gegen Handpfand		702,346.400'—	— 62,100.200'—
Effekten		2,434.191'83	— 3,187.631'20
Österreichische Staatsschatzscheine		2,560.844.939.422'—	—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidations- masse“, Übertrag v. J. 1920		7.687,684.041'45	—
Andere Aktiva		656.035,046.795'31	+ 429.206,067.762'70
		<u>4,577.820,770.142'87</u>	
Passiva			
Banknotenumlauf		3,417.786,497.794'—	+ 284,510,151.698'—
Sicht-Kassenscheine		962,977.000'—	+ 194,000.000'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbind- lichkeiten		207.846,951.273'48	— 134,289,970.600'98
Guthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		893,569.873'20	— 252,844.251'52
Guthaben der österreichischen Regierung**)		631.194,976.500'—	— 8.195,462.500'—
Sonstige Passiva		319.135,797.702'19	+ 174,128,067.320'96
		<u>4,577.820,770.142'87</u>	

Wien, am 6. Dezember 1922

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Kurswert des Metallschatzes gerechnet zu den für Zollzahlungen in Gold festgesetzten Kursen
öst. K 6.825,429.602'09.

**) a) Guthaben: fr. Fr. 35,000.000, it. £ 68,000.000 = K 404.648,000.000'— (zum Tageskurse)
b) Gold: K 15,421.850 = K 226.546,976.500'— (z. Kurse f. Zollzahlungen)
zusammen K 631.194,976.500'—

Die weiteren Ereignisse gehören bereits der Geschichte der Oesterreichischen Nationalbank (Erste Periode, 1923—1938) an, wenn auch die rechtliche Gründung dieses Institutes durch das ursprüngliche Notenbankgesetz (Bundesgesetz vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 490) noch in das Jahr 1922 fällt.

Auch die Statuten des neuen Institutes wurden bereits am 26. Juli 1922 vom Hauptausschuß des österreichischen Nationalrates genehmigt. Wir haben bereits dargestellt, daß jedoch im letzten Augenblick die Anglo-Austrian-Bank und die Zentraleuropäische Länderbank ihre Beteiligung an der Gründung der neuen Notenbank von gewissen Abänderungen am Text der Statuten abhängig gemacht haben.

Schließlich wurde, wie aus dem Genfer Protokoll Nr. III hervorgeht, die Errichtung der Oesterreichischen Nationalbank in die gesamte Sanierungsaktion einbezogen.

Wir beenden daher die Schilderung der Ereignisse des Jahres 1922 in gewohnter Weise mit den Bilanzen und der Jahresrückschau.

Doch vorher wollen wir noch die Abschiedsworte erwähnen, die Gouverneur *Dr. Alexander Spitzmüller* in der letzten Sitzung des engeren Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 15. Dezember 1922 sprach.

Dr. Spitzmüller sagte u. a.:

„Die Tätigkeit des Generalrates hat sich unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen abgewickelt, welche in der Wirtschaftsgeschichte einzig dastehen dürften. Die gewaltsame Durchführung der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die überaus ernsten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, endlich die traurige Finanzlage des Staates bedrohten den Organismus des Noteninstitutes und schienen zu manchen Zeiten jede einigermaßen rationelle Geld- und Bankpolitik in Frage zu stellen. Dem Generalrat und der Bankleitung ist es dank der jederzeit pflichtbewußten Mitarbeit des Beamtenkörpers und der Arbeiterschaft der Bank nichtsdestoweniger gelungen, den Organismus und den Apparat des Noteninstitutes vor jeder ernstern Störung zu bewahren, ihm die nötige innere Festigkeit zu erhalten, gleichzeitig aber die Bedürfnisse des Geldumlaufes selbst in den Perioden überstürzter, ja katastrophaler Geldentwertung klaglos zu befriedigen. Der Generalrat und die Bankleitung haben hiefür wenig Dank geerntet, auch habe ich nicht den Eindruck gehabt, daß die Öffentlichkeit und selbst die Regierung sich bewußt war, unter welcher außerordentlich schwierigen Verhältnissen diese Tätigkeit ausgeübt wurde.

Auf einen Punkt möchte ich zurückkommen, der in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit berührt wurde. Es kommt nämlich jetzt die Tendenz zum

Ausdruck, den Generalrat für die Inflation verantwortlich zu machen. Seitens des Generalrates und der Bankleitung wurde stets der Standpunkt vertreten, den Geldumlauf so zu regeln, daß damit die Fortführung der Wirtschaft und speziell der Produktion sichergestellt werde. Die inflationistische Auffüllung des Geldumlaufes wurde hauptsächlich durch gesetzliche Verfügungen und Maßnahmen der Regierung bedingt; die Stilllegung der Notenpresse hätte eine Katastrophe herbeigeführt. Wenn man diese Situation begreift, so war eine andere Haltung als die vom Generalrat eingenommene wohl nicht möglich.

Es war insbesondere ausgeschlossen, der Regierung nur einen Teil der von ihr beanspruchten Mittel zur Verfügung zu stellen, da man sonst mit der Ministerverantwortlichkeit in Konflikt gekommen wäre. Wohl suchte die Bankleitung der Inflation Hemmungen entgegenzusetzen. Es würde zu weit führen, wollte man alle Dokumente anführen, in welchen die Bank seit vorigem Herbst gegen Maßnahmen der Regierung protestiert hat. Die starke Inanspruchnahme der Bank seitens der Regierung geschah aus Gründen, welche zum Teil mindestens in den Verhältnissen des Staates gelegen waren, weshalb ich die Folgen der Inflation auch nicht der Regierung voll anlasten möchte; nur muß ich dagegen protestieren, daß man die Bank mit der Verantwortung hiefür belastet. Es war mit der Regierung eine Vereinbarung wegen der Inanspruchnahme der Bank durch die Staatsverwaltung getroffen worden; doch wurde diese Vereinbarung seitens der Regierung nicht in allen Punkten eingehalten und ist sogar in einem wichtigen Punkt offenbar irrig ausgelegt worden. In diesem Übereinkommen ist speziell eine genaue Detaillierung der Staatsausgaben verlangt worden, was die Bedeutung gehabt hätte, eine Evidenz der Ausgaben durchzuführen und darnach eventuell auf eine Restriktion derselben hinzuwirken. Diese Detaillierung wurde nie geliefert. Die Bankleitung hat indes der Regierung in der Öffentlichkeit keine Schwierigkeiten bereitet und verhindert, daß diese Gegensätze in die Öffentlichkeit getragen werden. Besonders beklagenswert halte ich, daß die Devisen- und Valutengebarung nicht mit der Bank vereinigt wurde. Nach langen Mühen hat Minister *Dr. Gürtler* im März 1922 die Vereinigung zugestanden, doch ist sie leider nicht durchgeführt worden, weil man seit Juni stets auf die bald bevorstehende Errichtung der neuen Notenbank hinwies. Bei einheitlicher Devisen- und Eskontpolitik hätten sich die Verhältnisse sicherlich anders gestaltet.

Durch die pflichtbewußte Tätigkeit der österreichischen Geschäftsführung sei es allein ermöglicht worden, die neue Notenbank, welche einen so wich-

tigen Bestandteil des gesamten Sanierungsprogrammes bildet, schon jetzt ins Leben zu rufen. Generalrat und Bankleitung haben daher in dem Moment, in welchem die österreichische Geschäftsführung vor dem Ende ihrer Aufgabe steht, das Bewußtsein, getreu den Traditionen der Oesterreichisch-ungarischen Bank ihre Pflicht gegen Staat und Volkswirtschaft voll erfüllt zu haben."

Generalrat *Dr. Coumont* bat den Gouverneur, namens des Generalrates den Ausdruck voller Sympathie und des Dankes entgegenzunehmen.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 31. Dezember 1922

	Aktiva		Veränderungen seit dem Stand vom 23. Dezember 1922
Metallschatz:	K	K	K
Goldmünzen der Kronenwäh- rung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Han- delsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet*)	45.707'84		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze u. ausländische Noten, gerechnet die Dollarwährung nach der Münzparität, die übrigen Währungen nach dem kursmäßigen Verhältnis zur Dollarwährung*)	302.966'04		
Silberkurant- und Teilmünzen ..	7.697'47	356.371'35	— 320.539'39
Ausl. Guth. und Gold, erlegt von der Regierung und verfügbar unter Gegenzeichnung der Dele- gation des Völkerbundes		528.254,403.000'—	—121.858,707.500'—
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse		106,600.500'—	— 642.000'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		781.767,393.967'97	+109.776,760.529'98
Darlehen gegen Handpfand		494,786.000'—	— 125,276.400'—
Effekten		4,016.960'63	— 4,632.626'68
Österreichische Staatsschatzscheine		2,558.379,848.629'—	— 1.088,528.000'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidations- masse“, Übertrag v. J. 1920		7.687,726.100'45	—
Andere Aktiva		1,288.355,732.597'83	+ 99.161,493.870'82
		<u>5,165.050,864.127'23</u>	
	Passiva		
Banknotenumlauf		4,080.177,237.927'—	+222.095,872.331'—
Sicht-Kassenscheine		369,493.000'—	— 38,000.000'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbind- lichkeiten		327.991,959.956'17	+ 9.113,486.501'78
Guthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank „Liquidationsmasse“		547,564.232.90	— 99,359.397'83
Guthaben der österreichischen Regierung		528.254,403.000'—	—121.858,707.500'—
Sonstige Passiva		227.710,206.011'16	— 23.353,144.600'22
		<u>5,165.050,864.127'23</u>	

Wien, am 10. Jänner 1923

Libert

Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank

*) Kurswert des Metallschatzes gerechnet zu den für Zollzahlungen in Gold festgesetzten Kursen
öst. K 5.013,938.091'87.

Bilanz per 31. XII. 1922
(Österreichische Geschäftsführung)

Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank

Post-Nr.	Aktiva	Kronen
1	Valuten und Devisen (darunter Metallschatz vom 31. Dezember 1922, statutarisch K 356.371'35 gerechnet), insgesamt zum Tagesgeldkurs vom 29. Dezember 1922 bewertet	152.345,162.517'46
2	Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse	106,600.500'—
3	Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	781.767,393.967'97
4	Darlehen gegen Handpfand	494,786.000'—
5	Österreichische Staatsschatzscheine	2,558.379,848.829'—
6	Oesterreichisch-ungarische Bank, „Liquidationsmasse“	1.578,133.837'85
7	Oesterreichisch-ungarische Bank, „Liquidationsmasse“, Übertrag vom Jahre 1920	7.687,726.100'45
8	Österreichische Devisenzentrale	1,111.397,695.914'55
9	Eingelöste verfallene Effekten und Kupons	1,359.020'82
10	Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank	448.800'—
11	Andere Aktiva	22.758,122.807'05
		<u>4,636.517,278.095'15</u>

Wien, 26. Juni 1923.

(Österr. Geschäftsführung) am 31. Dezember 1922

Post-Nr.	Passiva	Kronen
1	Valuten und Devisen, insgesamt zum Tagesgeldkurs vom 29. Dezember 1922 bewertet	57.792,150.653'75
2	Banknotenumlauf	4,080.177,237.927'—
3	Sichtkassenscheine	369,493.000'—
4	Girokonto	324.688,969.845'57
5	Zollanweisungen	265.341'—
6	Bundeszentralbank A/a, A/b und B	41.473,641.260'—
7	Kommissionsweises Inkassogeschäft	878,120.258'60
8	Bardepots	2.422,500.360'89
9	Unbehobene Dividenden	2,104.116'—
10	Überträge von Zinsen, welche bereits vereinnahmt wurden, jedoch Fälligkeiten nach dem 31. Dezember 1922 betreffen	9.110,468.876'14
11	Ermittelte Banknotensteuer für das Jahr 1922	57.208,216.959'40
12	Erträgnis des Jahres 1922 (nach Abzug der Quote für die Dividende pro 1. Juli 1922)	4.501,600.083'83
13	Sonstige Passiva	57.892,509.412'97
		<u>4,636.517,278.095'15</u>

Oesterreichisch-ungarische Bank

Spitzmüller
Gouverneur

Coumont
Generalrat

Rapp
Generalsekretär

Gewinn- und Verlustkonto per 31. XII. 1922
(Österreichische Geschäftsführung)

Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos der Oesterr.-ungar. Bank

Post-Nr.	Auslagen	Kronen
1	Steuer von der Dividende	2,271.700—
2	Banknotensteuer	57.208,216.959'40
3	Regieauslagen	20.296,529.551'11
4	Hausspesen	1.784,593.841'90
5	Banknotenfabrikationskosten	31.656,250.213'33
6	Überträge von Zinsen, welche bereits vereinnahmt wurden, jedoch Fälligkeiten nach dem 31. Dezember 1922 betreffen	9.110,468.876'14
7	Dividende an die Aktionäre (fällig am 1. Juli 1922)	4,200.000—
8	Erträgnis im Jahre 1922 (nach Abzug der Post Nr. 7)	4.501,600.083'83
		<u>124.564,131.225'71</u>

Wien, 26. Juni 1923.

(Österreichische Geschäftsführung) mit 31. Dezember 1922

Post-Nr.	Erträge	Kronen
1	Eskontertrag	36.310,998.031'90
2	Darlehensertrag	82,408.241'10
3	Ertrag der österreichischen Staatsschatzscheine	56.097,170.067'12
4	Ertrag von Devisen und Valuten	27.332,294.620'93
5	Provision von Bankanweisungen	4,418.375'78
6	Ertrag der Kommissionsgeschäfte	536,917.552'55
7	Vergütung der Devisenzentrale	3.876,564.392'72
8	Verschiedene Eingänge	323,359.943'61
		<hr/> <hr/> 124.564,131.225'71

Oesterreichisch-ungarische Bank

Spitzmüller
Gouverneur

Coumont
Generalrat

Rapp
Generalsekretär

Vergleichung der Erträge und Ausgaben der Jahre 1922 und 1921
(mit Berücksichtigung der betreffenden Zinsenüberträge)

	1922	1921	mithin im Jahre 1922	
			mehr	weniger
Kronen				
<i>Erträge</i>				
durch Eskont	27.200.529.155'76	651.351.838'90	26.549.177.316'86	—
durch Staatsschatzscheine ..	56.097.170.067'12	2.681.986.383'54	53.415.203.683'58	—
durch Darlehen gegen Hand- pfand	82.408.241'10	41.952.289'23	40.455.951'87	—
durch Devisen und Valuten ..	27.332.294.620'93	386.459.707'41	26.945.834.913'52	—
durch Kommissionsgeschäfte	536.917.552'55	6.484.189'16	530.433.363'39	—
durch Provision von Bankan- weisungen	4.416.375'78	14.541'39	4.403.834'39	—
durch Vergütung d. Devisen- zentrale	3.876.564.392'72	62.518.637'72	3.814.045.755'—	—
durch Banknotenfabrika- tionskostenbeitrag d. österr. Staatsverwaltung	—	22.684.302'87	—	22.684.302'87
durch andere Geschäfte	323.359.943'61	7.240.437'90	316.119.505'71	—
zusammen	115.453.662.349'57	3.860.672.328'12	111.615.674.324'32	22.684.302'87
mithin an Erträgen	—	—	111.592.990.021'45	—
<i>Ausgaben</i>				
durch Steuer von der Divi- dende	2.271.700'—	991.288'—	1.280.412'—	—
durch Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	—	305.125'60	—	305.125'60
durch Banknotensteuer	57.208.261.959'40	2.591.479.520'33	54.616.737.439'07	—
durch Regieauslagen und Hausspesen	22.081.123.393'01	441.954.420'41	21.639.168.972'60	—
durch Banknotenfabrika- tionskosten	31.656.250.213'33	423.797.284'58	31.232.452.928'75	—
zusammen	110.947.862.265'74	3.458.527.638'92	107.489.639.752'42	305.125'60
mithin an Ausgaben	—	—	107.489.334.626'82	—
Ertrag	4.505.800.083'83	402.144.689'20	4.103.655.394'63	—

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM
31. DEZEMBER 1922

I. Höhepunkt der Geldwertverschlechterung

Beginnende Stabilisierung der Krone durch Kredithilfe, wilde Schwankungen der Mark,
führende Weltstellung des Dollars.

	Zürcher Valutenkurse					Notenumlauf		
	Osterr. Krone	Csl. Krone	Ungar. Krone	Mark	Dollar in Berlin	Osterreich Kronen	Tschecho- slowakel Milliarden Kronen	Deutschland Mark
1921	0'11	7'6	0'85	2'82	187'8	160'19	11'87	113'64
1922	0'007	16'55	0'22	0'07	7.781	3.858	9'9	970'02
	-0'103	+ 8'95	-0'43	-2'75	+7.593'2	+3.697'81	- 1'88	+856'6

Die englische Währung hat die Folgen des Krieges so gut wie ganz überwunden und nähert sich dem Paristand, allen voran ist der Dollar der König, er hat die unbestrittene Weltherrschaft, die New-Yorker Devisen hat wegen ihrer absoluten Wertbeständigkeit den Londoner Wechsel vielfach verdrängt. Im Zeichen der Inflation stehen die meisten Länder der Erde. Die Notenemission hat in den besiegten Ländern eine groteske Höhe erreicht, Billionen unauslösender Zahlungsmittel sind in den Händen des Publikums, immer mehr Geld wird aber von der tiefkranken Wirtschaft benötigt, trotz unausgesetzten Druckes herrscht überall größte Geldknappheit, vielfach würgende Teuerung. Auch in den reichen Ländern wird von Inflation gesprochen, nicht von einer Überfüllung der Wirtschaft mit Noten, aber mit Kredit und selbst mit Gold, das namentlich in den Vereinigten Staaten gleichfalls zusätzliche Kaufkraft schafft und steigend auf die Güterpreise einwirkt. Die Deflation hat in allen Ländern, wo sie angebahnt wurde, und zunächst in unserem nördlichen Nachbarstaat gefährliche Nebenwirkungen gezeitigt, zwar verbilligend auf die Lebenshaltung eingewirkt, aber andererseits die Krise der Wirtschaft, die in kaum einem anderen Land Europas mit solcher Heftigkeit auftritt, verschärft und vertieft. Der Gedanke einer Zurückführung auf die Vorkriegswerte ist längst aufgegeben; die Besserung des Geldwertes ist nicht zurückgestellt, aber in die zweite Linie getreten, das hauptsächlichste Augenmerk ist auf die Stabilisierung gerichtet, und es wird als einer der wenigen Lichtpunkte des verflossenen Jahres gebucht, daß es gelungen ist, seit drei Monaten die Krone auf ihrem allerdings äußerst niedrigen Stand festzuhalten, einen weiteren Rückgang zu verhindern und der Inanspruchnahme der Notenbank für öffentliche Bedürfnisse, dem Notendruck für Staatszwecke einen Damm zu setzen. Ein weiteres beruhigendes Moment, das allerdings mehr für die westlichen Länder in Betracht kommt, liegt in zureichenden Ernteergebnissen, die eine Hungersnot ganz ausschließen.

II. Schwere Teuerung, unzureichender Preisabbau

Österreich vielfach über Weltparität

Abwanderung von Auslandskäufern, Zwang zur Verbilligung

Index: England 167, Deutschland 1664, Österreich 11.737

Brot: Wien 4.200 Kronen, Berlin 400 Mark per Kilo

	Wochenlohn Metallarbeiter Kronen	Kohle Angebote auf Wiener Platz Kronen	Stäbelsen auf Wiener Platz Kronen	Kupfer Kronen	Lokomotiv Preise Wien-Berlin Millionen Kronen	Automobil Preise Wien-Berlin Millionen Kronen	Lokomobil
Österreich	380.000	520	4.500	26.000	2.000	150	60
Deutschl.	252.000	260	3.500	22.000	1.200	75	50
	+128.000	+260	+1.000	+ 4.000	+ 800	+ 75	+10

Der arme Mann lebt am teuersten. Ihm wird der Kredit versagt oder nur zu den schwersten Bedingungen karg zugemessen, seine Not wird zum billigen Wegkauf der ihm verbliebenen Güter ausgenützt, bis er schließlich nackt und der wichtigsten Lebensnotwendigkeiten beraubt dasteht. Seit längster Zeit beobachten wir die Erscheinung, daß in den Ländern mit schwächsten Staatsfinanzen und gestörten Valuten die Lebenshaltung am kostspieligsten ist, so in Rußland und der Türkei, in Österreich und nunmehr auch in Deutschland. Der Ausverkauf unseres Landes ist längst vorüber, seitdem in Wien die meisten Waren höher bezahlt werden müssen als auswärts, unsere Stadt nicht mehr wie zur Zeit des ersten Kronensturzes der billigste, sondern einer der teuersten Plätze Europas ist. In Deutschland hat während des Herbstes, als der Rückschlag der Mark empfindlich einsetzte, die Steigerung der Warenpreise nicht sofort Schritt gehalten, und so ergießt sich ein Schwarm ausländischer Käufer über das Land, das sich vergebens gegen den Zustrom solcher Hyänen des wirtschaftlichen Niederganges absperrt. Unsere Preise sind in entscheidenden Artikeln, für welche wir einige charakteristische Beispiele zusammengefaßt haben, über der Weltparität, bei der letzten Wiener Messe blieben die Waren vielfach liegen, weil die Kauflustigen sie daheim und anderwärts billiger erstehen konnten; die österreichische Industrie arbeitet mit weit höheren Gesteungskosten als die Konkurrenz, die Löhne und Gehälter sind wegen des grundverfehlten Systems des automatischen Zwangsindex bei uns teurer, Kohle, Eisen und manche andere Hilfsstoffe weit kostspieliger. So stellt sich schließlich das Finalprodukt derart hoch, daß es die Konkurrenzfähigkeit im Export verliert und die fremde Ware hier billiger eindringt, aber auch die inländische Kaufkraft ist wegen der Teuerung, die alle Mittel für die Bestreitung des nackten Lebens festlegt, ganz unzureichend, und so setzen Absatzstockung und Krise mit ungeahnter Heftigkeit ein. Der Abbau des Arbeitslohnes ist erst in den Anfängen, überall wird der weitaus größte Teil des Arbeitsprodukts der Bezahlung seiner manuellen Erzeuger und den Bedürfnissen des Staates dienstbar gemacht.

III. Die Lage in Wien

Das Jahr 1922 zerfällt in der Geschichte Wiens in zwei Bruchteile, die sich beinahe übergangslos aneinanderreihen. In den ersten Septembertagen hatte die Krise in Wien den Höhepunkt erreicht. Der Wirbel war am tollsten. Am verrücktesten die Verrenkungen, am wildesten, zügel- und schamlosesten. Die Luft war verdunkelt durch die Papiergeldmassen, die immer neue Windstöße hindurchflattern ließen. Damals haben wir es glücklich zu Hunderttausendern, ja, zu Fünfhunderttausendern gebracht, der Begriff des Kleingeldes wurde förmlich über Nacht ein anderer, und die einst so respektvoll von fern angestaunte Million bildete die über die Achsel angeschaute Recheneinheit. Wir waren mit der Milliarde, beinahe schon mit der Billion auf Du. Auf dem Kurszettel mußten die Rubriken vermehrt werden, um zumindest noch einer Null den Platz zu machen. Die Überzeugung war eine allgemeine, daß die Krone überhaupt aufgehört habe, Geld zu sein. Und dann kam der Umschwung, an dem wir noch heute trotz unserer oft enttäuschten Leichtgläubigkeit im Grund genommen zweifeln. Niemand wollte seinen Augen trauen, als zum erstenmal in der Auslage irgendeines Geschäftes die Inschrift „Preisabbau“ sichtbar wurde. Im nachstehenden seien die Preise wichtiger Artikel am Silvestertag des Jahres 1921 und des eben abgelaufenen Jahres einander gegenübergestellt:

	Neujahr	
	1921	1922
Rindfleisch	783	9.500
Kochmehl	42	6.500
Brot	74	6.600

Schmalz	1.800	24.600
Kartoffeln	75	700
Kalkeier	65	1.600
Kubikmeter Gas	60	1.980
Hektowatt Elektrizität	11	430
Kohle	43	940
Holz	27	620
Zünder	4	300
Straßenbahnfahrt	30	1.440

Während das Jahr 1920 im Durchschnitt eine Verdoppelung, 1921 eine Verzehnfachung der Preise gebracht hatte, betrug sie mit Schluß des laufenden Jahres nach dem immerhin nicht unansehnlichen Abstieg vom Scheitelpunkt zu Anfang September das Zwanzigfache.

IV. Optimismus für die Zukunft

Das wichtigste ist, daß wir nicht mehr auf unsicherem Moorgrund stehen, sondern festen Boden unter den Füßen zu fühlen beginnen. Nicht mehr ist wie durch so viele Jahre die Ware allein herrschend, vielmehr findet der Käufer wieder Anwert, wird freundlich aufgenommen und vom Verkäufer zuvorkommend aufgesucht. Der Geldwert ist tief gesunken, allein wir haben zum erstenmal seit undenklicher Zeit die Empfindung, daß die Krone wieder Geld ist und die Verfügung über mit annähernder Genauigkeit zu bestimmende Warenmengen verbürgt. Die neue Notenbank wird mit ihrer metallischen Deckung die Sicherheit des Geldwertes festigen. Wenn das Vertrauen durch eine längere Stabilisierung und mäßige Besserung in weiten Kreisen um sich greift, so wird für Handel und Industrie die Möglichkeit verlässlicher Kalkulation geboten, die unentbehrliche Voraussetzung für das Wiedererwachen der Investitionstätigkeit geschaffen werden. Das neue Jahr steht im Zeichen größerer Kapitalsfülle und sinkenden Zinsfußes. Auch Sicherheit und Vertrauen sind stärker geworden, die Bestrebungen zur Beraubung und Beschlagnahme sind verstummt, die bürgerliche Rechts- und Gesellschaftsordnung hat allenthalben verlässliche Stützen erhalten. Der Staat macht mit der Durchführung des großen Sanierungsprogramms Ernst, an Stelle der planlosen Inflationswirtschaft wird in seinem Haushalt ernste Sparsamkeit treten, die sich auch jeder Einzelwirtschaft mitteilen muß. Die Politik des Staates muß diesen Zeiten voll angepaßt, sie darf nicht mehr ausschließlich von den finanziellen Erwägungen unausgesetzter Einnahmenerhöhungen, sondern mehr von den ökonomischen Bestrebungen vorsorglicher Förderung geleitet sein, der Wahnsinn ununterbrochener Tariferhöhungen muß ein Ende finden, die Bahnen müssen wieder ein zu erschwinglichen Preisen benutzbares, auf die Konkurrenzmöglichkeit Rücksicht nehmendes Instrument der staatlichen Produktionsförderung werden. Harte Zeiten sind angebrochen, ihr Ende ist noch nicht abzusehen. Ein leichtes Leben wird uns auch in der Folgezeit nicht gegönnt sein, im Schweiße unseres Angesichts werden wir unser kümmerliches Brot essen müssen. Trotz aller noch zu überwindenden Schwierigkeiten ist aber die Überzeugung allgemein, daß das Allerschlimmste vorüber, der Tiefpunkt des Elends überstanden ist, daß Österreich und die Hauptstadt Wien sich durch ersten Willen und zielbewußte entschlossene Tätigkeit zu einer besseren Zukunft lebenssichernder Arbeit und bürgerlicher Freiheit emporringen werden.

NAMENSVERZEICHNIS FÜR DEN ZWEITEN TEIL

(BAND I BIS BAND IV)

Bei Personen, welche nach dem Zerfall der Österreichisch-ungarischen Monarchie die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, gilt die Beisetzung von Adelsprädikaten für die Zeit bis zur Aufhebung des Adels in Deutschösterreich laut Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 211.

- Abdul Hamid II., türkischer Sultan, III 1341
 Abrahamovics, David Ritter v., II 837, 838, 839, 860, 861, 867; III 1337, 1393
 Addison, Joseph, II 1047
 Adler, Dr. Friedrich, IV 1755, 1817, 1819
 Adler, Dr. Viktor, I 187, 278, 496; IV 1755, 1962
 Ährenthal, Lexa Freiherr v., III 1265, 1302, 1341, 1342, 1501, 1529
 Aichenegg, Dr. Jakob Ritter v., I 52
 Aigner, Engelbert, I 222
 Alexander I., König von Serbien, III 1150
 Alexander II., Zar von Rußland, I 218; III 1231
 Alexander III., Zar von Rußland, I 218; II 560, 719
 Allina, Heinrich, IV 2108, 2110—2112, 2229
 Allize, IV 2076
 Alpár, Ignaz, III 1144, 1485
 Alpenheim, Markus v., I 222
 Anderka, Josef, III 1355, 1357
 Andrassy v. Csik-Szent-Király und Krasnahorska, Julius Graf (der Ältere), I 5, 119
 Andrassy v. Csik-Szent-Király und Krasnahorska, Julius Graf (der Jüngere), II 902; III 1303; IV 1894, 1948
 André, Louis Joseph Nicolas, III 1232
 Andreanszky, Stefan Freiherr v., I 356
 Angel, Norman, IV 1685
 Angerer, C., I 397, 398
 Angerer, Dr. Hans, IV 2217
 Apponyi, Georg Graf v., II 869
 Arbeiter, Albert, I 222
 Arz Freiherr v. Straußenburg, Arthur, IV 1818
 Asquith, Herbert Earl of, III 1400
 Auersperg, Adolf Fürst v., I 6, 10, 66, 67, 68, 119, 253
 Auersperg, Leopold Fürst v., III 1319, 1337
 Auffenberg Freiherr v. Komarow, Moritz, III 1493, 1494
 Auspitz, Carl, I 24, 26, 32, 41, 101, 113, 220, 291, 298, 439
 Auspitz, Rudolf, II 595, 596
 Avenol Joseph, IV 2231
 Axmann, Julius, II 855
 Azcarraga y Palermo, Marcelo, III 1233
 Bachmayr, Leopold, I 26, 37, 41, 43, 101, 113, 118, 220, 226, 328, 432
 Bacquehem, Olivier Marquis de, I 470; II 542, 695, 696
 Baden, Max Prinz v., IV 1894
 Badeni, Kasimir Graf v., II 699, 768, 769, 793, 820, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 861, 862, 865, 866, 867, 871, 883, 901; III 1239
 Badoglio, Pietro, IV 2068
 Baernreither, Dr. Josef Maria, I 388; II 901; IV 1817, 1888
 Bagehot, Walter, I 239
 Balfour, Arthur James Lord, IV 2275, 2300, 2302, 2304
 Bálint, Dr. Josef, IV 2070
 Ballin, Albert, IV 1815
 Bamberger, Dr. Ludwig, I 374; II 609
 Banffy, Dezsö Freiherr v., II 867, 884, 902
 Banhans, Karl Freiherr v., IV 1868, 1869, 1871
 Bareuther, Dr. Ernst, I 495
 Barry, Marc Edward, IV 2169
 Bartos de Szigeth, Johann, I 37, 99
 Bartsch, Dr. Franz, IV 1656, 2120, 2232, 2285
 Bastiat, Frederic, II 575
 Battenberg, Alexander Fürst v., I 387, 435
 Bauer, Leopold, III 1484, 1485; IV 1789
 Bauer, Moriz, I 222; II 580, 582
 Bauer, Dr. Otto, IV 1962, 2137, 2231
 Bauer, Sigmund Ritter v., I 61, 99
 Bauer, Theodor, I 27, 28
 Bauerreiß, Heinrich, I 183, 221, 360
 Baumann, Heinrich, I 221

- Baumann, Ludwig, III 1485
 Bebel, August, II 548
 Beck, Dr. Ludwig v., IV 1952, 1977, 2056, 2093
 Beck, Max Wladimir Freiherr v., III 1267, 1301, 1302, 1319, 1326, 1336, 1337, 1342, 1343, 1368
 Beimel, Jakob, I 45, 115, 221, 272
 Benedikt XV., Papst, IV 1684
 Benedikt, Heinrich, I 187
 Benedikt, Dr. Moriz, II 580, 642, 657, 674; III 1139
 Beneš, Dr. Eduard, IV 2137, 2275
 Berchtold v. u. z. Ungarschitz, Fratting und Pullitz, Leopold Graf, III 1501, 1526, 1527, 1529, 1536; IV 1597, 1683
 Bercsenyi, III 1303
 Berliner, Dr. Wilhelm, IV 2283
 Berthaut, Jean Auguste, III 1232
 Bethmann-Hollweg, Theobald v., III 1527; IV 1582
 Bianchini, Georg, IV 2019
 Bielohlawek, Hermann, II 855
 Bienerth-Schmerling, Richard Graf v., III 1343, 1369, 1394, 1460, 1461, 1462, 1468, 1469, 1493, 1494
 Bilinski, Dr. Leon Ritter v., II 782, 795, 802, 804, 807, 820—822, 841, 1011, 1014, 1033, 1039, 1042, 1048, 1053; III 1078, 1082—1086, 1094, 1096, 1102, 1123, 1127, 1136, 1151, 1152, 1183, 1203, 1205, 1209, 1214, 1220, 1240, 1252, 1279, 1318, 1344, 1352, 1355, 1376, 1386, 1394, 1408, 1460, 1462, 1493; IV 1851, 2169
 Binder, Dr. Wilhem, IV 2061, 2146, 2153
 Bismarck, Otto Fürst v., I 5, 119, 271, 387; II 537, 548, 549, 551
 Blondell, George, II 904
 Blum, Julius, III 1283
 Bobrikow, Nicolai Iwanowitsch, III 1231
 Bobrzynski, Dr. Michael, IV 1888
 Böhm-Bawerk, Dr. Eugen Ritter v., II 582, 620, 841, 1013, 1019, 1020, 1031, 1034, 1036; III 1073, 1074, 1076, 1083, 1085, 1086, 1095, 1096, 1098, 1125, 1135, 1136, 1152, 1158, 1162
 Bohr, Baron v., I 401
 Bondy, Gottlieb, I 372; II 580
 Bondy, Leon, III 1318, 1388, 1451
 Bontoux, Eugène, I 211
 Boris I., König von Bulgarien, I 435
 Boschan, Wilhelm v., III 1560, 1563
 Bourbon-Parma, Sixtus Prinz v., IV 1893, 2017
 Bourgeois, Léon Victor Auguste, IV 1684
 Bouvard, Rudolf, I 183, 221
 Braf, Dr. Albin, II 580; III 1393, 1394, 1495, 1526
 Bratusch-Marrain, Dr. Richard, IV 2054
 Braum, Franz, IV 1971
 Brauneis, Dr. Viktor, IV 2074, 2154
 Braunschweig-Lüneburg, Ernst August Herzog v., IV 1683
 Breisky, Walter, IV 2217
 Briand, Aristide, III 1400
 Bruck, Karl Ludwig Freiherr v., III 1116, 1284, 1285
 Brunner, Lucian, III 1363, 1388, 1389, 1426, 1449—1451, 1518, 1561
 Brussilow, Alexej, IV 1755
 Bubenik, Dr. Franz, I 26, 41, 182, 183, 221, 225, 360; II 540, 785, 786; III 1127, 1178
 Bukvay, Josef, III 1461
 Bülow, Bernhard Fürst v., II 999; III 1232
 Bunzl, Dr. Karl, II 580
 Burzival, Franz, IV 1889
 Bylandt-Rheidt, Arthur Maximilian Graf v., II 966; III 1300
 Calligaris, Dr. Ludwig, I 26, 183, 221, 359, 360, 437, 710; II 760, 762, 786; III 1167, 1178, 1431, 1434, 1475; IV 1764
 Canalejas y Méndez, José, III 1531
 Caprivi, Leo Graf v., II 537, 719
 Carlyle, Thomas, II 616; III 1235
 Carnot, Marie François Sadi, II 560, 719
 Casimier-Perier, Jean Paul Pierre, II 719
 Cech, Ladislaus, IV 1862
 Chatebriand, François René, I 400
 Chiari, Dr. Karl Baron v., III 1338
 Chiesa, Giacomo della, IV 1684
 Chlumecky, Johann Freiherr v., I 66, 67
 Choc, Wenzel, III 1173
 Chotek, Sophie Gräfin v. (siehe auch Hohenberg, Sophie Herzogin v.), II 1001; IV 1582
 Clam-Martinic, Heinrich Karl Maria Graf v., II 1047; IV 1755, 1817, 1826, 1888, 1889

- Clary-Aldringen, Manfred Graf v., II 906, 1000; III 1228
- Clemenceau, George, IV 1582, 1893, 2017
- Coburg, Ferdinand Prinz v., I 435
- Cohn, Arminio, I 45, 115, 221, 328, 358
- Combes, Emile, III 1232
- Conrad v. Hötzenndorf, Franz Graf, III 1265, 1341, 1493, 1494; IV 1818, 1893, 1931
- Cooper, Fenimore, IV 1685
- Coudenhofe-Kalergi, Franz Graf v., III 1495
- Coumont, Dr. Edouard, IV 2166, 2176, 2247, 2253, 2257, 2261, 2265, 2283, 2312, 2317, 2331
- Cruppi, Jean, III 1530
- Csáky v. Köröszegh u. Adorjan, Vidor, II 902
- Czapp v. Birkenstetten, Karl, IV 1869, 1871
- Czedik v. Bründlsberg u. Eysenberg, Dr. Alois Freiherr, I 192; IV 1650, 1691, 1715, 1768, 1788
- Czernin v. u. z. Chudenitz, Ottokar Graf, IV 1755, 1817, 1889, 1893, 2017
- Czobel, Karl, IV 2137
- Czörnig Freiherr v. Czernhausen, Karl, II 570
- Czwiklinski, Dr. Ludwig, IV 1869, 1871, 2018
- Dallwitz, Dr. Hans v., IV 1684
- Dannbacher, Anton, I 221; IV 1599, 1944
- Daranyi, Ignaz v., III 1319
- Daszynski, Ignaz, II 834
- Dechend, v., I 528; II 572
- Degen, Ferdinand, I 180
- Deiningner, J. F., II 763
- Delcassé, Theophile, III 1238; IV 1581, 1684
- Denk, Anton, I 221
- Derschatta Edler v. Standhalt, Dr. Julius, III 1319
- Deutsch de Hatvan, Bernhard Baron, I 45, 115, 221, 328; II 1053; III 1090, 1099, 1272, 1346, 1448
- Diaz, Porfirio, III 1531
- Dimmer, Franz Ritter v., II 580
- Dinghofer, Dr. Franz J., IV 2136
- Dinstl, Wilhelm, I 118
- Dipaui, Josef Freiherr v., II 737, 901, 966
- Ditmar, Rudolf, I 54
- Dlugosz, Ladislaus v., III 1495
- Döbler, Rudolf, I 222
- Doblhoff-Dier, Heinrich Freiherr v., I 220
- Dobrucki, Franz Ritter v., III 1203—1205
- Dögl, Ernst, III 1355—1357
- Dollfuß, Dr. Engelbert, IV 1871
- Domrémy, Johanna v., IV 1685
- Doumergue, Gaston, IV 1684
- Draga, Königin von Serbien, III 1150
- Drda, Rudolf, IV 1970, 1992
- Dreyfus, Alfred, II 870
- Drinkovic, Dr., IV 1917
- Drummond-Fraser Earl of Perth, Eric, IV 2231
- Dub, Moriz, II 580, 636
- Duhm, August, I 222
- Dulemba, Ladislaus Ritter v., III 1393, 1394, 1493
- Dumba, Michael, I 26
- Dumba, Nikolaus, I 485; II 895
- Dunajewski, Dr. Julian Ritter v., I 192, 218, 223, 229, 253—255, 316, 368, 437, 470—472, 486, 528; II 542, 554, 555, 558, 560, 821
- Dürnberger, Dr. Adolf, I 10
- Dutasta, Paul, IV 2081, 2105
- Dutschka, Vinzenz Ritter v., II 580
- Dyk, Viktor, III 1174
- Dzieduszycki, Titus Graf v., III 1337
- Ebenhoch, Dr. Alfred, III 1337, 1338, 1368, 1493
- Eduard VII., König von Großbritannien, III 1342, 1400
- Egger, Dr. Franz, I 52
- Elischer de Gölniczbanya, Viktor, II 786, 1041; III 1475; IV 1643, 1951, 1953, 1992, 2191, 2195
- Ellbogen, Guido, II 580
- Ellenbogen, Dr. Wilhelm, III 1239; IV 1859
- d'Elvert, Heinrich Freiherr, III 1299
- Emländer, Alois, I 221
- Engel v. Mainfelden, Dr. August Freiherr, IV 1610, 1624, 1626, 1634, 1635, 1648, 1650, 1699, 1721, 1723, 1727, 1728
- Engel v. Mainfelden, Franz A. Freiherr, I 26, 37, 41, 52, 101, 113, 136, 209, 218, 220, 240, 356, 382, 421
- Erhold, Edmund, I 222
- Ertl, Dr. Moritz Ritter v., IV 1871
- Eskeles, Daniel Bernhard Freiherr v., III 1286

- Falkenhayn, Julius Graf v., I 470; II 575, 695, 838, 839, 860, 861, 867
- Feer-Herzog, Carl, II 675
- Fejervary, Geza v., III 1239, 1242, 1303
- Felgel Ritter v. Farnholz, Anton Viktor, III 1562
- Feniö, Andor, IV 2056
- Fenyés v. Dengelegh, Dr. Ivan, IV 1952, 2094
- Ferdinand, König von Bulgarien, I 435; III 1342; IV 1894
- Fest, Emerich v., I 43, 45, 46, 114, 115, 121, 218, 220, 221, 238, 316, 328
- Fiedler, Dr. Franz, III 1172, 1173, 1180, 1221, 1222, 1255, 1283, 1303, 1337, 1363, 1368, 1462
- Figdor, Gustav, I 12, 24, 26, 32, 37, 41, 43, 54, 100, 113, 115, 122, 127, 141
- Fink, Jodok, IV 1948
- Fischer, Ferdinand Georg, I 222
- Fisher, Irving, IV 1965
- Fleske, v., II 858
- Flittner, Dr. Friedrich, I 399; II 786
- Flögel, Hugo, IV 1736
- Forgách v. Ghymes u. Gács, Johann Graf, III 1395, 1396
- Formanek, Wenzel, III 1174; IV 1982
- Foršt, Dr. Josef, III 1125, 1337
- Forster, Zdenko Baron v., III 1495; IV 1610
- Fort, Dr. Josef, III 1319; IV 1856, 1861
- Fowler, Robert, II 662—664
- Franckenstein, Dr. Georg, IV 2273
- Frankl, Ferdinand, II 887
- Frantz, Dr. Wilhelm, I 30
- Franz I., Kaiser von Österreich, I 401
- Franz I., König von Frankreich, IV 1685
- Franz, Adalbert, I 321, 395
- Franz Ferdinand, Erzherzog v. Österreich-Este, II 1001; III 1133, 1341, 1343; IV 1582
- Franz Joseph I., Kaiser von Österreich, König von Ungarn ect., I 66—68, 209, 218, 470—472, 495; II 542, 689, 695—698, 833, 834, 966; III 1150, 1232, 1240, 1303, 1324, 1326, 1342, 1343, 1361, 1453; IV 1582, 1610, 1755, 1782, 1816, 1817, 1841, 1888
- Franz, Moritz, I 26, 208, 221, 298
- Freppel, II 575
- Freyer, Johann, III 1178
- Friedjung, Dr. Heinrich, I 187, 278; III 1395
- Friedrich III., Deutscher Kaiser und König von Preußen, I 495
- Fürstenberg, Maximilian Egon Fürst v., IV 1816
- Gambetta, Leon, I 271
- Gamperling, Dr. Karl, IV 1764, 1965, 1967, 2074, 2088, 2091, 2100, 2120, 2144, 2147, 2213
- Garnoß, Joseph, I 182, 208, 217, 221, 323, 359, 360; II 541, 564
- Gassenheimer, Carl, IV 2091
- Gautsch, Paul Freiherr v., I 470; II 695, 841, 867, 871, 901; III 1199, 1227, 1228, 1239, 1240, 1265—1267, 1300—1302, 1469, 1493—1495
- Gayer, Dr. Edmund Ritter v., IV 2018
- Geiringer-Winterstein, Friedrich Ritter v., I 34, 99
- Gentz, Friedrich v., II 572
- Georg, Thronfolger von Serbien, III 1395
- Georgi, Friedrich Baron v., III 1337, 1493, 1495; IV 1610
- Gessmann, Dr. Albert, II 855; III 1337, 1338, 1368, 1493
- Ghazi Achmed Mukthar Pascha, III 1528
- Gibbon, Edward, I 454
- Giesl, Dr. Wladimir Freiherr v., IV 1597
- Giffen, Sir Robert, I 454
- Gillming, Franz, I 45, 115, 221, 328
- Giolitti, Giuseppe, III 1232; IV 1684
- Giskra, Dr. Karl, I 6
- Gladstone, William, II 926, 927
- Glaser, Julius, I 66, 67
- Glombinski, Dr. Stanislaus, III 1394, 1493, 1494
- Glückstadt, IV 2231
- Gold, Sigmund, I 32, 45, 115, 221, 328
- Goldschmidt, Julius Ritter v., I 118
- Golser, Adam, I 221
- Gołuchowski, Agenor Romuald Graf v., II 862; III 1232, 1265, 1302, 1303, 1341
- Goode, Sir William, IV 2200
- Goschen, Sir Edward, II 635
- Gottlob, Moriz, I 222
- Gregorič, Johann, III 1445
- Gresham, Thomas, II 658

- Grey, Sir Edward, III 1528, 1530
 Grimm, Dr. Ferdinand, IV 2217
 Gross, Dr. Gustav, III 1388
 Groß, Richard, II 541, 1007
 Gruber Ritter v. Menninger, Dr. Ignaz,
 II 582, 602, 620, 707, 794, 805, 824,
 825, 841, 873, 874, 912—914, 921, 1012,
 1017, 1020—1029, 1031, 1032, 1052; III
 1070, 1071, 1085, 1086, 1088, 1091, 1092,
 1094, 1099, 1102, 1103, 1118, 1122, 1123,
 1133—1135, 1152, 1156, 1157, 1177, 1204,
 1205—1207, 1211, 1213, 1268, 1309, 1312,
 1350, 1418, 1423, 1431, 1434, 1442, 1443,
 1448, 1512; IV 1584, 1594, 1606, 1608,
 1614, 1615, 1617, 1619, 1652, 1787, 1823,
 1828, 1838, 1866, 1867, 1875, 1901, 1909,
 1941, 1946, 1952, 1953, 1958, 1959, 1962,
 1967, 1970, 1973, 1975, 1981, 1987, 1990,
 1991, 2009, 2013, 2022—2024, 2030, 2048,
 2049, 2086, 2154
 Grünberger, Alfred, IV 2217
 Grund, Johann, I 158
 Grunn, Dr. Johann, IV 1973, 1794
 Gseller, Dr. Ludwig, I 456
 Gürtler, Dr. Alfred, IV 2245, 2246, 2285,
 2311
 Gustav Adolf II., König von Schweden,
 III 1230
 Gutmann, Max Ritter v., IV 1635, 1649,
 1692, 1693, 1951, 1954

 Haerdtl, Guido Baron v., III 1493
 Hahn, Samuel Ritter v., I 212; II 580
 Hainisch, Dr. Michael, IV 1901, 1913, 1937,
 1956, 1982, 1984, 1986, 2143, 2219, 2245,
 2246
 Hakon VII., König von Norwegen, III 1238
 Hammerschlag, Dr. Paul, IV 2074, 2295
 Hampel, C. Heinrich, I 179
 Hanotoux, Gabriele, IV 2275, 2300, 2302—
 2304
 Hardi, Albert, I 99
 Hardt, Albert, I 118
 Harrer, Johann Arnold, I 222
 Hartlieb, Hugo Ritter v., I 38, 217, 222, 360
 Haßinger, Rudolf, I 179
 Havenstein, Rudolf v., III 1352
 Hay, John, II 658
 Hayek, Dr. Friedrich A., IV 1782
 Hegel, Georg Friedrich Wilhelm, II 616

 Heidler, Johann, IV 2137
 Heinold, Karl Baron v., III 1495, 1526;
 IV 1610
 Heinrich Edler v. Omoroviczka, Aladar,
 III 1347, 1361, 1384, 1416, 1418, 1448,
 1556; IV 1608, 1609, 1865, 1866, 1875,
 1933, 1937, 1953, 1957, 1959, 1981, 1985,
 1986, 2153, 2210
 Heinrich Edler v. Omoroviczka, Franz,
 I 45, 115, 221, 328
 Held, Adolf, I 332
 Hellmann, Bernhard, II 1015, 1016
 Hennet, Dr. Leopold, IV 2217
 Herbst, Dr. Eduard, I 6
 Herrmann, Dr. Johann N., III 1286
 Hertzka, Dr. Theodor, II 580, 623, 653, 654
 Herzberg, Ludwig, I 222
 Hillebrandt, August, I 221
 Hinck, Alexander, I 221, 360
 Hirt, Friedrich, IV 2092
 Hladký, Dr. Josef, IV 2153
 Hnidan, Demeter, IV 1662
 Hočevar, Ludwig, III 1444
 Hochenburger, Viktor Ritter v., III 1393,
 1493—1495; IV 1610
 Höfer, Anton, IV 1869, 1871
 Hohenberg, Sophie Herzogin v., (siehe auch
 Chotek, Sophie Gräfin v.), II 1001; IV
 1582
 Hohenlohe-Schillingfürst, Chlodwig Fürst
 zu, II 719, 768
 Hohenlohe-Schillingfürst, Gottlieb Prinz
 zu, III 1267, 1301, 1303, 1569
 Hohenlohe-Schillingfürst, Konrad Prinz zu,
 IV 1817
 Hohenwart, Karl Siegmund Graf v., II 735,
 1047
 Hölder, Alfred, II 749
 Holtzer, Ludwig, I 158; II 786, 1005, 1006
 Holzhausen, Adolf, I 178
 Homann v. Herimberg, Emil Ritter, IV
 1869, 1871
 Hönigschmid, Karl, I 221
 Hoover, Herbert Clark, IV 2117
 Hopfen, Franz, III 1286
 Horbaczewski, Johann, IV 1869
 Hornbostel, Theodor Ritter v., I 11, 12,
 54,
 Horst, Julius Baron v., I 66, 67
 Horthy, Nikolaus v., IV 2057, 2201

- Hostiuc, Dr. Gregor, IV 2154
 Hraba, III 1461
 Hribar, Johann, III 1461
 Hruza, Franz, I 221, 360
 Huerta, Victoriano, IV 1684
 Hussarek Freiherr v. Heinlein, Max, III
 1495; IV 1610, 1893, 1894, 1931, 1946—
 1948, 2016, 2018
 Hutterstraßer, Leopold, I 118; II 1008
- Iglar, Valentin, I 118
 Imperiali, Marquis, IV 2275, 2300, 2302—
 2304
 Iswolskij, Alexander Petrowich, III 1396
- Jacques, Dr. Heinrich, I 11—13, 53, 54
 Jahnke, Emil, IV 1991
 Janku, Stanislaus, I 221
 Jauner, Lukas, I 374, 375
 Jaworski, Dr. Apollinar Ritter v., II 591
 Jedrzejowicz, Dr. Adam Ritter v., II 966
 Jeglič, Dr. Anton, IV 2019
 Jeitteles, Richard, II 580
 Johnson, Samuel, II 1047
 Jorkasch-Koch, Adolf Freiherr v., II 1007
 Joseph II., Römisch-deutscher Kaiser,
 III 1339
 Juraschek, Dr. Franz Ritter v., II 580, 633,
 638
- Kaftan, Johann, III 1140, 1151
 Kainz, Reinhold, I 317, 318
 Kaizl, Dr. Josef, II 737, 871, 876, 884,
 888, 907, 966
 Kállay, Benjamin v., I 363
 Kállay, Dr. Zoltán, IV 2169
 Kamitz, Dr. Reinhard, I 147, 148; II 556,
 701, 702; IV 1789, 1907, 1908
 Kantor, Dr. Siegfried, IV 1996, 2108, 2111
 Kapf, II 620
 Karl I. (IV.), Kaiser von Österreich, König
 von Ungarn ect. IV 1755, 1794, 1817,
 1818, 1819, 1869, 1871, 1888, 1893, 1894,
 1931, 1946—1948, 1962, 2016, 2022, 2201
 Karl V., Römisch-deutscher Kaiser, IV
 1685
 Karl, Rudolf, III 1071
 Karolyi, Michael Graf v., IV 2056, 2136
 Karpinski, IV 2065
- Kast, Michael Baron v., II 966
 Kathrein, Dr. Theodor, II 837, 866
 Kautsch, Friedrich, I 222
 Kautz, Franz, I 222
 Kautz, Dr. Julius, I 317, 328, 359, 361,
 407, 408, 414, 439, 464; II 540, 566, 577,
 593, 602, 611, 707, 712, 721, 722, 724,
 730, 739, 751, 752, 759, 774, 778, 782,
 783, 787, 788, 796, 797, 808, 813, 818,
 825, 843, 844, 852, 855, 858, 874, 877,
 889, 893, 910, 911, 915, 916, 920—922,
 929, 1008, 1009, 1038, 1039, 1054, 1055;
 III 1378
 Keil, August, I 222
 Kandler, Alfred Edler v., I 118
 Kandler, Karl Edler v., III 1285, 1286
 Kerenski, Alexej Feodorowitsch, IV 1818
 Kerschbaumer, Franz, I 139, 222
 Kerstinger, Stefan, I 28, 32, 37, 41, 43,
 61, 100, 113, 115, 220, 221, 317, 382,
 421, 439
 Keynes, John Maynard, IV 1782
 Kiamil Pascha, III 1395
 Kiderlen-Waechter, Alfred v., III 1530
 Kielmannsegg, Erich Graf v., II 768
 Kimmel, Friedrich, IV 2246
 Kinsky, Christian Graf v., I 220
 Klammer, Rudolf, I 222
 Klein, Dr. Franz, III 1199, 1227, 1368;
 IV 1817
 Knapp, Anton, I 38, 120, 182, 183, 221
 Koch, Dr., II 608
 Koch, Johann B., I 221, 360
 Koelbel, Hugo, I 222
 Koeibl, Josef, I 222
 Koenen, v., II 608
 Koerber, Ernest v., II 906, 1000; III 1067,
 1068, 1132, 1133, 1135, 1152, 1172, 1173,
 1198, 1199, 1214, 1227—1229, 1239, 1302;
 IV 1755, 1817, 1888
 Köffinger, Dr. Friedrich, I 41, 42, 113,
 121, 233, 309, 316
 Kogler, Dr. Johann Nepomuk, I 209
 Kohner, Sigmund, I 32
 Koller, Rudolf, I 221
 Kolmer, Dr. Gustav, I 350
 Koncar, Wilhelm, IV 1987
 Königswarter, Moritz Freiherr v., I 54;
 II 1047
 Koppay, Julius, I 121, 221

- Korb, Florian, III 1484
Koroschec, Dr. Anton, IV 1889, 1890
Korytowski, Dr. Withold v., III 1319, 1324, 1325, 1326, 1338
Kossuth, Franz v., II 837, 884; III 1238, 1303, 1319, 1400
Kossuth, Julius v., III 1150
Kossuth, Ludwig v., II 736, 869, 870
Kostrencic, IV 1971
Köszegváry, Ludwig, I 222
Kovacs, III 1303
Kraft, Emil, IV 1999, 2283
Kramař, Dr. Karl (siehe auch Krčamař, Dr. Karl), I 421; II 559, 735, 780, 781; III 1068, 1151, 1257, 1266, 1460, 1462, 1571, 1851; IV 2019, 2300, 2302—2304
Kramny, Rudolf, III 1355
Krassny, Maximilian, IV 2074
Kraus, Julius, IV 2295
Krčamař, Dr. Karl (siehe Kramař, Dr. Karl)
Kreißle Edler v. Hellborn, Theodor, I 222
Krek, Dr. Gregor, IV 1890
Kriegs-Au, Adolf Freiherr v., I 190, 192, 209
Kristoffy, Josef, III 1239
Krobotin, Alexander Freiherr v., IV 1600
Krumpöck, Karl, I 222
Kuefstein, Karl Graf v., I 277
Kuenburg, Gandolf Graf v., II 695
Küfferle, August, I 52
Kuffler, Heinrich, I 374
Kulhanek, Albert, III 1563
Kulka, M., I 363
Kun, Bela, IV 2056, 2137
Kuroki, Tamemoto Baron v., III 1230
Kuropatkin, Alexej Nikolajewitsch, III 1237
Kutschker, Johann Baptist, I 15
- Lackner, Dr. Paul, I 221, 298, 360
Lammasch, Dr. Heinrich, IV 1818, 1894, 1948, 2018, 2074
Lanckóronski, Kasimir Graf v., III 1286
Landesberger, Dr. Julius, IV 2074, 2076
Láng-Csanakfalva, Ludwig Baron v., II 554, 557
Langer, Adolf Edler v., III 1355
Lasalle, Ferdinand, II 549
- Lasser, Joseph Freiherr v., I 66, 67, 253
Latscher, Johann Freiherr v., III 1337
Laufberger, I 291
Lazarski, Dr. Stanislaus, IV 1889
Lecher, Dr. Karl, II 637, 838, 867
Lederer, Carl Freiherr v., I 437
Leech, II 637, 638, 658, 662, 665
Leffler, Heinrich, III 1142, 1143
Lengyel, Julius, IV 2056, 2094
Lenin, Wladimir Iljitsch, IV 1818
Leo XIII., Papst, II 560; III 1150, 1196
Leonhardt, Gustav Ritter v., I 26, 41, 44, 51, 109, 115, 129, 135—137, 159, 161, 209, 218, 221, 248, 249, 267, 309, 311, 353, 355, 357, 359, 360, 370, 389, 394, 399, 408, 436, 437, 439, 440, 443, 444, 446, 448, 464, 488, 496—499, 512—515, 519; II, 537, 543, 545, 557, 561, 563, 1046; III 1185
Leth, Dr. Karl Ritter v., IV 1768
Lexis, Wilhelm, II 660, 664
Libert, Alexander, III 1295, 1296, 1308, 1330, 1331, 1365, 1366, 1390, 1391, 1431, 1434, 1457, 1458, 1470, 1475, 1491, 1502, 1523, 1537, 1567; IV 1583, 1598, 1613, 1629, 1630, 1641, 1671, 1696, 1748, 1757, 1811, 1885, 1930, 1940, 1943, 1945, 1955, 1963, 1964, 1976, 1979, 2058—2060, 2072, 2075, 2087, 2098, 2099, 2113, 2114, 2134, 2148, 2149, 2170, 2171, 2204, 2206, 2209, 2211, 2212, 2215, 2234, 2235, 2239, 2240, 2268, 2279, 2280, 2284, 2286, 2287, 2290, 2291, 2297, 2308, 2309, 2313
Libert, Leo, I 222
Lieben, Leopold v., I 45, 115, 220, 221, 240, 272, 284, 312, 313, 358, 359, 378, 394, 410, 414, 512; II 539, 578, 602, 610, 755, 774, 796, 819, 852, 874, 875, 877, 910, 912, 924, 1007, 1011, 1012, 1053; III 1095, 1099, 1117, 1118, 1120, 1213, 1359, 1405, 1417, 1423, 1448, 1470, 1473; IV 1609
Lieben, Richard, II 580
Liebknecht, Wilhelm, II 548
Lichtenstein, Alois Prinz v. u. z., I 350; II 560, 735, 736
Lindheim, Alfred Ritter v., II 580, 630; III 1136, 1138
List, Friedrich, II 869, 870
Liverpool Earl of Jenkinson, Robert, II 658
Lloyd George, David, III 1468; IV 2273

- Lobkowitz, Georg Christian Fürst v., III 1068, 1571
- Loebell, Dr. Ludwig, II 759; III 1183—1185, 1190, 1199, 1200
- Loubet, Emile, III 1232
- Lowe, Hudson, I 400
- Löwenstein v. Opoka, Dr. Nathan, IV 1977
- Löwenthal, J. M., III 1289
- Lucam, Wilhelm Ritter v., I 8, 23, 25, 26, 33, 34, 36—38, 40—45, 62, 100, 102, 109, 114, 115, 120, 125, 126, 128, 197, 219—221, 228, 234, 236—239, 272, 334, 437, 438; II 580, 621, 644, 683, 766, 775, 825, 847, 1042—1048; III 1140, 1185
- Ludwig XIV., König von Frankreich, I 255
- Lueger, Dr. Karl, I 187, 278, 387, 456; II 558, 560, 590, 719, 735, 736, 769, 834, 840, 855, 867, 871; III 1306, 1337—1339, 1461
- Luk Ritter v. Lukaszewicz, Anton, IV 2154
- Lukács, Adalbert v., II 777, 802, 807, 808, 810, 812, 821, 822, 876; III 1083—1086, 1096, 1152, 1406
- Lumn, Dr. Karl v., III 1352
- Lustig, Leopold, I 222
- Luther, Dr. Martin, III 1233
- Lutzenleithner, Franz, I 358
- Luxardo, Dr. Josef, IV 2154, 2165, 2166, 2221
- Lysiak, Alexander, IV 1662
- Macanlay, Thomas, I 454
- Mac Culloch, I 400
- Madarassy, Paul v., II 855; III 1178
- Madero, Francisco, III 1531
- Magg, Dr. Julius, II 915, 916
- Magnin, Joseph, I 276
- Mahler, Gustav, I 187, 278
- Majlath de Székhely, Georg Graf, II 869
- Makarow, III 1229
- Makart, Hans, I 177
- Malinský, Dr. Franz, III 1425, 1450, 1451, 1487, 1518
- Malthus, Thomas Robert, I 268
- Manning, Henry, II 575
- Mannsfeld, Hieronymus Graf v., I 66, 67
- Manteuffel, v., IV 2065
- Marek, Karl, III 1493
- Márffy, Dr. Eduard, II 1020, 1026, 1028; III 1071, 1072
- Marinelli, Karl Edler v., I 222
- Marschall, Freiherr v., III 1530
- Mastálka, Heinrich G., IV 1890
- Mataja, Dr. Viktor, II 580, 653, 655; III 1393, 1494; IV 1869, 1871
- Mattus, Karl, II 581
- Matzenauer, Johann, IV 2278
- Maura y Montaner, Antonio, III 1233
- Mauthner, Gustav Ritter v., II 581, 637
- Mayer, Heinrich, I 221, 358
- Mayer, Wilhelm, I 178, 221, 241, 292, 362, 363, 395, 396, 563; II 786
- Mayr, Dr. Michael, IV 2143, 2201
- Mecenseffý, Emil Edler v., I 198, 217, 221, 317, 360, 438, 488; II 557, 564, 565, 566, 576, 579, 593, 602, 707, 723, 724, 728, 749, 756, 759, 760, 762, 772, 787, 803, 827, 862, 877, 889, 892, 897, 908, 910, 927, 1004, 1007—1009, 1014, 1041; III 1185
- Mechwart, Andreas v., II 1053; III 1157
- Medinger, Eduard, III 1563; IV 2127, 2131, 2191, 2195
- Meinl, Julius, IV 1818
- Menger, Dr. Karl, II 580, 581, 607, 630; III 1140
- Mensi, Max Ritter v., II 581, 620
- Mergenthaler, Ludwig, IV 1971, 1972
- Metternich, Klemens Lothar Fürst v., III 1299, 1339
- Meyer, Dr. Robert, III 1493, 1494
- Mezőffy, Bela v., IV 1868
- Michaelis, Georg, II 572
- Michl, Theodor, I 222
- Mikosch, Dr. Ignaz, III 1258
- Milan, König von Serbien, I 218, 387
- Milanovič, III 1395
- Milewski, Dr. Josef, II 581, 634
- Miller Ritter zu Aichholz, Vincenz, I 26, 32, 37, 40, 41, 45, 100, 113, 115, 118, 220, 221, 297, 328, 358; II 578, 610, 721, 774, 911, 929
- Minkus, Eugen, II 581
- Moess, Karl, IV 1952, 2094
- Moltke, Hellmuth Graf v. (der Ältere), II 549, 871
- Moltke, Hellmuth Graf v. (der Jüngere), IV 1582
- Monès del Pujol, Gilbert, IV 2165, 2221
- Montecuccoli-Laderchi, Max Graf v., III 1494

- Morawski, Kasimir v., IV 1610
Morpurgo, Joseph Baron v., I 313
Moser, Alois, I 15, 33, 34, 36, 37, 40, 41, 51, 99, 102, 103, 113, 123, 125, 136, 137, 141, 153, 209, 220, 237, 267, 292, 316, 359, 360, 364, 407, 427, 437, 443, 459, 460, 467, 503, 513, 518; II 541, 545, 558, 564, 577, 593, 603, 782, 1038, 1046, 1047
Moser Ritter v. Moosbruch, Karl, III 1355, 1357
Müller, Adam, II 573
Muratti, I 191, 290
Murmman, Peter Ritter v., III 1285
- Nádherný, Robert, I 26, 31, 41, 44, 159, 203; III 1142, 1359
Napoleon I., Kaiser der Franzosen, I 400
Nardelli, Nikolaus Freiherr v., III 1443, 1445
Nasse, II 664
Nava, Dr. Alexander, II 581
Nemes Graf de Hidvég, Vinzenz, I 329, 540; II 578, 602, 603
Nestroy, Johann, II 861
Neumann, Friedrich, I 32
Neumann Ritter v. Spallart, Dr. Josef, I 11, 54
Neuwirth, Dr., II 590
Newton, Isaak, II 657
Niebauer, Anton Ritter v., I 12, 25, 34, 38, 41, 54, 99, 120, 226, 231, 238, 276, 358, 443, 512; II 554, 558, 582, 620, 707
Nikita, König von Montenegro, III 1536
Nikolaus II., Zar von Rußland, II 719, 793, 833, 871; III 1150, 1237; IV 1582, 1818
Nimierowski, IV 2065
Njegus, III 1494
Nordau, Max, II 999; III 1194, 1196, 1303, 1338, 1395; IV 1684
Nyiri, III 1303
- Okrugič, Markus, III 1357
Oku, Yasukata Baron v., III 1230
Oldenburg, Elard v., III 1400
Oyama, Iwao, III 1230
- Pacak, Dr. Friedrich, II 1000
Pallavicini, Eduard Markgraf v., I 113; III 1395
- Palmerston, Henry John Viscount of, II 1044
Paltauf, Dr. Rudolf, IV 2217, 2245
Palugyay, Josef v., III 1563
Pap, Alexius v., III 1312, 1431, 1434, 1512; IV 1977, 2094
Pasič, Nikola, IV 2019
Pátek, Johann, III 1283, 1284
Pattai, Dr. Robert, II 736
Patzauer, Dr. Johann, IV 2074
Pauer, Dr. Franz, IV 2217
Pechan, v., II 620
Peel, Sir Robert, I 392, 469
Peer, Dr. Emerich, I 158
Peez, Dr. Alexander, II 737
Pergen, Anton Graf v., III 1286
Perger Edler v. Pergenau, Heinrich, I 54
Pernerstorfer, Engelbert, I 187, 278
Peschka, Franz, III 1337, 1363
Peter I., König von Serbien, III 1150
Peterson, Nicolaus, I 221, 358, 359, 376
Pfeiffer, Josef M. Ritter v., II 581
Philp, Georg, III 1562, 1564; IV 1583
Pilat, Thaddäus, II 581, 634
Pipitz, Dr. Josef Ritter v., I 19, 52, 427; II 1046, 1047; III 1286
Pirley, II 663
Pirmez, II 660
Pitreich, Heinrich Ritter v., III 1302
Pius X., Papst, III 1150, 1196; IV 1684
Plaček, Dr. Boleslav Ritter v., III 1174
Plehwe, Wjatscheslaw Konstantinowitsch v., III 1231
Plener, Dr. Ernst Freiherr v., IV 1859, 1888
Plener, Dr. Ignaz Freiherr v., I 18; II 583, 709, 710, 719, 732, 735, 736, 738, 751, 752
Ploj, Dr. Friedrich, IV 1973, 2055, 2070, 2077, 2146, 2166
Pochtler, Josef, I 118
Podgórski, Eduard, I 221
Pogány, Moriz, III 1485
Poglodowski, Zeno, I 221
Poincaré, Raymond, III 1526, 1528, 1530; IV 1581, 1582
Polešovský, Dr. Emil, IV 1996, 2108, 2111
Pollak Ritter v. Borkenau, Moritz, I 118; II 581

- Pop, Josef Ritter v., III 1493
- Popovics, Dr. Alexander, II 788, 819, 873, 1020—1023, 1025—1029, 1032; III 1071, 1073, 1085, 1086, 1088, 1092, 1094, 1099, 1122, 1133, 1135, 1152, 1157, 1207, 1353, 1376, 1378, 1379, 1386, 1408, 1409, 1411, 1419, 1423, 1431, 1434, 1474, 1511, 1512, 1517, 1537, 1543, 1544, 1548, 1556, 1560; IV 1584, 1593, 1596, 1600, 1601, 1603, 1609, 1614, 1620, 1634, 1635, 1645, 1648, 1651, 1652, 1677, 1681, 1699, 1717—1719, 1721, 1723, 1727, 1741, 1745, 1790, 1799, 1803, 1840, 1853, 1879, 1883, 1901, 1908, 1909, 1912, 1931, 1953, 1991, 2119
- Posadowsky-Wehner, Arthur Graf v., III 1233
- Pospíšil, IV 2300, 2302—2304
- Potocki, Andreas Graf v., III 1343, 1368
- Pourtalés, Friedrich Graf v., III 1396
- Prade, Heinrich, III 1219, 1221, 1258, 1337, 1368, 1451
- Pranger de Rohoncz, Josef, I 221; II 762, 785, 813, 854, 890, 891, 1007, 1015, 1030, 1036, 1041, 1052, 1054; III 1078, 1082, 1085—1087, 1092, 1096, 1109, 1116, 1127, 1137, 1152, 1156, 1171, 1178, 1179, 1199, 1201, 1203, 1204, 1206, 1207, 1212, 1218, 1254, 1267, 1273, 1279, 1282, 1308, 1316, 1317, 1328, 1343, 1349, 1351, 1352, 1358, 1362, 1373, 1374, 1379, 1386, 1405, 1408, 1409, 1419, 1423, 1426, 1431, 1434, 1443, 1447, 1448, 1469, 1474, 1475, 1486, 1502, 1509, 1517, 1537, 1540, 1543, 1544, 1557, 1558, 1561; IV 1584, 1602, 1606—1609, 1644, 1648, 1725, 1757, 1780, 1830, 1864, 1913, 1915, 1933, 1934, 1936, 1937, 1942, 1990, 2283
- Praschek, Karl, III 1337, 1368
- Prazak, Dr. Alois Baron v., I 470, 472; II 695
- Pretis Freiherr de Cagnodo, Sisiano, I 66—68, 94—96, 116, 128, 139, 152, 191; II 821
- Prince Smith, John, I 429
- Prochaska, Rudolf Franz Freiherr v., III 1527, 1529
- Procksch, Dr. Rudolf, IV 1991
- Proudhon, Pierre, II 792
- Prückel, Wenzel, I 279
- Prunlechner, Wilhelm, I 222
- Pulszky v. Csselfalva u. Lubócz, Geza, II 869
- Puthon, Rudolf Freiherr v., III 1286
- Queiß, Leopold, II 581
- Radda, Dr. Josef, III 1286
- Rakoczy, Franz, III 1303
- Raphael, H. M., II 662, 664
- Rapp, Max v., IV 1975, 1991, 1992, 2003, 2009, 2013, 2023, 2024, 2049, 2056, 2074, 2076, 2077, 2100, 2127, 2131, 2153, 2163, 2164, 2178, 2191, 2195, 2238, 2253, 2257, 2261, 2265, 2317, 2321
- Rašín, Dr. Alois, IV 1965, 1967, 1969, 2022—2027, 2031, 2032, 2070, 2168
- Rath, August, I 45, 115, 221
- Raudnitz, Dr., II 1020
- Redlich, Dr. Josef, IV 1948—1950
- Regendanz, Dr. Wilhelm, IV 2203
- Regenhardt, Georg, I 158
- Reisch, Dr. Richard, IV 2231
- Reitter, Josef, I 240
- Renner, Dr. Karl, IV 1894, 1948, 2021, 2074, 2082, 2116, 2137, 2217
- Renzenberg, Ferdinand Ritter v., III 1355
- Reuter, Ferdinand, I 222
- Ribarz, Johann, III 1289
- Ribot, Alexandre, IV 1581, 1684
- Ricardo, David, I 431, 455, 529; III 1264
- Rieger, Ladislaus Franz Baron v., I 511
- Ritt, August Ritter v., III 1493
- Rodbertus-Jagezow, Johann Karl, II 549, 573
- Rodler, Dr. Walter, IV 2217
- Röll, Dr. Viktor Baron v., III 1494
- Romaszkan, Jakob Freiherr v., I 428
- Roosevelt, Theodore, III 1115, 1233, 1531
- Rosenbaum, Sigmund, IV 1659, 1660
- Rosenthal, Gustav Ritter v., I 222
- Rössler, Rudolf, II 762; III 1495, 1526
- Rothschild, Albert Baron v., I 11, 36, 54; II 701, 704
- Rousseau, Jean Jaques, III 1233
- Rouvier, Maurice, III 1238
- Royko, Ludwig, I 222
- Ruber, Ignaz Baron v., II 966
- Rudolf, österreichisch-ungarischer Kronprinz, I 399, 503, 511
- Rust, Bernhard, I 32, 37, 41, 43, 100, 113, 115, 220, 221, 317

Said Pascha, III 1528
 Salandra, Antonio, IV 1684
 Salcher, Rudolf, I 45, 115, 221, 297, 328, 358
 Salmhofer, Emil, I 222, 360, 368—370; II 564, 610
 San Giuliano, Antonio Marchese di, III 1529; IV 1683
 Sarto, Giuseppe, III 1150, 1196
 Sasonow, Sergej Dimitrijewitsch, III 1528, 1530
 Sattler, Heinrich, I 222
 Satzel, Dr. Heinrich, II 611
 Savenau, Kapel v., II 1048
 Sax, Dr. Emil, II 581
 Saxinger, Heinrich, I 28
 Say, Jean Baptiste, I 270, 332
 Scanavi, Johann Nepomuk, I 26, 52
 Schachinger, Norbert, II 581
 Schachner, Jakob, I 222
 Scharf, Alexander, III 1136
 Scharmitzer, Lorenz Ritter v., I 25, 37, 41, 44, 101, 113, 129, 137, 220, 359
 Schauer, Dr. Hugo Ritter v., IV 1869, 1871
 Schaupp, Dr. Wilhelm, I 54
 Scheicher, Dr. Josef, II 855
 Schemua, Blasius v., III 1493, 1494
 Schiff, Paul, I 11, 54; II 1047
 Schirnböck, Ferdinand, III 1143
 Schlesinger, Josef, II 590
 Schlumberger Edler v. Goldeck, Otto, III 1120, 1248—1251, 1378, 1383, 1417, 1448; IV 1866, 1977, 2232
 Schmalhofer, Paul, I 39, 222
 Schmid-Dasatiel, Friedrich Edler v., II 558, 608, 823—825, 892, 1001, 1007, 1058, 1059; III 1114, 1145, 1146, 1191, 1192, 1224, 1226, 1245, 1246, 1260, 1261, 1383, 1431, 1434, 1443, 1475, 1540, 1542—1544, 1556—1558, 1561; IV 1582, 1601, 1627, 1634, 1635, 1648, 1649, 1652, 1677, 1681, 1692, 1699, 1704, 1710, 1713, 1721, 1723, 1727, 1741, 1745, 1766, 1778, 1795, 1799, 1803, 1842, 1852, 1879, 1883, 1901, 1909, 1953, 1970, 1973, 1975, 1977, 1981, 1982, 1986, 1987, 1992, 2049, 2178, 2180
 Schmid v. Schmidfelden, Heinrich, I 222, 318
 Schmiedicke, III 1352
 Schmoller, Gustav, III 1498
 Schnapper, M., III 1289
 Schneider, Franz, I 222
 Schneider, Otto, IV 2246, 2247
 Schneller, Anton v., I 26, 164, 198, 217
 Schober, Dr. Johann, IV 2201, 2217, 2245, 2246, 2272, 2285
 Schoeller, Gustav Ritter v., II 581
 Schoeller, Philipp Ritter v., II 610, 796, 864; IV 1609
 Schöll, Ernst, IV 2233, 2296
 Scholz, Ludwig, I 222
 Schönaich, Franz Freiherr v., III 1302, 1493, 1494
 Schönborn, Adalbert Graf v., II 542, 689, 696; III 1571
 Schönerer, Georg Ritter v., I 187, 278, 387, 456; II 560, 835, 865
 Schott, Eugen, I 222
 Schreiber, Alexander v., III 1518, 1563
 Schreiber, Ignaz, II 1007, 1014; III 1415; IV 1618, 1634, 1677, 1681, 1723, 1727, 1741, 1745, 1799, 1803, 1866, 1879, 1883, 1950, 1951, 1954, 1956, 1957, 1986, 1996
 Schreiner, Dr. Gustav, III 1393, 1460
 Schücker, Dr. Zdenko, II 866
 Schüller, Dr. Richard, IV 2117
 Schultes, Karl, III 1286
 Schultes, Ludwig, I 222
 Schumpeter, Dr. Josef, IV 1970, 2049, 2054, 2231
 Schuster-Bonnot, Rudolf Baron v., III 1526; IV 1610
 Schwarz, Eduard, I 222
 Schwarz, St., IV 1794
 Schwarzenberg, Karl Fürst v., I 432
 Schwarzwald, Dr. Hermann, IV 2146, 2154, 2295
 Segur-Cabanac, August, IV 2295
 Seidler v. Feuchtenegg, Ernst Ritter, IV 1868, 1869, 1871, 1889, 1890, 1893, 1931, 2016—2018
 Seiller, Johann Kaspar Freiherr v., I 220
 Seipel, Dr. Ignaz, IV 1818, 1948, 2272—2275, 2285, 2288, 2300, 2302, 2307
 Seitz, Eduard, I 240
 Seitz, Karl, IV 1948, 2021, 2116, 2136
 Serbe, C. Herm., IV 1769
 Serényi, Josef, IV 1868
 Sergius, Großfürst von Rußland, III 1237
 Seuther v. Lötzen, Carl, I 25, 28

- Siczynski, III 1368
 Siegl, Rudolf, I 272, 358
 Silva-Tarouca, Ernst Graf v., IV 1816, 1868, 1869, 2018
 Skarda, Dr. Wenzel, III 1363
 Skene, August Ritter v., I 45, 115, 212, 220, 221
 Skudrzyk, Ludwig, IV 1662
 Sloboda, Josef, IV 1662
 Smeral, Dr. Bohumir, IV 1890
 Smith, Adam, I 454; III 1233
 Soetber, II 637, 638, 664
 Sonnenleitner, II 762, 763
 Sosnowski, Johann, IV 1662
 Spencer, Herbert, II 830
 Spitalský, Dr. Josef, IV 2003
 Spitzmüller, Dr. Alexander Freiherr v., II 700, 701, 1020, 1023—1028, 1031; III 1071, 1072, 1086, 1104, 1133, 1139, 1152; IV 1817, 1826, 2049, 2115, 2119, 2127, 2131, 2143, 2144, 2153, 2154, 2168, 2178, 2191, 2195, 2201, 2202, 2219, 2231, 2232, 2247, 2253, 2257, 2261, 2265, 2285, 2295, 2310, 2317, 2321
 Staněk, Franz, IV 1890
 Stapinski, Johann, III 1570
 Starzyński, Stanislaus Ritter v., III 1337
 Steinbach, Dr. Emil, II 558, 560, 581, 582, 584, 586, 588, 591, 602, 619, 682, 683, 689, 695—699, 704, 710, 824, 1046; III 1211
 Steinbrecher, Hugo, I 222
 Steinling, Josef, I 221
 Steinsberg, Alois, II 608
 Steinwender, Dr. Otto, II 590; IV 1948, 1954, 1957, 1958, 2040, 2042, 2045
 Stern, Ignaz, I 222
 Stern, Leopold Ritter v., I 13, 24, 26, 32, 34, 37, 41, 45, 101, 113, 129, 219, 220, 226, 289, 312, 357, 359, 360, 392, 394, 414, 415, 448
 Stolper, Dr. Gustav (sen.), II 823
 Stolper, Dr. Gustav (jun.), IV 1996, 2001
 Stránský, Dr. Adolf, IV 1890
 Strauß, Karl, I 222
 Strauß, Moritz, I 121, 222
 Stremayr, Karl v., I 68, 67, 119
 Stresemann, Dr. Gustav, III 1400
 Strobach, Josef, II 768, 855
 Strobentz, Alois, I 45, 115, 221, 328
 Stürgkh, Karl Graf v., III 1469, 1493, 1495, 1526, 1569; IV 1582, 1610, 1650, 1691, 1755, 1816, 1817, 1819
 Stürzda v. Miklauseri, Demetrios, III 1233
 Sůchanek, Raimund, I 222
 Suess, Dr. Eduard, II 559, 590, 852, 912, 913, 1016
 Suess, Friedrich, I 26, 32, 54; II 1016, 1041; III 1088—1092, 1104, 1120, 1123, 1177, 1240, 1327
 Sustersic, Johann, III 1394, 1460
 Swiatopolk-Mirski, III 1231
 Sylvester, Dr. Julius, III 1494, 1495; IV 1816
 Szápary, Julius Graf v., I 44, 193, 194, 209, 223
 Szechenyi, Istvan Graf v., II 869
 Szell, Koloman v., I 94; III 1132, 1152, 1302
 Szende, Alois, IV 1975
 Szylagyi, Desider, II 902
 Taaffe, Eduard Graf v., I 119, 187, 192, 209, 224, 253, 349, 350, 387, 432, 435, 470—472; II 542, 560, 576, 589, 590, 689, 695—699, 710, 715, 768, 793, 871, 1047
 Taft, William Howard, III 1531
 Tarkovich, Josef, III 1431, 1434; IV 1876, 1934, 1935, 1991
 Taschenmann, Johann, I 158
 Taussig, Theodor Ritter v., II 581
 Teleszky, Dr. Johann, III 1431, 1434, 1512, 1516; IV 1634, 1635, 1648, 1695, 1715, 1721, 1723, 1727, 1729
 Tenenbaum, Ludwig, I 24, 26, 32, 37, 38, 41, 45, 52, 101, 113, 122, 124, 129, 131, 220, 281, 312, 357, 382, 392, 394, 408, 415; II 562, 578, 602, 607, 711, 730, 796
 Thaa, Dr. Gustav Ritter v., III 1431, 1434; IV 1652, 1828, 1838, 1910, 1915, 1932, 1935, 1977, 2042, 2071, 2073, 2169, 2172, 2205
 Thorsch, Dr. Philipp, II 581; III 1140; IV 1937, 1986, 1989, 1990, 2009, 2013, 2073
 Thun-Hohenstein, Franz Graf v., II 871, 872, 883, 884, 901, 902, 906, 966; III 1228, 1495, 1571
 Timmel, II 1031
 Tisza, Koloman Graf v., I 9, 42, 116, 254

- Tisza, Stephan Graf v., II 902; III 1238;
IV 1755, 1817, 1819, 1894
- Tittioni, Tommaso, III 1232
- Toepke v. Kerensztény-Sziget, Alfred, III
1178
- Toggenburg, Friedrich Graf v., IV 1869,
1871
- Togo, Heihachiro Marquis v., III 1230
- Tölöky, III 1303
- Toman, Wenzel, IV 1736
- Töry, Emil, III 1485
- Trebisch, Max, I 33
- Tremel, Dr. Karl, I 12, 54
- Trnka, Ottokar Baron v., III 1495; IV 1610
- Trojan, Dr. Alois, I 457
- Trotzki, Leon, IV 2017
- Trumbic, Dr. Ante, IV 2019
- Tschurn, Karl, IV 2094, 2097
- Turzanski, Viktor Ritter v., IV 1982
- Twain, Mark, II 838
- Twardowski-Skrzypna, Dr. Julius v., IV
1869, 1871, 2065, 2067, 2091
- Uhl, Eduard, I 375
- Umberto I., König von Italien, II 999
- Umlauff Ritter v. Frankwell, Dr. Viktor,
I 220
- Unger, Dr. Josef, I 66, 67
- Urban, Dr. Joseph, III 1142, 1143, 1570;
IV 1817, 1826, 1888
- Valnicék, Dr. Vladimir, IV 1977, 2031
- Vanderlip, Frank, IV 2217
- Vaugoin, Karl, IV 2217
- Veith, Bela, IV 2088
- Venezs, Josef, I 241
- Viktor Emanuel III., König von Italien,
III 1232
- Viviani, René, IV 1581, 1684
- Vogelsang, Karl Freiherr v., I 456
- Waagner, Rudolf Philipp, I 45, 115, 221,
297, 328
- Waber, Dr. Leopold, III 1494; IV 2217
- Wagenmann, Gustav, I 118
- Wagner, Dr. Adolf, II 609, 673
- Wagner, Gustav, I 222
- Walcher Ritter v. Uysdal, II 581
- Waldersee, Alfred Graf v., II 999
- Waldmayer, Karl, II 1007; III 1176, 1177,
1355, 1357, 1419, 1431, 1434, 1475; IV
1601, 1604, 1617, 1619, 1987, 2071
- Waldstein-Wartenburg, Johann Graf v.,
III 1286
- Walko, Dr. Ludwig, IV 2093, 2097
- Wallach, Dr. Karl J., IV 1965
- Wallenstein, Albrecht Herzog v. Friedland,
III 1230
- Wandruszka, Adam, I 187
- Warhanek, Wilhelm Friedrich, II 581
- Warner, William Lloyd, II 670
- Wedel, Karl Fürst v., IV 1683
- Weiner, Alexander, IV 2074
- Weiskirchner, Dr. Richard, II 855; III
1306, 1337, 1338, 1461, 1493, 1494, 1526
- WeiB, Wilhelm, I 221
- Wekerle, Dr. Alexander, I 209; II 555—
557, 559, 570, 578, 704, 710, 732; III 1156,
1301, 1302, 1319, 1868
- Welserheimb, Zeno Graf v., I 470; II 695,
966
- Weniger, S., I 370
- Wereschtschagin, Wasilij, III 1229
- Whitman, Edmund A., IV 2165, 2221
- Wickenburg, Max Graf v., III 1493
- Widmann, Adalbert Baron v., III 1493
- Wied, Wilhelm Prinz zu, IV 1581, 1683
- Wiesenburg Edler v. Hochsee, Adolf, I
11—13, 28, 53, 54, 61, 221, 358, 382; II
761, 762, 764, 774, 780, 787, 788, 796,
819, 828, 853, 856, 893, 910—915, 920,
1010, 1014, 1031, 1034, 1048, 1049, 1053;
III 1078, 1082, 1090, 1092, 1094, 1098,
1101, 1243, 1244, 1348, 1448; IV 1721, 1909
- Wieser, Dr. Friedrich Freiherr v., IV 1868,
1869
- Wild, Titus, I 428
- Wilhelm I., Deutscher Kaiser und König
von Preußen, I 495, 528; II 548, 549
- Wilhelm II., Deutscher Kaiser und König
von Preußen, I 495, 511; II 537; III 1238,
1264, 1400; 1582, 1893, 1894, 1941, 1948
- Wilson, Woodrow, III 1531; IV 1889, 1890,
1892, 1894, 1946, 1948, 2022
- Wilzynski, Stanislaus, I 221
- Wimmer, Dr. Ferdinand Ritter v., III 1277,
1431, 1434, 1443, 1512, 1516, 1517; IV
1593, 1607, 1648, 1693, 1725, 1823, 1868,
1869, 1871, 1901, 1939, 2040, 2048, 2049,

- 2056, 2067, 2068, 2091, 2093, 2100, 2119,
2154
- Windischgrätz, Alfred August Fürst zu,
II 699, 719, 768, 793; IV 2071
- Winter, Wenzel A., I 221
- Winterstein, Friedrich Ritter v., II 557,
595, 620, 707, 755, 787, 788, 789, 819,
875, 879; III 1442
- Wirth, Max, I 270
- Wittek, Dr. Heinrich, II 906, 966, 1000
- Wlassak, Dr., IV 1965
- Wodianer Freiherr v. Kapriora, Albert,
II 796
- Wodianer Freiherr v. Kapriora, Moritz,
I 10, 15, 24—26, 34, 37, 44, 45, 52, 55,
94, 95, 101, 113, 118, 122, 127, 190, 197,
220, 237, 290, 310, 317, 328, 357, 359,
392, 410, 427, 432; III 1286
- Wodzicki, Ludwig Graf v., I 212
- Wohanka, Josef Ritter v., III 1151, 1560,
1561; IV 1851
- Wolanskyi, Dr. Jaroslaus, IV 2154
- Wolf, Karl Hermann, II 836, 883
- Wolfrum, Otto, II 1016; III 1094, 1096,
1418, 1556; IV 1609, 1648, 1866, 1867
- Wrba, Ludwig, III 1494
- Wrbna, Rudolf Graf v., I 20
- Wünsche, Josef, I 54, 118
- Wurmbrand, Gundacker Graf v., I 349
- Yanschikkai, III 1531
- Zacek, Dr. Johann, III 1337, 1393, 1394
- Zahofz, Johann, I 222
- Zaleski, Dr. Wenzel Ritter v., II 695; III
1493, 1495, 1511
- Zalodek, Leopold, IV 2246
- Zeithammer, Dr. Ottokar, I 387
- Zenker, Franz, III 1526; IV 1610
- Zeuceanu, Alexander, IV 2165, 2169, 2221
- Zgorski, Dr. Alfred, II 581, 655
- Zichy de Zich et Vasonykeö, Adalbert
Graf, II 869
- Ziemialkowski, Dr. Florian Baron v., I 66,
67, 470
- Zimmermann, F. A., IV 2275
- Zimmermann-Göllheim, Karl Ritter v., I
12, 25, 26, 37, 41, 44, 45, 54, 94, 95, 101,
113, 125, 136, 220, 227, 232, 240, 356,
358, 359, 370, 376, 427; II 545, 557, 563,
577, 579, 610
- Zimmermann Edler v. Neissenau, Karl,
III 1474, 1511, 1540; IV 1606, 1699,
1764, 1836, 1837, 1865—1867, 1875, 1914,
1932, 1933, 1984, 1986
- Zinner, Adalbert, III 1289
- Zolger, Ivan Ritter v., IV 1869, 2017
- Zuck, Alois, II 786, 1041; III 1127

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN IM ZWEITEN TEIL

Band I	Seite
Alois Moser, Gouverneur von 1878 bis 1892	Titelblatt
Erste Zehn-Gulden-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert vom 1. Mai 1880, ausgegeben am 3. Jänner 1881	224
Erste Hundert-Gulden-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert vom 1. Mai 1880, ausgegeben am 31. Oktober 1881	230
Erste Tausend-Gulden-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert vom 1. Mai 1880, ausgegeben am 1. September 1882 (Vorderseite mit deutschem Text)	304
Erste Tausend-Gulden-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert vom 1. Mai 1880, ausgegeben am 1. September 1882 (Rückseite mit ungarischem Text)	304
Übersicht der Bankbezirke und Bankplätze der Oesterreichisch- ungarischen Bank im Jahr 1886	456
Staatsnote zu einem Gulden, ausgegeben im Jahr 1888 — Staatsnote zu fünf Gulden, ausgegeben im Jahr 1881	498
Band II	
Emil Franz Edler v. Mecenseffý, Generalsekretär der Oesterreichisch- ungarischen Bank von 1891 bis 1900	564
Dr. Julius Kautz, Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank von 1892 bis 1900	578
Übersicht der Bankbezirke und Bankplätze der Oesterreichisch- ungarischen Bank im Jahr 1896	794
Titelblatt einer Glückwunschartikel an Generalsekretär Mecenseffý anlässlich der Vollendung seines 40. Dienstjahres mit Darstellungen aus einzelnen Abteilungen der Notendruckerei	900
Erste Form der Banknote zu 10 Kronen mit Datum 31. März 1900 Die Note hat auf der Vorderseite deutschen, auf der Rückseite ungarischen Text. Ausgabetag 2. September 1901	916
Erste Form der Banknote zu 20 Kronen mit Datum 31. März 1900 Die Note hat auf der Vorderseite deutschen, auf der Rückseite ungarischen Text. Ausgabetag 20. September 1900	1008
Dr. Leon Ritter v. Biliński, Gouverneur der Oesterreichisch-unga- rischen Bank von 1900 bis 1909	1040
Band III	
Architekt Eisler: Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Troppau	1072
Architekt Eisler: Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Bozen	1106
Architekt Eisler: Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Jägerndorf	1108
Erste Tausend-Kronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert vom 2. November 1902, ausgegeben am 2. Jänner 1903 — Vorderseite	1136

Erste Tausend-Kronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert vom 2. November 1902, ausgegeben am 2. Jänner 1903 — Rückseite	1140
Erste Hundert-Kronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert vom 2. Jänner 1902, ausgegeben am 20. Oktober 1902	1144
Das Gebäude der Ungarischen Nationalbank in Budapest (nach einer Radierung)	1252
Architekt Glaser: Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Tetschen-Bodenbach	1256
Dr. Alexander Popovics, Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank von 1909 bis 1918	1376

Band IV

Mitteilung des k. u. k. Kriegsministers Freiherr v. Krobatin an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 25. Juli 1914 über die Anordnung der teilweisen Mobilmachung der Armee	1600
Mitteilung des k. u. k. Kriegsministers Freiherr v. Krobatin an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 31. Juli 1914 über die Anordnung der allgemeinen Mobilmachung der Armee	1604
Erste Zwei-Kronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert mit 5. August 1914, ausgegeben am 21. August 1914	1628
Eine-Krone-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert mit 1. Dezember 1916, ausgegeben am 21. Dezember 1916	1628
Prospekt über die Emission der ersten 5 ^{1/2} ⁄ ₂ ⁰/igen österreichischen Krieganleihe vom Jahre 1914	1652
Veröffentlichung der Oesterreichisch-ungarischen Bank über ihre Funktion als Zeichnungsstelle bei der Emission der ersten 5 ^{1/2} ⁄ ₂ ⁰/igen österreichischen Krieganleihe vom Jahre 1914	1654
Subskriptionseinladung bezüglich der ersten 5 ^{1/2} ⁄ ₂ ⁰/igen österreichischen Krieganleihe vom Jahre 1914	1658
Notgeldschein der Stadtgemeinde Groß-Schönau, lautend auf eine Krone	1662
Erste Fünfundzwanzig-Kronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert mit 27. Oktober 1918, ausgegeben am 31. Oktober 1918	1960
Erste Zweihundert-Kronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert mit 27. Oktober 1918, ausgegeben am 31. Oktober 1918	1962
Erste Zehntausend-Kronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank, datiert mit 2. November 1919, ab 12. März 1919 abgestempelt mit dem Aufdruck „Deutschösterreich“	1978
Dr. Alexander Spitzmüller, Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank von 1920 bis 1923	2120

ERRATA

Anstatt	Richtig	Seite
Adison	Addison	II/1047
Berteaux	Berthaut	III/1232
Bukvaj	Bukvay	III/1461
Falkenhahn	Falkenhayn	II/575
Forscht	Foršt	III/1125, III/1337
Frankenstein	Franckenstein	IV/2273
Göschén	Goschen	II/635
Grohsł	Großl	II/541
Gruber, Gouverneur	Gruber, Vizegouverneur	IV/2009
Dr. Ignaz Freiherr Gruber v. Menningen	Dr. Ignaz Freiherr Gruber v. Menninger	IV/2048
Iswolsky	Iswolskij	III/1396
Kramarž	Kramar	III/1460, III/1462, III/1571
Dr. Heinrich Lammascht	Dr. Heinrich Lammasch	IV/2074
Dr. Latzel	Dr. Satzel	II/611
Longyel	Lengyel	IV/2094
Mooss	Moess	IV/2094
Möss	Moess	IV/1952
Placzek	Plaček	III/1174
Prager	Pranger	IV/1725
Zaczek	Zacek	III/1337, III/1393

GESAMTINHALTSVERZEICHNIS DES TEILES II

(Das Gesamtinhaltsverzeichnis des Teiles I befindet sich im 3. Band des Teiles I)

3. ABSCHNITT

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK VON 1878—1923

Band I

1. KAPITEL

DAS ERSTE PRIVILEGIUM (1878—1887)

Ausklang und Neubeginn	5
Die konstituierende Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank	36
Konstituierung des Generalrates	41
Konstitutiv-Urkunden betreffend die Oesterreichisch-ungarische Bank	64
Verwaltungsorganismus der Oesterreichisch-ungarischen Bank	104
Die Neuorganisation des Eskontgeschäftes der Oesterreichisch-ungarischen Bank	132
Tschechische Forderungen	223
Die Silberfrage	279
Schwankende Diskontpolitik der Notenbank	311
Keine Devisenpolitik — nur Devisengeschäfte	357
Wie arbeiteten die Direktionen und die verschiedenen Komitees?	358
Die Krise der Böhmisches Bodencredit-Gesellschaft in Prag	367
Die Krise bei der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft	374
Vor der Erneuerung des Privilegiums	406

2. KAPITEL

DAS ZWEITE PRIVILEGIUM (1887—1896)

Vorbereitende Verhandlungen	435
Einigung mit den beiden Regierungen über die Bestimmungen des Privilegiums	439
Das neue Privilegium wird Gesetz	457
Konstitutionsurkunden	469
Rückschau auf die Entstehungsgeschichte des zweiten Privilegiums	488
Eine neue Pensionsordnung der Oesterreichisch-ungarischen Bank	499
Pensionsnormale für die Beamten und Diener der Oesterreichisch-ungarischen Bank	505
Zur Sozialpolitik der Notenbank	519
Neue Arbeitsordnung für die Banknotenfabrikation	521

Band II

2. KAPITEL (Fortsetzung)

DIE LETZTEN JAHRE VOR EINFÜHRUNG DER GOLDWÄHRUNG

Das Jahr 1890	537
Die letzten Jahre vor Einführung der Goldwährung	537
Der Erste Mai 1890	539
Die ersten vorbereitenden Verhandlungen zur großen Währungsreform des Jahres 1892	553
Die weiteren Verhandlungen über die Währungsreform	578
Die Währungsenquête vom 8. bis 17. März 1892	619
Die Währungsgesetze des Jahres 1892	684

Das Auftreten des Goldagios	700
Die Vorbereitungen zur Einlösung des Staatspapiergeldes	703
Finanzminister Dr. v. Plener über die Frage der Salinenscheine	709
Wechselfälschungen führen zu Neuerungen im Giroverkehr	710
Erste Schritte zur Erneuerung des Privilegiums	750
Sozialpolitische Maßnahmen im Jahr 1894	760
Die Verhandlungen wegen Erneuerung des Bankprivilegiums	794
Ansteigender Goldbesitz des Noteninstitutes	852
Besorgung des staatlichen Golddienstes im Ausland durch die Oesterreichisch-ungarische Bank	879
Das Fünfzigjährige Regierungsjubiläum Kaisers Franz Joseph I.	892

3. KAPITEL

DAS DRITTE PRIVILEGIUM (1900—1910)

Die endgültige Verleihung des dritten Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank	906
Ein Gespräch mit dem Gouverneur der Bank von England	925
Die Konstitutions-Urkunden der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche vom 21. September 1899 bis 31. Dezember 1910 in Geltung standen	936
Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank	967
Oesterreichisch-ungarische Bank und Postsparkasse	1009
Mobilisierung von Buchforderungen	1015
Verrechnungsverkehr des Staates mit der Bank sowie Übertragung des Golddienstes der Staatsverwaltungen an das Noteninstitut	1016
Errichtung eines Gebäudes für die Hauptanstalt in Budapest	1052

Band III

3. KAPITEL (Fortsetzung)

DIE ERSTEN JAHRE DES DRITTEN PRIVILEGIUMS

Das Jahr 1901	1067
Der staatliche Verwechslungsdienst der Bank	1071
Einlösung der Staatsnoten	1080
Vollständige Übertragung des Golddienstes an die Notenbank	1083
Das Jahr 1902	1115
Der Ausgleich mit Ungarn und die Frage der Aufnahme der Barzahlungen	1131
Das Bankgebäude in Budapest	1144

DAS PROBLEM DER BARZAHLUNGEN

Das Jahr 1903	1150
Das Jahr 1904	1197
Die Rolle der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei den Kriegsvorbereitungen der Monarchie	1202
Das Jahr 1905	1237
Die Frage der Errichtung eines neuen Bankgebäudes in Wien	1250
Das Jahr 1906	1264
Das Jahr 1907	1306
Die ersten Vorbereitungen für die Erneuerung des Privilegiums	1316
Der österreichisch-ungarische Ausgleich vom Jahr 1907	1319
Die Vorbereitungen zum Regierungsjubiläum Kaisers Franz Joseph I.	1324
Das Jahr 1908	1341
Ansuchen um Erneuerung des Privilegiums	1351

Das Jahr 1909	1373
Die Bedeutung der Nebenstellen der Oesterreichisch-ungarischen Bank	1374
Wechsel in der Bankleitung	1376
Die Auswirkungen der Kriegsgefahr auf die Oesterreichisch-ungarische Bank	1379
Die Erwerbung des Baugrundes für das neue Bankgebäude	1383
Das Jahr 1910	1399
Die Verhandlungen zur Erneuerung des Bankprivilegiums	1408

4. KAPITEL

DIE VERLÄNGERUNG DES PRIVILEGIUMS	1431
Das Jahr 1911	1468
Diskontierung von Buchforderungen	1471
Neuerliche provisorische Verlängerung des Bankprivilegiums	1473
Das Jahr 1912	1500
Das Jahr 1913	1536
Das neue Bankgebäude	1556
Aus der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 3. Februar 1914	1557

Band IV

4. KAPITEL (Fortsetzung)

Das Jahr 1914	1581
Die Lage der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei Beginn des Ersten Weltkrieges	1595
Die Oesterreichisch-ungarische Bank im Weltkrieg	1612
Kriegsfinanzierung durch die Notenbank	1620
Das Moratorium	1636
Dritte Phase der Kriegsfinanzierung	1644
Vierte Phase der Kriegsfinanzierung	1650
Erste Ausgabe von Notgeld	1661
Bergung von Filialen	1661
Maßnahmen auf dem privaten Sektor	1662
Die Oesterreichisch-ungarische Bank in den weiteren Kriegsjahren	1691
Das Jahr 1915	1691
Neuer Notenbank-Kredit gegen Solawechsel	1698
Neue und endgültige Form der weiteren Kriegsfinanzierung	1714
Personalangelegenheiten	1736
Das neue Druckereigebäude	1736
Das Jahr 1916	1755
Unvollkommenheit der autonomen Devisenzentralen	1779
Die fünfte Kriegsleihe	1788
Das neue Bankgebäude	1789
Hundert Jahre österreichisches Noteninstitut	1789
Das Jahr 1917	1818
Die Situation der Effektenbörsen	1832
Das neue Bankprivilegium	1838
Der letzte österreichisch-ungarische Ausgleich	1867
Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz	1870
Die sechste und siebente Kriegsleihe	1873
Personalangelegenheiten	1873
Das Jahr 1918	1892
Wechsel in der Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank	1908
Neuregelung des Devisenverkehrs	1915
Das Ende der Österreichisch-ungarischen Monarchie	1946

Zerfall der Österreichisch-ungarischen Monarchie; Beginn der Währungstrennung	1961
Personalangelegenheiten	1980
Haupt- und Zweiganstalten	1988
Banknotendruck und Bankgebäude	1989

5. KAPITEL

DIE WÄHRUNGSTRENNUNG

Das Jahr 1919	2021
Das Verhältnis zum Tschechoslowakischen Staat	2022
Die Abstempelung der Noten in Deutschösterreich	2040
Jugoslawien	2055
Ungarn	2056
Polen	2061
Italien	2068
Rumänien	2069
Der Weg des Noteninstitutes nach Saint-Germain	2074
Die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank	2077
Verlängerung des Privilegiums	2115
Nachtrag zur Banknotenabstempelung	2116
Schlußbetrachtung zum Jahr 1919	2117
Personalangelegenheiten	2119
Das Jahr 1920	2143
Ernennung der Liquidatoren	2165
Personalangelegenheiten	2182
Das Jahr 1921	2201
Legalisierung der österreichischen und der ungarischen Geschäfts- führung	2213
Verschiedene Projekte zur Gründung einer neuen Notenbank	2230
Der engere Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank	2232
Personalangelegenheiten — Erstes Erscheinen des Betriebsrates in einer Generalratssitzung	2246
Einführung von Indexlöhnen	2247
Angelegenheiten des Banknotendrucks	2250
Das Jahr 1922	2272
Das Eingreifen des Bundeskanzlers Dr. Ignaz Seipel	2272
Namensverzeichnis zum zweiten Teil	2329
Verzeichnis der Abbildungen im zweiten Teil	2343
Errata	2345